
FAC ET SPERA

<36619108000011



Samuel Ricards
Handbuch der Kaufleute
oder
Allgemeine
Uebersicht und Beschreibung
des Handels
der vornehmsten
Europäischen Staaten
nebst Nachrichten
von ihren natürlichen Produkten, Manufakturen und Fabriken.

Nach der sechsten ganz umgearbeiteten französischen Ausgabe übersetzt
von
Thomas Heinrich Gadebusch,
Professor zu Greifswald.



Zweyter Band.

Mit Churfürstl. Sächsischen gnädigstem Privilegio.

Greifswald,
gebruckt und verlegt von Anton Ferdinand Röse. 1784.





Vorrede.

Ich liefere hiemit den zweyten Band meiner Uebersetzung von dem Ricardschen Handbuche der Kaufleute, und wiederhohle hier nochmalen meinen in der Vorrede zum ersten Bande geäusserten Wunsch, daß Kenner die Güte haben wollen ihre Bemerkungen und Verbesserungen uns gütigst zu kommen zu lassen, damit man im Stande seyn möge, in einer zu erwartenden neuen Auflage, das Werk der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, so viel als möglich ist, zu nähern. Ich darf die Erfüllung meiner Bitte wohl um so viel zuversichtlicher hoffen, da sie uns in Ansehung des Artikels von der rostockschen Handlung im ersten Bande bereits schätzbare Bemerkungen und Verbesserungen zu wege gebracht hat, die ich hier mit dem verbindlichsten Dank einrücke. Sie rühren von einem verdienten nnd einsichtsvollen Kaufmann in Rostock her. Hier sind sie zwar etwas abgekürzt, aber doch grösstentheils mit den eignen Worten des Herrn Einsenders:

* * *

"Der Seehandel der Stadt Rostock wird sich am besten aus dem angehängten Verzeichnisse der im Jahr 1782 seewerts eingekommenen und ausgegangenen Waaren beurtheilen lassen. In diesem Jahre sind 598 Schiffe eingekommen und 583 wieder ausgegangen. Der Zoll, der sonst zu Warnemünde, dem Hafen von Rostock, bezahlet werden muste, ist 1748 gänzlich aufgehoben worden und haben die Waaren daselbst nicht das geringste zu bezahlen. Das Lootzengeld ist 1781 bestimmt und sehr leidlich gesetzet worden; 10 Fuß tief gehende Schiffe können die mehreste Zeit mit voller Ladung daselbst einfliessen, und die nur 8 Fuß tief gehen können bis an die Stadt kommen. Um das Fahrwasser noch mehr zu vertiefen, unterhält die Stadt, ohne Belästigung der Schiffahrt, einen grossen Bagger. Zum Schifbau ist ein gutes Werft und Plätze zum Kehlhohlen eingerichtet, auch findet sich zum Einsetzen und Ausnehmen der Masten ein Kraan."

"Die Handlung wird ganz frey getrieben und durch nichts eingeschränkt; die herzogliche Accise, die Stadtzulage und andere Kosten sind leidlich. Waizen, Roggen, Erbsen und Gerste liefern in Amsterdam 20 Procent, Hafer 28 Procent Uebermaaß, Malz aber giebt keine bestimmte Uebermaaß. Zur Beförderung des Handels hat der Herzog einen Kommerztraktat mit Frankreich geschlossen, nach welchem die rostocker Handlung und Schiffahrt daselbst sehr begünstiget wird."

"Berechnung was 50 Last Waizen, in einem rostocker Schiff verladen, frey in See kommen mögten.

50 Last Waizen kommen Einkaufs a 100 Rthlr. N⅔ — Rthlr. 5000.

Speditionskosten.

Accise a 36 ßl. Dänisch Cour. — —	Rthlr.	37	ßl.	24
Last- und Brückengeld a 4 ßl. — — —	"	4	"	8
Stadtzulage a 9 ßl. — — — —	"	9	"	18
Courtage a 6 ßl. — — — —	"	6	"	12
Messerlohn a 9 ßl. — — — —	"	9	"	18
Fuhrlohn mit dem Biergelde a 25 ßl. — —	"	26	"	2
Für einen Arbeiter bey der Maaß a 2 ßl. — —	"	2	"	4
In Dänisch Courant Rthlr.		94	ßl.	38

Trans-

Transport in Dänisch Cour. Rthl. 94 ßl. 38. in N⅔ Rthlr.		5000. —
Agio gegen N⅔ a P. C. „ 4 „ 35. — —	„	99. 25
In N⅔	„	5099. 25
Provision von Rthlr. 5099. ßl. 25 a 2 Procent	„	101. 47
In N⅔ Rthlr.		5201. 24

„Gehet das mit Getraide oder anderen Waaren beladene Schiff tiefer als 8 Fuß, so wird die Leichterfracht noch besonders bezahlet. Alle Gattungen Getraide haben gleiche Kosten, nur giebt Gerste, Malz und Hafer 4 Schillinge weniger Fuhrlohn von der Last, als die übrigen schweren Getraidearten. Wird Getraide oder andere Waaren in fremde Schiffe verladen, so wird an der Accise und Stadtzulage noch die Hälfte mehr gegeben, als wenn sie in einheimische Schiffe verladen werden.„

„Von den Waaren, welche landwerts ein- und ausgeführet werden, ist kein Detail beybringlich, doch werden von den Landesprodukten Wolle, Honig, Flachs, Wachs u. a. m. gröstentheils zu Lande ausgeführet. Die Waaren, welche von den rostocker Krämern ins Land gezogen werden, und welche zum Pfingstmarkt hereinkommen und wieder ausgehen, betragen wichtige Summen. Es finden sich in Rostock gleichfalls grosse Ledergerbereyen, eine Amidomsfabrik, eine Seifensiederey; Bieressig wird viel gebrauet und die Branteweinsbrennereyen sind beträchtlich.„

Im Jahr 1782 ist in Rostock zu See eingekommen.

Allaun	Tonnen.	75.	Brunellen	Pfund.	385.
Anies	Pfund.	264.	Blaustein	„	520.
Austern	Stück.	2200.	Biemstein	„	174.
Apotheker Waaren	Rthlr.	414.	Butter	Liespf.	133.
Amidom	Pfund.	15967.	Tonn-Bänder	Bund.	99.
Arsenikum	„	650.	Finnsches Bandzeug	Rthlr.	264.
Arrack	Anker.	11.	Bley	Schifpf.	50.
Schiffs-Anker	Stück.	14	marm. Tisch-Blätter	Stück.	50.
Bretter	zwölfter.	4618.	Caffee	Pfund.	283506.
Balken	Stück	5340.	Corinthen	„	12228.
Engl. Blech	Kisten.	16.	Campher	„	62.
Korb-Bettstellen	Stück.	58	Cochenille	„	9.
Franz-Brandtwein	Oxhoft.	264.	Carten	Grosse.	125.
Braunroth	Tonnen.	4279.	Citronen	Kisten.	79.
Bleyweiß	Pfund.	11900.	Schaaf Corduan	Decher.	27.

Lev. Caffee	Pfund.	315.	Hopfen	Liespf.	136.
Cardemumm	„	44.	Gut Stabholz	Ring.	41.
Cacau	„	50.	Indigo	Pfund	486.
Canehl	„	344.	Ingeber	„	4331.
Chocolade	„	120.	Juchten	„	1663.
Crappe	„	10897.	Holl. Käse	„	31522.
Dörsch	Tonnen.	199.	Kupfer	„	6117.
Dachsteine	Stück.	18050.	Holstein. Käse	Schpf.	348.
Eisen	Schifpf.	3948.	Kalk	Tonnen.	4863.
Weineßig	Thiercon	66.	Klinkers	Stück.	24000.
Fleisch	Tonnen.	59.	Kümmel	Pfund.	1351.
Fliesen	Stück.	8587.	Lübsche Körbe	Stück.	68.
Feigen	Pfund.	706.	Stein-Kohlen	Tonnen.	1592.
Fernambuck	„	2880.	Rauhes Leder	Stück.	15613.
Geräuchert. Fleisch.	„	259.	Sohl-Leder	Pfund.	156378.
Stock-Fisch	Waag.	867.	Binsohl-Leder	„	13351.
Huth-Futterals	Stück.	108.	Schaaf-Leder	Stück.	126.
Verschied. Arten Felle.	Stück.	3471.	Sattler-Leder	Pfund.	1512.
Kalbfelle	Stück.	1741.	Gegerbt. Bock-Leder	Decher.	50.
Bockfelle	Decher.	142.	Heeden Lein	Ellen.	1672.
Ziegenfelle	„	13.	Lichte	Liespf.	11290.
Flachs	Liespf.	85.	Laqur. Saft	Pfund.	632.
Grau Futter	Säcke.	119.	Loorbern	„	317.
Gersten Grütze	Ton.	9.	= = Blätter	„	399.
Hirse „ „	„	41.	Laackmos	„	3153.
Galläpfel	Pfund.	372.	Lacks	Riemen.	1050.
Gummi	„	146.	Latten	Stück.	29532.
Gallentwurzeln	„	304.	Matten	„	19008.
Perlgraupen	„	5509.	Mandeln	Pfund.	10271.
Glette	„	1884	Meßing	„	3691.
Heering	Tonnen.	6887.	Mennie	„	952.
Hampf	Schpf.	627.	Moscobade	„	5097.
Heede	„	547.	Matis	„	23.
Blauholz	Pfund.	19133.	Muskat	„	12.
Caninchenhaar	„	57.	Muskat-Nüsse	„	30.
Camehlhaare	„	80.	Negelken	„	59.
Haartz	„	2696.	Nageln	Stück.	632350.
Haaber	Last.	4.	Pfropfen	„	370600.
Pferdehäute	Stück.	451.	Platen	Kisten.	72.
Holz	Fabden.	254.	Pech	Tonnen.	13.
Rothholz	Pfund.	2473.	Schreibpapier	Ries.	380.
Rennthierhörner	„	200.	Pfeiffen	Groß.	1083.
Gelbholz	„	368.	Piement	Pfund.	2922.
Hirschhorn.	„	2646.	Trockene Pomeranzen	„	727.
Haagel	„	3100.	Pulver	„	3521.
Handschue	Paar.	215.	Pfeffer	„	4627.
ger. Heering	Wall.	800.	Puder	„	7953.
Sandelholz	Pfund.	414.	Catr. Pflaumen	„	258.

Feder-

Federposen	Stück.	54000	Hölz. Stühle	Stück	228
Porcelan	Rthlr.	58	leed. Säcke	Last.	87
Packpapier	Riem.	237	Schullen	Bund.	113
Graupapier	Pack.	30	Schauffeln	Schock.	20
Rosinen	Pfund.	40378	Taback	Pfund.	34444
Reis	„	78831	Rappee Tab.	„	5110
Rohr	Rthlr.	66	Triepel	„	771
Rumm	Anker.	14	Seegeltuch	Stück.	325
Roggen	Last.	19	Taloppen	Rthlr.	284
Stuhl-Reth	Pfund.	312	Tapeten	„	54
Syrop	„	334740	Thran	Tonnen.	562
Spangrün	„	410	Terpentin	Rthlr.	32
Kleversaat	„	5538	Theer	Tonnen.	572
Succade	„	202	Blättertaback	Centn.	126
Seiffe	Tonnen.	1142	Spieltische	Stück.	66
Salz	„	1808	leedige Tonnen	„	617
Schleiffsteine	Stück.	1847	Thee	Pfund.	1120
Treppensteine	„	119	Thon	Rthlr.	811
Stahl	Fässer.	76	Tallich	Liespf.	16972
Weisse Seiffe	Pfund.	1733	Vitriol	Pfund.	1355
Seemsblätter	„	29	Varien	„	4496
Canar. Saat.	„	1087	Wein	Oxhoft.	1979
Rüb. Saat	„	1045	Champ. u. Burgund.	Bout.	2971
Schwefel	„	5000	Kram-Waaren	Rthlr.	11792
Schmack	„	2021	Baumwolle	Pfund.	483
Seego	„	424	Waark	Liespf.	110
Sensen	Bund.	78	Dänische Wolle	Stein.	81
Lein-Saat	Tonnen.	862	Wachs	Pfund.	222
Mauersteine	Stück.	1300	Brunnenwasser	Kr.	4146
Speck	Schpf.	10	Cand. Zucker	Pfund.	84000
Weinstein	Pfund.	2477	Weissen Zucker	„	137268
Vened. Seiffe	„	163	Fang Zunder	„	263
Steinguth	Rthlr.	1145	Zinnober	„	33
Salpeter	Pfund.	973	Ochsenzungen	Rthlr.	51
Saffran	„	4	und andere Waaren, die aber wegen der wenigen Importance nicht mit specificirt werden sind.		
Semen amomi	„	194			
Mühlensteine	Stück.	7			

Im Jahr 1782. ist von Rostock zu Wasser ausgeführet worden.

Aepfel u. Birnen	Tonnen.	11257	Eßig	Tonnen.	2419
Kornbrandtwein	Oxh.	505	Erbsen	Last.	235
Franzbrandtwein	„	18	Engl. Erde	Tonnen.	18
Bretter	Stück.	620	Eisen	Schpfund.	315
Bouteillen	„	22259	Federn	Pfund.	5342
Bley	Schpf.	2	Flachs	Liespf.	1118
Butter	„	120	Schaaffelle	Decher	417
Caffee	Pfund.	3726	Stockfisch	Waag.	33
Dörsch	Tonnen.	8	Fleisch	Tonnen.	143

Glas

Glaß	Kisten.	864.	Oehl	Pfund.	13744.
Gersten Grütze	Tonnen.	22.	Back-Obst	Schpf.	8.
Spickgänse	Stück.	118.	Ledige Oxhofte	Stück.	43.
Perlgraupen	Liespf.	3200.	Geb. Pflaumen	Schpf.	72.
Böhm. Hohl-Glaß	Kist.	22.	Druckpapier	Ballen.	152.
Gersten	Last.	1024.	Posen	Stück.	92750.
Stabholz	Ring.	1479	Pech	Stein.	171.
Hampf	Schpf.	13.	Reiffer-Arbeit	Rthlr.	105.
Wrack-Stabholz	Ring.	105.	Rüben	Tonnen.	42.
Boddenholz	„	664.	Roggen	Last.	3240.
Heede	Schpf.	100.	Reis	Pfund.	1030.
Hopfen	„	2.	Beesene Stühle	Stück.	695.
Schiffsbauholz	Cub. Fuß.	34251.	Steinguth	Rthlr.	64.
Honig	Tonnen.	2.	Syrop	Pfund.	3807.
Heering	„	513.	Taback	„	5234.
Haavens	Stück.	3150.	Blätter-Taback	Centner.	1197.
Haaber	Last.	202.	Ledige Tonnen	Stück.	776.
Kümmel	Pfund.	970.	Theer	Tonnen.	31.
Geb. Kirschen	Tonnen.	32	Tallich	Fässer.	14.
holstein. Käse	Schpf.	13.	Buchwaizen	Last.	3.
Sohlleder	Pfund.	2607.	Wolle	Stein.	16804.
Lichte	Liespf.	150.	Kram-Waaren	Rthlr.	5990.
Lein	Lacken.	132.	Nürnb. Waaren	„	359.
Lachs	Riem.	89	Wein	Oxhoft.	105.
Lumpen	Centn.	1061.	Wachs	Liespf.	39.
Matten	Stück.	4210.	Waizen	Last.	1859.
Weitzen-Mehl	Tonnen.	1189.	Zucker	Pfund.	1142.
Malz	Last.	994.			

* * *   * * *   * * *

Von der in der Vorrede zum ersten Bande erwehnten Fortsetzung dieses Werks, worinn die wichtigsten Handelsurkunden gesammelt werden sollen, wird ein besonderes Avertissement mit diesem Bande ausgegeben. Es wird bloß darauf ankommen, ob das Publikum eine solche Sammlung der Unterstützung werth achtet. Finden sich Liebhaber genug, daß sie unternommen werden kann, so werde ich gewiß weder Fleiß noch Aufmerksamkeit spahren, diese Urkunden zuverlässiger zu liefern, als man sie größtentheils bisher, besonders die Ausländischen, in teutscher Sprache gehabt hat. Greifswald im April 1784.

T. H. Gadebusch.

G. L.

G. L.

Schon längst habe ich die Absicht gehabt, von des Herrn Samuel Ricards Traité géneral du Commerce eine gute Uebersetzung zu liefern. Allein, wer die 5 ersten Editionen des Originals kennet, wird finden, daß dieselben einer großen Verbesserung bedurften, indem von den neueren Handels-Systemen nichts darinn enthalten, und überhaupt das Ganze nach einem neuen Plan umgearbeitet werden muste, wenn es von ausgebreiteten Nutzen seyn, und zu sicheren Schritten in Handelsgeschäften hinlängliche Anleitung geben sollte.

Ich war eben im Begriff, zu dieser Umarbeitung einen geschickten Mann aufzusuchen, als 1781. die 6te Ausgabe des Ricardschen Originals von Mr. de M. völlig umgearbeitet und verbessert in Amsterdam herauskam. Diese Ausgabe kam mir sehr willkommen, und erleichterte mein Vorhaben ungemein. Ich säumete also nicht, davon eine deutsche Uebersetzung zu veranstalten, und der hiesige Herr Professor Gadebusch, übernahm diese Uebersetzung auf mein Ersuchen gütigst; so daß ich nunmehro mein im Subscriptions-Plane gethanes Versprechen erfüllen, und den deutschen Ricard liefern kann.

Nicht leicht macht ein Buch, bloß aus einer fremden Sprache in die unsrige übersetzt, ein solches Glück, und wird mit solcher Güte und Beyfall aufgenommen, als dieser verdeutsche Ricard. Denn durch die gütige Bemühung meiner Gönner und Freunde, mit denen ich in Correspondenz zu stehen, die Ehre habe, und die meinen Subscriptions-Plan bekannt zu machen, die Güte gehabt, ist es mir gelungen eine grosse Anzahl Subscribenten zu erhalten. Für welche gütige Bemühung und Unterstützung meines Unternehmens, ich diesen wackern Männern hiemit öffentlich den wärmsten Dank abstatte.

Ausser dieser ansehnlichen Subscription, erhalte ich noch von den mehresten Orten, wo der erste Band bereits vertheilt worden, Ordres, noch mehrere Exemplaria nach zu senden; so, daß die ganze erste Auflage, noch ehe sie die Presse verläst, schon ihre Käufer gefunden hat. Ein überzeugender Beweiß, daß dies Buch nützlich und Beyfallswürdig befunden worden.

Durch diesen Beyfall aufgemuntert, werde ich also sogleich eine 2te Auflage von diesem Werke veranstalten.

Daß aber unser gute Ricard hie und da noch einiger Verbesserungen fähig ist, und daß das Original selbst an vielen Stellen in der Correctur etwas vernachlässiget worden, davon ist der Herr Uebersetzer sowohl als auch ich bey den Correcturen unserer deutschen Ausgabe an vielen Stellen überzeuget, und dieselben verbessert worden. Vielleicht aber sind uns doch noch manche Fehler entwischet, die wir nicht entdecket haben.

Ich werde daher sachkundige und geschickte Männer zu Rathe ziehen, und keinen Fleiß und Kosten sparen, um die neue Auflage der Vollkommenheit so nahe zu bringen als möglich ist. Und sollte es einigen geschickten und erfahrnen Negotianten gefällig seyn, mir dazu einige Bemerkungen und Verbesserungen mitzutheilen, so verinnige ich meine Bitte, mit der Bitte des Herrn Uebersetzers. Es werden solche mit dem verbindlichsten Dank angenommen, und benutzet werden.

Greifswald den 14 April 1784.

Der Verleger.

Verzeichniß der Herren Subscribenten,

auf

diese deutsche Ausgabe von seel. Herrn Samuel Ricards Uebersicht der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten.

welche nach dem Abdruck des ersten Bandes noch hinzugekommen.

Nach alphabetischer Ordnung.

Altona 40 Exempl.

Herr Johann Hinrich Bauer, Conferenz-Rath
— Lucas Ovens Beets, Kaufmann
— Johann Behrmann, dito
— Joachim Berlin, dito
— Wilhelm Heinrich Brochhausen, dito
— Georg Christ. Bruyn, dito
Die Direction der Königl. Altonaischen Banco Comptoirs
Die administrirende Direction der Königl. octroirten vereinigten Handels- und Canal Compagnie.
Herr Hinrich Dultz, Kaufmann
— Otto Jacob Finck, dito
— Vahne Hanssen, dito
— Friedrich Haß, dito 2 Exempl.
— Hinrichsen und Sohn, Weinhändler
— Willm. Hutchinson und Sohn, Kaufleute
— Friedrich Christian Krumbhaar, dito
— Julius Gebh. Lautensack, dito 2 Exempl.
— Johann Daniel Lawätz, Hof-Agent.
— Jacob Linnich, Kaufmann
— Eggerich Johann Lubbes, dito
— Conrad Matthiessen, Justiz-Rath
— Otto Matthiessen, Conrads Sohn, Kaufm
— Johann Hinrich Matthiessen, dito
— Matth. Matthiessen, dito
Herr Andreas Meyer, dito
— N. A. Milbach, dito
— Christian Friedrich Neblung, Apotheker
— Johann Wilhelm Niemeyer, Kaufmann
— Hinrich Christian Oldenburg, dito
— Peter Rade, dito
— Joh. Reimer Rundt, dito
— Bernhardt Schieren, dito
— Johann Christian Siemen, Weinh.
— Hinrich van der Smissen Söhne, Kaufm. 2 Exempl.
— Anton Friedrich Stuhlmann, dito
— Dieterich Willink, dito
— Johann Winckler, Weinhändler
— Peter Theodor Zeise, Kaufmann

Amberg 4 Exempl.

Herr Johann Wenzel v. Arnold, Chur-Pfalzbayerscher Rentkammer-Rath und Oberbergmeister in Amberg.
— Jacob Fleischmann, Kaufmann
— Joseph Söhrr, Professor
— Sebastian Weiß, Kaufmann

Arnsberg 1 Exempl.

Herr Joh. Christoph. Görges, Kaufm.

Anclam 2 Exempl.

Herr Dieterich Stavenhagen, Kaufmann
— Jacob Bernhardt Leesenberg, Weinh.

Berlin

Berlin 8 Exempl.

Herr Ad. Wilh. Baudo, Haupt-Banco Buchh.
— Ebart, Kaufmann
— George, Aßistent bey der Haupt-Banco Buchhalterey
— Höler, Secretair bey eben derselben
— Jacob Lagnac, Buchbinder
— Lehr, Buchhalter bey der Königl. Haupt-Banque in Berlin.
— Reichert, Secretair bey der Königl. Haupt-Banque.
— Treplin, Director der Seehandl. Societät.

Bremen noch 25 Exempl.

Wovon die Nahmen der Herren Subscribenten noch nicht angezeigt sind.

Budissin 9 Exempl.

Herr Friedrich August Carus, Kaufmann
— Karl Christian Hering, Handelsbed.
— Andreas Jokusch, Kaufm.
— Gottlob Immanuel Lange, dito
— Heinrich Friedrich Ferd. Marche, dito
— Mag. Carl Christoph Nestler, Diaconus
— Johann Paull, Kaufmann
— Johann Caspar Sause, Kaufm.
— Christian Gotthelf Tietzen, dito

Bunzlau 4 Exempl.

Herr Joh. Gottlieb Bleul, Kaufm.
— Canabäus, Postsekretair
— Johann Christian Gottlob Voigt, Handelsmann in Siegersdorff
— Johann Gottlob Michael Witschke, in Siegersdorf

Copenhagen 52 Exempl.

Herr Johannes Bagge
— Birch
— David Bourgois, Stadtmäckler
— Bruhn und Dietze, Kaufleute
— Hans Brunn, Contorist
— N. W. Buch, Probst in Spillerup
— H. und L. Cantor, Gebrüder, Kaufl.
— Conrad Colsmann, Großierer
— Thomas Christ. Conradi, bey der Negocie
— Faber und Nitschke, Buchhändl. 4 Exempl.
— Fiedler, Kaufmann
— N. Grauer, Secretair
— J. S. Grönlund, Apotheker, auf dem Kön. Friedrichs Hospital
— Christian Friedrich Helgerund, Kaufm.
— C. A. H. Hostmann, dito
— Anton Horaden, dito
— Howiz und Avemann, dito
— J. C. E. Hühne, Apotheker
— Hunvald, Buchhalter
— Hans Wilhelm Ibsen, Kaufmann
— H. Jessen, dito

Herr J. S. Johne, bey dem Postwesen.
— Kresting, Assessor
— Lars Larsen, Kaufmann
— F. Laub, Canzeley-Rath
— Lawätz, Agent in Altona
— Licht, Hauptmann bey dem Königl. Nordischen Leibregiment
— Jens Lindgaard, bey der Negocie
— Lowson, Cand. Juris
— Fr. Martini, Kammer-Rath.
— Gottfr. Wilhelm Mehmel, bey der Negocie
— Jacob Friedrich Meyer, Kaufmann
— Oluf Möller, Administrator bey der Oester. und Guineischen Handlung
— Nebbien und Jung, Kaufl.
— Jespes Nielsen, Contorist
— Oester, Agent
— William Pingel
— Nicol. Matth. Ridbelin, Contorist
— J. G. Röstel, Apotheker
— J. Rohse, Weinhändler
— Ryberg jun. Kaufmann
— Saaby, dito
— Sevel, Studiosus
— Spengler, Kunstverwalter
— N. Stiernholm, Studiosus
— Vogelsang, Supercargo
— N. Christ. Wiborg, Manufactur-Direct.
— G. P. Wolf, Agent
— C. F. Zeise, Apotheker in Hadersleben

Cottbus 12 Exempl.

Herr Joh. Christian Breest, Handels-Buchh.
— G. A. Keyling, Kaufmann
— Ernst Friedrich Lange, dito
— J. F. Lobesan und Comp. dito
— Christoph Ludwig Ohnesorge, sen. dito
— Carl Wilh. Ohnesorge, dito 2 Exempl.
— Samuel Friedrich Ohnesorge, dito
— C. H. L. Ohnesorge, dito
— Carl Heinrich Pfeiffer, dito
— Christian Wilhelm Schemel, dito
— Johann Gotthilf Schleyer, dito

Dorpat 14 Exempl.

Herr Bathe und Rosenkranz, Kaufleute
— J. T. Berger, Kaufmann
— Frizsche und Major, Aelteste der grossen Gilde
— Johann Ludwig Friedr. Gauger, Kaufm. 3 Exempl.
— A. W. Pfeiffer, dito
— P. W. Schröder, Kanzellist
— David Cornelius Treuer, Kauf- und Altermann der Krämer-Compagnie 4 Exempl.
— B. C. Witscherlich, Buchbinder 2 Exempl.

Dresden 27 Exempl.

Das Churfürstl. Sächs. Geheime Kriegsraths-Collegium.

Sr. Excellence Herr von Flemming, Gen. Lieut. und Präsident des Geheim. Kriegsraths-Collegii.
Herr Geh. Kriegsrath von Schleinitz, 2 Exempl.
— Geh. Finanz-Rath von Langenau.
— Geh. Finanz-Rath v. Bunau
— Joh. Nicol. Michael Annmüller, Kaufm.
— Heinr. Gottfr. Beyer, Buchhalter
— Joh. Gottfr. Birlig, sen. Kaufm.
— Aug. Gottlob Birnbaum, Kaufmann in Neu-Geisingen
— Joh. Friedr Wilh. Claus, Kaufm. in Pirna.
— Geh. Finanz Secretair Dathe
— Aug. Christ Egler, Kaufmann
— F. W. Gandtener, Churf. Sächs. Factor in der Porcellain-Manufactur.
— A. F. Gregori, Banquier
— Joh Gottl. Heydenreich, Kaufmann und Handelsdiener.
— Michael Lauro, Buchbinder
— Carl August Löwe, Kaufmann
— Johann David Lüdicke, dito
— Matthäi, Geheim.-Kriegs-Canzley-Rechnungs-Expeditions-Secretair.
— Prölß senior, seel. Söhne, Kaufl.
— Gottl. Benjamin Sahr, Kaufmann
— Carl Gottfried Schedlich, dito
— Michael Schulze, Kaufm. in Pirna
— Phil Simon, Gräflich Bolzaischer Secret.
— Carl Friedrich Simon, Buchhalter
— Heinrich Rud. Stegemann, Kaufm.
— Carl August Winter, dito

Erfurt 5 Exempl.

Herrn Friedrich Bischoff seel. Wittw.
Herr Ernst Hofmann, Kaufmann
— Wilhelm Hofmann, Candidat Theol.
— Gebrüder Sanders von Bremen
— George Scheibner, Kaufmann

Flensburg 23 Exempl.

Herr Gebhard Bracker, Kaufm. und Senator.
— Andreas Christiansen, Kaufmann
— Daniel Elssen, dito
— Friedrich Feddersen, dito
— Jürgen Nicolaus Fries, dito
— Hans Cort Göttig, dito
— Hammerich, Comm. Secretair
— Gotthard Hansen, Kaufm. und Senator
— Erich Jacobsen, Kaufmann
— Peter Jansen, dito
— Erich Jansen, dito
— Thomas Jensen, dito
— Christoph Jensen, dito
— Hinrich Jessen, dito
— Nicklef Inversen, dito
— Jacob Kall, dito
— Matthias Koch, Tabacksfabriqeur
Herr Lorenz Laffen, Kaufmann
— Hans Iversen Leyt, dito
— Hans Christoph Ohlsen, dito
— Franz von der Pahlen, Kaufm. und Senat.
— Christ. Rönnenkampf, Hospital-Vorsteher
— Simon Woldsen, Friedrich Sohn, Kaufmann in Husum

Gotha 1 Exempl.

Herr Ernst Arnoldi, Kaufmann

Greifswald 2 Exempl.

Herr Joachim Christoph Luhde, Kaufmann
— von Streng, Studiosus

Hamburg 177 Exempl.

Herr Albrecht Hinrich Adamy, Kaufmann
— Alardus et Hartung, Kaufleute
— Rudolph Amsinck, Kaufmann
— Garlieb Amsinck et Söhne, Kaufleute
— W. Amsinck, Licentiat
— Johann Ludolph Anderson, Kaufmann
— Johann Dieterich Arnold, dito
— Johann Peter Averhoff, Königl. Schwed. Agent
— von Axen et Hinsch, Kaufl. 2 Exempl.
— A. C. Becker, Kaufmann
— Georg Gottlob Beetcke, dito
— Christian Dieterich Behrens, dito
— Georg Behrmann, dito
— Hinrich Beidermühl, dito
— Christian Beckendorff, dito
— Beckstein et Sieveking, Kaufleute
— Johann Hinrich Berckemeyer, Kaufmann
— Joh. David Berckenbusch, Handlungsbeff.
— H. Andr. Berckenbusch a Götting, Kaufm.
— Joh. Friedrich Berndes, dito
— Andreas von Beseler, dito
— Johann Daniel Binder, dito
— Johann Jacob Böhl, dito
— Johann Friedrich Böhl, dito
— Heinrich Christfried Bödefeur, dito
— Bostelmann et Schultz, Kaufl.
— Peter Reinhardt Brandt et Comp. dito
— Thomas Brese, dito
— Brinzhausen, Licentiat
— Prof. Büsch, für die Handlungs-Akad.
— Carl Burchard, Kaufmann, 2 Exempl.
— Burchard et Friedr. Firsen, Kaufl.
— Hinrich Claessen, Kaufmann
— Guilliam Clamor, dito 2 Exempl.
— Joh. Dieterich Cordes, dito et Senator
— Ernst Hinrich Cordes, Kaufmann
— Johann August Cropp, dito
— Joachim Andreas Cunitz, dito
— Die Deputation des Hamburgis. Commercii
— Martin Dörner, Kaufmann und Senator
— David Doormann et Söhne, Kaufleute

Herr

Herr Frantz Doormann, Kaufmann
— Gebrüder Dreyer, Kaufleute
— Johann Friedr. Duncker, Kaufmann
— Johann Hinrich Eimbeck, dito
— Johann Gottlieb Eisse, dito
— Joachim Friedrich Engel, dito
— Georg Christian Eschen, dito
— Ewald et Compagnie, Kaufl. 2 Exempl.
— Nicolaus Bernhardt Eybe, Kaufmann
— Hans Jacob Faber, Kaufm. und Senator
— Paul Friedrich Feindt, Kaufm.
— Johann Friedr. Flemmich, Bevollmächtigter der 6ten Assecuranz Compagnie
— Joh. Giese Freyer, Kaufm.
— Fricke et Bauer, Kaufl.
— Johann Peter Frie, Kaufmann
— Seel. Carl Funck Wittwe und Koch, dito
— Joh. Gabe, Kaufm.
— Dieterich Heinrich Gadechens, dito
— Franz Hinrich Gasie, dito
— Georg Nicolaus Gerstenkorn, dito
— Johann Hinrich Gosler, dito
— Theodor Hinrich Goverst, dito
— Johannes Gottfried Graape, Jur Utr Doct.
— Franz Lorenz Gries, Kaufm. u. Senator
— Joachim Christ. Haak, Kaufmann
— Clas Friedr. Hagel, dito
— Zacharias Luderus Hagen, dito
— Christian Hanker, junior dito
— Jochim Hasche, dito
— Johann Joachim Heckmann, dito
— Georg Hinrich Hector, Translateur
— Joh. Georg Helmcke, Kaufmann
— Johann Paul Henninck, Buchhalter
— Johann Christian Heuschel, Kaufm.
— Henckel et Eimbcke, dito
— Johann Arnold Heise, Licentiat
— Heymann et Classen, Kaufleute
— Joh. Michael Hutwalcker, Kaufm.
— Bartold Jochim Iben, dito
— Wilhelm Hinrich Ide, dito
— Balthasar Ernst Jacobsen, Buchhalter
— Johann Peter Kähler, Kaufmann
— Christ. Hinrich Kauffmann, dito
— Johann Carl Keetsch, Buchhalter
— Paridon Daniel Kern, Kaufmann
— Gerhard Karsdorp, dito
— Johann Kleefecker, Licentiat 2 Exempl.
— J. C. Klinck et Sohn, Kaufleute
— Gebrüder Köster, dito
— Johann Hermann Köster, dito
— Hinrich Kühl, Peters Sohn, dito
— Johann Caspar Leeke, dito
— Daniel Lienau, Kaufmann und Senator
— Carl Friedrich Löhr, Kaufm.
— Vincent Lienau Dispacheur
— Johann Georg Lotz, Kaufm.

Herr David Philip Lohmann, dito
— Gustav Vincent Lübek, dito
— Joh. Hinrich Lübcke, Handlungsbeflissener
— Joh. Walther Luis, Kaufmann
— Johann Diederich Luis, dito
— Vincent Luis, dito
— Nicolaus Gottl. Lütkens, Kaufm. u. Senat.
— Franz Hinrich Maltz, Kaufm.
— Joh. Gotthard Martens, dito
— Joh. Otto Mauck, dito
— Johann Christian Maltz, dito
— Mich. Ludwig von der Meeden, dito
— Paul Hinrich Meyer, dito
— Matthiessen, dito
— Joh. Ardreas Meyer, dito
— Joh. Valentin Meyer, dito
— Joh. Friedrich Mohn, dito
— Albert Moller, dito
— Johann Moller, dito
— Johann Daniel Momma, dito 2 Exempl.
— Johann Gregorius Mumsen, dito
— Andreas Mützenbecher, dito
— Bernhard Nootnagel, dito
— Martin Hieron Ohmann, dito
— Johann Hinrich Oetzmann, dito
— Peter Hinrich Packischefski, Buchhalter
— Erdmann Philipp Palm, Kaufmann
— W. B. Paschen, dito
— Conr. Diedr. et M. J. Paulsen, Kaufl.
— Wilhelm Peper, dito
— Georg Heinrich Printz, dito
— Johann David Reimarus, Mäckler
— Joh. Herm. Reimers, Hermansohn, Kaufm.
— Christian Reiners, dito
— Peter Ebert von Resewig, dito
— Johann Diederich Rodde, Kaufm.
— David Hinrich Rowohl, dito
— Conrad Rücker, dito
— Rücker et Wortmann, Kaufl.
— Hermann Conrad Scheer, Kaufm.
— Hermann Schlüter, dito
— D. C. Schmidt Frau Wittwe et Comp. dito
— Isaac Schott, Kaufm. 2 Exempl.
— Johann Matthias Schrader, Kaufm.
— Johann Gottfried Schram, dito
— Nicolaus Andreas Schröder, dito
— Johann Joachim Schröder, dito
— Jacob Schultz, dito
— Georg Hinrich Sieveking, dito
— Gebrüder Sievers, dito
— Joachim Friedr. Siemers, dito
— Carl Hermann Solteud, dito
— Claus Hinrich Sontag, dito
— Jürgen von Sprenckelsen, dito
— Peter Sprinkhorn, Schiffsmäckler
— Joach. Wilh. Steetz, Kaufm. u. Senat.
— Johann Eibert Stemann, Kaufm.

Herr Daniel Stenglin, Königl. Dän. Etaatsrath
— James Sturtevant, Kaufm. aus Manchester in England
— Ulrich Jacob Süberkrub, Kaufm.
— Johann Hinrich Sylm, Mäckler
— Hinrich Thom. Tankmeyer, Kaufm.
— Hans Tiedemann, dito
— Georg Thomson, dito
— Clas Trahn, dito
— Eghard Ludewig Vilthudt, Mäckler
— Johann Christoph Vorst, kayserl. Notar. und Translateur
— Georg Hinrich Walcke, Kaufm.
— Bartold Jacob Wessel, dito
— Joh. Christoph Westphal et Comp. dito
— Joh. Ernst Friedr. Westphal, dito
— Johann Ludwig Wiebel, dito
— Hermann Wiebers Söhne, dito

Havelberg 1 Exempl.

Herr Joh. Andreas Lüttge, Kaufm.

Hildesheim 1 Exempl.

Herr Gottfried Lindemann, Kaufm.

Hirschberg in Schlesien 27 Exempl.

Herr Joh. Friedr. Ballabene, Kaufmann in Hirschberg.
— Anton Barchwitz, Kaufmann in Schmiedberg bey Hirschberg
— David Gottlieb Beer, Kaufmann in Hirschberg
— Christian Salice Contessa, dito
— Gottfried Emler, dito
— Gotthelf Friedrich Emler, dito
— C. G. Fiedler, dito
— Johann Ehrenfried Fritsch, dito
— Friedr. Wilh Fuchs, Buchbind. 4 Exempl.
— Johann Georg Gebauer, Kaufmann in Hirschberg
— Hartmann, dito
— Heß, dito
— A. G. Kahl, dito
— Gottlieb Kahl, dito
— Carl Reinhardt Krach, dito
— C. W. Lichter, dito
— Georg Friedrich Liebig, dito
— Ernst Siegmund Lorentz, dito
— Samuel Friedrich Preidel, dito
— Johann Gottlob Schäffer, dito
— Johann Christian Schlag, dito
— Johann Ludewig Schmidt, dito
— B. G. Schneider, dito
— D. Joh. Gotthold Tralles

Landshut in Schlesien 11 Exempl.

Herr Heinrich Bohm, Kaufmann in Landshut.
— Ernst Christian Endel, dito
— Christian Gottlieb Engmann, dito

Herr Johann Diderich Georgi, dito
— Carl Gottlieb Kleinwächter, dito
— Friedrich August Kramer, dito
— Gottfried Müller, dito
— Ernst Gottlieb Otto, dito
— Johann Ludwig Preisel, dito
— Johann Ferdinand Scholtz, dito
— Carl Gottfried Semper, dito

Lauban 5 Exempl.

Herr Joh. Gottfried Fischer, Kaufmann
— Conrad August Günther, dito
— Carl Gottfried Kirchhof und Sohn, dito
— Carl Gottlob Seyfferth, dito
— Christian Gottlieb Weiner, dito

Lübeck 7 Exempl.

Herr Hans Hinrich Dau
— Joh. Christoph Grube
— Joh. Caspar Mellmann
— Hans Minlos, Schiffs-Capit.
— Peter Heinrich Rodde, jun.
— Michael Schröder
— T. und R.

Marburg 11 Exempl.

Herr Landrath von Baumbach
— J. H. Gleim, Cantor
— Harttrodt, Licent-Einnehmer
— Kunckell, Revisions-Rath
— Nicolai, Stadt-Cämmerer
— Piepenbrinck, Kriegs- u. Domainen-Rath.
— von Preuß, dito
— Georg Henrich Schäfer
— von Selchow, geheimer Rath und Canzler
— Wetzel, Amts-Rath.
— von Zanthier, Baron

Mayntz 13 Exempl.

Sr. Excellenz Freyherr von Bentzel, Curator der Academie in Mayntz.
Herr Herr Jacob Krätger, Kaufmann
— Georg Conrad Kretginger, dito
— Franz Lisignolo, dito
— Martini, Director der Handels-Schule und Präfect der Trivialschulen in Mayntz.
— M. Metternich, Professor der Mathem.
— Nicolaus Miller, Handelsbedienter
— Simon Oreans, Kaufmann
— Michael Pelzer, dito
— Christoph Schneider, dito
— Christian Philipp Stechmann, dito
— Conrad Weckers, dito
— Heinrich Weingärtner, dito

Memel 39 Exempl.

Herr J. F. Albers, Negotiant
— G. F. Albrecht, dito
— Joh. Christian Beerbohm, Handlungsbed.

Herr

Herr Joh. Georg Blaurock, dito
— Peter Heinrich Brocks, dito
— Constant. Eggert, dito
— Engelbert Frowein, Negotiant
— Joh. Lud. Gemnich, jun. Handlungsbed.
— Granhagen, Negotiant
— J. Peter Heidborn, Handelsbedient.
— E. W. Janson, dito
— H. Jürgensen, Negotiant.
— Joh. Gottlieb Linck, Handlungsbedient.
— Lorenz Lorck, Negotiant
— Anchibald Maclean, dito
— Carl Mellvill, Handelsbed.
— James Mkenzie, dito
— Wilhelm Moir, Negotiant
— James Morison, dito
— Moses Aaron, Negotiant
— Johann Ogilvie, dito
— Johann Percival, dito
— Pott, dito
— J. F. Reimann, dito
— Reitenbach, dito
— Joh. Christ. Sameit, Handelsbed.
— J. G. Schlee, Salz-Inspektor
— G. S. Schröder, Post-Secret. 3 Exempl.
— Tobias Gottlieb Schultze, Handelsbed.
— Ludwig Simpson, Negotiant
— C. A. Sydow, Schiffs-Declarirer
— H. Taysen, Handlungsbed.
— T. E. Tietjen, dito
— Peter Trautwein, Kaufmann
— Christ. Wm. Wachsen, Negotiant
— H. W. Wasmuth, Handelsbed.

Neubrandenburg 2 Exempl.

Herr Gebrüder Rhese, 2 Exempl.

St. Petersburg 3 Exempl.

Herr Otto Christ Caunitz, Kaufmann
— Edward Edwards, dito
— Carl Gottfried Haußler, dito

Plauen 2 Exempl.

Herr Haußner et Comp.
Herr G. W. Irmisch, Rector

Quedlinburg 19 Exempl.

Herr Henning Bendler, Kaufm.
— Carl Gottfried Borchern, Handelsbedient.
— Joh. Heinrich Danneil, Kaufmann
— Joh. Friedrich Danneil, dito
— August Gottlob Eggert, dito
— Johann Gottlieb Eggert, dito
— Joh. Gottl. Gerlich, Kämmerer u. Kaufm.
— Joh. Christoph Haupt, Kaufmann
— Heinrich Carl Henneberg, dito
— Joh. Carl Klees, dito
— Paul Heinrich Krage, Tuchfabrikant
— Joh. Andreas Kranz, Kaufm.
Herr Joh. Leopold Lerche, dito
— Joh. Ernst Schmidt, dito
— Joh. Heinrich Seiler, dito
— Carl Christian Voigt, Conrect. am Gymn.
— Gotthelf Albert Wippermann, Kaufmann
— Joh. Christian Zimmermann, dito
— Joh. Andreas Zimmermann

Rendsburg 3 Exempl.

Herr Gerold Christ. Rathje, 3 Exempl.

In Riga haben noch subscribirt 15 Ex.

Herr Andreas Ahrens, Kaufm.
— Gustav Reinhold Andresson, dito
— Johann Theodor Berent, dito
— Jacob Johann Berckholtz, dito
— Hermann Diederich Bienemann, dito
— Johann Gottlieb Brandt, dito
— Joachim Ebel, dito
— Carl Christian Holst, dito
— Joh. Friedrich Knieriem, dito
— Samuel Conrad Petersen, dito
— Christoph Georg Radecke,
— Abraham Roloff, Aeltester und Kaufmann
— Johann Michael Roßkampf, Kaufmann
— Carl Heinrich Schenk, dito
— Christ. Ernst Winter, dito

Im vorigen Verzeichniß vom ersten Bande steht unter Riga Jacob de Brüge. Muß heissen Jacob de Bruyn.

Sorau 7 Exempl.

Herr Samuel Gottlob Feßner, Kaufmann
— Mag. Adam Fr. Kühn, Rector
— Sigismund August Petri, Kaufm.
— Friedr. Phil. Gottl. Pfersdorf, Stadtricht.
— Christian Friedrich Rudelius, Kaufmann
— August Erdmann Stiller, dito
— Friedrich Christian Stöckel, dito

Stendal 8 Exempl.

Herr Joachim Friedrich Ebeling, Kaufmann
— Michael Engel, dito
— Joh. Lorenz Kuhlze, dito
— Joh. Gottlieb Schadorff, dito
— Christ. Friedrich Strumpffler, dito
— Gotthold Ludwig Walther, dito
— Joh. Jacob Wernecke, dito
— Christian Friedrich Zehlicke, dito

Stettin 2 Exempl.

Herr Ellinger, Kaufmann
— Heinrici, dito

Stolpe 1 Exempl.

Herr Gülzloß Arnold und Compagnie

Stralsund 4 Exempl.

Herr Bendt, Kaufmann
— Fabricius, dito

Herr

Herr Fr. W. Loffhagen, dito
— Kempe, Mäkler

Strasburg 9 Exempl.

Herr Joseph Maria Wohlleb von Altdorf
— Martino Bregini
— Andreas Eschberger
— Ignaz Maria Brentano von Laufenburg
— Jacob Brentano Lemenza
— Joseph Jung von Maynz
— Bernhard Mainoni, Kaufmann
— Paul Weckers
— Michael Weller von Walluf

Torgau 3 Exempl.

Herr Mag. Elias Friedr. Pöge, Pastor
— Andreas Christoph Stephann, Kammer-Commissarius in Torgau
— Joh. Christ. Richter, Kaufm. in Eulenburg

Tübingen 1 Exempl.

Herr Professor A. F. Böck

Ungern 11 Exempl.

Herr Samuel Fried, Kaufmann in Caschau
— Matthias Hochholzer, dito in Leutschau
— Lasquallner, Gebrüder, Kaufleute in Iglo.
— Joh. Samuel Ochs, Kaufm. in Caschau
— Martin Paltzmann, dito in Iglo
— Joh. Lud. Schuller, dito in Hermansstadt 2 Exempl.
— Joh. David Schurrer, dito in Leutschau
— Joh. Samuel Spah, dito in Debrezin
— Andreas Stubenvoll, dito in Leutschau
— Georg Szüts, dito in Caschau

Wien 51 Exempl.

Herr Johann Baptista Babitsch, Kaufmann
— Franz Babitsch, dito
— Christian Bartenstein, dito
— Hieronimus Bauer, dito
— Simon Bochmi seel. Fr. Wittwe u. Bagner
— Johann Baptista Bouward, K. K. Niederlags-Verwandter 10 Exempl.
Herr Christian Hintrich Coith, k. k. Nied. Verw.
— Joseph Edel
— Joh. J. von Frank, Kaufm.
— Frieß et Comp, dito
— Christoph Frischling, dito
— Joseph Fundulus, dito
— Johann Heinrich Freyherr von Gudenus
— Franz Hackel, Kaufmann
— J. M. Held, dito
— H. J. Himly, dito
— Hirtmayer et Reuter, dito
— Georg Martin Hösch, aus Hamburg
— Christ. Gottl. Hornbostel, Kaufm.
— Joh. Balthasar Katter, dito
— Joseph Kerschel, dito
— Johann Samuel Liedemann, dito
— Johann Georg Lentz, dito
— Joh. Lutz, k. k. privil. Niederlagsverw.
— Vincent Mayer, Kaufmann
— Sebastian Mertz, dito
— Joseph August Mirus, dito
— F. L. R. Müller in Niemirow
— Johann Baptista Perenet, Kaufmann
— Joseph Percko, dito
— Antonio Pezzano, dito 2 Exempl.
— J. Mich. Puchberg, k. k. priv. Niederlverw.
— Joseph Carl Putz, Kaufm.
— Franz von Redel, dito
— G. L. Ruepprecht, dito
— Johann Xavery Rösch, dito
— Florian Urban Schmitt, dito
— Joh. Jacob Schmidt, dito 2 Exempl.
— Christoph Spöttel, dito
— Willeshover et Comp.

Wismar 4 Exempl.

Die Bödnersche Buchhandlung 4 Exempl.

Zeitz 2 Exempl.

Herr von Berlepsch
Herr C. A. Frick, Kaufmann.

Innhalt

Innhalt des zweyten Bandes.

Einleitung. . . S. 3—22

Erstes Buch. Von den Münzen, Gewichten, Maaßen und Wechselcoursen in den vornehmsten Ländern und Handelsstädten in allen vier Theilen der Welt. S. 25—428

Inhalt.

Sayde.

Inhalt.

Allgemeine

Allgemeine
Uebersicht und Beschreibung
des Handels
der vornehmsten
Europäischen Staaten.

Zweyter Theil.



Einleitung.

Ehe die Menschen darauf verfielen, sich des Geldes und der Maassen zur Bestimmung des Wehrts und Gehalts zu bedienen, haben sie wahrscheinlich vom Gewicht Gebrauch gemacht, dessen Ursprung also mit der Handlung selbst gleichzeitig seyn muß. In den Zeiten, da der Handel nur im Tausch einer Sache gegen die andere bestand, da Gold und Silber nur noch als bloße Handelswaare angesehen ward, bediente man sich des Gewichts, um den wahren Gehalt aller Gegenstände zu bestimmen, die man dem blossen Ansehen nach zu schätzen nicht verstand. Doch gab es immer mancherley Waaren, die sich durchs Gewicht nicht bestimmen liessen, ohne das Gefäs, worinn sie enthalten waren, mit zu wägen, als Wein, Oehl und alle übrige flüssige Waaren, Getraide, Salz und andere Produkten dieser Art. Wahrscheinlich fiel man auf die Idee, an die Stelle des Gewichts, dessen man sich bisher beym Verkauf al-

er und jeder Waaren bedienet hatte, ein verhältnismässiges Maaß zu substituiren. Mit der Zeit, wie der Handel immer mehr zunahm, fühlte man die Nothwendigkeit eines Zeichens, das selbst einen innern Wehrt hätte und den Wehrt einer jeden Waare vorstellen könnte, und man fand fast zugleich, daß durch Vervielfältigung dieses Zeichens die Handelsoperationen ungemein erleichtert werden würden. Gold und Silber in Massen hatten die Unbequemlichkeit, daß man sie bey jedem Kaufe wägen, probiren und in Stücken zerschneiden muste, und das konnte nicht jeder einzelne Handelnder thun, sondern nur diejenigen, welche sich eine besondere Kenntniß dieser Metalle erworben hatten. Der gemeine Mann muste also grosse Schwürigkeiten beym Kauf und Verkauf geringer Gegenstände, die seinen täglichen Handel ausmachten, finden, so lange man keine Münzen oder Zeichen hatte, wornach der Wehrt aller Dinge bestimmt werden konnte. Um also diesen Beschwerlichkeiten abzuhelfen, fiengen wahrscheinlich die Beherrscher der damals gebildeten Staaten an, Kupfer und Eisen in bestimmte Stücken zerschneiden zu lassen, welchen sie einen nach dem Wehrte der Materie mit Einbegrif der auf die Fabrikation dieser Stücke zu verwendenden Kosten verhältnismässigen Preis sezten. Wie nur dieser erste Schritt gethan war, und wie man den Nutzen solcher Zeichen oder Münzen sah, wird man nicht gezögert haben, dergleichen auch aus Gold und Silber zu machen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Gewichte in allen Ländern einerley Ursprung gehabt haben *), daß sie von einem handelnden Volke einem anderen Volke, das eben zu handeln anfieng, und von diesem wieder einem dritten zugebracht worden, und daß man es nur als eine natürliche Folge der Unbeständigkeit menschlicher Dinge anzusehen hat, wenn die Gewichte so verschieden von einander geworden sind, daß man glauben sollte, jedes Land, jeder Districkt, ja jede Stadt habe die Gewichte, deren sie sich bedienen, besonders erfunden. Da es nun nöthig war, daß an jedem Orte bestimmte Gewichte zur Sicherheit der Handlung vorhanden waren, so schaften die Obrigkeiten Aichgewichte an, welche gewöhnlich in den vornehmsten öffentlichen Gebäuden niedergelegt und mit äusserster Sorgfalt aufbewahret wurden. Diese Aichgewichte dienete nachhin bey vorkommenden Gelegenheiten die im Handel und Wandel zum Wägen des Goldes und Silbers übli-

*) Einige Schriftsteller halten die Waizenkörner für die ersten Typen der Gewichte und nehmen 4 Körner fürs Karat an; 6 Karat oder 24 Körner fürs Scrupel; 3 Scrupel oder 72 Körner fürs Drachma; 8 Drachma oder 576 Körner für die Unze; 8 Unzen fürs Mark und $1\frac{1}{2}$ oder 2 Mark fürs Pfund.

üblichen Gewichte darnach zu justiren oder berichtigen, weil diese beyden Metalle ein äusserst richtiges Gewicht erfordern. Auf die Gewichte, womit weniger kostbare Waaren gewogen wurden, wandte man nicht so viele Sorgfalt, daher entstanden fast in allen Ländern zweyerley Gewichte, eines zu Gold und Silber, das andere zu weniger bedeutenden Dingen, und beyde wichen in etwas von einander ab.

Die Maasse der Menge oder des Gehalts, besonders flüssiger Dinge, sind zweifels ohne nach der Schwere dieser Dinge bestimmt worden. Die Pariser Chopine, die englische Pinte und das spanische *) Quartillo enthalten jedes ungefehr ein Pfund Wasser, und es steht zu vermuthen, daß die übrigen grösseren oder kleineren Maasse in diesen drey Königreichen nach den drey genannten Maassen gebildet worden. Was die Maassen trockner Dinge, als des Getraides, anlanget, habe ich Gründe zu vermuthen, daß sie einerley Ursprung mit den Maassen flüssiger Dinge gehabt haben, was auch Paucton in seiner Metrologie **) dagegen einzuwenden gehabt hat, doch müssen wir ihm zugestehen, daß einige Maasse sowohl für flüssige als für trokne Dinge nach dem Flächenmaaß eingerichtet worden. Nichts scheint uns dagegen unwahrscheinlicher und unbeweislicher zu seyn, als die Meynung, daß das Flächenmaaß die Idee von den Maassen des Gehalts, diese die Idee von den Gewichten, und die Gewichte endlich die Idee von den Münzen erzeuget haben sollten, und es dünkt uns wahrscheinlich, daß dieser Schriftsteller dergleichen Behauptungen nur vortrage, um ein System zu unterstützen, das ihm am Herzen liegt, denn seine vorgetragene Beweisgründe haben weder Schein noch Evidenz. Es würde also unnütz seyn, ein System dieser Art zu beschreiben. In Ansehung der Flächen- und Längenmaasse ist es wohl ausser allem Zweifel gesezt, wie Paucton mit Recht bemerkt, daß sie der Natur nachgemacht und die Verhältnisse des menschlichen Körpers dabey zum Muster genommen worden.

Der Unterschied, welchen man bey den Gewichten und Maassen der Handelswaaren in einem und demselben Lande wahrnimt, und der oft von Bedeutung ist, rührt nicht allemal blos aus der würklichen Ungleichheit der Gewichte und

*) In Spanien hat man zweierley Quartillos, das eine dient zum Maaß des Weins und das andere zum Maaß des Oehls. Dieß ist um $\frac{1}{16}$ grösser an Gehalt als jenes, aus der natürlichen Ursache, weil der Wein um $\frac{1}{16}$ schwerer ist und sich weniger ausdehnet als das Oehl, in dem Verhältnis neinlich wie 16 zu 17. Hieraus folgt, daß diese Maasse nach dem Gewichte der Materien und nicht nach dem Flächenmaaß bestimmt werden.

**) Metrologie, ou Traité des mesures, poids et monnoies des anciens peuples et des modernes. à Paris 1780. 4.

Maasse her, die einerley Namen führen und einem und demselben Lande zugehören, sondern die Art, wie man sich derselben bedienet, trägt auch noch dazu bey, denn fast in jedem Lande wiegt und mißt man Getraide, flüssige Dinge und Zeuge auf verschiedene Art. An einigen Oertern wird nach der Art der Waare ein grösseres oder geringeres Uebergewicht bestanden, das nicht gerechnet wird, daher die Waare an dem Orte ihrer Bestimmung ein grösseres Gewicht liefert, als sie nach dem bekannten Verhältnisse der Gewichte an beyden Orten geben könnte. An einigen Orten häuft man das Getraidemaaß, an andern Orten wird es kahl abgestrichen. In einigen spanischen Städten ist der Gebrauch beym Ausmessen der Zeuge, daß der Daumen an die Elle gelegt und sie solchergestalt um die Breite desselben verlängert wird, welches, da es nicht gerechnet wird, aufs Ganze ein Bedeutendes ausmacht und an drey Procent gehen kann. Anderwerts wird genau nach der Elle gemessen, dagegen aber dem Käufer ein oder mehrere Ellen aufs Stück, als eine Uebermaasse, zu Gute gerechnet. Daher berechnet man im Handel den Gehalt der Maasse und die Schwere der Gewichte nach dem Mehr oder Weniger, ohne sich bey Kleinigkeiten aufzuhalten. Z. B. Eine Last Waizen bestehet nach amsterdammer Maaß aus 108 Scheepels, wovon jeder $1362\frac{1}{4}$ kubische Zolle französischen Maasses hält; die Last sollte also nach diesem Verhältnis ungefehr 147,120 geben. Nun hält die Fanega in Cadiz 2881 Zoll, die amsterdammer Last sollte also nur $51\frac{1}{12}$ Fanegas bringen, und doch ist es ausgemacht, daß sie zu Cadiz ungefehr 52 bis 53 und zu Sevilla sogar 54 bis 55 Fanegas, gestrichenen Maasses, m. o. w. giebt; und das kommt von der Art und Weise her, wie das Getraide zu Amsterdam, Cadiz und Sevilla gemessen wird. Eben dieß gilt auch von andern Ländern, und in einigen Ländern hat man die Geschiklichkeit im Messen sogar bis zum Misbrauch getrieben.

Die Münzen sind in allen Ländern nach den daselbst üblichen Gewichten gemodelt worden, es ist aber erstaunlich, wie sehr sie verändert worden und welch eine grosse Verschiedenheit sich bey den alten und neuen Münzen, die sonst einerley Namen führen und einerley Zahlwehrt haben, findet, wobey sich die Verschiedenheit des Wehrts nach dem Verhältniß der Verschiedenheit im Gewicht und Gehalt der alten und neuen Münzsorten verhält. Um diese Verschiedenheit und die mit den Münzen in den vornehmsten europäischen Staaten vorgegangenen Veränderungen gehörig einzusehen, müssen wir etwas hoch in die ältern Zeiten hinaufgehen.

Beym Anfange der Monarchie wurden kupferne Münzen in Frankreich gepräget, darauf (im Jahr 657 nach der Angabe des Bettange) Silberne und endlich

lich im Jahr 750 Goldene *). Bis auf diese Zeit hatte man in Frankreich das römische Gewicht, das Pfund zu zwölf Unzen, gebraucht. An dessen Stelle kam das Troygewicht, dessen Pfund ebenfalls aus zwölf Unzen des heutigen Markgewichts bestand **). Nach diesem Gewichte ließ Karl der Grosse Silbermünzen schlagen, zwanzig Stück aus dem Gewichtpfunde von zwölf Unzen. Jedes Einzelne dieser Stücke ward Sol genannt, und galt von der Zeit an zwölf Deniers, zwanzig solcher Sols machten ein Zahlpfund oder Livre, weil würklich zwanzig Sols einem Gewichtpfunde von zwölf Unzen entsprachen. Der Gehalt dieser Münzen war 11⅚ Deniers, daß also nach Paictons Berechnung das Zahlpfund zur Zeit Karls des Grossen in jetziger Französischer Münze 78 Livres 17 Sols betragen würde. Von Karl dem Grossen bis auf Philipp I. blieben die Sols von Silber und zwanzig derselben wogen fast beständig ein Pfund oder nahe dabey, in der Folge aber wurden sie am Gewichte sehr vermindert, und doch blieb der Name des Pfundes um die Summe von 20 Sols zu bezeichnen, ob sie gleich bey weitem kein Pfund mehr wogen.

Wir theilen hier eine Tafel mit, welche die Verminderung zeiget, die Karls des Grossen Pfund oder Livre in Münzen bis auf unsere Zeiten erlitten hat ***), wie wir sie aus dem Werke des Denis ausgezogen haben.

	Zeitpunkte			Jetzige Münzen.		
Regenten.	von	bis		Livres.	Sols.	Den.
Karl der Grosse.	768.	1113.	—	78.	17.	—
Ludwig VI. und VII.	1113.	1158.	—	18.	13.	8.
Philipp August	1158.	1222.	—	19.	18.	4⅘

Lud=

*) Nach eben diesen Schriftsteller müssen doch schon vor den Zeiten Karls des Grossen Goldmünzen in Frankreich vorhanden gewesen seyn, denn er redet von ganzen und halben goldenen Sols, die unter verschiednen Königen des ersten Stamms ausgeprägt worden, oder man müßte glauben, daß dies Medaillen und keine Münzen gewesen wären.

**) Gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts ward in Frankreich das Pfund von 16 Unzen Markgewicht üblich.

***) Diese Reduktionen sind durch Berechnung des Wehrts der Münzen unter den Regierungen der einzelnen Könige herausgebracht, besonders unter den Königen des dritten Stammes, die kein Bedenken trugen, die Münzen zu vermindern, wenn ihnen Geld mangelte, und diesen Handgrif doch, so viel immer möglich war, vor dem Volke zu verbergen suchten.

Regenten,	von	bis	Jetzige Münzen. Livres.	Sols.	Den.
Ludwig der Heilige u. Philipp der Kühne.	1222.	1226.	— 18.	4.	11.
Philipp der Schöne.	1226.	1285.	— 17.	19.	—
Ludwig X. und Philipp V.	1285.	1313.	— 18.	8.	10.
Karl der Schöne.	1313.	1321.	— 17.	3.	5.
Philipp VI. von Valois.	1321.	1344.	— 14.	11.	10.
Johann.	1344.	1364.	— 9.	19.	$2\frac{2}{3}$
Karl V.	1364.	1380.	— 9.	9.	8.
Karl VI.	1380.	1422.	— 7.	2.	3.
Karl VII.	1422.	1461.	— 5.	13.	9.
Ludwig XI.	1461.	1483.	— 4.	19.	7.
Karl VIII.	1483.	1497.	— 4.	10.	7.
Ludwig XII.	1497.	1514.	— 3.	19.	8.
Franz I.	1514.	1543.	— 3.	11.	2.
Heinrich II. und Franz II.	1543.	1559.	— 3.	6.	$4\frac{4}{5}$
Karl IX.	1559.	1574.	— 2.	18.	7.
Heinrich III.	1574.	1589.	— 2.	12.	11.
Heinrich IV.	1589.	1611.	— 2.	8.	—
Ludwig XIII.	1611.	1642.	— 1.	15.	3.
Ludwig XIV.	1642.	1715.	— 1.	4.	11.
Ludwig XV.	1715.	1720.	— —	8.	—
Ludwig XV. und XVI.	1720.	1781.	— 1.	—	—

In der Mitte des eilften Jahrhunderts kamen zuerst zweyerley Münzen in Frankreich im Umlauf, die zwar einerley Namen Livre führten, aber von ungleichen Wehrt waren; man unterschied sie blos durch den Beysatz d'Argent Tournois und d'Argent Parisis von einander. Der Livre Tournois, der, wie wir bereits angemerkt haben, aus 20 Sols tournois und jeder Sol aus 12 Petits Tournois oder Deniers bestand, galt $1\frac{1}{4}$ Livre Parisis. Der Livre Parisis bestand gleichfalls aus 20 Sols Parisis und der Sol Parisis aus 12 Deniers Parisis, galt aber nur 16 Sols Tournois oder 192 Deniers Tournois. Die Parisis Münzen wurden von den Grafen von Paris in ihren Besitzungen ausgemünzt und hatten im ganzen Reiche gleichen Umlauf mit den Tournois Münzen, die die Könige schlagen liessen.

Die

Die Gold- und Silbermünzen, die in Frankreich von der Zeit Karls des Grossen bis auf Ludwig XIV. ausgeprägt worden, haben größtentheils an Feine 23 Karat im Golde und $11\frac{1}{2}$ Deniers im Silber gehalten. Zwar haben die Könige in diesem langen Zeitraum die Münzen oft und stark verringert, das war aber ein Misbrauch, den entweder ihre Verschwendung oder unglükliche Zeiten veranlaßten. Diesen Monarchien konnte es unmöglich unbekannt bleiben, wie gefährlich es sey, zu einem Mittel dieser Art Zuflucht zu nehmen, und deshalb veranstalteten sie immer neue Ausmünzungen nach dem alten Fuß, sobald der kritische Zeitpunkt vorüber war. Unter den mehresten französischen Regenten haben die Münzen verschiedene Gepräge und verschiedene Namen geführet, wir werden uns aber hierüber in keine umständliche Untersuchung einlassen, sondern blos bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinaufgehen.

Ludwig XIV. ließ im Anfange seiner Regierung ausmünzen: Silberne Ecûs, Sonnenkronen, $8\frac{1}{3}$ Stück aus der Mark, an Gewicht 7 Qventgen 4 Grän und an Feine 11 Deniers; Goldene Lys, 61 Stück aus der Mark, an Gewicht 1 Qventgen $39\frac{1}{2}$ Grän und an Feine 23 Karat, sie galten im Umlauf 7 Livres; Ecûs oder Louis d'or mit der Sonne, 60 aus der Mark, an Feine $21\frac{1}{4}$ Karat, galten 6 Livres; Silberne Lys, $30\frac{1}{2}$ aus der Mark, an Gewicht 2 Qventgen 5 Grän, an Feine $11\frac{1}{2}$ Deniers, die 20 Sols galten; Ecûs Blancs, von gleichem Gewicht, Gehalt und Wehrt mit den Lys d'Argent. Im Jahr 1690 befal dieser Monarch eine neue Ausmünzung des Goldes und Silbers, nemlich die Louisd'or, $36\frac{1}{4}$ Stück aus der Mark und 22 Karat Feine; diese Louisd'or galten nach der Zeit 11 Livres, und die silbernen Ecûs $8\frac{11}{12}$ Stück aus der Mark Silber und an Feine 11 Deniers. Während der Minderjährigkeit Ludwigs XV wurden in Frankreich ausgemünzt: Louis de Navarre, $30\frac{1}{4}$ Stück aus der Mark zu 22 Karat, das Stück galt 20 Livres; Louis de Noailles, 20 Stück aus der Mark und zu 22 Karat, galten damals (1716) 30 Livres, die jetzo 36 Livres betragen. Seit dem Jahr 1726 sind endlich die Münzen in Frankreich auf folgenden Fuß gesezt worden: die Louis, 30 Stück aus der Mark Goldes mit einem Remedio von 15 Grän, an Feine nach Abzug des gesezmässigen Remedii von $\frac{10}{32}$ zu $21\frac{22}{32}$ Karat, gelten im Umlauf 24 Livres; die Ecûs, $8\frac{3}{10}$ Stück aus der Mark Silber mit einem Remedio von 36 Grän und an Feine, nach Abzug des Remedii von 3 Grän, 10 Deniers 21 Grän, sie gelten 6 Livres.

Die englischen Münzen haben nicht so starke Veränderungen gelitten, als die Französischen. Das Zahlpfund bestand anfänglich aus 20 Shillings und 3 Pen-

ces, und wog 12 Unzen Troygewicht, die Feine des Silbers war 11 Ounces 2 Estelings oder Sterlings und 1 Farthing. Auf diesen Fuß sezte Eduard I. im Jahr 1302 die englische Münze, und wenn wir von diesem Punkte ausgehen, so hat die englische Silbermünze, nach Lowndes und des Bischof Fleetwods Angabe, folgende Veränderungen von Zeit zu Zeit erfahren.

Jahre n. C. G.	Regierungsjahre.	Feine des Silbers.		Aus dem Troypfunde von 12 Unzen sind gestückelt:	
1302.	28te Eduards I.	11. Ounces.	2 Pennys.	20. Shellings	3 Pennys.
1345.	20te Eduards III.	11.	2.	22.	6.
1352.	27te Eduards III.	11.	2.	25.	—
1422.	9te Heinrichs V.	11.	2.	30.	—
1422.	1te Heinrichs VI.	11.	2.	37.	6.
1425.	4te Heinrichs VI.	11.	2.	30.	—
1460.	29te Heinrichs VI.	11.	2.	37.	6.
1509.	1te Heinrichs VIII.	11.	2.	45.	—
1542.	34te Heinrichs VIII.	10.	—	48.	—
1544.	36te Heinrichs VIII.	6.	—	48.	—
1545.	37te Heinrichs VIII.	4.	—	48.	—
1549.	3te Eduards VI.	6.	1.	72.	—
1552.	6te Eduards VI.	11.	1.	60.	—
1554.	2te der Maria.	11.	—	60.	—
1560.	2te der Elisabeth	11.	2.	60.	—
1601.	43te der Elisabeth	11.	2.	62.	—

Von diesem lezten Zeitpunkte an ist es immer beybehalten worden, daß 62 Shellings aus dem Pfunde von 12 Unzen Troygewicht ausgeprägt sind, und daß 20 dieser Shellinge ein Zahlpfund ausgemacht haben. Viele Jahrhunderte hindurch kannte man in England keine andere würkliche Münze als Penny ein Wort, das vermuthlich aus dem teutschen Worte Pfennig abstammet. Man nannte diese Münze Easterling oder Sterling, weil sie ursprünglich im nordlichen Teutschlande zu Hause gehörte, dessen Bewohner Easterlinger genannt wurden. Der Penny sterlings war also der 240ste Theil eines Pfund Silbers zu $11\frac{1}{8}$ Ounce Feine. Man muß hiebey bemerken, daß dies Pfund, gleich dem Römischen, nur aus 12 Unzen bestand und daß es in $1\frac{1}{2}$ Mark abgetheilet ward; die Mark hielt also 8 Unzen. Da nun um diese Zeit die Mark 160 Penny sterlings galt, so galt die Unze deren 20.

Man

Man theilete aber das Pfund, als Zahlmünze, in 20 Shellinge oder 240 Penny sterlings, eine Abtheilung, die in der Folge, ungeachtet der angemerkten fortgehenden Veränderungen, welche die Münzen in Ansehung des Gewichts erfahren haben, immer beybehalten worden.

Erst unter der Regierung Eduards III., ums Jahr 1320, fieng man in England an, nach dem Beyspiel einiger europäischen Staaten, goldene Münzen schlagen zu lassen. Er ließ Florins d'or schlagen, die ihren Nahmen von der Stadt Florenz führten, wo diese Münze zuerst geschlagen worden; Nobles d'or, Roses-Nobles, wovon das Stück 6 Shelling 8 Pence galten; halbe Roses-Nobles, die man Denis-Permis d'or nannte, und wovon das Stück 20 Pences sterling galt. Die Nachfolger dieses Königs liessen in der Folge doppelte Roses Nobles, Grands Souverains, Henri-Nobles, Engel d'or, Crowns oder Kronen, halbe Kronen, Shellings und halbe Shellings in Silber ausprägen.

Die Ausmünzung der Guineas ward zuerst im Jahr 1682 angeordnet. Ihr Wehrt ward anfangs zu 20 Shellings bestimmt, weil sich aber das Gewicht sowohl als die Feine derselben seit der Zeit verändert hat, so ist ihr Zahlwehrt, der schon zu 30 Shellings aufgegangen war, durch eine Parlamentsakte vom 13 Jenner 1718 zu 21 Shellings festgesezt worden, die noch ihre völlige gesezliche Kraft hat, und seit der Zeit hat sich der Wehrt dieser Münze nicht weiter verändert.

Die spanischen Münzen haben zu zweyenmalen sehr beträchtliche Veränderungen gelitten: Die erste im Zahlwehrte, von den Zeiten Alphons X., des Weisen, Königs von Castilien und Leon der in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts lebte, bis auf die Regierung Karls V., in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts; die Zweyte im innern Wehrte, von den Zeiten Karls V. bis jezo.

Alphons X. war der erste, der Reales ausprägen ließ, 65 Stück aus der Mark von 8 Unzen, kastilianischen Gewichts, an Feine zu 11 Dineros 4 Granos, mit einer Vermiehrung von 2 Realen auf jede Mark für die Alliage, Schlageschaz und andere Kosten. Die Mark Silber 11 Dineros 4 Granos fein, welches im Handel damals nur 65 Realen galt, ward also zu 67 Realen in Münze ausgebracht und jeder dieser Realen galt zwey Maravedis de Plata. Eben dieser König ließ auch Billonmünze, oder Münze aus sehr geringhaltigen Silber, nach folgendem Fusse prägen. Aus einer Mark von 8 Unzen dieses Silbers, das nur 3 Dineros an Feine hielt, wurden 288 Maravedis de Vellon oder Billon, oder

576 Meaxas, Stücke die auch halbe Maravedis hiessen, ausgestückelt. Das Verhältniß unter diesen Münzen war, daß der Real von 2 Maravedis de Plata 12 Maravedis de Vellon oder 24 Meaxas galt. Vor Alphons X. Zeiten waren schon Goldmünzen in Castilien im Umlauf, welche Maravedis Buenos genannt wurden, und wovon das Stück 6 Maravedis de Plata oder 36 Maravedis de Vellon oder 72 Meaxas galt. Von diesen Maravedis Buenos wurden 160 Stück aus der Mark (von 8 Unzen) Goldes von 16 Karat Feine gestückelt. Dieser König aber befal eine neue Ausmünzung der Goldmünzen, wornach 65 Stück aus der Mark Goldes von 23¾ Karat, mit einer Vermehrung von ⅓ Stück zur Bestreitung der Schlagekosten, ausgemünzt wurden, so daß die Mark Goldes zu 65⅓ Stück ausgebracht wurde, die verschiedene Namen führten, wie wir nachher anführen wollen, wenn wir vorher die allmähligen Fortschritte in der Vermehrung des Zahlwehrts des Realen von der Regierung Alphons X. bis auf die Regierung Ferdinands und Isabella werden gezeigt haben.

Zeitpunkt		Regierungen	Zahlwehrt des Reale de Plata
von	bis		
1253 —	1284.	Alphons X.	2 Maravedis de Plata.
1312 —	1350.	Alphons XI.	$1\frac{12}{13}$
1369 —	1379.	Heinrich II.	$3\frac{1}{13}$
1379 —	1390.	Johann I.	$3\frac{11}{13}$
1390 —	1407.	Heinrich III.	$7\frac{9}{13}$
1400 —	1454.	Johann II.	$15\frac{1}{13}$
1454 —	1474.	Heinrich IV.	$34\frac{8}{13}$
1474 —	1516.	Ferdinand und Isabella	34

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber war zu Alphons X. Zeiten wie 1 zu 10, und unter der Regierung Ferdinands und Isabella wie 1 zu $10\frac{69}{82}$.

Karl V. fand die spanischen Münzen bey seiner Thronbesteigung in dem angeführten Stande. Unter andern fand er eine Goldmünze vor, die 192 Grän, kastilianischen Goldgewichts schwer war, und an Feine 23¾ Karat hielte; man nannte sie Excelente-mayor und sie galt im Umlauf 28 Realen und 28 Maravedis

dis de Plata. Eine andere Münze, an Gewicht $73\frac{2}{4}\frac{3}{9}$ Grän, kastilianischen Goldgewichts, und ebenfalls an Feine von $23\frac{3}{4}$ Karat, hieß Excelente-menor, oder Cruzado, Ducado u. s. w. Diese Münze galt im Umlauf 11 Realen und 1 Maravedis oder 375 alte Maravedis de Plata *). Wie die im Jahr 1537 zu Valladolid versammelten Stände von Spanien den König um die Ausprägung einer neuen Goldmünze baten, und er diese Bitte bewilligte, so ward eine neue Münze ausgepräget, wovon 68 Escudos aus der Mark Goldes von 22 Karat ausgestückelt wurden, die im Umlauf 10 Realen und 10 Maravedis, oder 350 Maravedis de Plata galt. Er erhöhete auch den Wehrt der übrigen alten Goldmünzen, so daß der Ducado von der Zeit an 11 Realen und $19\frac{5}{7}\frac{5}{16}$ Maravedis de Plata galt, und die übrigen Münzen in gleichem Verhältnisse. Durch diese Einrichtung ward das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $10\frac{1}{4}\frac{7}{7}\frac{1}{2}$.

Mit den spanischen Silbermünzen nahm Karl V. keine Veränderungen vor, sondern ließ vielmehr auf den alten vor ihm gebräuchlichen Fuß zu 11 Dineros 4 Granos, 67 Realen de Plata aus der Mark Silbers, fortmünzen. Sein Sohn, Philipp II. folgte in Ansehung der Silbermünzen den nemlichen Grundsätzen; eben so wenig veränderte er das Gewicht und Gehalt der neuen Goldmünze, welche Karl V. eingeführt hatte, dagegen aber steigerte er den Zahlwehrt des Escudo de oro von 350 Maravedis zu 400 Maravedis, durch welche Operation das Verhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 zu $12\frac{1}{2}\frac{4}{2}\frac{3}{4}$ gebracht ward.

Philipp III. ließ die Gold- und Silbermünze in Ansehung ihres gegenseitigen Gewichts und Gehalts auf dem alten Fuß, verordnete aber, daß der Escudo de oro während seiner Regierung 440 Maravedis gelten sollte, wodurch das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $13\frac{3}{5}\frac{4}{2}$ zu stehen kam. Er war der erste König von Spanien, der Piastern oder Stücke von 8 Realen de Plata ausmünzen ließ; davon wurden $8\frac{3}{8}$ aus der Mark Silber zu 11 Dineros 4 Granos Feine gestückelt. Weil er langwührige und kostbare Kriege führen muste, so gab er der Kupfermünze einen viel höhern Wehrt im Umlauf, als

der

*) Der Ducado de Cambio, wornach jezt in Holland der Wechselcours auf Spanien reguliret wird, hat seinen Ursprung aus dieser Goldmünze, deren innerer Wehrt beinahe dem Wehrte der jetzigen holländischen Dukaten gleich war, oder genauer $203\frac{1}{2}$ pf. Vl. Amsterdammer Banko, wenn man den Dukaten zu 5 Gulden holl. Bankgeld rechnet; denn der Ducado hielt $73\frac{2}{4}\frac{3}{9}$ Grän, kastilianischen Goldgewichts, zu $23\frac{3}{4}$ Karat feine, oder $69\frac{2}{4}\frac{2}{9}$ Grän fein Gold, kastilianischen Silbergewichts, diese machen $72\frac{1}{2}$ As amster-

der innere Wehrt betrug *), und glaubte sich durch dies Mittel Geld ohne Belästigung der Unterthanen zu schaffen, weil er die Gold- und Silbermünzen in Ansehung ihres Gewichts und Gehalts unverrückt beybehielt; allein es erfolgte das gerade Gegentheil von dem, was er gehoft hatte. Denn da einheimische und ausländische Wucherer bald merkten, daß an der Kupfermünze unendlich zu gewinnen sey, so liessen sie so grosse Quantitäten ausprägen, und schlepten sie nach Spanien, dagegen die goldenen und silbernen Münzen so gänzlich verschwanden, daß das Reich in kurzem mit einer nichtswürdigen Münze überschwemmt war, die niemand annehmen wollte und wodurch es in das erschrecklichste Elend gestürzt ward.

Wie Philipp IV. beym Antritte seiner Regierung die Sachen in diesem Stande fand, glaubte er kein anderes Mittel zur Wiederherstellung zu haben, als die Erhöhung der Silbermünzen. Der Piaster, der bis dahin nur 8 Reales de Plata gegolten hatte, stieg sogleich zu 10 Realen und die übrigen geringern Münzen in gleichem Verhältnisse. Dieser König befahl auch im Jahr 1642 die Ausprägung einer neuen Münze, wovon $83\frac{3}{4}$ Reales de Plata aus der Mark Silber von 11 Dineros 4 Granos Feine ausgemünzt wurden, und nach diesem Fuß wurden von der neuen Münze $10\frac{15}{32}$ Stücke von 8 Realen aus der Mark gestückelt, wodurch wegen des Unterschiedes zwischen den alten und neuen Piastern, zwey Arten, die Silbermünzen zu berechnen, im Reiche entstanden. Der alte Piaster, welcher 8 alte oder 10 neue Reales de Plata galt, hieß Escudo de Plata, Silberthaler; der neue Piaster, welcher 8 neue oder $6\frac{2}{5}$ alte Reales de Plata galt, ward Real de a ocho, Stück von Achten genannt.

Unter der Regierung Karls II. wurden keine Veränderungen mit den Silbermünzen vorgenommen, desto grösser aber war die Veränderung, die mit dem Zahlwehrte der Goldmünzen vorgieng, welche bisher nach dem Fuß ausgemünzt worden, den Karl V. im Jahr 1537 angeordnet hatte. Der Escudo de oro, deren 68 eine Mark Goldes von 22 Karat wogen, ward auf 544 alte Marapedis de

Plata

sterdammer Troygewicht und der holländische Dukat hält nur $71\frac{1}{4}$ As fein Gold.

*) Bey dieser Ausprägung wurden 34 Quartos oder 68 Ochavos aus der Mark Kupfer gestückelt; da der Quarto 4 Maravedis de Plata galt, so betrug die Mark ausgemünzten Kupfers 4 alte Reales de Plata, mitlerweile die Mark ungemünzten Kupfers um diese Zeit nur 1 Real de Vellon galt. Philipp III. war mit diesem Vortheile noch nicht zufrieden; er verdoppelte noch den Zahlwerth dieser Münze, und von der Zeit an stand es in der Macht der Wucherer, Spanien auszusaugen.

Plata gesezt, daß also zwey Escudos de oro, welche eine Doblon oder Pistole galten, im Umlauf für 32 alte Reales de Plata, oder für 4 Piastern oder Escudos de Plata, alten Geldes, angenommen werden musten *). Das Verhältniß zwischen Gold und Silber war unter der Regierung Karls II. wie 1 zu $15\frac{1}{2}\frac{7}{4}\frac{1}{8}$.

Philipp V. ward durch Umstände genöthiget, grosse Veränderungen mit den spanischen Münzen vorzunehmen. Ohne uns hierüber in eine umständliche Entwickelung einzulassen, wollen wir blos bemerken, daß der König im Jahr 1728 die Ausprägung einer neuen Münze zu $8\frac{1}{2}$ Piaster oder 68 Reales de Plata aus der Mark Silbers von 11 Dineros Feine mit einem Remedio von 2 Granos am Korn anordnete. Weil die Billon- und Kupfermünzen bis auf die Regierung Philipps V. erstaunliche Veränderungen in Spanien gelitten hatten, so hatte dieser Monarch im Jahr 1707 eine neue Münze angeordnet, wovon 75 Realen aus der Mark Silbers zu 10 Dineros Feine in doppelten, einfachen und halben Stücken ausgepräget worden, die damals Peseta, Real de Plata provincial und Real de Vellon genannt wurden, noch diesen Nahmen führen, und diese Münze sollte blos im Innern des Reichs Umlauf haben. Diese Stücke wurden von der Zeit an als die spanischen Kurrentmünzen angesehen, und da sie seit der Zeit nicht verändert worden, sondern noch beym innländischen Handel gebraucht werden, so müssen wir hier anzeigen, was für einen Wehrt die alten und neuen Gold- und Silbermünzen, welche beym auswärtigen Handel, in Peru und in Mexico im Umlauf waren, gegen die Provinzialmünze in dem angeführten Zeitpunkte gehabt haben, und was für Veränderungen sie seitdem untergegangen sind.

Durch das Königliche Edikt vom 8ten Februar 1726 ward befohlen, daß der alte Piaster, Escudo de Plata genannt, im Handel $9\frac{1}{2}$ Reales de Plata provincial oder 19 Reales de Vellon gelten, dagegen die Stück von Achten, oder Real de a ocho, die seit dem Jahr 1642 ausgemünzt worden, wie wir oben schon bemerkt haben, in die Münze gebracht und den Eigenthümern nach dem würklichen Wehrte des Silbers bezahlet werden sollten, nemlich 15 Reales und 2 Maravedis de Vellon für ein Stück von Achten; 256 Maravedis de Vellon für das halbe Stück

*) Von dieser Zeit hat man in Frankreich angefangen, den Wechselcours auf Spanien nach so viel Livres für die Pistole von 32 alte Reales de Plata zu bestimmen. Die Pistole soll nemlich ursprünglich 123 Livres jetzigen französischen Geldes entsprechen.

Stück von Achten; 128 Maravedis de Vellon für das Viertel Stück von Achten und 64 Maravedis oder 16 Quartos für den einfachen Real de Plata *). Ob nun gleich diese Münze seit dem Jahr 1726 keinen Umlauf in Spanien mehr gehabt hat, so hat sich doch der Name, Plata antigua, alte Plata, (wie wir in dem Artikel von Spanien zeigen wollen) erhalten, um sie von der Plata Provincial oder neuen Plata, welche im innern Handel des Reichs seit 1707 umläuft, und von der Plata Mexicana zu unterscheiden, die seit ihrer Ausprägung unter Alphons X. beym auswärtigen Handel, in Peru und Mexico gebraucht wird. Anfänglich wurde die Plata Mexicana zu 67 Reales de Plata aus der Mark Silber von 11 Dineros 4 Granos Feine ausgemünzt, und dabey blieb es bis unter der Regierung Philipps V. im Jahr 1728; von diesem Zeitpunkte bis zum Jahr 1772 wurde sie zu 68 Reales de Plata aus der Mark Silber von 11 Dineros Feine und mit einem Remedio von 2 Granos am Korn ausgeprägt, 1772 aber ward der Gehalt dieser Münze zu 10 Dineros 17 Granos Feine heruntergesezt. Was den Zahlwehrt der Plata Mexicana anlangt, so ist er im Jahr 1728 zu 10 Reales de Plata Provinzial oder zu 20 Reales de Vellon für den Piaster oder Escudo de Plata, und zu $2\frac{1}{2}$ Reales de Vellon für den einfachen Real de Plata Mexicano gesezt, wovon folglich 8 auf einen Piaster gehen.

Die spanischen Goldmünzen haben seit ihrer ersten Ausprägung im Jahr 1537 in ihrem innern Wehrte keine so starke Veränderungen gelitten. Bis zum Jahr 1772 wurden 68 Escudo de Oro aus der Mark Goldes zu 22 Karat Feine ausgemünzt, und seit diesem Jahre ist die Feine auch nur um $\frac{1}{4}$ Karat vermindert, da die jetzigen Münzen $21\frac{3}{4}$ oder, nach einer zu Paris gemachten Probe, $21\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ Karat halten. Dagegen aber ist der Zahlwehrt dieser Münzen beträchtlichen Veränderungen unterworfen worden, besonders am 17ten Julius 1779, da er im Verhältnis von 15 zu 16 erhöhet worden, wie wir in dem Abschnitte dieses Bandes, der von Spanien handelt, zeigen wollen.

Durch ein in Portugall am 4ten August 1618 zur Vermehrung der Gold- und Silber-Sorten bekannt gemachtes Gesetz ist der Wehrt der zu 22 Quilates Feine ausgemünzten Mark Goldes auf 96000 Rees, und der zu 11 Dinheiros Feine ausgepräg-

*) Nach den Stücken von Achten zu 15 Reales 2 Maravedis de Vellon haben die Engländer zuerst ihren Wechselcours auf Spanien bestimmt, die anfänglich $44\frac{1}{2}$ Pfennig sterlings galten.

geprägten Mark Silbers zu 5000 Rees festgesezet worden. 1722 aber wurde der Zahlwehrt aller portugiesischen Münzen in Gold und Silber um ein Fünftel erhöhet. Vormals wurden in Portugall grobe goldene Münzen 24000 Rees geprägt, seit 1732 aber werden keine mehr von höherm Wehrte als 4800 Rees ausgemünzt.

Italien ist vielleicht das Land, in dem die Hauptmünze wohl die wenigsten Veränderungen in Ansehung ihres Gewichts und Gehalts erfahren hat, ob sich gleich ihr Zahlwehrt nach dem Verhältniß der Veränderungen, welche die Münzen in andern europäischen Staaten durch gelegenheitliche Umstände gelitten haben, ebenfalls verändern müssen. Dieß ist nicht blosse Wahrscheinlichkeit, sondern es wird völlige Gewisheit, wenn man nur bemerken will, daß die Zechini in Gold, welche in den mehresten italiänischen Staaten ausgemünzt werden, noch von derselben Beschaffenheit sind, wie sie in den ältesten Zeiten ausgeprägt worden, und daß eben diese Zechini allen anderen Goldmünzen, welche in dem übrigen Europa gebräuchlich sind, zum Muster gedienet haben.

In den Niederlanden hat während des XIVten Jahrhunderts die Mark Goldes von 42½ bis 49 Gulden und die Mark Silbers von 160 bis 222 Groot oder 4 bis 5 Gulden gegolten. Das Pfund Vlämisch war also damals (und wahrscheinlich seit den Zeiten Karls V.) besser als die Mark Silbers, denn es hielt 240 Groot oder Pfenninge. Seit der Zeit ist die Mark Silbers von 4 bis zu 25½ ja wohl 26 Gulden gestiegen, oder wie 1 zu 6½, welches das genaue Verhältniß der Verminderung ist, die die Münze in den Niederlanden an innerm Wehrte von ihrem ersten Anfange bis zu unsern Zeiten gelitten hat.

Das Recht Münzen zu schlagen stehet in Teutschland dem Kaiser ursprünglich und eigenthümlich zu; die Kurfürsten besitzen es kraft der güldenen Bulle. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 ward eine allgemeine Reichsmünzordnung gemacht, von der man aber mit der Zeit abgewichen ist. Im Jahr 1667 vereinbahreten sich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg auf dem Konvente zu Zinna mit einander, den Gehalt des Reichsthalers nach der Evalvation des 1559ten Reichstages noch ferner beyzubehalten, dagegen aber die Mark fein, welche bis dahinn zu 9 Rthlr. 2 Gr. ausgebracht worden, künftighinn in Groschen und anderen kleineren Münzsorten zu 10½ Thaler ausmünzen zu lassen. Diesen Zinna-

schen Münzfuß nahm der Herzog von Braunschweig ebenfalls an, und vermuthlich auch die Stände des fränkischen, bayerschen und schwäbischen Kraises in ihren Landen. Im Jahr 1690 traffen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und den Herzog von Braunschweiglüneburg eine neue Vereinbahrung, wornach die feine kölnische Mark in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken zu 10 Thaler; in zwey Groschenstücken zu 12 Th. 9 Gr., und in 6 Pfennigstücken zu 13 Thaler ausgebracht werden sollte; dies wird der Leipziger Fuß genannt. Im Jahr 1753 führeten Oesterreich und Bayern den sogenannten Conventionsfuß ein, und verglichen sich, (um das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 14 oder höchstens $14\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ festzusetzen), die cölnische Mark Silbers, vom Thaler an bis zu den Groschen, zu 20 Gulden, und die kölnische Mark fein Gold zu 283 Gulden 5 Kreuzer $3\frac{4}{7}$ Pf. auszubringen, mithin den Dukaten zu 4 Gulden 10 Kreuzer zu evalviren. Was den jetzigen Zustand des Münzwesens in Teutschland anlanget, so wird in Oesterreich, Baiern, Franken und Schwaben und längst des Rheins nach dem Konventions Fuß zu 20 Gulden gemünzet. Alle Sorten, bis auf die 6 Kreuzerstücke, werden aufs genaueste gestückelt und Stück vor Stück justiret. Ungeachtet dieser Gleichförmigkeit im Gehalt ist der Wehrt der Münzsorten doch nicht in allen diesen Kraisen gleich; In Oesterreich und Sachsen gilt der Konventionsthaler nur 2 Gulden und der Dukat 4 Gulden $7\frac{1}{2}$ Kreuzer, dagegen in Baiern, Schwaben, Franken und längst des Rheins gilt der Konventionsthaler 2 Gulden 2 Kreuzer, der Dukat 5 Gulden und die übrigen Sorten nach Verhältnis. Die Mark Silber gilt also immer 24 Gulden und also zu wenig im Verhältnis gegen das Gold. Der Kurfürst von Braunschweiglüneburg, der Herzog von Braunschweigwolfenbüttel und der König von Schweden als Herzog von Pommern, lassen ihre Münzen nach dem leipziger Fuß ausprägen. Die freyen Reichsstädte Hamburg und Lübek und der Herzog von Meklenburgschwerin lassen die Dukaten und Reichsthaler nach dem Reichsfus ausmünzen, nemlich 67 Dukaten aus der kölnischen Mark fein Gold zu 23 Karat 8 Grän, und 8 Reichsthaler aus der kölnischen Mark fein Silber zu 14 Loth 4 Grän. In zwey Markstücken aber und bis zu 2 Schillingsstücken wird die kölnische Mark fein Silber zu $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht; In Scheidemünze und zwar in Schillingsstücken zu 12, und in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken zu $12\frac{2}{3}$ Thaler. Der Hamburger Bankothaler ist dem amsterdammer Reichsthaler gleich.

Dänemark, Schweden und Polen haben ihre Münzen anfänglich nach dem teutschen Reichsfuß ausprägen lassen, und wenn sie gleich in allen drey Reichen sehr

grosse

grosse Veränderungen gelitten haben, so ist doch das unmittelbare Verhältnis mit der Münze, die unter dem Namen Speciesreichsthaler im Umlauf geblieben ist, allemal beybehalten worden, und der Speciesreichsthaler ist immer völlig nach dem Reichsfuß, wie wir ihn oben angegeben haben, ausgemünzt worden.

Vor vier Jahrhunderten kannte man in Rusland noch keine andere Münze, als Denga, ein ursprünglich tatarisches Wort, das Stempel oder Bild bedeutete. Der Denga oder Kopeik war von Silber und hatte auf der einen Seit das Wapen, auf der andern den Namen des Regenten. Hatte man grosse Summen zu bezahlen, so bediente man sich eines Stück Holzes, in welchem bey jedem gezählten hundert Kopeiken ein Kerb geschnitten ward, und ein solches Kerbholz hieß Rubel, und dieser Name ist bisher beybehalten, und wird noch der Münze beygelegt, die hundert Kopeiken an Wehrt hat Man hat nur in den ersten Jahren des jetzigen Seculi angefangen, würkliche Rubel auszuprägen zu lassen. Die damaligen Münzen hielten doppelt so viel am Gewicht als die jetzigen, denn 100 damalige Kopeiken wogen $1\frac{1}{4}$ Unze, und so viel wiegen, bis auf ein geringes, zwey Rubel von der neuen Münze, und 48 Kopeiken aus feinem Silber galten damals 50 Stüver holländisch. Nach dieser Bemerkung ist es klar, daß zwey alte Rubel zwey Reichsthaler holländisch oder einen Dukaten galten. Peter I. war der erste russische Monarch, der die Reichsmünze veränderte; Er ließ die holländischen Reichsthaler umprägen und Rubel daraus machen; allein mit einer so starken Verminderung, daß der holländische Reichsthaler, der vorhin nur 55 Kopeiken gegolten hatte, gleich nach der ersten Umprägung der alten Münzen zu 100 Kopeiken stieg. Auf diese Verminderung folgte bald eine neue und endlich ließ er, kurz vor seinem Tode, 14 Rubel 14 Kopeiken aus dem Pfunde Silber von 96 Solotnik zu 8 Pfennig 18 Grän Feine schlagen, welche 70 Solotnik fein Silber entsprechen. Dieß Gehalt und Gewicht wurden unter den Regierungen der Kaiserinn Katharina I. und Peters II. beybehalten. Unter den Kaiserinnen Anna und Elisabeth ward das Gehalt verbessert und stieg zu 9 Pfennig 15 Grän, denn aus dem russischen Pfunde, das 77 Solotnik fein Silber enthielt, wurden 15 Rubel 84 Kopeiken gemünzt. Unter der jetzigen Kaiserinn Katharina II. ist wieder eine Veränderung in den Münzen vorgegangen, wir kennen sie aber nicht genug, daß wir sie genau beschreiben könnten.

Wir können uns in keine umständliche Beschreibung des Ursprungs und der Veränderungen mit den besonderen Münzen vieler ausser Europa belegenen Länder einlas-

einlassen, ohne diese Einleitung zu sehr auszudehnen, und lassen es also bey dem Angeführten bewenden, das hinlänglich seyn wird, unsern Lesern die nöthigen Aufklärungen über die wesentlichsten Punkte zu geben.

Der innere Wehrt der Münzen und der gegenseitige Wechselcours der Staaten ist der wahre Thermometer ihrer Handlung, so wie die Verhältnisse ihrer Importen zu den Exporten der natürliche Bestimmungsgrund des Wechselcourses sind *).

Die-

*) Wir wollen zwey mit einander handelnde Völker annehmen; das Eine hat Manufakturen und Fabriken in allen möglichen Arten des Kunstfleisses, und befleissiget sich der Arbeitsamkeit mit einem ganz ausgezeichneten Eifer; das Andere ist durch die natürlichen Produkten seines Bodens reich, und besizt überdem Gold- und Silberbergwerke, die ihm den Genuß aller Art gewähren: die Handlung, die beyde mit einander treiben, wird dem erstern Volke bey weitem vortheilhafter seyn, als dem zweyten, denn da dieses von jenem seine Manufakturwaaren nehmen muß, die es nicht entbehren kann, und dafür nur rohe Produkten geben kann, die überhaupt weniger wehrt sind, als verarbeitete Waaren, so muß es die Handelsbilanz mit baarem Gelde saldiren, und dies baare Geld muß nothwendig das empfangende Volk in eben dem Verhältnisse bereichern, als es das Gebende ärmer macht. Und in diesem Falle wird der Wechselcours immer zum Vortheil der fleissigen Nation und immer zum Nachtheil der Reichen stehen, und zwar ungefehr in der Proportion der Kosten, welche der Transport des Geldes und Silbers in Barren oder Münze von einer Nation zur andern erfordert. Wenn dagegen die Handelsbilanz zweyer Nationen durch gegenseitig gelieferte Handelswaaren saldiret wird, so wird der Wechselcours sich al Pari halten und keine von beyden Nationen dabey verliehren. Z. B. Wenn der Wechselcours zwischen Amsterdam und Bordeaux al Pari stehet, so giebt man $53\frac{87}{112}$ oder ungefehr $53\frac{7}{8}$ pfol. holländ. Banco für einen Ecu von 60 Sols tournois; Nimt nun ein amsterdammer Handelsmann Briefe in Bourdeaux auf Sicht zahlbar, so bezahlet er $53\frac{7}{8}$ pf. für den Ecu, lauten die Briefe aber auf zwey Monat nach dato, so bezahlet er nur $53\frac{5}{8}$ pf., und die $\frac{2}{8}$ Unterschied, welche $\frac{1}{2}$ pro Cent betragen, werden als eine Zinse für die zwey Monat, zu 3 Procent nach amsterdammer Gewohnheit, angesehen. Lautet dagegen der zu Amsterdam erhandelte Wechsel auf 3 Monate Zeit, so könnte der Käufer nicht mehr als $53\frac{1}{2}$ oder gar $\frac{7}{16}$ pf. geben, weil es ihm vortheilhafter seyn würde, einen Wechsel auf zwey Monat zu $53\frac{5}{8}$ als einen auf drey Monat zu $53\frac{1}{2}$ zu haben, weil das $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ pro Cent, der Unterschied zwischen beyderley Briefen, das Interesse eines Monats, welches zu Bordeaux gemeiniglich zu 5 Procent stehet, nicht gut machen sondern einen Unterschied von $\frac{1}{12}$ Procent betragen würde. Ueberdem muß man bemerken, daß wenn der Cours zu Amsterdam für Briefe auf Sicht zu Bordeaux zahlbar $53\frac{7}{8}$ pf. für den Ecu ist, so muß der Cours zu Bordeaux auf Amsterdam (um das Pari mit Hinzufügung $\frac{1}{2}$ Procent für Provision, Courtage und Briefporto einer Rückoperation zwischen Amsterdam und Bordeaux herauszubringen) $54\frac{1}{8}$ pf. für den Ecu in Briefen auf Sicht, $54\frac{3}{8}$ pf. für Briefe a 2 Uso und $54\frac{1}{2}$ pf. für Briefe a 3 Uso seyn. Doch ist diese Proportion zwischen diesen beyden Handelsplätzen nicht allemal gleich, da jeder seiner-

seits

Dieser muß in dem Verhältnisse des Vortheils oder Nachtheils, den jene bringen, steigen oder fallen, und daraus erhellet deutlich, daß jede Verschlimmerung der Münze eine falsche und verderbliche Operation sey; die üblen Folgen, die sie für die Römer zu den Zeiten ihrer Verdorbenheit hatte, die Nachtheile, welche sie in mehrern Staaten verursachet hat und noch verursachet *), sollten doch wohl so viele

 war.

seits den Cours nach den Umständen regulliret, und es kann sich gar wohl ereignen, daß durch einen grossen Ueberfluß von Wechselbriefen, die zu gleicher Zeit an beyden Orten zusammentreffen, der Cours von Bordeaux auf Amsterdam schleunig in die Höhe gehe, da zu gleicher Zeit aus entgegensezten Ursachen der Cours zwischen Amsterdam und Bordeaux merklich fällt.

*) Wir wollen Spanien zum Beyspiel nehmen. Es hat das Unglück die reichen Bergwerke in Neuspanien und Peru zu besitzen. Anstatt daß sie dem Reiche zu einiger Hülfe gereichen sollten, sind sie vielmehr größtentheils die Ursache der Armuth und des Verfalls geworden, worin es seit der Entdeckung von Amerika gerathen ist. Solchergestalt ist Mangel aus den Quellen des Reichthums entstanden. Unvermögend zur Quelle des Uebels zu gehen, suchte die Regierung es durch Münzveränderungen zu heben und sahe nicht, oder wollte nicht sehen, daß dieß höchstens nur ein Palliativmittel, nie aber eine gründliche Kur seyn konnte. Was aber dergleichen Münzveränderungen bewürken müssen, ist leichtlich zu begreifen. Spanien muß vom Ausländer eine unendliche Menge Waaren ziehen, deren Bearbeitung in hohem Preise stehet, und kann nur Produkte dafür zurück geben, die im Wehrte bey weitem unter jenen stehen, es muß also den Ueberschuß mit baarem Gelde gutmachen. Auf der andern Seite siehet der Ausländer das spanische Gold und Silber mit Recht als eine Handelswaare an, worauf vortheilhafte Spekulationen zu machen sind, und er ziehet bald das Gold dem Silber, bald das Silber dem Golde vor, nachdem er bey dem einem oder bey dem andern grössern Vortheil siehet. Wird das Gold stärker gesucht, so verschwindet es bald aus Spanien, und die Regierung kennet kein anderes Mittel, dem Uebel Einhalt zu thun, als die Erhöhung des Zahlwertes der Goldmünzen, wobey sie die Silbermünzen unangetastet läßt. Eben so gehet es, wenn das Silber stärker gefordert wird, und dieser Fall ereignete sich im Jahr 1772, da die Regierung die Silbermünzen beynahe um 2 Pro Cent erhöhete, sobald sie gewahr ward, daß der Ausländer das Silber stark suchte. Wie wiederum im Jahr 1779 das spanische Ministerium bemerkte, daß fast alles Gold aus dem Reiche verschwunden war, ergrif es das Mittel, es durch eine Erhöhung des Zahlwehrtes der Goldmünzen von $6\frac{1}{4}$ Procent wieder ins Reich zurück zu ziehen. Was erfolgte aus diesen beyden Operationen? der holländische Cours auf Spanien, der im Jahr 1772 zu 96 pf. stand, fiel unmittelbar nach der Veränderung der Silbermünze zu 93 pfol. Im Jahr 1779 war der Fall dieses Courses noch schleuniger; im Monat Julius stand er zwischen 93 und 94 pf. und fiel im September zu 88 pf. herunter. Er hat sich nachher zwaar wieder in dem Verhältnis gesetzt, worin er nach dem innern Wehrte der spanischen Münzen stehen muß, allein da war der Schade geschehen, und die spanische Handlung hatte in dem Zwischenraum, zwischen der Operation und der Wiederherstellung des Courses in seine richtige und verhältnismässige Grenzen, einen unermeslichen Verlust erlitten. Allein im Jahr 1780 ward der Handlung und den Glücksumständen sehr vieler Spanier eine noch tiefere und so zu sagen unheilbare Wunde geschlagen,

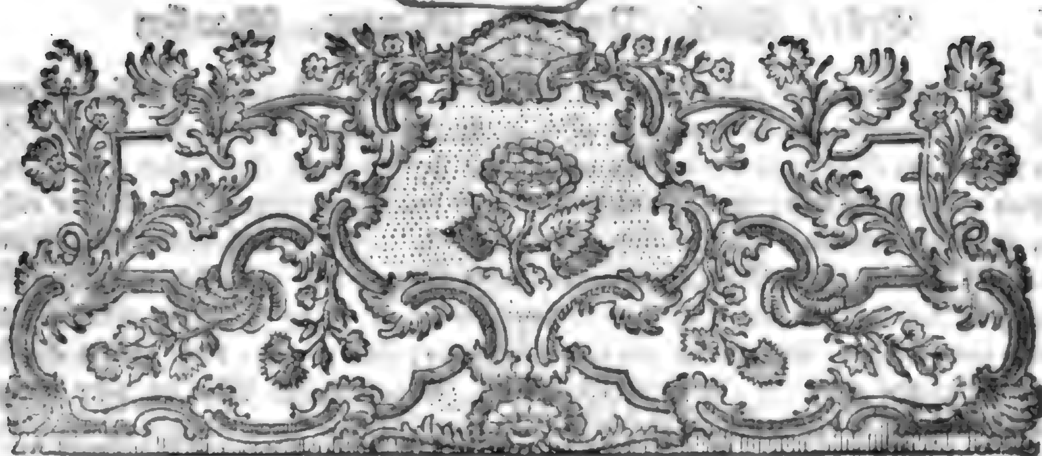
warnende Fingerzeige für alle Monarchen seyn. Leider aber ist die Verschlimmerung der Münze ein bequemes Mittel, gegenwärtigen Bedürfnissen abzuhelfen, und selten haben die Fürsten gelernt, der Versuchung eines augenblicklichen Mittels zu wiederstehen, was für üble Folgen auch für ihre eigene Finanzen und für den Handel ihrer Unterthanen daraus erwachsen mögen.

schlagen, wie das spanische Ministerium aus einer nicht zu entschuldigenden Verblendung erstlich neun Millionen Piastern und darauf noch fünf Millionen an Papiergeld in Umlauf brachte. Wir wollen uns über die Ursachen nicht äussern, welche die Einführung dieses Papiergeldes veranlasset haben, die immer hätte geschehen können, aber auf eine vorsichtigere und solidere Art hätte geschehen müssen. Die Folgen dieser Operation sind so erschrecklich, daß die spanische Handlung sie noch fühlet, und vielleicht noch lange fühlen wird, weil der Cours neun Monate nachher noch ungefehr 15 Procent unterm Pari war, welches einen ungefehr eben so grossen Verlust bey allem Handel verursacht, den Spanien mit Ausländern treibt. Hätte das spanische Ministerium nur die geringste Kenntniß von dem wahren Interesse des Reichs, so würde es gewis diesen falschen Schritt aufs schleunigste verbessern. Das Beste, was es unter diesen Umständen unsrer Einsicht nach thun könnte, wäre, alle Staatsscheine einzuziehen und den Betrag derselben mit den Zinsen je eher je lieber zu bezahlen.

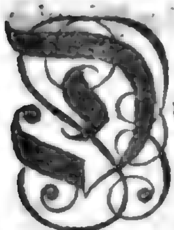


Von

Von den
Münzen, Gewichten, Maassen
und
Wechselcoursen
in den vornehmsten
Ländern und Handelsstädten
in allen
vier Theilen der Welt.



Erstes Buch.



Die Kenntnis der Münzen, Gewichte und Maasse ist von jeher eine für Kaufleute sehr nöthige Wissenschaft gewesen. Sie ist nicht sehr angenehm und wegen der Verschiedenheit in den Namen, Wehrt und Gehalt der Münzen, Gewichte und Maasse, die heutiges Tages bey den verschiedenen handelnden Völkern in der ganzen Welt gebräuchlich sind, schwer zu behalten, und da diese Verschiedenheit nicht bloß zwischen ganzen Nationen, sondern auch zwischen einzelnen Provinzen, ja sogar zwischen einzelnen Städten statt findet, so wird die Sache dadurch noch schwieriger und verwickelter. Diesen Schwierigkeiten muß man wohl die Gleichgültigkeit zuschreiben, die einige für ein Studium blicken lassen, das sie vermöge ihres Standes besser kultiviren sollten, als geschiehet. Dieser Vernachläßigung wegen haben aber auch ihre Unternehmungen oft so schlechten Fortgang und bringen ihnen Verlust, anstatt des gehoften Vortheils. Auch sind seichte, unbestimmte Notionen unzureichend. Und doch giebt es Handelsleute genug, die sich mit solchen begnügen und nicht einmal das Ansehen haben wollen, daß sie eine Wissenschaft ernsthaft studieren, die ihnen in allen Theilen der Handlung, womit sie sich beschäftigen mögen, grössere Vortheile zuwege bringen würde, wenn

sie besser darinn unterrichtet wären. Andere haben sich zwaar grössere Kenntnisse hierinn erworben, es thut ihnen aber dennoch nöthig, Dinge von Zeit zu Zeit sich wieder ins Gedächtnis zurück zu rufen, die sie bey ihren Geschäften, nicht eben täglich gebrauchen und ihnen also nicht immer so deutlich vorschweben, als zur richtigen Kombination einer Spekulation erforderlich ist. Zur Erleichterung dieser Leztern und zum Unterricht der Ersten haben wir diesen Gegenstand mit aller möglichen Genauigkeit abgehandelt und ihn, zum bequemern Gebrauch, in der Form eines Wörterbuchs vorgetragen, doch haben wir dafür gehalten, daß wir mit dem Artikel Amsterdam anfangen müsten, weil die Gewichte, Maassen und Münzen aller übrigen Städte auf die in dieser Stadt Ueblichen reduciret sind.

Amsterdam.

In der Provinz Holland und in der Stadt Amsterdam wird nach Gulden zu 20 Stüver und der Stüver zu 16 Pfennigen gerechnet.

Das Pfund Vlämisch hält 6 Gulden, 20 Schillinge und 240 Groot oder Pfennige Vlämisch.

Der Reichsthaler, Ryksdaalder, gilt $2\frac{1}{2}$ Gulden oder 50 Stüver.

Der Gulden $3\frac{1}{3}$ Schilling, 20 Stüver, 40 Groot, 320 Pfenning.

Der Schilling vlämisch 6 Stüver, 12 Groot oder 96 Pfenning.

Der Stüver 2 Groot oder 16 Pfenning, und

Ein Groot oder Pfenning vlämisch 8 Pfenning holländisch.

Der Goldgulden, Goud Gulden, wornach die Getraidepreise bestimmt werden, wird für 28 Stüver oder $1\frac{2}{5}$ Gulden gerechnet.

Die Reduktion der vornehmsten dieser Münzen kann leichtlich auf folgende Art angestellet werden, nehmlich:

2 Reichsthaler sind gleich	5 Gulden;
3 — — — —	25 Schillingen;
12 — — — —	5 Pfund Vlämisch;
10 Schillinge — —	3 Gulden.
5 Goldgulden — —	7 —

Diesen Münzen legt man einen doppelten verschiedenen Wehrt bey, nemlich einmal als Courantgeld und dann als Bankgeld.

Das Courantgeld bestehet aus folgenden würklichen Münzen der Republik, nemlich:

In Gold:	Ruyder,	gilt 14 Gulden,	
	Halbe Ruyder	— 7 —	
In Silber:	Ducaton	— 3 — 3 Stüver oder	63 Stüver.
	Der Reichsthaler, Ryksdaalder,	gilt	50 —
	Der Thaler, Daalder,	—	30 —
	Ein Stück von	— —	28 —
	Ein Gulden	— — —	20 —
	Ein doppelter Gulden	— —	40 —
	Ein Staaten Gulden	— —	60 —
Billonen:	Der Schilling, Schelling	— —	6 —
	Der reducirte Schilling, Sesthalf	—	5½ —
	Der doppelte Stüver, Dobbeltje	—	2 —
	Der einfache Stüver, Stuiver	—	16 Pfenning
In Kupfer:	Der Deut, Duyten	— —	2 —

Wir führen den Dukaten nicht mit unter den Münzen der Republik auf, ob er gleich eine holländische Münze 5¼ Gulden an Wehrte ist und ohne Schwierigkeit zu diesem Preise und öfters noch höher im Handel und Wandel genommen wird, weil der Wehrt desselben durch kein Gesetz bestimmt und folglich Veränderungen unterworfen ist, auch in Bezahlung angenommen zu werden verweigert werden kann.

Da zu Amsterdam oft große Zahlungen im baarem Gelde geschehen, so leisten die dazu bevollmächtigten Kassirer solche, zur Vermeidung der Weitläuftigkeit des Zählens, oftmals nach dem Gewicht, da eine in Beutel abgepaßte bestimmte Summe Geldes in bestimmten Münzsorten auch ein bestimmtes Gewicht halten muß. Nemlich:

							Mark	Unzen	Engel	As
200	Ducatons	gelten	630	Fl.	wiegen		26.	3.	15.	27.
200	Reichsthaler	—	500	„	—		22.	6.	11.	7.
200	Dreygulden Stück	—	600	„	—		25.	5.	11.	20.
400	Anderthalb Fl. St.	—	600	„	—		25.	5.	11.	20.
600	Eingulden Stück	—	600	„	—		25.	5.	15.	20.
300	St. v. 28 Stüver	—	420	„	—		23.	7.	—	—
— 1800	— von 6 Stüver	—	300	„	—		20.	—	7.	13.
— 3000	— Dubbeltjes	—	300	„	—		19.	5.	4.	8.
— 6000	— Stüver	—	300	„	—		19.	4.	4.	12.

Doch

Doch wird bey den obigen Gewichten auf einige As mehr oder weniger nicht gesehen, da es fast unmöglich ist, daß alle Beutel so ganz genau gleich seyn können, besonders findet dieß bey den 6, 2 und 1 Stüverstücken statt.

Der Wehrt des Bankgeldes hängt von dem Preise ab, den die amsterdammer Bank, von der wir im ersten Bande eine Beschreibung geliefert haben, für die einheimischen und fremden Münzsorten festsetzet, welche bey ihr niedergelegt werden. Sie nimmt nemlich:

Den neuen holländischen Dukaten zu - -	4 Fl.	19 St.	8 Pf.
Den alten französischen Louisd'or - - -	8 „	14 „	— „
Den neuen französischen Louisd'or und Sonnen Louisd'or	10 „	14 „	— „
Den Ducaton - - - - -	3 „	— „	— „
Den Reichsthaler - - - -	2 „	8 „	— „
Die Portugiesischen goldenen Crusados, die Mark -	310 „	— „	— „
Die alten spanischen Piaster - dito -	22 „	— „	— „
Die neuen spanischen Piaster - dito -	21 „	10 „	— „

Sie nimt auch Ein und Drey Guldenstücke aber nur mit einer gewissen Qvantität Ryders und halben Ryders und mit Abzug von $4\frac{7}{8}$ P. C. ihres Wehrts.

Die Bank nimt diese Münzen aber nicht anders an, als in Parthenen von 200 bis 1000 Stück und darüber, und jede Parthey in einem Beutel gefaßt muß folgendes Gewicht, einige As mehr oder weniger, haben, nemlich:

	M.	U.	E.	A.
1000 Ryders, in ganzen und halben Stücken	40.	3.	9.	16.
1000 Dukaten - - -	14.	1.	11.	12.
1000 alte französische Louisd'or - -	27.	1.	15.	—
1000 Sonnen- und neue französische Louisd'or	33.	1.	—	—
1000 portugiesische Moed'or zu 4800 Rees -	43.	6.	—	—
200 Ducatons - -	26.	3.	15.	—
200 Reichsthaler - -	22.	6.	11.	8.
600 Gulden in 1 und 3 Fl. Stücken -	25.	5.	11.	20.
1000 Piaster - - - -	109.	4.	—	—

Die Bank untersucht auch den Gehalt aller dieser Münzen und er muß folgendermassen befunden werden.

Der Ryder muß halten - - - -	22 Karat	— Grän.
Der Dukat - - - -	23 —	7 —
Der alte französische Louisd'or - -	21 —	7 —
Der französische Sonnen- und neue Louisd'or -	21 —	7 à 8 —

Die

Die Portugiesischen Münzen	22 Karat	„	Grän
Der Ducaton	11 Pfennig	6	—
Der Reichsthaler	10 —	10	—
Der Gulden	10 —	22	—
Der alte spanische Piaster	10 —	21 a 22	—
Der neue Piaster	10 —	17 a 18	—

Der Unterschied im Wehrte, den die holländischen Geldsorten im täglichen Umlauf als Courantgeld haben, oder wozu die Bank solche annimt, und ungefehr 5 Procent ausmacht, ist der Grund von dem, was man im Handel Agio nennt. Dieß Agio oder Aufgeld verändert sich alle Tage, gewöhnlich aber stehet es zu $4\frac{1}{2}$ Procent, ein Quart mehr oder weniger. Man hat aber Beyspiele, da es ausserordentlich hoch oder niedrig gestanden. Wir haben die Fälle und ihre Ursachen in der Beschreibung der amsterdammer Bank, welche sich im ersten Bande dieses Werks findet, angegeben.

Alle auswärtigen Gold- und Silbermünzen können zu Amsterdam sowohl als Geld als auch als Waare angebracht werden. Die vornehmsten Sorten derselben werden zu folgenden Preisen, oder ungefehr, verkauft, nemlich:

	Courantgeld Fl.	St.	Pf.
Der brabantische Souveraind'or	15.	10.	—
Der portugisische Moed'or zu 6400 Rees	20.	4.	—
Die neue spanische Pistole	9.	3.	—
Der alte Louisd'or	9.	4.	—
Der neue Louisd'or	11.	4.	—
Die englische Guinee	11.	10.	—
Der Friedrich- Georg- und Karld'or	9.	4.	—
Der Carolind'or	11.	4.	—
Der Maxd'or	7.	8.	—
Der ausländische Dukat	5.	3.	—
Die englische Krone à	2.	16.	—
Der alte französische Ecu oder Louisblanc	2.	11.	—
Der neue französische Ecu zu 6 Livres	2.	16.	—
Der species Reichsthaler	2.	12.	—
Der Reichsgulden oder sächsische $\frac{2}{3}$ Stück	1.	6.	—
Das Braunschweigische $\frac{2}{3}$ Stück	1.	4.	—
Der alte spanische Piaster	2.	11.	—
Der neue dito	2.	16.	—

Diese Münzsorten, besonders die Goldenen, sollen zufolge eines Plakats der amsterdammer Regierung vom Jahr 1750 wiegen, wie folget:

Der Dukat - - - - -	$72\frac{1}{2}$ As
Der alte französische Louisdo'r und die spanische Pistole -	140 „
Der neue französische Louisd'or oder Sonnen Louisd'or	170 „
Die englische Guinee - - - - - -	172 „
Der holländische Ryder - - -	$207\frac{1}{2}$ „
Der portugiesische Moed'or zu 4800 Rees - -	224 „
Der brabantische Souveraind'or - -	230 „

Die halben und viertel Stücken dieser Münzen nach Verhältniß. In Ansehung der Feine des Goldes wird die Mark in 24 Karaaten und dieser in 12 Graanen eingetheilet.

Die Mark fein Gold in Stäben (Lingotten) gilt beständig 355 Gulden Banco, die Agio aber, die darauf bezahlet wird, ist sehr veränderlich. Im November 1779 stand sie $\frac{1}{16}$ Procent höher als Bankgeld oder $5\frac{7}{16}$ Procent höher als Courantgeld.

Die Mark fein Gold galt also damals	Bcofl.	357.	St. 9.
Agio $4\frac{13}{16}$ P. C.	— „	17.	— 4.
Thut in Courant	Fl.	374.	— 13.

Die Mark fein Gold in portugiesischen Münzen gilt, nach dem Preise von 355 Gulden Bankgeld, noch $\frac{1}{4}$ Procent Agio gegen Bankgeld.

Die Unze Gold in leichten Dukaten, an Gehalt von 23 Karat 6 Grän galt damals 46 Gulden Courant.

Die Unze Gold in leichten Pistolen und anderen französischen und teutschen Sorten zu 21 Karat 6 bis 10 Grän Feine, 42 Gulden Courant.

Die Unze Gold in leichten Guineen und Souverainen zu 22 Karat Feine, 43 Gulden Courant.

In Ansehung der Feine des Silbers wird die Mark in 12 Penningen und dieser in 24 Graanen abgetheilet.

Die Mark fein Silber in Barren galt damals	Fl. 25.	St. 9.	Courant
Die Mark Silber von 11 Penningen - -	„ 25.	— 8.	—
dito - 9 - -	„ 25.	— 7.	—
dito - 8 - -	„ 25.	— 6.	—
dito - 5 - -	„ 25.	— 4.	—

Ver=

Verschiedene auswertige Silbersorten werden als Waare zu folgenden Preisen, etwas mehr oder weniger, verkauft, als:

Teutsche Reichsgulden oder Zweydrittelstücke											
	zu 11	P.	22	Gr. die rohe Mark zu			F.	25.	St.	5	Courant
Zweydrittelstücke	zu 11	„	8	„	—	—	—	„ 24.	„	—	„
dito — — —	9	„	—	„	—	—	—	„ 19.	„	—	„
Speciesreichsthaler	10	„	16	„	—	—	—	„ 23.	„	—	„
Französische Münze	10	„	21	„	—	—	—	„ 23.	„	$4\frac{1}{2}$	„
Englische Münze —	11	„	—	„	—	—	—	„ 23.	„	$5\frac{1}{2}$	„
Alte Piaster —	10	„	21 a 22	„	—	—	—	„ 22.	„	6	Banko
Neue Piastern —	10	„	17 a 18	„	—	—	—	„ 21.	„	$16\frac{1}{2}$	„

In Ansehung der Piaster müssen wir bemerken, daß sie kurz nach ihrer Ausprägung etwas mehr wiegen, als wenn sie schon eine Zeitlang umgelaufen haben. Es ist ausgemacht, daß in dem ersten Fall 912 Stück zu 100 Mark hinreichen, im zweyten aber 913 dazu erfordert werden. Uebrigens ist es zu Amsterdam gebräuchlich, dem Käufer 2 Piaster mehr, als auf jede hundert Mark gehen, unter dem Titel von gut Gewicht zuzugestehen.

Die Recepisse, oder Empfangsscheine der Bank für die bey ihr niedergelegten Münzsorten, sind, wie wir bereits im ersten Theile dieses Werks angeführet haben, verkäufliche Papiere und eben der Veränderungen, als die Münzsorten, die sie vorstellen, fähig, und stehen jetzt im Handel zu folgenden Preisen:

Das Recepisse auf Dukaten	Brosl. 4 St.	19 Pf.	8	Agio	$\frac{1}{2}$ St.	das Stück
— ——— auf alte Louis	—„ 8 „	14 „	-	„	$\frac{1}{2}$ „	
— ——— auf neue Louis	—„ 10 „	14 „	-	„	$\frac{1}{2}$ „	
— ——— auf alte Piaster	—„ 22 „	— „	-	„	6 „	die Mark
— ——— auf neue Piaster	—„ 21 „	10 „	-	„	$6\frac{1}{2}$ „	

Der Courantgulden, eine holländische Rechnungs- oder eingebildete Münze, hält nach Verhältnis seines Wehrts gegen den würklichen Gulden $203\frac{6}{100}$ As fein Silber und gegen den Ryder $13\frac{70}{100}$ As fein Gold. Nach eben dem Verhältnis können wir auch den Wehrt des Bankguldens bestimmen, wenn wir bemerken, daß die Bank die Ryders und würklichen Gulden mit einem Abzuge von $4\frac{7}{8}$ Procent annimt. Vermittelst dieser Agio finden wir nun, daß der Bankgulden $213\frac{90}{100}$ As fein Silber, oder $14\frac{37}{100}$ As fein Gold betragen, wenn das Verhältnis des Goldes zum Silber 1 zu $14\frac{7}{8}$ oder 1 zu $14\frac{33}{40}$ ist. In dem bemerkten Zeitpunkte aber, da das Gold 374 Fl. 13 St. Courantgeld, und das Silber 25 Fl. 9 St. galt, wie wir oben angemerkt haben, war die Proportion wie 1 zu $14\frac{29}{40}$. Uebrigens

ver-

verändern sich die Preise dieser beyden Metalle im Handel fast täglich und steigen oder fallen nach dem Verhältnis ihres gegenseitigen Ueberflusses oder Mangels. In den Münzhäusern der Republik ist der Preis des Goldes 355 Gulden Bankgeld mit 5 Procent Agio, und des Silbers 25 Gulden 2 Stüver holländisch Courant seit 1686 beständig beybehalten worden. Damals geschah die Ausmünzung auf diesem Fuß, und da seit der Zeit keine Veränderung darinn statt gefunden, so werden wir uns bey der Beschreibung der Gold- und Silbermünzen der Republik darnach richten. Wir unterscheiden dabey Geld und Münzen, und rechnen zu dem erstern den Ryder, die drey und ein Guldenstücke, den Schilling, den doppelten und einfachen Stüver und den Deut; und zu den leztern den Dukaten, Ducaton und die alten und neuen Reichsthaler, weil sie im Handel, der damit getrieben wird, veränderlichen Preisen unterworfen sind. Der innere Wehrt dieser beyderley Münzsorten ist folgender.

Aus der Mark Gold von 22 Karat und 1 Grän Feine, wovon aber $\frac{3}{4}$ Engel am Schrot und 1 Grän am Korn zum Remedio abzuziehen, werden $24\frac{8}{11}$ Ryders und $49\frac{3}{11}$ halbe Ryders geprägt, die im Umlauf das Stück 14 und 7 Gulden gelten. Diese Münzen halten 22 Theile Gold, $1\frac{1}{3}$ Silber, und $\frac{2}{3}$ Kupfer und kosten der erstere 13 Fl. 17 St. 6 Pf. und der andere 6 Fl. 18 St. 11 Pf. Courantgeld, so daß zu den Prägekosten, welche sich auf 1 Procent belaufen, nur 2 Stüver 10 Pf. für jeden ganzen Ryder und 1 St. 5 Pf. für jeden halben Ryder übrig bleiben *).

Aus der Mark Gold von 23 Karat 8 Grän Feine, mit einem Remedio von 1 Engel am Schrot und 1 Grän am Korn, werden 70 Dukaten ausgebracht, wovon ein jeder $72\frac{2}{3}\frac{4}{5}$ As wiegen muß, zu 23 Karat 7 Grän Feine, diese kosten 363 Fl. 19 St. 12 Pf. wozu noch an Münzkosten, die $1\frac{1}{20}$ Procent betragen, wenigstens 3 Fl. 10 St. 4 Pf. kommen, welches zusammen $367\frac{1}{2}$ Fl. Courant macht und darnach der Dukat $5\frac{1}{4}$ Gulden gilt.

Aus

*) Wir wollen hier eine andere Berechnung vom Wehrte des Ryders beylegen. 1000 Stück wiegen 40 Mark 3 Unzen 9 Engel und 17 As. Nun kosten 37 Mark 1 Karat und 7 Grän fein Gold nach obiger Angabe von 355 Bcofl. u. 5 p. C. Agio

Courantfl. 13816.	St. 6.	Pf. 13.	
2 Mark 1 Pfennig $19\frac{3}{32}$ Grän fein Silber zu Fl. 25. St. 2 Courant für die Mark	53.	„ 19.	„ 10.
und 1 Mark $19\frac{23}{32}$ Grän Kupfer	—	„ 11.	„ 4.
1000 Ryders a Fl. 13 St. 17 Pf. 6 kosten - Courantfl.	13870.	„ 17.	„ 11.
u. $24\frac{8}{11}$ Ryders, die aus der Mark ausgebracht werden, kosten	341.	„ 9.	„ 10.
Folglich kostet ein Ryder, der $207\frac{1}{40}$ As wiegt	13.	„ 17.	„ 6.
1 Procent für die Münzkosten	—	„ 2.	„ 10.
der Zahlwehrt des Ryders im Umlauf	14.	„ [illegible]	„ [illegible]

Aus einer Mark Silber von 11 Pf. 7 Grän Feine; nach Abzug von 1 Engel am Schrot und 1 Grän am Korn, werden $7\frac{1}{2}$ Ducatonen oder vielmehr $7\frac{8}{16}\frac{5}{9}\frac{9}{4}\frac{2}{3}$ Stück ausgestückelt, wovon jedes $677\frac{1}{2}\frac{8}{3}$ As Silber zu 11 Pf. 6 Grän, $\frac{1}{4}$ Grän m. o. w. wiegt. Die Ducatonen enthalten in feinem Silber den Werth von 23 Fl. 7 St. 11 Pf. setzt man für die Münzkosten, die sich zu $1\frac{1}{6}$ Procent belaufen, 5 St. 5 Pf. hinzu, so hat man 23 Fl. 13 St. welches der richtige Preis von $7\frac{8}{16}\frac{5}{9}\frac{9}{4}\frac{2}{3}$ Ducatonen ist, jedes Stück zu 3 Fl. 3 St. Courant gerechnet.

Aus der Mark Silber von 11 Pf. 1 Grän, wovon zum Remedio 1 Engel am Schrot und 1 Grän am Korn abzuziehen, werden $7\frac{3}{4}$, oder richtiger nur $7\frac{2}{3}\frac{4}{2}\frac{1}{6}\frac{4}{5}\frac{8}{9}$ drey Guldenstücke gestückelt. Jedes Stück hält an Gewicht $657\frac{4}{5}\frac{3}{6}$ As Silber zu 11 Pf. Feine, $\frac{1}{4}$ Grän m. o. w. Die Mark dieser Münzsorten kostet 22 Fl. 17 St, 4 Pf. und es bleibt $6\frac{1}{4}$ Stüver übrig zu den Münzkosten, die $1\frac{1}{6}$ Procent betragen.

Aus der Mark Silber von 10 Pf. 11 Grän Feine, 1 Engel am Schrott und 1 Grän am Korn zum Remedio abgezogen, werden $8\frac{7}{9}$ oder $8\frac{2}{2}\frac{0}{9}\frac{7}{2}\frac{2}{1}$ Stück Reichsthaler gestückelt, an Gewicht $584\frac{1}{3}$ As Silber von 10 Pf. 10 Grän, welche 21 Fl. 13 St. und $1\frac{1}{10}$ Procent fürs Ausmünzen kosten; Da nun die Mark dieser Münzsorten im Umlaufe nicht mehr als 21 Fl. 15 St. $7\frac{1}{2}$ Pf. gilt, der Reichsthaler zu 50 St. gerechnet, so ist bey der Ausmünzung dieser Sorte Schaden, und daher wird darauf jetzt auch 2 Procent Agio m. o. w. im Handel gegeben.

Während der Zeit vom Jahr 1622 bis und mit 1659 wurden in Holland Reichsthaler zu $7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{7}{1}\frac{2}{7}\frac{2}{1}$ Stück aus der Mark Silber von 10 Pf. 15 Grän mit dem Remedio von 1 Engel am Schrot und 1 Grän am Korn ausgeprägt. Jeder Reichsthaler wog also $600\frac{1}{8}\frac{8}{9}$ As Silber zu 10 Pf. 14 Grän Feine. Die Mark dieser Münzsorte galt 22 Fl. und $1\frac{1}{10}$ Procent Münzkosten, und diese Sorte, die man Species Reichsthaler nennt, gilt jetzt mit der Agio im Handel ungefehr $50\frac{1}{2}$ Stüver m. o. w.

Aus der Mark Silber von 11 Pf. Feine, mit einem Remedio von 1 Engel am Schrot und $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Grän am Korn, werden $23\frac{1}{4}$ oder vielmehr $23\frac{1}{8}\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Guldenstücke ausgemünzt, wovon 600 Stück 25 Mark 5 Unzen und 5 Engel am Gewicht und 10 Pf. $22\frac{1}{2}$ Grän, $\frac{1}{4}$ Grän eher mehr als weniger, halten sollen, woraus erhellet, daß der Gulden reichlich 200 As fein Silber hält, und nach dieser Münze haben wir den innern Wehrt aller auswärtigen Silbersorten in diesem Werke berechnet und angegeben. Uebrigens kostet die Mark dieser Münzsorte 22 Fl. 14 St. 11 Pf. daß also 9 Stüver für Münzkosten übrig bleiben, die an $1\frac{2}{3}$ Procent gehen.

2000 Schillinge, welche 600 Gulden betragen, wiegen 40 Mark 4 Unzen 9 Engel in Silber zu 6 Pf. $20\frac{1}{2}$ Grän Feine, welche 23 Mark 1 Unze 6 Engel

12⅝ As fein Silber entsprechen, sie sind also, die Mark zu 25 Fl. 2 St. gerechnet, wehrt 581 Fl. 8 St. 13⅓ Pf.

6000 doppelte Stüver (Dubbeltjes) oder 12000 einfache Stüver, die auch 600 Gulden betragen, wiegen 39 Mark 2 Unzen 8½ Engel Silber zu 6 Pf. 20 Grän, die 22 Mark 3 Unzen 30¼ As fein Silber gleich sind, und also ist nach dem obigen Preise der Mark, der Wehrt 561 Fl. 15 St. 4 Pf.

Endlich wiegen 160 Deut (Duyten) ein Pfund von 16 Unzen, oder 10240 As Kupfer, und machen im Zahlwehrte einen Gulden. Die 100 Pfund Kupfer werden, zu 62 Gulden gerechnet, ungefehr 78 Gulden kosten, nachdem sie zu solchen Blättern gearbeitet sind, woraus Deute gemünzt werden können. Und in diesem Fall gehen 205 Deut auf einen Gulden, und also 45 Deut mehr als dem Zahlwehrte nach, es bleiben also 28⅛ Procent für die Münzkosten der Deute übrig.

Aus den bisher angeführten Umständen wird man leicht abnehmen künnen, daß das Münzgeschäfte in Holland auf die möglichst vortheilhaftste Art fürs Publikum eingerichtet sey, da zwischen dem innern und Zahl- oder Rechnungs-Wehrte kein weiterer Unterschied sich findet, als der, der Münzkosten wegen, nothwendig statt haben muß. Dabey muß aber auch in Zeiten, wo die Münzmaterialien so theuer wie jetzo sind, nothwendiger Verlust für den Staat entstehen, wenn er würklich münzen läßt. Es ist aber auch wahr, daß die Münzhäuser der Republik lange müßig gewesen sind. Das Münzrecht hat fast jedwede Provinz der vereinigten Niederlanden. In Dordrecht wird für Südholland gemünzt; Horn, Enkhuisen und Medemblik haben das Recht für Nordholland oder Westfriesland zu münzen, welches sie wechselsweise zehn Jahre hindurch üben, Horn übt es jetzt seit dem Jahr 1781; Harderwyk schlägt für die Provinz Geldern; Utrecht für die Provinz dieses Namens; Middelburg für Zeeland; Leuwarden für Ostfriesland; Zwol, Deventer und Campen für Overyssel und Gröningen für die Provinz dieses Namens.

Im Jahr 1761 erlaubten die Generalstaaten den Münzmeistern alle einheimische Sorten von Geld und Münzen für ihre eigene Rechnung zu schlagen. Dieser Erlaubnis bedienten sie sich in den Jahren von 1762 bis 1765, da die Materialien in so niedrigen Preisen standen, daß sie es mit Vortheil thun konnten. Die Münzmeister, welche in den Münzhäusern der Republik gebraucht werden, haben übrigens, wie man versichert, weder Gehalt noch irgend einen andern Vortheil, als den sie sich selbst durch den Handel mit Münzen und Materialien erwerben können. Dieser Handel bestehet auf der einen Seite im Verkauf und in der Ausmünzung der neuen Reichsthaler und Dukaten, deren die Handelsleute zum Verschicken nach den nordischen und baltischen Handelsörtern oft benöthiget sind, wo diese Münzsorten von unumgänglicher Nothwendigkeit sind; auf der andern Seite in Ankaufung alter Reichsthaler und Dukaten, die wegen Verminderung ihres Gewichts im Umlauf nicht

nicht mehr brauchbar sind. Bey diesem Handel nehmen die Münzmeister immer am liebsten Gold von 22, 18 und 17 Karat, wobey sie wegen des Silbers, daß sie davon scheiden, mehrern Vortheil finden, als wenn sie Gold, von grösserer Feine, als 22 Karat, ankaufen, dergleichen sie sonst in der Bank ganz zubereitet zum Ausmünzen der Dukaten, zu 71 Dukaten die Mark fein, haben können, sie bezahlen aber lieber 71½ Dukaten für alte Goldmünzen, weil sie das darinn steckende Silber, das sie nicht mit bezahlen, zu gute machen können.

Von der Bank müssen wir noch im Vorbeygehen bemerken, daß sie nicht nur Gold, sondern auch Silber in Stäben oder Lingotten zu viererley Feine, nemlich von 11 Pf. 23 Grän bis 11 Pf. 15 Grän, und zwaar zu den Preisen, wofür das feine Silber nach Verhältniß der Feine im Handel verkauft wird, welche sich, wie wir schon angemerkt haben, täglich verändern.

Das zu Amsterdam verarbeitete Probesilber muß 10½ Pfennig halten und das Probezeichen bestehet in zwey Kreuzen mit einer Krone darüber.

Die Mark, welche als Gold- und Silber-Gewicht zu Amsterdam und in ganz Holland gebräuchlich ist, wird Troygewicht genannt, und entspricht dem Brüsseler ganz genau, wovon das Aichgewicht für das wahre Muster des Troygewichts gehalten wird. Die Mark dieses Gewichts bestehet aus 8 Unzen oder 5120 Asen, wie das holländische und ist, nach den Versuchen des Herren Tillet, 1 Mark 12 Grän, oder zusammen 4620 Grän französischen Gewichts gleich. Die Abtheilung dieser Mark geschiehet in Holland auf folgende Art.

Mark T. G.	Unzen.	Engel.	As.	Vierling.	Troykens.	Deuskens.
1.	8.	160.	5120.	20480.	40960.	81920.
	1.	20.	640.	2560.	5120.	10240.
		1.	32.	128.	256.	512.
			1.	4.	8.	16.
				1.	2.	4.
					1.	2.

Eben diese Mark, wenn Perlen oder Diamanten damit gewogen werden, wird in 1200 Karat, der Engel in 7½ Karat, und das Karat wieder in ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ abgetheilet.

Die Apotheker bedienen sich des Pfundes von zwey Mark Troygewicht, unter dem Namen von Arsenikgewicht (Arzneygewicht?) und eines andern Pfundes von 1½ Mark Troygewicht unter dem Namen Apothekergewicht. Diese Gewichte werden folgendermaassen abgetheilet.

Das Pfund Arsenikgewicht in 16 Unzen, die Unze in 8 Drachmen, das Drachma in 8 Skrupeln und der Skrupel in 20 Grän.

Das Pfund Apothekergewicht in 12 Unzen oder 24 Loth.

Drey Pfund Arsenikgewicht machen vier Pfund Apothekergewicht.

Das Pfund amsterdammer Handelsgewicht wird in 16 Unzen, 32 Loth und 128 Drachmen abgetheilet. Da dieß Pfund 2 Mark Troygewicht hält, so sollte es nicht mehr als 10240 Asen wägen, es wiegt aber 10280 und ist also um etwas weniges schwerer als das Pfund holländischen Troygewichts. Und doch ist es dieß letztere Gewicht, dessen die Gewürz- und Material- auch andere Klein- und Ladenhändler sich zufolge einer Verordnung bedienen müssen, welche die Regierung der Stat Amsterdam deshalb ergehen lassen und worinn ihnen verboten wird, sich des lüttisher, antwerpner und kölner Gewichts, das sie vorhin gebrauchten, ferner zu bedienen.

Das Schifpfund, Schippondt, bestehet aus 20 Lispfund, Lyspondt, oder 300 Pfund.

Der Centner, Centenaar, hält $6\frac{2}{3}$ LPfd. oder 100 Pfund.

Der Stein, Steen, 8 Pfund, und das LPfd. 15 Pfund.

256 Pfund amsterdammer Handelsgewicht machen 257 Pfund holländisch Troygewicht.

Die Last, Kornmaaß, hält 27 Mudden oder 108 Scheffel. Sie wird sonst folgendermaassen abgetheilet:

Last.	Tonnen	Mudden.	Säcke.	Scheepels.	Vierdevats.	Kops.
1.	$21\frac{3}{5}$.	27.	36.	108.	432.	3456.
	1.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{2}{3}$.	5.	20.	160.
		1.	$1\frac{1}{3}$.	4.	16.	128.
			1.	3.	12.	96.
				1.	4.	32.
					1.	8.

Die Last Waizen, von dem der Sack 125 Pfund wiegt, ist 4500 Pfund schwer.

Die Last Roggen, wonach gemeiniglich die Befrachtungen d r Schiffe reguliret werden, wird für 4000 bis 4100 Pfund geschäzt.

Alle Provinzen in der Republik bedienen sich einerley Last mit Amsterdam, diese Last aber wird fast in jeder Stadt auf besondere Art in kleinere Maassen abgetheilet, wie aus dem folgenden Detail erhellet.

Zu Edam, Monnikendam und Purmerend wird sie auf gleiche Art als zu Amsterdam abgetheilet.

Zu

Zu Hoorn, Enkhuisen, Muiden, Naarden und Weesp in 22 Mudden, 44 Säcke, 88 Scheepels oder 352 Taakels.

Zu Harlem in 38 Säcke.

Zu Rotterdam, Delft und Schiedam in $2\frac{2}{7}$ Hoedts und der Hoedt in $10\frac{2}{3}$ Säcke oder 32 Achtendeelen.

Zu Alkmaar in 32 Säcke.

Zu Gouda in $2\frac{2}{3}$ Hoedts und der Hoedt in $10\frac{2}{3}$ Säcke oder 32 Scheepels.

Zu Dordrecht in 3 Hoedts, 24 Säcke oder Vaaten und 96 Achtendeelen.

Zu Gorcum in 2 Hoedts und 5 Achtendeelen.

Zu Breda in $33\frac{1}{2}$ Viertelen hart Korn und 29 Viertelen Hafer.

Zu Utrecht in 25 Mudden.

Zu Amersfoort in 64 Scheepels.

Zu Middelburg in $41\frac{1}{2}$ Säcke oder 83 Achtendeelen.

Zu Vlissingen und ter Veer in 39 Säcke.

Zu Zirikſee, ter Goes, Bommene, ter Thoolen, Stavenisse und Duyveland in $37\frac{1}{2}$ Säcke.

Zu Sommelsdyk, Dirksland, Middelharnes, Oeltjesplaat, Pütten und Briel in $38\frac{1}{2}$ Säcke.

In Frießland in 18 Tonnen, 33 Mudden oder 36 Loopers.

Zu Gröningen in 33 Mudden, und

Zu Deventer in 36 Mudden oder 144 Scheepels.

Das Hundert, Hondert, Salz, welches 404 Maaten hält, wiegt 40000 amsterdammer Pfunde.

Ein Hoedt Steinkohlen hält in Amsterdam 38 Maaten.

Ein Ahm, ein Maas für Moselerwein und Kornbrantewein, wird folgendergestalt abgetheilet:

Ahm.	Anker.	Stekanen.	Virtel oder Velten.	Stoopen.	Mingelen.	Pinten.
1.	4.	8.	21.	64.	128.	256.
	1.	2.	$5\frac{1}{4}$.	16.	32.	64.
		1.	$2\frac{5}{8}$.	8.	16.	32.
			1.	$3\frac{1}{21}$.	$6\frac{2}{21}$	$12\frac{4}{21}$.
				1	2.	4.
					1.	2.

Der Mingel hält an Regenwasser 13 Unzen Troygewicht.

Die Tonne Bier hält 128 Mingeln.

Die Tonne, Vat, Franzwein hält 4 Orhoft oder 6 Tierschen.

Das Orhoft, Orhooft, hält $12\frac{1}{2}$ Stekan oder 200 Mingeln, demungeachtet wird das Orhoft doch nur für 180 Mingeln und das Tierschen für 120 gerechnet.

Die Pipe spanischer und portugiesischer Weine hält 340 Mingeln.

Der Velten oder Viertel Brantewein von Bordeaux hält $6\frac{1}{12}$ Mingeln; dieser Brantewein wird zu Amsterdam nach 30 Velten verkauft, wovon 7 wiegen 410 Pfund.

Ein Stück, Vat oder Bot Baumöhl wird zu 717 Mengeln verkauft.

Ein Ahm Hanf- Lein- und Nuß-Oehl hält $7\frac{1}{2}$ Stekan, oder 120 Mingeln.

Die Quardeele Wallfischthran hält 18 bis 21 Stekan, der Thran wird aber zu 12 Stekanen verkauft.

Alle Gefässe mit flüssigen Dingen, von was für Art sie auch seyn mögen, werden vorher visiret, ehe sie dem Käufer abgeliefert werden; die Preise aber werden nach den oben angeführten Maassen bestimmt.

Die amsterdammer Elle mißt genau 306 Linien des französischen königlichen Fußes, dessen wir uns bedienet haben, die Längen der Maassen in den verschiedenen Ländern, deren wir in diesem Werke erwehnen, aufs genaueste zu bestimmen.

Man bedienet sich auch zu Amsterdam zum Messen verschiedener Waaren der vlämischen Elle, die 315 französische Linien lang ist.

Der Amsterdammer Fuß hält 126 solcher Linien, und wird in 3 Palmen oder 11 Däume, und der Daum in 24 Quart abgetheilet.

Die Palme, womit Mastbäume und anderes Rundholz gemessen wird, hält 42 französische Linien und der Diameter 14 Linien.

Die holländische Ruthe hält 13 amsterdammer Fuß.

Der Morgen, ein Feldmaaß, hält 600 Quadratruthen, die 101400 amsterdammer Quadratfüßen gleich sind.

Die Maat, ein anderes Feldmaaß, hält 300 Quadratruthen.

Die holländische Meile ist 20692 Fuß lang.

Das Verhältniß der bisher angeführten Münzen, Gewichte und Maaße zu denen, welche in den vornehmsten Ländern und Handelsstädten gebräuchlich sind, ist so umständlich in den Tabellen auseinander gesezt, welche am Ende dieses ersten Buchs angehängt

gehängt sind, daß wir es bey dem Gesagten bewenden lassen können. Ehe wir aber diesen Artikel endigen, müssen wir noch anmerken, daß die Lasten und die Zahl verschiedener Handelswaaren beym Kauf und Verkauf in Amsterdam aus folgenden Stücken bestehen, nemlich:

Die Last Hering und Pech aus - -	12	Tonnen.
— — Theer -	13	„
Das hundert Häute - -	104	Stücken
— — schwedische fichtene Bretter	120	„
— — norwegische dito dito	126	„ und
zuweilen, wie zu Kopperwyk	132	„

Die Stadt Amsterdam hat in allen vier Welttheilen Handelsverbindungen und sie ziehet Wechsel auf die vornehmsten Handelsstädte, oder es wird von diesen auf Amsterdam gezogen. Weil aber in den Preiscouranten gewöhnlich nur der Cours einiger Städte angemerkt wird, so begnügen wir uns hier den Cours vom 15ten November 1779 beyzubringen, weil wir diese Materie mit aller der Ausführlichkeit, die sie verdienet, an einem andern Orte abhandeln wollen.

Amsterdam wechselt auf folgende Plätze, nemlich:

Auf Paris:	$52\frac{1}{2}$	Pfol.	Bco.	für	1 Ecu von 60 Sols auf Sicht
oder:	$52\frac{1}{4}$	„	„	—	1 dito - - - auf 2 Monat.
— Bordeaux	$52\frac{1}{16}$	„	„	—	1 dito - - - auf 2 Monat.
— London:	35 ß 7	„	„	—	1 Pfund Sterlings a Vista.
oder	35 ß 4	„	„	—	1 dito - - - auf 2 Monat.
— Madrid:	91	„	„	—	1 Ducado von 375 M. } a Uso
— Cadiz:	91	„	„	—	1 dito - - - - } a Uso
— Sevilla:	$89\frac{1}{2}$	„	„	—	1 dito - - - - } a Uso
— Bilbao:	$90\frac{1}{2}$	„	„	—	1 dito - - - - } a Uso
— Lissabon:	$44\frac{3}{4}$	„	„	—	1 Crusado von 400 Rees, a Uso.
— Venedig:	$87\frac{7}{8}$	„	„	—	1 Ducado di Banco, a Uso.
— Genua:	$81\frac{1}{2}$	„	„	—	1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Banco a Uso.
— Livorno:	$85\frac{1}{2}$	„	„	—	1 Pezza di 8 R. moneta lunga a Uso.
— Wien:	35	Stüver	Bco	—	1 Thaler Cassageld, auf 6 Wochen.
— Hamburg:	$33\frac{7}{16}$	„	„	—	1 Thaler Banco a Vista.
oder	$33\frac{1}{8}$	„	„	—	1 dito — — auf 2 Monat.
— Brüssel:	100	Pfvl.	Bco.	—	106 Pfvl. } Wechselgeld, a Vista.
— Antwerpen	100	„	„	—	$105\frac{1}{2}$ „ } Wechselgeld, a Vista.
— Ghendt:	100	„	„	—	$105\frac{3}{4}$ „ } Wechselgeld, a Vista.

Das

Das Uso für Wechselbriefe wird in Amsterdam für einen würklichen Monat gerechnet, wenn sie aus einer Stadt in den vereinigten Provinzen, aus Flandern, Brabant, Frankreich, England oder Genf gezogen worden; für zwey Monat auf spanische, portugiesische und italienische Briefe, und für 14 Tage nach Sicht auf Briefe aus Teutschland.

Das Gesez stehet dem zu Amsterdam zahlbaren Briefen 6 Respekttage zu, die den Tag nach der Verfallzeit zu laufen anfangen. Ist der sechste Tag ein Sonn- oder Festtag, so muß die Zahlung am vorhergehenden Tage geschehen; ist der Acceptant aber ein Jude und der Zahlungstag fällt auf einen Sonnabend oder andern jüdischen Feyertag, so muß die Zahlung unweigerlich ebenfalls am vorhergehenden Tage geschehen.

Das Gesez ist zwar noch in seiner vollen Kraft, allein es wird in der Uebung doch nicht beobachtet, indem die Wechselbriefe, welche in Bankgelde zahlbar sind, gewöhnlich schon am Verfalltage dem Acceptanten präsentirt werden, der noch an selbigem oder höchstens am folgenden Tage den Betrag für Rechnung des Präsentanten in den Bankbüchern abschreiben läßt. Geschiehet es nicht, so wird der Innhaber gewis nicht unterlassen, sich am folgenden oder dritten Tage nach den Ursachen des Unterbleibens zu erkundigen und er kann, beym Ausbleiben der Zahlung, sogleich protestiren lassen. Die in Curantgelde gestelleten Wechsel werden gewöhnlich nur am zweyten oder dritten Tage nach der Verfallzeit zur Bezahlung präsentirt und bey ausbleibender Zahlung kann der Protest am vierten Tage statt finden, ob der Innhaber des Wechselbriefes gleich nicht verbunden ist, ihn vor dem sechsten Tage nach der Verfallzeit zu machen.

Die Bezahlung der in Bankgeld gestellten Wechselbriefe geschiehet, wie wir schon im ersten Bande bey Beschreibung der Bank angemerkt haben, durch einen blossen Transport der zu bezahlenden Summe von der Rechnung des Acceptanten der Briefe, der dafür debitiret wird, auf die Rechnung des Innhabers oder lezten Indossenten der Briefe, der dafür in den Bankbüchern kreditiret wird.

Die Bezahlung der in Curantgelde gestelleten Wechselbriefe geschiehet mehrentheils durch eine blosse Aßignation des Acceptanten auf seinen Kaßirer. Der Innhaber des Briefes kann zwaar eine solche Aßignation für den Belauf seines in Händen habenden Wechsels anzunehmen verweigern, weil er berechtiget ist, seine Bezahlung in baarem Gelde zu verlangen, oder den Wechsel in Weigerungsfalle protestiren zu lassen, allein dergleichen Fälle tragen sich selten zu, besonders unter Negotianten, deren Vermögensumstände nicht bezweifelt werden.

Der Innhaber der Aßignation eines Negotianten oder Kaufmanns auf seinen Kaßirer ist, nach der von der amsterdammer Regierung unterm 30 Jenner 1776 bekannt

kannt gemachten Verordnung, gehalten, die Bezahlung derselben innerhalb zehn Tagen, von der Zeit der Ausstellung angerechnet, einzufordern, wiedrigenfals verliehrt er das Recht, sich an den Aussteller zu halten, das er vor diesem Tage gewis an ihn in dem Falle hatte, wenn der Kassirer die Bezahlung wegern oder inzwischen schlecht werden sollte.

A a ch e n.

Eine teutsche freye Reichsstadt im westphälischen Kraise. Man rechnet nach Reichsthalern von 54 Mark, die Mark zu 6 Buschen.

Dieser Reichsthaler heist ein Courantthaler, um ihn vom Speciesreichsthaler zu unterscheiden, der 72 Mark gilt.

Der Schlechte Thaler gilt nur 26 Mark.

Das Verhältnis und die Eintheilung dieser Münzen ist folgende:

Species-Thaler.	Courant-Thaler.	Reichs-Gulden.	Schlechter Rhaler.	Schilling.	Aachner Gulden.	Mark.	Buschen.	Heller.
1.	1 1/3.	2.	2 10/13.	8.	12.	72.	432.	1728.
	1.	1 1/2.	2 2/13.	6.	9.	54.	324.	1296.
		1.	1 5/13.	4.	6.	36.	216.	864.
			1.	2 8/9.	4 1/3.	26.	156.	624.
				1.	1 1/2.	9.	54.	216.
					1.	6.	36.	144.
						1.	6.	24.
							1.	4.

Man kann auch rechnen:

3 Species Thaler machen 4 Thaler Courant.
13 Courant Thaler — 27 Schlechte Thaler.
18 Schlechte Thaler — 13 Reichsgulden.

Die würklichen Aachner Münzen und ihr Wehrt sind:

In Golde: der Dukat zu 3 1/2 Courant Thaler;

In Silber: der Rahtspräsentger zu 16 Mark, die doppelten und halben nach Verhältniß.

Billonen: Stücke von 3, 2 und 1 Mark.

In Kupfer: Stücke von 3 und 1 Buschen, welche 12 und 4 Heller betragen.

Auswertige Münzen gelten bald mehr bald weniger, nach ihrer Seltenheit oder Menge.

Der doppelte Souveraind'or gilt ungefehr 3 Dukat, 10 Reichsthaler oder 60 Schilling Courant, m. o. w.

Der Carolind'or und der neue französische Louisd'or $7\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 44 Schilling.

Der einfache Reichsdukat $3\frac{1}{3}$ Thaler oder 20 Schilling.

Der neue französische Ecû zu 6 Livres 1 Thlr. und 45 Mark, oder $16\frac{1}{2}$ aachner Gulden.

Die brabantische Silberkrone 1 Thaler und 39 Mark, oder $15\frac{1}{2}$ Gulden.

Der Reichsthaler Species, eine eingebildete aachner Münze, hält, nach dem ihm beygelegten Zahlwerte, ungefehr $28\frac{4}{16}$ As fein Gold oder 405 As fein Silber, und gilt al Pari $40\frac{1}{2}$ Stüver holländisch.

Der Courantthaler dieser Stadt hält, nach diesem Verhältnisse, $21\frac{3}{16}$ As fein Gold oder 304 As fein Silber, gilt also al Pari 30 St. 6 Pf. holländisch.

Der Rathspräsentger, eine würkliche aachner Münze, von 16 Mark, hält $75\frac{7}{16}$ As fein Silber und der innere Wehrt beträgt nur 7 St. 9 Pf. holländisch.

Das Schifpfund, Handelsgewicht, hält 3 Centner oder 300 Pfund. Das Schifpfund zur Fuhre bestehet zwar auch aus drey Centnern, beträgt aber 318 Pfund.

Der ordinäre Centner wiegt 100 Pfund, der Fuhrcentner 106 Pfund.

Das Pfund wird in 2 Marken, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Qventin oder 512 Pfennige getheilet.

Die Mark hat 8 Unzen oder 16 Loth, und das Loth 4 Quentin oder 16 Pfennige.

Das Pfund Butter wiegt 52 Loth.

100 aachner Pfunde machen $94\frac{7}{8}$ Pfunde amsterdammer Handelsgewicht.

100 amsterdammer Pfunde machen $105\frac{3}{7}$ aachmer Pfunde.

Der Malter, ein Getraidemaaß, hält 6 Vas oder Tonnen.

Das ordinäre Vas Waizen hält 4 Kopf, Hafer aber 6 Kopf.

Die amsterdammer Last hält ungefehr 122 ordinäre aachner Vässer.

Das Ahm, ein Weinmaaß von 8 holländischen Stekanen, hält 130 aachner Kannen.

Die

Die Elle ist 296 Linien des französischen königlichen Fußes lang, und der Fuß 128½ Linien.

100 achner Ellen machen also 96¾ Amsterdammer, und

100 amsterdammer Ellen machen 103⅓ Aachner.

100 aachner Fuß machen 102 Amsterdammer, und

100 amsterdammer Fuß machen 98 $\frac{1}{20}$ Aachner.

Wechselcours zu Aachen.

Auf Amsterdam:	162 Thaler Cour. m. o. w.	für	100 Rthlr. Courant.
— Antwerpen:	118 Rthr. Species	- - - —	100 Rthlr. Wechselgeld.
— Frankf. a. M.	100 Thaler Cour.	- - - —	100 Rthlr. dito
— Paris —	66 Rtlr. Species	- - - —	100 Ecüs von 60 Sols
— Wien —	120 Thaler Cour.	- - - —	100 Thaler Courant.



A ch e m.

Ein Königreich Asiens in der Insel Sumatra. Man rechnet daselbst nach Taëls oder Tayels zu 4 Pärdaw, den Pärdaw zu 4 Mas. Der Taël gilt auch 64 Cupangs oder 25600 Cas oder Casches. Der Pärdaw hält 16 Cupangs, und der Cupang 400 Casches. Der Mas oder Massi, die couranteste Münze, ist von Gold, an Gewicht ungefehr 11 As und ungefehr 15 Stüver holländisch am Wehrte. Der Casch ist von Zinn.

Der Kandil, ein achemsches Handelsgewicht hält 200 Cattis, und der Catti wird wiederum folgendermaaßen abgetheilt.

Catti.	Boncals.	Taëls.	Pagoden.	Masons.	Mas.	Cupangs
1.	20.	100.	280.	320.	1600.	6400.
	1.	5.	14.	16.	80.	320.
		1.	2⅘	3⅕.	16.	64.
			1	1 $\frac{1}{7}$.	5 $\frac{5}{7}$.	22 $\frac{6}{7}$.
				1.	5.	20.
					1.	4.

Der Catti wiegt 19981 As und darnach finden wir, daß:

100 achemsche Cattis machen ungefehr $194\frac{3}{10}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht, dagegen machen

100 amsterdammer Pfunde $56\frac{9}{20}$ achemsche Cattis.

Man bedienet sich hier im Handel mit dem Goldstaube eingebildeter Münzen, die mit den würklichen Münzen einerley Namen, nur mit dem Zusatz: golden: führen, als z. B. Goldene Taels, goldene Massi u. s. w. Sie haben aber einen geringern Wehrt als die würklichen Münzen und zwaar in dem Verhältnisse wie 4 zu 5, das ist, 5 goldene Taels gelten nur 4 würkliche.

Alle Waaren werden hier nach dem Gewicht verkauft, und der Betrag wird gewöhnlich nach dem Gewicht eines Boncals Staub- oder Sandgold zu 7 Taels bezahlet. Man hätte zum Beweis eine Parthey Opium für den Wehrt von 1000 goldenen Taels verkauft, so theilet man diese Summe mit 7 Taels; Das Produkt: $142\frac{6}{7}$ Boncals, macht dann 7 Cattis, 2 Boncals, 13 Majons, 3 Mas und $2\frac{2}{7}$ Cupangs Staubgold. Von dieser Regel muß man aber alle Waaren, welche von der Küste Koromandel kommen, als Katune, Chitze und andere ähnliche Zeuge ausnehmen, die zwaar auch wie die übrigen Waaren nach goldenen Taels bestimmt werden, die Reduktion der Taels aber in Boncals geschiehet durch $7\frac{1}{2}$ Taels, wornach also die obige Summe von 1000 goldenen Taels betragen würde $133\frac{1}{3}$ Boncals, welche nur 6 Cattis, 13 Boncals, 5 Majons, 1 Mas und $2\frac{1}{3}$ Cupangs Goldstaub ausmachen.

Uebrigens ist dieß Goldstaub von $9\frac{1}{4}$ Toques Feine, welches 22 Karat $2\frac{2}{3}$ Grän gleich ist.

Acre.

Diese Stadt, die auch St. Jean d'Acre genannt wird und in der Provinz Sirien liegt, rechnet nach Piastern zu 80 Aspern.

Der Kantar, ein Handelsgewicht bestehet aus 100 Rotoli.

Ein Rotoli rohe Baumwolle wiegt zu Livorno $6\frac{1}{2}$ Pfund, von gesponner Baumwolle aber nur 6 Pfund; ersteres macht $4\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht, lezteres aber nur $4\frac{1}{8}$ Pfund.

Der Ardep, ein Reismaaß, wiegt zu Livorno 750 Pfund, die ungefehr 520 Pfund amsterdammer Handelsgewicht machen.

Aleppo

Aleppo.

Zu Aleppo, Alexandrette oder Skanderone und in einigen andern syrischen Städten rechnet man nach Piastern von 80 Aspern. Der Piaster wird daselbst auch in 24 Sjaines getheilet, welche ungefehr 26 Stüver holländisch Courant gleich sind.

Die würklichen Münzen in Syrien sind fast dieselben mit den im Türkischen Reich gebräuchlichen. Folgende ausländische Münzen werden im Handel zu Aleppo gebraucht:

Der venetianische Zecchino gilt ungefehr - -	3 Piaster	60 Aspern.
Ein kremnitzer Dukat - - - -	3 —	56 —
Ein Sherif - - -	3 —	20 —
Der Sultanino - - - -	3 —	, —
Der vollwichtige spanische Piaster, - -	2 m. o. w.	

Die spanischen Piaster werden nur nach dem Gewicht angenommen und 17 Stück müssen 150 Drachmen wiegen.

Die in Aleppo gebräuchlichen Handelsgewichte sind.

Der ordinäre Kantar wiegt 100 Rotoli, deren jeder 720 Drachmen hält.
Der große tripolitanische Kantar ist ihm gleich.
Der Sürle oder Zürlo wiegt 27½ ordinaire Rotoli.
Der ordinäre Rotoli, womit die mehresten Waaren gewogen werden, hält 12 Unzen, oder 720 Drachmen und wiegt ungefehr 4⅔ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Der Rotoli, womit die tripolische, antiochische, barutische, payasser und beduinsche oder belledinsche Seide gewogen wird, hat 700 Drachmen und wiegt ungefehr 4½ Pfund amsterdammer Gewichts.

Der Rotoli, womit die persische Seide, als Scherbaffi, Burmio, Ardasse und Ardassette, gewogen wird, hält 680 Drachmen und wiegt ungefehr 4⅓ amsterdammer Pfunde.

Der Cole ist das gröste Gewicht zu Aleppo und bestehet aus 7 Wesne.
Der Wesne hält 5 Rotoli und 200 Drachmen und wiegt 3½⅞ amsterdammer Pfunde. Er wird beym Wägen des Messings, Kupferdraths, Bernstein, Kampfers, Benzo, Spica Nardi, Mecca- und Aloe-Holzes gebraucht.

Der Batman wiegt 6 Okes oder 2400 Drachmen, welches ungefehr $15\frac{1}{10}$ Pfunde amsterdammer Handelsgewicht beträgt.

Der Ok oder Oke von 400 Drachmen wiegt ungefehr $2\frac{51}{100}$ amsterdammer Pfunde.

Der Metical, womit Perlen und Ambra gewogen wird, hält $1\frac{1}{2}$ Drachmen.

Das Pfund amsterdammer Handelsgewicht hält $155\frac{3}{4}$ Drachmen oder $233\frac{3}{5}$ Meticals.

Der Pik, ein Längenmaaß, hält $299\frac{4}{5}$ französische Linien, also machen:

100 Pik 98 amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen $102\frac{1}{2}$ Piks in Aleppo.

Alexandria.

Allhier, zu Kahira und in ganz Aegypten wird nach Courant Piastern zu 33 Medinen, die Medine zu 8 Borben oder 6 Forles gerechnet. Wir schätzen diesen Piaster zu 23 Stüver holländisch Geld am Wehrte.

Der Ducatello eine würkliche Münze gilt 10 Medinen.
Der Griscio oder Abuquepe - 30 „
Der Zenzerle - - - 107 „
Ein Beutel wird hier für 25000 Medinen oder 75000 Aspern gerechnet.
Die Medine gilt 3 Aspern.
Die Münzen, welche wir beym Artikel vom Türkischen Reiche angeführet haben, gelten auch in Aegypten, so wie folgende auswertige Münzen:
Der Zecchino Funducli gilt 126 Medinen.
Der Zecchino Zeramabuk 110 dito
Die Zechinen von der barbarischen Küste haben hier auch einen verschiedenen Wehrt.
Ein spanischer Piaster gilt 76 Medinen m. o. w.
Der Cantar, ein dem Centner ähnliches Handelsgewicht wiegt 100 Rotoli, wovon es viererley Sorten giebt, nemlich:
Der Rotolo forforo, ist gleich 8870 holländischen Asen, also machen 100 Rotoli Forfori $86\frac{1}{4}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Das

Der Rotolo Zaidin hält 12600 As und ist $22\frac{1}{2}$ Procent schwerer als das amsterdammer Pfund.

Der Rotolo Zaure oder Zere ist gleich 19656 Asen und 91 Procent schwerer, als das amsterdammer Pfund.

Der Rotolo Mine wiegt 15724 As und ist 52 Procent schwerer als das amsterdammer Pfund.

Der Centner oder Cantar Kaffee zu Kairo wiegt ungefehr 95 amsterdammer Pfunde.

Der Oke hält 200 Drachmen und wiegt ungefehr $2\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ amsterdammer Pfunde.

Der Drachma wird in 16 Quirates oder 64 Grän getheilet.

Der Rebebe, ein ägyptisches Kornmaaß, hält 186 amsterdammer Kops.

Der Quillot oder Kizloz ist gleich 202 Kops.

Die hiesige Elle, Pik, ist 300 französische Linien lang.

100 alexandrinische Piks machen also $98\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ Ellen amsterdammer Maaß,

und 100 amsterdammer Ellen 102 alexandrinische Piks.

Alicante.

In dieser spanischen Stadt wird gerechnet nach Libras oder Pesos von 20 Sueldos, der Sueldo zu 12 Dineros. Man rechnet auch nach Reales von 24 Dineros, weil die Libra oder der Peso 10 Reales oder 240 Dineros hält.

Diese Libra wird auch Peso genannt, weil sie mit dem spanischen Wechselpiaster von 128 Quartos von 8 Reales de Plata antigua oder 512 Maravedis de Vellon von gleichem Werthe ist. Der alicantische Real entspricht $51\frac{1}{5}$ Maravedis de Vellon. Die Reduction dieser Münzen in Spanischen geschiehet folgendermaaßen.

375 alicantische Libras machen 272 Ducados de Cambio zu 375 Maravedis de Plata antigua.

75 dito	- -	68 alicantische Ducados.
4 Ducados de Cambio	-	5 dito und
4 Reales de Plata antigua	-	5 alicantische Reales.

Alle

Alle spanische würkliche Münzen haben auch in dieser Stadt Umlauf und stehen in Ansehung ihres gegenseitigen Wehrts in folgendem Verhältnisse:

Der Doblon von 2 Escudos, oder die Pistole in Gold, galt vormals 5 alicantische Libras, seit der lezten Erhöhung des Goldes aber $5\frac{1}{3}$ Libras.

Der Peso duro, oder Piaster, gilt daselbst noch $13\frac{2}{31}$ Reales oder $26\frac{2}{16}$ alicantische Sueldos.

Die Carga ein alicantisches Gewicht, wiegt $2\frac{1}{2}$ Quintales oder 10 Arroben.

Der Quintal hält 4 Arroben, jede von 24 schweren oder 36 leichten Pfunden.

Die Libra mayor, oder das Pfund schwer Gewicht, hat 18 Unzen;

Die Libra menor, oder das Pfund leicht Gewicht nur 12 Unzen.

Die Libra castellana, oder das gewöhnliche spanische Pfund, hält 16 Unzen.

Anis, Mandeln und andere Früchte werden mit dem erstern; Gewürze mit dem zweyten, und alle Waaren bey Bezahlung der Abgaben an den König mit dem dritten Pfunde gewogen. Übrigens machen

100 schwere alicantische Pfunde	$104\frac{3}{4}$	amsterdammer
100 leichte dito - - -	$69\frac{7}{8}$	Handels-
100 castilianische Pfunde -	$93\frac{1}{8}$	pfunde.

Der Cahiz oder die Caffisse bestehet aus 16 Barsellas, die $9\frac{1}{8}$ Scheepels amsterdammer Getraidemaaß gleich sind.

Die Cantara, ein Maaß flüßiger Dinge, ist ungefehr 9 amsterdammer Mingeln gleich.

Die Tonelada oder Tonne bestehet aus 2 Pipas 80 Arrobas oder 100 Cantaras.

Die Pipa hält 50 Cantaras und entspricht ungefehr 75 amsterdammer Velten. Sie wiegt mit Oehl gefüllet 1000 Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Die Elle, Vara, wird in 4 Palmos abgetheilet und sie mißt 337 französische Linien. Also machen:

100 alicantische Varas $110\frac{1}{8}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen $90\frac{4}{5}$ alicantische Varas.

Alicante wechselt auf Madrid mit 1 Procent m. o. w. Verlust oder Gewinst.



Anco=

Ancona.

In dieser italiänischen Stadt rechnet man nach Scudo von 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari, auch nach Scudo von 10 Paoli, den Paolo zu 10 Bajocchi, endlich auch nach Scudo von 100 Bajocchi.

Die Reduction dieser Münzen geschiehet folgendermaaßen:

Scudo.	Paoli.	Soldi.	Bolognini.	Bajocchi.	Denari.
1.	10.	20.	80.	100.	240.
	1.	2.	8.	10.	24.
		1.	4.	5.	12.
			1.	$1\frac{1}{4}$.	3.
				1.	$2\frac{2}{5}$.

Alle römische Münzen haben auch zu Ancona Umlauf ohne irgend einigem Unterscheid im Namen oder Wehrt.

Das anconasche Gewicht ist zwey Procent leichter als das Livornosche. Da nun 100 amsterdammer Pfunde $144\frac{1}{8}$ livornosche Pfunde machen, so müssen 100 Anconasche Pfunde, die 98 Livornosche machen, 68 amsterdammer Pfunden gleich seyn.

Der Rubbio, ein Getraidemaaß, hält 8 Lappe und ist 10 amsterdammer Scheepels gleich, so wie die amsterdammer Last $10\frac{7}{10}$ anconasche Rubbi hält.

Die Soma, ein Maaß flüßiger Dinge, wird in 8 Boccali abgetheilet, und 100 Boccali machen 120 amsterdammer Mingeln.

Die Elle, Braccio, ist $284\frac{2}{7}$ französische Linien lang.
100 anconasche Ellen machen $93\frac{1}{14}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Ellen machen $107\frac{9}{20}$ Anconasche.

Wechselcours auf folgende Städte:

Auf Bologna:	1 Scudo m. o. w.	gegen	100 Bolognini.
— Florenz:	118 Scudi m. o. w.	—	100 Scudi d'oro.
— Livorno:	90 Bajocchi	— —	1 Pezza da 8 Reali.
— Nove:	182 Scudi	— —	100 Scudi d'oro marchi.
— Rom:	100 Scudi m. o. w.	—	100 Scudi Romani.
— Venedig:	91 Scudi m. o. w.	—	100 Ducati di Banco.

Französische, Antillen.

Ueberhaupt wird auf allen französischen Inseln in Amerika nach Livres von 20 Sols, der Sol zu 12 Deniers, Courantgeld der Inseln, gerechnet, das 50 Procent schlechter ist als das französische, den 100 Livres tournois machen 150 Livres Courantgeld auf den Inseln. Auf allen französischen Inseln bedienet man sich des französischen Markgewichts.

Aragonien.

Diese spanische Provinz, von welcher Saragossa die Hauptstadt ist, führet den Titel eines Königreichs. Sie bedienet sich in ihren Rechnungen einer besonderen Münze, die Libra Jaquesa heist, und in 20 Sueldos, den Sueldo aber in 16 Dineros de Plata abtheilet.

Um diese Münze gehörig zu kennen, muß man bemerken, daß sie daselbst 10 Reales, von gleichem Wehrte mit den Reales de Plata antigua, von 16 Quartos oder 64 Maravedis de Vellon spanischer Münze gelten, und also

16 Peso Duro gleich sind 17 Libras Jaquesas.

Der Wehrt der übrigen spanischen würklichen oder eingebildeten Münzen in aragonischer Münze muß vermittelst dieses Schlusses leicht seyn, doch wollen wir folgendes Detail darüber geben:

Der Doblon de Plata gilt darinn	32	Reales oder	64	aragon. Sueldos.
— Peso de Plata — —	8	— —	16	— — —
— Ducado de Cambio —	$11\frac{1}{34}$	— —	$22\frac{1}{17}$	— — —
— Doblon de Oro — —	$42\frac{1}{2}$	— —	85	— — —
— Peso duro — — —	$10\frac{5}{8}$	— —	$21\frac{1}{4}$	— — —

Man

Man kann auch die Reduction dieser Münzen auf folgende Art machen, nemlich:

5 Doblon de Plata geben	16	Libras Jaquesas.	
5 Peso de Plata	—	4	— — —
68 Ducado de Cambio		75	— — —
4 Doblon de Oro	—	17	— — —
16 Peso duro —	—	17	— — —

Die Mark Gold- und Silbergewicht hält 8 Unzen, die Unze 4 Quartos, der Quarto 4 Ariencos oder Adarmes, und der Arienco 18 Granos oder Grän. Die aragonische Mark hält also nur 4096 Grän, weil aber jedes dieser Gräne eben so schwer ist, als $1\frac{1}{8}$ Grän castilianischen Silbergewichts, so folget, daß die castilianische Mark der Aragonischen gleich sey, weil 4096 aragonische Grän eben so viel wiegen, als 4608 Grän castilianischen Silbergewichts.

La Libra Pensil, oder das ordinäre aragonische Pfund hat nur 12 Unzen.

Das Pfund, womit Fleisch und Fisch gewogen werden, hält 36 Unzen.

Die Arroba, ein Handelsgewicht, hat 36 Pfund von 12 Unzen jedes; dieß Gewicht ist also 27 castilianischen Pfunden gleich.

Der Quintal oder Centner hat 4 Arroben oder 144 aragonische Pfunde, gleich 108 castilianischen Pfunden.

Der Cahiz, ein Getraidemaaß, hält 8 Fanegas, 24 Quartales oder 96 Almudas oder Celemines.

Die aragonische Fanega hält 12 Celemines und ist $4\frac{7}{6}$ castilianischen Celeminen gleich, also machen 79 castilianische Fanegas 192 aragonische Fanegas.

Der Nietro oder Carga Wein hält in Aragonien 16 Cantaras.

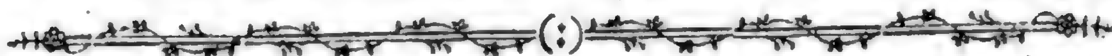
Die Cantara oder Arrobe wiegt 28 aragonische oder 21 castilianische Pfunde; 17 aragonische Cantaras sind also 82 castilianischen Azumbres gleich.

Oehl und Honig werden beständig nach dem Gewicht verkauft.

Die aragonische Elle, Vara, ist um $\frac{1}{12}$ kleiner als die castilianische, 12 castilianische Varas machen also 13 Aragonische.

Die Reduction der aragonischen Münzen, Gewichte und Maaße auf Amsterdammer, wird man am Ende dieses ersten Buchs in den Tabellen angezeigt finden.





Argel.

Eine Stadt in der Barbarey, die den Titel eines Königreichs führet, und woselbst auf verschiedene Art gerechnet wird. Die vornehmsten Rechnungsarten sind:

Nach Saimes von 50 Aspern:

— Pataques chiques von 232 Aspern.

— Partaques d'Aspres von 8 Teminen, die Temine zu 29 Aspern.

Diese beyden letztern Pataques, die eigentlich nur dieselbe Münze sind, gelten 13¼ Stüver holländisch jeder.

Die würklichen Münzen dieser Stadt sind:

Der Piaster, oder Pataque goude, gilt daselbst 3 Pataques chiques.

Die Temine	-	-	29 Aspern.
— Carube	-	-	14 dito

Der Sultanin gilt 8½ Pataques chiques m. o. w. und

Der Zequino 10 Pataques chiques m. o. w.

Der portugiesische Dobraon, von 6400 Rees, der zu Argel Carotte genannt wird, gilt daselbst 4½ Sultanin.

Der spanische Peso duro von 4¼ bis 4⅞ Pataques chiques.

Der Cantar oder gewöhnliche Centner hält	-	200 Rotoli.
Der Cantar Feigen, Rosinen, Butter, Honig, Datteln, Oehl und Seife	-	166 —
— — Eisen, Bley, Garn und Wolle	-	150 —
— — Mandeln, Käse und Baumwolle	-	110 —
— — Bronze, Kupfer, Wachs und Drogerien		100 —

Der Rotolo wird in 16 Unzen abgetheilet und ist ungefehr 9½ Procent leichter als das Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Der Mitigal, ein Gewicht womit Gold, Silber, Diamanten und Perlen gewogen wird, wiegt ungefehr 5 Pfennige des kölnischen Markgewichts, welche 97 As holländisch Troygewicht gleich sind.

Der

Der Caffise, ein Getraidemaaß, hält 16 Terries, deren 146 der amsterdammer Last gleich sind.

Der Metalli, ein Maaß flüßiger Dinge, besonders für Oehl, wiegt mit demselben angefüllet 36¼ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Zum Längenmaaß bedienet man sich daselbst zweyerley Piks, deren eine, türkische Pik genannt, in 8 Robi getheilet wird und 276 französische Linien lang ist; die andere heist mohrische Pik und mißt 207 solcher Linien; diese leztere wird blos zum Leinwand gebraucht.

100 türkische Piks machen 133⅓ Mohrische oder 90⅓ amsterdammer Ellen.

100 mohrische Piks machen 75 Türkische und 67$\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ amsterdammer Ellen.

100 amsterdammer Ellen gleichen 110$\frac{2}{7}$ Türkischen) Piks in Argel.
oder 147⅓ Mohrischen)



Augsburg.

Eine kaiserliche freye Reichsstadt im schwäbischen Kraise Teutschlands, wo nach Gulden von 60 Kreuzern, der Kreuzer zu 4 Pfennig gerechnet wird.

Der Thaler hält 1½ Gulden, welches 90 Kreuzer macht.

Der Gulden wird auch in 15 Batzen oder 20 Kaisergroschen abgetheilet.

Ein Batzen gilt 1⅓ Kaisergroschen, 4 Kreuzer oder 16 Pfennig.

Diese Geldsorten haben dreyerley Wehrt, entweder als Giro- oder Bankgeld, oder als Courantgeld und als Münze.

Das Giro- oder Bankgeld ist zu den Wechselgeschäften bestimmt und stehet 27 Procent höher als Courantgeld.

Das augsburger Courantgeld hat jezt mit dem coursirenden Konventionsgelde einerley bestimmten und festen Wehrt. Vermals war das augsburger Courant nach dem Reichsfuß ausgemünzt, da aber diese Münzsorten viel zu selten geworden waren, so wurden durch eine Verordnung des Magistrats vom 28 Febr. 1737 die baierschen Carolind'or zu 9 Gulden, die Mard'or zu 6 Gulden, die baierschen und würtemberg-

schen halbe Guldenstücke zu 25 Kreuzer und die alten französischen Ecü oder Louisblanc zu 2 Gulden in Umlauf gesetzt. In eben der Verordnung ward festgesetzt, daß die baierschen und würtembergschen goldenen und silbernen Münzsorten, die im Handel und Wandel anzunehmen, ihr richtiges Gewicht haben und 24 Carolinsd'or eine Mark kölnischen Gewichts, und 1000 Gulden in baierschen und würtembergschen halben Guldenstücken 70 Mark eben dieses Gewichts wiegen sollten. Von dem Zeitpunkte an, da der Konventionsfuß im schwäbischen Kraise überall üblich ward, erkennet also die Stadt Augsburg das Konventionsgeld für ihr Courantgeld, welches auch im Handel in den mehresten Städten Teutschlands angenommen wird. Der Wehrt dieser Geldsorten ist 20 Procent besser als die sogenannte Münze der Stadt Augsburg.

Unter dieser Münze verstehet man die von der Stadt selbst geschlagene kleine Sorten und Scheidemünze, von einem Guldenstücke zu 60 Kreuzer an bis zu einem Kreuzerstücke, die nur von sehr geringem Gehalte sind.

Die Augsburger würkliche Münzsorten sind folgende:

In Golde: der Dukat, der 1 Procent m. o. w. gilt als Fl. 4. Xr. 12. Courant.
Der Goldgulden, - - „ 3. — — —
In Silber: der Speciesreichsthaler n. d. Reichsfus „ 2. „ 12. — —
Der Konventionsthaler - - „ 2. — — —
Billonen: Guldenstücke zu 60 Kreuzer, halbe Guldenstücke zu 30 und dann Stücke zu 20, 15, 12, 10, $7\frac{1}{2}$, 5, 4, 3, $2\frac{1}{2}$, 2 und 1 Kreuzer.

Diese leztern Geldsorten sind es, die in Augsburg Münze genannt wird. Man findet sie in grossem Ueberfluß unter dem gemeinen Manne, und es wird dabey, wie wir schon angemerkt haben, 20 Procent gegen Courantgeld und $52\frac{2}{3}$ Procent gegen Bankgeld verlohren.

An fremden Münzen rulliren in Augsburg:

Neue französische Louisd'or, das Stück zu	$9\frac{1}{3}$	Fl.	Courant.
Alte dito und spanische Pistolen	$7\frac{1}{2}$	„	—
Die Carolinsd'or	$9\frac{1}{2}$	„	—
Die Maxd'or	$6\frac{1}{3}$	„	—
Die neuen französischen Ecüs	$2\frac{2}{3}$	„	—

Ob nun diese Münzsorten gleich zu diesen Preisen immer evalviret werden, so steigen oder fallen sie doch darinn nach den Umständen. Der Louis und der neue französische Ecu stehen jezt 4 Procent und der alte Louis und die Pistole 1 Procent m. o. w. schlechter.

Die Mark Gold wird in 24 Karat und der Karat in 12 Grän getheilet, folglich hält die Mark 288 Grän.

Die

Die Mark Silber wird in 16 Loth von 4 Quentinen und das Quentin in 4 Pfennige getheilet. Die Mark Silber hat folglich 256 Pfennige, und auf diese letztere Art wird auch die Mark Gold manchmal abgetheilet, obgleich die erstere Art die eigenthümliche und gemeinste ist. Gilt die Mark fein Gold 280 Gulden Courantgeld, und die Mark fein Silber 19 Gulden 48 Xr. g. M. so ist das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14\frac{1}{18}$.

Die Mark Staub- oder gekörnten Silbers soll nach der Vorschrift 15 Loth 3 Quentin und 2 Pfennige Fein halten, welches 11 Pf. $21\frac{1}{4}$ Grän macht.

Die alten französischen Ecûs oder Louis blanc halten nach augsburger Probe 14 Loth $2\frac{1}{2}$ Quentin oder 10 Pf. $23\frac{1}{4}$ Grän.

Die Geldsorten von geringem Gehalt, oder vielmehr die Billonen, womit ein starker Handel getrieben wird, werden in drey Klassen abgetheilet, nemlich:

Die erste Klasse	ist	von	7	Loth 10	Pf.	oder 5	Pf.	$17\frac{1}{2}$ Grän.
Die zweyte	—	—	7	— 9	—	— 5	—	$16\frac{1}{8}$ —
Die dritte	—	—	6	— 10	—	— 4	—	$23\frac{1}{4}$ —

Das verarbeitete augsburger Silber hält 13 Loth oder 9 Pf. 18 Grän.

Der Giro- oder Bankthaler ist gleich $32\frac{3}{10}$ As fein Gold oder 463 As fein Silber.

Der Courantthaler hält $25\frac{2}{5}$ As fein Gold oder 365 As fein Silber.

Nach dem Gehalt dieser Münzen ist das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu $14\frac{1}{3}$. Sie gelten al Pari in holländischem Gelde:

Der Bankthaler	-	Fl. 2.	St.	6.	Pf.	5.
Der Courantthaler	-	„ 1.	„	16.	„	1.

Gold und Silber, es sey in Münzen oder Materie, wird nach der augsburger Mark gewogen, die aus 16 Loth von 64 Quentin oder 256 Pfennigen bestehet. 100 augsburger Mark machen 101 kölnische Mark, die 96 Mark holländischen Troygewichts gleich sind.

Der Centner, Handelsgewicht, wiegt 100 Pfund, aber von zweyerley Beschaffenheit. Bey der einen Art hält das Pfund $33\frac{1}{3}$ Loth und wird Frohngewicht genannt; Bey der Andern hält das Pfund 32 Loth und heist Kramgewicht. Ersteres gilt bey Frachtfuhren, letzteres im Handel. Das Pfund Handelsgewicht ist gleich 2 Mark und $\frac{1}{4}$ Pfennig augsburger Gold und Silbergewicht, und darnach berechnen wir, daß:

100 Pfund Frachtgewicht machen $103\frac{2}{3}$ Pfund Handelsgewicht, oder $208\frac{1}{18}$ Mark Silbergewicht;

100 Pf.

100 Pfund Handelsgewicht machen $96\frac{1}{2}$ Pf. Frachtgewicht oder $200\frac{1}{4}$ Mark Silbergewicht.

100 Mark Silbergewicht machen $48\frac{1}{21}$ Pfund Frachtgewicht oder $49\frac{4}{7}$ Handelsgewicht. Uebrigens machen

100 Pfund Frachtgewicht $99\frac{2}{5}$)
100 Pf. Handelsgewicht $95\frac{7}{10}$) Pfunde amsterdammer Handelsgewicht.

100 amsterdammer Pfunde sind gleich $100\frac{3}{5}$ Pf. augsburger Fuhrgewicht oder $104\frac{1}{2}$ Pf. augsburger Handelsgewicht.

Das Schaf ein Getraidemaaß, hält 8 Metzen zu 4 Vierling, den Vierling zu 4 Viertheile und das Viertheil zu 4 Mäßle.

Das Fuder oder die Tonne enthält verschiedene Maasse flüßiger Dinge; die Abtheilungen desselben sind folgende:

Fuder.	Jez.	Mudden.	Beson.	Maaß.	Seidle.	Quartle.	Achtle.
1.	8.	16.	96.	768.	1536.	3072.	6144.
	1.	2.	12.	96.	192.	384.	768.
		1.	6.	48.	96.	192.	384.
			1.	8.	16.	32.	64.
				1.	2.	4.	8.
					1.	2.	4.
						1.	2.

Zweyerley Ellen sind zu Augsburg gebräuchlich; die eine hält $270\frac{1}{5}$, die andere nur $262\frac{3}{5}$ französische Linien.

100 der erstern machen $102\frac{7}{8}$ der letztern oder $88\frac{3}{10}$ amsterdammer Ellen.

100 kurze augsburger Ellen gleichen — $85\frac{4}{5}$ dito, dagegen machen.

100 amsterdammer Ellen $113\frac{1}{4}$ lange)
$116\frac{1}{2}$ kurze) augsburger Ellen.

Der Fuß ist genau die Hälfte der kurzen augsburger Elle und hält also $131\frac{3}{10}$ französische Linien.

100 augsburger Fuß machen $104\frac{2}{5}$ Amsterdammer.

Der augsburger Wechselcours stehet folgendermaaßen, m. o. w.

Auf Amsterdam: 108 Wechselthaler für — 100 Rthlr. Bco.
— Leipzig: - 99 Rthlr. Courant — 100 — Courant.
— Bolzan i. d. Messe 99 Gulden Courant — 100 Gulden Moneta lunga.
— Hamburg: - 108 Wechselthaler — 100 Rthlr. Bco.
— London: - - 8 Fl. 50 Xr. Courant - - 1 Pfund Sterlings.
— Lyon und Paris 115 Fl. Courant - - 100 Ecûs von 60 Sols tournois.
— St. Gallen: 100 Wechselgulden — 118 Wechselgulden.

Auf

Auf Venedig:	— 100	Bank- oder Wechselthaler	-	100 Ducati di Banco.
— Wien	— 100	Gulden Courant	-	100 Gulden Courant.

Die Wechselbriefe auf diese verschiedene Oerter werden mehrentheils a Uso abgegeben, doch zuweilen auch, besonders auf England und Frankreich, auf 1 und 2 Monat a dato.

Das Uso wird hier auf 15 Tage nach erhaltenem Accept gerechnet. Zwey Uso sind also 30 Tage, ein halb Uso 8 und anderthalb Uso 23 Tage.

Die Briefe werden hier gewöhnlich nur am Dienstage in jeder Wochen bezahlet, daher kommt es, daß sie zuweilen nur einen einzigen, zuweilen aber wohl acht Respekttage genießen, denn wenn der Verfalltag auf einem Montage eintritt, so müssen die Briefe am folgenden bezahlet werden, ist aber die Verfallzeit an einem Dienstage, so dürfen sie nur am Dienstage in der folgenden Woche bezahlet werden.

Wechselbriefe auf Sicht müssen innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation bezahlet werden.

Barcelona.

Die Hauptstadt in dem spanischen Fürstenthum Catalonien, rechnet nach Libras Catalanas zu 20 Sueldos, den Sueldo zu 12 Dineros. Diese Münzen werden folgendermaaßen reduciret.

Libra Catalana.	Reales de Plata Catalanes.	Reales de Ardites.	Sueldos.	Dineros.	Mallás.
1.	$6\frac{2}{3}$.	10.	20.	240.	480.
	1.	$1\frac{1}{2}$.	3.	36.	72.
		1.	2.	24.	48.
			1.	12.	24.
				1.	2.

Die Doblon de Plata, oder Wechselpistole, von 32 Reales de Plata antigua gilt in catalonischer Münze 5 Libras 12 Sueldos.

Ricard II. Th. H Der

Der Peso de Plata, oder Wechselpiaster, von 8 Reales de Plata antigua gilt in dieser Münze 28 Sueldos.

Der Ducado di Cambio von 375 Maravedis de Plata antigua gilt 38 Sueldos 7 $\frac{2}{17}$ Dineros d. M.

Der Ducado de Vellon von 374 Maravedis de Vellon gilt 20 Sueldos 5 $\frac{7}{16}$ Dineros d. M.

Der Real de Plata antigua gilt 3½ Sueldos oder 42 Dineros d. M.

Der Real de Vellon gilt 22½ Dineros oder 45 Mallas d. M.

Leichter kann man diese Münzen auf folgende Art reduciren:

5	Pesos de Plata oder reales de Plata antigua zu	7.	Libras Catalanas.
5	Doblones de Plata jeden von 32 Reales —	28.	dito.
272	Ducados di Cambio . . . —	525.	dito.
136	dito. — — — —	2625	Reales Ardites.
68	dito. — — — —	2625	Sueldos.

Die spanischen wirklichen Gold- und Silbermünzen haben jezt folgenden Cours in Catalonien:

	L.	S.	D.
der Doblon von 8 Escudos de oro oder die Quadrupel von 4 Pistolen zu	30	—	—
Der Peso duro — — —	1 „	17 „	6 „
Der Real de Vellon — — — —	„	1 „	10 „
Der Quarto gilt — —	5 $\frac{5}{17}$ Mallas.		
Der Maravedis de Vellon — —	1 $\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Mallas.		

Nach diesen Angaben halten wir dafür, daß die Libra catalana 272 $\frac{7}{100}$ As fein Silber halte und al Pari 27¼ Stüver holländisch wehrt sey.

Die Mark catalonisch Gold- und Silbergewicht bestehet aus 8 Unzen.

Die Unze hat 4 Quartos und der Quarto 4 Argiensos.

Ein Argienso wird in 36 Granos abgetheilet, die Mark hält also 4608 Granos, jedes dieser Gräne wiegt aber so viel als 1⅙ Grän castilanischen Silbergewichts, daß also 6 catalonische Mark 7 Castilianische machen.

Der Quintal, Handelsgewicht, wiegt 4 Arroben oder 104 Pfund, jedes von 12 Unzen.

100 Pfund amsterdammer Handelsgewicht machen 122 $\frac{1}{2}$ Pfund in Barcelona.

Die Quartera, ein Getraidemaaß, hält 12 Cortanes.

Die Salma hält 4 Quarteras oder 48 Cortanes.

Die

Die Carga ist gleich $2\frac{1}{2}$ Quarteras oder 30 Cortanes.

Die Amsterdammer Last hält ungefehr $42\frac{1}{2}$ Quarteras.

Die Carga, ein Maaß flüßiger Dinge, hält 12 Arroben.

Die Arroba wiegt 26 Pfund und das Pfund 12 Unzen, welche $22\frac{1}{4}$ castilianischen Pfunden gleich sind.

Die Carga Wein oder Brantwein wird in 16 Cortanes, 32 Quarteras oder 128 Quartos getheilet.

Die Carga Oehl bestehet aus 11 Arroben, 30 Cortanes oder 120 Quartos.

Die ordinäre Pipe Wein hält 4 Cargas, welche 60 amsterdammer Velten betragen.

Die ordinäre Pipe Oehl hält zu Mallorca 107 Cortanes.

Die Canne oder Elle hat 8 Palmos und hält $696\frac{1}{2}$ Linien des französischen Fußes

100 Cannen machen $185\frac{1}{3}$ castilianische Varas oder ungefehr $227\frac{2}{3}$ Ellen amsterdammer Maaß.

Der Wechselcours ist fast derselbe wie zu Madrid.

Basel.

In dieser schweizerischen Stadt und im ganzen Kanton dieses Namens rechnet man nach Ecûs zu 60 Sols, den Sol zu 12 Deniers; oft nach Livres von 20 Sols, jeden zu 12 Deniers; zuweilen nach Thalern von 108 Kreuzern, jeden zu 5 Pfenning, oder nach Gulden zu 60 Kreuzer von 5 Pfennigen.

Der Thaler hält $1\frac{4}{5}$ Gulden, 3 Livres, 27 gute Batzen, 36 Groschen, 45 Plapperts oder Schillinge, 60 Sols oder 108 Kreuzer.

Der Gulden gilt $1\frac{2}{3}$ Livres, 15 gute Batzen, 20 Groschen oder 60 Kreuzer.

Der Livre gilt 9 gute Batzen, 12 Groschen, 20 Sols und 240 Deniers.

Die Reduction der guten Batzen in den übrigen niedrigern Münzsorten geschiehet auf folgende Art:

Gute Batzen.	Groschen.	Plapperts.	Sols.	Kreuzer.	Rappen.	Pennige.	Deniers.
1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	$2\frac{2}{9}$.	4.	10.	20.	$26\frac{2}{3}$.
	1.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{2}{3}$.	3.	$7\frac{1}{2}$.	15.	20.
		1.	$1\frac{1}{3}$.	$2\frac{6}{15}$	6.	12.	16.
			1.	$1\frac{4}{5}$.	$4\frac{1}{2}$	9.	12.
				1.	$2\frac{1}{2}$	5.	$6\frac{2}{3}$.
					1.	2.	$2\frac{2}{3}$.
						1.	$1\frac{1}{3}$.

Der Schweizerbatzen, der vom guten Batzen unterschieden ist, gilt 2 Sols, 18 Pfennig oder 24 baseler Deniers.

Der lucerner Schilling gilt 6 Pfennig, und

Der zürcher Schilling $7\frac{1}{2}$ Pfennig.

Man kann auch folgende Reduction machen:

5 Ecûs zu 9 Gulden;
3 Gulden - 5 Livres;
9 Kreuzer - 5 Sols.

Alle diese Münzen sind ihrem Namen und Wehrt nach entweder Species oder Courant.

Alle Wechselbriefe werden in Species oder Wechselgeld bezahlet, und die Bezahlung geschiehet auf zweierley Art. 1. Entweder in neuen französischen Louisd'or, da der Louis zu 14 Livres 13 Sols Wechselgeld gerechnet wird; oder 2. am häufigsten theilet man die Summe von Livres Species durch 11 Livres 13 Sols, dem Wehrte einer spanischen Pistole, und multipliciret das Produkt mit 7 Gulden 38 Kreuzer, um es zu Gulden zu reduciren, dieser Betrag an Gulden wird sodann entweder mit neuen französischen Ecûs von 6 Livres, jeden zu 2 Gulden 24 Kr. oder mit neuen Louisd'or jeden zu 9 Gulden 36 Kreuzer bezahlet. Dies macht ebenfalls 14 Livres 13 Sols Wechselgeld für den Louis und $73\frac{1}{4}$ Sols eben dieses Geldes für den Ecû.

Unter Courant wird nicht nur der Zahlwehrt der wirklichen baseler Münzen sondern auch die schweizerischen und Reichsgeldsorten begriffen. Der Wehrt des Courants ist ungefehr 9 Procent schlechter als der Wehrt der eben angeführten Species oder des Wechselgeldes.

Die würklichen baseler Münzen sind mit ihrem Wehrte folgende:

In Gold: Der Dukat zu $4\frac{1}{2}$ Gulden m. o. w.

In Silber: Der Reichsthaler zu 2 Gulden.

Der Gulden zu 15 Batzen.

Billo

Billonen: Stücke von 3, 2 und 1 Batzen.

Kreuzerstücke.

Auswertige Münzen haben hier folgenden Wehrt, etwas höher oder niedriger, nemlich:

Der Dukat - -	Fl. 4.	Kr. 18.	Courant.
Die spanische Pistole oder alte Louisd'or	„ 7.	„ 36.	—
Der neue französische Louisd'or - -	„ 9.	„ 15.	—
Der Carolind'or - -	„ 9.	„ 36.	—
Der Louisblanc oder alte franzöſ. Ecü.	„ 2.	„ 13.	—
Der neue franzöſ. Ecü. - -	„ 2.	„ 24.	—
Der Reichsthaler und Albertsthaler. -	„ 2.	„ 11.	—

Das Gold gilt zu Basel 296 Gulden Courant m. o. w. die Mark fein, und das Silber 20 Gulden 54 Kreuzer m. o. w. die Mark fein.

Nach dem Wehrte, den die Rechnungsmünzen zu Basel haben, würdigen wir sie folgendermaaßen:

Den Thaler Species zu $31\frac{2}{3}$ As fein Gold oder $456\frac{2}{3}$ As fein Silber.

Den Courantthaler zu 29 As fein Gold oder 420 As fein Silber.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist daselbst also ungefehr wie 1 zu $14\frac{1}{2}$.

Nach dem innern Wehrt müssen diese Münzen gegen holländisches Geld also gelten:

Der Thaler Species - -	Fl. 2.	St. 5.	Pf. 10.
Der Courantthaler - - -	„ 2.	„ —	„ 2.

Gold und Silber werden nach der Mark kölnisch gewogen.

Das Handelsgewicht ist dem französischen Markgewichte gleich, wovon die 100 Pfunde nur ungefehr $99\frac{1}{6}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht betragen.

Der Sack, ein Getraidemaaß, hält 8 Mübden.

Die Mübde oder Scheffel hält 4 Kupfleins oder 8 Beches.

Der Sack Waizen wiegt ungefehr 200 Pfund, die Mübde 25 Pf.

Die amsterdammer Last hält ungefehr $22\frac{8}{13}$ baseler Säcke.

Der Saum Wein hält 3 Ohm, das Ohm 32 alte oder 40 neue Pott.

100 alte baseler Pott sind gleich $131\frac{3}{4}$ amsterdammer Mingeln, und

100 neue — — — 105 —

Die baseler große Elle, Aune, und die kleine, Braccio, sind zwey Längenmaaße, die in dem Verhältnisse wie 6 zu 13 verschieden sind.

Die erste hält $522\frac{2}{3}$ ⎫ französische Linien.
Die zweite — $241\frac{1}{3}$ ⎭

100 baseler Aunes sind gleich $170\frac{4}{5}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen - $58\frac{11}{20}$ baseler Aunes.
100 baseler Bracci machen $78\frac{5}{6}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdamer Ellen machen $126\frac{2}{3}$ baseler Bracci.
Der baseler Jauchart hält 140 Quadratruthen.
Die Ruthe ist 16 Fuß lang, und
Der Fuß ist $132\frac{1}{2}$ französischen Linien gleich, also machen
100 amsterdammer Fuß $95\frac{1}{4}$ baseler Fuß, und
100 baseler Fuß - 105 Amsterdammer.

Baseler Wechselcours.

Auf Amsterdamm:	100	Wechselthaler	gegen	90 Rthlr. Bco. m. o. w.
— Genf:	— 100	—	— —	98 Ecüs. m. o. w.
— Lyon:	— 100	—	— —	164 Ecüs zu 60 Sols.

Es giebt hier keine bestimmte Respekttage für Wechselbriefe.



B a s s a n o.



In dieser italienischen Stadt wird nach Lire zu 20 Soldi, der Soldo zu 12 Denari correnti, gerechnet.

Die hiesigen Rechnungsmünzen werden auf folgende Art eingetheilet:

Ducato.	Lire.	Grossi.	Soldi.	Piccioli.	Denari.
1.	$6\frac{1}{5}$.	24.	124.	288.	1488.
	1.	$3\frac{27}{31}$.	20.	$46\frac{14}{31}$.	240.
		1.	$5\frac{1}{6}$.	12.	62.
			1.	$2\frac{10}{31}$.	12.
				1.	$5\frac{1}{6}$.

Die

Die würklichen Münzen sind mit den zu Venedig einerley.

Nach unserer Würdigung hält der Ducato corrente di Bassano $20\frac{1}{2}$ As fein Gold oder 303 As fein Silber.

Die Lira corrente hält folglich $3\frac{3}{10}$ As fein Gold oder $49\frac{9}{10}$ As fein Silber, und das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist wie 1 zu $14\frac{24}{41}$. Uebrigens gilt

der Dukat al Pari $30\frac{1}{10}$ Stüver holländisch, und

die Lira nach Verhältniß, ungefehr $4\frac{7}{8}$ Stüver d. M.

100 Pfund zu Bassano machen $69\frac{1}{11}$ amsterdammer Handelsgewicht, und

100 amsterdammer Pfunde $144\frac{2}{3}$ Pfunde zu Bassano.

Bassora.

Eine Handelsstadt und Meerhafen im wüsten Arabien, woselbst nach Mamudis zu 10 Danimes, die Danime zu 10 Fluches gerechnet wird; 100 Mamudis werden zu einem Toman erfordert.

Die würklichen Münzen, welche zu Bassora umlaufen, sind:

		Mamudis.	Danimes.	Fluches.
In Golde:	Ein Zechino Misry von Kairo gilt hier	13.	5.	—
	— — Gingerly - - - -	15.	—	—
	— Persisch Glany - - -	18.	—	—
	— Ungar. Talari oder Mogobory -	19.	—	—
	— venet. Zecchino - - - -	21.	—	—
In Silber:	Der hiesige Mamudi - -	1.	—	—
	Ein alter persischer Abassi - -	2.	—	—
	— neuer — — - - -	2.	2.	—
	— türkischer Gruche und ein Solote oder Isolote - -	4.	5.	—
	— Aleppischer Torali - - -	6.	—	—
	— holländischer Löwenthaler - -	8.	1.	—
	— teutscher Speciesthaler - -	10.	6.	$2\frac{1}{2}$.
In Kupfer:	Die Danime gilt - - -	—	—	10.

Der

Der Wehrt dieser Münzsorten verändert sich täglich um etwas mehr oder weniger.

100 Löwenthaler gelten zu Bassora 180 türkische Isoloten m. o. w.

Der Miscal fein Gold gilt ungefehr 22½ Mamudis.

Der Chaqui von 100 Miscals fein Silber gilt 180 Mamudis m. o. w. Nach unserer Würdigung ist also der Mamudi 4 $\frac{3}{10}$ As fein Gold oder 53 As fein Silber gleich, etwas m. o. w., und gilt also 5¼ Stüver holländisch.

Gold und Silber werden zu Bassora nach Chaquis von 100 Miscals oder von 150 Drames oder Drachmen gewogen.

Der Miscal, welcher 1½ Drachmen hält, ist gleich 97 holländischen Asen.

Den Mon-a-Tary, oder Mon-Seffi und die bagdadsche Oke sind so viele Gewichte, die im Handel zu Bassora gebräuchlich sind.

Der Mon-a-Tary bestehet aus 27 Vaquis a Tary, und

Der Vaquis-a-Tary aus 106⅔ Miscales oder aus 160 Drachmes.

Hiebey müssen wir doch bemerken, daß der Mon-a-Tary hier bald zu 24 bald zu 26 und 27 Vaquis berechnet wird, nach Verschiedenheit der Handelschaft, wobey er gebraucht wird.

Der Mon-Seffy, oder eigentlicher der Mon-Bassora, hält 3 Mons-a-Tary. Er wird auch in 24 Vaquis-Seffy abgetheilet. Der Vaqui-Seffy oder die bassorasche Oke wiegt 333⅓ Miscales oder 500 Drachmen.

Die bagdadsche Oke ist 2½ Vaquis-a-Tary, zu 266⅔ Miscals oder zu 400 Drachmen, gleich.

Der Käufer rechnet hier gewöhnlich den Mon-Seffy zu 75 oder 76 Vaquis-a-Tary.

Die Einwohner von Bassora bedienen sich beständig dieser Gewichte. Dies thun die hier wohnenden Europäer zwar auch; sie theilen und berechnen sie aber anders und zwar auf folgende Art:

	Miscals.		Drachmen.
Der Vaqui-a-Tary, wovon 25 ein Mon machen, hält	112 $\frac{8}{25}$.	oder	168 $\frac{12}{25}$.
— Vaqui-Seffy, hält 3⅛ Vaquis-a-Tary oder -	351.	—	526½.
Die bagdadsche Oke zu 2½ Vaqui-a-Tary oder - -	280⅘.	—	421⅕.
Der Mon-a-Tary wird für 52 Mark französischen Gewichts gerechnet und hält -	2808.	—	4212.
Der Mon-Seffy zu 3 Mons-a-Tary oder - -	8424.	—	12636.

Wenn also der Mon-a-Tary nach obigem 52 französische Mark hält, so muß er nach amsterdammer Handelsgewicht ungefehr 25¾ Pfund schwer seyn.



Batz-

Batavia.

Die Hauptstadt der Besitzungen der holländischen Handelsgesellschaft in Ostindien. Man hält daselbst Buch in Piastern zu 60 Stüver.

Die ausländischen würklichen Münzen, die hier umlaufen, sind: Spanische Piaster, französische Ecüs und holländische und teutsche Reichsthaler.

Die Landesmünze bestehet in Pataken und Caschen.

Die Patake gilt 6 Mas oder 24 Caschen im gewöhnlichen Handel; sie gilt aber nur 5 Mas 4 Condorinen, oder 21$\frac{1}{2}$ Caschen, wenn man eine Summe in Piastern damit bezahlet.

Der Tael hält 10 Mas, die Mas 4 Caschen oder 10 Condorinen.

Eine Satta oder Santa ist gleich				20	Caschen.	
Ein Peku	—	—	—	1000	—	
— Laxsau	—	—	—	10,000	—	
— Kati	—	—	—	100,000	—	
— Utta	—	—	—	1,000,000	—	und
— Bahar	—	—	—	10,000,000	—	

Der Piaster gilt von 20 bis zu 35 Pekus oder so viel tausend Caschen.

Der Katti, Pikul und Bahar sind Gewichte, die im Handel zu Batavia gebräuchlich sind.

Der große Bahar hält 4$\frac{1}{2}$ Pikuls und der kleine 3 Pikuls.

Der Pikul hält 99 Kattis und ist ungefehr 118$\frac{1}{2}$ Pfunden amsterdammer Handelsgewicht gleich.

Der Tael wird zum Wägen des Goldes, Ambra, Muskus und Bezoar gebraucht; er ist gleich 1 Unze 2 Engel und 20 As holländischen Troygewichts.

Der Timbang, ein Maaß zum Reis, Pfeffer und andern troknen Waaren, hält 10 Säcke und ist 5 Pikuls gleich.

Der Timbang, ein Maaß flüßiger Dinge, hält 7 Kulacks, und der Kulack wiegt ungefehr 7$\frac{1}{2}$ Kattis.

Bayonne.

Hier wird nach Livres von 20 Sols, der Sol zu 12 Deniers gerechnet.

Ein Ecû gilt beym Wechselgeschäft 3 Livres, 60 Sols oder 720 Deniers tournois.

Die hier üblichen Münzen und Gewichte sind die nemlichen, welche unter dem Artikel: Frankreich: angezeigt sind.

Der Sack, ein Getraidemaaß, hält 2 Conques, deren 71 einer Last amsterdammer Maaß gleich sind

Das Stück oder Pipe Brantewein hält zu Bayonne 80 Velten; der Brantewein wird hier aber nach 32 Velten verkauft.

Die Tonne Wein hält 4 Oxhoft, weil aber das hiesige Gebind groß ist, so rechnet man, daß die 4 Oxhoft 5 ordinäre Oxhoft in Bourdeaux machen.

Das bayonner Oxhoft hält würklich 40 Velten amsterdammer Maaß.

Die Elle ist 391 $\frac{4}{5}$ französische Linien lang.

100 Ellen sind also beynahe gleich 128 amsterdammer Ellen, und

100 Amsterdammer - - 78 $\frac{1}{10}$ Bayonner.

Wechselcours zu Bayonne.

Auf Amsterdamm: 1 Ecû von 60 Sols gegen 53 Pfol. Bco. m. o. w.
— Hamburg: 1 dito - - - 26 ßl. Bco.
— Madrid: 15 Livres m. o. w. - 1 Wechselpistole.
— Paris und andere Städte in Frankreich mit $\frac{1}{2}$ Procent m. o. w. Gewinn oder Verlust.

Das Uso, die Laufzeit der Briefe und die Respekttage sind hier, wie im übrigen Königreiche.

Bengalen.

Ein ostindisches Königreich in den Staaten des großen Moguls. Man rechnet daselbst nach Rupien und anderen Münzen, die folgende Namen und Verhältnisse haben:

Rupie.	Cams.	Annas.	Ponnes.	Goris.	Gondas.	Cauris.
1.	2.	16.	32.	128.	640.	2560.
	1.	8.	16.	64.	320.	1280.
		1.	2.	8.	40.	160.
			1.	4.	20.	80.
				1.	5.	20.
					1.	4.

Der Curon ist gleich 100 Laks oder Leks, und ein Lak 100,000 Rupien.

Die Rupien sind von einander, sowohl dem Namen als dem innern Wehrte nach unterschieden. In Bengalen stehen folgende im Umlauf.

Die Rupia sicca ist eine der schönsten und besten Silbermünzen dieser Art. Die Moguls lassen sie schlagen; sie halten am Gewicht 104 bengalische Grän, die ungefehr 243 As holländischen Troygewichts machen, und an Feine 11 Pf. 22 Grän. Sie wird unter dem Stempel des Großen Moguls geschlagen, und es stehet Lebensstrafe darauf, wenn bey Jemand beschnittene oder falsche Rupien gefunden werden. Diese Rupie gilt ungefehr 39 Ponnes, welche 24½ Stüver holländisch Geld betragen.

Die Rupia Bombaya oder Madras, welche von den Engländern unter dem Stempel des Nababs von Madras geprägt wird, wiegt 103 bengalische Grän und stehet im Cours zu ungefehr 38 Ponnes; sie gilt 3 Procent weniger als die Rupia sicca.

Die Rupia Arcate wird von den Franzosen unter dem Stempel des Nababs von Arcate geschlagen und soll 102 bengalische Grän wiegen. Dies ist die gemeinste und am häufigsten in Bengalen coursirende Münze, ob es gleich die geringhaltigste Sorte unter den Rupien ist, und sich viele darunter finden, die nicht das gehörige Gewicht haben. Sie gilt ungefehr 37 Ponnes und ist also 6 Procent schlechter als die Rupia sicca.

Wird bey einem Kauf oder Verkauf die Münzsorte nicht besonders bestimmt, so werden allemall Courant Rupien zu 16 Annas oder 32 Ponnes so wie wir es oben angegeben haben, verstanden. Die französischen und holländischen Logen berechnen gewöhnlich die Courant Rupien ungefehr 8 Procent schlechter als die Arcatischen und ungefehr 9 Procent schlechter als die Madras Rupien.

Wenn Europäer in Indien anlangen, so wenden sie sich gewöhnlicher Weise zu Umsetzung ihres Silbers, es sey in Münzen oder in Materie, an einen Banian oder öffentlichen Wechsler, welcher damit anfängt 240 Rupias siccas gegen Piastern abzuwägen, deren mehrentheils 105 Stück erfordert werden, um die Waage ins Gleichgewicht zu bringen, und diese Summe von Piastern ist gleich $219\frac{1}{2}$ Rupias siccas, wenn man die Feine der neuen spanischen Piastern mit der Feine der Rupias siccas vergleicht. Die Wechsler aber bestehen selten mehr als 208 Stück für 105 Piaster. Ueberhaupt ist es für die Europäer gerathener, ihr Silber auf der Küste Koromandel abzusetzen, wo mehr dafür bezahlet wird als in Bengalen.

Alle Sorten Getraide, Reis, Holz, Wein und Liköre werden hier nach dem Gewichte verkauft. Dies Gewicht heist Mon und wird in 40 Seyras, und der Seyra in Xataque, wovon 16 ein Seyra machen, wird wieder in Rupien und Annas auf folgende Art abgetheilet:

				Rupien.		Rupien.	Annas.
Der Seyra,	gros Paschagewicht,	wiegt	82.	und der Xataque	5.	2.
—	—	Salpetergewicht	—	81.	— — —	5.	1.
—	—	klein Paschagewicht	—	80.	— — —	5.	—
—	—	roher Seidegewicht	—	76.	— — —	4.	12.
—	—	Rattelgewicht	—	72.	— — —	4.	8.

Der Mon-Bazar wiegt 40 Seyras oder 3168 Rupias siccas, welche ungefehr 75 französische Pfunde oder $74\frac{1}{5}$ Pfunde amsterdammer Handelsgewicht ausmachen.

Der Mon-Rattele wiegt auch 40 Seyras, die aber nur $2893\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ Rupias siccas betragen und ungefehr $68\frac{1}{2}$ französische Pfunde oder 68 amsterdammer Pfunde geben.

Der Seyra Mon-Bazar ist gleich	-	$79\frac{1}{5}$	Rupias siccas.
Der Seyra Mon-Rattele	- - -	$72\frac{42}{125}$	dito.
8 Mons-Bazar machen	- -	25	Mons-Pondichery.
137 Mons-Pondichery	- -	48	Mons-Rattele.
150 Mons-Rattele	- - -	137	Mons-Bazar.

Der

Der Mon-Rattele von 40 Seyras, deren man sich in den englischen Faktoreyen bedienet, wiegt 2895 Rupias siccas, und der Seyra ist daselbst gleich 72 Rupien und 6 Annas.

Das Reismaaß zu Calicata heißt Gonge und wiegt 5 Seyras zu 80 Rupien, welches an Gewicht 400 Rupien macht.

Die Reismaaße zu Banqui-Bajar, Haguly und Bondel, Gonge und Grosbazar genannt, wiegen jedes 5 Seyras, der Seyra hält daselbst aber 82 Rupien, welches ein Gewicht von 410 Rupien macht.

Endlich gebraucht man zu Chandernagor zweyerley Maaße, wovon das gröste 1 Seyra und 9½ Cataques Reis, das andere aber 1½ Seyras wiegt, und jede Seyra ist am Gewichte 82 Rupien schwer.



Bergamo.

In dieser italienischen Stadt wird nach Lire von 20 Soldi, der Soldo zu 12 Denari Moneta corrente gerechnet.

Der Scudo gilt hier 7 Lire, 140 Soldi oder 1680 Denari.

Der Ducato nur 6⅕ Lire, er wird aber in 24 Großi, 124 Soldi, 288 Piccioli und 1488 Denari eingetheilet.

Der Grosso 5⅙ Soldi, 12 Piccioli oder 62 Denari.

Man kann auch 5 Ducati zu 31 Lire und
31 Scudi zu 35 Ducati reduciren.

Die mehresten zu Bergamo coursirende Münzen sind Venetianische, doch findet man auch viele Ausländische, deren Wehrt sich häufig verändert, gewöhnlich aber in folgendem Cours stehen:

	Lire.	Soldi.	Denari.
Ein Portugiesischer Moed'or zu 4800 Rees gilt hier ungefehr	60.	—	—
Die spanische Pistole und der alte französische Louisd'or -	38.	—	—
Die florentinische und andere italienische Pistolen - -	36.	10.	—
Der neue französische Louisd'or - - -	45.	12.	6.

	Lire.	Soldi.	Denvri.
Der venetianische Zecchino - - -	21.	15.	—
Der holländische Dukat - - -	21.	—	—
Ein neuer französischer Ecu zu sechs Livres -	11.	10.	—
Ein spanischer Peso duro - - -	10.	5.	—

Der bergamische Scudo ist, seinem Zahlwehrte nach, $23\frac{1}{100}$ As fein Gold oder $342\frac{37}{100}$ As fein Silber gleich zu würdigen; die Lira corrente ungefehr $3\frac{30}{100}$ As fein Gold oder $48\frac{91}{100}$ As fein Silber. Beyde Münzen gelten al Pari, nemlich:

Der Scudo $34\frac{1}{4}$) Stüver holländisch.
Die Lira $4\frac{7}{8}$)

Das Pfund, womit Seide, Cochenille, Indigo, Wachs und Gewürze gewogen wird, ist leicht Gewicht und hält nur 12 Unzen.

Das Pfund, womit andere gröbere Waaren gewogen werden, ist schwer Gewicht und hält 30 Unzen; das Versältniß zwischen beyderley Pfunden ist also wie 5 zu 2. Demnach machen:

100 Pfund bergamisch schwer Gewicht 165) Pfunde holländisch Handelsgewicht;
100 — — — leicht — 66)

Dagegen:

100 Pfund amsterdammer Gewicht $60\frac{3}{5}$) bergamisch (schwer Gewicht.
$151\frac{1}{2}$) (leicht Gewicht.

Die Somma, ein Getraidemaaß, bestehet ans 8 Satari.

Die Brenta, ein Maaß flüßiger Dinge hält 52 Pinten.

Die Elle hält $290\frac{1}{2}$ französische Linien, also halten:

100 bergamische Ellen beynahe 95 amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen $105\frac{1}{3}$ bergamische Ellen.



Bergen.

In dieser Hauptstadt des Königreichs Norwegen, das dem Könige von Dänemark zugehöret, wird nach Reichsthalern zu 6 Mark, die Mark zu 16 Schilling dänisch, gerechnet.

Ande-

Andere Städte in Norwegen, als Drontheim, Christiania, Fleckeröen, Kopperwyk, Laarwieg, Romsdaal u. a. m. theilen den Reichsthaler in 4 Ort und der Ort in 24 Schilling dänisch.

Alle dänische Münzen gelten auch in Norwegen, und man kann sich darüber im Artikel von Kopenhagen Raths erhohlen.

Das norwegische Gewicht ist ebenfalls dem Dänischen gleich.

Das Schiffpfund hält 20 Lispfund oder 320 Pfund.

Der Centner $6\frac{1}{4}$ Lispfund oder 100 Pfund.

Die Waag oder Wog hält 3 Besmerpfund oder 36 Pfund.

Das Ließpfund 16 Pfund und das Besmerpfund 12 Pfund.

Das Pfund, Skaalpund, wird wie das Kopenhagensche eingetheilt.

100 norwegische Pfunde machen $101\frac{1}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.
100 amsterdammer Pfunde machen $98\frac{2}{7}$ Norwegische.

Die Last Getraide hält 12 Tonnen, die Last Salz 18 Tonnen.

Die Tonne Getraide hält 144 Kannen oder Kröge.

Die Tonne Salz - - 136 dito.

Die Tonne Theer - - 120 dito.

Die norwegische Elle hält 2 Fuß und soll, nach einer königl. dänischen Verordnung zwey rheinschen Füssen gleich seyn. Also halten:

100 dänische Ellen - -	91 amsterdammer Ellen, und
100 Amsterdammer ungefehr	110 Dänische.
100 dänische Fuß machen -	$110\frac{7}{50}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Fuß - -	$90\frac{14}{25}$ dänische.

Masten und anderes Rundholz wird in Norwegen nach Palmen gemessen, deren jede $39\frac{3}{10}$ französischen Linien gleich ist, und 3 norwegische Palmen machen 10 Zoll und 2 Linien dänisch Maaß.

Der Wechselcours auf Amsterdam und Hamburg richtet sich in Bergen und in den übrigen vornehmsten norwegischen Städten nach dem Kopenhagener Course, jedoch mit dem Unterschiede von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent weniger als in dieser Stadt.

Die Wechselbriefe auf Kopenhagen werden hier mit einem Verluste von 1 Procent w. o. m. negotiiret.



Berlin.

Berlin.

In dieser Stadt, in Magdeburg, Frankfurt an der Oder und in den übrigen Städten der Churmark Brandenburg wird nach Reichsthalern zu 24 gute Groschen, der gute Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet.

In Bankgeschäften wird aber von den Negotianten, seit Errichtung der Bank, nach Pfunden, Groschen und Pfennigen Bankgeld gerechnet. Ein dergleichen Pfund hält 30 Groschen zu 12 Pfennigen. Auch werden alle auswärts gehende Wechselbriefe in dieser Münzsorte gestellet.

Die würklichen Münzen in den Staaten des Königs von Preussen sind:

In Gold; Friedrichsd'or zu 5 Reichsthlr. wovon es auch doppelte und halbe giebt.
Dukaten zu 2¾ Reichsthaler.

In Silber: Reichsthaler zu 24 gute Groschen.
Stücke zu 12, 8, 6, 4, 2 und 1 gute Groschen.
Schillings zu 6 Pfennige.

In Kupfer: 3 und 1 Pfennig Stücke.

Obgleich der Friedrichsd'or nur zu 5 und der Dukat zu 2¾ Reichsthaler gerechnet wird, so stehen doch beyde etwas höher gegen das Courantgeld, nemlich die Friedrichsd'or 5 Procent w. o. m. und die Dukaten 8 Procent w. o. m.

Die Berliner Bank nimt sowohl diese als viele andere Geldmünzen nach folgender Würdigung an, als:

Den Friedrichsd'or zu 4 Pfund Bco. oder	5	rtlr.	weniger	25	Procent.	w. o. m. gegen Bankgeld.
— Dukat - - - -	2¾	„	—	22	„	
— Louis- und Carld'or - -	5	„	—	25	„	
— Carolind'or - - -	6	„	—	20	„	
— Souveränd'or - -	8¼	„	—	23	„	

Die Bank nimt auch Gold in Stangen nach folgenden Gehalt an, nemlich:

Von 21 bis 24 Karat zu 150 Pf. Bco. die Mark fein.
— 16 — 21 — — 148 — — — — —
Zu 15 und darunter - 140 — — — — —

Eben-

Ebenmässig nimt sie folgende Goldmünzen nach ihrem Gehalt an, als:

Die portugiesischen Moed'or, die Guineen und Souveräns zu - - -	Karat	22.	Grän	—
Alle Dukaten, ausgenommen die türkischen und rußischen - -	„	22.	„	6.
Die alten und neuen französischen Louis - -	„	21.	„	7.
Die Braunschweiger Carld'or - -	„	21.	„	8.

Silber in Barren wird in der Bank nach folgender Würdigung angenommen, nemlich:

Von 12 bis 16 Loth (9 bis 12 Pfennig holländ.) zu	Pf. 9.	Gr. 14.	Bco.) die Mark Fein.
— 6 — 12 — ($4\frac{1}{2}$ — 9 — —) —	„ 8.	„ $22\frac{1}{2}$.	—)
— 5 und darunter - - - - -	„ 8.	„ —	—)

Auch werden von ihr folgende Silbermünzen nach ihrem Gehalte angenommen, nemlich:

Die feinen teutschen Zweydrittelstücke zu 15 Loth 15 Grän, welche 11 Pfennig 21 Grän holländischer Währung gleich sind.

Die minderhaltigen teutschen Zweydrittelstücke zu 11 Loth 17 Grän, gleich 8 Pf. 23 Grän h. W.

Die alten teutschen Speciesreichsthaler zu 14 Loth, gleich 10 Pf. 12 Gr. h. W.

Die neuen teutschen Speciesreichsthaler zu 14 Loth 2 Grän, gleich 10 Pf. 14 Gr. h. W.

Die neuen französischen Ecus zu 14 Loth 9 Grän, gleich 11 Pf. 3 Gr. h. W.

Die alten französischen Ecus zu 14 Loth 11 Grän, gleich 11 Pf. 5 Gr. h. W.

Die Mark fein Gold wird in 24 Karat und das Karat in 12 Grän abgetheilet, welches für die ganze Mark 288 Grän machet.

Die Mark fein Silber wird in 16 Loth, das Loth in 18 Grän abgetheilet, welches ebenfalls 288 Grän auf die Mark bringet.

Das verarbeitete Silber muß 12 Loth halten, welches 9 Pfennig holländischer Währung gleich ist. Das Zeichen der berliner Probe ist ein Scepter.

Die Geldsorten, welche im Jahr 1764 geprägt worden und in Thaler, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücken bestehen, sind zu $10\frac{1}{2}$ rtlr. die Mark Fein 12 löthigen Silbers (gleich 9 Pf. h. W.) ausgemünzt. Wenn man also ein Thalerstück von dieser Münzsorte probiret, so findet man darinn 347 As fein Silber und 116 As Kupfer und der innere Wehrt ist gleich 34 Stüver 12 Pfennig holländischen Geldes. Dieß Geld wird in den brandenburgschen Staaten Neucourant genannt.

Von den Friedrichsd'or sind 35 Stück aus der Mark zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzt, und da die berliner Bank sie zu den festen Preis von 4 Pfund annimt, so folget, daß das berliner Bankpfund zu 31$\frac{48}{100}$ As fein Gold holländisch Troygewicht gewürdigt werden müsse. Es ist zwar nicht möglich den Betrag dieses Pfundes in feinem Silber eben so genau anzugeben, wenn wir aber voraussetzen, daß 100 Bankpfunde gleich sind 131 Reichsthaler Neucourant, so muß jedes Pfund zu 454$\frac{57}{100}$ As fein Silber gewürdiget werden, die in holländischem Gelde solchergestalt 2 Gulden 5 Stüver 7 Pfennig machen. Und dann würde das Verhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 zu 14$\frac{4}{9}$ seyn.

Die berliner Mark Gold- und Silbergewichts ist, nach **Krusens** Angabe, 4875 Asen holländischen Troygewichts gleich. Nach **Tillets** Angabe ist sie 5 Grän schwerer als die kölnische Mark und 7 Unzen 5 Gros und 16 Grän französischen Gewichts gleich, welche ganz genau 4875$\frac{1}{3}$ As holländischen Gewichts betragen. Der teutsche Schriftsteller stimt also vollkommen mit dem französischen Akademiker überein, und ein mehrers kann man über einen Gegenstand dieser Art nicht verlangen. Uebrigens wird die berliner Mark wie die kölnische abgetheilet, mit der sie anfangs völlig übereinstimmend gewesen zu seyn scheinet; Sie hält 16 Loth.

100 berlinsche Mark machen 95$\frac{1}{5}$ Mark holländisch Troygewicht.

100 holländische Mark machen 105 berlinsche.

Der **Centner** berliner Handelsgewicht hält 5 Stein oder 110 Pfund, welche 143 Pfund den amsterdammer Handelsgewicht gleich sind.

Der Stein hält 22 Pfund und das Pfund wird auf folgende Art eingetheilet.

Pfund.	Mark.	Loth.	Quentlein.	Pfennig.	Heller.
1.	2.	32.	128.	512.	1024.
	1.	16.	64.	256.	512.
		1.	4.	16.	32.
			1.	4.	8.
				1.	2.

Das Gewicht einer Last beträgt hier 12 Schifpfunde zu 20 Lispfunde, das Lispfund 14 Pfund Handelsgewicht.

Die Last **Waizen** und **Roggen** 3 Winspel.

Die Last **Gerste** und **Hafer** 2 Winspel, und

Der **Winspel** wird folgendermaassen eingetheilet:

Winspel

Winspel.	Malter.	Scheffel.	Viert	Metzen.	Mässigen.
1.	2.	24.	96.	384.	1536.
	1.	12.	48.	192.	768.
		1.	4.	16.	64.
			1.	4.	16.
				1.	4.

Die amsterdammer Last hält 56½ berliner Scheffel.

Der Scheffel Roggen dieser Art wiegt ungefehr 82 Pfund berliner Gewicht. Dieser Scheffel ist seit dem Jahr 1716 in den preussischen Staaten eingeführet.

Ein Fuder Wein, oder Tonne, hält folgende Maasse:

Fuder.	Orhoft.	Ohm.	Eimer.	Anker.	Quart.	Nössel.
1.	4.	6.	12.	24.	768.	1536.
	1.	1½.	3.	6.	192.	384.
		1.	2.	4.	128.	256.
			1.	2.	64.	128.
				1.	32.	64.
					1.	2.

In den Bierbrauereyen werden folgende Maaße gebraucht:

Gebräude.	Kupen.	Vaß.	Tonnen.	Achtmgen.	Quart.	Nössel.
1.	9.	18.	36.	144.	3456.	6912.
	1.	2.	4.	16.	384.	768.
		1.	2.	8.	192.	384.
			1.	4.	96.	192.
				1.	24.	48.
					1.	2.

100 Quart, berliner Maaß, machen ungefehr 96⅔ amsterdammer Mingeln.

Die Grosse Hufe, ein Feldmaaß, hält 30 grosse Morgen.

Die Haakenhufe hält 2 grosse Morgen, und

Die Landhufe nur einen grossen Morgen.

Der Grosse Morgen hat 400 Quadratruthen, welche 57600 Quadratfuß rheinländischen Maaßes machen, die wiederum 53771 französische Quadratfuß machen.

Der Kleine Morgen hat nur 180 Quadratruthen, die 25920 Quadratfuß, rheinländischen Maaßes, und diese 24197 französische Quadratfuß machen.

Die Ruthe hat 12 Fuß, die Quadratruthe 144 rheinländische Quadratfuß.

Die Elle hält 295$\frac{3}{4}$ französische Linien.

Der Fuß 137$\frac{3}{10}$ solcher Linien. Daraus ergiebet sich, daß:

100 berliner Ellen gleich sind 96$\frac{3}{4}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Ellen — 103$\frac{1}{2}$ Berliner.
100 berliner Fuß machen — 109 Amsterdammer, und
100 amsterdammer Fuß — 91$\frac{3}{4}$ Berliner.

Eine Last Hering bestehet aus 12 Tonnen.

Ein Schock hält 60 Stück; ein Zimmer 40; ein Stiege 20; eine Mandel 15 und ein Decher 10.

Der Wechselcours zu Berlin ist auf folgende Städte:

Auf Amsterdam:	1	Pfund Bco.	für	44 St. Bco. m. o. w.
— Frankfurt a. M.	100	dito	—	— 125 rthr. in Louisd'or.
— Leipzig: - -	1	dito	—	— 30 gute Groschen m. o. w.
— Hamburg -	1	„	—	— 43 Schl. Bco. m. o. w.
— London -	1	„	—	— 50 Pf. strl.
— Paris u. Lyon -	1	„	—	— 98 Sols tournois. m. o. w.
— Wien —	1	„	—	— 110 Kreuzer Courant. m. o. w.

Das Uso wird auf 14 Tage a dato des Accepts gerechnet. Die Wechselbriefe geniessen in Berlin drey Respekttage, woferne der dritte Tag nicht ein christlicher oder jüdischer Festtag ist, als in welchem Falle die Zahlung an vorhergehendem Tage geschehen muß. Doch ist es für den Innhaber eines Wechselbriefes ohne nachtheilige Folgen, wenn er den dritten Respekttag vorbeygehen läst und den Protest nur am folgenden Tage besorget.

Bern.

In dieser helvetischen Stadt wird gerechnet nach Livres zu 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers; man rechnet aber auch oft nach Livres zu 10 Batzen, den Batzen zu 4 Kreuzer, zuweilen auch nach Kronen zu 25 Batzen, den Batzen ebenfalls zu 4 Kreuzer.

Die

Die Eintheilung und das Verhältnis dieser Münzen ist diese:

Krone.	Livres.	Batzen.	Sols.	Kreuzer.	Deniers.
1.	2½.	25.	50.	100.	600.
	1.	10.	20.	40.	240.
		1.	2.	4.	24.
			1.	2.	12.
				1.	6.

Der berner Gulden gilt 4 Batzen oder 8 Sols.

Die würklichen Münzen zu Bern sind folgende:

In Gold: Der Dukaten zu L. 7. S. — oder 70 Batzen.
In Silber: Der Patakon - „ 3. „ 6 — 33 —
Billonen: Fünf Batzenstücke die 10 Sols gelten, und
1 und ½ Batzenstücke, zu 1 und zu ½ Kreuzer.

Nach einer den 12 Febr. 1744 publicirten Verordnung sollen verschiedene auswertige Münzen zu folgenden Preisen genommen und berechnet werden, nemlich:

		Batzen.		Livres.		Sols.
Goldene:	Die spanische Pistole oder der alte französische Louis zu - - -	125.	oder	12.	u.	10.
	Der Louis de Noailles - -	229.	—	22.	-	18.
	Der Louis mit dem Maltheserkreuze -	183.	—	18.	-	6.
	Der Sonnen- oder neue französische Louis -	153.	—	15.	-	6.
	Der Mirleton - -	122.	—	12.	-	4.
	Die alten italienischen und Savoyschen Pistolen	121.	—	12.	-	2.
	Der vollwichtige Dukaten -	69.	—	6.	-	18.
In Silber:	Der Bajoir - - -	42.	—	4.	-	4.
	Der franz. Kronen Ecû -	40.	—	4.	-	—
	Der neue Ecû - -	38½.	—	3.	-	17.
	Der strasburger Ecû mit BB. -	37½.	—	3.	-	15.
	Der alte franz. Louisblanc -	35.	—	3.	-	10.
	Der Ecû blanc oder vollwichtigen Patacon -	33.	—	3.	-	6.
	Der Ecû Bidet oder Navarra Ecû -	32.	—	3.	-	4.
	Der franz. Ecû mit JL - -	30.	—	3.	-	—
	Das strasburger 30 Solsstück -	14.	—	1.	-	4.

Diese Verordnung wird aber nur bey Bezahlung öffentlicher Renten und Hebungen jetzt noch beobachtet, im Handel werden diese Münzen als blosse Waare angesehen, deren Preis sich nach den Umständen verändert.

Nach Tillets Angabe sind dreyerley Gewichte zu Bern gebräuchlich, nemlich: Das Goldschmiede- Kaufmanns- und Apotheker-Gewicht.

Das Erste bestehet aus 8 Unzen oder 16 Loth; jede Unze wird in 476 Grän abgetheilet: das Loth hält also 238 und die Mark 3808.

Die 8 Unzen Goldschmiedsgewicht sind gleich 4648 Grän französischen Gewichts, und diese 5141 As holländischen Gewichts.

Die 8 Unzen oder 16 Loth Apothekergewicht sind gleich 4454 Grän französischen Gewichts, und diese 4926 As holländischen Gewichts.

Das Berner Pfund, Kaufmanns- oder Handelsgewicht bestehet aus 16 Unzen, 32 Loth oder 128 Qventlein. Es ist gleich 2 Mark 1 Unze $\frac{1}{2}$ Gros und 6 Grän oder 9834 Grän französischen Gewichts oder 10877 As holländischen Gewichts.

Es scheinet, daß das Handelsgewicht nicht in allen Städten des Kantons Bern sich gleich sey; Tillet giebt davon folgende Nachricht, die ihm aus Bern darüber mitgetheilet worden.

Wenn man voraussezt, daß das Gewicht dieser Stadt in 10000 Theile getheilet sey, so hält das Gewicht in Lausanne 9727 derselben; in Morges 9729; in Nion 10959; in Romain-Motier 10271; in Yverdün 10326; in Granson 9674; in Payerne 9674; in Gessenay 10525; in Vevay 10995; in Arau 9347; in Thun 10289; in Zoffingen 9528; in Bruck 10489; in Berthout 9872 und in Büren 10326.

100 Pfund berner Handelsgewicht machen 105$\frac{3}{4}$ Pfund amsterdammer H. Gewicht.

100 Pfund amsterdammer H. G. — 94$\frac{1}{2}$ Pfund Berner.

Die Mutt, ein Getraidemaaß wird folgendermaaßen abgetheilet:

Mutt.	Bernermaaß.	Immis.	Achterly.	Sechszehnerly.
1.	12.	48.	96.	192.
	1.	4.	8.	16.
		1.	2.	4.
			1.	2.

Das Bernermaaß ist ein Cylinder von ungefehr einem Fuß im Durchschnitt und von 8 Zoll Höhe; es hält 904$\frac{4}{25}$ Berner Kubik Zoll. Die amsterdammer Last ist gleich 221$\frac{1}{3}$ Bernermaaß.

Man hat hier auch verschiedene Maaße zu flüßigen Dingen; das Gröste darunter heißt Landfaß und hält 6 Saum, 24 Eimer oder 600 berner Maas.

Der Saum hat 4 Eimer und das Eimer 25 Maaß.

Das Maaß, zu flüßigen Dingen, ist ebenfals ein Cylinder von 4 Zoll im Durchschnitt und 9 Zoll Höhe; es hält 113 berner Kubikzoll.

100 Maaß sind gleich 138$\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln.

Der Fuß hält 130 französische Linien, und

100 berner Fuß machen 103$\frac{1}{6}$ Amsterdammer.

Die

Die Elle hält dagegen $240\frac{1}{10}$ französische Linien und
100 berner Ellen machen $78\frac{2}{5}\frac{1}{8}$ Amsterdammer.

Der Jauchart, ein Feldmaas, bestehet aus 5000 Quadratschritten. Es giebt aber zweyerley Schritte; der eine, womit Wiesen und Aecker gemessen werden, hält nur $6\frac{1}{4}$ Quadratfuß, der andere, zum Messen der Waldungen und Forsten, 9 Quadratfuß.

Ein Jauchart Wiesen hält also 31250 berner Quadratfuß, welche 25469 französische Quadratfuß betragen, dagegen hält der Jauchert Waldungen 45000 berner Quadratfuß, welche 36675 französische Quadratfuß machen.

Das Klafter oder Ruthe hält 6 berner Fuß.

Die berner Negotianten schicken ihre Wechsel, die sie auf auswärtige Oerter ziehen, zum Verkauf nach Genf. Uebrigens giebts hier keine gesezlich bestimmte Respekttage für Wechselbriefe, die hier zahlbar sind.



Betelsagui.

In dieser arabischen Stadt rechnet man nach Piaster von 80 Cabir oder Karas. Der Piaster ist fast 2 Gulden holländisch Bankgeld wehrt.

Die würklichen Münzen, womit die mehresten Zahlungen geschehen, sind Zechinen und spanische Piaster.

100 betelsaguische Piaster sind gleich $82\frac{7}{24}\frac{4}{5}$ Spanischen.

100 spanische Piaster machen also $121\frac{1}{2}$ Piaster oder $806\frac{4}{7}\frac{1}{3}$ Pagoden.

Der spanische Piaster gilt von 40 bis zu 80 Comassir nach den Umständen.

Der Comassir ist eine Billonmünze von geringem Wehrte.

Der Bohar oder Bokar wiegt 40 Farcellen oder 400 Mons.

Ein Farcelle hält 10 Mons und ein Mon 2 Ratteln.

Der Bohar wiegt ungefehr $750\frac{1}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Die Farcelle $18\frac{3}{4}$ desselben Gewichts.

100 Mons sind gleich $187\frac{1}{2}$ Pfund dito.

Der Ballen Kaffee wiegt gewöhnlich 14 meccasche Farcellen, und 7 derselben sind 10 Betelsaguischen gleich.



Bilbao

Bilbao.

Hier, zu S. Sebastian und zu St. Ander wird nach Reales von 34 Maravedis de Vellon gerechnet. Die übrigen hier umlaufenden Münzsorten sind in dem Artikel von Spanien ausgeführet.

Zu Bilbao sind zweyerley Centner im Gebrauch, nemlich:

Der große, Quintal Macho, der 150 Pfund hält, die $149\frac{7}{10}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht betragen. Mit diesem wird das Eisen gewogen.

Der kleine Centner, womit alle übrige Handelswaaren gewogen werden, hält nur 100 bilbaosche Pfunde, die $99\frac{1}{10}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht machen.

Dieses leztern Gewichts bedienet man sich auch zu St. Sebastian, zu S. Ander aber des ordinären castilianischen Gewichts, wovon im Artikel von Spanien geredet wird.

Die Fanega, ein Kornmaaß, sollte in diesen drey Städten übereinstimmend und dem zu Avila, einer Stadt in Altcastilien, niedergesezten Probemaaße gleich seyn; es ergiebt sich aber darinn ein Unterscheid in diesen Städten, entweder weil die Maaße würklich verschieden, oder durch die Art des Messens selbst, denn eine amsterdammer Last Waizen liefert gemeiniglich zu Bilbao 52 Fanegas, zu S. Sebastian 51 und zu S. Ander 53 und zuweilen noch mehr.

Die übrigen Maaße, Wechselcours u. s. w. sind die nehmlichen, die unter Spanien angezeigt worden.

Bologna.

In dieser italiänischen Stadt wird nach Lire zu 20 Soldi, der Soldo zu 12 Denari gerechnet.

Die Lira wird auch in 2 Paoli oder Giuli und in 120 Quatrini abgetheilet.

Der

Der Paolo oder Giulo gilt 10 Soldi, 60 Quatrini oder 120 Denari.

Der Bajocco, Soldo oder Bolognino gilt 6 Quatrini oder 12 Denari.

Der Scudo oder Bankthaler, auch Pezza da otto Reali genannt, gilt 85 Soldi oder Bolognini, also sind 4 Scudi gleich 17 Liren.

Diese Münzen haben einen doppelten Wehrt; einmal als Wechselgeld, Moneta di Banco, und dann als Currentgeld, Moneta lunga; ersteres stehet ungefehr 3 Procent höher als letzteres.

In beyden Fällen gelten folgende Münzen, als:

	Moneta di Banco.				Moneta Lunga.	
Der alte franz. Louis oder die spanische Pistole	17 L.	10	S.	oder	18 L.	— S.
Die italienischen Pistolen - -	17 „	—	„	—	17 „	10 „
Die venetianischen und Florentiner Zechinen	10 „	5	„	—	10 „	10 „
Die römischen Zechinen - - -	10 „	—	„	—	10 „	5 „
Ein ungarischer Dukaten - -	9 „	15	„	—	10 „	— „
Ein römischer Corsino oder Goldthaler -	8 „	5	„	—	8 „	10 „
Ein mayländischer Filippo - - -	5 „	2½	„	—	5 „	5 „

Die würklichen Münzen zu Bologna sind:

Petrono oder Testono zu 3 Paoli oder 30 Soldi Bologhini.

Giustino zu 26 Soldi und Lira zu 20 Soldi oder Bolognini.

Paolo oder Giulo zu 10 Soldi.

Marajolo zu 2 Soldi.

Bajocco, Bolognino oder Soldo zu 6 Quatrini, und endlich

Bagherono, ½ Soldo oder 3 Quadrini am Wehrte.

Nach unsrer Würdigung hält die Wechsellira 7 $\frac{10}{100}$ As fein Gold und 107½ As fein Silber; die Lira courante aber 6 $\frac{90}{100}$ As fein Gold, oder 105 As fein Silber, also ist:

Die Lira, Moneta di Banco, al Pari gleich 10¾ holländischen Stüvern, und

Die Lira, Moneta lunga, 10½ Stüver dito.

Das Pfund, Handelsgewicht, hält nur 12 Unzen, und

100 Pfund zu Bologna machen nur ungefehr 73⅓ Amsterdammer,

100 amsterdammer Pfund aber 136⅔ bologneser Pfund.

Die Corba, ein Kornmaaß, hält 2 Stari, 8 Quartorini oder 32 Quartocini; die Corba Waizen wiegt 160 bologneser Pfund.

Die amsterdammer Last ist gleich $39\frac{1}{2}$ bologneser Corben.

100 Corbe machen ungefehr $68\frac{3}{4}$ amsterdammer Mudden.

Die Corba, ein Weinmaaß, hält 60 Boccali, wovon jeder mit Wein angefüllet 40 Unzen wiegt, und die Corba also 200 bologneser Pfund.

100 bologneser Boccali machen $103\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.

100 amsterdammer Mingeln - $96\frac{1}{2}$ Boccali.

Es werden auch zweyerley Ellen, Bracci, zu Bologna gebraucht; die Eine für wollene Zeuge hält $281\frac{1}{2}$, die Andere aber für Seidenzeuge 264 französische Linien, und sind also ungefehr um $6\frac{1}{2}$ pro Cent von einander verschieden. Daher halten.

100 Bracci von der ersten Art 92 amsterdammer Ellen und
100 — von der Zweyten $86\frac{1}{2}$ dito.

Der bologneser Schritt ist 5 Fuß lang, jeden zu $168\frac{1}{2}$ französischen Linien gerechnet.

100 bologneser Fuß sind gleich $133\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ Amsterdammer, und

100 amsterdammer Fuß — $74\frac{9}{10}$ Bologneser.

Wechselcours zu Bologna.

Auf Amsterdam;	40	Bolognini Bco.	gegen	1 Gulden Bco.
— Florenz: -	106	dito m. o. w.	—	1 Ducato von 7 Lire.
— Lyon und Paris	87	„ m. o. w.	—	1 Ecu von 60 Sols.
— Rom - -	98	„ m. o. w.	—	1 Scudo von 10 Paoli.
— Venedig -	58	„ m. o. w.	—	1 Ducato corrente.

Zu Bologna ist es gebräuchlich, die Wechsel auf Frankreich, Holland und Teutschland auf ein oder zwey Monat a dato, die Wechsel auf italienische Städte aber auf einige Tage nach Sicht zu stellen.

Wechselbriefe müssen hier im Wechselgelde bezahlet werden, wenn sie gleich im Courantgelde gestellet wären. Sie haben hier keine eigentliche Respekttage, weil alle Wechsel den Tag nach dem Verfalltage, oder, wenn dieß ein Festtag wäre, am darauf folgenden Tage bezahlet werden müssen.

Das Uso wird zu 8 Tage gerechnet vom Acceptage an.



Bolza-

Bolzano oder Botzen.

In dieser Stadt, die in Tyrol liegt, wird nach Gulden zu 60 Kreützer gerechnet. Der Kreuzer hat 4 Pfennige.

Ein Reichsthaler gilt 1½ Gulden, 90 Kreuzer, oder 360 Pfennige.

Diese Geldsorten haben dreyerley Wehrt. Nemlich: Moneta di Giro, Moneta lunga und Meßvaluta.

Der Wehrt der Moneta di Giro, Girovaluta oder des Wechselgeldes gründet sich auf die spanische Pistole, die zu Bolzano Doppie genannt wird; und auf den alten französischen Louis, beyde zu 5 Gulden 34 Kreuzer gerechnet.

Unter Moneta lunga oder Courantgeld verstehet man nicht nur Speciesthaler und andere unter dem Stempel des Hauses Oesterreich ausgeprägte Silbermünzen an 20, 17, 10, 7 und 3 Kreuzerstücken, sondern auch viele fremde Münzen, wovon wir nachhin reden. Uebrigens machen 100 rtlr. Wechselgeld 132 rtlr. Currentgeld, m. o. w.

Die Meßvaluta ist nur bey den Zahlungen in den Messen üblich, deren alle Jahr vier in Bolzano gehalten werden. In diesen Zeitpunkten steigen die Münzsorten um 3 bis 4 Procent, m. o. w. über den gewöhnlichen Cours, oder man vereinbahret sich vielmehr, sie bey Bezahlung der Waaren in etwas höherm Wehrte anzunehmen. Z. B.

Die Pistole gilt gewöhnlich	7¼ Gulden,	während der Messe		7½ Fl.
Der Dukaten	—	4 Fl. 7½ Xr.	— — —	4 Fl. 12 Xr.

Mit den übrigen Münzen verhält es sich eben so.

Der Scudo di Cambio gilt in Briefen auf Venedig 93 Kreuzer Wechselgeld.

Einige auswertige Münzen werden hier zu folgenden Preisen angenommen, nemlich:

		Moneta	lunga.		
In Gold:	Der Suverän oder Severin zu - -	Fl.	12.	Xr.	22½.
	Der neue französische Louis - -	„	8.	„	44.
	Die spanische Pistole und der alte Louis -	„	7.	„	16.
	Die Zechinen und Dukaten - -	„	4.	„	10.

		Moneta	lunga.		
In Silber: Eine Genovine	Fl.	2.	Xr.	58.	
Ein toskanischer Piaster	„	2.	„	28.	
Ein neuer französischer Ecu und ein mayländischer Filippo	„	2.	„	14.	
Ein spanisches Stück von Achten und ein Livornino	„	2.	„	4.	
Ein alter franz. Louis und ein niederländischer Reichsthaler	„	2.	„	—	
Ein venetianischer Silberdukaten	„	1.	„	33.	

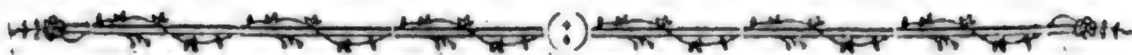
Nach unserer Würdigung hält ein botzenscher Currentgulden $17\frac{18}{100}$ As fein Gold und $243\frac{1}{2}$ As fein Silber und wäre also, seinem innern Gehalte nach, $24\frac{3}{8}$ Stüver holländisch Geld wehrt.

Der Saum, ein Handelsgewicht, hält 4 Centner oder 400 Pfund.
Der Centner von 100 Pfund ist gleich $101\frac{2}{7}$ Pfund amst. H. G.
Die Ruthe, ein Maaß flüssiger Dinge besonders des Oehls, hält $117\frac{2}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht von dieser letztern Waare.
Die botzensche Elle hält $350\frac{3}{10}$ französische Linien, aber
der — Braccio — $243\frac{7}{10}$ dito.
100 dergleichen Ellen machen ungefehr $114\frac{1}{2}$ amsterdammer Ellen.
100 — — Bracci aber — — $79\frac{1}{3}$ dito.

Wechselcours zu Bolzano.

Auf Amsterdam:	206 Gulden Moneta lunga	für	100 Rthlr. Bco.
— Augsburg:	101 dito	— — —	100 Gulden Courant.
— Hamburg:	205 „	— — —	100 Rthlr. Bco.
— Rom:	100 „	— — —	50 Scudi von 10 Paoli.
— Wien:	99 „	— — —	100 Gulden Cassengeld.
— Venedig:	1 Scudi di Banco	—	134 Soldi di Banco

Ausser der Meßzeit werden gewöhnlich keine Wechsel in Bolzano zahlbahr gezogen, weil solche nur vornemlich zu den Zahlungen in den Messen gebraucht werden. Briefe aber die in der Messe zahlbahr sind, müssen in den zwölf ersten Tagen jeder Messe acceptiret und im Verlauf des dreyzehnten, vierzehnten und funfzehnten Tages bezahlet werden. Alle Briefe, die dann nicht acceptiret oder bezahlet sind, müssen am funfzehnten Tage vor Sonnenuntergang protestiret werden. Uebrigens ist es bey Strafe von zweyhundert Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall verboten, endossirte Wechselbriefe zu acceptiren, zu bezahlen oder zu protestiren, weil keine andere Briefe, als die direkte auf den Empfänger bezogen sind, hier gelten.



Bombay.



Seitdem die Engländer im Besitz dieser asiatischen Insel sind, lassen sie hier silberne, kupferne und zinne Münzen schlagen. Diese gelten aber nur im Fort selbst und in den Städten und Flecken, welche in einem Bezirk von drey oder vier Meilen umher liegen.

Der **Budgruken**, wovon 16 einen Serafin oder Xerafin machen, ist die kleineste unter diesen Münzen. Die übrigen sind:

Rupien von Kupfer, deren 24 einer Silbernen gleich sind.

Die **silbernen Rupien**, an Gewicht 240 As holländischen Troygewichts, an Feine 11 Pfennig 15 Grän, holl. Währung, halten folglich $232\frac{1}{2}$ As fein Silber und sind im Wehrte gleich $23\frac{1}{4}$ Stüver holländisch Geld.

Die **goldene Moharre** gilt $12\frac{1}{2}$ Silber- oder 300 Kupfer-Rupien.

1000 bombaysche Silberrupien wiegen 30 Pfund 11 Unzen 7 Pennywights englischen Troygewichts. Das Silber ist $10\frac{1}{2}$ Pennywights feiner als das englische Silber.

Der **Tola**, ein Gold- und Silbergewicht, wird in 40 **Volls**, oder 600 **Cowls** abgetheilet und wiegt 10 Grän. Oder

32 Tolas 13 Volls machen 1 Pfund englischen Troygewichts.
20 — 15 — und 6 Cowls machen 1 kölnische Mark.
21 — 15 — und 12 — — 1 Mark holländischen Troygewichts.

Der **Candy**, ein Handelsgewicht, hat 20 **Maunds** oder 800 **Seers**; der Maund oder **Mon** ist gleich 28 Pfund englischen Avoir-du-Poids- oder Handelsgewichts, oder 26 Pfund amsterdammer Handelsgewichts.

Die **Mora**, ein Getraidemaaß, hält 25 **Paras**, oder 500 **Adolmen**. Die Mora Reis wiegt 863 Pfund 12 Unzen $12\frac{2}{3}$ Drams englischen Handelsgewichts, die $793\frac{1}{8}$ Pfund Amsterdammer Handelsgewichts ausmachen.

Die Elle, **Cobit**, ist einer halben englischen Yard gleich.

100 Cobits machen ungefehr $66\frac{1}{4}$ amsterdammer Ellen.



Bordeaux.

Daselbst wird Buch gehalten in Livres zu 20 Sols, der Sol zu 12 Deniers Tournois.

Der Wechselecu gilt 3 Livres, 60 Sols, oder 720 Deniers.

Die übrigen Münzen sind die nemlichen, die wir im Artikel von Frankreich beschrieben haben.

Der Centner, Handelsgewicht, hält 100 Pfund; das Pfund hat 2 Mark; die Mark 8 Unzen und die Unze 576 Grän.

100 Pfund zu Bordeaux machen 99½ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Der Boisseau Waizen wiegt ungefehr 122 Pfund bourd. Gewicht, dieß Maaß wird in kleinere Theile von ½ bis zu $\frac{1}{16}$ abgetheilet.

Die amsterdammer Last ist gleich 38 Boisseaux zu Bordeaux.

Die Tonne Wein hält 4 Oxhoft; sie giebt ungefehr 50 Stekannen zu Amsterdam und 252 Gallonen m. o. w. in England.

Ein Oxhoft hält 32 Velten oder 110 Pot zu Bordeaux.

Ein Velten zu Bordeaux ist beynahe einem amsterdammer Viertel gleich, denn

100 dasige Velten machen ungefehr 102½ amsterdammer Viertel oder Velten, oder 39 Stekannen m. o. w. und

100 Pott zu Bourdeaux sind gleich 181⅔ amsterdammer Mingeln.

Das Stück Brantewein hält 50 Velten; dieser Likör wird hier aber nach Oxhoften zu 32 Velten verkauft.

Die Elle ist hier 44 Zoll oder 528 französische Linien lang.

100 derselben machen ungefehr 172½ Amsterdammer, und

100 amsterdamer Ellen — 58 zu Bordeaux.

Die Journee, ein Feldmaaß, hält in der Gegend von Bordeaux 888 Quadrattoisen zu 3 Pougnerees.

Die

Die Pougneree hat 72 Escas, die Esca zu 12 Fuß und 2 Zoll; die P
hält also 10656 Quadratfuß oder 296 Quadrattoisen.

Wechselcours zu Bordeaux.

Auf Amsterdam:	1 Ecu von 60 Sols für		53 Pfrl. Bco m. o. w.
— Hamburg:	1 dito	- -	26 Schl. Bco. m. o. m.
— London:	1 dito	- -	31 Pstrl. m. o. w.
— Madrid	15 L. 5 S. m. o. w.	-	1 Wechselpistole.

— Paris und andere französische Städte mit ½ bis 1 Procent m. o. w. Verlust Gewinn.

Brasilien.

In diesem Theile des südlichen America, der der Krone Portugall zustehet, wird nach Rees gerechnet, wie im Mutterreiche selbst.

Die Pataca, eine brasilianische Silbermünze, gilt im Lande 320 Rees, in Portugall aber nur 240, und die ½ und ¼ Patacas in eben dem Verhältnisse.

Auf die portugiesische Kupfermünze wird in Brasilien 100 Procent gewonnen.

Hier sind eben die Maaße und Gewichte, die man in Portugall hat, gebräuchlich.

Braunschweig.

In dieser Stadt, in Wolfenbüttel, Hanover, Lüneburg und in einem Theile von Westphalen wird nach Thalern zu 36 Mariengroschen, jeden zu 8 Pfennig gerechnet.

Die Eintheilung dieser Münze geschiehet auf folgende Art:

Courant-Thaler.	Zwey-Drittelstück.	Marien-Gulden.	Gute Groschen.	Marien-Groschen.	Goeßgen.	Matthier.	Pfennig.
1.	1½.	1⅘.	24.	36.	48.	72.	288.
	1.	1⅕.	16.	24.	32.	48.	192.
		1.	13⅓.	20.	26⅔.	40.	160.
			1.	1½.	2.	3.	12.
				1.	1⅓.	2.	8.
					1.	1½.	6.
						1.	4.

Die würklichen Münzsorten im Braunschweigischen sind:

In Gold: der Carld'or zu 5 Reichsthaler, die doppelten und halben Stücke nach Verhältniß.
Dukaten zu 2¾ Thlr.

In Silber: der Speciesreichsthaler zu 48 Mariengroschen.
der Courantthaler - zu 36 dito.
Gulden, oder Zweydrittelstücke zu 24 Mariengroschen; die ½ und ¼ Guldenstücke nach diesem Verhältnisse.

Billonen: Stücke zu 3 und 1½ Mariengroschen, zu 2 und ½ gute Groschen, zu 6 und 4 Pfennige.

Von den Carld'or sind 35 aus der Mark zu 21¾ Karat gestückelt.

Aus der Mark fein Silber werden 13⅓ Rthlr. an Thalerstücken gemünzt, das Stück gilt al Pari 36½ Stüver holländischen Geldes.

Die Mark fein Gold gilt in Braunschweig 190 Rthlr. in Courant m. o. w. die Mark fein Silber 13 Rthlr. m. o. w.

Das

Das verarbeitete Silber ist zwölflöthig (9 Pfennig holländischer Wäh
Probezeichen ist ein Löwe.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, ist der kölnischen gleich.

Ein Schiffpfund, Handelsgewicht, hält 20 Liespfund oder 280 Pfund

Der Centner wiegt 114 Pfund, der Stein 10, zuweilen auch 11 Pfund.

Ein Pfund hat 2 Mark, 32 Loth, 128 Qventlein oder 512 Pfennig.

100 Pfund braunschw. Handelsgewicht machen 94½ Pf. amsterd. Handels
100 Pfund amsterd. Handelsgewicht — 105⅗ Pfund Braunschw.

Der Winspel, ein Getraidemaaß, hält 4 Scheffel, 40 Himt.
640 Löcher.

Die amsterdammer Last ist gleich 93⅘ Braunschweiger Himten.

Ein Fuder oder Tonne hält 6 Ahm, 240 Stübgen oder 1920 Nößel.

Das Vaß Mumme hält 100 Stübgen, oder ungefehr 308½ Mingeln, an
dammer Maaß.

Das Vaß ordinär Bier aber vier Tonnen oder 108 Stübgen.

Oehl wird nach dem Gewicht verkauft, entweder nach Centnern zu 114 Pfund o
nach Pipen zu 820 Pfund.

Die Ruthe, ein Längenmaaß, hält 16 Fuß, jeden zu 12 Zoll.

Die Elle hält 2 braunschweiger Fuß oder 253 franz. Linien.

100 dieser Ellen machen 82⅔ Amsterdammer, und

100 amsterdammer Ellen machen 121 Braunschweigische.

Der Braunschweigische Fuß ist dem Amsterdammer beinahe gleich.

Die Last Hering hält 12 Tonnen.

Die Last Salz oder Butter 18 Tonnen.

Das große Tausend hält 1200 und das kleine Tausend 1000 Stück.

Das große Hundert — 120 — — kleine Hundert 100 —

Ein Schock hält 60; ein Zimmer 40 und ein Stiege 20 Stück.

Braunschweiger Wechselcours.

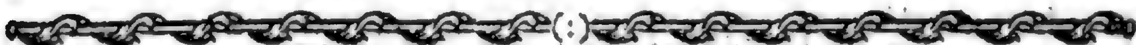
Auf Amsterdam:	142	Rthlr. in Carld'or gegen	100 Rthlr. Bco.
— Hamburg:	141	„ — — —	100 „ dito.
— London:	600	„ — — —	100 Pfundstrl.
— Leipzig:	100	„ — — —	100 Rthlr. in Louisd'or.

Der Cours auf andere europäische Handelsstädte richtet sich zu Braunschweig nach dem Berliner und Leipziger Cours.

Das Uso ist hier 14 Tage a dato des Accepts.

Hier giebt es keine bestimmte Respekttage für Wechselbriefe, die Innhaber können aber in gewissen Fällen bis drey Tage zugestehen.

Wechselbriefe, welche in den beyden Messen, die hier jährlich gehalten werden, zahlbar sind, müssen am Freytage in der ersten Meßwoche acceptiret und am Donnerstage in der zweyten Meßwoche bezahlet werden.



Bremen.

In dieser Stadt, im Herzogthum Bremen, in Verden, Oldenburg und Delmenhorst wird nach Thalern zu 72 Groten, der Grot zu 5 Schwaren Courant gerechnet.

Diese Münze lässet sich folgendermaaßen reduciren:

Thaler.	Mark.	Kopfstück.	Dütgen.	Flinrich.	Schilling.	Grot.	Schwaren.
1.	$2\frac{1}{4}$	6.	16.	18.	48.	72.	360.
	1.	$2\frac{2}{3}$.	$7\frac{1}{9}$.	8.	$21\frac{1}{3}$	32.	160.
		1.	$2\frac{2}{3}$.	3.	8.	12.	60.
			1.	$1\frac{1}{8}$.	3.	$4\frac{1}{2}$.	$22\frac{1}{2}$.
				1.	$2\frac{2}{3}$.	4.	20.
					1.	$1\frac{1}{2}$.	$7\frac{1}{2}$.
						1.	5.

Ein Grot wird noch in 4 Pfennige abgetheilet.

Die würklichen Münzen sind folgende:

In Gold: Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr.

In Silber: Speciesreichsthaler zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Courant; die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücke nach Verhältniß.

Billo-

Billonen: Kopfstücke zu 12 Grot oder 60 Schwaren.
Flinrich zu 4 Grot oder 20 Schwaren.
Stücke zu 6, 3, 2 und 1 Grot.
In Kupfer: Schwaren zu 4 Pfenning.

Folgende fremde Münzen sind hier im Umlauf:

Carld'or, alte französische Louis- und Friedrichd'or zu	5	Rthlr.
Holländische und Reichsdukaten - - -	$2\frac{1}{4}$	„
Alte französische Ecû - - -	$1\frac{1}{3}$	„ m. o. w.

Das bremische Courantgeld ist dem Konventionsgelde gleich.

Der bremische Thaler hält $364\frac{80}{100}$ As fein Silber, seinem innern Wehrte nach ist er also $36\frac{1}{2}$ Stüver holländischen Geldes gleich.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, ist der kölnischen gleich.

Das Pfund, Handelsgewicht, hält 10380 As holländisch Gewicht.

Das Schifpfund bestehet aus $2\frac{1}{2}$ Centner oder 290 Pfund.

Der Centner hält 116 Pfund.

Das Liespfund — 14 —

Ein Stein Flachs — 20 —

Ein Stein Wolle oder Bettfedern 10 Pfund.

Eine Wage Eisen hält 120 Pfund.

Das schwere Pfund hält 300 Pfund und zur Fuhre 308 Pfund.

Das ordinäre Pfund hält 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth 128 Qventin und 512 Ort.

100 Pfund zu Bremen machen ungefehr 101 Pf. Amsterdammer.
100 — Amsterdammer Handelsgewicht 99 „ Bremer.

Die Last wird in 4 Qvarts, 40 Scheffel, 160 Viertel oder 640 Spint abgetheilet.

Die amsterdammer Last ist gleich 41 Scheffeln bremer Waizenmaaß.

Der bremer Scheffel Roggen wiegt 104 Pfund hiesigen Gewichts.

100 bremer Scheffel machen $263\frac{1}{3}$ amsterdammer Scheffel.

Ein Fuder oder Tonne Wein hält 6 Ohm oder 4320 Mengeln.

Das Oxhoft Brantewein hält 30 Viertel oder Velten.

Die Tonne Fischthran 6 Steckan oder 96 Mengeln.

Die Tonne Bier hält 48 Stübgen, 192 Quartier und 768 Mengeln.

100 bremer Mengeln machen 16⅔ amsterdammer Mingeln.

100 amsterdammer Mingeln 600 bremer Mengeln.

Die Elle hält 2 bremer Fuß oder 256⅔ französische Linien.

100 bremer Ellen machen ungefehr 83¾ Amsterdammer.

100 Amsterdammer Ellen - 119⅓ Bremer.

Die Last Hering, Salz und Steinkohlen hält 12 Tonnen.

Die Last grob Salz wiegt ungefehr 4000 Pfund bremer Handelsgewicht, und nach diesem Maas werden hier die Schifsfrachten reguliret.

Ein Schock hat 60; ein Stiege 20; ein Zimmer 40 und ein Decher 10 Stück.

Wechselcours.

Auf Amsterdam:	144 Rthlr. m. o. w.	für	100 Rthlr. Bco.
— Hamburg:	142 „	— — —	100 Rthlr. Bco.
— London:	600 „	— — —	100 Pfundstrl.
— Leipzig:	104 „	— — —	100 Rthlr. in Louisd'or.

Das Uso der Wechselbriefe, die aus Teutschland auf Bremen gezogen werden, ist 15 Tage nach Sicht; für englische Briefe ein Monat a Dato.

Wechselbriefe, die in Bremen zahlbar sind, genießen 8 Respittage, ausgenommen die auf gewisse Tage nach Sicht oder an Innhaber gestellten.

Breslau.

Hier und in ganz Schlesien wird Rechnung geführet nach Thalern zu 30 Silbergroschen, jeden zu 12 Denaren.

Das Bankpfund gilt 30 gute Groschen oder 360 Pfennige.

Der Reichthaler gilt 1⅓ Thaler schlesisch oder 32 Silbergroschen.

Der Courantthaler 1¼ Thaler schlesisch oder 30 Silbergroschen.

Der Schlesische Thaler von 24 Silbergroschen wird auf folgende Art eingetheilet:

Schle-

Schlesischer Thaler.	Gulden.	Gute Groschen.	Silber-Groschen.	Weiße Groschen.	Kreuzer.	Gröschel.	Denaren.
1.	1⅕.	19⅕.	24.	36.	72.	96.	288.
	1.	16.	20.	30.	60.	80.	240.
		1.	1¼.	1⅞.	3¾	5.	15.
			1.	1½.	3.	4.	12.
				1.	2.	2⅔.	8.
					1.	1⅓.	4.
						1.	3.

Der Kreuzer wird noch in 2 Dreyer und dieser in 3 Heller vertheilet.

Diese Münzsorten werden gemeiniglich nach Schock und Mark berechnet.

Ein schweres Schock Silbergroschen sind 60 Stück.

Ein leichtes Schock —— — 40 —

Eine schwere Mark bestehet aus 32 Silbergroschen.

Eine leichte Mark — — 32 Weiße Groschen und

Eine ganz leichte Mark —— 24 dito.

Um die vornehmsten vorstehenden Münzen desto leichter zu reduciren, darf man nur rechnen:

3 Reichsthaler Species zu - -	4 Courantthaler.
4 Courantthaler - -	5 Schlesische Thaler.
5 Schlesische Thaler - -	6 Gulden.
6 Gulden - - -	4 Courantthaler.
4 gute Groschen zu 15 Silbergr. oder -	15 Kreuzer.
4 Meisnische oder brandenb. Pf. - -	5 Denaren Schlesisch.

Die würklich zu Breslau umlaufende Münzen sind:

In Gold: Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. mit ungefehr 6¾ Procent Agio gegen neu Preußisch Courant; die doppelten und halben nach Verhältniß.
Dukaten zu 90 Silbergroschen.

In Silber: Courantthaler zu 30 Silbergroschen. Die ½ und ⅓ Stücke nach Proportion, nemlich 15 und 10 Groschen.

Billonen: Stücke zu 4, 2 und 1 gute Groschen.
Timpfe (von 18 polnischen Groschen) zu 6 Silbergroschen.
6 und 3 polnische Groschenstücke zu 2 und 1 Silbergroschen.
Silbergroschen oder Kaisergroschen, zu 3 Kreuzer oder 1 polnischen Groschen.

In Kupfer: Schlesische Gröschel und Denare.

Nachfolgende Münzsorten coursiren zu Breslau zu den beygesetzten Preisen, nemlich:

Der französische Louis und die spanische Pistole zu -	5 Rthlr.	10	Silbergr.
Vollwichtige Dukaten aller Länder, w. o. m. -	——	90	—
Speciesthaler nach dem Reichsfuß - - -	——	45	—
Der Konventions-Speciesthaler - - -	——	43	—

Der Friedrichsd'or hält 25 $\frac{20}{100}$ As fein Gold, und

Der Breslauer Couranthaler 347 $\frac{43}{100}$ As fein Silber, der Wehrt desselben ist also in holländischem Gelde 34 $\frac{3}{4}$ Stüver.

Die Mark fein Gold hält 24 Karatten und der Karatt 4 Gran oder 12 Grän.

Die Mark fein Silber hält 16 Loth zu 16 Denaren.

Das verarbeitete Silber ist 12 löthig (9 Pfennig holl. Währung); das Probezeichen ist der Kopf Johannis des Täufers in einer Schüssel.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, hält 8 Unzen oder 16 Loth.

Das Loth wird in 4 Qvinteln, 16 Denaren oder 32 Heller abgetheilet.

100 breslauer Mark machen 79$\frac{2}{5}$ Mark holländ. Troygewichts.

Das Schifpfund, Handelsgewicht, hält 3 Centner von 16$\frac{1}{2}$ Laeps oder Stein, oder 396 Pfund.

Das Pfund bestehet aus 16 Unzen 32 Loth 128 Quinteln und 512 Denaren.

100 Pfund breslauer Handelsgewicht machen ungefehr 82 Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

100 dergleichen amsterdammer 122 Pf. breslauer Handelsgewicht.

Der Malter, ein Getraidemaaß, hält 12 Scheffel, 48 Viertel, 192 Metzen oder 768 Mäßel.

Die amsterdammer Last hält 41$\frac{3}{4}$ breslauer Scheffel.

100 breslauer Scheffel machen 258$\frac{1}{4}$ amsterdammer Scheffel.

Der Eimer Wein hält 20 Topf, 80 Qvart oder 320 Qvartierle.

100 breslauer Qvart machen 58$\frac{3}{8}$ amsterdammer Mingeln.

Die Schlesische Elle ist 255 $\frac{3}{10}$ französische Linien lang; die Breslauer 243 $\frac{1}{3}$ dergleichen Linien, Denn:

21 Schlesische Ellen machen -	22	Breslauer;
100 dito - - -	83$\frac{3}{5}$	Amsterdammer Ellen und
100 Breslauer dito - -	79$\frac{2}{3}$	dito

Der breslauer Fuß ist dem Amsterdammer gleich.

Wechsel

Wechselcours zu Breslau.

Auf Amsterdam:	1 Pfund Bco für	44 Stüver Bco m. o. w.
— Berlin	1 „ — —	30 gute Groschen.
— Hamburg:	1 „ — —	43 Schl. Bco. m. o. w.
— Leipzig:	1 „ — —	30 gute Groschen Courant.
— Wien:	1 „ — —	110 Kreuzer Courant m. o. w.

Das Uso der Wechselbriefe ist zu Breslau 14 Tage a dato des Accepts; ½ Uso ist also 8 Tage.

Die hier zahlbaren Wechselbriefe genießen nur 3 Respekttage, nach der Verordnung des Königs von Preußen vom Jahr 1751. Briefe aber, die in den beyden Messen zahlbar sind, welche hier jährlich gehalten werden, müssen während der vier lezten Tage einer jeden Messe, die überhaupt acht Tage dauert, bezahlet werden, oder, in Ermangelung der Zahlung, nothwendig an eben dem Tage vor Sonnenuntergang protestiret werden.

Brüssel.

Hier, in Antwerpen und in den gesammten österreichischen Niederlanden wird nach Pfunden Vlämisch, zu 20 Schilling vl. und 12 Groot oder Pfennigen vl. auch nach Gulden, zu 20 Stüver und der Stüver zu 12 Pfennigen gerechnet.

Diese Münzsorten werden folgender Maaßen eingetheilet:

Pfund Vlämisch.	Rthlr. oder Pattacon.	Gulden.	Schilling Vlämisch.	Stüver.	Groot oder Pfen. vl.	Pfennige.	Myten.
1.	2½.	6.	20.	120.	240.	1920.	5760.
	1.	2⅖.	8.	48.	96.	768.	2304.
		1.	3⅓.	20.	40.	320.	960.
			1.	6.	12.	96.	288.
				1.	2.	16.	48.
					1.	8.	24.
						1.	3.

Sonst kann man auch reduciren:

5 Reischthaler zu 2 Pfund oder 12 Gulden, und
10 Schilling - 3 Gulden oder 60 Stüver.

Die

Die brabantischen Rechnungsmünzen haben einen doppelten Wehrt, als Permis: oder Wechselgeld, welches $16\frac{2}{3}$ Procent besser ist, als Courantgeld. Das Verhältniß zwischen beyden ist wie 7 zu 6.

Die würklichen brabantischen Münzen haben folgenden Wehrt:

In Gold: Der Souverän oder Severin zu 7 Fl. 13 St. W. G. oder 8 Fl. $18\frac{1}{2}$ St. C. G. die doppelten und Halben gelten nach Verhältniß.

Der österreichische Dukat zu 5 Fl. 1 St. W. G. oder 5 Fl. 18 St. C. G.

In Silber: Der Ducaton zu 3 Fl. 1 St. W. G. oder 3 Fl. $11\frac{1}{2}$ St. C. G. die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ducatons gelten nach Verhältniß, der $\frac{1}{8}$ Ducaton aber gilt nur $7\frac{1}{2}$ Stüver Wechselgeld oder $8\frac{3}{4}$ Stüver Courantgeld. Vor 1755 galt der Dukaten 3 Gulden Wechselgeld.

Die Croon zu 2 Fl. 14 St. W. G. oder 3 Fl. 3 St. C. G. die halbe Krone gilt nach Verhältniß.

Billonen: Der Nieuwe Schelling zu 6 St. W. G. oder 7 St. C. G.

Der Oude Schelling zu $6\frac{1}{4}$ St. Courant. Vor 1749 galt er 7 Stüver Courant.

Die alten $\frac{1}{2}$ Schillingsstücke sind nicht mehr in Umlauf und sollen in die Münze gebracht werden.

Die alten $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Stüverstücke gelten jezt nur 4 und 2 Stüver courant.

Die neuen Stücken zu 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Stüver courant und die Plaquetten zu $3\frac{1}{2}$ Stüver courant sind Scheidemünzen.

In Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Ort, und der Duyt zu 2 Pfennig courant.

Nachfolgende fremde Münzen gelten in Brabant:

	W. G.					C. G.		
Der alte französische Louis und die spanische Pistole - - -	Fl.	9.	St.	—	oder Fl.	10.	St.	16.
Der neue französische Louis - -	„	10	„	18.	— „	12.	„	14.
Die englische Guinee - -	„	11	„	8.	— „	13.	„	6.
Holländische und Teutsche Ducaten - -	„	5	„	1.	— „	5.	„	18.
Der neue französische Ecu und die engl. Krone	„	2	„	15.	— „	3.	„	4.
Der spanische Piaster und holl. Reichsthaler	„	2	„	8.	— „	2.	„	16.

Die Mark fein Gold wird in 24 Karat, der Karat in 12 Greynen, die ganze Mark also in 288 Greynen eingetheilet.

Die Mark fein Silber wird in 12 Penningen und ebenfalls in 288 Greynen, der Penning in 24 Greynen eingetheilet.

In

In den brabantischen Münzhäusern wird die Mark fein Gold mit Fl. 366. St. 10. W. G, die Mark Dukatengold mit 358 Fl. 10 St. W. G. bezahlet. Die Mark fein Silber mit 25 Fl. 5 St. W. G. wenn es nicht von geringerem Gehalt als 10 Pf. 9 Gr. ist, aber nur mit 24 Fl. 19 St. W. G. wenn es geringhaltiger ist.

Es werden $44\frac{932}{5733}$ Souveräns, zu 22 Karat und $\frac{3}{4}$ Greynen Feine, wovon $\frac{3}{4}$ Engel am Schrott und $\frac{3}{4}$ Greynen am Korn zum Remedio abgezogen werden, aus der Mark Gold gestückelt. Die hiezu erforderliche Materie kostet nur, nach dem obigen Preise des feinen Goldes, 334 Fl. 7 St. 32 Myten W. G. und die $44\frac{932}{5733}$ Souveräns gelten im Umlauf 337 Fl. 16 St. und 42 Myten W. G: für die Unkosten bleiben also übrig 3 Fl. 9 St. 10 Myten W. G. welches ungefehr 1 Procent beträgt. Die doppelten und halben Souveräns sind, in Ansehung ihres gegenseitigen Verhältnisses, in nichts von den Ganzen verschieden.

$7\frac{1}{20}$ Ducatons werden aus einer Mark Silber, zu 10 Pf. $11\frac{1}{2}$ Gr. Feine, wovon 1 Engel am Schrott und 1 Grän am Korn abgezogen werden, gemünzt; sie kosten, nach dem in den brabantischen Münzhäusern festgesezten Silberpreise, nur 21 Fl. 16 St. 24 M. W. G. und gelten im Umlauf 22 Fl. 8 St. 16 M. W. G. bleibt also für die Münzkosten 11 St. 40 M. W. G. übrig, welches ungefehr $2\frac{1}{2}$ Procent ausmacht. Die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Ducatons werden in eben dem Verhältnisse ausgemünzet.

$49\frac{5}{98}$ Schilling werden aus der Mark Silber, zu 6 Pf. $23\frac{1}{2}$ Gr. Feine, mit einem Abzug von $1\frac{1}{2}$ Engel am Schrott und $1\frac{1}{2}$ Grän am Korn, gestückelt. Sie kosten, wenn die Mark fein Silber 24 Fl. 19 St. W. G. kostet, nur 14 Fl. 4 St. 44 Myten W. G. und sie gelten im Handel und Wandel 14 Fl. 14 St. 15 M. W. G. folglich bleiben für die Münzkosten übrig, 9 St. 19 Myten W. G. welches ungefehr $3\frac{1}{5}$ Procent beträgt.

$90\frac{29}{472}$ Plaquetten werden aus der Mark Silber zu 6 Pf. 2 Grän Feine, wovon $1\frac{1}{2}$ Plaquette am Schrott und 2 Grän am Korn abgehen, ausgestückelt. Das Silber zu dieser Münze kostet, nach dem Preise von 24 Fl. 19 St. W. G. für die Mark fein, nur 12 Fl. 9 St. 24 M. W. G. und sie gelten 13 Fl. 5 St. 34 M. W. G. der Ueberrest zur Bestreitung der Kosten macht also 16 St. 10 M. W. G. welches $6\frac{1}{2}$ Procent ist.

$51\frac{1}{24}$ Fünf Stüverstücke C. G. werden aus der Mark Silber, zu 5 Pf. Feine, wovon 1 Stück am Schrott und 2 Grän am Korn abgezogen, geprägt. Sie kosten, die Mark fein zu 24 Fl. 19 St. gerechnet, nur 10 Fl. 4 St. 22 M. W. G. und gelten im Umlauf 10 Fl. 14 St. 22 M. Es bleiben also für die Kosten 10 St. Wechselgeld, welches ungefehr 5 Procent beträgt. Die $2\frac{1}{2}$ Stüverstücke sind von gleichem Wehrte.

Der Wechselthaler, eine Rechnungs- oder eingebildete Münze, ist also wehrt $31\frac{53}{100}$ As fein Gold, oder $486\frac{65}{100}$ As fein Silber; Der Couranthaler $28\frac{74}{100}$ As

fein

fein Gold, oder $417\frac{13}{100}$ As fein Silber. Sie gelten al Pari der eine 2 Fl. 8 St. 10 Pf. holländisch Geld, und der andere 2 Fl. 1 St. 11 Pf. desselben Geldes.

Die Proportion zwischen Gold und Silber ist also wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ oder $14\frac{1723}{3353}$. Die brüsseler Mark zur Bestimmung der Feine des Goldes und Silbers führet den Namen Troy Gewicht und ist völlig der Mark gleich, die man in Amsterdam unter eben diesem Namen zu eben dieser Absicht gebraucht; Sie wird auch, eben wie diese letztere, in 8 Unzen, die Unze in 8 Engel, ein Engel in 32 As abgetheilet und hält also 5120 As.

Das halbe Pfund, brüsseler Handelsgewicht, das, gleich der Mark Troygewichts, in 8 Unzen getheilet wird, ist doch $4\frac{3}{5}$ Procent leichter als jenes; denn es hält nur 4895 As und das ganze Pfund 9790 As.

Das Schifpfund bestehet aus 3 Centnern oder 300 Pfund;

Der Centner hält 100 Pfund und der Stein 8 Pfund.

Die Waage wird zu 165 und die ordinäre Last zu 400 Pfund gerechnet.

100 Pfund brabantisch Handelsgewicht machen $95\frac{1}{4}$ amsterdammer Handelsgewicht, und
100 Pfund Amsterdammer machen 105 Pfund Brabantisch.

Das Viertel, Getraidemaaß, hält 4 Mucken, also die amsterdammer Last ungefehr $37\frac{5}{7}$ antwerper Viertel oder 25 brüsseler Säcke.

Ein Both Wein hält 152 Stoopen, das Ahm 50 und die Tonne Bier 54.

100 brabanter Stoopen geben 265 amsterdammer Mingeln.

Die brabanter Elle für Seidenzeuge hält $307\frac{4}{7}$) Französische Linien.
— — — — Wollenzeuge — $303\frac{2}{7}$)

100 Ellen der Erstern machen also $101\frac{1}{2}$ von der Letztern und $100\frac{3}{5}$ amsterdamer Ellen
100 — der Letztern — — $98\frac{1}{2}$ von der Erstern — $99\frac{1}{8}$ amsterdamer Ellen

Der brabanter Fuß wird in 12 Zoll eingetheilet und hält $126\frac{3}{5}$ französische Linien.

100 brabanter Fuß machen $100\frac{1}{2}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - $99\frac{1}{2}$ Brabanter.

Wechselcours zu Brüssel.

Auf Amsterdam:	103 Pf. vl. W. G. m. o. w.	für	100 Pf. vl. Bco.
— Hamburg:	35 St. vl. dito	- - - -	1 rtlr. zu 2 M. Bco.
— London: -	36 Schl. vl. dito	- - -	1 Pfundstrl.
— Madrid:	94 Pfenn. vl. dito	- - -	1 Ducado de Cambio.
— Paris: -	54 Pfenn. vl. dito	- - -	1 Ecu von 60 Sols.
— Wien: -	102 rtlr. dito	- -	100 rtlr. Species.

Auf

Auf obige Wechselplätze werden die Briefe auf 1 oder 2 Uso, oder auf 1 und mehrere Monate a dato gestellet.

Wechselbriefe, welche in Brüssel oder Antwerpen zahlbar sind, geniessen nur 6 Respekttage nach ihrer Verfallzeit und, im Fall der Nichtbezahlung, muß der Protest am sechsten Tage geschehen, in dessen Verabsäumung nicht nur der Innhaber sondern auch der Trassent ihr Recht an den Acceptanten verliehren.

Die auf Sicht gestelleten Briefe müssen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Präsentation bezahlet werden.



Cadiz.

Hier wird nach Reales von 16 Quartos oder 34 Maravedis de Plata antigua gerechnet.

Der Peso duro gilt $10\frac{5}{8}$ Reales de Plata antigua, oder $361\frac{1}{4}$ Maravedis, oder 170 Quartos.

Der Peso de Cambio wird für 8 Reales de Plata antigua, oder 128 Quartos gerechnet.

Man rechnet auch den Peso duro zu 8 Reales de Plata antigua mit einer Agio von $33\frac{1}{3}$ Procent m. o. w. das heist, man giebt 100 Peso duro für $133\frac{1}{3}$ Peso de Cambio m. o. w.

1000 Peso duro wiegen zu Cadiz 117 Mark und 2 Unzen castillanischen Gewichts, und zu Amsterdam $109\frac{1}{2}$ Mark holländischen Troygewichts.

In dem Artikel von Spanien haben wir die würklichen und Rechnungsmünzen dieses Reichs so umständlich angegeben, daß es uns hinlänglich scheinet, hier bloß anzuzeigen, daß alle dort angeführten Münzen auch zu Cadiz ohne einige Veränderung im Wehrte oder Namen üblich sind.

Der Centner, Quintal, Handelsgewicht, ist von 4 Arroben und die Arrobe von 25 Pfund.

Das Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen und 256 Adarmes (Drachmen).

100 Pfund zu Cadiz machen — $93\frac{1}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.
100 Pfund amsterdamer Hg. — $107\frac{1}{2}$ Pfund zu Cadiz.

Die Bota Wein hält 30 Arrobas mayores, die 57½ amsterdammer Velten gleich sind.

Die Arroba, als ein Maaß flüßiger Dinge hält 8 Azumbres oder 32 Quartilos.

Die Pipe Oehl hält 34 Arrobas menores und giebt zu Amsterdam ungefehr 780 Pfund.

Die grosse Arrobe verhält sich zu der Kleinen wie 32 zu 25, das ist 25 Grosse machen 32 kleine Arroben.

Salz wird zu Cadiz nach Lasten von 4 Cahizes oder 48 Fanegas verkauft.

Ein Cahiz hält 12 Fanegas und die Fanega 12 Celemin oder Almudas.

Die amsterdammer Last hält 51½ Fanegas zu Cadiz, bringt aber wenigstens 52 Fanegas.

100 Fanegas zu Cadiz machen ungefehr 53 Mudden zu Amsterdam.

Die Vara oder Elle zu Cadiz ist der castilianischen gleich und mißt 375$\frac{2}{10}$ französische Linien, daher machen

100 Varas zu Cadiz 122⅝ Ellen zu Amsterdam, und
100 amsterdammer Ellen machen 81¾ Varas zu Cadiz.

Wechselcours zu Cadiz.

Auf Amsterdam:	1 Ducado de Cambio für		93 Pfenige vl. Bco. m. o. w.
— Genova:	124 Peso de Plata m. o. w.	-	100 Pezze de 115 Soldi fuori di Bco.
— Lissabon: -	1 dito	- -	600 Rees m. o. w.
— Livorno:	125 dito m. o. w.	- -	100 Pezze da 8 Reali.
— London: -	1 dito	- -	39 Pfenige strl.
— Paris: -	1 Wechselpistole	-	25 L. 5 S. m. o. w.

Auf Madrid und andere Städte in Spanien wird mit ½ bis 1 Procent m. o. w. Gewinn oder Verlust gewechselt.

Die Wechselbriefe, welche auf Frankreich, England und Holland gezogen werden, werden mehrentheils auf 1 oder 1½ Uso, auf 2 oder 3 Monat nach dato und auch auf 60 oder 90 Tage a dato gestellet; die italienischen aber auf einige Tage nach Sicht.

Die zur Bezahlung der Wechselbriefe eingeräumten Respekttage sind auf sechs bestimt, wenn diese verstrichen sind und der Innhaber hat den Protest im Fall der Nichtzahlung verabsäumet, so verliehrt er sein Recht gegen den Acceptanten und in dem Fall, da dieser aufhörete zu bezahlen, müste er dem Trassenten für allen daraus erwachsenden Schaden haften.

Cairo oder Cahira.

In dieser Hauptstadt Aegyptens wird nach Piaster von 33 Medinen gerechnet.

Der würkliche Piaster gilt 60 Medinen und man giebt ungefehr 76 für einen spanischen Peso duro.

Die übrigen ägyptischen Münzen sind unter dem Artikel von Alexandrien bereits angemerkt worden.

Fast alle Waaren haben ihr besonderes Gewicht, wovon der Cantaren oder Centner das vornehmste ist und bey den übrigen zum Grunde liegt.

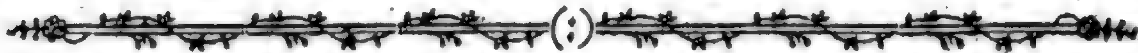
Der Cantaren,	oder ordinäre Centner wiegt -	100	Rotteln.
— — —	Qvecksilber und Zinn - -	102	„
— — —	Kaffe und Eisendrath -	105	„
— — —	Muskatnüsse, Sassaparill, Elephantenzahn u. Spica celtica -	110	„
— — —	Mandeln und anderer Früchte -	115	„
— — —	Fernambuk und anderen Farbehölzern	120	„
— — —	Arsenicum und andere Drogerien -	125	„
— — —	Mennig, Zinnober ꝛc. -	130	„
— — —	Gummi Arabicum, Aloe und anderes Räucherwerk - -	133	„
— — —	Archifoglio - - -	150	„

100 Rotteln zu Cairo sind $87\frac{2}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Ein Harsela, das Gewicht womit die Seide gewogen wird, wiegt 400 Drachmen, die ungefehr $2\frac{7}{16}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht betragen.

Die cairosche Elle, Pik, ist 300 französische Linien lang.

100 Piks machen 98 amsterdammer Ellen.



Calicut.

In diesem auf der malabarischen Küste gelegenen Königreiche rechnet man nach Fanoes zu 16 Bises; In Cananor aber und in allen nordlichen Ländern dieser Küste rechnet man nach Fanoes zu 15 Bises.

Die würklichen malabarischen Münzen sind goldene Fanoes, am Wehrte von 5¼ Stüver holländisch Courant, und silberne Tarrs, deren 16 einen Fanoe machen.

Die übrigen Münzen, welche auf dieser Küste coursiren, sind folgende:

Goldene Rupien	- wiegen -	30	Fanoes und gelten	55	bis 56	Fanoes.
Venetianische Zechinen	- -	9	— — —	17	— 18	„
Mogolsche Pagoden	- -	9	— — —	15¾	— 16	„
Pagoden von Madras	- -	9	— — —	14½	— 15½	„
— — von Portonovo	- -	9	— — —	13¾	— 14	„
Türkische Zechinen	- - -	9	— — —	13½	— 14	„
Ein alter S. Thomas	- -	9	— — —	13½	— 14	„
Ein neuer dito	- - -	8	— — —	11	— 11½	„
Silberne Rupien	- - -	30	— — —	4½	— 5	„
Spanische Piaster	- - -	72	— — —	9	— 10	„

Es giebt auch neue Fanoes, die ungefehr 2 Procent schlechter als die alten sind.

Ein Miscal, das malabarische Gold- und Silbergewicht, ist gleich 11½ calecutischen Fanoes; der Fanoe macht 7⅘ As holländisch Gewicht.

Der Kandil, ein malabarisches Handelsgewicht wiegt 20 Mons.

Ein Mon hält 40 Seiras, und der Seira 2½ Paloins.

Die Europäer aber rechnen den Mon zu 112 Paloins und jede Nation reduciret dann dieß Gewicht auf das Gewicht ihres Landes auf folgende Art, nemlich:

Die Holländer rechnen den Kandil zu 500 Pfund amsterdammer Handelsgewicht. Der Mon hält folglich 25 Pfund, der Seira 10 Unzen und der Paloin 4 Unzen desselben Gewichts.

Die Franzosen berechnen dagegen den Kandil zu 550 französische Pfund, den Mon zu 27½ Pfund und den Seira zu 11 Unzen dieses Gewichts.

Die

Die Engländer rechnen den Candil zu 600 Pfund englischen Avoir-wicht, den Mon zu 30 Pfund und den Seira zu 12 Unzen Gewichts.

Die calecutische Elle, Rovit oder Robit, ist einer halben englischen folglich halten:

100 calecutische Kobits $66\frac{1}{4}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen 151 calecutische Kobits.

Canarische Inseln.

In diesen dem Könige von Spanien zustehenden Inseln rechnet mai Reales corrientes zu 8 Quartos corrientes.

Der Doblon de Plata, oder die Wechselpistole, wird gerechnet zu 40 Real. co

Der Ducado de Plata, oder Wechseldukat, zu $13\frac{3}{4}$ R. c.

Der Peso de Plata, oder Wechselpiaster, zu 10. R. c.

Dieß ist von den Rechnungsmünzen zu verstehen: In Ansehung der würkli spanischen Münzen wollen wir nur anführen, daß: der Doblon de oro, oder goldene Pistole jezt in den canarischen Inseln $53\frac{1}{3}$ Reales corrientes und der P duro 13 Reales und $2\frac{2}{3}$ Quartos corrientes gelte.

Hieraus kann man ermessen, daß der canarische Real corriente, der aus Quartos eben dieser Währung bestehet, $12\frac{4}{5}$ Quartos oder $51\frac{1}{3}$ spanischen Maravedi de Vellon, und der spanische Real de Plata antigua von 16 spanischen Quartos $1\frac{1}{4}$ Real oder 12 Quartos corrientes canarischer Währung gleich sey.

Nach unserer Schäßung ist der canarische Real corriente $35\frac{10}{188}$ As fein Silber am Wehrte und gilt al Pari 3 Stüver $8\frac{1}{2}$ Pfennig holländisch Courant.

Der Centner, Handelsgewicht bestehet aus 100 Pfund, wie in Spanien; das canarische Pfund ist aber etwas leichter als das castilianische, daß demnach:

100 canarische Pfunde nur $93\frac{1}{3}$ Amsterdammer, und
100 Amsterdammer $107\frac{1}{3}$ Pfund canarischen Gewichts betragen.

Die

Die canarische Pipa ist dagegen grösser als die ordinäre Spanische, denn sie hält 116 englische Gallonen die $369\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln gleich sind.

Die hiesige Elle, Vara, ist 381 französische Linien lang, daher machen:

100 Varas $124\frac{1}{2}$ amsterdammer Ellen und

100 amsterdammer Ellen $80\frac{1}{3}$ canarische Varas.

Canea.

Diese Hauptstadt der Insel Candia, im Archipelagus belegen, rechnet nach Piastern zu 80 Paras.

Das Gewicht von 100 Rotteln, Cantaro genannt, bestehet aus 44 Oks, die 103 Pfund amsterdammer Gewichts gleich sind.

Die Oke hat 400 Drachmen und der Rottel deren 176.

Die Mistale Oehl wiegt $8\frac{1}{2}$ Oks; Sonst sind 80 Mistalen Oehl gleich 236 englischen Gallonen oder 751 amsterdammer Mingeln.

Die Elle, Pik, mißt $282\frac{1}{2}$ französische Linien, also machen:

100 Piks ungefehr $92\frac{1}{3}$ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen $108\frac{1}{3}$ Piks zu Canea.

Carrara.

In dieser italienischen Stadt rechnet man nach Lire zu 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari Moneta corrente di Genova.

Der Marmor, der hier gebrochen wird, wird nach Palmi von 12 Once gemessen.

Dieser Palm ist $108\frac{1}{10}$ französischen Linien gleich, oder $3\frac{3}{4}$ Palmi machen eine englische Yard. Also

Beträgt der englische Fuß 15 dieser Once und

100 carrarische Palmi machen $85\frac{3}{4}$ amsterdammer Fuß.

Cassel.

Cassel.

Man rechnet in dieser Hauptstadt der teutschen Landgrafschaft Hessen und in diesem ganzen Lande nach Thaler zu 32 heßischen Albus; der Albus hält 9 Pfennige oder 12 Heller.

Der Courantthaler gilt 1½ Reichsgulden, 24 gute Groschen, 32 heßische Albus, 36 Mariengroschen, 90 Kreuzer, 288 Pfennige und 384 Heller.

Der Speciesreichsthaler gilt 1⅓ Rthlr. Courant oder 2 Reichsgulden: Diese Münzsorten lassen sich leichter auf folgende Art reduciren:

3	Speciesreichsthaler machen	4	Thaler courant.
2	Courantthaler —	3	Reichsgulden.
4	heßische Albus —	3	gute Groschen, und
8	dito - - —	9	Mariengroschen.

Die gangbarsten Münzen im Heßischen sind: Stücke zu 8, 4, 2, 1 und 1⅔ Albus, von 4 Heller oder 3 Pfennig, heßischen Geldes.

Seit der Verordnung, die im Jahr 1763 zu Cassel publiciret ward[a], sollen folgende Münzen daselbst gelten:

Ein vollwichtiger Dukaten - -	2 Rthlr	26⅔	Albus.
— neuer Louisd'or - - -	6 „	2	„
— neuer französischer Ecû - -	1 „	16⅓	„
— französischer Louisblanc - -	1 „	10⅔	„

Das verarbeitete Silber soll hier 13 löthig (9 Pf. 18 Gr. holl.) seyn.

Der Kleuder, ein Wollgewicht, wiegt 21 Pfund und 100 casselsche Pfunde machen ungefehr 64 amsterdammer Pfunde.

Das Viertel, ein Getraidemaaß, hält 4 Himten, der Himten 4 Metzen, jede zu 4 Mäsgen.

Die amsterdammer Last hält 20½ casselsche Viertel.

Das Fuder hält 6 Ohm, 120 Quärtlein oder 480 Maaß.

100 casselsche Maaß betragen 171⅔ amsterdammer Mingeln.

Die hiesige Elle ist 248⅓ französische Linien lang, also machen

100 casselsche Ellen 81⅓ amsterdammer Ellen, und

100 Amsterdammer dagegen 123 Casselsche.

Cleve.

In dieser Stadt, in dem ganzen Herzogthume dieses Namens, im Jülichschen, Bergischen, Märkischen und überhaupt in diesem ganzen Strich von Westphalen rechnet man nach Reichsthalern zu 60 Stüver, den Stüver zu 16 Heller oder 8 Pfennige clevischen Geldes.

Dieser Reichsthaler, den man hier gewöhnlich Courantthaler nennt, gilt 2 clevische Thaler oder 1½ Reichsgulden.

Der Reichsgulden gilt 2 clevische Gulden.

Der clevische Thaler 1½ clevische Gulden, oder 4 Schillinge.

Der clevische Gulden wird auf folgende Art eingetheilet:

Clevischer Gulden.	Schilling.	Gute Groschen.	Stüver.	Kreuzer.	Fettmängen.	Füchse.	Pfennig.	Heller.
1.	2⅔.	8.	20.	30.	40.	80.	160.	320.
	1.	3.	7½.	11¼.	15.	30.	60.	120.
		1.	2½.	3¾.	5.	10.	20.	40.
			1.	1½.	2.	4.	8.	16.
				1.	1½.	2⅔.	5⅓.	10⅔.
					1.	2.	4.	8.
						1.	2.	4.
							1.	2.

Man kann sonst diese Münzsorten auch auf folgende Art reduciren:

2 Reichsthaler	machen -	3 Reichsgulden.
3 Reichsgulden	— - -	4 clevische Thaler.
2 clevische Thaler	— - -	3 dito Gulden.
3 dito Gulden	— - -	8 Schillinge.
2 Schillinge	— - -	15 Stüver.
10 Heller	— -	3 brandenburgische Pfennige.

Da die brandenburgischen Münzen in Cleve, Jülich und andern unter der Hoheit des Königs von Preußen stehenden Ländern Umlauf haben, so wollen wir das hier nicht wiederhohlen, was wir darüber in dem Artikel von Berlin bereits angeführet haben.

Die Läst Getraide bestehet aus 15 Maltern, oder 60 Scheffeln.

Der Scheffel wird in 4 Vierteln und in 48 Kannen abgetheilet.

Die amsterdammer Last hält 65 clevische Scheffel.

Der clevische Fuß ist 131 Linien des französischen Fußes lang.

100 clevische Fuß machen ungefehr 104 Amsterdammer, und

100 Amsterdammer $96\frac{1}{7}$ Clevische.



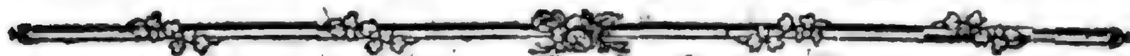
Coblenz.

Hier und in dem Kurfürstenthum Trier rechnet man nach Thalern zu 54 Petermänngen courant.

Der Couranthaler gilt $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden.

Der Reichsgulden 12 große Petermänngen oder 36 kleine.

Die übrigen Münzen, Maaßen und Gewichte stimmen mit den Cölnischen überein.



Cöln.

In dieser Stadt und in dem Kurfürstenthum gleichen Namens rechnet man nach Speciesthaler zu 80 Courantalbus, und nach Couranthaler zu 78 Albus courant, den Albus zu 12 Heller.

Der Thaler Species gilt auch $1\frac{1}{2}$ Gulden Species, $1\frac{1}{4}$ Räder Gulden, 2 Herren Gulden, $3\frac{1}{3}$ cölnische Gulden, 4 Ort, 8 Schillinge, 20 Blafferts oder 80 Albus Courant.

Der Couranthaler gilt $1\frac{1}{3}$ Fl. courant $3\frac{1}{4}$ cöln. Fl. oder $19\frac{1}{2}$ Blafferts.

Der Gulden Species	gilt	$13\frac{1}{3}$	Blafferts	oder	$53\frac{1}{3}$	Albus cour.
Der Courantgulden	—	13	—	—	52	„
Der Räder Gulden	—	16	—	—	64	„
Der Herren Gulden	—	10	—	—	40	„
Der Cölnische Gulden	—	6	—	—	24	„
Der Ortsthaler	—	5	—	—	20	„
Der Schilling Species	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	10	„

Die übrigen Münzsorten lassen sich auf folgende Art reduciren:

Blaffert.	Räder Albus.	Goeßgen.	Stüver.	Courant Albus.	Kreuzer.	Leichte Albus.	Fettmänngen.	Heller.
1.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{2}{5}$.	3.	4.	$4\frac{1}{2}$.	5.	6.	48.
	1.	$1\frac{9}{15}$.	2.	$2\frac{2}{3}$.	3.	$3\frac{1}{3}$.	4.	32.
		1.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{2}{3}$.	$1\frac{11}{12}$.	$2\frac{1}{12}$.	$2\frac{1}{2}$.	20.
			1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{2}{3}$.	2.	16.
				1.	$1\frac{1}{8}$.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{1}{2}$.	12.
					1.	$1\frac{1}{9}$.	$1\frac{1}{3}$.	$10\frac{2}{3}$.
						1.	$1\frac{1}{5}$.	$9\frac{3}{5}$.
							1.	8.

Die vornehmsten cölnischen Münzen lassen sich auch auf folgende Art reduciren:

39 Speciesthaler	- -	machen	40 Thaler Courant.
13 „	- - -	—	20 Gulden Courant.
3 „	- - -	—	10 — Cölnisch.
4 „	- - -	—	5 Räder Gulden.
4 Thaler Courant	- -	—	13 Gulden Cölnisch.
3 Räder Albus oder Groschen		—	8 Albus Courant.

Die würklichen cölnischen Münzen sind folgende:

In Golde: Dukaten, nach dem Reichsfuß, zu 3 Thaler Species.

In Silber: Speciesthaler zu 80 Albus Courant.

Speciesgulden, oder Zweydrittelstücke, zu $53\frac{1}{3}$ Albus courant, die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Guldenstücke nach Verhältniß.

Billonen: Blaffert, doppelte und einfache zu 8 und 4 Albus cur.

Stüver, zu $1\frac{1}{3}$ Albus oder 16 Heller.

Fettmännigen, zu 8 Heller.

Courant Albus, zu 12 Heller.

Im

Im Jahr 1758 bestimmte der Magistrat der Stadt Cöln durch ein Edikt den Wehrt einiger fremden Münzen auf folgende Art, nemlich:

Den Carolind'or zu - -	Fl. 11.	Xr. —	oder $7\frac{1}{3}$	Thaler Species.
— neuen franz. Louisd'or -	„ 11.	„ —	- - $7\frac{1}{3}$	„
— alten dito. - - -	„ 9.	„ —	- - 6.	„
— vollwichtigen Dukaten -	„ 5.	„ —	- - $3\frac{1}{3}$.	„
— neuen franz. Ecu - -	„ 2.	„ 45.	- - $1\frac{5}{6}$.	„

Zufolge dieser Verordnung würdigen wir den cölnischen Speciesthaler zu $21\frac{54}{100}$ As fein Gold oder zu 301 As fein Silber; den Courantthaler zu 21 As fein Gold oder $293\frac{47}{100}$ As fein Silber, und berechnen den innern Wehrt des Erstern zu $30\frac{1}{8}$ Stüver und des Zweyten zu $29\frac{3}{8}$ Stüver holländisch Geld.

Die Mark, zur Bestimmung des Goldes und des Silbers, ist nach Tillets Angabe, 7 Unzen 5 Gros und 11 Grän französischen Gewichts gleich, die 4869 As holländischen Troygewichts betragen. Sie wird auf folgende Art eingetheilet:

Mark.	Unze.	Loth.	Qvint.	Pfennige.	Eschen.	Richtpfennigtheile
1.	8.	16.	64.	256.	4352.	65536.
	1.	2.	8.	32.	544.	8192.
		1.	4.	16.	272.	4096.
			1.	4.	68.	1024.
				1.	17.	256.
					1.	$15\frac{1}{17}$.

100 Cölnische Mark machen $95\frac{1}{10}$ Mark holländisch Troygewicht.

110 Mark holl. T. G. — $105\frac{1}{6}$ Cölnische Mark.

Der Centner cölnischen Handelsgewicht beträgt 106 Pfund.

Das Pfund wird in 2 Mark, 32 Loth, 128 Qventin oder 512 Pfennige eingetheilet.

100 Pfund cöln. Handelsgewicht machen $94\frac{3}{4}$ Pfund Amsterdammer.

100 Pfund amsterd. Handelsgew. — $105\frac{5}{9}$ — Cölnisch.

Die Last Getraide bestehet aus 20 Maltern oder 480 Faß.

Die amsterdammer Last ist gleich 18 cölnischen Maltern.

Das Ohm Wein hält 26 Viertel, 104 Maaß oder 416 Pintgen.

Die Tonne wird zu 160 Vierteln oder 640 Maaß gerechnet.

100 cölnische Maaß geben $125\frac{1}{6}$ amsterdammer Mingeln.

Man hat zwey verschiedene Ellen zu Cöln; die Große hält 308 französische Linien, und die Kleine 254½ dergleichen Linien.

19 große Ellen machen 23 Kleine.

100 große cölnische Ellen machen	100¾	amsterdammer Ellen.
100 kleine dito - —	83½	

Wechselcours zu Cöln.

Auf Amsterdam:	172 Rthlr. Cour. m. o. w.	für	100 Rthlr. Bco.
— Hamburg:	170 dito - -	—	100 dito.
— Leipzig:	117 Rthlr. Species -	—	100 Rthlr. Courant.

Das Uso der in Cöln zahlbaren Wechselbriefe ist 14 Tage nach Sicht.

Wechselbriefe genießen hier überdem 6 Respekttage, daher kann die Zahlung nur am sechsten Tage nach dem Verfalltag gefordert werden, und im Fall der Nichtzahlung muß der Protest an diesem Tage gemacht werden, wo es nicht ein Festtag ist, da es am folgenden Tage geschehen muß.

Curacao.

Man rechnet in dieser holländischen Kolonie im mittäglichen Amerika nach Piastern zu 8 Realen oder Schillingen; der Schilling hält 6 Stüver, der Piaster gilt also 48 Stüver.

Die spanische Pistole gilt hier 9 Fl. 9 St. holländisch Courant und sie wird zu 4½ Piaster gerechnet.

Ein portugiesischer Moed'or von 6400 Rees gilt 11 Piaster m. o. w.

Das Pfund des hiesigen Handelsgewichts ist ungefehr 7½ Procent schwerer als das Amsterdammer, denn

100 Pfund amsterdammer Handelsgewicht machen 93 Pfund zu Curacao.

Die spanische Vara ist auf dieser Insel im Gebrauch, und

100 amsterdammer Ellen machen 81 Varas.

Cypern.



Cypern.



In dieser zu Kleinasien gehörenden und unter türkischer Botmäßigkeit stehenden Insel wird gerechnet nach Minen von 100 Aspern, wie in der Türkey und man kann den Artikel von diesem Staate ebenfalls in Ansehung der übrigen Münzen zu Rathe ziehen.

Der auf der Insel übliche Centner, Cantar, wiegt 100 Rotteln.

Ein Rottolo hat 12 Unzen oder 750 Drachmen, die ungefehr $4\frac{4}{7}$ amsterdammer Pfunde machen.

Die cyprische Oke hat 400 Drachmen, die Unze $62\frac{1}{2}$ derselben.

Das Gewicht zu Famagusta, einer Stadt auf dieser Insel, ist ungefehr 4 Procent schwerer.

Die Medimne, ein Getraidemaaß, ist $2\frac{2}{7}$ Scheffeln amsterdammer Maaß gleich.

Die amsterdammer Last hält 40 cyprische Medimnen.

Im Getraidehandel sind noch zwey andere Maaße üblich; das eine, Moose genannt, wiegt 40 Okes Waizen; das andere, Coffino, wovon 100 gleich sind 73 amsterdammer Scheffeln.

Das Oehl wird nach Rotteln zu $2\frac{1}{2}$ Okes oder 1000 Drachmen verkauft.

Cuß ist das gewöhnliche Weinmaaß.

Die cyprische Elle, Pik, hält $297\frac{7}{10}$ französische Linien.

100 cyprische Piks machen $97\frac{1}{4}$ amsterdammer Ellen.



Damascus.



In dieser Hauptstadt Syriens, so wie in Aleppo, wird nach Piastern zu 80 Aspern gerechnet.

Der Centner Handelsgewicht, Cantaro, hält 100 Rotteln.

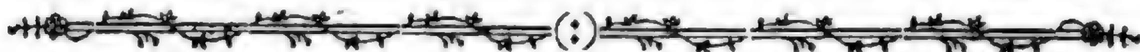
Ein Rottel hält 600 Pesos oder 400 Metecales; die Unze hat 10 Pesos.

100 Rot-

100 Rotteln machen 363 $\frac{1}{7}$ Pfund amsterdammer Gewicht.

Die Elle, Pik, hält 258 französische Linien oder

100 Piks zu Damascus machen 84 $\frac{1}{4}$ amsterdammer Ellen.



Danzig.

Hier wird Buch gehalten in Gulden zu 30 Groschen. Der Thaler gilt 3 Gulden, 90 Groschen, 270 Schillinge, 1620 Pfennige.

Die wirklichen Münzen der Stadt Danzig sind:

In Gold: Holländische Dukaten, die 12 Gulden m. o. w. gelten, ob sie gleich nach einer Verordnung des Magistrats von 1766 nicht mehr als 11 Gulden gelten sollten.

In Silber: Der alte Speciesreichsthaler gilt 6 Gulden m. o. w.

Billonen: Schostak oder Sechser zu 6 Groschen.
Dürgen zu 3 Groschen, und
Groschen zu 3 Schillingen.

In Kupfer: Schillinge, deren 3 einen Groschen machen.

Die vornehmsten fremden Münzen, welche in Danzig umlaufen, sind:

Dukaten, zu	- - -	Fl.	12.	Gr.	—	m. o. w.
Guineen und neue Louisd'or	- -	„	25.	„	—	„
Holländische und burgundische Thaler	- -	„	5.	„	15.	„
Alte Rubel	- - -	„	4.	„	18.	„
Neue Rubel	- - -	„	4.	„	15.	„
Neue spanische Piaster	- - - -	„	5.	„	12.	„

Das neue Preußische Geld stehet 33 Procent m. o. w. höher, als das Danziger.

Wir würdigen den danziger Rechnungsgulden zu 5 $\frac{24}{100}$ As fein Gold oder 86 $\frac{81}{100}$ As fein Silber und also seinem innern Wehrte nach gleich 8 Stüver 11 Pfennige holländischen Geldes.

Die Mark Goldes hält 24 Karat, der Karat 12 Grän; die Mark hält also 288 Grän.

Die Mark Silbers hält 16 Loth, das Loth 16 Pfennige, die ganze Mark also nur 256 Pfennige.

Silber

Silber wird in Danzig zu 12 Loth 12 Pfennig bis 13 Loth verarbeitet; das Probezeichen sind zwey Kreuze mit überstehender Krone.

Die Mark zu Gold und Silber ist, nach dem von Tillet angestellten Versuche, gleich 7 Unzen 5 Gros 3½ Grän französischen Gewichts, welches 4861 As holländisch Troygewicht macht. Sie ist wenig von der cölnischen Mark unterschieden, von der sie ohne Zweifel ihren Ursprung hat. Sie wird auf folgende Art eingetheilet:

Mark.	Unze.	Loth.	Schot oder Karat.	Qventlein.	Gran.	Pfennig.	Grän.
1.	8.	16.	24.	64.	96.	256.	288.
	1.	2.	3.	8.	12.	32.	36.
		1.	1½.	4.	6.	16.	18.
			1.	2⅔.	4.	10⅔.	12.
				1.	1½.	4.	4½.
					1.	2⅔.	3.
						1.	1⅛.

100 Danziger Mark machen 95 Mark holländ. Troygewicht, und
100 holländische Mark — 105¼ Danziger Mark.
Das Pfund, womit Silberdrath gewogen wird bestehet aus 12 Unzen oder 24 Loth.
Das Schiffpfund Handelsgewicht bestehet aus 20 Lispfund, oder 320 Pfund. Das Lispfund hat 16 Pfund.
Der Centner hält 7½ Lߌ. oder 120 Pfund.

Der große Stein, zum Wägen grober Waaren, 34 Pfund.

Der kleine Stein, womit Gewürze und andere feine Waaren gewogen werden, 24 Pfund.

Das Pfund wird in 2 Mark abgetheilet und hält 9062 As holländischen Gewichts. Doch hält das Pfund, dessen Gewürzhändler und Materialisten sich bedienen, nach den besten Bemerkungen nur von 9034 bis 9038 As. Dem sey wie ihm wolle, so halten:

100 Pfund danziger H. G. 88⅐ Pfund amsterdammer H. G.

100 Pfund Amsterdammer 113½ Pfund Danziger.

Die große danziger Stadtlast, oder Malzlast hält 1½ ordinäre Lasten an Waizen oder Roggen zu 90 Scheffel.

Die Sacklast der Becker hält 5 Malter oder 80 Scheffel.

Die ordinäre Last bestehet aus 3¾ Maltern, 60 Scheffel, 240 Vierteln oder 960 Metzen.

Der Malter hat 16 Scheffel, der Scheffel 4 Viertel, und das Viertel 4 Metzen.

Die danziger Last ist mit der Amsterdammer von gleichem Gehalt.

36 amsterdammer Säcke machen also 60 danziger Scheffel.

Die Last Wein bestehet aus 2 Tonnen oder 8 Oxhoft und wird überdem noch folgendermaaßen eingetheilet:

Last.	Vaß oder Fuder.	Oxhoft.	Ahm.	Anker.	Viertel.	Stoff.
1.	2.	8.	12.	48.	240.	1320.
	1.	4.	6.	24.	120.	660.
		1.	$1\frac{1}{2}$.	6.	30.	165.
			1.	4.	20.	110.
				1.	5.	$27\frac{1}{2}$.
					1.	$5\frac{1}{2}$.

Das Stof, ein Weinmaaß, hält nach der Visirung $86\frac{1}{2}$ französische Kubikzoll und kann 3 Pfund $30\frac{5}{8}$ Loth, danziger Gewichts, Brunnenwasser fassen.

100 Stof danziger Weinmaaßes halten $144\frac{1}{6}$ amsterdammer Mingeln.

Die Last Bier bestehet aus 6 Vaß, 12 Tonnen, 1080 Stof oder 4320 Quart.

Das Stof, Biermaaß, beträgt 116 französische Kubikzoll und faßt 5 Pfund 8 Loth 7 Pfennig Brunnenwasser.

Es giebt noch ein drittes Stof zum Messen der Milch; das hält 84 französische Kubikzoll und 3 Pfund $29\frac{3}{4}$ Loth Brunnenwasser.

Die Hube, ein Feldmaaß, hat 30 Morgen oder 9000 Quadratruthen.

Der polnische Haken ist gleich 20 Morgen oder 6000 Quadratruthen.

Der Morgen hat 300 Quadratruthen; Ein Seil 10 Ruthen.

Die Ruthe hat $7\frac{1}{2}$ Ellen; der Faden 3 Ellen und die Elle 2 Fuß.

Der Fuß, wovon das Aichmaaß auf dem danziger Rathhause aufbewahret wird, mißt $127\frac{1}{2}$ französische Linien, und ist genau die Hälfte einer Elle.

100 danziger Ellen betragen - $83\frac{1}{7}$ Amsterdammer.
100 amsterdammer Ellen - - $120\frac{1}{3}$ Danziger.
100 danziger Fuß - - - $101\frac{1}{6}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Fuß - - $98\frac{5}{6}$ Danziger.

Ein Cent französisch Salz giebt zu Danzig gewöhnlich $11\frac{1}{2}$ bis 12 Last.

Das amsterdammer Honderd liefert daselbst nur 7 Last.

Die französische, spanische, portugiesische und schottische Last Salz bestehet aus 18 Tonnen, wenn das Salz los ins Schif geschüttet, aber nur 16 Tonnen, wenn es in Tonnen gefaßt ist.

Die Last lüneburger Salz wird nur zu 12 Tonnen gerechnet.

Die Last Hering, Honig, Pech, Theer und anderer ähnlichen Artikel hält auch 12 Tonnen.

Das große Hundert bestehet aus 48 Schock oder 2880 Stück; das kleine Hundert aus 120 Stück; der Ring aus 240, das Schock aus 60, das Zimmer aus 40, die Mandel aus 15 und der Decher aus 10 Stück.

Danziger Wechselcours.

Auf Amsterdam:	420 Groschen m. o. w. für		1 Pfundvl. von 6 Fl. Bco.
— Hamburg:	180 dito	- - -	1 Rthlr. Species.
— Königsberg:	133 Gulden m. o. w.	-	100 Fl. Preußisch Courant.

Es ist zu bemerken, daß wenn in Danzig Wechselbriefe zu Hamburg in Bankgelde zahlbar negotiiret werden, der Trassent den Remittenten 1 Promille gut thue für den geringern Wehrt des Bankthalers gegen einen Speciesthaler.

Zufolge einer Verordnung des danziger Magistrats im Jahr 1766 ist es daselbst nicht erlaubt auf Wechselbriefe zu spekuliren, deshalb darf ein Wechselbrief, der von einem dortigen Handelshause angekauft ist, daselbst nicht wieder verkauft werden.

Die Briefe auf Amsterdam werden gewöhnlich auf 40 oder 70 Tage a dato, die Hamburger auf 3 oder 6 Wochen gestellet.

Sie genießen nach der Verfallzeit noch 10 Respekttage, oder auch nur 9, wenn der Zehnte ein Sonntag oder Festtag ist, und in beyden Fällen muß der Protest, bey ausbleibender Zahlung, am lezten Respekttage gemacht werden.

Die Wechselbriefe auf Sicht oder solche, deren Respekttage bey der Präsentation bereits alle abgelaufen sind, müssen innerhalb vier und zwanzig Stunden, nach geschehener Präsentation, bezahlet werden, welches auch in diesem Fall an einem Sonn- oder Festtage geschehen kann.

Die Briefe, welche bis 14 Tage nach Sicht zu laufen haben, dürfen in dem Fall der Nichtbezahlung nicht vor dem dritten Tage nach der Verfallzeit protestiret werden.



Dublin.

Man rechnet in Irrland nach Pounds zu 20 Shelling, den Shelling zu 12 Pences, irrländischer Währung.

Alle englischen Münzsorten haben in Irrland Cours, ihr Wehrt ist aber höher als des irrländischen Geldes. Das Verhältniß zwischen beyderley Geldsorten setzen wir wie 13 zu 12. Z. E.

Die Guinee von 21 Shl. strl. gilt in Irrland	22 S.	9 Pf.	Irrländisch.
— Krone von 5 dito - - - -	5 „	5 „	—
Das Pfund von 20 dito - - -	21 „	8 „	—
Der Shilling Sterling - - -	— „	13 „	—

Auswertige Münzen coursiren wenig in Irrland, wo man selten andere als Portugiesische antrift.

Der portugiesische Moed'or von 6400 Rees gilt	39 S.	— pf.	Irrländisch.
— — — 4800 — —	29 „	3. „	—

Wir schätzen, daß das irrländische Pfund wehrt sey, 140 As fein Gold oder 2129 As fein Silber und also al Pari gelte 10 Gulden 3 Stüver holländisch Geld.

Die englischen Gewichte und Maaße sind in Irrland allgemein im Gebrauch, worüber man den Artikel von London nachsehen kann.

Dünkirchen.

Hier und im ganzen französischen Flandern wird auf dreyerley Art Buch und Rechnung gehalten, nemlich:

In Livres tournois zu 20 Sols, der Sol zu 12 Deniers tournois;

In Gulden zu 20 Patards oder Stüver, der Stüver zu 16 Pfennig.

In

In Pond Vlaams zu 20 Schelling, der Schelling zu 12 Groot oder Pennigen Vlaams.

Die Reduktion dieser Münzsorten geschiehet auf folgende Art:

Pond Vlaams.	Ecûs oder Daalders.	Gulden.	Livres Tournois.	Schelling Vl.	Patards oder Stuivers.	Sols Tournois.	Groot oder Pf. vl.	Deniers.	Pfenig.
1.	$2\frac{1}{2}$.	6.	$7\frac{1}{2}$.	20.	120.	150.	240.	1800.	1920.
	1.	$2\frac{2}{5}$.	3.	8.	48.	60.	96.	720.	768.
		1	$1\frac{1}{4}$.	$3\frac{1}{3}$.	20.	25.	40.	300.	320.
			1.	$2\frac{2}{3}$.	16.	20.	32.	240.	256.
				1.	6.	$7\frac{1}{2}$.	12.	90.	96.
					1.	$1\frac{1}{4}$.	2.	15.	16.
						1.	$1\frac{3}{5}$.	12.	$12\frac{4}{5}$.
							1.	$7\frac{1}{2}$.	8.
								1.	$1\frac{1}{15}$

Die Reduction solcher Münzsorten kann auch folgendermaaßen geschehen:

2 Pfund Vlämisch machen - - 5 Ecûs oder 15 livres tournois.
5 Ecûs oder Daalders - - 12 Gulden.
4 Gulden - - - 8 Schelling vlämisch.

Nach dem jetzigen Verhältnisse des französischen Geldes halten wir diese Münzen wehrt zu seyn:

Das Pfd. Vlämisch	$48\frac{1}{2}$ As fein Gold	$696\frac{1}{2}$ As fein Silber u.	3 Fl.	9 St.	12 pf.
Den Gulden -	8 — —	116 — —	—	„ 11	„ 5 „
Den Livre tournois	$6\frac{2}{5}$ — —	$92\frac{4}{5}$ — —	—	„ 9	„ 4 „

} Holl. Geld.

Das dünkircher Gewicht ist leichter als das französische, denn:

100 dünkircher Pfunde machen nur $88\frac{1}{4}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht, und

100 Pfunde amsterdammer Gewichts geben $113\frac{1}{3}$ Pfund Dünkircher.

Das Korn wird mit Razieres gemessen, welches Maaß von zweyerley Art ist, nemlich Seemaaß und Landmaaß. Jenes ist größer als dieses in dem Verhältnisse wie 9 zu 8.

Die amsterdammer Last hält [18 Raziers Seemaaß / $20\frac{1}{4}$ dito Landmaaß] zu Dünkirchen.

Der Mojo oder Muid portugiesisch Salz giebt $3\frac{3}{4}$ bis 4 Razieres Seemaaß zu Dünkirchen.

170 Razieres Seemaaß geben ein Cent von 28 Muids rocheller Salz.

Die Tonne Salz von St. Malo giebt 8 Razieres Seemaaß.

Ein Keel von 8 Chaldrons Steinkohlen zu Newcastle giebt zu Dünkirchen ungefehr 96 Razieres Seemaaß.

Wein und Brantewein werden mit einem Maaße gemessen, das Pots oder Lots heißet; 100 derselben sind gleich 190 amsterdammer Mingeln.

Oehl wird gleichfalls nach Pots verkauft, der $4\frac{1}{2}$ amsterdammer Pfund wiegt.

Die Pipe Oehl zu Sevilla giebt 192 Pots zu Dünkirchen:

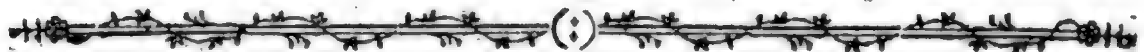
Die Elle hält $299\frac{1}{2}$ französische Linien, also machen

100 Dünkircher Ellen 98 Amsterdammer, und

100 amsterdammer Ellen 102 Dünkircher.

Dünkircher Wechselcours.

Auf Amsterdam:	179 Gulden m. o. w. für	-	100 Gulden Bco.
— Brüssel:	172 Pfund Vlämisch	- -	100 Pfd. Bco.
— London:	23 Livres 10 Sols tournois	-	1 Pfundstr.
— Paris mit $\frac{1}{2}$ Procent m. o. w. Gewinst oder Verlust.			



Emden.

Die Hauptstadt in Ostfriesland, dem Könige von Preußen zuständig. Man rechnet hier und im ganzen Fürstenthum auf verschiedene Art, nemlich:

Nach Reichsthalern zu 54 Stüver und den Stüver zu 10 Witten.

Nach Gulden zu 20 Stüver oder 200 Witten, und endlich

Nach Gulden zu 10 Schaaf, ein Schaaf zu 10 Witten.

Der Speciesreichsthaler gilt 4 Mark oder 72 Stüver.

Der Reichsthaler Courant gilt 3 Mark oder 54 Stüver.

Ein schlechter Thaler gilt nur 30 Stüver.

Der Gulden wird noch in mehrere Münzsorten auf folgende Art abgetheilet:

Gulden.

Gulden.	Mark.	Schilling.	Flinderke.	Schaaf.	Stüver.	Groot.	Syfert.	Oertgen.	Witten.
1.	$1\frac{1}{9}$.	$3\frac{1}{3}$.	$6\frac{2}{3}$.	10.	20.	$26\frac{2}{3}$.	40.	80.	200.
	1.	3.	6.	9.	18.	24.	36.	72.	180.
		1.	2.	3.	6.	8.	12.	24.	60.
			1.	$1\frac{1}{2}$.	3.	4.	6.	12.	30.
				1.	2.	$2\frac{2}{3}$.	4.	8.	20.
					1.	$1\frac{1}{3}$.	2.	4.	10.
						1.	$1\frac{1}{2}$.	3.	$7\frac{1}{2}$.
							1.	2.	5.
								1.	$2\frac{1}{2}$.

Die vornehmsten von den obigen Münzen lassen sich auch auf folgende Art reduciren:

3 Reichsthaler Species machen		4 Reichsthaler Courant.
5 dito	- —	12 schlechte Thaler od. 18 Gulden.
5 Reichsthaler Courant	—	9 dito
10 dito	- - —	27 Gulden.
2 schlechte Thaler	- —	3 dito.
9 Gulden	- - —	10 Mark.

Alle würkliche brandenburgsche Münzen haben auch hier Cours, über welche man den Artikel von Berlin zu Rathe ziehen kann. Im hiesigen Handel werden sonst folgende gebraucht:

In Silber: Zweydrittelstücke zu 36 Stüver; die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücke nach Verhältniß.
Schlechte Thaler zu 30 Stüver.
Gulden zu 20 Stüver; die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Guldenstücke nach Verhältniß.

Billonen: Stücke von $4\frac{1}{2}$, 3 und $1\frac{1}{2}$ Stüver.
Flinderke, Schaafs, Syferts, Oertgen und Witten, deren Wehrt wir oben bereits angegeben haben.

Die hiesige ostindische Gesellschaft führet seit 1750 ihre Bücher in Preußischen Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Reichsthaler Courantgeld gerechnet.

100 Reichsthaler holländisch zu 50 Stüver Courant machen al Pari $135\frac{1}{8}$ Reichsthaler emdensch Courant in Friedrichsd'or, welches $27\frac{1}{40}$ Stück Preußische Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Reichsthaler gerechnet, beträgt.

Das Schippondt Handelsgewicht bestehet aus 300 Pfund.
Der Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth.
100 Pfund emdensch Gewicht macht $100\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer Handels Gew.
100 Pfund amsterdammer H. G. — $99\frac{1}{2}$ Pfund emdensch Gewicht.

Wir

Wir bemerken hier, daß das Pfund nicht in allen ostfrießländischen Städten eine gleiche Anzahl Lothe habe, sondern in der einen mehr, in der andern weniger, so hält es z. B.

In Greetzyl, Leer und Stickhausen 34 Loth;

In Berum, Dornum, Esens, Friedeburg, Norden und Wittmünde 36 Loth.

In Aurich das in Häusern gebräuchliche Pfund 34 Loth, das öffentliche Waagepfund aber 36 Loth.

Die ostindische Compagnie gebraucht das amsterdammer Handelsgewicht.

Das Getraidemaaß ist eine Tonne, die 4 Werps hält, oder 8 Scheffel, der Scheffel 18 Krueß.

15 Tonnen oder 60 Werps oder 120 Scheffel machen eine embner Last.

Die Last in den übrigen Städten von Ostfriesland hat eine kleinere Anzahl obiger Maaße unter einerley Namen, als:

Die Last zu Friedeburg hält 13 Tonnen, zu 4 Werps von 43 Krueß.

Die Last zu Berum, Dornum und Norden hat 14 Tonnen zu 4 Werps von 42 Krueß.

Die Last zu Wittmünde hält 14 Tonnen zu 4 Werps von 44 Krueß.

Die Embner Last ist auch, ohne die geringste Veränderung in ihren Theilen, zu Greetzyhl, Leer und Stickhausen im Gebrauch.

Die amsterdammer Last beträgt 15½ embner Tonnen.

100 embner Scheffel sind gleich 88½ amsterdammer Scheffeln.

Die Elle mißt 297⅓ französische Linien.

33 embner Ellen machen 32 brabanter Ellen, und wir finden, daß

100 embner Ellen gleich sind 97⅓ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen 102⅞ embner Ellen.

Die ostindische Compagnie gebraucht beständig die brabanter Elle.

Der embner Fuß ist 131 3/10 französische Linien lang, also machen

100 embner Fuß 104⅚ amsterdammer Fuß, und

100 amsterdammer Fuß 96 Embner.



Erfurt.

Erfurt.

In dieser thüringschen Stadt wird nach Thalern zu 24 Gutegroschen gerechnet. Der Gutegroschen hält 12 Pfennige Courant. Die übrigen Münzen, welche hier im Cours sind, sind die nemlichen, wie zu Leipzig.

Das Verhältniß der Gewichte in dieser Stadt ist folgendes:

100 erfurtische Pfunde machen $95\frac{1}{2}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Pfunde - $104\frac{2}{3}$ Erfurtische.

Das Malter, ein Getraidemaaß hält 4 Viertel, 12 Scheffel oder 48 Metzen.

Das Viertel 3 Scheffel, der Scheffel 4 Metzen, die Metze 4 Mäßgen.

Die amsterdammer Last bringt hier $4\frac{1}{3}$ Malter und
100 erfurter Scheffel betragen $208\frac{1}{4}$ amsterdammer Scheffel.

Die Grosse Elle hält $243\frac{7}{10}$ französische Linien;

Die Kleine Elle - 179 französische Linien, und der Fuß $125\frac{1}{10}$.

100 Grosse Ellen machen also	$79\frac{2}{3}$	zu Amsterdam.
100 Kleine dito — —	$58\frac{1}{2}$	
100 Fuß — — — —	$99\frac{1}{4}$	

Florenz.

In Toscana wird auf verschiedene Art Buch gehalten. Die vornehmsten Rechnungsmünzen sind folgende, nemlich:

Der Scudo, auch Scudo d'oro genannt, gilt $7\frac{1}{2}$ Lire, 20 Soldo d'oro, 90 Crazie oder 240 Denari d'oro.

Der Ducato, Ducatone oder Scudo corrente auch Piastra, gilt 7 Lire, 20 Soldi di Ducato, 84 Crazie oder 240 Denari di Ducato.

Die Pezza, oder Pezza da otto Reali, auch Livornina genannt, gilt 5¾ Lire, 20 Soldi di Pezza, 69 Crazie, oder 240 Denari di Pezza.

Ein Testone oder Doppie Lira wird auf folgende Art eingetheilet, nemlich:

Testone.	Lire.	Paoli, oder Giuli.	Crazie, oder Crassie.	Soldi di Lira.	Quattrini.	Denari di Lira.
1.	2.	3.	24.	40.	120.	480.
	1.	1½.	12.	20.	60.	240.
		1.	8.	13⅓.	40.	160.
			1.	1⅔.	5.	20.
				1.	3.	12.
					1.	4.

1 Soldo d'oro gilt $1\frac{1}{14}$ Soldi di Ducato, $1\frac{7}{23}$ Soldo di Pezza oder 7½ Soldi di Lira,

Man kann übrigens obige Münzsorten auch auf folgende Art reduciren:

14 Scudi d'oro machen		15 Ducati.
23 dito	- - -	30 Pezze da otto Reali.
23 Ducati	- -	28 dito.
2 Lire	- - - -	3 Paoli oder Giuli.

Die Valuta des Florentinischen Geldes ist Moneta buona, und stehet $4\frac{8}{23}$ Procent höher als die Moneta lunga zu Livorno, denn:
23 Lire Moneta buona machen 24 Lire Moneta lunga.

Die würklichen Münzen in Toscana sind folgende:

In Gold: Doppia, gilt 11½ Lire und die doppelten 23 Lire.
Ruopono gilt 24 Lire.
Zecchino Gigliato von 13⅓ Lire gilt 160 Crazie mit ⅓ Procent m. o. w. Aufgeld.

In Silber: Der Francescono von 2 Francescini gilt 10 Paoli.
Der Ducato oder die Piastra gilt 7 Lire mit einer Agio von 6 Procent m. o. w.
Die alten Tallari della Torre, oder Lanternine gelten 6 Lire mit 4 Procent Agio.
Die Pezza della Rosa oder Livornina gilt 5¾ Lire mit 3 Procent Agio.

Billonen: Die doppelte Piastrina gilt 34 Crazie 2 Quatrini.
Die Einfache — — 17 — 1 —

Der

Der Testone gilt	3	Paoli oder	24	Crazie.
Der Cavaleto -	2	— —	16	—
Die Lira —	$1\frac{1}{2}$	— —	12	—
Der Paolo oder Giulo		—	8	—

Der Crazie gilt 5 Quatrini; der Soldo 2 derselben, und der Q 4 Denari.

Nach unserer Schätzung halten die florentinischen Rechnungsmünzen an und Silber, und haben folglich folgenden Wehrt, nemlich:

	Fein Gold.		Fein Silber		Holländisch C
Der Scudo duro, der	$40\frac{2}{5}$	As oder	$588\frac{4}{5}$	As hält, ist wehrt	2 Fl. 18 St. 14 [illegible]
Der Ducato — —	$37\frac{2}{10}$	— -	$549\frac{3}{5}$	— — — —	2 „ 15 „ —
Die Pezza da otto Reali	$31\frac{1}{10}$	— -	$451\frac{2}{5}$	— — — —	2 „ 5 „ 2
Die Lira — —	$5\frac{4}{10}$	— -	$78\frac{5}{8}$	— — — —	- „ 7 „ 14

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist in Toscana wie 1 zu $14\frac{1}{2}$.

Das jezt in Toscana übliche Pfund, Gold- und Silbergewicht, ist, n. Tillets Berechnung, gleich 1 Mark 3 Unzen $\frac{1}{2}$ Gros und 20 Grän französischen G wichts, welches 7070 As holländischen Troygewichts beträgt; Es wird eingetheilet 12 Oncie, die Oncie in 24 Denari und der Denaro in 24 Grano.

100 Pfund zu Florenz machen 138 Mark holländisch Troygewicht, und
100 holländische Mark $72\frac{1}{2}$ Florentinische Pfunde.

Eben dieß Gewicht ist auch zu Livorno gebräuchlich; zu Siena aber ist es um 18 Den. 12 Grani und zu Pistoja um 1 Oncia aufs Pfund leichter.

Da das Handelsgewicht zu Florenz 3 Procent schwerer ist, als das vorhergehende, so muß es 7282 As holländischen Troygewichts halten.

100 Pfund toscanischen Handelsgewichts machen $70\frac{6}{7}$ Pf. amsterdammer H. G.
100 Pfund amsterdammer H. G. — — $141\frac{1}{5}$ toscanische Pfunde.

Der Moggio, ein Getraidemaaß hält 8 Sacchi oder 24 Staja von 50 Pfund Roggen jedes.

Die amsterdammer Last hält ungefehr $123\frac{1}{4}$ Staja.
Der Stajo Salz beträgt an Gewicht 72 florentinische Pfunde.

Der Cogno, ein Weinmaaß, hat 10 Barili, 20 Fiaschi, 400 Boccali oder 1600 Quartuci; Der Cogno von 20 Fiaschi ist gleich $33\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Der Orcio oder Barile Oehl hält 32 Boccali oder Metadeli, und wiegt ungefehr 69 Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Es giebt zu Florenz zweyerley Ellen, die eine, welche zu Seidenzeugen gebraucht wird, mißt 1032 französische Linien, die andere, zu Wollenzeugen, ist länger und hält $1047\frac{2}{3}$ solcher Linien. Jede Art dieser Ellen wird in 4 Bracci oder 8 Palmi abgetheilet. Also halten

100 Ellen,	400 Bracci oder	800 Palmi	der erstern	$337\frac{1}{4}$	amsterdammer Ellen.
100 —	400 — —	800 —	der leztern	$342\frac{1}{4}$	

Der Braccio, ein Baumaaß, hält 243 französische Linien.

100 dieser Bracci machen ungehr 193 amsterdammer Fuß.

Die Soccata, ein Feldmaas, von 10 Stajola oder 660 Pertiche.

Der Stajolo hält 66 Pertiche und diese 5 Bracci.

Wechselcours zu Florenz

Auf Amsterdam:	1	Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire für	88 Pfen. vl. Bco. m. o. w.
— Bologna: -	1	dito — — —	87 Bolognini. m. o. w.
— Genua: -	1	„ — — —	116 Soldi fuori di Banco. m. o. w.
— Lyon u. Paris: -	1	„ — — —	96 Sols tournois. m. o. w.
— Madrid -	100	„ — — —	127 Peso de Cambio. m. o. w.
— Mayland -	1	„ — — —	126 Soldi correnti. m. o. w.
— Neapel -	100	„ — — —	114 Ducati di Regno. m. o. w.
— Rom -	100	Francesconi -	105 Scudi Romani. m. o. w.
— Venedig: -	100	Pezze von $5\frac{3}{4}$ Lire	98 Duc. die Banco. m. o. w.
— Wien —	63	Soldi. m. o. w.	1 Gulden Cassengeld.

Die von Rom und Venedig gezogenen Wechsel werden gewöhnlich am Sonnabend in der Woche, da sie angekommen, acceptiret und zwey Wochen nachher an eben dem Tage bezahlet, das Uso ist also 15 Tage. Die Wechsel von Bologna werden ebenfalls am Sonnabend acceptirt und am Sonnabend in der folgenden Woche bezahlet; das Uso ist also nur 8 Tage.

Da für die zu Florenz zahlbaren Wechselbriefe keine Respekttage bestimmt sind, so müssen die Wechselbriefe am Verfalltage vor Abgang der Post nach den Ort, von da die Briefe gezogen sind, bezahlet werden.



Frank-

Frankfurt am Mayn.

Zu Frankfurt am Mayn, Darmstadt, Hanau und Mainz wird nach Thalern von 90 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 Pfennig, zuweilen auch nach Gulden zu 60 Kreuzer oder 240 Pfennigen gerechuet.

Diese Münzsorten werden folgendermaßen eingetheilet:

Rthlr. Species.	Courant. Thaler.	Gulden.	Kopfstücke.	Batzen.	Kaiser-Groschen.	Albus.	Kreuzer.	Pfennige.
1.	1⅓.	2.	6.	30.	40.	60.	120.	480.
	1.	1½.	4½.	22½.	30.	45.	90.	360.
		1.	3.	15.	20.	30.	60.	240.
			1.	5.	6⅔.	10.	20.	80.
				1.	1⅓.	2.	4.	16.
					1.	1½.	3.	12.
						1.	2.	8.
							1.	4.

Auf eine andere Art kann man auch rechnen!

3 Species Reichsthaler machen 4 Thaler Courant.
2 Courantthaler — 3 Gulden, und
3 Batzen — — 4 Kaisergroschen.

Die würklichen Münzen haben folgenden Wehrt:

In Gold: Der Dukat gilt 2 Thaler 70 Keutzer Courant.

In Silber: Der Speciesthaler, nach dem Reichsfuß, 2 Fl. 13 Kreuzer.
Der Speciesthaler, Conventionsmünze, 2 Fl.
Der Gulden 60 Kreuzer.

Alle ½ und ¼ Stücke dieser Münzsorten nach Verhältniß.

Billonen: Kopfstücke zu 20 Kreuzer, die ¼ und ½ Kopfstücke nach Verhältniß.
Kreuzer zu 4 Pfennige.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Mayn machte im Jahr 1765 eine Verordnung bekannt, worinn befolen ward, daß die Courantmünze der Stadt nach dem

Conventionsfuß berechnet und darinn allein künftighinn alle Wechselbriefe, bey Strafe für die Uebertreter, bezahlet werden sollten. Mit dieser Verordnung ward ein Tarif ausgegeben, worinn der Preis einiger auswärtiger Münzen folgendermaaßen festgesezt ward, nemlich:

Der Carolind'or zu - - - -	6 rtlr.	12 Xr.	oder	9 Fl.	12 Xr.
Der neue französische und der Sonnen-Louisd'or - - -	5 „	80 „	—	8 „	50 „
Der alte französische Louisd'or zu -	4 „	80 „	—	7 „	20 „
Der brabantische Souverän -	8 „	17 „	—	12 „	17 „
Die spanische Pistole - - -	4 „	78 „	—	7 „	18 „
Der Friedrichs- und Carld'or - -	4 „	77 „	—	7 „	17 „
Der Mard'or - - - - -	4 „	8 „	—	6 „	8 „
Die holländischen, päbstlichen und braunschweigischen Dukaten von 1742 - -	2 „	69 „	—	4 „	9 „
Der Reichs- Preußischer und züricher Dukaten	2 „	70 „	—	4 „	10 „
Der Kremnitzer Dukaten - -	2 „	71 „	—	4 „	11 „
Der Russische Dukaten - - -	2 „	66 „	—	4 „	6 „
Der neue französische Ecü - -	1 „	46 „	—	2 „	16 „

Wir halten dafür, daß der Conventionsthaler courant halte $25\frac{7}{18}$ As fein Gold oder $364\frac{4}{5}$ As fein Silber, folglich al Pari $36\frac{1}{2}$ Stüver holländisch Geld wehrt sey.

Gold und Silber, sowohl in Münzen als roh, wird hier nach der Mark cölnischen Gewichts gewogen.

Die Mark fein Gold, zu 24 Karat oder 288 Grän, wird zu Frankfurt für ungefehr 286 Gulden Conventionsgeld verkauft.

Die Mark fein Silber, zu 16 Loth oder 288 Grän mit ungefehr 19 Gulden 40 Xr. selbigen Geldes.

Der Centner hält hier 100 Pfund, Centnergewicht, welche mit dem guten Gewicht 109 Pfund, ordinär Gewicht betragen.

Der Stein wiegt nur 22 Pfund; o. G.

Das ordinäre Pfund hat 2 Mark, 32 Loth, 128 Quentin, 512 Pfennige oder 1024 Heller.

100 Pfund frankfurter Centnergewicht machen 103 Pf.) amsterdammer
100 — — — ordinär Gewicht - $94\frac{1}{2}$ „) Handelsgewicht.

Das Malter oder Achtel, ein Getraidemaaß, wird in 4 Simmer, 8 Metzen, 16 Sechter oder 64 Gescheid abgetheilet.

Die amsterdammer Last ist gleich 27 frankfurter Maltern.

Das

Das Stück Wein hält $1\frac{1}{4}$ Juder oder Tonnen, $7\frac{1}{2}$ Ohm, 150 Viertel, 60 oder 2400 Schoppen.

100 Frankfurter Maaß geben 155 amsterdammer Mingeln.

Die ordinäre frankfurter Elle mißt $239\frac{1}{3}$ französische Linien.

Die pariser Elle wird auch bey französischen Handelswaaren, und die brabante zu holländischen Zeugen und Leinwanden gebraucht.

5 Pariser Ellen machen 11 Frankfurter, und
32 Brabanter - - 41 Frankfurter.

100 Frankfurter Ellen machen $78\frac{1}{8}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Ellen - 128 Frankfurter.

Der Fuß in dieser Stadt stimmt ganz genau mit dem Hamburger überein, machen:

100 frankfurter Fuß $100\frac{1}{6}$ Amsterdammer, und
100 amsterdamer Fuß $99\frac{1}{3}$ Frankfurter.

Wechselcours zu Frankfurt am Mayn.

Auf Amsterdam:	142	rtlr. Conventionsgeld m. o. w. gegen	100 Rtlr. Bco.
— Augsburg:	100	„ — — — —	100 Rthlr. Cour.
— Genf: -	124	„ — — — —	100 Ecüs.
— Hamburg:	140	„ — — — —	100 Rtlr. Bco.
— Leipzig: -	99	„ — — — —	100. rtlr in Louisd'or.
— Lyon u. Paris:	76	„ — — — —	100 Ecüs von 60 S. f.
— Prag u. Wien:	100	„ — — — —	100 rtlr. Courant.

Die Wechsel auf Holland und Teutschland werden auf 14 Tage nach Sicht oder auf einige Wochen; auf Frankreich, England, Italien auf 1 oder 2 Uso, oft auch, in Ansehung der Meßzahlungen in solchen Städten, wo Messen gehalten werden, auf gewisse Zeiten des Jahres gestellet.

Das Uso ist zu Frankfurt 14 Tage nach Sicht, die den Tag nach erhaltenem Accept zu laufen anfangen.

Die Briefe geniessen hier 4 Respekttage, wenn diejenigen, auf die sie gestellet sind, auch die Innhaber zur Zeit der Bezahlung sind. Sonn- und Festtage sind unter diesen Respekttagen nicht mit begriffen. Sind Briefe endossiret oder der Innhaber zur Zeit der Zahlung ist ein Indossant oder blosser Kommissionär des Trassenten oder eines der Indossanten, so geniessen sie gar keiner Respekttage. Eben diese Bewandniß hat es, wenn der Wechsel vor dem Verfalltage noch nicht acceptiret worden, oder wenn der Trassat nicht auch zugleich Acceptant, oder der Acceptant ein Frem-

Fremder, oder auch zwar ein Einheimischer, zur Verfallzeit des Briefes aber von Frankfurt abwesend ist. Uebrigens geniessen alle Wechselbriefe, welche auf Sicht, oder auf zwey, drey und vier Tage nach Sicht gestellet sind, gar keine Respekttage.

Während der grossen Messen, deren jährlich zwey zu Frankfurt gehalten werden und jede drey Wochen dauert, werden alle Wechselbriefe in der ersten Woche acceptiret und in der zweyten bezahlet. Alle Wechsel, welche am Dienstage der zweyten Woche, Morgens um 9 Uhr noch nicht acceptiret und am Sonnabend in der zweyten Woche, vor 2 Uhr nachmittags noch nicht bezahlet sind, müssen vor Sonnenuntergang an diesen beyden Tagen protestiret werden. Doch giebt es Wechselbriefe die nur in der dritten Meßwoche zahlbahr sind, die hauptsächlich zur Bezahlung der Assignationen bestimmt ist. Sollen aber Wechselbriefe zu dieser Ausnahme gehören, so muß es ausdrüklich in denselben bestimmt seyn, daß die Bezahlung nur erst in der dritten Meßwoche statt finden solle.



Frankreich.

In diesem Königreiche wird nach Livres zu 20 Sols, der Sol zu 12 Deniers tournois gerechnet.

Der Wechselecu gilt 3 Livres, 60 Sols oder 720 Deniers tournois.

Die würklichen französischen Münzen sind folgende:

In Gold: der doppelte Louis zu 48 Livres, der Einfache zu 24 Livres, der Halbe zu 12 Livres.

In Silber: der Ecu zu 6 Livres, der $\frac{1}{2}$ oder kleine, der $\frac{1}{5}$, der $\frac{1}{10}$, und $\frac{1}{20}$ Ecu nach Verhältniß, nemlich: 3 Livres, 24 S. 12 S. und 6 Sols tournois.

Billonen: Stücke zu 2, zu $1\frac{1}{2}$ und zu 1 Sol.

In Kupfer: der doppelte Liard, der $\frac{1}{2}$ Sol oder 6 Deniers gilt, und der einfache Liard zu 3 Deniers.

Alle diese Münzen sind nach dem im Jahr 1726 festgesezten Fuß ausgemünzet; das Gewicht, Feine und Remedium der Louisd'or und Ecus ist folgendermaaßen festgesezt:

30 Louis-

30 Louisd'or sollen, kraft dieser Verordnung, aus der Mark Goldes zu 22 Karat Feine, wovon am Schrott 12 Grän und am Korn $\frac{10}{32}$ eines Karats den Münzmeistern zum Remedio zugelassen ist, gestückelt werden. Wenn dieß befolget wird, so müssen 30 $\frac{30}{383}$ Louisd'or eine Mark Goldes zu 21 $\frac{22}{32}$ Karat wiegen, die zu 24 Livres betragen 721 Livres 17 Sols 7 Deniers tournois; da nun in den französischen Münzhäusern der Preis des feinen Goldes zu 784 L. 11 S. 11 $\frac{528}{684}$ Deniers festgesetzet ist, so kostet die Mark nach diesem Fuß ausgemünzter Louis der Regierung nicht mehr als 707 L. und 6 Deniers, und bleiben also 14 L. 17 S. 1 D. für die Münzkosten übrig, welches 2 $\frac{1}{10}$ Procent beträgt. Die doppelten und halben Louis werden nach eben diesem Fuß ausgemünzt.

Nach eben dieser Verordnung sollen 8 $\frac{3}{10}$ Ecüs aus der Mark Silbers zu 11 Deniers Feine ausgestückelt werden, und sind den Münzmeister 36 Grän von Schrott und $\frac{1}{8}$ Deniers am Korn zum Remedio zugelassen; es folgt also, daß 8 $\frac{232}{635}$ Ecüs aus der Mark Silber zu 10 $\frac{7}{8}$ Deniers Feine geprägt werden und daß, den Ecü zu 6 Livres gerechnet, die Mark Silber nach diesem Münzfuße 50 L. 3 S. 10 D. bringe. Nun kostet diese Mark Silber, die Mark fein zu 53 L. 9 S. 2 $\frac{234}{287}$ Deniers gerechnet, nicht mehr als 48 L. 1 S. 5 D., es bleiben also für die Münzkosten 2 L. 2 S. 5 D. übrig, welches 4 $\frac{2}{5}$ Procent macht. Die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Ecüsstücke sind nach eben diesem Fuße ausgemünzet.

Uebrigens müssen wir hier anmerken, daß die Louis und Ecüs das Zeichen des Münzhauses führen, in dem sie geprägt worden, wovon wir schon in der Einleitung zu diesem Bande gehandelt haben.

Der Wechsel-Ecüs beträgt 19 $\frac{14}{100}$ As fein Gold und 276 $\frac{8}{100}$ As fein Silber an Wehrt und gilt al Pari 27 $\frac{5}{8}$ Stüver holländisch Geld.

Weil auswertige Geldsorten als Münzen keinen Cours in Frankreich haben, so werden sie in den Münzhäusern nach ihrem Gewicht und Gehalt, eben so wie die alten abgewürdigten französischen Münzsorten und rohes und verarbeitetes Gold und Silber, zufolge des Arrets des Staatsraths vom 15. Sept. 1771 angenommen, jedoch nach Abzug der Läuterungskosten, wenn das Gold von geringerer Feine als 21 $\frac{22}{32}$ Karat und das Silber von geringerer Feine als 10 Deniers 21 Grän ist, imgleichen der Rechte, die den Wechslern durch das Arret des Staatsraths vom 26. Dec. 1771 zugestanden sind. Dergleichen Münzsorten wie auch rohes und verarbeitetes Gold und Silber werden nach dem im Jahr 1773 gedrukten Tarif folgendermaaßen angenommen, nemlich:

Gold.

	Karat.	32 Theile.	Die Mark. L.	S.	D.
Venetianische Zechinen und türkische Zechinen, Fundukli genannt - - - -	23.	29.	781.	10.	8.
Genuesische Zechinen - -	23.	28.	780.	10.	3.
Florentinische Zechinen, mit den Lilien - -	23.	27.	779.	9.	9.
dito mit dem Bildniß - -	23.	25.	777.	8.	11.
Piemontesische Zechinen al Annonciada - -	23.	21.	773.	7.	2.
Oesterreichische, ungarische und böhmische Dukaten -	23.	20.	772.	6.	9.
Die Francs zu Pferde u. zu Fuß und die französischen Agnelets - - -	23.	18.	770.	5.	11.
Kaiserliche, hamburgische, frankfurtische und dänische Dukaten - - -	23.	17.	769.	5.	6.
Teutsche Dukaten nach dem Reichsfuß, Holländische und Preußische - -	23.	15.	767.	4.	7.
Polnische und schwedische Dukaten und maltesische Zechinen - - -	23.	13.	765.	3.	9.
Rußische Dukaten mit dem ausgebreiteten Adler -	23.	11.	763.	2.	10.
Hessendarmstädtische Dukaten und Rußische mit dem Andreaskreuze - -	23.	5.	757.	—	3.
Römische Zechinen - -	22.	21.	740.	13.	4.
Französische Ecus d'or - -	22.	16.	735.	1.	2.
Niederländische Souveräns und rußische Imperialen -	21.	31.	718.	3.	10.
Englische Guineen und portugiesische Moed'or -	21.	30.	717.	3.	5.
Genfer und florentiner Pistolen und holländische Ryder	21.	29.	716.	3.	—
Spanische Pistolen mit dem Wapen und Bildniß -	21.	26.	713.	1.	8.
Französische Louis vor 1709, 36½ auf die Mark, mexikanische Pistolen und mogolsche Rupien -	21.	25.	712.	1.	3.
Französische Louis von 1716, 20 auf die Mark und von 1718, 25 auf die Mark - -	21.	22.	709.	—	—
Französische Louis von 1709 bis 1715, 30 auf die Mark und piemontesische Pistolen seit 1755 -	21.	21.	707.	19.	6.
Braunschweigische Goldgulden - - -	21.	20.	706.	19.	1.
Französische Louis von 1723, 37½ aus der Mark und neue spanische Pistolen nach dem neuen Fuß seit 1772 - - -	21.	19.	705.	18.	8.
Pfälzische Pistolen - -	21.	18.	704.	18.	3.
Persische dito - - -	21.	17.	703.	17.	10.

Gold.

	Karat.	32 Theile.	Die Mark. L.	S.	D.
Florentiner Rosen und alte piemontesische Pistolen	21.	13.	699.	16.	1.
Flandrische und brabantische Albertus und Ecüsd'or	21.	9.	695.	14.	4.
Dänische Courantdukaten, neapolitanische Once und tunesische Zechinen	20.	29.	683.	9.	2.
Sicilianische Once	20.	5.	658.	18.	9.
Türkische Zerambuk	19.	21.	642.	11.	10.
Pagoden mit dem zunehmenden Monde	19.	13.	634.	8.	5.
dito mit dem Stern	19.	5.	626.	14.	11.
Hanöversche Goldgulden	18.	21.	609.	18.	—
Rheinische und Hessendarmstädtsche Golbgulden	18.	17.	605.	16.	4.
Pfälzische, baiersche und anspachsche Goldgulden	18.	13.	601.	14.	7.
Badendurlachsche Goldgulden	18.	5.	593.	11.	1.

Silber.

	Deniers.	Grän.	Die Mark. L.	S.	D.
Grobe pfälzische Thaler	11.	19.	52.	10.	8.
Grobe Nassauweilburgsche Thaler	11.	17.	52.	3.	3.
Französische Jettons und pondicherische Rupien	11.	10.	50.	17.	3.
Flaches pariser Tischgeschirr und mogolsche Rupien	11.	9.	50.	13.	6.
Flaches vergoldetes pariser Tischgeschirr und madrassche Rupien	11.	8.	50.	9.	10.
Arcatische Rupien	11.	7.	50.	6.	1.
Pariser getriebenes Tischgeschirr und mayländische Filippo	11.	6.	50.	2.	4.
Flaches Provinzial Tischgeschirr	11.	5.	49.	18.	8.
Flaches vergoldetes und getriebenes Provinzial Tischgeschirr	11.	3.	49.	11.	3.
Englische Kronen und Schillinge	11.	1.	49.	3.	10.
Lütticher Dukatons	11.	—	49.	—	1.
Alte französische Ecüs, 8, 9, 10 und $10\frac{3}{8}$ auf die Mark	10.	23.	48.	16.	5.
Genuesische Scudi di Cambio	10.	22.	48.	12.	8.
Französische Ecüs nebst den $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Stücken nach jetzigem Münzfuß	10.	$21\frac{1}{2}$.	48.	10.	10.

Silber.

	Deniers.	Grän.	Die Mark. L.	S.	D.
Piaster mit den beyden Globen, Sevillanas, Römische Scudo und florentiner Pezza da otto	10.	21.	48.	9.	—
Piemontesische Scudi	10.	20.	48.	5.	2.
Neapolitanische Dukaten und Schwedische Reichsthaler	10.	19.	48.	1.	6.
Portugiesische Crusaden	10.	18.	47.	17.	10.
Piaster mit dem Bildnisse nach dem Fuß von 1772	10.	17.	47.	14.	1.
Italienische zwölf Carolinstücke	10.	14.	47.	3.	—
Hanöversche und hamburgische Thaler	10.	12.	46.	15.	7.
Oesterreichische Gulden	10.	11.	46.	11.	10.
Dänische doppelte Thaler	10.	8.	46.	—	8.
Flandrische und brabantische Ducatons und Thaler, holländische Reichsthaler u. genuesische Giorgini	10.	7.	45.	17.	—
Genfer Patagons	10.	2.	44.	18.	5.
Malthesische Scudi	9.	23.	44.	7.	3.
Braunschweigische und Regensburgsche Thaler, und genuesische Madonine	9.	22.	44.	3.	7.
Alte französische 20, 10 und 4 Solsstücke, dänische Reichsthaler und Kronen, und sicilianische zwölf Taristücke	9.	21.	43.	19.	10.
Anspachische und baiersche Reichsthaler	9.	20.	43.	16.	1.
Venetianische Dukaten	9.	18.	43.	8.	9.
Rußische Rubel	9.	11.	43.	2.	9.
Maynzische Gulden	8.	23.	39.	18.	2.
Badendurlachsche Gulden	8.	21.	39.	10.	9.
Lübeksche Thaler, Hessendarmstädtsche und cölnische Kopfstücke	8.	19.	39.	3.	4.
Baireuthsche Thaler	8.	18.	38.	19.	7.
Meklenburgsche Gulden	7.	7.	32.	8.	8.
Tunesische Piastern	6.	8.	28.	4.	3.

Anderes rohes oder verarbeitetes Gold- oder Silber wird in den französischen Münzen, nach Verhältniß des Gehalts und Gewichts, jenes mit L. 784. S. 11. D. 11 $\frac{578}{694}$, dieses mit L. 53. S. 9. D. 2 $\frac{234}{287}$ die Mark fein bezahlet.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist demnach jezt in Frankreich wie 1 zu 14$\frac{2}{3}$ oder wie 1 zu 14 $\frac{281}{420}$.

Die Mark Goldes wird in Frankreich in 24 Karat, und das Karat in 32 Theile abgetheilet.

Die

Die Mark Silbers aber in 12 Deniers oder 288 Grän.

Die Mark zum Abwägen des Goldes und Silbers wird Troygewicht (Poids de Troyes) oder schlechtweg Markgewicht (Poids de Marc) genannt. Um das Verhältniß zwischen dieser französischen Mark und der holländischen Mark zu finden, dürfen wir nur anmerken, daß die leztere nach Tillets Berechnung 4629 Grän der Erstern mache. Nun wird die französische Mark in 4608 Grän abgetheilet, sie ist also gleich 5096¾ As holländischen Troygewichts. Uebrigens wird die französische Mark folgendermaaßen eingetheilet:

Marc.	Onces.	Gros.	Estelins.	Deniers.	Mailles.	Felins.	Grains.
1.	8.	64.	160.	192.	320.	640.	4608.
	1.	8.	20.	24.	40.	80.	576.
		1.	2½.	3.	5.	10.	72.
			1.	1⅕.	2.	4.	28⅘.
				1.	1⅔.	3⅓.	24.
					1.	2.	14⅖.
						1.	7⅕.

100 Mark franz. Gewichts machen 99 5/9 Mark holl. Troygewicht, und
100 holländische Mark — 100½ französische Mark.

Die Once, ein Gewicht zum Wägen der Perlen und Diamanten, wird in 144 Karat oder 576 Grän eingetheilet; das Karat hat also 4 Grän.

Das Pfund, Apothekergewicht, hat 12 Unzen und wird auf folgende Art eingetheilet:

Pfund.	Marcs.	Onces.	Duelles.	Siliques.	Sextules.	Drachmes.	Scrupules.	Grains.
1.	2.	12.	36.	48.	72.	96.	288.	6912.
	1.	6.	18.	24.	36.	48.	144.	3456.
		1.	3.	4.	6.	8.	24.	576.
			1.	1⅓.	2.	2⅔.	8.	192.
				1.	1½.	2.	6.	144.
					1.	1⅓.	4.	96.
						1.	3.	72.
							1.	24.

197 Pfund franz. Apothekergewichts machen 196 Pfund holländischen Apothekergewichts.

Das Pfund Handelsgewicht, hält 2 französische Mark und beträgt 10193½ As holländischen Troygewichts; es wird auf folgende Art eingetheilet:

Pfund.	Marcs.	Onces.	Gros.	Deniers.	Grains.	Carobes.
1.	2.	16.	128.	384.	9216.	221184.
	1.	8.	64.	192.	4806.	110592.
		1.	8.	24.	576.	13824.
			1.	3.	72.	1728.
				1.	24.	576.
					1.	24.

100 Pfund französisch Handelsgewicht machen $99\frac{1}{6}$ Pfund holländ. Handels Gew.
100 Pfund holländ. H. G. - - $100\frac{17}{23}$ Pf. franz. H. G.

Da man sich in verschiedenen französischen Provinzen ganz von einander verschiedener Maaße bedienet, so haben wir sie in den Artikeln bemerkt, welche von folgenden Städten handeln, als von: Bayonne, Bordeaux, Lyon, Marseille, Montpellier, Nancy, Nantes, Paris, la Rochelle, Rouen, Ryssel, Saint-Malo, Strasburg und Toulon.

Die ordinäre französische Meile, Lieue, ist 2280 Toises lang; die kleine aber hält nur 2000 Toises.

Der Morgen Landes, Arpent, hält 900 Quadrattoises, deren jede 36 Fuß oder 144 Quadratzolle hält.

Die Toise hält 6 Fuß, 72 Zoll oder 864 Linien in der Länge.

Der Fuß, bekannter unter dem Namen des Königlichen Fußes (Pied de Roi) wird in 12 Zolle eingetheilet; der Zoll in 12 Linien und die Linie in 10 Punkte: der Fuß hat also 144 Linien oder 1440 Punkte.

100 französische Fuß machen - $114\frac{1}{2}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß — - $87\frac{1}{4}$ französische Fuß.

Allgemeiner französischer Wechselcours.

Auf Amsterdam:	1 Ecû v. 60 Sols tournois gegen	53 pfen. vl. m. o. w.
— Genf: - -	168 dito m. o. w. - -	100 Genfer Ecûs.
— Genua: - -	95 Sols tournois m. o. w. -	1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.
— Hamburg: -	188 Ecûs v. 60 Sols tourn. m. o. w.	100 Rthlr. Bco.
— Leipzig: -	135 dito m. o. w. - -	190 Rthlr. Courant.
— Lissabon: -	1 „ - -	480 Rees m. o. w.
— Livorno: - -	97 Sols tournois - -	1 Pezza da 8 R.
— London: -	1 Ecû von 60 S. t. - -	30 pfen. strl. m. o. w.
— Madrid u. Cadiz:	15 Livres tournois m. o. w. -	1 Wechselpistole.

Auf

Auf Neapel:	142 Ecus von 60 S. t. m. o. w.		100 Ducati di Regno.
— Rom:	100 dito		38 Scudi di Stampa d'oro.
— Turin:	1 dito		52 Soldi Piemontesi.
— Venedig:	100 dito		62 Ducati di Bco.
— Wien:	55 Sols tournois m. o. w.		1 Gulden Cassengeld.

Das Uso der Wechselbriefe, welche aus Spanien und Portugall gezogen werden, wird in Frankreich auf 60 Tage gerechnet, für die aus andern Ländern nur auf 30 Tage. Man stellet auch Briefe auf Frankreich auf verschiedene Fristen, als auf ein und mehrere Monate a dato, auf gewisse Tage nach dato oder Sicht. Alle geniessen 10 Respekttage nach ihrer Verfallzeit, selbst diejenigen, welche auf gewisse bestimmte Tage nach Dato oder nach Sicht zahlbar gestellet sind. Erfolget die Zahlung nicht am lezten Respekttage, so muß der Protest ohne Aufschub an diesem zehnten Respekttage geschehen, oder am vorhergehenden neunten Tage: wenn der zehnte ein Sonn- oder Festtag seyn sollte. Wird ein Protest gemacht, so muß das Dokument in rechtlicher Form abgefaßt seyn, weil es nicht erlaubt ist, sich aus irgend einem Grunde eines andern Dokuments zu bedienen.

Galicien.

Eine spanische Provinz, die den Titel eines Königreichs führet, worin **Corunna**, **Ferrol** und **Vigo** die vornehmsten Handelsstädte sind. Hier wird nach Reales von 34 **Maravedis de Vellon** gerechnet.

Die übrigen Münzen sind in dem Artikel von Spanien beschrieben.

In dieser Provinz gebraucht man zweyerley Gewicht; das Eine heißt **Libra castillana**, weil es dem Pfunde von 16 **Oncias** castilianischen Gewichts gleich ist; das Andere **Libra Gallega**, welches 20 **Oncias** hält. Das Verhältniß zwischen beyden ist also wie 4 zu 5. Denn:

100 Pfund galizischen Gewichts machen 125 Pf. castilianischen Gewichts, also
100 Pfund galizischen Gewichts — $116\frac{2}{3}$ Pf. amsterdammer H. G.
Die galizische **Arroba** hält 25 Pfund, jedes zu 20 **Oncias**.
Die **Fanega** Getraide hält 4 **Ferrados**; ein **Ferrado** Waizen wiegt ungefehr 28 Pfund castil. Gewichts, und

Die

Die amsterdammer Last Waizen giebt zu Ferrol ungefehr 164 Ferrados Nedamaaß; 100 Ferrados dieses Maaßes geben 112 zu Corunna.

Der Moyo Wein hält 4 Canados, 16 Ollas, 68 Azumbres oder 272 Quartillos, wovon jeder 20 Oncias Wein hält.

Der Cantara Wein, oder die castilianische Arroba, beträgt ungefehr 32½ Pfund castilianischen Gewichts, also geben

100 galizische Azumbres 206⅛ amsterdammer Mingeln.

In Gallzien bedienet man sich der castilianischen Vara oder Elle, worüber man den Artikel von Spanien nachsehen mag. Uebrigens ist es fast unmöglich, die galizischen Maaße vollständig auseinander zu setzen, da sowohl die Maaße fürs Getraide als für flüßige Dinge in jedem Distrikte verschieden sind, und wohl gar in jeder einzelnen Stadt dieser Provinz. Wir haben uns desfalls auf die Vornehmsten eingeschränkt, die am allgemeinsten gangbar sind.

Gallipoli.

In dieser sicilianischen Stadt rechnet man nach Ducati von 100 Grani.

Die spanische Pistole und der alte französische Louisd'or gelten hier 4½ Ducati.

Alle neapolitanische Münzsorten haben auch in Gallizien Umlauf.

Die Salma, das Oehlmaaß, hält 100 Staja oder 320 Pignatti.

Die Pipe Oehl hält 2¼ Salme und wiegt ungefehr 800 Pfund amsterdammer Handelsgewichts.

Die Last, Schifsladung, bestehet aus 11 Salme.

Der Wechselcours zu Gallipoli auf Neapel ist:

100 Ducati m. o. w. für 100 Ducati di Regno.



Genf oder Geneve.

Die Negotianten, Bankiers und Wechsler in dieser Stadt halten Buch und Rechnung in Livres von 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers. Die Regierung aber, kleinere Kaufleute und Ladenhändler rechnen nach Gulden zu 12 Sols, den Sol zu 4 Qvarts oder 12 Deniers genfer Währung. Wir werden das Verhältniß dieser Münzsorten am besten auf folgende Art zeigen können:

Ecu.	Livres.	Gulden.	Sols.	Genfer Sols.	Qvarts.	Deniers.	Genfer Deniers.
1.	3.	$10\frac{1}{2}$.	60.	126.	504.	720.	1512.
	1.	$3\frac{1}{2}$.	20.	42.	168.	240.	504.
		1.	$5\frac{5}{7}$.	12.	48.	$68\frac{4}{7}$.	144.
			1.	$2\frac{1}{10}$.	$8\frac{2}{5}$.	12.	$25\frac{1}{5}$.
				1.	4.	$5\frac{5}{7}$.	12.
					1.	$1\frac{3}{7}$.	3.
						1.	$2\frac{1}{10}$.

Man kann diese Münzsorten auch auf folgende Art reduciren:

2 Ecüs machen 21 Gulden oder Florins.
2 Livres - - 7 Gulden.
10 Sols - - 21 Genfer Sols.
10 Deniers - - 21 Genfer Deniers oder Pfennige.

Die würklichen Münzen dieser Stadt haben folgenden Wehrt:

Im Golde: Die alte Pistole 11 Livres 10 Sols oder 40 Fl. 3 S.
Die neue genfer Pistole, nach dem Fuß von 1752, wiegt 106 Grän Gold zu 22 Karat Feine und gilt 10 Livres oder 35 genfer Gulden.

In Silber Der Bajoir zu 3 L. 15 S. oder 13 genfer Gulden $1\frac{1}{2}$ S.
Der Ecü oder Patacon, zu 3 L. oder 10 Fl. 6 S.
Stücke zu 10 und 5 Sols, oder zu 1 Fl. 9 S. und $10\frac{1}{2}$ Sols genfer Währung.

Einige Auswertige Münzen haben auch zu folgenden Preisen Cours in Genf:

Die spanische Pistole und der alte französische Louis zu -	11 L.	11 S.
Der neue franz. Louis und die englische Guinee -	14 „	13 „
Ein portugiesischer Moed'or zu 6400 Rees - -	25 „	— „
Eine venetianische Zechine und holländischer Dukat -	6 „	10 „
Ein alter französischer Ecu von 6 Livres -	3 „	6 „
Ein neuer dito - - - -	3 „	$13\frac{1}{4}$ „
Eine Genovine - - -	4 „	10 „
Ein neuer savoyscher Silberthaler - -	4 „	5 „
Ein römischer Dukaten - -	3 „	15 „

Die Once Gold wird in 24 Karat eingetheilet, und das Karat in 24 oder 32 Theile. Das Karat fein Gold gilt zu Genf $48\frac{1}{2}$ Sols m. o. w. welches für die Once ungefehr 58 L. 4 S. beträgt.

Die Mark Silber wird in 12 Deniers, der Denier in 24 Grän abgetheilet. Der Denier fein Silber gilt zu Genf ungefehr $54\frac{1}{2}$ Sols und die Mark 32 Livres 14 Sols m. o. w.

Der Patacon oder genfer Ecu beträgt, nach seinem Verhältniß gegen die Pistolen, $32\frac{22}{100}$ As fein Gold, hält aber selbst $467\frac{98}{100}$ As fein Silber, dessen Wehrt gleich ist $46\frac{3}{4}$ Stüver holländisch Geld; das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist also wie 1 zu $14\frac{1}{2}\frac{1}{3}$.

Die Mark zum Wägen des Goldes und Silbers wird in 8 Onces, 64 Gros, 192 Deniers oder 4608 Grän eingetheilet, die 4617 Grän französischen Gewichts und diese 5107 As holländischen Troygewichts gleich sind.

100 Genfer Mark machen - $99\frac{3}{4}$ Mark holländischen Troygewichts.
100 Mark dieses holl. Gewichts $100\frac{1}{4}$ Mark genfer Gewichts.
Zum Wägen der Handelswaaren bedienet man sich zu Genf folgender Gewichte.
Das große Pfund, Poids fort, hält 18 Onces oder 432 Deniers und ist gleich 11490 As holländischen Troygewichts; es wird zu groben Waaren gebraucht.
Das kleine Pfund, Poids foible, hält 15 Onces; 360 Deniers oder 8640 Grän, welche gleich sind 9575 Asen. Es wird gebraucht, Seide und andere feine Waaren damit zu wägen.
100 Pfund schwer Gewicht, welche 120 Pfund leicht Gewicht machen, sind gleich $111\frac{3}{4}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Das Getraidemaaß, Coupe, wiegt 110 Pfund schwer Gewicht an Waizen.

Die amsterdammer Last hält $37\frac{1}{2}$ Coupes genfer Maaß.
Der Char, ein Weinmaaß, hält 12 Setiers oder 576 Pots.
Der Setier wird in 24 Quarterons oder 48 Pots abgetheilet.
100 genfer Pots machen 80 amsterdammer Mingeln.

Die

Die französische Elle von $527\frac{1}{2}$ Linien des königlichen Fußes ist auch zu Genf bei allen Zeugen, besonders beym Leinwand im Großen gebräuchlich.

Die Genfer Elle von 507 französischen Linien wird beym Leinwand im Kleinen gebraucht.

100 französische Ellen machen 104 Genfer oder $172\frac{1}{8}$ Amsterdammer.
100 genfer Ellen sind gleich $96\frac{1}{8}$ Franz. oder $165\frac{2}{7}$ Amsterdammer.

Der genfer Fuß hält $216\frac{3}{10}$ französische Linien in der Länge.

100 genfer Fuß machen $171\frac{2}{7}$ Amsterdammer und
100 amsterdammer Fuß machen $58\frac{1}{4}$ Genfer.

Der Acre Landes ist 40 Toises lang und 30 Toises breit und die Toise wird für 36 französische Quadratfuß gerechnet.

Wechselcours zu Genf, nemlich auf:

Amsterdam: —	1 Ecû von 3 Livres cour. gegen		90 Pfen. vl. Bco. m. o. w.
Leipzig — —	11 L. 15 S. cour. m. o. w.		1 Louisd'or zu 5 Rthlr.
Lyon und Paris	100 Livres	- -	168 Livr. von 60 S. t. m. o w.
Turin — —	1 Ecû	- -	80 Piemont. Soldi. m. o. w.

Das Uso der aus Holland, England und Frankreich auf Genf gezogenen Wechselbriefe ist 1 Monat von 30 Tagen, für italienische und teutsche Wechsel aber 15 Tage nach Sicht. Die Wechselbriefe auf Teutschland und Italien werden auf einige Tage nach Sicht, die auf Frankreich, England und Holland aber auf 2 Uso gestellet.

Wir wollen hier einen Auszug aus dem 3, 8 und 9 Artikel des 18ten Titels der genfer Handlungsordnung, welcher von den Wechseln handelt, beybringen.

Art. III. Die Innhaber von Wechselbriefen sollen gehalten seyn, die Bezahlung derselben zur Verfallzeit zu fordern, und, in Ermangelung der Zahlung, sie spätestens am fünften Tage nach dem Verfalltage, worunter doch der Sonntag nicht zu rechnen, protestiren zu lassen.

Art. VIII. Wechselbriefe, welche auf diese Stadt (Genf) und auf Sicht oder einige Tage nach Sicht gestellet sind, müssen spätestens innerhalb zwey Monat a dato des Briefes präsentiret werden, wiedrigenfalls trägt der Innhaber den Schaden.

Art. IX. Diejenigen, welche ihren Regreß an einem Einwohner der Stadt wegen eines von ihm gezogenen oder indossirten und hier protestirten Wechsels nehmen wollen, sind verbunden, innerhalb acht Tage sowohl den gemachten Protest anzuzeigen als auch die Klage anzustellen, wenn sie in der Stadt wohnen; innerhalb eines Monats, wenn sie zu Lyon, in der Schweiz oder in Savoyen wohnen; innerhalb zwey Monaten, wenn sie in einer andern Stadt von Frankreich, in Italien,

Teutschland, Flandern oder Holland; innerhalb drey Monaten, wenn sie in England, Schweden oder Dänemark und innerhalb vier Monaten, wenn sie in Spanien oder Portugall wohnen.

Sind aber die Wechsel ausserhalb dieser Stadt protestiret, so sollen die Termine, gegen einen hiesigen hier wohnenden Bürger den Regreß zu nehmen, folgendermaaßen bestimmt seyn: Ein Monat für die in Lyon, in der Schweiz und in Savoyen protestirten Wechsel; zwey Monat für die in andern französischen Städten, in Italien, Teutschland; drey Monat für die in England, Schweden und Dänemark, und vier Monat für die in Spanien und Portugall protestirten Wechsel, alles vom Tage und Dato des Protestes an zu rechnen, bey dessen Verabsäumung die Innhaber der Briefe des Rechts verlustig seyn sollen, das sie an dem Trasseuten oder Indossenten sonsten haben mögen.

Genua.

In dieser Stadt und in der ganzen Republik wird Buch und Rechnung gehalten in Lire von 20 Soldi, der Soldo zu 12 Denari di Lira.

Der Scudo d'oro hat 20 Soldi d'oro und der Soldo 12 Denari d'oro; Vormals ward er in der St. Georgsbank zu 9 Lire 8 Soldi angenommen.

Der Scudo d'oro marche gilt 20 Soldi d'oro marche und der Soldo 12 Denari.

Der Unterscheid zwischen diesen beyden Scudi ist nur ungefehr 1 Procent, denn 5814 Scudi d'oro machen genau 5875 Scudi d'oro marche, dagegen machen

100 Scudi d'oro marche $122\frac{3}{5}$ Scudi d'Argento.

Der Scudo d'oro marche galt in Wechselgelde 9 L. 6 S. $\frac{72}{125}$ D., welches mit der Agio von 15 Procent betrug 10 L. 13 S. $11\frac{289}{625}$ D. fuori di Banco.

100,000 Scudi d'oro marche betragen sonst 1,069,776 Lire fuori di Banco.

Der Scudo d'Argento gilt 20 Soldi d'Argento und der Soldo 12 Denari d'Argento; Er galt 7 L. 12 S. Wechselgeld und er wird jezt auf doppelte Art berechnet. Er gilt 4 L. 10 S. Moneta di cartulario oder di numeraro beym Verkauf der Silberbarren und bey Bezahlung der Abgaben; er

er gilt aber 7 Lire 4 Soldi Moneta di Paghe beym Verkauf spanischer Piaster.

Die Piastra oder Pezza von 20 Soldi di Pezza und der Soldo von 12 Denari, galt 5 Lire di Banco und gilt jezt 5 L. 15 S. fuori di Banco.

Der Scudo di Cambio von 20 Soldi di Cambio und den Soldo zu 12 Denari galt 4 Lire di Banco und gilt jezt 4 L. 12 S. fuori di Banco.

Die Reduktion dieser Münzen kann man auf folgende Art anstellen:

5	Scudi d'oro machen	47	Lire di Banco.
20	dito - - - -	47	Scudi di Cambio.
38	dito - - -	47	Scudi d'Argento.
100	dito - - -	188	Pezze oder Piastre.
1000	Scudi d'oro marche -	1224	Scudi d'Argento.
10000	dito - -	23256	Scudi di Cambio.
100000	dito - -	186048	Pezze oder Piastre.
10	Scudi d'Argento - -	19	Scudi di Cambio.
25	dito - - -	38	Pezze oder Piastre.
4	Pezze oder Piastre -	5	Scudi di Cambio.
19	dito - - - - -	90	Lire di Paghe.
18	Lire di Paghe - -	19	Lire di Banco.
19	Scudi di Cambio - -	72	Lire di Paghe.
45	Lire di Cartulario o. Numerato	76	Lire di Banco.

Vor dem Jahr 1746 war zu Genua unter dem Namen des H. Georgs eine Bank vorhanden, welche alle Wechselbriefe bezahlete, die nicht ausdrücklich in Valuta fuori di Banco gestellet waren, seit diesem Jahre existiret die Bank nicht mehr und die Zahlungen geschehen hier entweder in Valuta di Permesso oder in Valuta fuori di Banco.

Die Valuta di Permesso ist nunmehro an die Stelle der vormaligen Bankvaluta getreten und hat würklich mit dieser einerley Wehrt, denn sie stehet 15 Procent besser als die Valuta fuori di Banco. Die mehresten Wechselbriefe werden in Valuta di Permesso bezahlet und es sind nur bloß solche Tratten davon ausgenommen, welche in Valuta fuori di Banco zahlbahr ausdrüklich gestellet sind.

Die Valuta fuori di Banco wird auch Valuta corrente oder Piccola genannt, ist aber doch unter der ersten Benennung am bekanntesten. Kleine Zahlungen geschehen in dieser Münzsorte, die die Kurrentmünze des Landes ist.

Die würklichen Münzen der Republik Genua sind folgende:

In Gold:	Doppia, gilt - -	23 L. 12 S.	Courant.
	Scudo d'oro	11 „ 16 „	—
	Zecchino - -	13 „ 10 „	—

In Silber: Scudo d'Argento oder vollwichtige

Genovine zu - -	9 L. 10 S.		
Die leichte Genovina, wiegt 32½ Denari -	9 „ — „	Courant.	
Scudo di Cambio oder S. Giambatista -	5 „ — „		
Giorgino - - -	1 „ 6 „		

Billonen: Stücke von 10, 8 und 5 Soldi Bankvaluta, zu 12½ und 6¼ Soldi correnti.
Die einfache Madonine zu 20 Soldi correnti und die doppelte zu 40 Soldi correnti.

Caboletto zu 6⅔ Soldi correnti.

In Kupfer: Stücke zu 4, 2 und 1 Soldo und zu 8 und 4 Denari correnti oder fuori di Banco.

Auch werden hier verschiedene auswertige Münzen nach dem Edikt vom Jahr 1775 zu folgenden Preisen angenommen, nemlich:

Eine spanische Pistole, am Gewicht	146⅔ Grani zu	23 L. 12 S.	Fuori di Banco.
Ein florentiner Zechin — —	76 — —	13 „ 10 „	
Ein venetianischer Zechin — —	76 — —	13 „ 16 „	
Ein römischer Zechin — —	75 — —	13 „ 2 „	
Eine Lisbonine — — —	13 Denari	50 „ 16 „	
Ein alter spanischer Piaster —	24½ dito —	6 „ 10 „	

Wenn diese Münzen nicht vollkommen vollwichtig sind, so wird der Abgang mit 4 Soldi für jedes Grän, das den Zechinen fehlet, und mit 3 Soldi 8 Denari für jedes Grän, das den Doppien, Lisboninen und andern portugiesischen Goldmünzen fehlet, abgezogen.

Das Pfund zur Bestimmung der Feine des Goldes, wird in 24 Karatten oder Carati und der Karatt in 8 Theile, Ottavi, abgetheilet.

Das feine Gold gilt zu Genua beständig 961 L. 15 S. 4½ D. wozu man 9 Procent m. o. w. hinzu thut, um es zu Bankvaluta oder Valuta di Permesso zu erhöhen, wozu noch die Agio von 15 Procent geschlagen werden muß, wenn die Bezahlung in Valuta fuori di Banco geschiehet.

Das Pfund zur Bestimmung der Feine des Silbers, wird in 12 Oncie, und die Oncie in 24 Denari abgetheilet, welches zusammen 288 Denari ausmachet.

Das feine Silber wird beständig mit 38 L. 3 S. 8½ D. das Pfund von 12 Oncie bezahlet, wozu noch 10 Procent m. o. w. hinzugerechnet werden, um es zu Moneta di numerato oder di cartulario zu machen.

Die Oncie Silber in spanischen Piastern gilt 5 L. 5 S. m. o. w. Moneta di Paghe.

Das

Das Gewicht und die Feine der genuesischen würklichen Münzen verhalten sich folgendermaaßen:

Die Doppia oder Pistole wiegt	6 Den.	$2\frac{2}{5}$ Grani	Gold zu	$21\frac{3}{4}$ Karat.		
Der Zechin - - -	3 —	4 —	—	$23\frac{7}{8}$	—	
Der Scudo d' Argento -	34 —	$21\frac{5}{6}$ —	Silber zu	11	Oncie	12 Denari.
Der Scudo di Cambio -	18 —	22 —	—	11	—	1 —
Der Giorgino - -	5 —	$8\frac{4}{5}$ —	—	10	—	8 —

Hieraus ergiebt sich, daß der Gehalt der genuesischen Rechnungsmünzen und das Pari ihres innern Wehrts im Verhältniß zum holländischen Gelde folgendermaaßen stehe:

	Fein Gold.	Fein Silber.	Holl. Geld. Fl.	St.	Pf.
Der Scudo d'oro marche di Permesso hält	$57\frac{3}{10}$ As od.	$854\frac{52}{100}$ As, gilt	4.	5.	8.
Die Pezza di Permesso von 115 S. f. di Bco.	$30\frac{4}{5}$ — —	$459\frac{37}{100}$ — —	2.	6.	—
Der Scudo di Cambio v. 92 S. f. di Bco.	— — —	$367\frac{50}{100}$ — —	1.	16.	12.
Die Lira fuori di Bco. oder Courant -	— — —	$79\frac{80}{100}$ — —	—	8.	—

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist also zu Genua wie 1 zu $14\frac{4}{5}$.

In Genua ist zweyerley Gewicht eingeführet, das Schwere, Peso Grosso, und das Leichte, Peso sottile; dies wird zum Golde und Silber, jene zu andern Handelswaaren gebraucht.

Das Pfund leicht Gewicht ist, nach Tillets Angabe, gleich 1 Mark, 2 Unzen, $2\frac{1}{2}$ Gros und 30 Grän französischen Gewichts, die wiederum 6603 As holländischen Troygewichts betragen; Es wird eingetheilet in 8 Oncie, die Unze in 24 Denari und der Denaro in 24 Grani.

Das Pfund schwer Gewicht, auch Cantaro oder Centnergewicht genannt, hält, ebenfalls nach Tillet, 1 Mark 2 Unzen, 3 Gros und 5 Grän französischen Gewichts, und diese 6615 As holländischen Troygewichts; Es wird in 12 Oncie oder 24 halbe Oncie getheilet.

Der Cantaro genuesischen Handelsgewichts hält 100 Pfund schwer Gewicht.

Der Rubbo hält 25 Pfund und der Rotolo $1\frac{1}{2}$ Pfund schwer Gewicht.

100 Pfund schwer Gewicht machen $64\frac{1}{3}$ Pf. holländ. Handelsgewichts.

110 — leicht Gewicht — 129 Mark holländ. Troygewichts.

Es giebt in Genua noch drey andere von den beyden eben Angeführten verschiedene Gewichte, die unter folgenden Namen auf folgende Art gebraucht werden:

1° Das schwere Gewicht, das beim Zoll gebraucht wird; der Cantaro oder Centner desselben hält 100 Rotoli, welche $108\frac{1}{3}$ Pfund holländischen Handelsgewichts gleich sind.

2° Das

2° Das Kassengewicht, Peso di Cassa, wird bey Piastern und anderen Münzen gebraucht.

110 Rotoli d. G. machen nur 100 R. schwer Gewicht.

100 — — — — $98\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer H. G.

3° Das große Balanzgewicht dient bloß zum Wägen der rohen Seide; Es ist $6\frac{1}{4}$ Procent schwerer als das Cantarogewicht, das man auch klein Balanzgewicht nennt.

100 Pfund gros B. G. machen $68\frac{1}{3}$ Pfund amsterdammer H. G.

Die Mina Getraide hält 8 Quarte oder 96 Gombette.

Die amsterdammer Last beträgt 25 genuesische Minen.

Der Mondino Salz ist gleich 8 Minen Getraide.

Die Mezzarola Wein hält 2 Barili oder 100 Pinten, und

100 genuesische Pinten sind gleich 147 amsterdammer Mingeln.

Ein Barile Oehl wird in 2 Mezze barili eingetheilt; das Barile Oehl wiegt netto 120 amsterdammer Pfunde.

Das Ellenmaaß, deren die genuesischen Kaufleute sich bedienen, ist von viererley Art, nemlich:

1° Die Canna grossa, wird zum Messen gewisser Tücher und gewisser toscanischer und flandrischer Leinwande gebraucht. Sie ist $1168\frac{3}{4}$ französische Linien lang und wird in $10\frac{1}{2}$ Palmi abgetheilet.

2° Die Canna piccola, womit der gröste Theil der seidenen und wollenen Zeuge ausgemessen wird, ist nur 9 Palmi oder $1001\frac{7}{10}$ französische Linien lang.

3° Die Leinwandselle, die bloß zum Messen der Leinwande bestimmt ist, hält 10 Palmi oder 1113 französische Linien.

4. Der Braccio hält $2\frac{1}{3}$ Palmi oder $259\frac{7}{10}$ französische Linien.

100 Canne grosse	machen	$381\frac{9}{10}$	amsterdammer Ellen.
100 — piccole		$327\frac{1}{3}$	
100 Leinwandsellen		$368\frac{2}{3}$	
100 Bracci		$84\frac{7}{8}$	

Der Palmo zu Genua hält nur $111\frac{3}{10}$ französische Linien.

100 Palmi sind gleich $88\frac{1}{2}$ Fuß amsterdammer Maaßes, und

100 amsterdammer Fuß 113 genuesische Palmen.

Wechselcours zu Genua.

Auf Amsterdam: -	1 Pezza von 5 L. 15 S. fuori di Banco gegen -	87 pfen. vl. m. o. w.
— Cadix u. Madrid:	1 Scudo d'oro marche di Permesso - -	620 Marqvedis de Plata m. o. w.

Auf

Auf Lissabon:	1 Pezza von 5 L. 15 S. fuori di Bco	745 Rees m. o. w.
— Livorno:	116 Soldi fuori di Banco m. o. w.	1 Pezza da 8 Reall.
— London:	1 Pezza von 5 L. 15 S. fuori di Bco.	49 Pfennigstrl. m. o. w.
— Lyon u. Paris:	1 dito	95 Sols tournois m. o. w.
— Rom:	128 Soldi fuori di Banco m. o. w.	1 Scudo Romano.
— Venedig:	1 Scudo di Cambio v. 4 L. 12 S. f. d. B.	96 Soldi di Bco m. o. w.
— Wien und Augsburg:	65 Soldi fuori di Bco.	1 Gulden Courant.

Die Wechsel auf obige Städte werden auf verschiedene längere oder kürzere Fristen gestellet, vornehmlich aber auf Italien und Teutschland auf 15 Tage Sicht, und auf Frankreich, Spanien, Portugall, England und Holland auf 60 und 90 Tage, auf 2 oder 3 Monat a Dato oder a Uso.

Das Uso der zu Genua zahlbaren Wechsel ist 2 Monat, wenn sie aus Holland, Spanien und Portugall gezogen worden; 3 Monat für die Englischen; 14 Tage für die aus Rom und Venedig gezogenen, 8 Tage für die aus Livorno und Mayland und endlich 22 Tage für die aus Neapel gezogenen Wechsel.

Das Gesez bewilliget den in Genua zahlbaren Wechselbriefen 30 Respekttage nach dem Ablauf der Briefe, allein der Innhaber kann, bey ausbleibendem Accept oder Zahlung, den Tag nach der Präsentation des Briefes den Protest machen, wenn er will, es ist aber üblich, den Protest, bey ausbleibender Zahlung, nicht eher als in der auf die Verfallzeit folgenden Woche kurz vor Abgang der Post nach den Ort, von dem der Wechsel gezogen worden, zu machen.

Goa.

Die Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen in Ostindien. Es wird hier nach Pardos, Tangas, Vintins und Basarucas gerechnet, die in folgendem Verhältnisse mit einander stehen.

Pardos.	Gute Tangas.	Schlechte Tangas.	Gute Vintins.	Schlechte Vintins.	Rees.	Gute Basarucas.	Schlechte Basarucas.
1.	4.	5.	16.	20.	240.	300.	360.
	1.	$1\frac{1}{4}$.	4.	5.	60.	75.	90.
		1.	$3\frac{1}{5}$.	4.	48.	60.	72.
			1.	$1\frac{1}{4}$.	15.	$18\frac{3}{4}$.	$22\frac{1}{2}$.
				1.	12.	15.	18.
					1.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{1}{2}$.
						1.	$1\frac{1}{5}$.

Würkliche Münzen finden sich zu Goa folgende:

In Gold: St. Thomas, am Gewicht einem Dukaten gleich, am Gehalt aber nur von 18 Karat. Er wird zu Madras nur zu 75 Toques angenommen, und gilt 11 gute Tangas m. o. w.

In Silber: Der Pardo-Serafin gilt 5 gute Tangas, 300 Rees, 375 gute Basarucas oder 450 schlechte Basarucas.

Der einfache Pardo gilt 4 gute Tangas, wie oben bereits angezeigt ist.

In Zinn und Kupfer: gute und schlechte Basarucas.

Ein venetianischer Zechin gilt zu Goa $11\frac{1}{2}$ gute Tangas m. o. w.

Die Pagode 10 gute Tangas m. o. w.

Ein spanischer Piaster, der Pardo-Real genannt wird, gilt 440 Rees oder 550 gute Basarucas.

Ein persischer Larin gilt 110 gute Basarucas.

Alle portugiesische Handelsgewichte, besonders der Centner von 4 Arroben, und die Arrobe zu 32 Pfund, sind auch zu Goa gebräuchlich, wo man sich auch folgender indischen Gewichte bedienet.

Der Maund wiegt 12 portugiesische Pfunde und wird zum Honig, Oehl und Butter gebraucht.

Der Bahar, der $3\frac{1}{2}$ portugiesischen Centnern gleich ist, wird zum Pfeffer und zu anderen Gewürzen gebraucht.

Der Candil bestehet aus 20 Maund und ein Maund aus 24 Medidas.

Mit dieser Medida wird alles Getraide, Reis und andere Waaren gemessen, doch wird der Reis nach Fardos oder Ballen verkauft, die am Gewicht $3\frac{1}{2}$ Maunds halten.

Die Elle, Vara oder Covado genannt, hat mit der Portugiesischen Elle einerley Länge.



Gomron.

Gomron.

In dieser Stadt, die in Asien am persischen Meerbusen liegt, wird nac[h] Frantmamudis von 20 Cassas gerechnet.

Der Toman gilt 100 Mamudis courant.

Der neue Bassi oder Abassi gilt 2 Mamudis courant.

Man kann den Artikel von Persien in Ansehung der hiesigen Münzen nach[sehen,] da die mehresten Münzen dieses Reichs in Gomron umlaufen.

Das Gehalt der Mamudis ist äußerst schlecht, da sie aus $\frac{2}{3}$ Silber und $\frac{1}{3}$ [Kup]fer bestehen.

100 silberne zu Havesa oder Havisa in Kurdistan geschlagene Mamudis [wie]gen 71¼ Miscals, gomronschen Gewichts, die gleich sind 6942 As holländisc[hen] Troygewichts; also hält der Mamudi 28 As fein Silber.

Vormals hatte man bessere Münzen in dieser Stadt, als jetzo, worunter [die] vornehmsten waren: Silberne Rupien zu 11 Pfennige 6 Grän Feine und silber[ne] Mamudis von eben dem Gehalt, deren 8 einen spanischen Piaster und 16 eine vene[tianische] Zechine galten. Allein diese Sorten sind jezt äußerst selten und man siehe[t] sie nicht sowohl für Geld als vielmehr für Waare an, womit einiger Gewinn zu machen ist.

Man hat zweyerley Gewicht zu Gomron, beyde Arten heißen Mon.

Der große Mon, womit Lebensmittel gewogen werden, ist gleich 7½ französischen Pfunden.

Der kleine Mon, womit Kaufmannsgüter gewogen werden, macht 6¼ französische Pfunde, also machen

10 große Mons 12 kleine oder 1 bengalischen Mon-bazar.

Der bengalische Mon-bazar ist gleich 74⅜ Pfund holländ. H. G.

Die gomronsche Elle, Gueza, deren 93, 100 englische Yards machen, ist 436 französische Linien lang, also machen

100 Guezes ungefehr 142½ amsterdammer Ellen.

Ham=

Hamburg.

In dieser Reichsstadt wird Buch und Rechnung gehalten nach Marken von 16 Schilling, den Schilling zu 12 Pfennig Lübsch.

Der Reichsthaler hat 3 Mark, 48 Schilling lübsch, oder 576 Pfennig.
Der Wechselthaler hat 2 Mark 32 Schilling lübsch oder 384 Pfennig.
Das Pfund Vlämisch wird in 20 Schilling vlämisch und der Schilling in 12 Groot vlämisch abgetheilet.

Das gegenseitige Verhältniß dieser Sorten ist:

Pfund Vlämisch.	Reichs-Thaler.	Wechsel-Thaler.	Mark.	Schilling Vlämisch.	Schilling Lübsch.	Groot.	Dreyling.	Pfennig.
1.	2½.	3¾.	7½.	20.	120.	240.	720.	1440.
	1.	1½.	3.	8.	48.	96.	288.	576.
		1.	2.	5⅓.	32.	64.	192.	384.
			1.	2⅔.	16.	32.	96.	192.
				1.	6.	12.	36.	72.
					1.	2.	6.	12.
						1.	3.	6.
							1.	2.

Sonst kann man auch die Reduction dieser Sorten auf folgende Art anstellen:

4 Pfund vlämisch machen -	10 Reichsthaler oder 30 Mark.
2 Reichsthaler - -	3 Wechselthaler oder 6 Mark.
8 Schilling vl. oder 96 Groot	3 Mark oder 48 Schilling lübsch.

Die Valuta aller dieser Sorten ist im Handel entweder Bank- oder Species-Geld oder Courantgeld.

Im Bankgelde werden die Bücher der hamburgischen Bank geführet und alle Bankgeschäfte getrieben. Unter Speciesgeld werden die alten groben nach dem Reichsfuße ausgeprägten Speciesreichsthaler verstanden, welche die Bank mit 1 Promille annimt, beym Auszahlen aber 1⅛ Promille besser als Bankvaluta berechnet.

Dem innern Wehrte nach sind diese Sorten 24 Procent besser als Courantgeld; die Agio darauf variiret zwischen 24 und 26 Procent m. o. w.

Das

Das Courantgeld ist die eigenthümliche Münze der Stadt, die sie zum Handel und Wandel in der Stadt selbst schlagen läst, wie wir nachhin zeigen wollen.

Im Handel dieser Stadt ist noch eine Valuta üblich, die man Leichtgeld nennet, worunter man verschiedene fremde Münzsorten verstehet, denen man einen idealischen Wehrt beylegt, um desto leichter die Reduction derselben in Bank- oder Courantgeld vermittelst der gegenseitigen Agio, die so zu sagen täglich im Handel steigt oder fällt, anstellen zu können. Man rechnet z. B. die

Speciesreichsthaler nach dem Reichsfuß zu -	4 Mk. cour. mit	33	Procent m. o. w. Verlust gegen Bankgeld.
Konventionsspeciesreichsthaler - -	4 — —	42	
alten französischen Ecus - - -	4 — —	38	
alten Reichsgulden und feinen $\frac{2}{3}$ Stücke -	2 — —	27	
Holländischen, teutschen und andere Dukaten -	$8\frac{1}{2}$ — —	41	
Pistolen, Louis- Friedrichs- George- Augustd'or und andere Münzen von gleichem Wehrte -	15 — —	40	

Die würklichen Münzen der Stadt Hamburg sind:

In Gold: Portugalöser, am Gewicht 10 Dukaten, wovon die Neuen ungefehr 75 Mark Courant, die Alten aber einige Mark weniger gelten, nachdem sie abgenutzt sind.

Dukaten gelten 7 Mark courant m. o. w. Die doppelten noch einmal so viel.

In Silber: Alte Speciesreichsthaler zu 3 Mark 11 S. courant m. o. w.
Stücke von 2 Mark oder 32 S. courant.
Stücke — 1 „ — 16 „ —

Billonen: Stücke von 8, 4, 2 u. 1 S. und von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schilling lübsch.

Die vornehmsten auswärtigen Münzen coursiren in Hamburg zu folgenden Preisen, m. o. w. nemlich:

	Courantgeld. M.	S.	Pf.
Pistolen, alte Louis- Friedrichs- und Georged'or rc. zu - -	13.	—	—
Holländische, teutsche und andere Dukaten - - -	7.	8.	—
Dänische Dukaten - - - - -	6.	—	—
Hanöverische Goldgulden - - - -	5.	8.	—
Speciesreichsthaler nach dem Reichsfuß, Schwedische u. Dänische -	3.	11.	—
Speciesreichsthaler nach dem Conventionsfuß, holländische Reichsthaler und alte französische Ecus. - - - - -	3.	5.	—

Die übrigen Gold- und Silbermünzen nach Verhältniß.

Wir müssen nun noch das Gewicht und Gehalt der Münzen anzeigen, welche die Stadt Hamburg zum eignen Gebrauche ausmünzen läßt.

67 Dukaten werden aus der Mark Gold zu 23 Karat 8 Grän Feine gestückelt.

8 Reichsthaler Species aus der Mark Silber zu 14 Loth 4 Grän Feine.

$11\frac{1}{3}$ rtlr. oder 34 Mark	in Stücken von 2 Mark bis zu 2 Schilling lübsch	}	aus der Mark Silber nach verschied. Feine
12 „ — 36 „	in 1 Lübschillingsstücken, und		
$12\frac{2}{3}$ „ — 38 „	in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schillingsstücken.		

Wir fügen hier noch das Gewicht und Gehalt dieser leztern Münzsorten nach dem Fuß von 1726 bey, nemlich:

		Mark.	Loth.	Pf.		Loth.	Gr.	oder	Pf.	Gr.	holl.
50	Zwey Markstücke wiegen -	3.	14.	11.	an Feine	12.	—	oder	9.	—	—
100	Ein Markstücke - - -	3.	14.	11.	—	12.	—	—	9.	—	—
200	Acht Lübschillingsstücke -	4.	11.	4.	—	10.	—	—	7.	12	—
400	Vier Lübschillingsstücke -	5.	3.	10.	—	9.	—	—	6.	18	—
800	Zwey Lübschillingsstücke -	6.	11.	9.	—	7.	—	—	5.	6	—
1600	Ein Lübschillingsstücke - -	7.	6.	8.	—	6.	—	—	4.	12	—
3200	$\frac{1}{2}$ Lübschillingsstücke -	10.	8.	6.	—	4.	—	—	3.	—	—
6400	$\frac{1}{4}$ Lübschillingsstücke -	14.	9.	—	—	3.	—	—	2.	6	—

Hiernach ergiebt sich, daß der Reichsthaler hamburger Courant halte 429 As fein Silber und seinem innern Wehrte nach betrage 2 Fl. 2 St. 14 Pfennige holländischen Geldes. Um den Wehrt des hamburger Bankthalers zu finden, darf man nur zwey alte teutsche Speciesreichsthaler nehmen, wovon der eine 608 As Silber von 14 Loth 4 Grän Feine, der andere nur 600 As Silber von 14 Loth Feine wiegt, so wird man finden, daß der mittlere Gehalt dieser beyden Sorten an feinem Silber 532 As holländischen Troygewichts sey, deren Wehrt ungefehr einem amsterdammer Bankoreichsthaler gleich ist. Wenn übrigens ein Dukat in Gold zu Hamburg 2 Reichsthaler Bankgeld gilt, so hält der hamburger Bankthaler $35\frac{54}{108}$ As fein Gold und der Courantthaler dieser Stadt $28\frac{66}{108}$ As fein Gold, wobey wir aber anmerken müssen, daß der Wehrt des Dukatens sich daselbst täglich verändere und daß es schwer sey, etwas bestimmtes darüber anzugeben.

Die Mark, zur Bestimmung der Feine des Goldes, wird in 24 Karat und der Karat in 12 Grän, zusammen also in 288 Grän abgetheilet. Das Gold wird nach Dukaten zu $23\frac{1}{2}$ Karat Feine verkauft, nemlich 282 Grän fein Gold, die einer Mark kölnischen Gewichts, nach diesem Gehalte, gleich sind, für 67 Species Dukaten, oder welches einerley ist, 47 Mark kölnischen Gewichts fein Gold für 3216 Dukaten; denn jeder Dukaten hält $4\frac{14}{67}$ Grän fein Gold und gilt 96 Schilling Bco, m. o. w.

Die

Die Mark, zur Bestimmung der Feine des Silbers, wird in 16 Loth und das Loth in 18 Grän abgetheilet; Diese Mark hält also ebenfalls 288 Grän und die Mark fein Silber in Barren wird hier mit 28 Mark Bco. m. o. w. bezahlet.

Das hier verarbeitete Silber hält 12 Loth 3 Grän, oder 9 Pfennig 3 Grän holländisch, und das Probezeichen hat drey Thürme.

Die kölnische Mark, deren man sich in Hamburg zum Golde und Silber bedienet, ist nach Tillets Angabe gleich 7 Unzen 5 Gros $7\frac{1}{4}$ Grän, französischen Gewichts, welche 4866 As holländischen Troygewichts betragen. Sie wird, gleich dem kölnischen Stadtgewicht, in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Qventin, 256 Pfennige, 4352 Eschen oder 65536 Richtpfennigtheile abgetheilet.

100 hamburger Mark machen 95 Mark holländ. Troygewichts, und
100 holländische Mark T. G. - $105\frac{1}{3}$ hamburger Mark.

Perlen und Diamanten werden nach dem Karat von 4 Grän gewogen. Der Karat wird in 4, 8, 16, 32 und 64 Theile eingetheilet. Das Loth kölnischen Gewichts ist ungefehr 71 Karats gleich; der Karat wiegt also $4\frac{1}{4}$ As holländischen Gewichts.

Das Pfund Apothekergewicht, welches in Hamburg und fast in allen teutschen Städten gebräuchlich ist, bestehet aus 12 Unzen 96 Drachmen, 288 Skrupeln oder 5760 Grän. Die Unze ist gleich 621 As holländischen Gewichts.

34 Pfund hamburger Apothekergewicht machen 33 Pfund holländischen Apothekergewichts.

Das Pfund Handelsgewicht muß, nach dem Versuche, den Tillet mit dem ihm zugesandten halben Pfunde gemacht hat und das 7 Unzen, 7 Gros und 23 Grän französischen Gewichts wog, 10085 Asen holländischen Troygewichts gleich seyn; Es wird in 16 Unzen, 32 Loth, 128 Qventin oder 512 Pfennige abgetheilet.

Das Schifpfund ordinär Handelsgewicht, bestehet aus $2\frac{1}{2}$ Centner, 20 Lispfund oder 280 Pfund. Das Liespfund hält also 14 Pfund.

Das Schifpfund Fuhrgewicht hält 20 Liespfund oder 320 Pfund, das Liespfund zu 16 Pfund gerechnet.

Das Schifpfund Wolle und Bettfedern hält 28 Stein oder 280 Pfund, den Stein zu 10 Pfund gerechnet.

Das Schifpfund Flachs hält 14 Stein oder 280 Pfund, den Stein zu 20 Pfund gerechnet.

Der Centner hält 112 Pfund hamburger Handelsgewicht.

100 Pfund hamburger H. G. machen 98$\frac{1}{10}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 Pfund amsterdamer H. G. — 102 Pfund hamburger H. G.

Die Last Waizen, Roggen und Erbsen hält 3 Wispel, 30 Scheffel, 60 Vaß, 120 Himten oder 480 Spint.

Die Last Gerste und Hafer hält zwaar nur 2 Wispel, ist aber sonst der vorigen Last gleich.

Ein Stock Gerste, der 1$\frac{1}{2}$ Last beträgt, wird auf folgende Art eingetheilet.

Stock.	Last.	Wispel.	Scheffel.	Vaß.	Himten.	Spint.	Große Maas.	Kleine Maas.
1.	1$\frac{1}{2}$.	3.	30.	90.	180.	720.	2880.	5760.
	1.	2.	20.	60.	120.	480.	1920.	3840.
		1.	10.	30.	60.	240.	960.	1920.
			1.	3.	6.	24.	96.	192.
				1.	2.	8.	32.	64.
					1.	4.	16.	32.
						1.	4.	8.
							1.	2.

12 Hamburger Last machen 13 amsterdammer Last.

Das Fuder oder die Tonne Wein wird folgendermaaßen eingetheilet:

Fuder.	Ahm.	Anker.	Eimer.	Viertel.	Stübgen.	Kannen.	Quartier.	Oessel.
1.	6.	24.	30.	120.	240.	480.	960.	1920.
	1.	4.	5.	20.	40.	80.	160.	320.
		1.	1$\frac{1}{4}$.	5.	10.	20.	40.	80.
			1.	4.	8.	16.	32.	64.
				1.	2.	4.	8.	16.
					1.	2.	4.	8.
						1.	2.	4.
							1.	2.

100 hamburger Viertel oder Velten machen 99$\frac{3}{4}$ amsterdammer.
100 — — Stübgen machen 304$\frac{1}{8}$ amsterdammer Mingeln.

Das Oxhoft Wein von Bordeaux giebt 62 bis 64 Stübgen zu Hamburg.

Der Brantewein wird hier nach 30 Vierteln oder 60 Stübgen verkauft.

Die Pipe Oehl hält netto 820 Pfund Oehl Hamburger Handelsgewicht.

Die Quardeel Wallfischthran hält 2 Tonnen, jede von 32 Stübgen, oder ungefehr 224 Pfund Thran.

Die Tonne Bier 48 Stübgen oder 192 Quartier.

Die

Die hamburger oder teutsche Meile ist 24000 Fuß rheinländischen Maaßes lang, welche 23188 französische Fuß betragen.

Der Morgen, ein Feldmaaß hält 120 Ruthen in der Länge und 5 in der Breite.

Die Ruthe hat 8 Ellen, der Klafter 3 oder 6 hamburger Fuß.

Der Faden hat 80 Zoll in der Höhe und eben so viel in der Breite.

Der Mistberger Faden hat 6⅔ Fuß Höhe und 8 Fuß Breite; 5 Mistberger Faden machen also 6 ordinäre hamburger Faden.

Die Hamburger Elle hält 2 Fuß, 4 Quartier oder 24 Zoll. Sie ist gleich 254 franzäsischen Linien, der Fuß aber 127. Also machen.

100 hamburger Ellen 83 Amsterdammer, und
100 amsterdammer Ellen 120½ Hamburger;
100 hamburger Fuß 100⅔ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Fuß 99⅓ Hamburger.

Bey verschiedenen Waaren gebraucht man in Hamburg die brabanter Elle, deren 5 machen 6 Hamburger.

Die Last lüneburger Salz wird zu 12 Tonnen gerechnet.

Die Last Hering, Theer, Wallfischthran ꝛc. hat auch 12 Tonnen.

Die Last französisch, spanisch und portugiesisch Salz hält 18 Tonnen.

Der Cent französisch Salz giebt 11¼ bis 11½ Last zu Hamburg.

Das grosse Tausend wird hier gerechnet zu	1200	Stück.
Das kleine Tausend - -	1000	—
Der Ring - - -	240	—
Das Groß - - - -	144	—
Das grosse Hundert - - -	120	—
Das kleine Hundert - - -	100	—
Die Webe - - - -	72	—
Das Schock - - - -	60	—
Das Zimmer - - - -	40	—
Das Stieg - - - -	20	—
Das Dutzend - - - -	12	—
Der Decher - - - -	10	—

Wechselcours zu Hamburg.

Auf Amsterdam: -	1 rtlr. Bco. gegen -	33½	St. Bco. m. o. w.
— Kopenhagen:	100 rtlr. Bco. -	130	rtlr. Cour. m. o. w.
— Leipzig -	100 rtlr. Bco. - -	145	rtlr. Cour.

Auf Lissabon: -	43 Pfen. vl. Bco. m. o. w.	1	Krusade von 400 Rees.
— London: -	34 Schl. vl. Bco. m. o. w.	1	Pfundstrl.
— Madrid ꝛc. —	87 Pfen. vl. Bco. m. o. w.	1	Wechseldukaten.
— Paris ꝛc. -	25 Schlvl. Bco. m. o. w.	1	Ecû von 60 Sols tournois.
— Venedig: -	88 Pfen. vl. Bco. m. o. w.	1	Wechseldukaten.
— Wien: - -	100 rtlr. Bco. - -	146	rtlr. Kassengeld.

Auf obige Städte werden zu Hamburg Wechselbriefe auf längere und kürzere Fristen ausgestellet, besonders für Teutschland auf 6 Wochen a dato; für Holland auf 2 Monat a dato; für Frankreich, Spanien, Portugall und Italien auf 1, 1½ und 2 Use.

Das Uso teutscher Briefe wird in Hamburg zu 14 Tage mit Inbegrif des Tages, an dem der Accept erhalten worden, gerechnet; Für englische und französische Briefe ist es ein würklicher Monat, und für spanische, portugiesische und italienische Briefe zwey würkliche Monate.

Die in Hamburg zahlbahren Wechsel haben 12 Respekttage, worunter der Verfalltag und Sonn- und Festtage mit begriffen sind.



Hanover.

In dem ganzen Churfürstenthum wird nach Thaler zu 36 Mariengroschen, jeden zu 8 Pfennige Courant gerechnet; übrigens ist die Eintheilung des Thalers hier eben so, wie im Braunschweigischen.

Die würklichen Münzen dieses Landes sind:

In Gold: Georged'or zu 4⅔ Thaler.
Dukaten zu 2⅔ Thaler.
Goldgulden zu 2 Thaler.
Die Doppelten- Halben- und Viertelstücke von Goldgulden nach Verhältnis.

In Silber: Speciesreichsthaler zu 48 Mariengroschen.
Feine und grobe Zweydrittelstücke zu 24 Mgroschen.
Die Halben und Viertelstücke nach Verhältniß.

Billonen: Stücke zu 3, 2, 1½ und 1 Mariengroschen.

Ver-

Verschiedene ausländische Münzen haben im Handverschen zu folgenden Preisen Umlauf:

Neue französische Louisd'or zu -	5 rtlr.	24	Mgr.
Pistolen, alte Louis, Carl- u. Friedrichsd'or	4 „	24	„
Dänische Dukaten zu 12 Mark -	2 „	$4\frac{1}{2}$	„
Neue französische Ecüs - -	1 „	$13\frac{1}{2}$	„
Holländische Ducaton - -	1 „	20	„

Die Ausmünzung geschiehet im Handverschen nach dem Reichsfuß auf folgende Art:

67 **Dukaten**, jeder zu $2\frac{2}{3}$ rtlr. gerechnet, werden aus der Mark Gold kölnischen Gewichts, zu 23 Karat 8 Grän Feine, gestückelt.

72 **Goldgulden**, jeder zu 2 Thaler, werden aus derselben Mark Gold, zu 18 Karat 10 Grän Feine gestückelt.

8 **Reichsthaler Species** aus derselben Mark Silber, zu 14 Loth 4 Grän, (10 Pf. 16 Grän holl. W.) 9 Reichsthaler Sp. enthalten also genau eine Mark fein Silber kölnischen Gewichts. Diese 9 Reichsthaler Sp. gelten übrigens 12 Thlr. Courant, oder 18 Zweydrittelstücke, 36 Eindrittelstücke oder 72 Einschstelstücke, welche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Speciesreichsthalern gleich sind.

$12\frac{3}{8}$ Thaler Courant, in 3 Mariengroschenstücken oder 2 Gutengroschenstücken, und

$12\frac{1}{2}$ Thaler in 1 Gutegroschenstücken aus der Mark fein.

Der handversche Courantthaler muß also $26\frac{84}{100}$ As fein Gold oder $405\frac{33}{100}$ As fein Silber halten und folglich al Pari $40\frac{1}{2}$ Stüver holländischen Geldes wehrt seyn.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist im Handverschen wie 1 zu $15\frac{1}{10}$.

Gold und Silber, in Münzen oder verarbeitet, wie auch Seide und Kameelhaar werden nach der kölnischen Mark gewogen.

Die **Mark zur Würdigung des Goldes** hält 24 Karat oder 288 Grän.
Die **Mark zur Würdigung des Silbers** 16 Loth oder 288 Grän.
Das **Schwere Pfund Handelsgewicht** hat 3 Centner oder 336 Pfund.
Das **Schifpfund** 20 Lispfund oder 280 Pfund.
Der **Centner** 8 Lispfund oder 112 Pfund, und das **Lispfund** 14 Pfund.
Der **Stein Flachs** wiegt 20 Pfund, der **Stein Wolle** 10 Pfund.
Das **ordinäre Pfund** hält 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Qventin oder 512 Oertgen. Es ist gleich 10127 As holländischen Troygewichts.
100 Pf. handv. Handelsgewichts machen $98\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer, und
100 Pfund Amsterdammer ungefehr $101\frac{1}{2}$ Pfund Handverisch.
Das **Pfund, Apothekergewicht**, hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Skrupeln oder 5760 Grän. Es ist gleich 7595 holländischen Asen.

Die Last Getraide hält 2 Wispel, 16 Malter oder 96 braunschweigische Himten.

Die amsterdammer Last giebt $93\frac{7}{8}$ braunschweigische Himten.

Das Fuder oder Tonne, ein Maaß flüssiger Dinge, hat folgende Eintheilungen, nemlich:

Fuder.	Oxhoft.	Ahm.	Eimer.	Anker.	Stübgen.	Kanne oder Maaß.	Quartier.	Nössel.
1.	4.	6.	15.	24.	240.	480.	960.	1920.
	1.	$1\frac{1}{2}$.	$3\frac{3}{4}$.	6.	60.	120.	240.	480.
		1.	$2\frac{1}{2}$.	4.	40.	80.	160.	320.
			1.	$1\frac{9}{15}$.	16.	32.	64.	128.
				1.	10.	20.	40.	80.
					1.	2.	4.	8.
						1.	2.	4.
							1.	2.

100 hanöversche Stübgen machen $326\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die Tonne Honig hält $25\frac{1}{2}$ Stübgen und wiegt 300 Pfund.

Das Faß Bier hat 104 Stübgen oder 208 Kannen.

Die hanöversche Meile ist 2274 zellische Ruthen lang, welche gleich sind 32594 Fuß französischen Maaßes.

Die Ruthe ist 16 Fuß oder 192 Zoll lang.

Der Morgen, ein Feldmaaß, hält 120 Quadratruthen. 46 Hanöversche Morgen betragen 35 französische Acres.

Die Elle hält $21\frac{1}{2}$ Zoll oder 258 französische Linien.

Der Fuß, deren zwey eine Elle machen, hat 12 Zoll, 96 Theile oder 144 Linien, die 129 französische Linien machen.

100 hanöversche Ellen machen $84\frac{5}{16}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Ellen - $118\frac{3}{5}$ Hanöversche;
100 hanöversche Fuß - - $102\frac{1}{3}$ Amsterdammer, und
100 amsterdammer Fuß - - $97\frac{2}{3}$ Hanöversche.



Heidel=



Heidelberg.



Hier und in der ganzen Pfalz wird nach Gulden zu 60 Kreuzern, der Kreuzer zu 4 Pfennig gerechnet.

Der Gulden hält auch 15 Batzen, 20 Groschen oder 30 Albus.

Der Thaler $1\frac{1}{2}$ Gulden, 45 Albus oder 90 Kreuzer.

Die würklichen Münzen dieses Landes sind:

In Gold: Der Carolin zu 10 Gulden 42 Kreuzer, der halbe Carolin in Verhältniß.
Fünf Thalerstücke und
Dukaten nach dem Reichsfuß 4 Gulden 48 Kreuzer.

In Silber: Stücke zu 24, 20, 15, 10, 4 und 2 Kreuzer, die seit dem Jahr 1765 nach dem Conventionsfuße ausgemünzet werden.

100 Pfund heidelberger Handelsgewicht machen $102\frac{1}{7}$ Pfund Amsterdammer.

Der Malter Getraide hat 4 Simmern, 8 Meßten, 16 Sechter oder 64 Gescheid.

Die amsterdammer Last beträgt $28\frac{1}{7}$ heidelberger Malter.

Das Fuder hält 10 Ahm, 120 Viertel oder 480 Maaß.

100 Heidelberger Maaß machen $193\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Der Fuß ist $123\frac{1}{2}$ französische Linien lang.

100 heidelberger Fuß machen 98 amsterdammer Fuß, und

100 amsterdammer Fuß — 102 Heidelberger.

Die Elle ist der münchner Elle gleich.





Helsingöer.

Diese Stadt des Königreichs Dänemark liegt an der berühmten Meerenge, der Sund genannt, die das Nordmeer mit der Ostsee verbindet. Man rechnet hier nach Reichsthalern zu 4 Ort, den Ort zu 12 Schilling Lübsch oder 24 Schilling Dänisch, auch nach Reichsthalern zu 48 Schilling Lübsch, die ebenfalls Stüver genannt werden.

Die Valuta dieser Münzsorten ist dreyerley, nemlich: Species- Kron- und Courant-Valuta.

Species-Valuta ist die Münzsorte, wornach die Abgaben bezahlet werden, welche die Schiffe bey ihrem Durchgang durch den Sund sowohl für die Schiffe selbst als für die geladenen Waaren bezahlen, sowohl wenn sie in die Ostsee als auch wenn sie aus derselben gehen.

Kron-Valuta ist das alte dänische Geld, wovon noch etwas unter dem Namen **Kronen** übrig ist; Sie galten vormals 2 Mark Dänisch oder 32 Schilling Lübsch, jezt aber 34 Schilling Lübsch.

Courant-Valuta ist die jezo coursirende dänische Münze, welche theils in würklichen Geldsorten theils in Banknoten bestehet, wovon wir unter dem Artikel von Kopenhagen reden.

Was das gegenseitige Verhältniß dieser drey Münzsorten anbelanget, so stehet das Speciesgeld $12\frac{1}{2}$ Procent höher als die Kronen, und diese $6\frac{1}{4}$ Procent höher als das Courantgeld: das dänische Courantgeld ist also $19\frac{1}{2}$ Procent schlechter als Species, das man bey Bezahlung der Abgaben im Sunde haben muß. Man kann die Reduktion dieser Münzsorten auf folgende Art anstellen:

384	Rthlr.	Species	machen	432	Rthlr.	Kronen oder 459 Rthlr. Dänisch Courant.
48	„	dito	—	54	„	dito das Verhältniß ist wie 9 zu 8.
48	„	Kronen	—	53	„	Courant, das Verhältniß wie 17 zu 16.

Der **Rosenobel**, eine alte englische Münze, wird im Sunde zu 4 Rthlr. 36 Schilling Species, 5 Rthlr. 16 S. Kronen und zu 5 Rthlr. 32 S. dänisch Courant gerechnet.

Der

Der Reichsthaler Species, nach dem neuen Fuß vom Jahr 1776 Procent besser als der dänische Courant Reichsthaler; Er stehet $2\frac{382}{459}$ her als der Reichsthaler Species, worinn der Sundzoll zu Helsingöer be

Wir bemerken hier übrigens noch das Gehalt an feinem Golde und auch den innern wahren Wehrt der Münzen, deren wir in diesem Artik haben, nemlich:

	As Fein Gold.		As Fein Silber.		Hol Fl.
Der Rosenobel hält - - -	$162\frac{95}{100}$	oder	$2446\frac{50}{100}$	wehrt	12.
Der würkliche dänische Speciesthaler	$35\frac{28}{100}$	—	$530\frac{70}{100}$	—	2. 1
Der Speciesthaler beym Sundzoll -	$34\frac{30}{100}$	—	$516\frac{7}{100}$	—	2. 1
Der Reichsthaler in Kronen -	$30\frac{42}{100}$	—	$458\frac{73}{100}$	—	2.
Der Reichsthaler Courant - -	$28\frac{70}{100}$	—	$431\frac{75}{100}$	—	2.

Das Schifspfund, nach dem Gewicht der ostseeischen Städte, wird zu Hels in Ansehung des Sundzolles zu 300 Pfund gerechnet.
Der Stein, nach eben dem Gewichte, zu 30 Pfund.
Der rußische Berkowitz zu 300 Pfund und das Pud zu 30 Pfund.
Der Centner, nach dem Gewicht der ostseeischen Städte, zu 100 Pfund.
Der englische Centner zu 112 Pfund.

Doch ist das Pfund zu Helsingöer dem Kopenhagener Pfunde gleich, wov 100 wiegen $101\frac{1}{5}$ Pfund Amsterdammer Handelsgewicht.

Das Verhältniß der Maaße in verschiedenen Ländern zu den in Helsingöer übl chen Maaßen, wie sie bey Bezahlung des Sundzolls gerechnet werden, ist, da di Last in dieser Stadt der holländischen gleich geachtet wird, auf folgende Art bestimmet:

3 Last Getraide von Colberg, Rügenwalde, Stolpe, Treptow, Stralsund und Wolgast werden hier für 4 Last gerechnet.
4 Last von Greifswald, Wismar, Anklam und Femern für 5 Last.
5 Last von Heiligenhafen und Rostock für 6 Last.
6 Last von Stettin, Warnemünde und Swinemünde für 7 Last.
7 Last von Lübek für 8 Last.
16 rußische Czetwer oder 14 englische Bolls für 1 Last.

Der Cent oder das Hundert von 28 Muids Salz von St. Martin, Rochefort, la Rochelle und der Insel Rhe, in Frankreich, für 13 Last.
Eben der Cent von Charante, Bordeaux, Seudres, Brouage, Oleron, Olonne, Tramblade und Marennes für 12 Last.

Der

Der Cent von 10 Charges von Honfleur, Croisic, Nantes, Brest, St. Nazaire, Noirmoutier, Ouessant, Rouen, Treguier und St. Malo für 13 Last.
13 Dünkircher Razieres, für 1 Last und 10 Muids von Havre für 12 Last.
7 Moyos von Cadiz, S. Lucar, Lissabon und Setubal für 12 Last.
2 Moyos von Yvica, la Mata und Alicante, und 10 Salme von Cagliari und Trapani für 1 Last.
200 Sardes d'Aurea von Sardinien für 5 Last.
28 Moyos oder 400 holländische Maaten für 7 Last.
1 Chalder, 1½ Solder, 2 Weighs, 2 Tonnen, 14 Buissons, 16 Roswert, 21 Bolls oder 80 Bushels von England für 1 Last.
1 Tonne Franzwein wird für 4 Oxhoft oder 24 Anker gerechnet.
Die Pipe spanischer und portugiesischer Wein für 2 Oxhoft, 3 Ahm oder 12 Anker.
30 Spanische Arroben oder 25 portugiesische Almudas für 1 ordinäre Pipe.
30 Arroben oder 48 Krüge Oehl für 1 ordinäres Boot.
1 französischer Poincon für 1½ Oxhoft, 2 Ahm oder 9 Anker.
Das Stück oder Oxhoft Brantewein für 6 Anker, Velten oder Viertel.
Das Tierschen oder Ahm für 4 Anker oder 20 Viertel.
Das Anker für 5 Velten oder 40 dänische Pott.
Das große Hundert hält 120 Stück.
Das Schock wird gerechnet für 60, das Zimmer für 40, der Snes für 20, der Wurf für 15 und das Decher für 10 Stück.

80 Tall Schifsholz von Lübek für 17200 Stück.
1 Ballen rohe Leinwand für 10 Stück und 1 Ballen Papier für 10 Rieß.

Die übrigen Münzen, Gewichte und Maaße, wie auch der Wechselcours sind zu Helsingöer eben so, wie zu Kopenhagen.

Hildesheim.

In diesem teutschen Bißthum wird, wie zu Braunschweig, nach Thalern von 36 Mariengroschen, jeden zu 8 Pfennige Courant gerechnet.

Die würklichen Münzen sind: Zweydrittelstücke von 24 Mariengroschen; halbe und viertel Stücke; Stücke zu 3 und 1½ Mariengroschen; Matthier und halbe Matthier zu 4 und 2 Pfennige.

Im

Im Jahr 1763 hat der Fürstbischof Goldstücke zu 5 Reichsthaler und in Silber Stücke zu 24, 12, 6, 3, 2 und $1\frac{1}{2}$ Mariengroschen, am Gewicht und Gehalt nach dem Konventionsfuße, schlagen lassen.

Gold und Silber wird in Hildesheim nach der kölnischen Mark gewogen, welche in Ansehung der Würdigung des Goldes in 24 Karat oder 288 Grän, in Ansehung des Silbers aber in 12 Pfennige oder 288 Grän, eingetheilet wird.

Das Schifpfund, Handelsgewicht, hält 20 Lispfund oder 280 Pfund.

Der Centner 11 Stein oder 110 Pfund.

Das Lispfund 14 Pfund, der Stein 10 Pfund.

Das schwere Pfund beträgt 300 Pfund und 1 Waage Eisen 120 Pfund.

Das ordinäre Pfund wird abgetheilet in 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Qventin, 512 Pfennig oder 1024 Heller.

100 hildesheimische Pfunde machen $94\frac{1}{2}$ Amsterdammer H. G. und

100 amsterdammer Pfunde — $105\frac{4}{7}$ Hildesheimische.

Das Fuder Getraide hält $13\frac{1}{3}$ Malter, 40 Scheffel oder 80 Himten.

Die Amsterdammer Last bringt $112\frac{1}{2}$ Himten zu Hildesheim.

Das Fuder oder die Tonne Wein hält 4 Orhoft, 6 Ahm, 120 Viertel, 240 Stübgen, 950 Qvartier oder 1920 Oessel.

Ein Orhoft Fischthran hält 2 Tonnen, 12 Stekannen oder 192 Mengeln.

Der Morgen Acker hält 120 Qvadratruthen.

Die Ruthe ist 8 Ellen oder 16 Fuß lang.

Die Elle hat 2 Fuß und ist $248\frac{3}{10}$ französische Linien lang.

100 Hildesheimische Ellen machen $81\frac{1}{2}$ Amsterdammer, und

100 dergleichen Fuß - $98\frac{1}{2}$ Amsterdammer.

Die ordinäre Last hält 12 Tonnen.

Die Last spanisch Salz aber 18 Tonnen.



Jamaika.

In dieser Grosbritannien zuständigen amerikanischen Insel wird nach Pounds von 20 Shelling zu 12 Pences Courantgeld gerechnet, die am Wehrte 40 Procent schlechter sind, als die englischen Pfund Sterlings, denn

100 Pfund Sterlings machen 140 Pfund Courant in Jamaika.

Das wenige englische Geld, was man in dieser Insel im Umlauf findet, stehet hier in diesem Verhältniß.

In den englischen Inseln unterm Winde ist der Rechnungs-Livre, der ebenfalls 20 Sols zu 12 Deniers hat, um $\frac{1}{4}$ geringer im Wehrte als der Livre tournois in Frankreich, also machen:

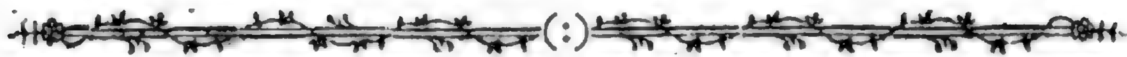
100 Livres tournois $133\frac{1}{3}$ Livres in diesen englischen Inseln.

In allen diesen Inseln und selbst in Jamaika sind die spanischen Piaster und die portugiesischen Goldsorten die häufigsten Münzen. Ihr Wehrt stehet mit dem Wehrte der eigenthümlichen Münzen jeder Insel in gehörigem Verhältniß. Dagegen sind die englischen Gold- und Silbermünzen daselbst sehr selten und eben so wenig siehet man die londonschen Banknoten oder Staatspapiere.

Der Centner von 100 Pfund, nach dem in Jamaika und in den übrigen englischen Inseln gebräuchlichen Gewichte, macht 112 Pfund des englischen Avoir du Poids Gewichts.

Die Maaßen zum Getraide und zu flüßigen Dingen, wie auch die Ellen sind den in London gebräuchlichen gleich.

Japan.



Japan.

In diesem asiatischem Reiche rechnet man auf verschiedene Art; die Gebräuchlichste ist nach Taels oder Tayes zu 10 Mas, das Mas oder Maes, zu 10 Kanderinen oder Conderien. Den Tael berechnen die Holländer zu $3\frac{1}{2}$ Gulden, welches ungefehr seinen Wehrt ausmacht.

Die Goldmünzen in Japan sind länglichte Rollen, deren gegenseitiger Wehrt nach dem Gewichte bestimmt wird. Z. E.

Der Oban ist eine goldene Stange die 1114 As holländischen Troygewichts wiegt, und an Feine 22 Karat hält; der innere Wehrt beträgt ungefehr $14\frac{1}{3}$ Dukat oder 75 Gulden 6 Stüver holländisch Geld.

Der Coban oder Cupang ist ein Stück Gold von 371 As zu 22 Karat Feine, welches $4\frac{7}{9}$ Dukaten oder 25 Gulden 2 Stüver holländischen Geldes Wehrt ist.

Der Jchebo, die kleinste Goldmünze, gilt ungefehr 5 holländische Gulden. Demungeachtet wird das japansche Gold im Coban zu Madras nur zu 87 Toques, die nur $20\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ Karatten gleich sind, gewürdiget.

Die japanischen Silbermünzen sind ebenfalls größere oder kleinere Silberbarren, die an Feine 11 holländische Pfennige halten. Eine gewisse Anzahl dieser Barren wird in Papier gewickelt und daraus eine Masse von 50 Taels gemacht. Es giebt auch Silberstücke in der Gestalt von Bohnen und allerley Größe. Die gröste zur Münze eingerichtete Silberbarre oder Stange hält am Gewicht ungefehr 4690 As holländischen Troygewichts und die Kleinste ungefehr 115 As. Der Erstern innerer Wehrt ist $21\frac{1}{2}$ Gulden und der leztern ungefehr $10\frac{1}{2}$ Stüver holländisch Geld.

Der Schuit ist eine japanische Münze, die 3195 As Silber zu 11 Pfennig Feine wiegt, deren innerer Wehrt 14 Gulden 13 Stüver holländisch Geld beträgt.

Die Casche ist eine Kupfermünze, die in der Mitte durchbohret ist, wovon 600 auf einen Faden gezogene Stücke einen Tael machen.

Der spanische Piaster gilt in Japan ungefehr 74 Conderien.

Der Pikul oder Pekul, ein Handelsgewicht, bestehet aus 100 Cattis, welche 130 Pfund englischen Avoir du Poids Gewicht ausmachen, oder $119\frac{2}{7}$ amsterdammer Pfunde.

Die Managoga, das Maaß zum Reis, bestehet aus 10000 Ikmagogas. Die Ikmagoga hält 1000 Ikgogas und eine Ikgoga 100 Gantas. Die Ganta wird in 3 Cocas abgetheilet; die Coca ist das kleinste Maaß. Der Ink oder Tattamy ist eine Elle, die 842½ französische Linien lang ist. 100 Ink oder Tattamys machen 275⅓ amsterdammer Ellen.

Königsberg.

In dieser Stadt und in dem ganzen Königreiche Preußen wird nach Gulden zu 30 Groschen preußisch Courant gerechnet. Es finden sich hier aber noch viele andere Münzen, die im folgendem Verhältnisse stehen:

Thaler.	⅔ Stücke.	Gulden.	Gute Groschen.	Groschen.	Schillinge.	Pfennige.
1.	1½.	3.	24.	90.	270.	1620.
	1.	2.	16.	60.	180.	1080.
		1.	8.	30.	90.	540.
			1.	3¾.	11¼.	67½.
				1.	3.	18.
					1.	6.

Außer denen brandenburgischen Münzen, welche unter dem Artikel von Berlin aufgeführet sind, und alle auch in Preußen coursiren, findet man daselbst noch Folgende im Umlauf:

Holländische Dukaten zu -	9 Fl.	1 Gr. m. o. w.
Speciesreichsthaler - -	4 „	15 „
Albertsthaler - -	4 „	10 „
Neue Rubel - - - -	3 „	20 „
Timpfe, gutes preußisches Geld	— „	18 „
Szustak oder Sechser -	— „	6 „
Dürgen - - -	— „	3 „

Die Mark zum Wägen des Goldes und Silbers ist der Danziger gleich.

Das

Das Pfund Handelsgewicht, ist dem Berlinschen gleich. Es wird in 16 32 loth 128 Qventin oder 512 Pfennige abgetheilet. Das alte königs Gewicht war 23 Procent leichter, als das Berliner, das man das neue Pr sche nennt.

Ein Schifpfund bestehet aus 3 Centner, 20 Liespfund oder 330 Pfund neu Ge

Der Centner hält 110 Pfund, das Liespfund $16\frac{1}{2}$ Pfund.

Der große Stein 33 Pfund, der Kleine 20 Pfund.

100 Pfund neu königsberger Gewicht macht $94\frac{7}{8}$ amsterdammer Pfunde, also m der königsberger Centner von 110 Pfund $104\frac{1}{3}$ amsterdammer Pfunde.

Die Last Getraide bestehet aus 24 Tonnen, $56\frac{1}{4}$ neue Scheffel, 60 alte Sche 240 Viertel oder 960 Metzen. Die königsberger Last ist also der amsterda mer ungefehr gleich.

Die Last spanisch oder französisch Salz hält 18 Tonnen.

Das Honderd holländisch Salz giebt zu Königsberg nur $5\frac{1}{2}$ Last, Salzmaaß.

Die Maaße flüßiger Dinge sind hier eben so, wie in Danzig, daß Stof ist e was kleiner, denn

100 danziger Stof Wein geben $119\frac{2}{7}$ ordinäre königsberger Stof, und

100 königsberger Stof - $120\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln.

Die Berliner Elle ist auch zu Königsberg gebräuchlich und hält $295\frac{3}{4}$ Linien.

Die königsberger Elle hielt sonst $254\frac{4}{5}$ Linien und der Fuß $136\frac{2}{5}$ Linien.

100 berliner Ellen, die 116 Königsberger machen, sind gleich $96\frac{1}{3}$ amsterdammer Ellen.

100 Preußische Fuß geben $108\frac{1}{4}$ amsterdammer Fuß.

Wechselcours zu Königsberg.

Auf Amsterdam:	306 Groschen m. o. w.	für	1 Pfundvl. Courant.
— Berlin:	100 Rthlr. Courant	—	99 Rthlr. m. o. w.
— Danzig:	100 Gulden Courant	—	132 Gulden m. o. w.
— Hamburg:	132 Groschen m. o. w.	—	1 Rthlr. Bco.

Die Wechselbriefe auf Amsterdam werden auf 71 oder 41 Tage nach dato; auf Hamburg auf 6 oder 3 Wochen, und auf Berlin und Danzig auf einige Tage nach Sicht gestellet.

Die zu Königsberg zahlbaren Wechsel haben drey Respekttage nach der Verfallzeit.

Kopenhagen.

In dieser Stadt und in dem ganzen Königreiche Dänemark wird nach Reichsthalern zu sechs Mark, die Mark zu 16 Skilling Dansk; zuweilen nach Reichsthalern zu 4 Ort, der Ort zu 12 Stüver oder 24 Skilling Dansk, auch nach Reichsthalern zu 48 Schilling Lübsch oder Stüver gerechnet. Der schlechte dänische Thaler hat 4 Mark oder 64 Skillinge.

Die Reduktion dieser Münzen unter einander geschiehet auf folgende Art:

Reichsthaler.	Schlechter Thaler.	Mark.	Stüver.	Skilling.	Fyrken.	Witten.	Pfenig.
1.	1½.	6.	48.	96.	192.	288.	1152.
	1.	4.	32.	64.	128.	192.	768.
		1.	8.	16.	32.	48.	192.
			1.	2.	4.	6.	24.
				1.	2.	3.	12.
					1.	1½.	6.
						1.	4.

Die würklichen Münzen in Dänemark sind:

In Gold: Der Speciesdukat zu 2½ Rthlr oder 15 Mark m. o. w.
Courantdukaten zu dem festgesezten Preise von 2 Rthlr. oder 12 Mark.

In Silber: Speciesreichsthaler zu 7⅜ Mark oder 59 Stüver; die Halben nach Verhältniß.
Kronen zu 34 Stüver; halbe Kronen 17 Stüver.

Billonen: Ebräer oder Justus Judex zu 7 Stüver, doppelte 14 St.
Kopfstücke zu 10 Stüver oder 20 Skilling Dansk.
Rycksort zu 12 Stüver oder 24 Skilling.
Stücke zu 15, 10, 8, 4, 2 und 1 Skilling dänisch.

In Kupfer: Fyrk, deren 2 einen Skilling machen.

Außer diesen Münzsorten giebt es in Dänemark auch noch Banknoten, die gleich dem Gelde coursiren. Da wir von ihnen bereits in der Beschreibung gehandelt

delt haben, die wir im ersten Bande dieses Werks von der dänischen Reichsbank mitgetheilet haben; so begnügen wir uns, hier bloß zu bemerken, daß die Banknoten auf 100, 50, 10, 5 und 1 Reichsthaler gestellet sind.

Uebrigens ist es zufolge einer Verordnung vom Jahr 1761 in Dänemark erlaubt, sich folgender ausländischen Goldmünzen im Handel zu folgendem Wehrte zu bedienen:

Carolind'or, wiegend - -	179 Eschen,	zu 15 Mark.	9 Schl.	lüb.
Englische Guineen - -	153 —	- 15 „	12	„
Neue französische Louisd'or - -	152 —	- 15 „	7	„
Alte franz. Louis und Pistolen -	125 —	- 12 „	11	„
Mard'or - - - -	119 —	- 10 „	6	„
Portugiesische Moed'or zu 6400 Rees	261 —	- 27 „	—	„
Speciesdukaten - -	65 —	- 7 „	3	„

Die Mark lübsch gilt 2 Mark Dänisch, oder 16 Stüver.

Im Jahr 1776 ward in Dänemark eine neue Ausmünzung von Speciesreichsthalern angeordnet, nemlich $9\frac{1}{4}$ Stück aus der Mark fein Silber und jedes Stück am Gewicht 1 Loth 3 Ort 3 Pfennig und 10 $\frac{181}{258}$ Eschen haltend, welches 606 $\frac{51}{100}$ As 14 löthigen Silbers ($10\frac{1}{2}$ Pfennig holländ.) beträgt. Der Preis dieses Speciesthalers ward zu 59 Stüver oder $7\frac{3}{8}$ Mark dänisch angesezt, da er nun 530 $\frac{70}{100}$ As fein Silber hält, so beträgt sein innerer Wehrt 2 Gulden 13 Stüver 1 Pfennig holländischen Geldes.

Von den dänischen Courantdukaten sind seit dem Jahr 1757. 85 Stück aus der Mark gestückelt, mit dem geringen Unterschiede von $\frac{1555}{3757}$, welcher sich im Remedio am Schrott verliehret. Das Stück wiegt 65 $\frac{28}{100}$ As Gold zu 21 Karat 2 Grän, und sein innerer Wehrt beträgt nach dem Gehalt an seinem Golde, das 57 $\frac{17}{100}$ As ausmacht, 4 Fl. 4 St. 12 Pf. in holländischem Gelde.

Aus diesen Angaben ergiebt sich, daß der Gehalt des dänischen Courantthalers an Gold und Silber betrage 28 $\frac{785}{1000}$ As holländischen Troygewichts fein Gold und 431 $\frac{75}{100}$ As fein Silber, der innere Wehrt desselben also 2 Fl. 3 St. 3 Pf. holländischen Geldes gleich sey.

Die Mark zur Bestimmung des Goldes bestehet aus 24 Karat, jeder zu 12 Grän.

Die Mark zur Bestimmung des Silbers hält 16 Loth oder 288 Grän.

Verarbeitetes Silber hält zu Kopenhagen 13 Loth 6 Grän, oder 10 Pfennig holländisch.

Die kopenhagener Mark zum Wägen des Goldes und Silbers ist $\frac{5}{8}$ Procent schwerer, als die kölnische Mark, aus der sie entstanden ist. Da aber dieser

dieser Unterschied in Kopenhagen nur für ½ Procent gerechnet wird, so müssen wir unsere Behauptung beweisen. Die Mark dänischen Gewichts beträgt, nach Tillets Angabe, 7 Unzen, 5½ Gros und 10⅓ Grän französischen Gewichts, welche 4909 As holländischen Troygewichts machen; nun haben wir in dem Artikel von Cöln gezeigt, daß das Mark dieser Stadt 4869 As betrage, also ist sie 40 As leichter als die Dänische. Uebrigens wird

Die dänische Mark eingetheilet in 16 Loth, 64 Ort, 256 Pfennige oder 4352 Eschen, eben so wie die kölnische Mark.

100 dänische Mark machen 95⅞ Mark holländischen Troygewichts.

100 dergleichen holländische Mark machen 104⅓ dänische Mark.

Das dänische Handelsgewicht sollte nach einem königlichen Befehle 6¼ Procent schwerer als das Gold- und Silbergewicht seyn, aber dieß leztere ist würklich nur 5⅛ Procent leichter als Ersteres; denn die 16 Loth, welche ein halb Pfund dänischen Handelsgewichts machen, betragen, nach Tillets Angabe, 1 Mark, 1 Gros 22½ Grän französischen Gewichts, welche 5201½ Asen holländischen Troygewichts gleich sind.

Das Pfund Handelsgewicht bestehet aus 32 Loth, 128 Qventin, 256 Pfennige oder 512 Heller, und ist also 10403 Asen holländischen Troygewichts gleich.

Das Schifpfund, Skippond, hält 3⅕ Centner, 20 Lispfund oder 320 Pfund.

Der Centner 6¼ Lispfund oder 100 Pfund: das Lispfund 16 Pfund.

Die Waag, Vog, hält 3 Bismerpfund oder 36 Pfund.

100 Pfund dänischen Handelsgewicht machen 101⅕ amsterdammer Pfund.

100 Pfund amsterdammer Handelsgew. — 98⅘ dänischen H. Gew.

Das Pfund Apothekergewicht ist dem Hamburger gleich.

Die Last Getraide bestehet aus 12 Tonnen, 96 Scheffel oder 384 Viertel, 21 Tonnen machen eine amsterdammer Last.

Das Stückfas flüßiger Dinge hält 7½ Ahm oder 1162½ Pott.

Das Fuder oder Tonne hat 2 Pipen, 4 Orhoft oder 6 Ahm.

Das Ahm wird auf folgende Art eingetheilet:

Ahm.	Anker.	Stübgen.	Kannen.	Pott.	Poele.
1.	4.	40.	77½.	155.	620.
	1.	10.	19⅜.	38¾.	155.
		1.	$1\frac{15}{16}$.	3⅞.	15½.
			1.	2.	8.
				1.	4.

100 Däni-

100 dänische Pott machen $81\frac{1}{8}$ amsterdammer Mingeln.
100 amsterdammer Mingeln $123\frac{1}{3}$ dänische Pott
Die Tonne Bier hält 136 Pott.
Die Last Oehl, Butter, Heering und andererj Fettwaaren bestehet aus 12 Tonnen, Biermaaß, deren jede 14 Lispfund oder 224 Pfund netto an Mehl, Butter, Thran, Tallig, Seife, gesalzen Fleisch und dergleichen am Gewicht enthalten soll.
Die norwegische Tonne Theer mißt 120 dänische Pott.
Die Tonne wird in 4 Viertel, Fiärde, oder in 8 Skipps eingetheilet.
Die dänische Meile ist 12000 dänische Ellen lang.
Die Ruthe hält 5 Ellen oder 10 Fuß in der Länge.
Der Faden 6 Fuß.
Die Elle hält 2 dänische Fuß oder $278\frac{1}{10}$ französische Linien.

100 dänische Ellen machen	-	91	amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen	-	110	dänische Ellen.
100 dänische Fuß machen	-	$110\frac{1}{12}$	amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß	-	$90\frac{1}{2}$	dänische Fuß.

Die Last spanisch Salz und Steinkohlen bestehet aus 18 Tonnen, wovon jede 176 Pott hält.
Die Last französisch Salz und Kalk hält 8 Tonnen, jede zu 144 Pott.
Ein Oll wird in Dänemark zu 80 Stück gerechnet, das Schock zu 60, das Timmer zu 40, ein Snese zu 20 und ein Decher zu 10.

Wechselcours zu Kopenhagen.

Auf Amsterdam:	118	Rthlr. Cour. m. o. w.	für	100	Rthlr. Courant.
— Hamburg:	124	„ dito	- -	100	„ Banco.
— London:	5	„ - -	-	1	Pfundstrl.

Wechselbriefe auf diese drey Plätze werden auf 2 Monat oder auf 15 Tage nach Dato oder nach Sicht gestellet. Die in Kopenhagen zahlbahren Briefe geniessen, nach ihrer Verfallzeit, 8 Respekttage, worunter Sonn- und Festtage mit begriffen sind. Obgleich der Protest bey ermangelnder Zahlung am achten Respekttage gemacht werden kann, so kann doch auch die Ausfertigung des erforderlichen Dokuments ohne Nachtheil bis zum zehnten verschoben werden.





Koromandel.

Auf der ganzen ostindischen Küste Koromandel bedient man sich Münzen von unterschiedenem Wehrte. Die vornehmsten heissen: **Pagoden, Rupien, Annas, Fanoin** oder **Fanam.**

Die **Pagode** wiegt $71\frac{3}{16}$ As holländischen Troygewichts, hält aber nur an feinem Golde höchstens $61\frac{1}{2}$ As, und mindestens $60\frac{1}{2}$ As; Sie gilt zu Portonovo 12 goldene Fanoins, zu Godelur 18, zu Negapatnam 24, zu Pondicheri und Malipur 24 silberne Fanoins und zu Madras 36 dito; gewöhnlich gilt sie $3\frac{1}{2}$ Rupien m. o. w.

Die **Rechnungsrupie** gilt beständig 16 Annas; Es giebt aber würkliche Rupien von verschiedenem Wehrte, die wir bereits in dem Artikel von Bengalen beschrieben haben. Die **Annas** ist eine kleine Silbermünze und **Casche** eine Kupfermünze.

Das Handelsgewicht **Kandil** oder **Bar** wird auf folgende Art eingetheilet.

Kandil.	Mons.	Tolons.	Tarys.	Tukos.	Bis.	Seyras.	Paloins.	Pagoden.
1.	20.	$32\frac{1}{2}$.	65.	130.	$162\frac{1}{2}$.	800.	6500.	65000.
	1.	$1\frac{5}{8}$.	$3\frac{1}{4}$.	$6\frac{1}{2}$.	$8\frac{1}{8}$.	40.	325.	3250.
		1.	2.	4.	5.	$24\frac{8}{13}$.	200.	2000.
			1.	2.	$2\frac{1}{2}$.	$12\frac{4}{13}$.	100.	1000.
				1.	$1\frac{1}{4}$.	$6\frac{2}{13}$.	50.	500.
					1.	$4\frac{12}{13}$.	40.	400.
						1.	$8\frac{1}{8}$.	$81\frac{1}{4}$.
							1.	10.

Ein koromandelscher Kandil oder Bar ist gleich $450\frac{3}{4}$ amsterdammer Pfund.

Die in Ostindien wohnhaften Franzosen bedienen sich zwaar auch der indianischen Gewichte, sie theilen sie aber auf folgende Art ein:

Den **Kandil** in 20 Mons, 160 Bis oder 480 Pfund französischen Gewichts.

Den **Mon** in 8 Bis oder in 24 Pfund und den **Bis** in 3 Pfund französischen Gewichts.

Die Engländer theilen sie dagegen auf folgende Art ein:

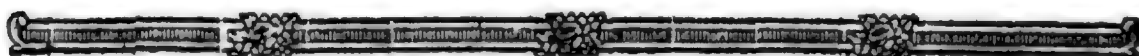
Den **Kandil** in 20 Mons, in 150 Bis oder 500 Pfund englischen Avoir-du-Poids Gewichts.

Den

Den Mon in $7\frac{1}{2}$ Bis oder 25 und den Bis in $3\frac{1}{2}$ Pfund selbigen Gewichts.

Uebrigens ist das koromandelsche Gewicht 2 Procent schwerer, als das Malabarische. Indianische Handelsleute bedienen sich gemeiniglich des koromandelschen Gewichts und theilen es ab, wie die Engländer.

Garza, Mercale und Olke sind koromandelsche Maaße des Reißes und anderer trokner Waaren, allein der Unterschied, der sich bey diesen Maaßen in den verschiedenen Gegenden dieser Küste findet, macht diesen Gegenstand bisher unerklärbar, wir begnügen uns also hier blos anzumerken, daß die Garza zu Pondicheri 600 Mercales oder Mercois halte und der Mercale Waizen ungefehr 24 Pfund französischen Gewichts wäge.



Korsica.



Auf dieser der Krone Frankreich zuständigen Insel rechnet man nach Livres von 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers, entweder nach der französischen Tournois Valuta, oder nach der genuesischen Courant Valuta.

Das Pfund korsischen Handelsgewichts hält 7166 As, folglich machen:
100 korsische Pfunde $69\frac{3}{4}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht, und
100 Pfund amsterdammer Handelsgewicht $143\frac{1}{2}$ korsische Pfunde.

Der Stajo Getraide hält 2 Mezini oder 12 Bazini.

Die amsterdammer Last giebt $29\frac{2}{7}$ korsische Staji.

Die Tonne Wein hält 2 Some, 12 Zucche, 108 Pinte, 432 Quarti.



Leipzig.

In dieser Stadt, in Dresden und im ganzen Churfürstenthume Sachsen wird gerechnet nach **Thalern** zu 24 Gutegroschen; der **Gutegroschen** hält 12 **Pfennige Courantgeld**.

Der **Speciesreichsthaler** gilt $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler courant, 2 Reichsgulden, 32 Gutegroschen, 384 Pfennige oder 768 Heller courant.

Der **Reichsgulden** gilt 16 Gutegroschen.

Ein **Meisnischer Gulden** gilt 21 Gutegroschen; Ein **altes Schock** ist 20 und ein **neues Schock** 60 Gutegroschen

Die Reduktion dieser Münzen kann auf folgende Art angestellet werden:

3 Speciesreichsthaler	machen	4 Thaler Courant.
2 Thaler Courant	- -	3 Reichsgulden.
7 dito	- -	8 Meisnische Gulden.
5 dito	machen	6 alte Schock oder 2 neue Schock.

Die sächsischen würklichen Münzen sind:

In Gold: **Augustd'or**, nach der Ausmünzung von 1753, zu 5 rtlr. die Doppelten und Halben nach Verhältniß.
Dukaten, gelten von $2\frac{3}{4}$ bis $2\frac{5}{6}$ Thaler.
Goldgulden, gelten $2\frac{1}{4}$ Thaler.

In Silber: **Speciesreichsthaler** zu 32 Gutegroschen courant.
Zweydrittelstücke oder $\frac{2}{3}$ rtlr. zu 16 Gutegroschen.
Man nennet diese Stücke auch **Gulden** und die $\frac{1}{3}$ Thalerstücke **halbe Gulden**.
Stücke zu 4, 2 und 1 Gutengroschen.

Billonen: Stücke zu 6, 3 und 1 Pfennig.

Es giebt sonst auch noch alte Münzsorten nach dem leipziger Fuß von 1690 bis 1763, welche mit den neuen Courantsorten einerley Namen führen, ob diese gleich 11 Procent schlechter sind als jene, und das alte Geld nach dem leipziger Fuß stehet jetzo und seit 1763 zu folgenden Preisen:

Der

Der Reichsthaler Species zu		$35\frac{1}{2}$ Gutegroschen neu Geld.
Das Zweydrittelstück	- -	$17\frac{3}{4}$ dito.
Das Eindrittelstück	- -	$8\frac{7}{8}$ dito.

Die übrigen Münzen nach Verhältniß. Auch ward im Jahr 1763 durch eine Verordnung nachgegeben, daß folgende fremde Münzen in Sachsen coursiren dürften, nemlich:

Alte französische Louisdor und Braunschweigische Pistolen zu - -	4	rtlr.	20	Gr.	bis	5	rtlr.	—	Gr.
Dukaten nach dem Reichsfuß - - - -	2	„	$18\frac{2}{3}$	„	—	2	„	$20\frac{1}{4}$	„
Kremnitzer Dukaten, Florentiner Gigliato und venetianische Zechinen -	2	„	19	„	—	2	„	$20\frac{1}{2}$	„
Holländische Dukaten - -	2	„	18	„	—	2	„	20	„
Carolind'or - - - - -	6	„	3	„	—	6	„	6	„
Mard'or - - - - -	4	„	2	„	—	4	„	4	„
Souveränen - - - - -	8	„	4	„	—	8	„	9	„
Neue französische Ecüs - -	1	„	$12\frac{1}{2}$	) Courant.					
Alte dito - - - - -	1	„	9	)					

Demungeachtet verwechselt man diese Münzen im Handel auf folgende Art:

Dukaten gerechnet zu - -	$2\frac{1}{4}$ rtlr. mit $3\frac{1}{2}$ Procent m. o. w. Gewinnst.	Gegen neues sächsisches Courantgeld.
Alte Louisd'or und Pistolen -	5 rtlr. mit 1 Procent m. o. w. Gewinst oder Verlust	
Neue Louisd'or und Carolinen -	$6\frac{1}{4}$ rtlr. $3\frac{1}{2}$ Procent m. o. w. Verlust.	
Mard'or - - - -	$4\frac{1}{6}$ rtlr. mit 3 Procent m. o. w. Verlust.	
Neue französische Ecüs - - - -	$1\frac{9}{16}$ rtlr mit $3\frac{3}{4}$ Procent m. o. w. Verlust.	

Wechselbriefe werden seit 1763 in Sachsen bezahlet, in:
Groben und kleinem neuen sächsischen Courantgelde;
Augustd'or, Pistolen, Louis- Friedrich- und Carld'or zu 5 rtlr. das Stück;
Louis Blanc oder alten französischen Ecüs zu $1\frac{1}{3}$ rtlr. gerechnet mit $4\frac{1}{2}$ Procent Verlust.
Ein Thaler in Louisd'or ist zu 25 As fein Gold, und der sächsische Courantthaler zu $25\frac{1}{2}$ As fein Gold, oder $364\frac{80}{100}$ As fein Silber zu würdigen, folglich ungefehr $36\frac{1}{2}$ Stüver holländischen Geldes wehrt.

Wir müssen nun das gegenseitige Gewicht und Gehalt der alten und neuen Münzen bestimmen, welche jetzt im sächsischen Handel coursiren.

Von den Münzen nach dem Leipziger Fuß von 1690 sind 8 Speciesreisthaler aus der kölnischen Mark zu 14 Loth 4 Grän (gleich 10 Pfennig 16 Grän holl.) gestückelt, und

und in gleichem Verhältniß die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke, wornach aus der Mark fein Silber 9 Speciesthaler, 12 Courantthaler, 18 Zweydrittel- 36 Eindrittel- und 72 Einsechstelstücke fallen. Jeder Speciesreichsthaler nach diesem Münzfuße galt vor 1763, 32 Gutegroschen alt sächsisch Courant, seit diesem Zeitpunkte aber $35\frac{1}{2}$ Gutegroschen neu sächsisch Courant, wie wir bereits bemerkt haben.

Die Münzen nach der Ausmünzung seit 1763 sind nach dem Konventionsfuße geprägt, nemlich: $8\frac{1}{3}$ Speciesreichsthaler aus der kölnischen Mark zu 13 Loth 6 Grän (gleich 10 Pfennig holl.) und nach eben dem Verhältnisse die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Reichsthalerstücke. Es wird also die Mark fein Silber zu 10 rtlr. Species, zu $13\frac{1}{3}$ Thaler Courant, zu 20 Gulden oder Zweydrittelstücke, zu 40 Eindrittelstücke und zu 80 Einsechstelstücke ausgebracht. Der Speciesthaler nach diesem Fuß gilt 32 Gutegroschen neu Sächsisch Courant.

67 Dukaten werden aus der Mark Goldes zu 23 Karat 8 Grän gestückelt und der Preis eines Dukaten zu 4 Gulden alt Geld, welches 4 Fl. 4 gr. neu Geld machet, gesetzet.

72 **Goldgulden** werden aus der Mark Goldes zu 18 Karat 10 Grän gestückelt, und der Preis desselben zu 3 Gulden alt Geld gesetzt, welches 3 Fl. $5\frac{1}{4}$ gr. neu Geld beträgt.

Die Mark zur Würdigung des Goldes wird in 24 Karat, der Karat in 12 Grän abgetheilet.

Die Mark zur Würdigung des Silbers hält 16 Loth, das Loth 18 Grän.
Die Mark leichter Dukaten gilt 189 rtlr. neu Geld m. o. w.
Die Mark fein Silber 13 Rthlr. neu Geld, m. o. w.
Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist in Sachsen wie 1 zu $15\frac{7}{10}$.

Das Silber wird in ganz Sachsen zwölflöthig (9 Pfen. holl.) verarbeitet, und das Probezeichen sind zwey Schwerdter.

Die Mark Gold- und Silbergewicht wird die kölnische Mark genannt, obgleich die zu Dresden übliche Mark 8 As leichter ist, als die kölnische, indem sie nur 7 Unzen 5 Gros $3\frac{1}{2}$ Grän französischen Gewichts hält, die 4861 As holländischen Troygewichts machen. **Tillet**, der sie untersucht hat, bemerkt übrigens noch, daß die Mark des Freyberger Stadtgewichts $1\frac{1}{2}$ Grän leichter sey, als die Dresdner. Uebrigens machen:
100 Dresdner Mark $94\frac{1}{2}\frac{3}{8}$ Mark holländischen Troygewicht, und
100 holländische Mark $105\frac{1}{7}$ Mark dresdner Gewichts.

Der **Centner Handelsgewicht** hält 5 Stein oder 110 Pfund Handelsgewicht; 102 Pfund **Fleischergewicht**; 114 Pfund **Bergwerksgewicht** und 118 Pfund **Stahlgewicht**. Er ist ungefehr 104 Pfund amsterdammer Handelsgewicht gleich.

Der

Der Stein ist 22 Pfund, die Waage Eisen 2 Stein oder 44 Pfund.

Das Pfund wird in 2 Mark, 32 Loth, 128 Qventin 512 Pfennige oder 4680 Grän eingetheilet.

Ein Wispel Getraide hält 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen oder 1536 Mäßgen. Ein Scheffel hat 64 Mäßgen.

Die amsterdammer Last giebt zu Leipzig 21 Scheffel, zu Dresden aber $27\frac{6}{11}$ Scheffel. In Sachsen bedienet man sich des dresdner Scheffels, 16 Leipziger Scheffel geben 21 Dresdner.

Das Fuder Wein hält $2\frac{2}{3}$ Vaß, 5 Eimer, 756 Kannen, oder 1512 Nößel.

Ein Oxhoft Wein von Bordeaux beträgt $2\frac{2}{3}$ Leipziger Eimer oder 3 Dresdner.

Das Leipziger Eimer hält 63 Leipziger oder 81 Dresdner Kannen.

Das Dresdner Eimer 72 Dresdner oder 56 Leipziger Kannen.

100 amsterdammer Mingeln betragen $98\frac{4}{7}$ Leipziger und $127\frac{1}{8}$ Dresdner Kannen.

Das dresdner Vaß Bier hält 4 Tonnen oder 420 Kannen.

Das Leipziger Vaß Bier hält 4 Tonnen oder 300 Kannen.

Die Dresdner Elle hat 2 Fuß, 4 Viertel oder 24 Zoll oder $250\frac{9}{10}$ französische Linien.

Der Dresdner Fuß hat 12 Zoll oder 120 Theile oder $125\frac{1}{10}$ französische Linien.

Die Leipziger Elle hält 2 Fuß und ist $250\frac{6}{10}$, der Fuß aber $125\frac{3}{10}$ französische Linien lang.

100 amsterdammer Ellen machen $122\frac{2}{3}$ Leipziger und $121\frac{9}{10}$ Dresdner Ellen.

100 amsterdammer Fuß — $100\frac{11}{20}$ — — $100\frac{2}{5}$ Dresdner Fuß.

Die sächsische Ruthe mißt $15\frac{1}{6}$ Leipziger Fuß oder $1900\frac{2}{7}$ französische Linien.

Der Klafter hält 3 Ellen oder 6 Fuß, der Stab 2 Ellen oder 4 Fuß.

Ein Schragen Holz hat 3 Klafter in der Länge und 1 Klafter in der Höhe, oder 27 Qvadratellen.

Die sächsische Meile ist, zufolge ergangener Verordnungen, 2000 Ruthen, jede von 8 Dresdner Ellen, lang, welche 32000 Fuß nach diesem Maaße machen; Sie beträgt 27878 französische Fuß.

Der Acker Landes hält in Sachsen 300 Qvadratruthen.

Wechselcours zu Leipzig.

Auf Amsterdam:	142	Rthlr.	Neucourant oder Louisd'or für			100	Rthlr.	Bco.
— Augsburg:	99	„	dito	—	—	— 100	„	Courant.
— Frankfurt a. M.	99	„	dito	—	—	— 100	„	dito.
— Hamburg:	143	„	dito	—	—	— 100	„	Bco.
— London:	6	„	dito	—	—	—	1 Pfundstrl.	
— Lyon u. Paris:	75	„	dito	—	—	— 100	Ecüs.	
— Wien:	99	„	dito	—	—	— 100	Rthlr.	Courant.

Die

Die Wechselbriefe, welche man von Leipzig auf obgedachte Städte ziehet, werden gemeiniglich auf 1 oder 2 Uso gestellet.

Das Uso wird zu Leipzig auf 14 Tage nach dem Dato des Accepts gestellet. Die hier in der Stadt zahlbaren Wechsel haben gar keine Respekttage, sondern müssen bey ausbleibender Zahlung am Verfalltage selbst protestiret werden. Wechsel, die auf Sicht gestellet sind, können im Fall der Noth auch an Sonn- und Festtagen präsentiret werden, besonders wenn der Innhaber ein Reisender ist; bey ermangelnder Zahlung aber kann man den Protest bis zum folgenden Tage verschieben.

Wechselbriefe, welche während den drey hiesigen Messen zahlbar sind, müssen in der Neujahrsmesse während der vier ersten Tage acceptiret werden, ob es gleich auch gebräuchlich ist, die Accepte die ersten acht Tage der Messe hindurch zu beschaffen; In der Ostermesse aber, welche den dritten Sonntag nach Ostern anfängt, und in der Michaelismesse, die den nächsten Sonntag nach Michaelis anhebt, müssen die Accepte am Freytage in der ersten Meßwoche vor 10 Uhr Morgens besorgt seyn. Die ersten fünf Tage in der zweyten Woche jeder Messe sind zur Bezahlung der Briefe bestimmt, mithin müssen die Zahlungen in der Neujahrsmesse am 12ten Januar, und in der Oster- oder Michaelismesse am Donnerstage der zweyten Meßwoche berichtiget seyn, oder, bey verweigerter Zahlung, der Protest vor 10 Uhr Abends an diesen Tagen gemacht werden.

Die Wechsel endlich, welche einige Tage, Wochen oder Monate nach der Messe in Leipzig zahlbar sind, fangen, zufolge der Verordnung vom 21 Febr. 1754, den 16 Januar in Ansehung der Neujahrsmesse, und den Montag nach der zweyten Meßwoche in Ansehung der übrigen beyden Messen, zu laufen an.

Libau.

In den kurländischen Städten Liebau, Mitau und Windau wird gerechnet nach Albertsthalern zu 3 Gulden oder 90 Groschen.

Der Gulden hat 30 Groschen, ein Groschen 3 Schillinge oder 18 Pfennige.

Alle preußische Münzen haben auch Cours in Kurland.

Das Schiffpfund Handelsgewicht hält 20 Lispfund oder 400 Pfund.

Das Lispfund hat 20 Pfund.

100 Pfund kurländischen Gewichts machen ungefehr $83\frac{2}{3}$ Pfund amsterdammer Handels-Gewichts.

Zu Liebau bedienet man sich auch häuffig des lübekschen Handelsgewichts.
Die Last Waizen, Roggen, Gerste und Erbsen hat 48 Loof.
Die Last Hafer und Malz aber 60 Loof.
Die amsterdammer Last giebt ungefehr 46½ kurländische Loof.

Alles Uebrige findet man in dem Artikel von Königsberg, wohin die Kurländer ihre Wechsel zum Verkauf schicken.



Lissabon.

Die Rechnungsart ist in Portugall sehr einfach und leicht. Man rechnet nach Rees, der kleinsten Münze des Reichs. Die gewöhnliche Art, die übrigen Münzen zu rechnen, ist diese:

Millerees.	Crusados Novos.	Crusados Velhos.	Testoens.	Reales.	Vintem.	Rees.
1.	$2\frac{1}{12}$.	$2\frac{1}{2}$.	10.	25.	50.	1000.
	1.	$1\frac{1}{5}$.	$4\frac{4}{5}$.	12.	24.	480.
		1.	4.	10.	20.	400.
			1.	$2\frac{1}{2}$.	5.	100.
				1.	2.	40.
					1.	20.

Es giebt zweyerley Goldmünzen, wovon die Alten, die vor dem Jahr 1722 geprägt worden, den Neuern nach dieser Zeit Geprägten vorgezogen werden. Die Ersteren galten damals und gelten jezt:

Ein Dobraon welcher galt	20000 Rees,	gilt jezo	24000	Rees.	£ 6. 15
Ein halber Dobraon -	10000	„ — —	12000	„	3. 7. 6
Eine Lisbonine - -	4000	„ — —	4800	„	1. 7. –
Eine halbe Lisbonine -	2000	„ — —	2400	„	–. 13. 6
Millerees von - -	1000	„ — —	1200	„	–. 6. 9
Ein Crusados - -	400	„ — —	480	„	–. 2. 9

Die Münzen nach der neuen Ausprägung sind:

In Gold:	Dobraon, an Wehrt -	12800	Rees wiegt	1	Onca.	£ 2.12
	$\frac{1}{2}$ Dobraon oder Moed'or	6400	„ —	$\frac{1}{2}$	„	1.16
	$\frac{1}{4}$ dito oder $\frac{1}{2}$ Moed'or -	3200	„ —	$\frac{1}{4}$	„	— 18
	$\frac{1}{8}$ dito oder Escudo -	1600	„ —	$\frac{1}{8}$	„	— 9
	$\frac{1}{16}$ dito oder $\frac{1}{2}$ Escudo -	800	„ —	$\frac{1}{16}$	„	— 4.6
	Crusado-Velho oder $\frac{1}{4}$ Escudo	400	„ —	$\frac{1}{32}$	„	2.3

In Silber: Crusado novo von 480 Rees, die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, und $\frac{1}{8}$ Crusados gelten nach Verhältniß.
Stücke von 6 Vintems oder 120 Rees.
Testaon von 5 Vintems oder 100 Rees.
Stücke von 60 und 50 Rees.

In Kupfer: Stücke von 5, 3 und $1\frac{1}{2}$ Rees.

In Brasilien werden auch Silbermünzen geprägt, die Patacas genannt werden und daselbst 320 Rees, in Portugall aber nur 240 Rees gelten, und in eben dem Verhältnisse auch die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Patacas.

Die spanische Pataca oder der spanische Peso duro gilt in Portugall 810 Rees m. o. w.

Die Mark zur Würdigung des Goldes wird in 24 Quilates oder Karat und diese in 4 Grän abgetheilet.

An Feine halten die portugiesischen Goldmünzen 22 Karat; das verarbeitete Gold $20\frac{1}{2}$ und der Goldstaub $21\frac{3}{4}$ bis 22 Karat.

Die Outava gemünzten Goldes wird bezahlet mit ungefehr 1600 Rees;
Die Outava verarbeiteten Goldes - - - 1480 „
Die Outava Goldstaub - - - 1560 „

1380 goldene Crusados, jeder zu 400 Rees, gelten al Pari 331 holländische Dukaten.

Die Mark zur Würdigung des Silbers bestehet aus 12 Dinheiros und der Dinheiro aus 24 Grams.

Die Onca fein Silber gilt hier 980 Rees m. o. w.

Die Onca verarbeiteten Silbers, zu $10\frac{1}{2}$ Dinheiros Feine, 830 Rees m. o. w. und

Die Mark Piastern $17\frac{1}{2}$ Crusados-velhos oder 7000 Rees m. o. w.

1000 spanische Piastern wiegen $117\frac{1}{2}$ Mark portugiesischen Gewichts.

Aus der Mark Gold von 22 Karat werden 8 Dobraons gestückelt.

Aus der Mark Silber von $10\frac{7}{8}$ Dinheiros werden $15\frac{5}{8}$ Crusados novos, jeden zu 480 Rees, gebracht.

Dem innern Wehrte nach ist ein Dobraon gleich $14\frac{383}{1000}$ holländischen Dukaten.

Den Wechselcrusado von 400 Rees schätzen wir zu $17\frac{10}{100}$ As fein Gold oder zu $230\frac{84}{100}$ As fein Silber; er gilt al Pari $23\frac{1}{10}$ Stüver holländisch Geld.

Die Proportion zwischen Gold und Silber ist also wie 1 zu $13\frac{1}{2}$.

Die

Die portugiesische Mark Gold- und Silbergewichts hält, nach Tillets Versuchen, 7 Unzen, $3\frac{1}{2}$ Gros und 34 Grän französischen Gewichts, welche 4776 As holländischen Troygewichts geben, und das ist auch genau das Gewicht, welches Kruse der portugiesischen Mark beylegt. Sie wird abgetheilet in 8 Oncas, 64 Outavas, 192 Escrupulos oder 4608 Grains oder Grän.

100 portugiesische Mark machen $93\frac{7}{11}$ Mark holländischen T. G.

Diamanten und andere ächte Steine werden nach Quilates zu 4 Gram gewogen.

Die portugiesische Outava wiegt $17\frac{2}{5}\frac{3}{4}$ Quilates und die Onca $139\frac{3}{8}$ dito.

Der Centner Handelsgewicht bestehet aus 4 Arrobas oder 128 Pfund.

Die Arroba hat 32 Pfund; die Libra oder Pfund 2 Marcos, 16 Oncas oder 96 Outavas.

100 lissaboner Pfunde machen $92\frac{1}{2}$ Pfund holländischen H. G.

100 Pfund zu Porto — $87\frac{1}{6}$ — — —

Der Moyo, womit das Getraide und Salz gemessen wird, wird auf folgende Art eingetheilet:

Moyo.	Fanegas.	Alquieres.	Mesos.	Quartos.	Selemis oder Outavas.	Mequias.
1.	15.	60.	120.	240.	480.	960.
	1.	4.	8.	16.	32.	64.
		1.	2.	4.	8.	16.
			1.	2.	4.	8.
				1.	2.	4.
					1.	2.

Die amsterdammer Last hält 218 Alqueires zu Lissabon, $177\frac{1}{2}$ zu Porto, 180 zu Viana und $243\frac{1}{2}$ in den azorischen Inseln.

Die Tonelada Wein hält 2 Pipas oder Botas, 52 Almudas, 104 Alquieres oder Potas, 624 Canhadas oder 2496 Quartilhos.

Die Pipa hat 26 Almudas und das Tierschen 18 Almudas.

100 Almudas machen $89\frac{7}{12}$ amsterdammer Stekannen, und

100 Stekannen — $111\frac{7}{11}$ portugiesische Almudas.

Die Canhada ist nicht überall im Reiche gleich, denn die zu Porto gebräuchliche ist 30 Procent größer als die Lissaboner.

In dieser leztern Stadt giebt es zweyerley Ellenmaaß.

Die Vara, das längste Maaß, das 486 französische Linien hält, wird zum Messen gewisser roher Leinwande gebraucht; sie wird in 5 Palmos menores abgetheilet.

Der lissaboner Cavado ist bey weitem kürzer als die Vara, hält nur 300⅕ französische Linien und wird überhaupt bey allen Handelswaaren gebraucht. Er wird in 3 Palmos craveiros abgetheilet, deren jeder $100\frac{1}{15}$ französische Linien hält. Einige irrländische Kamelotte werden doch nach englischen Yards verkauft.

5 Varas machen 6 englische Yards und 20 Yards machen 27 lissaboner Cavados.

100 Varas machen $158\frac{2}{5}$ amsterdammer Ellen und 100 Covados machen $98\frac{1}{5}$.

Der lissaboner Fuß ist die Hälfte eines Covado, indem er nur $150\frac{1}{10}$ Linien hält; 100 lissaboner Fuß machen also $119\frac{1}{4}$ amsterdammer Fuß; der Covado zu Porto hält aber nur $294\frac{2}{5}$ französische Linien, also machen 100 Covado dieser Stadt nur $96\frac{1}{5}$ amsterdammer Ellen.

Die ordinäre portugiesische Last, wenn Schiffe nach der Fremde befrachtet werden, bestehet aus 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oehl, 4000 Pfund Tabak oder 3000 Pfund Sumak.

Die Tonelada, bey Befrachtungen aus einem portugiesischen Hafen nach dem andern oder nach den portugiesischen Kolonien, bestehet aus 52 Almudas nasser Waaren oder 54 Arrobas trokner Waaren.

Lissaboner Wechselcours.

Auf Amsterdam:	1 Crusado von 400 Rees gegen		46 pfen. vl. Bco. m. o. w.
— Spanien:	2420 Rees m. o. w.	- -	1 Wechselpistole.
— Frankreich:	460 Rees m. o. w.	- -	1 Ecü von 60 Sols tourn.
— London:	1 Millerees	- - -	65 pfen. strl. m. o. w.

Das Uso spanischer Wechselbriefe auf Lissabon ist 15 Tage nach Sicht; der londonschen 30 Tage nach Sicht; der Holländischen und Teutschen 2 Monat nach Dato; der Französischen 60 Tage nach Dato und der Italienischen und Irrländischen 3 Monat nach Dato.

Wechselbriefe die aus der Fremde auf Portugall gezogen werden, genießen 6 Respekttage, wenn sie vor der Verfallzeit acceptiret worden; Briefe aber, die aus den Provinzen des Reichs oder aus seinen auswertigen Besitzungen in den vier Welttheilen gezogen worden, haben deren 15; Sind sie aber vorher nicht acceptiret, so müssen sie zur Verfallzeit bezahlet oder, in Ermangelung der Zahlung, protestiret werden.

Es ist der Gebrauch in Portugall, Wechselbriefe im Golde zu bezahlen, es ist aber kein Gesetz vorhanden, welches die Bezahlung in Silbergelde untersagte.



Livorno.



Livorno.



In dieser italienischen Stadt rechnet man nach Pezze da Otto Reali zu 20 Soldi, jeden zu 12 Denari di Pezza gerechnet. Der gröste Theil der Kleinhändler rechnet aber nach Lire zu 20 Soldi, jeden zu 12 Denari di Lira. Ein Pezza gilt 6 Lire.

Der Scudo d'oro gilt $7\frac{1}{2}$ Lire, 20 Soldi d'oro, oder 240 Denari d'oro.
Der Scudo corrente, der Ducato, Ducatone und Piastra genannt wird, hält 7 Lire, 20 Soldi di Ducato oder 240 Denari di Ducato.
Ein Testono, welcher 2 Lire gilt, wird auf folgende Art eingetheilet:

Testono.	Lire.	Paoli oder Reali.	Crazie.	Soldi di Lira.	Quatrini.	Denari di Lira.
1.	2.	3.	24.	40.	120.	480.
	1.	$1\frac{1}{2}$.	12.	20.	60.	240.
		1.	8.	$13\frac{1}{3}$.	40.	160.
			1.	$1\frac{2}{3}$.	5.	20.
				1.	3.	12.
					1.	4.

Die Valuta dieser Münzen ist zweyerley, nemlich Moneta buona oder Moneta lunga und sie stehen im Verhältniß gegen einander wie 24 zu 23, also die Moneta buona um $4\frac{8}{23}$ Procent höher als die Moneta lunga. Wir wollen dieß Verhältniß durch die nachfolgende Darstellung der würklichen toskanischen Münzen, wie sie zu Livorno berechnet werden, deutlicher zu machen suchen.

	L.	S.	D.	M. b. oder	L.	S.	D.	M. l.
Die Doppia gilt daselbst	23.	—	—		24.	—	—	
Der Rouppono	40.	—	—		41.	$9\frac{3}{4}$.	—	
Der Zecchino gigliato	13.	6.	5.		13.	18.	—	
Der Francescono	6.	13.	$2\frac{1}{2}$.		6.	19.	—	
Die Pezza od. Livornina	5.	15.	2.		6.	—	—	
Die einfache Piastrina	1.	8.	8.		1.	10.	—	

Die Scheidemünzen dieser Art gelten nach Verhältniß.

Einige fremde Münzen, die zu Livorno Umlauf haben, werden auf folgende Art berechnet.

Ein venetianischer Zechin gilt	2 Pezze	6 S.	4 D.	Mon.	lunga	mit	5	Crazie	Agio.
Eine spanische Pistole -	4 „	— „	— „	—	—	—	1	„	„
Eine Lisbouine von 4800 Rees	6 „	— „	— „	—	—	—	$34\frac{1}{2}$	„	„

Ein römischer Zechin gilt 13 Lire Moneta buona m. o. w.
Ein spanischer Piaster 6 Lire 8 Soldi Moneta buona m. o. w.

Die Reduktion der livornoschen Münzen geschiehet folgendermaaßen:

23 Scudi d'oro machen -	30 Pezze oder Livornine.
23 Ducati oder Ducatoni -	28 dito.
345 Piastrini - -	86 dito.
14 Scudi d'oro - -	15 Ducati.
23 Lire Moneta buona - -	24 Lire Moneta lunga.

Das Pfund, zur Würdigung des Goldes, bestehet aus 24 Carati, der Carato aus 8 Ottavi.

Die Unze fein Gold gilt zu Livorno 107 Lire Moneta buona m. o. w.

Das Pfund, zur Würdigung des Silbers wird in 12 Oncie und die Oncia in 24 Denari abgetheilet.

Das Pfund fein Silber gilt zu Livorno 88 Lire Moneta buona m. o. w.

Das Pfund spanische Piaster, worauf $12\frac{0}{10}$ Stück gehen, gilt $14\frac{1}{2}$ Pezze da otto Reali m. o. w. 1000 Stück wiegen ungefehr 79 Pfund 7 Unzen.

Eine Pezza da otto Reali zu 6 Lire M. l. oder $5\frac{3}{4}$ Lire Moneta buona hält $31\frac{11}{100}$ As fein Gold oder $451\frac{21}{50}$ As fein Silber und gilt al Pari $45\frac{1}{8}$ Stüver holländisch Geld.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist zu Livorno wie 1 zu $14\frac{1}{2}$.

Ein Libra, oder Pfund Gold- und Silbergewicht, wird in 12 Oncie, 288 Denari oder 6912 Grani eingetheilet; es ist gleich 7070 Asen holländischen Troygewichts.

100 Pfund livornosch Gold- und Silbergewicht machen $138\frac{1}{2}$ holländische Mark.

Das Karat, zum Wägen der Diamanten, hält 4 Grani.

Das Pfund Handelsgewicht ist 1 Procent schwerer als das Gold- und Silbergewicht und also 7141 Asen holländischen Troygewichts gleich. Also machen

100 Pfund zu Livorno $69\frac{7}{13}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht, und

100 amsterdammer Pfunde 144 Pfund livornoschen H. G.

Der Migliajo hat 10 Centinajo oder 1000 Pfund;

Der Centinajo oder Centner 100 Pfund.

Der Cantaro, womit die mehresten Handelswaaren gewogen werden, hält 160 Pfund.

Ein Cantaro Zucker ist schwächer und beträgt nur 151 Pfund.

Ein Cantaro Steine, Alaun und englischen Käse hält nur 150 Pfund.

Ein Cantaro Citronsaft und eine Tonne Brantewein wiegen 120 Pfund.

Ein Moggio Getraide, Salz und andrer trocknen Waaren hält 2 Rubbi, $7\frac{1}{2}$ Sacca, $22\frac{1}{2}$ Staja oder 2880 Bussoli.

Ein Rubbio hat 1440 Bussoli; der Sacco 384 und der Stajo 128

Ein Sacco Waizen wiegt ungefehr 162 Pfund zu Livorno und mit Mehl 150 Pfund.

Die amsterdammer Last hält $41\frac{1}{12}$ Sacca.

Eine Barile Wein hat 20 Fiaschi, 40 Boccali, 80 Mezzetti oder 160 Quartuci.

100 Fiaschi zu Livorno machen $176\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die Barile Oehl hält nur 16 Fiaschi und wiegt 85 Pfund.

Die Salma Oehl von Gallipoli hält netto $4\frac{3}{4}$ Barili in Livorno.

Der Coppo Oehl von Lucca beträgt 264 Pfund netto.

Die Florentiner Canna, Braccio und Palma sind auch zu Livorno ohne alle Verschiedenheit gebräuchlich.

Wechselcours zu Livorno.

Auf Amsterdam:	1	Pezza da otto Reali für		88	Pfen.vl. Bco. m. o. w.
— Augsburg:	100	Pezze dito	- -	285	Fl. cour. m. o. w.
— Bologna: -	1	Pezza „	- -	89	Bolognini m. o. w.
— Spanien:	100	„ „	- -	128	Wechselpiaster m. o. w.
— Florenz: -	1	„ „	- -	116	Soldi m. o. w.
— Frankreich:	1	„ „	- -	96	Sols tournois. m. o. w.
— Hamburg: -	1	„ „	- -	85	Pfen.vl. m, o. w.
— Lissabon; -	1	„ „	- -	766	Rees. m. o. w.
— London: -	1	„ „	- -	50	Pfen. strl. m. o. w.
— Palermo: -	1	„ „	- -	11	Tari 10 Grani m. o. w.
— Mailand: -	1	„ „	- -	128	Soldi. m. o. w.
— Neapel: -	100	„ „	- -	115	Dukati di Regno. m. o. w.
— Novi: -	187	„ „	- -	100	Scudi d'oro marche.
— Rom: -	1	Pezza „	- -	118	S. Moneta Rom. m. o. w.
— Turin: -	1	„ „	- -	83	Soldi. m. o. w.
— Venedig;	100	Pezze „	- -	98	Duc. di Banco. m. o. w.
— Wien: -	62	Soldi Mon. buona m. o. w.		1	Gulden courant.

Die

Die Wechselbriefe, welche von Livorno auf obgedachte Wechselplätze gezogen werden, werden auf verschiedene Fristen gestellet, am gewöhnlichsten auf Italien und Teutschland oder in Ansehung der in den Messen zu leistenden Zahlungen doch auf einige Tage nach Sicht; auf Frankreich auf 1 Uso zu 30 Tagen; auf Spanien, Hamburg und Holland auf 1 Uso von 60 Tagen und auf England und Portugall auf 3 Monat nach dato.

Für das Uso der in Livorno zahlbahren Wechsel sind folgende Verfalltermine festgesetzt: 2 Monat nach dato für Briefe aus Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Cöln und Spanien; 30 Tage nach dato für Französische; 3 Monat nach dato für Englische und Portugiesische; 20 Tage für Briefe von Neapel, Venedig, Cremona, Piacenza, Bergamo, Mantua, Reggio und Modena; 3 Tage nach Sicht für die Briefe von Bologna, Florenz, Lucca, Pistoja, Siena, Pisa und Ferrara; 8 Tage nach Sicht für die Briefe von Genua, Mailand, Turin und Massa; 1 Monat nach Sicht oder 2 Monat nach dato für Briefe von Palermo; 1 Monat nach Sicht für Briefe aus Sardinien; 45 Tage nach dato für die aus Avignon; 5 Tage nach Sicht für die aus Perusa; 27 Tage nach Sicht für die aus Taranto, Bari und Lecce; 10 Tage nach Sicht oder 15 Tage nach dato für die aus Rom, und 8 Tage nach Sicht für die aus den helvetischen Städten gezogene Briefe.

Die Wechselbriefe geniessen hier keine Respekttage, sondern sie müssen an dreyen Tagen, jeder Woche, nemlich am nächsten Montage, Mittwochen oder Freytage nach ihrem Ablauf bezahlet werden. Fällt auf einem dieser Tage ein Festtag, so muß die Bezahlung Tages vorher geschehen, wenn dieß nicht etwa auch ein Festtag ist.



London.



In ganz England wird nach Pounds zu 20 Shellings, der Shelling zu 12 Pences sterlings gerechnet. Dieß Pfund wird sonst auch auf folgende Art eingetheilet.

Pound

Pound.	Marks.	Angels.	Nobles.	Shellings.	Pences.	Halfpences.	Farthing.
1.	1½.	2.	3.	20.	240.	480.	960.
	1.	1⅓.	2.	13⅓.	160.	320.	640.
		1.	1½.	10.	120.	240.	480.
			1.	6⅔.	80.	160.	320.
				1.	12.	24.	48.
					1.	2.	4.
						1.	2.

Die würklichen Münzen dieses Landes sind folgende:

In Gold: Guineas, gelten das Stück 21 Shellings. Es giebt Stücke von 5, 2, ½ und ¼ Guineen, die nach Verhältnis der Einfachen gelten.

In Silber: Crown zu 5 Shelling sterling.
Halbe Crown zu 2½ Shelling strl.
Shelling zu 12 Pencesstrl. die ½ Shellings in Proportion.
Groat, 4 Pences an Wehrt.
Stücke zu 2, 3 und 1 Pencestrl.

In Kupfer: Halfpence oder Hapeny sterling zu 2 Farthings.
Farthing, ¼ Pencestrl. an Wehrt.

Die portugiesischen Goldmünzen sind die einzigen fremden Münzen, welche in England Umlauf haben; sie haben beständig folgenden Wehrt, nemlich:

Ein Dobraon von 24000 Rees gilt	Pf. 6.	S. 15.	P. —	strl.
Ein Moed'or von 12800 Rees gilt	„ 3.	„ 12.	„ —	„

Die Geringern von diesen Münzsorten gelten nach Verhältniß.

Das Pfund fein Gold wird in England zu 24 Karat, der Karat zu 4 Grain und ein Grain in 4 Quarts abgetheilet.

Die Ounce Standardgold, zu 22 Karat Feine, galt im März 1780
in Münzen Pf. 3. S. 17. P. 6. strl. und
in Barren „ 3. „ 17½ a 18. „ - „

440 Ounces Standardgold betragen 3661 holländische Dukaten.

Die Ounce Gold in portugiesischen Münzen, die würklich 22 Karat an Feine halten, ob sie gleich nur zu 21 Karat 3¼ Grän gerechnet werden, wird mit 3 Pf. 18 Sh. strl. bezahlet.

280 Ounces Gold in portugiesischen Münzen machen 2323 holl. Dukaten,
351 — — Standardgold machen 352 Ounces in portugiesischen Münzen.

Das Pfund fein Silber bestehet aus 12 Ounces, jede zu 20 Pennyweights oder Pfennige.

Die Ounce Standardsilber, zu $11\frac{1}{10}$ Ounces Feine, gilt jetzo in englischen Münzen 5 Shelling 2 bis 3 Pencesstrl. und in Barren 5 Shelling 3 Pencesstrl.

65 Ounces Standardsilber sind gleich 8 kölnischen Marken fein Silber.

Die Ounce alter spanischer Piaster wird bezahlt mit 5 S. $1\frac{1}{2}$ Pfennigstrl.
Die Ounce neuer Piaster mit — 5 „ — „ „

1000 Piaster wiegen ungefehr 868 Ounces englischen Troygewichts.
82 Ounces in Piastern sind gleich 10 kölnischen Marken fein Silber.
145 dito Standardsilber — — 148 Ounces Piastersilber.

Die Ausmünzung der Gold- und Silbermünzen geschiehet jetzt in England auf folgenden Fuß, nemlich:

Aus dem Pfunde Gold, englischen Troygewichts, zu 22 Karat Feine, werden $44\frac{1}{2}$ Guinees gestückelt, wovon dem Münzmeister $\frac{1}{6}$ Karat zum Remedio abzuziehen erlaubt ist, es bleibt also an Materie $21\frac{5}{6}$ Karat Fein übrig.

Aus dem Pfund Silber, englischen Troygewichts und zu $11\frac{1}{10}$ Ounces Feine, werden $12\frac{2}{5}$ Crowns oder 62 Schellings gestückelt, wovon der Münzmeister $\frac{1}{10}$ Ounce oder 2 Pennyweights zum Remedio abziehen darf, daß also an Materie 11 Ounces Fein übrig bleiben.

Das Pfund Sterling, das bekanntlich eine Rechnungsmünze ist, beträgt seinem Wehrte nach $151\frac{1}{100}$ As fein Gold und 2300 As fein Silber, holländischen Troygewichts und gilt $11\frac{1}{2}$ Gulden holländischen Geldes. Das Verhältniß des Goldes zum Silber stehet also in England ungefehr wie 1 zu $15\frac{1}{5}$.

Die Münzkosten, welche beym Golde $\frac{7}{10}$ Procent und beym Silber $2\frac{7}{12}$ Procent betragen, so gar in dem Falle, da Privatpersonen ihr Gold und Silber von der erforderlichen Feine in den Tower zu London, als der einzigen Münzstätte im Reiche, bringen und die Ausmünzung einer Summe Geldes für ihre eigene Rechnung verlangen.

Das **Pfund, Pound,** Troygewicht, dessen man sich in England zum Wägen des Goldes und Silbers in Münzen und der Liköre bedienet, ist nach Tillers Untersuchung gleich 1 Mark, 4 Unzen, $1\frac{1}{2}$ Gros und 1 Grän französischen Gewichts, welches 7762 As holländischen Troygewichts macht. Dies Pfund wird in 12 Ounces, 240 Pennyweights oder 5760 Grän eingetheilet. Das Grän wird wieder abgetheilet in 20 Mites, 480 Droits, 11520 Periots oder 276480 Blancs. Die Apotheker bedienen sich eben dieses Pfundes, theilen es aber in 12 Ounces, 96 Drams, 288 Skrupeln und 5760 Grän ein.

Die

Die Ounce zum Wägen der Perlen und Diamanten wird in 150 Karat abgetheilet, und der Karat in 4 Grän, oder in Theile von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, und $\frac{1}{64}$.

100 Pfund englischen Troygewichts, betragen 151$\frac{3}{5}$ Mark holländischen Troygewichts, dagegen machen

100 Mark holländ. T. G. 66 Pfund englischen Troygewichts

Das Pfund Avoir-du Poids Gewicht, womit in England fast alle Handelswaaren gewogen werden, beträgt, nach Tillets Angabe, 1 Mark, 6 Unzen, 6$\frac{1}{3}$ Gros und 6 Grän französischen Gewichts, die 9444 Asen holländischen Troygewichts gleich sind. Dieß Pfund wird abgetheilet in 16 Ounces, 256 Drams, 1024 Quarters oder 7000 Grän, oder vielmehr 7000$\frac{1}{2}\frac{7}{8}$ Grän englischen Troygewichts, also machen:

144 Pfund Avoir-du-Poids Gewicht 175 Pfund englischen Troygewichts,
100 Pfund dito machen 91$\frac{7}{8}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht,
100 Pfund amsterdammer H. G. 108$\frac{7}{8}$ Pfund englischen Avoir-du-Poids G.

Ein Tun oder ordinäre Tonne hält 20 Hundreds oder 2240 Pfund.

Das Hundred oder Centner 112 Pfund Avoir-du-Poids Gewicht und ist gleich 102$\frac{2}{10}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Eine Tonne Bley wiegt zu London und Hull 19$\frac{1}{2}$ Hundreds oder Centner; ist aber das Bley in Rollen, so werden 20 Hundreds darauf gerechnet. Zu Newcastle wiegt sie 24 Hundreds und zu Stockton 22 Hundreds, jedes zu 112 Pfund.

Die Last Wolle wird in England in folgende kleinere Gewichte abgetheilet, nemlich:

Last.	Sacs oder Balls.	Weys.	Tods.	Stones.	Cloves oder Nayle	Pounds.
1.	12.	24.	156.	312.	624.	4368.
	1.	2.	13.	26.	52.	364.
		1.	6$\frac{1}{2}$.	13.	26.	182.
			1.	2.	4.	28.
				1.	2.	14.
					1.	7.

Ein ordinärer Ballen Wolle wiegt ungefehr 240 Pfund Avoir-du-Poids Gewicht.

Das Pfund, womit die persische und türkische Seide gewogen wird, hält 24 Ounces, die 1$\frac{1}{2}$ Pfund Avoir-du-Poids Gewicht betragen. Mann nennt dieß Pfund King'sweight, Königsgewicht.

Die Last Getraide, Salz, Mehl und aller andren troknen Waaren wird auf folgende Art abgetheilet:

Last.	Weys.	Quarters.	Combes.	Strikes.	Bushels.	Pecks.	Gallons.	Pottels.	Quarts.	Pints.
1.	$1\frac{2}{3}$	10.	20.	40.	80.	320.	640.	1280.	2560.	5120.
	1.	6.	12.	24.	48.	192.	384.	768.	1536.	3072.
		1.	2.	4.	8.	32.	64.	128.	256.	512.
			1.	2.	4.	16.	32.	64.	128.	256.
				1.	2.	8.	16.	32.	64.	128.
					1.	4.	8.	16.	32.	64.
						1.	2.	4.	8.	16.
							1.	2.	4.	8.
								1.	2.	4.
									1.	2.

Ein Bushel Wassermaaß hält 5 Pecks, ein Bushel Landmaaß nur 4.

Ein Bushel Waizen wiegt ungefehr 61 Pfund und ein Gallon $7\frac{5}{8}$ Pfund A. d. P. Gewicht.

Die amsterdammer Last beträgt $81\frac{2}{3}$ Bushels Landmaaß. Ein jeder Bushel soll, vermöge einer Parlementsakte vom Jahr 1712, messen 2178 englische Kubikzoll, welche 1801 französische Kubikzoll betragen.

Ein Tenn Steinkohlen hat 12 Scores oder 240 Cannesters, Körbe, und beträgt 2 Keels oder 16 Chaldrons newcastleschen Maaßes.

Ein Keel von 8 Chaldrons hat 6 Scores oder 120 Körbe.

Ein Score Steinkohlen beträgt auf der Themse 21 Chaldrons, 84 Vatts, 1776 Bushels oder 5880 Pecks.

Die Maaße für Wein, Brantewein und andern flüßigen Dingen sind folgende,

Tun.	Pipes oder Butts.	Punchions.	Hogsheads.	Tierces.	Barrels.	Rundlets oder Kilderkins	Gallons.	Pottels.	Quarts.	Pints.
1.	2.	3.	4.	6.	8.	14.	252.	504.	1008.	2016.
	1.	$1\frac{1}{2}$.	2.	3.	4.	7.	126.	252.	504.	1008.
		1.	$1\frac{1}{3}$.	2.	$2\frac{2}{3}$.	$4\frac{2}{3}$.	84.	168.	336.	672.
			1.	$1\frac{1}{2}$.	2.	$3\frac{1}{2}$.	63.	126.	252.	504.
				1.	$1\frac{1}{3}$.	$2\frac{1}{3}$.	42.	84.	168.	336.
					1.	$1\frac{3}{4}$.	$31\frac{1}{2}$.	63.	126.	252.
						1.	18.	36.	72.	144.
							1.	2.	4.	8.
								1.	2.	4.
									1.	2.

Baum

Baumöhl wird nach Gefäßen von 236 Gallons verkauft, deren jedes 7½ Pfund Avoir-du-Poids Gewicht hält.

Fischthran, Lin- und Nuß-Oehl wird nach Tonnen von 252 Gallons verkauft.

Ein Gallon Wein, Baumöhl und Fischthran beträgt 231 englische oder 191 französische Kubikzoll, und das süße Wasser, das ein Gallon fassen kann, wiegt 8 Pfund 5 Unzen Avoir-du-Poids Gewicht.

100 Gallons Wein machen 318 amsterdammer Mingeln und

100 amsterdammer Mingeln 31⅔ Gallons Wein.

Eine Tonne Wein aus la Rochelle und aus dem französischen Hochlande giebt - - - - - - 46 Gallons.

Eine Pipe von Mallaga - - - - - 112 „

Eine Pipe oder Botta aus den kanarischen Inseln und Madera - 116 „

Eine Last Ale, oder englisch Weisbier, wird in folgende Maaße abgetheilet:

Last.	Hogsheads.	Barrels.	Kilderkins.	Firkins.	Gallons.	Pottels.	Quarts.	Pints.
1.	8.	12.	24.	48.	384.	768.	1536.	3072.
	1.	1½.	3.	6.	48.	96.	192.	384.
		1.	2.	4.	32.	64.	128.	256.
			1.	2.	16.	32.	64.	128.
				1.	8.	16.	32.	64.
					1.	2.	4.	8.
						1.	2.	4.
							1.	2.

Die Last Heering und Seife wird auf die nemliche Art eingetheilet.

Die Biertonne aber auf folgende:

Tun.	Butts.	Hogsheads.	Barrels.	Kilderkins.	Firkins.	Gallons.	Pottels.	Quarts.	Pints.
1.	2.	4.	6.	12.	24.	216.	432.	864.	1728.
	1.	2.	3.	6.	12.	108.	216.	432.	864.
		1.	1½.	3.	6.	54.	108.	216.	432.
			1.	2.	4.	36.	72.	144.	288.
				1.	2.	18.	36.	72.	144.
					1.	9.	18.	36.	72.
						1.	2.	4.	8.
							1.	2.	4.
								1.	2.

Ein Gallon, Biermaaß, hält 282 Englische oder 233 französische Kubikzoll, und das süße Wasser, das darinn Raum hat, wiegt 10 Pfund 3 Unzen englischen Avoir-du-Poids Gewichts.

77 Gallons Biermaaß betragen 94 Gallonen Weinmaaß, oder
100 — — machen 388 1/3 amsterdammer Mingeln.

Die englische Meile ist, zufolge eines Befehls Heinrichs VII. 8 Furlongs, 1760 Yards, oder 5280 Feet lang, welche 868 geometrische Schritte oder 4956 französische Fuß betragen; Es gehen also 69 4/25 Meilen auf einen Grad, oder:

23 geographische Meilen machen 106 englische Meilen.

Dieses Maaßes bedienet man sich doch nur bey öffentlichen Gebäuden und Landwegen. Die ordinäre londoner Meile hält 1666 2/3 Yards oder 5000 englische Fuß; 73 londonsche Meilen machen also einen Grad.

Beym Seewesen rechnen die Engländer 60 Meilen oder 20 Leagues auf einem Grad.

Die Eintheilung der vornehmsten englischen Längenmaaße ist folgende:

Mile.	Furlongs.	Poles.	Fathoms.	Paces.	Yards.	Cubics.	Feet.	Spans.	Palms.	Inches.
1.	8.	320.	880.	1056.	1760.	3520.	5280.	7040.	21120.	63360.
	1.	40.	110.	132.	220.	440.	660.	880.	2640.	7920.
		1.	2 3/4.	3 3/10.	5 1/2.	11.	16 1/2.	22.	66.	198.
			1.	1 1/5.	2.	4.	6.	8.	24.	72.
				1.	1 2/3.	3 1/3.	5.	6 2/3.	20.	60.
					1.	2.	3.	4.	12.	36.
						1.	1 1/2.	2.	6.	18.
							1.	1 1/3.	4.	12.
								1.	3.	9.
									1.	3.

Zum Messen der Handelswaaren gebraucht man in London dreyerley Ellen, nemlich:

Die Ell, womit Leinwand gemessen wird, ist 1 1/4 Yards oder 45 englische Zoll lang, welche 506 2/10 französischen Linien gleich sind.

Die Gode, womit Boye, Frieß und andere englische Zeugwaaren gemessen werden, 27 5/8 englische Zoll oder 311 französische Linien.

Die Yard ist die gewöhnliche Elle, womit fast alle Waaren ausgemessen werden; sie hält 3 Fuß oder 36 englische Zoll, welche 405 1/2 französische Linien gleich sind.

100 Ells machen 125 Yards, 163 Godes oder 165 2/7 amsterdammer Ellen.
100 amsterdammer Ellen betragen 60 1/3 Ells, 98 3/8 Godes oder 75 3/5 Yards. Englisch.

Der

Der englische Fuß, Foot, hält $135\frac{16}{100}$ französische Linien.
100 englische Fuß machen $107\frac{1}{4}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß dagegen $93\frac{2}{3}$ Englische.
Ein anderer englischer Fuß ist nur 135 französische Linien lang.
100 derselben machen $107\frac{1}{8}$ amsterdammer Fuß, und
100 Amsterdammer $93\frac{1}{4}$ von jenen.
Eine englische Acre Landes hält 4 Fardingdeale oder 4840 Quadratyards oder 38284 französische Quadratfuß.

11 englische Acres machen also 13 französische Arpents.

Man hat in England verschiedene eigenthümliche Benennungen, eine gewisse Anzahl von Stücken zu bezeichnen:

Ein Hundred, oder Hundert trokner Fische wird gerechnet zu	124 Stück.
Eine Last Hering hat 12 Tonnen zu 120 Hundert oder -	14400 „
Ein Timber Pelzwerk - - -	40 „
Ein Hundert Häute 5 Scores oder - -	100 „
Eine Last kleiner Häute 10 Decher oder - -	200 „
Ein Decher Handschuh 10 Paar oder - -	20 „
Eine Rolle Pergament 5 Dutzend oder - -	60 „
Ein Ballen Papier hält 10 Rieß, 200 Buch oder -	5000 Bogen.

Eine Last Kanonpulver 24 Tonnen, jede zu 100 Pfund.
Der Chaldron Kohlen 36 Bushels.
Ein Score Kohlen giebt am Bord des Schifs 21 Chaldrons, wird aber nur für 20 gerechnet.
Eine Last Steinkohlen zu Newcastle hält $7\frac{1}{2}$ Chalders; zu London und Yarmouth aber 10.
Ein Hundred Salz hält 7 Last, jede zu 18 Tonnen, zusammen 126 Tonnen.

Wechselcours zu London.

Auf Amsterdam:	1 Pfundstrl. für - -	36 Schlvl. m. o. w.
— Spanien:	40 pfen. strl. m. o. w. -	1 Wechselpiaster.
— Frankreich:	30 dito m. o. w. - -	1 Ecu von 60 Sols.
— Hamburg:	1 Pfundstrl. - -	35 Schl. vl. Bco. m. o. w.
— Portugall:	5 S. 6 pfen. strl. m. o. w. -	1 Millerees.
— Irrland:	100 Pfundstrl. - -	109 Pfund irrländisch m. o. w.
— Genua:	49 pfen. strl. m. o. w. -	1 Pezza von 115 S. f. d. B.
— Livorno:	50 dito dito - -	1 Pezza da otto Reali.
— Neapel:	44 dito dito - -	1 Ducato di Regno.
— Venedig:	50 dito dito - -	1 Ducato di Banco.

Auf

Auf diese Plätze werden die Wechselbriefe auf verschiedene Tage nach Dato oder nach Sicht gestellet. Sonst werden sie auch auf Frankreich, Holland und Hamburg auf zwey Uso, jedes von einem Monat; auf Spanien und Portugall auf 1½ Uso, jedes von zwey Monat; auf Italien auf ein Uso von drey Monat und auf Irrland auf 21 Tage nach Sicht gestellet.

Die Wechselbriefe, welche in London auf Sicht zahlbar sind, genießen der drey Respekttage nicht, welche andere Briefe, die a Uso, auf einige Tage oder Monate nach Sicht oder nach Dato gestellet sind, zustehen. Ist der dritte Respekttag ein Sonntag, so muß die Zahlung am vorhergehenden Sonnabend gefordert werden, im Fall der Nichtbezahlung aber kann der Protest bis zum Montage aufgeschoben werden. Doch ist es in London gewöhnlich, den Protest eines unbezahlten Wechselbriefes bis zu dem nächsten Tage, da die Post, nach Ablauf des Briefes und der Respekttage, nach den Ort abgehet, von da der Wechsel gezogen worden.

Lübek.

Hier werden die Bücher in Marken zu 16 Schillinge, der Schilling zu 12 Pfennig Lübschcourant geführet.

Der Reichsthaler hält 3 Mark oder 48 Schilling Lübsch.

Wegen der übrigen Münzen sowohl als des Gold- und Silbergewichtes wegen kann man den Artikel von Hamburg zu Rathe ziehen.

Verarbeitetes Silber soll 12 Loth 13 Grän halten, die 9 Pfennig 3 Grän holländisch machen. Das Probezeichen bestehet in zwey Adlern.

Das Schifpfund Handelsgewicht hat 2½ Centner, 20 Lispfund oder 280 Pfund.

Das Schifpfund zur Fuhr, sowohl bey öffentlichem als privat Fuhrwerk, wird zu 20 Lispfund, jedes von 16 Pfund und also von 320 Pfund gerechnet, zuweilen auch zu 23 Lispfund jedes von 14 Pfund, zusammen zu 322 Pfund.

Das Schifpfund Bettfedern wird gerechnet zu 20 Lispfund oder 320 Pfund.

Ein Centner hält 112 Pfund; ein Lispfund 16, zuweilen 14 Pfund.

Ein Stein Flachs hält 20 Pfund; ein Stein Wolle und Federn 10 Pfund.

Die Tonne Honig und lüneburger Salz wiegt 280 Pfund.

Das Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth oder 128 Qventin.

Eine Mark hält 8 Unzen; die Unze 2 Loth oder 8 Qventin; das Loth 4 Qventin und 1 Qventin 4 Pfennig.

Die

Die Pips Oehl wiegt netto 820 Pfund, lübeker Handelsgewicht.
Dieß Pfund ist ½ Procent leichter, als das Pfund hamburger Handelsgewichts, also machen
100 Pfund Lübeker H. G. 97¾ Pfund amsterdammer H. G.
Die Last Getraide hält 8 Drömt, 24 Tonnen oder 96 Scheffel.
Das Drömt hat 3 Tonnen, die Tonne 4 Scheffel und der Scheffel 4 Fässer.
Der Haferscheffel ist aber 17 Procent größer als der, womit das übrige Getraide gemessen wird, denn 63 Haferscheffel betragen 74 andere Scheffel.

Die lübeker Last ist ungefehr 1½ Procent größer als die Hamburger, denn 69 lübeker Last machen 70 Hamburger.

Die amsterdammer Last beträgt 87⅓ lübeksche Scheffel Waizen.
Die Maaße flüßiger Dinge werden zu Lübek auf folgende Art abgetheilet:

Fuder.	Ahm.	Viertel.	Stübgen.	Kannen.	Quartier.	Planken.	Orte.
1.	6.	120.	240.	480.	960.	1920.	3840.
	1.	20.	40.	80.	160.	320.	640.
		1.	2.	4.	8.	16.	32.
			1.	2.	4.	8.	16.
				1.	2.	4.	8.
					1.	2.	4.
						1.	2.

Die Tonne Bier hält 48 Stübgen oder 192 Quartier.
Branntewein wird nach 30 Vierteln verkauft.
100 lübeker Stübgen machen 304⅛ amsterdammer Mingeln.
Ein Faden Holz ist 6 Fuß 9½ Zoll hoch und breit.
Die Elle hält 255¾ französische Linien und der Fuß 129.
100 lübeker Ellen machen 83¾ amsterdammer Ellen, und
100 — Fuß — 102⅓ Amsterdammer.
Die übrigen Längenmaaße verhalten sich eben so wie in Hamburg.
Eine Riepe wird für 600 Stück und ein Wall für 80 gerechnet.
Eine Stiege hat 30, eine Mandel 15, ein Zwölfter 12 und ein Decher 10 Stück.

Wechselcours zu Lübek.

Auf Amsterdam:	120	Rthlr. Cour. m. o. w. für -	100	Rthlr. Bco.
— Hamburg:	122	„ dito dito - -	100	„ —
oder:	100½	„ dito dito - -	100	„ Hamburger Cour,

Die übrigen Course können nach dem Hamburgschen berechnet werden.

Die in Lübek zahlbaren Wechsel genießen nach ihrer Verfallzeit noch 10 Respekttage, worunter Sonn- und Festtage mit begriffen sind.



Lucca.

In dieser italienischen Republik wird gerechnet nach Lire von 20 Soldi, der Soldo zu 12 Denari, oft auch nach Scudi d'oro zu 20 Soldi oder 240 Denari d'oro.

Die Lira wird auch in 10 Bolognini oder Bajocchi eingetheilet.

Der Scudo d'oro, welcher auch Scudo di Cambio heißt, gilt $7\frac{1}{2}$ Lire oder 150 Soldi di Lira, luccascher Währung.

Ein Ducato, Ducatone oder Scudo corrente gilt 7 Lire.

71 Ducati della Seta machen 75 Scudi d'oro, mithin gilt

Ein Ducato della Seta 7 Lire 18 Soldi und 5 bis 6 Denari luccascher Währung.

Die würklichen Münzen dieser Republik bestehen in Scudi, Lire und anderen Kleinen. Die florentinischen Münzen haben einen starken Umlauf und werden gegen luccasche Münzen mit 10 Procent Gewinst verwechselt. Denn

Der florentinsche Scudo d'oro von $7\frac{1}{2}$ Lire gilt daselbst $8\frac{1}{4}$ Lire.
Die livornosche Pezza da otto Reali - - $6\frac{1}{3}$ „ dagegen
Die luccasche Lira zu Livorno nur 11 Crazie.

Nach unserer Schätzung hält also der luccasche Scudo d'oro $36\frac{8}{100}$ As fein Gold oder $535\frac{28}{100}$ As fein Silber und gilt folglich al Pari 2 Gulden 13 Stüver und 8 Pf. holländisch Geld.

Das Pfund hat zu Lucca 12 Oncie; es giebt hier aber zwey von einander verschiedene Pfundgewichte: das eine heißt Peso sottile, womit die Seide gewogen wird und 6943 holländischen Asen gleich ist; das andere, das fast bey allen Waaren im Handel dieser Republik gebraucht wird, heißt Peso grosso, und ist $11\frac{1}{2}$ Procent schwerer als das erste. Also machen

100 Pfund Peso grosso ungefehr $75\frac{1}{4}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 Pfund Peso sottile - - $67\frac{1}{2}$ „ — — und
100 amsterdammer Pfunde $132\frac{1}{4}$ „ Peso grosso und 148 Pfund Peso sottile.

Das

Das Getraide wird nach Staji gemessen, deren 119 eine amsterdammer Last machen.

Oehl wird nach einem Maaß verkauft, das Coppo heist und an Gewicht ungefehr 180 Pfund amsterdammer Handelsgewicht beträgt.

Man hat zu Lucca auch zweyerley Ellen zum Ausmessen der Waaren, nemlich:

Der Braccio, der bey Seidenzeugen gebraucht wird, hält $256\frac{1}{2}$ französische Linien, und

Der Braccio zu Wollenzeugen $268\frac{3}{16}$ dergleichen Linien.

Die Canna hält 4 Bracci oder vielmehr 4 Bracci machen eine Canna.

100 Seiden Bracci machen $83\frac{1}{8}$ amsterdammer Ellen und

100 Wollen Bracci — $87\frac{1}{4}$ dito.

Wechselcours zu Lucca.

Auf Florenz:	110 Scudi di Cambio m. o. w.	für	100 Scudi d'oro.
— Genua:	1 dito	- - -	136 Soldi fuori di Bco. m. o. w.
— Livorno:	6 Lire 4 Soldi m. o. w.	-	1 Pezza da otto Reali.
— Rom:	98 Scudi di Cambio m. o. w.	-	100 Scudi Moneta.
— Venedig:	86 dito m. o. w.	- -	100 Ducati di Banco.

Lüneburg.

Jetzt wird im Herzogthum Lüneburg nach Thalern von 24 gute Groschen, der gute Groschen zu 12 Pfennige gerechnet. Zuweilen auch nach Thalern von 36 Mariengroschen zu 8 Pfennige.

Die übrigen lüneburgschen Rechnungsmünzen sind:

Thlr.	Gute Grosch.	Schwere Schillinge.	Marien-Groschen.	Einfache Schillinge.	Matthier.	Witten.	Pfenige.	Scherffen.
1.	24.	32.	36.	48.	72.	96.	288.	768.
	1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{1}{2}$.	2.	3.	4.	12.	32.
		1.	$1\frac{1}{8}$.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{4}$.	3.	9.	24.
			1.	$1\frac{1}{3}$.	2.	$2\frac{2}{3}$.	8.	$21\frac{1}{3}$.
				1.	$1\frac{1}{2}$.	2.	6.	16.
					1.	$1\frac{1}{3}$.	4.	$10\frac{2}{3}$.
						1.	3.	8.
							1.	$2\frac{2}{3}$.

Die würklichen lüneburgschen Münzen sind mit den Handöverschen einerley.

Die lüneburgschen Gewichte sind, bis auf eine Kleinigkeit, den Hamburgschen gleich; denn 215 hamburgsche Pfunde machen 214 lüneburgsche.

Ein Wispel Getraide hält 20 Scheffel, 40 Himten oder 160 Spint.

Der Scheffel hat 2 Himten oder 8 Spint.

Die amsterdammer Last beträgt ungefehr 47 lüneburger Scheffel.

Die lüneburgsche Elle hält 2 Fuß, die 258 französische Linien betragen.

100 lüneburger Ellen machen $84\frac{5}{18}$ amsterdammer Ellen, und
100 — — Fuß — $102\frac{1}{5}$ amsterdammer Fuß.

In Ansehung der übrigen Längenmaaße verweisen wir auf den Artikel von Hanover.

Lüttich.

Diese Stadt, Mastricht und der gröste Theil des westphälischen Kraises in Teutschland rechnet nach Gulden zu 20 Stüver, den Stüver zu 16 Pfennige oder zu 4 Ortjes, die man auch Liards oder Aidans nennt.

Ein Patacon oder Thaler gilt 4 Gulden, 8 Schilling, 80 Stüver, 320 Ortjes, oder 1280 lütticher Pfennige.

Die würklichen Münzen dieser Stadt sind folgende, nemlich:

In Gold: Dukaten zu $8\frac{1}{2}$ Gulden oder 17 Schillinge.
Goldgulden zu 5 Gulden Cour. oder 10 Schillinge.

In Silber: Patacons oder Thaler zu 4 Fl. $2\frac{1}{2}$ St. oder $8\frac{1}{4}$ Schilling.
Schillinge zu 10 Stüver.
$\frac{1}{2}$ Schillinge, Blamüser genannt, zu 5 Stüver.

Einige Auswertige Münzen gelten hier, nemlich:

Ein brabantischer Souverän - - -	25 Fl.	10. St.
Eine englische Guinee oder neuer franz. Louis -	19 „	— „
Ein Rosenobel - - - -	18 „	— „
Eine spanische Pistole und ein alter franz. Louis - -	15 „	5. „
Ein Dukaten - - - -	8 „	10. „

Ein

Ein niederländischer Ducaton	- - -	5 Fl.	5 St.
Ein neuer französischer Ecü	- - -	4 „	15 „
Ein spanischer Piaster und holländ. Reichsthaler	-	4 „	3 „

Der Patacon oder lüttcher Courantthaler beträgt $33\frac{57}{100}$ As fein Gold oder $492\frac{16}{100}$ As fein Silber, und ist al Pari wehrt ungefehr $49\frac{1}{4}$ Stüver holländisch Geld. Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist also wie 1 zu $14\frac{2}{3}$.

Die lüttcher Mark, Gold- und Silbergewicht, ist 3 As schwerer als die Amsterdammer; Sie hält also 5123 As, dagegen ist

Das Pfund lüttcher Handelsgewicht 4 Procent leichter als das amsterdammer Handelsgewicht, weil es nur 9884 As hält.

Die lüttcher Last hält 96 Setiers, sie ist aber um ein ganz Geringes kleiner als die amsterdammer Last, die $97\frac{1}{2}$ lüttcher Setiers beträgt.

Die Elle mißt $244\frac{1}{2}$ französische Linien und der Fuß $127\frac{1}{2}$.

100 lüttcher	Ellen	machen $79\frac{9}{10}$	amsterdammer	Ellen, und
100 —	Fuß	— $101\frac{1}{3}$	— —	Fuß.

Der Wechselcours stehet zu Lüttich folgendermaaßen:

Auf Amsterdam:	164 Fl. m. o. w. für -	100 Fl. Courant.
— Brüssel:	100 Patacons m. o. w.	100 Wechselthaler.
— Paris:	47 Stüver. - - -	1 Ecü von 60 Sols tourn.

Lyon.

Hier, so wie in ganz Frankreich, wird Buch und Rechnung gehalten in **Livres** zu 20 Sols, den Sol zu 12 **Deniers tournois** gerechnet.

Der **Wechselecu** gilt hier 3 Livres oder 60 Sols tournois. Dieser Ecü wird auch in 20 **Solsd'or** zu 12 **Deniersd'or** eingetheilet.

Unter dem Artikel von Frankreich haben wir die würklichen Münzen, welche im ganzen Königreiche üblich sind, angezeigt.

Folgende drey Handelsgewichte sind zu Lyon im Gebrauch, nemlich:

Das Poids de Table oder Stadtgewicht, das Gewicht womit die Seide gewogen wird und das Markgewicht.

Das Pfund Stadtgewicht wird in 16 Unzen abgetheilet, die 14 Unzen Markgewicht betragen.

Das Pfund Seidegewicht wird auch in 16 Unzen getheilet, die 15 Unzen Markgewicht machen.

100 Pfund Markgewicht machen	$99\frac{1}{6}$		
100 — Stadtgewicht - -	93		Pf. amsterdammer Handelsgewicht.
100 — Seidegewicht - -	$86\frac{3}{4}$		

Das Getraidemaaß, Asnee, hält 16 Bichets oder Boisseaux; Es faßt an Waizen ungefehr 354 Pfund Stadtgewicht.

Die amsterdammer Last beträgt $15\frac{1}{7}$ lyoner Asnées.

Das Weinmaaß, gleichfalls Asnee genannt, hält 88 Pots; ein Pot ist einer Pinte pariser Maaß gleich, also halten:

100 lyoner Pots $78\frac{1}{2}\frac{1}{6}$ amsterdammer Mingeln.

Die Toise hält $7\frac{1}{2}$ Fuß in der Länge: der Fuß $151\frac{1}{2}$ Linien.
Die Elle mißt zu Lyon $520\frac{1}{2}$ Linien des königlichen Fußes.

100 lyoner Ellen machen also $170\frac{1}{10}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdamer Ellen - $58\frac{4}{7}$ lyoner Ellen.
100 lyoner Fuß machen - $120\frac{1}{4}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - $83\frac{1}{6}$ Lyoner.

Der Wechselcours stehet zu Lyon eben so, wie er in dem Artikel von Frankreich aufgeführet worden.

Während der vier Messen, welche in der Stadt Lyon jährlich gehalten werden, müssen die in diesen Messen zahlbahren Wechselbriefe in gewissen bestimmten Zahlungsterminen, Payements, bezahlet werden. Nach der Verordnung der hiesigen Wechselloge vom 2ten Junius 1667 ist die Eröfnung jeden dieser Zahlungstermine auf folgende Art bestimmt: Das Payement des Rois (Königszahlung) fängt den ersten Werkeltag im Monat März an; Das Payement de Paque (Osterzahlung) den ersten Werkeltag im Monat Junius; das Payement d'Aout (Augustzahlung) den ersten Werkeltag im Monat September, und das Payement des Saints (Allerheiligen Zahlung) den ersten Werkeltag im Monath December.

Die Accepte der Wechselbriefe müssen in den ersten sechs Tagen eines jeden Zahlungstermins beschaffet werden; doch ist es, wegen der Wechsel, die in demselben Monate erst gezogen worden, gebräuchlich, noch den ganzen Monat hindurch zu acceptiren. Wenn der sechste Tag verstrichen ist, können die Innhaber der Wechsel, welche nicht acceptiret worden, solche, wegen ermangelnden Accepts, den ganzen

Monat hindurch protestiren lassen und sie, zur Entnehmung ihres Regı Kosten, zurücksenden. Es ist aber nicht gebräuchlich zum Ersaz der n gelnden Accepts protestirten Wechsel zu trassiren, als nachdem der Wech mangelnder Zahlung ebenfalls protestiret worden, weil der Trassent g weise vor Ablauf des Payements Anstalten zu treffen sucht, und es ist ar sten, den Protest wegen ermangelnden Accepts denen Cedenten, einem na dern, bis zum Aussteller des nichtacceptirten Wechsels bekannt zu machen.

Der neunte Artikel des angeführeten Reglements verordnet; daß alle ment zahlbaren acceptirten Wechsel, welche während desselben mit Einschluß ten Monatstages nicht zum Theil oder ganz bezahlet worden, während der t auf folgenden Werkeltage, ohne Nachtheil des Accepts, protestiret und nebst d testen zurückgesandt werden sollen, wozu eine hinlängliche Zeit, um es allen T mern bekannt machen zu können, angesetzt ist, nemlich; Zwey Monate für alle sel, welche aus dem Innern Frankreichs gezogen worden; drey Monat fü lienesche, schweizerische, teutsche, holländische, flandrische und englische und für spanische, portugiesische, polnische, schwedische und dänische Wechsel Monat, von dem Tage des Protestes anzurechnen, alles bey Strafe der Verant tung für den Innhaber des Wechselbriefes.

Wechsel, welche zu Lyon ausserhalb der Payements zahlbar sind, geniessen keiner Respekttage, sondern müssen zur Verfallzeit bezahlet werden. Fällt diese einen Sonn- oder Festtag, so muß die Zahlung Tages vorher geleistet werden, all der Protest kann, bey ausbleibender Zahlung, bis zum nächsten Werkeltage aufg schoben werden, doch muß er vor Mittage dieses Tages beschaffet seyn.

Alle Zahlungen, welche für Wechselbriefe in Lyon in und ausser den Payements zu leisten sind, können auf zweyerley Art geschehen, entweder mit baarem Gelde oder durch Bilanziren, Scontriren oder Giriren unter Wechselhändlern, Negotianten und Kaufleute, welche gegenseitig Zahlungen zu leisten und zu empfangen haben.

M a d r a s.

In dieser englischen Besitzung auf der Küste Koromandel wird nach **Pagoden** zu 36 Fanams gerechnet.

Die

Die Engländer lassen in dem Fort St. Georg Pagoden in Gold und Rupien und Fanams oder Fanoins in Silber schlagen. Die Pagode gilt 3½ Rupien und eine Rupie 10 Fanams.

Eine Pagode wiegt 71⅓ As Gold zu 86¼ Toques oder ungefehr 20 7/10 Karat Feine. Sie hält also 61⅓ As fein Gold und gilt ungefehr 4½ Gulden holländisch Courant.

Die Pagode wird nicht blos als Geld gebraucht, sondern auch als Gewicht. Ein Malabarsches Seyra hält deren 81⅓, welche soviel wiegen als 24 Rupien. Uebrigens wiegen 907⅝ Pagoden 100 Ounces englischen Troygewichts.

Verkauft oder verwechselt man zu Madras spanische Piastern, so werden die Piastern mit Pagoden gewogen, deren 8 so viel wägen müssen als ein Piaster, und dann werden 10 Pagoden Courant für 16½ Piaster m. o. w. bezahlet. Gesezt, zum Beyspiel, man verkauft eine Parthey Piastern an Gewicht 9636 Pagoden, so macht das ungefehr 1204½ Piastern und sie werden mit 730 Pagoden bezahlet, wenn der Preiß zu 16½ Piaster geschlossen ist.

Verkaufte man eben diese 1204½ Piastern gegen Rupien, so würden sie erst gegen Seyras gewogen, und man würde deren 100 haben, wenn die Piaster vollwichtig sind; Diese 100 Seyras wiegende Piastern gelten nun zu Madras 2136 Rupien, zu Calicut in Bengalen aber, wo die Münze 10 Procent schlechter als zu Madras ist, 2349½ Rupien.

Die verschiedenen zu Madras üblichen Gewichte sind:

Der Kandil, womit alle Handelswaaren gewogen werden, hält 20 Mons, 160 Bis, oder 800 Seyras. Ein Seyra wird in 8 Paloins und ein Paloin in 8 Pagoden abgetheilet.

Der Kandil wiegt 500 Pfund englisch Avoir-du-Poids Gewicht; der Mon 25 und der Bis 3⅛ Pfund eben dieses Gewichts.

Der Pecul wiegt 132 Pfund englisch Avoir-du-Poids Gewicht.

Das Hundred oder der Centner zu Madras beträgt 109 1/11 Pfund Avoir-du-Poids Gewicht, welche gleich sind 100⅓ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Das Pfund, dessen man sich zu Madras zum Wägen der goldenen und silsilbernen Galonen, der seidenen und anderer Handelswaaren bedienet, ist 3 Procent leichter, als das französische Markgewicht. Gold und Silber in Natura sowohl als in Münzen wird nach dem englischen Troygewicht gewogen.

Das Getraidemaaß, Garze, hält 400 Mercalls jeden zu 8 Measures. Ein Garze Waizen wiegt 8400 Pfund englisch Avoir-du-Poids Gewicht. Dieß Maaß beträgt ungefehr 3¾ englische Tuns oder 100 bengalische Mons.



Madrid.

Madrid.

In dieser Hauptstadt Spaniens und in den beyden Provinzen Alt- und Neu-Castilien wird nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon, zuweilen auch nach Reales de Plata antigua zu 34 Maravedis de Plata antigua gerechnet; beym königlichen Finanzwesen aber werden die Bücher in Escudos de Vellon zu 10 Reales de Vellon, jeden zu 34 Maravedis de Vellon geführet.

Der Escudo de Plata wird zu 15 Reales de Vellon gerechnet.

Der Escudo de Oro, nach dem alten Münzfuße gilt jetzo 40 Reales und 10 Maravedis de Vellon.

Der Escudo de Oro, nach dem Münzfuße von 1772, gilt nur 40 Reales de Vellon.

Der Peso de Plata gilt 8 Reales de Plata antigua, oder 15 Reales und 2 Maravedis de Vellon.

Der Ducado de Plata gilt 11 Reales de Plata und der Ducado de Vellon 11 Reales de Vellon.

Der Ducado de Cambio gilt 11 Reales und 1 Maravedi de Plata antigua oder 20 Reales und $25\frac{1}{17}$ Maravedis de Vellon. Er wird gewöhnlich in 20 Sueldos und der Sueldo in 12 Dineros eingetheilet.

Der Real de Plata antigua gilt 16 Quartos oder 64 Maravedis de Vellon.

Der Real de Vellon gilt nur $8\frac{1}{2}$ Quartos oder 34 M. d. V.

Die übrigen sowohl Rechnungs- als würkliche Münzen, deren man sich zu Madrid bedienet, sind in dem Artikel von Spanien angeführet, wo man ebenfalls die in beyden Castilien gebräuchlichen Maaße und Gewichte finden wird.

Wechselcours zu Madrid.

Auf Amsterdam:	1 Ducado de Cambio für	94 Pfen. vlemisch Bco. m. o. w.
— Lissabon: -	1 Peso de Plata - -	600 Rees. m. o. w.
— London: -	1 dito - -	40 Pfen. strl. m. o. w.
— Paris: -	1 Doblon v. 32 Reales d. P.	15 L. 5 S. m. o. w.

Das Uso der zu Madrid zahlbahren Wechselbriefe wird zu 60 Tage für Tratten von Paris, Genua und London; zu 2 Monat für holländische und teutsche, und zu drey Monat für römische Tratten gerechnet.

Französische, englische und holländische Briefe geniessen 14 Respekttage, wenn sie vor der Verfallzeit acceptiret sind, sind sie aber nicht acceptiret, so haben sie keine Respekttage zu gut, eben so wenig als die römischen Tratten.

Wechsel, die von Bilbao auf Madrid gezogen werden, geniessen nach ihrem Ablauf noch 19 Respekttage; die Tratten aus den übrigen Städten des Reichs und aus Portugall aber nur 18 Tage, woferne sie nicht auf gewisse bestimmte Tage oder auf bloße Sicht gestellet sind, denn in solchem Fall müssen sie bey der Präsentation bezahlet oder, bey ermangelnder Zahlung, auf der Stelle protestiret werden.

Mailand.

In diesem italienischen Herzogthum wird nach Lire zu 20 Soldi und nach Soldi zu 12 Denari gerechnet.

Ein Scudo imperiale oder di Cambio gilt 5 Lire, 17 Soldi oder 117 Soldi imperiali; der Soldo hält 12 Denari imperiali.

Der Scudo corrente gilt 5 Lire 15 Soldi oder 115 Soldi correnti zu 12 Denari correnti.

Die Valuta dieser Münzen ist entweder imperiale oder corrente. Um den Unterschied unter beyden desto leichter einzusehen, bemerken wir, daß der Felippo, eine würkliche mayländische Münze, die vor dem Jahr 1750 nur 106 Soldi imperiali galt, jetzo 150 Soldi correnti gelte. Nach diesem doppelten Wehrte muß man also die Evalvation der übrigen Münzen auf folgende Art machen:

106	Lire oder Soldi imperiali machen	150	Lire oder Soldi correnti.
53	Scudi imperiali - -	8775	Soldi corr.
212	dito - - -	1775	Lire corr.
1219	dito - - -	1775	Scudi corr.
4	Scudi correnti - -	23	Lire corr.
15	dito - - - -	1219	Soldi imperiali.
15	Lire corrente - -	212	dito

Die würklichen mailändischen Münzen sind folgende:

In Gold: Die Doppia wiegt 130 Grani und gilt 25 L. 5 S. corr
In Silber: Der Ducatone von 26 Denari - - 8 „ 12 „ „
Der Felippo von 22¾ dito - - 7 „ 10 „ „
Billonen: Die Lira gilt - 20 Soldi
Der Parbajollo 2½ „
Stücke zu - - 1 Soldo.

Im Mailändischen coursiren auch viele ausländische Münzen zu Preisen:

Spanische Pistolen, an Gewicht	132 Grani gelten		25 L.	10 S.	— D.	
Neue französische Louis zu - -	160 „	-	31 „	— „	—	„
Die genuesische Dobla o. Doppia	132 „	-	25 „	7 „	6	„
Die florentinische Doppia -	132 „	-	25 „	15 „	—	„
Die römische und savoysche Doppia	130 „	-	25 „	— „	—	„
Die mantuanische Doppia - -	130 „	-	25 „	5 „	—	„
Die Lisbonnine - -	210 „	-	41 „	— „	—	„
Venetianische u. florent. Zechinen	68 „	-	14 „	10 „	—	„
Savoysche Zechin. u. kremnitzer Duk.	68 „	-	14 „	7 „	6	„
Oesterreichische u. holländische Duk.	68 „	-	14 „	5 „	—	„
Eine Genovina zu 31¼ Denari	-	-	10 „	5 „	—	„
Savoysche u. mantuan. Dukatonen zu 26 Den.		-	8 „	9 „	—	„
Venetianische Ducatonen zu 25 Den. 20 Gr.		-	8 „	8 „	—	„
Burgundische u. florentinische Dukaten zu 26 Den.		-	8 „	7 „	6	„
Teutsche Ducatonen zu 26 Den.	- -	-	8 „	5 „	—	„
Römische Ducatonen v. J. 1721 zu 26 Den.		-	8 „	2 „	6	„
Ein piemontesischer Scudo zu 24 Den. 10 Gr.		-	7 „	12 „	6	„
Der franz. Ecu zu 24 Den. 12 Gr.	-	-	7 „	11 „	—	„ „
Die Livornina della Torre zu 22 Den. 4½ Gr.		-	6 „	19 „	—	„ „
Ein spanischer Piaster zu 22 Den.	-	-	6 „	16 „	9	„ „
Ein bologneser Scudo zu 19 Den. 20 Gr.		-	6 „	4 „	—	„ „

Wenn die obigen Goldmünzen nicht vollwichtig sind und das Mindergewicht beträgt über 4 Grän, so sollen sie keinen Cours haben; beträgt es aber nicht über Grän, so muß der Abgang ersetzt werden, und zwar bey Pistolen mit 4 Soldi für jeden Gran; bey Zechinen und kremnitzer Dukaten mit 4½ Soldi fürs Gran. Eben so wenig sollen die obigen Silbermünzen roulliren, wenn ihnen an dem obigen Gewichte mehr als 2 Denari fehlet, bey denen aber, welche nicht über 2 Denari zu leicht sind, soll der Abgang vergütet werden und zwar bey den spanischen Piastern mit 6¼ Soldi für

 jeden

jeden Denaro; bey den römischen, savoyschen, genuesischen französischen, burgundischen, teutschen und bolognesischen Münzen mit 6¼ Soldi für den Denaro.

Diese Preise und Bedingungen in Ansehung der benannten Münzsorten sind durch ein Edikt festgesezt, das noch seine volle Kraft hat; nur beym Handel lebt man demselben nicht nach, in dem diese Münzen etwas mehr oder weniger gelten, je nachdem sie von Handelsleuten mehr oder weniger gesucht werden oder mehr oder weniger zu haben sind.

Die Oncia fein Gold, von 24 Carati, der Carato zu 24 Parti, gilt in Mailand 121 Lire corrente m. o. w.

Die Oncia fein Silber, von 12 Denari zu 24 Grani, gilt daselbst 8 Lire 3 Soldi correnti m. o. w.

Verarbeitetes Silber soll 10½ Denari halten.

Nach unserer Schätzung betragen 100 Soldi imperiali 35 As fein Gold oder 520 As fein Silber; 100 Soldi correnti 24⅘ As fein Gold oder 368 As fein Silber. Also gelten:

Die Erstern	2 Gulden	12	Stüver holländisch Geld.
Die leztern	1 „	16¼	„ - - -
Die Lira corrente	-	7⅜	„ - - -

Das Verhältniß des Goldes zum Silber stehet in Mailand wie 1 zu 14⅘.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, hält 8 Oncie.

Die Oncia hat 24 Denari; der Denaro 24 Grani.

100 mayländische Mark machen 95⅔ Mark holländischen Troygewichts.

Im Handel wird zweyerley Gewicht gebraucht. Das Pfund Peso Grosso bestehet aus 28 Oncie, und das Pfund Peso sottile hat nur 12 Oncie. 3 Pfund Peso grosso machen also 7 Pfund Peso sottile.

100 Pfund Peso grosso machen		154¾	Pfund holländisch Handelsgewichts
100 „ Peso sottile	—	66⅓	„ — — —

Die Mina Getraide hält 14 Rubbi, 28 Moggi oder Sacci, 224 Stari oder Staji oder 448 Starelli.

Die Carica Hafern beträgt 9 Staji oder 108 Starelli.

Die amsterdammer Last macht 21$\frac{1}{15}$ Moggi zu Mailand.

Die Brenta, ein Maaß flüssiger Dinge, wird in 3 Stari, 6 Mini, 12 Quartari, 48 Pinte oder 384 Boccali abgetheilet.

Ein Boccale Wein wiegt 28 Oncie, und

Ein Rubbio Oehl 25 Pfund, jedes zu 32 Unzen.

Der Braccio zum Messen der Wollenzeuge hält 299⅘ und der Braccio zum Messen der Seidenzeuge 237⅕ französische Linien.

100 Wollenellen betragen	98	amsterdammer Ellen.
100 Seidenellen - -	77⅔	— — —

Der

Der Braccio beym Bauwesen hält 216⅔ Linien.
Der Fuß - - 176 dito. Also geben
100 Baubraccio - 171⅑ amsterdammer Fuß.
100 Fuß mailänd. Maaß 139⅔ — —

Wechselcours zu Mayland.

Auf Amsterdam:	59 Soldi corr. m. o. w. für	-	1 Gulden Bco.
— Genua:	70 Soldi imper. m. o w.	- -	1 Scudo di Cambio.
— Livorno:	127 Soldi corr. m. o. w.	-	1 Pezza da otto Reali.
— London:	31 Lire corr. m. o. w.	- -	1 Pfundstrl.
— Neapel:	112 Soldi corr. m. o. w.	- -	1 Ducato di Regno.
— Paris:	56 Soldi imper. m. o. w.	- -	1 Ecû von 60 Sols tourn.
— Rom:	140 Soldi correnti m. o. w.	-	1 Scudo Moneta.
— Venedig:	85 dito m. o. w.	- -	1 Ducato piccolo.
— Wien:	70 dito m. o. w.	- -	1 Courantgulden.

Das Uso der Wechselbriefe von Venedig wird gerechnet zu 20 Tage nach Dato; von Livorno, Rom und aus Teutschland zu 15 Tage nach der Acceptation; von Amsterdam zu 2 Monat nach Dato und von London zu 3 Monat nach Dato.

Die auf Sicht lautenden Wechsel müssen hier bey der Präsentation bezahlet werden; Briefe auf einige Tage nach Sicht oder nach Dato oder a Uso müssen acceptiret und den Tag nach ihrem Ablauf bezahlet werden, woferne dieß nicht ein Sonn- oder Festtag wäre, denn in solchem Falle dürfen sie erst am nächsten darauf folgenden Werkeltage bezahlet werden.

Ob es hier gleich keine bestimmte Respekttage für die hier zahlbahren Wechsel giebt, so ist es doch gebräuchlich, daß die Innhaber, nachdem sie solche zur Acceptation und bey Verfallzeit zur Bezahlung präsentiret haben, noch einige Tage vorbey streichen lassen, bevor sie den Protest machen, wenn sie darum ersucht werden. Damit aber ein solcher Fall dem Innhaber nicht nachtheilig werde, so läst dieser von dem Notarius der Kaufmannsgilde sein Vidimus nebst dem Dato des Tages, an dem die Präsentation geschehen, unten auf dem Wechsel notiren, damit der Accept, wenn der Acceptant ihn noch darüber schreiben wollte, einerley Datum haben möge.



Malacca.

In dieser indischen der holländischen ostindischen Gesellschaft zustehenden Stadt rechnet man nach Reichsthalern zu 8 Schilling und den Schilling zu 8 Stüver oder 24 Duyt.

Ein holländischer Ducaton gilt daselbst - -	13	Schilling.
Eine englische Krone - - -	10	„
Ein spanischer Piaster - - -	10	„
Eine bombaysche und suratische Rupie - -	5	„

Die übrigen Gegenstände sind in dem Artikel von Batavia erkläret.

Malaga.

Diese Stadt liegt in der spanischen Provinz Andalusien. Man rechnet daselbst nach Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon. Uebrigens werden diese Münzsorten auf folgende Art eingetheilet:

Real.	Quartos.	Ochavos.	Maravedis.	Blancas.	Cornados.	Dineros.
1.	8½.	17.	34.	68.	136.	340.
	1.	2.	4.	8.	16.	40.
		1.	2.	4.	8.	20.
			1.	2.	4.	10.
				1.	2.	5.
					1.	2½.

Ein Real de Plata doble, der 16 Quartos gilt, ist gleich einem Real de Plata antigua, der noch im spanischen Handel gebräuchlich ist.

Der

Der Ducado de Rey ist eine eingebildete Münze, am Wehrte 11 Reales und 1 Maravedis de Vellon oder 375 Maravedis de Vellon.

In Ansehung der übrigen Münzen wie auch der Gewichte verweisen wir auf den Artikel von Spanien

Das malagasche Getraidemaaß, Fanega, ist um ein ganz geringes größer als das Castilianische, von dem es abstammet, denn die amsterdammer Last hält nur $48\frac{1}{7}$ malagasche Fanegas.

Das Maaß flüßiger Dinge, Arroba, hält hier 8 Azumbres, jedes zu 32 Quartillos.

Die Bota Pedro Fimenes Wein hält $53\frac{1}{2}$ Arroben.

Die Barrica Mallagawein hält nur 35 Azumbres, die für 34 gerechnet werden.

Die Bota Oehl hält 43 Arroben.

Die Vara oder Elle zu Malage ist der Castilianischen gleich.

Die Last bey Schifsbefrachtungen bestehet: aus 4 Botas Wein oder Oehl; aus 5 Pipen Wein oder Oehl; aus 20 Kisten Citronen; aus 22 Tonnen Mandeln oder Rosinen, jede zu 8 Arroben; aus 32 Tonnen von 6 Arroben; aus 44 Tonnen von 4 Arroben; aus 88 Tonnen von 2 Arroben; aus 50 Cerones Rosinen.

Die ordinäre Carga Rosinen wiegt 7 Arroben und wird in 2 Cerones verpakt.

Die Tonne Rosinen, die 4 Arroben hält, wiegt deren 7 m. o. w.

Von den Wechseln, Uso und Respekttagen sehe man den Artikel von Spanien.

Mallorca oder Majorka.

In dieser Insel, die zu Spanien gehöret, rechnet man nach Pesos von 8 Realen zu 34 Maravedis, auch nach Libras von 20 Sueldos zu 12 Dineros, welches gleichgeltend ist, weil Peso und Libra einerley Münzen sind.

Man hat daselbst zum Wägen der Handelswaaren einen doppelten Cantaro oder Centner; der eine

Cantaro berberesco wiegt 100 Rotolos, der

Cantaro Majorino aber 104 Pfund oder Rotolos.

Die Carga von 3 Cantaro Majorino wiegt 312 Pfund oder Rotolos.

100 Pfund

100 Pfund oder Rotolos machen 85 Pfund amsterdammer Handelsgewicht.
Das Getraidemaaß, Quartera, hält 3360 französische Kubikzoll.
Die amsterdammer Last ist also $43\frac{5}{14}$ Quarteras gleich.
Das Oehlmaaß, Cortano oder Quartano, wiegt hier 9 Rotolos, nun machen
12 Cortanos 1 Odor, der ungefehr 92 Pfund amsterdammer Handelsgewicht wägen, also machen
100 Cortanos $346\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.
Die Canna ist gleich $1\frac{7}{8}$ englischen Yards oder $760\frac{3}{10}$ französischen Linien.
100 mallorcasche Cannen machen also $248\frac{7}{15}$ amsterdammer Ellen,
100 amsterdammer Ellen — - $40\frac{1}{4}$ Canne.

Maltha.

Diese Insel im Mittelmeer gehöret dem Ritterorden von St. Johann zu Jerusalem, der jezt unter dem Namen des Maltheserordens bekannter ist. Man rechnet auf derselben nach Scudi von 12 Tari, den Taro zu 20 Grani.

Dieser Scudo hält also 12 Tari, 24 Carlini, 240 Grani oder 1440 Piccioli. Der Taro hat 2 Carlini; der Carlino 10 Grani und der Grano 6 Piccioli.

Diese Münzen haben zweyerley Valuta, nemlich Silber- und Kupfer-Valuta; jene stehet 50 Procent höher als diese.

Man findet hier keine andere würkliche Münzen, als Stücke zu 8, 6, 4 und $1\frac{1}{2}$ Tari und Stücke zu 15, 10, 5, 1 und $\frac{1}{2}$ Grani Silbergeld.

Doch sind hier viele fremde Münzen im Umlauf, die in folgendem Wehrte stehen:

Die spanische Pistole gilt hier -	56	Tari	S. G.	oder	84	Tari	Kupfergeld.
Verschiedene Zechinen u. Dukaten	32	—	—	—	48	—	—
Spanische Piaster -	16	—	—	—	24	—	—
Die Livornina - - -	$15\frac{1}{2}$	—	—	—	$23\frac{1}{4}$	—	—

Hiernach schätzen wir den malthesischen Scudo Silber Geld zu 27 As fein Gold oder 382 As fein Silber; den Scudo Kupfer G. zu 18 As fein Gold oder 255 As fein Silber, mithin gilt:

Der

Der Erstere al Pari $38\frac{1}{4}$ Stüver holländisch Geld.
Der leztere - $25\frac{1}{2}$ — — —

Der malthesische Centner oder Cantaro hält 100 Rotoli, die zu Livorno 225 Pfund geben, welche $156\frac{1}{3}$ amsterdammer Pfunde gleich sind.

Die Salma Getraide giebt $3\frac{3}{4}$ Sacchi zu Livorno.
Die amsterdammer Last beträgt $6\frac{9}{82}$ malthesische Salme.



Mantua.

Man rechnet in diesem italienischen Herzogthum nach Lire zu 20 Soldi. Ein Soldo hat 12 Denari und 6 Lire machen einen Scudo.

Das Pfund, mantuanischen Gewichts, beträgt 6854 As; also machen:

100 mantuanische Pfunde $66\frac{2}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewichts.

Ein Staro Waizen wiegt 80 Pfund und die amsterdammer Last giebt deren $83\frac{1}{3}$.
Ein Moggio Oehl wiegt 320 Pfund, welche $3\frac{1}{2}$ florentinische Barili oder ungefehr $93\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln ausmachen.
Der Braccio hält $206\frac{1}{5}$ französische Linien in der Länge,
100 Bracci machen also $67\frac{1}{3}$ amsterdammer Ellen.



Marokko.

In diesem afrikanischen Reiche, in Tafilet, Fez, Sale, Unna und andern Staaten und Städten des westlichen Theils der Barbarey rechnet man nach Xerif, der in 8 Theile getheilet wird, imgleichen nach einer würklichen Münze, welche man Dukat oder Metekal nennt, die 48 Blankils gilt, jeder zu 20 Felúrs.

Ein Dukat ist wehrt 5 Gulden holländisch Geld.
Der Blankill, in Silber, gilt also ungefehr 2 St. $1\frac{1}{4}$ pfen. dito, und
Ein Felûr, aus Kupfer, — — — — „ $1\frac{2}{5}$ pfen. „

Man bedienet sich zu Marokko gemeiniglich des Centners von 100 Pfund spanischen Gewichts.

Zu Fez hält der Centner 100 Rotteln die ungefehr gleich sind	$143\frac{1}{2}$	Amsterdammer Pfunden.
Der Centner zu Unna, womit Wolle gewogen wird, -	$145\frac{4}{5}$	
Der Centner zu Gewürzen beträgt - - -	$117\frac{4}{5}$	
Der Centner zum Getraide - - - - - -	$99\frac{4}{5}$	

Die salesche Almuda Getraide beträgt ungefehr $6\frac{2}{3}$ amsterdammer Scheffel.
Zu Marokko gebraucht man die Fanega und die übrigen spanischen Maaße.
Die marokkosche Canna von 12 Covados mißt ungefehr 224 französische Linien. Also machen:
100 Canne $73\frac{1}{7}$ amsterdammer Ellen.
Der Pico morisco zu Una ist gleich 293 französischen Linien.
100 Piks machen also $95\frac{2}{7}$ amsterdammer Ellen.



Marseille.

Hier wird Buch gehalten in Livres, Sols und Deniers tournois, wie in ganz Frankreich.

Der Wechselecü gilt hier 3 Livres, der Livre 20 Sols und der Sol 12 Deniers.
Der Ecü, wornach der Preis der Galläpfel und der rohen und gesponnenen Baumwolle bestimmt wird, hält 64 Sols oder 768 Deniers tournois.

Die übrigen Münzsorten haben wir in dem Artikel von Frankreich angeführet. Einige fremde Münzen stehen hier zu folgenden Preisen im Umlauf:

Ein portugiesischer Dobraon zu 6400 Rees gilt hier	L. 42.	S. —	m. o. w.
Eine spanische Pistole - - - -	„ 19.	„ 10.	
Ein italienischer Zechin - - -	„ 11.	„ 3.	
Die Mark alter spanischer Piastern - -	„ 49.	„ 2.	
Die Mark neuer Piastern - -	„ 48.	„ 5.	

1000 Pia-

1000 Piastern wiegen ungefehr 110 Mark 1 Unze und 2 Gros französischen Ge

Mit eben dieser Mark wird auch Gold und Silber sowohl gemünztes als münztes, zu Marseille gewogen; bey andern Handelswaaren aber bedienet ma des Poids de Table, welches $21\frac{7}{8}$ Procent leichter ist, als das französische gewicht.

100 Pfund Poids de Table machen $81\frac{4}{15}$ Pfund amsterdammer H. G.

Die Charge Getraide hält 4 Emines oder 12 Civadiers. Eine Charge Wa wiegt 300 Pfund Poids de Table oder 245 Pfund Markgewicht.

Die amsterdammer Last bringt ungefehr $18\frac{1}{2}$ Charges.

Die Millerole Oehl hält 8 Escandeaux, deren jedes 12 Pfund wiegt.

Dieß Maaß soll 64 pariser Pinten halten, gleich 100 amsterdammer Pinten. wiegt mit Oehl angefüllt 136 Pfund Poids de Table.

Die Millerole Wein hat 60 Pots, welche 50 amsterdammer Mingeln betrage

Brantewein wird nach Centnern von 100 Pfund Poids de Table verkauft.

Ein marseiller Velten wiegt $20\frac{1}{2}$ bis 21 Pfund desselben Gewichts.

Die Branteweinsvässer sind von verschiedener Größe: sie halten an Brantewein von 700 bis zu 1700 Pfund.

Die Canne hält 890 französische Linien und wird in 8 Palmes abgetheilet.

100 Cannes sind gleich $288\frac{9}{10}$ amsterdammer Ellen.

Die Handelslast bey Schifsfrachten wird zu Marseille für 28 Milleroles Wein oder Oehl und für 5000 Pfund Brantewein oder anderer Waaren gerechnet.

Wechselcours zu Marseille.

Auf Amsterdam:	1 Ecû von 60 S. tournois für		54 pfen. vl. Bco. m. o. w.
— Genua:	95 S. t. m. o. w.	- -	1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.
— Hamburg:	187 Ecûs m. o. w.	- -	100 Rthlr. Bco.
— Livorno:	96 Sols tourn. m. o. w.	-	1 Pezza da 8 Reali.
— London:	1 Ecû von 60 Sols tournois		31 pfen. strl.
— Lyon u. Paris:	$\frac{1}{2}$ Procent Gewinst oder Verlust auf Sicht.		
— Spanien:	15 L. 3 Sols tournois m. o. w.		1 Wechselpistole.

Das Uso spanischer und portugiesischer Wechselbriefe, die zu Marseille zahlbar sind, wird für 60 Tage gerechnet; bey den aus anderen Ländern gezogenen Wechseln 30 Tage.

Die hier zahlbaren Wechsel genießen hier, so wie in Paris und in andern französischen Wechselplätzen, 10 Respekttage. Dieß ist hier zwar der beständige Gebrauch unter Kaufleuten, einem hiesigen Stadtgesetze zufolge aber kann die Bezahlung eines hier zahlbahren Wechselbriefes zur Verfallzeit gefordert werden.

 Auf

Auf Sicht gestellete Wechselbriefe, welche bey der Präsentation nicht bezahlet worden, müssen vor dem zehnten Respekttage protestiret werden. Gewöhnlich müssen die Proteste der unbezahlten Briefe am neunten oder zehnten Respekttage beschaffet seyn.



Masulipatam.

Eine Stadt in Ostindien im Königreiche Golkonda, wo die Franzosen, Engländer und Holländer Logen oder Faktoreyen haben.

Man rechnet daselbst nach Pagoden und Rupien Courant zu 16 Annas, und es werden hier goldene Pagoden und goldene und silberne Rupien geschlagen.

Eine goldene Rupie gilt hier 14 Silberne oder 4 Pagoden.

Die Pagode wird für 3½ Courantrupien gerechnet.

Diese Pagode stehet 3 bis 4 Procent höher als die Negapatnamsche.

Eine Silberrupie ist am Wehrt $\frac{2}{7}$ einer masulipatamschen Pagode.

Die Rupie wiegt 231 As Gold zu 23¾ Karat Feine; sie enthält also 228 As fein Gold, die $3\frac{1}{7}$ Dukaten gleich sind, oder 16 Gulden 16 Stüver holländischen Geldes.

Die neue Silberrupie, welche auch Sicca Rupie genannt wird, und deren 24½ ein Seyra wiegen, hält 239 As Silber zu 11 Pfennig 15 Grän Feine; sie hält also 231 As fein Silber und gilt al Pari $23\frac{1}{10}$ Stüver holländisch.

Die zu Masulipatam gebräuchlichen Gewichte sind:

Kandil.	Mons.	Bixes.	Seyras.	Neves.	Daboas.
1.	20.	160.	800.	12000.	18000.
	1.	8.	40.	600.	900.
		1.	5.	75.	112½.
			1.	15.	22½.
				1.	1½.

Die Seyra wiegt ungefehr 5788 As, also machen 100 Seyras $56\frac{1}{3}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.



Mexiko.

Mexiko.

In Neuspanien, Peru und allen übrigen Provinzen des spanischen Amerika wird nach Pesos von 8 Realen, den Real zu 34 Maravedis de Plata mexicanos, auch zuweilen nach Realen gerechnet, die in 16 Theile abgetheilet werden.

Die Münzen, welche hier Cours haben, sind folgende:

In Gold: Doblonen von 8 Escudos de Oro, welche vor dem Jahr 1772 ausgeprägt worden, gelten $16\frac{1}{17}$ Pesos, die aber, welche nach diesem Zeitpunkte gemünzt worden, nur 16 Pesos. Die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke dieser Münze gelten nach Proportion.

In Silber: Pesos von 8 Reales de Plata Mexicanos; die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Stücke eines Peso nach Verhältniß.

Ein Castellano, zur Würdigung des Goldes, wird in 24 Quilates, dieser in 4 Granos und der Grano in 8 Theile abgetheilet.

Ein Marco, zur Würdigung des Silbers, wird in 12 Dineros und der Dinero in 24 Granos abgetheilet; ein Grano wird für $8\frac{1}{4}$ Maravedis gerechnet, die Mark Silber hält also 288 Granos oder 2376 Maravedis.

Die Mark Silber, spanischen Gewichts, zu $10\frac{1}{2}$ Dineros Feine, gilt 8 Pesos m. o. w.

Dieselbe Mark fein Silber gilt 73 Reales de Plata m. o. w.

Alles Silber, das die Minen in Neuspanien liefern, wird zur Ausmünzung nach Mexiko gebracht, oder daselbst gestempelt. Jährlich werden ungefehr zwey Millionen Mark Silber dahin gebracht und ungefehr 700,000 *Piaster geprägt*, ausser dem, so überall nicht angegeben worden.

Die Eigenthümer der Bergwerke *sind gehalten, nicht nur die Münzkosten* zu tragen und den Fünften von allem gewonnenen Silber abzugeben, sondern auch noch von jeder Mark einen Real, als eine Abgabe an den König, zu erlegen.

Die Münzsorten, welche in Mexiko gemünzt werden, sind: Doblonen von 8 Escudos de oro, wovon $8\frac{1}{2}$ Stück oder 68 Escudos de oro aus der Mark Goldes zu

22 Karat, und 8½ Pesos oder 68 Reales de Plata mexicanas aus der Mark Silber zu 10¾ Dineros gestückelt werden.

In Ansehung der im spanischen Amerika üblichen Gewichte und Maaße verweisen wir auf den Artikel von Spanien.

Minorca.

Eine Insel im Mittelmeer, die bisher England zugestanden, jezt aber an den König von Spanien, ihrem vormaligen Herrn, wieder zurückgegeben ist. Man rechnet daselbst nach Libras von 20 Sueldos, den Sueldo zu 12 Dineros.

Der Cantaro wiegt hier 4 Arrobas, 34⅔ libras mayores, 104 libras menores oder 91½ Pfund englischen Avoir-du-Poids Gewichts, oder 80⅘ Pfunde amsterdammer Handelsgewichts.

Ein Libra mayor wiegt 36 und ein Libra menor 12 Oncas.

100 amsterdammer Pfunde machen 41¼ libras Mayores oder 123⅘ Menores.

Das Weinmaaß, Botta, hält 4 Cargas; die Carga 4 Barrillos und ein Barrill 5½ Quartillos. Sie beträgt 133 englische Gallonen oder 423⅔ amsterdammer Mingeln.

Mocca.

Eine Stadt und Hafen am rothen Meere im glüklichen Arabien belegen. Man rechnet hier nach Piaster zu 80 Cabirs oder Caratten. Dieser Piaster kann al Pari ungefehr 40 bis 41 Stüver holländisch Courant gelten.

In dieser Stadt werden nur Comaßirs geschlagen, eine Billonenmünze von sehr geringem Wehrte, die vielen Veränderungen unterworfen ist.

Die auswertigen Münzen werden zu Mocca nur zu folgenden Gewichten angenommen, nemlich:

100 Spa-

100 Spanische Piaster gelten $121\frac{1}{2}$ moccasche Piaster oder $806\frac{4}{7}\frac{1}{4}$ Pagoden, und 100 Moccasche Piaster machen nur $82\frac{74}{243}$ spanische Piaster.

Ein Bokard oder Bahar hält zu Mocca 15 Farecellas, 150 Maons 6000 Tukeas oder 60000 Coffilas.

Der Bokard wiegt 405 Pfund französischen Gewichts oder $401\frac{1}{2}$ amsterdammer Pfde.

7 Farecellas zu Mocca betragen 10 zu Betelfagui.

Der Teman, womit flüßige Dinge gemessen werden, hält 40 Memecdas und ein Memecda 3 französische Chopinen oder 3 englische Pinten.

100 Memecdas machen also 120 amsterdammer Mingeln.

Das moccasche Längenmaaß, Geuze, ist 25 englischen Zollen gleich, der Cobado oder Cebit aber 19

38 Geuzes machen 50 Cobados oder 34 amsterdammer Ellen.



Modena.



In diesem italienischen Herzogthume wird nach Lire von 20 Soldi, der Soldo zu 12 Denari gerechnet. Der Soldo wird auch Bolognini genannt.

Der modenesische Ducado wird zu 8 Lire gerechnet.

Die würklichen Münzen in diesem Herzogthume sind:

In Silber: Der Felippo von $15\frac{1}{2}$ Lire und der Scudo zu $3\frac{3}{4}$ Lire.
Die Lira von 20 Soldi, der Cappelono von 5 und der Cappelino von $2\frac{1}{2}$ Soldi.
Der Soldo oder Bolognino zu 12 Denari.

Dagegen haben folgende fremde Münzen in Modena Umlauf, nemlich:

Alte französische Louis zu - - -	$5\frac{1}{2}$ Lire.
Italienische Doppie - - -	49 „
— — Zechinen - - -	30 „
Ongaro, oder ungarische Dukaten -	$28\frac{1}{2}$ „
Ein römischer Scudo - - -	$16\frac{1}{2}$ „
Ein milanesischer Felippo - -	15 „

Nach

Nach unserer Schätzung beträgt die modenesische Lira 2⅔ As fein Gold oder 36$\frac{7}{10}$ As fein Silber und ist wehrt 3 Stüver 11 Pfennig holländischen Geldes.

Der hiesige Centner hält 100 Pfunde, die 6⅔ Procent leichter sind, als das Gewicht zu Livorno, daher machen:

100 modenesische Pfunde 65⅓ Pfund amsterdammer H. G. und
100 amsterdammer Pfund 153⅔ modenesische.

Das modenesische Getraidemaaß heist, Staro oder Stajo, deren 41½ auf eine amsterdammer Last' gehen.

Ein Braccio hält 2$\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ genuesische Palmi, also betragen:

100 Bracci zu Modena 92¾ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen 107⅘ modenesische Bracci.



Montpellier.

In dieser Stadt und in ihrem Hafen Cette wird Buch und Rechnung gehalten in Livres von 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers tournois gerechnet. Die übrigen Münzsorten findet man in dem Artikel von Frankreich.

Der hiesige Centner, welcher 100 Pfund hält, wird in 6⅔ Quarts eingetheilet; ein Quart beträgt 15 Pfund und dieser Centner ist also 82⅔ amsterdammer Pfunden gleich.

Das Setier Getraide hält 2 Emines oder 4 Quarts.
Die amsterdammer Last bringt ungefehr 57 Setiers zu Montpellier.
Ein Muid vom ordinären Wein hält 18 Setiers, 24 Barals oder 576 Pots.
Ein Muid Muskatwein hält 3 Oxhoft.
Der Wein von der Rhone wird nach Barals verkauft, wovon 5 bis 5½ ein Stück machen.
100 Pots zu Montpellier machen 88⅓ amsterdammer Mingeln.
Der Brantewein vom Wein wird nach Centnern von 100 Pfund verkauft.

Das Stück davon wiegt gewöhnlich 1400 Pfund und ist ungefehr 70 Velten gleich, vorausgesezt daß ein Velten 20 bis 21 Pfund wiegt.

Die

Die Charge Oehl hält 4 Barals, 8 Emines, 16 Quarts oder 128 Pots.
Der Baral Oehl wiegt netto ungefehr 69 amsterdammer Pfunde.
Die Canne ist 9 Palmos oder 891$\frac{3}{5}$ französische Linien lang.

100 Canne machen also 291$\frac{1}{3}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen 34$\frac{1}{3}$ Canne zu Montpellier.

Im Hafen Cette rechnet man bey Schifsfrachten 4 Stückvässer Brantewein, 8 Oxhoft Frontignan oder 7 Stück Rhonewein für eine Last.

Wechselcours zu Montpellier und Cette.

Auf Amsterdam: 1 Ecu von 60 Sols für 54 Pfen. vl. Bco. m. o. w.
— Lyon und Paris mit $\frac{1}{2}$ Procent m. o. w. Gewinnst oder Verlust.

Die in Montpellier zahlbahren und auf Sicht gestelleten Wechselbriefe müssen bey der Präsentation; die auf eine gewisse bestimmte Zeit gestelleten den Tag nach ihrem Ablauf, bezahlet oder protestiret werden.

Uebrigens haben die Wechselbriefe zu Montpellier, so wie in allen französischen Handelsörtern, 10 Respekttage nach ihrem Verfall.

München.

Im ganzen Herzogthum Baiern wird nach Gulden von 60 Kreuzer jeden zu 4 Pfennige oder Heller gerechnet.

Die vornehmsten baierschen Münzen werden auf folgende Art eingetheilet.

Thaler.	Gulden.	Batzen.	Kaiser-Groschen.	Land-Münzen.	Albus.	Kreuzer.	Heller.
1.	1$\frac{1}{2}$.	22$\frac{1}{2}$.	30.	36.	45.	90.	360.
	1.	15.	20.	24.	30.	60.	240.
		1.	1$\frac{1}{3}$.	1$\frac{3}{5}$.	2.	4.	16.
			1.	1$\frac{1}{5}$.	1$\frac{1}{2}$.	3.	12.
				1.	1$\frac{1}{4}$.	2$\frac{1}{4}$.	10.
					1.	2.	8.
						1.	4.

Man gebraucht in Baiern eine besondere Münze, die schwarze Münze genannt wird, von der wir im Artikel von Regensburg handeln wollen.

In Baiern finden sich folgende würkliche Münzen:

In Gold:	Carld'or, der seit 1766 gilt -	Fl. 10.	Kr. 42.)	Die ½ und ¼ Stücke
	Max'dor, - -	„ 7.	„ 8.)	nach Verhältniß.
	Dukaten, - -	„ 4.	„ 48.	
	Goldgulden, -	„ 3.	„ 9.	

In Silber:	Alte Speciesreichsthaler, der jetzt gilt - - -	Fl. 2.	Kr. 24.
	— Reichsgulden - - -	„ 1.	„ 12.
	Speciesreichsthaler, nach dem Konventionsfuß -	„ 2.	„ —
	Gulden - dito - -	„ 1.	„ —
	Stücke zu 30, 24 und 15 Kreuzer auch andre kleine Münzen.		

Von auswertigen Münzen coursiren folgende in Baiern:

Französische Louis, gelten seit 1766 -	Fl. 10.	Kr. 24.
Ungarische Dukaten und toscanische Zechinen	„ 4.	„ 52.
Holländische Dukaten - - -	„ 4.	„ 45.
Brabantische Souveräns - - -	„ 14.	„ 14.
Neue französische Ecüs - - -	„ 2.	„ 40.

Der baiersche Courantthaler hält, zufolge der Verordnung vom Jahr 1766, 22$\frac{20}{100}$ As fein Gold oder 304 As fein Silber; der innere Wehrt beträgt also 30⅔ Stüver holländischen Geldes.

Die Mark baierschen Gold- und Silbergewichts ist, bis auf ½ Grän, der kölnischen Mark gleich.

Der baiersche Centner von 100 Pfund beträgt 113½ amsterdammer Pfunde.

Die Elle hält 370$\frac{1}{10}$ Linien und der Fuß 98⅔ dito

100 baiersche Ellen machen also 121 amsterdammer Ellen, und
100 — — Fuß — — 78¼ — — — Fuß.



Münster.

Münster.

In dem größten Theile des westphälischen Kraises wird nach Thalern von 28 Schillingen zu 12 Pfennig gerechnet. Die Eintheilung dieser Münzen ist folgende:

Thaler.	Gulden.	Blamüser.	Schilling.	Marien-Groschen.	Pfennig.	Heller.
1.	1½.	8.	28.	36.	336.	672.
	1.	5⅓.	18⅔.	24.	224.	448.
		1.	3½.	4½.	42.	84.
			1.	1²⁄₇.	12.	24.
				1.	9⅓.	18⅔.
					1.	2.

Die würklichen Münzen, welche hier Umlauf haben, sind folgende:

Gulden, welche 18⅔ Schillinge gelten, oder 24 Mgr.
Mark, oder ½ Gulden, zu 9½ Schilling oder 12 Mgr.

Stücke von ¹⁄₁₂ und ¹⁄₂₄ Thaler, so wie Stücke von 1 und von ½ Schilling, auch kleine Kupfermünzen von 1, 2, 3 und 4 Pfennigen.

Die münstersche Elle ist 358⅖ französische Linien lang.

100 münstersche Ellen machen 117⅛ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen - 85⅖ münstersche Ellen.

In Ansehung der übrigen Maaße und Gewichte verweisen wir auf den Artikel von Osnabrück.

Nancy.

In Lothringen rechnet man nach Livres von 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers, lothringischer Währung. Ein Ecu gilt 3 Livres oder 60 Sols.

Von den alten würklichen Münzen sind keine mehr übrig, als Stücke zu $9\frac{1}{4}$, 2 und 1 Sols und Liards, welche 3 Deniers gelten.

Dagegen coursiren alle französische Münzen in diesem Lande unter dem Namen Tournoisgeld. Dieß Geld stehet $29\frac{1}{6}$ Procent höher, als das lothringische, denn der Louisd'or der in Frankreich 24 Livres gilt, wird hier zu 31 Livres berechnet und in dem Verhältnisse alle übrige Münzen.

Das lothringische Gewicht ist dem französischen Markgewichte gleich.

100 lothringische Pfunde machen $99\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer H. G.

Das Getraidemaaß, Real, hält 15 pariser Boisseaux. Es wird in 4 Cartes oder in 8 Imales abgetheilet.

Die amsterdammer Last beträgt $15\frac{1}{4}$ lothringische Reals.

Das Maaß zum Wein und Brantewein hält 85 Pfund.

Baumöhle wird nach Centnern von 100 Pfund verkauft.

Ein Journal, das lothringische Feldmaaß, hält 250 Quadrattoisen, jede Toise zu 10 Fuß, den Fuß zu 127 Linien des königlichen französischen Fußes gerechnet. Also enthält ein Journal 25000 lothringische Quadratfuß, welche 19446 französische Quadratfuß betragen. Also machen:

3 französische Arpens 5 lothringische Journaux, und

100 lothringische Fuß machen $100\frac{4}{5}$ amsterdammer Fuß.

Nantes.

Man rechnet hier nach Livres zu 20 Sols, jeden zu 12 Deniers.

Der Wechselecu wird zu 60 Sols tournois gerechnet; die übrigen Münzen sind in dem Artikel von Frankreich zu suchen.

Die

Die Tonne Walzen hält 10 Setiers oder 160 Boisseaux; Sie wiegt von 2200 Pfund bis zu 2250 Pfund Markgewicht.

Die amsterdammer Last giebt 20$\frac{3}{8}$ Setiers zu Nantes.
3 Tonnen sind gleich 28 pariser Setiers.

Das Muid Salz von 52 Quartauts ist ungefehr gleich 58 amsterdammer Maaten.
Der Poincon Wein hält ungefehr 173 amsterdammer Mingeln.

Obgleich die bretagnischen Branteweinsvässer von unterschiedener Größe sind, so verkauft man diesen Likör hier doch nach 29 Velten.
Der Fischthran wird dagegen nach 30 Velten verkauft.
Die Elle mißt hier 526 Linien, folglich betragen

100 Ellen zu Nantes 171$\frac{7}{10}$ amsterdammer Ellen.

Wir merken hier ebenfalls an, daß die kleinen norwegischen Bretter nach Hunderte von 124 Stück zu Nantes verkauft werden.

Das Tausend Faßdauben wird zu 1200 oder 1275 Stück gerechnet.

Die Wechselangelegenheiten verhalten sich hier ebenfalls auf die in dem Artikel von Frankreich angeführte Art.

Narva.

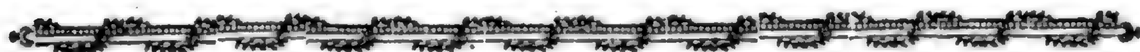
Eine Stadt in der zum rußischen Reiche gehörigen Provinz Esthland. Hier wird Buch und Rechnung gehalten nach Rubeln von 10 Griven zu 10 Kopeiken; auch nach Reichsthalern zu 80 Kopeiken oder 64 Witten.
Der Courantthaler gilt hier 65 Kopeiken oder 52 Witten.
Eine schwedische Karolin wird hier für 25 Kopeiken oder 20 Witten genommen; Also machen:

4 Rubel	-	5 Reichsthaler.
13 dito	-	20 Thaler Courant.
13 Reichsthaler	-	16 dito
4 Witten	-	5 Kopeiken.

Alle rußische Münzen coursiren auch hier auf eben dem Fuß wie zu Reval.
Das Schifpfund, Handelsgewicht, hat 10 Pud, 20 Lispfund oder 400 Pfund.

Das Pfund wird in 32 Loth oder 96 Solotnik eingetheilet.

Alles wird nach dem Stadtgewicht gewogen und dann auf rußisches Gewicht reduciret, welches ungefehr $14\frac{1}{2}$ Procent leichter ist, als das Narvasche, denn
7 narvasche Schispfund machen 8 rußische Berkowitz.
100 narvasche Pfunde machen $94\frac{3}{4}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 amsterdammer Pfund - $105\frac{4}{7}$ Pfund zu Narva.
Die Last Getraide hält 24 Tonnen, 96 Viertel oder 768 Kappen.
Ein rußischer Czetwer beträgt ungefehr 5 narvasche Viertel.
Die amsterdammer Last - 72 dito
Die Last Salz wird für 18 Tonnen, jede zu 34 Kappen gerechnet.
Das Oxhoft Wein hält $1\frac{1}{2}$ Ahm, 6 Anker oder 180 Stof.
Ein Ahm 120 Stof; ein Anker 30 und 1 Stof 4 Qvartier.
Daß Vaß Bier hält 128 Stof.
100 narvasche Stof machen $108\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.
Die rußische Arschine mißt $315\frac{2}{5}$ französische Linien, und
Die narwasche Elle $265\frac{2}{3}$ dito, also machen
100 Arschinen - $118\frac{12}{13}$ narvasche Ellen;
100 narvasche Ellen $86\frac{2}{3}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdamer Ellen $115\frac{5}{13}$ narvasche Ellen.



Navarra.

Eine spanische Provinz, die den Titel eines Königsreichs führet, wovon Pamplona die Hauptstadt ist. Man rechnet in derselben nach Reales von 36 Maravedis, oft nach Ducados und Libras. Alle diese Münzsorten werden auf verschiedene Art eingetheilet, nemlich:

Ducados de Navarra.	Libras.	Reales.	Tarxas.	Grosos. oder Gruesos.	Ochavos.	Maravedis	Cornados.
1.	$6\frac{8}{15}$.	$10\frac{8}{9}$.	49.	$65\frac{1}{3}$.	196.	392.	784.
	1.	$1\frac{2}{3}$.	$7\frac{1}{2}$.	10.	30.	60.	120.
		1.	$4\frac{1}{2}$.	6.	18.	36.	72.
			1.	$1\frac{1}{3}$.	4.	8.	16.
				1.	3.	6.	12.
					1.	2.	4.
						1.	2.

Eigent-

Eigentlich hat diese Provinz keine andere würkliche eigenthümliche Münzen, als Maravedis und Cornados; alle übrigen sind nur eingebildete oder Rechnungsmünzen. Die spanischen Münzen coursiren am stärksten und gelten in navarrischen Gelde, nemlich:

Spanische Rechnungsmünzen

	Duc.	Libr.	Reales.	Tarxes.	Grosos.	Mrds.
Doblon de Plata zu 32 Real. de Plata	$2\frac{46}{49}$.	$19\frac{1}{5}$.	32.	144.	192.	1152.
Peso de Plata zu 8 dito — —	—	$4\frac{4}{5}$.	8.	36.	48.	288.
Ducado de Cambio zu 375 Mrds. d. P.	$1\frac{43}{3332}$	$6\frac{21}{34}$.	$11\frac{1}{34}$.	$49\frac{43}{68}$.	$63\frac{3}{17}$.	$397\frac{1}{17}$.
Ducado de Vellon zu 374 Mrds. d. V.	—	$3\frac{81}{160}$.	$5\frac{27}{32}$.	$26\frac{19}{64}$.	$35\frac{1}{16}$.	$210\frac{3}{8}$.
Real de Plata antigua zu 64 M. d. V.	—	—	1.	$4\frac{1}{2}$.	6.	36.
Real de Vellon zu 34 M. d. V. -	—	—	—	$2\frac{25}{64}$.	$3\frac{3}{16}$.	$19\frac{1}{8}$.

Spanische würkliche Münzen.

	Duc.	Libr.	Reales.	Tarxes.	Grosos.	Mrds.
Nur Doblon de Oro zu 8 Escudo de oro	$15\frac{30}{49}$.	102.	170.	765.	1020.	6120.
Nur Escudo de Oro oder Pistole -	$1\frac{373}{392}$.	$12\frac{3}{4}$.	$21\frac{1}{4}$.	$95\frac{5}{8}$	$127\frac{1}{2}$.	765.
Peso duro oder Piaster - -	—	$6\frac{3}{8}$.	$10\frac{5}{8}$.	$47\frac{13}{16}$.	$63\frac{3}{4}$.	$382\frac{1}{2}$.
Peseta Mexicana oder $\frac{1}{4}$ Piaster -	—	$1\frac{19}{32}$.	$2\frac{21}{32}$.	$11\frac{61}{64}$.	$15\frac{15}{16}$.	$95\frac{5}{8}$.
Peseta Provincial oder $\frac{1}{5}$ Piaster -	—	$1\frac{11}{40}$.	$2\frac{1}{8}$.	$9\frac{9}{16}$.	$12\frac{3}{4}$.	$76\frac{1}{2}$.
Real de Plata Mexicano zu 85 M. d. V.	—	—	$1\frac{21}{64}$.	$5\frac{125}{128}$.	$7\frac{31}{32}$.	$47\frac{13}{16}$.
Real de Plata Provincial zu 68 M. d. V.	—	—	$1\frac{1}{16}$.	$4\frac{25}{32}$.	$6\frac{3}{8}$.	$38\frac{1}{4}$.
Quarto zu 4 Maravedis de Vellon	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{4}$.
Maravedis de Vellon - - -	—	—	—	—	—	$\frac{9}{16}$.

Nach unsrer Schätzung beträgt der Ducado de Navarra $32\frac{77}{100}$ As fein Gold oder $512\frac{35}{100}$ As fein Silber, und die Libra $78\frac{42}{100}$ As fein Silber, also gilt:

Der Ducado de Navarra, al Pari	2 Fl.	$11\frac{1}{4}$ St.	Holländischen Geldes.
Die Libra de Navarra —	7 „	$13\frac{1}{2}$ „	
Der Real - - -	4 „	$11\frac{1}{3}$ „	

Die Maaße und Gewichte sind in Navarra dieselben, die wir im Artikel von Spanien angegeben haben.



Naumburg.

Naumburg.

In dieser sächsischen Stadt, in Thüringen belegen, hat man eben die Münzen, Gewichte und Maaße, als in Leipzig. Nur der Getraidescheffel ist kleiner, denn

5 Leipziger Scheffel machen 9 Naumburger.

Die amsterdammer Last hält 37½ naumburger Scheffel.

Hier wird alle Jahr eine Messe gehalten, die den 29. Junius anfängt und 8 Tage dauert. Die in der Messe zahlbaren Wechselbriefe, müssen den 2 Julius Vormittags acceptiret und am 5 Julius vor 1 Uhr Nachmittags bezahlet seyn, oder, in Ermangelung der Zahlung oder des Accepts an den benannten Tagen noch protestiret werden.

Neapel.

Man rechnet in diesem Königreiche nach Ducati di Regno zu 10 Carlini, den Carlino zu 10 Grani. Man theilet auch diesen Ducaten bloß in 100 Grani oder in 5 Tari, den Taro in 20 Grani. Ueberhaupt sind die Münzsorten, welche sich auf diesen Ducaten beziehen, folgende:

Ducato di Regno.	Tarini.	Carlini.	Cinquini.	Grani.	Tornesi.	Quartini.	Piccioli.	Cavalli.
1.	5.	10.	40.	100.	200.	300.	600.	1200.
	1.	2.	8.	20.	40.	60.	120.	240.
		1.	4.	10.	20.	30.	60.	120.
			1.	2½.	5.	7½.	15.	30.
				1.	2.	3.	6.	12.
					1.	1½.	3.	6.
						1.	2.	4.
							1.	2.

Die

Die würklichen neapolitanischen Münzen sind:

In Gold:	Doppie zu 16 Carlini.
	Sicilianische Onze zu 30 Carlini.
In Silber:	Ducati di Regno zu 10 Carlini, die Halben zu 5.
	Sicilianische Scudi zu 12 Carlini, die Halben zu 6.
	Tarini oder Tari zu 2 Carlini oder 20 Grani.
	Stücke zu 26 und 13 Grani.
	Einfache Carlini und Grani.

Die auswertigen Münzen, welche am häufigsten in Neapel umlaufen, sind folgende:

Spanische Pistolen und alte franz. Louis zu			$45\frac{1}{2}$	Carlini	m. o. w.
Lisboninen zu 4800 Rees	-	-	74	„	„
Venetianische Zechinen gelten unveränderlich			$26\frac{1}{2}$	„	„
Florentinische Zechinen	-	-	26	„	„
Römische dito	-	-	25	„	„

Der Ducato di Regno beträgt ungefehr $27\frac{47}{100}$ As fein Gold oder $413\frac{87}{100}$ As fein Silber; er ist also dem innern Wehrte nach gleich $41\frac{1}{3}$ Stüver holländischen Geldes.

Das **Pfund**, zum Wägen des Goldes, Silbers und vieler anderen feinen Waaren, wird in Neapel in 12 Onzie eingetheilet; die Onzia in 30 Trapesi und der Trapeso in 20 Acine. Nach Tillets Angabe beträgt es 1 Mark, 2 Unzen, $3\frac{1}{2}$ Gros und 27 Grän, welche 6680 As holländischen Troygewichts machen. Also machen

100 neapolitanische Pfunde	$130\frac{1}{2}$ Mark holländischen Troygewichts.
100 holländische Mark	$76\frac{2}{3}$ neapolitanische Pfunde.

Man gebraucht, fährt Tillet fort, zu groben Waaren als Fleisch, Fisch, Mehl, Früchte u. dergl. ein Gewicht, das **Rotolo** heist und 33 Onzie, 10 Trapesi des neapolitanischen Pfundes beträgt; wornach 3 Rotoli gleich sind 8 Pf. 4 Onzie neapolitanischen Gewichts, oder 9 Rotoli 25 dieser Pfunden. Der Rotolo wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ eingetheilet; die übrigen Verkleinerungen dieses vornehmsten Gewichts werden mit Onzie, Trapesie und Acine gemacht. Der Rotolo beträgt 3 Mark, 5 Unzen, $\frac{1}{2}$ Gros und 35 Grän französischen Gewichts, die gleich sind 18555 As holländischen Troygewichts. Also machen

100 neapolitanische Rotoli	$180\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer Händelsgewicht.
100 amsterdammer Pfunde	$55\frac{2}{5}$ neapolit. Rotoli.

Uebrigens wird im Handel zweyerley Centner gebraucht:

Der Cantaro grosso bestehet aus 100 Rotoli;
Der Cantaro piccolo hält nur 100 neapolitanische Pfunde.

9 Cantari grossi machen also 25 Cantari piccoli.

Ein Carro Getraide hält 36 Tomoli; der Tomolo Waizen wiegt ungefehr 45 Rotoli, also beträgt
Die amsterdammer Last ungefehr 57 neapolitanische Tomoli.
Ein Carro Wein hält 2 Botti oder 24 Barili, ein Barile hält 12 Carafi.
Eine Pipe Wein hält 14 Barili.
100 neapolitanische Carafi geben 61⅔ amsterdammer Mingeln.
Das Oehlmaaß, Salma hat 10 Staja oder 320 Pignatti.
Die neapolitanische Salma Oehl wiegt netto ungefehr 243 amsterdammer Pfund.
Die Salma zu Bari wiegt 308 und zu Gallipoli 285 Pfund.

Uebrigens werden 11 Salme auf eine ordinäre Last bey Schifsbefrachtungen gerechnet.

Die Canna von 8 Palmi hält 935⅓ französische Linien.

100 neapolitanische Canne machen 305⅝ amsterdammer Ellen,
100 amsterdammer Ellen ungefehr 32¾ neapolitanische Canne.

Wechselcours zu Neapel.

Auf Genua:	100	Ducati die Regno für.	90 Pezze von 115 Soldi Bco. m. o. w.
— Livorno:	114	dito m. o. w. -	100 Pezze da 8 Reali.
— Rom:	126	„ „ - -	100 Scudi Moneta.
— Venedig:	116	„ „ -	100 Ducati di Bco.

Die Wechselbriefe, die auf diese Städte gezogen werden, werden gewöhnlich a Uso gestellet.

Das Uso der in Neapel zahlbaren Briefe ist 8 Tage nach Sicht für Römische; 20 Tage nach Dato für Florentinische; 22 Tage nach Sicht für Genuesische und Livornosche; 15 Tage nach Dato des Accepts für Venetianische und 2 Monat nach Dato für Spanische.

Eben diese Wechselbriefe genießen nach ihrer Verfallzeit noch 3 Respekttage.



Nigritien.

Nigritien.

Unter diesem Namen begreifen wir nicht nur die Länder, welche an beyden Seiten des Nigerflusses liegen, sondern alle die zusammen, welche von Negern bewohnet werden. Der vornehmste Handel in diesen Ländern wird durch Vertauschung einer Waare gegen die andere getrieben, doch giebt es auch hier einige Distrikte, in welchen man sich gewisser Zeichen zur Bestimmung des Preises der Waaren von geringerem Wehrte bedienet, indem man hier das Gold als eine würkliche Handelswaare ansiehet, deren Wehrt durch die größere oder geringere Nachfrage erhöhet oder vermindert wird. Die Zeichen, deren man sich auf der Küste von Guinea und in den Königreichen Congo und Angola als Münze zur Bestimmung des Wehrts der Waaren bedienet, sind die sogenannten Cauris, eine Art kleiner Muscheln, welche im asiatischen Meere in der Gegend der maldivischen und philippinischen Inseln auch anderwerts aufgefischet werden, und hier Zimbis heißen. 2000 Stück Zimbis werden für eine Makute gerechnet.

Makute bedeutet die Zahl 10 und 10 Makutes machen 100. Diese Rechnungsart ist in mehrern Gegenden von Afrika, besonders in Loango üblich, wie wir bereits im ersten Bande dieses Werks bemerkt haben. In andern Gegenden von Afrika, als in den Distrikten um das Fort la Mina, werden die Waaren mit kleinen Goldstücken und Eisenstangen, die keinen bestimmten Wehrt haben, bezahlet. In Abyssinien dient der Pfeffer statt Münze, wo man sonst überall keine Gold- und Silbermünzen kennet.

Die verschiedenen europäischen Völker, welche sich auf der Küste von Afrika niedergelassen haben, gebrauchen beym Handel mit den Eingebohrnen die Gewichte, welche in ihren Ländern üblich sind. Nur Gold wird mit einem bestimmten Gewichte, das Akey heißt, gewogen; es beträgt $\frac{1}{12}$ Unze oder ungefehr 27 As holländischen Troygewichts.

Benda, ein bey den Negern übliches Gewicht, beträgt 1334 As. Es wird in 2 Benda-offa, 4 Egebba, 8 Piso oder Eusanno abgetheilet.

Ein Seron hat $1\frac{1}{2}$ Piso, der Piso $1\frac{1}{3}$ Quintos, 2 Agiraques oder 4 Mediatablas.

Jactam, die Elle, deren die Negern sich zum Messen besonders der Leinwand bedienen, ist 1622 französische Linien lang. Einige baumwollene und wollene Zeuge messen die Negern mit der Breite der Hand aus.

N i z z a.

In dieser italienischen dem Könige von Sardinien gehörigen Stadt wird nach Lire von 20 Soldi zu 12 Denari, Moneta di Savoya, gerechnet. Wir verweisen auf den Artikel von Turin, wo man alle nöthige Nachrichten von den Münzen finden wird.

100 Pfund zu Nizza machen 62$\frac{1}{4}$ Pfund amsterdammer Gewichts
Ein Sacco Getraide hält 3 Staja oder Stari und der Staro 16 Mensinali.
Die amsterdammer Last giebt ungefehr 75$\frac{3}{4}$ Staja zu Nizza.
Der Rubbio Oehl wiegt hier 25 Pfund, welche 15$\frac{3}{5}$ amsterdammer Pfunde machen.
Von den beyden Ellenmaaßen, die zu Nizza gebraucht werden, heist die eine Palmo und hält 117$\frac{3}{10}$ französische Linien; die andere heist Raso und hält 243$\frac{3}{10}$ französische Linien. Also machen
100 Rasi 208 Palmi oder 79$\frac{1}{2}$ amsterdammer Ellen.
100 amsterdammer Ellen 125$\frac{3}{4}$ Rasi oder 260$\frac{8}{10}$ Palmi.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Hierunter werden die Provinzen in Nordamerika verstanden, welche sich zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit mit einander verbunden haben. *) Wie sie noch von ihrem Mutterlande abhiengen, wurden in denselben, in Neuschottland und Canada

*) Dieser Artikel ist schon vor dem pariser Frieden, im Jahr 1780 abgefaßt worden.

Canada die Rechnungen nach Pfunden von 20 Shellings zu 12 Pences geführet, jedoch mit dem Unterschiede, der auch noch statt findet, daß das Courantpfund in den beyden lezten Provinzen nur $11\frac{1}{9}$ Procent schlechter stand als das Pfund Sterlings und die Guinee von 21 Shellings z. E. hier 23 Sh. 4 Pences, dagegen in den vereinigten Staaten 100 Pfundstrl. $133\frac{1}{3}$ Pfund amerikanisch Courant galt. Seitdem diese aber das englische Joch abgeworfen haben, hat der Kongres eine Papiermünze unter dem Namen von Dollars, nach dem Wehrte der spanischen Piaster, ausfertigen lassen, die in Amerika zu 4 Sh. 6 Pences oder 6 Shellings altamerikanisch Courant umlaufen. Diese Papiermünze fiel aber so sehr in Miskredit, daß der Wechselcours zu Boston am Ende des Jahres 1779 so schlecht stand, daß:
auf Frankreich 30 Noten, jede von einem Dollar, für 1 Ecu von 60 Sols tourn.
und auf England 61 derselben für - - - 4 Shelling 6 Pfenn. sterl.
gegeben werden musten.

Soll dieß Papiergeld dereinst realisiret werden, so werden die vereinigten Staaten sich mit einer ungeheuren Schuldenlast behaftet finden, die sie nie werden bezahlen können. Es ist aber wahrscheinlicher, daß sie in dem Fall, wenn sie ihre Unabhängigkeit würklich behaupten sollten, für die Dollarsnoten nicht mehr gut thun werden, als was diese in so kritischen und druckenden Zeiten, wie die gegenwärtigen, würklich gegolten haben. Um aber nicht in die Zukunft voraus sehen zu wollen, begnügen wir uns den Wehrt anzugeben, den zufolge einer Akte des englischen Parlaments aus dem sechsten Jahr der Königin Anna einige auswertige Geldsorten haben sollten, nemlich:

	P. W.	Gr.		Engl. Valuta. Sh.	pf.		Amerik. Valuta. Sh.	pf.
Alte sevillianische und mexicanische Piaster sollen wiegen - - -	17.	12.	gelten	4.	6.	oder	6.	—
Alte peruvianische Piaster - -	17.	12.	—	4.	5.	—	5.	$10\frac{2}{3}$.
Colonnenpiaster - -	17.	12.	—	4.	$6\frac{3}{4}$.	—	6.	1.
Peso d'otto - - -	14.	—	—	3.	$7\frac{1}{4}$.	—	4.	$9\frac{2}{3}$.
Burgundische Kreuzthaler - -	18.	—	—	4.	$4\frac{1}{4}$.	—	5.	$10\frac{1}{3}$.
Brabantische Ducatonen - -	20.	21.	—	5.	6.	—	7.	4.
Alte französische Ecus - -	17.	12.	—	4.	6.	—	6.	—
Portugiesische Silbercrusados - -	11.	4.	—	2.	$10\frac{1}{4}$.	—	3.	$9\frac{2}{3}$.
Holländische 3 Guldenstücke - -	20.	7.	—	5.	$2\frac{1}{4}$.	—	6.	11.
Alte teutsche Speciesreichsthaler -	18.	10.	—	4.	6.	—	6.	—

Sehr selten siehet man grosbritannische Geldsorten und noch weniger grosbritannische Staatspapiere in Amerika, die daselbst gar nicht verkaufbar sind. Es ist

überdem noch anzumerken, daß jede Provinz ihr besonderes Papiergeld hat, welches den Zahlwehrt ihres Reichthums vorstellet.

In ganz Nordamerika werden die englischen Gewichte und Maaße gebraucht, die wir in dem Artikel von London beschrieben haben.

Dem beständig fortgehenden Sinken der Staatsnoten vorzubeugen, publicirte der Kongres in der Folge nachstehende Verordnung:

* * *

Im Kongres den 18. März 1780.

Da die vereinigten Staaten gezwungen worden, sich zu einer Zeit, da noch keine ordentliche Civilregierung eingerichtet war, die die Macht gehabt hätte, gesezmäßig Taxen anzuordnen, oder Anweisung auf Fonds auszustellen, woraus die Noten wieder zu bezahlen, die man aus Noth in Umlauf bringen müssen, und bevor noch die europäischen Mächte von ihrer gerechten Sache oder von dem wahrscheinlichen Ausgange der Streitigkeiten so hinlänglich überzeugt waren, daß man Hülfe und Kredit von ihnen erwarten können, in diesem gerechten und nothwendigen Krieg einzulassen; so haben sie sich genöthiget gesehen, die Staatsnoten über die zur Cirkulation erforderlichen Summe zu vermehren, wodurch es geschehen ist, daß, da es noch an bestimmten Fonds mangelte, worauf die Sicherheit der Wiederbezahlung gegründet und angewiesen werden konnte, diese Noten ihren Kredit von einem Tage zum andern immer mehr und mehr verlohren haben und es nicht möglich gewesen ist, sie bey dem Wehrte zu erhalten, wozu sie jezt, durch einen gemeinschaftlichen Schluß der mehresten vereinigten Staaten, nemlich 1/40 ihres Nominalwehrts, genommen werden, vielmehr in einer Art von Miskredit verbleiben, wodurch dem gemeinen Wesen großes Nachtheil verursacht wird, die Finanzen des Staats leiden und den unumgänglichen Maasregeln zur Vertheidigung des Vaterlandes große Hindernisse verursachet werden. Jezt aber, da die vereinigten Staaten völlig authorisiret sind, diesen Uebeln vorzubeugen, da ihre Unabhängigkeit völlig gegründet, da die Civilregierung eingerichtet ist und Autorität hat, da die Staatsbürger allen Eifer zur Vertheidigung der gemeinen Sache zeigen, jezt wird es nothwendig, an die Verringerung des umlaufenden Papiergeldes ohne weitern Zeitverlust zu denken und hinlängliche Fonds zu errichten, aus welchen die pünktlichste Einlösung der Noten mit Sicherheit geschehen könne.

Zu dem Ende ist beschlossen worden; daß die einzelnen Staaten fortfahren sollen, ihre durch Taxen oder auf eine andere Art zusammen zu bringende völlige Qvoten an der monatlichen Summe von 15 Millionen, in den Kontinentalschaz einzubringen, so

so wie es durch die Resolution vom 7 October 1769 verordnet worden und ohne daß die Klausel in der Resolution vom 23sten abgewichenen Februars, Zweydrittel dieser Qvoten zurück zu behalten, statt finden könne: daß die Staaten nochmals aufgefordert werden sollen, dahin Bedacht zu nehmen, damit die monatlichen Qvoten bis und mit Aprilmonat 1781 richtig abgeliefert werden mögen: daß Gold und Silber in Bezahlung dieser Qvote angenommen werden sollen, und zwar die würklichen spanischen Piaster zu vierzig Dollars in jezt cirkulirenden Papiernoten:

Daß die solchergestalt einfließenden Noten nicht wieder ausgegeben sondern vernichtet werden sollen, ausgenommen diejenigen, welche während den Monaten Januar und Februar einkommen werden und zur Bezahlung bereits geschlossener Kontrakte erforderlich seyn mögten: daß, so wie die Noten zur Vernichtung einfließen und Fonds zur Bezahlung der Uebrigbleibenden angeordnet werden können, wie hernach wird gesagt werden, neue Noten in Umlauf gebracht werden sollen, die doch unter keinerley Vorwand den zwanzigsten Theil der Nominalsummen aller zur Vernichtung eingereichten Noten übersteigen soll:

Daß die neuen in Umlauf zu setzenden Noten innerhalb sechs Jahren von nun an zu rechnen, eingelöset und mitlerweile 5 Procent Interesse davon entweder zugleich mit der Einlösung in würklicher Münze, oder, nach der Wahl der Innhaber, jährlich von den verschiedenen Kontinental-Anleihe-Contoirs, in Wechselbriefen, nach dem Wehrt der guten Courant Valuta, nemlich zu 4 Sh. 6 Pfenn. strl. für jeden Dollar, welche die vereinigten Staaten auf ihre Bevollmächtigten in Europa ziehen werden, bezahlet werden sollen.

Daß diese neuen Billets oder Noten auf die Fonds, welche jeder besonderer Staat dazu aussetzen wird, gestellet werden sollen; daß sie von bevollmächtigten Personen unterschrieben werden sollen: daß alle vereinigte Staaten sich für die Wiederbezahlung verbürgen sollen, in dem Fall, wenn etwa der eine oder andere Staat, auf dessen Fonds die Noten gestellet worden, durch Kriegsfälle außer Stande gesezt würde, seine Noten einzulösen: daß diese Verbindlichkeit der vereinigten Staaten sowohl als die, für den Belauf der Zinsen Wechselbriefe zu ziehen, solle auf dem Rükken der in Umlauf zu setzenden Noten angezeigt und von Bevollmächtigten, die der Kongres dazu ernennen wird unterzeichnet werden: daß die auszufertigenden Noten auf folgende Art abgefaßt seyn sollen: **Innhaber dieser Note empfängt —— Dollars in spanischer Münze nebst den jährlichen Interessen von 5 Procent in eben der Münze, am 31 December 1786. von dem Staat von —— Zufolge einer Akte der gesezgebenden Versammlung dieses Staats vom —— 1780.** Die Versicherung auf dem Rücken der Note soll folgendermaaßen lauten: **Die Vereinigten Staaten versichern die Bezahlung der umstehenden Note und werden zur Abtragung der jährlicher Zinsen, wenn**

wenn sie verlangt werden, Wechselbriefe ausgeben, zufolge der Resolution des Kongresses vom 18 März 1780.

Daß diese neuen Noten von der Direction der Schazkammer nach dem Verhältniß der Qvoten, die jeder Staat monatlich abzutragen hat, für jeden Staat ausgefertiget werden sollen: daß sie sodann in den Anleihe-Contoirs jeden Staats niedergelegt und von den Kommissarien, welche der Kongres dazu ernennen wird, mit Zuziehung derjenigen Personen, welche jeder Staat dazu ausersehen mag, die Unterschrift der Noten besorgt werden solle, die doch nur in dem oben festgesezten Verhältnisse von einer neuen Note gegen 20 eingebrachten und vernichteten alten Noten statt finden kann:

Daß, so wie die neuen Noten unterzeichnet und ihrem Verhältnis nach vollzählig gemacht werden, jeder Staat, auf dessen Fonds sie gestellet werden, sechs Zehntel davon erhalten, die übrigen aber zur Disposition der Vereinigten Staaten verbleiben und denen Staaten, auf deren Fonds sie angewiesen sind, gut geschrieben und die Rechnungen darüber nach der Resolution vom 6 October 1779 formiret werden sollen:

Daß diese neuen Noten als zahlbar in Abtragung der monatlichen Qvoten auf eben den Fuß, wie die Speciesmünzen angenommen und die Interessen bis zur Verfallzeit den einzelnen Staaten berechnet werden sollen:

Daß jeder Theil der Interessen von den auf jeden Staate haftenden Noten, welcher von den Vereinigten Staaten durch Wechsel bezahlet worden, diesem Staate zur Last geführet und die Berechnung darüber nach Maaßgabe der Resolution vom 6 October 1779 geführet werden solle:

Daß, wenn die Interessen von einer dieser in Umlauf zu sezenden Noten früher bezahlet worden, als das Kapitel selbst abgetragen ist, eine solche Note gegen eine andere von eben dem Betrage und unter dem Dato des Termins, für den die Zinsen bezahlet sind, ausgetauscht werden solle:

Daß die Staaten ermahnet werden sollen, Fonds für ihre Qvoten an den neuen Noten anzuweisen, die hinlänglich sind, jährlich, vom ersten künftigen Januars an zu rechnen, einen sechsten Theil derselben abzubezahlen und zu tilgen.

* * *

Diese Resolution darf keine Verwunderung erregen. Wir haben schon vor ihrer Publikation den erschreklichen Miskredit angemerkt, worinn die alten Staatsnoten verfallen waren, und da die unglücklichen Umstände, die diesen Miskredit veranlaßten, fortdauerten, so konnte man ihre Reduktion ganz natürlich voraussehen.

Nove.

N o v e.

Diese Stadt liegt im genuesischen Gebiete. Man rechnet hier nach Scudi d'oro marchi zu 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari. Dieser Scudo ist eine eingebildete Münze, die vormals eine halbe Doppie mit 1 Procent m. o. w. Gewinst zu Genua galt. Damals rechnete man

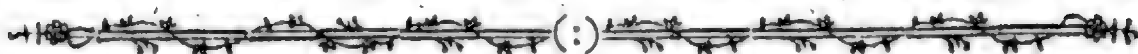
100 Scudi d'oro für 101 Scudi d'oro marchi und 100 Scudi d'oro marchi für $122\frac{2}{7}$ Scudi d'Argento. Jezt aber, da die Wechselbriefe in dieser Republik in Moneta fuori di Banco bezahlet werden, rechnet man

100 Scudi d'oro marchi für $122\frac{2}{7}$ Scudi d'Argento, den Scudo d'Argento zu 7 Lire und 12 Soldi gerechnet, mit 15 Procent Agio, um es zu Moneta fuori di Banco zu machen.

100,000 Scudi d'oro marchi sind also gleich 1,069,776 Lire fuori di Banco.

In Ansehung aller übrigen hier fehlenden Gegenstände verweisen wir auf den Artikel von Genua.

Die vier Messen, welche jährlich theils zu Nove theils an andern nahebelegenen Oertern im Gebiete der Republik gehalten werden, ziehen eine Menge von Kaufleuten, Wechslern und andern Handelnden aus vielen Gegenden von Europa hieher, welche hier große Wechseloperationen machen. Jede Messe dauert acht bis zehn Tage, und in diesem Zeitraume müssen alle hier zahlbaren Wechsel acceptiret seyn. Es ist merkwürdig, daß Wechselbriefe, welche mehr als ein Indossement haben, hier nicht acceptiret werden dürfen, weil ein Gesez vorhanden ist, das alle Indossements verbietet; eines wird jedoch geduldet.



Nürnberg.

Diese große Handelsstadt ist eine kaiserliche freye Reichsstadt im fränkischen Kraise. Sie rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 Pfennig. Der Gulden wird hier auch in 20 Schillinge oder Kaisergroschen zu 12 Pfennige eingetheilet.

Alle diese Münzsorten werden auf folgende Art eingetheilet:

Reichsthlr. Species.	Courant-Thaler.	Gulden.	Kopfstücke.	Batzen.	Kaiser-Groschen.	Kreuzer.	Pfenige.
1.	1⅓.	2.	6.	30.	40.	120.	480.
	1.	1½.	4½.	22½.	30.	90.	360.
		1.	3.	15.	20.	60.	240.
			1.	5.	6⅔.	20.	80.
				1.	1⅓.	4.	16.
					1.	3.	12.
						1.	4.

Man kann sie auch auf folgende Art reduciren:

3 Reichsthaler Species	macht	4 Thaler Courant.
2 Thaler Courant	- -	3 Gulden oder 9 Kopfstücke.
3 Batzen	- - -	4 Schilling oder Kaisergroschen.

Diese Münzen haben dreyerley Valuta, nemlich: Bank- oder Courant-Geld; Gold- oder Silbermünzen.

Bank- oder Courantgeld bestehet aus denen Gold- und Silbermünzen, welche die nürnberger Bank annimt, nemlich: Carolin zu 9 Gulden; alte französische Louis, spanische Pistolen, Species Reichsthaler und Guldenstücke verschiedener Städte und Stände des teutschen Reichs nach dem Cours, den sie in Nürnberg haben. Es ist nöthig anzumerken, daß der wahre Wehrt des nürnberger Courant- oder Bankgeldes der Konventionsfuß sey; die nach diesem Fuß geschlagenen Speciesreichsthaler gelten 2 Gulden Courant. Hierin werden alle Wechsel bezahlet.

Die Goldmünzen Valuta oder Moneta d'oro bestehet in Carolinen, wenn diese zu 10 Gulden gerechnet werden, also 10 Procent schlechter stehen, als Courant- oder Bankgeld, welches sich aber täglich verändert.

Die

Die Weiß- oder Silbermünzen-Valuta, Moneta biancà, ist nichts anderes als das nürnberger neue Stadtgeld, das aus Stücken von 30, 15, 12, 6, 4 und 2 Kreuzer bestehet und 20 Procent schlechter ist als Courant oder Stadt-Bankgeld.

Die würklichen Münzen, welche hier rouliren, sind:

								W.	G.	
In Gold:	Vollwichtige Dukaten zu	4 Fl.	10	Kr. Cour.	m. o. w.	od.	5 Fl.	—	Kr.
	Goldgulden - -	3 „	4 „	—	—	—	3 „	40 „	
In Silber:	Speciesreichsthaler alte	2 „	$13\frac{1}{3}$ „	—	—	—	2 „	40 „	
	dito nach d. Konventionsfuß	2 „	—	unveränderlich		—	2 „	24 „	

Die ½ und ¼ beyder Sorten nach Verhältniß.

Stücke zu 15, 12, 7½, 6, 5, 4, 3, 2½, 2 und 1 Kreuzer Weißgeld, welche 20 Procent gegen Courantgeld verliehren.

Fremde Münzen, die hier umlaufen, sind:

Carolind'or zu - -	9 Fl.	10 Kr.	Cour.	oder	11 Fl.	— Kr.	W. G. *)
Neue franz. Louis -	8 „	50 „	—	—	10 „	36 „	——
Spanische Pistolen -	7 „	18 „	—	—	8 „	45 „	——
Neue franz. Ecüs -	2 „	16 „	—	—	2 „	43 „	——
Burgundische und Albertsthaler		-		-	2 „	26 „	——
Feine Zweydrittelstücke	-		-	-	1 „	20 „	——

Die Stücke zu 7 und 17 Kreuzer Konventionsmünze zu 2 Procent m. o. w. Verlust gegen nürnberger Courant.

*) Er wird sonst auch gerechnet zu 10 Fl. Moneta d'oro mit 9 bis 10 Procent gegen Courant.

Die Mark fein Gold, zu 24 Karat, der Karat zu 12 Grän, zusammen 288 Grän auf die Mark, gilt zu Nürnberg 288 Gulden Courant m. o. w.

Die Mark fein Silber zu 16 Loth, das Loth zu 4 Qventin und diese zu 4 Pfennige gerechnet, welches zusammen 256 Pfennige macht, gilt 20 Gulden Courant m. o. w.

Verarbeitetes Silber soll hier 13 Loth halten, welches 9 Pfennig 18 Grän holländisch macht, wenn das Probezeichen, ein N. darauf gesezt werden darf.

Der nürnberger Courant- oder Bankthaler beträgt 25 $\frac{80}{100}$ As fein Gold, oder 364 $\frac{80}{100}$ As fein Silber; er gilt also al Pari 36½ Stüver holländisch Geld.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, hält 8 Unzen oder 16 Loth; das Loth 4 Qventin oder 16 Pfennige; die Mark beträgt 4972 As.

100 nürnbergsche Mark machen $97\frac{1}{9}$ Mark holländisch Troygewicht.
100 holländische Mark — 103 nürnbergsche Mark.

Das Schifpfund, Handelsgewicht, bestehet aus 3 Centnern oder 300 Pf.

Der Centner von 100 Pfund wird auf folgende Art eingetheilet:

Centner.	Pfund.	Mark.	Viertung.	Unzen.	Loth.	Qventin.	Pfennig.
1.	100.	200.	400.	1600.	3200.	12800.	51200.
	1.	2.	4.	16.	32.	128.	512.
		1.	2.	8.	16.	64.	256.
			1.	4.	8.	32.	128.
				1.	2.	8.	32.
					1.	4.	16.
						1.	4.

100 Pfund nürnberger Handelsgewicht machen $103\frac{1}{5}$ amsterdammer Pfunde.
100 amsterdammer Pfunde. - - $96\frac{9}{10}$ nürnberger Pf.

Ein Sümmer Waizen, Roggen, Erbsen, Linsen und Haidekorn hält 2 Malter, der Malter 8 Metzen oder 32 Diethausen.

Ein Sümmer Gerste und Hafer 4 Malter oder 32 Metzen.

Ein nürnbergisches Fuder oder Tonne bestehet aus zweyerley Maaße, nemlich: aus Schenk- oder Visiermaaß. Das Verhältniß zwischen beyden ist wie 17 zu 16 oder $6\frac{1}{4}$ Procent. Denn

48 Seidel Visiermaaß geben 51 Seidel Schenkmaaß.

Das Fuder hält 12 Eimer, 384 Viertel oder Velten, 768 Maaß oder 1536 Seidel Schenkmaaß; dagegen $12\frac{3}{4}$ Eimer, 408 Viertel 816 Maaß oder 1632 Seidel Visiermaaß.

100 Maaß Schenkmaaß machen $88\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.
100 Maaß Visiermaaß — $83\frac{1}{3}$ dito.

Die Tonne Honig hält 99 Maaß, das Ahm 64.

Die Ruthe, ein Längenmaaß, wird bisweilen 16 Fuß, bisweilen 12 Fuß lang gerechnet.

Die hiesige Elle mißt $292\frac{2}{5}$ französische Linien, und der Fuß von 12 Zoll $134\frac{7}{10}$ dergleichen Linien.

100 nürnberger Ellen betragen - $95\frac{1}{5}$ amsterdammer Ellen und
100 amsterdammer Ellen - $104\frac{2}{3}$ nürnberger Ellen.
100 nürnberger Fuß - - $106\frac{7}{8}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - $93\frac{13}{24}$ nürnberger Fuß.

Ein

Ein Ballen Tuch hat 10 Stück, ein Saum deren 22 und 1 Stück 32 Ellen. Ein Vartel hat 45 Barchands, ein Barchand 22 Ellen.

Wechselcours zu Nürnberg.

Auf Amsterdam:	142	Rthlr. Cour. oder Bco.	m. o. w.	für	100	Rthlr. Bco.
— Hamburg:	142	„ dito - -	m. o. w.		100	„ dito.
— Leipzig ꝛc.	100	„ „ - -	m. o. w.		100	„ Courant.
— London:	8¼	Fl. Cour. oder Bco.	m. o. w.		1	Pfundstrl.
— Lyon u. Paris:	76	Rthlr. dito - -	m. o. w.		100	Ecûs von 60 Sols.
— Wien:	99	Fl. dito - -	m. o. w.		100	Gulden Courant.

Zu Nürnberg werden die Wechselbriefe auf obige Wechselplätze auf ein oder mehrere Uso, auf ein oder mehrere Monat nach Dato oder auf einige Tage nach Sicht gestellet.

Das Uso der in Nürnberg zahlbaren Wechselbriefe wird für 15 Tage nach Sicht gerechnet, die den Tag nach erhaltenem Accept zu laufen anfangen, wie es in der Verordnung vom 16 Febr. 1722. bestimmt ist.

Ein Monat wird hier für einen würklichen Monat von 28, 29, 30 oder 31 Tage, ein halber Monat aber beständig für 15 Tage gerechnet.

Die in Nürnberg zahlbaren Wechselbriefe, welche auf ein oder mehrere Tage nach Sicht oder unter einem halben Monat nach Dato oder nach Sicht gestellet sind, genießen der 6 Respekttage nicht, welche andern Wechselbriefen bestanden werden, die auf ein oder mehrere Uso oder Monate nach Dato oder auch auf gewisse bestimmte Tage zugestanden werden.

Fällt die Verfallzeit oder der Ablauf der Respekttage solcher Wechsel in den Zeitpunkt, da die nürnberger Bank geschlossen ist, welches einmal am Ende des Aprils und das andere mal am Ende des Octobers geschiehet, so müssen solche Briefe am Tage vor Bankschluß in beyden Terminen in der Bank abgeschrieben werden.

Osnabrück.

Man rechnet in dieser Stadt nach Thaler zu 21 Schilling, jeden zu 12 Pfennig; zuweilen auch nach Thaler von 36 Mariengroschen zu 7 Pfennig Courant. Diese Münzsorten theilet man auf folgende Art ein:

Thaler Courant.	Gulden.	Schillinge.	Marien-Groschen.	Matthier.	Pfenig.	Heller.
1.	$1\frac{1}{2}$.	21.	36.	72.	252.	504.
	1.	14.	24.	48.	168.	336.
		1.	$1\frac{5}{7}$.	$3\frac{3}{7}$.	12.	24.
			1.	2.	7.	14.
				1.	$3\frac{1}{2}$.	7.
					1.	2.

Die würklichen Münzen des Stifts sind: Speciesthaler; Gulden; halbe Gulden; Stücke von 6, 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Mariengroschen; Stücke von 18, 12, 9, 6, 5, 4 und 3 Pfennige und Goeßgens von $5\frac{1}{4}$ Pfennig. Alle diese Münzen sind in Silber oder Billonen. Die Stadt Osnabrück läßt auch Kupfermünzen von 5, 4, 3, $1\frac{1}{2}$ und 1 Pfennig schlagen.

Zum Gold- und Silbergewicht wird die kölnische Mark gebraucht.

Ein Pfundschwer bestehet aus 300 Pfund.

Ein Centner aus 108 Pfund.

Ein Wag-Eisen aus 120 Pfund.

Ein Pfund hält 16 Unzen, 32 Loth, 128 Qventin oder 512 Pfennige. Dieß Pfund ist dem Pfunde amsterdammer Handelsgewicht gleich.

Die osnabrücksche Last hält 100 Scheffel, 400 Viertel oder 1600 Becher.

Ein Fuder hat 6 Malter, 72 Scheffel, 288 Viertel oder 1152 Becher.

Die amsterdammer Last beträgt $101\frac{2}{3}$ osnabrücksche Scheffel.

Die Maaße flüßiger Dinge sind folgende:

Fuder.	Ahm.	Viertel.	Kannen.	Ort.	Helfgen.
1.	6.	168.	672.	2688.	10752.
	1.	28.	112.	448.	1792.
		1.	4.	16.	64.
			1.	4.	16.
				1.	4.

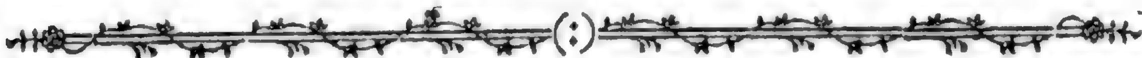
Die Biertonne enthält 27 Viertel oder Velten.
100 osnabrücksche Kannen geben $102\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln.
100 amsterdammer Mingeln — $97\frac{9}{16}$ osnabrücksche Kannen.
Die ordinäre Elle hält $258\frac{2}{3}$ französische Linien;
Die Leinwands-Elle $533\frac{2}{3}$ dito.

100 verbi.

100 ordinäre Ellen geben $84\frac{1}{2}$ amsterdammer Ellen, und
100 Leinwands Ellen beynahe 175 dito.
Der Fuß hält $123\frac{2}{3}$ französische Linien.
100 osnabrücksche Fuß machen $98\frac{1}{4}$ amsterdammer Fuß.

Wechselcours zu Osnabrück.

Auf Amsterdam:	136 Rthlr.	in Louisd'or	für	100 Rthlr.	holländisch Courant.
— Hamburg:	145 „	dito	- -	100 „	Bco.



Oviedo.

Die Hauptstadt in dem Fürstenthum Asturien in Spanien. Man rechnet daselbst nach Reales zu 34 Maravedis de Vellon.

Die übrigen sowohl Rechnungs- als würkliche Münzen sind dieselben, welche wir im Artikel von Spanien erkläret haben.

In Asturien gebraucht man zweyerley Gewicht; das Pfund des einen Gewichts hält 16 Unzen und das Pfund des andern 24 Unzen, kastilianischen Gewichts.

100	Pfund schwer Gewicht zu Oviedo machen	$93\frac{1}{3}$	Pfund)	amsterdammer
100	— leicht — — — —	$139\frac{7}{10}$	„)	Handelsgewicht.

Das asturische Getraidemaaß Fanega ist um ein Drittel größer als das Kastilianische, denn
Die amsterdammer Last hält ungefehr $38\frac{1}{4}$ Fanegas zu Oviedo, und 3 Fanegas zu Oviedo machen 4 kastilianische Fanegas.
Die asturische Cantara Wein ist $16\frac{2}{3}$ Procent größer als die kastilianische Cantara von 8 Azumbras oder 32 Quartillos. Die Cantara Wein zu Oviedo giebt $15\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.
Die asturische Elle, Vara, ist ungefehr 3 Procent länger, als die Kastilianische, deren 100 zu Oviedo 97 machen.
100 Varas zu Oviedo geben $126\frac{5}{8}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen 79 zu Oviedo.

Oviedo wechselt auf Madrid mit 1 Procent Verlust für den Käufer, etwas m. o. w.



Padova.

Padova.

In dieser italienischen Stadt wird gerechnet nach Ducati zu 24 Grossi, der Grosso zu 12 Denari; oft auch nach Lire zu 20 Soldi von 12 Denari oder Piccioli correnti. In Ansehung der übrigen Münzen verweisen wir auf den Artikel von Venedig.

Das Gewicht ist zu Padova schwerer als das Peso sottile zu Venedig, und

100 Pfund zu Padova machen ungefehr $67\frac{5}{8}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Der Braccio hält $297\frac{1}{2}$ französische Linien, und der Fuß 157.

100 Bracci zu Padova machen $97\frac{1}{7}$ amsterdammer Ellen, und
100 Fuß — — — $124\frac{3}{5}$ ——— Fuß.

In Ansehung des Uebrigen sehe man den Artikel von Venedig nach.

Paris.

In dieser Hauptstadt Frankreichs rechnet man nach Livres zu 20 Sols von 12 Deniers Tournois.

Der Wechselecû gilt hier 3 Livres, 60 Sols oder 720 Deniers tournois. In Ansehung der übrigen Rechnungs- und würklichen Münzen und der Gewichte muß man den Artikel von Frankreich zu Rathe ziehen, in dem wir das alles erkläret haben.

Das Getraidemaaß, Muid, hält 12 Setiers, 24 Mines, 48 Minots, 144 Boisseaux oder 2304 Litrons.

Der Setier hält 2 Mines, 4 Minots, 12 Boisseaux oder 192 Litrons.
Die Mine 96 Litrons; der Minot 48 und der Boisseau 16.
Die amsterdammer Last beträgt 19 pariser Setiers.

Der

Der pariser Boisseau Waizen wiegt 20 Pfund; Roggen 19 Pfund Markgewicht ungefehr; der Innhalt des Gefäßes beträgt $644\frac{66}{100}$ Kubikzoll.

Der Setier Hafern hat 24 Boisseaux, 96 Piccotins oder 384 Litrons, dieser Setier ist doppelt so groß, als der zu Waizen. Zufolge der Verordnung vom Jahr 1762, wodurch der Inhalt des Boisseau und anderer kleinen Maaße bestimmt worden, soll:

Der pariser Boisseau halten	8 Zoll	$2\frac{1}{2}$ Lin. Tiefe und	10 Zoll im Diameter.	
Der halbe Boisseau - -	6 „	5 „ - - -	8 „	— —
Ein viertel dito -	4 „	9 „ - -	6 „	9 Lin. —
Ein achtel dito -	4 „	3 „ - -	5 „	— „ —
Der Litron - -	3 „	6 „ - -	3 „	10 „ —
Der halbe Litron -	2 „	10 „ - -	3 „	1 „ —

Ein Muid Salz hat 12 Setiers 48 Minots, 192 Boisseaux 3072 Litrons oder 49152 Mesûrettes; Es wiegt ungefehr 4800 Pfund Markgewicht und hält nach der Visirung 123774 Kubikzoll.

Das Muid Holzkohlen hält 20 Mines oder Säcke, 40 Minots oder 320 Boisseaux.
Eine Voye Steinkohlen 15 Minots, 30 halbe Minots, 90 Boisseaux oder 360 Quartes.
Ein Muid Wein auf der Mutter hält $37\frac{1}{2}$ Setiers und wiegt mit dem Gefäß ungefehr 666 Pfund Markgewicht.
Das Muid abgeklärten Weins hält nur 36 Setiers.
Dieß Setier begreift noch andere Maaße, die in folgendem Verhältnisse stehen.

Setier.	Quarts.	Pintes.	Chopines.	Demi-Setiers.	Poincons.	Roquilles.
1.	4.	8.	16.	32.	64.	256.
	1.	2.	4.	8.	16.	64.
		1.	2.	4.	8.	32.
			1.	2.	4.	16.
				1.	2.	8.
					1.	4.

Die Pinte, welche auf dem Rathhause zu Paris zum Aichmaaße dienet, hält $47\frac{2}{7}$ Kubikzoll und das Wasser aus der Seine, das sie fassen kann, wiegt 30 Unzen $3\frac{1}{2}$ Gros Markgewicht.

Man theilet zu Paris das Weinmuid auch in 2 Feuilletes, 3 Tiercon oder 4 Quartaux. Der Brantewein wird hier nach Poincons von 27 Setier verkauft.

Die Kaufmannsgilde zu Paris gebraucht drey verschiedene Ellen, die folgende Längen halten, nemlich:

Die Elle zu Seidenzeugen soll 44 Zoll oder 528 Linien halten, sie hält aber nur 527½ Linien;

Die Elle zu Tüchern und wollenen Zeugen hält 526⅔ Linien, und

Die Elle zum Leinwand hält 524 Linien, daß also:

100 Seidenellen machen	172 7/18	amsterdammer Ellen.
100 Wollenellen -	172	
100 Leinwandsellen -	171¾	

Der pariser Fuß wird der königliche Fuß genannt; Er wird in 12 Zolle, 144 Linien oder 1728 Points abgetheilet, also machen

100 pariser Fuß 114⅔ amsterdammer Fuß, und

100 Amsterdamer 87½ pariser Fuß.

Die pariser Meile, Lieue, hat 2000 Toises oder 12000 Fuß; es gehen deren 28 53/100 auf einen Grad des Equators.

Die ordinäre französische Meile, deren 25 auf einen Grad gehen, hält 2283 Toises und die Seemeile, deren 20 einen Grad machen, 2854 Toises.

7 ordinäre französische Meilen machen beynahe 8 pariser Meilen.

4 Seemeilen machen 5 französische Meilen.

Die Ruthe zum Messen des Holzes, Perche, hält 3⅔ Toises oder 22 Fuß.

Die Ruthe zum Ausmessen des kultivirten Ackers hält nur 3 Toises oder 18 Fuß.

Eine Toise ist lang 6 Fuß, 72 Zoll oder 864 Linien.

Wechselcours zu Paris.

Auf Amsterdam: 1 Ecu von 60 Sols für 53 Pfen. vl. m. o. w.

— Spanien: 15 L. 1 S. m. o. w. - 1 Wechselpistole.

— Hamburg; 188 Ecûs tournois m. o. w. 100 rtlr. Bco.

— London: - 1 Ecu tournois — — 30 Pfen. strl. m. o. w.

— Lyon: ½ Procent Gewinst oder Verlust in den Payements.

Das Uso der spanischen und portugiesischen Wechselbriefe wird in Paris zu 60 Tage gerechnet; für Briefe aus andern Ländern ist es nur 30 Tage.

Die 10 Respekttage, deren die in Paris zahlbahren Wechsel genießen, fangen den Tag nach der Verfallzeit zu laufen an. Es giebt aber doch Wechsel die gar keine Respekttage haben, nemlich alle, welche auf Sicht gestellet sind, welche innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation und die, so auf gewisse bestimmte Tage lauten, als welche an dem zur Zahlung festgesetzten Tage bezahlet werden müssen.

Verschreibungen, deren Valuta in Waaren empfangen, geniessen nach ihrer Verfallzeit noch einen ganzen Monat.

Alles, was hier etwa fehlen mögte, ist in dem Artikel von Frankreich angemerkt worden.



Parma.



Parma.



In den italienischen Herzogthümern Parma und Piacenza wird nach Lire zu 20 Soldi von 12 Denari gerechnet.

Die würklichen Münzen sind folgende:

In Gold: Doppie zu 72 Lire und 12 Soldi.

In Silber: Ducatoni zu 24 Lire.
Scudi zu 8 Lire und 8 Soldi.
Testoni zu 6 Lire und 6 Soldi.
Stücke zu 20, 10 und 5 Soldi.

Das Gewicht zu Parma ist 5 Procent schwerer als das Peso sottile zu Genua, und 100 Pfund zu Parma machen $67\frac{4}{5}$ Pfund amsterdammer H. G.

Die Elle, Braccio, hält $242\frac{8}{10}$ französische Linien, daher machen 100 Bracci zu Parma $79\frac{2}{7}$ amsterdammer Ellen.



Patrasso.



Man rechnet in dieser Stadt auf der Halbinsel Morea nach Piastern zu 80 Aspern. In Ansehung der übrigen Münzsorten sehe man den Artikel von der Türkey nach.

Der Centner zu Patrasso wiegt 44 Okas, 132 Pfund, 1584 Unzen, oder 17600 Drachmen.

100 Pfund zu Patrasso machen $80\frac{2}{10}$ Pfund amsterdammer H. G.

Das Pfund, Seidegewicht, hält 15 Unzen oder $166\frac{2}{3}$ Drachmen.

Ein Sack Korinthen wiegt gewöhnlich 140 Pfund zu Patrasso und giebt gemeiniglich 118 Pfund zu Zanthe und ungefehr 113 Pfund zu Amsterdam.

Die Getraidemaaßen heissen Staro und Bachel; 35½ von dem Erstern und 97½ von dem letztern machen eine amsterdammer Last.

Das Maaß für wollene Zeuge und Leinwand heist Groß Pik, und für seidene Zeuge Klein Pik.

100 Große Piks machen 108 Kleine oder 99⅓ amsterdammer Ellen.
100 Kleine Piks — 92⅔ Grosse - 92 — — — —



Pegu.

In diesem asiatischen Reiche wird gewöhnlich nach Ticals zu 16 Toques gerechnet, dessen Wehrt ungefehr 32 Stüver holländisch Geld beträgt. Zwaar sind die Ticals und Toques eher ein Maaß zur Bestimmung der Feine des Goldes und Silbers, als würkliche oder Rechnungsmünzen, denn eigentlich giebt es in diesem Reiche keine andere Münzsorten, als Ganzas, eine grobe aus Kupfer und Zinn vermischte Münze, die nur einen Stüver holländischen Geldes wehrt sind.

Die alten spanischen Piaster, welche man in Pegu sehr häufig im Umlaufe findet, gelten hier ungefehr in dem Verhältnisse, daß 160 Ticals fein Silber 100 Piastern gleich sind. Uebrigens werden in diesem Reiche die Piaster und alle übrige Münzsorten oder Gold und Silber nicht sowohl als Münzen, die einen gewissen bestimmten Wehrt haben, sondern vielmehr als eine Waare angesehen, deren Preis von Zeit zu Zeit Veränderungen unterworfen ist, so wie sie nach ereignenden Umständen mehr oder weniger gesucht wird.

Der Tical, zur Würdigung des Goldes und Silbers, wird in 16 Theile abgetheilet, die Toques heissen, und diese 16 Toques sind gleich den 10 malabarischen und den 100 sinesischen Toques, worinn der Tical in diesen beiden Reichen abgetheilet wird.

15 Toques zu Pegu betragen 9⅜ malabarische Toques, und 1 Tical Gold von 92½ sinesischen Toques gilt in Pegu 70 Bisses de ganzas. m. o. w.

Das

Das peguanische Handelsgewicht, Bisse, wird abgetheilet in 4 Agitos, 8 Abuccos oder 100 Ticals.

Die Bisse beträgt ungefehr 32000 As und der Tical 320 As holländischen Troygewichts; es giebt Gewichte bis zu 30 Bisses.

Die Mark französischen Gewichts ist gleich $15\frac{23}{100}$ Ticals peguanischen Gewichts, in welchem Reich man 16 Ticals auf die Mark rechnet.

Ein Reiscorb, der in Pegu zum Maaße dient, wiegt 16 Bisses und man rechnet gewöhnlich 80 Körbe auf eine Last von zwey Tonnen.



Pernau.



Diese Stadt liegt in Esthland, einer zum rußischen Reiche gehörigen Provinz. Man rechnet hier nach Thalern zu 64 Weissen oder 80 Kopeiken, oft auch nach Rubeln zu 10 Griwen von 10 Kopeiken. Doch gilt nur:

Der Courantthaler - - - -	60	Weissen oder	75	Kop.
Der Thaler, worinn die Abgaben bezahlet werden	45	„ —	90	Groschen.
Eine karelische Mark - - - -	4	„ —	5	Kop.
— pernausche dito - - - - -	3	„ —	$3\frac{3}{4}$	„
— litauische dito - - - - -	2	„ —	$2\frac{1}{2}$	„

Ein Weissen gilt 8 Kupferrundstücke. Uebrigens machen:

8 Rubel 10 pernauische Rechnungsthaler, und
3 dito 4 dito Courantthaler.

In Ansehung der übrigen Münzen sehe man die Artikel von Rußland und Reval nach.

Nach unsrer Würdigung beträgt der pernauische Thaler von 64 Weissen $25\frac{1}{7}$ As fein Gold oder 350 As fein Silber, und gilt folglich al Pari 35 Stüver holländisch Geld.

Das Schifpfund Handelsgewicht beträgt 10 Lispfund oder 400 Pfund.

Der Centner 120 Pfund. Das Pfund wird eingetheilet in 16 Unzen, 32 Loth oder 128 Quentin.

100 Pfund zu Pernau machen $84\frac{1}{4}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 amsterdamer Pfunde — $118\frac{3}{5}$ Pfund zu Pernau.

Die Last Getraide hält hier 24 Tonnen 48 Loof oder 192 Külmitz.
Die amsterdammer Last faßt $46\frac{2}{11}$ Loof zu Pernau.
Die Last Leinsaamen hält 12 Tonnen oder 21 Loof.
Die Last Salz 18 Tonnen oder 324 Külmitz.
Das Lispfund, wornach die hiesigen Bauern das Salz einkaufen, wird für 1 Külmitz gerechnet.
Die Maaße flüßiger Dinge sind hier mit den zu Narva gebräuchlichen einerley.

Die Elle zu Pernau ist $243\frac{1}{5}$ französische Linien lang.

10 Rußische Arschinen machen 13 pernauische Ellen,
100 Pernauische Ellen - - $79\frac{1}{2}$ amsterdammer Ellen, und
100 Amsterdammer - - $125\frac{5}{6}$ pernauische Ellen.

Persien.

In diesem asiatischen Reiche rechnet man nach **Tomans** zu 1000 **Dinars-bisti**, deren jeder 10 einfache Dinars gilt.

Diese Münze wird sonst auf folgende Art eingetheilet:

Toman.	Abaßis.	Mamudis.	Zaejiers.	Dinars-bisti.	Rabesquis.	Einfache Dinars.
1.	50.	100.	200.	1000.	2000.	10000.
	1.	2.	4.	20.	40.	200.
		1.	2.	10.	20.	100.
			1.	5.	10.	50.
				1.	2.	10.
					1.	5.

Die würklichen Münzen, die jetzt in Persien umlaufen, sind:

In Gold: **Cheraſi** oder **Tola** zu 8 silberne Larins. Da diese Münze nur bey der Thronbesteigung eines persischen Monarchen geschlagen wird, so betrachten wir sie eher als eine Medaille, denn als Münze.

In

In Silber: Hasaer-Denarie, zu 10 Mamudis.
Dazajie - - - 5 dito
Larin oder Paenzajie 2½ „
Billonen: Abbajer oder Abaßis 2 „
Chodabende oder einfacher Mamudi.
Zaesier, an Wehrt ½ Mamudi.
In Kupfer: Kabesquis, jeder zu 5 einfache Dinars.

Selten wird hier das Geld gezählet sondern in Beutel zu 50 Tomans oder 2500 Abaßis abgepaßt und gewogen. Jedoch gebraucht man die Vorsicht, vorläufig eine gewisse Quantität Abaßis gegen eine andere gleiche Quantität dieser Münze abzuwägen, um der Zahl und des Gewichts wegen sicher zu seyn.

100 Mamudis von Avesa oder Avisa in Kusistan wiegen 71¾ Miscales oder Mitigales, welche ungefehr 6942 As betragen; ihr Gehalt ist aber äusserst schlecht, indem sie aus ⅖ Silber und ⅗ Kupfer bestehen.

Nach unsrer Würdigung hält also ein persischer Toman 2777 As fein Silber und gilt folglich in holländischen Gelde al Pari 13 Gulden, 17 Stüver und 11 Pfennige.

Der Man oder Batman, nach dem Gewicht von Tauris, wiegt 6 Ratales, 300 Derhemes oder 600 Miscales oder Mitigales, welche ungefehr 5⅔ amsterdammer Pfunde betragen.

Ein Batman, nach dem Gewicht zu Chahy oder Cherai, ist doppelt so schwer, als der taurische.

Die Artaba Getraide hält 25 Capichas oder Heminas, 50 Chenicas oder 200 Sextarios.

Die Legana mißt 30 Chenicas oder 120 Sextarios.

Der Collothum hält 25 Sextarios und die Sabbitha deren 22.

Die amsterdammer Last macht 44⅞ persische Artabas.

In Persien sind dreyerley Längenmaaße gebräuchlich:

Die einfache Gueze hält 279 3/10 französische Linien;
Die Gueze Monkelse - 419 dito, und
Der Arich oder Arisch 431 dito.
100 einfache Guezes machen 91 2/7 amsterdammer Ellen.
100 Guezes Monkelse - 136 4/7 dito, und
100 persische Arichs - 342 1/12 amsterdammer Fuß.
20 Parasangas oder persische Meilen gehen auf einen Grad des Equators; die Parasanga hält also 3000 geometrische Fuß.



Polen.

Polen.

Ueberhaupt rechnet man in diesem Königreiche nach Gulden, Zloti, zu 30 Groschen, Grosz, und den Groschen zu 12 Pfennig. Der Thaler gilt 3 Gulden. Man muß aber bemerken, daß der Wehrt der Münzen in Groß- und Kleinpolen von einander verschieden sey, in dem Verhältniß wie 2 zu 1; denn der Gulden von 30 Groschen in Kleinpolen gilt 2 Gulden 30 Groschen in grospolnischem Gelde, und alle übrige würkliche polnische Münzen in gleichem Verhältniß, nemlich;

			In Kleinpolen.						In Grospolen.					
In Gold:	Der Dukat	-	Fl.	9.	Gr.	—	m. o. w.		Fl.	18.	Gr.	—	pf.	—
In Silber:	Reichsrtlr. Spec.		„	4.	„	—	—	—	„	8.	„	—	„	—
	die ½ u. ¼ rtlr. nach Verhältniß.													
Billonen:	Tympfe	-	„	—	„	18.	—	—	„	1.	„	6.	„	—
	Czostack	-	„	—	„	6.	—	—	„	—	„	12.	„	—
	Trojack	-	„	—	„	3.	—	—	„	—	„	6.	„	—
	Poltturak	-	„	—	„	1½.	—	—	„	—	„	3.	„	—
In Kupfer:	Grosz	-	„	—	„	1.	—	—	„	—	„	2.	„	—
	Czelong	-	„	—	„	—	pfeñ.	3 —	„	—	„	—	„	6.

Die Dukaten und Reichsthaler sind in Polen seit 1766 nach dem teutschen Reichsfuß ausgemünzet, folglich sind 67 Dukaten aus der kölnischen Mark Goldes zu 23 Karat 8 Grän Feine, und 8 Species Reichsthaler aus der kölnischen Mark Silber, zu 14 Loth 4 Grän Feine, die 10 Pfennig 16 Grän holländisch gleich sind, ausgestückelt. Dagegen sind aus der kölnischen Mark rein Kupfer 120 Groschen geprägt.

Der polnische Thaler zu 3 Gulden gut Geld oder 6 Gulden grospolnischer Währung hält, nach dem Wehrte der nach dem Reichsfuße ausgeprägten Münzen $26\frac{84}{100}$ As fein Gold oder $405\frac{1}{4}$ As fein Silber, beydes holländischen Troygewichts: er ist also seinem Wehrte nach gleich $40\frac{1}{2}$ Stüver holländisch Geld.

Die Mark zum Wägen des Goldes und Silbers ist dreyfacher Art., die warschauer Mark beträgt 4198 As; die Krakauische 4138 As und die Wilnasche 4053 As, alles holländischen Troygewichts.

100 holländische Mark machen also 122 Warschauische, $123\frac{3}{4}$ Krakauische und $126\frac{1}{2}$ Wilnasche Mark.

Das

Das Pfund Handelsgewicht ist in Polen von zweyerley Art, nemlich: Krakauisch, welches, nach Tillets Versuchen unter dem Namen des polnischen oder warschauischen Gewichts, gleich ist, 1 Mark, 5 Unzen, 2 Gros, 12 Grän französischen Gewichts, die 8455 As holländischen Troygewichts machen, und dieß Gewicht soll in ganz Polen gebraucht werden. Das wahre Pfund, warschauer Gewichts, beträgt aber 7891 As und das Verhältniß des einen Pfundes zum andern ist wie 15 zu 14. Uebrigens werden beyde in 48 Skoyciec abgetheilet.

100 Pfunde amsterdammer H. G. machen $121\frac{7}{12}$ Krakauische und $130\frac{5}{8}$ warschauische Pfunde.

Die polnische Last Getraide beträgt $28\frac{1}{2}$ amsterdammer Mudden.

Das Maaß flüßiger Dinge, Korzec, hält 16 Kruskas oder Pott zu Krakau; 28 zu Lublin, 24 zu Warschau, Culm und Sendomir.

100 Culmische Kruskas geben $120\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln.

Die polnische Elle hält $273\frac{1}{2}$ französische Linien. Also machen:

100 polnische Ellen $89\frac{3}{8}$ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen $111\frac{8}{9}$ polnische Ellen.

In Polen giebt es keinen bestimmten Wechselcours auf irgend einen europäischen Wechselplatz, sondern die polnischen Wechselhändler schreiben denen, welche ihr Geld in fremden Ländern disponiren wollen, Gesetze nach Gefallen vor. Uebrigens sind die holländischen Dukaten, welche gemeiniglich in Großpolen zu 18 Gulden und in Preussen und Kleinpolen zu 9 Gulden das Stück berechnet werden, diejenige Münze, nach welcher der Wehrt der übrigen fremden Münzen regulirет wird.



Pondichery.

In dieser berühmten Hauptstadt der französischen Besitzungen auf der koromandelschen Kuste rechnet man nach Pagoden zu 24 Fanoins, jeden zu 60 Casches gerechnet. Die Rupie gilt 16 Annas, die Anna 30 Casches. Sonst wird auch die Rupie zu 30 Sols, der Sol zu 11 Deniers gerechnet.

Mit Erlaubniß des Mogols werden hier folgende Münzen geschlagen:

In Gold: Pagoden zu 24 Fanoins.

In Silber: Rupien zu 7 dito.

Fanoins die $68\frac{1}{2}$ Casches gelten, ob sie gleich nur zu 60 gerechnet werden.

In Kupfer: Casches.

Aus einem Seyra Gold malabarischen Gewichts, zu $8\frac{1}{2}$ Toques oder $20\frac{2}{3}$ Karat Feine, werden $81\frac{1}{4}$ Pagoden ausgemünzt. Nun wiegen $71\frac{1}{2}$ Pagoden eine Mark französischen Gewichts, und $21\frac{1}{3}$ Rupien machen eine Mark Silber zu $9\frac{5}{8}$ malabarischen Toques oder $11\frac{1}{2}\frac{1}{6}$ Pfennig Feine, also gilt:

Eine Pagode, den Dukaten zu $5\frac{1}{4}$ Fl. gerechnet,	3 Fl. 11 St. 8 Pfen.)	Holländisch
Eine Rupie, die 200 As zu 1 Gulden - -	1 „ 3 „ — „)	Geld.

Der Tical, zur Würdigung des Goldes, wird in 10 Toques und der Toque in 128 Theile getheilet.

Für die Goldstangen von 1000 Pagoden, zu $8\frac{1}{2}$ Toques Feine, welche die französische ostindische Kompagnie in die Münze zu Pondichery lieferte, erhielt sie 994 Pagoden und 3 Fanoins zurück.

Der Tical, zur Würdigung des Silbers, wird in 10 Toques und dieser wiederum in 100 Theile eingetheilet.

Für 100 Mark, französischen Gewichts, in Piastern, Louis blancs und englischen Kronen, die zu $9\frac{2}{6}\frac{1}{4}$ Toques Feine angenommen wurden, bezahlte die Kompagnie zu Pondichery die Summe von 2007 Rupien 3 Annas und $6\frac{1}{4}$ Gondas. Eben das Gewicht in holländischen Ducatonen mit dem Wapen der holländischen ostindischen Kompagnie betrug im Münzhause, nach Abzug aller Kosten, die Summe von 2034 Rupien, 7 Annas und 16 Gondas.

Zum Wägen des Goldes und Silbers wird zu Pondichery kein anderes Gewicht, als die dortigen würklichen Münzen gebraucht; denn 3 Rupien wiegen 10 Pagoden, und ein Seyra ist gleich $24\frac{3}{8}$ Rupien, $81\frac{1}{4}$ Pagoden, $731\frac{1}{4}$ Fanoins oder 11700 Mellos.

Obgleich das Silber zu Pondichery nach dem Seyra verkauft wird, so wird es doch mit dem französischen Markgewicht gewogen, deren 100 gleich sind 88 Seyras, welches einen Unterschied von $13\frac{7}{11}$ Procent machet.

Der Candil, ein Handelsgewicht, hält 20 Mons oder 160 Bis. Er wiegt 480 Pfund französischen Markgewichts, welche $477\frac{3}{5}$ amsterdammer Pfunde machen.

Ein

Ein malabarischer Bis hält 40 Paloins und der Paloin ist 8 französischen Gros und 68½ Grän oder 713 holländischen As gleich.

Das Getraide- und Reis-Maaß, Garssa oder Garca, hält 600 Mercales.

Ein Mercal, der wieder in 5 kleinere Maaße abgetheilet wird, hält ungefehr 8 bis 9 pariser Litrons. Er kann 12 Pfund guten Waizen fassen.

Prag.

Im Königreiche Böhmen rechnet man nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 4 Pfennig courant gerechnet.

Ein Speciesreichsthaler hält 1⅓ Thaler, 2 Gulden 40 Kaisergroschen oder Böhmen, 120 Kreuzer oder Maley Groß, 160 Gröschel oder Fledermäuse, 360 weisse Pfennig oder 480 Pfennig.

Man rechnet nach Schock böhmischer Groschen, Kopy-Grossuw-Czeskich. Ein Schock bestehet aus 2 Thaler, 3 Gulden, 60 Böhmen oder 180 Kreuzer.

Ein einfaches Schock, Kopy-Missenky, hat 30 weisse Groschen, 70 Kreuzer, 210 weisse Pfennig oder 280 Pfennig.

Zu Prag theilet man den Courantthaler auf folgende Art ein:

Thaler.	Gulden.	Böhmen.	Kreuzer.	Gröschel.	Weisse Pfennig.	Pfennig.
1.	1½.	30.	90.	120.	270.	360.
	1.	20.	60.	80.	180.	240.
		1.	3.	4.	9.	12.
			1.	1⅓.	3.	4.
				1.	2¼.	3.
					1.	1⅓.

Folgende Münzen rouliren in Böhmen:

Kremnißer Dukaten zu	Fl.	4.	Kr.	12.
Kaiserlich königliche Dukaten	„	4.	„	10.
Brabantische Souveränen	„	6.	„	11¼.
Holländische Dukaten	„	4.	„	7½.
Reichsthaler Species nach dem Konventionsfuß	„	2.	„	—

Die Stücke von 20, 17, 10, und 7 Kreuzer nach dem Konventionsfuß, imgleichen $\frac{1}{2}$ Groschenstücke zu $1\frac{1}{2}$ Kreuzer machen die Scheidemünze dieses Reichs aus.

Wir würdigen den böhmischen Courantthaler zu $25\frac{77}{100}$ As fein Gold oder $364\frac{4}{5}$ As fein Silber und seinen Wehrt zu $36\frac{1}{2}$ Stüver holländisch Geld.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist also wie 1 zu $14\frac{1}{2}\frac{1}{7}$.

Die pragische Mark, Gold- und Silbergewichts, wiegt 156 holländische Engel, also machen:

100 prager Mark $97\frac{1}{2}$ Mark amsterdammer Troygewicht.

Das verarbeitete Silber soll 12 löthig seyn; das Probezeichen bestehet in einigen Thürmen.

Der Centner Handelsgewicht bestehet aus 120 Pfund.

Ein Stein hat 20 Pfund; Ein Pfund 32 Loth.

100 Prager Pfunde machen 104 Pfund amsterdammer H. G.

100 amsterdammer Pfunde $96\frac{1}{8}$ prager Pfunde.

Der Strich, ein böhmisches Getraidemaaß, hält 4 Viertel, 16 Maassel oder 192 Seidel.

Ein Viertel hat 4 Maassel; ein Maassel 12 Seidel.

Der prager Strich hält 4759 französische Kubikzoll, der Landstrich aber nur 4600.

Die amsterdammer Last beträgt ungefehr 31 prager Strich.

Das Vaß Wein hält 4 Eimer 128 Pinten oder 512 Seidel.

Ein Eimer 32 Pint; die Pint 4 Seidel. Diese Pint fasset 3 Pfund $22\frac{1}{2}$ Loth Brunnenwasser.

100 Prager Pinten geben 160 amsterdammer Mingeln.

Die prager Elle hat $261\frac{7}{10}$ französische Linien in der Länge.

Der Fuß $133\frac{4}{5}$ derselben, also machen:

100 Prager Ellen $85\frac{3}{7}$ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen $116\frac{5}{8}$ Prager.

100 Prager Fuß $106\frac{1}{5}$ amsterdammer Fuß, und

100 Amsterdammer $96\frac{1}{8}$ prager Fuß.

Wechselcours zu Prag.

Auf Amsterdam:	145 rtlr. m. o. w.	für	100 rtlr. Bco.
— Augsburg und Nürnberg:	100 Fl. m. o. w.	—	100 Fl. Courant.
— Breslau:	95 rtlr. m. o. w.	—	100 rtlr. Preußisch Courant.

Auf

Auf Hamburg:	144 Rthlr.	m. o. w.	für	-	100 Rthlr. Bco.
— Leipzig:	101 „	m. o. w.	-	-	100 „ in Louisd'or.
— Venedig:	186 Fl.	m. o. w.		-	100 Ducati di Banco.
— Wien:	101 „	m. o. w.	-	-	100 Fl. Kassengeld.

Das Uso der in Prag zahlbaren Wechsel wird gewöhnlich für 14 Tage nach der Acceptation gerechnet. Die Respekttage und andere Wechselgewohnheiten sind hier dieselben wie in Wien, wovon wir in dem Artikel von dieser Stadt handeln.



Regensburg.

Eine kaiserliche freye Reichsstadt im bayerschen Kraise von Teutschland belegen. Sie rechnet nach Gulden von 60 Kreuzern zu 4 Pfennig Courantgeld.

Der Courantthaler von 90 Kreuzern wird auf folgende Art eingetheilet:

Courant-Thaler.	Gulden.	Batzen.	Kaiser-Groschen.	Land-Münzen.	Albus.	Kreuzer.	Heller in Gold.	Einfache Heller.
1.	$1\frac{1}{2}$.	$22\frac{1}{2}$.	30.	36.	45.	90.	360.	720.
	1.	15.	20.	24.	30.	60.	240.	480.
		1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{3}{5}$.	2.	4.	16.	32.
			1.	$1\frac{1}{5}$.	$1\frac{1}{2}$.	3.	12.	24.
				1.	$1\frac{1}{4}$.	$2\frac{1}{2}$.	10.	20.
					1.	2.	8.	16.
						1.	4.	8.
							1.	2.

Obige Münzen, welche im baierschen Kraise am häufigsten roulliren, werden weiße Münzen genannt, um desto leichter von der schwarzen Münze unterschieden zu werden, worinn alle Abgaben, Kontributionen, Strafen u. dergl. bezahlet werden. Die Eintheilung und das Verhältniß dieser Münzart ist folgende:

Ein Regensburger Pfund hält 41 Schillinge, 164 Groschen, 492 Regensburger, 1230 Pfennige oder 2460 Heller schwarzer Münze. Es ist gleich $5\frac{5}{7}$ Gulden weißer Münze.

Ein Pfund Pfennige hat 8 Schillinge, 32 Groschen, 96 Regensburger 240 Pfennige oder 480 Heller schwarzer Münze, die $1\frac{1}{7}$ Gulden weißer Münze gleich sind.

Die übrigen schwarzen Münzen haben folgenden Wehrt in weißer Münze:

					Weißer Münze.		
Schilling.	Groschen.	Regensb.	Pfennig.	Heller.	Kreuzer.	Pfenig.	Heller.
1.	4.	12.	30.	60.	8.	2.	$\frac{4}{7}$.
	1.	3.	$7\frac{1}{2}$.	15.	2.	—	$1\frac{1}{7}$.
		1.	$2\frac{1}{2}$.	5.	—	2.	$1\frac{5}{7}$.
			1.	2.	—	1.	$\frac{2}{7}$.
				1.	—	—	$1\frac{1}{7}$.

Der Gulden von 60 Kreuzern weißer Münze gilt also 7 Schilling oder 28 Groschen oder 84 Regensburger schwarzer Münze.

Die regensburger würklichen Münzen sind folgende:

In Gold: Dukaten: zu 4 Fl. 10 Kreuzer weißer Münze.

In Silber: Speciesreichsthaler zu 2 Gulden, die Halben u. s. w. nach Verhältniß.

Einige auswertige Münzen haben ebenfalls Cours in Regensburg, als:

Carolin zu - - -	Fl.	10.	Kr.	42.	W. M.
Alte französische Louis - -	„	10.	„	24.	
Mard'or - - - -	„	7.	„	8.	
Souveränen - - -	„	14.	„	14.	
Ungarische Dukaten und italienische Zechinen -	„	4.	„	52.	
Holländische Dukaten - -	„	4.	„	45.	
Speciesthaler nach dem Konventionsfuß -	„	2.	„	24.	
Neue französische Ecüs - - -	„	2.	„	40.	
Baiersche halbe Gulden - - -	„	—	„	30.	
Kopfstücke nach dem Konventionsfuß - -	„	—	„	24.	

Der Courantthaler nach dem Konventionsfuß beträgt $25\frac{77}{100}$ As fein Gold oder $364\frac{4}{5}$ As fein Silber und ist also in holländischem Gelde wehrt $36\frac{1}{2}$ Stüver.

Der Courantthaler regensburger weißer Münze hält $22\frac{30}{100}$ As fein Gold oder 304 As fein Silber, also wehrt $30\frac{7}{10}$ holländische Stüver.

Zu Regensburg sind, nach Tillets Angabe, viererley Gewichte im Gebrauch. Das erste wird zum Wägen des Goldes gebraucht und Kronengewicht genannt. Es

Es wird in 12 Theile getheilet, die zusammen 1 Mark, 6 Unzen und 24 Grän französischen Gewichts oder 8946 As holländischen Troygewicht betragen.

Mit dem zweyten Gewichte werden Dukaten gewogen; Es ist 7 Unzen, 2 Gros 32 Grän französischen Gewichts und 4654½ As holländischen Troygewichts gleich.

Das dritte Gewicht dient zum Wägen des verarbeiteten Silbers; Es ist eine Mark, die in 8 Unzen, die Unze in halbe, viertel und achtel Unze eingetheilet wird. Das Achtel heist auch Drachma, und wird wiederum in halbe, viertel und achtel Drachmen abgetheilet. Diese Mark ist gleich 1 Mark und 24 Grän französischen Gewichts oder 5123 As holländischen Troygewichts.

Das vierte Gewicht wird in Regensburg zu gemeinen Dingen gebraucht und bestehet in einem Pfunde von 16 Unzen; die Unze wird in halbe, viertel und achtel Unzen getheilet, und das Achtel, das ebenfalls Drachma heißet, wird wiederum in halbe Drachmen, vier, acht und sechszehn Theile getheilet. Die 16 Unzen betragen 2 Mark, 2 Unzen, 4½ Gros und 6 Grän französischen Gewichts, und diese 11833 As holländischen Troygewichts.

Das Silber soll hier zu 13 Loth oder 9 Pf. 18 Gr. h. W. verarbeitet werden; das Probezeichen sind zwey Schlüssel.

Der regensburger Centner bestehet aus 100 Pfund. Das Pfund wird gewöhnlich in 2 Mark, die Mark in 32 Loth, das Loth in 4 Qventin und das Qventin in 4 Pfennige abgetheilet.

Ein Schaff Waizen hält 4 Meeß, 16 Vierling oder 32 Metzen.

Ein Schaff Hafer 4 Meeß, 28 Vierling, 56 Metzen.

Ein Meeß Waizen hat 4 Vierling, ein Meeß Hafer aber 7.

Die amsterdammer Last bringt 88$\frac{9}{10}$ regensburger Metzen.

Ein Pfund Salz hält 8 Schilling, ein Schilling 30 Scheuben.

Ein großer Eimer Wein hat 32 Viertel, 88 Köpfe oder 176 Seidel.

Der Bergeimer hat 68 Köpfe oder 136 Seidel.

Der Biereimer hat 64 oder 128 Seidel.

100 regensburger Köpfe betragen 108⅓ amsterdammer Mingeln.

Die Elle mißt 359½ französische Linien.

100 regensburger Ellen machen 117½ amsterdammer Ellen.
100 amsterdammer Ellen — 85⅛ regensburger Ellen.



Reval.

R e v a l.

Eine Stadt in Esthland, einer zum rußischen Reiche gehörigen Provinz. Man rechnet hier nach Rubeln zu 10 Griwen oder 100 Kopeiken. Zuweilen auch nach Reichsthalern von 80 Kopeiken oder 64 Witten.

Die Reduktion dieser Münzen wird auf folgende Art gemacht:

Rubel.	Reichs-Thaler.	Thaler.	Schwed. Karolinen.	Griwen.	Witten.	Kopeiken.
1.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{35}{100}$.	4.	10.	80.	100.
	1.	$1\frac{3}{13}$.	$3\frac{1}{5}$.	8.	64.	80.
		1.	$2\frac{3}{5}$.	$6\frac{1}{2}$.	52.	65.
			1.	$2\frac{1}{2}$.	20.	25.
				1.	8.	10.
					1.	$1\frac{1}{4}$.

Auch machen: 4 Rubel - - 5 Reichsthaler.
13 dito - - 20 Thaler.
13 Reichsthaler 16 dito.
4 Witten - 5 Kopeiken.

Außer den würklichen rußischen hier auch gangbaren Münzen, finden sich hier auch ganz besondere Münzen, die allein in den Provinzen Liv- und Esthland Cours haben, als: die Livonesen, die zu Reval 96 Kopeiken und die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß gelten, und Stücke zu 4 und 2 Kopeiken, die 1757 ausgemünzt worden.

Nach dem Wehrt dieser Münzen schätzen wir den revalschen Reichsthaler von 64 Witten zu $25\frac{1}{2}$ As fein Gold oder $349\frac{9}{10}$ As fein Silber, und folglich zu 35 Stüver holländisch Geld.

Die revalsche Mark, Gold und Silbergewichts, hat 16 Loth, 64 Quentin oder 256 Oertlein.

100 revalsche Mark geben $87\frac{1}{2}$ Mark holländischen Troygewichts.

Ein Schifpfund Handelsgewicht hält 20 Lispfund oder 400 Pfund.

Ein Centner hält 6 Lispfund oder 120 Pfund; ein Lispfund 20 Pfund.

Das Pfund hat 16 Unzen, 32 Loth oder 128 Quentin. 19 revalsche Pfunde machen 20 Rußische, also machen:

100 revalsche Pfunde Handelsgewicht	$87\frac{1}{2}$ amsterdammer Pfunde, und
100 Pfund amsterdammer H. G.	$114\frac{1}{4}$ revalsche Pfunde.

Die Last Getraide hält zu Reval 24 Tonnen.

Die Tonne Getraide, Leinsaamen und Kalk hält 3 Loof; die ordinäre Mühlen- und Salztonne aber 4 Loof.

Ein Loof wird in 3 Küllmitz, ein Küllmitz aber in 12 Stof eingetheilet.

Die amsterdammer Last beträgt 74 Loof revalsch Getraidemaaß.

Das Oxhoft Wein hält $1\frac{1}{2}$ Ahm, 6 Anker, 180 Stof oder 720 Quartier.

Die Pipe spanischen Wein hält 10 Anker; ein Both 13.

Ein Vaß Bier oder Brantewein hält 128 Stof.

Ein Stof Oehl wiegt $2\frac{1}{2}$ Pfund und ist der amsterdammer Mingel gleich.

Die revalsche Elle hat 2 Fuß oder 24 Zoll, welche $237\frac{3}{10}$ französischen Linien gleich sind; der Fuß hält deren $118\frac{7}{10}$.

3 Rußische Arschinen machen 4 revalsche Ellen.

100 revalsche Ellen machen	-	$77\frac{8}{15}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen	-	129 revalsche Ellen.
100 revalsche Fuß	- -	$94\frac{1}{5}$ Amsterdammer.

Die Last französisch und spanisch Salz beträgt 18 Tonnen, und $5\frac{1}{3}$ Last dieses Maasses geben ein amsterdammer Hondert Salz.

Die Last lüneburger Salz, Kalk und Leinsaamen wird hier für 12 Tonnen gerechnet, deren jede 10 rußische Pud wiegt.

Die Last Heering hat auch 12 Tonnen oder 48 Viertel. Ein Wall hält 80 Stück.

Wechselcours zu Reval.

Auf Amsterdam:	115	Kopeiken	m. o. w.	für	1 Rthlr.	Courant.
— Hamburg:	120	dito	-	-	1 „	Bco.
— Lübek:	99	dito	m. o. w.	-	1 „	Courant.



Riga.

In dieser Haupstadt Livlands, das ebenfalls eine rußische Provinz ist, rechnet man nach Reichsthaler Alberts zu 90 Groschen; zuweilen auch nach Gulden zu 30 Groschen.

Ein Reichsthaler gilt 3 Gulden, 15 Mark, 30 Mark Ferdings, 60 Ferdings oder 90 Groschen; Ein Gulden gilt 30 Groschen; eine Mark deren 6; ein Mark Ferding 3 und ein Ferding 1½ Groschen.

Die Valuta dieser Münzen, wofür sie im Handel gelten, ist Alberts und gründet sich auf den Wehrt der würklichen Reichsthaler. Sie stehet ungefehr 36 Procent besser als die Valuta des Ferdingsgeldes, welches das eigentliche Courantgeld zu Riga ist.

Die würklich zu Riga coursirenden Münzen sind:

In Gold: Dukaten zu 2 Rthlr. 10 Gr. Alberts m. o. w. Die 85 Mark Ferdings oder 170 Ferdings Courant m. o. w. betragen.

In Silber: Reichsthaler Alberts zu 3 Gulden Alberts, gilt 80 Ferdings Courantgeld m. o. w. Die halben und viertel Reichsthaler gelten nach Verhältniß. Auf die würklichen Albertsthaler wird immer 2 Procent m. o. w. gewonnen, wenn man sie gegen würkliche Courantmünze verwechselt.

Livonesen, zu 70 Ferdings, gelten 96 Kopeiken.

Stücke zu 5 Ferdings und zu 4 und 2 Kopeiken.

Das rußische Geld verliehrt ungefehr 14 Procent gegen Albertsvaluta, denn ein Reichsthaler Alberts gilt 114 Kopeiken m. o. w. Uebrigens stehet das rußische Geld hier zu folgenden Preisen:

Ein Rubel gilt	-	72	Ferdings Courant.
Ein Poltinik	- -	36	dito
Ein Polupoltinik	-	18	„
Die Griwna	- -	8	„
Der Piatcopek	- -	4	„
Die Poluschka	- -	1	„

Die

Die polnischen Münzen werden zu folgendem Wehrte genommen.

116 polnische Groschen m. o. w. gelten einen Thaler Alberts.

Die polnische Tympfe von 18 Groschen gilt	12	Ferbings Cour.
Der Czostack von 6 Groschen - -	4	dito.
Der Trojak von 3 dito - -	2	„
Ein Polturack - - -	1	„

Der Thaler Alberts wird gewürdiget zu 35 As fein Gold oder 506 As fein Silber und gilt al Pari 50⅝ Stüver holländisch Geld.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, beträgt nur ½ Pfund rigaschen Handelsgewichts. Sie wird hier in 24 Karat und das Karat in 12 Grän, bey Würdigung des Goldes; in 16 Loth zu 18 Grän bey Würdigung des Silbers eingetheilet.

Die Mark verarbeiteten Silbers hält 13 Loth Feine; das Probezeichen sind 2 ins Kreuz gelegte Schlüssel.

100 Rigasche Mark machen 85 Mark holl. Troygewichts.

Ein Schifpfund Handelsgewicht bestehet aus 4 Loof, 20 Lispfund oder 400 Pfund.

Ein Loof oder Centner wiegt 100 Pfund; ein Lispfund 20 Pfund.

Die ordinäre Last beträgt 12 Schifpfund, 48 Loofs, 240 Lispfund oder 4800 Pfund.

Das Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth oder 128 Qventin.

Die Mark hat also 8 Unzen, die Unze 2 Loth, das Loth 4 Qventin.

100 Pfund rigaisch machen - 84⅗ Pfunde amsterdammer H. G.
100 amsterdammer Pfunde machen 118⅐ Pfund rigaisch.

Das rußische Pud giebt zu Riga nur 39⅛ Pfund, bey den Zöllen wird es aber für 40 Pfund rigaisch gerechnet.

Die Last Roggen bestehet aus 22½ Tonnen, 45 Loofs, oder 270 Küllmits; sie bringt 15 Czetwer rußischen Maaßes.

Die Last Waizen und Gerste hält 24 Tonnen, 48 Loofs, 288 Küllmits, die genau 16 rußische Czetwers geben.

Die Last Hafer, Erbsen und Malz hält 30 Tonnen, 60 Loofs oder 360 Küllmits und mißt 20 rußische Czetwers aus.

Die Tonne hält 2 Loofs oder 12 Küllmits.

Ein Loof beträgt 6 Küllmits; ein Küllmits 4½ Kannen oder 8 Stof.

Die amsterdammer Last giebt 44¼ rigaische Loofs.

Ein Fuder oder Tonne hält 6 Ahm, 24 Anker, 120 Viertel oder 720 Stof.

Das Ahm hält also 120 Stof; das Anker 30; das Viertel 6.

Ein rußisches Wedra beträgt 10 rigaische Stof.

Ein Boot spanischer Wein hält 12 Anker, die Pipe 9.

Ein Orhoft Wein oder Brantewein von Bordeaux hält 6 Anker 30 Viertel oder Velten und 180 Stof.

Ein Tierschen Wein oder Weineßig hält 4 Anker oder 120 Stof.

Die Tonne hamburger Bier hält 144 Stof.

Die Tonne rigaisch Bier hält 90 Stof.

100 rigaische Stof machen 101⅔ amsterdammer Mingeln.

Die rigaische Elle hält 2 Fuß oder 24 Zoll; sie mißt 243 französische Linien und der Fuß deren 121½. Also machen:

10 rußische Arschinen - 13 rigaische Ellen;
100 rigaische Ellen - - 79⅖ amsterdammer Ellen;
100 amsterdamer Ellen - 126 rigaische Ellen;
100 rigaische Fuß - 96 4/9 amsterdammer Fuß und
100 amsterdammer Fuß 103⅔ rigaische Fuß.

Die Last französisch, spanisch und portugiesisch Salz, wenn es looß ins Schif geschüttet worden, muß 18 Tonnen geben, und 6¼ dieser Lasten geben 1 Honderd Salz holländischen Maaßes.

Die Last solchen Salzes in Tonnen verpakt hält nur 16 Tonnen, deren jede 18 Lispfund oder 360 Pfund wiegt.

Die Last fein weiß Salz, Leinsaamen, Potasche, Heering, Theer, Bier 2c. hält 12 Tonnen.

Nach unserer Gewohnheit wollen wir hier einige Bestimmungen der Anzahl Stücke angeb.n, deren man sich zu Riga bey Berechnung verschiedener Handelswaaren bedienet, nemlich:

Grosses Hundert.	Groß.	Kleines Hundert.	Schock.	Zimmer.	Band.	Stieg.	Mandel.	Stück.
1.	20.	24.	48.	72.	96.	144.	192.	2880.
	1.	1⅕.	2⅖.	3⅗.	4⅘.	7½.	9⅗.	144.
		1.	2.	3.	4.	6.	8.	120.
			1.	1½.	2.	3.	4.	60.
				1.	1⅓.	2.	2⅔.	40.
					1.	1½.	2.	30.
						1.	1⅓.	20.
							1.	15.

Wechsel.

Wechselcours zu Riga.

Auf Amsterdam:	100 Thaler Alberts	für	104 Rthlr.	Courant m. o. w.
— Hamburg:	102 dito	-	100 „	Bco.

Riga hat keinen direkten Wechselcours auf irgend einen andern europäischen Wechselplatz.



La Rochelle.

In dieser Stadt, so wie in ganz Frankreich, rechnet man nach Livres von 20 Sols, den Sol zu 12 Deniers tournois.

Der Wechselecû gilt hier 3 Livres, 60 Sols oder 720 Deniers.

Die übrigen hiesigen Münzen und Gewichte sind dieselben, die wir im Artikel von Frankreich erkläret haben.

Die Tonne Getraide hält zu Rochelle 42 Boisseaux und 1 Boisseau Waizen wiegt ungefehr 52 Pfund.

Die amsterdammer Last beträgt 88¼ hiesiger Boisseaux.

Das Cent Salz vom Flusse Sevre im Lande Aunis im Rochelois bestehet aus 28 Muids oder 672 Boisseaux; ein Muid hält 24 Boisseaux.

Eben dieß Cent Salz giebt zu Amsterdam 1¼ Honders oder 707 Maaten.

Ein Muid Steinkohlen hält 80 Bailles, welche ungefehr 5¾ amsterdammer Last betragen; 52 Chaldrons zu Newcastle geben zu Rochelle gewöhnlich 11 Muids und 52 Bailles.

Die Stückvässer, worinn der Brantewein zu la Rochelle, Cognac, Isle de Rhe und am Charentefluß gefaßt wird, halten 3 Orhoft zu 75 bis 90 Velten; der Brantewein wird aber nach 27 Velten verkauft.

Das ordinäre racheller Orhoft Wein giebt zu Hamburg 48 Stübgen und zu Amsterdam ungefehr 24 Velten.

Die racheller Elle hält 524 französische Linien.

100 rocheller Ellen machen - 171¼ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen - 58⅔ rocheller Ellen.

Der Wechselcours und die Wechselgewohnheiten verhalten sich zu la Rochelle eben so, wie die im Artikel von Frankreich Beschriebenen.

Rom.

Hier werden die Rechnungen und Bücher in Scudi romani zu 10 Paoli oder Giuli, den Paolo zu 10 Bajocchi gerechnet, geführet.

Diese Münzen werden auf folgende Art eingetheilet:

Scudo moneta.	Testoni.	Paoli.	Bajocchi.	Quatrini.	Mezzi-Quatrini.
1.	3⅓.	10.	100.	500.	1000.
	1.	3.	30.	150.	300.
		1.	10.	50.	100.
			1.	5.	10.
				1.	2.

Der Scudo di stampa d'oro, eine Rechnungsmünze, nach welcher der Wechselcours auf verschiedene Handelsstädte eingerichtet wird, gilt 1525 Mezzi Quatrini, wenn vom Acceptanten aus andern Orten gezogene Wechselbriefe damit in Rom bezahlet werden sollen, aber nur 1523 Mezzi Quatrini wenn ein Remittent in solcher Münze gestellte Wechsel zu Rom ankauft. Diese Münze wird in 20 Soldi d'oro und ein Soldo in 12 Denari d'oro eingetheilet.

In der päbstlichen Dataria wird nach Ducati d'oro di Camera, der in 16 Paoli oder Giuli eingetheilet wird, gerechnet.

1000 Scudi di Stampa d'oro von 1523 Mezzi Quatrini machen 1523 Scudi moneta.
40 dito - - - 1525 — — — 61 — —
100 Scudi moneta sind gleich 16 Ducati di Camera.

Die

Die würklichen römischen Münzen sind folgende:

In Gold:	Doppie zu - - - - -	33	Paoli oder Giuli.
	Scudi d'oro oder ½ Doppia -	16½	— — —
	Zecchini - - -	20½	— — —
	Die ½ und ¼ Zechinen nach Verhältniß.		
In Silber:	Piastre vecchie - -	10½	— — —
	Scudi moneta od. römische Thaler -	10	— — —
	Testoni - - -	3	— — —
	Papete - - -	2	— — —
Billonen:	Paoli oder Giuli - -	10	Bajocchi.
	Die ¼ u. ½ dieser Münze nach Verhältniß.		
	Einfache Carlini) Es giebt auch -	7½	dito.
	— Bajocchelli) doppelte - -	2	„
In Kupfer:	Bajocchi zu 5 Quatrini - -	10	Mezzo Quatrini.
	Mezzo=Bajocchi - -	5	dito.
	Quatrini - - -	2	„
	Mezzo=Quatrini - -	1	„

Die auswertigen Münzen stehen zu Rom in folgenden Preisen:

Französische und spanische Pistolen, Doppie genannt	36	Paoli m. o. w.	
Venetianische und Florentinische Zechinen -	20½	dito.	dito.
Ungarische Dukaten - - -	20	„	„
Mayländische Felippi - -	10½	„	„
Toskanische Francesconi - -	10	„	„
Livornine - - -	9½	„	„
Neapolitanische Carlini - -	7½	Bajocchi.	

Der Scudo Moneta beträgt 34½ As fein Gold oder 505 As fein Silber und ist wehrt 50½ Stüver holländisch Geld.

Der Scudo di Stampa d'oro ist gleich 52½ As fein Gold oder ungefehr 769 As fein Silber und an Wehrt 76⅞ Stüver holländisch Geld.

Das römische Pfund, wovon das Aichgewicht mit vieler Sorgfalt auf dem Kapitolio bewahret wird, beträgt, nach Tillets Angabe, 12 Unzen, die Unze zu 24 Dinari, der Dinaro zu 24 Grano; Es ist gleich 1 Mark, 3 Unzen, ½ Gros und 14 Grän französischen Gewichts, welche 7063⅓ As holländischen Troygewichts machen. Dieß Pfund ist nach Tillet nicht überall in den päbstlichen Staaten ganz einerley. An einigen Orten hält es mehr als 12 Unzen; wie dem seyn möge, so betrift diese Verschiedenheit doch nur die Zahl der Unzen, nicht die Unze selbst, die nicht

verändert

veränderlich ist. Wir bemerken noch, daß das Pfund Waagegewicht der Stadt Rom 2 Procent m. o. w. schwerer ist, als das römische Pfund, von dem wir eben geredet haben, folglich machen

100 Pfund römischen Gewichts $137\frac{15}{16}$ Mark holländischen Troygewichts,

100 — Waagegewicht - $70\frac{1}{12}$ Pfund amsterdammer Handelsgewichts.

Der Centner wird zu Rom auf dreyerley Art gerechnet: zu 100 Pfund, zu 160 Pfund und zu 250 Pfund Waagegewicht.

Von allen Waaren, die auf der Stadtwaage gewogen werden, werden 4 Procent als ein Gutgewicht abgerechnet, wovon 2 der päbstlichen Kammer und 2 dem Käufer zu gut kommen.

Das Getraidemaaß, Rubbio, hält 4 Quarti, 12 Staja oder 16 Starelli.

100 Mine zu Genua machen zu Rom 42 Rubbi, und

Die amsterdammer Last hält $10\frac{2}{3}$ Rubbi.

Die Bota Wein hat 9 Barili, 288 Boccali, 1152 Foglietti oder 4608 Cartocci.

Ein Barile hält 32 Boccali; der Boccalo 4 Foglietti, und ein Foglietto 4 Cartocci.

Ein Barile Oehl hält dagegen 28 Boccali, 112 Foglietti oder 448 Cartocci.

100 Boccoli Romani betragen 110 amsterdammer Mingeln.

Eine Canna zu Seiden- und Wollenzeugen ist 8 Palmi oder 882 französische Linien lang;

Der Braccio zu eben den Waaren -	$375\frac{9}{10}$	französische Linien.
Die Leinwandscanna - -	$926\frac{4}{10}$	— —
Der Leinwandsbraccio - -	$281\frac{4}{10}$	— —
100 Seidencanne machen - -	$288\frac{1}{4}$	amsterdammer Ellen.
100 Seidenbracci - -	$122\frac{5}{6}$	dito.
100 Leinwandscanne - -	$302\frac{3}{4}$	„
100 Leinwandsbracci - -	92	„
Die Canna, als Feldmaaß, hält 10 Palmi od.	990	französische Linien.
Der römische Fuß - -	$130\frac{3}{5}$	dito.
100 römische Fuß machen - -	$103\frac{2}{3}$	amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - -	$96\frac{1}{2}$	Römische.

Wechsel-

Wechselcours zu Rom.

Auf Amsterdam:	42 Bajocchi m. o. w. für -	1 Fl. Bco.
— Genua:	1 Scudo Moneta - -	128 Soldi fuori di Bco. m. o. w.
— Livorno:	90 Bajocchi m. o. w. -	1 Pezza da 8 Reali.
— Madrid:	1 Scudo di stampa d'oro -	570 Maravedis de Plata m. o. w.
— Mayland:	78 dito m. o. w. - -	100 Scudi imperiali.
— Neapel:	100 Scudi Moneta -	127 Ducati di Regno.
— Paris:	1 Scudo Moneta - -	106 Sols tournois m. o. w.
— Venedig:	63 Scudi di stampa d'oro	100 Ducati di Bco.

Auf obige Städte werden Wechselbriefe von Rom auf Uso gezogen, nur auf Paris wird auf 35 bis 40 Tage nach Dato gezogen.

Wechsel, welche in Rom a Uso zahlbar sind, müssen am Sonnabend in der Woche, da sie angekommen sind, acceptiret seyn, ausgenommen die Briefe aus dem Königreiche Neapel, die am Freytage angenommen werden. Die Bezahlung derselben geschiehet zwey Wochen nach dem Dato des Accepts, wenn die Wechsel aus einer Stadt des Kirchenstaats gezogen sind, aber 3 Wochen nach dem Accept, wenn es auswertige Tratten sind.

Obgleich der Sonnabend zur Bezahlung der Wechsel bestimmt ist, und sie gar keine Respekttage zu Rom genießen, so warten doch die Negotianten, welchen ihr Kredit am Herzen liegt, diesen Tag nach der Verfallzeit nicht ab, sondern bezahlen am Verfalltage.

Bey ermangelnder Bezahlung der a Uso gestelleten Wechsel, muß der Protest spätestens am ersten Sonnabend nach dem Ablauf geschehen. Wechsel die bey Sicht, oder auf gewisse Tage oder zu einer bestimmten Zeit zahlbar sind, müssen bey ausbleibender Bezahlung, noch am Verfalltage protestiret werden.

Alle Zahlungen über 10 Scudi Moneta geschehen zu Rom mit Kreditbillets oder mit Anweisungen auf das Leihhaus oder auf die Bank del Spirito Santo; zu dem Ende legen Wechsler, Negotianten oder andere Privatpersonen Pfänder in dem Leihhause oder Gelder in der Bank nieder, wofür sie Kreditbillets nach dem Wehrte des Eingesezten erhalten, oder sie erhalten vielmehr den nöthigen Kredit zum Vortheil desjenigen, an dem sie zu zahlen haben.



Rostock.

In dieser Stadt des Herzogthums Meklenburg rechnet man nach Thalern zu 48 Schilling, den Schilling zu 12 Pfennig; oft auch nach Mark zu 16 Schilling von 12 Pfennig. Die gewöhnliche Eintheilung dieser Münzen ist folgende:

Thaler Courant.	Reichs-Gulden.	Meklenb. Gulden.	Mark.	Groschen.	Schilling.	Witten.	Pfeñig.
1.	$1\frac{1}{2}$.	2.	3.	24.	48.	192.	576.
	1.	$1\frac{1}{3}$.	2.	16.	32.	128.	384.
		1.	$1\frac{1}{2}$.	12.	24.	96.	288.
			1.	8.	16.	64.	192.
				1.	2.	8.	24.
					1.	4.	12.
						1.	3.

Die meklenburgschen Münzen coursiren am häufigsten in Rostock, vornemlich seit 1763 Silbermünzen zu 32, 16, 4, 2 und 1 Schilling und 6 und 3 Pfennigstücke Meklenburgschwerinisch Courant.

Die auswertigen Münzen, die zu Rostock gangbar sind, sind vornemlich:

Dukaten zu - -	7 Mark	4 Schl. m. o. w.
Louis- und Friedrichd'or -	12 „	12 „
Zweydrittelstücke nach dem Reichsfuße —	„	30 „

Im Handel mit Münzsorten werden diese Münzen auf folgende Art berechnet:

Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. mit -	11	Procent Verlust gegen Meklenburg - Schwerinsch Courant.
Louis- u. Friedrichd'or zu 5 Rthlr.	18	
Zweydrittelstücke zu 2 Mark -	6	

Der jetzige Meklenburgsche Münzfuß ist im Jahr 1763 eingeführet. Aus einer kölnischen Mark fein Silber werden $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler, oder 17 doppelte oder 34 einfache Markstücke und nach eben dem Wehrte auch geringere Münzsorten bis zu 2 Schillingsstücke geschlagen. Alle diese Münzen haben mehr oder weniger Zusatz und sind also von verschiedener Feine; die 2 und 1 Markstücke halten 9 Pfennig und die

$\frac{1}{2}$ Mark

$\frac{1}{3}$ Mark oder 8 Schillingsstücke nur 7 Pfennig 12 Grän h. W. Die übrigen in gleichem Verhältniß.

Uebrigens beträgt der meklenburgsche Courantthaler $429\frac{18}{100}$ As fein Silber und gilt al Pari 43 Stüver holländisch Courant.

Ein Schifpfund rostokschen Handelsgewichts bestehet aus 20 Lispfund oder 320 Pfund.

Ein Schifpfund Eisen und Bley hält 280 Pfund.

Ein Stein Flachs 20 Pfund; ein Stein Wolle und Federn nur 10 Pfund.

Das Lispfund wird allemal für 16 Pfund gerechnet.

Das Pfund hat 2 Mark, 32 Loth oder 64 Quentin.

100 rostocker Pfunde machen - $103\frac{7}{20}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 Amsterdammer Pfunde - $96\frac{2}{3}$ Rostocker.

Die Last Getraide hält hier 8 Drömt oder 96 Scheffel.

Der rostocker Scheffel ist kleiner als der Meklenburgsche, deren 51 gleich sind 61 rostocker Scheffeln.

Die amsterdammer Last beträgt $68\frac{3}{4}$ meklenburgsche Scheffel.
oder $82\frac{1}{4}$ rostocker Scheffel.

Für flüßige Dinge hat Rostock einerley Maaß mit der Stadt Hamburg.

Die rostocker Elle hält 2 Fuß oder	-	$256\frac{2}{5}$ französische Linien.
Der meklenburgsche Fuß	- -	129 dito.
100 rostocker Ellen machen	- -	$83\frac{4}{5}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen	- -	$119\frac{1}{3}$ rostocker Ellen.
100 meklenburgsche Fuß	- -	$100\frac{1}{8}$ rostocker Fuß, und
100 amsterdammer Fuß	- -	$97\frac{2}{3}$ meklenburgsche
oder	- -	$98\frac{3}{10}$ rostocker Fuß.



Rotterdam.

Hier rechnet man nach Gulden zu 20 Stüver, den Stüver zu 2 Groot oder 16 Pfennigen. Die übrigen sowohl Rechnungs- als würklichen Münzen sind dieselben wie zu Amsterdam.

Da zu Rotterdam eine Bank eingerichtet ist, wie wir im ersten Bande dieses Werks angezeigt haben, so hat man auch zweyerley Valuta, die man durch Bankgeld und Courantgeld unterscheidet, deren gegenseitiges Verhältniß durch die Agio bestimmt wird, die $4\frac{1}{2}$ Procent etwas m. o. w. beträgt.

Unter den fremden Münzen, die in Rotterdam umlaufen, sind die Englischen die häufigsten und gelten daselbst:

Die Guinee zu 21 Schelling von Fl. 11. St. 10.	bis	Fl. 11.	St. 12.
Die Krone zu 5 Schelling - -		„ 2.	„ 16.
Das 1 Schellingsstück - -		„ —	„ 11.

Man hat gleichfalls zweyerley Gewicht zu Rotterdam; das eine ist dem Amsterdammer gleich, das andere aber 5 Procent leichter: Nur Kleinhändler bedienen sich des leztern.

Die Last Getraide hält zu Rotterdam $2\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Hoedt, 29 Sakken oder 87 Achtendeelen. Diese Last wird zwar der amsterdammer gleich geachtet, in der That aber ist sie $3\frac{4}{7}$ Procent größer, weil die amsterdammer Last nur 28 Sakken rotterdammer Maaßes giebt.

Der Brantewein wird zu Rotterdam nach 30 Viertel oder Velten verkauft.

Baumöhl sowohl als Fischthran wird nach Tonnen oder Vässern zu 340 Stoopen verkauft, deren jedes 5 Pfund leicht Gewicht wiegt.

Die übrigen Maaße flüßiger Dinge nebst der Elle sind den Amsterdammern gleich.

Der rotterdammer Fuß mißt $138\frac{1}{2}$ französische Linien, also machen:

100 rotterdammer Fuß ungefehr 110 amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - 91 rotterdammer Fuß.

Der Wechselcours verhält sich hier fast eben so wie in Amsterdam. Das Uso der in Rotterdam zahlbaren Wechselbriefe ist nur 30 Tage nach Dato. Der gesezlich bestimmten Respekttage für die in Rotterdam zahlbaren Briefe sind 6, und in ermangelnder Zahlung muß der Protest ohne Aufschub am sechsten Tage geschehen, es wäre dann daß der Ablauf des Briefes in die Zeit fiele, da die Bank geschlossen ist, denn in solchem Fall ist es üblich, den Protest wegen nicht geleisteter Zahlung bis zum dritten Tage nach Wiedereröfnung der Bank zu verschieben. Briefe auf Sicht gestellet haben gar keine Respekttage.



Rouen.

Rouen.

Hier, in Havre de Grace und in der ganzen Normandie rechnet man nach Livres zu 20 Sols von 12 Deniers tournois; der Wechselthaler gilt 3 Livres oder 60 Sols tournois.

Die übrigen Münzen sind wie die im Artikel von Frankreich Angeführten.

Zu Rouen gebraucht man zweyerley Gewicht; das eine ist das Markgewicht, das andere heist Poids de Vicomte, welches 6 Procent schwerer ist, als jenes. Beym Wollhandel bedienet man sich des Vicomtegewichts, wovon der Centner zu 100 Pfund mit dem guten Gewicht 108 Pfund Markgewicht beträgt.

100 Pfund Vicomtegewichts betragen $105\frac{1}{2}$ Pf. amsterdammer H. G.

Das Getraidemaaß, Muid, hält 12 Setiers, 24 Mines, oder 96 Boisseaux: dieß Muid giebt 14 pariser Setiers und folglich $26\frac{1}{2}$ amsterdammer Säcke.

Das Oxhoft Brantewein hält 120 Pots, welche $164\frac{1}{4}$ amsterdammer Mingeln machen.

Ein Poincon Wein hält 13 Boisseaux.

Die Elle zu Wollen- und Seidenzeugen ist 516 Linien lang, die Leinwändselle $619\frac{1}{5}$ Linien und der Fuß 120 Linien.

100 Zeugellen machen	$168\frac{2}{3}$	amsterdammer Ellen.
100 Leinwandsellen	$202\frac{1}{3}$	dito.
100 Fuß zu Rouen	$95\frac{1}{4}$	amsterdammer Fuß.

Wechselcours.

Auf Amsterdam:	1 Ecû von 60 Sols tournois für	54 pfenn. vl. Bco.
— Hamburg:	186 dito m. o. w.	100 Rthlr. Bco.
— Lissabon:	1 Ecû	480 Rees m. o. w.
— London:	1 dito	31 pfennstrl.
— Madrid:	15 L. 5. S. m. o. w.	1 Pistole von 32 R. d. P.

Das Uso und die Respekttage wie im übrigen Frankreich.



Rußland.



In dem grösten Theile dieses weitausgedehnten Reichs rechnet man nach Rubeln zu 100 Kopeiken. Diese werden auf folgende Art eingetheilet:

Rubel.	Griwnas.	Altins.	Grosz.	Kopeiken.	Denuschkas.	Poluschkas.
1.	10.	33⅓.	50.	100.	200.	400.
	1.	3⅓.	5.	10.	20.	40.
		1.	1½.	3.	6.	12.
			1.	2.	4.	8.
				1.	2.	4.
					1.	2.

Die würklichen rußischen Münzen sind:

In Gold: Imperialen zu 10 Rubel; ½ Imperialen zu 5 Rubel.
Dukaten zu 2¼ Rubel; doppelte zu 4½ Rubel.
Stücke zu 2, 1 und ½ Rubel, deren es aber wenige giebt.

In Silber: Rubel zu 100 Kopeiken.
Poltinik, oder halbe Rubel zu 50 Kopeiken.
Polupoltinik oder viertel Rubel zu 25 Kopeiken.

Billonen: Griwna oder Griwen zu 10 Kopeiken.
Piat-kopie oder Piat-copeck zu 5 Kopeiken.

In Kupfer: Stücke zu 5, 2 und 1 Kopeiken.
Denuschka zu ½ Kopeik und
Poluschka zu ¼ dito.

Von auswertigen Münzen finden sich in Rusland am häufigsten: holländische Dukaten, die 225 Kopeiken gelten m. o. w; englische Kronen zu 132 Kopeiken m. o. w.; Reichsthaler Alberts oder holländische Reichsthaler, die mehrentheils nach dem Gewicht, selten nach dem Zahlwehrt genommen werden; 14 Reichsthaler Alberts müssen ein rußisches Pfund wiegen und dafür bezahlet man 17 Rubel und 23 Kopeiken m. o. w., oder für jedes einzelne vollwichtige Stück 125 Kopeiken m. o. w. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß 100 Rthlr. in würklichen Albertsthalern ungefehr 6⅝ rußische Pfund oder 585 Albertsthaler 1 Pud von 40 rußischen Pfunden betragen.

Das

Das rußische Pfund, Gold- und Silbergewichts wird in 96 Solotniks eingetheilet; auf eben die Art wird dieß Pfund auch zur Würdigung des Goldes und Silbers eingetheilet.

1 Solotnik fein Gold gilt 2 Rubel 75 Kopeiken m. o. w.
1 Solotnik fein Silber - 19 bis 20 Kopeiken m. o. w.

Die rußischen Münzen werden nach folgendem Fuß ausgemünzt, nemlich:

Ein Imperial soll, nach der Ukase von 23 Novbr. 1755, $3\frac{8}{9}\frac{5}{6}$ Solotniks Gold, an Feine 88 Solotniks, oder 22 Karat halten. Aus einem Pfunde Gold zu 94 Solotniks Feine, oder $23\frac{1}{2}$ Karat, werden $117\frac{1}{4}$ Dukaten gestückelt.

Ein Rubel soll $6\frac{1}{8}$ Solotniks Silber zu 76 Solotniks Feine, oder $9\frac{1}{2}$ Pfennig h. W. halten. Endlich werden aus

Einem Pud von 40 rußischen Pfunden Kupfer 16 Rubel an kleiner Münze ausgebracht.

Der Rubel ist nach dem Angeführten zu würdigen zu $31\frac{1}{2}$ As fein Gold oder 430 As fein Silber; sein innerer Wehrt beträgt also 43 Stüver holländisch Geld.

Ein Berkowitz, Handelsgewicht, bestehet aus 10 Pud oder 400 Pfund.

Ein Pud wiegt 40 Pfund und das Pfund wird in 32 Loth oder 96 Solotniks abgetheilet.

Der Solotnik wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Theile abgetheilet.
100 rußische Pfunde machen $166\frac{1}{4}$ Mark oder $82\frac{2}{5}$ amsterdammer Pfunde.
100 amsterdammer Pfunde H. G. machen also $120\frac{3}{4}$ rußische Pfunde.

Der Tzetwer oder Czetwer, ein rußisches Getraidemaaß, wird eingetheilet in 2 Osmins, 4 Pajaks, 8 Czetweriks oder 64 Garnitzen.

Dieß Maaß ist, in Ansehung seines Gehalts, in einigen rußischen Provinzen verschieden, besonders in Moskau und Nowogorod. Der Czetwer in dieser letztern Provinz ist z. B. 50 Procent grösser als in Moskau, Archangel und St. Petersburg. Der Czetwer in Pleskau und Pigur ist noch größer als in Nowogorod.

Die amsterdammer Last beträgt ungefehr 15 Czetwer zu St. Petersburg.

Ein Vaß Wein hält zu St. Petersburg 40 Wedras oder 3520 Czarkas.

Ein Wedra wird in 8 Kruskas und ein Kruska in 11 Czarkas abgetheilet.

Das Oxhoft Wein von Bordeaux giebt zu St. Petersburg 19 Wedras.

100 Kruskas zu St. Petersburg geben $128\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die rußische Elle, Arschine, wird in 16 Werschocks eingetheilet und hat $315\frac{2}{3}$ französische Linien in der Länge.

100 Ar-

100 Arschinen geben 103 $\frac{1}{13}$ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen betragen 97 Arschinen.

Der moskovische Fuß ist größer als der Französische, denn er hält 148$\frac{3}{16}$ Linien des königlichen Fußes; dieses Fußes bedienet man sich aber zu St. Petersburg nicht, sondern des Rheinländischen und Englischen.

100 englische Fuß zu St. Petersburg machen	109$\frac{7}{15}$.	amsterdammer Fuß.
100 rheinländische Fuß - - -	110$\frac{5}{12}$.	
100 moskovische Fuß - - -	117$\frac{2}{3}$.	

Eine **Werste** oder rußische Meile hält 500 Saschinen, 1500 Arschinen oder 24000 Werschock; sie ist gleich 3500 Englischen oder 3400 rheinländischen Fuß.

23 geographische Meilen machen 160 rußische Werste.

Das rußische Feldmaaß, **Dessactina**, begreift ein Stück Landes von 560 rheinländischen Fußen in der Länge und 210 in der Breite oder in allen 117,600 rheinländische Quadratfuß.

Wechselcours zu St. Petersburg.

Auf Amsterdam:	1 Rubel von 100 Kopeiken für	40 St. Cour. m. o. w.
— Hamburg:	1 dito - - -	38 ß. Lübsch Bco. m. o. w.
— London:	1 dito - -	49 Pfen. strl. m. o. w.

Sehr selten wird von auswertigen Wechselplätzen auf St. Petersburg traßiret, wenn es aber geschiehet, so genießen die dorten zahlbahren Wechselbriefe 10 Respekttage nach ihrem Ablauf, selbst in dem Fall, wenn die Wechsel bereits abgelaufen wären, bevor sie dem Acceptanten zur Bezahlung vorgelegt werden könnten, weil sie zu spät eingelaufen. Wechsel auf Sicht genießen nur 3 Respekttage, und die auf bestimte Tage Gestelleten gar keine. Der Protest muß in St. Petersburg, bey ermangelnder Zahlung, am letzten Respekttage vor Sonnenuntergang beschaffet werden, wo nicht besondere Hindernisse eintreten, da es am folgenden Tage geschehen muß.



Ryssel.



Ryssel.

In dieser Stadt, die im französischen Flandern liegt, rechnet man nach Pfund Vlämisch zu 20 Schilling, jeden zu 12 Groot; auch nach Gulden zu 20 Stüver oder Patard von 12 Pfennig, imgleichen, wie in Frankreich, nach Livres, Sols und Deniers tournois. Alle diese Münzen werden auf folgende Art eingetheilet:

Pfund Vlämisch.	Ecûs.	Gulden.	Livres tourn.	Schilling	Patards.	Sols. tourn.	Groot.	Deniers.	Pfenig.
1.	$2\frac{1}{2}$.	6.	$7\frac{1}{2}$.	20.	120.	150.	240.	1800.	1920.
	1.	$2\frac{2}{5}$.	3.	8.	48.	60.	96.	720.	768.
		1.	$1\frac{1}{4}$.	$3\frac{1}{2}$.	20.	25.	40.	300.	320.
			1.	$2\frac{2}{3}$.	16.	20.	32.	240.	256.
				1.	6.	$7\frac{1}{2}$.	12.	90.	96.
					1.	$1\frac{1}{4}$.	2.	15.	16.
						1.	$1\frac{3}{5}$.	12.	$12\frac{4}{5}$.
							1.	$7\frac{1}{2}$.	8.
								1.	$1\frac{1}{15}$.

Die vornehmsten dieser Münzen kann man auch auf folgende Art reduciren.

2 Pfund Vlämisch machen	5 Ecûs oder 12 Gulden oder	15 Livres tourn.
4 Gulden	- - - -	5 dito
3 Livres tournois	- - -	8 Schilling.

Alle französische Münzen sind auch zu Ryssel im Umlauf, ohne einigen Unterschied weder im Namen oder im Wehrte. Hier ist auch ein königliches Münzhaus, in dem, bloß zum Gebrauch von Flandern, Silberstücke von 4 und 2 Livres, von 20, 10 und 5 Sols ausgemünzt werden, die aber in den übrigen Provinzen des Reichs keinen Cours haben.

Von diesen Münzen sind $6\frac{1}{4}$ vier Livresstücke, 13 zwey Livresstücke oder 26 ein Livrestücke und Stücke zu 20, 10 und 5 Sols aus der Mark französischen Gewichts, zu 10 Deniers und 7 Grän Feine, mit einem Remedio von $\frac{1}{16}$ eines vier Livresstücks am Schrott und 2 Grän am Korn, ausgemünzt.

Wir würdigen das Pfund Vlämisch ryſſelscher Währung zu $48\frac{1}{7}$ As fein Gold oder $696\frac{1}{2}$ As fein Silber und daß es folglich al Pari gelte 3 Gulden, 9 Stüver, 10 Pfennig holländischen Geldes.

Das ryßelsche Handelsgewicht ist 14 Procent leichter als das Französische.

Das antwerper Gewicht wird hier auch unter der Benennung, schwer Gewicht, zu Seide, Kochenille und andern ähnlichen Waaren gebraucht.

100 leichte ryßelsche Pfunde machen ungefehr 87 Pfund amsterdammer H. G. und
100 schwere ryßelsche Pfunde 94 Pfund dito

Das Getraidemaaß heist Raziere und ist zweyerley Art; das eine wird zum Messen des Waitzens und Roggens, das andere zu Hafer und Bohnen gebraucht; dieß leztere wird Raziere de Mars genannt.

Die ryßelsche Last bestehet aus 38 Razieres Waizen oder 40 Razieres Hafern: Die amsterdammer last giebt $41\frac{1}{20}$ von ersterer und $43\frac{1}{3}$ von lezterer.

Der Brantewein wird nach Lots oder Pots verkauft.

Das Vaß Burgunderwein hält 110 Pots.

Das Oxhoft Wein von Bourdeaux 105, und
Die Pipe Baumöhl aus Spanien, Italien und der Provence 206.

Lein= Kohl und Nußöhl wird nach Tonnen von 30 Pots verkauft.

100 ryßelsche Pots oder lots machen 190 amsterdammer Mingeln.

Die Elle ist $71\frac{3}{7}$ Procent kürzer als die Pariser.

100 ryßelsche Ellen machen	-	$100\frac{1}{8}$ amsterdammer Ellen und
100 amsterdammer Ellen	-	$99\frac{1}{12}$ Ellen zu Ryßel.

Wechselcours zu Ryßel.

Auf Amsterdam:	176 Gulden für	-	100 Fl. Bco.
— Antwerpen:	170 dito	- -	100 „ Wechselgeld.
— London:	- 66 Schillingvl.	- -	1 Pfundstrl.
— Paris;	- 94 Grootvl.	- -	1 Ecu von 60 Sols tourn.

Das Uso der Wechselbriefe wird hier zu einen vollen Monat gerechnet, und dann geniessen sie noch nach ihrem Ablauf 6 Respekttage, ausgenommen diejenigen, welche auf bestimmte Tage zur Zahlung gestellet sind. Im Fall, da die Zahlung ausbleibt, muß der Protest am sechsten Respekttage gemacht werden.



St. Croix.



St. Croix.



Auf dieser Insel und in den Inseln St. Thomas und St. Jean, die alle drey dem Könige von Dänemark zugehören, wird gerechnet nach Piastern, Stück von achten oder Reichsthaler courant zu 8 Reales oder Bitts. Dieser Piaster ist dem spanischen Wechselpiaster gleich, denn ein würklicher spanischer Peso duro gilt in den dänischen Inseln 10 Realen oder Bitts. Die würklichen Münzen, welche in diesen Inseln umlaufen, sind: Mexikanische Piaster, portugiesische und englische Goldmünzen und kleine Silbermünzen, oder vielmehr Billonen, welche Realen oder Bitts genannt werden. Uebrigens werden die dänischn Banknoten zu 5 Reichsthaler Courant mit einer Agio von 25 Procent unweigerlich in diesen Inseln genommen, denn sie werden daselbst zu $6\frac{1}{4}$ Reichsthaler in dortigem Courant berechnet.

Man bedienet sich der dänischen Gewichte und Maaße, die im Artikel von Kopenhagen bestimmt sind.



St. Eustache.



In dieser Insel, in Saba und in dem holländischen Theile der Insel St. Martin rechnet man nach Piastern zu 8 Realen von 6 Stüver courant.

Der Piaster Gourde, gilt 11 Realen und dieser ist mit dem würklichen spanischen Piaster einerley.

Ein portugiesischer Moed'or von 6400 Rees gilt 11 Piaster Courant.

Der Courantpiaster zu St. Eustache ist also zu $24\frac{7}{8}$ As fein Gold oder $363\frac{63}{100}$ As fein Silber zu würdigen und ist darnach $36\frac{1}{7}$ Stüver holländischen Geldes wehrt.

Demungeachtet wird er gewöhnlich zu 40 Stüver holländisch Courant gerechnet; Diese Berechnung aber gründet sich allein auf den Betrag, den die für die nach St.

Eustache geschickte Waaren zurückerhaltene Returen liefern, der gewöhnlich 40 Stüver holländisch Courant m. o. w. liefert.

Zu St. Eustache bedienet man sich des amsterdammer Handelsgewichts bey allen Landesprodukten, die doch einige Verminderung leiden, bevor sie in Holland ankommen. Gleichfalls gebraucht man in dieser Insel das nemliche Maaß.



St. Gallen.

Hier rechnet man nach Gulden zu 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 8 Heller. Der Gulden wird auch in 10 Schilling, 15 Batzen, 60 Kreuzer oder 480 Heller eingetheilet.

Diese Münzen haben eine doppelte Valuta; die eine ist Wechsel- oder Speciesvaluta, die andere Courantvaluta.

Der Preis der rohen Leinwande und der Wechselcours auf Amsterdam und Hamburg wird zu St. Gallen in Speciesgeld festgesetzt, und man rechnet, daß

1190 Gulden Species gleich sind 1383 Gulden Courant,
28441 dito - - - 4149 alten französischen Louisd'or.

Die vornehmsten Münzen, welche hier rouliren, sind: Spanische Pistolen und alte französische Louisd'or zu 6 Fl. 36¾ Kr. Species, die im Leinwandshandel zu 7 Fl. 41 Kr. Courant und im Wechselhandel auf Amsterdam und Hamburg zu 7 Fl. 58 Kr. berechnet werden; Im Handel gelten sonst beyde Münzen 8 Fl. 18 Kr. Courant m. o. w.

Der neue französische Louisd'or ist zu 8 Fl 3 Kr. Species festgesetzt und gilt 10 Fl. 10 Kr. Courant m. o. w.

Der Dukaten wird gerechnet zu 3 Fl. 40½ Kr. Species, oder 4 Fl. 28 Kr. Courant m. o. w. er wird aber, wenn er vollwichtig ist, für 4 Fl. 40 Kr. Courant m. o. w. genommen.

Der Carolind'or hat keinen bestimmten Wehrt in Speciesvaluta, sondern er wird in Bezahlung der Leinwande und der Wechsel auf Amsterdam und Hamburg zu 10 Fl. 8 Kr. Courant gerechnet und dann macht man die Reduktion in Species dergestalt

gestalt, daß man 1383 Gulden Courant für 1190 Gulden Species rechnet. Im Handel und Wandel wird ein Carolin für 10 Fl. 24 Kr. Courant gerechnet m. o. w.

Der Reichsthaler Alberts oder mit dem burgundischen Kreuze ist zu 104 Kr. Species festgesetzt und gilt 136 Kreuzer Courant m. o. w.

Der alte französische Ecû ist zu 108 Kreuzer Species festgesetzt und gilt 140 Kreutzer Courant m. o. w.

Der neue französische Ecû ist zu 126 Kreutzer Species bestimmt und gilt 152 Kr. Courant m. o. w.

Die Reduktion der mehresten dieser Münzen läßt sich auf folgende Art anstellen:

15 Reichsthlr Alberts oder mit dem burgundischen Kreuze machen	26 Fl. Species
5 alte französische Ecûs - - - - -	9 dito
10 neue dito - - - - -	21 „
18 alte französische Louisd'or oder spanische Pistolen - -	119 „
4149 Carolind'or - - - - -	36176 „

Nach unsrer Würdigung hält der Gulden Species $18\frac{40}{100}$ As fein Gold oder 265 As fein Silber, und der Gulden Courant $15\frac{20}{100}$ As m. o. w. fein Gold oder 220 As m. o. w. fein Silber, und betragen an Wehrt:

Der Gulden Species	$26\frac{1}{2}$	Stüver holländisch Geld.
Der Gulden Courant	22	— — —

Zu St. Gallen hat man zweyerley Gewicht, die um $25\frac{2}{3}$ Procent von einander verschieden sind.

100 Pfund schwer Gewicht betragen	$118\frac{1}{3}$	Pfund amsterdammer Handelsgewicht.
100 — leicht Gewicht - - -	$94\frac{1}{5}$	— — — —

Auch gebraucht man hier zweyerley Ellen, die 30 Procent verschieden sind.

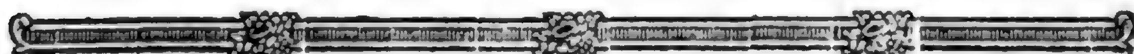
100 Leinwandsellen machen	$116\frac{1}{7}$	amsterdammer Ellen.
100 Zeugellen — —	$89\frac{1}{4}$	— — —

Wechselcours zu St. Gallen.

Auf Amsterdam:	118 Kreuzer Species m. o. w. für	1 rtlr. Bco.
— Hamburg:	119 dito m. o. w. -	1 rtlr. Bco.
— Genf: -	126 Kreuzer Courant m. o. w. -	1 Ecû von 3 Livr. Cour.
— Leipzig: -	7 Fl. 56 Xr. m. o. w. - - - -	1 Pistole von 5 rtlr.
— Lyon u. Paris:	72 Kreuzer Cour. m. o. w. -	1 Ecû von 60 Sols tourn.
— Livorno:	120 Kreuzer Cour. m. o. w. -	1 Pezza da 8 Reali.
— London: -	9 Fl. 52 Kr. Cour. m. o. w. -	1 Pfundstrl.
— Wien: -	111 Gulden Cour. m. o. w. -	100 Gulden Courant.

Wechselbriefe, welche zu St. Gallen in Species- oder Wechselvaluta zahlbahr sind, müssen in Münzsorten, die in dieser Valuta einen bestimmten Wehrt haben, bezahlet werden.

Das Uso der Wechsel auf St. Gallen ist 15 Tage nach Präsentation des Wechsels, $\frac{1}{2}$ Uso 8 Tage und anderthalb Uso 23 Tage. Diese Wechsel geniessen auch noch 3 Respekttage, welche den Tag der Verfallzeit anfangen. Briefe, die auf längere oder kürzere Fristen, als $\frac{1}{2}$, 1 oder $1\frac{1}{2}$ Uso gestellet sind, geniessen nur 2 Respekttagen.



St. Malo.



In dieser Stadt, die in der französischen Provinz Bretagne liegt, wird nach **Livres** zu 20 **Sols** von 12 **Deniers** tournois gerechnet.

Der **Wechselthaler**, wird zu 60 Sols tournois gerechnet. Die übrigen Münzen und die Gewichte sind in dem Artikel von Frankreich erkläret.

Die **Tonne Getraide** hält ungefehr 17 amsterdammer Säcke, und die amsterdammer Last $2\frac{1}{5}$ Tonnen zu St. Malo.

Die **Elle** ist $597\frac{1}{2}$ Linien lang. Also halten:

100 Ellen zu St. Malo $195\frac{1}{6}$ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen $51\frac{1}{4}$ Ellen zu St Malo.

Die Wechselgewohnheiten und der Wechselcours sind hier eben so, wie sie im Artikel von Frankreich bestimmt worden.



St. Remo.



St. Remo.



In dieser italienischen Stadt, die in dem Gebiete der Republik Genua liegt, wird nach Lire zu 20 Soldi von 12 Denari moneta corrente gerechnet. Die übrigen Münzen haben wir im Artikel von Genua bestimmt.

Die Genuesischen, Venetianischen und Florentinischen Zechinen gelten hier 12 lire 16 Soldi correnti.

100 livornosche Pezze da 8 Reali gelten hier 552 lire correnti.

Hiernach schätzen wir, daß eine lira zu St. Remo betrage $5\frac{3}{5}$ As fein Gold und al Pari wehrt sey 7 Stüver holländisch Geld.



Sardinien.



Auf dieser im mittelländischen Meere belegenen Insel, die den Titel eines Königreichs führet, rechnet man nach Lire von 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari.

Diese Münze wird auch in 4 Reali di Sardegna eingetheilet. Der Real hat 5 Soldi oder 60 Denari di Sardegna.

Verschiedene italienische und spanische Münzen haben in Sardinien Cours, am stärksten aber roulliren die savoyschen Münzen, seitdem die Herzoge von Savoyen das Königreich Sardinien besitzen. Diese Münzen beschreiben wir in dem Artikel von Turin.

Nach unsrer Schätzung beträgt die sardinische lira $7\frac{56}{100}$ As fein Gold oder $110\frac{58}{100}$ As fein Silber und gilt ungefehr 11 Stüver holländisch Geld.

Der

Der Centner, Cantarello, hält 100 Pfund, welche 117 Pfund zu Livorno betragen, und folglich 81½ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Die Restiere Waizen hat 3 Starelli, oder 48 Imbutti.

100 Starelli machen 69 Sacca zu Livorno und 59⅗ amsterdammer Säcke.

Der sardinische Palmo ist lang 111⅓ französische Linien,
Der Palmo zu Cagliari - - - 89⅓ — — —

100 sardinische Palmi machen 124⅞ Palmi zu Cagliari

100 amsterdammer Ellen machen (113⅓ sardinische Palmi.
(141¼ Palmi zu Cagliari.



S a y d e.

In dieser Stadt, die in Syrien liegt, und das alte Sidon seyn soll, rechnet man nach Piaster oder Medinen zu 80 Aspern.

Die übrigen Münzen findet man im Artikel von der Türkey.

Zu Sayde gebraucht man zweyerley Gewicht; Mit dem einem, Rotolo Damaschino genannt, wiegt man Seide und baumwollen Garn; mit dem andern, das Rotolo d'Acre heist, alle übrigen Waaren.

100 Rotoli Damaschini machen 78⅓ Rotoli d'Acre oder 377⅛] Pfund amsterdammer Gewicht.
100 Rotoli d'Acre - 127⅝ Rotoli damaschini oder 182⅓]

Die Elle zu Saide, Pik genannt ist der Alepposchen gleich.



Schottland.

Schottland.

Seit der Vereinigung dieses Königreichs mit England im Jahr 1706 haben die vornehmsten schottischen Handelsstädte, als Edimburg, Glasgow und Aberdeen die englischen Münzen, Gewichte und Maaße angenommen. Da alle diese Gegenstände in dem Artikel von London auseinander gesetzt sind, so wollen wir hier bloß die Gewichte und Maaße beschreiben, deren man sich von Alters her in Schottland bedient hat.

Das schottische Pfund, Pound, bestehet aus 12 Ounces, die 7616 Grän englischen Troygewichts ausmachen.

92 Schottische Pfunde machen 100 Pfund englischen Avoir-du-Poids Gewicht; der Unterschied ist $8\frac{7}{8}$ Procent.

90 Schottische Pfunde machen 119 Pfund englischen Troygewichts; der Unterschied ist $32\frac{2}{3}$ Procent.

100 Pfund schottischen Gewichts machen $99\frac{7}{8}$ amsterdammer H. G. und
100 amsterdammer Pfunde - - - $100\frac{1}{8}$ schottische Pfunde.

Das Kornmaaß, Firlot, ist von zweyerley Art. Zufolge einer Akte des schottischen Parlaments vom 19 Febr. 1618. zur Bestimmung des Gehalts der Maaße und Gewichte im Reich, soll der Firlot Waizen $21\frac{1}{4}$ schottische Pinten und der Firlot Gerste 31 Pinten halten. Also hält der Waizenfirlot $2197\frac{1}{3}$ englische Kubikzoll, die 1817 französische Kubikzoll betragen, und der Gerstenfirlot $3205\frac{1}{2}$ englische Kubikzoll, welche 2851 französische Kubikzoll geben. 85 Firlot Gerste sind gleich 124 Firlot Waizen.

112 schottische Waizenfirlots machen 113 englische Bushels.
36 — Gerstenfirlots - - 53 — — —

Die amsterdammer Last beträgt (81 schottische Waizen-) (55½ — — Gersten-) Firlots.

Die Pinte, als ein Maaß flüßiger Dinge, hält nach M. Sterling $103\frac{404}{1000}$ englische Kubikzoll, die ungefehr $85\frac{1}{2}$ französische Kubikzoll betragen, und das Flußwasser, das sie fasset, wieget ungefehr 26180 Grän englischen Troygewichts, also machen:

31 Schottische Pinten 91 englische Bierpinten.

12 — — — 43 — Weinpinten.

100 — — — $142\frac{1}{2}$ amsterdammer Mingeln.

Die schottische Elle ist, nach dem zu Edimburg verwahrten Aichmaaße, $37\frac{1}{5}$ englische Zolle, welche 419 französische Linien betragen. Also machen:

30 Schottische Ellen 31 englische Yards, und

19 englische Ellen 23 schottische Ellen.

100 schottische Ellen sind gleich 137 amsterdammer Ellen, und

100 amsterdammer Ellen 73 schottischen Ellen.

Der schottische Fuß ist $12\frac{1}{15}$ englische Zoll lang, welche $135\frac{9}{10}$ französische Linien machen:

180 Schottische Fuß machen 181 englische Fuß,

100 — — — — $107\frac{5}{10}$ amsterdammer Fuß, und

100 amsterdammer Fuß - $92\frac{3}{4}$ schottische Fuß.

Die schottische Meile hält 5952 englische Fuß oder 5586 französische Fuß, und nach **Maupertuis** und **Bouguers** Bemerkungen hält ein Grad $61\frac{34}{100}$ schottische Meilen. Sonst machen:

101 geographische Meilen ungefehr 413 schottische Meilen, und

118 schottische Meilen - - 133 englische Meilen.

Ein **Acre Landes** enthält $55353\frac{6}{10}$ englische Quadratfuß oder 48759 französische Quadratfuß.

84 Schottische Acres sind gleich 107 englische Acres, und

100 — — — betragen $63\frac{1}{5}$ holländische Morgen.



Schweden.

Schweden.

Man rechnet in diesem Reiche nach Reichsthaler zu 48 Schilling, jeden von 12 Pfennig oder Oere. Die übrigen Münzsorten dieses Reichs werden auf folgende Art abgetheilet:

Reichstlr. Species	Daler. S. M.	Daler. K. M.	Mark. S. M.	Schillings.	Mark. K. M.	Oere. S. M.	Oere. K. M.	Oerlein. S. M.	Oerlein. K. M.
1.	6.	18.	24.	48.	72.	192.	576.	768.	2304.
	1.	3.	4.	8.	12.	32.	96.	128.	384.
		1.	$1\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	4.	$10\frac{2}{3}$.	32.	$42\frac{2}{3}$.	128.
			1.	2.	3.	8.	24.	32.	96.
				1.	$1\frac{1}{2}$.	4.	12.	16.	48.
					1.	$2\frac{2}{3}$.	8.	$10\frac{2}{3}$.	32.
						1.	3.	4.	12.
							1.	$1\frac{1}{3}$.	4.
								1.	3.

Die obigen Münzen, die mit S. M. bezeichnet sind, welches Silfwermynt oder Silbermünz bedeutet, haben einen dreyfachen Wehrt gegen die mit K. M. bezeichneten, welches Koppar Mynt oder Kupfermünz bedeutet. Bis zum Jahr 1776 hat man in Schweden beständig auf beyderley Art gerechnet, jedoch mit dem Unterschiede, daß in einigen Provinzen bloß in Silbermünze und in andern bloß in Kupfermünze Buch und Rechnung gehalten wurde.

Jetzt sind folgende würkliche Münzen im Reiche im Umlauf:

In Gold: Dukaten zu 1 rtlr. 46 ßl. m. o. w. die Doppelten nach Verhältniß.
In Silber: Reichsthaler zu 48 ßl. oder 6 Daler S. M. oder 18 Daler K. M. die $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ Stücke gelten nach Verhältniß.
In Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Daler S. M. oder zu 12, 9, 6, $4\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Daler K. M.
Stücke zu 2 und 1 Oere S. M. oder zu 6 und 3 Oere K. M.
Rundstücke und halbe Rundstücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Oere Kupfermünz.

Die Ausprägung dieser Münzsorten geschiehet nach dem Fuß von 1664, nemlich:
$60\frac{1}{2}$ Dukaten werden aus der Mark Goldes zu 23 Karat 5 Grän ausgebracht.
$7\frac{1}{3}$ Reichsthaler aus der Mark Silber zu 14 Loth 1 Grän, welches 10 Pf. 13 Grän h. W. gleichist; die kleinern Stücke in gleichem Verhältniße.
180 Daler Silbermünz, oder:

540 Daler Kupfermünz in Platen, an Wehrt von 4 bis zu ½ Daler Silbermünz oder von 12 bis zu 1½ Daler Kupfermünz jede Plate, werden aus einem Schifpfund Kupfer zu 320 Pfund Victualiengewicht ausgebracht. Endlich
900 Daler Kupfermünz in Stücken von 6 bis ½ Oere Kupfermünz aus eben dem Schifpfund Kupfer.

Der schwedische Reichsthaler Species ist von gleichem Wehrte mit dem Reichsthaler hamburger Banco, der dem Reichsthaler von 50 Stüver amsterdammer Bankgelde gleich ist.

Die Mark zur Würdigung des Goldes wird in 24 Karat, der Karat in 12 Grän abgetheilet, sie hält also 288 Grän, eben so wie

Die Mark zur Würdigung des Silbers, die 16 Loth und das Loth 18 Grän hält.

Das verarbeitete Silber hält in Schweden 13½ Loth, die 9 Pf. und 22½ Grän holländisch machen, mit ⅛ Loth Abzug zum Remedio.

Die Mark, Gold- und Silbergewicht, bestehet aus 16 Loth, 64 Quentin oder 4384 As.

Das Dukatengewicht von 32 Dukaten, welches Tillet von Stockholm erhielt und damit seine Versuche machte, betrug 3 Unzen, 5 Gros, 10 Grän französischen Gewichts, welches 2320½ As holländischen Troygewichts ausmacht.

100 Schwedische Mark machen 85⅔ Mark holl. Troygewichts.
100 Gewichte von 32 Dukaten 116⅔ Mark dito

Das Pfund Victualiengewicht von 32 Loth, Skålpund Victualie-Wigt, das Tillet aus Stockholm erhielt, betrug nach seinen Versuchen 1 Mark, 5 Unzen, 7 Gros und 8 Grän französischen Gewichts, die 8848½ As holländischen Troygewichts machen, und dieß stimmt genau mit dem überein, was in Schweden für dieß Gewicht festgesetzt worden, nemlich: 8848 As für das Pfund Victualiengewicht; 7821$\frac{72}{123}$ As für die Mark Bergwerksgewicht; 7450$\frac{2}{123}$ As für die Mark Landstädtegewicht, und 7078⅔ As für das Stapelstädte- und Ausschiffungsgewicht. Ueberdem hat man in Schweden noch ein besonderes Medicinalgewicht, dessen Pfund 7416 As holländischen Troygewichts wiegt.

Aus diesen vier genannten Handelsgewichten wird formiret:

Das Schifpfund, das in 20 Lispfunde oder 400 Pfund Victualiegewicht eingetheilet wird, mit welchem Gewichte fast alle Waaren gewogen werden. Es wird auch in 20 Markpfunden oder in 400 Marken der übrigen Gewichte abgetheilet. Das Bergwerksgewicht wird bey den Bergwerken gebraucht; das Landstädtegewicht in den sogenannten Upstädten und auf dem Lande; das Stapelstädtegewicht in den Seehäfen und bey den auswerts zu verschiffenden Eisen und andern Waaren.

Ein

Ein Centner hält 120 Pfund; eine Waage 165 Pfund; ein Stein 32 Pfund.

Das Skålpund Victualie-Wigt bestehet aus 32 Loth; das Loth aus 4 Qventin oder $276\frac{1}{2}$ As, ein Qventin aus $69\frac{1}{8}$ As. Das schwedische As ist dem As holländischen Troygewichts gleich. Uebrigens stehen die schwedischen Gewichte unter sich und mit dem Holländischen in folgendem Verhältniß.

	Victualie Gewicht. ℔.	Bergw Gew. Mark.	Stadt. Gew. Mark.	Eisen-Gew. Mark.	Medic. Gew. ℔.	Amsterdamer Gew. ℔.
100 Pfund Victualiegewicht machen	100.	$113\frac{1}{8}$.	$118\frac{3}{4}$.	125.	$119\frac{1}{7}$.	$86\frac{1}{11}$.
100 Mark Bergwerksgewicht —	$88\frac{2}{3}$.	100.	105.	$110\frac{1}{2}$.	$105\frac{1}{2}$.	$79\frac{2}{11}$.
100 — Stadtgewicht —	$84\frac{1}{3}$.	95.	100.	$105\frac{1}{4}$.	$100\frac{1}{2}$.	$72\frac{1}{2}$.
100 — Eisengewicht —	80.	$90\frac{1}{2}$.	95.	100.	$95\frac{1}{2}$.	$68\frac{7}{8}$.
100 Pfund Medicinalgewicht —	$83\frac{1}{3}$.	$94\frac{4}{7}$.	$99\frac{1}{2}$.	$104\frac{1}{4}$.	100.	$72\frac{1}{7}$.
100 — amsterdammer H. G. —	$116\frac{1}{3}$.	$131\frac{2}{3}$.	138.	$145\frac{1}{4}$.	$138\frac{3}{7}$.	100.

Die Getraidetonne wird auf folgende Art abgetheilet:

Tunna.	Span.	Halfspan.	Fiärdingar.	Kappor.	Kannor.	Stop.	Qwarter.	Jungfrur.
1.	2.	4.	8.	32.	56.	112.	448.	1792.
	1.	2.	4.	16.	28.	56.	224.	896.
		1.	2.	8.	14.	28.	112.	448.
			1.	4.	7.	14.	56.	224.
				1.	$1\frac{3}{4}$.	$3\frac{1}{2}$.	14.	56.
					1.	2.	8.	32.
						1.	4.	16.
							1.	4.

Die schwedische Getraidetonne hält $5\frac{1}{7}$ schwedische Kubikfuß, die 7386 französischen Kubikzollen gleich sind. Die Art, wie dieß Maaß gebraucht wird, ist bey verschiedenen Waaren ungleich, und daher rühret die größere oder geringere Verschiedenheit dieses Maaßes, dessen wir gleich erwehnen wollen. Wir müssen hiebey zum voraus bemerken, daß diese Tonne ein vierkantiges Gefäß sey, das mit dem zu messenden Getraide angefüllet, mit einem runden Holze abgestrichen und dadurch mit dem Getraide vollkommen und gleich voll gemacht wird. Ueberdem werden dem Käufer noch für jede Tonne Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen 4 Kappor; für jede Tonne Malz 6 Kappor und für jede Tonne Salz oder Kalch 2 Kappor obenein bestanden, und daher berechnet man gemeiniglich für:

Die Tonne Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen 63 Kannor.
Die Tonne Malz - - - $66\frac{1}{2}$ dito.
Die Tonne Salz und Kalch - - $59\frac{1}{2}$ „
Die amsterdammer Last beträgt $1115\frac{1}{2}$ schwedische Kannen.

Das Fuder oder die Tonne von 4 Oxhoft wird auf folgende Art abgetheilet:

Fuder.	Pipe.	Oxhufwud.	Åhm.	Åmbar.	Ankar.	Kañor.	Stop.	Qwarter.	Jungfrur.
1.	2.	4.	6.	12.	24.	360.	720.	2880.	11520.
	1.	2.	3.	6.	12.	180.	360.	1440.	5760.
		1.	$1\frac{1}{2}$.	3.	6.	90.	180.	720.	2880.
			1.	2.	4.	60.	120.	480.	1920.
				1.	2.	30.	60.	240.	960.
					1.	15.	30.	120.	480.
						1.	2.	8.	32.
							1.	4.	16.
								1.	4.

Die schwedische Kanna oder Pott, womit flüßige Dinge gemessen werden, hält $172\frac{4}{5}$ schwedische oder 132 französische Kubikzolle; das süße Wasser, das sie fassen kann, wiegt 5 Pfund $27\frac{1}{2}$ Loth Victualiegewicht, welche 81 Unzen holländischen Troygewichts gleich sind.

100 Kannor geben 220 amsterdammer Mingeln.

Die schwedische Meile wird zu 18000 schwedische Ellen gerechnet, die $5483\frac{3}{4}$ französischen Toisen gleich sind, und man behauptet in Schweden, daß $10\frac{23}{30}$ dieser Meilen einen Grad des Equators ausmachen.

Die Ruthe hält 8 Ellen, 16 Fuß oder 192 Zoll.

Ein Faden, Famn, hält 3 Ellen, 6 Fuß oder 72 Zoll.

Die Elle, Aln, hält 2 Fuß, 4 Qwarter und mißt $263\frac{1}{3}$ französische Linien.

Der Fuß, Fot, hat 12 Zoll oder 144 Linien. Er wird sonst auch in 10 Zoll oder Daumen, Tum, der Daum in 10 Linien und die Linie in 10 Theile eingetheilet.

100 schwedische Ellen machen - 86 amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen - - $116\frac{1}{4}$ Schwedische.
100 schwedische Fuß - - $104\frac{4}{9}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - - $95\frac{3}{4}$ Schwedische.

Die Last Pech, Asche, lüneburger Salz und ausländisch Bier hält 12 To. 1.

Die Last Theer und Wallfischthran 13 Tonnen.

Die Last spanisch und französisch Salz 18 Tonnen.

Die Last Heering oder anderer Fische 12 Tonnen oder 12000 Heering.

Eine Last Flachs, Hanf, Tauwerk, Tallig und Hopfen beträgt 6 Schifpfund.

Wechselcours zu Stockholm zufolge der Verordnung vom Jahr 1776.

Auf Amsterdam:	45	Schl. m. o. w.	für -	1 Rthlr. Courant.
— Hamburg:	$47\frac{1}{8}$	Schl. m. o. w.	- -	1 „ Bco.
— Kopenhagen:	100	Rthlr. Species	-	124 „ Courant m. o. w.
— Lissabon:	22	Schl. m. o. w.	-	1 Krusade von 400 Rees.
— Livorno:	47	Schl. m. o. w.	-	1 Pezza da 8 Reali.
— London:	4	Rthlr. 15 Schl. m. o. w.		1 Pfundstrl.
— Paris:	25	Schl. m. o. w.	- -	1 Ecû von 60 Sols tournois.
— Spanien:	47	Schl. m. o. w.	-	1 Wechseldukat.
— Stralsund:	100	Rthlr. Species	-	133 Rthlr Pommersch Courant.

Der wechselcours verändert sich täglich und stehet immer niedriger, als hier bemerkt worden.

Die Wechselbriefe von Stockholm and Götheborg auf obige Wechselplätze werden auf unterschiedene Tage und Monate nach Dato gestellet; die Amsterdammer besonders auf 35, 40, 65 oder 70 Tage nach Dato.

Das Uso der in Stockholm zahlbaren Wechselbriefe ist 1 Monat nach Sicht oder a Dato des Accepts. Die in Schweden zu bezahlenden Briefe genießen 6 Respekttage nach der Verfallzeit, zufolge der Wechselordnung vom Jahr 1748, die überdem noch verordnet, daß in dem Fall, da der sechste Tag ein Sonn- oder Festtag wäre, die Bezahlung am vorhergehenden Tage geschehen soll.

Ein Wechsel auf Sicht oder auf 2 oder 3 Tage nach Sicht muß entweder bey der Präsentation oder innerhalb 24 Stunden nach Ablauf bezahlet werden.

Ein Wechsel, der auf einen halben Monat gestellet ist, muß am 15ten des laufenden Monats bezahlet werden, der Monat mag 30 Tage, oder mehr oder weniger Tage haben.

Wenn ein Wechsel, er sey auf lange oder kurze Sicht oder auf bestimmte Tage gestellet, erst nach seinem Ablauf an dem Orte seiner Bezahlung ankommt, so genießt er keine Respekttage weiter, als die er noch etwa von der Verfallzeit bis zum lezten Respekttage offen hätte, wenn er vor dem gänzlichen Ablaufe derselben noch ankäme.



Sevilla.

Man rechnet in dieser Stadt, die in Andalusien in Spanien liegt, nach Reales von 16 Quartos oder 34 Maravedis de Plata antigua.

Die übrigen hier üblichen Münzen, Gewichte, Maaße, Wechselcours u. s. w. findet man in den Artikeln von Cadiz und Spanien.

Siam.

In diesem asiatischen Königreiche rechnet man nach Ticals zu 16 Bises, ein Bise zu 9 Renguis.

Der Tical, zu 4 Mayons, hat 36 Renguis; der Fuang hat deren 18.

Man rechnet hier auch oft auf folgende Art:

Catti.	Taels od. Tales.	Ticals.	Mayons od. Miames.	Fuangs.	Cauris.
1.	20.	80.	320.	640.	512000.
	1.	4.	16.	32.	25600.
		1.	4.	8.	6400.
			1.	2.	1600.
				1.	800.

10 Miames machen 1 sinesischen Tael, und folglich
10 siamische Taels 8 sinesische Taels.

Die würklichen Münzen dieses Königreichs sind:

In Gold: der Tical der 10 Silberticals gilt
In Silber: der Tical, der Mayon, der Fuang oder Sompaje.
In Bley: der Rengui.

Folgende

Folgende ausländische Münzen haben hier auch Cours:

Spanische Piaster zu 8 Mayons; auch verwechselt man hier sonst 2 solcher Piaster gegen 3 Silber Ticals.

Indostansche Courant Pagoden zu $2\frac{1}{2}$ Ticals oder 10 Mayons; also machen 4 Pagoden 1 siamischen Goldtical.

Der Goldtical, welcher $5\frac{1}{3}$ Pagoden wiegt, hält 380 As holländischen Troygewichts Gold zu $79\frac{1}{2}$ sinesischen Toques Feine, und 302 As fein Silber.

Der Silber Tical ist von eben dem Gewicht an Silber zu 98 Toques und hält $372\frac{4}{10}$ As fein Silber. Also gilt

Der siamische Gold Tical al Pari $4\frac{2}{137}$ holländische Dukaten, und
Der — Silber Tical — — $36\frac{1}{4}$ Stüver holländischen Geldes.

Das Handelsgewicht, Pic, hat 100 Cattis, 2000 Taels oder 8000 Ticals.

Ein Catti hält 20 Taels und 1 Tael 4 Ticals.

100 siamische Cattis sind $124\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht, und
100 amsterdammer Pfunde $80\frac{1}{4}$ siamische Cattis.

Das Maaß zum Reis und anderm Getraide heist Chi und hält 40 Sestes oder 1600 Sats; ein Seste hat 40 Sats, oder

Ein Seste Reis wiegt 100 Cattis, welche 125 Pfund französischen Markgewichts oder 124 Pfund holländischen Handelsgewichts betragen.

Das Maaß flüßiger Dinge, Can oder Canan hält 4 Leengs.

Da die Chitze und andere baumwollene Zeuge in Siam mehrentheils stückweise verkauft werden, so bedient man sich selten oder überall keiner Elle; ist es aber nothwendig, so mißt man nach der Länge des Arms vom Ellnbogen bis zum Ende der Hand, und dieß Maaß wird Ken genannt.

Zur Bestimmung der Länge, sowohl in Ansehung der Entfernung der Oerter von einander, als in Ansehung der Größe der Felder gebraucht man folgende Maaße:

Roe-Neug.	Jods.	Sen.	Voua.	Ken.	(Diese sind gleich Französischen Toises.	Fuß.	Zoll.	Linien.
1.	20.	80.	1600.	3200.	1577.	4.	8.	—
	1.	4.	80.	160.	78.	5.	4.	—
		1.	20.	40.	19.	4.	4.	—
			1.	2.	—	5.	11.	—
				1.	—	2.	11.	6.

Roe-Neug ist die gemeine siamische Meile und Voua das Klafter dieses Reichs.

Sicilien.

Zu Palermo der wichtigsten Stadt in Sicilien, seitdem Meßina nicht mehr ist, rechnet man nach Onze von 30 Tari, den Taro zu 20 Grani. Sonst werden diese Münzen auch auf folgende Art eingetheilet.

Onza.	Scudi.	Fiorini.	Tari.	Carlini.	Ponti.	Granni.	Piccioli.
1.	$2\frac{1}{2}$.	5.	30.	60.	450.	600.	3600.
	1.	2.	12.	24.	180.	240.	1440.
		1.	6.	12.	90.	120.	720.
			1.	2.	15.	20.	120.
				1.	$7\frac{1}{2}$.	10.	60.
					1.	$1\frac{1}{3}$.	8.
						1.	6.

Die würklichen sicilianischen Münzen sind:

In Gold: Onze zu 30 Tari.

In Silber: Sicilianische Scudi zu 12 Tari; die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ gelten nach Verhältniß.

Carlini zu 10 Grani.

Von auswertigen Münzen haben folgende in dieser Insel Umlauf.

Lisboninen zu 4800 portugiesis. Rees zu - -	72	Tari.
Spanische Pistolen - - - -	45	dito.
Alte franz. Louis und alte savoysche Doppie -	44	„
Venetianische Zechinen - - -	26	„
Florentinische dito. - - -	25	„
Genovine - - -	18	„
Spanische Piaster und franz. Louis blanc -	12	„

Die Onza, eine sicilianische Rechnungsmünze beträgt ungefehr 83 As fein Gold oder 1241 As fein Silber und gilt al Pari 6 Gulden $4\frac{1}{16}$ Stüver holländisch Geld.

In Sicilien bedienet man sich folgender dreyer Gewichte:

Der

Der Rotolo grosso bestehet aus $2\frac{3}{4}$ Pfund oder 33 Oncie;
Der Rotolo sottile - - $2\frac{1}{2}$ — — 30 dito.
Die Libra oder das Pfund wird eingetheilet in 12 „

Der Cantaro oder Centner Peso grosso hält 100 Rotoli grossi und ist gleich 110 Rotoli sottili zu 275 sicilianischen Pfunden oder $176\frac{8}{10}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Der Cantaro Peso sottile von 100 Rotoli sottili ist gleich $90\frac{10}{11}$ Rotoli grossi zu 250 sicilianischen Pfunden, oder $160\frac{4}{5}$ amsterdammer Pfunden.

100 sicilianische Libra machen $64\frac{1}{7}$ amsterdammer Pfunde.

Die Salma generale, womit Getraide und andere Früchte, ausgenommen Hülsenfrüchte, gemessen werden, hält 16 Tomoli, die zu Livorno nur $11\frac{1}{4}$ Staja betragen.

Die Salma grossa, womit bloß Hülsenfrüchte gemessen werden, hält auch 16 Tomoli oder 64 Quarti oder Mondili, sie ist aber größer, denn sie giebt zu Livorno 14 Staja.

45 Salmi grossi machen also 56 Salmi generali.

Die amsterdammer Last beträgt $8\frac{4}{5}$ Salmi grossi in Sicilien.
— — — — 11 Salmi generali — —

Die sicilianische Tonna, oder Tonne Wein hat 12 Salmi, diese Salmi sind aber nach den Distrikten verschieden. Zu Palermo hält sie 126 Cartouches, deren jede ungefehr 22 bis 24 Oncie wiegt; zu Syracusa ist sie um ein Achtel kleiner, denn 8 Salmi zu Palermo geben 9 zu Syracusa.

Das Oehl wird im Distrikt von Messina nach einem Maaße verkauft, das Caffiso heist; das Oehl, das ein Caffiso faßt, wiegt ungefehr $12\frac{1}{2}$ Rotoli grossi, die $21\frac{1}{7}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht betragen.

Das Millerole zu Marseille giebt $5\frac{1}{2}$ sicilianische Caffisi. Zu Palermo wird das Oehl nach Cantaro Peso grosso von 110 Rotoli sottili verkauft.

100 sicilianische Caffisi machen 950 amsterdammer Mingeln.

Die Elle, Canna, hält 8 Palmi und ist $858\frac{2}{3}$ französische Linien lang, also machen:

100 sicilianische Canne $280\frac{1}{4}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen $35\frac{2}{3}$ sicilianische Canne.

Wechselcours zu Palermo.

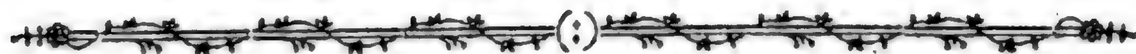
Auf Amsterdam:	100 Grani m. o. w. für	-	1 Fl. Beo.
— Livorno:	$11\frac{1}{2}$ Tari m. o. w.	- -	1 Pezza da 8 Reali.
— Genua:	42 Carlini m. o. w.	-	1 Scudo d'oro marche.

Auf Neapel:	100 Scudo di 12 Tari m. o. w.		120 Ducati di Regno.
— Rom:	13 Tari m. o. w.	- -	1 Scudo moneta von 10 Paoli.
— Venedig:	8 dito dito	- - -	1 Ducato corrente.

Die Wechselbriefe auf Livorno und Genua werden auf ein Uso von einem Monat nach dem Accept oder auf zwey Monat nach Dato; die Briefe auf Rom, Neapel und Venedig auf 8 oder 15 Tage nach Sicht gestellet.

Das Uso der in Palermo zahlbaren von auswertigen Oertern gezogenen Briefe ist 20 Tage, von der Zeit des Accepts gerechnet, und die Bezahlung muß den Tag nach dem Ablauf geschehen.

Briefe die in Palermo auf Sicht zahlbar lauten, müssen bey der Präsentation bezahlet werden.



Sina.

In diesem weitläuftigen asiatischen Reiche rechnet man nach Lyangs oder Taels von 10 Mas; den Mas zu 10 Condorinen und die Condorine zu 10 Casches.

Ein Lyang oder Tael fein Silber ist dem innern Wehrte nach gleich Fl. 3 St. 14 holländisch Bankgeld.

In Sina giebt es keine andere würkliche Münzen, als kleine Stücke von vermischtem Kupfer und Bley, die dem großen Haufen zur Scheidemünze dienen. Sie sind rund, nur auf einer Seite gestempelt mit einem etwas erhobenen Rande und vier Löchern in der Mitte. Der allgemeinen Gewohnheit nach werden sie zu Hunderten und Tausenden auf eine Schnur gezogen. Das Metall, woraus sie geprägt sind, bestehet aus 6 Theilen Kupfer und 4 Theilen Bley, daher man sie leichtlich mit den Fingern zerbrechen kann.

Da das Gold bloß als Waare angesehen wird, so werden in Sina nie Münzen daraus geschlagen. Es wird gegen Silber in dem Verhältniß von 1 zu $13\frac{1}{3}$ m. o. w. verkauft. Gewöhnlich stehet das Gold in den Monaten März, April und May in Sina in den niedrigsten Preisen.

Obgleich das Silber in Sina häufig als Geld im Handel gebraucht wird, so werden doch nie würkliche Münzen daraus geprägt, sondern man theilet es bloß in Stücken

Stücken von $\frac{1}{3}$ bis zu 100 Lyangs, deren innerer Wehrt durchs Gewicht bestimmt wird, indem das Silber von dem feinsten ist. Will man eine Zahlung damit leisten, so macht man die Probe, indem man es ins Feuer wirft und nachher in kleinere Stücke theilet, womit die kleinsten Summen bezahlet werden.

Der Toque, zur Würdigung des Goldes und Silbers, wird in 100 Theile abgetheilet.

Das Silber, das nicht über 80 solcher Theile an Feine hält, wird im sinesischen Handel gar nicht angenommen. In diesem Reiche würdiget man das französische Geld zu 93 bis 95, das Englische zu 94, die alten spanischen Piaster zu 92 und die neuen Piaster zu 90 solcher Theile des Toque, so daß 100 Lyangs Silber (am Gewicht) in den Münzen dieser Länder für 90, 92, 93, 94 und 95 Lyangs fein Silber, nach ihrem verschiedenen Gehalte, in Sina gehalten werden.

Der Catti, ein Gewicht zum Wägen des Silbers, wird in 16 Lyangs, 160 Tsien, 1600 Fwen oder in 16000 Ly eingetheilet und beträgt 2 Mark, 3$\frac{3}{4}$ Unzen französischen Gewichts. Die Portugiesen nennen den Lyang, Tael; den Tsien, Mas; den Fwen, Condorine und den Ly, Casche.

Der Pic oder Picul, eine Cantonsch Handelsgewicht, bestehet aus 100 Cattis, jeder von 16 Lyangs, und beträgt ungefehr 121$\frac{1}{2}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

Die cantonsche Elle, Cobre, wird in 10 Pont oder Point eingetheilet und ist 158 französische Linien lang. Also machen:

100 cantonsche Cobres - 51$\frac{2}{3}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen 193$\frac{2}{3}$ Cobres.

In Sina ist ein dreyfaches Fußmaaß üblich, nemlich:

Der Fuß des mathematischen Tribunals, der -	147$\frac{7}{10}$	französische Linien lang ist.
Der Baufuß, Kongpu genannt - - -	143$\frac{1}{10}$	
Der Fuß, dessen sich Kaufleute und Schneider bedienen	150	

Der mathematische Fuß beträgt - -	117$\frac{3}{5}$	amsterdammer	Fuß.
Der Baufuß - - -	114$\frac{3}{7}$	—	—
Der Handelsfuß - - -	119	—	—

Der Ly, ein Feldmaaß, hält 180 Klafter oder 1800 Fuß Feldmaaß, die 295$\frac{7}{40}$ Toises oder 1771$\frac{1}{20}$ Fuß französischen Maaßes betragen. Der sinesische Klafter ist also 1417, und der Fuß Feldmaaß 141$\frac{7}{10}$ Linien des französischen königlichen Fußes lang. Denn 193$\frac{2}{3}$ sinesische Ly machen einen Grad im Eqvator.

Smirna.

Diese Stadt liegt in Kleinasien und man rechnet daselbst nach Piastern zu 120 Aspern. Diese Münzen werden auf folgende Art eingetheilet:

Piaster.	Temins od. Tenins.	Paras.	Grosse Aspern.	Mines od. Medini.	Kleine Aspern.
1.	12.	40.	80.	100.	120.
	1.	$3\frac{1}{3}$.	$6\frac{2}{3}$.	$8\frac{1}{3}$.	10.
		1.	2.	$2\frac{1}{2}$.	3.
			1.	$1\frac{1}{4}$.	$1\frac{1}{2}$.
				1.	$1\frac{1}{5}$.

Der Name und die Eintheilung dieses Piasters sind bey allen Nationen, die nach der Levante handeln, verschieden.

Die Engländer, Schweden und Holländer nennen ihn Leuwendalder, Löwenthaler; erstere beyde Völker theilen ihn in 80 Aspern, die Holländer aber in 100 Minen ein.

Die Franzosen und Venetianer geben dieser Münze ihren eigentlichen Namen Piaster und theilen sie auch in 100 Minen ein.

Dagegen nennen die Morgenländer den Piaster Grouch oder Aslanla und theilen ihn in 120 Aspern ein.

Die würklichen Münzen, die zu Smirna umlaufen, sind dieselben, die wir in dem Artikel von der Türkey beschrieben haben.

Die spanischen Piaster werden zu Smirna nach dem Gewichte verkauft; 17 werden für 150 Drachmen gerechnet, aber lange nicht alle Piaster halten dieß Gewicht: Zu einer Summe von 1000 vollwichtigen Piastern, werden gewöhnlich 1028 erfordert. Uebrigens gelten

100 vollwichtige spanische Piaster zu Smirna		198	Piaster m. o. w.
100 —— Zechinen oder Dukaten	-	380	dito.

Wir schätzen darnach den smirnaschen Piaster zu 19 As fein Gold oder 264 As fein Silber und also al Pari wehrt zu seyn, ungefehr $26\frac{2}{3}$ Stüver holländischen Geldes.

Der

Der Cantar oder Centner Handelsgewicht wird zu Smirna auf folgende Art eingetheilet:

Cantar.	Batmans.	Seckie.	Okke.	Lodras od. Rotteln.	Drachmen.
1.	$7\frac{1}{2}$.	$22\frac{1}{2}$.	45.	100.	18000.
	1.	3.	6.	$13\frac{1}{3}$.	2400.
		1.	2.	$4\frac{4}{9}$.	800.
			1.	$1\frac{2}{9}$.	400.
				1.	180.

Der Cantar englisch Zinn, Palmholz, Baumwolle, Wolle, Anis, Büffelshäute und Saffian hält nur 44 Okken, 100 leichter Rotteln oder 17600 Drachmen, und nur $\frac{1}{44}$ Cantar leichter, als das gewöhnliche Gewicht.

Der Kaffe wird zu Smirna nach 100 Okken verkauft.

Der Mastix nach Kas, deren jeder 70 Okken wiegt.

Ein Seckie Opium wiegt 250 Drachmen.

Die Okke Safran wiegt 120 Drachmen.

Der Cantar von 45 Okken beträgt $114\frac{3}{5}$ amsterdammer Pfund.
Der Cantar von 44 Okken - 112 — —

Das Getraidemaaß, Fortin, hält 4 Quillots, wovon $4\frac{1}{2}$ eine Charge zu Marseille liefern.

Die amsterdammer Last beträgt also $83\frac{1}{8}$ Quillots.

Die Elle, Pik, mißt $296\frac{1}{2}$ französische Linien, also machen
100 Piks zu Smirna - 97 amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen $103\frac{1}{8}$ Piks zu Smirna.

Spanien.

Im allgemeinen rechnet man in diesem Reich nach Reales zu 34 Maravedis. Es giebt hier aber viererley verschiedene Realen, womit wir uns vorher bekannt machen müssen, ehe wir von den übrigen in Spanien üblichen Rechnungsmünzen reden können. Diese Arten von Realen sind:

Der

Der Real de Vellon, welcher 4 Quartos oder 34 Maravedis de Vellon gilt. Diese Münze wird in dem innern Handel des Reichs am stärksten gebraucht und beträgt $\frac{1}{20}$ eines Peso duro.

Der Real de Plata provincial gilt 17 Quartos, 34 Maravedis de plata nueva oder 68 Maravedis de Vellon. Dieser Real wird auch Real de Plata nueva genannt, um ihn von dem Folgenden zu unterscheiden, 10 von diesem Real machen den Wehrt eines Peso duro.

Der Real de Plata antigua gilt 16 Quartos, 32 Maravedis de Plata nueva, 34 Maravedis de Plata antigua, oder 64 Maravedis de Vellon. Dieser Real wird beym spanischen auswertigen Handel gebraucht. und 10$\frac{5}{8}$ Stück machen ein Peso duro, 8 aber einen Wechselpiaster.

Der Real de Plata Mexicano gilt 21$\frac{1}{4}$ Quartos, 34 Maravedis de Plata Mexicanos oder 85 Maravedis de Vellon; es gehen 8 auf einen Peso duro.

Die übrigen spanischen Rechnungsmünzen sind folgende, nemlich:

a) Münzen, die beym auswertigen Handel gebraucht werden.

Die Wechselpistole, Doblon de Plata antigua, welche 32 Reales de Plata antigua, 60 Reales und 8 Maravedis de Vellon, oder 1088 Maravedis de Plata antigua und 2048 Maravedis de Vellon gilt.

Der Wechselpiaster, Peso de Plata antigua, gilt 8 Reales de Plata antigua und beträgt eigentlich den vierten Theil des Wehrts einer Pistole.

Der Wechseldukat, Ducado de Cambio oder Ducado de Plata antigua, gilt 11 Reales und 1 Maravedis de Plata antigua oder 375 Maravedis de Plata antigua, welche 705$\frac{15}{17}$ Maravedis de Vellon gleich sind.

Eine jede dieser Münzsorten wird gewöhnlich in 20 Theile eingetheilet, die man Sueldos nennt, und der Sueldo in 12 Dineros. Die Reduktion kann man auf folgende Art anstellen:

1	Wechselpistole macht	-	4 Wechselpiaster.
375	dito	- - -	1088 Wechseldukaten.
17	„	- -	544 Reales de Plata antigua.
17	„	- - -	1024 Reales de Vellon.
375	Wechselpiaster	-	272 Wechseldukaten.
17	dito	- -	136 Reales de Plata antigua.
17	dito	- - -	256 Reales de Vellon.
34	Wechseldukaten	-	375 Reales de Plata antigua.
289	dito	- - -	6000 Reales de Vellon.

b) Münzen,

b) Münzen, die beym einländischen Handel gebraucht werden.

Die Wechselpistole, Doblon de Plata sensillo, gilt 60 Reales de Vellon oder 2040 Maravedis de Vellon.

Der einfache Piaster, Peso provincial oder Peso sensillo, gilt 15 Reales de Vellon oder 510 Maravedis de Vellon.

Der Kupferdukat, Ducado de Vellon, gilt 11 Reales de Vellon oder 374 Maravedis de Vellon.

Die würklichen jetzigen Münzen mit ihrem Wehrte sind:

		Vellon. Real.	M.
In Gold:	Quadrupel zu 4 Pistolen oder Doblon de a 8 Eskudos, zu	320.	—
	Doppelte Pistole oder Doblon de a 4 Escudos - -	160.	—
von 1772. *)	Pistole oder Doblon de oro Efetivo - - - - -	80.	—
	½ Pistole oder Escudo de oro Efetivo - -	40.	—
	Coronilla oder Medio Escudo de oro - -	21.	8½.
In Silber:	Piaster od. Peso fuerte, Peso duro oder Escudo de Plata	20.	—
	½ Piaster oder Escudo de Vellon - -	10.	—
	¼ Piaster oder Peseta Mexicana - -	5.	—
	⅛ Piaster oder Real de Plata Mexicano -	2.	17.
Billonen:	⅕ Piaster oder Peseta provincial - - -	4.	—
	$\frac{1}{10}$ Piaster oder Real de Plata provincial -	2.	—
	$\frac{1}{20}$ Piaster oder Real de Vellon efetivo -	1.	—
In Kupfer:	Ochote oder doppelt Quarto - - -	—	8.
	Quarto - - - -	—	4.
	Ochavo - - - -	—	2.

Ein halber Ochavo heißt Maravedis und ¼ Ochavo Blanca, es sind aber weder Maravedis noch Blancas mehr vorhanden.

Da auswertige Münzen in Spanien nicht umlaufen dürfen, so können nur die im Lande Geprägten bey Bezahlungen gebraucht werden. Unter diesen sind die Quadrupel und

*) Vor dem Monat Julius 1779 standen diese Münzen in folgendem Wehrte nemlich:

	Die vor 1772 Gemünzten		Die 1772 Gemünzten.
Die Quadrupel zu -	301 R.	6 M. de Vellon oder	300 Reales de Vellon.
Doppelte Pistole - -	150 —	20 — — —	150 — — —
Pistole - - - - -	75 —	10 — — —	75 — — —
Escudo d'oro - -	37 —	22 — — —	37½ — — —

Der Real de Vellon, welcher 4 Quartos oder 34 Maravedis de Vellon gilt. Diese Münze wird in dem innern Handel des Reichs am stärksten gebraucht und beträgt $\frac{1}{20}$ eines Peso duro.

Der Real de Plata provincial gilt 17 Quartos, 34 Maravedis de plata nueva oder 68 Maravedis de Vellon. Dieser Real wird auch Real de Plata nueva genannt, um ihn von dem Folgenden zu unterscheiden, 10 von diesem Real machen den Wehrt eines Peso duro.

Der Real de Plata antigua gilt 16 Quartos, 32 Maravedis de Plata nueva, 34 Maravedis de Plata antigua, oder 64 Maravedis de Vellon. Dieser Real wird beym spanischen auswertigen Handel gebraucht. und $10\frac{2}{3}$ Stück machen ein Peso duro, 8 aber einen Wechselpiaster.

Der Real de Plata Mexicano gilt $21\frac{1}{4}$ Quartos, 34 Maravedis de Plata Mexicanos oder 85 Maravedis de Vellon; es gehen 8 auf einen Peso duro.

Die übrigen spanischen Rechnungsmünzen sind folgende, nemlich:

a) Münzen, die beym auswertigen Handel gebraucht werden.

Die Wechselpistole, Doblon de Plata antigua, welche 32 Reales de Plata antigua, 60 Reales und 8 Maravedis de Vellon, oder 1088 Maravedis de Plata antigua und 2048 Maravedis de Vellon gilt.

Der Wechselpiaster, Peso de Plata antigua, gilt 8 Reales de Plata antigua und beträgt eigentlich den vierten Theil des Wehrts einer Pistole.

Der Wechseldukat, Ducado de Cambio oder Ducado de Plata antigua, gilt 11 Reales und 1 Maravedis de Plata antigua oder 375 Maravedis de Plata antigua, welche $705\frac{15}{17}$ Maravedis de Vellon gleich sind.

Eine jede dieser Münzsorten wird gewöhnlich in 20 Theile eingetheilet, die man Sueldos nennt, und der Sueldo in 12 Dineros. Die Reduktion kann man auf folgende Art anstellen:

1	Wechselpistole macht	-	4 Wechselpiaster.
375	dito	- - -	1088 Wechseldukaten.
17	„	- -	544 Reales de Plata antigua.
17	„	- - -	1024 Reales de Vellon.
375	Wechselpiaster	-	272 Wechseldukaten.
17	dito	- -	136 Reales de Plata antigua.
17	dito	- - -	256 Reales de Vellon.
34	Wechseldukaten	-	375 Reales de Plata antigua.
289	dito	- - -	6000 Reales de Vellon.

b) Münzen,

b) Münzen, die beym einländischen Handel gebraucht werden.

Die Wechselpistole, Doblon de Plata sensillo, gilt 60 Reales de Vellon oder 2040 Maravedis de Vellon.

Der einfache Piaster, Peso provincial oder Peso sensillo, gilt 15 Reales de Vellon oder 510 Maravedis de Vellon.

Der Kupferdukat, Ducado de Vellon, gilt 11 Reales de Vellon oder 374 Maravedis de Vellon.

Die würklichen jetzigen Münzen mit ihrem Wehrte sind:

		Vellon. Real.	M.
In Gold:	Quadrupel zu 4 Pistolen oder Doblon de a 8 Eskudos, zu	320.	—
	Doppelte Pistole oder Doblon de a 4 Escudos - -	160.	—
von 1772. *)	Pistole oder Doblon de oro Efetivo - - - - -	80.	—
	½ Pistole oder Escudo de oro Efetivo - -	40.	—
	Coronilla oder Medio Escudo de oro - -	21.	8½.
In Silber:	Piaster od. Peso fuerte, Peso duro oder Escudo de Plata	20.	—
	½ Piaster oder Escudo de Vellon - -	10.	—
	¼ Piaster oder Peseta Mexicana - -	5.	—
	⅛ Piaster oder Real de Plata Mexicano -	2.	17.
Billonen:	⅕ Piaster oder Peseta provincial - - -	4.	—
	$\frac{1}{10}$ Piaster oder Real de Plata provincial -	2.	—
	$\frac{1}{20}$ Piaster oder Real de Vellon efetivo -	1.	—
In Kupfer:	Ochore oder doppelt Quarto - - -	—	8.
	Quarto - - - - -	—	4.
	Ochavo - - - - -	—	2.

Ein halber Ochavo heist Maravedis und ¼ Ochavo Blanca, es sind aber weder Maravedis noch Blancas mehr vorhanden.

Da auswertige Münzen in Spanien nicht umlaufen dürfen, so können nur die im Lande Geprägten bey Bezahlungen gebraucht werden. Unter diesen sind die Quadrupel und

*) Vor dem Monat Julius 1779 standen diese Münzen in folgendem Wehrte nemlich:

	Die vor 1772 Gemünzten		Die 1772 Gemünzten.
Die Quadrupel zu -	301 R.	6 M. de Vellon oder	300 Reales de Vellon.
Doppelte Pistole - -	150 —	20 — — —	150 — — —
Pistole - - - - -	75 —	10 — — —	75 — — —
Escudo d'oro - -	37 —	22 — — —	37½ — — —

und Piaster die gewöhnlichsten, die nach dem Münzfuße von 1772 nach folgendem Gewicht und Gehalt ausgemünzt werden sollen.

$8\frac{1}{2}$ Quadrupel sollen aus der Mark Goldes zu 22 Karat gebracht werden, mit einem Abzug von 2 Tomines zum Remedio am Schrott und $\frac{1}{12}$ Karat zum Remedio am Korn. Für jedes Stück bleiben also $561\frac{13}{17}$ Granos, kastilianischen Goldgewichts, die $560\frac{23}{100}$ As holländischen Troygewichts gleich sind, Gold zu $21\frac{11}{12}$ Karat Feine übrig, welches $511\frac{60}{100}$ As fein Gold beträgt. Aus eben der Mark Goldes werden in demselben Verhältnisse 17 doppelte Pistolen 34 einfache Pistolen oder 68 Escudos de oro ausgebracht.

Ebenfalls werden $8\frac{1}{2}$ Piaster aus der Mark Silber zu $10\frac{3}{4}$ Dineros, mit einem Abzug von 2 Tomines am Schrott und von 1 Grano am Korn gestückelt. Jeder Piaster wiegt also $539\frac{5}{17}$ Granos, kastilianischen Silbergewichts, welche $560\frac{23}{100}$ As holländischen Troygewichts gleich sind, Silber zu 10 Dineros 17 Granos, und hält $499\frac{21}{100}$ As fein Silber, dessen innerer Wehrt $2\frac{1}{2}$ Gulden holländisch Geld beträgt. Aus eben der Mark Silber werden 17 halbe Piaster, 34 viertel Piaster oder 68 Reales de Plata Mexicanos ausgebracht.

Hieraus ergiebt sich, daß die vornehmsten Rechnungsmünzen an Gehalt und Wehrt betragen, nemlich:

	Fein Gold		Fein Silber			Holländisch Geld.					
Die Wechselpistole	$96\frac{30}{100}$	As,	$1505\frac{70}{100}$	As,	wehrt	Fl.	7	St.	10	Pfen.	9.
Der Wechseldukat	$33\frac{19}{100}$	—	$518\frac{97}{100}$	—	—	„	2	„	11	„	14.
Der Wechselpiaster	$24\frac{15}{200}$	—	$376\frac{85}{200}$	—	—	„	1	„	17	„	$11\frac{1}{4}$.
Der Real de Plata antig.	$3\frac{10}{100}$	—	$47\frac{5}{100}$	—	—	„	—	„	4	„	11.
Der Real de Vellon	$1\frac{60}{100}$	—	25	—	—	„	—	„	2	„	8.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber ist jetzo in Spanien wie 1 zu $15\frac{5}{8}$.

Der **Castellano**, zur Würdigung des Goldes, wird in 24 Karat oder Quilates und der Karat in 4 Granos abgetheilet. Jeder Grano enthält 8 Theile und also bestehet der Castellano aus 768 Theile.

Der **Marco** zur Würdigung des Silbers wird in 12 Dineros und der Dinero in 24 Granos abgetheilet. Die Mark hält also 288 Granos.

Das verarbeitete Silber soll 9 Dineros halten; es giebt kein übereinstimmdes Probezeichen.

Die castilianische Mark, Gold und Silbergewichts, ist nach **Tillet** gleich 7 Unzen, 4 Gros und 8 Grän französischen Gewichts, die 4787 As holländischen Gewichts betragen. Sie wird **Marco de Colonia**, **Marco Burgales** und **Marco Castellano** genannt. Dieser letzte Name wird in Spanien am häufigsten gebraucht und

und die Mark in verschiedene andere Gewichte abgetheilet, wovon einige bloß beym Silber gebraucht werden. Die Eintheilung ist diese:

Marco.	Onzas.	Castellanos.	Ochavas.	Adarmes.	Tomines. Silbergew.	Tomines. Goldgew.	Granos. Silbergew.	Granos. Goldgew.
1.	8.	50.	64.	128.	384.	400.	4608.	4800.
	1.	$6\frac{1}{4}$.	8.	16.	48.	50.	576.	600.
		1.	$1\frac{7}{25}$.	$2\frac{14}{25}$.	$7\frac{17}{25}$.	8.	$92\frac{4}{25}$.	96.
			1.	2.	6.	$6\frac{1}{4}$.	72.	75.
				1.	3.	$3\frac{1}{8}$.	36.	$37\frac{1}{2}$.
					1.	$1\frac{1}{24}$.	12.	$12\frac{1}{2}$.
						1.	$11\frac{1}{2}$	12.
							1.	$1\frac{1}{24}$.

100 Marco castellano machen ungefehr $93\frac{1}{2}$ Mark holl. Troygewichts.
100 holländische Mark - - 107 Marco castellano.

Die **Mark Apothekergewicht** ist mit der kastilianischen einerley; sie wird aber in 8 Onzas, 64 Drachmas 192 Escrupulos, 384 Obolos, 1152 Caracteres 4608 Granos abgetheilet.

Die **Onza** zum Wägen der Perlen und Diamanten wird in 140 Karat oder Quilates abgetheilet, deren jeder 4 Grano kastilianischen Gewichts wiegt; der Karat beträgt also $33\frac{1}{4}$ As holländischen Troygewichts.

Das **Pfund** Handelsgewicht beträgt 2 Mark, die am Gewichte der kastilianischen Mark gleich sind, ob sie gleich **Marco de Teja** oder Troymark genannt wird. Das Pfund wird übrigens in 16 Onzas, 256 Adarmes oder 9216 Granos abgetheilet, die 9574 Asen holländischen Troygewichts gleich sind.

Der **Quintal** oder Centner bestehet aus 4 Arrobas oder 100 Pfund kastilianischen Gewichts, welche $33\frac{1}{8}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht betragen, und 100 Pfund amsterdammer H. G. machen $107\frac{1}{2}$ Pfund kastilianisch H. G.

Das Getraidemaaß **Cahiz** hält 12 Fanegas, 48 Quartillas, oder 144 Celemines.

Die amsterdammer Last sollte nur $4\frac{1}{4}$ Cahizes oder 51 Fanegas liefern, sie liefert aber in einigen spanischen Häfen von 52 bis 55 Fanegas castellanas, weil etweder die Maaße selbst verschieden sind, oder vielmehr weil man beym Messen ungleich verfährt.

Ein **Moyo Wein** hält 16 Cantaras oder 128 Azumbres.

Der **Cantara** oder **Arroba** hält 8 **Azumbres**, 32 **Quartillos**, oder 34 Pfund kastilianischen Gewichts an geruhetem Wasser aus dem Tago an den Mauern von Toledo geschöpft.

Das Oehlmaaß, Arroba, hält 25 kastilianische Pfunde an Oehl; Es wird in ½ und ¼ Arroben, in Pfunden von 16 Oncas, in ½ und ¼ Pfunden, die Quarteron oder Panilla heissen, eingetheilet.

Obgleich die Arrobe mit ihren Unterabtheilungen vielmehr ein Gewicht, als ein Maaß ist, so muß man sie doch für beyderley halten, weil es würkliche Maaße oder Gefäße giebt, die das an Gewicht halten, was der Name mit sich bringt.

100 amsterdammer Stekans machen 120 Arroben Weinmaaß und 155 Arroben Oehlmaaß. Sonst nennt man auch die eine Arrobe: Arroba mayor und die Andere: Arroba menor.

Die ordinäre spanische Meile, Legua legal, ist 5000 Schritte oder 25000 Fuß lang, welche 8333⅓ kastilianische Varas betragen.

Die besondere Provincialmeile, Legua comun, hält nach dem allgemein angenommenen Maaße 800 Cuerdas oder 6600 Varas.

Das Feldmaaß, Cavalleria, begreift ein Areal, worauf 60 Fanegas Getraide gesäet werden können; Yugada aber eines von 50 Fanegas,

Die Fanegade de Bled ist gewöhnlich ein Stück Landes, das 91⅔ Varas in der Länge und 73⅓ Varas in der Breite, überhaupt 500 Quadratestadales hält. Es wird aber zum Aussäen einer Fanega Waizen ein Stück von 600, und zur Fanega Gersten nur ein Stück von 400 Quadratestadales erfordert.

Das Maaß für Weinberge, Arançada, begreift ein Stück Landes von 73⅓ Varas in der Länge und Breite, das 400 Quadratestadales ausmacht.

Das Maaß, Cuerda, hält 33 große Palmos, oder 8¼ Varas in der Länge.

Der Estadal hält nur 11 Fuß in der Länge.

Der spanische Faden, Estado, auch Braza oder Toesa genannt, wird auf folgende Art eingetheilet:

Estado.	Pasos.	Varas.	Codos.	Pies.	Palmos mayores.	Palmos menores.	Pulgadas.	Dedos.	Lineas.
1.	1⅓.	2.	4.	6.	8.	24.	72.	96.	1152.
	1.	1⅔.	3⅓.	5.	6⅔.	20.	60.	80.	960.
		1.	2.	3.	4.	12.	36.	48.	576.
			1.	1½.	2.	6.	18.	24.	288.
				1.	1⅓.	4.	12.	16.	192.
					1.	3.	9.	12.	144.
						1.	3.	4.	48.
							1.	1⅓.	16.
								1.	12.

Der

Der Codo de Rivera aber, den man in den Arsenalen des Königs gebraucht, wird in 8 Palmos de Ribera oder in 24 Zoll des burgoschen getheilet.

Die Vara oder Elle hält $375\frac{7}{10}$ französische Linien, der burgosche Fuß hält deren $125\frac{3}{10}$. Also machen:

100 kastilianische Varas	-	$122\frac{1}{8}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen	-	$81\frac{7}{8}$ kastilianische Varas.
100 burgosche Fuß	- -	$99\frac{4}{5}$ amsterdammer Fuß und
100 amsterdammer Fuß	-	$100\frac{1}{5}$ burgosche oder spanische Fuß.

Da man sich in einigen spanischen Provinzen anderer Münzen, Maaße und Gewichte bedienet, als hier angegeben sind, so wird man solche in den Artikeln erkläret finden, die von Alicante, Aragonien, Barcellona, Bilbao, Cadiz, Galicien, Madrid, Malaga, Mallorca, Navarra, Oviedo, Sevilla und Valencia handeln.

Wechselcours in den vornehmsten spanischen Städten.

Auf Amsterdam:	1 Wechseldukat für -	93 Pfeñvl. m. o. w.
— Genua: -	120 Wechselpiaster m. o. w.	100 Pezze von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Bco.
— Hamburg:	1 Wechseldukat - -	88 Pfeñvl. m. o. w.
— Lissabon: -	1 Wechselpiaster - -	600 Rees. m. o. w.
— Livorno: -	122 dito m. o. w. - -	100 Pezze von 8 Reali.
— London: -	1 dito - - - -	39 Pfeñstrl. m. o. w.

Die Wechselbriefe aus Frankreich, England, Holland, Genua und dem ganzen Norden, welche auf Uso gestellet sind, worunter man 2 Monat oder so viel Tage nach dato oder Sicht verstehet, geniessen 14 Respekttage.

Das französische Uso wird in Spanien nur für ein Monat gerechnet. Das Uso der aus Rom gezogenen Wechsel wird für 90 Tage gerechnet. Sie haben aber eben so wenig einiger Respekttage zu geniessen, als die auf Sicht gestelleten Briefe.

Die nicht acceptirten Wechsel haben gar keine Respekttage, sondern der Protest muß gemacht und der Wechsel bis zur Verfallzeit aufgehoben werden. Würde der Accept noch vor Ablauf des Wechsels gemacht, so genösse der Acceptant auch der üblichen Respekttage. Doch müssen hiebey einige Ausnahmen bemerkt werden. Als:

1. Zu Madrid wird das Uso der pariser, marseiller, londonschen, genuesischen und livornoschen Briefe zu 60 Tage nach dato, und der Holländischen und Hamburgischen zu 2 Monat, die Respekttage für alle diese aber zu 14 Tage gerechnet.

2. Zu Cadiz wird das Uso der englischen, holländischen, hamburgischen und anderer auswertigen Wechsel, ausgenommen der Französischen, das zu 1 Monat gerechnet wird, zu 60 Tage gerechnet, und 6 Respekttage für alle.

3. Zu Sevilla sind die Respekttage und das Uso wie zu Madrid.

4. Zu Barcellona wird das Uso auswertiger Briefe zu 60 Tage gerechnet und der Respeekttage sind 14.

5. Zu Bilbao rechnet man das Uso der französischen Wechsel für ein Monat, aller übrigen auswertigen Wechsel aber für 2 Monat; ¼ Monat wird für 7 Tage, ½ Monat für 15 Tage gerechnet. Alle geniessen 14 Respekttage.

Nach einem alten kastilianischen Gesetze, das noch rechtskräftig in Spanien ist, hat der Kaufmann, der einen Wechsel acceptiret, das Recht, noch nachher die Bezahlung zu verweigern, wenn er beweisen kann, daß er kein Geld von dem Trassenten oder von demjenigen in Händen habe, für den er die Bezahlung durch seinen Accept übernommen hat.



Stettin.



In dieser Preußischpommerschen Stadt rechnet man nach Thalern von 24 guten Groschen zu 12 Pfennige. Diese Münzen werden folgendermaaßen eingetheilet.

Thaler.	Gulden.	Groschen.	Schillinge.	Dreyer.	Witten.	Pfennige.
1.	1½.	24.	48.	96.	192.	288.
	1.	16.	32.	64.	128.	192.
		1.	2.	4.	8.	12.
			1.	2.	4.	6.
				1.	2.	3.
					1.	1½.

Alle brandenburgsche Münzen, welche wir im Artikel von Berlin angezeigt haben, gelten auch in Stettin.

Das

Das Schifpfund Handelsgewicht hält $2\frac{1}{2}$ Centner, 20 Lispfund oder 280 Pfund.

Das Liespfund wiegt 14 Pfund.

Der Centner hält 8 Lispfund oder 112 Pfund.

Der Stein Wolle 21 Pfund, ein leichter Stein nur 10 Pfund.

100 Pfunde stettinschen Handels-Gewichts machen $94\frac{1}{2}\frac{7}{8}$ amsterdammer Pfunde.

100 — amsterdammer Gewichts $105\frac{4}{9}$ Pfund zu Stettin.

Die Last bestehet aus 3 Winspel, 6 Drömt, 72 Scheffel oder 1152 Metzen.

Ein Winspel hat 24 Scheffel ein Drömt 12 Scheffel.

Die amsterdammer Last beträgt $56\frac{1}{2}$ Scheffel zu Stettin.

Der Scheffel Hopfen wiegt hier 5 Pfund.

Ein Cent französisch Salz liefert hier $9\frac{2}{3}$ Last, und

Ein amsterdammer Hondred $5\frac{1}{2}$ Last.

Die Last Salz von 18 hamburger Tonnen giebt hier nur $14\frac{1}{2}$ Tonnen.

Das ordinäre Anker von 2 Stekans oder 32 holländischen Mingeln beträgt hier 52 Nössel.

Die hiesige Elle ist $288\frac{1}{2}$ französische Linien lang.

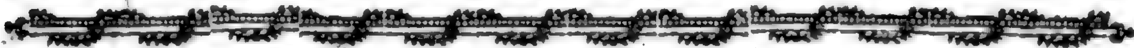
Der hiesige Fuß hält deren $125\frac{3}{10}$.

100 stettinsche Ellen halten $94\frac{1}{11}$ amsterdammer Ellen, und.

100 amsterdammer Ellen $106\frac{1}{11}$ Stettinsche.

100 stettinsche Fuß - $99\frac{4}{5}$ amsterdammer Fuß, und

100 amsterdammer Fuß - $100\frac{2}{16}$ Stettinsche Fuß.



Stralsund.



Diese Stadt liegt in Schwedischpommern. Man rechnet daselbst nach Thalern zu 48 Schilling, den Schilling zu 4 Witten oder 12 Pfennig, auch wohl nach Pommerschen Gulden zu 24 Schilling.

Diese

Diese Münzen stehen in folgendem Verhältnisse:

Thaler.	P. Gulden.	Marken.	Groschen.	Schilling.	Sechsling.	Witten.	Pfennig.
1.	2.	6.	24.	48.	96.	192.	576.
	1.	3.	12.	24.	48.	96.	288.
		1.	4.	8.	16.	32.	96.
			1.	2.	4.	8.	24.
				1.	2.	4.	12.
					1.	2.	6.
						1.	3.

Die würklichen Münzen, welche hier und in ganz Schwedischpommern umlaufen, sind:

In Silber: Zweydrittelstücke, nach dem Reichsfuße, zu 32 Schilling.
Stücke zu 16, 4, 2 und 1 Schilling.

In Kupfer: Witten, deren 4 einen Schilling machen.

Das Schifpfund Handelsgewicht hält 20 Lispfund oder 280 Pfund.

Der Centner 8 Lispfund oder 112 Pfund, das Lispfund 14 Pfund.

Ein Stein Wolle hat 10 Pfund.

100 Pfund stralsundisch Gewicht machen 97⅘ amsterdammer Pfund.
100 Pfund amsterdammer H. G. — 102⅕ stralsundische Pfunde.

Gewürz- und andere Minuthändler gebrauchen ein anderes Gewicht, das dem Kölnischen gleich und 3½ Procent leichter als das Handelsgewicht ist, von dem wir eben geredet haben.

Die Last Getraide hält 8 Drömt, 96 Scheffel, 384 Vehrt oder 1586 Metzen.

Die amsterdammer Last beträgt ungefehr 74$\frac{8}{10}$ stralsundische Scheffel.

Zu flüßigen Dingen gebraucht man das hamburgsche Maaß, das Stübgen heist und 4 stralsundische Pott hält.

24 hamburger Stübgen oder 100 stralsundische Pott sind gleich 81⅘ Mingeln zu Amsterdam.

Die stralsundische Elle hält 258) französische Linien, also machen:
Der pomersche Fuß — 129½)

100 stralsundische Ellen 84$\frac{1}{10}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdamer Ellen 118⅘ stralsundische Ellen.
100 Pommersche Fuß 102⅖ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdamer Fuß 97⅖ stralsundische.

Ein Wall hat 80; ein Schock 60; ein Stiege 20 und eine Mandel 15 Stück.

Wechsel-

Wechselcours zu Stralsund.

Auf Amsterdam:	135 Rthlr.	m. o. w.	für	100 Rthalr.	Courant.
— Hamburg:	133 „	m. o. w.	—	100 „	Banco.
— Stockholm:	134 „	m. o. w.	—	100 „	Species.

Strasburg.

In dieser Stadt und im ganzen Elsas rechnet man nach Livres von 20 Sols den Sol zu 12 Deniers tournois. Zuweilen auch nach Thalern von 90 Kreuzern, den Kreuzer zu 4 Pfennig. Das Verhältniß der alten und neuen Münzen in dieser französischen Provinz ist folgendes:

Thaler.	Gulden.	Livres tournois.	Schilling.	Batzen.	Sols.	Kreuzer.	Pfenig.	Denier.
1.	$1\frac{1}{2}$.	3.	15.	$22\frac{1}{2}$.	60.	90.	360.	720.
	1.	2.	10.	15.	40.	60.	240.	480.
		1.	5.	$7\frac{1}{2}$.	20.	30.	120.	240.
			1.	$1\frac{1}{2}$.	4.	6.	24.	48.
				1.	$2\frac{2}{3}$.	4.	16.	32.
					1.	$1\frac{1}{2}$.	6.	12.
						1.	4.	8.
							1.	2.

Da bloß französische Münzen im Elsas im Umlauf sind, so dürfen wir, um ihren Wehrt zu bestimmen, nur bloß anführen, daß der Louis von 24 Livres tournois 12 Gulden oder 8 Thaler gelte, und die übrigen geringern Münzen in eben dem Verhältnisse.

Die Mark strasburger Gold- und Silbergewichts ist ungefehr $\frac{5}{7}$ Procent schwerer als die kölnische Mark. Also machen

100 strasburger Mark $95\frac{4}{7}$ Mark holländischen Troygewichts, und
100 holländische — $104\frac{1}{2}$ strasburger Mark.

Das verarbeitete Silber hält zu Strasburg 9 Deniers 18 Grän.

Zum Handel im Großen gebraucht man hier das französische Markgewicht, das ungefehr 4 Procent schwerer ist, als das strasburger Gewicht, dessen sich die Kleinhändler bedienen.

100 strasburger Pfund - $95\frac{4}{9}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 amsterdammer Pfund $104\frac{4}{5}$ strasburger Pfund.

Das strasburger Sester, ein Getraidemaaß, wird in 4 Vierlings oder 16 Mäßel eingetheilet. Das Stadtsester ist aber kleiner als das Landsester, deren 32 machen 33 strasburger Stadtsester.

Die amsterdammer Last giebt ($159\frac{1}{3}$ Stadtsester.
($154\frac{1}{3}$ Landsester.

Das strasburger Fuder Wein hält 24 Ohm, 576 Maaß, oder 2304 Schoppen.

100 strasburger Schoppen machen $40\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die Elle hält $238\frac{3}{5}$ französische Linien, man gebraucht aber auch die pariser Elle von $527\frac{1}{3}$ Linien.

43 Pariser Ellen machen - 95 Strasburger.
100 strasburger Ellen - - 78 amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen - $128\frac{1}{4}$ strasburger Ellen.

Der strasburger Stadtfuß ist von dem Landfuße unterschieden; jener ist $128\frac{1}{4}\frac{1}{8}$ und dieser $130\frac{2}{10}$ französische Linien lang.

24 von lezterm machen 25 von Ersterm.

100 amsterdammer Fuß machen ($98\frac{1}{2}$ Stadtmaaß.
($95\frac{1}{4}$ Landmaaß.

Die Ruthe ist 10 Fuß lang.

Ein strasburger Morgen beträgt 24000 Quadratfuß.

42 ordinäre französische Arpens betragen 71 Strasburger.

Wechselcours zu Strasburg.

Auf Amsterdam: 186 Thaler m. o. w. für 100 Rthlr. Bco.
— Basel: 165 dito m. o. w. - 100 Wechselthaler.
— Hamburg: 185 „ m. o. w. - 100 Rthlr. Bco.
— Paris und Lyon mit $\frac{1}{2}$ Procent m. o. w. Gewinst oder Verlust.

Das Uso teutscher in Strasburg zahlbarer Wechselbriefe wird für 15 Tage nach Sicht, französischer aber für 30 Tage nach Dato gerechnet.

Obgleich die Wechsel, welche in Strasburg bezahlet werden sollen, keine bestimmte Respekttage haben, so kann man doch, nach der Gewohnheit aller Wechselplätze in Frankreich, 10 ohne Nachtheil zugestehen.



Surate.



S u r a t e.

Dieß ist eine große Handelsstadt im indischen Königreiche Guzarate, wo nach Rupien zu 16 Annas oder 32 Ponnes gerechnet wird.

Ein Nil Rupien beträgt 100 Padans; ein Padan 100 Curons.

Ein Curon hält 100 lak oder lek; ein Lak 100000 Rupien. Diese Rechnungsart ist fast in ganz Indien gebräuchlich.

Die würklichen Münzen, welche vorzüglich zu Surate coursiren, sind:

In Gold: Rupien zu 4 Pagoden oder 14 Silberrupien.
Pagoden zu 3½ Silberrupien.

In Silber: Ganze, halbe und viertel Rupien.
Mamudis, deren 2½ gewöhnlich eine Silberrupie machen.

In Kupfer: Pachas, von eben der Größe, wie die Rupien und gelten 68 Padans.

Padans sind bittere Mandeln, die aus Persien kommen, wo sie auf hohen Felsen auf einem Strauche wachsen, und diese werden im ganzen Königreiche anstatt Scheidemünze gebraucht.

Die suratische Silberrupie stehet 10 Procent höher als die Bengalische, wovon wir schon unter diesem Artikel geredet haben.

Die spanischen Piaster stehen hier in folgenden Preisen, nemlich:

100 alte mexikanische Piaster gelten	217¼	Silberrupien.
100 alte peruanische Piaster - -	218	——
100 neue spanische Piaster -	214	——

Die Pagode in Gold wiegt 9 Vales Gold, die 71⅓ As betragen, zu 8½ Zehntel oder 20⅓ Karat Feine.

Die Silberrupie 30½ Vales, oder 240 As Silber zu 11 Pfennig 22 Grän Feine.

Die Pagode also, die 60⅔ As fein Gold hält, gilt al Pari ⅝ eines holländischen Dukaten oder 4 Gulden 9¼ Stüver holländisch Geld.

Die Silberrupie hält $17\frac{3}{10}$ As fein Gold oder 238 As fein Silber und gilt al Pari ungefehr $23\frac{3}{4}$ Stüver holländisch Geld.

Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist folglich zu Surate wie 1 zu $13\frac{7}{10}$.

Das Gold- und Silbergewicht, Tola, bestehet aus 32 Vales, ein Vale aus 3 Rutten, eine Rutte aus 6 Chonvels.

Ein vollwichtiger spanischer Piaster wiegt 2 Tolas	9	Vales oder 73 Vales.
24 bengalische Rupie sicce wiegen - -	$734\frac{1}{11}$	Vales, und
24 suratische Rupien - -	732	dito.
Die französische Mark beträgt - -	646	suratische Vales.
Die Unze englischen Troygewichts - -	$82\frac{1}{2}$	dito.
Die Mark holländischen Troygewichts -	649	dito.

Das Handelsgewicht Randil bestehet aus 20 Mons, 800 Seyras, oder 24000 Paysas und wiegt 690 französische Pfunde.

Ein Mon hält 40 Seyras und ein Seyra 30 Paysas.

100 suratische Seyras machen -	$95\frac{4}{5}$	amsterdammer Pfund, und
100 amsterdammer Pfund -	$117\frac{1}{17}$	Seyras.

Man gebraucht zweyerley Maaße zu Surate:

Das vornehmste Maaß, Guesse oder Gueze, wird in 24 Tasses oder Tassots eingetheilet und mißt 305 französische Linien.

Das andere suratische Maaß, Covado, hält nur $209\frac{3}{4}$ solcher Linien; es wird auch Cubido oder Cobit genannt.

11 Guesses sind gleich 16 Cobits. Sonst machen

100 Guesses	$99\frac{2}{7}$	amsterdammer Ellen.
100 Cobits	$68\frac{6}{11}$	——

Zum Messen der europäischen Waaren, der Tücher und einiger Wollenzeuge gebraucht man die englische Yard, wovon immer 105 für 100 gerechnet werden, welches einen Vortheil von 5 Procent für den Käufer giebt. Die Franzosen geben 77 ihrer Ellen für 100 Yards.



Surinam.



Surinam.

In dieser holländischen in Südamerika belegenen Kolonie, so wie in Berbice, Demerari und Essequebo, rechnet man nach Gulden von 20 Stüver, den Stüver zu 12 Pfennigen. Alle holländische Münzen haben hier Umlauf, jedoch mit einer Erhöhung des Zahlwehrts von 20 Procent.

Ein Ryder von 14 Fl. holländisch gilt hier	Fl.	16.	St.	16.	—
— Dukaten von $5\frac{1}{4}$ Gulden - -	„	6.	„	6.	—
— Dreyguldenstück - - -	„	3.	„	12.	—
— $2\frac{1}{2}$ Guldenstück oder Reichsthaler -	„	3.	„	—	—
— einfacher Gulden - -	„	1.	„	4.	—

Und in eben diesem Verhältnisse auch die übrigen holländischen Münzen.

Nach unserer Würdigung beträgt also der surinamsche Gulden $11\frac{3}{10}$ As fein Gold oder $166\frac{1}{2}$ As fein Silber und gilt also al Pari 16 Stüver $10\frac{1}{2}$ Pfennig holländisch Courant.

In Surinam und in den übrigen Kolonien werden die amsterdammer Maaße und Gewichte gebraucht.



Toulon.

In dieser französischen Stadt rechnet man nach Livres von 20 Sols zu 12 Deniers tournois.

Der Wechselecü gilt hier 3 Livres, 60 Sols oder 720 Deniers tournois.

Die übrigen Münzen kann man im Artikel von Frankreich nachsehen.

Das Pfund toulonschen Gewichts ist leichter als das Pfund französischen Markgewichts; sie sind ungefehr 14 Procent von einander unterschieden, denn

100 toulonsche Pfunde machen 87 Pfund amsterdammer H. G.

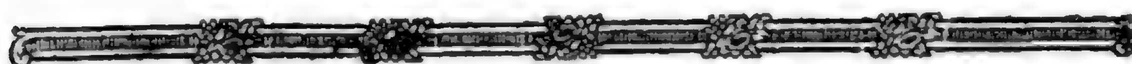
100 Pfund amsterdammer H. G. ungefehr 115 toulonsche Pfunde.

Eine Charge Getraide hält 3 Setiers oder $4\frac{1}{2}$ Emines.

Die amsterdammer Last hält $28\frac{1}{2}$ Emines.

Die Millerole Wein und anderer flüßigen Dinge hält 4 Escandeaux; sie hält 130 Pfund Markgewichts Flußwasser und ist gleich 17 englischen Gallonen 68 pariser Pinten oder $53\frac{2}{7}$ amsterdammer Mingeln.

Alles übrige wie im Artikel von Marseille.



Trieste.



Diese Stadt ist im österreichischen Littorale am adriatischen Meere belegen. Man rechnet hier nach Gulden oder Fiorini zu 60 Kreuzer oder Crazie von 4 Denari; Oft auch nach Lire von 20 Soldi zu 12 Denari.

Der Gulden gilt 5 Lire, 60 Crazie, 100 Soldi oder 240 Denari.

Eine Lira gilt 12 Crazie und 5 Soldi gelten 3 Crazie oder 12 Denari.

Diese Münzen werden Triester oder Wiener Courant Valuta genannt. Sonst läßt die österreichische Regierung folgende Münzen zum Gebrauch im triester Handel schlagen:

In Gold: Dukaten oder Zecchini, die 4 Gulden 10 Crazie gelten.
In Silber: Talari oder Speciesthaler nach dem Konventionsfuß zu 2 Gulden.
Fiorini von 60 Crazie und Halbe von 30 Crazie.
Stücke von 20, 17, 10, 7 und 3 Kreuzer oder Crazie.
In Kupfer: einfache, doppelte und dreyfache Soldi.

Auf den Fuß werden diese Münzen zu Triest berechnet, wenn man Wechsel- oder herrschaftliche Abgaben und Zölle zu bezahlen hat, im Handel und Wandel aber stehen sie etwas höher und man berechnet dann den Dukaten zu $4\frac{1}{3}$ Gulden Triester Courant, die 17 Kreuzerstücke zu 30 Soldi und die 7 Kreuzerstücke zu 12 Soldi und die übrigen Münzen in gleichem Verhältnisse.

Die

Die italienischen Zechinen gelten zu Trieste ungefehr		22 Lire.
Ein mailändischer Felippo	- -	11 dito
Ein venetianischer Silberdukat	- -	8 „

Der Gulden Wiener Courantgeld beträgt $17\frac{18}{100}$ As fein Gold oder 243 As fein Silber und ist also wehrt $24\frac{1}{3}$ Stüver holländisch Geld; der Gulden triester Valuta aber kann nur zu $16\frac{1}{2}$ As fein Gold oder 230 As fein Silber gewürdiget werden, und ist also nur wehrt 23 Stüver holländisch Geld.

Zu Trieste ist sowohl das venetianische als das wiener Gewicht gebräuchlich, das Wiener wird doch nur bey den Waaren gebraucht, die nach Teutschland gehen. Man muß hierüber die Artikel von diesen beyden Städten nachsehen.

Das Waizenmaaß, Staro, hält 3 Pollonicki.

Die amsterdammer Last bringt $39\frac{2}{3}$ Staro zu Triest.

Das Maaß flüßiger Dinge, Orne, hält 36 Boccali; es hat mit dem wiener Eimer ungefehr gleichen Gehalt.

Die Orne Oehl wiegt 106 bis 107 wiener Pfunde; die hiesigen Kleinhändler verkaufen das Oehl nach dem venetianischen schweren Gewichte.

100 Boccali machen $153\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln, und
100 Mingeln — $65\frac{1}{3}$ Boccali zu Triest.

Die Elle zu Wollenzeugen ist $299\frac{6}{10}$ französische Linien lang.
Die Elle zu Seidenzeugen — 284 dito.

18 der Erstern machen 19 der leztern;
100 Wollenzeugellen - $97\frac{9}{10}$ amsterdammer Ellen.
100 Seidenzeugellen - $92\frac{5}{6}$ dito.

Wechselcours zu Triest.

Auf Venedig:	97 Lire m. o. w.	für	100 Lire correnti.
— Wien:	100 Gulden m. o. w.		100 Gulden Kassengeld.



Tripolis.



Tripolis.



In diesem Reiche auf der nordlichen Küste von Afrika rechnet man nach Piastern zu 13 Grimellini oder 52 Aspern.

Die Sultaninen, welche hier ausgemünzt werden, sind aus dem feinsten Gold und um ein Drittel schwerer, als die ägyptische Münze gleichen Namens.

Alle auswertigen Münzen haben, nach Verhältniß ihres Gewichts und Gehalts, Cours im Tripolitanischen. Das Gewicht, womit Gold und Silber sowohl roh als in Münzen gewogen wird, heißt Matecallo, wovon 50 auf die Mark venetianischen Gewichts gehen, die 4970 holländische As betragen.

Der Cantaro Handelsgewicht wiegt 100 Rotoli von 16 Unzen.

Die Unze wird in 8 Termines eingetheilet. Der Cantaro ist gleich 168 Pfund leichten venetianischen oder 103 Pfund amsterdammer Hangelsgewichts.

Das Getraidemaaß, Caffiso, hält 20 Tiberi und giebt ungefehr 4 Staja zu Venedig.

Die amsterdammer Last hält $178\frac{7}{10}$ tripolitanische Tiberi.

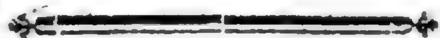
Der Mataro Oehl wiegt 42 Rotoli.

7 Matari zu Tripoli machen 10 Miri zu Venedig.

100 amsterdammer Mingeln geben $5\frac{3}{4}$ Matari zu Tripoli.

Die Elle, Pik, mißt $2\frac{1}{3}$ genuesische Palmen oder $244\frac{2}{10}$ französische Linien.

100 tripolitanische Piks betragen 80 amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen — 125 tripolitanische Piks.



Tunis.

Tunis.

Dieß ist ebenfalls ein afrikanisches Königreich auf der Nordküste, in der Nachbarschaft von Tripolis. Man rechnet in demselben nach Piastern oder Stücken von 52 Aspern zu 12 Bürbes, welches zusammen für den Piaster 624 Bürbes macht.

Die übrigen würklichen Münzen, welche hier umlaufen, sind:

In Gold: Sultaninen zu 100 Aspern.

In Silber: Nasara, eine viereckige unförmliche Münze, welche 52 Aspern gilt.
Doublas zu 24 Aspern.

In Kupfer: Bürbe, deren 12 einen Asper machen.

Auch haben verschiedene auswertige Münzen hier Cours, als:

Venetianische goldene Zechinen zu	-	-	2	Piaster	32	Aspern	m. o. w.
Silberne Genovinen	-	-	1	—	40	—	m. o. w.
Spanische Piaster	-	-	„	—	65	—	m. o. w.
Livornosche Giuli	-	-	„	—	6½	—	

Hiernach würdigen wir den tunesischen Piaster zu ungefehr 38 Stüver holländischen Geldes.

Gold, Silber und Edelgesteine werden nach Unzen zu 8 Termini gewogen. Diese Unze beträgt 1⅛ Oncia Peso sottile zu Venedig.

Der Cantaro oder Centner Handelsgewicht hat 100 Rotoli.

Ein Rotolo hält 16 Unzen, also wiegt der Cantaro 142 Pfunde florentiner oder 100⅞ Pfunde amsterdammer Handelsgewichtes.

Der Caffiso Getraide hält 18 Weabs zu 12 Saws.

Die amsterdammer Last giebt 8⅐ Caffiso zu Tunis.

Das Oehlmaaß, Mataro, hält 2 Matari Wein; es wiegt 32 Rotoli und beträgt 5 englische Gallonen oder 16 amsterdammer Mingeln.

Die Elle, Pik, ist von dreyerley Länge:

Die Elle zu Wollenzeugen ist	$298\frac{3}{10}$	französische Linien lang.		
Die Elle zu Seidenzeugen -	$279\frac{6}{10}$	—	—	—
Die Elle zur Leinwand -	$209\frac{7}{10}$	—	—	—

45 Piks zu Wollenzeugen machen 48 Piks zu Seidenzeugen und 64 Piks zur Leinwand.

100 Wollenpiks machen	$97\frac{1}{2}$	amsterdammer Ellen.
100 Seidenpiks -	$91\frac{1}{3}$	dito.
100 Leinwandspiks -	$68\frac{1}{2}$	„

Turin.

In Piemont, in Savoyen und in den übrigen auf dem festen Lande belegenen Staaten des Königs von Sardinien rechnet man nach Lire von 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari gerechnet.

Ein Louisd'or gilt daselbst 4 Scudo, 16 Lire 20 Soldi d'oro oder 240 Denari d'oro.

Die Pistole 3 Ducatons, 15 Lire oder 25 Gulden.

Der Dukaten 5 Lire, 100 Soldi oder 1200 piemontesische Denari.

Ein einfacher Scudo 4 Lire, 80 Soldi oder 960 Denari

Ein Scudo d'oro oder halbe Pistole $7\frac{1}{2}$ Lire oder 150 Soldi.

Ein savoyscher Gulden gilt nur 12 Soldi oder 144 Denari.

Um diese Münzen desto leichter zu reduciren, darf man nur rechnen, daß:

15 Louisd'or 16 Pistolen oder 48 Ducatons, und
12 Ducatons 15 einfache Scudi oder 100 Gulden machen.

Der Wehrt der alten und neuen würklichen Münzen ist durch die Verordnung vom 15 Febr. 1755 auf folgende Art bestimmet worden:

Die neue Pistole oder Doppia gilt piemontesische	Lire 24.	S. —	D. —
Der neue Silberthaler oder Scudo - -	„ 6.	„ —	„ —

Die halben und viertel dieser Münzen im Verhältniß.

Die alte Pistole, am Gewicht $125\frac{1}{3}$ Grani -	„ 16.	„ 7.	„ 6.
Die Pistolen von 1741 u. 1742 $134\frac{5}{6}$ dito. -	„ 18.	„ —	„ —

Der

Der Zecchino, am Gewicht -	65 Grani	-	L. 9.	S. 15.	D. —
Der Ducaton, -	24 Din. 20 Gr.	-	„ 5.	„ 10.	„ —
Der alte Scudo -	21 — „ —	- -	„ 4.	„ 10.	„ —
Scudi von 1733 u. 1735	23 — 6 — 13 Granotini		„ 5.	„ —	„ —

Einige ausländische Münzen haben hier folgenden Wehrt:

Der alte französische Louis'dor, am Gewicht	5 D.	16 Gr.	gilt	L. 16.	S. 12.	D. 6.
Der neue dito. - -	6 „	8 „	—	„ 19.	„ 16.	„ 6.
Die spanische Pistole - -	5 „	6 „	—	„ 16.	„ 12.	„ 6.
Der holländische Dukat - - -	2 „	17 „	—	„ 9.	„ 6.	„ 8.
Ein venetianischer Zechin - -	2 „	17 „	—	„ 9.	„ 9.	„ 8.
Ein florentiner dito. - -	2 „	17 „	—	„ 9.	„ 9.	„ 4.
Ein genuesischer dito. - -	2 „	17 „	—	„ 9.	„ 9.	„ —
Ein alter französischer Ecû - -	20 „	22 „	—	„ 4.	„ 10.	„ 6.
Ein neuer dito. - -	22 „	22 „	—	„ 4.	„ 18.	„ 10.
Eine Genovine - -	30 „	— „	—	„ 6.	„ 16.	„ 10.
Ein mailändischer u. venetianischer Ducaton	24 „	20 „	—	„ 5.	„ 12.	„ 6.
Ein florentiner Francescone - -	21 „	7 „	—	„ 4.	„ 12.	„ 10.
Ein alter spanischer Piaster - -	21 „	— „	—	„ 4.	„ 10.	„ 2.

Alle obige Gold-Münzen, wenn sie das angeführte Gewicht haben, werden, für vollwichtig angesehen, wobey es jedoch auf 1 Grän m. o. w. so wie bey den Silbermünzen auf 2, 3 oder 4 Grän m. o. w. nicht ankommt.

Die Onca zur Würdigung des Goldes wird in 24 Carati jeden zu 24 Denari und der Denari in 24 Grani abgetheilet.

Die Onca fein Gold gilt 84 Lire m. o. w.

Die Onca zur Würdigung des Silbers wird in 12 Denari und der Denaro in 24 Grani abgetheilet.

Die Unze fein Silber gilt $5\frac{1}{4}$ Lire m. o. w.

Die neue piemontesische goldene Pistole wiegt 7 Denari 12 Grani und 6 Granotini; sie hält $21\frac{1}{2}$ Karat und wir würdigen sie also zu $181\frac{1}{2}$ holländische As fein Gold, welches nach dem Preise der holländischen Dukaten 13 Gulden 7 Stüver holländisch Geld beträgt.

Der neue piemontesische Scudo wiegt 27 Denari, 10 Grani und $23\frac{1}{8}$ Granotini; an Gehalt $10\frac{7}{8}$ Denari; darnach hält er 663 As fein Silber, welche 3 Gulden $6\frac{1}{4}$ Stüver holländisch machen.

Das Verhältniß zwischen Gold und Silber stehet in Piemont wie 1 zu $14\frac{2}{3}$.

Nach Tillets Angabe giebt es dreyerley Gewichte in Piemont. Die Libra, ist das allgemeine Gewicht; die Marca gebrauchen die Münzen und die Goldschmiede; das Medicinalgewicht wird nur in den Apotheken gebraucht.

Die Unzen, woraus das Pfund und die Mark bestehet, sind gleich schwer, allein jenes hält 12 und diese nur 8 Unzen. Die Unzen des Medicinalgewichts sind leichter als die Unzen des Pfundes und der Mark; 12 von jenen sind gleich 10 von diesen. Das Pfund wird in 12 Oncie, die Onca in 8 Ottavi, der Ottava in 3 Denari und der Denaro in 24 Grani abgetheilet.

Die Mark wird in 8 Oncie, die Onca in 24 Denari, der Denaro in 24 Grani, der Grano in 24 Granotini und dieser im Fall der Noth in 24 Theile eingetheilet.

Das Pfund Apothekergewicht wird in 12 Oncie, die Onza in 8 Drächmen, das Drachma in 3 Skrupeln und ein Skrupel in 20 Grän abgetheilet.

Nachdem wir nun angezeigt haben, daß die Unzen des Pfundes und der Mark in Piemont völlig einerley, die Unzen des Apothekergewichts aber um ein Sechstel leichter sind, dürfen wir nur noch das Verhältniß der turinschen und französischen Mark angeben. Dem Anscheine nach ist die piemontesische Mark mit der Brüsselschen einerley gewesen, so wie diese mit der in den übrigen Niederlanden und in Holland gebräuchlichen Mark übereinstimmet. Zwischen beyden ist nur ein sehr geringer Unterschied, der vielleicht durch eine Nachläßigkeit im Jüstiren entstanden ist. Die brüsseler Mark ist um 21 Grän schwerer als die Französische, und die Turinsche macht 1 Mark und 22¼ Grän französischen oder 5121½ As holländischen Troygewichts.

100 Turinsche Mark machen 100$\frac{1}{14}$ Mark holländischen T. G. und
100 Pfund turinschen Apothekergewichts 55$\frac{4}{7}$ Pfund holländischen A. G.

Der Karat, womit Diamanten und andere edle Steine gewogen werden, wiegt 4 Grani und diese sind mit den Grano der turinschen Mark einerley.

Das Handelsgewicht, Rubbe, bestehet aus 25 Pfund oder 37½ turinschen Marken.

100 turinsche Pfunde machen - 74¼ Pfund amsterdammer H. G. und
100 amsterdammer Pfunde - 133$\frac{7}{8}$ Pfund turinschen H. G.

Ein Saccho Getraide hat 5 Mine, 10 Qvartier oder 40 Coppelli.

Eine Mine hat 2 Qvartier; ein Qvartier 4 Coppelli.

Die amsterdammer Last beträgt 25$\frac{2}{7}$ piemontesische Säcke.

Der Carro womit flüßige Dinge gemessen werden, hält 10 Brinden.

Ein Brinde oder Brenta hält 36 Pinte, 72 Boccali oder 144 Qvartiere.

Die Pinte hält 2 Boccali und ein Boccalo 2 Qvartiere.

100 Turinsche Pinte geben 131$\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die piemontesische Elle, Raso, hält 265 französische Linien,
Der turinsche Fuß von 12 Zoll — 143$\frac{1}{3}$ dito. also machen:

100 turin-

100 turinsche Ellen	- -	86⅔ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen	-	115½ Turiner.
100 turinsche Fuß	-	113⅔ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß	-	88 Turiner.

Außer dem ordinären Fuß bedienet man sich zu Turin auch noch des geometrischen Fußes, der 10 Zoll hält, und des Liprand-Fußes von 20 Zoll.

Ein Tagewerk, das Ackermaaß, hält 100 Tavoli.

Eine Tavola beträgt 4 Quadrattrabucs; der einfache Trabuk ist 6 Fuß Liprand oder 10 Fuß ordinären turinschen Maaßes lang.

Wechselcours zu Turin.

Auf Amsterdam:	38 Soldi m. o. w. für -	1 Gulden Bco.
— Genua:	9 Lire 10 Soldi m. o. w.	1 Zecchino.
— London:	19 Lire 15 Soldi m. o. w.	1 Pfundstrl.
— Madrid:	63 Soldi m. o. w. -	1 Piaster von 8 Real. de Plata.
— Paris:	51 dito dito -	1 Ecû von 60 Sols tournois.
— Rom:	91 „ „ - -	1 Scudo Rom. von 10 Paoli.
— Venedig:	84 „ „ -	1 Ducato di Banco.
— Wien:	45 „ „ - -	1 Courantgulden.

Von obigen Städten wird auf Turin auf Uso oder auf mehrere Monate und Tage nach Dato oder nach Sicht gezogen.

Das Uso der englischen in Turin zahlbaren Wechselbriefe ist drey Monat; der Holländischen, Nordischen, Spanischen und Portugiesischen 2 Monat; der Französischen ein Monat; der genuesischen und mailändischen 8 Tage nach Sicht; der Bergamischen, Bolognesischen, Venetianischen, Florentinischen, Livornoschen, Wienerischen, Augsburgischen und übrigen Teutschen 15 Tage nach Sicht; der Romanischen, Neapolitanischen und Sicilischen 21 Tage nach Sicht.

Wechselbriefe genießen hier fünf Respekttage, fällt der lezte auf einen Sonn- oder Festtag, so geschiehet die Zahlung am folgenden Tage, wenn es ein Werkeltag ist.

Wechsel, die auf Sicht oder einige Tage nach Sicht gestellet sind, müssen am Verfalltage bezahlet werden, und der Innhaber ist gehalten, den Accept vor Verlauf von zwey Monaten, vom Tage der Ausstellung des Briefes an zu rechnen, zu fordern.





Türkey.

In Konstantinopel, Adrianopel und in vielen andern Städten und Provinzen des türkischen Reichs wird nach Piaster von 100 Minen oder Aspern gerechnet.

Ein Jüx oder Jük beträgt 100000 Aspern.

Ein Beutel hält 500 Piastern türkischen Geldes.

Die würklichen Münzen dieses Reichs stehen in folgendem Wehrt:

In Gold:	Zechinen oder Sultaninen, Funducli genannt, gelten	155	Paras.
	Gingerli, Zinzerli oder Zeramabuk - -	83	dito.
	Turaly oder Mustapburi - -	105	„
In Silber:	Türkische Piaster, Gruck genannt - -	40	„
	Solota oder alte Iselote von 90 Aspern oder -	30	„
	dito oder neue Iselote von 80 dito oder - -	$26\frac{2}{3}$	„
	Olik oder Onlik - - -	10	Aspern.
	Beslyk - - -	5	dito.
	Para oder Meidine - - -	3	„
	Aspern zu 4 Mönkir oder Gieduki, welches die kleinste Münze ist.		

Der Zechin Funducli wiegt $72\frac{3}{4}$ holländische As und hält, nach den in Frankreich gemachten Proben, $23\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Karat Feine, folglich beträgt der Gehalt dieser Münze $72\frac{46}{100}$ As fein Gold und gilt, nach dem Wehrt der holländischen Dukaten, 5 Gulden $6\frac{3}{4}$ Stüver holländisch Courantgeld.

Der Zeramabuk hat einerley Gewicht mit dem Funducli, hält aber nur, nach den in Frankreich angestellten Versuchen, Gold von $19\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Feine, und also nur $59\frac{58}{100}$ As fein Gold, folglich gilt er, in Rücksicht auf den Preis der Dukaten 47 Stüver 11 Pfennig Courantgeld.

Der türkische Piaster oder Gruck hält am Gewicht 552 As Silber zu 7 Pfennig Feine, also an feinem Silber 322 As, und sein innerer Wehrt beträgt $32\frac{1}{2}$ Stüver holländisch Courant.

Außer diesen türkischen Münzen roulliren in Konstantinopel noch vielerley auswertige Münzen und zwar in großer Menge, deren Wehrt nach den Umständen verschieden ist. Gemeiniglich gelten sie, nemlich:

Vene-

Venetianische Zechinen und Kremnitzer Dukaten	156	Paras m. o. w.
Teutsche Speciesthaler - -	80	dito.
Löwenthaler oder Aslani - -	60	„
Oesterreichische Thaler von 1758 - -	70	„
Scudi der Republik Ragusa - -	50	„

Das Pfund, oder Cheky zum Wägen des Goldes und Silbers wird in 100 Drachmen und das Drachma in 16 Kara oder Taim abgetheilet, deren jeder 4 Grän hält; also bestehet dieß Pfund aus 1600 Kara oder 6400 Grän und ist nach Tillet gleich 1 Mark, 2 Unzen, 3 Gros und 28 Grän französischen Markgewichts, und dieß beträgt wieder 6641 As holländischen Troygewichts. Also machen:

100 türkische Cheky $129\frac{70}{100}$ holländische Mark, und
100 holländische Mark $77\frac{10}{100}$ türkische Cheky.

Der Cantaar oder türkische Centner bestehet aus 100 Rotteln oder 176 Cheky oder Nusdromen. Die Eintheilung desselben wird zu Konstantinopel auf folgende Art gemacht:

Cantaar.	Batmans.	Okas.	Lodras oder Rotteln.	Nusdromen oder Chekys.	Meteals oder Miscals.	Drachmen.
1.	$7\frac{1}{3}$.	44.	100.	176.	$11733\frac{1}{3}$.	17600.
	1.	6.	$13\frac{7}{11}$.	24.	1600	2400.
		1.	$2\frac{3}{11}$	4.	$266\frac{2}{3}$.	400.
			1.	$1\frac{19}{25}$	$117\frac{1}{3}$.	176.
				1.	$66\frac{2}{3}$.	100.
					1.	$1\frac{1}{2}$.

100 konstantinopolitanische Rotteln machen $113\frac{70}{100}$ Pfund amsterdammer H. G.
100 amsterdammer Pfunde - - $87\frac{25}{100}$ Rotteln.

Das Getraidemaaß, Qvillot oder Kizloz, hält 22 Okas Waizen am Gewicht, und 4 Qvillots machen 1 Fortin, der zwey Centner wiegt.

Die amsterdammer Last beträgt 83 Qvillots, oder

100 Qvillots geben 130 amsterdammer Scheffel.
Meter und Alme sind Maaße flüßiger Dinge.
Der Meter Oehl wiegt 8 Okas, darnach machen
100 Alme 440 amsterdammer Mingeln.
Die kleine konstantinopolitanische Elle, Pik Belledy, die man bey seidenen und baumwollenen Zeugen gebraucht, hält $287\frac{1}{3}$ französische Linien; die große Elle zu anderen Waaren $296\frac{2}{3}$ Linien.

100 große

100 große Piks machen $103\frac{1}{4}$ kleine oder ungefehr 97 amsterdammer Ellen.
100 kleine Piks — $93\frac{7}{8}$ amsterdammer Ellen und
100 amsterdammer Ellen ($103\frac{1}{7}$ große) ($106\frac{1}{2}$ kleine) konstantinopolitanische Piks.

Wechselbriefe auf Amsterdam werden in Konstantinopel zu 28 Stüver holländisch Courant für einen Rechnungspiaster von 100 Aspern m. o. w. negotiiret.

Ulm.

Diese freye Reichsstadt liegt im schwäbischen Kraise; man rechnet daselbst nach Gulden von 60 Kreuzern, den Kreuzer zu 8 Heller oder 4 Pfennig Courant. Die Eintheilung der im schwäbischen Kraise üblichen Münzen ist folgende:

Thaler.	Gulden.	Batzen.	Groschen.	Kreuzer.	Pfennig.	Heller.
1.	$1\frac{1}{2}$.	$22\frac{1}{2}$.	30.	90.	360.	720.
	1.	15.	20.	60.	240.	480.
		1.	$1\frac{1}{3}$.	4.	16.	32.
			1.	3.	12.	24.
				1.	4.	8.
					1.	4.

Im Weinhandel wird der Gulden zu 35 Schillinge, der Schilling zu 6 Pfennig und der Pfennig zu 2 Heller gerechnet.
Ein Batzen wird auch zu 14 Pfennig oder 28 Heller gerechnet.
Die übrigen Münzen sind mit den Augsburgischen einerley.
Ein Centner von 100 Pfund beträgt $94\frac{7}{10}$ Pfund amsterdammer H. G.
Das Immi Getraide hat 4 Mittlen, 24 Metzen oder 96 Viertel.
Die amsterdammer Last beträgt $50\frac{3}{4}$ ulmer Mittlen.
Ein Fuder oder Tonne Wein hält 12 Eimer. Der Schenkeimer hält 135 Maaß, der Visiereimer aber nur 120 Maaß.
Die Ruthe ist 12 Fuß oder 144 Zoll lang; ein Zoll hält 12 Skrupel.
Die Elle hält 252, der Fuß $128\frac{1}{10}$ französische Linien.
100 Ulmer Ellen betragen $82\frac{1}{3}$ amsterdammer Ellen, und
100 Ulmer Fuß - - $101\frac{2}{3}$ amsterdammer Fuß.

Ungarn.

Ungarn.

Fast alle teutsche Reichsmünzen besonders aber die Oesterreichischen haben hier Umlauf. Wir wollen davon einen umständlichen Bericht geben.

Der Speciesreichsthaler wird hier Egisthaller genannt und gilt hier 2 Gulden, 20 Schustak oder 40 Kaisergroschen, Caszargaras.

Der Courantthaler, Egymagyarthaller genannt, gilt hier $1\frac{1}{2}$ Gulden 15 Schustak oder 30 Kaisergroschen.

Der Reichsgulden, Egyforinth oder Nemeczky-Zlati, wird folgendermaaßen eingetheilet:

Egyforinth.	Schustaken.	Caszargaras.	Polturas.	Kreytzars.	Peny-Kraszlowszki.	Pfen. Rhein.	Babka.
1.	10.	20.	40.	60.	100.	240.	720.
	1.	2.	4.	6.	10.	24.	72.
		1.	2.	3.	5.	12.	36.
			1.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.	6.	18.
				1.	$1\frac{2}{3}$.	4.	12.
					1.	$2\frac{2}{5}$.	$7\frac{1}{5}$.
						1.	3.

In Ungarn coursiren noch einige andere Münzen, als:

Uberszky-Zlaty, oder ungarische Gulden, gelten $17\frac{1}{2}$ Kaisergroschen.
Pul-Zlaty, halber Reichsgulden - - 10 dito.
Seszták oder Mariasz, Siebenzehner - 17 Kreuzer.
Hetes oder Szedmak, Siebner - - 7 dito.
Paraz, ein Gröschel, deren 4 einen Kaisergroschen machen.
Babka, Heller, ist eine kleine Münze $\frac{1}{3}$ Pfennig am Wehrte.

Uebrigens gilt der Reichsgulden 120 ungarische Groschen in Oberungarn, aber nur 100 Groschen in Niederungarn. Der Kaisergroschen gilt in Oberungarn 6, in Niederungarn aber nur 5 ungarische Groschen.

Der kremnitzer Dukat gilt $4\frac{1}{2}$ Reichsgulden und die beyden Buchstaben K. B. welche man auf diesen Dukaten findet, bedeuten die Worte: Kermecz und Banya:

welches so viel sagen will, daß das Gold aus den kremnitzer Bergwerken genommen sey.

67 Dukaten werden daselbst aus der Mark Goldes von 23 Karat 9 Grän ausgebracht;

25 Gulden in halben Groschen, Polturas, Kreuzern und Gröscheln aus der Mark fein Silber, und

30 Gulden an 1 Pfennig oder 3 Babkasstücke aus eben der Mark Silber. Jede Münze aber hat ihren besonderen Gehalt.

In dem Artikel, der von Wien in Oesterreich handelt, findet man das Uebrige, was hier an der vollständigen Beschreibung der ungarischen Münzen und ihres Wehrts, der Gewichte und Maaße mangelt.

Valencia.

Man rechnet in dem spanischen Königreiche Valencia nach Libras von 20 Sueldos zu 12 Dineros, auch nach Reales de Plata nueba von 24 Dineros. Diese Libra, oder Pfund, ist mit dem Wechselpiaster von 8 Reales de Plata antigua oder 128 Quartos oder 512 Maravedis de Vellon von einerley Wehrte.

Im Königreiche Valencia giebt es drey verschiedene Realen, nemlich:

Den Real de Plata antigua, deren 8 eine valencische Libra machen; er gilt $2\frac{1}{2}$ valencische Sueldos oder 30 Dineros, und ist gleich 16 Quartos oder 64 Maravedis de Vellon spanischen Geldes;

Den Real de Plata nueba, deren 10 eine Libra machen; er gilt 2 Sueldos oder 24 valencische Dineros und beträgt $12\frac{4}{5}$ Quartos oder $51\frac{1}{5}$ Maravedis de Vellon;

Den Real de Plata Valenciano, deren $13\frac{1}{3}$ auf eine Libra gehen. Er gilt $1\frac{1}{2}$ Sueldo oder 18 valencische Dineros und ist gleich $9\frac{3}{5}$ Quartos oder $38\frac{2}{5}$ Maravedis de Vellon.

Die spanischen Münzen werden zu Valencia auf folgende Art berechnet:

Rechnungs-

Rechnungs-Münzen.

	Libras.	Sueldos.	Dineros.	Mrs. d. V.
Die Wechselpistole von 32 Real. de Plata ant.	4.	80.	960.	2048.
Der Wechselpiaster von 8 dito. -	1.	20.	240.	512.
Der Wechseldukat von 375 Mrs. de. Pl. ant.	$1\frac{103}{272}$.	$27\frac{39}{68}$.	$330\frac{15}{17}$.	$705\frac{15}{17}$.
Der Real de Plata antigua von 16 Quartos.	——	$2\frac{1}{2}$.	30.	64.
Der Real de Vellon von $8\frac{1}{2}$ Quartos. -	——	$1\frac{21}{64}$.	$15\frac{15}{16}$.	34.

Würkliche Münzen.

Neue Quadrupel von 1772 zu - -	$21\frac{1}{4}$.	425.	5100.	10880.
Die würkliche Pistole - -	$5\frac{5}{16}$.	$106\frac{1}{4}$.	1275.	2720.
Die $\frac{1}{2}$ Quadr. u. $\frac{1}{2}$ Pistolen nach Verhältniß.				
Der würkliche Peso duro - -	$1\frac{21}{64}$.	$26\frac{9}{16}$.	$318\frac{3}{4}$.	680.
Die $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ nach Verhält.				
Peseta provincial von 34 Quartos - -	——	$5\frac{5}{16}$.	$63\frac{3}{4}$.	136.
Der Real de Plata Mexicano, deren 8 einen Peso duro machen - -	——	$3\frac{41}{128}$.	$39\frac{27}{32}$.	85.
Der Real de Plata provincial, deren 10 einen Peso duro machen - -	——	$2\frac{21}{32}$.	$31\frac{7}{8}$.	68.
Die $\frac{1}{2}$ dieser Realen nach Verhältniß.				

Einige dieser Münzen kann man auch auf folgende Art reduciren:

272 Wechseldukaten machen	-	375	libras zu Valencia.
136 dito.	- -	1875	Reales de Plata nueva.
32 Pesos duros	- -	425	dito.
32 Pesetas provinciales	-	85	„
4 Reales de Plata antigua	-	5	„

Die valencische libra wird jezt zu $24\frac{8}{100}$ As fein Gold oder $376\frac{46}{100}$ As fein Silber gewürdiget und beträgt ihrem innern Wehrte nach $37\frac{2}{3}$ Stüver holländisch Geld.

Ein Marco valencischen Gold- und Silbergewichts hält 8 Oncas zu 4 Quartos, der Quarto 4 Adarmes, und ein Adarme 36 Granos. Sie wird also abgetheilet in 8 Oncas, 32 Quartos, 228 Adarmes oder 4608 Granos, eben wie die kastilianische Mark, die um $\frac{1}{31}$ leichter ist, als die valencische Mark; diese leztere ist also gleich $4756\frac{22}{31}$ Granos kastilianischen oder 4941 As holländischen Troygewichts. Also machen:

100 valencische Mark $96\frac{1}{2}$ Mark holländischen Troygewichts,
100 holländische Mark $103\frac{5}{8}$ Mark valencischen Gewicht.

Im

Im Königreiche Valencia gebraucht man dreyerley verschiedene Handelsgewichte, nemlich:

Der ordinäre Quintal oder Centner, Peso sutil genannt, bestehet aus 4 Arrobas oder 120 Pfund; die Arroba aus 30 Pfund und die Libra pensil aus 12 Oncas.

Mit diesem Pfunde werden Brod, Zucker, Gewürze, Tabak und andere ähnliche Artikel gewogen.

Der Centner, womit zu Valencia das Mehl gewogen wird, hält 4 Arrobas oder 128 Pfund; die Arrobe zu 32 Pfund, das Pfund zu 12 Oncas.

Der Centner, Peso gruesso, hält 4 Arroben oder 144 Pfund, die Arrobe zu 36 Pfund und das Pfund zu 12 Unzen.

Das Pfund, womit hier zu Lande die frischen Fische gewogen werden, hält 16 Unzen, die Unze ist mit der Unze valencischen Markgewichts, die wir schon bestimmt haben, einerley.

Das Pfund, womit große oder gesalzene Fische gewogen werden, hält 18 Unzen, der vorigen Unze gleich.

Das Pfund, womit Brod gewogen wird, hält 36 Unzen.

100 ordinäre Pfunde von 12 Unzen machen $72\frac{1}{10}$ amsterdammer Pfunde,
100 Pfund amsterdammer Handelsgewicht $138\frac{7}{10}$ valencische Pfunde.

Das Getraidemaaß, Cahiz, wird in 12 Barsellas oder in 48 Celemines abgetheilet.

Die Barsella bestehet aus 4 Celemines und eine Celemine aus 4 Quarterones.

Die valencische Celemine verhält sich zur ordinären Spanischen wie 12 zu 13, nemlich 12 kastilianische Celemines geben 13 Valencische.

Der valencische Cahiz von 48 Celemines enthält also 3 Fanegas $8\frac{4}{11}$ Celemines kastilianischen Maaßes.

Die amsterdammer Last beträgt dagegen $14\frac{2}{3}$ valencische Cahizes.

Die Carga Wein zu Valencia hält 15 Arrobas oder Cantaras.

Die Arroba hat 4 Azumbres, wovon jeder 36 Pfund von 12 valencischen Unzen wiegt.

Die Carga Oehl hat 12 Arrobas oder Cantaras, und die Arrobe, die mit der Weinarrobe gleichartig ist, wird in Halbe und Viertel abgetheilet.

Das valencische Ellenmaaß, Vara, ist $\frac{1}{12}$ länger als das Kastilianische; es wird gewöhnlich in 4 Palmen abgetheilet und soll $407\frac{1}{2}$ französische Linien halten.

100 valencische Varas machen also $133\frac{1}{4}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen - - $75\frac{1}{3}$ valencische Varas.

Das Ackermaaß, Rugada, hält 6 Cahizades oder 7200 Quadratbrazas.

Die Cahizada hält 6 Fanegadas oder 1200 Quadratbrazas.

Die Fanegada 200 Quadratbrazas.

Die Cuerda 20 Brazas oder 45 Varas.

Die Braza oder Braza real hat 9 Palmos oder 81 Quadratpalmos.

Valencia wechselt auf Madrid mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent m. o. w. Verlust oder Gewinst.



Venedig.

In dieser berühmten italienischen Handelsstadt rechnet man nach Ducati von 24 Grossi, den Grosso zu 12 Denari di Ducato oder Grossetti, oft auch nach Lire von 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari di Lira.

Die Münzen werden folgendermaaßen eingetheilet:

Ducato.	Lire.	Großi.	Soldi od. Marchetti.	Grossetti.	Denari di Lira.
1.	$6\frac{1}{5}$.	24.	124.	288.	1488.
	1.	$3\frac{20}{31}$.	20.	$46\frac{14}{31}$.	240.
		1.	$5\frac{1}{6}$.	12.	62.
			1.	$2\frac{10}{31}$.	12.
				1.	$5\frac{1}{6}$.

Man rechnet auch:

5 Ducati	machen	31 Lire.
31 Lire	-	120 Grossi.
6 Grossi	-	31 Soldi.

Die Valuta dieser Münzen ist entweder Banco, oder Corrento, oder Moneta corrente piccola.

In der Banco Valuta, oder Wechselgelde, führet die venetianische Bank ihre Bücher, wie wir in der Folge zeigen wollen. Sie stehet 20 Procent höher als die Valuta corrente.

Nach der Valuta corrente bestimmte die Republik im Jahr 1686 ihre würkliche Münzen, nemlich: die Doppia zu 29 Lire; den Zecchino zu 17 Lire; den Scudo de la Croce zu 9 Lire 12 Soldi; den Ducatone oder Giustino zu 8 Lire 10 Soldi, und den Ducato effettivo zu 6 Lire 4 Soldi. Die venetianische Bank nahm damals diese Münzen zu diesen Preisen, jedoch mit einem Abzug von 20 Procent, denn man rechnete damals

100 Ducati oder Lire di Banco zu	120 Ducati oder Lire corrente, oder	
5 dito. - -	6 dito.	

Moneta corrente piccola ist die gegenwärtige Kurrentmünze der Republik, die vor dem Jahr 1750 ungefehr 29 Procent mehr als die alte Kurrent Valuta galt. Wollte man damals Bankgeld in Moneta corrente piccola umsetzen, so muste man erstlich zu der Summe des Bankgeldes 20 Procent hinzuthun, um Kurrentvaluta zu erhalten, und dann noch zu der Summe des Hauptstuhls und der Agio eine neue Agio von 29 Procent m. o. w., um die Moneta corrente piccola herauszubringen. Diese lezte Vermehrung nannte man Sopra Agio. Wie aber die Republik im Jahr 1750 die Banklira zu 9 Lire 12 Soldi bestimmte, so ist die Bankagio $54\frac{2}{3}\frac{6}{7}$ Procent, oder um dem im Handel angenommenen Gebrauche zu folgen, $54\frac{5}{6}$ Procent geworden. Also machen:

100 Ducati di Banco	960 Lire corrente piccoli.
31 dito - -	48 Ducati correnti piccoli.
31 Lire di Banco -	48 Lire corr. piccoli.

Die würklichen Münzen der Republik sind:

In Gold:	Doppie zu 37 Lire 10 Soldi.			
	Zecchini zu 22 Lire mit 1 P. C. m. o. w. Agio.			
In Silber:	Scudo Veneto oder della Croce zu	12 L.	8 S.	corr. picc.
	Die ½ und ¼ Scudi nach Verhältniß.			
	Ducatono oder Giustino - -	11 „	— „	
	Die Halben nach Verhältniß.			
	Ducato effettivo - -	8 „	— „	
	Die ½ und ¼ nach Verhältniß.			
Billonen:	Oselle zu - - -	3 „	18 „	
	Lirazza - - -	1 „	10 „	
	Lira - - -	1 „	— „	
	Stücke zu 15, zu 10 und zu 5 Soldi.			
In Kupfer:	Soldo.			
	Bagattini oder ½ Soldo.			

Einige

Einige auswertige Münzen haben hier, zufolge der Verordnung vom Jahr 1757, folgenden Wehrt:

Die italienischen und spanischen Pistolen auch alte franz. Louis	37 L. — S. corr. picc.		
Die florentinischen Zechinen oder Gigliati -	21 „ 10 „	—	
Die kremnitzer Dukaten - - -	21 „ — „	—	
Portugiesische Moed'or von $129\frac{2}{3}$ venetian. Grani -	38 „ — „	—	
Scudi Romani von Clemens XI. - -	12 „ — „	—	
Genovina - - - -	14 „ 10 „	—	
Mailändischer Felippo - -	11 „ — „	—	

Die Oncia fein Gold gilt zu Venedig 184 L. 16 S. corr. picc. m. o. w.
Die Oncia fein Silber - - 12 „ 8 „ dito m. o. w.

Die venetianische Bank, welche wir im ersten Bande dieses Werks beschrieben haben, führet ihre Bücher in Lire grossi von 20 Soldi grossi zu 12 Denari grossi.

Die Lira grossa wird für 10 Ducati oder 62 Lire di Banco gerechnet. Der Soldo grosso gilt 12 Grossi di Banco und der Denaro grosso 1 Grosso di Banco.

Für eine Summe von 1659 Ducati 8 Grossi di Banco, die man zu bezahlen hat, muß man in den Bankbüchern 165 Lire 18 Soldi und 8 Denari abschreiben lassen.

Uebrigens kann man die Reduktion auch auf folgende Art anstellen:

1 Lira grossa macht	-	12 Ducati corr. oder Lire corr. picc.
10 Lire grossi	- -	744 Lire correnti.
31 dito	- -	480 Ducati corr. picc.
100 Ducati di Banco	-	744 Lire corr.
1 Ducato corrente	-	8 Lire correnti piccoli.
6 Ducati corr.	-	31 Lire di Banco.
31 dito.	- -	40 Ducati corr. picc.
200 Ducati corr. picc.	-	961 Lire correnti.
240 dito	- -	961 Lire di Banco.

Die würklichen Münzen der Republik sind nach folgendem Gewicht und Gehalt ausgemünzt:

$35\frac{1}{2}$ Doppie oder $68\frac{1}{4}$ Zecchini werden aus der Mark des feinsten Goldes ausgebracht.

Der Scudo della Croce wiegt 1 Oncia 9 Carati Silber zu 1056 Carati, welcher Gehalt 11 holländischen Pfennigen gleich ist, denn die Mark wird in 1152 Carati eingetheilet.

Die

Der Giustino oder Ducatone wiegt 3 Quarti $27\frac{1}{2}$ Carati Silber von dem eben angeführten Gehalt.

Der Ducato effettivo oder d'argento wiegt 3 Quarti $1\frac{3}{4}$ Carati Silber von 952 Carati, die 9 Pf. 22 Grän Holländisch gleich sind.

Der Ducato di Banco beträgt $31\frac{77}{100}$ As fein Gold oder $469\frac{54}{100}$ As fein Silber, und der

Ducato corrente piccolo $20\frac{52}{100}$ As fein Gold oder $303\frac{24}{100}$ As fein Silber.

Der Erstere gilt beynahe 47 Stüver und der leztere $30\frac{1}{3}$ Stüver holländisch Geld.

Die Marca, Gold- und Silbergewichts, wird in 8 Oncie, 32 Quarti, 1152 Carati oder 4608 Grani abgetheilet.

Die Oncia hält 144 Carati, der Quarto 36, und der Karat hat 4 Grani.

100 Mark venetianischen Gewichts machen $97\frac{1}{7}$ Mark holländischen T. G.
100 holländische Mark - - - 103 venetianische Mark.

Die venetianischen Apotheker gebrauchen das teutsche Medicinalgewicht, das wir in dem Artikel von Hamburg erkläret haben.

Im venetianischen Handel wird zweyerley Gewicht gebraucht, wovon das eine um 58 Procent schwerer ist, als das andere. Das schwere Gewicht heiſt Peso grosso, das leichte Peso sottile.

Die Carica beträgt 4 Centner oder 400 Pfund; der Centner 100 Pfund leicht Gewicht.

Das Pfund leicht Gewicht, Libra, bestehet aus 12 Oncie, 72 Saggi oder 1728 Carati.

100 schwere venetianische Pfunde machen $94\frac{4}{5}$ Pfund amsterdammer Handelsgewicht.
100 leichte - - $61\frac{2}{7}$ — — — —

Waaren, welche zu Venedig mit dem schweren Gewichte gewogen werden, sind: Seifasche, gesalzene Kappern, Kastannien, Kaviar, Korduan und Justen, Eisen, Elfenbein, Bettfedern, Feigen, Violenwurzeln, Käse, Kraide, Kupfer, Fleisch, Flachs, Fische, Waizen, Gallapfel, Drath, Bronze, Hanf, Honig, Johannesbrod, Schweinsborsten, Tauwerk, Senfmehl, Schaafwolle, Schwefel, Kupferdrath, lignum sanctum, Meßing und Meßingdrath, Oehl, Ochsenhäute, Buxbaumholz, Rossa, Rosinen, Stahl, Harz, rothe und schwarze Erde, Zinn und andere Metalle.

Mit dem leichten Gewichte werden gewogen: Alaun, Anis, Arsenikum, Operment, Baumwolle, Bleyweis, Borax, Brasilienholz, Galanga oder Kalmus, grüne Kappern, Siegelwachs, Koriander, Datteln, Fenchel, Florettseide, Kochenille, Gummi, Fischleim, Indigo, Engwer, Kümmel, Mandeln, Mithridat, Mus-

Muskatnüsse, Mirrhen, Petroleum, Pfeffer, Schießpulver, Merkurius, Reis, Bleyerz, Rothstein, Salammoniacum, Salpeter, Seide, Seife, Semesblätter, Lakritzenwurzel, Gewürze, grüne Erde, Theriak, Wachs, Waid in Blättern, Rosinen, trokne Kirschen, Weirauch, Seidenwürmereier, Damascener Rosinen, Kanehl, wilder Engwer und Zucker.

Das Getraidemaaß, Staro oder Stajo hält 4 Quarti und wiegt 132 Pfund, der Quarto dieses Maaßes aber ungefehr 33 Pfund schwer Gewicht.

Die amsterdammer Last beträgt 36 venetianische Stari oder Staji.

Der Migliajo Oehl von 40 Miri wiegt nur 1000 Pfund schwer Gewicht; In Ansehung seiner Größe aber sollte er im Verhältnis des Staro, ungefehr 1210 Pfund und der Mira $30\frac{1}{4}$ Pfund schwer Gewicht wägen.

100 venetianische Miri Oehl betragen $1326\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die verschiedenen Maaße flüßiger Dinge sind:

Amphora.	Bigoncie.	Quartari.	Secchie.	(Wiegen venet. schwer Gew. (Pfund	oder Engistari.
1.	4.	16.	64.	256.	1024.
	1.	4.	16.	64.	256.
		1.	4.	16.	64.
			1.	4.	16.
				1.	4.

Eine Secchie giebt zu Wien ungefehr $6\frac{2}{3}$ Maaß.

100 venetianische Secchie machen 830 amsterdammer Mingeln.

Man gebraucht zu Venedig auch zweyerley Längenmaaß, die beyde Braccio genannt werden, davon hält

Die Elle zu Wollenzeugen	-	$295\frac{1}{3}$	französische Linien.
Die Elle zu Seidenzeugen	-	$278\frac{1}{3}$	— —
Der Fuß hält	- -	154	— —
16 Wollenellen machen	-	17	Seidenellen.
100 dito	- -	$96\frac{1}{2}$	amsterdammer Ellen.
100 Seidenellen	- -	$90\frac{1}{12}$	—— —
100 venetianische Fuß	-	$122\frac{1}{2}$	amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß	-	$81\frac{2}{3}$	Venetianische.

Wechselcours zu Venedig.

Auf Amsterdam:	1 Ducato di Banco für -	90 pfenn. vl. Bco. m. o. w.
— Ancona:	100 Ducati di Bco. -	93 Scudi mon. m. o. w.
— Augsburg:	100 dito. - -	96 Rthlr. Wechselgeld m. o. w.
— Bisenzone oder Novi:	181 dito. - -	100 Scudi d'oro marche.
— Bolzen:	134 Soldi di Bco. -	1 Scudo di Banco.
— Florenz:	100 Ducati di Bco. -	79 Scudi d'oro m. o. w.
— Genua:	96 Soldi di Bco. m. o. w.	1 Scudo di Cambio von 4¾ lire fuori di Banco.
— Hamburg:	1 Ducato di Banco -	87 pfenn. vl. Bco. m. o. w.
— Leipzig:	100 Ducati di Bco. -	126 Rthlr. Cour. oder Louisd'or.
— Livorno:	100 dito. - -	102 Pezze da 8 Reali.
— London:	1 Ducato di Bco. -	51 pfenn. strl. m. o. w.
— Lyon:	60 Ducati di Bco. m. o. w.	100 Ecus von 60 Sols tourn.
— Mailand:	106 Soldi di Bco. m. o. w.	1 Scudo imperiale v. 117 Soldi.
— Neapel Bari und Lecce:	100 Ducati di Bco -	117 Ducati di Regno m. o. w.
— Nürnberg u. Wien:	100 dito - -	193 Gulden Courant m. o. w.
— Rom:	100 „ - -	61 Scudi d'oro m. o. w.

Auf obige Wechselplätze wird mehrentheils a Uso gezogen, welches nach eines jeden Orts Gewohnheit verschiedentlich bestimmt ist.

Das Uso der in Venedig zahlbahren Wechsel wird gerechnet für 3 Monat nach Dato bey den aus London gezogenen Briefen; für 2 Monat nach Dato bey den aus Amsterdam, Antwerpen und Hamburg; für 20 Tage nach Dato bey den aus Bergamo, Mailand, Mantua und Modena; für 15 Tage a Dato des Accepts bey den aus Teutschland, Genua, Neapel, Bari und Lecce; für 10 Tage a Dato des Accepts bey den aus Ancona und Rom: für 5 Tage a Dato des Accepts für die aus Bologna, Ferrara, Lucca, Florenz und Livorno.

Die zu Venedig zu bezahlenden Wechsel genießen nach ihrem Ablauf noch 6 Respekttage, worinn weder Sonn- und Festtage, noch die Zeit, da die Bank geschlossen ist, begriffen sind, eben so wenig als der Freytag jeder Woche, als welcher bestimmt ist, die besonderen Bilanzen in den Rechnungen der Bank zu ziehen. Läuft ein Wechselbrief während Bankschluß ab, so kann die Bezahlung desselben nicht eher, als am sechsten Tage nach Wiedereröfnung der Bank verlangt werden; läuft aber ein Wechsel z. E. drey Tage vor Bankschluß ab, so werden diese drey Tage gerechnet, und die Bezahlung desselben kann am dritten Tage nach Wiedereröfnung der Bank gefordert werden.

Durch

Durch ein Dekret des venetianischen Senats ist es verboten, einen in Wechselgeld gestelleten Wechsel zu acceptiren oder zu protestiren, wenn er auf einen andern endoßiret ist, als auf den er gestellet ist, sondern der, auf den er endoßiret, muß, wenn es ein Ausländer ist, seine Vollmacht mit dem Wechsel an seinen Korrespondenten einsenden, der dann, kraft dieser Vollmacht, in dessen Namen die Gelder heben kann.

Die in Kurrentgeld gestelleten Wechsel sind dieser Regel nicht unterworfen, sondern sie können bezahlet oder protestiret werden ohne alle Hindernis, sie mögen so oft endoßiret seyn, als sie wollen.



Verona.

In dieser italienischen der Republik Venedig gehörigen Stadt rechnet man nach Lire von 20 Soldi, den Soldo zu 12 Denari Moneta corrente piccola di Venetia.

Die übrigen Münzen sind mit den venetianischen einerley.

Man gebraucht zu Verona zweyerley Gewicht, das eine ist um $49\frac{1}{2}$ Procent schwerer als das andere.

100 Pfund schwer Gewicht zu Verona machen $100\frac{7}{10}$ amsterdammer Pfunde. H. G.
100 Pfund leicht Gewicht - - $67\frac{1}{3}$ — — — —
Die Minella Waizen wiegt ungefehr 60 Pfund venetianisch schwer Gewicht, denn 100 Minelli machen $45\frac{1}{2}$ Stari zu Venedig.
Die amsterdammer Last beträgt also $79\frac{1}{8}$ Minelli zu Verona.
Die Brenta Wein hält 8 Bassi.
Das Oehl wird nach dem Migliajo von 40 Miri verkauft und dieß Maaß hält 1210 Pfund netto schwer venetianisch Gewicht oder 1738 Pfund leicht Gewicht zu Verona an Oehl.
Der Migliajo hält 8 Brente und 11 Baßi oder zusammen 139 Baßi, also hält der Miro $3\frac{1}{2}$ Baßi.
100 Baßi zu Verona betragen 380 amsterdammer Mingeln.
Die Elle zu Verona und die Seidenelle zu Venedig sind von einerley Länge; sie hält $278\frac{1}{3}$ französische Linien und 100 machen $90\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ amsterdammer Ellen.

Wien.

Die Hauptstadt von Oesterreich rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer von 4 Pfennig Courant. Der Speciesreichsthaler von zwey Gulden wird auf folgende Art eingetheilet:

Rthlr. Sp.	Cour. Thlr.	Gulden.	Schillings.	Groschen.	Kreuzer.	Gröschel.	Pfenig.	Heller.
1.	$1\frac{1}{3}$.	2.	16.	40.	120.	160.	480.	960.
	1.	$1\frac{1}{2}$.	12.	30.	90.	120.	360.	720.
		1.	8.	20.	60.	80.	240.	480.
			1.	$2\frac{1}{2}$.	$7\frac{1}{2}$.	10.	30.	60.
				1.	3.	4.	12.	24.
					1.	$1\frac{1}{3}$.	4.	8.
						1.	3.	6.
							1.	2.

Die würklichen österreichischen Münzen sind:

In Gold: Suveränen zu 12 Gulden 40 Kreuzer; die doppelten nach Proportion.
Dukaten zu 4 Gulden 16 Kreuzer.

In Silber: Speciesreichsthaler zu 2 Gulden oder 120 Kreuzer.
Guldenstücke zu 60 Kreuzer.
Stücke zu 20, 17, 10, 7, 3. $1\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

In Kupfer: Kreuzer, Gröschel, $\frac{1}{2}$ Kreuzer und Pfennige.

Da man dieß Geld gewöhnlich nach Würfen von 5 Stücken zählet, so müssen wir bemerken, daß:

12 Würfe von 17 Kreuzerstücken machen 17 Gulden, und
12 — — 7 — — — — 7 —

Folgende fremde Münzen sind im Oesterreichischen im Cours:

Portugiesische Moed'or von 6400 Rees zu - -	Fl. 15.	Kr. 40.
Französische Louisd'or am Gewicht 1 Dukat 54 Grän - -	„ 7.	„ 13.
Spanische Pistolen - - 1 — 56 — - - -	„ 7.	„ $17\frac{1}{2}$.

Englische Guineen am Gewicht 2 Dukat 21 Grän zu - -	Fl. 9.	Kr.	—
Ungarische Dukaten, florentinische Gigliati und venetianische Zechinen - - - -	„ 4.	„	18.
Baiersche und salzburgische Dukaten - -	„ 4.	„	16.
Holländische und andere ordinäre Dukaten -	„ 4.	„	14.
Alte Speciesreichsthaler nach dem Reichsfuß -	„ 2.	„	—
Preußische Couranttthaler nach dem Fuß von 1750 -	„ 1.	„	25.
Alte französische Ecüs - - -	„ 2.	„	—
Neue dito - - - - -	„ 2.	„	16.
Alte spanische Piaster - - -	„ 2.	„	4.
Neue dito - - - - -	„ 2.	„	—
Niederländische Dukatons - - -	„ 2.	„	29.
Toskanische Piaster - - - -	„ 2.	„	28.
Venetianische Scudi della Croce - - -	„ 2.	„	28.
— — — Giustine - - -	„ 2.	„	12.
— — — Silberdukaten - - -	„ 1.	„	33.
Mailändische Felippi - - - -	„ 2.	„	12.
Mantuanische Scudi - - - -	„ 1.	„	54.
Holländische Reichsthaler - - -	„ 2.	„	—
Rußische Rubel - - - -	„ 1.	„	41.
Römische Scudi bis und mit Innocenz XII -	„ 2.	„	26.
Genovine oder genuesische Silberthaler - -	„ 2.	„	58.

Wenn diese Geldsorten nicht vollwichtig sind, werden sie im Handel nicht angenommen, sondern müssen in die Münze geliefert werden.

Die Mark zur Würdigung des Goldes wird in 24 Karatt, der Karatt in 12 Grän abgetheilet.

Die Mark zur Würdigung des Silbers hält 16 Loth, das Loth 18 Pfennig.

Die Mark fein Gold gilt 344 Gulden, die Mark fein Silber 24 Gulden m. o. w.

Verarbeitetes Silber hält 14 Loth oder $10\frac{1}{2}$ Pfennig holländisch; das Probezeichen ist ein Adler mit dem Buchstaben W.

Die österreichischen Münzen werden nach folgendem Fuß ausgeprägt, nemlich:

$80\frac{2}{3}$ Dukaten aus der wiener Mark Goldes zu 23 Karat 8 Grän, und der Wehrt jeden Stücks ist zu 4 Gulden 12 Kreuzer festgesetzt. Zu Wien werden auch Suveränen geschlagen, wovon wir im Artikel von Brüssel geredet haben.

10 Reichsthaler, 20 Gulden- oder Zweydrittelstücke oder 40 Eindrittelstücke aus der wiener Mark Silber zu $13\frac{1}{3}$ Loth oder 10 Pfennig holländisch an Feine.

42,	20	Kreuzerstücke	wiegen	1	Mark	Silber	zu	$9\frac{1}{3}$	Loth	oder	7	Pfennig.
46,	17	—	—	—	1	—	—	—	$8\frac{2}{3}$	— —	$6\frac{1}{2}$	—
72,	10	—	—	—	1	—	—	—	8	— —	6	—
$86\frac{1}{2}$,	7	—	—	—	1	—	—	—	$6\frac{13}{18}$	—	$4\frac{13}{14}$	—
165,	1	—	—	—	1	—	—	—	$5\frac{1}{2}$	— —	$4\frac{1}{8}$	—

Die wiener Mark fein Silber in diesen Münzsorten gilt im Umlauf 24 Gulden.

Da die Ausmünzung dieser Sorten seit dem Jahr 1753 zufolge einer zwischen den Höfen von Wien und München geschlossenen Konvention angefangen ward, so werden sie in Teutschland Konventionsgeld genannt, um sie von den alten Sorten nach dem Reichsfuß zu unterscheiden.

Der Wiener Courantthaler wird gewürdiget zu $25\frac{24}{100}$ As fein Gold oder $364\frac{80}{100}$ As fein Silber und beträgt seinem innern Wehrte nach $36\frac{1}{2}$ Stüver holländisch Geld.

Die wiener Mark Gold und Silbergewichts wird in 16 Loth, 64 Quintel oder 256 Pfennige; das Loth in 4 Quintel oder 16 Pfennige eingetheilet. Diese Mark beträgt, nach Tillets Versuchen, 1 Mark, 1 Unze, 1 Gros und 26 Grän französischen Gewichts, welche 5842 As holländischen Troygewichts ausmachen. Sie ist ungefehr 20 Procent schwerer als die kölnische Mark. Also machen:

100 Mark wiener Gewichts $114\frac{1}{10}$ Mark holländischen Troygewichts

100 holländische Mark - $87\frac{2}{3}$ wiener Mark.

Das Handelsgewicht Saum bestehet aus 275 Pfund;

Der Centner aus 100 Pfund, ein Stein aus 20 Pfund.

Das wiener Pfund wird in 2 Mark oder 4 Vierting eingetheilet.

Die Mark bestehet aus 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quinteln oder 256 Pfennigen. Diese Mark hat Tillet ebenfalls untersucht und befunden, daß sie 1 Mark, 1 Unze, 1 Gros und 16 französische Grän halte, die 5831 As holländischen Troygewichts ausmachen, folglich hält das ganze Pfund 11662 holländische As, also machen:

100 wie-

100 wiener Pfunde 113$\frac{9}{20}$ Pfund amsterdammer H. G. und

100 amsterdammer Pfunde 88$\frac{1}{2}$ wiener Pfund.

Das wiener Getraidemaaß, Muth, hält 30 Metzen, 120 Viertel oder 240 Achtel.

Das kupferne original Aichmaaß der Metze ist ein Cylinder von 14 Zoll 11 Linien im Durchschnitt und inwendig 20 Zoll 3 Linien hoch, sein Innhalt also 3537 Kubikzoll französischen Maaßes, also giebt

Die amsterdammer Last 44$\frac{3}{5}$ wiener Metzen.

Das Maaß flüßiger Dinge, das Fuder oder Tonne genannt wird, hat folgende Eintheilungen:

Fuder.	Eimer.	Viertel.	Maaß od. Achtring.	Köpfe.	Seidel.
1.	32.	128.	1280.	2240.	5376.
	1.	4.	40.	70.	168.
		1.	10.	17$\frac{1}{2}$.	42.
			1.	1$\frac{3}{4}$.	4$\frac{1}{5}$.
				1.	2$\frac{2}{5}$.

Ein Dreyling, ein im Oesterreichischen übliches Gefäß, hält 30 Eimer, 120 Viertel, 1200 Maaß, 2100 Köpfe oder 5040 Seidel.

Das Original Aichmaaß der wiener Maaß oder Achtrings ist ein Cylinder von 43 Linien im Durchschnitt und 89 Linien Höhe folglich beträgt sein Innhalt 74$\frac{7}{10}$ Kubikzoll, also machen:

100 wiener Maaß 124$\frac{1}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Der Klafter ist 3 wiener Ellen oder 6 Schuh lang.

Die Elle hält 344$\frac{1}{2}$ und der Schuh 142 französische Linien.

100 wiener Ellen machen 112$\frac{7}{12}$ amsterdammer Ellen, und

100 amsterdamer Ellen — 88$\frac{4}{5}$ wiener Ellen.

100 wiener Schuh — 112$\frac{2}{3}$ amsterdammer Fuß, und

100 amsterdamer Fuß — 88$\frac{3}{4}$ wiener Schuh.

Das österreichische Feldmaaß, Joch, begreift so viel Acker, als ein Pflug in einem Tage umbringen kann. Es wird für 1600 wiener Quadratklafter gerechnet, die 56009 französischen Quadratfüßen gleich sind.

11 Joch machen also 19 französischen Arpens.

Wechsel,

Wechselcours zu Wien.

Auf Amsterdam: -	140 rtlr. m. o. w.	für -	100 rtlr. Bco.
— Augsburg und Nürnberg: -	100 Fl. m. o. w.	-	100 Fl. Courant.
— Breslau: - -	95 rtlr. m. o. w.	- -	100 rtlr.
— Frankfurt: -	100 rtlr. m. o. w.	- -	100 rtlr. Konventionsgeld.
— Hamburg: -	140 rtlr. m. o. w.	-	100 rtlr. Bco.
— Leipzig u. Naumb.	100 rtlr. m. o. w.	- -	100 rtlr. Courant oder Louisd'or.
— Livorno: - - -	1 Fl.	- -	64 Soldi Mon. buona m. o. w.
— London: -	8 Fl. 48 Kr. m. o. w.		1 Pfundstrl.
— Lyon: -	75 rtlr. m. o. w.	- -	100 Ecûs von 60 Sols tourn.
— Mailand: - - -	1 Fl.	- -	70 Soldi corr. m. o. w.
— Prag: - -	100 Fl. m. o. w.	- -	100 Fl. Cour.
— Venedig: -	124 rtlr. m. o. w.	- -	100 Ducati di Banco.

Zu Wien werden die Wechselbriefe auf teutsche oder italienische Wechselplätze auf ein oder mehrere Uso, oder in den Meßzeiten zahlbahr; auf Amsterdam, Hamburg und London aber auf mehrere Monate nach Dato gestellet.

Das Uso zu Wien ist 14 Tage nach der Acceptation; 2 Uso werden für 28 Tage, $1\frac{1}{2}$ Uso für 21 Tage uud $\frac{1}{2}$ Uso für 7 Tage gerechnet, nach deren Verlauf die Briefe noch 3 Respekttage geniessen.

Ist der dritte Respekttag ein Sonn- oder Festtag, so kann die Bezahlung nur den ersten darauf folgenden Werkeltag gefordert werden.

Wechsel, die zu Wien zahlbar und auf Sicht oder auf gewisse bestimmte Tage gestellet sind, geniessen keiner Respekttage.

Alle Wechselbriefe, welche auf die Mitte eines Monats, als z. E. Mitte Januarii, gestellet sind, müssen am 15ten des bestimmten Monats bezahlet werden.



Wirtem-

W i r t e m b e r g.

Dieß Herzogthum liegt im schwäbischen Kraise. Es wird in demselben nach Gulden von 28 Schilling zu 6 Pfennig Courant gerechnet. Diese Münzen werden folgendermaaßen reduciret.

Thaler.	Gulden.	Pfund.	Batzen.	Schillinge.	Kreuzer.	Pfennige.
1.	$1\frac{1}{2}$.	$2\frac{1}{2}$.	$22\frac{1}{2}$.	42.	90.	252.
	1.	$1\frac{6}{5}$.	15.	28.	60.	168.
		1.	$10\frac{1}{7}$.	20.	$42\frac{6}{7}$.	120.
			1.	$1\frac{13}{15}$.	4.	$11\frac{12}{45}$.
				1.	$2\frac{1}{7}$.	6.
					1.	$2\frac{4}{5}$.

Die wirtembergischen würklichen Münzen sind: Carolinen, Dukaten und Reichsgulden, Stücke zu 9 und 3 Batzen, zu 18 und 6 Schillinge, und Kreuzerstücke.

Ein Scheffel Getraide hält 8 Simri oder 32 Vierling, und
Ein Vierling oder Unzen 8 Achtel.
Die amsterdammer Last giebt $18\frac{3}{4}$ wirtembergsche Scheffel.
Das Fuder oder die Tonne Wein hält 6 Ohm, oder 96 Jmi oder Yunen.
Das Ohm hält 16 Jmis, ein Jmi 10 Maaß oder 40 Schoppen.
Der wirtemberger Fuß ist $130\frac{2}{3}$ französische Linien lang.
100 wirtemberger Fuß machen $103\frac{1}{2}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdamer Fuß — $96\frac{1}{8}$ Wirtemberger.
Die kleine Ruthe ist 12 rheinländische Fuß lang.
Die grosse Ruthe - 15 — — — —
Der kleine Morgen hält nur 150 große Quadratruthen, deren jede 225 rheinländische Quadratfuß beträgt, welche 31507 französische Quadratfuß ausmachen.
Der große Morgen hält 400 kleine Quadratruthen, deren jede 144 rheinländische Quadratfuß macht, die 53771 französische Quadratfuß geben. Folglich machen:

47 große wirtembergsche Morgen 78 französische Arpens, und
36 kleine dito - - - - 35 dito.



Wismar.



Diese Stadt liegt im Herzogthum Meklenburg, gehöret aber dem Könige von Schweden. Man rechnet daselbst nach Thalern von 48 Schillingen zu 12 Pfennig. Die Eintheilung dieser Münzen ist folgende:

Thaler.	Gulden.	Mark.	Groschen.	Schilling.	Witten.	Pfennig.
1.	2.	3.	24.	48.	192.	576.
	1.	1½.	12.	24.	96.	288.
		1.	8.	16.	64.	192.
			1.	2.	8.	24.
				1.	4.	12.
					1.	3.

Hier coursiren die nemlichen würklichen Münzen, wie zu Rostock.

Das Schifpfund Handelsgewicht hält 20 Lispfund oder 320 Pfund; Ein anderes Gewicht gleichen Namens, dessen man sich zum Bley und Eisen bedienet, hat nur 280 Pfund.

Das Lispfund wiegt 16 Pfund; der Stein 20 Pfund; Der Stein Wolle und Federn aber nur 10 Pfund.

Das Pfund hat 32 Loth oder 128 Quentin; das Loth 4 Quentin.

100 Pfund zu Wismar machen 98 Pfund amsterdammer H. G.
100 amsterdammer Pfund — 102 wismarsche Pfunde.

Die wismarsche Last hält 8 Dromt oder 96 Scheffel.

Die amsterdammer Last giebt 76¼ wismarsche Scheffel.

Die Elle ist 2 Fuß oder 258⅔ französische Linien lang.

100 wismarsche Ellen machen - 84⅘ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdamer Ellen - - 118⅔ wismarsche Ellen.
100 wismarsche Fuß - - - 102½ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - - 97 7/12 wismarsche Fuß.



Zanke.

Zante.

In den beyden der Republik Venedig zuständigen Inseln Zante und Zephalonien, rechnet man nach Reali von 100 Soldi oder Aspern.

Ein Real hält 10 Lire und 1 Lira 10 Soldi.

Folgende würkliche venetianische Münzen sind hier gebräuchlich:

Zechinen zu - - - -	Lire 27	Soldi	3.		
Ducatonen oder Giustinen - -	„ 13	„	10.	m. o. w.	
Ducati effettivi - - -	„ 10	„	—		

Der hiesige Real beträgt ungefehr $26\frac{1}{10}$ As fein Gold oder 391 As fein Silber und ist nach unsrer Schätzung al Pari ungefehr $39\frac{1}{10}$ Stüver holländisch Geld wehrt.

Das Gewicht in Zante und Zephalonien ist dem venetianischen schweren Gewicht gleich, wovon 100 Pfund $94\frac{4}{5}$ Pfunden amsterdammer Handels-Gewicht gleich sind.

Das Getraidemaaß, Bazzillo giebt zu Livorno einen halben Sack. Auf die amsterdammer Last gehen also $82\frac{1}{2}$ Bazzilli.

In Ansehung der übrigen Maaße kann man den Artikel von Venedig nachsehen.

Zante und Zephalonien verwechseln auf Venedig 100 Reali gegen 83 Dukati 12 Großi di Banco. m. o. w.





Zeeland.



Diese Provinz der Republik der vereinigten Niederlande rechnet nach Gulden von 20 Stuiver zu 16 Penningen.

Der Ryksdaalder gilt 53 Stüver zeeländischen Geldes, aber in den übrigen Provinzen der Republik, besonders in Holland, nur $51\frac{1}{2}$ bis 52 Stüver amsterdammer Courant.

Der Dukat in Gold von 5 Fl. 5 St. holländisch gilt gewöhnlich 5 Gulden 7 Stüver zeeländisch.

Der Wechselcours stehet zu Amsterdam und in andern holländischen Städten gegen zeeländisch Courant, das am innern Wehrte geringer ist, zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent Avanz.

Gewichte und Maaße sind in Zeeland von den in Amsterdam üblichen nicht verschieden.



Zelle.



In dieser Stadt des Herzogthums Lüneburg rechnet man nach Thalern von 36 Mariengroschen, jeden zu 8 Pfennig courant, wie im Braunschweigischen.

Die übrigen würklichen und Rechnungsmünzen sind in dem Artikel von Hannover beschrieben.

Das Silber wird zu Zelle zwölflöthig, die 9 Pfennig holländisch machen, verarbeitet. Das Probezeichen ist ein Pferd mit der Zahl 12.

Die

Die verschiedenen Handelsgewichte dieser Stadt sind:

Schifpfund.	Centner.	Flachsstein.	Lispfund.	Wollstein.	Pfund.
1.	$2\frac{1}{2}$.	14.	20.	28.	280.
	1.	$5\frac{3}{5}$.	8.	$11\frac{1}{5}$.	112.
		1.	$1\frac{3}{7}$.	2.	20.
			1.	$1\frac{1}{5}$.	14.
				1.	10.

12 Schifpfund werden für eine ordinäre Last zu Zelle gerechnet.

Das Schwerepfund wiegt hier 320 ordinäre Pfunde.

Das ordinäre Pfund hält 32 Loth oder 128 Quentin.

100 zellische Pfunde betragen $98\frac{1}{2}$ amsterdammer Pfund, und
100 amsterdammer Pfund - $101\frac{1}{2}$ zellische Pfunde.

Die Last Getraide hält $2\frac{1}{2}$ Wispel, 10 Scheffel, 100 Himten und 400 Spint.

Die amsterdammer Last giebt $93\frac{7}{8}$ zellische Himten.

Ein Stübgen, das beträchtlichste Maaß flüßiger Dinge, hält 4 Quartier oder 16 Nössel und faßt 8 Pfund netto klar Brunnenwasser.

Das Vaß Bier hält 4 Tonnen, deren jede 26 Stübgen enthält.

Die Tonne Honig hält $25\frac{1}{2}$ Stübgen.

100 zellische Stübgen betragen $326\frac{2}{3}$ amsterdammer Mingeln.

Die Ruthe ist 8 zellische Ellen lang.

Der Klafter 3 Ellen oder 6 Fuß.

Die Elle hält 2 Fuß und mißt 258, der Fuß 129 französische Linien.

100 zellische Ellen machen - $84\frac{1}{3}$ amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen - $118\frac{2}{3}$ zellische Ellen.
100 zellische Fuß - - - $102\frac{3}{8}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß - $97\frac{2}{3}$ Zellische





Zürich.



Man rechnet in dem Schweizerkanton dieses Namens nach Gulden von 60 Kreuzer, den Kreuzer zu 8 Heller, auch nach Gulden von 40 Schilling zu 12 Heller. Der Couranttthaler von $1\frac{1}{2}$ Gulden wird auf folgende Art eingetheilet:

Courant-Thaler.	Reichs-Gulden.	Zürcher Gulden.	Batzen.	Schilling.	Kreuzer.	Angster.	Heller.
1.	$1\frac{1}{2}$.	$1\frac{4}{5}$.	$28\frac{4}{5}$.	72.	108.	432.	864.
	1.	$1\frac{1}{5}$.	$19\frac{1}{5}$.	48.	72.	288.	576.
		1.	16.	40.	60.	240.	480.
			1.	$2\frac{1}{2}$.	$3\frac{3}{4}$.	15.	30.
				1.	$1\frac{1}{2}$.	6.	12.
					1.	4.	8.
						1.	2.

Diese Münzen haben zweyerley Wehrt, nemlich Courant-Valuta und Wechsel-Valuta, diese stehet 10 Procent höher als jene.

Die Courant-Valuta ist die Landesmünze, und darinn wird auch den auswertigen Münzen ein fester Preis bestimmt; z. B. ein alter französischer Louisd'or gilt 7 Gulden 42 Kreuzer, und in dem Verhältnisse auch andere Geldsorten.

Mit der Wechsel-Valuta werden alle Zahlungen in Wechselgeschäften gemacht, indem der Louisd'or nur zu 7 Gulden gerechnet wird, und die übrigen Sorten auf verhältnißmäßige Art.

Bey Reduktion der zürcher Münzen kann man rechnen, daß:

5 Thaler machen	-	9 zürcher Gulden.
5 Reichsgulden	-	6 dito.
10 Wechselgulden	-	11 Gulden Courant.

Die würklichen zürcher Münzen sind folgende:

In Gold: Dukaten, die $\frac{1}{2}$ Pistole wiegen, gelten	Fl.	4.	Kr.	15.
sind sie aber vollwichtig -	„	4.	„	18.
In Silber: Thaler (die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ in Verhältniß)	„	2.	„	—

Bisse-

Billonen: Batzen, zu $2\frac{1}{2}$ Schilling oder $3\frac{1}{3}$ Kreuzer.
Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schilling, zu 12, 6 und 3 Heller.
Stücke zu 2 Heller. Uebrigens ist zu Zürich:
Der neue französische Louisd'or zu Fl. 9. Kr. 45, und
Der neue französische Ecû zu „ 2. „ $26\frac{1}{4}$ gesetzt.

Die Stadt und der Kanton Zürich lassen aus der Mark fein Gold für $297\frac{1}{4}$ zürcher Gulden und aus der Mark fein Silber für $20\frac{1}{2}$ Gulden Münzen schlagen, daß also das Verhältnis zwischen Gold und Silber daselbst wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ stehet.

Der Gulden zürcher Wechsel-Valuta wird gewürdiget zu 18 As fein Gold oder ungefehr 261 As fein Silber; der Courantgulden zu $16\frac{40}{100}$ As fein Gold oder ungefehr $237\frac{80}{100}$ As fein Silber, folglich gilt der Wechselgulden $26\frac{1}{8}$ Stüver und der Courantgulden $23\frac{3}{4}$ Stüver holländisch Geld.

Gold wird zu Zürich zu $19\frac{1}{2}$ Karat und Silber zu $13\frac{1}{2}$ Loth, oder 10 Pfennig 3 Grän, verarbeitet. Das Probezeichen der hiesigen Arbeiter ist der Buchstabe Z.

Man gebraucht hier zweyerley Gewicht; das eine heißt schwer Gewicht, das andere leicht Gewicht. Das Pfund leicht Gewicht, das bloß zur Seide gebraucht wird, ist gleich 8822 Grän französischen Gewichts, die 9758 As holländischen Troygewichts machen. Es wird in 2 Mark, 16 Unzen oder 32 Loth eingetheilet. Die Mark dieses Gewichts, deren man sich zum wägen des Goldes und Silbers sowohl roh als in Münzen bedienet, beträgt 4879 As holländischen Troygewichts, und wird eingetheilet in 8 Unzen, 16 Loth; das Loth in 4 Quintli, 1 Quintli in 4 Pfennig und der Pfennig in 17 zürcher As.

Das Pfund schwer Gewicht, das Gewürzhändler und andere Kaufleute gebrauchen, bestehet aus 18 Unzen oder 36 Loth und beträgt also 9925 Grän französischen oder 10978 As holländischen Troygewichts.

8 Pfund schwer Gewicht machen 9 Pfund leicht Gewicht oder 18 zürcher Mark.

100 zürcher Mark machen $95\frac{3}{10}$ Mark holländischen T. G.

100 Pfd. zürcher schwer Gewicht $94\frac{1}{12}$ amsterdamer Handelsgewicht.
100 — — leicht Gewicht $106\frac{1}{5}$ — — — — —

Die Mütte Getraide hält 4 Viertel, 16 Vierling, 36 Immi oder 64 Mäßl.

Der Malter Früchte 16 Viertel, 64 Vierling oder 256 Mäßl.

Das Maaß Salz hält 4 Viertel.

Das Getraide Viertel hält nach der Viesirung	$1042\frac{1}{2}$	französische Kubikzoll.
Das Frucht Viertel - - -	$1053\frac{1}{2}$	
Das Salzviertel - - - -	$1159\frac{1}{2}$	

Die

Die amsterdammer Last hält also $141\frac{1}{8}$ Getraideviertel, $139\frac{5}{8}$ Fruchtviertel und $126\frac{7}{8}$ Salzviertel.

Zu flüßigen Dingen hat man dreyerley Maaße in Zürich, nemlich:

Das alte Maaß hält -	$116\frac{3}{4}$	zürcher Kubikzoll oder	92	französische K. Z.
Das neue Schenkmaaß	$105\frac{1}{12}$	— — — —	$82\frac{4}{5}$	— — —
Das Oehlmaaß - -	86	— — — —	$67\frac{7}{10}$	— — —

100 alte Maaß machen also	$153\frac{1}{3}$.	amsterdammer Mingeln.
100 Schenkmaaß -	138.	
100 Oehlmaaß -	$112\frac{3}{8}$.	

Das Maaß ist übrigens nur ein Theil des Saums, das das größte Maaß ist, das man in Zürich hat.

Der Saum wird $1\frac{1}{8}$ Eimer, 6 Viertel, 48 Kopf, 96 Maaß, 192 Qvartl oder 384 Stotsen eingetheilet. Ein Eimer hat 4 Viertel, ein Viertel 8 Kopf oder 16 Maaß.

Die Elle ist 2 zürcher Fuß oder 266 französische Linien lang.

100 zürcher Ellen machen also	-	87 amsterdammer Ellen, und
100 amsterdammer Ellen	- -	115 Zürcher.
100 zürcher Fuß	- -	$105\frac{1}{3}$ amsterdammer Fuß, und
100 amsterdammer Fuß	- -	$94\frac{3}{4}$ Zürcher.

Die zürcher Ruthe ist 10 Fuß und der Fuß 10 Zoll lang.

Der Jauchart Landes enthält 360 Quadratruthen, also machen 18 französische Arpens 19 zürcher Jaucharts.

Wechselcours zu Zürich.

Auf Amsterdam:	180 Wechselgulden für	-	91 rtlr. Bco. m. o. w.
— Genf: -	60 dito mit $\frac{1}{4}$ P. C. G. o. V.		100 Livres cour.
— Leipzig: -	99 Pistolen m. o. w.	-	100 Pistolen in der Messe.
— Lyon: -	100 Fl. Cour. m. o. w.	-	250 Livres.
— Venedig: -	11 Wechselkreuzer m. o. w.		1 Lira Mon. picc.
— Wien: -	106 Fl. Cour. m. o. w.	-	100 Fl. Cour.

Man stellet die Wechsel auf obige Städte auf verschiedene Fristen, vornemlich auf ein oder mehr Uso.

Das Uso für holländische und teutsche Briefe ist 14 Tage nach Sicht. In Ansehung der Respekttage ist nichts gewisses bestimmt.

Tafel I.

Tab. I. Würdigung des innern Wehrts verschiedener Rechnungsmünzen und Reduktion derselben in würkliches holländisches Geld.

		Gehalt an fein Gold As,	100.	fein Silber As,	100.	Reduktion in holländ. Geld Fl.	St.	Pf.
Aachen.	1 Reichstlr. Spec. v. 8 ß. 12 Guld. oder 72 Mark Courant. -	*28.	40	*405.	—	2.	—	8
	1 — Courant v. 6 ß. 9 Guld. od. 54 Mark courant. - -	*21.	30	*304.	—	1.	10.	6
Amsterdam.	1 Pfund vlämsch v. 6 Fl. 20 ß oder 240 Pfen. vl. Bco. -	*86.	22	*1283.	40	6.	8.	4
	1 Reichstlr. v. 50 St. o. 100 Pfen. vl. Bco. - -	*35.	92	*534.	75	2.	13.	7
	1 Gulden v. 20 St. od. 40 Pfenn. vl. od. 320 Pfenn. Bco. -	*14.	37	*213.	90	1.	1.	6
	1 Pfund vl. von 6 Fl. 20 ß oder 240 Pfen. vl. Courant -	82.	20	1223.	76	6.	2.	6
	1 Reichstlr. v. 50 St. o. 100 Pfen. vl. Courant - -	34.	25	509.	90	2.	11.	—
	1 Gulden v. 20 St. od. 40 Pfen. vl. oder 320 Pfen. Courant -	13.	70	203.	96	1.	—	$6\frac{1}{3}$
Aragonien.	1 Libra v. 10 Reales 20 Sueldos oder 320 Dineros, jetzt, -	30.	19	470.	52	2.	7.	—
Augsburg.	1 Reichstlr. von $1\frac{1}{2}$ Gulden oder 90 Xr. Giro Valuta -	*32.	30	463.	29	2.	6.	6
	1 Gulden von 60 Xr. dito -	*21.	50	308.	86	1.	10.	15
	1 Reichstlr. von $1\frac{1}{2}$ Gulden oder 90 Xr. Courant. -	*25.	40	364.	80	1.	16.	8
	1 Gulden von 60 Xr. dito -	*16.	90	243.	20	1.	4.	6
	1 Reichstlr. v. $1\frac{1}{2}$ Guld. od. 90 Xr. in Louisd'or. - -	25.	19	—	—	1.	17.	—
	1 — v. $1\frac{1}{2}$ Guld. od. 90 Xr. Münze.	—	—	*304.	—	1.	10.	6
Basel.	1 Reichstlr. v. $1\frac{4}{5}$ Fl. od. 3 Livres, od. 60 Sols od. 108 Xr. Wechselgeld. - -	31.	60	456.	42	2.	5.	10
	1 Guld. von 15 Batzen od. 60 Xr. Wechselgeld - -	17.	55	253.	56	1.	5.	6
	1 Reichstlr. v. $1\frac{4}{5}$ Fl. od. 3 Livres, od. 60 Sols, od. 108 Xr. cour.	*29.	—	420.	—	2.	2.	—

		Gehalt an fein Gold		Gehalt an fein Silber		Reduktion in holländ. Geld.		
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Basel.	1 Gulden von 15 Batzen oder 60 Xr. Courant. - -	* 16.	—	233.	33	1.	3.	5
Barcellona.	1 Libra v. 10 Reales, 20 Sueldos, od. 240 Dineros, vor 1772.	18.	34	272.	6	1.	7.	4
	von 1772 bis zum Julius 1779.	18.	34	268.	87	1.	6.	13
	vom Julius 1779. - -	17.	25	268.	87	1.	6.	13
Bergamo.	1 Scudo v. 7 Lire o. 140 Soldi cor.	23.	17	342.	37	1.	14.	4
	1 Lira v. 20 Soldi o. 240 Den. cor.	3.	31	48.	91	--	4.	14
Berlin.	1 Pfund v. 30 g. Groschen Bankg.	31.	48	*454.	57	2.	6.	5
	1 Reichstlr. von 24 g. Groschen in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.	25.	19	—	—	1.	17.	—
	1 Reichstlr. v. 24 g. Groschen cour.	24.	—	347.	43	1.	14.	12
Bern. -	1 Livre v. 10 Batzen oder 20 Sols nach der Verordn. v. 1744.	10.	19	148.	9	--	14.	13
	1 — v. 10 Batzen o. 20 Sols cour.	* 9.	60	*139.	30	--	13.	15
Bologna.	1 Scudo v. 85 Bologn. di Cambio.	30.	19	456.	92	2.	5.	11
	1 Lira v. 2 Paoli oder 20 Bolognini di Cambio - -	7.	10	105.	50	--	10.	12
	1 — v. 2 Paoli o. 20 Bologn. cor.	6.	90	*104.	90	--	10.	8
Boltzen.	1 Scudo v. 93 Xr. Wechselgeld.	35.	6	—	—	2.	11.	8
	1 Reichstlr. v. $1\frac{1}{2}$ Fl. oder 90 Xr. W. G. - -	33.	93	—	—	2.	9.	14
	1 Reichstlr. v. $1\frac{1}{2}$ Fl. oder 90 Xr. Moneta lunga - -	25.	77	364.	80	1.	16.	8
	1 Gulden v. 60 Xr. Moneta lunga.	17.	18	243.	20	1.	4.	6
	1 Gulden v. 60 Xr. Meßvaluta.	* 16.	8	*233.	80	1.	3.	8
Braunschweig.	1 Reichstlr. v. 24 g. Groschen in Carld'or - -	25.	19	—	—	1.	17.	—
	1 — v. 24 g. Groschen in Cour.	*25.	5	364.	80	1.	16.	8
Bremen.	1 Reichstlr. v. 72 Groot in Gold.	25.	—	—	—	1.	16.	12
	1 ——— v. 72 Groot Courant.	—	—	—	—	1.	16.	8
Breslau.	1 Pfund v. 30 Groschen Bankg.	31.	48	364.	8	2.	6.	5
	1 Reichstlr. v. $1\frac{1}{2}$ Gulden oder 90 Xr. in Friedrichsd'or. -	25.	19	—	—	1.	17.	—
	1 — von $1\frac{1}{2}$ Gulden oder 90 Xr. Courant. - -	*24.	—	347.	43	1.	14.	12

		Gehalt an fein Gold		Gehalt an fein Silber		Reduktion in holländ. Geld		
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Brüssel.	1 Pfund vlämsch v. 20 ß, 120 Stüv. od. 240 Pfenvl. Wechselgeld.	83.	82	1216.	52	6.	1.	10
	1 Reichstlr. v. 8 ß, 48 Stüv. oder 96 Pfen. vl. dito -	33.	53	486.	65	2.	8.	10
	1 Gulden v. 20 ß. oder 40 Pfenvl. od. 320 Pfen. Wechselgeld.	13.	97	202.	77	1.	—	4
	1 Pfund vlämsch v. 20 ß, 120 St. od. 240 Pfenvl. Cour. -	71.	85	1040.	32	5.	4.	1
	1 Reichstlr. v. 8 ß, 48 St. oder 96 Pfenvl. dito. - -	28.	74	417.	13	2.	1.	12
	1 Gulden v. 20 St. oder 40 Pfvl. oder 320 Pfen. dito -	11.	97	173.	38	—	17.	5
Canarische Inseln.	1 Courant Real von 8 Quartos, jetzt. - - -	2.	42	37.	64	—	3.	12
Cassel.	1 Reichstlr. v. 32 heßischen Albus.	25.	2	364.	80	1.	16.	8
Cöln.	1 Thlr. Species v. 1½ Fl. Species od. 90 Xr. Cour. zufolge der Verordnung von 1758. -	21.	54	301.	—	1.	10.	2
	1 — v. 1½ Fl. o. 87¾ Xr. cour. dito.	21.	—	293.	47	1.	9.	6
Curassao.	1 Piaster v. 8 Reales oder 48 S.	28.	73	409.	7	2.	—	15
Danzig.	1 Gulden v. 30 Groschen Courant.	* 5.	94	* 86.	81	—	8.	11
Dublin.	1 Pfund v. 20 Shellings oder 240 Pfen. irrländisch. - -	140.	14	2129.	38	10.	13.	—
Dünkirchen.	1 Pfund vlämsch v. 6 Fl. 20 ß oder 240 Pfenvl. - - - -	48.	23	696.	52	3.	9.	10
	1 Ecu v. 3 Livres, 8 ß, 48 Stüver oder 60 Sols. - - -	19.	29	278.	61	1.	7.	14
	1 Gulden v. 20 Stüv. od. 40 Pfenvl.	8.	4	116.	9	—	11.	10
	1 Livre v. 20 Sols o. 240 Pfentourn.	6.	43	92.	87	—	9.	5
Florenz.	1 Scudo d'Oro v. 7½ Lire oder 90 Crazie - - -	40.	40	588.	80	2.	18.	14
	1 Ducato v. 7 Lire oder 140 Soldi oder 1680 Denari. - -	37.	90	549.	60	2.	15.	—
	1 Pezza v. 5¾ Lire oder 115 Soldi Moneta buona. - - -	31.	10	451.	40	2.	5.	2
	1 Lira v. 1½ Paoli, 12 Crazie oder 20 Soldi Moneta buona.	5.	40	78.	62	—	7.	14

		Gehalt an				Reduktion in holländ. Geld		
		fein Gold		fein Silber				
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Frankfurt am Mayn.	1 Thlr. v. $1\frac{1}{2}$ Fl. od. $22\frac{1}{2}$ Batzen Wechselgeld. - - -	24.	40	*344.	—	1.	14.	7
	1 — v. $1\frac{1}{2}$ Fl. $22\frac{1}{2}$ Batzen od. 90 Xr. Konventionsmünze -	*25.	70	364.	80	1.	16.	8
	1 — v. $1\frac{1}{2}$ Fl. $22\frac{1}{2}$ Batzen oder 90 Xr. in Louisd'or - -	25.	—	—	—	1.	16.	12
Frankreich.	1 Ecü zu 3 Livres, oder 60 Sols, oder 720 Deniers tournois.	19.	54	284.	92	1.	8.	8
	1 Livre v. 20 Sols o. 240 Den. tourn.	6.	51	94.	97	—	9.	8
Genf.	1 Ecü v. 3 Livres, oder 60 Sols, oder 120 genfer Sous -	32.	22	467.	98	2.	6.	12
	1 Gulden v. 20 Genfer Sous. -	3.	7	44.	57	—	4.	7
Genua.	1 Scudo d'oro marche fuori di Bco.	57.	30	854.	52	4.	5.	8
	1 Scudo d'argento v. $174\frac{4}{7}$ Soldi fuori di Banco. - - -	46.	81	698.	24	3.	9.	13
	1 Pezza di Banco v. 5 Lire di Permesso. - -	33.	75	499.	32	2.	15.	15
	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ Lire oder 115 Soldi fuori di Banco. - - -	30.	80	459.	37	2.	6.	—
	1 Scudo di Cambio v. $4\frac{3}{5}$ Lire oder 92 Soldi dito - - -	24.	64	367.	50	1.	16.	12
	1 Lira v. 20 Soldi fuori di Banco oder Correnti. - - -	5.	35	79.	89	—	8.	—
Hamburg.	1 Reichstlr. v. 3 Mark, 8 ß vl. 48 Schil. Lübsch o. 96 Pfeñvl. Bco.	*35.	54	532.	—	2.	13.	4
	1 Thlr. v. 2 Mark, 32 Schil. Lübsch, oder 64 Pfeñvl. Bco. -	*23.	69	354.	67	1.	15.	8
	1 Reichstlr. v. 3 Mark, 48 Schil. Lübsch od. 576 Pf. Lübsch cour.	*28.	66	429.	—	2.	2.	14
	1 Mark v. 16 Schil. Lübsch od. 192 Pf. lübsch Courant. - -	*9.	55	143.	—	—	14.	5
Hanover.	1 Reichstlr. v. 36 Mariengroschen Courant. - -	26.	84	405.	33	2.	—	9
	1 — v. 36 Mariengroschen in Georgd'or zu 5 Rtlr. -	25.	19	—	—	1.	17.	—
Helsingöer.	1 Rosenoble v. $4\frac{1}{4}$ Rtlr. Species.	162.	95	2446.	50	12.	4.	10

		Gehalt an fein Gold		Gehalt an fein Silber		Reduktion in holländ. Geld		
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Helsingör.	1 Reichstlr. Species v. 48 Schilling, beym Sundzoll. -	34.	30	516.	7	2.	11.	10
	1 — v. 48 Schilling, Kronenvaluta dito. - - -	30.	49	458.	73	2.	5.	14
	1 — v. 48 Schil. Courant, dito.	28.	70	431.	75	2.	3.	3
Königsberg.	1 Thaler v. 24 gute Groschen Preussisch Courant. - -	* 24.	—	347.	34	1.	14.	12
	1 Gulden v. 30 Groschen dito -	* 8.	—	115.	81	—	11.	9
Kopenhagen.	1 Reichsthaler Species, nach dem Schlage v. 1776. -	35.	28	530.	70	2.	13.	1
	1 — v. 6 Mark oder 96 Schilling Dänisch Courant. - -	28.	78	431.	75	2.	3.	3
Leipzig.	1 Thlr. v. 24 gute Groschen sächsisch Courant. - -	* 25.	50	364.	80	1.	16.	8
	1 — v. 24 g. Groschen in Louisdor zu 5 Rthlr. - -	25.	—	——	—	1.	16.	12
Lissabon.	1 Millerees v. 10 Tostons oder 1000 Rees. - -	42.	75	577.	10	2.	17.	12
	1 Cruzado velho v. 4 Tostons, 10 Reales oder 400 Rees. -	17.	10	230.	84	1.	3.	1
Livorno.	1 Pezza v. 8 Reali, oder 6 Lire, Moneta lunga. - - -	31.	11	451.	42	2.	5.	2
	1 Lire v. 12 Crazie oder 20 Soldi, Moneta lunga. - - -	5.	18	75.	23	—	7.	8
	1 Lira v. 1½ Paoli oder 20 Soldi Moneta buona. - - -	5.	41	78.	50	—	7.	14
London	1 Pfund v. 20 Shellings oder 240 Pfen. Sterlings - -	151.	11	2295.	21	11.	9.	8
Lübek.	1 Reichstlr. v. 3 Mark od. 48 Schilling Lübsch Courant. -	* 28.	66	429.	—	2.	2.	15
	1 Mark v. 16 Schill. Lübsch Cour.	* 9.	55	143.	—	—	14.	5
Lucca.	1 Scudo d'oro v. 7½ Lire oder 150 Soldi di Lira. - -	36.	89	535.	28	2.	13.	8
	1 Ducato della Seta v. 158 $\frac{2}{7}$ Soldi di Lira. - -	38.	96	565.	43	2.	16.	8
	1 Lira v. 20 Soldi correnti di Lucca.	4.	92	71.	37	—	7.	2

		Gehalt an fein Gold		Gehalt an fein Silber		Reduktion in holländ. Geld		
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	pf.
Lüttich.	1 Thaler v. 4 Fl. 8 Sch. oder 80 Stüver Courant. -	33.	57	492.	16	2.	9.	4
	1 Gulden v. 2 Schl. od. 20 Stüver Courant. - -	8.	39	123.	3	—	12.	5
Madras.	1 Pagode v. 36 Fanoins -	61.	60	——	—	4.	10.	—
	1 Rupie v. 10 Fanoins. -	—	—	237.	50	1.	3.	12
Malta.	1 Scudo v. 12 Tari d'Argento.	* 27.	—	* 382.	—	1.	18.	4
	1 Scudo v. 12 Tari Kupfermünze.	* 18.	—	255.	—	1.	5.	8
Mayland.	1 Scudo imperiale von 117 Soldi imperiali. - -	41.	4	609.	20	3.	—	15
	1 — corrente v. 115 Soldi correnti.	28.	50	423.	10	2.	2.	5
	5 Lire v. 100 Soldi imperiali. -	35.	—	520.	—	2.	12.	—
	5 — v. 100 Soldi correnti. -	24.	30	368.	—	1.	16.	12
Mexiko.	1 Piaster v. 8 Reales oder 272 Maravedis de Plata mexicanos vor 1772. - -	34.	11	507.	72	2.	10.	12
	Von 1772 bis 1779. -	34.	11	499.	94	2.	10.	—
	Seit dem 27 Julius 1779. -	31.	97	499.	94	2.	10.	—
Modena.	1 Lira v. 20 Soldi oder 240 Denari correnti. - -	2.	40	36.	70	—	3.	10
München.	1 Thlr. v. $1\frac{1}{2}$ Fl. o. 90 Xr. seit 1766.	22.	20	304.	—	1.	10.	7
	1 Gulden v. 20 Groschen, 24 Landmünzen, od. 60 Xr. Cour.	14.	80	202.	67	1.	—	4
Nanci.	1 Livre v. 20 Sols oder 240 Deniers, lothringscher Wehrung.	5.	4	73.	53	—	7.	5
Navarra.	1 Libra v. 60 Maravedis, jetzt.	5.	$1\frac{1}{2}$	78.	42	—	7.	14
	1 Ducado v. $10\frac{8}{9}$ Reales, jetzt.	32.	77	512.	35	2.	11.	4
	1 Real von 36 Maravedis. -	3.	1	47.	5	—	4.	12
Neapel.	1 Ducato di Regno v. 5 Tari oder 10 Carlini. -	27.	47	413.	67	2.	1.	5
Nove.	1 Scudo d'oro marche, Bankvaluta.	62.	79	928.	97	4.	12.	14
	1 Scudo — —, fuori di Bco.	57.	30	854.	65	4.	5.	7
Nürnberg.	1 Thlr. v. $1\frac{1}{2}$ Fl, 30 Groschen oder 90 Xr. Bco. od. Courant.	* 25.	80	364.	80	1.	16.	8
	1 — v. $1\frac{1}{2}$ Fl. 30 Groschen oder 90 Xr. in Louisd'or. - -	25.	19	——	—	1.	17.	—

		Gehalt an fein Gold		Gehalt an fein Silber		Reduktion in holländ. Geld		
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Nürnberg.	1 Thlr. v. 1½ Fl. 30 Groschen od. 90 Xr. Münze. -	21.	50	304.	—	1.	10.	6
	1 Gulden von 20 Groschen oder 60 Xr. dito. -	14.	30	202.	70	1.	—	4
Parma.	1 Lira v. 20 Soldi od. 240 Denari di Parma. -	* 1.	75	* 26.	25	—	2.	10
Pegu.	1 Tikal. - -	—	—	* 320.	—	1.	12.	—
Pernau.	1 Reichstlr. v. 64 Weissen oder 80 Kopeiken. -	25.	20	350.	—	1.	15.	—
Persien.	1 Toman von 100 Mamudis -	—	—	2777.	—	13.	17.	11
Polen.	1 Grospolnischer Gulden - -	4.	47	67.	55	—	6.	12
	1 Kleinpolnischer Gulden. -	8.	95	135.	11	—	13.	8
Pondichery.	1 Pagode v. 24 Fanoins. -	60.	60	——	—	4.	9.	1
	1 Rupie v. 16 Annas od. 30 Sols.	—	—	230.	—	1.	3.	—
Prag.	1 Thlr. von 1½ Fl. 90 Xr. oder 120 Gröschel Courant. - -	25.	77	364.	80	1.	16.	8
	1 Gulden v. 60 Xr. oder 80 Gröschel Courant. - - -	17.	18	243.	20	1.	4.	5
Regensburg.	1 Thlr. v. 1½ Fl. oder 90 Xr. Cour. Konventionsmünze. -	25.	77	364.	80	1.	16.	8
Reval.	1 Reichstlr. v. 64 Witten oder 80 Kopeiken. -	25.	50	349.	90	1.	14.	15
Riga.	1 Thlr. Alberts v. 90 Groschen	* 35.	—	506.	—	2.	10.	10
	1 Courantthlr. v. 60 Ferdings.	* 25.	20	* 371.	25	1.	17.	3
Rom.	1 Scudo di Stampa v. 1523 Mezzi Quatrini. - -	52.	50	769.	20	3.	16.	14
	1 Scudo di Stampa v. 1525 Mezzi Quatrini. - -	52.	60	770.	20	3.	17.	—
	1 Scudo Moneta v. 1000 Mezzi Quatrini. - -	34.	50	505.	—	2.	10.	8
Rostock.	1 Reichstlr. v. 3 Mark od. 48 Sch. Lübsch Courant. -	* 29.	40	429.	—	2.	2.	15
	1 Mark v. 16 Sch. Courant. -	* 9.	80	143.	—	—	14.	5
Rusland.	1 Rubel v. 100 Kopeiken, in Silber, nach der Ukase v. 1755.	31.	50	430.	—	2.	3.	—
	1 — v. 100 Kopeiken in Kupfer.	* 31.	3	* 423.	64	2.	2.	6

		Gehalt an fein Gold		Gehalt an fein Silber		Reduktion in holländ. Geld		
		As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Rusland.	1 Rub. v. 100 Kopeik. in Aßignation.	*31.	19	425.	74	2.	2.	8
St. Eustache.	1 Piaster v. 8 Realen od. 48 Stüver Courant.	24.	87	363.	63	1.	16.	5
St. Gallen.	1 Gulden v. 10 Schilling, 15 Batzen oder 60 Xr. Wechselgeld.	18.	40	265.	30	1.	6.	8
	1 — v. 10 Schilling, 15 Batzen od. 60 Xr. Courant.	*15.	20	*220.	—	1.	2.	—
St. Remo.	1 Lira v. 20 Soldi oder 240 Denari correnti.	*5.	60	——	—	—	7.	—
Sardinien.	1 Lira v. 20 Soldi oder 240 Denari di Sardegna.	7.	56	110.	58	—	11.	—
Schweden.	1 Reichstlr. Spec. v. 48 Schilling.	*36.	10	534.	—	2.	13.	11
	1 Thaler v. 4 Mark oder 32 Oere Silbermünze.	*6.	2	89.	—	—	8.	15
	1 — v. 4 Mark oder 32 Oere Kupfermünze.	*2.	1	29.	67	—	3.	—
Siam.	1 Gold-Tikal v. 8 Fuangs oder 16 Bises.	302.	—	——	—	22.	2.	4
	1 Silber Tikal v. 8 Fuangs oder 16 Bises.	——	—	372.	40	1.	17.	4
Sicilien.	1 Onza v. 30 Tari oder 600 Grani.	83.	—	1241.	—	6.	4.	2
	1 Scudo v. 2 Florini, 12 Tari oder 240 Grani.	33.	20	496.	40	2.	9.	11
Sina.	1 Lyang oder Tael v. 10 Mas oder 100 Condorinen	*59.	—	780.	—	3.	18.	—
Smirna.	1 Löwentlr. o. Piaster v. 100 Minen.	*19.	—	*264.	—	1.	6.	6
Spanien.	1 Pistole von 32 Reales de Plata, vor 1772.	102.	72	1529.	13	7.	13.	—
	1 Ducado de Cambio v. 375 Maravedis, dito.	35.	41	527.	5	2.	12.	12
	1 Piaster v. 8 Reales de Plata, dito.	25.	68	382.	28	1.	18.	4
	1 Pistole v. 1772 bis 1779.	102.	72	1505.	70	7.	10.	8
	1 Ducado de Cambio, v. 375 Maravedis, dito.	35.	41	518.	97	2.	11.	14
	1 Piaster v. 8 Reales, dito	25.	68	376.	42	1.	17.	11
	1 Pistole seit dem Julius 1779.	96.	30	1505.	70	7.	10.	8

Spanien.

		Gehalt an fein Gold As,	100	fein Silber As,	100	Reduktion in holländ. Geld Fl.	St.	Pf.
Spanien.	1 Ducado de Cambio, v. 375 Maravedis, dito. -	33.	19	518.	97	2.	11.	14
	1 Piaster v. 8 Reales dito. -	24.	15	376.	42	1.	17.	11
	1 Real de Plata antigua, dito	3.	10	47.	5	—	4.	11
	1 Real de Vellon, — dito. -	1.	60	25.	—	—	2.	8
Strasburg.	1 Ecu von 1½ Fl. 3 Livres, 15 Schilling, 60 Sols oder 90 Xr. - -	19.	54	284.	92	1.	8.	8
	1 Gulden, v. 2 Livres, 10 Schilling, 15 Batzen, 40 Sols oder 60 Xr. - - -	13.	2	189.	94	—	19.	—
Suratte.	1 Rupie von 16 Annas oder 32 Ponnes. - -	17.	30	238.	—	1.	3.	12
Surinam.	1 Gulden von 20 Stüver oder 320 Pfennig. - -	11.	34	166.	50	—	16.	10⅝
Teutsche Reich.	1 Speciesreichsthaler von 2 Gulden nach dem Reichsfuß. -	35.	78	540.	44	2.	14.	—
	1 Thaler von 1½ Gulden, dito	26.	84	405.	33	2.	—	8
	1 Gulden von 60 Kreuzer dito.	17.	89	270.	22	1.	7.	—
	1 Speciesreichsthaler v. 2 Gulden, nach dem Konventionsfuß.	—	—	486.	40	2.	8.	10
	1 Thaler von 1½ Gulden, dito.	—	—	364.	80	1.	16.	8
	1 Gulden von 60 Kreuzer, dito.	—	—	243.	20	1.	4.	5
Trieste.	1 Gulden von 5 Lire, 60 Xr. oder 100 Soldi wiener Courant.	17.	18	243.	20	1.	4.	5
	1 — von 5 Lire, 60 Xr. oder 100 Soldi triester Courant. -	16.	50	* 230.	—	1.	3.	—
Turin.	1 Scudo von 3 Lire oder 60 Soldi piemontesi. - -	45.	37	663.	—	3.	6.	5
	1 Lira von 20 Soldi oder 240 Denari. - -	5.	56	110.	50	—	11.	4
Türkey.	1 Piaster v. 100 Minen od. Aspern.	* 18.	—	268.	33	1.	16.	13
Valencia.	1 Libra v. 10 Reales od. 20 Sueldos, jetzo. - -	24.	15	376.	85	1.	17.	11

		Gehalt an fein Gold As,	100	fein Silber As,	100	Reduktion in holländ. Geld Fl.	St.	Pf.
Venedig.	1 Ducado von 6 $\frac{1}{5}$ Lire, 24 Grossi, oder 124 Soldi di Banco.	31.	77	469.	54	2.	6.	15
	1 — von 6 $\frac{1}{5}$ Lire, oder 124 Soldi correnti piccoli. -	20.	52	303.	24	1.	10.	5
Wien.	1 Thaler von 1 $\frac{1}{2}$ Gulden, 30 Groschen oder 90 Xr. Courant.	25.	94	364.	80	1.	16.	8
	1 Gulden von 20 Groschen oder 60 Xr. - -	17.	29	243.	20	1.	4.	5
Zante.	1 Real von 10 Lire oder 100 Soldi.	* 26.	60	* 391.	—	1.	19.	2
Zürich.	1 Thaler von 1 $\frac{4}{5}$ Gulden, 72 Schilling oder 108 Kreuzer Wechselgeld. - -	32.	40	* 468.	—	2.	6.	14
	1 Gulden von 40 Schilling oder 60 Xr. dito. - -	18.	—	* 260.	—	1.	6.	—
	1 Gulden von 40 Schilling oder 60 Xr. Courant. - -	16.	36	* 237.	—	1.	3.	4
	1 Gulden von 40 Schilling, oder 60 Xr. Münze. -	* 15.	30	218.	—	1.	1.	14

Das Sternchen (*) zeiget an, daß der Wehrt der Münze, vor welcher es stehet, veränderlich sey.



Tafel II. Schrott, Korn und Gehalt der würklichen Goldmünzen einiger Länder, nebst ihrem Verhältnis gegen den holländischen Dukaten und ihrem innern Wehrt, auf holländisches Geld reduciret, wobey der Dukat zu $5\frac{1}{4}$ Gulden gerechnet worden.

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Golde.		Gehalt Der Dukat.		Holländisch Geld.		
	As,	100	kar.	Gr.	As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Adolphd'or, Schwedischpommern. *)	138.	80	15.	4	88.	60	1.	242	6.	10.	7
Augustd'or, Kursachsen. -	137.	50	21.	8	124.	10	1.	740	9.	2.	11
—— al Marco. - -	138.	80	21.	8	125.	40	1.	758	9.	4.	9
Carld'or, Braunschweigwolfenbüttel.	138.	—	21.	9	125.	—	1.	753	9.	4.	1
—— al Marco. - -	138.	80	21.	9	125.	80	1.	765	9.	5.	5
Carolind'or, Baiern, Pfalz und Wirtemberg. - -	202.	67	18.	$8\frac{1}{2}$	158.	—	2.	215	11.	12.	9
Cruzado novo von 480 Rees, Portugall.	22.	$37\frac{1}{2}$	22.	—	20.	50	—	287	1.	10.	2
Cruzado velho, dito. - -	18.	60	22.	1	17.	10	—	240	1.	5.	3
Doblon, vor 1772. Spanien. -	140.	6	22.	—	128.	38	1.	799	9.	8.	15
— seit 1772. dito - -	140.	6	21.	11	127.	90	1.	793	9.	8.	4
Dobraon, von 24000 Rees, vor 1772. Portugall. - -	1119.	$37\frac{1}{2}$	22.	—	1026.	—	14.	383	75.	10.	4
— von 12800 Rees, seit 1772. dito.	597.	—	22.	—	547.	25	7.	671	40.	5.	7
Doppia, neue, seit 1755. Savoyen.	200.	20	21.	9	181.	50	2.	544	13.	7.	2
Dukat, Holland. - - -	72.	60	23.	7	71.	$33\frac{1}{3}$	1.	—	5.	5.	—
— Teutsche Reich. - -	72.	60	23.	8	71.	50	1.	2	5.	5.	3
— Ungarn. - -	72.	60	23.	9	71.	80	1.	7	5.	5.	12
— Hamburg. - -	72.	60	23.	6	71.	8	—	997	5.	4.	11
— Dänemark, alter von 1714 bis 1717, der zu 11 Mark Dänisch heruntergesezt worden. - -	60.	—	21.	2	52.	90	—	742	3.	17.	15
— dito. neuer seit 1757, der jezt 12 Mark Dänische gilt. -	65.	—	21.	2	57.	40	—	805	4.	4.	8
— Schweden. - -	72.	46	23.	5	70.	70	—	991	5.	4.	1
Escudo, von 1600 Rees, Portugall.	74.	63	22.	—	68.	41	—	959	5.	—	11
Friedrichsd'or, Preussen. - -	138.	90	21.	9	125.	90	1.	764	9	5.	4
Georgd'or, Braunschweiglüneburg. -	138.	90	21.	9	125.	90	1.	764	9.	5.	4
Gigliato, Florenz. - -	72.	60	23.	$10\frac{1}{2}$	72.	20	1.	12	5.	6.	4
Guinea, England, nach dem Gesez. -	174.	50	22.	—	159.	97	2.	242	11.	15.	7
— mit dem Remedio. -	173.	30	22.	—)	158.	87	2.	227	11.	13.	13
— Oder. - -	174.	50	21.	10)							

*) War nur während des siebenjährigen Krieges im Umlauf.

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Golde.		Gehalt Der Dukat.		Holländisch Geld.		
	As,	100	Kar.	Gr.	As,	100	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Guinea, Mittler Gehalt. -	—	—	—	—	159.	42	2.	235	11.	14.	11
Goldgulden, Hanover, nach dem Gesetz.	67.	50	19.	1	53.	70	—	753	3.	19.	1
— Rheinscher. - - -	67.	50	18.	9	52.	70	—	739	3.	17.	10
Imperial, von 10 Rubel, nach der Ukase von 1755, Rusland. -	344.	50	22.	—	315.	70	4.	427	23.	4.	13
Louisd'or, alter, nach dem Gesez.	140.	50	22.	—	128.	80	1.	805	9.	9.	8
derselbe mit dem Remedio.	140.	—	21.	9	126.	90	1.	779	9.	6.	13
derselbe nach der regensburger Probe.	138.	80	21.	10	126.	40	1.	772	9.	6.	1
— neuer, nach dem Gesetz.	169.	80	22.	—	155.	65	2.	182	11.	9.	2
derselbe mit dem Remedio.	169.	30	21.	$8\frac{1}{4}$	153.	3	2.	145	11.	3.	4
derselbe mittler Gehalt.	169.	50	21.	$10\frac{1}{3}$	154.	34	2.	164	11.	5.	4
derselbe nach dem Tableau du Pair.	169.	80	21.	9	153.	80	2.	156	11.	4.	5
derselbe nach der regensburger Probe. } Frankreich.	169.	10	21.	8	152.	70	2.	141	11.	4.	13
derselbe nach der ausgsburger Probe.	169.	10	21.	7	152.	10	2.	132	11.	1.	14
— Sonnen-, mit dem Remedio.	169.	30	21.	$8\frac{1}{4}$	153.	3	2.	145	11.	3.	4
derselbe nach der regensburger Probe.	169.	10	21.	6	151.	50	2.	124	11.	1.	—
— de Noailles.	254.	30	21.	8	229.	60	3.	218	16.	17.	14
— mit dem Malteserkreuze.	202.	—	21.	8	182.	30	2.	556	13.	8.	6
— mit dem Zeichen IL	200.	—	21.	8	180.	50	2.	530	13.	5.	10
Lysd'or. - -	84.	—	23.	3	81.	30	1.	140	5.	19.	11
Mard'or. Baiern. -	135.	10	18.	8	105.	—	1.	472	7.	14.	8
Moed'or, oder Lisbonine, von 4800 Rees, Portugall. - -	223.	80	22.	—	205.	20	2.	876	15.	2.	2
— von 6400 Rees, Portugall. -	298.	50	22.	—	273.	63	3.	836	20.	2.	12
Mirliton, nach der regensburges Probe, Frankreich. - -	135.	10	21.	$6\frac{1}{2}$	121.	20	1.	699	8.	18.	6
Onza, von 30 Tari, Sicilien. -	91.	60	21.	9	83.	—	1.	164	6.	2.	4
Pagode von Madras, Englisch. -	71.	20	20.	$8\frac{2}{3}$	61.	40	—	861	4.	10.	6
Pistole, von 1752. Genf. -	118.	—	22.	—	108.	20	1.	517	7.	19.	4
— neue von 1755.) Savoyen.	200.	20	21.	9	181.	50	2.	544	13.	7.	2
— alte von 1741 u. 1742.)	149.	80	21.	9	135.	70	1.	902	9.	19.	12

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Golde.		Gehalt Der Dukat.		Holländisch Geld.		
	Aß,	100	Kar.	Gr.	Aß,	100	Aß,	100	Fl.	St.	Pf.
Quadrupel, alte, vor 1772.) Spanien.	560.	24	22.	—	513.	55	7.	199	37.	15.	15
—— neue seit 1772.) Spanien.	560.	24	21.	11	511.	60	7.	172	37.	13.	1
Rosenoble, England. - -	158.	—	23.	10	158.	90	2.	200	11.	11.	—
Rupie, in den Staaten des großen Moguls. - -	231.	—	23.	9	228.	60	3.	204	16.	16.	7
Ruyder, nach dem Gesetz, Holland.	208.	—	22.	1	191.	39	2.	683	14.	1.	$11\frac{1}{2}$
— mit dem Remedio. -	207.	—	22.	—	189.	75	2.	660	13.	19.	5
— mittler Gehalt. - -	207.	50	22.	$—\frac{1}{2}$	190.	58	2.	672	14.	—	8
— nach dem Tableau dû Pair -	206.	—	22.	—	188.	—	2.	647	13.	17.	15
— nach den Recherches sûr le Commerce - -	207.	2	22.	—	189.	75	2.	660	13.	19.	5
Souverän, einfach, Brabant. -	116.	—	22.	—	106.	30	1.	490	7.	16.	7
— doppelt, nach dem Gesetz - -	231.	80	22.	$—\frac{3}{4}$	213.	15	2.	988	15.	13.	12
— mit dem Remedio -	230.	70	22.	—	211.	55	2.	966	15.	11.	6
— mittler Gehalt. - -	231.	20	22.	$—\frac{3}{8}$	212.	35	2.	977	15.	12.	9
Sultanino, von 1723, Türkey. -	72.	75	20.	—	60.	60	—	850	4.	5.	—
Tikal, Siam. - -	380.	—	19.	1	302.	—	4.	233	22.	4.	8
Zecchino, Florenz,) nach dem Tableau	72.	50	23.	$10\frac{1}{2}$	72.	20	1.	12	5.	6.	4
—— Genua,) dû Pair. -	72.	70	23.	$10\frac{1}{2}$	72.	30	1.	14	5.	6.	8
—— Rom. - -	72.	20	23.	6	70.	70	—	991	5.	4.	1
—— Savoyen. - -	72.	20	23.	$10\frac{1}{2}$	71.	80	1.	007	5.	5.	12
—— Venedig, wird geschäzt -	72.	80	23.	$10\frac{1}{2}$	72.	40	1.	016	5.	6.	11
—— — hält aber wirklich -	72.	82	24.	—	72.	82	1.	021	5.	7.	3

Tafel III. Schrott, Korn und Gehalt der würklichen Silbermünzen in einigen Ländern und ihr innerer Wehrt in holländischem Gelde, wobey der holländische Gulden zu 200 As fein Silber gerechnet ist.

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Silber.		Reduktion in hollånd. Geld.		
	As,	100	Pf.	Gr.	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Carlino, Neapel, nach Newtons Probe.	45.	—	10.	23	41.	—	—	4.	2
Carolin, Schweden. - -	216.	40	8.	8	150.	30	—	15.	1
Crone, Silber-, Brabant, seit 1755. -	616.	—	10.	10	534.	—	2.	13.	6
— England, nach dem Gesetz. -	626.	—	11.	2⅔	579.	30	2.	17.	15
mit dem Remedio. -	626.	—	11.	—	574.	10	2.	17.	7
Oder - -	621.	—	11.	2⅔)	576.	70	2.	17.	10
mittler Gehalt. - -	—	—	—	—					
nach dem Tableau du Pair.	625.	—	11.	—	573.	—	2.	17.	5
halbe Crone. -	312.	50	11.	—	286.	50	1.	8.	10
— Dänemark, von 4 Mark Dänisch, nach Newtons Probe -	464.	—	8.	1	311.	—	1.	11.	2
— dito mit des Königs Brustbild, auch nach Newtons Probe. -	374.	—	10.	1	313.	—	1.	11.	5
Cruzado velho, Portugall, von 1706 und 1707, nach Newtons Probe.	361.	—	11.	—	331.	—	1.	13.	2
— novo, dito, von 480 Rees und vom Jahr 1750. - -	305.	60	10.	21	276.	—	1.	7.	10
— derselbe nach dem Tableau du Pair	304.	—	10.	19	273.	—	1.	7.	5
Dukat, Neapel, nach Newtons Probe.	453.	—	10.	23	413.	—	2.	1.	5
— würkliche, Venedig. -	473.	—	9.	22	391.	—	1.	19.	2
Ducaton, Holland, nach dem Gesetz.	682.	—	11.	7	641.	70	3.	4.	2½
mit dem Remedio. - -	677.	70	11.	6	635.	30	3.	3.	8
mittler Gehalt. - -	—	—	—	—	638.	50	3.	3.	13
— Brabant, seit 1749, nach dem Gesetz	696.	—	10.	11½	608.	30	3.	—	13
mit dem Remedio. -	692.	—	10.	10½	602.	10	3.	—	3
mittler Gehalt. - -	—	—	—	—	605.	20	3.	—	8
— Schweden, nach dem Gesetz. -	652.	50	11.	1½	601.	50	3.	—	3
— Savoyen. - -	662.	—	11.	10	630.	—	3.	3.	—
Ecû, neuer Frankreich, von 6 Livres, nach dem Gesetz. -	614.	7	11.	—	562.	90	2.	16.	5
mit dem Remedio. - -	609.	28	10.	21	552.	16	2.	15.	5
mittler Gehalt. -	—	—	—	—	557.	53	2.	15.	12

	Schrott. As,	100	Korn. Pf.	Gr.	Gehalt an feinem Silber. As,	100	Reduktion in holländ. Geld. Fl.	St.	Pf.
Ecu, Frankreich, nach dem Tableau dû Pair.	613.	70	10.	21	556.	10	2.	15.	10
Nach der regensburger Probe.	608.	—	10.	23	555.	—	2.	15.	8
— neuer, von 3 Livres.	304.	64	10.	21	276.	8	1.	7.	10
— alter, nach dem Gesetz.	571.	—	11.	—	523.	60	2.	12.	6
mit dem Remedio.	566.	—	10.	22	514.	90	2.	10.	8
mittler Gehalt.	—	—	—	—	519.	26	2.	11.	14
nach dem Tableau dû Pair.	571.	—	10.	22	519.	70	2.	11.	15
nach der regensburger Probe.	559.	—	11.	—	512.	—	2.	11.	3
alte halbe Ecu, nach eben der Probe	275.	—	10.	23	251.	—	1.	5.	2
alte viertel Ecu, nach eben der Probe	133.	—	10.	23	121.	—	—	12.	2
— mit der Krone, von 1709, nach dem Gesetz.	636.	75	11.	—	583.	70	2.	18.	6
mit dem Remedio.	631.	75	10.	21	572.	50	2.	17.	4
mittler Gehalt.	6.	—	—	—	578.	10	2.	17.	13
— de Navarre, von 1718, nach abgezogenem Remedio.	508.	—	10.	22	462.	2	2.	6.	3
— Bidet, mit JL gezeichnet, von 1723, nach dem Gesetz.	491.	—	11.	—	450.	—	2.	5.	—
mit dem Remedio.	488.	—	10.	21	442.	—	2.	4.	3
mittler Gehalt.	—	—	—	—	446.	—	2.	4.	10
Filippo, Mailand.	580.	—	11.	10	551.	—	2.	15.	2
Francescono, Toskana, seit 1747, nach dem Tableau dû Pair.	570.	—	11.	—	523.	—	2.	12.	6
Francescino, oder ½ Francescono.	285.	—	11.	—	261.	50	1.	6.	3
Genovina, Genua, nach dem Tableau dû Pair.	800.	—	11.	9	758.	—	3.	15.	13
Giorgino, Genua, dito.	123.	—	10.	8	106.	—	—	10.	10
Giustino, Venedig.	584.	—	11.	—	535.	—	2.	13.	8
Grouch, Türkey.	552.	—	7.	—	322.	—	1.	12.	3
Gulden, Holland, von 28 Stüver, nach Newton.	388.	—	8.	17	281.	—	1.	8.	2
von 26 Stüver, dito.	356.	—	8.	17	258.	—	1.	5.	13
von 26 Stüver, andere Sorte.	414.	—	7.	8½	253.	—	1.	5.	5
von 20 Stüver, mit dem Remedio.	219.	50	10.	22½	200.	—	1.	—	—
nach der regensburger Probe.	219.	5	10.	21	198.	—	—	19.	13

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Silber.		Reduktion in holländ. Geld.		
	As,	100	Pf.	Gr.	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Gulden, Reichs-, unter Leopold, } nach der	297.	—	10.	13	260.	90	1.	6.	1
—— unter Joseph I. } regensb.	299.	—	10.	10	259.	—	1.	5.	14
—— unter Karl VI. } Probe.	299.	30	10.	13	262.	90	1.	6.	4
— Konventions-, Oesterreich, von 1750. - -	291.	84	10.	—	243.	20	1.	4.	6
— Halber, dito. - -	145.	92	10.	—	121.	60	—	12.	3
Kopfstück, Teutschland, von 20 Kr. Konventionsmünze. - -	138.	90	7.	—	81.	—	—	8.	2
Halbe, von 10 Kr. dito. - -	81.	—	6.	—	40.	50	—	4.	1
Larin, Arabien. - -	100.	—	10.	21	91.	—	—	9.	2
Lira antica, Savoyen. - -	125.	—	10.	22	113.	—	—	11.	5
Livonine, Livland, von 1757. -	555.	—	9.	1½	419.	—	2.	1.	14
Livornina della Torre, oder Lanternina von Ferdinand II. Toskana, nach Newton. - -	566.	—	11.	1	520.	—	2.	12.	—
Livornina della Rosa, dito, v. Cosmo III. nach Newton. -	542.	—	11.	1	498.	—	2.	9.	13
Löwenthaler, Holland, nach Newton.	569.	—	8.	22	423.	—	2.	2.	5
Louisblanc, S. Ecu, neuer. -									
Madonnina, doppelte, Genua. -	189.	—	10.	2	159.	—	—	15.	13
Mark, doppelt, von 32 Schl. lübsch, vom Jahr 1726, Hamburg. -	381.	50	9.	—	286.	—	1.	8.	10
— einfach. - -	190.	75	9.	—	143.	—	—	14.	5
Papeta, von 2 Paoli, Rom. -	110.	—	11.	—	101.	—	—	10.	2
Patagon, Genf, nach dem Tableau du Pair. - -	562.	—	10.	—	468.	—	2.	6.	13
von 1722 u. 1723 nach der regensburger Probe. -	563.	—	10.	2	473.	—	2.	7.	5
— Lüttich, nach Newton. - -	580.	—	10.	12	507.	50	2.	10.	12
— Brabant, nach Newton -	584.	—	10.	12	511.	—	2.	11.	2
— Bern, von 1722 bis 1723. -	563.	—	10.	—	469.	—	2.	6.	15
Peseta, von 4 Reales de Vellon, Spanien. - -	124.	—	9.	23	103.	—	—	10.	5
Piaster, Spanien, vor 1728. -	571.	90	11.	4	532.	—	2.	13.	3
von 1728 bis 1772. - -	560.	24	10.	21	507.	72	2.	10.	12
seit 1772. - -	560.	24	10.	17	499.	94	2.	10.	—
Plaquett, Brabant, seit 1755. -	56.	—	6.	—	28.	—	—	2.	13

Poltu-

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Silber.		Reduktion in holländ. Geld.		
	As,	100	Pf.	Gr.	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Posturack, von 1½ Groschen, von 1756. Polen. - -	20.	80	2.	8	4.	—	—	—	6
Rathspräsentger, Aachen, von 1752.	129.	—	7.	1	75.	70	—	7.	9
Reichsthaler, Species-, Basel, v. 1624 bis 1669. -	589.	—	10.	12	515.	—	2.	11.	8
— Species-, nach dem Reichsfuß von 1⅓ Rthlr. oder 2 alten Reichsgulden. - -	608.	—	10.	16	540.	44	2.	14.	2
— Species-, nach dem Konventionsfuß, und Oesterreichische neue von 1750 zu 1⅓ Rthlr. oder 2 Gulden Konventionsmünze. -	583.	68	10.	—	486.	40	2.	8.	10
— Species-, besondere, der Kaiser, nemlich: Karls VI. nach der regensburger Probe - -	598.	60	10.	13	525.	90	2.	12.	8
½ Rthlr. dito. oder 1 Gulden. -	299.	30	10.	13	262.	95	1.	6.	4
¼ „ dito oder ½ Gulden. -	148.	50	10.	12	129.	90	—	13.	—
— Josephs I. nach der regensburg. Probe.	593.	—	10.	13	521.	—	2.	12.	1
½ Rthlr. dito oder 1 Gulden. -	299.	—	10.	10	259.	—	1.	5.	14
— Leopolds, nach der regensburger Probe.	593.	—	10.	12	519.	—	2.	11.	14
½ Rthlr. dito. oder 1 Gulden. -	297.	—	10.	13	260.	90	1.	6.	1
¼ „ dito. oder ½ Gulden. -	147.	40	10.	13	129.	50	—	12.	15
— Brandenburg, nach dem Fuß der Burgundischen von 1695 und der regensburger Probe. -	608.	—	10.	—	506.	67	2.	10.	11
— Lübek, von 3 Mark und 1752. -	572.	—	9.	—	429.	—	2.	2.	14
— Bank-, Hamburg, der schwerste und beste. - -	608.	—	10.	16	540.	—	2.	14.	—
der leichtste und schlechtste. -	600.	—	10.	12	524.	—	2.	12.	8
Mittler Gehalt. -	604.	—	10.	14	532.	—	2.	13.	3
— Philipps-, nach dem Gesetz. -	717.	—	10.	—	597.	50	2.	19.	12
— Courant-, Preußen, von 1750 bis 1764. - -	463.	—	9.	—	347.	—	1.	14.	12
½ Rthlr. dito. -	231.	50	9.	—	173.	50	—	17.	6
— Species-, Sachsen, von 1755.	608.	—	9.	2	460.	—	2.	6.	—
½ Rthlr. von 1755. -	304.	—	9.	2	230.	—	1.	3.	—
¼ „ von 1753. - -	152.	—	9.	2	115.	—	—	11.	8

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Silber.		Reduktion in holländ. Geld.		
	As,	100	Pf.	Gr.	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Reichsthaler, St. Gallen, von 1621 bis 1624, nach der regensb. Probe.	580.	70	10.	10	504.	—	2.	10.	6
— Schafhausen, von 1621 bis 1623, dito. - -	572.	—	10.	9	494.	—	2.	9.	6
— Zürich, von 1661 bis 1727, dito.	589.	—	10.	8	507.	—	2.	10.	11
— Species-, neuer, Schweden. -	608.	80	10.	13	534.	80	2.	13.	8
— Species-, Holland, von 1622 bis 1659. - -	600.	18	10.	14	529.	40	2.	13.	—
— Courant- u. Alberts-, Holland, nach dem Gesetz. -	584.	—	10.	10	506.	90	2.	10.	10
derselbe, nach der regensburg. Probe.	580.	80	10.	9	502.	10	2.	10.	3
— Brabant, nach Newton. -	584.	—	10.	12	571.	—	2.	11.	2
— Species-, neuer, Dänemark. -	606.	51	10.	12	530.	70	2.	13.	1
Rubel, Rußland, von 1759. -	543.	—	9.	16	437.	—	2.	3.	11
Rupie, Arcate. - - -	239.	—	11.	$9\frac{3}{5}$	227.	—	1.	3.	11
— Bombay. - -	240.	—	11.	15	232.	90	1.	3.	4
— Madras. - -	341.	17	11.	$19\frac{2}{3}$	237.	50	1.	3.	12
— Masulipatam. - -	239.	—	11.	15	231.	—	1.	3.	2
— Pondichery. - -	239.	—	11.	$13\frac{1}{2}$	230.	—	1.	3.	—
Rupia sicca, in den Staaten des Großen Moguls. - -	243.	—	11.	22	241.	—	1.	4.	2
Schilling, England. - -	125.	—	11.	—	114.	—	—	11.	7
— Holland, von 6 Stüver. -	100.	50	7.	3	59.	60	—	5.	$15\frac{1}{2}$
derselbe zu $5\frac{1}{2}$ Stüver herabgesetzt.	97.	—	6.	18	54.	50	—	5.	$7\frac{1}{2}$
— Flandern oder Brabant, v. 1749.	103.	—	6.	22	59.	30	—	5.	14
Scudo d'Argento, Genua, nach dem Tableau du Pair. -	800.	—	11.	9	758.	—	3.	15.	13
— di Giambatista, Genua. -	434.	—	11.	1	399.	—	1.	19.	14
— Savoyen, von 1733 bis 1735.	620.	—	10.	23	566.	—	2.	16.	10
— — neuer seit 1755, nach dem Tableau du Pair. -	732.	—	10.	21	663.	—	3.	6.	—
— Rom, neuer seit 1753. -	551.	—	11.	—	505.	—	2.	10.	8
— della Croce, Venedig. -	660.	—	11.	—	605.	—	3.	—	8
Slota, Türkey. - - -	414.	—	7.	—	241.	50	1.	4.	2
Stücke, von 3 Batzen oder 12 Kr. Basel. - -	93.	—	5.	6	43.	—	—	4.	5
— von 5 Batzen oder 10 Sols, Bern.	102.	—	19.	—	76.	—	—	7.	10

Stücke,

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Silber.		Reduktion in holländ. Geld.		
	As,	100	Pf.	Gr.	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Stücke, v. 30 Kreuzer Konventions-Cour.	145.	92	10.	—	121.	60	—	12.	3
— von 20 dito. dito. -	138.	90	7.	—	81.	—	—	8.	2
— von 17 „ „	127.	—	6.	12	68.	90	—	6.	14
— von 10 „ „	81.	—	6.	—	40.	50	—	4.	1
— von 7 „ „	67.	50	5.	1	28.	30	—	2.	7
— von 3 „ „ od. 1 Groschen.	35.	30	4.	3	12.	1	—	1.	3
— von 24 Schilling dänisch od. 12 Sch. lübsch, Dänemark. -	190.	—	6.	18	107.	—	—	10.	11
— von 16 dito, abgewürdiget zu 7½ Sch. lübsch, dito, v. 1713 bis 1717 nach der regensb. Probe.	105.	—	7.	11	65.	70	—	6.	9
— von 12 dito, abgewürdiget zu 5 Sch. lübsch dito, von 1710 bis 1724, nach der regensb. Probe. -	79.	70	6.	15	44.	—	—	4.	6½
— von 24 Sols, Frankreich, nach der regensburger Probe. -	120.	—	10.	22	109.	—	—	10.	14
— von 12 Sols, dito. - -	59.	—	10.	22	53.	60	—	5.	6
— von 21 Sols, oder ¼ Livre, Genf.	99.	20	9.	—	74.	40	—	7.	7
— von 2 Stüv. o. Dübbeltje, Holland.	33.	54	6.	20	19.	10	—	1.	14½
— von 1 dito. - - -	16.	77	6.	20	9.	55	—	—	15¼
— von 8 Schilling lübsch, (Hamburg.)	114.	—	7.	12	71.	50	—	7.	2½
— von 4 dito, - (Hamburg.)	63.	50	6.	18	35.	70	—	3.	9
— von 2 „ - (Hamburg.)	40.	80	5.	6	17.	80	—	1.	12½
— von 32 Schilling (von 1764, Meklenburg.)	381.	50	9.	—	286.	—	1.	8.	10
— von 16 „ (von 1764, Meklenburg.)	190.	75	9.	—	143.	—	—	14.	5
— von 8 „ (von 1764, Meklenburg.)	114.	—	7.	12	71.	50	—	7.	2
— von 5 Stüv. Cour. v. 1749, Brabant.	99.	—	4.	22	40.	50	—	4.	1
— von 5 Paoli, oder ½ Scudo, Rom.	275.	50	11.	—	252.	50	1.	5.	4
— von 15 Kreuzer, von 1724 bis 1737, St. Gallen, nach der regensburger Probe. - -	105.	70	6.	11	56.	90	—	5.	11
— von 10 Oere Silbermünz, nach dem Gesetz. (Schweden.)	146.	—	5.	8	64.	90	—	6.	8
— von 5 dito dito, (Schweden.)	73.	—	5.	8	32.	45	—	3.	4
— von 4 dito dito, (Schweden.)	51.	20	3.	18	16.	—	—	1.	10
— von 1 dito dito, (Schweden.)	25.	—	2.	8	4.	80	—	—	8

	Schrott.		Korn.		Gehalt an feinem Silber.		Reduktion in holländ. Geld.		
	As,	100	Pf.	Gr.	As,	100	Fl.	St.	Pf.
Stück v. 20 Kr. v. 1707 bis 1736, nach der regensburger Probe, Zürich.	104.	60	6.	16	58.	10	—	5.	13
— von 15 Kr. v. 1700 bis 1732 nach der regensburger Probe, Zürich.	101.	—	6.	14	55.	60	—	5.	9
Alte Silber-Stücke von Jahr 1506. von Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, deren -									
11¾ Stück auf die Mark a Stück	414.	—	10.	21	375.	—	1.	17.	8
12¼ Stück dito dito	397.	—	11.	6	372.	—	1.	17.	3
12 Stück dito dito	405.	—	10.	21	367.	—	1.	16.	11
Szustack, v. 6 Groschen v. 1755. Polen.	64.	—	3.	16	19.	50	—	1.	15
Talari, Florenz, nach Newton.	566.	—	11.	1	520.	—	2.	12.	—
Thlr. neuer, von 30 Schweizerbatzen, seit 1765. Basel. - -	486.	—	10.	3	410.	—	2.	1.	—
— Konventionsmünze, von 1½ Gulden oder 24 G. G. - -	437.	76	10.	—	364.	80	1.	16.	8
— Courant-, v. 1750 bis 1764, Preussen.	463.	—	9.	—	347.	—	1.	14.	11
Tarino, Neapel, nach Newton.	91.	—	10.	23	83.	—	—	8.	5
Testone, alter,) Rom, nach der zu Genua	191.	—	10.	21	173.	—	—	17.	5
— — neuer,) gemachten Probe.	176.	—	11.	—	161.	—	—	16.	2
Tical, Siam. - - -	380.	—	15.	12	372.	—	1.	17.	3
Timpf, von 18 Groschen 1755, Polen.	121.	—	6.	4	62.	—	—	6.	3
Toralo, Türkey. - -	552.	—	7.	—	322.	—	1.	12.	3
Trojak, v. 3 Groschen, 1754, Polen.	32.	60	3.	8	9.	—	—	—	14
Zweydrittelstücke, alte Teutsche. -	—	—	—	—	308.	80	1.	10.	14
— — neue, vom Leipziger Schlage.	—	—	—	—	270.	20	1.	7.	—
— — Brandenburgische v. 1689 bis 1700 nach der regensburger Probe. - -	353.	—	9.	—	265.	—	1.	6.	8
— — Braunschweigische v. 1694 bis 1699, dito. -	360.	—	8.	23	268.	—	1.	6.	13
— — Braunschw. v. 1690 bis 1693, dito. - -	319.	—	10.	2	268.	—	1.	6.	13
— — Hanöversche v. 1690 bis 1692.	324.	—	9.	23	269.	—	1.	6.	14
— — Zellische von 1690 bis 1694.	324.	—	9.	22	268.	—	1.	6.	13
— — Lüneburgsche, feine. -	272.	—	11.	22	270.	20	1.	7.	2
— — Sächsische, dito. -	286.	—	11.	8	270.	20	1.	7.	2

Tafel IV.

Tafel IV. Gewichte, womit in verschiedenen Ländern Gold und Silber gewogen werden, nebst ihrer Schwere in holländischen Asen, und ihrem Verhältnis zu 100 amsterdammer Mark.

		Verhältnis zu 100 Mrk. holländisch. —	100.	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Amsterdam	Mark.	100.	—	5120
— —	Unzen.	800.	—	640
Antwerpen	Mark.	100.	—	5120
Augsburg	„	104.	23	4912
Basel	„	105.	13	4870
Berlin	„	105.	2	4875
Bern	„	99.	59	5141
Bombay	Tolas.	2130.	28	240⅓
Bonn	Mark.	105.	24	4865
Botzen.	„	87.	72	5837
Braunschweig	„	105.	39	4858
Bremen	„	105.	13	4874
Breslau	„	125.	92	4066
Brüssel	„	100.	—	5120
Cairo	Rotteln.	55.	15	9285
Cöln	Mark.	105.	13	4870
Coromandel	Seyras.	88.	28	5788
Damas	Rotteln.	11.	3	46421
Danzig	Mark.	105.	33	4861
Dresden und Erfurt	„	105.	33	4861
England, Troygewicht	Pfund.	65.	93	7766
— — — —	Ounces.	791.	14	647⅙
Florenz	Libre.	72.	42	7070
Frankreich	Mark.	100.	50	5097
— —	Onces.	804.	—	637
Frankfurt a. M.	Mark.	105.	13	4870
Genf	„	100.	25	5107
Genua	Libre.	77.	54	6603
Hamburg	Mark.	105.	22	4866
Hanover	„	105.	22	4866
Holland	„	100.	—	5120

		Verhältnis zu 100 Mrk. holländisch. — 100.	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Japan - - -	Taels.	654. 6	$782\frac{4}{5}$
Königsberg - -	Mark.	125. 61	4076
— — Berliner Gewicht -	„	105. 2	4875
Konstantinopel - -	Chekys.	77. 10	6641
Kopenhagen - -	Mark.	104. 30	4909
Krakau - - -	„	123. 73	4138
Leipzig - - -	„	105. 33	4861
Lissabon - - -	„	107. 20	4776
— — - - -	Onças.	857. 62	597
Livorno - - -	Libre.	72. 42	7070
— — - - -	Oncie.	869. 4	$589\frac{1}{6}$
Lübek - - -	Mark.	105. 22	4866
Lüttich - - -	„	99. 94	5123
Magdeburg - -	„	105. 5	4874
Malabar - -	Seyras.	88. 28	5788
Manheim - -	Mark.	105. 16	4869
Mayland - - -	„	104. 58	4896
München - - -	„	105. 13	4870
Neapel - - -	Libre.	76. 65	6680
— — - - -	Oncie.	919. 80	$556\frac{2}{5}$
Nürnberg. - -	Mark.	102. 97	4972
Pegu - - -	Tikalen.	1601. —	$319\frac{4}{5}$
Persien - -	Metikalen.	5285. 16	$96\frac{3}{4}$
Pisa - - -	Libre.	72. 52	7060
Polen od. Warschau - -	Mark.	122. —	4198
Pondichery - -	Seyras.	88. 45	5788
Prag - - -	Mark.	96. 98	5280
Regensburg - - -	„	100. 18	5123
Riga - - -	„	117. 67	4351
Rom - - -	Libre.	72. 49	7063
Rußland - - -	Pfund	60. 15	8512
— — - -	Solotniks.	5774. 44	$88\frac{2}{5}$
Schweden - -	Mark.	116. 79	4384
Siena - - -	Libre.	73. 33	6982
Sina - -	Taels od. Lyangs.	656. 30	$780\frac{1}{6}$

Spanien.

		Verhältnis zu 100 Mrk. holländisch. — 100.		Schwere eines jeden Gewichts. As.
Spanien	Mark.	106.	96	4787
— —	Castellanos.	5348.	30	$95\frac{2}{3}$
Strasburg	Mark.	104.	36	4906
Surate	Tolas.	2026.	38	$252\frac{4}{5}$
Tripoli	Mitikalen.	5150.	90	$99\frac{4}{16}$
Tunis	Unzen.	780.	49	656
Turin	Mark.	99.	97	$5121\frac{1}{2}$
— —	Oncie.	799.	—	$640\frac{3}{16}$
Venedig	Libre.	68.	67	7456
— —	Marchi.	103.	2	4970
— —	Oncie.	824.	15	$621\frac{1}{2}$
Wien	Mark.	87.	63	5842
Wildau	„	126.	32	4053
Wirtemberg	„	105.	13	4870
Zürich	„	105.	—	4876

Vermittelst dieser Tabelle kann man das Gewicht eines jeden Orts auf das Gewicht eines andern Orts reduciren. Z. E. die französische Mark beträgt 5097 As, und die spanische 4787; sagt man nun 5097 geben 100, wie viel geben 4787, so findet man, daß 100 spanische Mark betragen $93\frac{4}{5}\frac{5}{6}\frac{7}{9}\frac{2}{7}$ französische. Sagt man gegentheils: 4787 geben 100, wie viel werden 5097 geben, so findet man, daß 100 französische Mark $106\frac{2}{4}\frac{2}{7}\frac{7}{8}\frac{8}{7}$ Spanische machen.



Tafel V.

Tafel V. Handelsgewichte in vielen Ländern und Städten, mit ihrer aufs genaueste in holländischen Asen bestimmten Schwere und ihr Verhältnis gegen 100 Pfund amsterdammer Handelsgewicht.

		Verhältniß gegen 100 Pfund amst. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Aachen - - -	Pfund.	105. 39	9754
Achem - - - -	Cattis.	51. 50	19981
Aix - - -	Pfund.	120. 85	8506
Aleppo, Rotteln von 720 -	Drammen.	21. 67	47441
—— „ — 700 -	„	22. 29	46123
—— „ — 680 -	„	22. 94	44805
—— „ — 600 - -	„	26. —	39534
—— Okes — 400 -	„	39. —	26356
—— - - -	Drammen.	15575. 75	66
Alexandria, - -	Rottoli Zauri.	52. 30	19656
—— - - -	„ Zaidini	81. 59	12600
—— - - -	„ Forfori.	115. 90	8870
—— - - -	„ Mine.	65. 38	15724
Alicante. - -	Groß Pfund.	95. 26	10791
—— - - -	Klein „	142. 89	7194
Altona, - - -	„	101. 98	10080
Amberg - - -	„	82. 37	12480
Amsterdam -	Handels Gew. „	100. —	10280
—— - -	Troy Gew. „	100. 39	10240
—— -	Apotheker Gew. „	133. 85	7680
Ancona - - -	„	147. 11	6988
Anspach - - - -	„	96. 91	10608
Antwerpen - - -	„	105. —	9790
Archangel - - -	„	120. 77	8512
Argel - - -	Rotteln.	91. 38	11250
Arschott - - -	Pfund.	105. 1	9790
Augsburg - -	Groß Pfund.	100. 59	10220
—— - - -	Klein „	104. 51	9836
Aurich - -	Stadtgewicht, „	90. 41	11370
—— - -	Privatgewicht, „	99. 46	10336
Avignon - - -	„	125. 32	8203

Bamberg

			Verhältniß gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Bamberg		Pfund.	101. 75	10103
Barcelona		„	159. 88	6430
Barlette	Schwer Gew.	„	58. 28	17608
Basel		„	100. 85	10194
Bassano		„	144. 69	7105
Batavia		Catti.	83. 63	12292
Bautzen		Pfund.	113. 97	9020
Bayonne		„	100. 85	10194
Bayreuth		„	95. 45	10770
Bergamo	Schwer Gew.	„	60. 61	16962
——	leicht Gew.	„	151. 51	6785
Bergen, in Norwegen		„	98. 82	10403
Bergen op Zoom		„	103. 84	9900
Berlin		„	105. 42	9751
Bern		„	94. 51	10877
Betelfagui		Mons.	53. 32	19281
Beyersdorf		Pfund.	96. 81	10608
Beziers		„	100. 85	10194
Bilbao		„	100. 85	10194
Bisenzone		„	100. 85	10194
Bois-le-Duc		„	105. 95	9702
Bologna		„	136. 39	7537
Bolzen		„	98. 60	10426
Bourdeaux		„	100. 51	10228
Braunschweig		„	105. 80	9716
Bremen		„	99. 4	10380
Breslau		„	121. 89	8434
Bresse		„	150. 95	6810
Brügge		„	105. 1	9790
Brüssel		„	105. 1	9790
Budissin		„	113. 97	9020
Cadiz		„	107. 37	9574
Cairo		Minen.	82. 86	12406
—		Rotteln.	114. 41	8985
Calais,	Schwer Gew.	Pfund.	96. 89	10610

		Verhältniß gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewicht. As.
Calais	Leicht Gew. Pfund.	117. 28	8765
Calenberg	„	101. 51	10127
Calicut	Seyras.	180. 83	5685
Camenz	Pfund.	106. 12	9687
Campen	„	105. 4	9787
Canarische Inseln	„	107. 49	9564
Candia	Schwer Gew. Rotteln.	93. 82	10957
—	Leicht Gew. „	144. 48	7115
Canton in Sina	Cattis.	82. 33	12487
Capua	Pfund.	174. 18	5902
Cartagena	„	107. 37	9574
Cassel	„	156. 2	6589
Castilien	„	107. 37	9574
Chamberi	„	115. 16	8927
Civitavecchia	„	144. 77	7101
Coburg	„	96. 91	10608
Cöln	„	105. 54	9740
Como	„	159. 23	6456
Constanz	„	104. 66	9822
Corfu	„	120. 94	8500
Corunna	„	85. 90	11967
Coromandel	Bisses.	36. 7	28498
—	Paloins.	1443. 82	712
Corsica	Pfund.	143. 46	7166
Costnitz	„	104. 66	9822
Courtray	„	112. 83	9111
Cremona	„	150. 69	6822
Culmbach	„	95. 45	10770
Cypern	Rotteln.	20. 77	49492
Damasco	„	27. 54	37333
Dänemark	Pfund.	98. 82	10403
Danzig	„	113. 44	9062
Delft	„	100. —	10280
Deventer	„	105. 4	9787
Dieppe	„	99. 94	10286

Dinkels-

		Verhältniß gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts As.
Dinkelsbühl	Pfund.	100. 78	10200
Dixmuyden	„	114. 85	8951
Dordrecht	„	100. —	10280
Douvres	„	109. 64	9376
Dresden	„	105. 74	9722
Dublin	„	108. 85	9444
Dünkirchen	„	113. 20	9081
Edimburg	Alt Gew. „	100. 12	10268
—	Neu Gew. S. England.		
Eger	„	80. 7	12839
Elbingen	„	116. 26	8842
Embden	„	99. 46	10336
England,	Troygewicht „	132. 37	7766
—	Avoir-du-Poids. „	108. 91	9439
Erfurt	„	104. 66	9822
Erlangen	„	96. 91	10688
Falmouth	„	108. 85	9444
Fano	„	148. 25	6934
Ferrara	„	145. 61	7060
Ferrol	„	85. 90	11967
Fez	Rotteln.	105. 4	9787
Flensburg	Pfund.	102. 20	10059
Florenz	„	141. 17	7282
Forli	„	149. 99	6854
Frankreich,	Markgewicht „	100. 85	10194
——	Medicinalgewicht. „	134. 54	7641
Frankfurt am Mayn,	Centnergewicht. „	97. 3	10595
— — —	Pfundgewicht. „	105. 76	9720
Frankfurt an der Oder	„	105. 44	9750
Freyberg, nach Kruse	„	92. 7	11166
— nach Tillet	„	105. 77	9720
Gaeta	„	167. 48	6138
Gallipoli	Rotteln.	109. 27	9408
Ghend	Pfund.	105. 1	9790
Genf,	Schwer Gewicht. „	89. 69	11462

		Verhältniß gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Genf, - -	Leicht Gewicht. Pfund.	107. 62	9552
Genua - -	Zoll Gewicht. Rotoli.	92. 34	11133
— - -	Cassa Gewicht. „	101. 58	10120
— - -	Cantaro Gewicht. „	103. 60	9923
— - -	Schwer Schaal Gewicht. Pfund.	143. 98	7140
— - -	Leicht Schaal Gewicht. „	152. 98	6720
Geldern - - -	„	105. 83	9714
Gibraltar - - -	„	105. 67	9728
Görlitz - - -	„	113. 97	9020
Goldkronach - - -	„	95. 21	10797
Götheborg -	Victualie Gewicht. „	116. 18	8848
—— - -	Eisen Gewicht. „	145. 24	7078
Granada -	Schwer Gewicht. „	98. 93	10391
—— - -	Leicht Gewicht. „	111. 16	9248
Gröningen - - -	„	100. 96	10182
Haag - - -	„	100. —	10280
Hamburg -	Handels Gewicht. „	101. 93	10085½
—— - -	Kölnisch „ „	105. 54	9740
Hanover -	Handels „ „	101. 51	10127
—— -	Medicinal „ „	107. 14	9595
Harburg - - -	„	101. 51	10127
Harlem - - -	„	100. —	10280
Haßfurth - - -	„	96. 91	10608
Havre de Grace - - -	„	93. 43	11003
Heidelberg - - -	„	97. 90	10500
Hildesheim - - -	„	105. 80	9716
Hof - -	Schwer Gewicht. „	77. 53	13260
— - - -	Leicht „ „	84. 46	11934
Holland -	Handels „ „	100. —	10280
—— - -	Troy „ „	100. 39	10240
—— -	Medicinal „ „	133. 85	7680
Hull - - -	„	103. 21	9960
Japan - - -	Cattis.	83. 73	12277
Jaroslaw - - -	Pfund.	122. 38	8400
Java - - -	Cattis.	82. 47	12466
Irrland -	Avoir du Poids. Pfund.	90. 71	11333

Kiel

			Verhältniß gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Kiel		Pfund.	103. 67	9916
Kißingen		„	96. 91	10608
Königsberg		„	129. 92	7913
——	Neu Berliner Gewicht.	„	105. 42	9751
Konstantinopel		Rotteln.	87. 95	11688
Kopenhagen		Pfund.	98. 82	10403
Krakau		„	121. 58	8455
Krems		„	87. 21	11787
Lacedemon		Rotteln.	109. 27	9408
Lauban		Pfund.	117. 90	8719
Leipzig	Fleischgewicht.	„	98. 11	10478
——	Handelsgewicht.	„	105. 80	9716
——	Metallgewicht.	„	109. 65	9375
——	Stahlgewicht.	„	113. 50	9057
Leyden		„	105. 1	9790
Liebau		„	119. 56	8598
Lindau		„	107. 55	9558
Linz		„	87. 21	11787
Lissabon		„	107. 62	9552
Livorno		„	144. 1	7141
Loebau		„	105. 80	9716
London	Avoir du Poids.	„	108. 85	9444
——	Königsgewicht.	„	72. 97	14166
——	Troygewicht.	„	132. 44	7762
Löwen		„	105. 1	9790
Lübek		„	102. 20	10059
Lublin		„	124. 3	8288
Lucca	Handelsgewicht.	„	132. 71	7746
——	Seidegewicht.	„	148. 6	6943
Lüneburg		„	101. 51	10127
Lüttich		„	104. 1	9884
Luzern		„	98. 93	10391
Lyon	Stadtgewicht.	„	116. 29	8840
——	Seidegewicht.	„	107. 49	9564
Madera		„	113. 39	9066
Madras		Bisses.	34. 85	29497

		Verhältniß gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As.
Madrid	Pfund.	107. 37	9574
Magdeburg	„	105. 44	9750
Mahon	„	111. 8	9255
Majorka	„	117. 54	8746
Malabarische Küste	Bissès.	36. 2	28537
Malacca	Cattis.	72. 57	14166
Malaga	Pfund.	107. 37	9574
Malta	„	64. 7	16045
Manheim	„	99. 81	10299
Mantua	„	149. 99	6854
Marseille	„	122. 98	8359
Massa	Pfund.	141. 64	7258
Masulipatam	Seyras.	177. 6	5788
Mayland	Leicht Gew. Pfund.	150. 69	6822
——	Schwer Gew. „	64. 58	15918
Mecca) Medina)	Rotteln.	106. 73	9632
Mecheln	Pfund.	105. 1	9790
Meißen	„	104. 66	9822
Memel	„	119. 62	8594
Memmingen	„	96. 48	10655
Meßina	Pfund von 12 Oncie.	155. 52	6610
——	Rotolo von 30 „	62. 21	16524
——	Rotolo von 33 „	56. 56	18176
Middelburg	Pfund.	105. 57	9738
Minorca	Schwer Gew. „	41. 27	24912
——	Leicht Gew. „	123. 80	8304
Mocca	Maon.	37. 32	21545
Modena	Pfund.	153. 39	6702
Monaco	„	149. 12	6894
Montpellier	„	121. 37	8470
Morlaix	„	100. 85	10194
Morea	Handelsgewicht. „	123. 62	8316
—	Seidegewicht. „	98. 89	10395
—	Oks.	41. 21	24948
Moskau	Pfund.	120. 77	8512
Münchberg	„	95. 45	10770

Mün=

		Verhältnis gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As.
München	Pfund.	88. 8	11671
Münster	„	103. 67	9916
Namur	„	105. 1	9790
Nancy	„	100. 85	10194
Nantes	„	100. 85	10194
Narva	„	105. 57	9738
Naumburg	„	105. 80	9716
Neapel	„	153. 90	6680
— —	Rotolo.	55. 40	19555
Negropont	„	92. 30	11138
Neufchatel	Pfund.	94. 97	10825
Neuhof	„	96. 91	10608
Neustadt	„	96. 91	10600
Newcastle	„	101. 98	10080
Nimegen	„	99. 81	10299
Nizza	„	159. 31	6453
Nördlingen	„	100. 78	10200
Norwegen	„	94. 42	10388
Nove	„	149. 12	6894
Nürnberg	„	96. 91	10608
Ochsenfurth a. Mayn	„	96. 91	10608
Ofen	„	100. 51	10228
Oldenburg a. d. Hunte	„	100. —	10280
Oran	Rotteln.	98. 6	10483
Orient	Pfund.	100. 85	10194
Ormus	Seyras.	163. 7	6304
Osnabrück	Pfund.	100. —	10280
Ostende	„	105. 1	9790
Osterode	„	96. 91	10680
Oudenarde	„	112. 83	9111
Oviedo	Pfund von 24 Onças.	71. 58	14361
— —	Pfund von 16 Onças.	103. 37	9574
Paderborn	Pfund.	103. 67	9916
Padua	„	147. 87	6952
Palermo	„	155. 52	6610
— —	Rottoli sottili.	62. 21	16524

Palermo

		Verhältnis gegen 100 Pfund amsterd. H. G.		Schwere eines jeden Gewichts.
		—	100	As.
Palermo	Rottoli großi.	56.	56	18176
Paris	Handels G. Pfund.	100.	85	10194
— —	Medicinal G. „	134.	54	7641
Parma	„	145.	69	7056
Passau	„	102.	84	9996
Patrasso	Handels G. „	123.	62	8316
— —	Seide G. „	98.	89	10395
Pegu	Bisses.	32.	14	31981
Pekin	Cattis.	82.	36	12482
Pernau	Pfund.	118.	57	8670
Perugia	„	141.	66	7257
Piacenza	„	153.	11	6714
Piemont	„	132.	64	7750
Pillau	Alt Gewicht „	123.	69	8311
Pisa	„	151.	64	6779
Pondichery	Bisses.	33.	63	30564
Pontemoli	Pfund.	143.	88	7145
Porto	„	114.	73	8960
Posen	„	124.	3	8288
Prag	„	96.	17	10690
Presburg	„	88.	50	11616
Queda	„	67.	19	15299
Ragusa	„	135.	98	7560
Ravenna	„	164.	93	6233
Recanati	„	149.	92	6857
Regensburg	„	86.	88	11833
Reggio	„	149.	72	6866
Reval	„	114.	73	8960
Rhodus	Rotteln.	20.	65	49778
Riga	Pfund.	118.	15	8701
Rochelle	„	100.	85	10194
Rom	„	142.	67	7205
Rostock	„	96.	67	10634
Rothenburg a. d. Tauber	„	96.	91	10608
Rotterdam	Schwer G. „	100.	—	10280
— —	Leicht G. „	105.	1	9790
Rouen	Mark G. „	100.	90	10188

		Verhältnis gegen 100 Pfund amsterd. H. G.		Schwere eines jeden Gewichts.
		—	100	As.
Rouen	Vicomte G. Pfund	95.	14	10805
Roveredo	„	145.	3	7088
Rußland	„	120.	77	8512
Ryssel	Schwer G. „	106.	44	9658
——	Leicht G. „	115.	3	8937
S. Ander	Pfund von 16 Unzen.	107.	17	9592
S. Croix	Pfund.	98.	96	10388
S. Eustach	„	100.	—	10280
S. Gallen	Schwer G. „	84.	51	12164
— —	Leicht G. „	106.	22	9678
S. Lucar	„	105.	4	9787
S. Malo	„	100.	85	10194
S. Petersburg	„	120.	77	8512
S. Remo	„	149.	12	6894
S. Sebastian	„	100.	85	10194
Sale	„	105.	67	9728
Salzburg	„	88.	23	11652
Saragossa	„	158.	52	6485
Sardinien	„	123.	22	8343
Sayde	Rottolo d'Acre.	20.	73	49582
——	Rottolo damaschino.	26.	52	38768
Schafhausen	Pfund.	107.	49	9564
Schweden	Viktualien G. „	116.	18	8848
— —	Bergwerks G. „	131.	42	7822
— —	Stapelstädte G. „	137.	99	7450
— —	Eisen G. „	145.	24	7078
— —	Medicinal G. „	138.	62	7416
Schweinfurt	„	96.	91	10608
Scio	„	99.	71	10310
Sevilla	„	107.	17	9592
Siam	Cattis	80.	56	12760
Sicilien	Ordinär G. Pfund.	155.	52	6616
——	Rotoli sottili.	162.	21	16524
——	Rotoli grossi.	56.	56	18176
Siena	Pfund.	110.	43	9309
Smirna	Oks.	39.	26	26182
——	Rotoli oder Lodres.	87.	25	11782

		Verhältnis gegen 100 Pfund amsterd. H. G. — 100	Schwere eines jeden Gewichts. As
Spanien	Pfund von 16 Unzen.	107. 37	9574
Speyer	Pfund.	96. 91	10608
Stade	„	103. 99	9886
Stettin	„	105. 44	9750
Stockholm S. Schweden.			
Stralsund	„	102. 20	10059
Strasburg	Schwer G. „	100. 90	10188
— —	Leicht G. „	104. 78	9811
Sumatra	Cattis.	38. 74	26538
Suratte	Seyras.	116. 83	8799
Surinam	Pfund.	100. —	10280
Syracusa	„	151. 18	6800
Syrien	Minen.	83. 63	12292
Tangar	Pfund.	102. 69	10011
Teneriffa	„	107. 59	9555
Tetuan	Rotteln.	69. 67	14756
Thorn	Pfund.	117. 27	8766
Tortosa	„	162. 17	6339
Toulon	„	115. 12	8930
Toulouse	„	118. 80	8653
Tournay	„	113. 45	9061
Trier	Schwer G. „	95. 61	10752
——	Leicht G. „	145. 32	7074
Trieste	Wiener G. „	97. 94	11690
——	Venetianisch schwer G. „	103. 26	9955
——	dito leicht G. „	163. 17	6300
Tripoli di Barbaria	Rotteln.	97. 13	10584
—— di Syria	„	27. 20	37800
—— ——	Oks.	40. 79	25200
Tunis	Rotteln.	99. 54	10328
Turin	Pfund.	133. 85	7680
Ulm	„	105. 39	9754
Valencia, in Spanien	Schwer G. „	95. 26	10791
— —	Leicht G. „	142. 90	7194
Valence, in Dauphine	„	100. 85	10194
Valenciennes	„	105. 4	9787
Venedig	Schwer G. „	103. 26	9955

			Verhältniß gegen 100 Pfund amst. H. G.	Schwere eines jeden Gewichts.
			— 100	As
Venedig - -	Leicht G.	„	163. 17	6300
Verona - -	Schwer G.	„	99. 32	10350
——— - -	Leicht G.	„	148. 47	6924
Vicenza - -	Schwer G.	„	101. 35	10143
——— - -	Leicht G.	„	145. 32	7074
Vlißingen - -	-	„	106. 7	9692
Warschau - -	-	„	130. 28	7891
Wiborg - -	-	„	121. 66	8450
Wien - -	-	„	88. 15	11662
——— - -	Safransgewicht	„	96. 91	10608
Windau - -	-	„	119. 56	8598
Windsheim - -	-	„	96. 91	10608
Wismar - -	-	„	102. 7	10072
Wittenberg - -	-	„	105. 54	9740
Wonsiedel - -	-	„	69. 67	14759
Würzburg - -	-	„	103. 57	9926
Ypern - -	-	„	114. 73	8960
Yvica - -	-	„	106. 72	9633
Zante und Zefalonia -	-	„	103. 26	9955
Zeeland - -	-	„	106. 32	9669
Zelle - -	-	„	101. 51	10127
Zirikzee - -	-	„	113. 2	9081
Zittau - -	-	„	105. 60	9735
Zürich - -	Schwer G.	„	93. 69	10972
——— - -	Leicht G.	„	105. 40	9753
Zütphen - -	-	„	105. 4	9787
Zwoll - -	-	„	102. 50	10029
Medicinal Gewichte.				
In Teutschland -	-	„	137. 95	7452
— England - -	-	„	132. 37	7766
— Spanien - -	-	„	107. 37	9574
— Frankreich von 16 Unzen	-	„	100. 90	10188
——— von 12 Unzen.	-	„	134. 54	7641
— Hanover - -	-	„	135. 35	7595
— Holland - -	-	„	133. 85	7680
— Schweden - -	-	„	138. 62	7316
— Turin - -	-	„	160. 57	6402

Tafel VI. Die Maaße trokner Waaren, ihr körperlicher Innhalt in Kubikzollen des königl. französischen Fußes und ihr Verhältniß zur amsterdammer Getraidelast.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Aachen	Vaß.	121.	89	1207
Abbeville	Setiers.	19.	2	7736
Achaja	Medimnos.	74.	53	1974
Agen	Säcke.	33.	36	4409
Aiguillon	„	41.	4	3585
Aire	Razieres.	29.	—	5074
Alby	Stadtmaaß, Setiers.	25.	2	5879
—	Landmaaß, „	14.	63	10056
Alkmaer	Säcke.	36.	3	4083
Alexandria	Rebibe.	18.	57	7920
———	Quillots.	17.	10	8606
Alicante	Caffisas.	11.	85	12420
———	Barsellas.	142.	15	1035
Altenburg	Scheffel.	20.	75	7089
Amboise	Boisseaux	266.	52	552
Amersfort	Mudden.	16.	1½	9186
Amiens	Setiers.	88.	84	1656
Amsterdam	Last.	1.	—	147120
———	Mudden	27.	—	5449
———	Säcke.	36.	—	4087
———	Scheepels.	108.	—	1362
Ancona	Rubbi.	10.	69	13764
Annaberg	Scheffel.	74.	70	70009
Antwerpen	Viertel.	37.	85	3887
Apenrade	Tonnen.	21.	29	6909
Archangel	Czetwer.	15.	31	9611
Arensburg	Last.	—	95	154928
Argel	Caffisen.	9.	13	16112
—	Tarries.	146.	10	1007
Arles	Setiers.	49.	4	3000
Arnheim	Muvers.	22.	2	6681
Arnstadt	Maaß.	16.	25	9052

Aschaffen.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Aschaffenburg	Malter.	22.	30	6596
Aspern	Säcke.	25.	40	5792
Aubeterre	Boisseaux.	95.	9	1547
Audierne	Tonnen.	2.	—	73492
Augsburg	Schaff.	6.	64	22150
——	Metzen.	53.	13	2769
Auray	Boisseaux.	76.	7	1934
Auxonne	Emines.	7.	13	20629
Avignon	Boisseaux.	31.	70	4641
Avila	Fanegas.	51.	5	2881
Azorische Inseln	Alquiers.	243.	59	604
Barbesieux	Boisseaux.	95.	9	1547
Barcelona	Quarteras.	42.	47	3464
Basel	Säcke.	22.	62	6504
Baugency	Mines.	60.	22	2443
Bautzen	Scheffel.	26.	73	5505
Bayonne	Säcke.	35.	54	4140
——	Conques.	71.	8	2070
Beaucaire	Setiers.	48.	5	3062
Beaumont	Säcke.	38.	4	3868
Beauvais	Tonnen.	1.	50	97989
Bellegarde	Bichets.	14.	26	10315
Bergamo	Staje.	140.	92	1044
Bergerac	Pipes.	5.	44	27076
Bergen-op-Zoom	Sisters.	63.	14	2330
Berg-Saint-Vinox	Razieres.	20.	60	7140
Berlin	Scheffel.	56.	50	2604
Bern	Mütt.	18.	43	7989
——	Mäß.	221.	23	665
Bilbao	Fanegas.	51.	6	2881
Bingen	Malter.	15.	4	9784
Blois	Boisseaux.	380.	15	387
Bois-le-Dûc	Mouvers.	20.	52	7170
Bologna	Corbe.	39.	55	3720
Bommel	Mudden.	18.	2	8165
Bommene	Säcke.	38.	8	3863

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Borcken	Viertel.	16.	36	8995
Bordeaux	Boisseaux.	38.	3	3868
Borna	Scheffel.	26.	33	5588
Boulogne	Setiers.	16.	90	8703
Bourbon-Lancy	Boisseaux.	256.	75	573
Bourret	Säcke.	28.	60	5144
Braunschweig	Scheffel.	9.	38	15680
——	Himten.	93.	83	1568
Breau	Cartieres	28.	60	5144
Breda	Viertel.	33.	53	4387
Bremen	Scheffel.	41.	4	3585
Breslau	"	41.	75	3524
Bresse	Quartals.	15.	85	9283
Brest	Tonnen.	2.	11	69624
Briare	Carses.	209.	27	703
Briel	Säcke.	40.	62	3622
Brügge	Hoeden.	17.	52	8399
Brüssel	Säcke.	25.	3	5879
Bückeburg	Himten.	91.	95	1600
Büdingen	Achtel.	22.	17	6636
Büren	Mudden.	21.	2	6999
Butzbach	Malter	13.	42	10960
Cadillac	Säcke.	33.	37	4409
Cadiz	Fanegas.	51.	6	2881
Cahors	Cartes.	100.	15	1469
Calabrien	Tomoli.	57.	5	2579
Calais	Setiers.	17.	56	8380
Campen	Mudden.	24.	93	5902
Candia	Charges.	19.	2	7736
Carcassone	Setiers.	35.	3	4200
Casal	Pacchi.	11.	97	12285
Cassel	Viertel.	20.	45	7196
——	Metzen.	327.	66	449
Castel-Jaloux	Säcke.	35.	22	4177
Castel-Naudary	Setiers.	41.	54	3541

Castel

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Castelnau-de-Medoc	Quarticres.	29.	71	4951
Castel-Sarrazin	Säcke.	28.	39	5183
Castres	Setiers.	25.	36	5802
Chalais	Boisseaux.	95.	9	1547
Chalon sur Saone	Biches.	15.	85	9283
Charite	Boisseaux.	152.	14	967
Charolles	„	120.	49	1221
Chateau-neuf sur Loire	„	133.	14	1105
Chemnitz	Scheffel.	19.	57	7517
Clerac	Säcke.	34.	54	4260
Cleve	Malter.	16.	26	9045
Coblenz	„	18.	28	8043
Coburg	Simmer.	35.	3	4200
Colberg	Scheffel.	58.	73	2505
Coldiz	„	36.	75	4003
Cöln	Malter.	18.	—	8172
Concarneth	Tonnen	2.	11	69624
Condom	Säcke.	41.	4	3585
Corbie	Setiers.	69.	72	2110
Corfu	Moggi.	29.	23	5037
Corunna	Ferrados.	160.	—	919½
Corsica	Staje.	29.	61	4968
—	Bacini	355.	36	414
Cosne	Boisseaux.	180.	74	814
Creon	Säcke.	30.	42	4835
Creuznach	Malter.	20.	5	7338
Culenburg	Mudden.	21.	2	7000
Cypern	Medimnos.	40.	—	3678
Dänemark	Tonnen.	20.	98	7013
—	Scheffel.	137.	37	1071
—	Salzmaaß, Tonnen.	17.	17	8571
Danzig	Scheffel.	60.	—	2452
Darmstadt	Malter.	29.	13	5050
Deckendorf	Schaff.	3.	6	48064
—	Vierling.	12.	24	12016

Delft

		Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Delft		Hoeden.	2.	72	54059
——		Säcke.	29.	3	5068
——		Achtendeel.	87.	9	1689
Delitz		Scheffel.	54.	7	2721
Deventer		Mudden.	36.	3	4083
Dieppe		Mines.	28.	52	5157
Dixmuiden		Razieres.	30.	55	4819
Donauwehrt		Schaff.	7.	3	20940
——		Metzen.	126.	50	1163
Dordrecht		Hoeden.	3.	—	48992
——		Säcke.	24.	2	6124
Dresden		Scheffel.	27.	56	5338
Duynen		Säcke.	33.	36	4410
Duisburg		Muvers.	22.	3	6680
Dünkirchen	Wassermaaß,	Razieres.	18.	2	8166
——	Landmaaß,	„	20.	27	7258
Eckernförde		Tonnen.	21.	60	6815
Edam		Mudden.	27.	—	5449
Eglisau		Mütt.	31.	94	4606
Eisenach		Viertel.	29.	95	4912
Eisleben		Scheffel.	40.	32	3649
Elbingen		Last.	1.	1	146984
Embden		Tonnen.	15.	27	9638
——		Werps.	61.	10	2409
Enkhuysen		Mudden.	22.	2	6680
——		Säcke.	44.	4	3340
England		Quarters.	10.	21	14408
——		Büshels.	81.	69	1801
Ens		Metzen.	28.	51	5160
Epstein		Malter.	30.	7	4892
Erfurt		Scheffel.	51.	88	2836
Erpach		Malter.	20.	95	7022
Eschwege		Viertel.	20.	44	7196
Eulenburg		Scheffel.	45.	68	3221
Eyder-Maaß		Tonnen.	25.	60	5748

Eyder.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes Kubikzoll
Eyderstädt - - -	Tonnen.	23.	26	6325
Felsberg - - - -	Viertel.	76.	36	8995
Femern - - -	Scheffel.	77.	55	1897
Ferrara - - -	Stari.	96.	54	1524
Ferrol - - -	Fanegas.	40.	—	3678
— - - -	Ferrados.	160.	—	919½
Flensburg - - -	Tonnen.	21,	30	6909
Florenz - - -	Staja.	123.	21	1194
Frankfurt am Mayn - -	Malter.	27.	2	5444
Freyberg - -	Scheffel.	26.	93	5463
Fridberg, in der Wetterau -	Malter.	12.	26	12001
Friedrichsstadt - -	Tonnen.	23.	8	6374
Frizlar - - -	Viertel.	19.	24	7646
Fronsac - - -	Säcke.	28.	53	5157
Fulda - - -	Malter.	17.	29	8506
Gaillac - -	Setiers.	21.	2	7000
Geißmar - - -	Tonnen.	20.	44	7196
Gelnhausen - - -	Achtel.	22.	93	6415
Genf - - -	Coupes.	37.	58	3915
Genua - - -	Mine.	25.	2	5879
Gergeau - - -	Mines.	66.	57	2210
Ghend - - -	Halsters.	56.	4	2625
Gien - - -	Carses.	182.	53	806
Gießen - - -	Malter.	12.	77	11520
Giffhorn - - -	Himten.	83.	17	1769
Gimont - - -	Säcke.	20.	2	7349
Glückstadt - - -	Tonnen.	20.	41	7207
Görlitz - - -	Scheffel.	20.	67	7118
Goes - - -	Säcke.	40.	3	3675
Gorcum - -	Mudden.	17.	26	8521
Goßlar - - -	Himten.	79.	39	1853
Gouda - - -	Säcke	28.	3	5249
Gravelines - -	Razieres.	22.	2	6681
Grebenau - - -	Malter.	9.	35	5742
Grebenstein - -	Viertel.	20.	44	7196

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes Kubikzoll
Greifswald	Scheffel.	74.	91	1964
Grenada	Säcke.	30.	3	4899
Gretzyl	Tonnen	15.	27	9638
—	Verps.	61.	7	2409
Grimma	Scheffel.	28.	22	5213
Grizoles	Säcke.	29.	71	4951
Gröningen	Mudden.	33.	3	4454
Grossetto	Moggia.	5.	27	27888
Grüneberg, in Hessen	Mälter.	10.	47	14053
Grünstadt	„	27.	95	5263
Gudensberg	Viertel.	17.	52	8396
Gundelheim	Malter.	23.	60	6234
Hadersleben	Tonnen.	21.	30	6909
Hailsbrunn	Malter	9.	66	15222
Halle, im Saalkreise	Scheffel.	36.	75	4003
Hamburg	Last.	—	92⅓	159360
— —	Säcke.	13.	85	10624
— —	Scheffel.	27.	70	5312
— —	Salzmaaß, Tonnen.	15.	56	9450
Hamelburg	Malter.	17.	1	8648
Hanau	„	25.	93	5674
Hanover	Himten.	93.	82	1586
— —	Drittel Metzen.	281.	48	522⅔
Harderwick	Mudden.	29.	88	4923
Harlem	Säcke.	38.	3	3868
Harlingen	Mudden.	33.	3	4454
Haselau und Haseldorf	Tonnen.	22.	15	6640
— — — —	Himten.	88.	62	1660
Havre de Grace	Boisseaux.	84.	40	1743
Heidelberg	Malter.	28.	33	5192
Heilbronn	„	26.	48	55555
Helmershausen	Viertel.	20.	44	7196
Hennebout	Tonnen.	1.	59	92832
Herßfeldt	Viertel.	17.	17	8569
Heusden	Mudden.	17.	26	8521

		Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes Kubikzoll
Hildesheim	- - -	Himten.	112.	56	1307
Hirschhorn	- -	Malter.	26.	41	5571
Hochstraten	- - -	Viertel.	34.	41	4276
Hohensolms	- - -	Malter.	12.	47	11804
Hollstein	Fürstlich Maaß,	(Tonnen.	24.	62	5976
— —		(Scheffel.	73.	86	1992
— —	Junkern Maaß,	(Tonnen.	22.	16	6640
— —		(Scheffel.	88.	62	1660
— —	Königl. Maaß,	(Tonnen.	23.	54	6250
— —		(Scheffel.	94.	16	1562
Homberg, in Hessen	- -	Viertel.	16.	36	8995
Honfleur	- - -	Beisseaux.	74.	45	1976
Horn	- - -	Säcke.	44.	5	3340
Hull	- - -	Quarters.	10.	19	13143
Husum	- - -	Tonnen.	19.	94	7379
Ingolstadt	- - -	Schaff.	2.	82	52109
Irrland	- - -	Quarters.	10.	21	14408
Ißelstein	- - -	Mudden.	20.	2	7349
Jüdische Maaße	- -	Letech.	20.	43	7200
——— ———	- - -	Epha.	102.	17	1440
——— ———	- -	Sea.	306.	50	480
——— ———	- - -	Gomor	1021.	67	144
——— ———	- -	Cab.	1839.	—	80
Kaiserslautern	- -	Malter.	24.	18	6084
Kiel	- - -	Tonnen.	24.	62	5976
—	- - -	Scheffel.	73.	86	1992
Königsberg	- Altes Maaß,	„	60.	—	2452
— —	- - Neues Maaß,	„	56.	50	2604
Konstantinopel	- - -	Kizloz.	83.	12	1770
Kopenhagen	- - -	Tonnen.	20.	98	7013
Krautheim	- - -	Malter.	15.	14	9721
Ladenburg	- -	„	28.	33	5192
Laland	- - -	Tonnen.	21.	23	6929
Langensalza	- -	Scheffel.	67.	98	2164
Lanion	- - -	Tonnen.	1.	90	77360

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Lauenburg	Säcke.	17.	6	8624
Lautereck	Malter.	22.	1	6684
Lavaur	Setiers.	21.	2	7000
Leer	Tonnen.	15.	26	9638
—	Verps.	61.	6	2409
Leerdam	Mudden.	17.	26	8521
Leiden	Säcke.	44.	5	3340
Leipzig	Scheffel.	21.	—	7006
Leuwarden	Mudden.	33.	3	4454
Libau	Loofs.	46.	59	3158
Libourne	Säcke.	35.	4	4199
Lich	Achtel.	30.	46	4819
Liebenau	Viertel.	20.	44	7196
Linz	Metzen.	22.	81	6450
Lippe	Scheffel.	68.	33	2153
Lissabon	Alquieres.	217.	96	657
—	Moyos.	3.	63	40500
Livorno	Sacca	41.	8	3581
— —	Staja.	23.	25	1194
London	Quarters	10.	21	14408
——	Landmaaß, Bushels.	81.	69	1801
——	Seemaaß, „	65.	36	2251
Loeven	Mudden.	27.	—	5449
Lübben	Scheffel.	20.	67	7118
Lübek	Roggenmaaß, „	87.	37	1684
—	Malzmaaß, „	74.	91	1964
—	Hafermaaß, „	74.	38	1978
Lucca	Staja.	119.	3	1236
Luckau	Scheffel.	20.	67	7118
Lüneburg	„	46.	91	3136
— —	Himten	93.	83	1568
Lüttich	Setiers.	97.	49	1509
Lyon	Anees.	15.	21	9670
Macon	„	11.	41	12893
Madera	Alquieres.	260.	39	565

Magde-

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last. 100		Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Magdeburg	Scheffel.	56.	49	2604
Majorka	Quarteras	43.	42	3388
Malaga	Fanegas.	48.	14	3056
Malta	Salme.	10.	96	13429
Manfredonia	Carre.	1.	55	94730
Manheim	Malter.	28.	33	5192
Mantua	Stari.	83.	84	1756
Maran	Tonnen.	2.	11	69624
Maremma di Siena	Moggio.	5.	47	26857
Marseille	Charges.	18.	46	7968
Mas d' Agenois	Säcke.	36.	57	4023
Mastricht	Setiers.	128.	71	1143
Mayland	Moggio.	21.	9	6976
— —	Staja.	168.	71	872
— —	Starelli.	337.	43	436
Maynz	Malter	30.	7	4892
Mecheln	Viertel.	34.	54	4260
Meißen Stadtmaaß,	Scheffel.	27.	66	5338
— — Kraismaaß,	„	28.	49	5161
Meklenburg	„	68.	75	2140
Melsungen	Viertel.	16.	35	8995
Memel	Scheffel.	60.	29	2440
Mergenthal	Malter.	15.	14	9721
Merseburg	Scheffel.	16.	72	8799
— —	Heintzen.	33.	44	4400
Middelburg	Säcke.	41.	54	3542
Miltenberg	Malter.	19.	62	7496
Minden	„	18.	83	7812
Modena	Staja.	41.	54	3541
Moissac	Säcke.	30.	3	4899
Montauban	„	30.	43	4835
— —	Setiers.	13.	58	10830
Montfort	Mudden.	21.	2	7000
Montpellier	Setiers.	57.	4	2579
— —	Emines.	114.	9	1289

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Montreuil	Boisseaux.	342.	14	430
Morlaix	Tonnen.	2.	2	73492
— —	Boisseaux.	55.	10	2670
Mosbach, am Neckar	Malter.	23.	60	6234
Mühlhausen	Viertel.	57.	99	2537
München	Schaff oder Scheffel.	8.	5	18282
Münikendam	Mudden.	27.	—	5449
Münzenberg	Malter.	13.	42	10960
Muyden	Mudden.	22.	2	6680
— —	Säcke.	44.	5	3340
Nancy	Reales.	15.	23	9660
—	Cartes.	60.	92	2415
Nantes	Tonnen.	2.	4	12203
— —	Setiers.	20.	38	7220
Narbonne	„	39.	71	3705
Narden	Mudden.	22.	2	6680
— —	Säcke.	44.	5	3340
Narva	Tonnen.	18.	—	8172
Naumburg	Scheffel.	37.	80	3892
Neapel	Carri.	1.	59	92844
— —	Tomoli.	57.	5	2579
Neckargemünd	Malter.	28.	34	5192
Neckarelz	„	23.	60	6234
Negrepelisse	Setiers.	12.	4	12222
— —	Säcke.	24.	8	6111
Negropont	Kizloz.	96.	22	1529
Nerac	Säcke.	33.	37	4409
Neuburg	Schaff.	2.	61	56289
— —	Metzen.	62.	74	2345
Nevers	Boisseaux.	152.	14	967
Newcastle	Quarter.	10.	21	14408
Neda, in Gallicien	Ferrados.	162.	3	908
Nidda	Malter.	10.	90	13493
Nieuport	Razieres.	17.	52	8391
Nimegen	Muvers.	21.	77	6758

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Nizza	Staja.	75.	76	1942
Noirmontier	Tonnen.	2.	—	73492
Nordhausen	Scheffel.	67.	86	2168
Nürnberg	Simmer.	8.	77	16775
Numburg	Achtel.	27.	46	5358
Ober-Rosbach	Malter.	12.	93	11378
Oesel	Last.	—	95	154928
Oldenburg an der Hunte	Tonnen.	16.	38	8985
Oppenheim	Malter.	26.	30	5595
Orleans	Muid.	7.	61	19340
Oschatz	Scheffel.	25.	99	5661
Osnabrück	Himten.	10.	67	1447
Ostende	Razieres.	16.	62	8853
Ostfriesland	Last.	1.	11	132804
Oudewater	Mudden.	21.	2	7000
Oviedo	Fanegas.	38.	30	3841
— — Castilianisch Maaß,	„	51.	6	2881
Paris	Muid.	1.	59	92831
——	Setiers.	19.	2	7736
——	Boisseaux.	228.	22	$644\frac{2}{3}$
—— Hafermaaß,	Setiers.	9.	51	15471
Passau	Schaff.	1.	52	96570
——	Sechsling.	9.	14	16095
Patrasso	Stara.	35.	54	4140
— —	Bachels.	97.	49	1509
Pegau	Scheffel.	34.	37	4280
Perigueux	Boisseaux.	95.	9	1547
Pernau	Tonnen.	23.	4	6385
— —	Loofs.	46.	8	3192
— — Leinsamen Maaß,	Tonnen.	26.	34	5586
Persien	Arrobas.	44.	77	3286
Piemont	Sacca.	27.	42	5366
Pirna	Scheffel.	26.	72	5505
Plauen	„	18.	92	7778
Plesse	Viertel.	19.	67	7528

Polen

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Polen	Last.	—	95	154700
Pont-l'Abbe	Tonnen.	2.	2	73492
Port-Louis	„	1.	55	94766
Porto	Alqueires.	177.	25	830
Prag	Strich.	30.	92	4759
——	Viertel.	123.	63	1190
——	Landmaaß, Strich.	31.	98	4600
Puglia	Tomoli.	57.	5	2579
Purmerend	Mudden.	27.	—	5449
Querfurt	Scheffel.	55.	12	2669
Quiberon	Tonnen.	2.	2	73492
Quimper-Corentin	„	2.	2	73492
Quinperlay	„	1.	55	94766
Rabastens	Setiers.	17.	2	8646
Ravenna	Rubbi.	10.	47	14044
Realmont	Setiers.	22.	91	6421
Realville	Säcke.	25.	2	5879
Redon	Tonnen.	1.	97	74781
Regensburg	Schaff.	2.	78	52961
—— ——	Metzen.	88.	89	1655
Rendsburg	Königsmaaß, Tonnen.	23.	54	6250
—— ——	Himten.	94.	15	1562
Rennes	Tonnen.	2.	4	72203
Reole	Säcke.	30.	4	4898
Reval	Tonnen.	24.	66	5964
Rheinfels	Malter.	15.	58	9445
Rhenen	Mudden.	20.	2	7349
Riberac	Boisseaux.	95.	9	1547
Riga	Loofs.	44.	79	3285
——	Tonnen.	22.	39	6570
Rimini	Rubbi.	10.	47	14044
Rinteln	Malter.	17.	46	8427
Roanne	Boisseaux.	152.	14	967
Rochelle	Tonnen.	2.	11	69624
——	Boisseaux.	88.	73	1658

Rochlitz

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last. 100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Rochlitz - - -	Scheffel.	27. 56	5338
Romagna - - -	Stari.	32. 31	4553
Rom - - -	Rubbi.	10. 66	13796
—— - - -	Quarte.	42. 66	3449
—— -	Altes Maaß, Modii.	322. 63	456
Rosenthal, in Hessen - -	Malter.	7. 93	18551
Rostock - - -	Scheffel.	82. 24	1789
Rothemburg, an der Fulda -	Viertel.	16. 36	8995
Rotterdam - -	Hoeden.	2. 72	54059
—— - - -	Säcke.	29. 3	5068
—— - -	Achtendeelen.	87. 8	1689
Rouen - - -	Muids.	1. 36	108237
—— - - -	Setiers.	16. 31	9020
—— - - -	Mines.	32. 62	4510
—— - -	Boisseaux.	130. 48	128
Royen - -	Quartiers.	29. 3	5068
Rüremont - -	Scheffel.	68. 8	2161
Rußland - -	Czetwers.	14. 96	9832
— — - -	Czetwericks.	119. 70	1229
Ryssel - - -	Razieres.	41. 5	3584
Sabbaburg - -	Viertel.	20. 44	7196
S. Ander - -	Fanegas.	51. 6	2881
S. Brieu - -	Tonnen.	1. 92	77360
S. Gallen - -	Charges.	40. 4	3674
S. Gilles - - -	„	40. 4	3674
S. Goar - -	Malter.	15. 15	9713
S. Jean de Laune - -	Emines.	6. 34	23208
S. Malo - -	Tonnen.	2. 11	69624
S. Miguel, azorische Insel -	Alquieres.	240. 39	612
S. Omer - -	Razieres.	22. 52	6532
S. Petersburg - -	Czetwer.	14. 96	9832
— — - -	Czetwerick.	119. 70	1229
S. Sebastian - -	Fanegas.	48. 92	3007
S. Valery sür Somme -	Setiers.	19. 2½	7736
Saumür - - -	„	19. 2½	7736

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Sardinien - -	Starelli.	59.	54	2471
Schafhausen - -	Mütt.	31.	94	4606
Schaumburg - -	Himten.	90.	1	1633
Schiedam - - -	Säcke.	29.	3	5068
— — - -	Achtendeelen.	87.	8	1689
Schleswig - -	Tonnen.	22.	20	6627
Schleusingen - -	Malter.	13.	32	11047
Schmalkalden - -	Viertel.	20.	13	7307
Schoonhoven - -	Mudden.	21.	2	7000
Schoten - -	Malter.	10.	47	14053
Schottland - -	Quarters.	70.	21	14408
— — -	Waizenmaaß, Firlots.	80.	97	1817
— — - -	Gerstenmaaß, „	55.	49	2651
Schwartzach - -	Malter.	23.	60	6234
Schweden - -	Tonnen.	19.	92	7386
— — - -	Kornmaaß, „	17.	70	8310
— — -	Malzmaaß, „	16.	77	8771
— — -	Kalk- und Salzmaaß, „	18.	75	7848
— — -	Gemeines Maaß, Kappor.	636.	88	231
— — - -	Kannor.	1114.	55	132
Sevilla - -	Fanegas.	51.	7	2881
Sicilien. -	Großes Maaß, Salme.	8.	80	16716
— — -	Gemeines Maaß, „	10.	96	13420
— — -	Großes Maas, Tomoli.	140.	78	1045
— — -	Gemeines Maaß, „	175.	35	839
Smirna - -	Quillots.	83.	12	1770
Sontra - - -	Viertel.	17.	52	8396
Spangenberg - -	Viertel.	16.	36	8995
Spanien - -	Fanegas.	51.	6	2881
— — - -	Celemines.	613.	—	240
— — - -	Quartillas.	2452.	—	60
Speyer - - -	Malter.	26.	41	5571
Steenbergen - -	Viertel.	35.	3	4200
Stettin - -	Scheffel.	56.	50	2604
Stickhusen - -	Tonnen.	15.	26	9638

Stickhusen

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last. 100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Stickhusen	Verps.	61. 6	2409½
Stolberg	Viertel.	63. 63	2312
Stolpe	Scheffel.	26. 72	5505
Stralsund	„	74. 91	1964
— —	Tonnen.	24. 97	5892
Strasburg	Stadtmaaß, Sester.	159. 22	924
— —	Landmaaß „	154. 38	953
Straubingen	Schaff.	3. 23	45508
— —	Vierling.	64. 66	2275
Sülly	Carses.	182. 53	806
Tallemont	Säcke.	31. 69	4642
Tarascone	Charges.	51. 5	2882
Tarragone	Setiers.	51. 69	2846
Ter-Tolen	Säcke.	37. 53	3920
Ter-Veer	„	39. 4	3768
Tiel	Mudden.	21. 2	7000
Tönningen	Tonnen.	24. 2	6124
Tondern	„	18. 74	7849
Tongres	Mudden.	15. 1	9799
Torgau	Scheffel.	44. 10	3336
Tornhout	Viertel.	34. 70	4240
Tortosa	Quartos.	32. 86	4477
Toscana	Moggia.	5. 48	26857
Toulon	Charges.	6. 34	23206
— —	Emines.	28. 53	5157
Toulouse	Setiers.	26. 2	5653
Tournon	Säcke.	39. 62	3713
Tournùs	Bichets.	11. 88	12378
Tours	Boisseaux.	271. 44	542
Tresurt	Viertel.	27. 78	5295
Treptow	Scheffel.	58. 73	2505
Trieste	Stara.	39. 39	3735
Tripoli di Barbari	Cassises.	8. 93	16472
— —	Tiberi.	178. 63	824
Tunis	Cassises.	8. 14	18051

	Namen der Maaße.	Verhältnis zur amsterd. Last.	100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Turin	Säcke.	25.	39	5795
——	Staja.	76.	16	1932
——	Mine.	152.	32	966
Ulm	Imi.	12.	70	11584
——	Mittlen.	50.	80	2896
——	Metzen.	304.	80	483
Ulrichstein	Malter.	10.	47	14053
Umstadt	„	26.	64	5523
Utrecht	Mudden.	25.	2	5879
Vacha	Viertel.	18.	5	8151
Valencia	Caffises.	14.	60	10080
— —	Barsellas.	175.	20	840
Valenciennes	Nyrürs.	40.	62	3622
Vannes	Tonnen.	1.	90	77360
Venedig	Staja.	36.	—	4086
Venlo	Movers.	21.	62	6805
Verdün	Bichets.	15.	21	9670
Verona	Minelli.	79.	14	1859
Viana	Alquieres.	170.	—	865½
Vianen	Mudden.	20.	2	3749
Villemär	Säcke.	29.	71	4951
Villeneuve d'Agenois	Boisseaux.	35.	88	4100
Vilshofen	Schaff.	3.	—	49072
Vlißingen	Säcke.	40.	4	3674
Waldkappel	Viertel.	16.	35	8995
Wanfried	„	20.	44	7196
Weilburg	Achtel.	26.	33	5587
Weimar	Scheffel.	32.	77	4490
Weissenfels	„	16.	64	8841
Wernigerode	„	55.	12	2669
Wesop	Mudden.	22.	2	6680
— —	Säcke.	44.	4	3340
Wetter	Malter.	7.	93	18551
Wetzlar	„	12.	46	11804
Wien	Muth.	1.	38	106110

	Namen der Maaße.	Verhältniß zur amsterd. Last. 100	Körperl. Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Wien	Metzen.	41. 60	3537
— —	Viertel.	166. 40	884
Wimpffen	Malter.	23. 60	6234
Winchester	Bushels.	82. 75	1778
Windau	Loofs.	46. 59	3158
Winterthür	Viertel.	120. 62	1219¼
— —	Hafermaaß, „	105. 63	1392¼
Wisbaden	Malter.	30. 8	4892
Wismar	Scheffel.	76. 23	1930
Witgenstein	Malter.	13. 44	10946
Wittenberg	Scheffel.	55. 12	2669
Witzenhausen	Viertel.	17. 52	8396
Wolfhagen	„	20. 44	7196
Wolgast	Scheffel.	72. 1	2043
Worcum	Säcke.	23. 52	6254
Worms	Malter.	27. 95	5263
Wurtzen	Scheffel.	41. 33	3560
Wyk te Duerstede	Mudden.	20. 20	7349
Yarmouth	Quarters.	11. 19	13143
Zante	Bazzili.	82. 19	1790
Zelle	Scheffel.	9. 38	15680
— —	Himten.	93. 83	1568
Ziegenhain	Viertel.	21. 85	6733
Zierenberg	„	20. 44	7196
Ziriczee	Säcke.	37. 53	3920
Zürich	Mütt.	35. 28	4170
— —	Viertel.	141. 12	1042½
— —	Salzmaaß, „	126. 88	1159½
Zweybrück	Malter.	15. 50	9492
Zwickau	Scheffel.	43. 51	3381
Zwingenberg	Malter.	23. 60	6234
Zwoll	Säcke.	26. 3	5653

Tafel VII. Maaße flüßiger Dinge, ihr körperlicher Innhalt in französischen Kubikzollen und ihr Verhältniß zum amsterdammer Aam von 21 Velten oder Vierteln.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd. Aam.		Inhalt eines jeden Maaßes.
		—	1000	Kubikzoll
Achaja	Metretes.	3.	889	1974
Altona	von 32 Stübgen, Tonnen.	2.	314	5844
Amsterdam	Aam.	1.	—	7680
— —	Stekan.	8.	—	960
— —	Viertel.	21.	—	366
— —	Stoopen.	64.	—	120
— —	Mingeln.	128.	—	60
— —	Pinten.	256.	—	30
Ancona	Boccali.	106.	667	72
Anjou	Pipe.	—	376	20428
Antwerpen	Stoopen.	48.	302	159
Barcelona	Cargas.	1.	5	7640
Bari	Oehlmaaß, Salme.	—	921	8340
—	Staja.	9.	210	834
Basel	Altes Maaß, Pötte.	97.	215	79
—	Neues Maaß, „	121.	905	63
Bayonne	Veltes.	16.	516	465
Berlin	Quart oder Maaß.	132.	414	58
Bern	„	92.	371	$83\frac{1}{7}$
Blois	Queue.	—	376	20428
—	Quartauts	1.	504	5107
Bologna	Corbe.	2.	65	3720
— —	Boccali.	123.	871	62
Bordeaux	Barrique.	—	640	12000
— —	Veltes.	20.	480	375
— —	Pots.	70.	459	109
Bourgogne	Queue.	—	370	20736
Braunschweig	Stübgen.	41.	514	185
— —	Quartier.	166.	56	$46\frac{1}{4}$
Bremen	Stübgen.	48.	—	160
— —	Mengeln.	768.	1	10
Breslau	Eimer.	2.	742	2800

Breslau

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd. Aam. — 1000.	Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Breslau	Quart.	219. 429	35
Cadiz	Weinmaaß, Arrobas.	9. 673	794
—	Azumbres.	77. 778	$99\frac{1}{2}$
—	Oehlmaaß, Arrobas.	12. 387	620
—	Quarteras.	49. 548	155
Canarische Inseln	Pipa.	— 347	22156
Candia	Oehlmaaß, Mistalis.	13. 641	563
— —	Oks.	116. 364	66
Cassel	Viertel.	18. 359	413
—	Maaß.	73. 412	103
Champagne	Queue.	— 423	18161
— —	Quartaut.	1. 692	4540
Cognac	Barrique.	— 874	8786
— —	Veltes.	23. 631	325
Cöln	Ohm.	— 978	7849
—	Viertel.	25. 430	302
—	Maaß.	101. 728	$75\frac{1}{2}$
—	Pintger.	406. 880	19
Culm	Stofs.	106. 175	$72\frac{1}{2}$
Dänemark	Aam.	1. 18	7548
— —	Biermaaß, Tonnen.	1. 159	6624
— —	Norwegisch Theermaaß, „	1. 314	5844
— —	Weinmaaß, Anker.	4. 70	1887
— —	Kannen.	80. —	$97\frac{2}{3}$
— —	Pötte.	160. —	$48\frac{7}{10}$
— —	Pôle.	540. —	12
Danzig	Biermaaß, Stofs.	66. 207	116
— —	Weinmaaß, „	88. 786	$86\frac{1}{2}$
— —	Milchmaaß, „	91. 429	84
Dijon	Queue.	— 375	20428
—	Quartaut.	1. 504	5107
Dresden	Biermaaß, Tonnen.	1. 550	4956
— —	Gemeines Maaß, Eimer.	2. 260	3398
— —	Anker.	4. 520	1699
— —	Groß Maaß, Kannen.	108. 475	$70\frac{2}{3}$
— —	Klein Maaß, „	162. 712	$47\frac{1}{3}$

Dresden

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd. Aam. — 100.	Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Dresden	Gemeines Maaß, Nößel.	325. 424	$23\frac{1}{5}$
Dünkirchen	Pott.	67. 369	114
Eglisau	Maaß.	116. 364	66
Ferrara	Mastelli.	1. 860	4128
— —	Secchie.	14. 880	516
Florenz	Oehlmaaß, Barili.	4. 788	1604
— —	Weinmaaß, „	3. 830	2005
— —	Fiaschi.	76. 800	100
— —	Boccali.	153. 600	50
Frankfurt am Mayn.	Ohm.	1. 33	7436
— — —	Viertel.	20. 870	372
— — —	Maaß.	83. 480	93
— — —	Schoppen.	333. 913	23
Gallipoli	Salme.	— 989	7766
Genf	Setiers.	3. 333	2304
—	Quarts.	80. —	96
—	Pots.	160. —	48
Genua	Oehlmaaß, Barili.	2. 373	3236
— —	——— Rubbi.	17. 819	431
— —	Weinmaaß, Barili.	1. 765	4351
— —	——— Pinte.	88. 276	87
Gotha	Stübgen.	44. 912	171
——	Kannen.	89. 825	$85\frac{1}{2}$
——	Nößel.	359. 300	$21\frac{3}{8}$
Hamburg	Ahm.	1. 52	7300
— —	Anker.	4. 208	1825
— —	Eimer.	5. 260	1460
— —	Viertel.	21. 41	365
— —	Stübgen.	42. 82	$182\frac{1}{2}$
— —	Kannen.	84. 164	$91\frac{1}{4}$
— —	Quartier.	168. 328	$45\frac{5}{8}$
— —	Oessel.	336. 656	23
— —	Biermaaß, Tonnen.	— 877	8760
— —	Wallfischthran, „	1. 315	5840
Hanover	Eimer.	2. 449	3136
— —	Anker.	3. 918	1960

Hanover

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd. Aam. — 1000.		Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Hanover - - -	Stübgen.	39.	184	196
— — - -	Maaß oder Kannen.	78.	368	98
— — - - -	Quartier.	156.	736	49
— — -	Honigmaaß, Tonnen.	1.	537	4998
— — - -	Biermaaß, „	1.	507	5096
Heidelberg - -	Viertel.	16.	516	465
— — - - -	Maaß.	66.	64	$116\frac{1}{4}$
Hungarn -	ordinäres Maaß, Eimer.	2.	80	3696
— — - dito.	Anthal.	3.	14	2548
— — -	oberhungar. Weinmaaß, Eimer.	2.	8	3824
— — -	niederhungar. Weinmaaß, „	2.	677	2868
Itzehoe - - -	Tonnen.	1.	314	5844
Jüdische Maaße -	Bath od. Epha.	5.	33	1440
—— —— - -	Seah.	16.	—	480
—— —— - - -	Hin.	32.	—	240
—— —— - -	Cab.	96.	—	80
—— —— - -	Log.	384.	—	20
—— —— - -	Caph.	512.	—	15
Königsberg - -	Stofs.	106.	175	$72\frac{1}{3}$
— — - -	Quarts oder Maaß.	132.	719	58
Konstantinopel - -	Alms.	29.	91	264
Leipzig - - -	Eimer.	2.	8	3824
—— - - -	Anker.	4.	17	1912
—— - -	Biermaaß, Tonnen.	1.	687	4552
—— - -	Visiermaaß, Kannen.	108.	475	$70\frac{4}{5}$
—— - -	Schenkmaaß, „	126.	524	$60\frac{7}{10}$
—— -	Gemeines Maaß, Nößel.	253.	48	$30\frac{7}{20}$
—— -	Dresdner Maaß, Kannen.	167.	712	$47\frac{1}{3}$
Lissabon - - -	Almudas.	8.	930	860
— — - - -	Alqueires.	17.	860	430
— — - - -	Canadas.	107.	160	$71\frac{2}{3}$
— — - - -	Quartillos.	428.	640	$17\frac{9}{10}$
Livorno - -	Oehlmaaß, Barili.	4.	788	1604
— — - -	Weinmaaß, „	3.	626	$211\frac{8}{9}$
— — - - -	Tiasci.	72.	453	106
— — - - -	Boccali.	144.	906	53

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd Aam. — 1000.	Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
London	- - Weinmaaß, Tun.	— 160	48136
——	- - Oehlmaaß, „	— 170	45080
——	- Weinmaaß, Hogsheads.	— 640	12034
——	- Alemaaß, „	— 686	11193
——	- Ordin. Biermaaß, „	— 610	12592
——	- dasselbe Maaß, Gallons.	32. 960	233
——	- - - Pints.	263. 690	$29\frac{1}{8}$
——	Maaß für Wein, Baumöhl und Wallfischthran. - - - Gallons.	40. 210	191
——	dito. - - Pints.	321. 680	$23\frac{7}{8}$
Lübeck	- - - Viertel.	21. 41	365
——	- - - Stübgen.	42. 82	$182\frac{1}{2}$
——	- - - Kannen.	84. 164	$91\frac{1}{4}$
——	- - - Quartier.	168. 328	$45\frac{5}{8}$
——	- - - Planken.	336. 656	23
Lucca	- - Oehlmaaß, Copi.	1. 526	5034
Lyon	- - - Pots.	162. 417	$47\frac{2}{7}$
Macon	- - - Queue.	— 376	20428
— —	- - - Quartauts.	5. 504	5107
Majorka	- Oehlmaaß, Quartan.	36. 923	208
Mantua	- - dito. Moggia.	1. 368	5614
Marseille	- Wein- u. Oehlmaaß, Milleroles.	2. 551	3010
— —	- Oehlmaaß, Escandeaux.	10. 204	$752\frac{1}{2}$
— —	- Weinmaaß, Pots.	153. 600	50
Massa	- Oehlmaaß, Barili.	4. 300	1786
Maynz	- - - Maaß.	81. 702	94
Messina	- - Weinmaaß, Salme.	1. 763	4357
— —	- - Oehlmaaß, Caffisi.	17. 627	$435\frac{7}{10}$
Minorca	- - Barriles.	4. 836	1588
— —	- - - Quartillos.	26. 575	289
Mocca	- - - Menecdas.	106. 667	72
Montpellier	- - Weinmaaße, Setiers.	4. 510	1703
— —	- Weinmaaße, Barals.	6. 14	1277
— —	- - Weinmaaße, Pots.	144. 906	53
— —	- Oehlmaaß, Barals.	4. 85	1880

Mont-

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd. Aam. — 1000.	Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Montpellier	Oehlmaaße, Quartals.	16. 340	470
— —	——— Pots.	130. 720	59
Narva	Stofs.	118. 154	65
Neapel	Oehlmaaße, Salma.	— 821	9359
— —	— — — Staja.	8. 206	936
— —	Wein- und Branteweinsmaaße, Barili.	3. 452	2225
— —	— — — — — Caraffe.	207. 568	37
Nizza	Oehlmaas, Rubbi.	18. 28	426
Nordische Theermaaße	Tonnen.	1. 314	5844
Nürnberg	Eimer.	2. 268	3385
— —	Visiermaas, Maas.	144. 906	53
— —	dito. Seidel.	289. 812	$26\frac{1}{2}$
— —	Schenkmaaß, Maaß.	153. 600	50
— —	dito. Seidel.	307. 200	25
Nuys	Queue.	— 376	20428
—	Quartauts.	1. 504	5107
Oneglia	Oehlmaaß, Barili.	2. 455	3128
Orleans	Queue.	— 376	20428
— —	Quartauts.	1. 504	5107
Osnabrück	Maaß oder Kannen.	124. 878	$61\frac{1}{2}$
Paris	Setiers.	20. $317\frac{1}{2}$	378
——	Quartes.	81. 270	$94\frac{4}{7}$
——	Pintes.	162. 540	$47\frac{2}{7}$
——	Chopines.	325. 80	$23\frac{3}{5}$
——	Poissons.	1300. 320	$5\frac{9}{10}$
Pernau	Stofs.	118. 154	65
Porto	Canadas.	81. 702	94
Pola	Salme.	1. 10	7604
Prag	Eimer.	2. 500	3072
—	Pint.	80. —	96
—	Seidel.	320. —	24
Puglia	Salme.	— 989	7766
——	Staja.	9. 890	777
Regensburg	Großes Maas, Eimer.	1. 324	5721
— —	Bergmaaße, „	1. 737	4421
— —	Mittelmaas, „	1. 846	4161

	Namen der Maaße	Verhältniß zum amsterd. Aam. — 1000.	Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Regensburg	Gemeines Maaß, Viertel.	42. 905	179
— —	Köpfe.	118. 154	65
— —	Seidel.	236. 308	$32\frac{1}{2}$
Reval	Anker.	4. 267	1800
—	Stofs.	128. —	60
Rhe	Barrique.	— 702	10950
Riga	Anker.	4. 197	1830
—	Stofs.	125. 902	61
Rochelle	Barrique.	— 874	8786
— —	Veltes.	23. 63	325
Rom	Altes Maaß, Amphora.	5. 606	1370
— —	Neues Maaß, Boccali.	116. 364	66
— —	Foglietti.	465. 456	$16\frac{1}{2}$
Rotterdam	Stoopen.	59. 535	129
Rouen	Barrique.	— 779	9855
Rußland	Weddras.	12. 367	621
— —	Kruskas.	98. 936	77
Ryssel	Lots.	67. 368	114
Schafhausen	Maaß.	116. 364	66
Schweden	Eimer.	1. 939	3960
— —	Anker.	3. 878	1980
— —	Kannor.	58. 182	132
— —	Stoop.	116. 364	66
Schottland	Pints.	89. 825	$85\frac{1}{2}$
Sicilien	Caffisi.	13. 474	570
Spanien	Bota.	— 322	23820
— —	Pipa.	— 396	21392
— —	Weinmaaß Arrobas.	9. 672	794
— —	dito. Azumbres.	7. 380	$99\frac{1}{2}$
— —	Oehlmaaß, Arrobas.	12. 387	620
— —	dito. Quarteras.	49. 548	155
Stettin	Nössel.	207. 568	37
Stralsund	Stübgen.	39. 184	196
— —	Pötte.	156. 736	49
Strasburg	Ohm.	3. 305	2324
— —	Maaß.	79. 339	$96\frac{4}{5}$

Stras-

	Namen der Maaße.	Verhältniß zum amsterd. Aam. — 1000.	Inhalt eines jeden Maaßes. Kubikzoll
Straspurg -	Chopines oder Schoppen.	317. 354	24$\frac{1}{5}$
Toulon -	- Milleroles.	2. 385	3220
— — -	- Escandeaux.	9. 540	805
Trieste -	- Oehlmaas, Orne.	2. 320	3310
—— -	- Weinmaas, Boccali.	83. 478	92
Tripoli -	- Oehlmaas, Matari.	6. 755	1137
Tunis -	- dito. „	8. 33	956
—— -	- Weinmaaß, „	16. 66	471
Turin -	- dito. Brente	2. 700	2844
—— -	- - Rubbi.	16. 202	474
—— -	- - Pinte.	97. 215	79
Valencia -	- Cantaros.	13. 403	573
Venedig -	Oehlmaaß, Migliajo.	— 241	31840
— — -	— — — Miri.	9. 648	796
— — -	- Weinmaaß, Bigoncie.	— 964	7968
— — -	- — — — Secchie.	15. 422	498
— — -	- — — — Enghistare.	246. 747	31$\frac{1}{8}$
Verona -	- - Brente.	2. 104	3650
— — -	- - Basse.	33. 684	228
Wien -	- - Eimer.	2. 570	2988
—— -	- - Maaß.	102. 811	74$\frac{7}{10}$
—— -	- - Seidel.	411. 244	18$\frac{7}{10}$
Winterthür -	- - Maaß.	116. 12	66$\frac{1}{5}$
Worms -	- Stübgen.	35. 219	218
Zelle -	- - „	39. 184	196
— -	- - Quartier.	156. 736	49
Zürich -	- - Maaß.	83. 478	92
—— -	Schenkmaaß, „	93. 317	82$\frac{4}{5}$
—— -	- Oehl= u. Honigmaaß, „	113. 442	67$\frac{7}{10}$



Tafel VIII. Ellenmaasse, deren Längen in Linien des königl. französischen Fußes bestimmt und ihr Verhältnis zu 100 amsterdammer Ellen angegeben ist.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen. —	100	Länge eines jeden Maaßes. Linien	100
Aachen	Ellen.	103.	38	296.	—
Abbeville	Aunes	58.	40	524.	—
Aleppo	Piks.	102.	7	299.	80
Alexandria	„	102.	—	300.	—
Alicante	Varas.	90.	80	337.	—
Altona	Ellen.	120.	47	254.	—
— —	Brabant. Maaß, „	99.	84	306.	50
Amberg	„	82.	66	370.	20
Amsterdam	„	100.	—	306.	—
Ancona	Bracci.	107.	44	284.	80
Anspach	Ellen.	112.	50	272.	—
Antwerpen	Großes Maaß, „	99.	42	307.	80
— —	Kurzes Maaß „	100.	86	303.	40
Aragonien	Varas.	87.	60	349.	30
Archangel	Arschinen.	97.	2	315.	40
Argel	Langes Maaß, Piks.	110.	87	276.	—
— —	Kurzes Maaß „	147.	82	207.	—
Arras	Ellen.	98.	90	309.	40
Augsburg	L. M. „	113.	25	270.	20
— —	K. M. „	116.	53	262.	60
Aurich	„	102.	58	298.	30
Avignon	Cannes.	35.	48	862.	40
— —	Aunes.	59.	14	517.	40
Bamberg	Ellen.	94.	59	323.	50
Bantam	Cobidos.	137.	22	223.	—
Barcelona	Canne.	43.	93	696.	60
Basel	Aunes.	58.	55	522.	60
— —	K. M. Ellen.	126.	86	241.	20
Baruth	„	114.	95	266.	20
Batavia	Cobidos.	137.	22	223.	—
Bautzen	Ellen.	119.	86	255.	30
Bayonne	Aunes.	78.	10	391.	80

Bengalen

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen. — 100	Länge eines jeden Maaßes. Linien 100
Bengalen	Cobidos.	145. 16	210. 80
Bergamo	Bracci.	105. 34	290. 50
Bergen in Norwegen	Ellen.	109. 97	278. 26
Bergen-op-Zoom	„	99. 67	307. —
Berlin	„	103. 52	295. 60
Bern	„	127. 45	240. 10
Beyersdorf	„	104. 65	292. 40
Bilbao	Varas.	81. 12	377. 20
Bielefeldt	Ellen.	118. 1	259. 30
Bologna	Seidenmaaß, Bracci.	115. 91	264. —
— —	Wollenmaaß, „	108. 70	281. 50
Bonn	Ellen.	123. 19	248. 40
Botzen	„	87. 35	350. 30
— —	Bracci.	125. 56	243. 70
Bordeaux	Aunes.	57. 95	528. —
Brabant	Ellen.	99. 84	306. 50
Braunau	„	88. 82	344. 50
Braunschweig	„	120. 95	253. —
Breda	„	99. 68	307. —
Bremen	„	119. 34	256. 40
Brescia	Bracci.	147. 47	207. 50
Breslau	Ellen.	125. 51	243. 80
— —	Schlesisches Maas, „	119. 86	255. 30
Bretagne	Aunes.	51. 24	97. 20
Brügge	Ellen.	99. 42	307. 80
— —	Linnen Maaß, „	95. 21	321. 40
Brüssel	L. M. „	99. 42	307. 80
— —	R. M. „	100. 86	303. 40
Budissin	„	119. 86	255. 30
Burgos	Varas.	81. 40	375. 90
Buxtehude	Ellen.	118. 60	258. —
Cadiz	Varas.	81. 40	375. 90
— —	zur Leinwand brabanter Ellen.	99. 42	387. 80
Caen	Aunes.	58. 40	524. —
Cagliari	Rasi.	125. 77	243. 30
Cairo	Piks.	102. —	300. —

Calais

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen. —	100	Länge eines jeden Maaßes. Linien	100
Calais	Aunes.	58.	40	524.	—
Calenberg	Ellen.	118.	60	258.	—
Calicut	Cobits.	150.	96	202.	70
Cambray	Aunes.	96.	37	317.	60
Canarische Inseln	Varas.	80.	32	381.	—
Candia	Piks.	108.	32	282.	50
Canton	Cobidos.	193.	67	158.	—
Carlsbad	L. M. Ellen.	101.	93	300.	20
— —	K. M. „	116.	66	262.	30
Cartagena	Varas.	82.	48	371.	—
Caschau	Ellen.	114.	39	267.	50
Cassel	„	122.	99	248.	80
Castilien	Varas.	81.	40	375.	90
Chambery	Rasi.	120.	14	254.	70
China	Cobidos.	193.	67	158.	—
Christiania	Ellen.	109.	97	278.	26
Coblenz	„	123.	69	247.	40
Coburg	„	117.	74	259.	90
Cöln	L. M. Ellen.	99.	35	308.	—
———	K. M. „	120.	24	254.	50
Costnitz	L. M. „	92.	86	329.	50
———	K. M. „	99.	90	306.	30
Corfu	Picks.	120.	28	254.	40
Corsica	Palmi.	275.	92	110.	90
Crakau	Neues Maaß, Ellen.	111.	88	273.	50
Cremona	Bracci.	112.	21	272.	70
Culmbach	Ellen.	112.	71	272.	50
Cypern	Piks.	102.	79	297.	70
Damasco	„	118.	60	258.	—
Dänemark	Ellen.	109.	97	278.	26
Danzig	„	120.	28	254.	40
Delft	„	100.	—	306.	—
Dresden	„	121.	96	250.	90
Dublin	Ells.	60.	36	506.	90
— —	Yards.	75.	46	405.	50
Dünkirchen	Ellen.	102.	7	299.	80

Düssel-

		Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen.		Länge eines jeden Maaßes.	
			—	100	Linien	100
Düsseldorf		Ellen	127.	93	239.	20
Edimburg		Ells.	72.	65	421.	20
Einbeck		Ellen.	118.	60	258.	—
Elbingen		„	122.	16	250.	50
Embden		„	102.	96	297.	20
England		Yards.	75.	46	405.	50
— —	Leinwandsmaaß,	Ells.	60.	36	506.	90
— —	Boy und Friesemaaß,	Godes.	98.	39	311.	—
— —	Tapetenmaaß,	Ells.	100.	62	304.	11
Erfurt	L. M.	Ellen.	125.	57	243.	70
— —	K. M.	„	170.	95	179.	—
Erlangen		„	104.	65	292.	40
Fermo		Bracci.	105.	15	291.	—
Ferrara	Wollenmaaß,	„	103.	17	296.	60
— —	Seidenmaaß,	„	10[illegible].	75	278.	80
Flensburg		Ellen.	120.	47	254.	—
Florenz	Wollenmaaß,	Canne.	29.	21	1047.	40
		Bracci.	116.	38	261.	80
		Palmi.	233.	76	130.	90
— —	Seidenmaaß.	Canne.	29.	65	1032.	—
		Bracci.	118.	60	258.	—
		Palmi.	237.	20	129.	—
Forli		Bracci.	112.	21	272.	70
Frankfurt a. M.		Ellen.	127.	93	239.	20
— — —	Brabanter Maaß,	„	99.	84	306.	50
— — —	Pariser Maaß,	Aunes.	58.	13	526.	40
Frankfurt an der Oder		Ellen.	104.	5	294.	10
Freyberg, in Sachsen		„	121.	82	251.	20
Genf		Aunes.	60.	36	507.	—
— —	Französ. Maaß,	„	58.	1	527.	50
Genua	von 10½ Palmi,	Canne.	26.	19	1168.	60
— —	Leinwandsmaaß von 10 Palmi	„	27.	49	1113.	—
— —	Kurzes Maaß von 9 Palmi	„	30.	55	1001.	70
— —	dito von 2⅔ Palmi,	Bracci.	117.	83	259.	70
— —	Gemeines Maaß,	Palmi.	274.	93	111.	30
Geldern		Ellen.	104.	8	294.	—
Ghend		„	99.	41	307.	80

	Namen der Maaße.	Verhältnis zu 100 amsterd. Ellen. — 100	Länge eines jeden Maaßes. Linien 100
Ghend	Linnen Maaß, Ellen.	95. 21	321. 40
Gibraltar	Varas.	81. 40	375. 90
Ginea	Jackrans.	18. 87	1622. —
Glaß	Ellen.	117. 78	259. 80
Goa	Cabidos.	100. 62	304. 10
Görliß	Ellen.	122. 48	249. 90
Göttingen	„	118. 60	258. —
Gomron	Piks.	113. 21	270. 30
	Cabidos	71. 86	425. 80
	Guezes.	70. 18	436. —
Götheborg	Ellen.	116. 26	263. 20
Gräß	„	80. 35	380. 80
Guastalla	Bracci.	101. 29	302. 10
Guben	Ellen.	103. 27	296. 30
Gundelfingen	„	117. 65	260. 10
Haag	„	100. —	306. —
Halle	L. M. „	103. 52	295. 60
——	R. M. „	120. 84	253. 20
Hamburg	„	120. 47	254. —
— —	Brabant. Maaß, „	99. 84	306. 50
Hameln	„	118. 60	258. —
Hanover	„	118. 60	258. —
Harburg	„	118. 60	258. —
Harlem	„	94. 85	322. 60
Haßfurt	„	102. 3	299. 90
Havre de Grace	Aunes.	58. 40	524. —
Hildesheim	Ellen.	123. 24	248. 30
Hirschberg	„	119. 86	255. 30
Hof	„	108. 32	282. 50
Jägerndorf	„	121. 43	252. —
Japan	Inkes.	36. 32	842. 50
Java	Cobidos.	137. 22	223. —
Jerusalem	Piks.	100. 62	304. 10
Ingolstadt	Ellen.	86. 69	353. —
Inspruck	„	87. 80	348. 50
Kaufbeuren	„	117. 2	261. 50
Kempten	„	101. 59	301. 20

		Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen. —	100	Länge eines jeden Maaßes. Linien	100
Kiel		„	120.	—	255.	—
Kitzingen		„	115.	78	264.	30
Königsberg		„	120.	9	254.	80
Konstantinopel		L. M. Piks.	103.	17	296.	60
— —		K. M. „	106.	54	287.	20
Kopenhagen		Ellen.	109.	97	278.	26
Krembs		„	92.	28	331.	60
Lacedemon		Piks.	150.	96	202.	70
Langensalza		Ellen	119.	44	256.	20
Lauban		„	122.	45	249.	90
Leiden		„	101.	6	302.	80
Leipzig		„	122.	11	250.	60
Leutkirchen		Ellen.	98.	23	311.	50
Lissabon		Varas.	62.	96	486.	—
— —		Covados.	101.	93	300.	20
— —		L. M. Palmos.	305.	80	100.	7
— —		K. M. „	314.	82	97.	20
Livorno	Wollenmaaß	Canne.	29.	22	1047.	40
		Bracci.	116.	88	261.	80
		Palmi.	233.	76	130.	90
— —	Seidenmaas	Canne.	29.	65	1032.	—
		Bracci.	118.	60	258.	—
		Palmi.	237.	36	129.	—
Löbau		Ellen.	122.	11	250.	60
London		Yards.	75.	46	405.	50
— —		Leinwandsmaas, Ells.	60.	37	506.	90
— —		Boy- und Friesemaas, Godes.	98.	39	311.	—
Löwen		L. M. Ellen.	99.	41	307.	80
— —		K. M. „	100.	86	303.	40
Lübek		„	119.	63	255.	80
Lucca		Wollenmaas, Bracci.	114.	5	268.	30
— —		Seidenmaas, „	119.	30	256.	50
Lüneburg		Ellen.	118.	60	258.	—
Lüttich		„	125.	15	244.	50
Lyon		Aunes.	58.	79	520.	50
Madera		Varas	62.	96	486.	—
Madras		Cobidos.	150.	96	202.	70

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen —	100	Länge eines jeden Maaßes. Linien	100
Madrid	Varas.	81.	40	375.	90
Magdeburg	Ellen.	103.	51	295.	60
Mahon	Cannas.	43.	12	709.	60
Malaga	Varas.	81.	40	375.	90
Majorca	Cannes.	40.	25	760.	30
Malta	„	30.	80	993.	50
Manheim	Ellen.	123.	74	247.	30
Mantua	Bracci.	148.	40	206.	20
Marocco	Covados.	136.	91	223.	50
Marseille	Cannes.	34.	38	890.	—
— —	Leinwandsmaas, Aunes.	58.	99	518.	70
Mastricht	Ellen.	100.	99	303.	—
Mayland	Wollenmaas, Bracci.	102.	7	299.	80
— —	Seidenmaas. „	128.	68	237.	80
Maynz	Ellen.	125.	77	243.	30
Mecca	Cobidos.	100.	62	304.	10
Mecheln	Ellen.	100.	86	303.	40
Memel	„	120.	28	254.	40
Memmingen	„	98.	39	311.	—
Meßina	Canne.	35.	65	858.	40
— —	Palmi.	285.	18	107.	30
Middelburg	Ellen.	100.	—	306.	—
Mindelheim	„	109.	29	280.	—
Minden	„	119.	25	256.	60
Minorca	Cannes.	43.	12	709.	60
Mocca	Guezes.	108.	70	281.	50
— —	Cobidos.	142.	99	214.	—
Modena	Bracci.	107.	82	283.	80
Montpellier	Cannes.	34.	32	891.	60
Morlaix	Aunes.	51.	24	597.	20
Morea	Piks.	150.	96	202.	70
Moskau	Arschinen.	97.	2	315.	40
Münchenberg	Ellen.	112.	71	271.	50
München	„	82.	68	370.	10
Münster	„	85.	38	358.	40
Münden	„	118.	6	259.	20
Namur	„	104.	8	294.	—

Nantes

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen.		Länge eines jeden Maaßes.	
		—	100	Linien	100
Nantes	Aunes.	58.	56	526.	—
Narva	Ellen.	115.	39	265.	20
— —	Arschinen.	97.	2	315.	40
Naumburg	Ellen.	122.	11	250.	60
Neapel	Canne.	32.	72	935.	20
— —	Palmi.	261.	76	116.	90
Negropont	Piks.	112.	1	273.	20
Neuschatel	Ellen.	62.	4	493.	20
Neuhof	„	104.	65	292.	40
Neustadt an der Aisch	„	102.	3	299.	90
Nienburg	„	118.	60	258.	—
Nimegen	„	104.	8	294.	—
Nizza	Rasi.	125.	17	243.	30
— —	Palmi.	261.	54	117.	—
Nördlingen	Ellen.	113.	4	270.	70
Norwegen	„	109.	97	278.	26
Nürnberg	„	104.	65	292.	40
Ochsenfurt	„	118.	79	257.	60
Oldenburg an der Hunte	„	118.	84	257.	50
Oran	Varas.	81.	40	375.	90
——	Wollenmaaß, Piks.	100.	62	304.	10
Osnabrück	Ellen.	118.	33	258.	60
— —	Leinwandsmaaß „	114.	24	266.	70
Ostende	„	98.	71	310.	—
Osterode	„	118.	60	258.	—
Oudenarde	„	103.	38	296.	—
Paderborn	„	127.	93	239.	20
Padua	Bracci.	102.	93	297.	30
Palermo	Canne.	35.	65	858.	40
— —	Palmi.	285.	20	107.	30
Paris	Seidenmaaß, Aunes.	58.	1	527.	50
——	Wollenmaaß, „	58.	13	526.	40
——	Leinwandsmaaß, „	58.	40	524.	—
Parma	Bracci.	126.	29	242.	30
Patrasso	Seidenmaaß, Piks.	108.	66	281.	60
— —	Leinwands- und Wollenmaaß.	100.	62	304.	10

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen. —	100	Länge eines jeden Maaßes. Linien	100
Peking	Cobidos.	193.	67	158.	—
Pernau	Ellen.	125.	82	243.	20
Persien	Königsmaaß, Guezes.	73.	3	419.	—
— —	„	109.	65	279.	30
Perugia	Bracci.	106.	77	286.	60
Picardie	Aunes.	82.	80	369.	60
Piemont	Rasi.	115.	91	264.	—
Pisa	Palmi.	231.	29	132.	30
Piacenza	Bracci.	106.	44	287.	50
Polen	Neues Maaß, Ellen.	111.	88	273.	50
Pondichery	Cobits.	150.	96	202.	70
Pontremoli	Bracci.	99.	97	306.	10
Porto	Covados.	103.	94	294.	40
Posen	Ellen.	121.	19	252.	50
Prag	„	116.	84	261.	90
Presburg	„	123.	69	247.	40
Provence	Cannes.	34.	43	888.	90
Queda	Cobidos.	150.	96	202.	70
Ragusa	Ellen.	134.	51	227.	50
Ratzeburg	„	118.	60	258.	—
Ravenna	Bracci.	102.	68	298.	—
Ravensberg	Ellen.	100.	43	304.	70
Recanati	Bracci.	103.	76	294.	90
Regensburg	Ellen.	85.	12	359.	50
Reggio	Bracci.	130.	30	234.	85
Reval	Ellen.	128.	95	237.	30
Rhodus	Piks.	91.	32	335.	10
Riga	Ellen.	125.	93	243.	—
Rimini	Bracci.	107.	82	283.	80
Rochelle	Aunes.	58.	40	524.	—
Rom	Leinwandsmaaß, Canne.	33.	3	926.	40
—	dito. Bracci.	108.	74	281.	40
—	Handelsmaaß, Canne.	34.	70	882.	—
—	Handelsmaaß, Bracci.	81.	40	375.	90
—	Handelsmaaß, Palmi.	277.	42	110.	30
—	Altes Maaß, Ellen.	115.	91	264.	—

Rostock

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen.	Länge eines jeden Maaßes.
		— 100	Linien 100
Rostock	Ellen.	119. 35	256. 40
Rothenburg an der Tauber	„	117. 74	259. 90
Rotterdam	„	100. —	306. —
Rouen	Wollenmaaß, Aunes.	59. 30	516. —
———	Leinwandsmaaß, „	49. 42	619. 20
Roveredo	Seidenmaaß, Ellen.	92. 67	330. 20
— —	Wollen- u. Leinwandsmaaß, „	108. 70	281. 50
Rüremonde	„	100. 62	304. 10
Rußland	Arschinen.	97. 2	315. 40
Ryssel	Ellen.	100. 13	305. 60
Salzburg	Seidenmaaß, „	85. 98	355. 90
— —	Leinwandsmaaß, „	68. 64	445. 80
S. Gallen	Wollenmaaß, „	112. 5	273. 10
— —	Leinwandsmaaß, „	86. 10	355. 40
S. Malo	Aunes.	51. 24	597. 20
S. Petersburg	Arschinen.	97. 2	315. 40
Saragossa	Canes.	33. 32	918. 40
Savoyen	Rasi.	125. 77	243. 30
Schafhausen	Ellen.	114. 39	267. 50
Schmiedeberg	„	123. 74	247. 30
Schottland	Altes Maaß, Ells.	73. 3	419. —
Schweden	Ellen.	116. 26	263. 20
Schweinfurt	„	118. 33	258. 60
Schweiz	„	114. 95	266. 20
Scio	L. M. Piks.	100. 62	304. 10
—	R. M. „	104. 54	292. 70
Sardinien	Rasi.	125. 77	243. 30
— —	Palmi.	274. 93	111. 30
Sevilla	Varas.	81. 40	375. 90
Siam	Ken.	71. 83	426. —
———	Cobidos.	150. 96	202. 70
Sicilien	Canne.	35. 65	858. 40
— —	Palmi.	285. 18	107. 30
Sidon	Piks.	114. 18	268. —
Siena	Leinwandmaaß, Bracci.	114. 99	266. 10
— —	Wollenmaaß, „	182. 80	167. 40

Schlesien

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen		Länge eines jeden Maaßes.	
		—	100	Linien	100
Schlesien	Ellen.	119.	86	255.	30
Smirna	Piks.	103.	17	296.	60
Soluthurn	Ellen.	125.	56	243.	70
Spanien	Varas.	81.	40	375.	90
Speyer	Ellen.	125.	41	244.	—
Stade	„	118.	60	258.	—
Stettin	„	106.	7	288.	50
Stockholm	„	116.	26	263.	20
Stralsund	„	118.	60	258.	—
Strasburg	„	128.	25	238.	60
— — Franz. Maaß,	Aunes.	58.	4	527.	20
Straubingen	Ellen.	85.	36	358.	50
Suratte	Guezes.	109.	33	305.	—
— —	Cobidos.	145.	88	209.	75
Teneriffa	Varas.	81.	40	379.	50
Thorn	Ellen.	121.	90	252.	50
Toledo	Varas.	84.	—	364.	30
Tortosa	Cannes.	43.	37	705.	60
Toulon	Cannes.	35.	60	859.	60
Toulouse	„	37.	92	807.	—
Tournai	Ellen.	111.	48	274.	50
Trevigo	Bracci.	102.	93	297.	30
Trient Wollenmaaß,	Ellen.	102.	—	300.	—
—— Seidenmaaß,	„	112.	78	271.	36
Trier	„	123.	69	247.	40
Triest Wollenmaaß,	„	102.	14	299.	60
—— Seidenmaaß,	„	107.	75	284.	—
Tripoli di Barbaria	Piks.	124.	95	244.	90
—— di Syria	„	100.	65	304.	—
Troppau	Ellen.	121.	42	252.	—
Troyes	Aunes.	87.	1	351.	70
Tunis Wollenmaaß,	Piks.	102.	58	298.	30
—— Seidenmaaß,	„	109.	44	279.	60
—— Leinwandsmaaß,	„	145.	92	209.	70
Türkey L. M.	„	103.	18	296.	60
—— K. M.	„	106.	51	287.	30

Turin

		Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Ellen —	100	Länge eines jeden Maaßes. Linien	10
Turin		Rasi.	114.	44	267.	40
Ulm		Ellen.	121.	43	252.	—
Valencia		Varas.	75.	93	403.	—
Valenciennes		Aunes.	104.	79	292.	—
Venedig	Wollenmaaß,	Bracci.	103.	52	295.	60
— —	Seidenmaaß,	„	109.	99	278.	20
Verden		Ellen	118.	60	258.	—
Verona		Bracci.	109.	99	278.	20
Vicenza		„	100.	79	303.	60
Waldenburg		Ellen.	119.	86	255.	30
Warendorff		„	118.	1	259.	30
Warschau	Neues Maaß,	„	111.	88	273.	50
Wien		„	88.	82	344.	50
Windsheim		„	104.	67	292.	40
Wismar		„	118.	41	258.	40
Wittenberg		„	102.	51	298.	50
Würzburg		„	118.	93	257.	30
Xativa		Varas.	77.	53	394.	70
Ypern		Ellen.	98.	71	310.	—
Zelle		„	118.	60	258.	—
Zittau		„	121.	14	252.	60
Zürich		„	115.	4	266.	—



Tafel IX. Längenmaaße, besonders Fußmaaße verschiedener Länder, deren Länge in Linien des königl. französischen Fußes und ihr Verhältniß zu 100 amsterdammer Fuß, jeden zu 11 Zoll gerechnet.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Fuß. — 100	Länge eines jeden Maasses in Linien. — 100
Aachen	Fuß.	98. 5	128. 50
Amsterdam	„	100. —	126. —
— —	Ruthen.	7. 72	1631. 50
Anspach	Fuß.	95. 45	132. —
Antiochien	„	66. 60	189. 20
Antwerpen	„	99. 53	126. 60
Augsburg	„	95. 21	131. 30
Avignon	„	114. 55	110. —
Babilon	Cub. Sac.	38. 58	326. 60
Basel	Ruthen.	5. 96	2115. 20
—— Land- u. Stadtmaaß,	Fuß.	95. 31	132. 20
Bayern	„	127. 79	98. 60
Berlin	„	91. 77	137. 30
Bern	„	96. 92	130. —
Besancon	„	91. 90	137. 10
Bologna	Schritt.	14. 98	841. —
— —	Fuß.	74. 91	168. 20
Braunschweig	„	99. 6	126. 50
— — Nach dem dortigen Kalender.	„	100. —	126. —
Bremen	„	98. 28	128. 20
Brescia	Bracci.	60. 72	207. 50
Breslau	Fuß.	100. —	126. —
Briel	„	84. 79	148. 60
Brück	„	102. 77	122. 60
Brüssel	„	97. 67	129. —
Burtehude	„	97. 67	129. —
Cagliari	Palmi.	140. 31	89. 80
Cairo	Derah.	51. 24	245. 90
Calenberg.	Fuß.	97. 21	129. 60
— —	Ruthen.	6. 7	2073. 60
Carara	Palmi.	116. 56	108. 10
Castilien	Toesas.	16 76	751. 80

Castilien

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Fuß.		Länge eines jeden Maasses in Linien.	
		—	100	—	100
Castilien	Burgosches Maaß, Fuß.	100.	56	125.	30
— —	Palmos	140.	—	90.	—
China	Handlungsmaaß, Fuß.	84.	—	150.	—
—	Mathematisches Maaß, „	85.	31	147.	70
—	Baumaaß, Kongpu.	88.	5	143.	10
—	Feldmaaß, Fuß.	88.	92	141.	70
Cleve	Fuß.	96.	18	131.	—
Cöln	„	103.	28	122.	—
Crakau	„	79.	74	158.	—
Dänemark	Ruthen.	9.	5	1391.	30
— —	Faden.	15.	10	834.	78
— —	Fuß.	90.	56	139.	13
Danzig	„	99.	5	127.	20
— —	Ruthen.	66.	4	1908.	—
Dijon	Fuß.	90.	52	139.	20
Dole	„	79.	70	158.	30
Dordrecht	„	78.	95	159.	60
Dresden	„	100.	40	125.	50
Egypten	Derah.	51.	24	245.	90
Embden	Fuß.	95.	96	131.	30
England	Poles.	5.	65	2230.	—
— —	Fathoms.	15.	53	810.	96
— —	Paces.	18.	64	675.	80
— —	Gemeines Maaß, Fuß.	93.	22	135.	16
— —	Mittleres Maaß, „	93.	33	135.	—
Erfurt	Ruthen.	7.	19	1751.	40
—	Fuß.	100.	72	125.	10
Eyderstadt	„	95.	96	131.	30
Ferrol, Codo de Ribera von 8 Palmas	oder 24 Pulgadas.	50.	28	250.	60
Florenz	Perriche.	10.	37	1215.	—
— —	Baumaaß, Fuß.	51.	85	243.	—
Franken	Ruthen.	7.	55	1669.	60
Frankreich	Toises.	14.	58	864.	—
— —	Perches.	4.	86	2592.	—
— —	Königl. Maaß, Fuß.	87.	50	144.	—

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Fuß. —	100	Länge eines jeden Maaßes in Linien. —	100
Frankfurt am Mayn	Fuß.	99.	21	127.	—
Genf	„	58.	25	216.	30
Genua	Palmi.	113.	20	111.	30
Gibraltar	Fuß.	100.	56	125.	30
Gießen	„	95.	45	132.	—
Goes	„	94.	81	132.	90
Göttingen	„	97.	67	129.	—
Gotha	„	98.	82	127.	50
Grenoble	„	83.	33	151.	20
Griechenland	„	92.	78	135.	80
Gröningen	„	97.	30	129.	50
Haag	„	87.	50	144.	—
Halle	„	95.	45	132.	—
Hamburg	Ruthen.	6.	20	2032.	—
——	Fuß.	99.	21	127.	—
Hanover	Ruthen	6.	10	2064.	—
Harlem	Fuß.	97.	67	129.	—
Hervorden	„	96.	18	131.	—
Heidelberg	„	102.	2	123.	50
Hildesheim	Ruthen.	6.	34	1987.	20
——	Fuß.	101.	45	124.	20
Hollstein	„	95.	24	132.	30
Inspruck	„	89.	48	140.	80
Irrland	Ruthen.	4.	44	2835.	—
Königsberg	Fuß.	92.	38	136.	40
Konstantinopel	„	40.	12	314.	—
Kopenhagen	„	90.	56	139.	13
Leiden	„	90.	66	139.	—
Leipzig	Gemeines Maaß, „	100.	72	125.	16
——	Baumaaß, „	100.	56	125.	30
Lissabon	„	83.	94	150.	10
——	L. M. Palmos.	125.	16	100.	67
——	K. M. „	129.	63	97.	20
London	Rods.	5.	65	2230.	—
——	Gemeines Maaß, Fuß.	93.	22	135.	10
——	Mittleres Maaß, „	93.	33	135.	—

Lothrin-

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Fuß.	Länge eines jeden Maaßes in Linien.
		— 100	— 100
Lothringen - -	Ruthen.	6. 35	1984. —
— — - - -	Fuß.	99. 21	127. —
Löwen - - -	„	99. 53	126. 60
Lübeck - - -	„	97. 67	129. —
Lüneburg - -	Ruthen.	6. 10	2064. —
— — - - -	Fuß.	97. 67	129. —
Lüttich - - -	„	98. 82	127. 50
Lyon - - -	„	87. 17	151. 50
Macon - - -	„	85. 2	148. 20
Magdeburg - - -	„	100. 24	125. 70
Manheim - - -	„	97. 79	128. 60
Mantua - - -	Bracci.	61. 10	206. 20
Mastricht - -	von 10 Zoll, Fuß.	101. 20	124. 50
Mayland - - -	Bracci.	58. 17	216. 60
— — - - -	Fuß.	71. 59	176. —
Maynz - - -	„	94. 38	133. 50
Mecheln - - -	„	101. 69	123. 90
Meklenburg - - -	„	97. 67	129. —
Middelburg - - -	„	94. 74	133. —
Moskau - - -	„	84. 96	148. 30
Mümpelgardt - -	Ruthen.	6. 18	2038. 40
— — - - -	Fuß.	98. 90	127. 40
München - - -	„	127. 79	98. 60
Neapel - - -	Palmi.	107. 78	116. 90
Neufchatel - - -	Fuß.	94. 74	133. —
Nürnberg - -	Ruthen.	5. 84	2155. 20
— — - - -	Fuß.	93. 54	134. 70
Oldenburg - - -	„	95. 96	131. 30
Osnabrück - - -	„	101. 78	123. 80
Padua - - -	„	80. 25	157. —
Palermo - -	Palmi.	117. 80	107. 20
Paris - - -	Toises.	14. 58	864. —
—— - -	Königl. Maaß, Fuß.	87. 50	144. —
Parma - - -	Bracci.	52. —	242. 30
Pavia - - -	„	60. 58	208. —
Persien - - -	Arisch.	29. 77	231. —

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Fuß. — . 100	Länge eines jeden Maaßes in Linien. — 100
Piacenza - -	Bracci.	52. —	242. 30
Pommern - - -	Fuß.	97. 30	129. 50
Prag - - -	„	94. 17	133. 80
Ratzeburg - - -	„	97. 67	129. —
Reggio - - -	Bracci.	53. 65	284. 85
Reval - - -	Fuß.	106. 15	118. 70
Rheinländer - -	Ruthen.	7. 54	1669. 60
— — - - -	Fuß.	90. 56	139. 13
Riga - - -	„	103. 70	121. 50
Rimini - - -	Bracci.	52. 28	241. —
Rom - - Altes Maaß,	Fuß.	95. 45	132. —
— - - Neues Maaß,	„	96. 48	130. 60
— - - -	Palmi.	127. 28	99. —
— - - Baumaaß,	Canne.	12. 73	990. —
Rostock - - -	Fuß.	98. 28	128. 20
Rotterdam - - -	„	90. 97	138. 50
Rouen - - -	„	105. —	120. —
Rußland - Rheinländisches Maaß,	„	90. 56	139. 13
— — - - Englisches Maaß,	„	93. 33	135. —
Sachsen, Kurfürstenthum -	Ruthen.	6. 30	1900. 40
Samos - - -	Fuß.	82. 14	153. 40
Savoyen - - -	„	105. —	120. —
Sardinien - Landmaaß,	Palmi.	113. 21	111. 30
— — - Cagliarisch Maaß,	„	140. 31	89. 80
Schottland - -	Fuß.	92. 71	135. 90
Schlesien - - -	Ruthen.	6. 58	1914. 70
Schweden - - -	„	5. 98	2105. 60
— — - - -	Faden.	15. 95	789. 60
— — - - -	Fuß.	95. 74	131. 60
Schweiz - - -	Fuß.	94. 73	133. —
Sedan - - -	„	102. 44	123. —
Siam - - -	Ken.	29. 58	426. —
Stade - - -	Fuß.	97. 67	129. —
Stettin - - -	„	100. 56	125. 30
Stockholm - - -	„	95. 74	131. 60
Stralsund - - -	„	100. 56	125. 30

Stras-

		Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 amsterd. Fuß.	Länge eines jeden Maaßes in Linien.
			— 100	— 100
Strasburg	Stadtmaaß,	Fuß.	98. 23	128. 27
— —	Landmaaß.	„	96. 26	130. 90
Toledo		„	100. 56	125. 30
Turin		„	87. 99	143. 20
Ulm		„	98. 36	128. 10
Urbino		„	80. 25	157. —
Utrecht		„	104. 21	121. —
Venedig		Fuß.	81. 82	154. —
Verden		„	97. 67	129. —
Verona		„	81. 82	154. —
Vienne		„	88. 11	143. —
Wien		„	88. 73	142. —
Wittemberg		„	41. 17	306. —
Würtemberg	Große Maaß,	Ruthen.	6. 3	2087. —
— —	Kleine Maaß,	„	7. 54	1669. 50
Zelle		„	6. 10	2064. —
—		Fuß.	97. 67	129. —
Zirikzee		„	91. 57	137. 60
Zürich		„	94. 73	133. —
——		Ruthen.	9. 47	1330. —
——		Klafter.	15. 24	826. —



Tafel X.

Tafel X. Feldmaaße verschiedener Länder, ihre Größe in französischen Quadratfußen und ihr Verhältniß zu 100 Morgen holländischen Feldmaaßes.

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 holländischen Morgen.	Jedes Maaß hält an Quadratfußen.
Amsterdam	Morgen.	100	77016
Basel	Jauchart.	255	30206
Berlin	Große Morgen.	$143\frac{1}{5}$	53771
——	Kleine Morgen.	$318\frac{1}{4}$	24197
Bern	Feldmaaß, Jauchart.	$302\frac{2}{5}$	25469
——	Forstmaaß, „	210	36675
Dänemark	Pflüge.	$46\frac{1}{5}$	167296
Danzig	Morgen.	$146\frac{1}{5}$	52668
England	Acres.	$201\frac{1}{5}$	38284
— —	Fardingdeales.	$804\frac{7}{10}$	9571
Erfurt	Morgen.	$309\frac{9}{10}$	24851
Florenz	Soccate.	$163\frac{9}{10}$	46986
— —	Stajoli.	$1639\frac{1}{5}$	4698
Frankreich	Arpens.	$237\frac{7}{10}$	32400
— —	Königsmaaß, „	$159\frac{1}{10}$	48400
— —	Große Maaß, „	$192\frac{1}{2}$	40000
Franken	Morgen.	$223\frac{4}{5}$	34414
Genf	Tagewerk oder Journee.	$157\frac{1}{5}$	48960
Hamburg	Morgen.	$64\frac{1}{2}$	119477
Hanover	„	$312\frac{2}{5}$	24653
Hildesheim	„	$337\frac{1}{5}$	22834
Irrland	Acres.	$124\frac{1}{5}$	62014
Lothringen	Journals.	$396\frac{1}{10}$	19446
Nürnberg	Morgen.	$171\frac{9}{10}$	8402
Ostfriesland	Diemt oder Morgen.	$143\frac{1}{5}$	53771
Rheinländische	Feldmaaß, Morgen.	$477\frac{2}{5}$	16131
— — —	Forstmaaß, „	$358\frac{1}{10}$	21508
— — —	Weinbergmaaß, „	$515\frac{3}{5}$	14936
— — —	Thauen.	$636\frac{1}{2}$	12099
— — —	Jauchart.	$954\frac{4}{5}$	8066
Rußland	Dessatins.	$70\frac{1}{5}$	109783
Sachsen	Aecker.	$147\frac{2}{5}$	52249

	Namen der Maaße.	Verhältniß zu 100 holländischen Morgen.	Jedes Maaß hält an Quadratfußen.
Sachsen -	Dresdner Maaß, Morgen.	295	26124
Schleswig -	- - Pflüge.	$46\frac{1}{3}$	167296
Schlesien -	- - Ruthen.	4356	$176\frac{4}{5}$
Schottland -	- - Acres.	$157\frac{9}{10}$	48765
Schweden -	- Tonnenland.	$164\frac{7}{10}$	4677[illegible]
Schweiz -	- - Fauxes	$123\frac{7}{10}$	62239
— — -	- Poses oder Morgen.	$247\frac{2}{5}$	31120
— — -	- - Ruthen.	$31677\frac{1}{2}$	$143\frac{1}{5}$
Spanien -	- - Brazes.	$282627\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{4}$
Strasburg -	- Arpens.	$401\frac{9}{10}$	19164
Vaux, Pais de	- - Poses.	$233\frac{1}{3}$	33008
——— — —	- - Arpens.	$302\frac{2}{5}$	25468
Wien -	- - Jochen.	$137\frac{1}{2}$	56009
Würtemberg -	Große Maaß, Morgen.	$143\frac{1}{4}$	53771
— — — -	- Kleine Maaß, „	$244\frac{2}{5}$	31507
Zürich -	- Feldmaaß, Jauchart.	$250\frac{4}{5}$	30709
——— -	- Forstmaaß, „	$225\frac{7}{10}$	34121
——— -	- Reben oder „	$282\frac{1}{10}$	27297



Tafel XI. Meilenmäaße mit ihrem Verhältnisse zu einem Grade des Aequators, in geometrischen Schritten und französischen Fußen bestimmt.

	Verhältnis zu einem Grad des Aequators.		Jedes Maaß hält:	
	Namen der Mäaße.	Auf einen Grad des Aequators gehen.	Geometrische Schrifte	Französische Fuß.
Arabien - -	Meilen.	$56\frac{2}{3}$	1059	6046
Bourgogne - -	Lieues.	$19\frac{7}{10}$	3045	17391
Brandenburg - -	Meilen.	$10\frac{51}{100}$	5707	32594
Dännemark - -	„	$14\frac{77}{100}$	4061	23188
England - -	Miles.	$69\frac{12}{100}$	868	4956
— — -	Londonsch Maaß „	73	822	4693
— — - -	Seemaaß, „	60	1000	5711
— — - -	dito. Leagues.	20	3000	17132
Flandern - -	Milles.	$17\frac{73}{100}$	3384	19324
Frankreich - -	Lieues.	25	2400	13705
— — -	von 2000 Toises, „	$28\frac{55}{100}$	2101	12000
— — -	von 2500 —— „	$22\frac{84}{100}$	2627	15000
— — -	Seemaaß, Milles.	20	3000	17132
— — -	Gallisches Maaß, Lieues.	$50\frac{36}{100}$	1191	6804
Griechenland -	Altes Maaß, Stadium.	$724\frac{4}{10}$	83	473
Hamburg - -	Meilen.	$14\frac{77}{100}$	4061	23188
Holland - - -	„	19	3158	18033
Hungarn - -	„	$13\frac{1}{3}$	4500	15698
Indien - -	Meilen.	30	2000	11421
Irrland - -	Miles.	40	1500	8566
Italien - -	Miglia.	60	1000	5711
Litauen - - -	Meilen.	$12\frac{44}{100}$	4822	27536
Niederlande -	Landmaaß „	$19\frac{2}{3}$	3051	17422
— — -	Seemaaß	20	3000	17132
Persien - -	Parasangen.	$22\frac{2}{9}$	2700	15418
Polen - -	Meilen.	20	3000	17132
Preussen - - -	„	$14\frac{37}{100}$	4176	23850
Rom -	Altes Maaß, Stadium.	$604\frac{3}{10}$	99	567
— — -	Neues Maaß, Miglia.	60	1000	5711
Rußland - -	Werste.	$104\frac{3}{10}$	575	3285

Sachsen

	Verhältnis zu einem Grad des Aequators.		Jedes Maaß hält:	
	Namen der Maaße.	Auf einen Grad des Aequators geben	Geometrische Schritte	Französische Fuß.
Sachsen - -	Meilen.	$12\frac{29}{100}$	4882	27878
Schlesien - -	Meilen.	$17\frac{18}{100}$	3493	19945
Schottland - -	Miles.	40	1500	8566
— — - - von 5952 Fuß,	„	$61\frac{34}{100}$	978	5586
Schweden - -	Meilen.	$10\frac{41}{100}$	5761	32900
Schweiz - -	„	$13\frac{3}{10}$	4512	25765
Spanien - -	Leguas.	$26\frac{1}{4}$	2286	13052
Teutschland - -	Meilen.	$17\frac{73}{100}$	3384	19324
— — - Geographisches Maaß	„	15	4000	22842
Türkey - -	Berri.	$66\frac{2}{3}$	900	5140

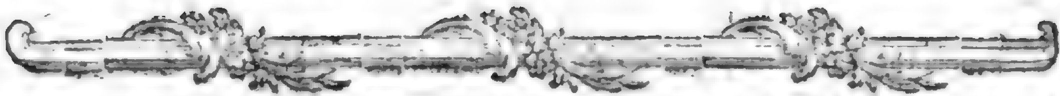
Ein Grad des Aequators ist hier, nach Maupertuis und Bouguer, zu 57106 Toisen, jede 6 französische Fuß lang, angenommen.



Tafel XII. Eigenthümliches Gewicht der Materien nach einem Körper von einem Kubikzoll französischen Maaßes bestimmt.

Gold wiegt -	7073	Grains, franz. Gewichts oder	7819	As, holländ. Gew.
Queckſilber -	5048	— — —	5580	— — —
Bley -	4277	— — —	4728	— — —
Silber -	3844	— — —	4249	— — —
Kupffer -	3348	— — —	3701	— — —
Meßing -	3184	— — —	3520	— — —
Eisen -	2976	— — —	3290	— — —
Zinn, ordinäres	2752	— — —	3042	— — —
—— Englisches	2704	— — —	2989	— — —
Magnetstein -	1840	— — —	2034	— — —
Diamant -	1307	— — —	1445	— — —
Weisser Marmor	1006	— — —	1112	— — —
Flintenstein -	800	— — —	884	— — —
Bruchstein -	744	— — —	822	— — —
Mauerstein -	677	— — —	748	— — —
Sand -	593	— — —	655	— — —
Kalch -	453	— — —	501	— — —
Bier -	379	— — —	420	— — —
Seewasser -	377	— — —	417	— — —
Brunnenwasser -	$372\frac{1}{3}$	— — —	412	— — —
Wein -	365	— — —	404	— — —
Regenwasser -	355	— — —	393	— — —
Wachs -	353	— — —	391	— — —
Brantewein -	348	— — —	385	— — —
Wallfischthran -	344	— — —	381	— — —
Baumöhl - -	342	— — —	378	— — —
Salz, gut getroknetes	307	— — —	340	— — —
Waizen - -	291	— — —	322	— — —
Roggen - -	274	— — —	303	— — —
Gerste -	233	— — —	258	— — —
Hafer -	179	— — —	198	— — —





Zweytes Buch.

Wechsel- und Handlungs-Operationen.

Die Kenntnis der Münzen, Gewichte und Maaßen in handelnden Ländern ist für einen jeden, der in Handelsunternehmungen glücklich seyn will, unentbehrlich. Ohne diese Kenntniß wird man bey jedem Schritt aufgehalten, kann man keinen sichern Tritt thun und läuft immer Gefahr, fehlerhafte Entwürfe zu machen.

Von dieser Wahrheit überzeugt, haben wir uns mit der umständlichen Darstellung dieses Gegenstandes im ersten Buche dieses Theils beschäftiget und uns bemühet, sie so einfach und deutlich zu machen, daß unsre Leser sich diese einem jeden Handelsmanne so unentbehrliche Kenntnis ohne viele Anstrengung werden erwerben können. Wer sie wohl inne hat, hat schon große Schritte auf der Laufbahn eines Negotianten gemacht und darf sich schmeicheln, daß seine Unternehmungen glücklich seyn werden; wünscht er aber die möglichst grösten Vortheile aus seinen Spekulationen zu ziehen, so muß er sich noch in den Stand setzen, die Abwechselungen und Vorfälle benutzen zu können, welche sich so häufig in Wechselgeschäften ereignen.

Um diesen Umstand einleuchtender zu machen, wollen wir den Fall annehmen, daß ein Kaufmann in einer gewissen Handelsstadt Waaren angekauft habe, zu deren Bezahlung er Gelder dahin remittiren muß. Soll er dieß mit direkten oder indirekten Wechselbriefen *) thun? Welche von beyden Arten wird ihm den grösten Vortheil gewähren? Weis er diesen Fall nicht zu beurtheilen, hat er keine Kenntnis von Wechselgeschäften, kennet er ihr jedesmaliges Verhältnis in mehreren Wechselplätzen nicht, so muß er aufs gerathewohl handeln. Und doch sind diese Wechselverhältnisse vielen Handelsleuten unbekannt, andere berechnen sie nach falschen oder irrigen Grundsätzen, wodurch sie behindert werden, sich der wahren Arbitragemethode zu bedienen, die doch an sich so einfach und leicht ist. Um die erstern in den Stand zu

*) Direkte Wechsel sind solche, welche an dem Orte zahlbar sind, wohin sie remittiret werden, Indirekte aber solche, die an dem Orte, wohin sie remittiret worden, verkauft werden und erst an einem dritten Orte zahlbar sind.

zu setzen, die Gelegenheiten, den Wechselhandel mit Vortheil zu betreiben, besser zu benutzen, und den leztern ihr Geschäft zu erleichtern, wollen wir in dem ersten Abschnitte dieses zweyten Buchs die richtigen Grundsätze, aus welchen das Wechselpari zwischen zwey Wechselplätzen zu finden ist und wie die Wechselgeschäfte zwischen zwey Wechselplätzen an einem dritten Orte zu betreiben sind, deutlich und faßlich vorstellen. In dem zweyten Artikel eben dieses Buchs wollen wir einige Erläuterungen über die leichteste Methode beybringen, wie die Preise, Kosten und Bedingungen beym Ankauf und Verkauf mehrerer Handelswaaren zu berechnen sind.

Da dieß Werk sowohl zum Unterricht derjenigen, welche nur schwache Handlungskenntnisse besitzen, als auch zum Handbuch für andere, die schon in der Handlungswissenschaft bewandert sind und also hinlängliche arithmetische Kenntnisse besitzen, bestimmt ist, so werden diese leztern es uns nicht verübeln, wenn wir hier vorläufig eine Erklärung der Kettenregel geben, deren wir uns bey allen Berechnungen bedienen werden, die wir in der Folge anzustellen haben.

Die Kettenregel scheint manchem, der zu wenig Kenntniß von dem Verhältnis der Münzen und Wechsel in verschiedenen Ländern hat und aus der Rechenkunst nicht mehr als die vier Species, die in Schulen gelehret werden, gelernt hat, eine sehr verwickelte Sache zu seyn, sie ist aber vielmehr eine sehr einfache Rechnungsart, die keine Mühe macht, sobald man ihren Gang richtig gefaßt hat, der in dem folgenden Beyspiele deutlich gezeigt ist.

Es frägt sich: Wie viel betragen 1000 Rubel an Redles de vellon, wenn von Petersburg auf Amsterdam zu einem Cours von 39 Stüver holländisch Courant für einen Rubel gezogen wird, gesezt die Agio des Bankgeldes in Amsterdam sey $104\frac{1}{2}$ Procent und der Cours zwischen Amsterdam und Madrid stehe zu 90 Groot Banco für einen Wechseldukaten?

Setzet erstlich zur Rechten die 1000 Rubel, also:

1000 Rubel;

Dann saget 1 Rubel gilt 39 Stüver, und setzet die Zahl 1 zur Linken und 39 zur rechten:

		1000 Rubel,
1 Rubel gilt	- -	39 Stüver Courant,
20 Stüver	- -	1 Gulden.

Die Agio des Bankgeldes ist $104\frac{1}{2}$ Procent, saget also, mit Verdoppelung dieser Zahl zur Vermeidung des Bruchs, 209 Gulden Courant machen 209 Bankgulden und setzet also:

1000 Ru-

		1000 Rubel.
1 Rubel gilt	- -	39 Stüver Courant.
20 Stüver Courant	-	1 Gulden Courant.
209 Gulden Courant	- -	200 Bankgulden;

Der Bankgulden hält 40 Groot und 90 Groot betragen den Wehrt eines Wechseldukaten, beyde Sätze müssen in der Reihe der vorigen auf folgende Art gesezt werden:

	-	1000 Rubel,
1 Rubel gilt	- - -	39 Stüver Courant,
20 Stüver Courant	-	1 Gulden Courant,
209 Gulden Courant	- -	200 Bankgulden,
1 Bankgulden	- - -	40 Groot Banko,
90 Bankogroot	- -	1 Wechseldukaten;

Der Wechseldukaten gilt 20 Realen 25 $\frac{7}{17}$ Maravedis de Vellon, um aber die Brüche zu vermeiden muß man sagen, 867 Wechseldukaten machen 18000 Reales de Vellon, und diese Summen unter den übrigen setzen, nemlich:

		1000 Rubel,
1 Rubel gilt	- -	39 Stüver Courant,
20 Stüver Courant	- -	1 Gulden Courant,
209 Gulden Courant	- -	200 Bankgulden,
1 Bankgulden	-	40 Bankgroot,
90 Bankgroot	- - -	1 Wechseldukat,
867 Wechseldukat	- -	18000 Reales de Vellon;

Wenn alle Theile der Aufgabe, deren Auflösung man sucht, solchergestalt an ihrem Orte gestellet sind, muß man suchen alle Zahlen beyder Reihen, so viel als möglich ist, zu verringern, um die Multiplikation derselben in einander zu erleichtern. Man kann zum Exempel die 20 Stüver in der linken Reihe wegwerfen und anstatt der 40 Groot in der rechten Reihe 2 setzen, um beyde Reihen gleich zu machen, denn 2 mal 20 machen 40, und die beyden Zahlen 20 und 40 werden durchstrichen. *) Auf gleiche Art werden die Zahlen 90 in der linken Reihe und 18000 in der Rechten durchstrichen und anstatt der leztern 200 gesezt, weil 90 mal 200 genau 18000 machen. Wir wollen dieß durch ein Beyspiel erläutern.

1000.

*) Wir bezeichnen die Zahlen, welche beym Rechnen mit der Feder durchstrichen werden, mit zwey Sternchen.

		1000.
1.		39.
20.		1.
209.		200.
1.	2.	*40.*
90.		1.
867.	200.	*18000.*

Da die beyden Zahlen 209 und 867 in der linken Reihe nicht weiter verkleinert werden können, so muß man sie mit einander multipliciren, und eben dieß muß mit den Zahlen 1000, 39, 200, 2 und 200 in der rechten Reihe geschehen, und dann muß das Produkt dieser leztern mit dem Produkt der Erstern dividiret werden, was dann herauskommt, sind Reales de Vellon; wird dann der Qvotient mit 34 multipliciret und das Produkt mit dem Divisor getheilet, so kommen die Maravedis heraus. Hier ist die Probe:

		1000.		
1.		39.		
20.		1.		
209.		200.		
1.	2	*40.*		
90.		1.		
867.	200	*18000.*		
1672.	1000	multiplicirt	durch	39
1254.	macht	39000.	durch	200
1463.	—	7800000	durch	2
181203 Divisor.	—	15600000	durch	200

Zu theilende Produkt — 3120000000. mit dem Divisor 181203.

1307970 bringt 17218 Real. 9 Maravedis.
395490
330840
1496370

Qvotient 46746 multiplicirt mit 34.

Giebt 1589364, und mit dem Divisor getheilet die 9 Maravedis.

Diese Rechnung könnte auch auf eine abgekürztere Art gemacht werden, wenn man die Courantstüver, anstatt sie in Gulden zu verwandeln, in Groot verwandelte, wie z. E.

1000 Rx

		1000 Rubel,
1 Rubel gilt 39 Stüver oder	-	78 Pfennvl. Courant,
209 Pfenn. vl. Cour.	-	200 Pfenn. vl. Bco,
90 Pfenn. vl. Bco.	- -	1 Dukat,
867 Dukaten	- -	18000 Reales de Vellon.

In diesem Falle kann man nur die 90 Pfenn. in der linken Reihe wegwerfen und dann die 18000 in der rechten Reihe zu 200 reduciren auf folgende Art:

		1000.
1.		78.
209.		200.
90.		1.
867.	200.	*18000.*

Divisor 181203, und das zu theilende Produkt 3120000000, bringt wie oben 17218 Reales 9 Maravedis.

Dieß ist der Gang der Kettenregel, deren wir uns im folgenden bedienen werden, doch auf eine kürzere und geschiktere Art, die Natur dieser Rechnung zu zeigen.

Erster Abschnitt.

Wechseloperationen.

§. I. Amsterdam.

Obgleich Amsterdam als die erste Stadt in Rücksicht auf Handlungsgeschäfte anzusehen ist, so ist sie es doch in Ansehung der Bankgeschäfte gewis nicht. Paris und einige andere europäische Städte können ihr in diesem Zweige der Handlungsgeschäfte mit Recht das Uebergewicht streitig machen. Demungeachtet wird Amsterdam durch seine großen auswertigen Geschäfte oft in den Stand gesezt, daß es den übrigen Wechselplätzen Gesetze vorschreiben kann. Das Uebergewicht, das diese Stadt über alle übrige Städte durch die Handlung sich erworben hat, wird durch den vortheilhaften Wechselcours, der ihr bestanden wird, überzeugend dargethan, und um sich davon zu überführen darf man nur einen Blick auf unsre nachfolgende Entwikkelung von dem Pari zwischen einigen Wechselmünzen einiger Oerter und den zu Amsterdam

sterdam Ueblichen werfen, die wir nach dem innern Wehrte der Münzen gemacht haben, indem wir den Wehrt des Goldes zum Silber nach dem Verhältnisse bestimmet, worinn diese beyden Metalle jezt in Holland zu einander stehen.

Amsterdam unterhält hauptsächlich mit Paris in Frankreich, mit Madrid in Spanien, mit Lissabon in Portugall, mit Venedig, Genua und Livorno in Italien, mit London in England und mit Hamburg in Teutschland beständig Wechselgeschäfte. Will man nun das Wechselpari zwischen Amsterdam und einer jeden von diesen Städten festsetzen, so muß man natürlich zuförderst den innern Wehrt derer Münzen, worinn an jedem dieser Oerter die Wechselbriefe gestellet werden, an Gold und Silber auszumitteln suchen. Diesen Wehrt haben wir in der ersten Tafel zum ersten Buch dieses Bandes angegeben, woselbst sich findet, daß:

	Fein Gold.		Fein Silber.	
Der amsterdammer Bankgulden von 40 Pfennbs. halte	$14\frac{37}{100}$	As, od.	$213\frac{90}{100}$	As
Der französische Ecu von 60 Sols tournois -	$19\frac{58}{100}$	—	$284\frac{21}{100}$	—
Der spanische Dukat von 375 Mrs. de Plata ant. -	$33\frac{19}{100}$	—	$518\frac{97}{100}$	—
Die portugiesische Krusade von 400 Rees - -	$17\frac{10}{100}$	—	$230\frac{84}{100}$	—
Der venetianische Ducato von $6\frac{1}{5}$ Lire di Banco. -	$31\frac{77}{100}$	—	$469\frac{64}{100}$	—
Die genuesische Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Banco. -	$30\frac{80}{100}$	—	$459\frac{37}{100}$	—
Die livornosche Pezza von 8 Reali -	$31\frac{11}{100}$	—	$451\frac{42}{100}$	—
Das Pfund Sterlings - -	$151\frac{11}{100}$	—	$2295\frac{21}{100}$	—
Der hamburgsche Thaler zu 2 Mark Bco. -	$23\frac{69}{100}$	—	$354\frac{67}{100}$	—

Ist dieser innere Wehrt bekannt, so muß man suchen den verhältnismäßigen Wehrt einer jeden dieser Münzen zu dem holländischen Bankgelde festzusetzen. Zu dem Ende muß man damit anfangen, zweyerley Wehrt bey jeder Münze zu unterscheiden, nemlich in Gold und Silber und dann den mittlern Preis beyderley Wehrts zur Bestimmung des Pari der Münzen nehmen, das ohne diesen Verfahren nicht ausgefunden werden könnte, das an sich einleuchtend und begreiflich ist: denn da das Verhältnis zwischen Gold und Silber in jedem Lande verschieden ist und demungeachtet ungemünztes Gold und Silber einen verhältnismäßigen bestimmten Wehrt gegen den Wehrt der daselbst zugelassenen goldenen und silbernen Münzen hat, so folgt natürlich, daß man, zur völligen Bestimmung der Parität ausländischer Münzen, nicht nur ihr Gewicht und die Feine der Materie, woraus sie bestehen, sondern auch das Verhältnis berechnen muß, das Gold und Silber in dem Lande, worinn sie geschlagen worden, zu einander haben. Diese auf dieß Verhältnis gegründete Parität ist nun folgende:

Der

	Gegenseitige Parität zum Golde,	zum Silber.	Mittler Preis.
Der französische Ecu ist wehrt	$54\frac{3}{8}$ pfenn.	$53\frac{2}{7}$ pfenn. od.	$53\frac{93}{112}$ pfennvl. bco.
Der spanische Dukat -	$93\frac{1}{12}$ —	$97\frac{1}{2}$ ——	$95\frac{7}{24}$ — —
Die portugiesische Krusade -	$47\frac{3}{5}$ —	$43\frac{1}{6}$ ——	$45\frac{23}{60}$ — —
Der venetianische Dukat -	$88\frac{9}{21}$ —	$87\frac{17}{21}$ ——	$88\frac{5}{42}$ — —
Die Pezza di Genova - -	$85\frac{15}{21}$ —	$85\frac{19}{21}$ ——	$85\frac{17}{21}$ — —
Die Pezza di Livorno -	$86\frac{3}{5}$ —	$84\frac{2}{3}$ ——	$85\frac{1}{2}$ — —
Das englische Pfund -	35 ß $\frac{5}{8}$ —	35 ß $9\frac{1}{5}$ ——	35 ß $4\frac{73}{80}$ — —
Der hamburgsche Thaler -	$32\frac{31}{32}$ St.	$33\frac{5}{32}$ St.	$33\frac{1}{16}$ St. Banco.

Dieß ist das Wechselparl zwischen der Stadt Amsterdam und den übrigen oben genannten Ländern und Städten. So oft also der Wechselcours auf einen oder den ander Ort niedriger stehet, als dieß Parl, so ist es ein Beweis, daß sich mehrere Ausgeber als Abnehmer finden, und nach einer sehr begreiflichen und mehrentheils richtigen Folgerung ist zu vermuthen, daß die Handelsbilanz zwischen Amsterdam und diesem Orte mehr zum Vortheil als Nachtheil der ersten Stadt stehe. Doch muß hiebey bemerkt werden, daß man, wenn auf zwey oder drey Monat Zeit gezogen wird, einen niedrigern Cours nach dem Verhältnis der Zinsen für die Zeit erhalte, die bis zur würklichen Auszahlung des Betrags der Wechsel an ihrem Zahlungsorte verstreichet. Diese Zinsen werden in Amsterdam zu 3 Procent jährlich berechnet, wenn also der Cours eines zu Paris auf Sicht zahlbaren Wechsels zu 53 pfenn. stehet, so muß der Cours für einen Wechsel ein Monat nach Dato zahlbar $52\frac{7}{8}$, für einen zweymonatlichen $52\frac{3}{4}$ und für einen dreymonatlichen $52\frac{5}{8}$ seyn. Dieß Verhältnis ist dennoch Veränderungen unterworfen, und man findet nicht selten zwischen Wechseln von kurzer Sicht und von dreymonatlicher Sicht einen Unterschied von $\frac{1}{2}$ pfenn., so wie zwischen Wechseln von zweymonatlicher und von dreymonatlicher Sicht einen von $\frac{1}{4}$ pfenn. Uebrigens läßt sich der Cours unmöglich fixiren, indem nicht nur tägliche Vorkommenheiten Veränderungen darinn verursachen, sondern auch der Kredit des Ausgebers auf den Cours selbst Einfluß hat. Die Vorkommenheiten, welche den Cours von einem Tage zum andern abändern, bestehen hauptsächlich in einem zu großen Ueberfluß oder zu großen Seltenheit der Wechsel auf diesen oder jenen Wechselplatz. Durch jenen fällt der Cours, durch diese steigt er. Nichts aber verursacht eine so merkbare und traurige Veränderung, als Münzalterationen.

Sind Wechsel überflüßig vorhanden, so ist es gerathen, die in Händen habenden Papiere wo möglich lieber nach einen Ort zu senden, wo sie gesucht werden, als sich der Gefahr auszusetzen, stark am Cours zu verliehren, wenn man sie unter solchen Umständen an Ort und Stelle verkaufen wollte. Man muß also nach dem Verhältnis

 des

des Courses an mehrern Orten denjenigen aussindig zu machen suchen, welcher den grösten Vortheil, nicht nur im Verkauf der Wechsel selbst sondern auch in Ansehung des Gegenstandes, den man dafür zurück erhält, verspricht. Wir wollen hierüber einige Beyspiele beybringen, die den Vorzug der von uns vorgeschlagenen Methode einleuchtender machen werden.

Erster Fall. Es finden sich spanische Wechselbriefe in Ueberfluß zu Amsterdam, wovon ein Theil auf Madrid zu 90 Pfenn. verkauft wird. Dagegen werden pariser Wechsel von kurzer Sicht zu 53 Pfenn. stark gesucht und das zu einer Zeit, da der Cours zwischen Paris und Madrid zu 15 L. 3 S. für die Pistole und $1\frac{1}{2}$ Uso notiret wird. Nun frägt es sich, was für einen Cours kann der amsterdammer Negotiant behaupten, wenn er seine spanischen Briefe nach Paris schikt, und sie daselbst zu dem angemerkten Cours verkauft? Antwort? $92\frac{1}{4}$ Pfennig.

Operation.	1.	75.	*375.*
	1088.	101. pfenn.	*303.*
	60. *12.* 4.		53.
Divisor	4352.		401475. bringt $92\frac{1}{4}$ pfenn.

Man siehet, daß diese Rechnungsart einfach und in der Ausübung leicht ist; sie würde verwickelter oder vielmehr mühsamer seyn, wenn der amsterdammer Cours auf Paris, und der Pariser auf Madrid Brüche hätte, wie z. E. $52\frac{3}{8}\frac{5}{8}$, $53\frac{1}{8}$ pfenn. oder 15 L. 1 S. 6 Den. Es giebt aber eine andere Rechnungsart, die man allgemein nennen kann, weil man sie auf alle Operationen dieser Art anwenden kann, und die wegen ihrer Leichtigkeit in der Ausübung manchem vielleicht angenehmer seyn mag, als die von uns zum Beyspiel Angeführte.

Man multipliciret nemlich den pariser Cours auf Madrid, nachdem man die Livres zu Sols und die Sols zu Qvartsols gemacht hat, mit dem amsterdammer Cours auf Paris. Zu der herauskommenden Summe fügt man erstlich noch $\frac{1}{3}$ und dann $\frac{1}{10}$ derselben, und addiret dann alle drey Posten, thut noch 2 Promille der ganzen Summe hinzu und wirft von den Produkt die drey lezten Zahlen weg.

Exempel: 15 L. 3 Sols machen 303 Sols oder 1212 Qvartsols, welche multiplicirt mit 53

geben	64236.	dazu
gefügt	21412.	fürs $\frac{1}{3}$.
und	6424.	fürs $\frac{1}{10}$
machen	92072.	ferner
	184.	für 2 Promille.
Geben die Totalsumme	92256.	oder $92\frac{1}{4}$ pfenn.

Zweyter

Zweyter Fall. Man sucht zu Amsterdam Wechselbriefe auf Bordeaux und giebt $53\frac{1}{4}$ pfenn. zu 2 Uso, mittlerweile aus Bayonne geschrieben wird, daß nach Briefen auf Bilbao starke Nachfrage sey. Diese leztern gelten zu Amsterdam nur $91\frac{3}{4}$ pfenn. a Uso. Demzufolge schikt A in Amsterdam seine Briefe auf Bilbao an C in Bayonne und trägt ihm auf, sie bestens zu verkaufen und den Betrag derselben nach Bordeaux an B abzugeben, auf welchen leztern er mit Vortheil ziehet, weil der Cours zu $53\frac{3}{8}$ pfenn. für Briefe ein Monat a dato zahlbar stehet. C in Bayonne verkauft die bilbaoschen Briefe zu 15 L. 5 S. und remittiret den Betrag an B in Bourdeaux in Münze. Transportkosten der Gelder von Bayonne nach Bordeaux, Provision und Courtage zu Bayonne nebst der Provision zu Bourdeaux betragen zusammen 1 Procent. Nun frägt es sich, was für ein Cours wird A in Amsterdam für seine bilbaoschen Papiere erhalten? Antwort: $92\frac{19}{32}$ pfenn.

Operation:	1.			375 Maravedis de Plata.
	1088.			305 Sols tournois.
	101.		5.	*100* Procent.
	480	24.		427 Groot Bco.
Divisor	2637312.			244190625. Giebt $92\frac{19}{32}$ pfenn.

Diese beyden Fälle sind auch auf einfache Handelsoperationen anwendbar, wenn sie auf folgende Art angestellet würden. A in Amsterdam läst in einer französischen Stadt Waaren ankaufen, zu deren Bezahlung er an B ein Haus in Paris oder Bourdeaux aufgiebt, auf welches er ziehen kann. Findet nun A, der die Remessen dafür machen soll, daß zur Verfallzeit die Briefe auf den einen oder andern Ort zu hoch stehen, so schikt er spanische Briefe ein, die wohlfeiler zu haben sind, und er findet dabey, wenn sie zu dem oben angeführten Cours verkauft werden, gewis seinen guten Vortheil. Alle übrigen Fälle, welche wir in der Folge erläutern werden, können in gleicher Art auf Handelsoperationen angewandt werden.

Dritter Fall. Man schikt einen Wechsel auf Cadiz, der zu Amsterdam nur 91 pfenn. gilt, nach Paris, um daselbst verkauft zu werden, und läßt sich den Betrag auf einen andern Wechselort in Europa, wo zur Zeit der beste Cours ist, remittiren. Der Wechsel wird zu Paris zu 15 L. 2 S. 6 D. verkauft und für den Betrag ein hamburger Wechsel zu 188 L. angekauft, der wiederum zu Amsterdam zu $33\frac{1}{4}$ St. angebracht wird. Nun frägt es sich, zu welchem Cours der Cadizer Wechsel auf diesem Wege ausgebracht worden? Antwort: zu $92\frac{1}{5}$ pfenn.

Operationen:	1.	375 Maravedis de Plata.
	2176.	605 Sols tournois.
	20	1 Livre tournois.
	188.	5. *100* Mark Bco.
	4.	133 Stüver Banco.
	Divisor 1636352.	150871875 Produkt $92\frac{1}{5}$ pfenn.

Vierter Fall. Man schikt einen Wechsel auf St. Sebastian, der in Amsterdam $91\frac{3}{4}$ pfenn. gilt, nach Bordeaux, und verlangt dafür einen Wechsel auf London. Der Wechsel wird zu Bourdeaux zu 15 L. 4 S. verkauft und der Returwechsel auf London dafür zu $30\frac{1}{4}$ pfenn. sterlings angekauft, der wieder in Amsterdam zu 35 ßl. 3 pfenn. Bco. verkauft wird. Was für einen Cours hat nun durch diesen Handel der Wechsel auf St. Sebastian gegeben? Antwort: $93\frac{1}{9}$ pfenn.

Operation:	1.	5. *15* *75* *375* Mrs. de Plata.
	1088 *272* 68.	19. *76* *304* Sols tournois.
	240 *48* 16.	121 pfenn. strl.
	240 48.	423 Groot Banco.
	Divisor 52224.	4862385. Giebt $93\frac{1}{9}$ pfenn.

Fünfter Fall. Ein Wechsel auf Sevilla, der in Amsterdam zu 90 pfenn. stehet, wird nach Marseille geschikt und daselbst zu 15 L. 1 S. 6 D. verkauft und für den Betrag ein anderer Wechsel auf Livorno zu 95 S. angekauft und in Amsterdam zu 84 pfenn. wieder abgesezt. Zu was für einen Cours ist nun der Wechsel auf Sevilla untergebracht worden? Antwort: $91\frac{7}{8}$ pfenn.

Operation:	1 Dukat	75. *375* Maravedis de Plata.
	2176 544.	603 Sols tournois.
	95 19.	21. *84* Groot Banco.
	Divisor 10336.	949725. Giebt $91\frac{7}{8}$ pfenn.

Sechster Fall. Man schikt einen Wechsel auf Lissabon, der in Amsterdam zu 45 pfenn. stehet, nach Bordeaux, wo er zu 460 Rees negotiiret und der Betrag in einem Wechsel auf Amsterdam zu 53 pfenn. remittiret wird; nun frägt sich, zu welchem Cours ist der Lissaboner Wechsel verkauft? Antwort: zu $46\frac{1}{12}$ pfenn.

Operation:	1 Krusade.	20. *400* Rees.
	460 23.	53 Groot Banco.
	Divisor 23	1060. Giebt $46\frac{1}{12}$.

Allge-

Allgemeine Regel. Multipliciret die 53 Groot mit 400 und dividiret das Produkt mit 460 Rees, oder dem Cours zu Bourdeaux auf Lissabon.

Siebenter Fall. Ein Wechsel auf Venedig, der in Amsterdam nur zu 86 pfenn. ausgebracht werden kann, wird nach Marseille geschikt, wo er zu 98 Sols verkauft und dafür ein Wechsel auf Amsterdam zu 54 pfenn. zurückgeschikt wird. Nun frägt sich, zu welchem Cours ist der Wechsel auf Venedig ausgebracht? Antwort: zu 88⅕ pfenn.

Operation:	1 Ducato di Banco.	49.	*98* Sols tournois.
	60 S. *30* 5	9.	*54* Groot Banco.
	Divisor 5.	441.	Giebt 88⅕ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 54 Groot, oder den Cours zwischen Marseille und Amsterdam, mit 98 Sols oder dem Cours zwischen Marseille und Venedig und dividiret das Produkt mit 60.

Achter Fall. Man verlangt aus Lyon Wechsel auf Genua welche zu Amsterdam 80 pfenn. gelten. Diese Wechsel werden in Lyon zu 93 Sols verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu 53 pfenn. angekauft; es frägt sich, welchen Cours haben die Wechsel auf Genua gebracht? Antwort: 82⅛ pfenn.

Operation:	1 Pezza.	31.	*93* Sols tournois.
	60 pfenn. 20.		53 Groot Banco.
	Divisor 20	1643.	Bringt 82⅛ pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym siebenten Fall. Man wird bemerken, daß unsre angegebene Operation mit dieser Regel einerley sey.

Neunter Fall. Man schikt einen Wechsel auf Livorno, den man in Amsterdam nicht höher als zu 83 pfenn. anbringen kann, nach Paris, wo er zu 97 Sols verkauft wird, und die Returwechsel auf Amsterdam werden zu 52¾ pfeñ. angekauft; wie hoch ist der Wechsel auf Livorno ausgebracht? Antwort: zu 85¼ pfenn.

Operation:	1 Pezza.		97 Sols tournois.
	240		211 Groot Banco.
	Divisor 240	20467.	Bringt 85¼ pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym siebenten Fall.

Zehnter Fall. Man kauft zu Amsterdam einen Wechsel auf London zu 34 ß 3 pfenn. und schikt ihn nach Nantes, wo er zu 31 pfenn. verkauft und für den Betrag ein

ein Returwechsel auf Amsterdam zu 54 pfenn. angekauft wird. Nun frägt es sich, was für einen Cours hat der londonsche Wechsel gebracht? Antwort: 34 ß 10 pfenn.

Operation:	1 Pfund.	20.	*240* pfenn. strl.
	31.		54 Groot Bco.
	12		1 fl. vl. Bco.
	Divisor 31.		1080. Bringt 34 ß 10 pfenn.

Allgemeine Regel. Sie ist eben so einfach, als die Operation, denn man kann die 54 pfenn mit 20 multipliciren und das Produkt mit 31 dividiren.

Eilfter Fall. Man sucht zu Bayonne Wechsel auf Hamburg, die dahin von Amsterdam zu $32\frac{5}{8}$ St. gesandt und daselbst zu $25\frac{1}{2}$ Schl. lübsch verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu $53\frac{1}{4}$ pfenn. wieder angekauft werden. Was für einen Cours hat man für den hamburger Wechsel erhalten? Antwort: $33\frac{3}{7}$ St.

Operation:	1 Thaler.	8.	*16* *32 Schl. lübsch hamb. Bco.
	102 51.		213 Groot amst. Bco.
	2		1 St. Bco.
	Divisor 51.		1704. Bringt $33\frac{3}{7}$ St.

Allgemeine Regel. Man kann diese Operation auf eine noch einfachere Art anstellen. Man multiplicire $53\frac{1}{4}$, oder den Cours zwischen Frankreich und Amsterdam, mit 16 und dividire das Produkt mit $25\frac{1}{2}$ oder mit dem Cours zwischen Bayonne und Hamburg.

Zwölfter Fall. Man schikt pariser Wechsel nach Cadiz, um dafür Returwechsel auf Amsterdam zu haben, wo sie zu $52\frac{1}{4}$ pfenn. stehen. Sie werden in Cadiz zu 15 L. 1 S. verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu $93\frac{3}{8}$ pfenn. angekauft. Es frägt sich, was für ein Cours ist für die pariser Briefe auf diesem Wege erhalten? Antwort: 54 pfenn.

Operation:	1 Ecu.		*60* Sols tournois.
	301.	544.	*1088* Maravedis de Plata.
	3000 *50* 25.		747 Groot Banco.
	Divisor 7525		406368. Bringt 54 pfenn.

Allgemeine Regel. Man multiplicire $93\frac{3}{8}$ pfenn. oder den Cours von Cadiz auf Amsterdam, mit 174 und setze noch 8 hinzu, das Produkt dividire man mit 301 Sols, oder dem Cours zwischen Cadiz und Paris.

Dreyzehn-

XIIIter Fall. Man schickt einen Cadizer Brief, der in Amsterdam nur zu 90 Pfeñ. hat ausgebracht werden können, nach Madrid, wo er mit $\frac{1}{2}$ Procent Verlust verkauft wird, und die Returwechsel auf Amsterdam wieder zu 94 Pfeñ. angekauft werden. Es frägt sich nun, wie hoch der Cadizer Wechsel ausgebracht worden, wenn man Provision und Courtage zu Madrid, Diskonto und Courtage zu Amsterdam zu $1\frac{1}{2}$ Procent berechnet? Antwort: zu $92\frac{1}{8}$ Pfeñ.

Operation.	1 Dukat	94 groot Bco.
	102 51.	50. *100* Pfeñ.
	Divisor: 51.	4700. Bringt: $92\frac{1}{8}$ Pfeñ.

XIVter Fall. Zu Madrid werden lissaboner Briefe gesucht, in Amsterdam ist aber wenige Nachfrage darnach und sie gelten daselbst nur $44\frac{1}{2}$ Pfeñ. man schickt sie daher nach Madrid, wo sie zu 600 Rees für den Piaster verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu 94 Pfenn. angekauft werden. Zu welchem Cours sind nun die lissaboner Wechsel auf diese Art angebracht? Antwort: zu $45\frac{7}{16}$ Pfenn.

Operation.	1 Krusade.	2. *400* Rees.
	600 3.	272, Maravedis de Plata.
	375.	94. Groot Beo.
	Divisor: 1125.	51136. Bringt: $45\frac{7}{16}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Madrid und Amsterdam mit $290\frac{1}{8}$ und theile das Produkt mit dem Cours zwischen Madrid und Lissabon.

XVter Fall. Man nimt in Amsterdam Briefe auf Venedig zu $84\frac{3}{4}$ Pfenn. schickt sie nach Madrid, läst sie zu 127 Procent verkaufen und erhält dagegen Returwechsel auf Amsterdam zu 94 Pfenn. Nun entstehet die Frage, zu welchem Cours diese venetianische Papiere ausgebracht sind? Antwort: zu $86\frac{11}{16}$ Pfenn.

Operation.	*100* 25 Ducati	127 Wechselpiaster.
	1.	68. *272* Maravedis de Plata.
	375.	94. Groot Bco.
	Divisor: 9375.	811784. Giebt: $86\frac{11}{16}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 127 Piaster, oder den Cours zwischen Spanien und Venedig, mit 7 und dann mit den 94 Pfenn. oder dem Cours zwischen Spanien und Amsterdam; füget noch 3 Procent und von diesen abermals $\frac{1}{5}$ hinzu und werft die drey letzten Zahlen weg.

XVIter Fall. Ein Wechsel auf Livorno, der in Amsterdam zu 83 Pfenn. angekauft, wird in Barcelona zu 124 Procent verkauft und ein Returwechsel auf Amsterdam zu 94 Pfenn. dafür abgegeben; zu welchem Cours wird nun der livornosche Wechsel angebracht seyn? Antwort: zu $84\frac{9}{16}$ Pfenn.

Operation. *100* 25 Pezze.	31. *124* Wechselpiaster.
1.	272. Maravedis de Plata.
375.	94. Groot Bco.
Divisor: 9375.	792608. Giebt $84\frac{9}{16}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Der Vorigen gleich.

XVIIter Fall. Ein Negotiant in Cadiz sucht in Amsterdam Briefe auf Genua zu $80\frac{1}{2}$ Pfenn. die in Cadiz zu 121 Procent angekauft werden, und die Returen auf Amsterdam stehen zu $93\frac{1}{2}$ Pfenn. wie hoch komt in diesem Fall der Cours für die genuesischen Briefe? Antwort: $82\frac{1}{16}$ Pfenn.

Operation. *100* 25 Pezze.	121 Piaster.
1.	34. *68* *272*
750 375.	187. Groot Bco.
Divisor: 9375.	769318. Giebt: $82\frac{1}{16}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym funfzehnten Fall.

XVIIIter Fall. Ein amsterdammer Negotiant schickt londonsche Wechsel, welche ihm 34 ß 9 Pfenn. kosten, nach Bilbao, wo sie zu $38\frac{1}{2}$ Pfenn. verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu 94 Pfenn. wieder angekauft werden. Es frägt sich nun, zu welchem Cours sind die londonschen Wechsel ausgebracht? Antwort; zu 35 ß 5 Pfenn.

Operation. 1 Pfund	4. *48* *240* Pfennstrl.
77.	544. Maravedis de Plata.
375 75.	94. Groot Bco.
12	1 ßvl. Bco.
Divisor: 5775.	204544. Bringt: 35 ß 5 Pfenn.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Bilbao und Amsterdam mit $14\frac{1}{2}$ und ziehe vom Produkt $\frac{1}{4}$ Procent ab, den Ueberrest dividire man mit dem Cours zwischen Bilbao und London. Endlich multiplicire man den Quotienten mit 12 um die Groot herauszubringen.

Neunzehnter Fall. In Cadiz werden Wechsel auf Hamburg gesucht und deshalb von Amsterdam zu $32\frac{5}{16}$ St. dahin geschickt, die zu 88 Pfeñ. verkauft und die

Retu-

Returwechsel auf Amsterdam wieder zu 93 Pfen. angekauft werden. Zu welchem Cours sind durch diesen Weg die hamburger Briefe abgesetzt? Antwort: zu $33\frac{9}{11}$ St.

Operation. 1 Thaler	4. *8* *64* Pfen. hamburger Bco.
88 11.	93. Pfen. amsterdammer Bco.
2	1. St. Bco.
Divisor 11	372. Giebt $33\frac{9}{11}$ St. Bco.

Allgemeine Regel. Um diese Operation noch leichter zu machen, darf man nur die 93 Pfen., oder den Cours zwischen Cadiz und Amsterdam, mit 8 und dann noch mit 4 multipliciren, das Produkt aber mit 88 Pfen. vl. Bco, oder dem Cours zwischen Cadiz und Hamburg dividiren.

XXter Fall. Ein amsterdammer Negotiant schickt seine pariser Papiere, die ihm 52 Pfen. kosten, nach Lissabon, wo sie zu 460 Rees angebracht werden, die Returwechsel auf Amsterdam aber sind mit $46\frac{1}{4}$ Pfen. angekauft, wie hoch sind nun die pariser Wechsel ausgebracht? Antwort: $53\frac{3}{16}$ Pfen.

Operation. 1 Ecu	23. *460* Rees.
1600. *80* 16.	37. *185* Groot Bco.
Divisor 16.	851. Giebt: $53\frac{3}{16}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 460 Rees, oder den Cours zwischen Lissabon und Paris, mit den $46\frac{1}{4}$ Pfen. oder dem Cours zwischen Lissabon und Amsterdam, und dividiret das Produkt mit 400.

XXIter Fall. Man remittiret nach Lissabon Wechselbriefe auf Madrid, die in Amsterdam zu 92 Pfen. stehen. In Lissabon werden sie zu 2390 Rees verkauft und die Returen auf Amsterdam wieder zu 46 Pfen. angekauft, zu welchem Cours sind nun die madrider Briefe angebracht? Antwort: zu $94\frac{3}{4}$ Pfen.

Operation. 1 Dukat.	75. *375* Maravedis de Plata.
1088.	239. *2390* Rees.
400 *40* *20* 4	23. *46* Groot Bco.
Divisor: 4352.	412275. Giebt: $94\frac{3}{4}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Lissabon und Madrid mit dem Cours zwischen Lissabon und Amsterdam, ziehe davon erstlich $\frac{1}{8}$ Procent und dann annoch $1\frac{1}{5}$ Procent ab und werfe von dem Produkt 3 Zahlen weg.

XXIIter Fall. Ein Wechselbrief auf Venedig, der in Amsterdam zu $85\frac{1}{2}$ Pfen. genommen ist, wird in Lissabon zu 750 Rees verkauft, und der Betrag desselben zu

 $46\frac{3}{4}$ Pf.

$46\frac{1}{2}$ Pfen. nach Amsterdam remittiret; frägt sich nun, zu welchem Cours ist der venetianische Wechsel angebracht? Antwort: zu $87\frac{2}{3}$ Pfennig.

Operation. 1 Ducato di Banco	15 *75* *750* Rees.
1600 *160* 32.	187 Groot Bco.
Divisor: 32	2805. Giebt $87\frac{2}{3}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Lissabon und Venedig mit dem Cours zwischen Lissabon und Amsterdam und dividiret das Produkt mit 400.

XXIIIter Fall. Aus Lissabon werden Briefe auf Genua verlangt, die in Amsterdam zu $80\frac{1}{4}$ Pfennig stehen, und an dem ersten Orte zu 724 Rees verkauft, die Returen auf Amsterdam aber zu 46 Pfennig wieder angekauft werden; zu welchem Cours sind nun die genuesischen Briefe abgesetzt? Antwort: zu $83\frac{1}{4}$ Pfennig.

Operation. 1 Pezza	181. *724* Rees.
400 *100* 50.	23. *46* Groot Banco.
Divisor: 50.	4163. Giebt $83\frac{1}{4}$ Pfennig.

Allgemeine Regel. Wie beym 22ten Fall.

XXIVter Fall. Jemand in Amsterdam traßiret auf Lissabon zu 46 Pfen. und remittiret zur Provision des dortigen Trassaten einen Wechsel auf Livorno, der in Amsterdam 82 Pfennige gekostet hat und in Lissabon zu 740 Rees abgegeben wird. Nun wird gefragt, zu welchem Cours ist der Wechsel auf Livorno angebracht? Antwort: zu $85\frac{1}{10}$ Pfennig.

Operation. 1 Pezza.	37. *740* Rees.
400 *20* 10	23. *46* Groot Bco.
Divisor 10.	851. Giebt: $85\frac{1}{10}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Wie beym 22ten Fall.

XXVter Fall. Man schickt einen Wechsel auf London, der in Amsterdam zu 34 ß 3 Pfen. angekauft worden, nach Lissabon, wo er zu $65\frac{7}{8}$ Pfen. angebracht wird; der Returwechsel auf Amsterdam kostet 46 Pfen. Wie hoch ist nun der Cours, wozu der londonsche Wechsel abgesetzt ist? Antwort: 34 ß 11 Pfen.

Operation. 1 Pfundstrl.	20. *240* Pfenstrl.
527.	20. *8000* Rees.
400	46. Groot Banco.
12	1. ß Bco.
Divisor: 527.	18400. Bringt 34 ß 11 Pfen.

Allge-

Allgemeine Regel. Leichter läßt sich diese Operation machen, wenn man die 46 Pfen. mit 50 multipliciret und das Produkt mit $65\frac{7}{8}$ Pfenstrl. dividiret.

XXVIter Fall. Aus Lissabon wird der Auftrag gegeben, Wechsel auf Hamburg einzuschicken, die in Amsterdam zu $32\frac{1}{2}$ St. stehen. Der Betrag derselben wird auf Lissabon zu 45 Pfen. gezogen, wo die hamburger Briefe zu $43\frac{1}{4}$ verkauft werden. Wie hoch sind nun die hamburger Briefe ausgebracht? Antwort: zu $33\frac{1}{4}$.

Operation.	1 Thaler.	64 Pfen. hamb. Bco.
	173.	90 St. amsterd. Bco.
Divisor:	173.	5760. Giebt $33\frac{1}{4}$.

Allgemeine Regel. Wie beym 19ten Fall.

XXVIIter Fall. Man schicket pariser Wechsel, die in Amsterdam $52\frac{1}{4}$ Pfen. gekostet haben, nach Genua, wo sie zu 91 Sols verkauft und die Returen auf Amsterdam zu $81\frac{1}{2}$ Pfen. wieder angekauft werden. Zu welchem Cours sind die pariser Briefe angebracht? Antwort: zu $53\frac{3}{4}$ Pfen.

Operation.	1 Ecu.	30. *60* Sols tournois.
	182 91.	163. Groot Bco.
Divisor	91.	4890. Giebt: $53\frac{3}{4}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Man multiplicire die $81\frac{1}{2}$ Groot Bco. oder den Cours zwischen Genua und Amsterdam mit 60 und dividire das Produkt mit den 91 Sols oder dem Cours zwischen Genua und Paris.

XXVIIIter Fall. Da spanische Wechsel in Amsterdam überflüßig sind und zu $90\frac{1}{2}$ Pfen. stehen, hingegen in Genua Nachfrage darnach ist, so schickt man Wechsel auf Madrid dahinn und läßt sie zu 625 Maravedis de Plata für den Scudo d'oro marche verkaufen und ziehet für den Belauf auf Genua zu 83 Pfen. Hiebey frägt sich, zu welchem Cours die madrider Wechsel angebracht sind? Antwort; $92\frac{1}{16}$ Pfen.

Operation.	1 Dukat.	3. *15* *75* *375* Mrs. de Plata.
	625 *125* *25* 5.	1 Scudod'oro marche.
	101.	188 Pezze di $5\frac{3}{4}$ Lire.
	1.	83 Groot Bco.
Divisor:	505.	46812. Bringt $92\frac{1}{16}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Man multiplicire die 83 Groot, oder den Cours zwischen Amsterdam und Genua, mit 705, und dividire das Produkt mit den 625 Maravedis oder dem Cours zwischen Genua und Madrid.

XXIXter Fall. Man ziehet von Amsterdam auf Genua zu 83 Pfen. und remittiret dahin zur Provision Wechsel auf Lissabon, die an ersterm Orte zu $44\frac{1}{5}$ Pfen. angekauft und am leztern zu 730 Rees wieder verkauft werden; zu welchem Cours sind nun durch diese Operation die lissaboner Wechsel ausgebracht: Antwort: $45\frac{1}{2}$ Pfen.

Operation.	1 Krusade.	40. *400* Rees.
	730 73.	83 Groot Bco.
	Divisor: 73.	3320. Giebt $45\frac{1}{2}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Wechselcours zwischen Genua und Amsterdam mit 400 und dividire das Produkt mit dem Cours zwischen Genua und Lissabon.

XXXter Fall. Man remittiret einen Wechsel auf Livorno, der in Amsterdam zu 83 Pfen. angekauft worden, nach Genua, wo er zu 119 Soldi fuori di Banco verkauft wird, und ziehet für den Belauf zu 82 Pfen. Man will wissen, wie hoch der Wechsel auf Livorno auf diese Art verkauft worden? Antwort: zu $84\frac{1}{2}\frac{3}{8}$ Pfen.

Operation.	1 Pezza.	119 Soldi fuori di Banco.
	115.	82 Groot Bco.
	Divisor: 115.	9758. Giebt: $84\frac{1}{2}\frac{3}{8}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Sie ist eben so einfach, als die Operation selbst.

XXXIster Fall. Ein venetianischer Wechsel, der in Amsterdam nur zu 84 Pfen. ausgebracht werden konnte, wird nach Genua geschickt und daselbst zu 96 Soldi di Bco. verkauft und der Betrag in Wechseln auf Amsterdam zu 83 Pfen. remittiret. Es frägt sich, wie hoch war nun der Cours für den venetianischen Wechsel? Antwort: $85\frac{3}{4}$ Pfen.

Operation.	1 Dukat.	31. *124* Soldi di Bco.
	96 *24* 6.	1. Scudo di Cambio.
	5.	*4* Pezze von 115 Soldi.
	1.	83. Groot Bco.
	Divisor: 30.	2573. Giebt: $85\frac{3}{4}$ Pfen.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Genua und Venedig mit dem Cours zwischen Genua und Amsterdam und theile das Produkt mit 120.

XXXIIster Fall. Man hat Remessen nach Genua zu machen, und will es mit londonschen Wechseln thun, die in Amsterdam zu 34 ß 3 Pfenn. stehen, in Genua aber zu 47 Pfennstrl. anzubringen sind. Wäre nun der Cours von Genua auf Amsterdam in diesem Zeitpunkte $82\frac{1}{4}$ Pfenn. so wünscht man zu wissen, wie hoch die londonschen

donschen Wechsel ausgebracht würden, wenn man die Returen zu dem angeführten Cours erhielte? Antwort: zu 35 ß.

Operation.	1 Pfund.	5. *60* *240*	Pfeunstrl.
	47.		1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.
	4		329 Groot Bco.
	12		1 Schilvl. Bco.
	Divisor. 47.		1645. Giebt: 35 Schill.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Amsterdam mit 20 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Genua und London.

XXXIIIster Fall. Man remittiret hamburger Wechsel, die in Amsterdam 32 St. kosten, nach Genua, wo sie zu 81 Pfenn. verkauft, die Returwechsel aber zu 83 Pfenn. genommen werden. Es frägt sich nun, wie hoch die hamburger Briefe ausgebracht worden? Antwort zu $32\frac{3}{4}$ St.

Operation.	1 Thaler	32. *64*	Pfenn. vl. hamb. Bco.
	81.		83 Groot amst. Bco.
	2		1 Stüv. Bco.
	Divisor. 81.		2656. Giebt $32\frac{3}{4}$ St.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Genua und Amsterdam mit 32 und theile das Produkt mit dem Cours zwischen Genua und Hamburg.

XXXIVster Fall. Man traßiret von Amsterdam auf Livorno zu $84\frac{1}{2}$ Pfennig und remittiret dahin einen Wechsel auf Marseille, der in Amsterdam zu 52 Pfenn. angekauft worden und in Livorno zu $94\frac{1}{2}$ Sols verkauft wird. Wie hoch wird nun der Cours zwischen Marseille und Amsterdam seyn? Antwort: $53\frac{1}{2}$ Pfenn.

Operation.	1 Ecû	5. *20* *60*	Sols tournois.
	189 63.		2 Pezze von 8 Reali.
	4		373 Groot Bco.
	Divisor. 63.		3370. Giebt: $53\frac{1}{2}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die $84\frac{1}{2}$ Groot, oder den Cours zwischen Amsterdam und Livorno, mit 60 und dividiret das Produkt mit den $94\frac{1}{2}$ Sols, oder dem Cours zwischen Livorno und Marseille.

XXXVster Fall. Man schickt einen Wechsel auf Cadiz, der in Amsterdam 91 Pfenn. gekostet hat, nach Livorno, wo er zu 124 Procent untergebracht und der

Returwechsel auf Amsterdam zu 85 Pf. wieder angekauft wird. Wie hoch ist nun der Cours zwischen Amsterdam und Cadiz gebracht? Antwort: $94\frac{1}{2}$ Pfenn.

Operation.	1 Dukat.	375 Maravedis de Plata.
	272.	1 Piaster
	124 31.	25. *100* Pezze da 8 Reali.
	1.	85 Groot Bco.
	Divisor. 8432.	796875. Giebt $94\frac{1}{2}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 85 Pfenn. oder den Cours zwischen Livorno und Amsterdam mit 1103 und dividiret das Produkt mit 912 oder mit dem Cours zwischen Livorno und Cadiz, nachdem er mit 8 multipliciret worden.

XXXVIster Fall. Man gebraucht Geld in Livorno und schickt also einen Wechsel auf Lissabon ein, der in Amsterdam zu 45 Pfenn. angekauft ist und in Livorno zu 750 Rees verkauft wird. Wollte man sich nun Returen dafür auf Amsterdam zu 87 Pfenn. schicken lassen, so ist die Frage, was für einen Cours würde man für den lissaboner Wechsel erhalten? Antwort: $46\frac{2}{5}$ Pfenn.

Operation.	1 Krusade	8. *400* Rees.
	750 *15* 5.	29. *87* Groot Bco.
	Divisor: 5.	232. Giebt: $46\frac{2}{5}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 29ten Fall.

XXXVIIster Fall. Zur Zeit da zu Livorno starke Nachfrage nach venetianischen Wechseln ist, werden dergleichen in Amsterdam zu 86 Pfenn. negotiiret und dahin remittiret, wo sie zu 97 Procent verkauft und die Returen auf Amsterdam zu $86\frac{1}{2}$ Pfenn. wieder angekauft werden. Was für ein Cours ist nun durch diese Arbitrage für die venetianischen Papiere erhalten worden. Antwort: $88\frac{1}{7}$ Pfenn.

Operation.	97 Ducati.	50. *100* Pezze da 8 Reali.
	2 1	173. Groot Bco.
	Divisor: 97.	8650. Giebt $88\frac{1}{7}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Amsterdam mit 100 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Livorno und Venedig.

XXXVIIIster Fall. Man ziehet von Amsterdam auf Livorno zu 86 Pfenn. und beschaffet die Provision mit Wechseln auf Genua, die zu Amsterdam 81 Pfenn. gekostet haben, und in Livorno zu 118 Soldi fuori di Banco negotiiret werden. Wie hoch sind nun die genuesischen Briefe ausgebracht? Antwort: zu $83\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ Pfenn.

Operation

Operation:	1 Pezza.	115 Soldi fuori di Banco.
	118 59.	43. *86* Groot Bco.
	Divisor 59.	4945. Giebt 83 $\frac{1}{5}\frac{1}{9}$. Pf.

Allgemeine Regel. Sie ist eben so einfach als die Operation.

Neun und dreyßigster Fall. Man remittiret Wechsel auf London, die in Amsterdam zu 34 ß 8 pfenn. stehen, nach Livorno, wo sie zu 49 pfennstrl. verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu 87 pfenn. angekauft werden. Welchen Cours hat man hiedurch für die londonschen Wechsel erhalten? Antwort: 35 ß 6 pfenn.

Operation:	1 Pfund.	20. *240* pfennstrl.
	49.	87 Groot Bco.
	12	1 schl. vl. Bco.
	Divisor 49	1740. Giebt 35 ß 6 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 18ten Fall.

Vierzigster Fall. Aus Livorno werden hamburger Wechsel verlanget, die man von Amsterdam zu 32½ St. dahin remittiret und für den Belauf zu 86 pfenn. ziehet. Wie hoch würden nun die hamburger Wechsel ausgebracht, wenn sie in Livorno zu 82 pfenn. verkauft würden? Antwort: 33½ St.

Operation:	1 Thaler.	16. *32* *64* pfennvl. hamb. Bco.
	82 41.	86 Groot amst. Bco.
	2	1 St. amst. Bco.
	Divisor. 41.	1376. Giebt 33½ St.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Amsterdam und Livorno mit 32 und dividire das Produkt mit dem Cours zwischen Livorno und Hamburg.

Ein und vierzigster Fall. Man remittiret Wechsel auf Lyon, die in Amsterdam 52¼ pfenn. gekostet haben, nach Venedig, wo sie zu 62 Procent verkauft und die Returen zu 88 pfenn. wieder angekauft werden. Welchen Cours haben die lyoner Wechsel gebracht? Antwort: 54 $\frac{9}{10}$ pfenn.

Operation:	*100* 25 Ecüs.	62 Ducati di Banco.
	1.	22. *88* Groot Bco.
	Divisor 25.	1364. Giebt 54 $\frac{9}{10}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Lyon mit dem Cours zwischen Venedig und Amsterdam und werfet zwey Zahlen von dem Produkt weg.

Zwei und vierzigster Fall. Bey einem großen Ueberflusse spanischer Wechsel in Amsterdam schikt man Briefe auf Cadiz zu 92 pfenn. nach Venedig, läst sie daselbst zu 128 Procent verkaufen und die Returwechsel auf Amsterdam zu 89 pfenn. ankaufen. Zu welchem Cours sind nun die Wechsel auf Cadiz ausgebracht? Antwort: zu $95\frac{7}{8}$ pfenn.

Operation:	1 Dukat.	375 Mrs. de Plata.
	272.	1 Wechselpiaster.
	128 32	25. *100* Ducati di Banco.
	1.	89 Groot Bco.
	Divisor 8704.	834375. Giebt $95\frac{7}{8}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 89 pfenn., oder den Cours zwischen Venedig und Amsterdam mit 138 und ziehet davon 1 Promille ab, darauf theilet das Produkt mit 128, oder dem Cours zwischen Venedig und Cadiz.

Drey und vierzigster Fall. Man ziehet von Amsterdam auf Venedig zu 87 pfenn. und remittiret dafür Wechsel auf Lissabon, die in Amsterdam 44 pfenn gekostet haben und in Venedig zu 770 Rees für den Dukaten verkauft werden. Was für einen Cours haben die lissaboner Wechsel durch diesen Weg gebracht? Antwort: $45\frac{1}{5}$ pfenn.

Operation:	1 Krusade.	40. *400* Rees.
	770 77.	87 Groot Bco.
	Divisor 77.	3480. Giebt $45\frac{1}{5}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 29sten Fall.

Vier und vierzigster Fall. Man erhält aus Venedig die Nachricht, daß daselbst Nachfrage nach Wechseln auf Genua sey, man remittiret also von Amsterdam zu 82 pfenn. dahin, wo sie zu 96 Soldi für den Scudo verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam für den Belauf zu 88 pfenn. wieder angekauft werden. Zu welchem Cours sind die genuesischen Wechsel verkauft? Antwort: zu $85\frac{1}{6}$ pfenn.

Operation:	*4* Pezze.	5 Scudi di Banco.
	1.	24. *96* Soldi di Bco.
	124 31.	22. *88* Groot Bco.
	Divisor 31.	2640. Giebt $85\frac{1}{6}$ pfenn.

Allge-

Allgemeine Regel. Multipliciret die 96 S. mit den 88 pfenn., setzet noch 8 Promille hinzu und werfet dann zwey Zahlen weg.

Fünf und vierzigster Fall. Man remittiret Wechsel auf Livorno, die in Amsterdam 84 pfenn. gekostet haben, nach Venedig, wo sie mit 2 Procent Verlust angebracht und die Returen auf Amsterdam zu 89 pfenn. angekauft werden. Wie hoch sind die livornoschen Wechsel auf diese Art angebracht? Antwort: zu 87¼ pfen.

Operation:	*102* 51 Pezze.	50.	*100* Ducati di Bco.
	1.		89 Groot Bco.
	Divisor 51.		4450. Giebt 87¼ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Amsterdam mit 100, und dividiret das Produkt mit 102 oder dem Cours zwischen Venedig und Livorno.

Sechs und vierzigster Fall. Man remittiret Wechsel auf London, die in Amsterdam 34 ß 9 pfenn. gekostet haben, nach Venedig, wo sie zu 50 pfenn. verkauft werden. Die Returwechsel auf Amsterdam kosten 88¾ pfenn. Wie hoch sind die londonsche Briefe ausgebracht? Antwort: zu 35 ß 6 pfenn.

Operation:	1 Pfund.	*5* *60* *240* pfennstrl.
	50 *10* 2.	1 Ducato di Bco.
	4	71. *355* Groot Bco.
	12	1 ß vl. Bco.
	Divisor 2.	71. Giebt 35 ß 6 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 10ten Fall.

Sieben und vierzigster Fall. Man schikt hamburger Wechsel, welche in Amsterdam zu 32⅞ St. angekauft worden, nach Venedig, wo sie zu 84¼ pfenn angebracht und die Returen auf Amsterdam zu 87½ pfenn. genommen werden. Welchen Cours haben die hamburger Briefe nun gegeben? Antwort: 33 St.

Operation:	1 Thaler.	64 pfenn. vl. hamb. Bco.
	339.	*2* *4* Ducati di Bco.
	2	175 Groot amsterd. Bco.
	2	1 St. amsterd. Bco.
	Divisor 339.	11200. Giebt 33 St.

Allgemeine Regel. Wie beym 19ten Fall.

Acht und vierzigster Fall. Man remittiret Wechsel auf Bourdeaux, welche in Amsterdam zu 52¼ pfenn. angekauft sind, nach London, läst sie daselbst zu

30½ pfenn. verkaufen und die Returen auf Amsterdam zu 35 ß 5 pfenn. ankaufen. Welcher Cours ist hiedurch zwischen Bordeaux und Amsterdam bewürkt? Antwort: 54 pfen.

Operation:	2 Ecüs.		61 pfennstrl.
	240 48.	85.	*425* pfenn. für 35 ß 5 pfen.
	Divisor 96.		5185. Giebt 54 pfenn.

Allgemeine Regel. Man kann auch die 35 ß 5 pfenn., oder die 425 pfenn., die sie betragen, mit 30½ pfennstrl., dem Cours zwischen London und Bordeaux, multipliciren und das Produkt mit 20 dividiren.

Neun und vierzigster Fall. Zu einer Zeit, da spanische Briefe stark in London gesucht werden, schikt man Bilbaosche, die in Amsterdam zu 92 pfenn. stehen, dahin, wo sie zu 38⅜ pfenn. verkauft und die Returwechsel auf Amsterdam zu 35 ß 11 pfenn. wieder angekauft werden. Es frägt sich nun, zu welchem Cours die Wechsel auf Bilbao gebracht sind? Antwort: zu 95 pfenn.

Operation:	1 Dukat.	75.	*375* Mrs. de Plata.
	2176.		307 pfennstrl.
	240 48.		431 Groot Bco.
	Divisor 104448.		9923775. Giebt 95 pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 431 Groot oder 35 ß 11 pfenn. mit den 38⅜ pfennstrl. ziehet von dem Produkt 8 ab und dividiret den Rest mit 174.

Funfzigster Fall. Man trassiret von Amsterdam auf London zu 35 ß 8 pfenn. und remittiret zur Provision Wechsel auf Oporto, die zu 44½ pfenn. angekauft sind und in London zu 64½ pfenn verkauft werden. Was für ein Cours wird dadurch zwischen Amsterdam und Oporto erhalten? Antwort: 46 pfenn.

Operation:	1 Krusade.	1.	*400* Rees.
	2000 5.	43.	*129* pfennstrl.
	240 *60* 20.	107.	*428* Groot Bco.
	Divisor 100.		4601. Giebt 46 pfenn.

Allgemeine Regel. Man kann diese Operation auf eine andere Art machen. Man multiplicire die 44½ pfenn. mit dem 64½ pfennstrl. oder den amsterdammer Cours mit dem londonschen und dividire das Produkt mit 600.

Ein und funfzigster Fall. Es werden Wechsel auf Genua, die in Amsterdam zu 81 pfenn. angekauft worden, nach London remittiret, wo sie zu 47 pfenn. strl. verkauft und dafür Wechsel auf Amsterdam zu 35 ß 9 pfenn. zurückgeschikt werden.

werden. Was für ein Cours ist auf diesem Wege zwischen Amsterdam und Genua bewürkt? Antwort: 84 pfenn.

Operation: 1 Pezza.	47 pfennstrl.
240 80.	143. *429* Groot Bco.
Divisor 80.	6721. Giebt 84 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 48sten Fall.

Zwey und funfzigster Fall. Zu einer Zeit, da in London Wechsel auf Livorno gesucht werden, schikt man dergleichen von Amsterdam dahin. Sie waren hier zu 83½ pfenn angekauft und wurden dort zu 49 pfenn. verkauft, die Returen auf Amsterdam kosteten 35 ß 6 pfenn. Wie wurde durch diese Arbitrage der Cours zwischen Amsterdam und Livorno bestimmt? Antwort: zu 87 pfenn.

Operation: 1 Pezza.	49 pfennstrl.
240 40.	71. *426* Groot Bco.
Divisor 40.	3479. Giebt 87 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 48sten Fall.

Drey und funfzigster Fall. Der Ueberfluß venetianischer Wechsel in Amsterdam veranlast einen Negotianten eine Parthey derselben zu 86¼ pfenn. anzukaufen und nach London zu schicken, wo sie zu 50¼ pfenn. verkauft und die Returen auf Amsterdam zu 35 ß 5 pfenn. wieder angekauft werden, wie hoch ist dadurch der Cours zwischen Amsterdam und Venedig gebracht? Antwort: zu 89 pfenn.

Operation: 4 Ducati di Bco.	67. *201* pfennstrl.
240 *48* 16.	85. *425* Groot Bco.
Divisor 64.	5695. Giebt 89 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 48sten Fall.

Vier und funfzigster Fall. Man ziehet von Amsterdam auf London zu 35 ß 4 pfenn. und läst für den Belauf von London auf Hamburg zu 34 ß ziehen, weil der Cours zwisch n Amsterdam und Hamburg nur zu 32½ St. stehet. Was für ein Cours ist durch dieß Mittel zwischen Amsterdam und Hamburg erhalten? Antwort: 33¼ St.

Operation: 1 Thaler.	32. *64* pfennvl. hamb. Bco.
408 51.	53. *424* Groot amst. Bco.
2	1 St. amst. Bco.
Divisor 51.	1696. Giebt 33¼ St.

Allgemeine Regel. Wie beym 19ten Fall.

Fünf und funfzigster Fall. Man remittiret Wechsel auf Bordeaux zu $52\frac{7}{8}$ pfenn. nach Hamburg, wo sie zu 26 Schl. lübsch verkauft und die Returwechsel zu $33\frac{1}{2}$ S. angekauft werden, zu welchem Cours sind nun die Wechsel auf Bourdeaux ausgebracht? Antwort: zu $54\frac{7}{16}$ pfenn.

Operation:	1 Ecu.	13.	*26* Schil. lübsch hamb. Bco.
	32 16.		67 Groot amst. Bco.
	Divisor 16.		871. Giebt $54\frac{7}{16}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die $33\frac{1}{2}$ St. Bco, oder den Cours zwischen Hamburg und Amsterdam mit den 26 Schl. lübsch oder dem Cours zwischen Bordeaux und Hamburg und theilet das Produkt mit 16.

Sechs und funfzigster Fall. Man trassiret von Amsterdam auf Hamburg zu $33\frac{3}{8}$ St. und läßt von da wieder auf Cadiz zu 90 pfenn. trassiren, zur Zeit da der Cours zwischen Amsterdam und Cadiz zu 91 pfenn. stehet. Was für ein Cours wird nun zwischen diesen beyden lezten Städten durch diese Arbitrage erhalten? Antwort: $93\frac{7}{8}$ pfenn.

Operation:	1 Dukat.	45.	*90* pfennvl. hamb. Bco.
	256 128		267 Groot amst. Bco.
	Divisor 128		12015. Giebt $93\frac{7}{8}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Man kann auch, auf eine andere Art, die $33\frac{3}{8}$ St. Bco, oder den Cours zwischen Amsterdam und Hamburg, mit den 90 Groot Bco, oder dem Cours zwischen Amsterdam und Cadiz, multipliciren und das Produkt mit 32 dividiren.

Sieben und funfzigster Fall. In einem Zeitpunkte da lissaboner Wechsel überflüßig in Amsterdam sind und zu 45 pfenn. stehen, werden einige nach Hamburg remittiret und daselbst zu $44\frac{3}{4}$ pfenn. verkauft, dagegen die Returen auf Amsterdam zu $33\frac{1}{4}$ S. angekauft, was für ein Cours ist nun für die lissaboner Briefe erhalten? Antwort: $46\frac{1}{2}$ pfenn.

Operation:	4 Krusaden.	179 pfennvl. hamb. Bco.
	128.	133 Groot amst. Bco.
	Divisor 512.	23807. Giebt $46\frac{1}{2}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 56sten Fall.

Acht und funfzigster Fall. Man remittiret genuesische Wechsel, die in Amsterdam zu 80 pfenn. stehen, nach Hamburg und läßt sie zu 79 pfenn. verkaufen; die

die Returwechsel auf Amsterdam kosten $33\frac{5}{8}$ S. wie hoch ist der Cours zwischen Amsterdam und Genua nun durch diese Arbitrage geworden? Antwort: 83 pfenn.

Operation: 1 Pezza. 79 pfennvl. hamb. Bco.
256. 269 Groot amst. Bco.

Divisor 256. 21251. Giebt 83 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 56sten Fall.

Neun und funfzigster Fall. Man nimt zu Amsterdam Wechsel auf Livorno zu 83 pfenn. und remittiret sie nach Hamburg, wo sie zu $82\frac{3}{4}$ pfenn. verkauft werden. Die Returwechsel auf Amsterdam kosten $33\frac{1}{4}$ S., wie ist nun der Cours zwischen Amsterdam und Livorno durch diese Arbitrage geworden? Antwort: 86 pfeñ.

Operation: 4 Pezze. 331 pfennvl. hamb. Bco.
128. 133 Groot amst. Bco.

Divisor 512. 44023. Giebt 86 pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 56sten Fall.

Sechzigster Fall. Da zu Hamburg Nachfrage nach Wechseln auf Venedig ist, so wird eine Parthey von Amsterdam zu $86\frac{1}{2}$ pfenn. dahin remittiret und daselbst zu $89\frac{1}{2}$ pfenn. verkauft und die Returen auf Amsterdam mit $33\frac{3}{8}$ S. bezahlt. Es frägt sich nun, wie hoch ist der Cours zwischen Amsterdam und Venedig durch diese Arbitrage gebracht? Antwort: zu $88\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ pfenn.

Operation: 4 Ducati. 341 pfennvl. hamb. Bco.
256. 267 Groot amst. Bco.

Divisor 1024. 91047. Giebt $88\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Wie beym 56sten Fall.

Ein und sechzigster Fall. Man schickt londonsche Wechsel, welche in Amsterdam zu 33 ß 11 pfenn. genommen werden, nach Hamburg und verkauft sie daselbst zu 33 ß 2 pfenn. Wenn nun die Returwechsel auf Amsterdam zu $33\frac{1}{4}$ S. angekauft worden, so entstehet die Frage, was für ein Cours ist hiedurch zwischen Amsterdam und London erhalten? Antwort: 34 ß $5\frac{1}{2}$ pfenn.

Operation: 1 Pfund. 199. *398* pfennvl. hamb. Bco.
126 63. 133 Groot amst. Bco.

Divisor 63. 26467. Giebt 34 ß $5\frac{1}{2}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Man muß die 398 pfenn. (welche die 33 ß 2 pfenn. betragen) mit den $33\frac{1}{4}$ S. multipliciren und das Produkt mit 384 dividiren; was dann

dann heraus kommt sind ß, und den Qvotienten muß man wieder mit 12 multipliciren und das Produkt wieder mit dem Divisor (384) dividiren, wodurch man die Groot Bco erhält.

Zwey und sechzigster Fall. Da Wechsel auf Wien keine Abnehmer in Amsterdam als nur zu $34\frac{5}{8}$ St. finden, so remittiret man sie nach Hamburg, wo sie zu 144 Procent angebracht werden. Die Returwechsel auf Amsterdam werden zu $33\frac{1}{2}$ angekauft und es frägt sich, zu welchem Cours nun die Wiener Briefe angebracht sind? Antwort: zu $34\frac{7}{8}$ St. Bco.

Operation: *144* 48 Thaler.		25. *50* *100* Rthlr. hamb. Bco.
2 1.		1. *3* Rthlr. dito.
2 1.		67. St. amst. Bco.
Divisor 48.		1675. Giebt $34\frac{7}{8}$ St. Bco.

Allgemeine Regel. Man muß den hamburger Cours auf Amsterdam mit 150 multipliciren und das Produkt mit dem hamburger Cours auf Wien dividiren.

Drey und sechzigster Fall. Man schickt breslauer Wechsel, die in Amsterdam zu $42\frac{3}{4}$ St. genommen sind, nach Hamburg, wo sie zu 42 S. verkauft werden, und die Returwechsel auf Amsterdam $33\frac{1}{2}$ S. kosten. Was für ein Cours wird durch diese Arbitrage zwischen Amsterdam und Breslau erhalten? Antwort: 44 pfenn.

Operation: 1 Pfund Bco.		21. *42* Schl. lübsch hamb. Bco.
64 32.		67 St. amst. Bco.
Divisor 32.		1407. Giebt 44 pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den hamburger Cours auf Breslau mit dem hamburger Cours auf Amsterdam und dividiret das Produkt mit 32.

Es giebt noch eine andere Art von Arbitrage, die in einigen Stücken von derjenigen, wovon wir 63 Fälle beygebracht haben, abweicht, wenn man nemlich einen Wechsel auf irgend einen Ort nach einen auswertigen Platz zum Verkauf schikt und sich den Betrag desselben nach einen dritten Wechselplatz remittiren läßt. Die folgenden Exempel werden das Verfahren dabey deutlich machen.

Erstes Exempel. Ein Wechsel auf Cadiz, der in Amsterdam nur 91 pfenn. gilt, wird nach Paris geschickt, um daselbst verkauft und der Belauf desselben auf einen Wechselplatz, wo der Cours am vortheilhaftesten stehet, entnommen zu werden. Dieser Wechsel wird in Paris zu £. 15. S. 2. D. 6. angebracht und der Belauf mit einem Returwechsel auf Hamburg zu 188 berichtiget, der in Amsterdam zu $33\frac{1}{4}$ St. verkauft wird. Zu welchem Cours ist nun der Wechsel auf Cadiz angebracht? zu $92\frac{1}{2}$ pfenn.

Opera-

Operation.	1 Dukat.	375 Mrs de Plata.
	2176.	605 Sols tournois.
	20 1.	1 Livre tournois.
	188.	5. *100* Mrk. Bco.
	4.	133 St. amst. Bco.
Divisor.	1636352.	150871875. Giebt: $92\frac{1}{5}$ Pfenn.

Zweytes Exempel. In London ist starke Nachfrage nach spanischen Wechseln. Man schickt also madrider Briefe, die in Amsterdam zu $91\frac{3}{4}$ Pfenn. stehen, dahinn, mit dem Auftrage, für den Belauf Wechsel von kurzer Sicht entweder auf Amsterdam über 35 ß 3 Pfenn. oder, in deren Ermangelung, auf Paris, wie es am vortheilhaftesten geschehen könne, einzuschicken. Die madrider Wechsel werden in London zu 38 Pfennstrl. verkauft und der Belauf in pariser Wechseln von kurzer Sicht zu 30 Pfennstrl. remittiret, die in Amsterdam zu $53\frac{1}{4}$ Pfenn. Bco. wieder verkauft werden. Nun frägt es sich, zu welchem Cours sind die madrider Briefe ausgebracht? Antwort: zu 93 Pfenn.

Operation.	1 Dukat.	25. *125* *375* Mrs. de Plata.
	272 136.	19. *38* Pfennstrl.
	120 *40* 8.	213 Groot Bco.
Divisor.	1088.	101175. Giebt: 93 Pfenn.

Drittes Exempel. Da die Wechsel auf Oporto in Portugall in Amsterdam nicht anzubringen sind, weil man nur $44\frac{1}{4}$ Pfenn. Bco. dafür geben will, so schickt man sie nach London, wo sie zu $64\frac{1}{2}$ Pfennstrl. verkauft und dafür Wechsel auf Bilbao zu 38 Pfennstrl. angekauft werden. Wenn diese nun in Amsterdam zu $92\frac{1}{2}$ Pfenn. abgegeben werden, so entstehet die Frage, wie hoch der Cours sey, der für die Wechsel auf Oporto durch dieß Mittel erhalten sey? Antwort: $45\frac{3}{5}$ Pfenn.

Operation.	1 Krusade.	*400* Rees.
	2000 *5*	43 *129* Pfennstrl.
	38 19.	68. *136* *272* Mrs de Plata.
	750 *375* 125.	37. *185* Groot Bco.
Divisor.	2375.	108188. Giebt: $45\frac{3}{5}$ Pfenn.

Viertes Exempel. Man hat venetianische Wechsel, die man zu Amsterdam nicht höher als zu 87 Pfenn. annehmen will. Sie werden also nach Wien geschickt und daselbst mit 28 Procent Gewinn verkauft. Für den Belauf werden Wechsel auf Hamburg eingeschickt, die in Wien zu 141 Procent angekauft sind und in Amsterdam zu 33 St. Bco. wieder verkauft werden. Zu welchem Cours sind nun die venetianischen Wechsel ausgebracht? Antwort: zu $89\frac{7}{11}$ Pfenn.

Operation.	*100* Dukati di Bco.		128 Rtlr. wiener Cour.
	141 47.		*100* Rtlr. hamb. Bco.
	2		*3* Tlr. dito.
	1.	33.	*66* Groot Bco.
Divisor.	47.		4224. Giebt: $89\frac{7}{8}$ Pfenn.

§. II. In Frankreich treiben verschiedene Städte einen weit ausgebreiteten Wechselhandel, worunter Paris, Bordeaux, Lyon und Marseille die vornehmsten sind. Diese unterhalten beständig Wechselgeschäfte vorzüglich mit Hamburg, Leipzig und Wien in Teutschland; mit Madrid und einigen andern Städten in Spanien; mit Genf in der Schweiz; mit Genua, Neapel, Livorno, Rom und Turin in Italien; mit Lissabon in Portugall; mit London in England; mit Amsterdam und einigen andern Städten in Holland. Frankreich giebt den fünf letztgenannten Städten das Gewisse fürs Ungewisse und erhält von den acht Erstgenannten das Ungewisse fürs Gewisse. Um nun das Wechselpari in Ansehung dieser nach dem innern Wehrt der französischen Münzen bestimmen zu können, wollen wir zuerst den Gehalt der Münzen eines jeden Landes, dessen Wechselpari wir angeben wollen, an Gold und Silber bemerken, und daraus sodann die wahre Parität folgern. In der ersten Tafel zum ersten Buch dieses Theils haben wir gezeigt, daß:

	Fein Gold.		Fein Silber.
Der französische Ecû von 60 Sols tournois halte	$19\frac{54}{100}$ As	oder	$284\frac{92}{100}$ As.
Die span. Pistole von 1088 Mrs. de Plata antigua	$96\frac{30}{100}$ „	—	$1505\frac{70}{100}$ „
Der hamburger Bankthaler von 3 Mark, 48 Sch. lübsch, 8 ßvl. oder 96 Pfennvl. Bco. -	$35\frac{54}{100}$ „	—	532 „
Der leipziger Courantthaler - - -	$25\frac{50}{100}$ „	—	$364\frac{80}{100}$ „
Der wiener Cassa Courantgulden - -	$25\frac{94}{100}$ „	—	$364\frac{80}{100}$ „
Der Genfer Thaler - - - -	$32\frac{22}{100}$ „	—	$467\frac{90}{100}$ „
Die genuesische Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Banco	$30\frac{80}{100}$ „	—	$459\frac{37}{100}$ „
Der neopolitanische Ducato di Regno -	$27\frac{47}{100}$ „	—	$413\frac{67}{100}$ „
Die livornosche Pezza da otto Reali - -	$31\frac{11}{100}$ „	—	$451\frac{42}{100}$ „

Wird dieser Münzen Gehalt an Gold und Silber mit dem Gehalt der französischen Münzen an Gold und Silber dividiret, so findet man folgende Parität:

	Gegenseitige Parität. zum Golde		zum Silber		Mittler. Preis.	
100 Genfer Thaler gelten - -	$164\frac{9}{10}$	Ecûs	$164\frac{1}{4}$	Ecûs	$164\frac{23}{40}$	Ecûs.
100 Neapolitanische Dukaten -	$140\frac{7}{12}$	„	$145\frac{1}{6}$	„	$143\frac{7}{8}$	„
100 leipziger Thaler - -	$130\frac{1}{2}$	„	128	„	$129\frac{1}{4}$	„
100 hamburger Bankthaler -	$181\frac{17}{20}$	„	$186\frac{13}{20}$	„	$184\frac{1}{4}$	„

100 Mark

	Gegenseitige Parität zum Golde	Gegenseitige Parität zum Silber	Mittler. Preis.
100 Mark hamburger Bco. gelten	181 L. 17 S. 6 d.	186 L. 14 S. 2 d.	184 L. 5 S. 10 d.
1 Spanische Pistole -	14 „ 15 „ 8 „	15 „ 17 „ 1 „	15 „ 6 „ 4 „
1 Wiener Courantgulden - -	$79\frac{2}{3}$ Sols	77 Sols	$78\frac{1}{3}$ Sols.
1 Livorn. Pezza da 8 Reali - -	$95\frac{1}{2}$ „	$95\frac{1}{12}$ „	$95\frac{7}{24}$ „
1 Genues. Pezza von $5\frac{1}{4}$ Lire - -	$94\frac{7}{12}$ „	$96\frac{1}{4}$ „	$95\frac{2}{3}$ „

So stehet das Wechselpari zwischen Franreich und den oben genannten Ländern; welchen es, nach den Veränderungen des Courses, das Ungewisse fürs Gewisse geben muß. Man siehet auf dem ersten Blick, daß Frankreich so oft dabey gewinne, als der Cours dieser Wechselplätze unter dem Pari stehet, und aus eben dem Grunde so oft verliehre, als er über dieß Pari gehet. In dem letzten Fall kann ein französischer Negotiant, der große Summen auf diese Plätze zu beziehen hat, keine Abnehmer als auf nachtheilige Bedingungen finden, er hat aber doch noch ein Mittel, diesem Unfall auszuweichen, nemlich seine Tratten an einem Orte unterzubringen, wo ihm der Cours günstiger ist. Wer in diesem Theile des Handelswesens geübt ist, kann bey solchen Vorfällen unmöglich verlegen seyn, den Uebrigen wollen wir die Mittel und die Art, sich derselben zu bedienen, durch einleuchtende Beyspiele zeigen.

Ister Fall. Genfer Briefe können in Lyon nicht untergebracht werden, weil sie nur zu 168 Procent stehen, man schickt sie also nach Leipzig, wo sie zu 11 L. 10 S. für den Louisd'or zu 5 Thaler verkauft und die Returen auf Lyon mit 33 Procent Gewinn angekauft werden. Es frägt sich, was für ein Cours für die genfer Briefe auf diesem Wege erhalten wird? Antwort: $173\frac{1}{2}$ Ecüs.

			100 Genfer Thaler.
Operation.	1.	6.	*60* Sols.
230	23.		5. leipziger Thaler.
100			133. französische Ecüs.
Divisor.	23.		3990. Giebt: $173\frac{1}{2}$ Ecüs.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Leipzig und Frankreich mit 5 und theile das Produkt mit dem Cours zwischen Genf und Leipzig.

IIter Fall. Man schickt genfer Wechsel, die in Paris zu 166 Procent genommen sind, nach Hamburg und läßt sie zu 87 Pfenn. verkaufen und die Returwechsel auf Paris zu 189 L. ankaufen; wie hoch sind nun die genfer Wechsel ausgebracht? Antwort: zu $171\frac{1}{2}$ Procent.

			100 Genfer Ecus.
Operation.	1.		87 Pfen̄vl. hamb. Bco.
	32.		1 Mark hamb. Bco.
	100	63.	*189* Livres tournois.
	3		1 franz. Ecu.
Divisor:	32.		5481. Giebt 171¼ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genf und Hamburg mit dem Cours zwischen Hamburg und Paris und dividiret das Produkt mit 96.

IIIter Fall. Zu einer Zeit, da die genfer Wechsel in Livorno stark gesucht werden, hingegen in Paris wenig Nachfrage darnach ist und nicht höher als zu 167 Procent angebracht werden können, so schickt man sie dahin, wo sie zu 95 Procent verkauft und die Returwechsel auf Paris zu 98 Sols angekauft werden. Wie hoch sind nun diese Wechsel ausgebracht? Antwort; zu 172 Procent.

		1. *20*	*100* Genfer Ecus.
Operation.	*95* 19.		100. Pezze di Livorno
	1.		98. Sols tournois.
	60 3.		1. französischer Ecu.
Divisor	57.		9800. Giebt: 172 Procent

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Livorno und Paris mit 500 und dividire das Produkt mit dem Cours zwischen Genf und Livorno, nachdem er mit 3 multipliciret worden.

IVter Fall. Da zu Paris noch immer wenige Nachfrage nach genfer Wechseln ist, so werden sie nach Genua remittiret, wo sie zu 94½ Procent verkauft werden. Die Returen auf Paris kosten 97 Sols, zu welchem Cours sind nun die genfer Wechsel verkauft? Antwort: zu $171\frac{1}{11}$ Procent.

		5.	*100* Genfer Thaler.
Operation.	189.		200. genuesische Pezze.
	1.		97. Sols tournois.
	60 3.		1. französischer Ecu.
Divisor:	567.		97000. Bringt $171\frac{1}{11}$ Procent.

Allgemeine Regel. Wie beym vorigen Fall.

Vter Fall. Man schicket Wechsel auf Neapel, welche in Marseille zu 140 Procent angekauft sind, nach Livorno, wo sie zu 112 Procent verkauft werden. Die Re-

turwech-

turwechsel auf Marseille kosten 96 Sols. Wie hoch sind die Wechsel auf Neapel durch diese Arbitrage ausgebracht? Antwort: zu $142\frac{6}{7}$ Procent.

	5. *100* Ducati di Napoli.
Operation. *112* 7.	100. Pezze di Livorno.
1.	2. *6* *96* Sols tournois.
60 *3*	1. französischer Ecu.
Divisor. 7.	1000. Giebt $142\frac{6}{7}$ Procent.

Allgemeine Regel. Wie beym 3ten Fall.

VIter Fall. Zu Genua werden Wechsel auf Neapel gesucht, man schickt also eine Parthey von Paris zu $140\frac{1}{2}$ Procent dahin, die daselbst zu 104 Soldi fuori di Banco verkauft und die Returwechsel auf Paris wieder zu 95 Sols angekauft werden. Was für einen Cours haben nun diese Wechsel gegeben? Antwort: 143 Procent.

	5. *100* Ducati di Napoli
Operation. 1.	104. Soldi fuori di Banco.
115 23.	95. Sols tournois.
60 3.	1. Ecu de France.
Divisor: 69.	9860. Giebt: 143 Procent.

Allgemeine Regel. Wie beym 3ten Fall.

VIIter Fall. Beym Ueberfluß leipziger Briefe zu Lyon, werden sie nach Genf geschickt und daselbst zu 11 Livres 12 Sols verkauft. Die Returwechsel von da auf Lyon werden zu 169 Procent angekauft, was für ein Cours ist nun für die leipziger Briefe auf diesem Wege erhalten? Antwort: $130\frac{2}{3}$ Procent.

	100 Thaler leipziger Cour.
Operation. 5.	58. *232* Genfer Sols.
60 15.	1. Genfer Thaler.
100	169. Französische Ecus.
Divisor: 75.	9802. Giebt $130\frac{2}{3}$ Procent.

Allgemeine Regel. Man reducire den leipziger Cours auf Genf in Sols, multiplicire sie mit dem Cours zwischen Genf und Lyon und theile das Produkt mit 300.

VIIIter Fall. Da auch zu Paris keine Nachfrage nach leipziger Wechseln ist, wo sie zu 130 Procent stehen, so läßt man sie in Hamburg zu 141 Procent verkaufen und sich Returwechsel auf Paris zu 188 Livres schicken; nun frägt es sich, zu welchem Cours sind die leipziger Wechsel auf diesem Wege ausgebracht: Antw. zu $133\frac{1}{5}$ p. C.

	100 leipz. Rthlr.
Operation: 141.	100 Rthlr. hamb. Bco.
100	188 Ecüs de France.
Divisor 141.	18800. Giebt $133\frac{1}{3}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Paris mit 100 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Leipzig und Hamburg.

Neunter Fall. Man hat zu Paris leipziger Wechsel zu 129 Procent genommen und schikt sie nach Wien, wo sie mit 1 Procent Gewinn abgesezt werden. Die Returwechsel auf Paris kosten 79 Sols, wie hoch sind nun die leipziger Wechsel ausgebracht? Antwort: zu 133 Procent.

	100 leipziger Thaler.
Operation: *100*	101 wiener Thaler.
1.	79 Sols tournois.
60.	1 französischer Ecü.
Divisor. 60.	7979. Giebt 133 Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Leipzig und Wien mit dem Cours zwischen Wien und Paris und theilet das Produkt mit 60.

Zehnter Fall. Hamburger Wechsel finden zu Lyon keine Abnehmer und werden desfalls nach Leipzig geschikt, wo sie zu 142 Procent verkaufe werden. Die Remessen auf Lyon kosten 133 Procent. Welchen Cours haben nun die hamburger Wechsel gegeben? Antwort $188\frac{7}{8}$ Procent.

		100 Rthlr. hamb. Bco.
Operation. *100*	71.	*142* leipziger Thaler.
100 50.		133 französische Ecüs.
Divisor 50.		9443. Giebt $188\frac{7}{8}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Leipzig mit dem Cours zwischen Leipzig und Frankreich und dividiret das Produkt mit 100.

Eilfter Fall. Man remittiret hamburger Wechsel, die in Marseille zu 185 Ecüs genommen sind, nach Cadiz, woselbst sie zu 88 pfenn. abgegeben und die Returen auf Marseille zu 15 L. 3 S. für die Pistole wieder angekauft werden. Zu welchem Cours sind nun die hamburger Wechsel angebracht? Antwort: zu $189\frac{7}{8}$ Proc.

Operation:

	5. *100* Rthlr. hamb. Bco.
Operation. 1.	*32* *96* pfennvl. dito.
88.	375 Mrs. de Plata antigua.
1088 34.	303 Sols tournois.
60 *3*	1 französischer Ecü.
Divisor 2992.	568125. Giebt $189\frac{7}{8}$ Procent.

Allgemeine Regel. Zuerst muß man den Cours zwischen Frankreich und Spanien zu Sols reduciren und diese mit 1875 multipliciren. Ferner muß man den Cours zwischen Hamburg und Spanien mit 34 multipliciren und endlich das Produkt der ersten Multiplication mit dem Produkt der zweyten Multiplication dividiren.

Zwölfter Fall. Hamburger Wechsel werden in einem Zeitpunkt stark zu Livorno gesucht, man schikt also eine Parthey von Paris zu 186 Procent dahin, und sie werden daselbst zu 81 pfenn abgesezt. Die Returwechsel von Livorno auf Paris kosten 97 Sols, was haben die hamburger Wechsel auf diesem Wege gebracht? Antwort: $191\frac{5}{8}$ Procent.

	5. *100* Rthlr. hamb. Bco.
Operation. 1.	32. *96* pfennvl. dito.
81.	1 Pezza di Livorno.
1.	97 Sols tournois.
60 *3*	1 Ecü de France.
Divisor 81.	15520. Giebt $191\frac{5}{8}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Paris mit 160 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Hamburg und Livorno.

Dreyzehnter Fall. Zu Wien werden hamburger Wechsel gesucht, man schikt also welche von Paris dahin, die $185\frac{1}{2}$ Ecüs kosten. Sie werden in Wien zu 142 Procent verkauft und die Remessen nach Paris mit 79 Sols bezahlet. Zu welchem Cours sind nun die hamburger Wechsel abgesezt? Antwort $190\frac{5}{18}$ Procent.

	100 Rthlr. hamb. Bco.
Operation. *100*	71. *142* wiener Thaler.
1.	79 Sols tournois.
60 30.	1 Ecü de France.
Divisor 30.	5709. Giebt $190\frac{5}{18}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Wien mit dem Cours zwischen Wien und Paris, und dividiret das Produkt mit 60.

Vierzehn-

Vierzehnter Fall. In Paris stehen madrider Wechsel zu 14 L. 15 S. für die Pistole, es finden sich aber keine Käufer und sie werden desfalls nach Hamburg geschikt, wo sie zu 88 pfenn. verkauft werden. Die Returwechsel auf Paris werden mit 189 Livres bezahlet, zu welchem Cours sind nun die madrider Wechsel ausgebracht? Antwort: zu 15 L. 1 S. 7 D.

Operation. 1 Pistole.	34.	*1088* Mrs. de Plata antigua.
375 125.	22.	*88* pfennvl. hamb. Bco.
32		1 Mark dito.
100 25.	63.	*189* Franz. Livres.
Divisor 3125.		47124. Giebt 15 L. 1 S. 7 D.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Spanien und Hamburg mit dem Cours zwischen Hamburg und Frankreich und theilet das Produkt mit 1103. Der Quotient wird mit 20 multipliciret und mit dem vorigen Divisor getheilet, um die Sols herauszubringen; endlich wird der neue Quotient mit 12 multipliciret, so erhält man die Deniers.

Funfzehnter Fall. In Marseille werden Wechsel auf Cadiz zu 15 L. angekauft und nach Livorno gesandt, wo sie mit 28 Procent Verlust verkauft werden. Die Returwechsel kosten 98 Sols. Was für ein Cours ist hiedurch für die spanischen Wechsel erhalten? Antwort 15 L. 6 S. 3 D.

Operation: 1 Pistole.	*4*	*1088* Mrs. de Plata antigua.
272		1 Wechselpiaster.
128 *32* 16.	5.	*100* Pezze di Livorno.
1.	49.	*98* Sols tournois.
20		1 Livre.
Divisor 16.		245. Giebt 15 L. 6 S. 3 D.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Marseille mit 20 und theilet das Produkt mit dem Cours zwischen Livorno und Cadiz. Der Quotient muß wiederum mit 20 und das dann noch Uebrigbleibende mit 12 multipliciret werden, um die Sols und Deniers herauszubringen.

Sechzehnter Fall. Genua verlangt madrider Wechsel, die in Paris 14 L. 17 S. kosten; für den Belauf wird auf Genua zu 97 Sols gezogen, nun frägt es sich, was für einen Cours würde man zu Paris für diese madrider Briefe erhalten, wenn sie in Genua zu 650 Maravedis de Plata für den Scudo d'oro marche angebracht würden? Antwort: 15 L. 2 S. 3 D.

Operation:

Operation:	1 Pistole.	272.	*1088* Mrs. de Plata antigua.
	650 325.		1 Scudo d'oro marche di permesso.
	101.		*100* Scudi d'oro.
	100	94.	*188* Pezze di Genova.
	1.		97 Sols tournois.
	20 5.		1 Livre de France.
Divisor	164125.		2480096. Giebt 15 L. 2 S. 3 D.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Paris mit 100 und setzet dem Produkt noch 2544 hinzu, theilet sodann das Ganze mit dem Cours zwischen Genua und Spanien. Um den Qvotienten zu Sols zu reduciren muß man ihn mit 20 multipliciren und nochmals mit 12, wenn man die Deniers herausbringen will.

Siebenzehnter Fall. Man schikt wiener Wechsel nach Leipzig, die man in Lyon mit 77 Sols bezahlet hat. In Leipzig werden sie mit $\frac{1}{2}$ Procent Gewinn angebracht und die Returwechsel auf Lyon zu 132 Procent genommen. Was für ein Cours zwischen Lyon und Wien ist hiedurch gewonnen? Antwort: 79$\frac{3}{5}$ Sols.

Operation:	*200* 50 wiener Thaler.	201 leipziger Thaler.
	100 5.	33. *132* Ecüs de France
	1.	3. *60* Sols tournois.
Divisor	250.	19899. Giebt 79$\frac{3}{5}$ Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Leipzig und Lyon mit 3, setzet zum Produkt $\frac{1}{2}$ Procent für den Gewinn auf dem Cours zwischen Wien und Leipzig hinzu und dividiret das Ganze mit 5. Fände sich bey dem Cours zwischen Wien und Leipzig, anstatt Gewinns, Verlust, so müste man das $\frac{1}{2}$ Procent abziehen, anstatt es in diesem Fall zu dem Produkt des Courses zwischen Leipzig und Lyon hinzu zu thun.

Achtzehnter Fall. Da wiener Wechsel zu Paris nicht verkäuflich sind, so werden sie nach Hamburg geschikt, wo man sie zu 141 Procent absetzt und die Returwechsel auf Paris zu 188 Procent nimt. Wie hoch ist nun der Cours der für die wiener Wechsel erhalten worden? Antwort: 80 Sols.

Operation:	*141* 47 wiener Thaler.	*100* Rthlr. hamb. Bco.
	100	188 Ecüs de France.
	1.	20. *60* Sols tournois.
Divisor	47.	3760. Giebt 80 Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Paris mit 60 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Wien und Hamburg.

Neunzehnter Fall. Nach Livorno werden wiener Wechsel gesandt, die in Paris zu 78 Sols angekauft sind. Sie werden daselbst zu 63 Soldi moneta buona abgegeben und die Returwechsel auf Paris zu 98 Sols genommen. Man will nun wissen, was für einen Cours die wiener Wechsel gegeben haben? Antwort: $80\frac{1}{2}$ Sols.

Operation:		
	2 wiener Thlr.	3 wiener Gulden.
	1.	63 Soldi moneta buona.
	115.	1 Pezza da 8 Reali.
	1.	49. *98* Sols tournois.
	Divisor 115.	9250. Giebt $80\frac{1}{2}$ Sols.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Wien und Livorno erstlich mit 3 und dann mit dem Cours zwischen Livorno und Paris und theile das Produkt mit 230.

Zwanzigster Fall. Wechsel auf Livorno, welche in Marseille zu 95 Sols gekauft worden, werden nach Hamburg geschikt, zu 82 pfenn. angebracht und die Returen mit 189 Livres bezahlet. Wie hoch kommt hiedurch der Cours zwischen Marseille und Livorno? Antwort: zu $96\frac{7}{8}$ Sols.

Operation:		
	1 Pezza.	41. *82* pfennvl. hamb. Bco.
	32 16.	1 Mark dito.
	100 5.	189 Livres de France.
	1.	20 Sols tournois.
	Divisor 80.	7749. Giebt $96\frac{7}{8}$ Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Hamburg mit dem Cours zwischen Hamburg und Marseille und dividiret das Produkt mit 160.

Ein und zwanzigster Fall. Man schikt Wechsel auf Livorno nach Cadiz. Sie sind in Bordeaux zu 96 Sols gekauft, werden in Cadiz mit 29 Procent Gewinn verkauft und für den Betrag Wechsel auf Bourdeaux für 15 L. 5 S. angekauft. Zu was für einen Cours sind nun die Wechsel auf Livorno angebracht? Antwort: zu $98\frac{3}{8}$ Sols.

Operation:		
	100 20 Pezze di Livorno.	129 Wechselpiaster.
	1.	*272* Mrs. de Plata antigua.
	1088 4.	61. *305* Sols tournois.
	Divisor 80.	7869. Giebt $98\frac{3}{8}$ Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Cadiz mit dem Cours zwischen Cadiz und Bordeaux, nachdem dieser leztere zu Sols reduciret worden, und dividiret das Produkt mit 400.

Zwey

Zwey und zwanzigster Fall. Da die Wechsel auf Livorno zu Paris wenig und nicht einmal zu 94 Sols gesucht werden, so remittiret man sie nach Wien, wo sie zu 62 Soldi moneta buona verkauft und die Returwechsel auf Paris zu 79 Sols angekauft werden. Wie hoch ist nun der Cours, der für diese Wechsel erhalten worden? Antwort 97⅔ Sols.

Operation.	1 Pezza di Livorno.	115 Soldi moneta buona.
	62 31.	1 wiener Gulden.
	3.	2 Rthlr. dito.
	1.	79 Sols tournois.
	Divisor 93.	9085. Giebt 97⅔ Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Wien und Paris mit 230 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Livorno und Wien, nachdem dieser mit 3 multipliciret worden.

Drey und zwanzigster Fall. Man trassiret von Marseille auf Genua zu 97 Sols und schikt zur Provision Wechsel auf Livorno ein, die zu 97½ Sols genommen sind und daselbst zu 118 Soldi fuori di Banco verkauft werden. Zu was für einen Cours sind nun die Wechsel auf Livorno angebracht? Antwort: zu 99½ Sols.

Operation:	1 Pezza di Livorno.	118 Soldi fuori di Banco.
	115.	1 Pezza di Genova.
	1.	97 Sols tournois.
	Divisor 115.	11446. Giebt 99½ Sols.

Allgemeine Regel. Sie kann nicht einfacher seyn, als die Operation selbst ist.

Vier und zwanzigster Fall. Weil Wechsel auf Genua in zu großer Menge in Marseille sich finden, so schikt man sie nach Cadiz, wo sie zu 660 Maravedis de Plata verkauft und die Returwechsel auf Marseille zu 15 Livres für die Pistole wieder angekauft werden. Was für ein Cours ist hiedurch für die genuesischen Briefe erhalten? Antwort 97¾ Sols.

Operation:	*188* 47 Pezze di Genova.	101 Scudo d'oro marche di Permesso.
	1.	165. *660* Mrs. de Plata.
	1088 272.	15 Livres de France.
	1.	5. *20* Sols tournois.
	Divisor 12784.	1249875. Giebt 97¾ Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Cadiz erstlich mit dem Cours zwischen Cadiz und Marseille und dann mit 4, und theilet das Produkt mit 405.

Fünf und zwanzigster Fall. Man schikt Wechsel auf Genua, die in Paris zu 95 Sols genommen sind, nach Livorno und läst sie daselbst zu 116 Soldi fuori di Banco verkaufen; die Returwechsel auf Paris kosten 98 Sols. Zu welchem Cours sind nun die genuesischen Wechsel ausgebracht? Antwort: zu $97\frac{1}{6}$ Sols.

Operation: 1 Pezza di Genova.	115 Soldi fuori di Banco.
116 58.	1 Pezza di Livorno.
1.	49. *98* Sols tournois.
Divisor 58.	5635. Giebt $97\frac{1}{6}$ Sols.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Paris mit 115 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Genua und Livorno.

Ist der direkte Cours nicht vortheilhaft genug, um einen ehrlichen Gewinn daraus ziehen zu können, so ist es gerathener sich Returwechsel auf einen dritten Ort geben zu lassen. Die Verfahrungsart in diesem Falle wollen wir, den Lesern zu gefallen, die etwa Gebrauch davon machen können, in einigen Beyspielen zeigen.

Erstes Beyspiel. Man schikt leipziger Wechsel, die in Paris zu 129 Procent angekauft sind, nach Hamburg, wo sie zu 142 Procent verkauft werden. Für den Betrag werden Returwechsel auf Madrid zu 89 pfenn. nach Paris gesandt und daselbst zu 15 Livres 5 Sols für die Pistole verkauft. Wie hoch ist der Cours für die leipziger Wechsel nun gebracht? Antwort: zu $133\frac{1}{11}$ Procent.

	5. *50* *100* Leipz. Couranthaler.
Operation: *142* 71.	25. *100* Rthlr hamb. Bco.
1.	1. *16* *96* pfennbl. dito.
89.	375 Mrs. de Plata antigua.
1088 *68* 17.	305 Sols tournois.
60 *6* 1.	1 Ecu de France.
Divisor 107423.	14296875. Giebt $133\frac{1}{11}$ Procent.

Zweytes Beyspiel. Man sendet genuesische Wechsel, die in Paris zu $89\frac{3}{4}$ Sols genommen sind, nach Cadiz und läst sie zu 650 Maravedis für den Scudo d'oro marche verkaufen. Für den Belauf erhält man Wechsel auf Amsterdam zu 90 pfenn. zurück, die in Paris zu 54 pfenn. wieder angebracht werden. Nun frägt es sich, was für einen Cours hat man durch dieses Verfahren für die genuesischen Briefe erhalten? Antwort: $93\frac{1}{8}$ Sols.

Opera-

Operation:	*188* 47 Pezze di Genova.		101 Scudo d'oro marche.
	1.	13. *325*	*650* Mrs. de Plata antigua.
	375 *15*	10.	*90* pfennvl. amst. Bco.
	54 *27* 3.	1. *15*	*60* Sols tournois.
	Divisor 141.		13130. Giebt $93\frac{1}{8}$ Sols.

Drittes Beyspiel. Man hat in Paris Wechsel auf Madrid zu 15 L. 4 S. gekauft und schikt solche nach Lissabon, wo sie zu 2400 Rees verkauft werden, und erhält dafür Briefe auf London zurück, die im Ankauf 65 pfenn gekostet haben und in Paris zu 30 pfenn. wi der verkauft werden. Was für ein Cours ist hiedurch für die madrider Wechsel erhalten? Antwort: 15 L. 12 S.

Operation:	1 Pistole.	6. *12*	2400 Rees.
	1000 *5* 1.	13.	*65* pfennstrl.
	30 *15* 5.	1.	*3* Livres de France.
	Divisor 5.		78. Giebt 15 L. 12 S.

§. III. England, dessen Handel die höchste Stuffe erreicht hat, die es erreichen können, hat nur einen einzigen Wechselplatz, nemlich London. Diese Stadt unterhält einen regulirten Wechselcours mit Amsterdam und einigen andern holländischen Städten, mit Hamburg, mit einigen Städten in Frankreich, Spanien und Portugall, mit Genua, Liverno, Neapel und Venedig in Italien. London giebt das Gewisse fürs Ungewisse an Amsterdam und Hamburg, den übrigen Ländern und Städten aber, welche wir genannt haben, das Ungewisse fürs Gewisse. Wir müssen also damit anfangen, das Pari der Wechselmünzen dieser Länder und Städte in Beziehung auf das englische Courantgeld festzusetzen. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir angegeben, daß

	Fein Gold.		Fein Silber.
Das Pfund von 240 pfennstirlings halte -	$115\frac{11}{100}$ As,	oder	$2295\frac{21}{100}$ As.
Der französische Ecû von 60 Sols tournois,	$19\frac{54}{100}$ „	—	$284\frac{92}{100}$ „
Der jetzige Piaster von 272 Mrs. de Plata ant.	$24\frac{15}{100}$ „	—	$376\frac{42}{100}$ „
Die portugiesischen Millerees - -	$42\frac{75}{100}$ „	—	$577\frac{10}{100}$ „
Die genuesische Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire fuori di Bco.	$30\frac{86}{100}$ „	—	$459\frac{37}{100}$ „
Die livernosche Pezza von 8 Reali - -	$31\frac{11}{100}$ „	—	$451\frac{42}{100}$ „
Der neapol. Ducato di Regno - -	$27\frac{47}{100}$ „	—	$413\frac{67}{100}$ „
Der venetian. Ducato di Banco -	$31\frac{77}{100}$ „	—	$469\frac{54}{100}$ „

Berechnet man den Wehrt des Goldes und Silbers, das eine jede dieser Münzen enthält, nach dem Wehrt des Goldes und Silbers, das das Pfund von 240 pfenn. sterlings enthält, so ergiebt sich folgendes Wechselpari zwischen London und oben genannte Länder und Städten:

	Gegenseitige Parität zum Golde.		Gegenseitige Parität zum Silber.			Mittler Preis.	
Der französische Ecû gilt -	31	pfenn.	$29\frac{7}{8}$	pfenn.	oder	$30\frac{7}{16}$	pfennstrl.
Der spanische Plaster -	$38\frac{3}{8}$	„	$39\frac{3}{8}$	„	—	$38\frac{7}{8}$	„
Die portugiesische Millerees -	$61\frac{1}{4}$	„	$60\frac{3}{8}$	„	—	$60\frac{13}{16}$	„
Die genuesische Pezza - -	$48\frac{7}{8}$	„	48	„	—	$48\frac{7}{16}$	„
Die livornosche Pezza - -	$49\frac{3}{8}$	„	$47\frac{1}{4}$	„	—	$48\frac{5}{16}$	„
Der neapolitanische Ducato -	$43\frac{5}{8}$	„	$43\frac{1}{4}$	„	—	$43\frac{7}{16}$	„
Der venet. Ducato di Banco -	$50\frac{3}{8}$	„	$49\frac{1}{8}$	„	—	$49\frac{3}{4}$	„

Da die Wechselcourse sich von einem Tage zum andern verändern und den Umständen nach, bald steigen, bald fallen, so muß man, vorausgesezt, daß das Pari bekannt ist, durch die Verbindungen der Course zwischen London und den angeführten Wechselörtern herauszubringen suchen, wo sie am vortheilhaftesten stehen, und darnach kann man die Geschäfte auf den Ort richten, wo der Cours den grösten Vortheil verspricht.

Erster Fall. Man schicket pariser Wechsel, welche in London zu 30 pfenn. angekauft sind, nach Madrit und läßt sie zu 15 L. verkaufen; die Returwechsel auf London werden zu 39 pfennstrl. negotiiret. Nun frägt es sich, was für ein Cours ist für die pariser Wechsel durch dieß Mittel erhalten? Antwort: $31\frac{1}{5}$ pfennstrl.

Operation: 1 Ecû.	1. *60* Sols tournois.
15 L. oder *300* 5.	4. *1088* Mrs. de Plata.
272 1.	39 pfennstrl.
Divisor 5.	156. Giebt $31\frac{1}{5}$ pfennstrl.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Madrid und London mit 4 und dividire das Produkt mit den Livres des Courses zwischen Paris und Madrid, oder, wenn dieser Cours in Sols stehet, so multipliciret den Cours zwischen Madrid und London mit 240 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Paris und Madrid, nachdem er zu Sols reduciret worden.

Zweyter Fall. Man hat in London Wechsel auf Bordeaux zu $29\frac{1}{2}$ pfennstrl. genommen und sie nach Lissabon gesandt, wo sie zu 460 Rees verkauft worden, die Returwechsel auf London kosten 67 pfennstrl. Wie hoch kommt der Cours durch diese Behandlung für die Wechsel auf Bordeaux? Antwort: $30\frac{13}{16}$ pfennstrl.

Operation: 1 Ecû.	23. *460* Rees.
1000 50.	67 pfennstrl.
Divisor 50.	1541. Giebt $30\frac{13}{16}$ pfennstrl.

Allge-

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Bordeaux und Lissabon mit dem Cours zwischen Lissabon und London und werfet von dem Produkt die drey lezten Zahlen weg.

Dritter Fall. In Genua ist starke Nachfrage nach Wechseln auf Marseille, man remittiret also dergleichen von London zu $29\frac{3}{4}$ pfenn. dahin, die alda zu 96 Sols angebracht werden. Die Returwechsel von Genua auf London kosten 49 pfenn. zu welchem Cours sind die Wechsel auf Marseille durch diese Arbitrage angebracht? Antwort: zu $30\frac{5}{8}$ pfenn.

Operation:	1 Ecu.	5.	*60* Sols tournois.
	96 8.		1 Pezza di Genova.
	1.		49 pfennstrl.
	Divisor 8.		245. Giebt $30\frac{5}{8}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und London mit 60 und theilet das Produkt mit dem Cours zwischen Marseille und Genua.

Vierter Fall. Man ziehet von London auf Livorno zu $49\frac{1}{2}$ pfenn. und remittiret zur Provision lyoner Wechsel dahin, die zu $29\frac{5}{8}$ pfenn. angekauft sind und daselbst zu 97 Sols wieder abgesezt werden. Was für ein Cours wird durch dieß Verfahren zwischen Lyon und London bewirkt? Antwort: $30\frac{1}{2}$ pfennstrl.

Operation:	1 Ecu.	30.	*60* Sols tournois.
	97.		1 Pezza di Livorno.
	2		99 pfennstrl.
	Divisor 97.		2970. Giebt $30\frac{1}{2}$ pfennstrl.

Allgemeine Regel. Wie beym 3ten Fall.

Fünfter Fall. Man schickt nach Neapel pariser Briefe, die zu London $30\frac{1}{2}$ pfenn. gekostet haben. Sie werden in Neapel zu 140 Procent verkauft und die Returwechsel auf London zu 44 pfennstrl. wieder angekauft. Zu welchem Cours sind also die pariser Wechsel angebracht? Antwort: zu $31\frac{3}{8}$ pfennstrl.

Operation.	*140* 7.	5.	*100* Ducati di Napoli.
	1.		44 pfennstrl.
	Divisor 7.		220. Giebt $31\frac{3}{8}$ pfennstrl.

Allgemeine Regel. Sezet zu dem Cours zwischen Neapel und London zwey Nullen hinzu und dividiret das Produkt durch den Cours zwischen Paris und Neapel.

Sechster Fall. Ein Negotiant in Venedig giebt seinem Freunde in London Ordre, ihm lyoner Wechsel zu 30 pfennstrl. einzuschicken und für den Belauf auf ihn zu ziehen.

ziehen Diese Wechsel werden in Venedig zu 62 Ducati verkauft und auf London wird zu 50 pfennstrl. gezogen. Zu welchem Cours sind nun die lyoner Briefe in London abgegeben? Antwort: zu 31 pfennstrl.

Operation: *100* *2* 1 Ecüs.	31. *62* Ducati di Ven.
1.	1. *50* pfennstrl.
Divisor 1.	31. Giebt 31 pfennstrl.

Allgemeine Regel. Man multipliciret den Cours zwischen Lyon und Venedig mit dem Cours zwischen Venedig und London, und wirft die beyden lezten Zahlen des Produkts weg.

Siebenter Fall. Man kauft in London madrider Wechsel zu 37¼ pfennstrl. und remittiret sie nach Paris, wo sie zu 15 L. verkauft und die Returwechsel auf London zu 30¾ pfennstrl. wieder angekauft werden. Wie hoch sind durch diese Arbitrage die madrider Wechsel angebracht? Antwort: zu 38$\frac{7}{16}$ pfennstrl.

Operation: 4 Piaster.	5. *15* Livres tournois.
12 4	123 pfennstrl.
Divisor 16.	615. Giebt 38$\frac{7}{16}$ pfennstrl.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Madrid und Paris mit dem zwischen London und Madrid und theilet das Produkt mit 12.

Achter Fall. London hat nach Lissabon zu remittiren und schikt dazu Wechsel auf Madrid ein, die zu London 38 pfennstrl. für den Piaster gekostet haben. Diese Wechsel werden in Lissabon zu 2385 Rees für die Pistole verkauft, und der Cours auf London stehet zu 66 pfennstrl. Man wollte gerne wissen, zu welchem Cours die madrider Wechsel ausgebracht wären, wenn für den Betrag Returwechsel auf London gegeben worden? Antwort: zu 39⅜ pfennstrl.

Operation: 4 Piaster.	477. *2385* Rees.
1000 *200* 100.	33. *66* pfennstrl.
Divisor 400.	15741. Giebt 39⅜ pfennstrl.

Allgemeine Regel. Multiplicirt den Cours zwischen Lissabon und Madrid mit dem zwischen London und Lissabon.

Neunter Fall. Man sendet Wechsel auf Cadiz, die in London zu 36¼ pfenn. angekauft werden, nach Genua und läst sie zu 650 Maravedis de Plata verkaufen. Die Returwechsel von Genua auf London kosten 48¾ pfennstrl. Zu welchem Cours sind nun die Wechsel auf Cadiz durch diese Arbitrage abgesezt? Antwort: zu 38 pfennstrl.

Opera-

Operation. 1 Piaster. 34. *68* *272* Mrs. de Plata.
650 *325* 65. 1 Scudo d'oro marche.
101. 188 Pezze di Genova.
4 1. 39. *195* Pfennstrl.

Divisor: 6565. 249288. Giebt: 38 Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen London und Genua mit 528 und setzet dem Produkt noch 4 hinzu, welches dann mit dem Cours zwischen Genua und Cadiz getheilet wird.

Xter Fall. Man traßiret von London auf Livorno zu 49 Pfenn. schickt zur Provision Wechsel auf Cadiz dahin, die in London zu 37¼ Pfennstrl. angekauft sind und in Livorno zu 127 Procent wieder verkauft werden. Man will nun wissen, was für ein Cours für die Wechsel auf Cadiz hiedurch erhalten worden? Antwort: 38⅝ Pfeñstrl.

Operation. 127 Piaster. 100 Pezze di Livorno.
1. 49 Pfennstrl.

Divisor 127. 4900. Giebt 38⅝ Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Sie kann nicht einfacher als die Operation selbst seyn.

XIter Fall. Man schicket von London lissaboner Wechsel zu 66 Pfeñstrl. nach Paris, die daselbst zu 450 Rees verkauft und die Returen auf London zu 30¼ Pfeñstrl. wieder angekauft werden. Wie hoch sind nun die lissaboner Wechsel abgegeben? Antwort: zu 67¼ Pfennstrl.

Operation. 1 Millerees. 5. *250* *1000* Rees.
450 9. 1. Ecu de France.
4 1. 121. Pfeñstrl.

Divisor. 9. 605. Giebt: 67¼ pfeñstrl.

Allgemeine Regel. Sie ist der Operation gleich, wenn man die vornehmsten Glieder nicht reduciret.

XIIter Fall. Man ziehet von London auf Madrid zu 39 pfennstrl. und remittiret zur Provision Wechsel auf Lissabon, die zu 65 pfenn. angekauft sind und zu 2360 Rees in Madrid abgegeben werden. Wie hoch sind die lissaboner Wechsel auf diesem Wege ausgebracht? Antwort: zu 66⅛ pfennstrl.

Operation. 1 Millerees. 100. *1000* Rees.
2360 *236* 59. 1. *4* Wechselpiaster.
1. 39. pfennstrl.

Divisor. 59. 3900. Giebt: 66⅛ pfeñstrl.

Allgemeine Regel. Wie beym vorigen Fall.

XIIIter Fall. Man remittiret lissabonner Wechsel, die in London $65\frac{1}{2}$ pfennstrl. gekostet haben, nach Genua, läßt sie daselbst zu 740 Rees verkaufen und erhält die Returen zu $49\frac{1}{4}$ pfennstrl. Zu welchem Cours sind die lissaboner Wechsel untergebracht? Antwort: zu $66\frac{9}{10}$ pfennstrl.

Operation.	1 Millerees.	25. *100* *1000*	Rees.
	740 74.	1.	Pezza di Genova.
	4 1.	197.	pfennstrl.
Divisor:	74.	4925.	Bringt: $66\frac{9}{10}$ Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Wie beym 11ten Fall.

XIVter Fall. Man remittiret lissaboner Wechsel, die in London $64\frac{3}{4}$ pfennstrl. gekostet haben, nach Livorno und ziehet für den Belauf auf Livorno zu 50 pfennstrl. Die Wechsel werden daselbst zu 750 Rees verkauft. Nun will man wissen, was für ein Cours durch diese Arbitrage erhalten ist? Antwort: $66\frac{2}{3}$ pfennstrl.

Operation.	1 Millerees.	4. *20* *1000*	Rees.
	750 *15* 3.	1.	Pezza di Livorno.
	1.	50.	pfennstrl.
Divisor:	3.	200.	Bringt: $66\frac{2}{3}$ pfennstrl.

Allgemeine Regel. Wie beym 11ten Fall.

XVter Fall. In London sind genuesische Wechsel zu $48\frac{3}{4}$ pfennstrl. angekauft, die nach Marseille geschickt und daselbst zu 96 S. verkauft, die Returen auf London aber zu 31 pfennstrl. wieder angekauft werden. Zu welchem Cours sind die genuesischen Wechsel nun angebracht? Antwort: zu $49\frac{3}{5}$ pfennstrl.

Operation.	1 Pezza.	8. *96*	Sols tournois.
	60 5.	31.	pfennstrl.
Divisor:	5.	248.	Giebt: $49\frac{3}{5}$ Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Wie beym 11ten Fall.

XVIter Fall. Man traßiret von London auf Cadiz zu $38\frac{3}{4}$ pfennstrl. und remittiret dahinn zur Provision genuesische Wechsel, die zu $48\frac{1}{4}$ pfenn. angekauft sind und in Cadiz zu 128 Procent wieder verkauft werden. Nun wünschet man zu wissen, zu welchem Cours diese Wechsel durch die Arbitrage abgesetzt sind? Antwort: zu $49\frac{3}{5}$ pfennstrl.

Opera-

Operation. *100* *25* 5. Pezze. 8. *32* *128* Spanische Piaster.
4 1. 31. *155* pfennstrl.

Divisor: 5. 248. Giebt $49\frac{3}{5}$ Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Cadiz mit dem zwischen Cadiz und London und werfet von dem Produkt die zwey letzten Zahlen weg.

XVIIter Fall. Man remittiret nach Lissabon genuesische Wechsel, welche man in London zu $47\frac{1}{2}$ pfennstrl. angekauft hat. Diese werden in Lissabon zu 720 Rees verkauft und die Returwechsel auf London mit $67\frac{1}{2}$ pfennstrl. bezahlet. Wie hoch sind die genuesischen Wechsel also ausgebracht? Antwort: zu $48\frac{3}{5}$ pfennstrl.

Operation. 1 Pezza. 9. *720* Rees.
2000 *25* 5. 27. *135* pfennstrl.

Divisor: 5. 243. Bringt $48\frac{3}{5}$ Pfeñstrl.

Allgemeine Regel. Multipliciret die beyden Course mit einander und werfet die drey letzten Zahlen weg.

XVIIIter Fall. Aus Neapel werden Wechsel auf Genua verlangt, die dahinn von London zu $48\frac{3}{5}$ pfenn. remittiret werden, für deren Betrag der londonsche Remittent zu 45 pfenstrl. auf Neapel traßiret. Die genuesischen Wechsel werden in Neapel zu 90 Procent angebracht; was für einen Cours würde dieß in London geben? Antwort: 50 pfennstrl.

Operation. *90* *2* 1 Pezza. 50. *100* Ducati di Napoli
1. 1. *45* pfennstrl.

Divisor: 1. 50. Giebt 50 Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Sie ist wie die Operation selbst, ohne jedoch etwas von den Hauptzahlen wegzuwerfen.

XIXter Fall. Da in Venedig Wechsel auf Livorno gesucht werden, so werden von London dergleichen zu 48 pfennstrl. dahinn gesandt, die mit 2 Procent Verlust verkauft und die Returen dafür zu $50\frac{1}{2}$ pfennstrl. wieder angekauft werden. Wie hoch ist hiedurch der Cours zwischen London und Livorno gebracht? Antwort: zu $49\frac{1}{2}$ Pfennstrl.

Operation. *102* 51 Pezze. 25. *50* *100* Ducati di Banco.
2 1. 101 pfennstrl.

Divisor 51. 2525. Giebt: $49\frac{1}{2}$ Pfeñstrl.

 Allge-

Allgemeine Regel. Wie beym vorigen Fall.

XXster Fall. Man schicket Wechsel auf Neapel, die in London zu $42\frac{1}{2}$ pfenn. genommen sind, nach Paris und ziehet dafür zu 30 pfennstrl. auf Paris, wo die neapolitanschen Briefe zu 144 Procent verkauft worden. Was für einen Cours hat diese Arbitrage gegeben? Antwort: $43\frac{1}{5}$ pfennstrl.

Operation. *100* *10* 5. Ducati — 72. *144* Ecûs de France.
1. — 3. *30* pfennstrl.

Divisor: 5. — 216. Giebt: $43\frac{1}{5}$ Pfeñstrl.

Allgemeine Regel. Multiplicirt die beyden Course mit einander und werfet die beyden letzten Zahlen des Produkts weg.

XXIster Fall. Man traßiret von London auf Venedig zu $50\frac{1}{2}$ pfennstrl. und remittiret zur Deckung Wechsel auf Neapel zu 43 pfennstrl. welche daselbst zu 115 Procent angebracht werden. Was für ein Cours ist dadurch zwischen London und Neapel gewonnen? Antwort: $43\frac{7}{8}$ pfennstrl.

Operation. *115* 23 Ducati — 10. *50* *100* Venet. Ducati di Banco.
2 1 — 101. pfennstrl.

Divisor: 23. — 1010. Giebt: $43\frac{7}{8}$ Pfeñstrl.

Allgemeine Regel. Setzet zu dem Cours zwischen Venedig und London zwey Nullen hinzu und dividiret ihn mit dem Cours zwischen Neapel und Venedig.

XXIIster Fall. Man remittiret aus London Wechsel auf Venedig, die zu $46\frac{7}{8}$ Pfenn. angekauft sind, nach Paris, und traßiret dafür zu $29\frac{7}{8}$ pfenn. Die venetianischen Wechsel werden in Paris zu 160 Procent verkaufe, wie hoch sind diese nun ausgebracht? Antwort: zu $47\frac{4}{5}$ pfennstrl.

Operation. *100* 5 Dukati. — 1. *20* *160* Französische Ecûs.
8 1 — 239 pfennstrl.

Divisor: 5. — 239. Giebt $47\frac{4}{5}$ Pfeñstrl.

Allgemeine Regel. Wie beym 20sten Fall.

XXIIIter Fall. Man traßiret von London auf Livorno zu 47 pfennstrl. und schickt zur Provision venetianische Wechsel ein, die in London zu $47\frac{1}{2}$ pfennstrl. angekauft sind und in Livorno zu 97 Procent abgegeben werden. Wie hoch sind nun diese Wechsel auf Venedig ausgebracht? Antwort: zu $48\frac{7}{16}$ pfennstrl.

Opera-

Operation.	97 Dukati.	100 Pezze.
	1.	47 pfennstrl.
	Divisor: 97.	4700. Bringt: $48\frac{7}{16}$ Pfenn.

Allgemeine Regel. Sie kann nicht einfacher seyn, als die Operation selbst ist.

XXIVster Fall. Man schickt Wechsel auf Venedig, die in London zu $48\frac{1}{4}$ pfeñstrl. angekauft sind, nach Genua, wo sie zu 96 Soldi di Banco verkauft werden. Die Returwechsel von Genua auf London sind mit 48pfeñstrl. bezahlet, wie hoch ist nun der Cours zwischen London und Venedig auf diese Art gebracht? Antwort: zu $49\frac{3}{5}$ pfeñstrl.

Operation.	1 Dukato.	124 Soldi di Banco di Venetia.
	96 *2* 1.	1 Scudo di Cambio di Genova.
	5.	2. *4* Pezze di Genova.
	1.	1. *48* pfennstrl.
	Divisor: 5.	248. Giebt $94\frac{3}{5}$ Pfennstrl.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen London und Genua mit $99\frac{1}{5}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Venedig und Genua.

XXVster Fall. Nach Neapel werden Wechsel auf Venedig geschickt, die in London 50 pfennstrl. gekostet haben. Sie werden daselbst mit 14 Procent Gewinn verkauft und die Returen auf London zu 45 pfennstrl. genommen. Wie hoch ist der Cours der durch diese Handelsweise zwischen London und Venedig erhalten wird? Antwort: $51\frac{3}{10}$ pfennstrl.

Operation.	*100* *50* 10 Dukati.	57 *114* Ducati di Napoli.
	1.	9. *45* Pfennstrl.
	Divisor 10.	513. Giebt: $51\frac{3}{10}$ Pfeñ.

Allgemeine Regel. Multipliciret die beyden Course mit einander und werfet vom Produkt zwey Zahlen weg.

Ausser den Fällen, welche wir in Ansehung der einfachen Arbitrage zwischen London und den übrigen Wechselplätzen, womit diese Stadt einen regulirten Wechselcours unterhält, beygebracht haben, wollen wir noch einige Beyspiele von verwickeltern Wechselarbitragen geben, um der in den vorhergehenden beyden Paragraphen beobachteten Methode treu zu bleiben.

Erstes Beyspiel. Man sendet madrider Wechsel, die in London zu $38\frac{1}{4}$ Pfeñstrl. angekauft worden, nach Bayonne, läst sie daselbst zu 15 L. 5 S. verkaufen und den

Betrag derselben in Wechseln auf Amsterdam zu 54 Groot Banco einschicken, die nachhin in London zu 34 ß 6 Pfenn. Bco. wieder verkauft werden. Nun entstehet die Frage, was für ein Cours ist dadurch zwischen London und Madrid herausgebracht? Antwort: $39\frac{3}{4}$ Pfennstrl.

Operation. 1 Piaster	1. *272* Mrs de Plata.
1088 *4* 1.	305. Sols tournois.
60 1.	3. *27* *54* Groot amst. Bco.
414 *207* 23.	1. *60* *240* Pfennstrl.
Divisor: 23.	915. Giebt: $39\frac{3}{4}$ Pfeñstrl.

Zweytes Beyspiel. Pariser Wechsel, die in London zu $29\frac{1}{4}$ Pfennstrl. angekauft, werden nach Amsterdam geschickt, daselbst zu 53 Pfenn. verkauft und der Betrag in hamburger Wechseln zu $32\frac{3}{4}$ St. abgegeben, die in London wiederum zu 33 ß 9 Pfennvl. Banco verkauft werden. Wie hoch ist der Cours zwischen London und Paris hiedurch getrieben? Zu $30\frac{11}{16}$ Pfennstrl.

Operation. 1 Ecû	53. Pfeñ. vl. amst. Bco.
131	128. Pfeñ. vl. hamb. Bco.
405 27.	16. *240*. Pfeñstrl.
Divisor: 3537.	108544. Giebt: $30\frac{11}{16}$ Pfeñ. strl.

Drittes Beyspiel. Man schicket amsterdammer Wechsel, die in London zu 34 ß. 3 Pfenn. angekauft sind, nach Bourdeaux, wo sie zu 54 Pfenn. verkauft und die Returen in Wechseln auf Lissabon zu 460 Rees abgegeben werden, die wiederum in London zu 67 Pfeñ. angebracht werden. Was für einen Cours zwischen London und Amsterdam hat diese Arbitrage gegeben; Antwort: 35 ß.

Operation. 1. Pfund	1. *20* *240* Pfeñ. strl.
67.	1000. Rees.
460 23.	1. Ecû de France.
1.	54. Groot amst. Bco.
12	1. ß.
Divisor: 1541.	54000. Giebt: 35 ß.

Viertes Beyspiel. Man schickt hamburger Wechsel, die in London zu 33 ß. 9 Pfenn. angekauft sind, nach Amsterdam und läst sie daselbst zu 33 Pfeñ. verkaufen, die Returen in Wechseln auf Paris kosten 53 Groot Bco. und werden in London wiederum zu 30 Pfeñ. strl. verkauft; Man will nun wissen, was für einen Cours man für die hamburger Briefe erhalten habe? Antwort: 34 ß. 3 Pfeñvl.

Operation.

Operation.	1 Pfundstrl.	1. *2* *20* *240*	Pfennstrl.
	30 3.	1	Ecu de France.
	1.	53	Groot amst. Bco.
	66 33.	64	Pfennvl. hamb. Bco.
	12 1.	1	ßvl. dito.
Divisor: 99.		3402.	Giebt: 34 ß. 3 Pfenn.

§. IV. Hamburg ist einer der wichtigsten europäischen Wechselplätze. Es giebt das Gewisse fürs Ungewisse an Amsterdam, Paris, Kopenhagen, Leipzig, Wien und mehrern teutschen Städten, und es verwechselt das Ungewisse gegen das Gewisse mit Bordeaux und einigen andern Städten in Frankreich, mit Madrid und anderen Städten in Spanien, mit London, Lissabon und Venedig. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir gezeigt, daß

	Fein Gold.		Fein Silber.
Der hamburger Reichsthaler von 48 Schilling Lübsch oder 96 pfennvl. Bco. halte - -	$35\frac{54}{100}$ As	oder	532 As.
Der franz. Ecu von 60 Sols tournois - -	$19\frac{54}{100}$ „	—	$284\frac{92}{100}$ „
Der span. Dukat. von 375 Mrs. de Plata -	$33\frac{12}{100}$ „	—	$518\frac{27}{100}$ „
Das englische Pfundsterlings - - -	$151\frac{11}{100}$ „	—	$2295\frac{21}{100}$ „
Die portug. Krusade von 400 Rees - -	$17\frac{12}{100}$ „	—	$230\frac{84}{100}$ „
Der venetianische Bankdukaten - -	$31\frac{77}{100}$ „	—	$469\frac{54}{100}$ „

Berechnen wir nun den Wehrt dieser Münzen nach ihrem gegenseitigen Gehalt, so finden wir folgendes Pari zwischen Hamburg und den eben genannten Wechselplätzen, nemlich:

	Gegenseitige Parität zum Golde	zum Silber		Mittler Preis.
Das Pfund sterlings gilt: -	34 ß $\frac{1}{8}$ pfen.	34 ß $6\frac{1}{8}$ pfen.	oder	34 ß $3\frac{1}{8}$ pfen.
Der französische Ecu - -	$26\frac{3}{8}$ Sch. Lübsch	$25\frac{5}{8}$ Sch. Lübsch	-	26 Sch. Lübsch
Der span. Dukaten - -	$89\frac{5}{8}$ pfennvl.	$93\frac{5}{8}$ pfennvl.	-	$91\frac{5}{8}$ pfennvl.
Die portugiesische Krusade -	$46\frac{1}{8}$ „	$41\frac{6}{8}$ „	—	$43\frac{7}{8}$ „
Der venetianische Dukaten -	$85\frac{7}{8}$ „	$84\frac{3}{8}$ „	—	$85\frac{5}{16}$ „

Ungeachtet dieser Parität verändert sich doch der Cours den Umständen nach, es ist daher nothwendig, diese Veränderungen zu kennen, um im Stande zu seyn, einen erlaubten Vortheil daraus zu ziehen. Eine auf die Verbindungen der Course gegründete Arbitrage ist das zuverlässigste Mittel, mit Sicherheit hiebey zu Werke zu gehen, wir wollen also hier nach unserer Methode einige Fälle angeben.

Ister Fall.

Erster Fall. Man kauft in Hamburg Wechsel auf Madrid zu $89\frac{1}{2}$ pfenn. und schikt sie nach Bordeaux, wo sie zu 15 L. 10 S. verkauft und die Returen auf Hamburg mit 26 Sch. Lübsch bezahlet werden. Zu welchem Cours sind hiedurch die Wechsel auf Madrid ausgebracht? Antwort: zu $92\frac{5}{8}$ pfenn.

Operation:	1 Dukat.	125. *375* Mrs. de Plata.
	2176 544.	31 livres tournois.
	3 1.	13. *52* pfennvl. hamb. Bco.
	Divisor 544.	50375. Giebt $92\frac{5}{8}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Reduciret den Cours zwischen Madrid und Bordeaux in Sols und den zwischen Bordeaux und Hamburg in Schill. Lübsch und multipliciret beyde mit einander, ziehet dann vom Produkt 8 Procent ab und dividiret den Rest mit 4.

Zweyter Fall. Man schickt von Hamburg Wechsel auf London zu 34 ß 4 pfenn. nach Bayonne, wo sie stark gesucht und zu 30 pfennstrl. verkauft werden. Die Returen auf Hamburg kosten $26\frac{3}{8}$ Sch. Lübsch. Wie hoch sind die londonschen Briefe durch diese Arbitrage ausgebracht: Antwort: zu 35 ß 2 pfennvl. Bco.

Operation:	1 Pfund.	1. *5* *20* *240* pfennstrl.
	30 6.	1 Ecû de France.
	4 1.	211 pfennvl. hamb. Bco.
	12 1.	1 ßvl. dito.
	Divisor 6.	211. Giebt 35 ß 2 pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Bayonne und Hamburg mit 40 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen London und Bayonne.

Dritter Fall. Man trassiret von Hamburg auf Bourdeaux zu 26 Sch. L. und schickt zur Provision Wechsel auf Lissabon zu 44 pfennvl. ein, die in Bordeaux zu 450 Rees verkauft werden? Zu welchem Cours sind auf diesem Wege die Wechsel auf Lissabon angebracht? Antwort: zu $46\frac{3}{16}$ pfennvl.

Operation:	1 Krusade.	8. *400* Rees.
	450 9.	1 französischer Ecû.
	1.	52 pfennvl. für 26 Sch. Lübsch.
	Divisor 9.	416. Giebt $46\frac{3}{16}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Sie kann nicht einfacher als die Operation selbst seyn, wenn man keine Reduktionen macht.

Vierter

Vierter Fall. Zu einer Zeit, da die venetianischen Wechsel nur 84 pfennvl. in Hamburg gelten, in Marseille aber gesucht werden, schikt man sie dahin und läßt sie zu 60 Procent verkaufen und erhält die Returwechsel zu 26 Schl. lübsch. Welchen Cours hat man hiedurch für die venetianischen Briefe erhalten? Antwort: 86⅔ pfenn.

Operation: *60* *15* 3 Ducati.	20. *100* franz. Ecüs.
1.	13. *52* pfennvl. für 26 Sch. lübsch.
Divisor 3.	260. Giebt 86⅔ pfenn.

Allgemeine Regel. Wie die Operation, aber ohne Verminderung der Hauptzahlen.

Fünfter Fall. Man schikt Wechsel auf Bayonne, die in Hamburg zu 25¼ Schl. lübsch genommen sind, nach Bilbao, wo sie zu 15 L. 5 S. verkauft und die Returen auf Hamburg zu 91 pfennvl. wieder angekauft werden. Wie hoch sind die bayonschen Wechsel durch diese Arbitrage ausgebracht worden? Antwort: zu 25¾½ Sch. lübsch.

Operation: 1 Ecü.	2. *4* *20* *60* Sols tournois.
305.	1088 Mrs. de Plata.
375 *125* 25.	91 pfennvl. hamb. Bco.
2 1.	1 Schl. lübsch dito.
Divisor 7625.	198016. Giebt 25¾½ Sch. L.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Bilbao und Hamburg mit 87, setzet dem Produkt noch 3 hinzu und dividiret das Ganze mit dem Cours zwischen Bilbao und Bayonne, nachdem vorhero die Livres zu Sols gemacht worden.

Sechster Fall. Man schickt lissaboner Wechsel, welche in Hamburg zu 43¼ pfenn. angekauft worden, nach Madrid, wo sie zu 2320 Rees verkauft und die Returen von Madrid auf Hamburg zu 89 pfennvl. angekauft werden. Was für einen Cours haben nun die lissaboner Wechsel gebracht? Antwort: 44½ pfennvl. Bco.

Operation: 1 Krusade.	*5* *400* Rees.
2320 29.	1088 Maravedis de Plata.
375 75.	89 pfennvl. hamb. Bco.
Divisor 2175.	96832. Giebt 44½ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Madrid und Hamburg mit 1160 und setzet noch 47 hinzu; das Produkt wird dann mit dem Cours zwischen Lissabon und Madrid getheilet.

Siebenter Fall. Man schickt in einem Fall, da man Gelder in Bilbao gebraucht, londonsche Wechsel dahin, die in Hamburg zu 33 ß 8 pfennvl. angekauft sind. Diese werden in Bilbao zu 38pfennstrl. verkauft und die Returen auf Hamburg kosten 90 pfennvl. Zu welchem Cours sind die londonschen Wechsel abgegeben? Antwort: zu 34 ß 4 pfennvl.

Operation. 1 Pfund.	2. *4* *20* *240* pfennstrl.
38 19.	272 Mrs. de Plata.
375 *75* 5.	6. *90* pfennvl. hamb. Bco.
12 1.	1 ß dito. Bco.
Divisor 95.	3264. Giebt 43 ß 4 pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Bilbao mit $14\frac{1}{2}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Bilbao und London.

Achter Fall. Man remittiret Wechsel auf Bourdeaux, die in Hamburg zu 26 Sch. lübsch genommen werden, nach Lissabon, wo sie zu 460 Rees verkauft und die Returen auf Hamburg zu 46 pfennvl. angekauft werden. Zu welchem Cours hat man nun die Wechsel auf Bourdeaux angebracht? Antwort: zu $26\frac{7}{16}$ Sch. lübsch.

Operation: 1 Ecü.	23. *460* Rees.
400 *20* 10.	23. *46* pfennvl. hamb. Bco.
2.	1 Sch. lübsch.
Divisor 20.	529. Giebt $26\frac{7}{16}$ Sch. lübsch.

Allgemeine Regel. Multipliciret beyde Course mit einander, rechnet den achten Theil des Produkts und werfet die beyden lezten Zahlen davon weg.

Neunter Fall. Man trassiret von Hamburg auf Lissabon zu $44\frac{3}{8}$ pfennvl. und schickt zur Provision Wechsel auf Madrid ein, die in Hamburg 89 pfennvl. gekostet haben und in Lissabon zu 2380 Rees verkauft werden. Wie hoch sind die Madrider Wechsel durch diese Behandlung ausgebracht? Antwort: zu $91\frac{3}{4}$ pfenn.

Operation: 1 Dukat.	75. *375* Mrs. de Plata.
1088	119. *2380* Rees.
1600 *80* 16.	179 pfennvl. hamb. Bco.
Divisor 17408.	1597575. Giebt $91\frac{3}{4}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret beyde Course mit einander, nemlich die Anzahl der Rees in dem Cours zwischen Madrid und Lissabon mit der Anzahl der pfennvl. in dem Cours zwischen Madrid und Hamburg und theilet dann das Produkt mit 683 und den Quotienten mit 17.

Zehnter

Zehnter Fall. Man schickt londonsche Wechsel, die zu Hamburg 33 ß 9 pfennvl. gekostet haben, nach Lissabon, wo sie zu 66 pfennstrl. verkauft und die Returen auf Hamburg wieder zu 46 pfennvl. angekauft werden. Wie hoch sind durch diese Arbitrage die londonschen Wechsel abgesezt? Antwort: zu 34 ß 10 pfenn.

Operation: 1 Pfund.	10. *20* *240* pfennstrl.
66 33.	5. *1000* Rees.
400 *2* 1.	23. *46* pfennvl. hamb. Bco.
12 1.	1 ß dito.
Divisor 33.	1150. Giebt 34 ß 10 pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Lissabon mit 50 und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Lissabon und London.

Eilfter Fall. Man ziehet von Hamburg auf London zu 34 ß 3 pfenn. und remittiret zur Provision Wechsel auf Bourdeaux, die in Hamburg zu 25 Sch. Lübsch genommen sind. Diese werden daselbst zu $29\frac{3}{4}$ pfennstrl. verkauft, nun ist die Frage, zu welchem Cours sind die Wechsel auf Bourdeaux angebracht: Antwort: zu $25\frac{15}{32}$ Schl. Lübsch.

Operation: 4 Ecüs.	119 pfennstrl.
240 80.	137. *411* pfennvl. hamb. Bco.
2.	1 Schl. Lübsch dito.
Divisor 640.	16303. Giebt $25\frac{15}{32}$ Schl. Lübsch.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Pfennigsterlings in dem Cours zwischen London und Bordeaux mit den Schilling vlämisch in dem Cours zwischen Hamburg und London und dividiret das Produkt mit 40.

Zwölfter Fall. In Hamburg finden sich zu viele Wechsel auf Cadiz und stehen daher zu 91 pfenn., man schickt sie also nach London, wo sie zu $39\frac{1}{2}$ pfennstrl. angebracht und die Returwechsel auf Hamburg zu 34 ß 6 pfennvl. angekauft werden. Was für ein Cours ist hiedurch für die Wechsel auf Cadiz bewürkt? Antwort: $93\frac{7}{8}$ pfennvl.

Operation: 1 Dukat.	25 *75* *375* Mrs. de Plata.
544.	79 pfennstrl.
240 *48* *16* 8.	207. *414* pfennvl hamb. Bco.
Divisor 4352.	408820. Giebt $93\frac{7}{8}$ pfennvl.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Pfennigsterlings im Cours zwischen Cadiz und London mit den Schilling vlämsch im Cours zwischen Hamburg und London, verdop-

verdoppelt die Summe, ziehet vom Produkt $1\frac{1}{2}$ Promille ab und dividiret den Rest mit 29.

Dreyzehnter Fall. Man braucht Geld in London und schickt also Wechsel auf Oporto dahin, die in Hamburg 44 pfennvl. gekostet haben. Diese werden in London zu 66 pfennstrl. verkauft, und der Cours auf Hamburg für Briefe auf kurze Sicht stand in diesem Zeitpunkt zu 34 ß 4 pfennvl. Man verlangt zu wissen, zu welchem Cours die oportoschen Wechsel würden ausgebracht seyn, wenn Returwechsel von London auf Hamburg zu dem angeführten Course statt gefunden hätten? Antwort: zu $45\frac{5}{16}$ pfenn.

Operation:	1 Krusade.	1.	*2* *400* Rees.
	1000. 5.	11.	*66* pfennstrl.
	240 *120* *30* 5.	103.	*412* pfennvl. hamb. Bco.
	Divisor 25.	1133.	Giebt $45\frac{5}{16}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Pfennigsterlings im Cours zwischen London und Oporto mit den Schillingen vlämsch im Cours zwischen Hamburg und London, und theilet das Produkt mit 50.

Vierzehnter Fall. Man schickt venetianische Wechsel, die in Hamburg zu 85 pfennvl. angekauft worden, nach London, wo sie zu 51 pfennstrl. abgegeben und die Returen auf Hamburg zu 34 ß 3 pfennvl. genommen werden. Wie hoch sind durch diese Handelsweise die venetianischen Wechsel abgesezt? Antwort: zu $87\frac{1}{3}$ pfenn.

Operation:	1 Ducato.	17.	*51* pfennstrl.
	240 80.	411	pfennvl. hamb. Bco.
	Divisor 80.	6987.	Giebt $87\frac{1}{3}$. pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Pfennsterlings im Cours zwischen London und Venedig mit den Schilling Vlämsch im Cours zwischen Hamburg und London und dividiret das Produkt mit 20.

Funfzehnter Fall. Man ziehet von Hamburg auf Venedig zu 86 pfennvl. remittiret zur Provision Wechsel auf Marseille, die in Hamburg $25\frac{1}{4}$ Sch. lübsch gekostet haben, und in Venedig zu 62 Procent verkauft werden. Man will wissen, zu welchem Cours die Briefe auf Marseille durch diese Arbitrage abgesezt sind? Antwort: zu $26\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Schl. lübsch.

Operation:	*100* 50 Ecûs.	31.	*62* Ducati di Bco.
	1.	43.	*86* pfennvl. hamb. Bco.
	2 1.		1 Sch. lübsch dito.
	Divisor 50.	1333.	Giebt $26\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Sch. lübsch.

Allge-

Allgemeine Regel. Multipliciret die beyden Course, nemlich zwischen Marseille und Venedig und zwischen Hamburg und Venedig, mit einander, nehmet die Hälfte des Produkts, das die Multiplication giebt, und werfet die lezten zwey Zahlen weg.

Sechszehnter Fall. Man hat in Venedig Zahlungen zu leisten, und schickt zu dem Ende Briefe auf London dahin, die in Hamburg zu 33 ß 6 pfenn. genommen sind. Diese Wechsel werden in Venedig zu 50 pfennstrl. verkauft, da zu eben der Zeit der Cours auf Hamburg zu 86 pfennvl. stehet. Man will wissen, zu welchem Cours die londonschen Wechsel ausgebracht seyn würden, wenn man dafür Returwechsel auf Hamburg erhalten hätte? Antwort: zu 34 ß 5 pfenn.

Operation:	1 Pfund.	2. *20* *240* pfennstrl.
	50 5	1 venet. Dukat.
	1.	86 pfennvl. hamb. Bco.
	12 1.	1 ß vl. dito.
	Divisor 5.	172. Giebt 34 ß 5 pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Hamburg mit 20 und theilet das Produkt durch die Pfennige sterlings im Cours zwischen London und Venedig.

Aus dem, was wir bisher angeführet haben, hat man bemerken müssen, wie vortheilhaft diese einfachen Arbitragen von einem Wechselplatze auf den andern vermittelst eines Dritten sind. Und doch ist es einleuchtend, daß eine Operation auf vier oder mehrere Plätze noch einträglicher seyn würde. Durch die Beyspiele, welche wir im Vorhergehenden beygebracht, haben wir es selbst solchen Lesern einleuchtend zu machen gesucht, welche am wenigsten mit Wechselgeschäften bekannt sind. Demungeachtet wird es nicht überflüßig seyn, hier noch einige Beyspiele unserer Art beyzubringen, die auf die hamburgischen Wechselgeschäfte anwendbar sind.

Erstes Exempel. Man nimmt zu Hamburg Wechsel auf Bourdeaux zu 25½ Schl. lübsch und schickt sie zu einem Cours von 189 Livres nach Paris, wo sie mit 1 Procent Gewinn verkauft werden. Aus Paris schickt man für den Betrag Returwechsel auf Amsterdam zu 54 Groot Banco, die wiederum in Hamburg zu 32¾ St. verkauft werden. Was für einen Cours haben nach dieser Behandlung die Wechsel auf Bourdeaux gegeben? Antwort: 26¾ Schl. lübsch.

Operation:	*2*	1 Ecus.	51 Schl. lübsch. hamb. Bco.
	16	1.	1 Mark dito.
	100	25.	189 Livres tournois.
	100.		101 dito.
	3	1.	9. *27* *54* Groot amst. Bco.
	262	131.	1. *4* *64* *128* Schl. lübsch hamb. Bco.
Divisor	327500.		8770941. Giebt 26¾ Schl. lübsch.

Zweytes Exempel. Man schickt Wechsel auf Lissabon, die in Hamburg zu 43 pfennvl. genommen worden, nach London, wo sie zu 66 pfennstrl. verkauft werden. London schickt die Returen in Wechsel auf Madrid zu 38 pfennstrl. ein, die in Hamburg wieder zu 89 pfennvl. verkauft werden. Was für ein Cours ist nun für die Wechsel auf Lissabon herausgebracht? Antwort: 44 $\frac{13}{16}$ pfenn.

Operation:		1 Krusade.	1. *2* *400* Rees.
	1000	5.	22. *66* pfennstrl.
	38	19.	272 Mrs. de Plata.
	375	125.	89 pfennvl. hamb. Banco.
Divisor	11875.		532576. Giebt 44 $\frac{13}{16}$ pfenn.

§. V. Außer Amsterdam, Paris und den übrigen französischen Städten, London und Hamburg, treiben keine andere Städte in Europa einen so ausgebreiteten Wechselhandel, als Leipzig, Frankfurt am Mayn, Augsburg, Nürnberg, Wien und noch einige Städte in Teutschland. Ob man gleich in diesen Städten verschiedene Münzsorten hat, so hat doch die sogenannte Konventionsmünze bey Bezahlungen der Wechselbriefe den Vorzug behalten. Zu Leipzig und in einigen andern der genannten Städte werden zwar auch Wechselzahlungen in Louisd'ors, das Stück zu fünf Reichsthaler gerechnet, geleistet, allein dieser Gebrauch verliehrt sich nach und nach und wird mit der Zeit ganz aufhören. Bey der Reduktion der Münzen in den verschiedenen Ländern, mit welchen die teutschen Städte einen regulirten Cours unterhalten, in die in diesen Städten übliche Konventionsmünze, wollen wir zur Festsetzung des Wechselpari der Gewohnheit folgen und fünf Reichsthaler auf einen jeden Louisd'or rechnen. Dieß ist das Mittel den innern Gehalt des Thalers an Golde festzusetzen, der sich sonst nach dem jedesmaligen verhältnißmäßigen höhern oder niedern Preise des Goldes zum Silber täglich verändert. Fast alle oben genannte teutsche Städte geben das Ungewisse fürs Gewisse an Amsterdam, Hamburg, London, Lyon, Botzen und Venedig; wir müssen also zuerst das Wechselpari mit einer jeden dieser Städte aufsuchen. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir angegeben, daß

Der

	Fein Gold.		Fein Silber.	
Der Konventionsthaler von $1\frac{1}{2}$ Gulden halte -	——	As oder	$364\frac{80}{100}$	As
Der Thaler in Louisd'or, jeden zu 5 rtlr. -	25	„	— ——	„
Der amsterdammer Bankthaler von 50 St. Bco. -	$35\frac{92}{100}$	„	— $534\frac{75}{100}$	„
Der hamburger Bankoreichsthaler - -	$35\frac{54}{100}$	„	— 532	„
Das englische Pfund - - - -	$151\frac{11}{100}$	„	— $2295\frac{21}{100}$	„
Der franz. Ecû von 3 Livres - -	$19\frac{54}{100}$	„	— $284\frac{92}{100}$	„
Der botzensche Thaler moneta lunga von 90 Xr. -	$25\frac{77}{100}$	„	— $364\frac{80}{100}$	„
Der venetianische Bankdukaten -	$31\frac{77}{100}$	„	— $469\frac{54}{100}$	„

Wird das Wechselpari nun nach dem Gehalt dieser Münzen an Gold und Silber berechnet, so ergiebt sich, daß:

	Gegenseitige Paritåt zum Golde.	zum Silber.		Mittler Preis.	
100 Reichsthaler amsterdammer Banko gelten	$143\frac{68}{100}$,	$146\frac{59}{100}$	oder	$147\frac{13}{100}$	rtlr.
100 ——— hamburger Banko - -	$142\frac{16}{100}$,	$145\frac{83}{100}$	—	144—	„
1 Pfund sterlings - -	$6\frac{4}{100}$,	$6\frac{29}{100}$	—	$6\frac{17}{100}$	„
100 Französische Ecûs - -	$78\frac{16}{100}$,	$78\frac{10}{100}$	—	$78\frac{13}{100}$	„
100 Botzensche rtlr. moneta lunga -	$103\frac{8}{100}$,	100—	—	$101\frac{54}{100}$	„
100 Venetianische Bankdukaten -	$127\frac{8}{100}$,	$128\frac{71}{100}$	—	$127\frac{90}{100}$	„

Wechseloperationen fallen in Teutschland fast håufiger vor, als in irgend einem andern europåischen Lande, und dazu trågt ohne Zweifel der große Handel mit Münzsorten, der fast in allen großen Stådten des Reichs getrieben wird, das mehrste bey. Die erstaunliche Menge von Münzsorten und ihre Verschiedenheit im Gewicht und Gehalt, wenn sie gleich einerley Namen führen, macht ihre richtige Kenntnis zu einer besonderen Wissenschaft, die allen große Vortheile verschaft, welche sie hinlänglich inne haben. Mehrentheils beschåftigen sich die Juden mit diesem Zweige des Handels, und obgleich ihr Gewinn in jedem einzeln Falle unbetråchtlich ist, so wissen sie ihn doch so sehr zu vervielfåltigen, daß sie sich am Ende bereichern. Uebrigens kommen alle diese besonderen Münzsorten nur in den einlåndischen Handel Teutschlands, und wir haben bereits angemerkt, daß eine Münze sowohl im auswertigen Handel als bey Wechselgeschåften den Vorzug behalten habe, deren Pari wir angegeben haben. Es bleibt uns also nichts übrig, als einige Fålle und Operationen beyzubringen, die dem teutschen Handelsmann die Vortheile einleuchtender machen können, die er bey diesem Geschåfte zu hoffen hat.

1ter Fall. Man remittiret Wechsel auf Hamburg, die in Leipzig zu 140 Procent genommen sind, nach Amsterdam und verkauft sie zu $33\frac{1}{2}$ St; die Returwechsel auf Leipzig werden zu 142 Procent angekauft. Wie hoch ist hiedurch der Cours zwischen Leipzig und Hamburg gebracht? Antwort; zu $142\frac{3}{4}$ Procent.

Operation

Operation.	1. *100* rtlr. hamb. Bco.
2 1.	3. rtlr. dito.
2.	67. St. amst. Bco.
50.	1. rtlr. dito.
100 1.	71. *142* Leipziger Thaler.
Divisor: 100.	14271. Giebt $142\frac{3}{4}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Amsterdam erstlich mit 3, dann mit dem Cours zwischen Hamburg und Leipzig, und werfet von der Hälfte des Produkts die beyden letzten Zahlen weg.

IIter Fall. Man kann lyoner Wechsel in Leipzig nur zu 76 Procent anbringen, man schickt sie also nach Amsterdam, wo sie zu $53\frac{1}{4}$ Pfenn. verkauft und die Returwechsel auf Leipzig zu 146 Procent angekauft werden. Wie hoch ist hiedurch der Cours zwischen Leipzig und Lyon geworden? Antwort: zu $77\frac{3}{4}$ Procent.

Operation.	1. *100* französische Ecûs
4 2.	213: Groot amst. Bco.
100.	1. rtlr. dito
100 1.	73. *146* Leipziger Thaler.
Divisor: 200.	15549. Giebt: $77\frac{3}{4}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Amsterdam und Lyon mit dem Cours zwischen Amsterdam und Leipzig, und werfet die beyden letzten Zahlen des Produkts weg.

IIIter Fall. Ein Leipziger Negotiant remittiret Wechsel auf London, die er zu 6 rtlr. fürs Pfundsterlings angekauft hat, nach Amsterdam und läst sie daselbst zu 35 ß 7 Pfenn. verkaufen und die Returen auf Leipzig wieder zu 145 Procent ankaufen. Man frägt nun, zu welchem Cours sind die londonschen Wechsel auf diesem Wege ausgebracht? Antwort: zu 6 rtlr. $4\frac{3}{4}$ Groschen.

Operation. 1 Pfundstrl.	427 Groot amst. Bco.
100.	1 rtlr. dito.
100.	145 Leipziger Couranthaler.
Divisor. 10000.	61915. Giebt 6 rtlr. $4\frac{3}{4}$ Gr.

Allgemeine Regel. Wie die Operation selbst.

IVter Fall. Man kauft zu Frankfurt am Mayn Wechsel auf Venedig zu 120 Procent und und schickt sie nach Amsterdam, wo sie zu 86 Pfenn. verkauft und die Returwechsel zu 144 Procent angekauft werden. Wie hoch ist nun der Cours zwischen Frankfurt a. M. und Venedig gebracht? Antwort: zu $123\frac{13}{18}$ Procent.

Opera-

Operation. — 1. *100* Dukati di Banco.
1. — 86. Groot amst. Bco.
100 1. — 1. rtlr. dito.
100 25. — 36. *144* Frankfurter Th. Cour.

Divisor: 25. — 3096. Bringt $123\frac{1}{2}\frac{3}{8}$ Procent.

Allgemeine Regel. **Multipliciret den Cours zwischen Amsterdam und Venedig mit dem Cours zwischen Amsterdam und Frankfurt am Mayn, und werfet von dem Produkt die beyden letzten Zahlen weg.**

Vter Fall. Da Augsburg Gelder in Hamburg gebraucht, so remittiret es Wechsel auf Amsterdam dahinn, die mit 141 Procent bezahlet sind. Diese Wechsel werden in Hamburg zu 33 St. verkauft, da zu gleicher Zeit der Cours zwischen Hamburg und Augsburg zu 144 Procent stehet. Was für ein Cours würde durch diese Arbitrage in Augsburg für die amsterdammer Wechsel bewürkt seyn? Antwort: $145\frac{1}{2}$ Procent.

Operation. — 1. *100* rtlr. amst. Bco.
1. — 50. St. dito.
33. — 1. rtlr. hamb. Bco.
3 1. — 2. rtlr. dito.
100 1. — 48. *144* rtlr. augsb. Cour.

Divisor 33. — 4800. Giebt: $145\frac{1}{2}$ Procent

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Augsburg mit $33\frac{1}{3}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Amsterdam und Hamburg.

VIter Fall. Man schickt von Frankfurt londonsche Wechsel, die zu 6 rtlr. angekauft sind, nach Hamburg, wo sie zu 34 ß 6 pfenn. verkauft werden. Die Returwechsel von Hamburg auf Frankfurt werden zu 144 Procent angekauft. Wie hoch ist nun durch diese Operation der Cours zwischen Frankfurt und London gebracht? Antwort: zu 6 rtlr. 19 Kreuzer.

Operation. 1 Pfund. — 207. *414* pfenvl. hamb. Bco.
96 *48* 1. — 1. rtlr. dito.
100. — 3. *144* rtlr. frankfurter Courant.

Divisor: 100. — 621. Giebt 6 rtlr. 19 Kreuzer.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Pfennig vlämsch im Cours zwischen London und Hamburg mit dem Cours zwischen Hamburg und Frankfurt, nehmet sodann die Hälfte des Produkts und setzet derselben noch 1 Procent eben dieses Produkts hinzu.

Von eben dieser Hälfte mit dem 1 Procent verbunden werfet die beyden letzten Zahlen weg und multipliciret den Rest mit 90, um die Kreuzer herauszubringen.

VIIter Fall. Augsburg ziehet auf Lyon zu 111 Gulden für 100 Ecüs und schickt die Wechsel nach Hamburg, wo sie zu 26 Schl. lübsch verkauft und die Returwechsel auf Augsburg wieder zu 143 Procent angekauft werden. Nun frägt es sich, was für einen Cours erhält man zu Augsburg für die Wechsel auf Lyon? Antwort: zu 116 Gulden $11\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Operation.

	1. *100* französische Ecüs.
1.	13. *26* Sch. lübsch hamb. Bco.
48 16.	1. rtlr. dito.
100 1.	143. rtlr. augsb. Cour.
2 1.	1. *3* Gulden dito.
Divisor. 16.	1859. Giebt: 116 Fl. $11\frac{1}{4}$ Kr.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Lyon mit dem zwischen Hamburg und Augsburg und dividiret das Produkt mit 32.

VIIIter Fall. In Leipzig können Wechsel auf Venedig nur zu 119 Thaler angebracht werden, man remittiret sie also nach Hamburg, wo sie zu 84 pfennvl. verkauft und die Returwechsel auf Leipzig zu 142 Procent wiederum gekauft werden. Es frägt sich also, was für ein Cours entstehet durch diese Arbitrage zwischen Leipzig und Venedig? Antwort: $124\frac{1}{4}$ Procent.

Operation.

	1. *100* Ducati di Bco.
1.	7. *21* *84* pfennvl. hamb. Bco.
96 *24* *12* 4.	1 rtlr. dito.
100 1.	71. *142* Leipziger Cour. rtlr.
Divisor. 4.	497. Giebt: $124\frac{1}{4}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Venedig mit dem zwischen Hamburg und Leipzig, und dividiret das Produkt mit 96.

IXter Fall. Man remittiret von Leipzig Wechsel auf Amsterdam, die zu 140 Procent angekauft sind, nach Lyon, welche daselbst zu 53 pfenn. angebracht und die Returen auf Leipzig zu 77 Thaler für 100 Ecüs genommen werden? Was für ein Cours ist nun für diese amsterdammer Wechsel erhalten? Antwort: $145\frac{1}{3}$ Procent.

Operation.

	1. *100* rtlr. amst. Bco.
1.	100 Groot dito.
53.	1 Französischer Ecü.
100 1.	77 Leipziger Cour. rtlr.
Divisor. 53.	7700. Giebt: $145\frac{1}{3}$ Procent.

Allge-

Allgemeine Regel. Man füge zwey Nullen zu dem Cours zwischen Lyon und Leipzig und theile das Produkt mit dem Cours zwischen Lyon und Amsterdam.

Xter Fall. Von Augsburg werden Wechsel auf Hamburg, die zu 140 Procent genommen sind, nach Lyon remittiret, wo sie zu 188 Ecüs verkauft werden. Die Returwechsel auf Augsburg werden zu 77 Procent negotiiret. Was für ein Cours ist durch diese Arbitrage zwischen Augsburg und Hamburg erhalten? Antwort: $144\frac{3}{4}$ Procent.

Operation.	
	1. *100* rtlr. hamb. Bco.
*100. 1.	47. *188* Französische Ecüs.
100 25.	77. rtlr. augsb. Courant.
Divisor: 25.	3618. Giebt $144\frac{3}{4}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multiplicirет den Cours zwischen Lyon und Hamburg mit dem zwischen Lyon und Augsburg und werfet vom Produkt die zwey letzten Zahlen weg.

XIter Fall. Man kann londonsche Wechsel nur zu 5 rtlr. 88 Kr. in Wien absetzen und schickt sie deshalb nach Paris, wo sie zu $29\frac{7}{8}$ pfen. angebracht und die Returwechsel auf Wien zu 77 Procent angekauft werden. Es frägt sich nun, zu welchem Cours die Wechsel auf London ausgebracht worden? Antwort: zu 6 rtlr. 17 Kreuzer.

Operation. 1 Pfund.	12. *240* pfennstrl.
239.	8. Französische Ecüs.
100 5.	77. Wiener Couranthaler.
Divisor 1195.	7392. Giebt: 6 Thlr. 17 Kr.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Paris und Wien mit $2\frac{2}{5}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Paris und London.

XIIter Fall. Leipzig remittiret venetianische Wechsel zu 124 Procent nach Marseille, wo sie zu 99 Sols verkauft und die Returen zu 78 Procent erhalten werden. Was für ein Cours ist durch diese Arbitrage zwischen Leipzig und Venedig erhalten? Antwort: $128\frac{7}{10}$ Procent.

Operation.	1. *100* Venetianische ducati di Banco.
1.	33. *99* Sols tournois.
60 *20* 10.	1 Französischer Ecü.
100 1.	39. *78* Leipz. Couranthaler.
Divisor: 10.	1287. Bringt $128\frac{7}{10}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Marseille mit dem Cours zwischen Marseille und Leipzig, und theilet das Produkt mit 60.

XIIIter Fall. Man remittiret von Wien amsterdammer Wechsel, welche zu 141 Procent angekauft sind, nach London, wo sie zu 34 ß 6 pfenn. verkauft und die Returwechsel auf Wien zu 6 rtlr. wieder angekauft werden. Man verlangt zu wissen, wie hoch der Cours auf die amsterdammer Wechsel hiedurch getrieben? Antwort: zu 145 Procent.

Operation.	50. *100* rtlr. amsterd. Bco.
1.	100. pfennvl. dito.
414 *207* 69.	1. Pfundstrl.
1.	2. *6* Wiener Couranttthlr.
Divisor: 69.	10000. Bringt: 145 Procent.

Allgemeine Regel. Man füge vier Nullen zu dem Cours zwischen London und Wien hinzu und dividire ihn mit dem Cours zwischen London und Amsterdam, nachdem solcher in Pfennigvlämsch reduciret worden.

XIVter Fall. Da hamburger Wechsel sich zu häufig in Wien finden und nur zu 138 Procent stehen, so sendet man sie nach London, wo sie zu 33 ß 1 pfen̄ verkauft werden. Die Returwechsel auf Wien werden zu 6 Thlr. 4 Kr. genommen. Wie hoch sind nun die hamburger Wechsel ausgebracht? Antwort: zu $142\frac{1}{2}$ Procent.

Operation.	10. *100* rtlr. hamb. Bco.
1.	32. *96* pfen̄vl. dito.
407.	1. Pfundstrl.
1.	544. Wiener Kreuzer.
90 *9* 3.	1. rtlr. wiener Courant.
Divisor: 1221.	174080. Bringt: $142\frac{1}{2}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Kreuzer im Cours zwischen London und Wien mit $106\frac{2}{3}$ und dividiret das Produkt mit den Pfennig vlämsch im Cours zwischen London und Hamburg.

XVter Fall. Frankfurt nimmt Wechsel auf Bordeaux zu 75 Procent und schickt sie nach London, wo sie zu $30\frac{1}{2}$ pfennstrl. verkauft und die Returen zu 6 Thaler 6 Kr. wieder angekauft werden; Es frägt sich nun was für ein Cours zwischen Frankfurt und Bordeaux hiedurch herausgebracht worden? Antwort: $77\frac{1}{10}$ Procent.

Operation.	1. *10* *100* Französische Ecûs.
2.	61. pfennstrl..
240 *24* 4.	91. *546* Frankfurter Kreuzer.
90 9.	1. dito Thaler.
Divisor: 72.	5551. Giebt: $77\frac{1}{10}$ Procent.

Allge-

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen London und Bordeaux mit der Summe der Kreuzer im Cours zwischen London und Frankfurt und dividiret das Produkt mit 216.

XVIter Fall. Leipzig remittiret venetianische Wechsel zu 122 Procent nach London, läst sie daselbst zu 50 pfenn. verkaufen und die Returwechsel von London auf Leipzig zu 6 Thlr. 4 Kreuzer wieder ankaufen. Nun frägt es sich, was für ein Cours für die venetianischen Wechsel erhalten worden? Antwort: 126 Procent.

Operation.	1. *10* 100 Venetian. Ducati di Banco.
1.	50 pfennstrl.
240 *24* 3.	68. *544* Kreuzer
90 9.	1. Thlr. leipziger Courant.
Divisor: 27.	3400. Giebt: 126 Procent.

Allgemeine Regel. Wie beym 15ten Fall.

XVIIter Fall. Zu Venedig werden amsterdammer Wechsel stark gesucht, man schickt also von Wien eine Parthey zu 142 Procent dahin, die auch daselbst zu 85 Pfenn. verkauft und die Returwechsel auf Wien zu 125 Procent wieder angekauft werden. Was für ein Cours ist nun zu Wien für die amsterdammer Wechsel erhalten worden? Antwort: 147 Procent.

Operation.	1. *100* rtlr. amst. Bco.
1.	100 Groot dito
85 17.	1 Venet. Ducato di Banco.
100 1.	25. *125* Thlr. wiener Courant.
Divisor: 17.	2500. Giebt: 147 Procent.

Allgemeine Regel. Setzet zu dem Cours zwischen Wien und Venedig zwey Nullen hinzu und dividiret das Ganze mit dem Cours zwischen Venedig und Amsterdam.

XVIIIter Fall. Venedig verlangt Wechsel auf London und sie werden von Frankfurt zu 6 Thlr. 8 Kr. eingeschickt. Diese werden zu Venedig zu 48 pfennstrl. verkauft und die Returen auf Frankfurt wieder zu 126 Procent angekauft. Welchen Cours hat nun Frankfurt für seine londonschen Wechsel erhalten? Antw. 6 thlr. 27 Kr.

Operation. 1 Pfundstrl.	1. *12* *240* pfennstrl.
48 *4* 2.	1. Ducato di Banco.
100 5.	63. *126* Thlr. Frankf. Cour.
Divisor: 10.	63. Giebt: 6 Thlr. 27 Kr.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Frankfurt mit $2\frac{2}{5}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Venedig und London.

Nichts ist einfacher als die Art, die Fälle zu behandeln, welche wir dem Leser bisher vorgelegt haben. Es giebt aber Fälle, wo es rathsamer ist, die Arbitrage durch Verbindung mehrerer Wechselörter zu machen, um noch einen vortheilhaftern Cours herauszubringen. In solchen Fällen ist die Operation zwar etwas verwickelter, allein mit geringer Aufmerksamkeit kommt man auch damit zum Stande, wie man bereits wird bemerkt haben. Um aber die Sache noch deutlicher zu machen, wollen wir davon zwey Beyspiele geben.

Erstes Beyspiel. A in Nürnberg hat an B in Leipzig Remessen zu machen, woran er 1 Procent im Cours verliehren würde; er schickt also londonsche Wechsel zu 6 Thlr. an C in Amsterdam, welcher sie zu 34 ß 6 pfenn. verkauft und die Returen an A in Wechsel auf Wien zu 33 St. einschickt. Diese Wechsel werden von A an B in Leipzig gesandt, der sie mit ½ Procent Avanz verkauft. Welchen Cours hat nun A in Nürnberg für seine londonschen Wechsel erhalten? Antwort: 6 Thlr. 27 Kr.

Operation:	1 Pfundstrl.	207. *414* Groot amst. Bco.
	2 1.	1 St. dito.
	33 11.	1 Thlr. wiener Cour.
	200.	67. *201* Thlr. leipz. Cour.
Divisor 2200.		13869. Giebt 6 Thlr. 27 Kr.

Zweytes Beyspiel. Man sendet von Leipzig pariser Wechsel, die daselbst zu 74¾ Thlr. gekauft sind, nach Hamburg, wo sie zu 187 Ecûs angebracht, die Returen auf Leipzig mit Wechsel auf Venedig zu 83 pfennvl. gemacht und diese Wechsel wieder von Leipzig nach Augsburg gesandt werden, wo man sie mit 24 Procent Avanz verkauft und für den Betrag von Leipzig auf Augsburg mit 1 Procent Gewinn trassiret. Was für einen Cours hat man durch diese Handelsweise für die pariser Wechsel erhalten? Antwort: 77 7/16 Procent.

Operation:		1. *100* französische Ecûs.
	187.	1. *100* Rthlr. hamb. Bco.
	1.	96 pfennvl. dito.
	83.	1 Venet. Ducato di Bco.
	100 1.	124 Thlr. augsburger Cour.
	100 1.	101 Thlr. leipziger Cour.
Divisor 15521.		1202304. Giebt 77 7/16 Procent.

§ VI. Genf, Basel, St. Gallen, in der Schweiz, und Botzen in Tyrol, treiben einen beträchtlichen Wechselhandel, hauptsächlich aber Genf, welches mit

Recht

Recht einen vorzüglichen Platz unter den vornehmsten europäischen Wechselstädten verdienet. Genf giebt das Gewisse fürs Ungewisse an Amsterdam, Lyon, Paris, London und Turin, und empfängt das Gewisse fürs Ungewisse von Leipzig, Genua und Livorno. Basel giebt das Ungewisse fürs Gewisse nur bloß an Livorno. St. Gallen giebt gleichfalls das Ungewisse fürs Gewisse an Amsterdam, Augsburg, Genf, Hamburg, Paris, Lyon, London, Livorno und Wien. Botzen giebt das Ungewisse fürs Gewisse an Amsterdam, Hamburg, London und Wien. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir angegeben, daß

	Fein Gold.			Fein Silber.	
Der genfer Ecû von 3 Livres oder 126 genfer Sols halte - -	$32\frac{22}{100}$	As,	oder	$467\frac{98}{100}$	As.
Der basler Thaler von 1⅘ Gulden oder 108 Kreuzer Wechselgeld - -	$31\frac{60}{100}$	„	—	$456\frac{42}{100}$	„
Derselbe von 1⅘ Gulden oder 106 Kreuzer Courantgeld - -	29 —	„	—	420 —	„
Der St. Galler Gulden von 60 Kr. W. G. -	$18\frac{40}{100}$	„	—	$265\frac{30}{100}$	„
Derselbe von 60 Kreuzer Courantgeld - -	$15\frac{20}{100}$	„	—	220 —	„
Der Botzensche Gulden von 90 Kreuzer moneta lunga - - -	$17\frac{18}{100}$	„	—	$243\frac{20}{100}$	„
Der holländische Reichsthaler von 2½ Gulden oder 50 St. Bco. - -	$35\frac{92}{100}$	„	—	$534\frac{75}{100}$	„
Der hamb. Reichsthlr. von 96 pfennvl. Bco. -	$35\frac{54}{100}$	„	—	532 —	„
Das Pfund sterlings - -	$151\frac{11}{100}$	„	—	$2295\frac{21}{100}$	„
Der franz. Ecû von 60 Sols tournois -	$19\frac{54}{100}$	„	—	$284\frac{92}{100}$	„
Der turiner Scudo von 60 piemontesischen Soldi	$45\frac{37}{100}$	„	—	663 —	„
Die genuesische Pezza - -	$30\frac{80}{100}$	„	—	$459\frac{37}{100}$	„
Die livornosche Piaster - -	$31\frac{11}{100}$	„	—	$451\frac{24}{100}$	„
Der venetianische Ducato di Banco -	$31\frac{77}{100}$	„	—	$469\frac{54}{100}$	„
Der leipziger und augsburger Courantthaler -	25 —	„	—	$364\frac{80}{100}$	„
Der wiener Courantthaler von 1½ Gulden -	$25\frac{94}{100}$	„	—	$364\frac{80}{100}$	„

Berechnet man nun das Gehalt dieser Münzen an Gold und Silber, um das Wechselpari mit einem jeden vorher angeführten Lande und Stadt zu finden, so ergiebt sich, daß:

100 genuesi-

Gegenseitige Parität

	zum Golde.	zum Silber.		Mittler Preis.		
100 genuesische Pezze gelten	$95\frac{2}{5}$,	$98\frac{1}{5}$,	oder	$96\frac{7}{8}$	genfer Ecüs.	
100 livornosche Pezze -	$96\frac{1}{2}$,	$96\frac{1}{2}$,	—	$96\frac{1}{2}$	— —	
100 dito. - -	$98\frac{2}{5}$,	$98\frac{9}{10}$,	—	$98\frac{6}{10}$	basler Wechselthaler.	
1 genfer Ecû - -	$98\frac{3}{4}$,	$87\frac{1}{8}$,	—	$88\frac{5}{6}$	pfennvl. amst. Bco.	
100 basler Wechselthaler	$87\frac{97}{100}$,	$85\frac{35}{100}$,	—	$88\frac{66}{100}$	Rthlr. Bco.	
1 amsterdamer Bankthlr.	117 Kr.,	121 Kr.,	—	119	Kr. St. Galler W. G.	
1 hamburgscher dito.	116 „	120 „	—	118	dito.	
100 Gulden augsburger oder leipziger Courant -	$109\frac{7}{10}$ Fl.	$110\frac{4}{5}$ Fl.	—	$110\frac{1}{4}$	Fl.	St. Galler Courant-Geld.
100 Gulden wiener Cour.	$113\frac{4}{5}$ „	$109\frac{3}{5}$ „	—	$111\frac{7}{10}$	„	
1 Pfund Sterlings	$9\frac{57}{60}$ „	$10\frac{25}{60}$ „	—	$10\frac{11}{60}$	„	
1 französischer Ecû -	$77\frac{1}{8}$ Kr.	$77\frac{7}{8}$ Kr.	—	$77\frac{1}{2}$	Kr.	
1 genuesische Pezza	$127\frac{1}{4}$ „	$127\frac{3}{4}$ „	—	$127\frac{1}{2}$	„	
1 livornosche dito.	$122\frac{3}{4}$ „	$123\frac{1}{4}$ „	—	$123\frac{1}{2}$	„	
100 amsterdamer Bankthlr.	209 Fl.	220 Fl.	—	$214\frac{1}{2}$	Fl.	Botzensche Moneta lunga.
100 Hamburger dito.	$206\frac{7}{8}$ „	$218\frac{7}{8}$ „	—	$212\frac{7}{8}$	„	
1 Pfund Sterlings	$8\frac{48}{60}$ „	$9\frac{26}{60}$ „	—	$9\frac{34}{60}$	„	

Es ist sehr einleuchtend, daß man öfters durch die Verbindung der Wechselcourse an zwey Orten auf eine viel vortheilhaftere Art operiren könne, als durch den bloßen Verkauf der Tratten an Ort und Stelle geschehen kann, wo die kleine Anzahl der Abnehmer den Cours ansehnlich herabsetzen kann. Alles, was wir bisher darüber gesagt haben, macht die Sache begreiflich und gleichsam fühlbar, indessen wollen wir doch einige Fälle in Rücksicht auf die vier Wechselstädte, von welchen wir hier reden, beybringen.

Erster Fall. Man versendet Wechsel auf Livorno, welche in Genf zu 94 Procent angekauft sind, nach Amsterdam, läßt sie daselbst zu 85 pfennvl. verkaufen und für den Betrag Returwechsel auf Genf zu 87 pfenn. einschicken; Was für ein Cours ist hiedurch für die Wechsel auf Livorno erhalten? Antwort: $97\frac{11}{16}$ Procent.

Operation:	
	100 Pezze di Livorno.
1.	85 pfennvl. amst. Bco.
87.	1 genfer Ecû.
Divisor 87.	8500. Giebt $97\frac{11}{16}$ Procent.

Allgemeine Regel. Sie kann nicht einfacher als die Rechnung selbst seyn.

Zweyter Fall. Man schickt Wechsel auf Genua, die zu Genf zu $94\frac{1}{2}$ Procent angekauft worden, nach Turin, wo Nachfrage darnach ist und wo sie zu $9\frac{1}{2}$ Lire für

für den Zechin verkauft werden. Die Returwechsel von Turin auf Genf kosten 84 piemontesische Soldi; zu was für einen Cours sind durch diese Operation die genuesischen Wechsel angebracht? Antwort: zu 96$\frac{1}{3}$ Procent.

Operation:	25. *100* Pezze di Genova.
1.	115 genuesische Soldi f. d. B.
270 27.	19. *190* piemontesische Soldi.
84 21.	1 genfer Ecû.
Divisor 567.	54625. Giebt 96$\frac{1}{3}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Turin mit 42$\frac{3}{5}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Turin und Genf.

Dritter Fall. Da amsterdammer Wechsel in Genf zu 86 pfennvl. stehen, so schickt man sie nach Paris, wo sie zu 54 pfennvl. verkauft und Returwechsel dafür zu 164 Ecûs nach Genf eingeschickt werden. Man frägt, wie hoch sind nun diese amsterdammer Wechsel verkauft? Antwort: zu 88$\frac{1}{2}$ pfennvl. welches einen Avanz von 2$\frac{7}{8}$ Procent macht.

Operation: *100* 25 genfer Ecûs.	41. *164* französische Ecûs.
1.	54 pfennvl. amst. Bco.
Divisor 25.	2214. Giebt 88$\frac{1}{2}$ pfenn.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genf und Paris mit dem zwischen Amsterdam und Paris und werfet die beyden lezten Zahlen des Produkts weg.

Vierter Fall. Man kauft leipziger Wechsel in Genf zu 11 L. 9 S. und schickt sie nach Paris, wo sie zu 76 Procent verkauft und die Returwechsel auf Genf zu 166 Procent wieder angekauft werden. Zu was für einen Cours sind also die leipziger Wechsel angebracht? Zu 11 L. 17 S. 9 pfenn. genfer Geldes.

Operation: 1 Louis.	5 Thaler leipziger Geldes.
76 19.	25. *100* französische Ecûs.
166 83.	50. *100* genfer Ecûs.
1.	3 genfer Livres.
Divisor 1577.	18750. Giebt 11 L. 17 S. 9 pfenn.

Allgemeine Regel. Zuerst multipliciret den Cours zwischen Leipzig und Paris mit dem zwischen Paris und Genf, dann theilet 150000 mit dem Produkt der Multiplication, was denn herauskommt, sind genfer Livres.

Fünfter Fall. Basel remittiret zu 94 Procent livornoer Wechsel nach Genf, wo sie zu 94 Procent verkauft und die Returwechsel auf Basel wieder zu 95 Procent

genommen werden. Zu welchem Cours hat nun Basel die livornoer Wechsel angebracht? Antwort: zu 97 1/12 Procent.

Operation:	1. *100* Pezze di Livorno.
100 1.	47. *94* genfer Ecüs.
96 *48* 12.	25. *100* Rthlr. basler Wechselgeld.
Divisor 12.	1175. Giebt 97 1/12 Procent.

Allgemeine Regel. Setzet zu dem Cours zwischen Livorno und Genf noch zwey Nullen hinzu und dividiret die Summe mit dem Cours zwischen Genf und Basel.

Sechster Fall. Zu Augsburg werden amsterdammer Wechsel gesucht und deshalb von St. Gallen zu 119 Kreuzer Wechselgeld dahin geschickt, die man da zu 140 Procent anbringt und die Returen auf St. Gallen wieder mit 13 Procent Gewinn nimt. Wie hoch sind also die amsterdammer Briefe ausgebracht? Antwort: zu 122½ Kreuzer Wechselgeld.

Operation: *100* *5* 1 Rthlr. amst. Bco.	*7* 140* Rthlr. augsb. Cour.
2 1.	3 Gulden dito.
100 5.	113 Fl. St. Galler Cour.
1383 461.	119. *238* *1190* Fl. dito Wechselgeld.
1.	1. *3* *60* Kreuzer dito.
Divisor 2305.	282387. Giebt 122½ Kr. Wechselgeld.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Augsburg und St. Gallen mit dem zwischen Amsterdam und Augsburg, ziehet von dem Produkt 20 ab und dividiret den Rest mit 129.

Siebenter Fall. Von S. Gallen werden Wechsel auf Hamburg, die 115 Kreuzer Wechselgeld gekostet haben, nach Leipzig gesandt, daselbst zu 142 Procent verkauft und die Returwechsel auf St. Gallen mit 8 Gulden für den Louisd'or zu 5 Thaler wieder angekauft. Zu welchem Cours sind durch diese Arbitrage die hamburger Wechsel gebracht? Antwort: zu 117⅓ Kreuzer Wechselgeld.

Operation: *100* *50* 5 Rthlr. hamb. Bco.	71. *142* Rthlr. Leipziger Cour.
5 1.	8 Fl. St. Galler Cour.
1383 461.	119. *1190* Fl. dito Wechselgeld.
1.	4. *12* *60* Kreuzer dito.
Divisor 2305.	270368. Giebt 117⅓ Kr.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Hamburg und Leipzig mit dem zwischen Leipzig und St. Gallen, ziehet dann vom Produkt 180 ab und theilet den Rest mit 9.

Achter

Achter Fall. Man kann die pariser Briefe zu St. Gallen nicht einmal zu 72 Kreuzer Courant mit 2 Procent Agio anbringen, man schickt sie also nach Hamburg, wo sie zu 187 Procent abgegeben und die Returen auf St. Gallen zu 120 Kr. Wechselgeld wieder angekauft werden. Es frägt sich nun, zu welchem Cours sind die pariser Wechsel verkauft: Antwort: zu 72 Kreuzer mit 5½ Procent Agio.

Operation:	187 französ. Ecus.	10. *100* Rthlr. hamb. Bco.
	1.	122 Kr. St. Galler Wechselgeld.
	1190 119.	1383 Kr dito. Cour.
	Divisor 22253.	1687260. Giebt 72 Kr. u. 5½ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen St. Gallen und Hamburg mit 116⅔ und dividiret das Produkt mit den Ecus im Cours zwischen Paris Hamburg.

Neunter Fall. Man remittiret amsterdammer Wechsel, die zu Botzen mit 201 Gulden bezahlet sind, nach Hamburg und läst sie da zu 33 St. verkaufen. Der Betrag derselben wird von Hamburg nach Botzen zu 205 Gulden remittiret, was für einen Cours hat man hiedurch für die die amsterdammer Wechsel erhalten? Antwort; 207 Fl. 4 Kr.

Operation:		1. *100* Rthlr. amst. Bco.
	1.	50 St. dito.
	33.	1 Thlr. hamb. Bco.
	3.	2 Rthlr. dito.
	100 1.	205 Botzensche Gulden.
	Divisor 99.	20500. Giebt 207 Fl. 4 Kr.

Allgemeine Regel. Multipliciret die Gulden im Cours zwischen Botzen und Hamburg mit 33⅓ und dividiret das Produkt mit den Stüver im Cours zwischen Amsterdam und Hamburg.

Zehnter Fall. Man sendet Wechsel auf Hamburg, die in Botzen zu 202 Gulden genommen sind, nach Wien und läst sie da zu 140 Procent verkaufen und die Returwechsel auf Botzen zu 101 Procent wieder ankaufen. Wie ist nun der Cours zwischen Botzen und Hamburg durch diese Arbitrage geworden? Antwort: 207 Gulden 55 Kreuzer.

Operation:		1. *100* Rthlr. hamb. Bco.
	100 1.	70. *140* Thlr. wiener Cour.
	2 1.	3 Thlr. dito.
	101.	100 Botzensche Gulden.
	Divisor 101.	21000. Giebt 207 Fl. 55 Kr.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Wien und Hamburg mit 150 und theilet das Produkt mit dem Cours zwischen Wien und Botzen.

Wir lassen es mit diesen zehn Fällen genug seyn, da sie dem Leser, der sich bloß mit den Regeln der einfachen Arbitrage bekannt machen will, hinlänglich seyn werden. Für Leser, welche den Wechselhandel zum Gegenstand ihrer Spekulationen machen, besonders aber für solche, welche mit den genannten schweizerischen und tyrolischen Städten Wechsel- und Bankgeschäfte unterhalten, wollen wir noch einige Beyspiele von verwickeltern Operationen beyfügen.

Erstes Beyspiel. Man sendet londonsche Wechsel, die in Genf zu 50 pfenn. angekauft sind, nach Paris, läßt sie da zu $29\frac{3}{4}$ pfennstrl. verkaufen, und den Betrag in Wechseln auf Amsterdam zu 54 pfennvl. Bco. einschicken. Wenn nun diese leztern in Genf zu 88 pfenn. angebracht werden, so frägt es sich, wie hoch ist nun der Cours für die londonschen Papiere geworden? Antwort: $48\frac{1}{2}$ pfennstrl. Gewinn $3\frac{1}{8}$ Procent.

Operation: 1 genfer Ecu.	11. *22* *88* pfennvl. amst. Bco.
54 27.	1 französischer Ecu.
4 1.	119 pfennstrl.
Divisor 27.	1309. Giebt $48\frac{1}{2}$ pfennstrl.

Zweytes Beyspiel. Basel hat einen Ueberfluß an Wechseln auf Livorno, daher sie nur zu 94 Procent stehen, es schickt sie also zum Verkauf nach Wien, wo sie zu 64 Soldi moneta buona angebracht werden. Für den Betrag werden Returwechsel auf Hamburg zu 138 Procent eingesandt, die man in Basel wieder zu 90 Procent anbringt. Was für ein Cours ist hiedurch für die Wechsel auf Livorno erhalten? Antwort: $96\frac{7}{16}$ Procent.

Operation:	25. *100* Pezze di Livorno.
1.	115 Soldi moneta buona.
64 *16* *4* 2.	1 wiener Courantfl.
3	1. *2* Rthlr. dito.
138 69.	25. *100* Rthlr. hamb. Bco.
90 9.	5. *10* *100* basler Wechselthaler.
Divisor 3726.	359375. Giebt $96\frac{7}{16}$ Procent.

Drittes Beyspiel. Zu Leipzig sind lyoner Wechsel begehrlich, man schickt sie also von St. Gallen zu 72 Kreuzer Courant und 2 Procent Agio dahin; Sie werden zu 76 Procent verkauft und Returwechsel auf Wien mit $\frac{1}{2}$ Procent Verlust für den Betrag eingeschickt. Diese Returen werden in St. Gallen zu 112 Gulden Courant p. C. verkauft;

verkauft; Wie hoch sind nun die lyoner Wechsel abgesezt? Antwort: zu 72 Kreuzer mit $5\frac{7}{8}$ Proc. Agio.

Operation. *100* 1 franz. Ecu.	76 Rthlr. leipziger Cour.
201.	1. *2* *200* Rthlr. wiener Cour.
2 1.	3 Gulden dito.
100 5.	112 Fl. St. Galler Cour.
1.	3. *60* Kreuzer dito.
Divisor 1005.	76608. Giebt 72 Kr. u. $5\frac{7}{8}$ P. C. Agio.

Viertes Beyspiel. Botzen remittiret Wechsel auf Livorno, die zu 55 Procent angekauft worden, nach Amsterdam, wo sie zu 85 pfennvl. angebracht und der Betrag in Wechseln auf Venedig zu 88 pfenn. abgegeben wird. Diese leztern werden wiederum in Botzen zu 130 Soldi di Banco für den Scudo verkauft, zu einer Zeit, da das Agio zwischen Moneta di Giro und Moneta lunga zu 32 Procent stand. Nun frägt es sich, was für ein Cours ist durch diese Operation zwischen Venedig und Botzen herausgebracht? Antwort: 53 Procent und 4 Procent Gewinn.

Operation:	20. *100* Fl. Botzen. moneta buona.
132 3.	100 Fl. dito. Wechselgeld.
1.	5. *20* *60* Kreuzer dito.
93 31.	130 Venet. Soldi di Bco.
124 31.	*88* pfennvl. amst. Bco.
85 17.	1 Pezza di Livorno.
Divisor 49011.	2600000. Giebt 53 Pezze.

§. VII. Rom, Neapel, Turin, Venedig, Genua und Livorno sind die vornehmsten Wechselplätze in Italien. Seit langen Zeiten haben sie einen sehr ausgebreiteten Wechselhandel mit andern europäischen Städten getrieben, welchen sie das Gewisse fürs Ungewisse oder das Ungewisse fürs Gewisse geben, so wie eine uralte Gewohnheit und der unter ihnen angenommene Handelsstiel es mit sich bringt. Rom giebt das Ungewisse fürs Gewisse an Amsterdam, Lyon, Livorno, Venedig und mehrern italienischen Städten; Neapel giebt ebenfalls das Ungewisse fürs Gewisse an Rom, Venedig und Livorno; Turin an Amsterdam, Wien und andere teutsche Städte, an Paris, London, Genf, Rom, Venedig, Genua und Livorno; Venedig an Lyon, Genua, Botzen; Genua an Neapel, Livorno und Rom; Livorno aber nur an Wien, denn an alle übrige giebt es das Gewisse fürs Ungewisse. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir angegeben, daß

	Fein Gold.		Fein Silber.	
Der römische Scudo di Stampa von 1523 Mezzi Quatrini halte - -	$52\frac{50}{100}$	oder	$769\frac{20}{100}$	As.
Eben derselbe von 1525 M. Q. - -	$52\frac{60}{100}$	—	$770\frac{20}{100}$	—
Der Scudo moneta von 100 Bajocchi -	$34\frac{50}{100}$	—	505 —	—
Der neapolitanische Ducato di Regno - -	$27\frac{47}{100}$	—	$413\frac{67}{100}$	—
Die Turinische Lira von 20 piemontesischen Soldi -	$5\frac{56}{100}$	—	$110\frac{50}{100}$	—
Der venetianische Ducato von 124 Soldi di Banco. -	$31\frac{77}{100}$	—	$469\frac{54}{100}$	—
Der genuesische Zecchino von 270 Soldi fuori di Bco.	$72\frac{17}{100}$	—	$1078\frac{51}{100}$	—
Der genuesische Scudo di Cambio von 92 Soldi dito.	$24\frac{64}{100}$	—	$367\frac{50}{100}$	—
Die livornosche Pezza da 8 Reali - -	$31\frac{11}{100}$	—	$451\frac{42}{100}$	—
Die ——— Lira von 20 Soldi moneta buona -	$5\frac{41}{100}$	—	$78\frac{50}{100}$	—
Der amsterdammer Bankgulden - -	$14\frac{37}{100}$	—	$213\frac{20}{100}$	—
Das Pfund Sterlings - -	$151\frac{11}{100}$	—	$2295\frac{21}{100}$	—
Der französische Ecû von 60 Sols tournois -	$19\frac{54}{100}$	—	$284\frac{23}{100}$	—
Der wiener Courantgulden - -	$17\frac{29}{100}$	—	$243\frac{20}{100}$	—
Den genfer Ecû von 60 Sols - -	$32\frac{22}{100}$	—	$467\frac{98}{100}$	—
Der Boßner Scudo di Cambio von 93 Kreuzer -	$35\frac{60}{100}$	—	———	—

Berechnet man den Gehalt aller obigen Münzen, so findet man folgendes Wechselpari für eine jede der genannten sechs italienischen Wechselplätze, nemlich:

	Gegenseitige Parität zum Golde. zum Silber.	Mittler Preis.
100 lyoner Ecûs machen zu Rom	$37\frac{1}{4}$ oder 37 Sc. di Stampa.	$37\frac{1}{8}$ Sc. di St.
100 venetianische Ducati di Bco.	$60\frac{1}{2}$ — 61 — — —	$60\frac{3}{4}$ — —
1 amsterdammer Bankgulden -	$41\frac{1}{2}$ — $42\frac{1}{4}$ Bajocchi.	$41\frac{7}{8}$ Bajocchi.
1 livornosch Pezza da 8 Reali	$90\frac{1}{8}$ — $89\frac{3}{8}$ ——	$89\frac{3}{4}$ — —
100 Römische Scudi moneta machen zu Neapel - -	125 — $122\frac{7}{8}$ Ducati.	124 Ducati.
100 Venet. Ducati di Banco -	$115\frac{3}{5}$ — $113\frac{2}{5}$ ——	$114\frac{1}{2}$ ——
100 Livorn. Pezze da 8 Reali -	$113\frac{1}{4}$ — $109\frac{1}{8}$ ——	$111\frac{3}{16}$ ——
1 Pfund Sterlings gilt zu Turin -	19 L. 19 S. 9 D. od. 20 L. $15\frac{1}{2}$ S. —	20 L. 7 S. 7 D.
1 genuesischer Zecchino von 270 Soldi -	9 L. 10 S. 9 D. — 9 L. $15\frac{1}{4}$ S. —	9 L. — S. 13 D.
1 amsterdammer Bankgulden	$38\frac{1}{4}$ Soldi od. $38\frac{3}{4}$ Soldi —	$38\frac{1}{2}$ Soldi.
1 französischer Ecû v. 60 S. t.	$51\frac{3}{4}$ „ — $51\frac{1}{2}$ „ —	$51\frac{5}{8}$ „
1 genfer Ecû von 60 S. -	$85\frac{1}{4}$ „ — $84\frac{3}{4}$ „ —	85 „
1 Römischer Scudo moneta	$91\frac{1}{4}$ „ — $91\frac{1}{2}$ „ —	$91\frac{3}{8}$ „

1 Venet.

Gegenseitige Parität

	zum Golde.	zum Silber.	Mittler Preis.
1 Venet. Ducato di Bco.	84 Soldi	— 85 Soldi	— $84\frac{1}{2}$ Soldi.
1 Livorn. Pezza da 8 Reali	$82\frac{1}{4}$ „	— $81\frac{3}{4}$ „	— 82 „
100 französische Ecûs machen zu Venedig - -	$61\frac{1}{2}$ Ducat	— $60\frac{1}{2}$ Ducati	— 61 Ducati.
1 genuesis. Scudo di Cambio	96 Soldi	— 97 Soldi	— $96\frac{1}{2}$ Soldi.
1 Botzener dito. - -	139	— —	— 139 —
1 Römischer Scudo moneta macht zu Genua -	129 oder	$126\frac{1}{2}$ Soldi	— $127\frac{3}{4}$ Soldi f. di Bco.
1 Neapol. Ducato di Regno	$102\frac{1}{2}$ —	$103\frac{1}{2}$ „	— 103 — — —
1 wiener Courantgulden -	$64\frac{1}{2}$ —	61 „	— $62\frac{3}{4}$ — — —
1 dito, gilt zu Livorno -	64 —	62 „	— 63 Soldi mon. buon.

Nachdem wir nun das Wechselpari festgesezt haben, wollen wir auch einige Arbitrageexempel vorlegen, die den italienischen Negotianten Anleitung geben können, aus den Wechselverbindungen den grösten Vortheil zu ziehen, den Zeit und Umstände veranlassen können.

Erster Fall. Man remittiret Wechsel auf Lyon, welche in Rom zu 36 Scudi stampa für 100 Ecûs angekauft sind, nach Genua, wo sie zu 96 Soldi angebracht und die Returwechsel auf Rom zu 126 Soldi fuori di Banco wieder angekauft werden. Was für einen Cours giebt diese Arbitrage für die lyoner Wechsel? Antwort: $37\frac{3}{8}$ Scudi di Stampa d'oro für 100 Ecûs.

Operation:

	25. *100* franz. Ecûs.
1.	5. *15* *60* Sols tournois.
96 *24* *6* *3* 1.	115 genuesische Soldi f. di Bco.
126 *63*	1 Scudo moneta di Roma.
61.	10. *20* *40* Scudo di stampa d'oro.
Divisor 3843.	143750. Giebt $37\frac{3}{8}$ Scudi.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Lyon und Genua mit dem zwischen Genua und Rom, und theilet mit dem Produkt 452459.

Zweyter Fall. In Rom findet sich ein Ueberfluß an amsterdammer Wechseln, die nur zu 43 Bajocchi anzubringen sind, man sendet sie also nach Venedig, wo sie zu 86 pfenn angebracht werden. Der Betrag wird zu 64 Procent remittiret, wie hoch ist durch diesen Weg der Cours für die amsterdammer Wechsel in Rom gebracht? Antwort: $45\frac{1}{2}$ Bajocchi.

Operation.

Operation: 1 Fl. Bco.	1. *40* pfennvl. amst. Bco.
86 43.	1 Venet. Ducato di Bco.
100 1.	32. *64* Scudi di stampa di Roma.
40 1.	61 Scudi moneta.
1.	1. *100* Bajocchi.
Divisor 43.	1952. Giebt 45½ Bajocchi.

Allgemeine Regel. Man multiplicire den Cours zwischen Venedig und Rom mit 61 und theile das Produkt mit dem Cours zwischen Venedig und Amsterdam.

Dritter Fall. Rom braucht Geld in Genua und schickt deshalb Wechsel auf Venedig, die am erstern Orte zu 61 Procent negotiiret sind, dahin und läst sie zu 96 Soldi di Banco für den Scudo verkaufen, die Returwechsel auf Rom aber zu 124 Soldi wieder ankaufen. Dieß vorausgesezt, frägt es sich, zu was für einen Cours die venetianischen Wechsel nun ausgebracht sind? Antwort: zu 62⅞ Procent.

Operation:	100 Venet. Ducati di Bco.
1.	1. *124* Soldi di Bco dito.
96 *12* 3.	23. *92* Genuef. Soldi f. di Bco.
124 1.	1 Römischer Scudo moneta.
61.	5. *40* Scudi di stampa d'oro.
Divisor 183.	11500. Giebt 62⅞ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Genua mit dem Cours zwischen Genua und Rom und theilet mit dem Produkt 748065.

Vierter Fall. Man remittiret von Rom nach Venedig Wechsel auf Livorno, die zu 91 Bajocchi gekauft sind. Diese Wechsel werden in Venedig mit 2 Procent Verlust angebracht und die Returwechsel auf Rom zu 64 Procent angekauft. Was für einen Cours hat man also in Rom für die Wechsel auf Livorno erhalten? Antwort: 95⅝ Bajocchi.

Operation: *102* 51 Pezze di Livorno.	1. *100* Venet. Ducati di Bco.
100 1.	4. *32* *64* Röm. Scudi di stampa.
40 *5* 1.	61 Scudi moneta.
1.	20. *100* Bajocchi.
Divisor 51.	4880. Giebt 95⅝ Bajocchi.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Rom mit 152½, und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Livorno und Venedig.

Fünfter

Vter Fall. Man ziehet von Neapel auf Venedig zu 118 Procent und schickt zur Provision Wechsel auf Rom ein, die in Neapel zu 125 Procent angekauft sind und zu Venedig zu 60 Procent wieder verkauft werden. Nun wünscht man zu wissen, wie hoch die römischen Wechsel zu Neapel gekommen? Antwort: 129 Procent.

Operation.	
61.	1. *100* Römische Scudi moneta.
60 3.	2. *40* Scudi di stampa d'Oro.
100 1.	100 Venet. Ducati di Bco.
	118. Neapol. Ducati di Regno.
Divisor: 183.	23600. Giebt: 129 Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Neapel mit 65, füget zum Produkt noch 70 hinzu und dividiret es mit dem Cours zwischen Rom und Venedig.

VIter Fall. Da zu Livorno Wechsel auf Venedig selten sind und stark gesucht werden, so schickt man eine Parthey von Neapel zu 115 Procent ein, die daselbst mit 3 Procennt Gewinn angebracht und die Returwechsel auf Neapel zu 115 Procent wieder angekauft werden. Was für ein Cours ist hiedurch zwischen Neapel und Venedig hervorgebracht? Antwort: 118½ Procent.

Operation.	
100 1.	1. *100* Venet. Ducati di Bco.
100 20.	103. Pezze di Livorno.
	23. *115* Neapol. Ducati di Regno.
Divisor: 20.	2369. Giebt: 118½ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Venedig und Livorno mit dem Cours zwischen Livorno und Neapel und werfet die beyden letzten Zahlen des Produkts weg.

VIIter Fall. Man remittiret von Neapel Wechsel auf Livorno, die zu 113 Procent angekauft sind, nach Rom. Diese Wechsel verkauft man daselbst zu 90 Bajocchi und erhält die Returen zu 128 Procent. Was für ein Cours ist nun durch diese Arbitrage für die Wechsel auf Livorno erhalten? Antwort: 115⅕ Procent.

Operation.	
1.	1. *100* Pezze di Livorno.
100 1.	9. *90* Römische Bajocchi.
100 *10* 5.	1. Scudo moneta.
	64. *128* Neapol. Dukati di Regno.
Divisor: 5.	576. Giebt: 115⅕ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Livorno und Rom mit dem zwischen Rom und Neapel und werfet die beyden letzten Zahlen des Produkts weg.

VIIIter Fall. Turin traßiret auf Genua zu 9 L. 9 S. und remittiret zur Provision amsterdammer Wechsel zu 37 S. welche in Genua zu 84 pfennvl. Bco. verkauft werden. Wie hoch ist hiedurch der Cours zwischen Turin und Amsterdam gebracht? Antwort: zu $83\frac{1}{3}$ piemontesische Soldi.

Operation.	1 Gulden	1. *4* *40* pfennvl. amst. Bco.
	84 *28* *7* 1.	115. Soldi fuori di Bco.
	270 *30* 3.	1. *7* *63* *189* Piemontesische Soldi.
	Divisor: 3.	115. Bringt: $38\frac{1}{3}$ Piem. Soldi.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Turin und Genua mit 17 und setzet zum Produkt noch 7 hinzu, theilet es dann mit dem Cours zwischen Genua und Amsterdam.

IXter Fall. Londonsche Wechsel, die zu Genua stark gesucht werden, werden von Turin zu 18 L. 19 S. fürs Pfund sterlings dahin geschickt und zu 48 pfennstrl. verkauft. Die Returwechsel nach Turin kosten 9 L. 5 S. für den Zecchino. Man frägt nun, was für ein Cours zwischen Turin und London durch diese Behandlung erhalten werden? Antwort; 20 L. $15\frac{1}{4}$ S. piemontesischen Geldes fürs Pfund sterlings.

Operation.	1 Pfund.	1. *5* *240* pfennstrl.
	48 1.	23. *115* Soldi fuori di Banco.
	270 *54* 18.	65. *195* Piemontesische Soldi.
	20 4.	1. Piemont. Lira.
	Divisor 72.	1495. Giebt: 20 L. 15 S. 3 D.

Allgemeine Regel. Reduciret den Cours zwischen Turin und Genua in Soldi und multipliciret sie mit 5, füget dann noch 22 zum Produkt hinzu und dividiret es mit dem Cours zwischen London und Genua.

Xter Fall. Man remittiret genuesische Wechsel, die in Turin zu 9 L. 5 Soldi genommen sind, zum Verkauf nach Genf, wo sie zu 96 Procent angebracht und die Returwechsel auf Turin zu 86 Soldi für den Ecû wieder angekauft werden. Was für ein Cours ist nun durch diese Arbitrage zwischen Turin und Genua entstanden? Antwort: 9 L. 13 S. 11 D. piemontesischen Geldes für den Zecchino.

Operation.

Operation.	1 Zecchino.	27. *270* Soldi fuori di Bco. di Genova.
	115.	1. Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire.
	100 *10* 5.	24. *96* Genfer Ecûs.
	1.	43. *86* Piemontesische Soldi.
	20 5.	1. dito Lira.
	Divisor: 2875.	27864. Giebt 9 L. 13 S. 11 D.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Genf mit dem Cours zwischen Genf und Turin und dividiret das Produkt mit 852.

XIter Fall. Man nimmt zu Turin Wechsel auf Lyon zu $50\frac{1}{2}$ S. für den Ecû und schickt sie nach Genf, wo sie zu 168 Procent verkauft und die Returen auf Turin zu 88 S. für den Ecû wieder genommen werden. Wie hoch ist hiedurch der Cours zwischen Turin und Lyon gebracht? Antwort: zu $52\frac{3}{8}$ piemontesischen Soldi.

Operation.	*168* 21 Franz. Ecûs.	100 Genfer Ecûs.
	1.	11. *88* Piemontesische Soldi.
	Divisor: 21.	1100. Bringt: $52\frac{3}{8}$ Piemont. Soldi.

Allgemeine Regel. Setzet dem Cours zwischen Genf und Turin zwey Nullen hinzu und dividiret dann das Produkt mit dem Cours zwischen Lyon und Turin.

XIIter Fall. Man ziehet von Turin auf Paris zu 52 S. und schickt zur Provision Wechsel auf Genf zu $85\frac{1}{2}$ S. ein, welche zu Paris zu 169 Procent verkauft werden. Zu welchem Cours sind nun die genfer Wechsel ausgebracht? Antwort: zu 88 Piemont. Soldi.

Operation.	*100* 25 Genfer Ecûs.	169 Französische Ecûs.
	1.	13. *52* Piemont. Soldi.
	Divisor 25.	2197. Giebt 88 Piemont. Soldi.

Allgemeine Regel. Wie beym 7ten Fall.

XIIIter Fall. Turin hat einen Ueberfluß an Wechseln auf Livorno, die nur zu $80\frac{1}{4}$ S. angebracht werden können, es schickt sie also gerade nach Livorno selbst, wo sie abgegeben und die Returen in Wechsel auf Genf zu 96 Procent genommen werden. Diese werden wiederum in Turin zu 87 S. für den Ecû verkauft. Was für einen Cours hat man nun für die Wechsel auf Livorno erhalten? Antwort: $83\frac{1}{2}$ Piemontesische Soldi.

Operation.	*100* 25. Pezze di Livorno.	24. *96* Genfer Ecûs.
	1.	87. Piemont. Soldi.
	Divisor 25.	2088. Giebt: $83\frac{1}{2}$ Soldi

Allgemeine Regel. Wie beym 7ten Fall.

XIVter **Fall.** Man remittiret pariser Wechsel, die zu 59 Ducati genommen sind, von Venedig nach Genua, wo sie zu 96 Sols tournois für die genuesische Pezza abgesetzt und die Returwechsel auf Venedig zu 96 Soldi di Banco wieder angekauft werden; Wie hoch sind durch diese Arbitrage die pariser Wechsel ausgebracht? Antwort: zu $60\frac{1}{2}$ Ducati di Bco. für 100 französische Ecüs.

Operation.	25. *100* Französische Ecüs.
1.	15. *60* Sols tournois.
96 1.	1. Pezza v. $5\frac{3}{4}$ Lire f. d. Bco.
4 1.	5. Genues. Scudi di Cambio.
1.	1. *96* Venet. Soldi di Bco.
124 31.	1. dito Ducati di Bco.
Divisor 31.	1875. Giebt: $60\frac{1}{2}$ Ducati.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Paris und Genua mit $60\frac{1}{2}$ und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen Venedig und Genua.

XVter **Fall.** Venedig traßiret auf Rom zu 60 Procent und remittiret zur Provision Wechsel auf Genua dahin, die $94\frac{1}{2}$ Soldi gekostet haben. Diese werden in Rom zu 128 Soldi für den Scudo moneta longa verkauft, zu welchem Cours sind nun die genuesischen Wechsel angebracht? Antwort: zu $97\frac{1}{3}$ Soldi.

Operation. 1 Scudo di Cambio.	23. *92* Genues. Soldi fuori di Bco.
128 *32* *8* 1.	1. Scudo moneta di Roma.
61.	5. *40* Scudi di stampa dito.
60 3.	5. *100* Venet. Ducati di Bco.
1.	31. *124* Soldi di Bco. dito.
Divisor: 183.	17725. Giebt $97\frac{1}{3}$

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Genua und Rom mit dem Cours zwischen Rom und Venedig und dividiret das Produkt mit 748065.

XVIter **Fall.** Man remittiret von Genua Wechsel auf Rom, die zu 125 Soldi angekauft sind, nach Neapel, wo sie zu 90 Procent verkauft werden. Die Returwechsel auf Genua sind zu 126 Procent angenommen, wie hoch sind nun die römischen Wechsel abgesetzt? Antwort: zu $130\frac{2}{5}$ Soldi fuori di Banco für den Scudo moneta.

Operation. 100 Römische Scudi moneta.	63. *126* Neapol. Ducati.
100 *10* *5* 1.	9. *90* Genuesische Pezze.
1.	23. *115* Soldi fuori di Bco.
Divisor: 100.	13041. Giebt: $130\frac{2}{5}$ Soldi.

Allge-

Allgemeine Regel. Multipliciret dem Cours zwischen Rom und Neapel mit dem Cours zwischen Neapel und Genua, setzet zum Produkt noch 20 hinzu und dividiret das Ganze mit 87.

XVIIter Fall. Da zu einer Zeit neapolitanische Wechsel sehr häufig in Genua sind, so verschickt man einen Theil derselben zu 88 Procent nach Venedig, wo sie zu 115 Procent verkauft und die Returwechsel zu 95 Soldi di Banco eingesandt werden. Zu welchem Cours hat diese Arbitrage die Wechsel auf Venedig gebracht? Antwort: $90\frac{13}{16}$ Procent.

Operation.		4. *20* *100* Dukati di Napoli
	115 23.	20. *100* Venet. Ducati di Bco.
	1.	124. dito Soldi di Bco.
	95 19.	1. Genues. Scudo di Cambio.
	5 1.	4. Pezze von 115 Soldi
Divisor: 437.		39680. Giebt: $90\frac{13}{16}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Neapel und Venedig mit dem Cours zwischen Venedig und Genua und theilet mit dem Produkt 992000.

XVIIIter Fall. Livorno traßiret zu 84 Pfenn. auf Amsterdam, wohin es wiederum wiener Wechsel, die zu 63 Soldi moneta buona angekauft sind, remittiret, die daselbst mit 40 Procent Avanz angebracht werden. Man will nun wissen, wie hoch die wiener Briefe durch diese Arbitrage zu Livorno ausgebracht sind? Antwort: zu $65\frac{1}{5}$ Soldi moneta buona.

Operation.	3 Wiener Gulden.	1. *2* Wiener Couranthaler.
	140 7	5. *100* rtlr. amst. Bco.
	1.	50. *100* pfennvl. dito.
	84 *42* 21.	115. Soldi moneta buona di Livorno.
Divisor: 441.		28750. Giebt: $65\frac{1}{5}$ Soldi m. b.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Wien und Amsterdam mit dem zwischen Amsterdam und Livorno, und theilet mit dem Produkt 766667.

Außer diesen Regeln fürs einfache Arbitriren, die wir bisher gegeben haben, müssen wir noch, um der im Vorhergehenden beobachteten Methode treu zu bleiben, einige Beyspiele von Wechseloperationen zwischen vier Plätzen beybringen.

Erstes Exempel. Rom remittiret Wechsel auf Livorno zu einem Cours von 91 Bajocchi nach Neapel, woselbst sie mit 14 Procent Avanz verkauft werden. Neapel remittiret für den Betrag Wechsel auf Venedig zu 116 Procent, welche in Rom zu

64 Scudi di stampa verkauft werden. Man frägt nun, zu welchem Cours hat Rom die Wechsel auf Livorno durch diese Operation ausgebracht? Antwort: zu $95\frac{7}{8}$ Bajocchi.

Operation.		
100	1 Pezza di Livorno.	114 Ducati di Napoli.
116	29.	1. *100* Venet. Ducati di Bco.
100	1.	2. *8* *64* Scudi di stampa di Roma.
40	5.	61. Scudi moneta dito.
1.		1. *100* Bajocchi dito.
Divisor: 145.		13908. Giebt: $95\frac{7}{8}$ Bajocchi.

Zweytes Exempel. Neapel remittiret römische Wechsel zu 122 Procent nach Genua und läst sie daselbst zu 130 Soldi fuori di Banco für den Scudo verkaufen. Der Betrag derselben wird von Genua in Wechseln auf Livorno zu 116 Soldi fuori di Banco nach Neapel eingeschickt, woselbst sie mit 14 Procent Agio verkauft werden. Welchen Cours hat man nun für die römischen Wechsel erhalten? Antwort: $127\frac{3}{4}$ Procent.

Operation.	
	1. *100* Römische Scudi moneta
1.	65. *130* Genues. Soldi fuori di Bco.
116 *58* 29.	1. Livorn. Pezza von 8 Reali.
100 1.	57. *114* Neapol. Ducati di Regno.
Divisor: 29.	3705. Giebt $127\frac{3}{4}$ Procent.

Drittes Exempel. Zu Turin findet sich ein solcher Ueberfluß an Wechseln auf Venedig, daß sie nicht anders als zu 82 piemontesischen Soldi anzubringen sind, man schickt sie also nach Genua, wo sie zu 96 Soldi di Banco für den Scudo abgesetzt und die Returen dafür in Wechseln auf Livorno zu 116 Soldi fuori di Banco gemacht werden, die man wiederum in Turin zu 84 piemontesischen Soldi verkauft. Nun frägt es sich, was für einen Cours hat man zu Turin durch diesen Weg für die Wechsel auf Venedig herausgebracht? Antwort: 86 piemontesische Soldi für den Dukaten.

Operation.	
1. Dukaten.	31. *124* Venet. Soldi di Bco.
96 *24* *6* 1.	1 Genues. Scudo di Cambio.
1.	23. *92* —— Soldi fuori di Bco.
116 58.	1 Pezza di Livorno.
1.	7. 14. *84* Piemont. Soldi.
Divisor: 58.	4991. Bringt 86 Piemont. Soldi.

Viertes Exempel. A in Venedig hat Gelder an B in Livorno zu bezahlen und schickt ihm desfalls römische Wechsel ein, die er zu 63 Scudi di stampa angekauft hat und zu Livorno zu 90 Bajocchi verkauft werden. In der Zwischenzeit hat B für seine Forde-

Forderung auf A traßiret, er muß also für die römischen Wechsel remittiren und schickt Returwechsel auf Genua zu 116 Soldi fuori di Banco ein, die A in Venedig wieder zu 96 Soldi di Banco verkauft. Wie hoch hat nun A seine römischen Wechsel genutzt. Antwort: zu $4\frac{1}{8}$ Procent Avanz.

Operation.	1. *100* Venet. Ducati di Bco.
1.	31. *124* — Soldi di Bco.
96 *24* *6* 1.	23. *92* Genues. Soldi fuori di Bco.
116 29	1. Pezza di Livorno.
1.	15. *90* Römische Bajocchi.
100 1.	1. —— Scudo moneta.
61.	10. *40* —— Scudo di stampa.
Divisor: 1769.	106950. Giebt: $60\frac{1}{2}$ Scudi di stampa, Avanz: $4\frac{1}{8}$ Procent.

Fünftes Exempel. Genua schickt Wechsel auf Venedig, die es zu 92 Soldi di Banco genommen hat, nach Livorno und läßt sie daselbst zu 98 Ducati verkaufen. Der Betrag wird von da in Wechseln auf Rom, die 92 Bajocchi kosten, nach Genua remittiret, wo diese Wechsel zu 128 Soldi fuori di Banco abgesetzt werden. Man will nun wissen, zu welchem Cours die Wechsel auf Venedig in Genua ausgebracht sind? Antwort: zu 95 Soldi mit $3\frac{1}{8}$ Procent Gewinn.

Operation. 1 Scudo.	1. *92* Genues. Soldi fuori di Bco.
128 *64* 16.	1. *100* Römische Bajocchi.
92 1.	1. Livorn. Pezza von 8 Reali.
100 1.	49. 98. Venet. Ducati di Bco.
1.	31. *124* — Soldi di Bco.
Divisor: 16.	1519. Bringt: 95 Soldi di Banco.

Sechstes Exempel. Man remittiret Wechsel auf Venedig, die in Livorno zu 101 Procent genommen sind, nach Neapel, wo sie zu 117 Ducati di Regno verkauft werden. Für den Betrag werden Wechsel auf Rom zu 124 Ducati di Regno von Neapel nach Livorno geschickt und daselbst zu 90 Bajocchi verkauft. Zu welchem Cours sind nun die Wechsel auf Venedig angebracht? Antwort: zu $104\frac{7}{8}$ Procent.

Operation.	1. *100* Venet. Ducati di Bco.
100 1	39. *117* Neapol. Ducati di Regno.
124 *62* 31.	5. *10* *100* Römische Scudi moneta.
1.	50. *100* —— Bajocchi.
90 *9* 3.	1. Livorn. Pezza von 8 Reali.
Divisor 93.	9750. Giebt $104\frac{7}{8}$ Procent.

§. VIII.

§. VIII. Spanien führt einen sehr ausgebreiteten Wechselhandel, an dem alle europäische Nationen einen direkten oder indirekten Antheil nehmen. Da es eine sehr nachtheilige Handelsbilanz hat, so muß es den Ausländern einen ansehnlichen Zuschus an baarem Gelde leisten, und daraus folgt natürlich, daß der Cours in Ansehung dieses Reichs gewöhnlich um so viel unter dem Pari stehen muß, als die Kosten des Transports dieser Gelder nach andern europäischen Reichen betragen. In diesem Reiche finden sich vier bedeutende Wechselplätze, nemlich Madrid, Cadiz, Sevilla und Bilbao. Sie geben das Gewisse fürs Ungewisse an Amsterdam, Paris, London, Hamburg und Lissabon, und das Ungewisse fürs Gewisse bloß an Genua und Livorno. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir angegeben, daß:

	Fein Gold.		Fein Silber.
Der spanische Wechselpiaster von 8 Reales de Plata halte	$24\frac{15}{100}$ As	oder	$376\frac{42}{100}$ As.
Die genuesische Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire - -	$30\frac{80}{100}$ „	—	$459\frac{37}{100}$ „
Die livornosche Pezza von 8 Reali - -	$31\frac{11}{100}$ „	—	$451\frac{48}{100}$ „

Das Wechselpari von Spanien auf Genua und Livorno verhält sich also folgendermaaßen:

	Gegenseitige Parität zum Golde,		zum Silber.	Mittler Preis.
100 Genuesische Pezze betragen -	$127\frac{53}{100}$	oder	$122\frac{3}{100}$,	$124\frac{78}{100}$ Piaster.
100 Livornosche Pezze - -	$128\frac{82}{100}$	—	$119\frac{96}{100}$,	$124\frac{30}{100}$ „

In Ansehung von Amsterdam, Frankreich, London und Hamburg haben wir den Wechselcours auf Spanien bereits oben, wie wir von diesen Wechselörtern redeten, festgesetzt und gezeigt, daß:

Der Wechseldukat von 375 Maravedis al Pari gelte: - $95\frac{7}{24}$ pfenvl. amst. Banco.
oder: $91\frac{5}{8}$ pfenvl. hamb. Banco.
Die Wechselpistole von 32 Reales de Plata antigua 15 L. 6 S. 4 d. französischen Geldes.
Der Wechselpiaster von 8 dito. - - $38\frac{7}{8}$ pfenstrlings.

Da die Reduktion dieser spanischen Rechnungsmünzen in Courantgeld sehr beschwerlich für alle ist, die nicht eine genaue Kenntnis von den Münzen dieses Reichs haben, so haben wir geglaubt, daß die Mittheilung der folgenden vier Tafeln unsern Lesern angenehm seyn müste, nehmlich:

1º Eine Tafel, worinn die Wechselpistolen, in Piaster, Wechseldukaten und Reales de Vellon reduciret worden;

2º Eine

2º Eine Tafel, worinn die Wechselpiaster in Pistolen, Wechseldukaten und Reales de Vellon reduciret worden;

3º Eine Tafel, worinn die Wechseldukaten in Wechselpistolen und Piaster und in Reales de Vellon reduciret worden.

4º Eine Tafel, worinn die Reales de Vellon in Wechselpistolen, Piaster und Dukaten reduciret worden.

Man weiß bereits, daß

die Wechselpistole gilt:	-	1088 Maravedis de Plata antigua,
	oder	2048 Maravedis de Vellon;
Der Wechselpiaster	-	272 Maravedis de Plata antigua,
	oder:	512 Maravedis de Vellon;
Der Wechseldukaten	- -	375 Maravedis de Plata,
	oder:	$705\frac{1}{17}$ Maravedis de Vellon.

Um die Dukaten desto leichter in Reales de Vellon reduciren zu können, darf man nur die Summe der Dukaten mit $2076\frac{1}{8}$ multipliciren, von dem Produkt zwey Zahlen wegwerfen und von dem Rest $\frac{1}{3}$ nehmen, so hat man die Zahl der Maravedis. Will man auf der andern Seite Dukaten machen, so muß man die Reales de Vellon mit $48\frac{1}{6}$ multipliciren, von dem Produkt drey Zahlen wegwerfen und den Rest mit 20 multipliciren, um die Sueldos, und mit 12, um die Dineros herauszubringen.



I Tafel. Reduktion der Wechselpistolen in Wechselpiaster, Wechseldukaten und Reales de Vellon.

Pistolen.	Real.	Mrs.	Maravedien.	Piaster.	Real.	Mrs.	Dukat.	Sueldos	Dineros	Vellon Realen.	Vellon Mrs.
10000	—	—		40000	—	—	29013	6	8	602352	32
9000	—	—		36000	—	—	26112	—	—	542117	22
8000	—	—		32000	—	—	23210	13	4	481882	12
7000	—	—		28000	—	—	20309	6	8	421647	2
6000	—	—		24000	—	—	17408	—	—	361411	26
5000	—	—		20000	—	—	14506	13	4	301176	16
4000	—	—		16000	—	—	11605	6	8	240941	6
3000	—	—		12000	—	—	8704	—	—	180705	30
2000	—	—		8000	—	—	5802	13	4	120470	20
1000	—	—		4000	—	—	2901	6	8	60235	10
900	—	—		3600	—	—	2611	4	—	54211	26
800	—	—		3200	—	—	2321	1	4	48188	8
700	—	—		2800	—	—	2030	18	8	42164	24
600	—	—		2400	—	—	1740	16	—	36141	6
500	—	—		2000	—	—	1450	13	4	30117	22
400	—	—		1600	—	—	1160	10	8	24094	4
300	—	—		1200	—	—	870	8	—	18070	20
200	—	—		800	—	—	580	5	4	12047	2
100	—	—		400	—	—	290	2	8	6023	18
90	—	—		360	—	—	261	2	4¾	5421	6
80	—	—		320	—	—	232	2	1½	4818	28
70	—	—		280	—	—	203	1	10½	4216	16
60	—	—		240	—	—	174	1	7¼	3614	4
50	—	—		200	—	—	145	1	4	3011	26
40	—	—		160	—	—	116	1	1	2409	14
30	—	—		120	—	—	87	—	9½	1807	2
20	—	—		80	—	—	58	—	6½	1204	24
10	—	—		40	—	—	29	—	3¼	602	12
9	—	—		36	—	—	26	2	3	542	4
8	—	—		32	—	—	23	4	2½	481	30
7	—	—		28	—	—	20	6	2¼	421	22
6	—	—		24	—	—	17	8	2	361	14
5	—	—		20	—	—	14	10	1¾	301	6
4	—	—		16	—	—	11	12	1¼	240	32
3	—	—		12	—	—	8	14	1	180	24

Pistolen.	Real	Mrs.	Machen.	Piaster.	Real	Mrs	Dukat	Quel-tos.	Dine-ros.	Vellon Realen.	Mrs.
2	—	—		8	—	—	5	16	—½	120	16
1	—	—		4	—	—	2	18	—¼	60	8
—	31	—		3	7	—	2	16	2¼	58	12
—	30	—		3	6	—	2	14	4½	56	16
—	29	—		3	5	—	2	12	4¾	54	20
—	28	—		3	4	—	2	10	9	52	24
—	27	—		3	3	—	2	9	11¼	50	28
—	26	—		3	2	—	2	7	1½	48	32
—	25	—		3	1	—	2	5	3¾	47	2
—	24	—		3	-	—	2	3	6¾	45	6
—	23	—		2	7	—	2	1	8¾	43	10
—	22	—		2	6	—	1	19	10¼	41	14
—	21	—		2	5	—	1	18	—¾	39	18
—	20	—		2	4	—	1	16	3	37	22
—	19	—		2	3	—	1	14	5¼	35	26
—	18	—		2	2	—	1	12	7½	33	30
—	17	—		2	1	—	1	10	9¾	32	—
—	16	—		2	-	—	1	9	—	30	4
—	15	—		1	7	—	1	7	2¼	28	8
—	14	—		1	6	—	1	5	4½	26	12
—	13	—		1	5	—	1	3	6¾	24	16
—	12	—		1	4	—	1	1	9	22	20
—	11	—		1	3	—	—	19	11¼	20	24
—	10	—		1	2	—	—	18	1½	18	28
—	9	—		1	1	—	—	16	3¾	16	32
—	8	—		1	-	—	—	14	6	15	2
—	7	—		—	7	—	—	12	8¼	13	6
—	6	—		—	6	—	—	10	10½	11	10
—	5	—		—	5	—	—	9	1	9	14
—	4	—		—	4	—	—	7	3	7	18
—	3	—		—	3	—	—	5	5¼	5	22
—	2	—		—	2	—	—	3	7½	3	26
—	1	—		—	1	—	—	1	9¾	1	30
—	—	33		—	—	33	—	1	9⅛	1	28⅛
—	—	32		—	—	32	—	1	8½	1	26¼
—	—	31		—	—	31	—	1	7⅞	1	24⅜
—	—	30		—	—	30	—	1	7¼	1	22½
—	—	29		—	—	29	—	1	6½	1	20⅝

Pistolen.	Real.	Mrs.	Machen	Piaster.	Real.	Mrs.	Dukat.	Sueldos.	Dineros.	Vellon Realen.	Vellon Mrs.
—	—	28		—	—	28	—	1	6	1	$18\frac{3}{4}$
—	—	27		—	—	27	—	1	$5\frac{1}{3}$	1	$16\frac{7}{8}$
—	—	26		—	—	26	—	1	$4\frac{2}{3}$	1	15
—	—	25		—	—	25	—	1	4	1	$13\frac{1}{8}$
—	—	24		—	—	24	—	1	$3\frac{1}{3}$	1	$11\frac{1}{4}$
—	—	23		—	—	23	—	1	$2\frac{3}{4}$	1	$9\frac{3}{8}$
—	—	22		—	—	22	—	1	$2\frac{1}{8}$	1	$7\frac{1}{2}$
—	—	21		—	—	21	—	1	$1\frac{1}{3}$	1	$5\frac{1}{2}$
—	—	20		—	—	20	—	1	—$\frac{7}{8}$	1	$3\frac{3}{4}$
—	—	10		—	—	10	—	—	$6\frac{2}{5}$	—	$18\frac{7}{8}$
—	—	9		—	—	9	—	—	$5\frac{3}{4}$	—	17
—	—	8		—	—	8	—	—	$5\frac{1}{8}$	—	$15\frac{1}{8}$
—	—	7		—	—	7	—	—	$4\frac{2}{5}$	—	$13\frac{1}{4}$
—	—	6		—	—	6	—	—	$3\frac{7}{8}$	—	$11\frac{1}{3}$
—	—	5		—	—	5	—	—	$3\frac{1}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$
—	—	4		—	—	4	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
—	—	3		—	—	3	—	—	2	—	$5\frac{3}{4}$
—	—	2		—	—	2	—	—	$1\frac{1}{3}$	—	$13\frac{7}{8}$
—	—	1		—	—	1	—	—	—$\frac{2}{3}$	—	$1\frac{15}{17}$



II. Tafel. Reduktion der Wechselpiaster in Wechselpistolen, Wechseldukaten und Reales de Vellon.

Piaster.	Real	Mrs.	Ma-chen.	Pistolen.	Real.	Mrs.	Dukat.	Sueldos.	Dineros.	Vellon Realen.	Mrs.
50000	—	—		12500	—	—	36266	13	4	752941	6
40000	—	—		10000	—	—	29013	6	8	602352	32
30000	—	—		7500	—	—	21760	—	—	451764	24
20000	—	—		5000	—	—	14506	13	4	301176	16
10000	—	—		2500	—	—	7253	6	8	150588	8
9000	—	—		2250	—	—	6538	—	—	135529	14
8000	—	—		2000	—	—	5802	13	4	120470	20
7000	—	—		1750	—	—	5077	6	8	105411	26
6000	—	—		1500	—	—	4352	—	—	90352	32
5000	—	—		1250	—	—	3626	13	4	75294	4
4000	—	—		1000	—	—	2901	6	8	60235	10
3000	—	—		750	—	—	2176	—	—	45176	16
2000	—	—		500	—	—	1450	13	4	30117	22
1000	—	—		250	—	—	725	6	8	15058	28
900	—	—		225	—	—	652	16	—	13552	32
800	—	—		200	—	—	580	5	4	12047	2
700	—	—		175	—	—	507	14	8	10541	6
600	—	—		150	—	—	435	4	—	9035	10
500	—	—		125	—	—	302	13	4	7529	14
400	—	—		100	—	—	290	2	8	6023	18
300	—	—		75	—	—	217	12	—	4517	22
200	—	—		50	—	—	145	1	4	3011	26
100	—	—		25	—	—	72	10	8	1505	30
90	—	—		22	16	—	65	5	$7\frac{1}{4}$	1355	10
80	—	—		20	—	—	58	—	$6\frac{1}{2}$	1204	24
70	—	—		17	16	—	50	15	$5\frac{1}{2}$	1054	4
60	—	—		15	—	—	43	10	$4\frac{3}{4}$	903	18
50	—	—		12	16	—	36	5	4	752	32
40	—	—		10	—	—	29	0	$3\frac{1}{4}$	602	12
30	—	—		7	16	—	21	15	$2\frac{1}{2}$	451	26
20	—	—		5	—	—	14	10	$1\frac{1}{2}$	301	6
10	—	—		2	16	—	7	5	— $\frac{3}{4}$	150	20
9	—	—		2	8	—	6	10	$6\frac{1}{4}$	135	18
8	—	—		2	—	—	5	16	— $\frac{3}{4}$	120	16
7	—	—		1	24	—	5	1	$6\frac{1}{2}$	105	14
6	—	—		1	16	—	4	7	— $\frac{1}{2}$	90	12
5	—	—		1	8	—	3	12	$6\frac{1}{2}$	75	10
4	—	—		1	—	—	2	18	— $\frac{1}{4}$	60	8
3	—	—		—	24	—	2	3	$6\frac{1}{4}$	45	6
2	—	—		—	16	—	1	9	— $\frac{1}{6}$	30	4
1	—	—		—	8	—	—	14	$6\frac{1}{12}$	15	2

Realen und Maravedis wie in der ersten Tafel.

III Tafel. Reduktion der Wechseldukaten in Wechselpistolen, Wechselpiaster und Reales de Vellon.

Dukaten.	Sueldos.	Dineros.	Machen.	Pistolen.	Reales.	Mrs.	Piaster.	Reales.	Mrs.	Vellon. Reales.	Vellon. Mrs.
160000	—	—		34466	29	6	137867	5	6	2076124	19¼
90000	—	—		31020	7	2	124080	7	2	1868512	3¾
80000	—	—		27573	16	32	110294	-	32	1660899	22½
70000	—	—		24126	26	28	96507	2	28	1453287	6¾
60000	—	—		20680	4	24	82720	4	24	1245674	25¼
50000	—	—		17233	14	20	68933	6	20	1038062	9¾
40000	—	—		13786	24	16	55147	-	16	830449	28⅛
30000	—	—		10340	2	12	41360	2	12	622837	12⅝
20000	—	—		6893	12	8	27573	4	8	415224	31
10000	—	—		3446	22	4	13786	6	4	207112	15½
9000	—	—		3102	—	24	12408	-	24	186851	7¼
8000	—	—		2757	11	10	11029	3	10	166089	32¾
7000	—	—		2412	21	30	9650	5	30	145328	24½
6000	—	—		2068	—	16	8272	-	16	124567	16⅛
5000	—	—		1723	11	2	6893	3	2	103806	7¾
4000	—	—		1378	21	22	5514	5	22	83044	33½
3000	—	—		1034	—	8	4136	-	8	62283	25
2000	—	—		689	10	28	2757	2	28	41522	16¾
1000	—	—		344	21	14	1378	5	14	20761	8⅜
900	—	—		310	6	16	1240	6	16	18685	4⅛
800	—	—		275	33	18	1102	7	18	16608	33⅞
700	—	—		241	8	20	965	-	20	14532	29¼
600	—	—		206	25	22	827	1	22	12456	25½
500	—	—		172	10	24	689	2	24	10380	21⅛
400	—	—		137	27	26	551	3	26	8304	17
300	—	—		103	12	28	413	4	28	6228	12¾
200	—	—		68	29	30	275	5	30	4152	8½
100	—	—		34	14	32	137	6	32	2076	4¼
90	—	—		31	—	22	124	-	22	1868	17⅜
80	—	—		27	18	12	110	2	12	1660	30⅝
70	—	—		24	4	2	96	4	2	1453	9¼
60	—	—		20	21	26	82	5	26	1245	23
50	—	—		17	7	16	68	7	16	1038	2⅛
40	—	—		13	25	6	55	1	6	830	15¼
30	—	—		10	10	30	41	2	30	622	28½
20	—	—		6	28	20	27	4	20	415	7⅝
10	—	—		3	14	10	13	6	10	207	20⅞

Dukaten.	Escudos.	Dineros.	Machen.	Pistolen.	Reales.	Mrs.	Piaster.	Reales.	Mrs.	Vellon. Reales.	Vellon. Mrs.	17tel.
9	—	—		3	3	9	12	3	9	186	29	
8	—	—		2	24	8	11	—	8	166	3	
7	—	—		2	13	7	9	5	7	145	$11\frac{1}{8}$	
6	—	—		2	2	6	8	2	6	124	$19\frac{1}{4}$	
5	—	—		1	23	5	6	7	5	103	$27\frac{3}{8}$	
4	—	—		1	12	4	5	4	4	83	$1\frac{1}{2}$	
3	—	—		1	1	3	4	1	3	62	$9\frac{5}{8}$	
2	—	—		—	22	2	2	6	2	41	$17\frac{3}{4}$	
1	—	—		—	11	1	1	3	1	20	25	15
—	19	—		—	10	$16\frac{1}{4}$	1	2	$16\frac{1}{4}$	19	24	10
—	18	—		—	9	$31\frac{1}{2}$	1	1	$31\frac{1}{2}$	18	23	5
—	17	—		—	9	$12\frac{3}{4}$	1	1	$12\frac{3}{4}$	17	22	—
—	16	—		—	8	28	1	—	28	16	20	12
—	15	—		—	8	$9\frac{1}{4}$	1	—	$9\frac{1}{4}$	15	19	7
—	14	—		—	7	24	—	7	24	14	18	2
—	13	—		—	7	$5\frac{3}{4}$	—	7	$5\frac{3}{4}$	13	16	14
—	12	—		—	6	21	—	6	21	12	15	9
—	11	—		—	6	$2\frac{1}{4}$	—	6	$2\frac{1}{4}$	11	14	4
—	10	—		—	5	$17\frac{1}{2}$	—	5	$17\frac{1}{2}$	10	12	16
—	9	—		—	4	$32\frac{3}{4}$	—	4	$32\frac{3}{4}$	9	11	11
—	8	—		—	4	14	—	4	14	8	10	6
—	7	—		—	3	$29\frac{3}{4}$	—	3	$29\frac{3}{4}$	7	9	1
—	6	—		—	3	$10\frac{1}{2}$	—	3	$10\frac{1}{2}$	6	7	13
—	5	—		—	2	$25\frac{3}{4}$	—	2	$25\frac{3}{4}$	5	6	8
—	4	—		—	2	7	—	2	7	4	5	3
—	3	—		—	1	$22\frac{1}{4}$	—	1	$22\frac{1}{4}$	3	3	15
—	2	—		—	1	$3\frac{1}{2}$	—	1	$3\frac{1}{2}$	2	2	10
—	1	—		—	—	$18\frac{3}{4}$	—	—	$18\frac{3}{4}$	1	1	5
—	—	11		—	—	$17\frac{3}{16}$	—	—	$17\frac{3}{16}$	—	32	6
—	—	10		—	—	$15\frac{5}{8}$	—	—	$15\frac{5}{8}$	—	29	7
—	—	9		—	—	$14\frac{1}{16}$	—	—	$14\frac{1}{16}$	—	26	8
—	—	8		—	—	$12\frac{1}{2}$	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	23	9
—	—	7		—	—	$10\frac{15}{16}$	—	—	$10\frac{15}{16}$	—	20	10
—	—	6		—	—	$9\frac{3}{8}$	—	—	$9\frac{3}{8}$	—	17	11
—	—	5		—	—	$7\frac{13}{16}$	—	—	$7\frac{13}{16}$	—	14	12
—	—	4		—	—	$6\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{1}{4}$	—	11	13
—	—	3		—	—	$4\frac{11}{16}$	—	—	$4\frac{11}{16}$	—	8	14
—	—	2		—	—	$3\frac{1}{8}$	—	—	$3\frac{1}{8}$	—	5	15
—	—	1		—	—	$1\frac{9}{16}$	—	—	$1\frac{9}{16}$	—	2	16

IV Tafel.

IV Tafel. Reduktion der Reales de Vellon in Wechselpistolen, Wechselpiaster und Wechseldukaten.

Vellon. Reales.	Mrs.	Machen.	Pistolen	Reales.	Mrs.	Piaster.	Reales.	Mrs.	Ducaten.	Sueldos.	Dineros
1000000	—		16601	18	—	66406	2	—	48166	13	4
900000	—		14941	13	—	59765	5	—	43350	—	—
800000	—		13281	8	—	53125	-	—	38533	6	8
700000	—		11621	3	—	46484	3	—	33716	13	4
600000	—		9960	30	—	39843	6	—	28900	—	—
500000	—		8300	25	—	33203	1	—	24083	6	8
400000	—		6640	20	—	26562	4	—	19266	13	4
300000	—		4980	15	—	19921	7	—	14450	—	—
200000	—		3320	10	—	13281	2	—	9633	6	8
100000	—		1660	5	—	6640	5	—	4816	13	4
90000	—		1494	4	17	5976	4	17	4335	—	—
80000	—		1328	4	—	5312	4	—	3853	6	8
70000	—		1162	3	17	4648	3	17	3371	13	4
60000	—		996	3	—	3984	3	—	2890	—	—
50000	—		830	2	17	3320	2	17	2408	6	8
40000	—		664	2	—	2656	2	—	1926	13	4
30000	—		498	1	17	1992	1	17	1445	—	—
20000	—		332	1	—	1328	1	—	963	6	8
10000	—		166	—	17	664	-	17	481	13	4
9000	—		149	13	8½	597	5	8½	433	10	—
8000	—		132	26	—	531	2	—	385	6	8
7000	—		116	6	25½	464	6	25½	337	3	4
6000	—		99	19	17	398	3	17	289	—	—
5000	—		83	—	8½	332	-	8½	240	16	8
4000	—		66	13	—	265	5	—	192	13	4
3000	—		49	25	25½	199	1	25½	144	10	—
2000	—		33	6	17	132	6	17	96	6	8
1000	—		16	19	8½	66	3	8½	48	3	4
900	—		14	30	4¼	59	6	4¼	43	7	—
800	—		13	9	—	53	1	—	38	10	8
700	—		11	19	29¾	46	3	29¾	33	14	4
600	—		9	30	25½	39	6	25½	28	18	—
500	—		8	9	21¼	33	1	21¼	24	1	8
400	—		6	20	17	26	4	17	19	5	4
300	—		4	31	12¾	19	7	12¾	14	9	—
200	—		3	10	8½	13	2	8½	9	12	8

Vellon.		Machen	Pistolen.	Reales.	Mrs.	Piaster.	Reales.	Mrs.	Dukaten.	Sueldos.	Dineros.
Reales.	Mrs.										
100	—		1	21	$4\frac{1}{4}$	6	5	$4\frac{1}{4}$	4	16	4
90	—		1	15	$27\frac{5}{8}$	5	7	$27\frac{5}{8}$	4	6	$8\frac{2}{5}$
80	—		1	10	17	5	2	17	3	17	$—\frac{4}{5}$
70	—		1	5	$6\frac{3}{8}$	4	5	$6\frac{3}{8}$	3	7	$5\frac{1}{5}$
60	—		—	31	$29\frac{3}{4}$	3	7	$29\frac{3}{4}$	2	17	$9\frac{3}{5}$
50	—		—	26	$19\frac{1}{8}$	3	2	$19\frac{1}{8}$	2	8	2
40	—		—	21	$8\frac{1}{2}$	2	5	$8\frac{1}{2}$	1	18	$6\frac{1}{5}$
30	—		—	15	$31\frac{7}{8}$	1	7	$31\frac{7}{8}$	1	8	$10\frac{4}{5}$
20	—		—	10	$21\frac{1}{4}$	1	2	$21\frac{1}{4}$	—	19	$3\frac{1}{5}$
10	—		—	5	$10\frac{5}{8}$	—	5	$10\frac{5}{8}$	—	9	$7\frac{3}{5}$
9	—		—	4	$26\frac{9}{16}$	—	4	$26\frac{9}{16}$	—	8	8
8	—		—	4	$8\frac{1}{2}$	—	4	$8\frac{1}{2}$	—	7	8
7	—		—	3	$24\frac{7}{16}$	—	3	$24\frac{7}{16}$	—	6	9
6	—		—	3	$6\frac{3}{8}$	—	3	$6\frac{3}{8}$	—	5	$9\frac{2}{5}$
5	—		—	2	$22\frac{5}{16}$	—	2	$22\frac{5}{16}$	—	4	$9\frac{4}{5}$
4	—		—	2	$4\frac{1}{4}$	—	2	$4\frac{1}{4}$	—	3	$10\frac{1}{4}$
3	—		—	1	$20\frac{3}{16}$	—	1	$20\frac{3}{16}$	—	2	$10\frac{3}{4}$
2	—		—	1	$2\frac{1}{8}$	—	1	$2\frac{1}{8}$	—	1	$11\frac{1}{7}$
1	—		—	—	$18\frac{1}{16}$	—	—	$18\frac{1}{16}$	—	—	$11\frac{4}{7}$
—	17		—	—	$9\frac{1}{32}$	—	—	$9\frac{1}{32}$	—	—	$5\frac{11}{14}$

Wir haben oben in den Artikeln von Amsterdam, Frankreich, London und Hamburg verschiedene Fälle beygebracht, die auch für die Wechselgeschäfte zwischen diesen und den spanischen Städten zur Erläuterung dienen können. Wir wollen es also dabey bewenden lassen, hier bloß zwey Fälle in Beziehung auf Genua und Livorno vorzulegen.

Erster Fall. Man schickt von Cadiz Wechsel auf Livorno, die zu 123 Procent gekauft sind, nach Amsterdam und läßt sie da zu 83 pfennvl. Bco. verkaufen. Die Returwechsel von Amsterdam auf Cadiz werden zu 90 pfennvl. Bco. wieder angekauft. Was für ein Cours ist hiedurch zwischen Cadiz und Amsterdam erhalten? Antwort: $127\frac{1}{7}$ Procent.

Operation:

1.
90 *9* 8.
272 136.
Divisor 408.

5. *10* *100* Pezze di Livorno.
83 pfennvl. amst. Bco.
125. *375* Mrs. de Plata antigua.
1 Wechselpiaster.
51875. Giebt $127\frac{1}{7}$ Procent.

Allgemeine Regel. Multiplicirет den Cours zwischen Amsterdam und Livorno mit 138, ziehet vom Produkt 11 ab und dividiret den Rest mit dem Cours zwischen Amsterdam und Cadiz.

Zweyter Fall. Man trassiret von Cadiz auf London zu $36\frac{1}{2}$ pfennstrl. und schickt zur Provision Wechsel auf Genua ein, die zu 124 Procent genommen sind und in London zu 47 pfennstrl. wieder abgegeben werden. Was für ein Cours ist nun hiedurch für die genuesischen Briefe in Cadiz erhalten? Antwort: $128\frac{3}{4}$ Procent.

Operation:	
	100 Pezze di Genova.
1.	47 pfennstrl.
73.	2 spanische Wechselpiaster.
Divisor 73.	9400. Giebt $128\frac{3}{4}$ Procent.

Allgemeine Regel. Setzet zu dem Cours zwischen London und Genua zwey Nullen hinzu und theilet darauf das Produkt mit dem Cours zwischen London und Cadiz.

Da die Wechselarbitragen vermittelst vier Plätze den Negotianten in den spanischen Städten oftmals vortheilhafter seyn können, als der direkte Wechselhandel oder als die einfache Arbitrage, so wollen wir auch davon zwey Beyspiele geben.

Erstes Beyspiel. Man schickt Wechsel auf Genua, welche in Madrid zu 122 Procent gekauft sind, nach Amsterdam, wo sie zu 84 pfennvl. Bco. angebracht und ihr Belauf in Wechseln auf Lissabon zu 45 pfennvl. Bco. remittiret wird, die wiederum in Madrid zu 2350 Rees verkauft werden. Man will nun wissen was für ein Cours hiedurch für die genuesischen Wechsel erhalten worden? Antwort: $127\frac{1}{11}$ Procent.

Operation:	
	2. *100* genues. Pezze.
1.	28. *84* pfennvl. amst. Bco.
45 *9* 3.	80. *400* portugies. Rees.
2350 47.	4 spanische Wechselpiaster.
Divisor 141.	17920. Giebt $127\frac{1}{11}$ Procent.

Zweytes Beyspiel. Man remittiret von Cadiz Wechsel auf Livorno, die zu 122 Procent gekauft sind, nach Neapel, wo sie mit 14 Procent Avanz angebracht werden. Für den Betrag werden von Neapel Wechsel auf Genua zu 90 Procent eingesandt, die in Cadiz zu 124 Procent abgegeben werden. Man frägt also, wie hoch sind die Wechsel auf Livorno angebracht? Antwort: zu $127\frac{1}{3}$ Procent.

Operation:

Operation:		1. *100* Pezze di Livorno.
100 1.		57. *114* neapol. Ducati.
100 *10* 5.		9. *90* genues. Pezze.
100 25.		31. *124* spanis. Wechselpiaster.
Divisor 125.		15903. Giebt $127\frac{1}{5}$ Procent.

§. IX. Lissabon und Oporto sind die beyden einzigen portugiesischen Städte, welche einigen Wechselhandel mit Auswertigen treiben, und nur das einzige Lissabon hat einen regulirten Cours mit den vornehmsten europäischen Wechselplätzen. Es giebt das Ungewisse fürs Gewisse an Madrid, Paris, Genua und Livorno, und das Gewisse fürs Ungewisse an Amsterdam, London und Hamburg. In der ersten Tafel zum ersten Buch dieses Theils haben wir angegeben, daß:

	Fein Gold.		Fein Silber.
1000 portugiesische Rees halten - -	$42\frac{75}{100}$ As,	oder	577 [illegible] As.
1 spanische Wechselpistole von 32 R. d. Pl.	96 [illegible] „	—	1505 [illegible] „
1 französischer Ecu von 60 Sols -	$19\frac{54}{100}$ „	—	$284\frac{02}{100}$ „
1 genues. Pezza von $5\frac{3}{4}$ Lire - -	$30\frac{80}{100}$ „	—	$459\frac{17}{100}$ „
1 livornosche Pezza von 8 Reali - -	$31\frac{11}{100}$ „	—	451 [illegible] „

Durch die Berechnung des Wehrts dieser Münzen ergiebt sich folgendes Wechselpari:

	Gegenseitige Parität zum Golde.	zum Silber.		Mittler Preis.
1 spanische Wechselpistole gilt -	2253 Rees,	2609 Rees,	oder	2431 Rees.
1 französischer Ecu - -	457 „	494 „	—	$475\frac{1}{2}$ „
1 genuesische Pezza - -	720 „	796 „	—	758 „
1 livornosche Pezza - -	728 „	782 „	—	755 „

Wir wollen einige Fälle erläutern, die lissaboner Wechselhändlern vorkommen und auch sie in den Stand setzen können, die Umstände zu benutzen, die sich ihnen darbieten mögen.

Erster Fall. Man schickt von Lissabon Wechsel auf Bilbao, die zu 2300 Rees angekauft sind, nach London und läßt sie zu 39 pfennstrl. verkaufen. Für den Betrag erhält man Wechsel auf Lissabon zu 66 pfennstrl. zurück, es frägt sich also, wie hoch sind die bilbaoschen Wechsel ausgebracht? Antwort: zu 2364 Rees.

Operation: 1 Pistole.		2. *4* Wechselpiaster.
1.		13. *39* pfennstrl.
66 *22* 11.		1000 portugiesische Rees.
Divisor 11.		26000. Giebt 2364 Rees.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen London und Bilbao mit 4000, und dividiret das Produkt mit dem Cours zwischen London und Lissabon.

Zweyter Fall. Man ziehet von Lissabon auf Amsterdam zu 46 pfennvl. und schickt zur Deckung Pariser Briefe ein, die zu 450 Rees angekauft sind und in Amsterdam zu 53 pfennvl. verkauft werden. Man will nun wissen, was für einen Cours die pariser Briefe zu Lissabon gegeben haben? Antwort: 461 Rees.

Operation: 1 franz. Ecü. 53 pfennvl. amst. Bco.
46 23. 200. *400* portugiesische Rees.
Divisor 23. 10600. Giebt 461 Rees.

Allgemeine Regel. Wie die Operation selbst, jedoch ohne Reduktion einer Zahl.

Dritter Fall. Da man zu einer Zeit Wechsel auf Genua nur zu 745 Rees in Lissabon anbringen kann, so sendet man sie nach Cadiz, wo sie mit 28 Procent Avanz verkauft und die Returwechsel auf Lissabon zu 2400 Rees angekauft werden. Was für ein Cours ist hiedurch zwischen Lissabon und Genua bewürkt? Antwort: zu 768 Rees.

Operation:
100 1 Pezza di Genova. 128 spanische Piastern.
4 1. 6. *24* *2400* portugiesische Rees.
Divisor 1. 768. Giebt 768 Rees.

Allgemeine Regel. Multipliciret den Cours zwischen Lissabon und Cadiz mit dem zwischen Cadiz und Genua und dividiret das Produkt mit 400.

Vierter Fall. Man schickt Wechsel auf Livorno, die in Lissabon zu 739 Rees genommen sind, nach Paris, wo sie zu 95 Sols verkauft werden. Für den Betrag wird von Lissabon auf Paris zu 480 Rees trassiret. Man will wissen, zu welchem Cours die Wechsel auf Livorno also angebracht sind? Antwort, zu 760 Rees.

Operation: 1 Pezza di Livorno: 95 Sols tournois
60 1. 8. *480* portugiesische Rees.
Divisor 1. 760. Giebt 760 Rees.

Allgemeine Regel. Wie die Operation selbst, jedoch ohne Verkleinerung der Hauptzahlen.

Wir wollen noch einige Beyspiele von Arbitragen zwischen vier Städten geben, die dem lissaboner Handelsmann ebenfalls vortheilhaft seyn können.

Erstes Beyspiel. Man kauft in Lissabon Wechsel auf Genua zu 720 Rees, schickt sie nach Cadiz und läßt sie zu 126 Procent verkaufen. Cadiz remittiret den Betrag in Wechseln auf London, zu 39 pfennstrl., die in Lissabon wieder zu 66 pfennstrl. verkauft werden. Welcher Cours ist hiedurch zwischen Lissabon und Genua herausgebracht? Antwort: 745 Rees.

Operation:

100 1 Pezza di Genova.	63. *126* Wechselpiaster.
1.	13. *39* pfennstrl.
66 *22* 11.	10.*1000* portugiesische Rees.
Divisor 11.	8190. Giebt 745 Rees.

Zweytes Beyspiel. Man trassiret von Lissabon auf Paris zu 446 Rees, anstatt aber die Tratten in Lissabon zu verkaufen schickt man sie nach Amsterdam, wo sie zu 52 pfennvl. Bco. angebracht, die Returen in Wechseln auf Madrid zu 90 pfennvl. Bco genommen und diese in Lissabon zu 2350 Rees wieder abgesezt werden. Was ist hiedurch für ein Cours zwischen Lissabon und Paris erhalten? Antwort: 468 Rees.

Operation: 1 franz. Ecü.	13. *52* pfennvl. amst. Bco.
90 9.	*375* Mrs. de Plata.
1088 272.	235. *2350* Rees.
Divisor. 2448.	1145625. Giebt 468 Rees.

§. X. Die nordlichen Staaten Europens, wohin wir Dänemark, Schweden, Rusland, Polen, Kurland und einige andere rechnen, haben wenige oder gar keine Wechselplätze, und die, welche noch vorhanden sind, können nur auf einen oder zwey Wechselplätze ziehen, nemlich auf Amsterdam und Hamburg, zuweilen auch wohl auf London. Ein anderer Umstand, wodurch sie behindert werden, gleich dem übrigen Europa sich mit Wechselgeschäften zu befassen, bestehet darinn, daß sie nicht auf sich trassiren lassen können noch sich direkte Returen von den Wechselörtern, mit welchen sie regulirte Wechselgeschäfte treiben, zu verschaffen wissen. Doch treiben einige dieser Städte, als Berlin, Danzig, Königsberg und Riga mit den vornehmsten teutschen Wechselplätzen als Leipzig, Frankfurt am Mayn und Breslau Wechselgeschäfte, und diese leztere Stadt ist ein wichtiger Wechselplatz. Ehe wir einige Fälle von der Art ihrer Operationen mittheilen können, müssen wir vorher das Wechselpari zwischen den vornehmsten nordischen und auswertigen Handelsstädten festsetzen. In der ersten Tafel zum ersten Buche dieses Theils haben wir angegeben, daß:

	Fein Gold.			Fein Silber.	
Der dänische Reichsthaler Courant halte -	$28\frac{78}{100}$	As	oder	$431\frac{75}{100}$	As
Der schwedische Reichsthaler Species von 48 Schill.	$36\frac{10}{100}$	„	—	534 —	„
Der rußische Rubel von 100 Kopeiken nach der Ukase von 1755 - - -	$31\frac{50}{100}$	„	—	430 —	„
Der rigaische Reichsthaler Alberts -	35 —	„	—	506 —	„
Der königsberger Gulden von 30 Groschen -	8 —	„	—	$115\frac{81}{100}$	„
Der danziger Gulden von 30 Groschen - -	$5\frac{94}{100}$	„	—	$86\frac{81}{100}$	„
Das berlinsche Bankopfund - -	$31\frac{48}{100}$	„	—	$454\frac{57}{100}$	„
Der stettinsche Thaler von 24 Groschen -	24 —	„	—	$347\frac{43}{100}$	„
Der stralsundische Thaler von 48 Schilling -	$25\frac{40}{100}$	„	—	$364\frac{80}{100}$	„
Der lübecksche Courantthaler von 48 Sch. Lübsch -	$28\frac{66}{100}$	„	—	429 —	„
Der rostocksche und wismarsche Reichsthaler -	$29\frac{40}{100}$	„	—	429 —	„
Das Pfund von $2\frac{2}{5}$ rtlr. 6 Fl. od. 120 St. amst. Bco.	$86\frac{22}{100}$	„	—	$1283\frac{40}{100}$	„
Das — von $2\frac{2}{5}$ rtlr. 6 Fl. oder 120 St. amst. Cour.	$82\frac{20}{100}$	„	—	$1223\frac{76}{100}$	„
Der hamburger Reichstlr. v. 48 Schill. Lübsch Bco.	$35\frac{54}{100}$	„	—	532 —	„
Der —— —— v. 48 Schill. Lübsch Courant	$28\frac{66}{100}$	„	—	429 —	„
Das Pfund Sterlings - -	$151\frac{11}{100}$	„	—	$2295\frac{21}{100}$	„
Der Konventions Courantthaler -	25 —	„	—	$364\frac{80}{100}$	„

Hiernach ergiebt sich durch die Berechnung folgendes Wechselpari für die oben genannten nordischen Handelsstädte. Es betragen nemlich:

	Gegenseitige Parität zum Golde.		Gegenseitige Parität zum Silber.		Mittler Preis.	
Zu Kopenhagen.						
100 amsterdammer Reichstlr. Courant	119 ,	oder	118 ,	oder	$118\frac{1}{2}$	Rthlr. Courant.
1 Pfundsterlings - -	$5\frac{1}{5}$,	—	$5\frac{1}{3}$,	—	$5\frac{4}{15}$	
100 Reichsthaler hamburger Banco -	$123\frac{1}{2}$,	—	$123\frac{1}{4}$,	—	$123\frac{3}{8}$	
Zu Stockholm.						
1 amsterdammer Reichstlr. Courant	$45\frac{1}{2}$,	—	$45\frac{3}{4}$,	—	$45\frac{5}{8}$	) Schill.
1 Reichsthaler hamburger Banco -	$47\frac{1}{3}$,	—	$47\frac{2}{3}$,	—	$47\frac{1}{2}$	) Species.
1 Pfd. Sterlings -	$4\frac{1}{4}$,	—	$4\frac{1}{3}$,	—	$4\frac{7}{24}$	rtlr. Species.
Zu Königsberg.						
1 Pfund vlämisch amsterd. Courant.	308 ,	—	317 ,	—	$312\frac{1}{2}$	Groschen.
1 Reichstlr. hamburger Bco. -	$133\frac{1}{4}$,	—	$137\frac{3}{4}$,	—	$135\frac{1}{2}$	
Zu Danzig.						
1 Pfund vlämisch amsterd. Banco.	$435\frac{1}{2}$,	—	$443\frac{1}{2}$,	—	$439\frac{1}{2}$	Groschen.
1 Reichstlr. hamburger Banco -	$179\frac{1}{2}$.	—	$183\frac{3}{4}$,	—	$181\frac{5}{8}$	

Zu Stet-

	Gegenseitige Parität zum Golde.	zum Silber.	Mittler Preis.	
Zu Stettin.				
100 rtlr. amsterdammer Banco	$149\frac{2}{5}$, od.	154, od.	$151\frac{5}{6}$	Rthlr.
100 rtlr. hamburger Banco	$148\frac{1}{8}$. —	$153\frac{1}{8}$, —	$150\frac{5}{8}$	Rthlr.
Zu Stralsund.				
100 rtlr. amsterdammer Banco	$141\frac{1}{2}$, —	$146\frac{1}{2}$, —	144	Rthlr.
100 rtlr. hamburger Banco	$139\frac{7}{8}$, —	$145\frac{7}{8}$, —	$142\frac{7}{8}$	Rthlr.
Zu Rostock und Wismar.				
100 rtlr. amsterdammer Banco	$122\frac{1}{5}$, —	$124\frac{3}{5}$, —	$123\frac{2}{5}$	Rthlr.
100 rtlr. hamburger Banco	$120\frac{7}{8}$, —	124, —	$122\frac{7}{16}$	Rthlr.
Zu Lübek.				
100 rtlr. amsterdammer Courant	$119\frac{1}{2}$, —	$118\frac{7}{8}$, —	$119\frac{3}{16}$	Rthlr.
100 rtlr. hamburger Banco	124, —	124, —	124	Rthlr.
Zu St. Petersburg.				
1 Rubel, nach der Ukase von 1755	46 St. —	$42\frac{1}{4}$ St. —	$44\frac{1}{8}$ St.	amst. Cour.
1 dito.	$42\frac{1}{2}$ sch. —	$38\frac{7}{8}$ sch. —	$39\frac{11}{16}$ Sch.	lübsch hamburger Bco.
1 dito.	50 pfen. —	45 pfen. —	$47\frac{1}{2}$ pfen.	Sterlings.
Zu Riga.				
100 Reichstlr. Alberts	$102\frac{1}{5}$ rtlr. —	$99\frac{1}{5}$ rtlr. —	$100\frac{7}{10}$ rtlr.	amst. Cour.
100 dito	$98\frac{1}{2}$ „ —	$95\frac{1}{8}$ „ —	$96\frac{13}{16}$ „	hamb. Bco.
Zu Berlin.				
1 Pfund Banco	$43\frac{3}{4}$ St. —	$42\frac{1}{2}$ St. —	$43\frac{1}{8}$ St.	amst. Bco.
1 dito	$42\frac{1}{2}$ sch. —	41 Sch. —	$41\frac{1}{4}$ Sch.	lübsch hamburger Bco.
1 dito.	50 pfen. —	$47\frac{1}{2}$ pfen. —	$48\frac{3}{4}$ pfen.	Sterlings.
1 dito.	$30\frac{1}{4}$ GG. —	30 GG. —	$30\frac{1}{8}$ GG.	Leipz. Cour.
1 dito.	$113\frac{1}{3}$ Kr. —	$112\frac{1}{3}$ Kr. —	$112\frac{5}{6}$ Kr.	frankf. Cour.

Wir haben im Vorhergehenden bereits angemerkt, daß einige unter den nordischen Handelsstädten, als Berlin, Danzig, Königsberg und Riga, oft vortheilhafte Wechselgeschäfte mit andern auswärtigen Wechselplätzen machen; wir wollen dieß mit einigen Exempeln belegen.

Erstes Exempel. Berlin ziehet auf Frankfurt am Mayn zu 110 Kreuzer fürs Pfund und schickt zur Provision Wechsel auf Amsterdam ein, die zu 45 St. Banco angekauft sind. Da man diese Wechsel zu Frankfurt nicht absetzen kann, so werden sie

sie nach Leipzig geschickt und zu 140 Procent verkauft. Leipzig remittiret den Betrag in baarem Gelde, worauf mit allen Kosten nur $\frac{1}{2}$ Procent verlohren wird. Es frägt sich nun, mit wie viel Avanz hat Berlin die amsterdammer Wechsel abgegeben? Antwort: Mit $3\frac{3}{5}$ Procent.

Operation.	1 Pfund berliner Bco.	11. *110* Kreuzer frankfurt. Cour.
	90 9.	1. rtlr. dito.
	201.	10. *200* rtlr. leipziger Cour.
	140 7.	100. rtlr. amst. Bco.
	1.	50. St. dito.
Divisor:	12663.	550000. Giebt: $43\frac{7}{16}$ St. oder $3\frac{3}{5}$ Procent.

Zweytes Exempel. A in Danzig läßt durch B in Wien eine Zahlung in holländischen Dukaten zu 4 Fl. 14 Kr. leisten, und B entnimmt den Betrag auf C in Amsterdam zu 142 Procent. Diesem letztern schickt A zur Provision Wechsel zu 420 Groschen ein, da zur selbigen Zeit die holländischen Dukaten in Danzig zu 12 Gulden stehen. Provision, Courtage und Briefporto des B und C betragen 1 Procent, und man will nun wissen, zu welchem Preise dem A in Danzig die in Wien bezahlten Dukaten zu stehen kommen? Antwort: zu 11 Gulden 21 Groschen, welcher im Verhältniß des Courses der Dukaten in Danzig einen Unterschied von $2\frac{9}{16}$ Procent zum Vortheil des A macht.

Operation.	1 Dukat.	127. *254* Wiener Kreuzer.
	90 18	1. dito Thlr. Cour.
	142 71.	1. *100* rtlr. amst. Bco.
	12 6.	1. *5* Pfundvl. dito
	1.	7. *14* *420* Danziger Groschen.
	30 1.	1. — Gulden.
	100 1.	101. Gulden.
Divisor:	7668.	89789. Giebt 11 Gulden 21 Groschen.

Drittes Exempel. Man sendet amsterdammer Wechsel, die in Königsberg zu 310 Groschen angekauft sind, nach Leipzig und läßt sie zu 132 Procent verkaufen. Der Betrag derselben wird von Leipzig in Wechseln auf Berlin zu 30 Gutegroschen remittiret, die zu Königsberg zu 132 Procent wieder abgegeben werden. Zu welchem Cours hat man nun die amsterdammer Wechsel ausgebracht? Antwort: zu 301 Groschen oder 3 Procent Avanz.

Operation.

Operation.	5 Pfund Bco.	3. *12* rtlr holländ. Courant.
	100 25.	33. *132* rtlr. leipziger Cour.
	1.	24. Gutegroschen dito.
	30 1.	1. Pfund berliner Bco.
	100 25.	132. rtlr. preussisch Cour.
	1.	3. *90* Preußische Groschen.
	Divisor: 3125.	940896. Giebt: 301 Groschen.

Viertes Exempel. Man kauft in Riga amsterdammer Wechsel zu 5 Procent und schickt sie nach Königsberg, wo sie zu 312 Groschen angebracht werden. Der Belauf derselben wird in Kreuzthalern (Reichsthaler mit dem burgundischen Kreuze) remittiret, die in Königsberg zu 130 Groschen eingekauft sind und in Riga zu 91 Groschen wieder verkauft werden. Die Kosten betragen 1 Procent. Man will wissen, wie viel Avanz der rigaische Negotiant bey dieser Spekulation gehabt habe? Antwort: $5\frac{1}{8}$ Procent.

Operation.	*100* 1 rtlr Alberts.	105. rtlr. amst. Cour.
	12 1	1. *5* Pfund Cour. dito.
	1.	1. *26* *312* Preussische Groschen.
	130 *5* 1	1. Kreuzthaler.
	1.	91. Rigaische Groschen.
	101.	1. *100* dito.
	Divisor. 101.	9555. Giebt $94\frac{1}{4}$ Groschen für 1 rtlr. Alberts von 90 Groschen welches $5\frac{1}{8}$ Procent Avanz beträgt.

Da übrigens die würklichen Münzsorten ein unentbehrliches Bedürfnis in den Häfen an der Ostsee sind, so kommen die im vierten Exempel beygebrachte Operationen in denselben häufiger vor, als andre Wechselarbitragen. Die Regeln, welche wir sowohl in diesem als in den vorhergehenden Paragraphen angegeben haben, werden hinlänglich seyn, den verständigen Leser in den Stand zu setzen, bey vorkommenden Gelegenheiten mit der erforderlichen Ueberzeugung und Richtigkeit zu Werke gehen zu können. Wir wollen diesen Abschnitt mit einigen Tafeln über das Verhältniß der Wechselcourse an drey verschiedenen Oertern beschliessen, woraus man alles mit einem Blick wird übersehen können.



I. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, Paris und Madrid.

Wechselcours zwischen Amsterdam und Paris.

ris u. adrid	51 pfenn.	$51\frac{1}{8}$ pfenn.	$51\frac{1}{4}$ pfenn	$51\frac{3}{8}$ pfenn	$51\frac{1}{2}$ pfenn.	$51\frac{5}{8}$ pfenn	$51\frac{3}{4}$ pfenn.	$51\frac{7}{8}$ pfenn.
	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid.
: sols	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel
. 10	84. 15	85. 2	85. 6	85. 9	85. 12	86. —	86. 3	86. 6
. 11	85. 4	85. 7	85. 10	85. 14	86. 1	86. 4	86. 8	86. 11
. 12	85. 9	85. 12	85. 15	86. 2	86. 6	86. 9	86. 12	87. —
. 13	85. 13	86. 1	86. 4	86. 7	86. 11	86. 14	87. 1	87. 5
. 14	86. 2	86. 5	86. 9	86. 12	86. 15	87. 3	87. 6	87. 9
. 15	86. 7	86. 10	86. 13	87. —	87. 4	87. 7	87. 10	87. 14
. 16	86. 11	86. 15	87. 2	87. 5	87. 9	87. 12	87. 15	88. 3
. 17	87. —	87. 3	87. 7	87. 10	87. 13	88. 1	88. 4	88. 7
. 18	87. 5	87. 8	87. 12	87. 15	88. 2	88. 6	88. 9	88. 12
. 19	87. 10	87. 13	88. 1	88. 4	88. 7	88. 11	88. 14	89. 1
. —	87. 14	88. 2	88. 5	88. 8	88. 12	88. 15	89. 2	89. 6
. 1	88. 3	88. 7	88. 10	88. 13	89. 1	89. 4	89. 7	89. 11
. 2	88. 8	88. 11	88. 15	89. 2	89. 5	89. 9	89. 12	89. 15
. 3	88. 12	89. 1	89. 4	89. 7	89. 10	89. 14	90. 1	90. 4
. 4	89. 1	89. 5	89. 9	89. 12	89. 15	90. 3	90. 6	90. 9
. 5	89. 6	89. 9	89. 13	90. —	90. 4	90. 7	90. 11	90. 14
. 6	89. 10	89. 14	90. 1	90. 5	90. 8	90. 12	91. —	91. 3
. 7	89. 15	90. 2	90. 6	90. 10	90. 13	91. 1	91. 4	91. 8
. 8	90. 4	90. 7	90. 11	90. 14	91. 2	91. 6	91. 9	91. 13
. 9	90. 9	90. 12	91. —	91. 3	91. 7	91. 10	91. 14	92. 2
. 10	90. 13	91. 1	91. 4	91. 8	91. 12	91. 15	92. 3	92. 6
	52 pfenn.	$52\frac{1}{8}$ pfenn	$52\frac{1}{4}$ pfenn.	$52\frac{3}{8}$ pfenn.	$52\frac{1}{2}$ pfenn.	$52\frac{5}{8}$ pfenn.	$52\frac{3}{4}$ pfenn.	$52\frac{7}{8}$ pfenn.
. 10	86. 10	86. 13	87. 1	87. 4	87. 7	87. 11	87. 14	88. 1
- 11	86. 15	87. 2	87. 5	87. 9	87. 12	88. —	88. 3	88. 6
- 12	87. 3	87. 7	87. 10	87. 14	88. 1	88. 4	88. 8	88. 11
- 13	87. 8	87. 12	87. 15	88. 2	88. 6	88. 9	88. 13	89. —
- 14	87. 13	88. 1	88. 4	88. 7	88. 11	88. 14	89. 1	89. 5
- 15	88. 1	88. 5	88. 9	88. 12	88. 15	89. 3	89. 6	89. 10
- 16	88. 6	88. 10	88. 14	89. 1	89. 4	89. 8	89. 11	89. 15
- 17	88. 11	88. 15	89. 2	89. 6	89. 9	89. 13	90. —	90. 3
- 18	89. —	89. 4	89. 7	89. 11	89. 14	90. 1	90. 5	90. 8
- 19	89. 5	89. 8	89. 12	89. 15	90. 3	90. 6	90. 10	90. 13
- —	89. 10	89. 13	90. 1	90. 4	90. 8	90. 11	90. 15	91. 2
- 1	89. 15	90. 2	90. 6	90. 9	90. 12	91. —	91. 3	91. 7
- 2	90. 4	90. 7	90. 10	90. 14	91. 1	91. 5	91. 8	91. 12
- 3	90. 8	90. 12	90. 15	91. 3	91. 6	91. 10	91. 13	92. 1
- 4	90. 13	91. —	91. 4	91. 7	91. 11	91. 14	92. 2	92. 5
- 5	91. 2	91. 5	91. 9	91. 12	92. —	92. 3	92. 7	92. 10
- 6	91. 7	91. 10	91. 14	92. 1	92. 5	92. 8	92. 12	92. 15
- 7	91. 11	91. 15	92. 2	92. 6	92. 9	92. 13	93. —	93. 4
- 8	92. —	92. 4	92. 7	92. 11	92. 14	93. 2	93. 5	93. 9
- 9	92. 5	92. 8	92. 12	92. 15	93. 3	93. 7	93. 10	93. 14
- 10	92. 10	92. 13	93. 1	93. 4	93. 8	94 11	93. 15	94. 3

Wechselcours zwischen Amsterdam und Paris.

Paris u. Madrid	53 pfenn.	53⅛ pfenn.	53¼ pfenn.	53⅜ pfenn.	53½ pfenn.	53⅝ pfenn.	53¾ pfenn.	53⅞ pfenn.
	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.
livr. sols	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel	pfenvl. 16tel
14. 10	88. 5	88. 8	88. 11	88. 15	89. 2	89. 5	89. 9	89. 12
— 11	88. 9	88. 13	89. —	89. 4	89. 7	89. 10	89. 14	90. 1
— 12	88. 14	89. 2	89. 5	89. 8	89. 12	89. 15	90. 3	90. 6
— 13	89. 3	89. 7	89. 10	89. 13	90. 1	90. 4	90. 7	90. 11
— 14	89. 8	89. 12	89. 15	90. 2	90. 6	90. 9	90. 12	91. —
— 15	89. 13	90. —	90. 4	90. 7	90. 11	90. 14	91. 1	91. 5
— 16	90. 2	90. 5	90. 9	90. 12	91. —	91. 3	91. 6	91. 10
— 17	90. 7	90. 10	90. 14	91. 1	91. 4	91. 8	91. 11	91. 15
— 18	90. 12	90. 15	91. 3	91. 6	91. 9	91. 13	92. —	92. 4
— 19	91. 1	91. 4	91. 7	91. 11	91. 14	92. 2	92. 5	92. 9
15. —	91. 5	91. 9	91. 12	92. —	92. 3	92. 7	92. 10	92. 14
— 1	91. 10	91. 14	92. 1	92. 5	92. 8	92. 12	92. 15	93. 2
— 2	91. 15	92. 3	92. 6	92. 10	92. 13	93. —	93. 4	93. 7
— 3	92. 4	92. 7	92. 11	92. 14	93. 2	93. 5	93. 9	93. 12
— 4	92. 9	92. 12	93. —	93. 3	93. 7	93. 10	93. 14	94. 1
— 5	92. 14	93. 1	93. 5	93. 8	93. 12	93. 15	94. 3	94. 6
— 6	93. 3	93. 6	93. 10	93. 13	94. 1	94. 4	94. 8	94. 11
— 7	93. 7	93. 11	93. 15	94. 2	94. 6	94. 9	94. 13	95. —
— 8	93. 12	94. —	94. 3	94. 7	94. 11	94. 14	95. 2	95. 5
— 9	94. 1	94. 5	94. 8	94. 12	94. 15	95. 3	95. 7	95. 10
— 10	94. 6	94. 10	94. 13	95. 1	95. 4	95. 8	95. 11	95. 15
	54 pfenn.	54⅛ pfenn.	54¼ pfenn.	54⅜ pfenn.	54½ pfenn.	54⅝ pfenn.	54¾ pfenn.	54⅞ pfenn.
14. 10	89. 15	90. 3	90. 6	90. 9	90. 13	91. —	91. 3	91. 7
— 11	90. 4	90. 8	90. 11	90. 14	91. 2	91. 5	91. 8	91. 12
— 12	90. 9	90. 13	91. —	91. 3	91. 7	91. 10	91. 13	92. 1
— 13	90. 14	91. 2	91. 5	91. 8	91. 12	91. 15	92. 2	92. 6
— 14	91. 3	91. 7	91. 10	91. 13	92. 1	92. 4	92. 7	92. 11
— 15	91. 8	91. 12	91. 15	92. 2	92. 6	92. 9	92. 12	93. —
— 16	91. 13	92. 1	92. 4	92. 7	92. 11	92. 14	93. 2	93. 5
— 17	92. 2	92. 5	92. 9	92. 12	93. —	93. 3	93. 7	93. 10
— 18	92. 7	92. 10	92. 14	93. 1	93. 5	93. 8	93. 12	93. 15
— 19	92. 12	92. 15	93. 3	93. 6	93. 10	93. 13	94. 1	94. 4
15. —	93. 1	93. 4	93. 8	93. 11	93. 15	94. 2	94. 6	94. 9
— 1	93. 6	93. 9	93. 13	94. —	94. 4	94. 7	94. 11	94. 14
— 2	93. 11	93. 14	94. 2	94. 5	94. 9	94. 12	95. —	95. 3
— 3	94. —	94. 3	94. 7	94. 10	94. 14	95. 1	95. 5	95. 8
— 4	94. 5	94. 8	94. 12	94. 15	95. 3	95. 6	95. 10	95. 13
— 5	94. 10	94. 13	95. 1	95. 4	95. 8	95. 11	95. 15	96. 2
— 6	94. 15	95. 2	95. 6	95. 9	95. 13	96. —	96. 4	96. 7
— 7	95. 4	95. 7	95. 11	95. 14	96. 2	96. 5	96. 9	96. 12
— 8	95. 9	95. 12	96. —	96. 3	96. 7	96. 10	96. 14	97. 1
— 9	95. 14	96. 1	96. 5	96. 8	96. 12	96. 15	97. 3	97. 6
— 10	96. 3	96. 6	96. 10	96. 13	97. 1	97. 4	97. 8	97. 12

II. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, Paris und London.

Wechselcours zwischen London und Paris.

msterd. London	29 pfen.	29⅛ pfen.	29¼ pfen.	29⅜ pfen.	29½ pfen.	29⅝ pfen.	29¾ pfen.	29⅞ pfen.
	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.
pfenvl.	pfenvl 32tel	pfenvl 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl 32tel	pfenvl 32tel
· 1	48. —	48. 6	48. 12	48. 18	48. 26	49. —	49. 0	49. 14
· 2	48. 2	48. 10	48. 16	48. 22	48. 30	49. 4	49. 10	49. 18
· 3	48. 6	48. 14	48. 20	48. 26	49. 2	49. 8	49. 14	49. 22
· 4	48. 10	48. 18	48. 24	48. 30	49. 6	49. 12	49. 18	49. 26
· 5	48. 14	48. 22	48. 28	49. 2	49. 10	49. 16	49. 22	49. 30
· 6	48. 18	48. 26	49. —	49. 6	49. 14	49. 20	49. 26	50. 2
· 7	48. 22	48. 30	49. 4	49. 10	49. 18	49. 24	49. 30	50. 6
· 8	48. 26	49. —	49. 8	49. 14	49. 22	49. 28	50. 2	50. 10
· 9	48. 30	49. 4	49. 12	49. 18	49. 24	50. —	50. 6	50. 14
· 10	49. 2	49. 8	49. 16	49. 22	49. 28	50. 4	50. 10	50. 18
· 11	49. 6	49. 12	49. 20	49. 26	50. —	50. 8	50. 14	50. 22
· —	49. 10	49. 16	49. 24	49. 30	50. 4	50. 12	50. 18	50. 26
· 1	49. 14	49. 20	49. 28	50. 2	50. 8	50. 16	50. 22	50. 30
· 2	49. 18	49. 24	49. 30	50. 6	50. 12	50. 20	50. 26	51. 2
· 3	49. 22	49. 28	50. 2	50. 10	50. 16	50. 24	50. 30	51. 5
· 4	49. 26	50. —	50. 6	50. 14	50. 20	50. 28	51. 2	51. 10
· 5	49. 30	50. 4	50. 10	50. 18	50. 24	51. —	51. 6	51. 14
· 6	50. —	50. 8	50. 14	50. 22	50. 28	51. 4	51. 10	51. 18
· 7	50. 4	50. 12	50. 18	50. 26	51. —	51. 8	51. 14	51. 22
· 8	50. 8	50. 16	50. 22	50. 30	51. 4	51. 12	51. 18	51. 26
· 9	50. 12	50. 20	50. 26	51. 2	51. 8	51. 16	51. 22	51. 30
· 10	50. 16	50. 24	50. 30	51. 6	51. 12	51. 20	51. 26	52. 2
· 11	50. 20	50. 28	51. 2	51. 10	51. 16	51. 23	51. 30	52. 5
· —	50. 24	50. 30	51. 6	51. 12	51. 20	51. 26	52. 2	52. 8
· 1	50. 28	51. 2	51. 10	51. 16	51. 24	51. 30	52. 6	52. 12
· 2	51. —	51. 6	51. 14	51. 20	51. 28	52. 2	52. 10	52. 16
· 3	51. 4	51. 10	51. 18	51. 24	52. —	52. 6	52. 14	52. 20
· 4	51. 8	51. 14	51. 22	51. 28	52. 4	52. 10	52. 18	52. 24
· 5	51. 12	51. 18	51. 26	52. —	52. 8	52. 14	52. 22	52. 28
· 6	51. 16	51. 22	51. 30	52. 4	52. 12	52. 18	52. 26	53. 2
· 7	51. 20	51. 26	52. 2	52. 8	52. 16	52. 22	52. 30	53. 4
· 8	51. 22	51. 30	52. 6	52. 12	52. 20	52. 26	53. 2	53. 8
· 9	51. 26	52. 2	52. 10	52. 16	52. 24	52. 30	53. 6	53. 2
· 10	51. 30	52. 6	52. 12	52. 20	52. 28	53. 2	53. 10	53. 16
· 11	52. 2	52. 10	52. 16	52. 24	53. —	53. 6	53. 14	53. 20
· —	52. 6	52. 14	52. 20	52. 28	53. 4	53. 10	53. 18	53. 24
· 1	52. 10	52. 18	52. 24	53. —	53. 8	53. 14	53. 22	53. 28
· 2	52. 14	52. 22	52. 28	53. 4	53. 12	53. 18	53. 26	54. —
· 3	52. 18	52. 26	53. —	53. 8	53. 15	53. 22	53. 30	54. 4
· 4	52. 22	52. 30	53. 4	53. 12	53. 18	53. 26	54. 2	54. 8
· 5	52. 26	53. 2	53. 8	53. 16	53. 22	53. 30	54. 6	54. 12
· 6	52. 30	53. 4	53. 12	53. 20	53. 26	54. 2	54. 10	54. 16
· 7	53. 2	53. 8	53. 16	53. 24	53. 30	54. 6	54. 14	54. 20
· 8	53. 6	53. 12	53. 20	53. 28	54. 2	54. 10	54. 18	54. 24

Wechselcours zwischen London und Paris.

	30 pfeñ.	$30\frac{1}{8}$ pfeñ.	$30\frac{1}{4}$ pfeñ.	$30\frac{3}{8}$ pfeñ.	$30\frac{1}{2}$ pfeñ.	$30\frac{5}{8}$ pfeñ.	$30\frac{3}{4}$ pfeñ.	$30\frac{7}{8}$ pfeñ.
Amsterd. u London	Amsterdam und Paris	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.	Amsterdam und Paris.
fl pfenni	pfeñvl 32tel	pfeñvl. 32tel	pfeñvl. 32tel	pfeñvl. 32tel	pfeñvl. 32tel	pfeñvl. 32tel	pfeñvl. 32tel	pfeñvl 32tel
33 1	49. 20	49. 26	50. 2	50. 8	50. 14	50. 22	50. 28	51. 2
— 2	49. 24	49. 30	50. 6	50. 12	50. 18	50. 26	51. —	51. 6
— 3	49. 28	50. 2	50. 10	50. 16	50. 22	50. 30	51. 4	51. 10
— 4	50. —	50. 6	50. 14	50. 20	50. 26	51. 2	51. 8	51. 14
— 5	50. 4	50. 10	50. 18	50. 24	50. 30	51. 6	51. 12	51. 18
— 6	50. 8	50. 14	50. 22	50. 28	51. 2	51. 10	51. 16	51. 22
— 7	50. 12	50. 18	50. 26	51. —	51. 6	51. 14	51. 20	51. 28
— 8	50. 16	50. 22	50. 30	51. 4	51. 10	51. 18	51. 24	52. —
— 9	50. 20	50. 26	51. 2	51. 8	51. 14	51. 22	51. 28	52. 4
— 10	50. 24	50. 30	51. 6	51. 12	51. 18	51. 26	52. —	52. 8
— 11	50. 28	51. 2	51. 10	51. 16	51. 24	51. 30	52. 4	52. 12
34. —	51. —	51. 6	51. 14	51. 20	51. 28	52. 2	52. 8	52. 16
— 1	51. 4	51. 10	51. 18	51. 24	52. —	52. 6	52. 12	52. 20
— 2	51. 8	51. 14	51. 22	51. 28	52. 4	52. 10	52. 16	52. 24
— 3	51. 12	51. 18	51. 26	52. —	52. 8	52. 14	52. 20	52. 28
— 4	51. 16	51. 22	51. 30	52. 4	52. 12	52. 18	52. 24	53. —
— 5	51. 20	51. 26	52. 2	52. 8	52. 16	52. 22	52. 28	53. 4
— 6	51. 24	51. 30	52. 6	52. 12	52. 20	52. 26	53. —	53. 8
— 7	51. 28	52. 2	52. 10	52. 16	52. 24	52. 30	53. 4	53. 12
— 8	52. —	52. 6	52. 14	52. 20	52. 28	53. 2	53. 8	53. 16
— 9	52. 4	52. 10	52. 18	52. 24	53. —	53. 6	53. 12	53. 20
— 10	52. 8	52. 14	52. 22	52. 28	53. 4	53. 10	53. 16	53. 24
— 11	52. 12	52. 18	52. 26	53. —	53. 8	53. 14	53. 20	53. 28
35. —	52. 16	52. 23	52. 30	53. 4	53. 12	53. 18	53. 24	54. —
— 1	52. 20	52. 28	53. 2	53. 10	53. 16	53. 24	53. 28	54. 6
— 2	52. 24	53. —	53. 6	53. 14	53. 20	53. 28	54. —	54. 10
— 3	52. 28	53. 4	53. 10	53. 18	53. 24	54. —	54. 4	54. 14
— 4	53 —	53. 8	53. 14	53. 22	53. 28	54. 4	54. 8	54. 18
— 5	53. 24	53. 12	53. 18	53. 26	54. —	54. 8	54. 12	54. 22
— 6	53. 28	53. 16	53. 22	53. 30	54. 4	54. 12	54. 16	54. 26
— 7	53. 12	53. 20	53. 26	54. 2	54. 8	54. 16	54. 20	54. 30
— 8	53. 16	53. 24	53. 30	54. 6	54. 12	54. 20	54. 24	55. 2
— 9	53. 20	53. 28	54. 2	54. 10	54. 16	54. 24	54. 28	55. 6
— 10	53. 24	54. —	54. 6	54. 14	54. 20	54. 28	55. 2	55. 10
— 11	53. 28	54. 4	54. 10	54. 18	54. 24	55. —	55. 8	55. 14
36. —	54. —	54. 8	54. 14	54. 22	54. 28	55. 4	55. 12	55. 18
— 1	54. 4	54. 12	54. 18	54. 26	55. —	55. 8	55. 16	55. 22
— 2	54. 8	54. 16	54. 22	54. 30	55. 4	55. 12	55. 20	55. 26
— 3	54. 12	54. 20	54. 26	55. 2	55. 8	55. 16	55. 24	55. 30
— 4	54. 16	54. 24	54. 30	55. 6	55. 14	55. 20	55. 28	56. 2
— 5	54. 20	54. 28	55. 2	55. 10	55. 18	55. 24	56. —	56. 6
— 6	54. 24	55. —	55. 6	55. 14	55. 22	55. 28	56. 4	56. 12
— 7	54. 28	55. 4	55. 10	55. 18	55. 26	56. —	56. 8	56. 16
— 8	55. —	55. 8	55. 14	55. 22	55. 30	56. 4	56. 12	56. 20

III. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, Hamburg und Paris.

Wechselcours zwischen Hamburg und Paris, oder Bordeaux.

	184½ P. C. od. 26 fl. L.		185 P. C. od. 25 $\frac{15}{16}$ fl. L.		185½ P. C. od. 25 $\frac{7}{8}$ fl. L.		186 P. C. od. 25 $\frac{13}{16}$ fl. L.		186½ P. C. od. 25 $\frac{3}{4}$ fl. L.		187 P. C. od. 25 $\frac{11}{16}$ fl. L.		187½ P. C. od. 25 $\frac{5}{8}$ fl. L.		188 P. C. od. 25 $\frac{9}{16}$ fl. L.	
sterd. amb.	Amsterdam und Paris		Amsterdam und Paris.		Amsterdam und Paris.		Amsterdam und Paris.		Amsterdam und Paris.		Amsterdam und Paris.		Amsterdam und Paris.		Amsterdam und Paris.	
16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel
—	52.	1	51.	14	51.	12	51.	10	51.	8	51.	5	51.	3	51.	1
1	52.	2	52.	—	51.	14	51.	11	51.	9	51.	7	51.	5	51.	3
2	52.	4	52.	2	51.	15	51.	13	51.	11	51.	9	51.	6	51.	4
3	52.	5	52.	3	52.	1	51.	15	51.	12	51.	10	51.	8	51.	6
4	52.	7	52.	5	52.	3	52.	—	51.	14	51.	12	51.	10	51.	7
5	52.	9	52.	6	52.	4	52.	2	52.	—	51.	13	51.	11	51.	9
6	52.	10	52.	8	52.	6	52.	3	52.	1	51.	15	51.	13	51.	11
7	52.	12	52.	10	52.	7	52.	5	52.	3	52.	1	51.	14	51.	12
8	52.	14	52.	11	52.	9	52.	7	52.	4	52.	2	52.	—	51.	14
9	52.	15	52.	13	52.	11	52.	8	52.	6	52.	4	52.	2	51.	15
10	53.	1	52.	14	52.	12	52.	10	52.	8	52.	5	52.	3	52.	1
11	53.	2	53.	—	52.	14	52.	12	52.	9	52.	7	52.	5	52.	3
12	53.	4	53.	2	52.	15	52.	13	52.	11	52.	9	52.	6	52.	4
13	53.	6	53.	3	53.	1	52.	15	52.	13	52.	10	52.	8	52.	6
14	53.	7	53.	5	53.	3	53.	—	52.	14	52.	12	52.	10	52.	7
15	53.	9	53.	7	53.	4	53.	2	53.	—	52.	13	52.	11	52.	9
—	53.	11	53.	8	53.	6	53.	4	53.	1	52.	15	52.	13	52.	11
1	53.	12	53.	10	53.	8	53.	5	53.	3	53.	1	52.	14	52.	12
2	53.	14	53.	11	53.	9	53.	7	53.	5	53.	2	53.	—	52.	14
3	53.	15	53.	13	53.	11	53.	8	53.	6	53.	4	53.	2	52.	15
4	54.	1	53.	15	53.	12	53.	10	53.	8	53.	5	53.	3	53.	1
5	54.	3	54.	—	53.	14	53.	12	53.	9	53.	7	53.	5	53.	3
6	54.	4	54.	2	54.	—	53.	13	53.	11	53.	9	53.	6	53.	4
7	54.	6	54.	4	54.	1	53.	15	53.	13	53.	10	53.	8	53.	6
8	54.	8	54.	5	54.	3	54.	1	53.	14	53.	12	53.	10	53.	7
9	54.	9	54.	7	54.	4	54.	2	54.	—	53.	13	53.	11	53.	9
10	54.	11	54.	8	54.	6	54.	4	54.	1	53.	15	53.	13	53.	11
11	54.	12	54.	10	54.	8	54.	5	54.	3	54.	1	53.	14	53.	12
12	54.	14	54.	12	54.	9	54.	7	54.	5	54.	2	54.	—	53.	14
13	55.	—	54.	13	54.	11	54.	9	54.	6	54.	4	54.	2	53.	15
14	55.	1	54.	15	54.	13	54.	10	54.	8	54.	6	54.	3	54.	1
15	55.	3	55.	1	54.	14	54.	12	54.	9	54.	7	54.	5	54.	2
—	55.	5	55.	3	55.	—	54.	13	54.	11	54.	9	54.	6	54.	4

Wechselcours zwischen Hamburg und Paris, oder Bordeaux.

Amsterd u. Hamb.		188½ P. C. od. 25 7/16 ßl. L. Amsterdam und Paris.		189 P. C. od. 25 3/8 ßl. L. Amsterdam und Paris.		189½ P. C. od. 25 5/16 ßl. L. Amsterdam und Paris.		190 P. C. od. 25 1/4 ßl. L. Amsterdam und Paris.		190½ P. C. od. 25 3/16 ßl. L. Amsterdam und Paris.		191 P. C. od. 25 1/8 ßl. L. Amsterdam und Paris.		191½ P. C. od. 25 1/16 ßl. L. Amsterdam und Paris.		192 P. C. od. 25 ßl. L. Amsterdam und Paris.	
ßl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel
32.	—	50.	15	50.	13	50.	11	50.	8	50.	6	50.	4	50.	2	50.	—
—	1	51.	—	50.	14	50.	12	50.	10	50.	8	50.	6	50.	4	50.	2
—	2	51.	2	51.	—	50.	14	50.	12	50.	9	50.	7	50.	5	50.	3
—	3	51.	4	51.	1	50.	15	50.	13	50.	11	50.	9	50.	7	50.	5
—	4	51.	5	51.	3	51.	1	50.	15	50.	13	50.	10	50.	8	50.	6
—	5	51.	7	51.	5	51.	2	51.	—	50.	14	50.	12	50.	10	50.	8
—	6	51.	8	51.	6	51.	4	51.	2	51.	—	50.	14	50.	11	50.	9
—	7	51.	10	51.	8	51.	6	51.	3	51.	1	50.	15	50.	13	50.	11
—	8	51.	12	51.	9	51.	7	51.	5	51.	3	51.	1	50.	15	50.	12
—	9	51.	13	51.	11	51.	9	51.	7	51.	4	51.	2	51.	—	50.	14
—	10	51.	15	51.	13	51.	10	51.	8	51.	6	51.	4	51.	2	51.	—
—	11	52.	—	51.	14	51.	12	51.	10	51.	8	51.	5	51.	3	51.	1
—	12	52.	2	52.	—	51.	14	51.	11	51.	9	51.	7	51.	5	51.	3
—	13	52.	4	52.	1	51.	15	51.	13	51.	11	51.	9	51.	6	51.	4
—	14	52.	5	52.	3	52.	1	51.	15	51.	12	51.	10	51.	8	51.	6
—	15	52.	7	52.	5	52.	2	52.	—	51.	14	51.	12	51.	10	51.	7
33.	—	52.	8	52.	6	52.	4	52.	2	51.	15	51.	13	51.	12	51.	9
—	1	52.	10	52.	8	52.	5	52.	3	52.	1	51.	15	51.	13	51.	11
—	2	52.	12	52.	9	52.	7	52.	5	52.	3	52.	—	51.	14	51.	12
—	3	52.	13	52.	11	52.	9	52.	6	52.	4	52.	2	52.	—	51.	14
—	4	52.	15	52.	12	52.	10	52.	8	52.	6	52.	4	52.	1	51.	15
—	5	53.	—	52.	14	52.	12	52.	10	52.	7	52.	5	52.	3	52.	1
—	6	53.	2	53.	—	52.	13	52.	11	52.	9	52.	7	52.	5	52.	2
—	7	53.	3	53.	1	52.	15	52.	13	52.	11	52.	8	52.	6	52.	4
—	8	53.	5	53.	3	53.	1	52.	14	52.	12	52.	10	52.	8	52.	5
—	9	53.	7	53.	4	53.	2	53.	—	52.	14	52.	11	52.	9	52.	7
—	10	53.	8	53.	6	53.	4	53.	1	52.	15	52.	13	52.	11	52.	9
—	11	53.	10	53.	8	53.	5	53.	3	53.	1	52.	15	52.	12	52.	10
—	12	53.	11	53.	9	53.	7	53.	5	53.	3	53.	—	52.	14	52.	12
—	13	53.	13	53.	11	53.	8	53.	6	53.	4	53.	2	53.	—	52.	13
—	14	53.	15	53.	12	53.	10	53.	8	53.	6	53.	3	53.	1	52.	15
—	15	54.	—	53.	14	53.	12	53.	9	53.	7	53.	5	53.	3	53.	—
34.	—	54.	2	53.	15	53.	13	53.	11	53.	9	53.	6	53.	4	53.	2

IV. Tafel.

IV. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, London und Madrid.

Wechselcours zwischen London und Madrid, Cadix ꝛc.

	36 pfenn.	36⅛ pfenn.	36¼ pfenn.	36⅜ pfenn.	36½ pfenn.	36⅝ pfenn.	36¾ pfenn.	36⅞ pfenn.
Amsterdam u. London.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid.	Amsterdam u. Madrid	Amsterdam u. Madrid.
fl. pfennvl	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel	pfennvl. 16tel
33. 8	83. 9	83. 13	84. 3	84. 9	84. 12	85. 1	85. 5	85. 10
— 9	83. 12	84. —	84. 6	84. 11	84. 15	85. 4	85. 9	85. 13
— 10	84. —	84. 3	84. 9	84. 14	85. 2	85. 7	85. 12	86. —
— 11	84. 3	84. 7	84. 12	85. 1	85. 5	85. 10	85. 15	86. 4
34. —	84. 6	84. 11	85. —	85. 4	85. 9	85. 14	86. 2	86. 7
— 1	84. 9	84. 14	85. 3	85. 8	85. 12	86. 1	86. 6	86. 10
— 2	84. 13	85. 1	85. 6	85. 11	85. 15	86. 4	86. 9	86. 13
— 3	85. —	85. 5	85. 9	85. 14	86. 2	86. 7	86. 12	87. 1
— 4	85. 3	85. 8	85. 12	86. 1	86. 5	86. 10	87. —	87. 4
— 5	85. 7	85. 11	86. —	86. 4	86. 8	86. 14	87. 3	87. 8
— 6	85. 10	85. 15	86. 3	86. 8	86. 12	87. 1	87. 6	87. 11
— 7	85. 13	86. 2	86. 6	86. 11	86. 15	87. 4	87. 9	87. 14
— 8	86. —	86. 5	86. 9	86. 14	87. 2	87. 7	87. 12	88. 1
— 9	86. 4	86. 8	86. 12	87. 5	87. 6	87. 10	87. 15	88. 4
— 10	86. 7	86. 12	87. —	87. 2	87. 9	87. 14	88. 2	88. 7
— 11	86. 10	86. 15	87. 3	87. 8	87. 12	88. 1	88. 6	88. 10
35. —	86. 14	87. 2	87. 6	87. 11	88. —	88. 4	88. 9	88. 14
— 1	87. 1	87. 6	87. 10	87. 14	88. 3	88. 8	88. 12	89. 1
— 2	87. 4	87. 9	87. 13	88. 2	88. 6	88. 11	89. —	89. 5
— 3	87. 8	87. 12	88. —	88. 5	88. 10	88. 14	89. 3	89. 8
— 4	87. 11	87. 15	88. 3	88. 8	88. 13	89. 2	89. 6	89. 11
— 5	87. 14	88. 3	88. 7	88. 11	89. —	89. 5	89. 10	89. 14
— 6	88. 2	88. 6	88. 10	88. 14	89. 3	89. 8	89. 13	90. 2
— 7	88. 5	88. 9	88. 14	89. 2	89. 6	89. 11	90. —	90. 5
— 8	88. 8	88. 13	89. 1	89. 5	89. 10	89. 14	90. 3	90. 8
— 9	88. 11	89. —	89. 4	89. 8	89. 13	90. 2	90. 6	90. 11
— 10	88. 15	89. 3	89. 8	89. 12	90. 1	90. 5	90. 10	90. 15
— 11	89. 2	89. 7	89. 11	89. 15	90. 4	90. 8	90. 13	91. 2
36. —	89. 5	89. 10	89. 14	90. 3	90. 7	90. 12	91. —	91. 5
— 1	89. 9	89. 13	90. 1	90. 6	90. 11	90. 15	91. 4	91. 8
— 2	89. 12	90. —	90. 5	90. 9	90. 14	91. 2	91. 7	91. 12
— 3	89. 15	90. 4	90. 8	90. 12	91. 1	91. 5	91. 10	91. 15
— 4	90. 3	90. 7	90. 11	91. —	91. 4	91. 9	91. 14	92. 2
— 5	90. 6	90. 11	91. —	91. 4	91. 8	91. 12	92. —	92. 6
— 6	90. 9	90. 14	91. 3	91. 7	91. 11	91. 15	92. 4	92. 9
— 7	90. 13	91. 1	91. 6	91. 11	91. 15	92. 3	92. 7	92. 12
— 8	91. —	91. 5	91. 9	91. 14	92. 2	92. 7	92. 11	93. —
— 9	91. 3	91. 8	91. 13	92. 2	92. 6	92. 11	92. 15	93. 3
— 10	91. 6	91. 11	92. —	92. 5	92. 9	92. 14	93. 3	93. 7
— 11	91. 10	91. 15	92. 4	92. 9	92. 13	93. 2	93. 7	93. 11

Wechselcours zwischen London und Madrid, Cadix ꝛc.

Amsterdam u. London.		37 pfenn. Amsterdam u. Madrid		37⅛ pfenn. Amsterdam u. Madrid.		37¼ pfenn. Amsterdam u. Madrid.		37⅜ pfenn. Amsterdam u. Madrid.		37½ pfenn. Amsterdam u. Madrid.		37⅝ pfenn. Amsterdam u. Madrid.		37¾ pfenn. Amsterdam u. Madrid		37⅞ pfenn. Amsterdam u. Madrid.	
fl.	pfennl.	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel	pfennl.	16tel
33.	8	85.	14	86.	3	86.	8	86.	12	87.	—	87.	5	87.	10	87.	15
—	9	86.	1	86.	6	86.	11	87.	—	87.	4	87.	9	87.	14	88.	2
—	10	86.	5	86.	10	86.	15	87.	3	87.	8	87.	12	88.	1	88.	6
—	11	86.	8	86.	13	87.	1	87.	6	87.	11	87.	15	88.	4	88.	9
34.	—	86.	11	87.	—	87.	4	87.	9	87.	14	88.	3	88.	8	88.	12
—	1	86.	15	87.	4	87.	7	87.	13	88.	2	88.	6	88.	11	88.	15
—	2	87.	3	87.	7	87.	11	88.	—	88.	5	88.	9	88.	14	89.	3
—	3	87.	6	87.	10	87.	14	88.	3	88.	8	88.	13	89.	2	89.	7
—	4	87.	9	87.	14	88.	2	88.	6	88.	11	89.	—	89.	5	89.	10
—	5	87.	12	88.	1	88.	5	88.	9	88.	15	89.	3	89.	8	89.	14
—	6	88.	—	88.	4	88.	8	88.	13	89.	2	89.	7	89.	11	90.	1
—	7	88.	3	88.	8	88.	12	89.	—	89.	5	89.	10	90.	—	90.	5
—	8	88.	7	88.	11	88.	15	89.	4	89.	8	89.	13	90.	3	90.	8
—	9	88.	10	88.	15	89.	3	89.	7	89.	12	90.	1	90.	6	90.	11
—	10	88.	13	89.	2	89.	6	89.	11	89.	15	90.	4	90.	9	90.	15
—	11	89.	1	89.	5	89.	9	89.	14	90.	3	90.	8	90.	13	91.	2
35.	—	89.	4	89.	9	89.	13	90.	1	90.	6	90.	11	91.	—	91.	5
—	1	89.	8	89.	12	90.	—	90.	5	90.	10	90.	14	91.	3	91.	8
—	2	89.	11	90.	—	90.	4	90.	8	90.	13	91.	2	91.	7	91.	11
—	3	89.	14	90.	3	90.	7	90.	11	91.	—	91.	5	91.	10	91.	15
—	4	90.	2	90.	7	90.	10	90.	15	91.	4	91.	8	91.	13	92.	2
—	5	90.	6	90.	10	90.	14	91.	3	91.	7	91.	12	92.	1	92.	6
—	6	90.	9	90.	13	91.	1	91.	6	91.	10	91.	15	92.	4	92.	9
—	7	90.	12	91.	1	91.	5	91.	9	91.	14	92.	3	92.	8	92.	13
—	8	91.	—	91.	4	91.	8	91.	13	92.	1	92.	6	92.	11	93.	—
—	9	91.	3	91.	8	91.	11	92.	—	92.	5	92.	10	92.	15	93.	4
—	10	91.	6	91.	11	91.	15	92.	4	92.	8	92.	13	93.	1	93.	7
—	11	91.	10	91.	14	92.	2	92.	7	92.	11	93.	1	93.	6	93.	10
36.	—	91.	13	92.	2	92.	6	92.	11	92.	15	93.	5	93.	9	93.	14
—	1	92.	—	92.	5	92.	9	92.	14	93.	2	93.	8	93.	13	94.	1
—	2	92.	4	92.	8	92.	12	93.	2	93.	6	93.	11	94.	—	94.	4
—	3	92.	7	92.	12	93.	—	93.	6	93.	9	93.	15	94.	4	94.	8
—	4	92.	11	92.	15	93.	3	93.	9	93.	13	94.	3	94.	8	94.	11
—	5	92.	14	93.	3	93.	7	93.	12	94.	—	94.	6	94.	11	94.	15
—	6	93.	2	93.	6	93.	10	94.	—	94.	4	94.	10	94.	15	95.	3
—	7	93.	5	93.	9	93.	13	94.	4	94.	7	94.	13	95.	2	95.	6
—	8	93.	8	93.	13	94.	1	94.	8	94.	10	95.	—	95.	6	95.	11
—	9	93.	12	94	—	94.	4	94.	11	94.	14	95.	4	95.	9	95.	14
—	10	93.	15	94.	4	94.	8	94.	15	95.	2	95.	8	95.	14	96.	2
—	11	94.	3	94.	7	94.	13	95.	2	95.	6	95.	11	96.	1	96.	6

Wechselcours zwischen London und Madrid. Cadix rc.

msterdam London		38 pfenn. Amsterdam u Madrid		$38\frac{1}{8}$ pfenn. Amsterdam u Madrid		$38\frac{1}{4}$ pfenn. Amsterdam u. Madrid		$38\frac{3}{8}$ pfenn Amsterdam u Madrid.		$38\frac{1}{2}$ pfenn. Amsterdam u. Madrid		$38\frac{5}{8}$ pfenn. Amsterdam u. Madrid.		$38\frac{3}{4}$ pfenn. Amsterdam u Madrid.		$38\frac{7}{8}$ pfenn. Amsterdam u Madrid.	
il	pfenvl.	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenvl.	16tel	pfenv.	16tel
33.	8	88.	3	88.	8	88.	12	89.	1	89.	6	89.	10	89.	15	90.	4
—	9	88.	7	88.	[illegible]	89.	—	89.	4	89.	9	89.	14	90.	2	90.	7
—	10	88.	10	88.	15	89.	3	89.	8	89.	13	90.	1	90.	6	90.	11
—	11	88.	14	89.	2	89.	7	89.	12	90.	—	90.	5	90.	10	90.	14
34.	—	89.	1	89.	6	89.	10	89.	15	90.	4	90.	8	90.	13	91.	2
—	1	89.	4	89.	9	89.	14	90.	3	90.	7	90.	12	91.	1	91.	5
—	2	89.	8	89.	13	90.	1	90.	6	90.	11	91.	—	91.	4	91.	9
—	3	89.	11	90.	—	90.	5	90.	10	90.	14	91.	3	91.	8	91.	13
—	4	89.	15	90.	4	90.	8	90.	13	91.	2	91.	7	91.	11	92.	—
—	5	90.	2	90.	7	90.	12	91.	1	91.	5	91.	10	91.	15	92.	4
—	6	90.	6	90.	11	90.	15	91.	4	91.	9	91.	14	92.	2	92.	7
—	7	90.	9	90.	14	91.	3	91.	8	91.	13	92.	1	92.	6	92.	11
—	8	90.	13	91.	2	91.	6	91.	11	92.	—	92.	5	92.	10	92.	14
—	9	91.	—	91.	5	91.	10	91.	15	92.	4	92.	8	92.	13	93.	2
—	10	91.	4	91.	9	91.	14	92.	2	92.	7	92.	12	93.	1	93.	6
—	11	91.	7	91.	12	92.	1	92.	6	92.	11	92.	15	93.	4	93.	9
35.	—	91.	11	92.	—	92.	5	92.	9	92.	14	93.	3	93.	8	93.	13
—	1	91.	14	92.	2	92.	8	92.	13	93.	2	93.	7	93.	11	94.	—
—	2	92.	2	92.	7	92.	12	93.	—	93.	5	93.	10	93.	15	94.	4
—	3	92.	5	92.	10	92.	15	93.	4	93.	9	93.	14	94.	3	94.	7
—	4	92.	9	92.	14	93.	3	93.	7	93.	12	94.	1	94.	6	94.	11
—	5	92.	12	93.	1	93.	6	93.	11	94.	—	94.	5	94.	10	94.	15
—	6	93.	—	93.	5	93.	10	93.	15	94.	3	94.	8	94.	13	95.	2
—	7	93.	3	93.	8	93.	13	94.	2	94.	7	94.	12	95.	1	95.	6
—	8	93.	7	93.	11	94.	1	94.	6	94.	11	94.	15	95.	4	95.	9
—	9	93.	10	93.	15	94.	4	94.	9	94.	14	95.	3	95.	8	95.	13
—	10	93.	14	94.	3	94.	8	94.	13	95.	2	95.	7	95.	11	96.	—
—	11	94.	1	94.	6	94.	11	95.	—	95.	5	95.	10	95.	15	96.	4
36.	—	94.	5	94.	10	94.	15	95.	4	95.	9	95.	14	96.	3	96.	8
—	1	94.	8	94.	13	95.	2	95.	7	95.	12	96.	1	96.	6	96.	11
—	2	94.	12	95.	1	95.	6	95.	11	96.	—	96.	5	96.	10	96.	15
—	3	94.	15	95.	4	95.	9	95.	14	96.	3	96.	8	96.	13	97.	2
—	4	95.	3	95.	8	95.	13	96.	2	96.	7	96.	12	97.	1	97.	6
—	5	95.	6	95.	11	96.	—	96.	5	96.	10	96.	15	97.	4	97.	9
—	6	95.	10	95.	15	96.	4	96.	9	96.	14	97.	3	97.	8	97.	13
—	7	95.	13	96.	2	96.	7	96.	12	97.	1	97.	6	97.	12	98.	1
—	8	96.	1	96.	6	96.	11	97.	—	97.	5	97.	10	97.	15	98.	4
—	9	96.	4	96.	9	95.	14	97.	3	97.	9	97.	14	98.	3	98.	8
—	10	96.	8	95.	13	97.	2	97.	7	97.	12	98.	1	98.	6	98.	11
—	11	96.	11	97.	—	97.	5	97.	11	98.	—	98.	5	98.	10	98.	15

V. Tafel.

V. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, London und Lissabon.

Wechselcours zwischen London und Lissabon.

	64 pfenn.	$64\frac{1}{8}$ pfenn.	$64\frac{1}{4}$ pfenn.	$64\frac{3}{8}$ pfenn.	$64\frac{1}{2}$ pfenn.	$64\frac{5}{8}$ pfenn	$64\frac{3}{4}$ pfenn	$64\frac{7}{8}$ pfenn.
Amsterdam u. London.	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon.
fl. pfenvl.	pfenvl. 32tel	pfenvl 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel
33. 8	43. 3	43. 6	43. 8	43. 11	43. 14	43. 16	43. 19	43. 22
— 9	43. 6	43. 9	43. 12	43. 14	43. 17	43. 20	43. 23	43. 25
— 10	43. 10	43. 13	43. 15	43. 18	43. 21	43. 23	43. 26	43. 29
— 11	43. 13	43. 16	43. 19	43. 21	43. 24	43. 27	43. 30	44. —
34. —	43. 17	43. 19	43. 22	43. 25	43. 28	43. 30	44. 1	44. 4
— 1	43. 20	43. 23	43. 26	43. 28	43. 31	44. 2	44. 4	44. 7
— 2	43. 23	43. 26	43. 29	44. —	44. 2	44. 5	44. 8	44. 11
— 3	43. 27	43. 30	44 —	44. 3	44. 6	44. 9	44. 11	44 14
— 4	43. 30	44. 1	44. 4	44. 7	44. 9	44. 12	44. 15	44. 18
— 5	44. 2	44. 4	44. 7	44. 10	44. 13	44. 15	44. 18	44. 21
— 6	44. 5	44. 8	44. 11	44. 13	44. 16	44. 19	44. 22	44. 24
— 7	44. 9	44. 11	44. 14	44. 17	44. 20	44. 22	44. 25	44. 28
— 8	44. 12	44. 15	44. 17	44. 20	44. 23	44. 26	44. 29	44. 31
— 9	44. 15	44. 18	44. 21	44. 24	44. 26	44. 29	45. —	45. 3
— 10	44. 19	44. 22	44. 24	44. 27	44 30	45. 1	45. 3	45. 6
— 11	44. 22	44. 25	44. 28	44. 31	45. 1	45. 4	45. 7	45. 10
35. —	44. 26	44. 28	44. 31	45. 2	45. 5	45. 8	45. 10	45. 13
— 1	44. 29	45. —	45. 3	45. 5	45. 8	45. 11	45. 14	45. 17
— 2	45. —	45. 3	45. 6	45. 9	45. 12	45. 14	45. 17	45. 20
— 3	45. 4	45. 7	45. 9	45. 12	45. 15	45. 18	45. 21	45. 24
— 4	45. 7	45. 10	45. 13	45. 16	45. 19	45. 21	45. 24	45. 27
— 5	45. 11	45. 14	45. 16	45. 19	45. 22	45. 25	45. 28	45. 30
— 6	45. 14	45. 17	45. 20	45. 23	45. 25	45. 28	45. 31	46. 3
— 7	45. 17	45. 20	45. 23	45. 26	45. 29	46. —	46. 3	46. 6
— 8	45. 21	45. 24	45. 27	45. 29	46. —	46. 3	46. 6	46. 10
— 9	45. 24	45. 27	45. 30	46. 1	46. 4	46. 7	46. 9	46 13
— 10	45. 28	45. 31	46. 1	46. 4	46. 7	46 10	46. 13	46. 17
— 11	45. 31	46. 2	46. 5	46. 8	46. 11	46. 14	46. 16	46. 20
36. —	46. 3	46. 5	46. 8	46. 11	46. 15	46. 17	46. 20	46. 24
— 1	46. 6	46. 9	46. 12	46. 15	46. 18	46. 20	46. 23	46. 27
— 2	46. 9	46. 12	46. 15	46. 18	46. 21	46. 24	46. 27	46. 30
— 3	46. 13	46. 16	46. 19	45. 22	46. 24	46. 27	46. 30	47. 1
— 4	46. 16	46. 19	46. 22	45. 25	46. 28	46. 31	47. 2	47. 5
— 5	46. 20	46. 23	46. 25	46. 28	46. 31	47. 2	47. 5	47. 8
— 6	46. 23	46. 26	46. 29	47. —	47. 3	47. 6	47. 9	47. 11
— 7	46. 26	46. 29	47. —	47. 3	47. 6	47. 9	47. 12	47. 15
— 8	46. 30	47. 1	47. 4	47. 7	47. 10	47. 13	47. 15	47. 18
— 9	47. 1	47. 4	47. 7	47. 10	47. 13	47. 16	47. 19	47. 22
— 10	47. 5	47. 8	47. 11	47. 14	47. 16	47. 19	47. 22	47. 25
— 11	47. 8	47. 11	47. 14	47. 17	47. 20	47. 23	47. 26	47. 29

Wechselcours zwischen London und Lissabon.

Amsterdam u. London	65 pfenn.	65⅛ pfenn.	65¼ pfenn.	65⅜ pfenn.	65½ pfenn	65⅝ pfenn.	65¾ pfenn.	65⅞ pfenn.
	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u Lissabon	Amsterdam u Lissabon	Amsterdam u Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u Lissabon.	Amsterdam u Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon.
fl. pfennvl.	pfennvl 32tel	pfennvl 32tel	pfennvl 32tel	pfennvl 32tel	pfenn.vl. 32tel	pfennvl 32tel	pfennvl. 32tel	pfennvl 32tel
33. 8	43. 25	43. 27	43. 30	44. 1	44 3	44 6	44. 9	44. 11
— 9	43. 28	43. 31	44 1	44 4	44. 7	44. 10	44. 12	44. 15
— 10	43. 31	44. 2	44. 5	44. 8	44. 10	44. 13	44. 16	44. 18
— 11	44. 3	44 6	44 8	44. 11	44. 14	44 16	44. 19	44. 22
34. —	44. 6	44. 9	44. 12	44. 15	44 17	44. 20	44. 23	44. 25
— 1	44. 10	44. 13	44 15	44. 18	44 21	44 24	44. 26	44. 29
— 2	44 13	44. 16	44. 19	44. 22	44 24	44. 27	44. 30	45. —
— 3	44. 17	44. 20	44. 22	44. 25	44. 28	44. 30	45. 1	45. 4
— 4	44. 20	44. 23	44. 26	44. 29	44. 31	45. 2	45. 5	45. 7
— 5	44. 24	44. 26	44. 29	45. —	45. 3	45. 6	45. 8	45. 11
— 6	44. 27	44. 30	45. 1	45. 3	45. 6	45. 9	45. 12	45. 15
— 7	44. 31	45. 1	45. 4	45. 7	45. 10	45. 12	45. 15	45. 18
— 8	45. 2	45. 5	45. 8	45. 10	45. 13	45. 16	45. 19	45. 22
— 9	45. 6	45. 8	45. 11	45. 14	45. 17	45. 20	45. 22	45. 25
— 10	45. 9	45. 12	45. 15	45. 17	45. 20	45. 23	45. 26	45. 29
— 11	45. 13	45. 15	45. 18	45. 21	45. 24	45. 26	45. 29	46. —
53. —	45. 16	45. 19	45. 22	45. 24	45. 27	45. 30	46. 1	46. 4
— 1	45. 19	45. 22	45. 25	45. 28	45. 31	46. 2	46. 4	46. 7
— 2	45. 23	45. 26	45. 29	45. 31	46. 2	46. 5	46. 8	46. 11
— 3	45. 26	45. 29	46. —	46. 3	46. 6	46. 8	46. 11	46. 14
— 4	45. 30	46. 1	46. 4	45. 6	46. 9	46. 12	46. 15	46. 18
— 5	46. 1	46. 4	46. 7	46. 10	46. 13	46. 16	46. 18	46. 21
— 6	46. 5	46. 8	46. 10	45. 13	45. 16	46. 19	46. 22	46. 25
— 7	46. 8	46. 11	46. 14	46. 17	46. 20	46. 22	46. 25	46. 28
— 8	46. 12	46. 15	46. 17	45. 20	46. 23	46 26	46. 29	47. —
— 9	46. 15	46. 18	46 21	46. 24	46. 27	46. 30	47. —	47. 3
— 10	46. 19	46. 22	46. 24	46. 27	46. 30	47. 1	47. 4	47. 7
— 11	46. 22	46. 25	46. 28	46. 31	47. 2	47. 4	47. 7	47. 10
36. —	46. 26	46. 28	46. 31	47. 2	47 5	47. 8	47. 11	47. 14
— 1	46. 29	47. —	47. 3	47. 6	47 9	47. 12	47. 14	47. 17
— 2	47. 1	47. 3	47. 6	47. 9	47. 12	47 15	47. 18	47 21
— 3	47. 4	47. 7	47 10	47. 13	47. 16	47 18	47. 21	47. 24
— 4	47. 7	47. 10	47. 13	47. 16	47. 19	47. 22	47. 25	47 28
— 5	47. 11	47 14	47 17	47 20	47 23	47. 26	47. 28.	47 31
— 6	47. 14	47. 17	47. 20	47. 23	47. 26	47. 29	48. —	48 3
— 7	47. 18	47. 21	47. 24	47. 27	47. 30	48. —	48. 3	48. 6
— 8	47. 21	47. 24	47 27	47 30	48. 1	48. 4	48. 7	48. 10
— 9	47. 25	47. 28	47. 32	48. 2	48. 5	48. 8	48. 10	48. 13
— 10	47. 28	47. 31	48. 2	48. 5	48. 8	48. 11	48. 14	48. 17

Wechselcours zwischen London und Lissabon.

	66 pfenn.	$66\frac{1}{8}$ pfenn.	$66\frac{1}{4}$ pfenn.	$66\frac{3}{8}$ pfenn.	$66\frac{1}{2}$ pfenn.	$66\frac{5}{8}$ pfenn.	$66\frac{3}{4}$ pfenn.	$66\frac{7}{8}$ pfenn.
Amsterdam u. London	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.
fl. pfenvl.	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel
33. 8	44. 14	44. 17	44. 19	44. 22	44. 25	44. 28	44. 30	45. 1
— 9	44. 18	44. 20	44. 23	44. 26	44. 28	44. 31	45. 2	45. 4
— 10	44. 21	44. 24	44. 27	44. 29	45. —	45. 3	45. 5	45. 8
— 11	44. 25	44. 27	44. 30	45. 1	45. 3	45. 6	45. 9	45. 12
34. —	44. 28	44 31	45. 2	45. 4	45. 7	45. 10	45. 12	45. 15
— 1	45. —	45. 2	45. 5	45. 8	45. 11	45. 13	45. 16	45. 19
— 2	45. 3	45. 6	45. 9	45. 11	45. 14	45. 17	45. 20	45. 22
— 3	45. 7	45. 9	45. 12	45. 15	45. 18	45. 20	45. 23	45. 26
— 4	45. 10	45. 13	45. 16	45. 18	45. 21	45. 24	45. 27	45. 29
— 5	45. 14	45. 17	45. 19	45. 22	45. 25	45. 28	45. 30	46. 1
— 6	45. 17	45. 20	45. 23	45. 26	45. 28	45. 31	46. 2	46. 5
— 7	45. 21	45. 24	45. 26	45. 29	46. —	46. 3	46. 5	46. 8
— 8	45. 24	45. 27	45. 30	46. 1	46. 3	46. 6	46. 9	46. 12
— 9	45. 28	45. 31	46. 1	46. 4	46. 7	46. 10	46. 13	46. 15
— 10	45. 31	46. 2	46. 5	46. 8	46. 11	46. 13	46. 16	46. 19
— 11	46 3	46. 6	46. 8	46. 11	46. 14	46. 17	46. 20	46. 22
35. —	46. 6	46. 9	46. 12	46. 15	46. 18	46. 20	46. 23	46. 26
— 1	46. 10	46 13	46 16	46. 18	46. 21	46. 24	46. 27	46. 30
— 2	46. 13	46 16	46. 19	46. 22	46. 25	46. 28	46. 30	47. 1
— 3	46. 17	46. 20	46. 23	46. 25	46. 28	46. 31	47. 2	47. 5
— 4	46. 20	46 23	46. 26	46. 29	47. —	47. 3	47. 5	47. 8
— 5	46 24	46 27	46. 30	47. —	47. 3	47. 6	47. 9	47. 12
— 6	46. 28	46. 30	47. 1	47. 4	47. 7	47. 10	47. 13	47. 15
— 7	46. 31	47. 2	47. 5	47. 8	47. 10	47. 13	47. 16	47. 19
— 8	47. 3	47. 5	47. 8	47. 11	47. 14	47. 17	47. 20	47. 23
— 9	47. 6	47. 9	47. 12	47. 15	47. 18	47. 20	47. 23	47. 26
— 10	47. 10	47. 12	47. 15	47. 18	47. 21	47. 24	47. 27	47. 30
— 11	47 13	47. 16	47. 19	47. 22	47. 25	47. 27	47. 30	48. 1
36. —	47. 17	47. 20	47. 22	47. 25	47. 28	47. 31	48. 2	48. 5
— 1	47 20	47. 23	47. 26	47. 29	48. —	48. 3	48. 5	48. 8
— 2	47 24	47. 27	47. 29	48. —	48. 3	48. 6	48. 9	48. 12
— 3	47 27	47. 30	48. 1	48. 4	48. 7	48. 10	48. 13	48. 16
— 4	47 31	48. 2	48 5	48. 7	48. 10	48. 13	48. 16	48. 19
— 5	48 2	48 5	48. 8	48. 11	48. 14	48. 17	48. 20	48. 23
— 6	48. 6	48. 9	48. 12	48. 15	48. 17	48. 20	48. 23	48. 26
— 7	48 9	48 12	48 15	48. 18	48. 21	48. 24	48. 27	48. 30
— 8	48 13	48. 16	48. 19	48. 22	48. 25	48. 27	48. 30	49. 1
— 9	48. 16	48. 19	48. 22	48. 25	48. 28	48. 31	49. 2	49. 5
— 10	48 20	48. 23	48. 26	48. 29	49. —	49. 3	49. 6	49. 8
— 11	48. 23	48. 26	48. 29	49. —	49. 3	49. 6	49. 9	49. 12

Wechselcours zwischen London und Lissabon.

	67 pfenn.	67⅛ pfenn.	67¼ pfenn.	67⅜ pfenn.	67½ pfenn.	67⅝ pfenn.	67¾ pfenn.	67⅞ pfenn.
Amsterdam u. London.	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon.	Amsterdam u. Lissabon.
fl. pfenvl.	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel	pfenvl. 32tel
33. 8	45. 4	45. 6	45. 9	45. 12	45. 14	45. 17	45. 20	45. 22
— 9	45. 7	45. 10	45. 13	45. 15	45. 18	45. 21	45. 23	45. 26
— 10	45. 11	45. 13	45. 16	45. 19	45. 22	45. 24	45. 27	45. 30
— 11	45. 14	45. 17	45. 20	45. 22	45. 25	45. 28	45. 31	46. 1
34. —	45. 18	45. 21	45. 23	45. 26	45. 29	46. —	46. 2	46. 5
— 1	45. 21	45. 24	45. 27	45. 30	46. —	46. 3	46. 6	46. 9
— 2	45. 25	45. 28	45. 31	46. 1	46. 4	46. 7	46. 9	46. 12
— 3	45. 29	45. 31	46. 2	46. 5	46. 8	46. 10	46. 13	46. 16
— 4	46. —	46. 3	46. 6	46. 8	46. 11	46. 14	46. 17	46. 19
— 5	46. 4	46. 7	46. 9	46. 12	46. 15	46. 18	46. 20	46. 23
— 6	46. 7	46. 10	46. 13	46. 16	46. 18	46. 21	46. 24	46. 27
— 7	46. 11	46. 14	46. 16	46. 19	46. 22	46. 25	46. 28	46. 30
— 8	46. 15	46. 17	46. 20	46. 23	46. 26	46. 28	46. 31	47. 2
— 9	46. 18	46. 21	46. 24	46. 26	45. 29	47. —	47. 3	47. 6
— 10	46. 22	46. 24	46. 27	46. 30	47. 1	47. 4	47. 6	47. 9
— 11	46. 25	46. 28	46. 31	47. 2	47. 4	47. 7	47. 10	47. 13
35. —	46. 29	47. —	47. 2	47. 5	47. 8	47. 11	47. 14	47. 16
— 1	47. —	47. 3	47. 6	47. 9	47. 12	47. 14	47. 17	47. 20
— 2	47. 4	47. 7	47. 10	47. 12	47. 15	47. 18	47. 21	47. 24
— 3	47. 8	47. 10	47. 13	47. 16	47. 19	47. 22	47. 24	47. 27
— 4	47. 11	47. 14	47. 17	47. 20	47. 22	47. 25	47. 28	47. 31
— 5	47. 15	47. 18	47. 20	47. 23	47. 26	47. 29	48. —	48. 2
— 6	47. 18	47. 21	47. 24	47. 27	47. 30	48. —	48. 3	48. 6
— 7	47. 22	47. 25	47. 28	47. 30	48. 1	48. 4	48. 7	48. 10
— 8	47. 25	47. 28	47. 31	48. 2	48. 5	48. 8	48. 11	48. 13
— 9	47. 29	48. —	48. 3	48. 6	48. 8	48. 11	48. 14	48. 17
— 10	48. 1	48. 3	48. 6	48. 9	48. 12	48. 15	48. 18	48. 21
— 11	48. 4	48. 7	48. 10	48. 13	48. 16	48. 18	48. 21	48. 24
36. —	48. 8	48. 11	48. 13	48. 16	48. 19	48. 22	48. 25	48. 28
— 1	48. 11	48. 14	48. 17	48. 20	48. 23	48. 26	48. 29	48. 31
— 2	48. 15	48. 18	48. 21	48. 24	48. 26	48. 29	49. —	49. 3
— 3	48. 18	48. 21	48. 24	48. 27	48. 30	49. 1	49. 4	49. 7
— 4	48. 22	48. 25	48. 28	48. 31	49. 2	49. 5	49. 7	49. 10
— 5	48. 26	48. 28	48. 31	49. 2	49. 5	49. 8	49. 11	49. 14
— 6	48. 29	49. —	49. 3	49. 6	49. 9	49. 12	49. 15	49. 18
— 7	49. 1	49. 4	49. 7	49. 9	49. 12	49. 15	49. 18	49. 21
— 8	49. 4	49. 7	49. 10	49. 13	49. 16	49. 19	49. 22	49. 25
— 9	49. 8	49. 11	49. 14	49. 17	49. 20	49. 23	49. 25	49. 28
— 10	49. 11	49. 14	49. 17	49. 20	49. 23	49. 26	49. 29	50. —
— 11	49. 15	49. 18	49. 21	49. 24	49. 27	49. 30	50. 1	50. 4

VI. Ta-

VI. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, Hamburg und London.

Wechselcours zwischen Amsterdam und London.

	34 ßl.	34 ßl. 1 pfen.	34 ßl. 2 pfen.	34 ßl. 3 pfen.	34 ßl. 4 pfen.	34 ßl. 5 pfen.	34 ßl. 6 pfen.	34 ßl. 7 pfen.
Hamburg u. London	Amsterdam u. Hamb.	Amsterdam u. Hamb	Amsterdam u. Hamb.	Amsterdam u. Hamb.	Amsterdam u. Hamb.	Amsterdam u. Hamb.	Amsterdam u. Hamb.	Amsterdam u. Hamb.
ßl pfen	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel
32. —	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 1	33. 14	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 2	33. 13	33. 14	33. 15	— —	— —	— —	— —	— —
— 3	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15	— —	— —	— —	— —
— 4	33. 10	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15	34. 1	— —	— —
— 5	33. 9	33. 10	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15	34. 1	— —
— 6	33. 7	33. 9	33. 10	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15	34. —
— 7	33. 6	33. 7	33. 9	33. 10	33. 11	33. 12	33. 14	33. 15
— 8	33. 5	33. 6	33. 7	33. 8	33. 10	33. 11	33. 12	33. 14
— 9	33. 3	33. 4	33. 6	33. 7	33. 8	33. 10	33. 11	33. 12
— 10	33. 2	33. 3	33. 4	33. 6	33. 7	33. 8	33. 10	33. 11
— 11	33. —	33. 2	33. 3	33. 4	33. 6	33. 7	33. 8	33. 10
33. —	32. 15	33. —	33. 2	33. 3	33. 4	33. 6	33. 7	33. 8
— 1	32. 14	32. 15	33. —	33. 2	33. 3	33. 4	33. 6	33. 7
— 2	32. 12	32. 14	32. 15	33. —	33. 2	33. 3	33. 4	33. 5
— 3	32. 11	32. 12	32. 14	32. 15	33. —	33. 2	33. 3	33. 4
— 4	32. 10	32. 11	32. 12	32. 14	32. 15	33. —	33. 2	33. 3
— 5	32. 9	32. 10	32. 11	32. 12	32. 14	32. 15	33. —	33. 2
— 6	32. 7	32. 9	32. 10	32. 11	32. 12	32. 14	32. 15	33. —
— 7	32. 6	32. 7	32. 9	32. 10	32. 11	32. 12	32. 14	32. 15
— 8	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12	32. 14
— 9	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12
— 10	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11
— 11	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10
34. —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8
— 1	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7
— 2	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6
— 3	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5
— 4	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3
— 5	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2
— 6	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1
— 7	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —

Wechselcours zwischen Amsterdam und London.

	34 fl. 8 pfeñ.	34 fl. 9 pfeñ.	34 fl. 10 pfeñ.	34 fl. 11 pfeñ	35 fl.	35 fl. 1 pfeñ.	35 fl. 2 pfeñ.	35 fl. 3 pfeñ.
burg ndon.	Amsterdam u. Hamburg.	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg.	Amsterdam u. Hamburg.	Amsterdam u. Hamburg.	Amsterdam u. Hamburg.
pfeñvl.	st. pfeñvl.	st. pfeñvl.	st. pfeñvl	st. pfeñvl	st. pfeñvl.	st. pfeñvl	st. pfeñvl	. pfeñvl.
7	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
8	33. 15	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
9	33. 14	33. 15	34. —	— —	— —	— —	— —	— —
10	33. 12	33. 14	33. 15	34. —	— —	— —	— —	— —
11	33. 11	33. 12	33. 13	33. 15	34. —	— —	— —	— —
—	33. 9	33. 11	33. 12	33. 13	33. 15	34. —	— —	— —
1	33. 8	33. 9	33. 11	33. 12	33. 13	33. 15	34. —	— —
2	33. 7	33. 8	33. 9	33. 11	33. 12	33. 13	33. 14	34. —
3	33. 5	33. 7	33. 8	33. 9	33. 11	33. 12	33. 13	33. 14
4	33. 4	33. 5	33. 7	33. 8	33. 9	33. 11	33. 12	33. 13
5	33. 3	33. 4	33. 5	33. 7	33. 8	33. 9	33. 10	33. 12
6	33. 1	33. 3	33. 4	33. 5	33. 7	33. 8	33. 9	33. 10
7	33. —	33. 1	33. 3	33. 4	33. 5	33. 6	33. 8	33. 9
8	32. 15	33. —	33. 1	33. 3	33. 4	33. 5	33. 6	33. 8
9	32. 14	32. 15	33. —	33. 1	33. 3	33. 4	33. 5	33. 6
10	32. 12	32. 13	32. 15	33. —	33. 1	33. 3	33. 4	33. 5
11	32. 11	32. 12	32. 13	32. 15	33. —	33. 1	33. 2	33. 4
—	32. 10	32. 11	32. 12	32. 13	32. 15	33. —	33. 1	33. 2
1	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12	32. 13	32. 15	33. —	33. 1
2	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12	32. 13	32. 15	33. —
3	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12	32. 13	32. 15
4	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12	32. 13
5	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11	32. 12
6	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 10	32. 11
7	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9
8	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8
9	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6	32. 7
10	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5	32. 6
11	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 5
—	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3
1	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2
2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1
3	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —

Wechselcours zwischen Amsterdam und London.

Hamburg u. London. fl. pfennl.	35 fl. 4 pfn. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	35 fl. 5 pfn. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	35 fl. 6 pfn. Amsterdam u. Hamb fl. 16tel	35 fl. 7 pfn. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	35 fl. 8 pfn Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	35 fl. 9 pfn. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	35 fl. 10 pfn. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	35 fl. 11 pfn. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel	36 fl. Amsterdam u. Hamb. fl. 16tel
33. 3	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 4	33. 14	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 5	33. 13	33. 14	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 6	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15	— —	— —	— —	— —	— —
— 7	33. 10	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15	— —	— —	— —	— —
— 8	33. 9	33. 10	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15	34. 1	— —	— —
— 9	33. 8	33. 9	33. 10	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15	34. —	— —
— 10	33. 6	33. 8	33. 9	33. 10	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15	34. —
— 11	33. 5	33. 6	33. 8	33. 9	33. 10	33. 11	33. 13	33. 14	33. 15
34. —	33. 4	33. 5	33. 6	33. 7	33. 9	33. 10	33. 11	33. 12	33. 14
34. 1	33. 2	33. 4	33. 5	33. 6	33. 7	33. 9	33. 10	33. 11	33. 12
— 2	33. 1	33. 2	33. 4	33. 5	33. 6	33. 7	33. 9	33. 10	33. 11
— 3	33. —	33. 1	33. 2	33. 4	33. 5	33. 6	33. 7	33. 9	33. 10
— 4	32. 15	33. —	33. 1	33. 2	33. 4	33. 5	33. 6	33. 7	33. 8
— 5	32. 13	32. 15	33. —	33. 1	33. 2	33. 3	33. 5	33. 6	33. 7
— 6	32. 12	32. 13	32. 14	33. —	33. 1	33. 2	33. 3	33. 5	33. 6
— 7	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	33. —	33. 1	33. 2	33. 3	33. 5
— 8	32. 9	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	33. —	33. 1	33. 2	33. 3
— 9	32. 8	32. 9	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	33. —	33. 1	33. 2
— 10	32. 7	32. 8	32. 9	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	33. —	33. 1
— 11	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	33. —
35. —	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14
— 1	32. 3	32. 4	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9	32. 11	32. 12	32. 13
— 2	32. 2	32. 3	32. 4	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9	32. 11	32. 12
— 3	32. 1	32. 2	32. 3	32. 4	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9	32. 11
— 4	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 4	32. 6	32. 7	32. 8	32. 9
— 5	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 4	32. 6	32. 7	32. 8
— 6	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 4	32. 6	32. 7
— 7	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 4	32. 6
— 8	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3	32. 4
— 9	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2	32. 3
— 10	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1	32. 2
— 11	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. 1
36. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —

VII. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, Hamburg, Venedig, Genua Livorno, Madrid und Lissabon.

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua und Livorno.

Hamburg u. Venedig		80 pfenn.		$80\frac{1}{8}$ pfenn.		$80\frac{1}{4}$ pfenn.		$80\frac{3}{8}$ pfenn.		$80\frac{1}{2}$ pfenn.		$80\frac{5}{8}$ pfenn.		$80\frac{3}{4}$ pfenn.		$80\frac{7}{8}$ pfenn.	
		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg	
pfenvl.	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
75.	1	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	14	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	34.	1	—	—	—	—
76.	—	33.	11	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	34.	—
—	1	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15
—	2	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13
—	3	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9	33.	10	33.	11
77.	—	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9
—	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8
—	2	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6
—	3	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4
78.	—	32.	13	32.	14	32.	14	32.	15	32.	—	33.	1	33.	2	33.	2
—	1	32.	11	32.	12	32.	13	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1
—	2	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15
—	3	32.	8	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13
79.	—	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9	32.	10
—	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	8	32.	8
—	3	32.	1	32.	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7
80.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5

pfenvl.	4tel	81 pfenn.		$81\frac{1}{8}$ pfenn.		$81\frac{1}{4}$ pfenn.		$81\frac{3}{8}$ pfenn.		$81\frac{1}{2}$ pfenn.		$81\frac{5}{8}$ pfenn.		$81\frac{3}{4}$ pfenn.		$81\frac{7}{8}$ pfenn.	
76.	1	34.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	33.	12	33.	13	33.	14	33.	14	33.	15	34.	—	—	—	—	—
77.	—	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	14	33.	15	34.	—
—	1	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33	14
—	2	33.	7	33.	8	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13
—	3	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11
78.	—	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9
—	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7
—	2	33.	—	33.	1	33.	2	33.	2	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6
—	3	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2	33.	2	33.	3	33.	4
79.	—	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	1	33.	2
—	1	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33	1
—	2	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15
—	3	32.	8	32.	8	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	12	32.	13
80.	—	32.	6	32.	7	32.	8	32.	8	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	8	32.	8	32.	9	32.	10
—	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	8	32.	8
—	3	32.	1	32.	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7
81.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5
—	1	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	4
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.	—	32.	—

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua und Livorno.

Hamburg u. Italien.		82 pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82⅛ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82¼ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82⅜ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82½ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82⅝ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82¾ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		82⅞ pfenn. Amsterdam u. Hamburg	
pfenn.	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
77.	—	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	33.	13	33.	14	33.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	12	33.	12	33.	13	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	33.	10	33.	11	33.	12	33.	14	33.	15	34.	—	34.	1	—	—
78.	—	33.	8	33.	9	33.	10	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—
—	1	33.	6	33.	7	33.	8	33.	11	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14
—	2	33.	5	33.	6	33.	6	33.	9	33.	10	33.	11	33.	11	33.	12
—	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10
79.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9
—	1	32.	—	33.	1	33.	1	33.	4	33.	5	33.	5	33.	6	33.	7
—	2	32.	14	32.	15	33.	—	33.	2	33.	3	33.	4	33.	5	33.	5
—	3	32.	12	32.	13	32.	14	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4
80.	—	32.	11	32.	12	32.	12	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2
—	1	32.	9	32.	10	32.	11	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—
—	2	32.	8	32.	8	32.	9	32.	12	32.	12	32.	13	32.	14	32.	15
—	3	32.	6	32.	7	32.	8	32.	10	32.	11	32.	12	32.	12	32.	13
81.	—	32.	4	32.	5	32.	6	32.	8	32.	9	32.	10	32.	11	32.	11
—	1	32.	3	32.	4	32.	4	32.	7	32.	8	32.	8	32.	9	32	10
—	2	32.	1	32.	2	32.	3	32.	5	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8
—	3	32.	—	32.	—	32.	1	32.	4	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7
82.	—	—	—	—	—	32.	—	32.	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5
—	1	—	—	—	—	—	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	4
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2

pfenn.	4tel	83 pfenn.		83⅛ pfenn.		83¼ pfenn.		83⅜ pfenn.		83½ pfenn.		83⅝ pfenn.		83¾ pfenn.		83⅞ pfenn.	
78.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	33.	15	34.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	13	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—
—	3	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—	—	—
79.	—	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	14	33.	15
—	1	33.	8	33.	9	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14
—	2	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12
—	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9	33.	10
80.	—	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	8
—	1	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7
—	2	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5
—	3	32.	14	32.	15	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3
81.	—	32.	12	32.	13	32.	14	32.	15	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2
—	1	32.	11	32.	11	32.	12	32.	13	32.	14	32	15	32.	15	33.	—
—	2	32.	9	32.	10	32.	11	32.	11	32.	12	32.	13	32.	14	32.	15
—	3	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32	11	32	11	32.	12	32.	13
82.	—	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32.	11	32.	11
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10
—	2	32.	3	32.	4	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8
—	3	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7
83.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5
—	1	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua, und Livorno.

Hamburg u. Italien.		84 pfenn.		$84\frac{1}{8}$ pfenn.		$84\frac{1}{4}$ pfenn.		$84\frac{3}{8}$ pfenn.		$84\frac{1}{2}$ pfenn.		$84\frac{5}{8}$ pfenn.		$84\frac{3}{4}$ pfenn.		$84\frac{7}{8}$ pfenn.	
		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg	
pfennig	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
79.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	33.	14	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	13	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—
—	3	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	34.	1
80.	—	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15
—	1	33.	8	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	12	33.	13
—	2	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11	33.	11
—	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10
81.	—	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8
—	1	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	6
—	2	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2	33.	2	33.	3	33.	4	33.	5
—	3	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2	33.	2	33.	3
82.	—	32.	12	32.	13	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2
—	1	32.	11	32.	11	32.	12	32.	13	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—
—	2	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	14	32.	14
—	3	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13
83.	—	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10
—	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8
—	3	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	7
84.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5

		85 pfenn.		$85\frac{1}{8}$ pfenn.		$85\frac{1}{4}$ pfenn.		$85\frac{3}{8}$ pfenn.		$85\frac{1}{2}$ pfenn.		$85\frac{5}{8}$ pfenn.		$85\frac{3}{4}$ pfenn.		$85\frac{7}{8}$ pfenn.	
80.	—	34.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	33.	14	33.	15	34.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—	—	—	—	—
—	3	33.	11	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—
81.	—	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	14
—	1	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13
—	2	33.	6	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11
—	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9
82.	—	33.	2	33.	3	33.	4	33.	5	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8
—	1	33.	1	33.	2	33.	2	33.	3	33.	4	33.	5	33.	5	33.	6
—	2	32.	15	32.	—	33.	1	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	5
—	3	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	1	33.	2	33.	3
83.	—	32.	12	32.	13	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—	33.	1	33.	1
—	1	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—
—	2	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14
—	3	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13
84.	—	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10
—	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8
—	3	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6
85.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5

Wechsel-

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua und Livorno.

Hamburg u. Italien.		86 pfenn. Amsterdam u Hamburg		$86\frac{1}{8}$ pfenn. Amsterdam u Hamburg		$86\frac{1}{4}$ pfenn. Amsterdam u Hamburg		$86\frac{3}{8}$ pfenn. Amsterdam u Hamburg		$86\frac{1}{2}$ pfenn. Amsterdam u Hamburg		$86\frac{5}{8}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		$86\frac{3}{4}$ pfenn Amsterdam u. Hamburg		$86\frac{7}{8}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg	
pfenvl.	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
81.	—	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	33.	14	33.	14	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	12	33.	13	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	—	—	—	—
—	3	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33	14	33.	15	34.	—
82.	—	33.	9	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33.	14
—	1	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	12
—	2	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	8	33.	9	33.	10	33	11
—	3	33.	4	33.	5	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8	33.	8	33.	9
83.	—	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	8
—	1	33.	1	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6
—	2	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4
—	3	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3
84.	—	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1
—	1	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—
—	2	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14
—	3	32.	7	32	8	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	12
85.	—	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9
—	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8
—	3	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6
86.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5
		87 pfenn.		$87\frac{1}{8}$ pfenn.		$87\frac{1}{4}$ pfenn.		$87\frac{3}{8}$ pfenn.		$87\frac{1}{2}$ pfenn.		$87\frac{5}{8}$ pfenn.		$87\frac{3}{4}$ pfenn.		$87\frac{7}{8}$ pfenn.	
81	3	34.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82.	—	33.	15	34.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	34.	—	—	—	—	—	—	—
—	2	33.	12	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—	—	—
—	3	33.	10	33.	11	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14	33.	15	33.	15
83.	—	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11	33.	11	33.	12	33.	13	33.	14
—	1	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	11	33.	11	33.	12
—	2	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10
—	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9
84.	—	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	6	33.	7
—	1	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6
—	2	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4
—	3	32.	13	32.	14	32.	15	32.	15	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3
85.	—	32.	12	32.	12	32.	13	32.	14	32.	15	32.	15	33.	—	33.	1
—	1	32.	10	32.	11	32.	12	32.	12	32.	13	32.	14	32.	15	32.	15
—	2	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	12	32.	13	32.	14
—	3	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11	32.	12	32.	12
86.	—	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9	32.	10	32.	11
—	1	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8	32.	9	32.	9
—	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6	32.	7	32.	8
—	3	32.	1	32	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5	32.	6	32.	6
87.	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	3	32.	3	32.	4	32.	5

Wechselcours zwischen Amsterdam und Lissabon.

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno und Spanien.

Hamburg u. Lissabon.	Hamburg n. Italien.	44 pfenn.	$44\frac{1}{16}$ pfeñ.	$44\frac{1}{8}$ pfenn.	$44\frac{3}{16}$ pfeñ.	$44\frac{1}{4}$ pfenn.	$44\frac{5}{16}$ pfeñ.	$44\frac{3}{8}$ pfenn.
		88 pfenn.	$88\frac{1}{8}$ pfenn.	$88\frac{1}{4}$ pfenn.	$88\frac{3}{8}$ pfenn.	$88\frac{1}{2}$ pfenn.	$88\frac{5}{8}$ pfenn.	$88\frac{3}{4}$ pfenn.
		Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg
pfeñvl. 8tel	pfeñvl. 4tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel
41. 3	82. 3	34. —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— 4	83. —	33. 14	33. 15	34. —	— —	— —	— —	— —
— 5	— 1	33. 13	33. 14	33. 14	33. 15	34. —	— —	— —
— 6	— 2	33. 11	33. 12	33. 13	33. 14	33. 14	33. 15	34. —
— 7	— 3	33. 10	33. 10	33. 11	33. 12	33. 13	33. 13	33. 14
42. —	84. —	33. 8	33. 9	33. 10	33. 10	33. 11	33. 12	33. 15
— 1	— 1	33. 6	33. 7	33. 8	33. 9	33. 9	33. 10	33. 11
— 2	— 2	33. 5	33. 6	33. 6	33. 7	33. 8	33. 9	33. 9
— 3	— 3	33. 3	33. 4	33. 5	33. 6	33. 6	33. 7	33. 8
— 4	85. —	33. 2	33. 2	33. 3	33. 4	33. 5	33. 5	33. 6
— 5	— 1	33. —	33. 1	33. 2	33. 2	33. 3	33. 4	33. 5
— 6	— 2	32. 15	32. 15	33. —	33. 1	33. 2	33. 2	33. 3
— 7	— 3	32. 13	32. 14	32. 15	32. 15	33. —	33. 1	33. 2
43. —	86. —	32. 12	32. 12	32. 13	32. 14	32. 15	32. 15	33. —
— 1	— 1	32. 10	32. 11	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	32. 14
— 2	— 2	32. 9	32. 9	32. 10	32. 11	32. 11	32. 12	32. 13
— 3	— 3	32. 7	32. 8	32. 8	32. 9	32. 10	32. 11	32. 11
— 4	87. —	32. 6	32. 6	32. 7	32. 8	32. 8	32. 9	32. 10
— 5	— 1	32. 4	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 8
— 6	— 2	32. 3	32. 3	32. 4	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7
		$44\frac{7}{16}$ pfeñ.	$44\frac{1}{2}$ pfeñ.	$44\frac{9}{16}$ pfeñ.	$44\frac{5}{8}$ pfeñ.	$44\frac{11}{16}$ pfeñ.	$44\frac{3}{4}$ pfeñ.	$44\frac{13}{16}$ pfeñ.
		$88\frac{7}{8}$ pfenn.	89 pfenn.	$89\frac{1}{8}$ pfenn.	$89\frac{1}{4}$ pfenn.	$89\frac{3}{8}$ pfenn.	$89\frac{1}{2}$ pfenn.	$89\frac{5}{8}$ pfenn.
41. 7	83. 3	33. 15	34 —	34. —	— —	— —	— —	— —
42. —	84. —	33. 13	33. 14	33. 15	34. —	34 —	— —	— —
— 1	— 1	33. 12	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15	34 —	34. —
— 2	— 2	33. 10	33 11	33. 12	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15
— 3	— 3	33. 9	33. 9	33. 10	33. 11	33. 12	33. 12	33. 13
— 4	85. —	33. 7	33. 8	33. 8	33. 9	33. 10	33. 11	33. 11
— 5	— 1	33. 5	33. 6	33. 7	33. 8	33. 8	33. 9	33. 10
— 6	— 2	33. 4	33. 5	33. 5	33. 6	33. 7	33. 8	33. 8
— 7	— 3	33. 2	33. 3	33. 4	33. 5	33. 5	33. 6	33. 7
43. —	86. —	33. 1	33. 1	33. 2	33. 3	33. 4	33. 4	33. 5
— 1	— 1	32. 15	33. —	33. 1	33. 1	33. 2	33. 3	33. 4
— 2	— 2	32. 14	32. 14	32. 15	33. —	33. 1	33. 1	33. 2
— 3	— 3	32. 12	32. 13	32. 14	32. 14	32. 15	33. —	33. 1
— 4	87. —	32. 11	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14	32. 14	32. 15
— 5	— 1	32. 9	32. 10	32. 11	32. 11	32. 12	32. 13	32. 14
— 6	— 2	32. 8	32. 8	32. 9	32. 10	32. 11	32. 11	32. 12
— 7	— 3	32. 6	32. 7	32. 8	32. 8	32. 9	32. 10	32. 11
44 —	88. —	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8	32. 8	32. 9
44. 1	— 1	32. 3	32. 4	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7	32. 8

Wechselcours zwischen Amsterdam und Lissabon.

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno und Spanien.

				$44\frac{7}{8}$ pfen.		$44\frac{15}{16}$ pfen.		45 pfen.		$45\frac{1}{16}$ pfen.		$45\frac{1}{8}$ pfenn.		$45\frac{3}{16}$ pfen.		$45\frac{1}{4}$ pfenn.	
Hamburg u. Lissabon.		Hamburg, Italien u. Spanien.		$89\frac{3}{4}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		$89\frac{7}{8}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		90 pfenn Amsterdam u. Hamburg		$90\frac{1}{8}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		$90\frac{1}{4}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		$90\frac{3}{8}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg		$90\frac{1}{2}$ pfenn. Amsterdam u. Hamburg	
pfenvl.	8tel	pfenvl.	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
42.	2	84.	2	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	3	33.	14	33.	15	33.	15	34.	—	—	—	—	—	—	—
—	4	85.	—	33.	12	33.	13	33.	14	33.	14	33.	15	34.	—	—	—
—	5	—	1	33.	11	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33.	14	33.	15
—	6	—	2	33.	9	33.	10	33.	11	33.	12	33.	12	33.	13	33.	14
—	7	—	3	33.	8	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12
43.	—	86.	—	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10
—	1	—	1	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7	33.	8	33.	9
—	2	—	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6	33.	7	33.	7
—	3	—	3	33.	1	33.	2	33.	3	33.	4	33.	4	33.	5	33.	6
—	4	87.	—	33.	—	33.	1	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4
—	5	—	1	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3
—	6	—	2	32.	13	32.	14	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1
—	7	—	3	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—
44.	—	88.	—	32.	10	32.	11	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14
—	1	—	1	32.	8	32.	9	32.	10	32.	11	32.	11	32.	12	32.	13
—	2	—	2	32.	7	32.	8	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11
—	3	—	3	32.	5	32.	6	32.	7	32.	8	32.	8	32.	9	32.	10
—	4	89.	—	32.	4	32.	5	32.	5	32.	6	32.	7	32.	8	32.	8
—	5	—	1	32.	2	32.	3	32.	4	32.	5	32.	5	32.	6	32.	7
—	6	—	2	32.	1	32.	2	32.	2	32.	3	32.	4	32.	5	32.	5
—	7	—	3	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	2	32.	3	32.	4
45.	—	90.	—	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	2
				$45\frac{5}{16}$ pfen.		$45\frac{3}{8}$ pfen.		$45\frac{7}{16}$ pfen.		$45\frac{1}{2}$ pfen.		$45\frac{9}{16}$ pfen.		$45\frac{5}{8}$ pfenn.		$45\frac{11}{16}$ pfen.	
				$90\frac{5}{8}$ pfenn.		$90\frac{3}{4}$ pfenn.		$90\frac{7}{8}$ pfenn.		91 pfenn.		$91\frac{1}{8}$ pfenn.		$91\frac{1}{4}$ pfenn.		$91\frac{3}{8}$ pfenn.	
42.	6	85.	2	33.	14	33.	15	34.	—	34.	1	—	—	—	—	—	—
—	7	—	3	33.	13	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—	34.	—	—	—
43.	—	86.	—	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33.	14	33.	15	34.	—
—	1	—	1	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	13	33.	13	33.	14
—	2	—	2	33.	8	33.	9	33.	10	33.	10	33.	11	33.	12	33.	12
—	3	—	3	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9	33.	10	33.	11
—	4	87.	—	33.	5	33.	6	33.	6	33.	7	33.	8	33.	9	33.	9
—	5	—	1	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	6	33.	7	33.	8
—	6	—	2	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5	33.	6	33.	6
—	7	—	3	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3	33.	4	33.	5
44.	—	88.	—	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2	33.	3	33.	3
—	1	—	1	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—	33.	1	33.	2
—	2	—	2	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15	33.	—	33.	—
—	3	—	3	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13	32.	14	32.	15
—	4	89.	—	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11	32.	12	32.	13	32.	13
—	5	—	1	32.	8	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10	32.	11	32.	12
—	6	—	2	32.	6	32.	7	32.	7	32.	8	32.	9	32.	10	32.	10
—	7	—	3	32.	5	32.	5	31.	6	32.	7	32.	7	32.	8	32.	9
45.	—	90.	—	32.	3	32.	4	32.	5	32.	5	32.	6	32.	7	32.	7
—	1	—	1	32.	2	32.	2	32.	3	32.	4	32.	5	32.	5	32.	6
—	2	—	2	32.	—	32.	1	32.	2	32.	2	32.	3	32.	4	32.	5
—	3	—	3	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2	32.	2	32.	3
—	4	91.	—	—	—	—	—	—	—	32.	—	32.	—	32.	1	32.	2

Wechselcours zwischen Amsterdam und Lissabon.

Wechselcours zwischen Amsterdam, Venedig, Genua, Livorno und Spanien.

Hamburg u. Lissabon.	Hamburg u. Italien.	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg	Amsterdam u. Hamburg
		$45\frac{3}{4}$ pfenn.	$45\frac{13}{16}$ pfeñ.	$45\frac{7}{8}$ pfenn.	$45\frac{15}{16}$ pfeñ.	46 pfenn.	$46\frac{1}{16}$ pfeñ.	$46\frac{1}{8}$ pfenn.
		$91\frac{1}{2}$ pfenn.	$91\frac{5}{8}$ pfenn	$91\frac{3}{4}$ pfenn.	$91\frac{7}{8}$ pfenn.	92 pfenn.	$92\frac{1}{8}$ pfenn.	$92\frac{1}{4}$ pfenn.
pfeñvl. 8tel	pfeñvl. 4tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel	fl. 16tel
43. 3	86. 3	33. 12	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15	33. 15	34. —
— 4	87. —	33. 10	33. 11	33. 12	33. 12	33. 13	33. 14	33. 15
— 5	— 1	33. 9	33. 9	33. 10	33. 11	33. 11	33. 12	33. 13
— 6	— 2	33. 7	33. 8	33. 8	33. 9	33. 10	33. 11	33. 11
— 7	— 3	33. 6	33. 6	33. 7	33. 8	33. 8	33. 9	33. 10
44. —	88. —	33. 4	33. 5	33. 5	33. 6	33. 7	33. 8	33. 8
— 1	— 1	33. 2	33. 3	33. 4	33. 5	33. 5	33. 6	33. 7
— 2	— 2	33. 1	33. 2	33. 2	33. 3	33. 4	33. 5	33. 5
— 3	— 3	32. 15	33. —	33. 1	33. 2	33. 2	33. 3	33. 4
— 4	89. —	32. 14	32. 15	32. 15	33. —	33. 1	33. 2	33. 2
— 5	— 1	32. 13	32. 13	32. 14	32. 15	32. 15	33. —	33. 1
— 6	— 2	32. 11	32. 12	32. 12	32. 13	32. 14	32. 15	32. 15
— 7	— 3	32. 10	32. 10	32. 11	32. 12	32. 12	32. 13	32. 14
45. —	90. —	32. 8	32. 9	32. 10	32. 10	32. 11	32. 12	32. 12
— 1	— 1	32. 7	32. 7	32. 8	32. 9	32. 10	32. 10	32. 11
— 2	— 2	32. 5	32. 6	32. 7	32. 7	32. 8	32. 9	32. 10
— 3	— 3	32. 4	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7	32. 7	32. 8
— 4	91. —	32. 2	32. 3	32. 4	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7
— 5	— 1	32. 1	32. 2	32. 2	32. 3	32. 4	32. 5	32. 5
— 6	— 2	32. —	32. —	32. 1	32. 2	32. 2	32. 3	32. 4
		$46\frac{3}{16}$ pfeñ.	$46\frac{1}{4}$ pfeñ.	$46\frac{5}{16}$ pfeñ.	$46\frac{3}{8}$ pfeñ.	$46\frac{7}{16}$ pfeñ.	$46\frac{1}{2}$ pfeñ.	$46\frac{9}{16}$ pfeñ.
		$92\frac{3}{8}$ pfenn.	$92\frac{1}{2}$ pfenn.	$92\frac{5}{8}$ pfenn.	$92\frac{3}{4}$ pfenn.	$92\frac{7}{8}$ pfenn.	93 pfenn.	$93\frac{1}{8}$ pfenn.
43. 6	87. 2	33. 12	33. 13	33. 14	33. 14	33. 15	34. —	34. 1
— 7	— 3	33. 11	33. 11	33. 12	33. 13	33. 14	33. 14	33. 15
44. —	88. —	33. 9	33. 10	33. 11	33. 11	33. 12	33. 13	33. 13
— 1	— 1	33. 8	33. 8	33. 9	33. 10	33. 10	33. 11	33. 12
— 2	— 2	33. 6	33. 7	33. 7	33. 8	33. 9	33. 10	33. 10
— 3	— 3	33. 5	33. 5	33. 6	33. 7	33. 7	33. 8	33. 9
— 4	89. —	33. 3	33. 4	33. 4	33. 5	33. 6	33. 7	33. 7
— 5	— 1	33. 2	33. 2	33. 3	33. 4	33. 4	33. 5	33. 6
— 6	— 2	33. —	33. 1	33. 2	33. 2	33. 3	33. 4	33. 4
— 7	— 3	32. 15	32. 15	33. —	33. 1	33. 1	33. 2	33. 3
45. —	90. —	32. 13	32. 14	32. 15	32. 15	33. —	33. 1	33. 1
— 1	— 1	32. 12	32. 12	32. 13	32. 14	32. 15	32. 15	33. —
— 2	— 2	32. 10	32. 11	32. 12	32. 12	32. 13	32. 14	32. 14
— 3	— 3	32. 9	32. 9	32. 10	32. 11	32. 12	32. 12	32. 13
— 4	91. —	32. 7	32. 8	32. 9	32. 9	32. 10	32. 11	32. 12
— 5	— 1	32. 6	32. 7	32. 7	32. 8	32. 9	32. 9	32. 10
— 6	— 2	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7	32. 7	32. 8	32. 9
— 7	— 3	32. 3	32. 4	32. 5	32. 5	32. 6	32. 7	32. 7
46. —	92. —	32. 2	32. 2	32. 3	32. 4	32. 4	32. 5	32. 6
— 1	— 1	32. —	32. 1	32. 2	32. 2	32. 3	32. 4	32. 4
— 2	— 2	— —	32. —	32. —	32. 1	32. 2	32. 2	32. 3
— 3	— 3	— —	— —	— —	32. —	32. —	32. 1	32. 2
— 4	93. —	— —	— —	— —	— —	— —	32. —	32. —

VIII. Tafel. Coursverhältnis zwischen Amsterdam, Hamburg und Teutschland.

Wechselcours zwischen Teutschland und Amsterdam.

Hamburg u. Teutschl.	$140\frac{1}{4}$ P. C.		$140\frac{1}{2}$ P. C.		$140\frac{3}{4}$ P. C.		141 P. C.		$141\frac{1}{4}$ P. C.		$141\frac{1}{2}$ P. C.		$141\frac{3}{4}$ P. C.		142 P. C.	
	Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg	
P. C.	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
135.	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— $\frac{1}{4}$	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— $\frac{1}{2}$	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— $\frac{3}{4}$	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—
136. —	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—	—	—	—	—
— $\frac{1}{4}$	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—	—	—
— $\frac{1}{2}$	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—
— $\frac{3}{4}$	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1
137. —	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2
— $\frac{1}{4}$	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3
— $\frac{1}{2}$	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4
— $\frac{3}{4}$	32.	11	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5
138. —	32.	12	32.	11	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6
— $\frac{1}{4}$	32.	13	32.	12	32.	11	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7
— $\frac{1}{2}$	32.	14	32.	13	32.	12	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8
— $\frac{3}{4}$	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9
139. —	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	12	32.	11	32.	10
— $\frac{1}{4}$	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	12	32.	11
— $\frac{1}{2}$	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	12
— $\frac{3}{4}$	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	13
140. —	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13
— $\frac{1}{4}$	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14
— $\frac{1}{2}$	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15
— $\frac{3}{4}$	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—
141. —	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1
— $\frac{1}{4}$	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2
— $\frac{1}{2}$	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3
— $\frac{3}{4}$	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4
142. —	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5
— $\frac{1}{4}$	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6
— $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7
— $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8
143. —	—	—	—	—	—	—	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9
— $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10
— $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	33.	14	33.	13	33.	12	33.	12	33.	11
— $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	12
144. —	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12

Wechselcours zwischen Amsterdam und Teutschland.

		142¼ P. C.		142½ P. C.		142¾ P. C.		143 P. C.		143¼ P. C.		143½ P. C.		143¾ P. C.		144 P. C.	
mburg Teutschl.		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamburg	
C.	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
7.	—	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	32.	2	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	—	—	—	—	—	—	—
38.	—	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	1	—	—	—	—
—	1	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	1	—	—
—	2	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	32.	1
—	3	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	2
39.	—	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2
—	1	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3
—	2	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4
—	3	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5
40.	—	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6
—	1	32.	13	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7
—	2	32.	14	32.	13	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8
—	3	32.	15	32.	14	32.	13	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9
141.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10
—	1	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11
—	2	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	14	32.	13	32.	12
—	3	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	14	32.	13
142.	—	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14	32.	14
—	1	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	14
—	2	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	51
—	3	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—
143.	—	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1
—	1	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2
—	2	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3
—	3	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4
144.	—	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5
—	1	—	—	33.	11	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6
—	2	—	—	33.	12	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7
—	3	—	—	33.	13	33.	12	33.	11	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8
145.	—	—	—	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	11	33.	10	33.	9
—	1	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	11	33.	10
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	11
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	11
146.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	12
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	13
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	14
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15

Wechselcours zwischen Amsterdam und Teutschland.

Hamburg u Teutschl		144¼ P. C. Amsterdam u. Hamburg		144½ P. C. Amsterdam u. Hamburg		144¾ P. C. Amsterdam u. Hamburg		145 P. C. Amsterdam u. Hamburg		145¼ P. C. Amsterdam u. Hamburg		145½ P. C. Amsterdam u. Hamburg		145¾ P. C. Amsterdam u. Hamburg		146 P. C. Amsterdam u. Hamburg	
Proc.	4tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
138.	3	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139.	—	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	32.	2	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	32.	3	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	32.	4	32.	3	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—
140.	—	32.	5	32.	4	32.	3	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—
—	1	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	3	32.	2	32.	1	—	—
—	2	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1
—	3	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	4	32.	3	32.	2
141.	—	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	4	32.	3
—	1	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	4
—	2	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	5
—	3	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5
142.	—	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6
—	1	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7
—	2	32.	14	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8
—	3	32.	15	32.	14	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9
143.	—	33.	—	32.	15	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10
—	1	33.	1	33.	—	32.	15	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11
—	2	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12
—	3	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	15	32.	14	32.	13
144.	—	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	15	32.	14
—	1	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15	32.	15
—	2	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	32.	15
—	3	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—
145.	—	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1
—	1	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2
—	2	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3
—	3	33.	11	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4
146.	—	33.	11	33.	10	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5
—	1	33.	12	33.	11	33.	10	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6
—	2	33.	13	35.	12	33.	11	33.	10	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7
—	3	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	10	33.	9	33.	8
147.	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	10	33.	9
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	11	33.	10	33.	10
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	12	33.	11	33.	10
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	13	33.	12	33.	11
148.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	14	33.	13	33.	12
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14
—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	—	33.	15

Wechselcours zwischen Amsterdam und Teutschland.

Hamburg i. Teutschl.		146¼ P. C.		146½ P. C.		146¾ P. C.		147 P. C.		147¼ P. C.		147½ P. C.		147¾ P. C.		148 P. C.	
		Amsterdam u. Hamburg		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.	
Procent.		fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
140	¾	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	—	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	¼	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	½	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	¾	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—
142	—	32.	5	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—
—	¼	32.	6	32.	5	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—
—	½	32.	7	32.	6	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1
—	¾	32.	8	32.	7	32.	6	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2
143	—	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3
—	¼	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	6	32.	5	32.	4
—	½	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	6	32.	6	32.	5
—	¾	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	7	32.	6
144	—	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7	32.	7
—	¼	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	7
—	½	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8
—	¾	32.	15	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9
145	—	33.	—	32.	15	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10
—	¼	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11
—	½	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12
—	¾	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13
146	—	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14
—	¼	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15
—	½	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—
—	¾	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—
147	—	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1
—	¼	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2
—	½	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3
—	¾	33.	10	33.	10	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4
148	—	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5
—	¼	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6
—	½	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7
—	¾	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8
149	—	—	—	—	—	—	—	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9
—	¼	—	—	—	—	—	—	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9
—	½	—	—	—	—	—	—	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10
—	¾	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11
150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12

Wechselcours zwischen Amsterdam und Teutschland.

Hamburg u. Teutschl.		148¼ P. C.		148½ P. C.		148¾ P. C.		149 P. C.		149¼ P. C.		149½ P. C.		149¾ P. C.		150 P. C.	
		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.		Amsterdam u. Hamb.	
Procent.		fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel	fl.	16tel
142	¾	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	—	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	¼	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	½	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	¾	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—	—	—
144	—	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—	—	—
—	¼	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1	—	—
—	½	32.	7	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2	32.	1
—	¾	32.	8	32.	7	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3	32.	2
145	—	32.	9	32.	8	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4	32.	3
—	¼	32.	10	32.	9	32.	8	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5	32.	4
—	½	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	8	32.	7	32.	6	32.	5
—	¾	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	8	32.	7	32.	6
146	—	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	8	32.	7
—	¼	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	8	32.	8
—	½	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9	32.	9
—	¾	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10	32.	9
147	—	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11	32.	10
—	¼	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12	32.	11
—	½	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13	32.	12
—	¾	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14	32.	13
148	—	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15	32.	14
—	¼	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	—	33.	—	32.	15
—	½	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	1	33.	—
—	¾	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1	33.	1
149	—	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2	33.	1
—	¼	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3	33.	2
—	½	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4	33.	3
—	¾	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5	33.	4
150	—	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6	33.	5
—	¼	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7	33.	6
—	½	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8	33.	7
—	¾	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9	33.	8
151	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9	33.	9
—	¼	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10	33.	9
—	½	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11	33.	10
—	¾	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12	33.	11
152	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13	33.	12
—	¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14	33.	13
—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15	33.	14
—	¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33.	15

Zweyter Abschnitt.

Handelsoperationen.

Unter Handelsoperation verstehet man gemeiniglich die Spekulation auf den Ankauf einer Handelswaare in der einen Stadt, um sie in einer andern wieder zu verkaufen. In diesem Verstande heist operiren nichts anders, als die würkliche Ausführung einer Spekulation. Hier aber verstehen wir unter Handelsoperation die Kunst, den wahren Wehrt der Waaren, auf welche man spekuliret, richtig und genau zu berechnen. Die einfachste Methode, in einer Handelsoperation mit Sicherheit zu verfahren ist, daß man zuerst durch eine simulirte Rechnung den Wehrt der Waaren nebst den Einschiffungskosten zu bestimmen suche, dann sich den Betrag der Fracht und Versicherung, auch unter welchen Bedingungen sie verkauft werden, bekannt mache, und endlich sowohl die Maaße oder Gewichte als auch die Münzen beyder Oerter mit einander vergleiche; wenn dieß geschehen, ist es nicht schwer vermittelst der Kettenregel mit Genauigkeit zu operiren. Wir wollen hierüber drey Exempel beybringen, die für die Leser hinlänglich seyn werden, diese Methode zu übersehen und sie bey vorkommenden Gelegenheiten anzuwenden, da alle Fälle in dieser Absicht gleich sind.

Erstes Exempel. Man will zu Bordeaux eine Parthey weissen Zucker ankaufen lassen, weil der Preis zu 59 Livres tournois für den Centner volles Gewicht gefallen ist. Setzet man zu diesem Preise noch die Ladungs- und Provisionskosten zu Bourdeaux hinzu, so kommt der Centner Zucker von 100 Pfund brutto *), französischen Gewichts, welche 99 Pfund amsterdammer Handelsgewicht betragen, zu Bordeaux ins Schif geliefert 50 Livres tournois zu stehen. Der Wechselcours auf Amsterdam stehet der Zeit zu $53\frac{1}{2}$ pfenn. und das Agio zwischen amsterdammer Bank- und Courantgelde zu $4\frac{1}{2}$ Procent; Fracht, Assekuranz, Ausladungskosten und Provision betragen 6 Procent; die Verkaufsbedingungen für auswertige Zuckern in Amsterdam bestehehen in 2 Procent gut Gewicht, 18 Procent Tara vom Bruttogewicht, nachdem das gut Gewicht davon abgezogen ist, und in 2 Procent vom Verkaufspreise. Unter allen diesen Umständen will man wissen, wie hoch das Pfund Zucker, das etwa zu $13\frac{1}{4}$ pfenn. verkauft werden kann, in Amsterdam zu stehen komme? Antwort: $12\frac{1}{4}$ pfennvl.

Opera-

*) Der Einkaufspreis einer Waare wird nach ihrem Nettogewicht reguliret, das ist, nachdem von ihrem Bruttogewicht das Tara und alle übrigen auf ihr Gewicht sich beziehenden Bedingungen abgezogen sind. Aus dieser Ursache und um eine richtige Berechnung formiren zu können, suchet man zuerst vermittelst einer simulirten Rechnung festzusetzen, wie hoch ein gewisses Bruttogewicht von einer gewissen Waare zu stehen kommen werde, weil das Bruttogewicht der Waaren an ihrem Ankaufsorte mit dem Bruttogewicht an dem Orte ihrer Bestimmung, nach dem Verhältniß der Gewichte beyder Oerter, mit einander übereinstimmen muß. Dieß ist die Methode, der wir auch in diesen Berechnungen gefolgt sind.

Operation.			1 Pfund Zucker.
100 *2* 1.	17. *51*	*102*	Für 2 P. C. gut Gewicht zu Amsterdam
100 50.	59.	*118*	Für 18 P. C. Tara dito.
99 33.	1.	*50*	Livres tournois, Preis wofür die 100 Pfund brutto zu Bordeaux ins Schif geliefert worden.
6 *3* 1.		107.	Pfennvl. Bco Cours a $53\frac{1}{2}$ Pfenn. für 3 Livr.
200 100.		209.	Agio zu Amsterdam a $4\frac{1}{2}$ P. C.
100.	17. *51*	*102*	Für 2 P. C. Rabat vom Verkaufspr.
100.	53.	106	Für Fracht, Assekuranz, Kosten und Provision.

Divisor: 1650000000. 20209510189. Giebt: $12\frac{1}{4}$ Pfenn. Cour. fürs Pfund.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 50 Livres, oder den Preis des Centners Bruttogewicht zu Bourdeaux, mit $53\frac{1}{2}$ pfenn. oder dem Cours, das Produkt dieser Multiplication mit $104\frac{1}{2}$, oder mit der Agio, dieß Produkt wieder mit 106, oder mit dem Betrag der Procente, die Fracht, Assekuranz, Kosten und Provision zu Amsterdam geben, nach der Verkaufssumme des Zuckers in Amsterdam berechnet. Wenn ihr nun dieß letztere Produkt mit 2419213 dividiret, so erhaltet ihr im Qvotienten den Preis eines Pfundes zu Amsterdam ganz genau.

Zweytes Exempel. Man läst in London eine Parthey braunen Pfeffer ankaufen, der im ersten Einkauf $11\frac{1}{4}$ pfennstrl. das Pfund netto kostet, der aber ins Schif geliefert nur zu $10\frac{7}{10}$ pfenn. das Pfund brutto londonschen Gewichts zu stehen kommt, deren 100 ungefehr 92 amsterdammer Pfunde betragen. Der Cours zwischen London und Amsterdam stehet um die Zeit zu 35 ß fürs Pfund Sterlings. Auf der andern Seite betragen Fracht, Assekuranz, Abgaben und Ausladungskosten $6\frac{1}{2}$ Procent; an Tara wird in Amsterdam nur zu 4 Pfund vom Ballen Pfeffer bestanden, welches $1\frac{2}{3}$ Procent vom Bruttogewicht beträgt, und 2 Procent Rabat vom Verkaufspreise. Wenn man alles dieß voraussetzt, so frägt es sich, wie hoch wird jedes Pfund netto, amsterdammer Gewichts, das zu 25 pfennvl. Bco. in Amsterdam verkauft werden könnte, kommen? Antwort zu $22\frac{1}{2}$ pfenn.

Operation.			1. Pfund Pfeffer.
92.	1.	*100*	Pfund londonschen Gewichts.
300 *60* 20	61.	*305*	Für $1\frac{2}{3}$ P. C. Tara zu Amsterdam.
10.		107.	Pfennstrl. Preis von $10\frac{7}{10}$ Pfenn. wofür das Pfund Pfeffer an Bord geliefert worden.
240 *12* 4.	7. *21*	*420*	Pfeñvl. Cours zu 35 Schill. fürs Pfundstrl.
100 1.	17. *51*	*102*	Für 2 P. C. Rabat vom Verkaufspr.
200 100.		213.	Für $6\frac{1}{2}$ P. C. Kosten rc. in Amsterdam.

Divisor: 7360000. 165439869. Giebt: $22\frac{1}{2}$ Pfennvl. Bco.

Aus dieser Operation erhellet, daß das Nettopfund Pfeffer, das zu London für $11\frac{1}{4}$ pfennstrl. eingekauft worden, in Amsterdam nur $22\frac{1}{2}$ pfeñvl. Bco. koste. Dieß giebt das Verhältnis von 2 pfeñvl. Bco. für 1 pfeñstrl. Ich will hier eine allgemeine Regel beyfügen, wodurch die Operation noch leichter wird.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 240 pfeñvl. im Cours zwischen London und Amsterdam mit den $10\frac{7}{10}$ pfeñstrl. oder dem Preise, wozu das Bruttopfund Pfeffer

ter zu London ins Schif geliefert worden; das Produkt multipliciret dann ferner mit $106\frac{1}{2}$ und mit den Procenten, welche die Ausladung in Amsterdam, Fracht, Assekuranz und Provision betragen, und dividiret die Summe beyder Multiplicationen mit 21292, so erhaltet ihr $22\frac{1}{2}$ pfennvl.

Drittes Exempel. Eine Parthey Wolle, welche in Sevilla ungewaschen zu verschiedenen Preisen angekauft worden, kostet, nachdem sie gewaschen, in Ballen gepackt und zu Cadiz auf Amsterdam verladen worden, frey ins Schif, 102 Reales de Plata antigua die Arrobe von 25 Pfund brutto Cadizer Gewichts, welche $23\frac{3}{8}$ Pfund amsterd. H. Gewichts betragen; der Cours zwischen Amsterdam und Cadiz stehet zu 90 pfennvl. Bco; Fracht, Assekuranz, Ausladungskosten, Provision und Delcredere der Käufer steigen zu 7 Procent; die Verkaufsbedingungen in Amsterdam betragen: 4 Pfund Refaktie, m. o. w, 12 Pfund Tara m. o. w. für jeden Ballen von 200 Pfund, welches ungefehr 8 Procent vom Bruttogewicht ausmacht, 24 Pfund Abzug von jede 175 Pfund, welches $13\frac{5}{7}$ Procent macht, endlich Vergütung für 21 Monat Zinsen zu 14 Gulden von 114 Gulden und noch 1 Procent Rabat, welches zusammen auch $13\frac{2}{3}$ Procent beträgt. Alles dieß zusammen genommen, frägt es sich, wie hoch wird ein Pfund, eine Sorte in die andere gerechnet *), zu stehen kommen? Antwort: zu $26\frac{1}{2}$ Stüver das Pfund.

Operation.

					1	Pfund Wolle.
100.	25.			27.	*108*	für 8 Procent Refaktien und Tara.
700.	175.			199.	*796*	für die 24 Pfund Abzug von 175 Pf.
187.	11.			204.	*816*	Reales a 102 Reales für $23\frac{3}{8}$ amst. Pf.
1.			1.	*17*.	*34*	Maravedis de Plata.
375.	*75*.	25.	6.	*18*.	*90*	pfennvl. für den Cours.
40.	*2*	1.			1.	Gulden amsterdamm. Bco.
700.	175				793.	Fl. für 21 Monat Zinse u. 1 P. C. Rabat
100.	25.				107.	Fl. für 7 Procent Kosten.
1.				1.	*20*	Stüver Bco.
Divisor: 5263671875.				139506753438.		Giebt $26\frac{1}{2}$ Stüver Bco.

Allgemeine Regel. Multipliciret die 102 Reales de Plata, oder den Preis jeder Arrobe Wolle, mit 8; multipliciret das Produkt wiederum mit 108, oder mit der Refaktie und Tara, nemlich nach so vielen Procenten; multipliciret nochmals das herausgebrachte Produkt mit 90 Pfen oder dem Wechselcours, und multipliciret endlich dieß letzte Produkt mit 107, oder mit den Procenten, wozu die Kosten sich belaufen, und theilet endlich das Produkt aller dieser Multiplikationen mit 32020918.

*) Um dieß gehörig zu verstehen, muß man sich erinnern, daß man in Spanien zu jeder Parthey Wolle verschiedenen Sorten nimmt, die auswerts zu verschiedenen Preisen verkauft werden. Wenn z. E. die Parthey Wolle, wovon hier geredet wird, aus 60 Ballen bestand, so fanden sich darunter:

40 R,	wogen	12300	Pfund verkauft zu	35	St. das Pfund gaben	Fl.	21525.
12 F,	— —	3400	„ — —	25	„ — —	„	4250.
8 S,	— —	2300	„ — —	15	„ — —	„	1725.
60 Ballen	wogen	18000	Pfund Brutto		gaben zu Amsterdam	Bcofl.	27500.
Eben diese		18000	Pfund Brutto kosteten a	$26\frac{1}{2}$	Stüber das Pfund —	„	23850.
Es ward also an dieser Parthey gewonnen			$15\frac{1}{38}$ P. C.		a —	„	3650.

Drittes



Drittes Buch.

Handelsgrundsätze und allgemeine Gewohnheiten.

Ein jeder, der ein Negotiant werden will, muß es sich zur unabweichlichen Pflicht machen, die von den handelnden Nationen in Europa allgemein angenommenen Grundsätze und Gewohnheiten wohl kennen zu lernen. Sein eigner Vortheil und seine eigne Ehre fordern dieß gleich stark. Je wehrter diese ihm sind, je stärker muß er es fühlen, wie unumgänglich nothwendig es sey, die zu seinem Stande erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften sich zu erwerben. Unsere Leser werden es auch auf den ersten Blick einsehen, wie nüzlich die Kenntnis dieser Grundsätze und Gewohnheiten ihnen werden können, womit wir uns in dem ersten Abschnitte dieses dritten Buchs beschäftigen wollen. Im zweyten Abschnitt dieses Buchs, mit dem wir dieß Werk beschließen, wollen wir von den Ordnungen und Gewohnheiten in Assekuranz- und Havarieangelegenheiten handeln. Die von uns befolgte Methode ist neu, wir schmeicheln uns aber mit der Hofnung, daß sie demungeachtet angenehm seyn werde, wenigstens halten wir uns überzeugt, daß sie von allen bisherigen die Gegründetste sey. Wir bedauern nur, daß die Grenzen dieses Werks uns nicht verstatten, einen so wichtigen Gegenstand so völlig zu erschöpfen, als er es verdienet.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Handlungsgrundsätze.

Da die Handlung den gegenseitigen Bedürfnissen der Menschen ihren Ursprung zu danken hat, so ist es natürlich, daß die, welche sich einem fürs menschliche Geschlecht so nüzlichen Geschäfte weihen, die Negotianten, gewisse Grundsätze herausgebracht haben, deren gleichförmige Befolgung ihnen gleichsam Bürgschaft für einen glücklichen Erfolg leistet. Wer also irgend einen Handel unternimmt, hat ein besonderes und persönliches Interesse, das ihn reizt, die klügsten Maasregeln zu wählen, damit sein wahrer und würklicher Vortheil erreicht werde; er muß besonders aufmerksam seyn, damit er nicht das Opfer seines guten Glaubens und von denen,

mit welchen er handelt, hintergangen werde, weil er oftmals mit Leuten verkehren muß, welche er nur dem Namen und dem Rufe nach kennet, und auch nicht genauer kennen zu lernen Gelegenheit hat. Es würde unmöglich seyn, hier Regeln zu geben, wornach man sich in allen Fällen, die bey der Handlung eintreten, zu betragen hätte, da die Umstände, die dabey vorkommen können, eben so zahlreich und eben so verschieden sind, als die Zweige des Ganzen, das man Handlung nennt, und es ist eben so unmöglich alle Zweige und Schößlinge des Handels aufzuzählen, als die Radios eines Cirkels zu bestimmen.

Daher sagte ein sehr ehrwürdiger Negotiant in Amsterdam, der bey seinem neulichen Absterben seinen Erben ein glänzendes Glück hinterließ; ein Glück, das er bloß seiner Geschicklichkeit und unverdrossenen Arbeit in einer langen Reihe von Jahren zu danken hatte, indem er den ausgebreitesten Handel in verschiedenen Fächern führte, als wohl je ein Handelshaus betrieben hat. „Er lerne alle Tage etwas neues „und gehe beständig um einige Schritte weiter vorwerts in der Handelswissenschaft.„

Wir können hier also nur einige allgemeine Vorschriften und Grundsätze mittheilen, welche aber von den einsichtsvollsten Handelsleuten genau befolget werden. Wir wollen sie in den folgenden Paragraphen unter einigen Rubriken zusammen fassen, damit man sie bey Vorkommenheiten desto leichter benutzen könne.

§. I.

Charakter des Handels und Eigenschaften der Handelsleute.

Der müste gewis sehr wenige Kenntnis vom Handelswesen haben, dem es unbekannt seyn könnte, daß ohne Handel die Menschen noch in einer erschrecklichen Barbarey stecken würden. Der gegenseitige Vortheil, den er verschaft, verbindet Menschen mit einander, bringt alle übrigen moralischen und physischen Leidenschaften zum Schweigen, weil Nutzen die einzige Grundsäule und das erste Triebrad alles Handels ist. Wenn, zum Beweis, zwey Völker mit einander in Krieg verwickelt sind und alle Kräfte anstrengen, sich gegenseitig das gröste mögliche Uebel zuzufügen, so wird dieser Umstand doch zwey Kaufleute von diesen kriegenden Völkern nicht abhalten, eine freundschaftliche, zutrauliche und aufrichtige Korrespondenz, ungeachtet des Hasses und der Erbitterung ihrer übrigen Mitbürger, mit einander zu unterhalten. Dieß ist eine besondere Eigenschaft des Handels, wodurch er sich von allen übrigen Geschäften der Menschen unterscheidet. Er würkt überdem so mächtig auf die Gesinnungen und Neigungen der Menschen, daß er den Hochmüthigen und Stolzen in kurzer Zeit demüthig, einschmeichelnd und dienstfertig macht. Durch ihn lernt der Mensch nachzudenken, sich der Aufrichtigkeit und eines gesitteten Betragens zu befleißigen, klug und zurückhaltend in Reden und Handlungen zu seyn. Er fühlt die Nothwendigkeit,

digkeit, vernünftig und aufrichtig zu seyn, wenn er fortkommen will; Er fliehet die Laster, wenigstens bemühet er sich im Aeußerlichen anständig und ernsthaft zu seyn, damit Leute, deren Vortheil es erfordert ihn kennen zu lernen, nicht nachtheilig von ihm denken mögen, und er durch eignen Verrath seinem Kredit nicht schade, und die Societät hat immer den Vortheil dabey, das öffentliches Skandal verhütet wird. Einen so mächtigen Einfluß hat er auf den grösten Theil der Menschen, die sich mit ihm beschäftigen und Ehrliebe genug besitzen, sich in diesem Stande auszeichnen zu wollen. Sind aber auch alle, die sich diesem Stande widmen, vermögend, die Pflichten desselben vollkommen zu erfüllen? Sind alle zu den Geschäften dieses Standes fähig? Wir finden es nöthig, diese Fragen hier einigermaaßen zu entwickeln.

Es giebt zweyerley Arten von Menschen, von ganz entgegen gesezten Charakteren, die zu nichts weniger als zu Handelsleuten schicklich sind. Die eine Art ist zu leichtgläubig, trauet einem jeden und wagt zu leichtsinnig jede Unternehmung, die nur einigen Anschein eines vortheilhaften Erfolgs darbietet; sie ist gleichgültig und unbekümmert um den Stand ihrer Angelegenheiten, deren Zerrüttung sie nur dann erst einsiehet, wenn keine Hülfe mehr möglich ist, oder sie hat nicht den Muth, die Quellen derselben aufzusuchen und zu verstopfen, wenn sie sie gleich wahrnimmt; zufrieden sich aus der gegenwärtigen Verlegenheit gerissen zu haben, denket sie ans Vergangene nicht weiter und fällt, anstatt es sich zur Warnung dienen zu lassen, in ärgere und traurigere Verlegenheiten, als die erstere war.

Die andere Art Menschen, welche wir als unfähig zur Handlung ansehen, ist von der ersten Art im Charakter völlig verschieden. Sie bestehet aus Leuten die äusserst sorgsam, argwöhnisch und gegen alle, mit welchen sie zu thun haben, mistrauisch sind. Es schwebt ihnen immer vor, daß man sie betrügen wolle. Unternehmen sie eine Sache, so quälen sie sich entweder mit der beständigen Furcht für einen übeln Erfolg oder machen eine thörichte Rechnung auf großen Gewinn. Schlägt das Unternehmen nicht nach ihren Wünschen aus, so verfallen sie in eine tiefe Schwermuth, die ihrer Gesundheit nachtheilig wird, oder überlassen sich bey einem glücklichen Erfolge der unmäßigsten Freude, die aber oft von kurzer Dauer ist, wenn sie zum Nachdenken kommen, daß der Gewinn noch größer hätte werden können, wenn die Sache besser eingeleitet worden, oder der Kommissionär, dem die Ausführung anvertrauet war, thätiger oder rechtschaffener gewesen wäre. Immer unzufrieden, immer durch die Begierde, noch mehr Reichthümer aufzuhäufen, beherrscht, werden diese Unglücklichen das Opfer einer unersättlichen Gierigkeit, bringen ihr Leben in beständiger Gemüthsbewegung zu und kennen keine Ruhe.

Für beyde Menschenarten ist der Stand des Handelsmannes nicht schicklich; der einen fehlet es an den erforderlichen Talenten und Thätigkeit, unglücklichen Vorfällen vorzubeugen; der anderen an Standhaftigkeit und Muth solche Unglücksfälle zu

ertragen, denen auch der einsichtsvollste und geschickteste Mann nicht allemal auszuweichen vermag.

Dagegen ist die Handlung eine reitzende und angenehme Beschäftigung für einen jeden, der Kopf und Geschick genug dazu hat. Das erste, was einer zu thun hat, der ein Negotiant seyn will, ist, daß er sich die nöthigen Kenntnisse aus der Handlungswissenschaft zu erwerben suche, um vermögend zu seyn, die Handlung mit Vortheil treiben zu können. Mit einem gesunden und zum Nachdenken aufgelegten Verstande muß er viele Thätigkeit in der Ausführung einer beschlossenen Sache verbinden. Er muß sich so sehr in der Gewalt haben, daß er beym Gewinn und Verlust gleichgültig bleibt, ohne sich in einem oder andern Fall einer unmäßigen Freude oder Traurigkeit zu überlassen. Er muß schlechterdings einen Verlust zu ertragen wissen, weil es sein Stand so mit sich bringt, und weil dieser Stand selbst ihm häufig die Mittel darbietet, sich aus der Sache zu ziehen. Emsig und mit unermüdbahrer Sorgfalt muß er der Erfüllung seiner Pflichten obliegen, ohne sich zum Sklaven zu machen. Mit Gemächlichkeit kann er seine Zeit zwischen seiner Schreibstube und seinen Freunden vertheilen; in der erstern muß er sich allemal finden lassen, wenn es die Geschäfte erfordern, ohne sich an Zeit und Stunden zu binden, und nach vollbrachter Arbeit darf er sich den Freuden des Lebens und dem Vergnügen überlassen, das die menschliche Gesellschaft gewähret.

In manchen Ländern ist der Negotiant so sehr an seine Schreibstube gebunden, daß er der erste und der lezte darinn ist, es mag Geschäfte geben oder nicht. In andern Ländern findet man ihn nur darinn, wenn er seine Posten zu besorgen und die von seinen Bedienten aufgesezten Briefe zu unterzeichnen hat. Sollten wir entscheiden, welche von beyden Handelsweisen die beste sey, so würden wir keinen Anstand nehmen können, uns für die erstere zu erklären, weil sie dem Geiste des Handelswesens am mehresten anpassend ist, doch ist es möglich, daß wir uns hierinn irren, denn man kann diesen Punkt nicht wohl beurtheilen, weil die so veränderlichen Geschäfte eines Handelsmannes sowohl auf seine Lebensart als auf seinen Charakter einen großen Einfluß haben.

§. II.

Vornehmste Geschäfte eines Negotianten.

Der Stand eines Negotianten ist der vorzüglichste und edelste unter allen denen, welche irgend einen Handelszweig zum Gegenstand haben. Er ist von dem Kaufmann, der bloß eine oder die andere Waare, womit dieser sich beständig beschäftiget, einkauft oder verkauft, ganz und gar verschieden, da es selten ist, daß ein Negotiant sich nicht mit mehr als einem Handelsartikel befassen sollte; sein thätiger, erfinderischer Geist überdenkt nach und nach alle Gegenstände, untersucht sie nach allen Seiten

und findet gemeiniglich diejenige, welche den grösten Vortheil gewähren kann. Eben so sehr ist die Arbeitsart des Negotianten von der des Kaufmanns unterschieden. Dieser muß die Waaren, womit er handelt, vollkommen kennen, er muß sie desfalls sehen, kosten, bereiten und für die möglichste Erhaltung besorgt seyn, und endlich sie selbst verkaufen. Der Negotiant braucht dagegen weder die Waaren, worauf er spekuliret, zu sehen, noch sie jedesmal zu untersuchen; für ihn ist es genug, wenn ihre hauptsächliche Beschaffenheit ihm theoretisch bekannt ist, und er verkauft sie gemeiniglich durch einen Mäkler oder vertrauten Kommissionär.

Er spekulirt auch nicht blos auf die Waaren, welche zum innern Handel in seinem Lande erfordert werden, sondern umfaßt alle Zweige des Handels, so wie Vortheile und Umstände ihn anlocken. Es würde zwar schwer seyn, alle Zweige der Handlung aufzuzählen, doch kann man die gewöhnlichen Geschäfte des Negotianten unter folgende vier Klassen bringen, nemlich: Kommission; Waarenspekulation; Bankgeschäfte und Assekuranzgeschäfte. Einige Negotianten sind zu gleicher Zeit Kommissionäre, Spekulanten, Wechsler und Versicherer; andere beschäftigen sich mit einer, zwey oder drey von diesen vier Handelsklassen.

§. III.

Von den Kommissionsgeschäften.

Alle Negotianten treiben den Kommissionshandel gerne, weil er der sicherste und beqvemste ist und wenige Besorgniß und Beschwerlichkeiten mit sich führet. Ja man könnte so gar behaupten, daß er überhaupt der einträglichste Zweig von allen Handlungsarten sey, aber man muß sich auch bey demselben so zu nehmen wissen, daß auf der einen Seite nicht wieder verlohren gehe, was auf der andern gewonnen worden. Um dieß gehörig einzusehen, muß man wissen, daß der Kommissionshandel einzig und allein ein Vertrauenshandel sey. Kennt der Kommissionär die Vermögensumstände seines Kommittenten nicht, so muß er die von ihm erhaltenen Aufträge nicht bewerkstelligen, bevor er von jenen hinlängliche Kenntnis erhalten hat. Läßt ein Kommissionär diese nothwendige Vorsicht außer Acht und besorgt die Aufträge seines Kommittenten, den er nicht hinlänglich kennet, so sezt er sich der Gefahr bloß, ein Opfer seines Zutrauens zu werden. Wenn dieß auch nicht erfolgte, wenn auch der Kommittent das Vertrauen des Kommissionärs nicht misbrauchte, so wäre doch das Betragen des leztern als unvorsichtig zu tadeln. Es ist aber auch nicht allemal hinlänglich, daß der Kommissionär sich genau bloß nach den Vermögensumständen seines Kommittenten erkundige, sondern er muß auch von der Art und Weise seiner Handelsunternehmungen unterrichtet seyn und wissen, ob sie nicht seine Kräfte übersteigen.

gen. (*) Noch muß er seinen Charakter und Denkungsart, so weit es möglich ist, kennen, damit er die Schreibart und den Ton in den Briefen, die er an ihn schreibt, darnach einrichten könne. Endlich muß der Kommissionär auch dem Gange der Handelsangelegenheiten sorgfältig nachspühren, und sich die nothwendige Handlungsklugheit zu erwerben suchen, damit er zu beurtheilen wisse, ob es gerathener sey, die Aufträge seiner Kommittenten im Ganzen und auf einmal oder nur stückweise, nach und nach und mit Vorsichtigkeit zu erfüllen, doch muß er sich hiebey wohl in Acht nehmen, damit bey den Kommittenten der Verdacht eines Mistrauens nicht rege gemacht werde.

Wenige von den Negotianten, die den Kommissionshandel treiben, haben eine so feine Beurtheilungskraft, daß sie gehörig zu unterscheiden wüsten, in welchen Fällen sie ihren Kommittenten trauen können oder nicht. Nicht selten findet man, daß sie Leuten, die es nicht verdienen, blindlings trauen, dagegen Aufträge von anderen von der Hand weisen, die ihre Verbindungen aufs genaueste würden erfüllet haben. Eben so ziehen sie bey weitem nicht alle Vortheile aus ihren Geschäften, die sie ziehen könnten, wenn sie sie besser kenneten. Es giebt sogar Fälle, in welchen ein Kommissionär mehr gewinnen kann wenn er die erhaltenen Aufträge nicht vollführet, als wenn er sie vollziehet, wenn es gleich den Anschein haben sollte, daß er bey der Vollziehung nichts wage. Diese Umstände sind aber von der Art, daß sie sich nicht leichtlich bestimmen lassen; wir reden hier nemlich von solchen kritischen und gefährlichen Vorfällen im Handelswesen, deren Ursachen man nicht leicht ausfindig machen kann, als wenn man ihre Würkungen bereits erfahren hat. Eine der bekanntesten Ursachen, weil sie am stärksten in die Augen fällt und auf der häuffigsten Erfahrung gegründet ist, sind die Zeitpunkte, in welchen Wechselbriefe in solchen Miskredit stehen, daß selbst der angesehensten Häuser ihre an dem Orte mit einer so merkbahren Vorsicht genommen werden, die nothwendig auf den öffentlichen und Privatkredit Einfluß haben muß. Bey einer solchen Konjunktur eilet ein vorsichtiger Kommissionär nicht, die Aufträge seiner Kommittenten zu erfüllen; er erwartet vielmehr die Wiederherstellung des Kredits, und selbst dann noch, wenn er bereits völlig wieder hergestellet ist, gehet er nur langsam und gleichsam Schritt vor Schritt zu Werke und siehet sich wohl vor, den ganzen Auftrag seiner Kommittenten mit einem male zu besorgen.

Kredit wird nur durch Zeit gewonnen, aber in einem Augenblicke wieder verlohren; gleich einer Bluhme, die sich langsam entwickelt und selten die höchste Stuffe aller

(*) Es ist eine notorische Sache, die nicht leicht einem Negotianten unbekannt seyn kann, daß manchem Spekulanten von großem Vermögen doch wenig zu trauen sey, wenn man die Menge, Beschaffenheit und Umstände seiner Handelsunternehmungen in gehörige Erwegung ziehet, und daß ein bloßer Ladenhändler, der seinen Verkehr nach seinem Vermögen einschränkt, ihm oft vorzuziehen sey.

aller ihrer Schönheit erreicht und die man mit beständiger Sorgfalt warten muß, damit sie nicht verdorben werde. Ein jeder Negotiant braucht Kredit nach Verhältniß seiner Umstände; ohne ihm kann er nichts unternehmen, und wenn er etwas unternimmt, so wird er der Last seiner Unternehmungen in dem Augenblicke unterliegen, da er es am wenigsten befürchtet. Die Mittel, sich Kredit zu erwerben, sind sehr einfach, aber nicht so leicht, weil man 1) mit einem hinlänglichen Vermögen anfangen und dadurch zu bewirken suchen muß, daß seine Wechsel von den vornehmsten Negotianten für gut angesehen werden; 2) Beweise geben muß, daß man Fähigkeiten und Talente genug besitze, die Geschäfte eines Negotianten zu betreiben; und endlich 3) in Ansehung seiner Sitten und Lebensart dem Publikum von der besten Seite sich zeigen muß. Die Mittel den erhaltenen Kredit beyzubehalten sind fast dieselben, die man anwenden muß, um ihn zu erwerben. Noch bemerken wir, daß ein Negotiant klüglich und vorsichtig bey seinen Unternehmungen zu Werke gehen müsse; daß er keine wagen müsse, die nicht das Gepräge der Güte und Solidität führet, und daß er äußerst pünktlich seyn müsse, seine übernommenen Zahlungen zur bestimmten Zeit zu leisten, und dieß nicht nur in Ansehung seiner umlaufenden Wechselbriefe, sondern auch in Ansehung seiner Scheine und Assignationen für empfangene Waaren, deren Bezahlung durch besonderes Uebereinkommen festgesezt, wenn gleich nicht auf einen gewissen Tag bestimmt sind.

Wenn wir eben verlangt haben, der Negotiant solle sich nur in gute und solide Handlungsunternehmungen einlassen, so wollen wir damit sagen, er solle keine Geschäfte unternehmen, bey welchen er sich offenbar der Gefahr aussezt, das Seinige zu verliehren. Zum Beweis: Ein Kommissionär erhält von Kommittenten einen Auftrag, deren Vermögen dem Belange des Auftrages bey weitem nicht angemessen ist; dieser Umstand ist ihm unbekannt oder doch nicht genau genug bekannt, nichts destoweniger läst er sich dadurch keinen Augenblick zurückhalten, den erhaltenen Auftrag ins Werk zu setzen; Nun mislingt die Spekulation der Kommittenten durch unvorhergesehene Vorfälle, sie werden dadurch außer Stand gesezt ihre Verbindungen zu erfüllen und der Kommissionär in Verlegenheiten gesezt, woraus er sich nur selten zu ziehen weis. Auf der andern Seite kann die Spekulation völlig glücklich ausschlagen und sich doch zutragen, daß die Vorschüsse, die der Kommissionär zu leisten hat, eine größere Summe in Wechseln betragen, als er in Verhältnis seines Kredits an seinem Orte unterbringen kann. Denn da der Kredit eines Kommissionärs selten so hoch steigt, als sein würkliches Vermögen, noch seltener aber übersteigt, so muß er unter solchen Umständen in Verwickelungen gerathen, aus welchen er sich die wenigste Zeit herauszuziehen vermag; wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten keine andere Mittel als seinen Kredit hat. Es giebt Geschäfte, die an sich gut, solide und vortheilhaft für gewisse Kommissionäre seyn können, die aber für Andere gefährlich oder gar traurig werden dürften; je nachdem ihre Vermögensumstände beschaffen sind;

Es

Es ist also schlechterdings nothwendig, diese vor jeder Unternehmung zu untersuchen, und man kann dabey nicht vorsichtig genug seyn, um allemal sicher zu gehen.

Wenn die Pflichten und Obliegenheiten des Kommissionärs gegen seine Kommittenten gleich den Mehresten, die dieß Werk lesen, bekannt seyn mögen, so müssen wir sie doch zum Besten der Uebrigen hier entwickeln, und wir wollen desfalls alles auseinander zu setzen uns bemühen, was Gesetze und Handelsgewohnheiten hierüber vorschreiben.

Die erste Schuldigkeit eines Kommissionärs in Kommissionsgeschäften ist, die erhaltene und angenommene Ordre oder Auftrag aufs genaueste zu erfüllen. Der gröste Theil der Angelegenheiten, welche zwischen Handelsleuten sowohl im Lande selbst als in auswertigen Ländern vorfallen, bestehen in Kommissionsgeschäften; ohne sie würde der Handel matt, höchst eingeschränkt und so gar gefährlich seyn, sobald er nicht durch das erprobte Zutrauen unterstüzt würde, der Kommissionär werde den ihm gemachten Auftrag treulich und pünktlich besorgen. Der ganze Handel beruhet auf Kredit und Zutrauen und beyde auf die Treue, womit Handelsleute die gegenseitigen Aufträge zu bewerkstelligen bemühet seyn müssen. Dürfte sich jemand von der Nachlebung dieser Grundsätze, ohne sehr triftigen Ursachen, auch nur im geringsten entfernen, so hörete alle Sicherheit auf, denn da man sich täglich in der Nothwendigkeit gesezt siehet, sich an Leute zu wenden, die man nie gesehen hat, deren Genie und Charakter man nicht kennet, so würde niemand einen solchen Schritt wagen, wenn es dem Kommissionär ungestraft frey stünde, mit dem Auftrage nach Wilkühr zu verfahren, ihn überall liegen zu lassen, oder ihn nur zum Theil zu besorgen, nach Gutdünken hinzu zu fügen oder davon wegzulassen, und damit zu schalten und zu walten, wie es sein eigner und persönlicher Vortheil verlangte. Da unter diesen Voraussetzungen der Kommissionshandel höchst gefährlich und eines jeden gänzlicher Ruin in den Händen der Kommissionäre der wilkührlichsten Behandlung bloßgestellet seyn würde, so müste schlechterdings dieser ganze wichtige Zweig der Handlung aufhören, ein jeder seinen Handel persönlich führen, dadurch aber die Stärke und Lebhaftigkeit des allgemeinen Handels gänzlich verschwinden. Daher wird es in allen Handelsplätzen der ganzen Welt, wo Ehre und guter Glaube geachtet wird, als ausgemacht angesehen, daß der Kommissionär verbunden sey, die empfangene und angenommene Aufträge pünktlich zu vollstrecken. Dieß ist die erste Regel, die man einem jungen Handelsmanne lehret und die man am strengsten beobachtet, weil die geringste Abweichung von derselben von Folgen seyn würde. Ihre Vernachlässigung würde tägliche Untreue verursachen und jeder Kommissionär würde sich bald mit dieser, bald mit jener Ursache, allemal mit unvorhergesehenen Zufällen, die der Ausrichtung des ihm gemachten Auftrages im Wege gestanden hätten, zu entschuldigen suchen, woraus eine unversiegende Quelle von Zänkereyen zwischen Kommittenten und Kommissionären entspringen müste.

Wenn es aber wahr ist, daß der, welcher einen Auftrag annimmt, schuldig sey, ihn zu vollziehen, so ist auch nicht minder wahr, daß der Kommissionär für nicht geschehene Vollführung eines Auftrages nicht verantwortlich sey, sobald er ihn mit aller Sorgfalt, so viel in seinem Vermögen ist, betrieben hat, kurz so bald er alles gethan, was ein thätiger Mann zur pünktlichen Nachlebung einer Ordre thun kann. Wird er demungeachtet durch Vorfälle, die außer ihm sind, behindert, kann er bey aller angewandten Mühe und Sorgfalt seine Kommission nicht erfüllen, so ist er entschuldigt, er muß aber seinem Kommittenten von diesen Hindernissen Nachricht geben, damit sich derselbe anderswo seine Bedürfnisse verschaffen könne. Die bürgerlichen und politischen Gesetze aller Nationen bestimmen dieß ausdrücklich und kommen in den Grundsätzen über die gegenseitigen Pflichten, woran man im Handel gebunden ist und von uns angegeben sind, überein.

Eine unter den Handelnden eben so allgemein angenommene Regel ist es, daß ein Kommissionär nicht verbunden sey, einen angenommenen Auftrag würklich zu besorgen, wenn er Beweise in Händen hat, daß sein Kommittent außer Stande sey, den Betrag der beorderten Waaren zu bezahlen. Ja der Kommissionär kann noch weiter gehen; er kann, wenn er den Auftrag des Kommittenten bereits vollzogen hätte, wenn die Waaren gar schon verladen, das Schif abgegangen und die Konnossemente mit den übrigen Dokumenten abgeschickt wären, noch immer ein zweytes Konnossement mit einer Vollmacht an einen andern Kaufmann der Stadt, in welcher der Kommittent wohnet, einsenden und demselben auftragen, sich der Waaren zu bemächtigen, sollten sie auch schon ausgeladen seyn, wenn sie nur nicht schon ins Lager gebracht worden. Doch giebt es auch Länder, in welchen man die Waaren auch noch aus dem Lager zurücknehmen oder den Empfänger nöthigen kann, hinlängliche Sicherheit zu stellen. Dieser Fall hängt aber allemal von den Gesetzen und Gewohnheiten eines jeden Landes ab, nach welchen man sich richten muß.

Nie ist ein Kommissionär für den schlechten Erfolg eines für den Kommittenten übernommenen Geschäftes verantwortlich, wenn es nicht durch sein Zuthun, Versehen oder Nachläßigkeit verursacht worden, daß die Waaren an dem Orte ihrer Bestimmung verdorben oder beschädigt ankommen und er sich dabey in allen Stücken auf eine untadelhafte Art genommen hat. Man kann eine Kommission auf eine doppelte Art ausrichten, entweder selbst oder durch einen dritten. In dem ersten Fall muß der Kommissionär für die gute Beschaffenheit der Waaren bey ihrer Einladung haften; denn es wäre sonderbar, wenn er auch für ihre untadelhafte Beschaffenheit bey der Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung verantwortlich seyn sollte. In dem andern Fall, wenn ein Kommissionär den Auftrag erhält, in einem andern Hafen, als wo er wohnet, ein Geschäfte auszurichten, ist er zu nichts weiter verpflichtet, als seine Ordre einem andern dortigen Kommissionär einzusenden, der sie auszurichten hat. Der Erste von diesen ist eigentlich ein bloßer passiver, der Zweyte aber der

aktive Kommissionäre. Dieser ist seiner Handlung wegen jenem verantwortlich, und der erste Kommissionär muß, wenn es darauf ankommt, dem Kommittenten beweisen, daß er die erhaltene Ordre dem zweyten Kommissionär treulich eingehändiget habe.

Die Belohnung, welche der Kommissionär für seine Bemühung nach Verhältnis des Belaufs der für Rechnung seines Kommittenten abgeschickten Waaren erhält, wird gemeiniglich Kommission oder Provision genannt, jedoch wird der leztere Ausdruck in einigen Ländern vornemlich bey Wechselgeschäften gebraucht. Die Waarenprovision ist nach den Ländern und den unter Handelsleuten üblichen Gewohnheiten verschieden. Mehrentheils beträgt sie 2 Procent; in einigen Ländern steigt sie bis zu 5 Procent; in andern Ländern nehmen die Kommissionäre von einigen Artikeln, 2 von anderen 2½ und 3 Procent. Wir können uns hier in keine Umständlichkeit über diesen Punkt einlassen, besonders da wir in dem ersten Bande dieses Werks die erforderlichen Beyspiele beygebracht haben. Wir wollen dagegen eine Frage aufwerfen, die sich ganz natürlich darbietet, nemlich: Ob es einem Kommissionär erlaubt sey, über den Preis der Waaren, die er auf Ordre und für Rechnung seines Kommittenten angekauft und versandt hat, noch etwas mehreres, als die ihm von rechtswegen oder aus Handelsgewohnheit oder auch durch einen besonderen Vergleich zwischen ihm und dem Kommittenten zustehende Provision in Rechnung aufzuführen? Wir unsers Theils tragen kein Bedenken, zu behaupten, daß ein auf diese Art handelnder Kommissionär das Zutrauen misbrauche, das sein Kommittent in ihm gesezt hat, ob uns gleich nicht unbekannt ist, daß die Provision von 2 Procent dem Kommissionär die Mühe nicht belohne, die er bey Versendung einiger Waaren anwenden muß. Es giebt aber einen Fall, in dem der Kommissionär ohne Ungerechtigkeit, etwas an dem Preise der für seinen Kommissionär abzusendenden Waaren gewinnen kann, und von dem Fall wollen wir in dem folgenden Paragraphen handeln.

§. IV.

Waarenspekulation.

Mit Waarenspekulationen kann man sich hauptsächlich auf zweyerley Art beschäftigen; entweder kauft man Waaren bey sich zu Hause zu einer Zeit an, da sie wohlfeil sind, und verkauft sie wieder, wenn sie in hohem Preise stehen; Oder man versendet Waaren, die man bey sich angekauft hat, auswerts, und läst aus der Fremde die Waaren kommen, deren man im Lande nöthig hat.

Im ersten Fall stehet es in der Gewalt des Spekulanten, die Waaren so lange an sich zu halten, bis er Gelegenheit findet, sie an einem andern Negotianten oder an einheimische Kleinhändler mit Gewinn oder Verlust zu verkaufen, nach dem die Preise im Lande stehen. Er kann sie auch, wenn er Kommissionen hat, seinem Kommittenten

kenken zu dem Preise, worinn die Waaren an dem Tage, da er ihm den Ankauf meldet, an Ort und Stelle stehen, zusenden, und eben in diesem Fall halte ich es für den Kommissionär erlaubt, außer seiner Provision noch die zu versendenden Waaren etwas höher anzusetzen, als er sie selbst eingekauft hat. Denn wenn er diese Waaren auch vielleicht weit über den Preis, wofür er sie eingekauft hat, ansetzet, so begehet er dadurch doch keine Ungerechtigkeit an seinem Kommittenten, sobald er ihm nur den Preis notiret, worinn die Waaren würklich zur Zeit der Absendung an dem Orte stehen. Dieß fällt sehr deutlich in die Augen und der Gewinn ist völlig erlaubt. Unter solchen Umständen spielt der Kommissionär zwey ganz verschiedene aber doch mit einander zu vereinigende Rollen, er ist nemlich Käufer und Verkäufer. Er ist Verkäufer seiner Waare, weil er sie in der Absicht gekauft hatte, gelegenheitlich daran zu gewinnen; Er ist Käufer, weil er von seinem Kommittenten den Auftrag erhalten hatte, eine Parthey dieser Waaren zum stehenden Preise anzukaufen, und es ist natürlich daß er sich selbst den Vorzug giebt, nur muß seine Waare eben so gut seyn, als er sie von einem anderen zu gleichem Preise hätte ankaufen können.

Ehe man die Ausführung einer Spekulation in einem auswertigen Lande unternimmt, ist es nothwendig, die Sache reiflich zu überlegen, weil die ersten Ideen gemeiniglich sehr schmeichelhaft sind und einen Spekulanten leichtlich verführen können, wenn er sich nicht die Mühe giebt, die Sache von allen Seiten zu betrachten. Eine einseitige Spekulation ist fast immer verführerisch und trüglich; die Vortheile, welche eine Unternehmung auf den ersten Anblick darbietet, blenden so sehr, daß man die traurigen Folgen, die sie haben kann, nur gar zu oft übersiehet; und fällt man, so will man nicht begreifen, wie das zugegangen ist. Will man auf eine vernünftige Art spekuliren, so muß man zuerst die Zeit berechnen, die zur Ausführung derselben erfordert wird, und sich die Vorfälle denken, welche während dieses Zeitraums und bis die Waare an dem Orte ihrer Bestimmung anlanget, eine Veränderung im Preise der Waaren veranlassen kann; dann muß man die Preise der Waaren an dem Ankaufsorte mit den dortigen Kosten, das Interesse auf das in die Waare zu steckende Geld vom Ankauf bis zur Wiedereinziehung und endlich die mögliche Verminderung im Preise der Waare von der Zeit ihres Ankaufs bis zum Wiederverkauf berechnen. Will man nun alle diese Gegenstände in eine Rechnung bringen, sie gehörig mit einander verbinden und genau berechnen, so muß zwischen dem Preise, wozu sie an dem Orte ihrer Bestimmung zu stehen kommen, und dem, wozu man sie zu verkaufen denkt, ein Raum in der Rechnung offen bleiben um darinn den Gewinn eintragen zu können. Dieß wird bey allen drey Arten des Spekulationshandels beobachtet, womit die Negotianten sich gewöhnlich beschäftigen; Sie kaufen nemlich entweder 1) Waaren im eignen Lande an, um sie für eigne Rechnung nach einen auswertigen Ort zu schicken, wo bekanntlich Nachfrage darnach ist; oder sie kaufen 2) Waaren auswerts auf und lassen sie nach Hause bringen, um sie daselbst zu verkaufen; oder sie geben

geben 3) ihrem Kommissionär an einem fremden Orte auf, diesen oder jenen Artikel anzukaufen und ihn nach einen dritten auswertigen Ort für ihre Rechnung zu versenden, wo sie ihn mit Vortheil absetzen zu können sich Rechnung machen. Wir wenigstens glauben, daß es gerathen sey, sich nur auf die beyden ersten Arten des Spekulationshandels einzulassen, weil die leztere Art nur in außerordentlichen und solchen Fällen, die höchstselten eintreten, zum Vortheil des Spekulanten ausschlagen kann. Demungeachtet wollen wir einige Bemerkungen hersetzen, welche den Vortheil und Nachtheil bey allen drey Arten zeigen können.

Auf den ersten Anblick hat die erste Art viel Reiz. Ein Negotiant findet zuweilen günstige Augenblicke, wo er Waaren guten Kaufs im Lande erhalten kann, von den er weis, daß sie an einem auswertigen Orte selbst dann begehrlich sind, wenn man ihrer auch eben nicht unumgänglich bedürfte. Er denkt also gleich auf eine Spekulation, die ihm vortheilhaft werden, aber auch nachtheilig ausschlagen kann, wenn die Umstände nicht günstig bleiben, und ein Umstand ist mehrentheils hinlänglich, eine Spekulation vortheilhaft oder nachtheilig zu machen; dieser Umstand ist ein größerer oder geringerer Ueberfluß oder Mangel der Waare, zur Zeit ihrer Ankunft an dem Orte, wo man sie absetzen will. Ist sie selten, so ist der Vortheil gewis und er wird mehr oder weniger groß, nach dem man seine Maaßregeln in Ansehung des Einkaufspreises der Waare gut oder schlecht genommen hat. Beym Ueberfluß der Waare ist dagegen der Verlust auch gewis, besonders wenn man den Verkauf übereilet, entweder weil man Geld braucht, oder weil man befürchtet, die Waare werde verderben, wenn man sie auf einige Zeit ins Magazin legen muß.

In Ansehung dieses leztern Punkts verspricht die zweyte Spekulationsart einen sicherern Vortheil als die erste, wenn der Spekulant bemühet ist, sich des Verkaufs der Waare, woran im Lande Mangel ist zu vergewissern, bevor er noch den Ankauf derselben an dem Orte, wo er sie am wohlfeilsten zu erhalten hoft, und ihre Absendung beordert; Verabsäumet er aber diese Vorsicht und sucht nur dann erst, wenn er die Waare bereits in Händen hat, sie am vortheilhaftesten abzusetzen, so läuft er dabey eben die Gefahr, der er in dem Falle ausgesezt ist, wenn er Waaren für eigne Rechnung auswerts sendet und einen Zeitpunkt trift, da Ueberfluß oder Mangel zu stark auf den Preis wirkt, wie wir bereits angemerkt haben. Außer diesem Zufall der an sich von der grösten Wichtigkeit in Rücksicht auf den glücklichen Erfolg einer Spekulation ist, giebt es noch einen andern, der in Absicht auf die Art und Weise, wie der beorderte Kommissionär den Ankauf und Spedition besorgt, nicht minder wichtig ist. Ist diesem nemlich kein bestimmter Preis für die Waaren sowohl als für Fracht und Assekuranz vorgeschrieben und diese gehen höher, als der Spekulant es sich vorgestellet hat, so wird die Spekulation zweifelhaft und man darf sie von dem Augenblicke an als fehlgeschlagene ansehen.

Die dritte Spekulationsart hat ausser den angeführten Unfällen noch andere eigenthümliche, die eben so beträchtlich sind, da sie auf der einen Seite erfordert, daß der Spekulant zwey Kommißionäre beschäftige, welchen er theils zum Ankauf theils zum Verkauf sein Eigenthum anvertrauen muß; und auf der andern Seite ihn in die Kosten einer doppelten Provision setzet, und dieß verursachet einen merklichen Aufwand, der nur durch die gröste Oekonomie in Ansehung der übrigen Kosten, besonders vermittelst der Bezahlungsart der Spekulationswaaren gut gemacht werden kann. Dieß ist eines der unentbehrlichsten Mittel, die man zur Ausführung einer vortheilhaften Spekulation anwenden kann. Der Stand des Wechselcourses giebt oft glückliche Gelegenheiten an die Hand, die immer für den am vortheilhaftesten werden, der sie am besten zu gebrauchen weiß, und dieß um so viel zuverläßiger, als nur wenige von den ordinären Spekulanten sich derselben bedienen wollen oder können, weil sie aus Mangel der Hülfsquellen keine Wahl unter den Wechselbriefen anzustellen vermögend sind, wie Wechsler und Negotianten thun können, die Wechsel- und Spekulationsgeschäfte neben einander treiben. Diese letztern können also allemal aus einer jeden Spekulation vornehmlich aber aus den von der dritten Art, weit größere Vortheile ziehen, als die Ersteren. Wir wollen nun von den Grundsätzen reden, welche ein Wechsler befolgen muß, wenn er seine Geschäfte mit einem glücklichen Erfolg betreiben will.

§. V.

Wechselhandel.

Zweyerley Arten Handelsleute beschäftigen sich gewöhnlich mit dem Wechselhandel. Die Eine treibt allein Wechselgeschäfte und wird deshalb Bankiers oder Wechsler genannt; die Andere bestehet aus Negotianten, die ihrer anderweitigen Geschäfte wegen beständig von auswärtigen Oertern Gelder einzuziehen oder Remessen dahinn zu machen haben, daher sie allemal Wechselbriefe auf die vornehmsten Wechselplätze Europens in Vorrath halten, wovon sie bey vortheilhaften Vorfällen Gebrauch machen können. Dieß ist ein Mittel, ihren Spekulationshandel vortheilhafter zu betreiben, als sie thun könnten, wenn sie erst nach gemachtem Einkauf der Waaren von ihrem Kommißionär auf sich ziehen lassen müßten. Diese Art, den Spekulationshandel zu treiben, ist sehr vernünftig und muß diejenigen, die ihn auf diesen Fuß treiben, nothwendig in den Stand setzen, anderen Spekulanten, welche sich mit denselbigen Waaren beschäftigen, Gesetze vorschreiben zu können, wenn sie nicht, gleich ihnen, ihren auswärtigen Kommißionären Remessen zur Bezahlung der angekauften Waaren einsenden können. Gesetzt, zwey amsterdammer Negotianten geben, jeder besonders, ihren Kommißionären in Bordeaux Ordre, eine Parthey Wein für ihre Rechnung anzukaufen; beyde Partheyen werden zu gleichen Preisen angekauft; der eine Negotiant läßt für den Belauf den Kommißionär zu 54 Pfennig Vlämsch und drey Uso auf sich ziehen;

der Andere aber remittiret seinem Kommißionär Wechsel in Bordeaux auf kurze Sicht zahlbar zu 52 Pfennig Vlämsch, so macht der Unterschied zwischen beyden Wechselcoursen 4 Procent zum Vortheil des leztern Negotianten, der erstere hat dagegen nur die unbedeutende Entschädigung, daß er erst nach drey Monaten, so lange die Wechsel zu laufen haben, das Geld auszahlen darf, welches, wenn man das Interesse zu 4 Procent jährlich rechnet, nur 1 Procent beträgt, es ist also klar, daß ihm, bey übrigens gleichen Umständen, der Wein 3 Procent höher zu stehen kommt, als dem Anderen, der auf dem Cours 4 Procent gewonnen hat. Ja es können sich Gelegenheiten zeigen, wo dieser noch grössere Vortheile aus dem Cours ziehen kann, wenn er nemlich indirekte Papiere einzusenden hat. Sobald man die Wechselverbindungen hinlänglich kennet, so wird es selten fehlschlagen, daß man nicht an einem oder andern Wechselort Gelegenheit finden sollte, seine Briefe vortheilhafter anzubringen, als wenn man sie direkte abgiebt. Diese leztere Art, seine in Händen habende Wechselbriefe anzubringen, ist also nicht bloß dem Bankier, der nur Wechselgeschäfte treibt, sondern auch dem Negotianten vortheilhaft, der sich mit Waarenspekulationen befaßt.

Die eigentlichen Wechselgeschäfte machen einen Theil des allgemeinen Handels, den man in drey Gattungen absondern kann. Die erste ist ein Spekulationshandel, den die Bankiers bey solchen Vorfällen treiben, die ihnen wahrscheinliche Vortheile versprechen. Die zweyte Gattung ist eine vortheilhafte und sichere Art von Kommißionshandel, wenn nemlich die Kommittenten dem Bankier Gelder oder gute Papiere zur Bezahlung der auf ihn gezogenen Wechsel, oder zum Ankauf von Wechselbriefen oder zu irgend einem andern Behuf einsenden. Die dritte Gattung ist eine Art von Accepthandel, und dieß ist die gefährlichste und verdient also die mehreste Aufmerksamkeit. Diesen Handelszweig kann man von zwey Seiten betrachten. Einmal in Rücksicht der Accepte, die der Bankier für Rechnung eines dritten übernimt, auf den er wiederum traßiret, wenn dieser nicht für die acceptirten Tratten vor der Verfallzeit Remessen macht. Zum Exempel: Ein Negotiant in Cadiz läßt in Riga Hanf ankaufen und giebt seinem dortigen Kommißionär Ordre, auf ein amsterdammer Haus für den Belauf des Hanfes zu ziehen; Diesem Hause sendet er entweder vor Ablauf der aus Riga gezogenen Tratten die erforderlichen Papiere ein oder er giebt denselben auch auf, Wechsel auf ihn selbst in Cadiz oder an einem andern Orte zahlbar auszustellen. Zweytens kann man den Accepthandel in Rücksicht solcher Accepte betrachten, welche der Bankier aus Gefälligkeit oder Vermöge eines mit dem Kommittenten geschlossenen Vergleichs übernimmt, und demselben einen eingeschränkten oder uneingeschränkten Kredit giebt. Diese Handelsweise ist zwar an sich nicht übel, so lange der Kommittent sie nicht misbraucht und der Wechsler nicht zu viel übernimmt; sobald sie aber in

Wechsel-

Wechselreuterey *) ausartet, muß der Bankier wohl auf seiner Huth seyn, je eher je lieber einhalten und seinem Kommittenten den gegebenen Kredit aufsagen.

Ausser diesem Grundsatz, den alle Wechsler und Negotianten, welche sich mit dergleichen Accepten abgeben, genau befolgen müssen, giebt es noch mehrere, die gleiche Aufmerksamkeit verdienen. So müssen sie sich z. E. nicht mit zu vielen öffentlichen Accepten überladen, weil in dem Falle leichtlich geurtheilet wird, daß man die eignen Vermögensumstände nicht hinlänglich zu Rathe gezogen habe, und je häufiger Wechselbriefe eines Hauses an einem Wechselorte werden, je aufmerksamer wird der Innhaber derselben. Sobald dieser dergleichen merkt, fängt er gleich an, die umlaufenden Papiere des bezogenen Hauses zu berechnen und sie mit den wahrscheinlichen Vermögensumständen desselben zu vergleichen. Findet er nun das Verhältnis des Kredits überschritten, so ist ihm nichts angelegener, als seine Entdeckung bekannt zu machen und die umlaufenden Papiere zu verschreien. Ferner ist es ein aller Aufmerksamkeit würdiger Grundsatz, allemal eine hinlängliche Summe Geldes zu unvorhergesehenen Zufällen in der Kasse vorräthig zu haben, damit man nicht in Verlegenheiten gerathe, wenn trassirte Wechsel nicht honoriret sondern mit Protest zurückgesandt werden, in welchem Fall kein anderes Mittel statt findet, als entweder seine Wechsel auf der Stelle einzulösen oder mit Bezahlen aufzuhören. Endlich ist es auch ein wesentlicher und nie zu verabsäumender Grundsatz für einen jeden Negotianten, der seinen Kredit erhalten will, daß er pünktlich seine Verbindungen erfülle und solche nie und auch, wenn es möglich ist, nicht um einen Tag verspäte.

Kein Bankier noch Negotiant, der Bankgeschäfte treibt, kann die Befolgung dieser Grundsätze vernachläßigen, ohne sich der Gefahr bloszustellen, es früh oder spät bereuen zu müssen. Ueberdem müssen sie die Wechselgesetze und Gewohnheiten aller Völker, mit welchen sie einen Wechselverkehr treiben, wohl kennen, vorzüglich aber findet dieß in Ansehung der Plätze statt, mit welchen sie in besonderer Verbindung stehen. Diese müssen sie nicht nur selbst aufs genaueste beobachten und auf keinerley Art davon abweichen, sondern alle die dazu anhalten, mit welchen sie zu thun haben. Durch eine Nichtbeobachtung solcher Gesetze würden sie sich selbst und andern Nachtheil verursachen. Gesetzt ein Wechsler sey Innhaber eines Wechselbriefes, dessen Laufzeit bis auf den letzten Respekttag verflossen; er läst ihn dem Acceptanten präsentiren; dieser ist sein besonderer Freund und er läst sich von ihm bereden, mit der Bezah-

*) Wechselreuterey ist eine Terminologie, deren sich Kaufleute bedienen, den beständigen Gang von Tratten und Rücktratten zwischen zwey Häusern zu bezeichnen, welche zur Erhaltung ihres Kredits gegenseitige Wechsel auf einander ziehen und mit dem dafür erhaltenen Gelde ihre dringendsten Bedürfnisse befriedigen. Dieß ist ein verderblicher Handel, der nicht lange getrieben werden kann, weil die beständigen Kosten und Provisionen bey jeder neuen Operation das dadurch erlangte Geld auf eine so unmäßige Zinse setzen, daß sie durch den gewöhnlichen Handel unmöglich gewonnen werden können.

zahlung bis zum folgenden Tage zu warten; aus Eifer seinem Freunde die Schande eines Protestes zu erspahren verschiebt er ihn und läst nicht protestiren; der Acceptant hält nicht ein und hört bald darauf überall zu bezahlen auf. Was erfolgt nun? der Bankier verliehrt sein Wechselrecht gegen den Acceptanten und er muß dem, für dessen Rechnung er den Wechsel einkaßiren, oder, bey ausbleibender Bezahlung am letzten Respekttage protestiren lassen sollte, für allen Schaden stehen. In dem ersten Buche dieses Bandes haben wir alle besondere Gewohnheiten bemerkt, welche in den verschiedenen Wechselplätzen in Ansehung der Wechselgeschäfte eingeführet sind, wo man sich im Fall der Noth Raths erholen kann. Wir könnten uns hier zwaar über Wechselgesetze und Gewohnheiten hinlänglich verbreiten es würde uns aber zu weit führen und wir begnügen uns, bloß einige allgemeine Grundsätze aufzustellen, die schlechterdings keinem Negotianten unbekannt seyn dürfen.

Die Form der Wechselbriefe ist an sich willkührlich, wenn nur der Name des Trassenten, des Accepteurs und des Nehmers oder Remittenten, die Summe des Geldes und wie und durch wen es dem Trassenten bezahlet worden, endlich der Tag des Ausstellens und die Zahlungszeit darinn benannt sind. Der Innhaber eines Wechselbriefes ist gehalten, ihn dem Bezogenen, den man Accepteur *) nennt, präsentiren zu lassen; weigert dieser sich ihn zu acceptiren, so muß er ihn durch einen Notarius oder wer sonst an dem Orte, wo der Wechselbrief bezahlet werden soll, das Recht dazu hat, protestiren lassen. Ein solcher Protest wegen nicht erhaltenen Accepts macht den Aussteller verbindlich, die für den Wechsel erhaltene Valuta zurück zu geben, wenn es verlangt wird, oder Sicherheit zu stellen, daß er zur Verfallzeit werde bezahlet werden. Zu dem Ende muß der Innhaber ohne Zeitverlust eine Kopey des Protestes demjenigen, von dem er den Wechsel erhalten hat, zusenden. Der Innhaber kann allenfalls bey einem wegen nicht erhaltenen Accepts protestirten Wechsel interveniren und denselben für Rechnung des Trassenten oder des Remittenten oder einer der Indossenten acceptiren, und wer einen solchen protestirten Wechsel acceptirt erhält dadurch ein Recht gegen denjenigen, für dessen Rechnung er ihn acceptiret hat. In dem Fall ist er verbunden, demselben ungesäumt Nachricht davon zu ertheilen und ihm eine Kopey von der Interventionsakte einzusenden, damit er sich darnach richten könne. Finden sich mehrere, die einen protestirten Wechsel acceptiren wollen, so wählet man gemeiniglich 1° den, der von dem Auftrag hat, zu dessen Vortheil der Wechsel ausgestellet worden; 2° den, der vom Trassenten bevollmächtiget ist; 3° den, auf welchen der Wechsel gezogen ist, wenn er ihn unter Protest für Rechnung des Trassenten oder Remittenten acceptiret. 4° Ziehet man die, welche ihn zur Ehre des Trassenten acceptiren wollen, denen vor, die ihn zu Ehren der Indossenten acceptiren wollen.

*) Wir verstehen unter Accepteur den Trassaten, der noch nicht acceptiret hat, unter Acceptant den, der bereits acceptiret hat. Doch ist der Gebrauch beyder Wörter an den mehresten Orten gleichgültig.

wollen. 5º Finden sich mehrere, die einen solchen Wechsel auf einerley Art acceptiren wollen, so ziehet man nächst dem Bezogenen den Innhaber vor; 6º wird derjenige, welcher einen Wechsel unter Protest zur Ehre eines der ersten Indossenten acceptiren will, denen vorgezogen, die es für die letzten Indossenten thun wollen. Man kann einen Wechsel unter Protest nicht zur Ehre desjenigen acceptiren, der solches verboten hat.

Der Traßent wird durch den Accept eines Wechsels von seiner Verbindlichkeit noch nicht befreyet, sondern er bleibt bis zur würklichen und völligen Bezahlung desselben verhaft. Verabsäumet der Innhaber die Verfallzeit oder bewilligt er dem Acceptanten einige Frist, so darf der Traßent darunter nicht leiden, sondern der Innhaber ist schuldig, die Bezahlung zur Verfallzeit oder an dem spätesten Termin, der an jedem Wechselorte gebräuchlich ist, zu fordern oder protestiren zu lassen, den Protest gehörig anzuzeigen und diejenigen, an welchen er sich zu halten denkt, zur bestimmten Zeit zu belangen, bey Verlust seines Rechts zum Regreß. Soll der Protest rechtsgültig seyn, so muß er nach den Gewohnheiten des Orts, wo der Wechsel zahlbar ist, nicht aber nach den Gewohnheiten desjenigen, von da er gezogen worden, gemacht seyn. Der Innhaber kann nicht gegen seine Cedenten verfahren, ohne ihnen zu gleicher Zeit den rechtsförmigen Protest wegen Nichtbezahlung mit einzuhändigen. Ein Innhaber eines protestirten Wechsels, der nicht Eigenthümer desselben ist, hat nichts weiter zu thun, als ihn an den zurückzuschicken, von dem er ihn erhalten hat, und seine Protestkosten und Provision zu fordern; Ist er aber Eigenthümer des wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels, so kann er, ausser der Hauptsumme, auch seine Protestkosten, Provision, Courtage und Interessen bis auf den Tag fodern, da ihm sein Kapital bezahlet wird. Der Acceptant, Traßent und Indossenten sind ihm alle in solidum, das ist zur Bezahlung des Ganzen, ohne alle Theilung oder Discußion, verhaftet und er kann denjenigen unter ihnen belangen, welchen er will, auch einen nach dem andern, ja alle zugleich *). Keiner von allen, welche einen Wechselbrief acceptiret, gezogen oder indoßiret haben, können sich ihrer Verbindlichkeit aus dem Grunde

*) Z. E. A ist der Traßent eines Briefes von 4000 Gulden, der wegen Nichtbezahlung protestiret worden, weil der Aussteller vor Ablauf desselben ausgetreten ist; der Acceptant B hört um diese Zeit ebenfalls zu bezahlen auf, nicht weniger C, als Nehmer und erster Indossent; D Innhaber dieses Wechsels giebt sich als ein chirographarischer Gläubiger von allen dreyen in Ansehung seines Kapitals, Zinsen und Kosten an. Zuerst hält er sich an die Masse des Acceptanten B, von dem er 60 Procent erhält, über welche Summe dieser sich mit seinen Gläubigern einverstanden hat, und behält sich sein Recht in Ansehung der übrigen 40 Procent an den Traßenten A, und im Nothfall ebenfalls an den ersten Indossenten C vor. Aus der Masse des A bekommt er 30 Procent, die letzten 10 Procent aus der Masse des C und decket sich also ohne allem Verlust, den er gewiß leiden würde, wenn alle diese Massen nicht vermögend wären, ihn zu befriedigen.

Grunde entziehen, weil sie nur als Kommißionäre acceptiret, traßiret oder indoßiret haben *). Der Innhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Briefes kann sich, mit Zuziehung des Richters, der Effekten derer bemächtigen, die ihm schuldig sind. Der Acceptant eines Wechsels kann den Innhaber desselben nicht zwingen, das Geld vor der Verfallzeit anzunehmen, sobald er aber selbst zur Bezahlung gezwungen werden kann, mag er auch den Innhaber nöthigen, das Geld anzunehmen, wenn gleich Gewohnheiten oder Verordnungen dem letztern noch einen Aufschub verstatten. Um den Betrag eines Wechselbriefes fordern zu können, muß der Wechselbrief entweder selbst an den Innhaber gestellet oder auf ihn entweder von dem, der ein Recht dazu hat, oder durch dessen Prokuration transportiret oder indoßiret seyn. Höret derjenige zu bezahlen auf, der einen Wechsel bezahlen soll, so können seine Gläubiger oder die, für deren Rechnung der Wechsel lautet, vom Richter die Beytreibung ihrer Bezahlung verlangen. Wer einen Wechselbrief bezahlet, muß nothwendig die Person kennen, an welcher er ihn auszahlet, oder er setzet sich der Gefahr aus, eine ungültige Zahlung zu leisten. Wer die Bezahlung eines Wechselbriefes entgegen nimmt, haftet für die Richtigkeit der Indossements und des Wechsels selbst, kann aber seinen Regreß an den Urheber nehmen.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, welche von allen Negotianten in ganz Europa angenommen sind. Nun müssen wir noch einige Anmerkungen über das Benehmen eines Bankiers in dem Falle beybringen, wenn der Acceptant eines Wechselbriefes, wovon er Innhaber und Eigenthümer ist, falliret und gegen wen er zuerst seinen Regreß zu nehmen hat, wenn mehrere Indossenten vorhanden sind. Mehrentheils wendet sich bey solchen Vorfällen der Innhaber an seinen nächsten Cedenten, dem er eine Rechnung einsendet und darin das Kapital oder den Belauf des Wechsels selbst, die Protestkosten, seine Provision und die Courtage für den Rückwechsel, den er zu seiner Deckung auf ihn ziehet, aufführet. Der Cedent verfährt seinerseits auf gleiche Art, ausser daß er dem, von welchem er den Wechsel erhalten hat, keine neue Provision zur Last führen kann, und solchergestalt gehet es immer weiter bis an den ersten Aussteller des Wechsels. Der Nehmer des Wechsels kann aber dem Aussteller nur für einen Rückwechsel Rechnung formiren, als wenn dieser geradesweges von dem Bezahlungsorte auf den Ort des Ausstellers gezogen worden, denn dieser ist nicht verbunden eine Rückwechselrechnung zu bezahlen, in welcher alle einzelne Zahlungen der Indossenten vom ersten bis zum letzten aufgeführet wären, ausser in dem Fall, wenn zwischen dem Orte, von da der Wechsel gezogen worden, und dem, wo er hätte bezahlet werden sollen, kein direkter Wechselhandel statt fände. Diese Methode verursachet nicht nur große Verwickelung unter den Indossenten, sondern ist auch noch mit an-

deren

*) Käufer und Indossenten eines Wechselbriefes, welche ihn nur in Kommißion für einen dritten nehmen, gebrauchen die Vorsicht, es nur auf Ordre ihres Kommittenten zu thun, wodurch sie keine Verbindlichkeit in Ansehung des Innhabers auf sich nehmen.

deren vielfältigen Unbequemlichkeiten für sie verbunden, besonders wenn die Wechsel durch viele Hände und Oerter gegangen sind, denn wenn die Kosten und Verlust bey den Rückwechseln der Indossenten, so hoch anlaufen, daß sie durch den direkten Wechselcours zwischen dem Bezahlungs- und Ausstellungsorte nicht gut gemacht werden können, und der Aussteller sich wegert allen Schaden zu ersetzen, so wäre es unbillig ihn allein dem ersten Nehmer aufbürden zu wollen, dagegen würde es, unsrer Meynung nach, weit einfacher und natürlicher seyn, daß der Innhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels seine oben aus einander gesezte Rechnung nebst der Kopey des Protestes geradezu dem Aussteller zusendete und seiner Forderung wegen auf ihn zöge. Im Fall, daß der Aussteller nicht vermögend seyn sollte, den Rückwechsel zu bezahlen, stünde es dann noch immer dem Innhaber frey, sich an den ersten Indossenten und so weiter bis zum lezten zu halten. Gewöhnlich finden aber die Innhaber es am leichtesten und sichersten von ihrem Cedenten die Bezahlung zu fordern oder für den Belauf des wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels vermittelst eines Rückwechsels auf ihn zu ziehen.

Es ist kaum glaublich, wie viele Handelshäuser durch ähnliche Vorfälle berückt und genöthiget werden, ihre Zahlungen auszusetzen, und dadurch in Gefahr gerathen, ihr Ansehen und ihren Kredit zu verliehren. Oft erhält ein Negotiant starke Remessen von auswertigen Oertern in Wechselbriefen, die entweder an einem andern auswertigen Orte oder an seinem Wohnorte zahlbar sind; er hat um die Zeit viele Zahlungen zu leisten und er verkauft diese Wechselbriefe oder läst sie von andern Negotianten diskontiren, um die Gelder, die er braucht, zusammen zu bringen; mittlerweile trägt es sich unglücklicher Weise zu, daß die Acceptanten dieser verkauften oder diskontirten Papiere vor oder bey der Verfallzeit austreten; nun lassen die Innhaber derselben sie wegen Nichtbezahlung protestiren und nehmen ihren Regreß am Cedenten, der ihren Belauf bey Präsentation entweder bezahlen oder sich für insolvent erklären muß. Aehnliche Fälle können dem angesehensten Hause wiederfahren, wenn es nicht bedacht ist, allemal ein hinlängliches Kapital in Cassa zu haben, womit es seinen Umsturz bey einem solchen Vorfall abzuwenden vermag.

Uebrigens müssen wir im Vorbeygehen bemerken, daß Negotianten sich nicht leichtlich mit Diskontiren befassen, wo sie nicht ein todtes Kapital vorräthig haben, das sie in langer Zeit nicht zu gebrauchen wissen. Denn sonst ist es ihnen vortheilhafter, ihr Geld im Handel zu stecken, wobey der Gewinn, wenn er gleich nur klein ist, immer noch grösser ist, als beym Diskontiren der Wechselbriefe. Die Bankiers treiben dieß Geschäft zwar auch bisweilen, aber nur Kapitalisten, welche einen grossen Vorrath von Gelde haben und nicht wissen, wo sie es anlegen sollen, können den Diskonthandel mit Vortheil treiben, wobey sie ohnehin wenig zu thun haben.

§. VI.

Assekuranzhandel.

Der Assekuranzhandel ist eigentlich ein Spekulationshandel, dessen einzige Schwierigkeit in der richtigen Vergleichung der zu laufenden Gefahr mit der dafür zu ziehenden Prämie bestehet. Es ist bekannt, daß man unter Prämie die Vergeltung verstehet, welche der Assekurirer von dem Assekurirten dafür erhält, daß er sich vermittelst eines Kontrakts, den man Polize nennt, verbindlich macht, den Versicherten wegen aller Gefahr und Schaden, die eine bestimmte Sache nehmen kann, schadlos zu halten. Die Prämie muß also mit der Gefahr, die der Assekurirer oder Versicherer übernimmt, im Verhältnis stehen, damit dieser einen erlaubten Gewinn dabey finden möge. Die Gefahren, denen der Versicherer sich hiebey unterziehet, sind zwar von verschiedener Art, sie können aber unter folgende drey Klassen gebracht werden. 1° Gänzlicher Verlust der versicherten Sache, Havarey ausgenommen; 2° Gänzlicher Verlust der versicherten Sache mit Havarey, die zu 3, 5 oder 10 m. o. w. Procent von dem Wehrte der versicherten Sache nach den in der Polize stipulirten Bedingungen steigen kann; 3° Große Havarey, wozu die versicherte Sache pro Rata ihres Wehrts beytragen muß, wenn ihr Antheil wenigstens zu 3 Procent ihres Wehrtes steigt. Es giebt noch eine vierte Klasse von Gefahren, welchen die Versicherer unterworfen sind, besonders in den Zeiten, wenn zwey oder mehrere europäische Nationen Krieg mit einander führen, da bloß die Versicherung für Seegefahr übernommen und deshalb die Klausel: *Frey von Molestie*: der Polize eingerückt wird, um damit anzuzeigen, daß der Assekurirer nicht den Schaden übernehme, der Schiffen und Güthern von den kriegführenden Mächten verursacht werden könnte. Uebrigens ist die Gefahr jeder Art nach der Beschaffenheit der Jahrszeit und der versicherten Güther, nach der Gefährlichkeit und Länge des Seeweges und nach der Beschaffenheit der etwa zusammen stoßenden Umstände größer oder geringer.

Alle diese Umstände muß ein vorsichtiger Versicherer nie aus den Augen lassen; nie muß er eine Polize unterzeichnen, wenn er findet, daß die Prämie die Gefahr nicht vergüte. Hat man einige Theorie von Handels- und Seegeschäften, so kann man bey Berechnung dieser Umstände keine Schwierigkeiten finden und man kann sich mit der gegründeten Hofnung eines vortheilhaften Erfolgs in Assekuranzgeschäfte einlassen, es wäre dann, daß sich sehr außerordentliche Vorfälle ereigneten, die in diesem Handelszweige, wie in allen übrigen, einem Negotianten unersezbaren Schaden zufügen können. Vornehmlich muß ein Versicherer wissen, wie viel Unglücksfälle nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge auf eine gegebene Zahl von übernommenen Gefahren kommen. Hieraus kann er ohne Schwierigkeit das Verhältnis finden, worin glückliche und unglückliche Fälle mit einander stehen und darnach die Prämie bestimmen, die er bey ähnlichen Gefahren fordern muß. Ueberdem sucht ein vernünftiger

tiger Versicherer sein Kapital unter mehrern Assekuranzen zu vertheilen, um sich desto leichter gegen den Verlust zu decken, den unglückliche Fälle ihm verursachen können. Diese Methode, die Gefahr zu verkleinern ist ganz vernünftig und desfalls anzurathen, daß man nur auf kleine und so viel möglich gleiche Summen zeichne, auch wird ein vernünftiger und einsichtsvoller Assekurirer sich nur in außerordentlichen Fällen von dieser Methode entfernen, wenn sich nemlich eine Gelegenheit darbietet, wo die Natur der Sache und die Umstände gegen alle Gefahr gleichsam Sicherheit leisten. Feste Regeln in Ansehung der Art, wie die Assekuranzgeschäfte behandelt werden müssen, können wir dem Versicherer nicht geben, höchstens könnten wir seine Aufmerksamkeit auf die häufiger oder seltener vorkommenden Fälle heften, dieß würde uns aber zu weit führen und für den grösten Theil unsrer Leser von wenigem Nutzen seyn. Wir wollen also diesen Abschnitt damit beschließen, daß wir theils die Pflichten zeigen, welche der Versicherte gegen seinen Versicherer zu beobachten habe, theils die Art, wie ein ehrlicher Versicherer sich gegen seinen Versicherten, dem er trauet, zu betragen habe.

Der Negotiant, der eine Spedition über See unternehmen will, deren Belang er versichern lassen will, bedienet sich gewöhnlich eines Mäklers, der ihm sichere Assekurirer ausfindig machen muß, die die damit verknüpfte Gefahr übernehmen. Dergleichen finden sich leichtlich, wenn nur annehmliche Bedingungen angeboten werden. Der Mäkler besorgt die Polize und überliefert sie, sobald sie vollzogen ist, dem Versicherten, wogegen er berechtiget ist die Auszahlung der Prämie sogleich zu verlangen, weil er dem Versicherer dafür haften muß. Die Art, wie die Waaren bey einer Versicherung angegeben werden müssen, wird in den Assekuranzordnungen bestimmt. Der Versicherte ist auch gehalten, dem Versicherer alle Nachrichten, die er von dem Zustande der Spedition erhält, so weit dem Versicherer daran gelegen seyn kann, durch den Mäkler mitzutheilen, z. E. die Ankunft des Schiffs, auf dem die versicherten Waaren sich befinden, in dem Hafen seiner Bestimmung, oder wenn es durch einen Zufall in einen andern Hafen eingelaufen ist; die Ablieferung der Waare in gutem oder schlechtem Zustande; die Verunglückung des Schifs, wenn sie sich ereignet hat, und was sonst Beziehung auf die Assekuranz haben kann. Langt die versicherte Waare in dem Hafen ihrer Bestimmung oder an irgend einem andern Orte unter Havarey an, so muß der Versicherte oder derjenige, der sie für seine Rechnung entgegen nimmt, eben die Sorge für sie tragen, als wenn sie ihm allein gehörete und er die Gefahr dafür stünde; Er muß sie bestens zu gut zu machen suchen, sie verkaufen und überhaupt auf die vortheilhafteste Art für den Versicherer oder Eigenthümer mit ihr verfahren. Müssen die Waaren verkauft werden, so muß der Verkauf auf eine rechtsbeständige Art geschehen und mit ordnungsmäßigen Dokumenten, die am Orte des Schifsbruchs aufgenommen sind, belegt werden. Diese Dokumente müssen drey wesentliche Stücke enthalten; 1° die Deklaration des Schiffers und der Be-

sagung des gestrandeten Schifs oder dessen Ladung ganz oder zum Theil Havarey gelitten; 2° die Deklaration der Sachverständigen, welche vom Magistrat des Orts ernannt worden, die Waaren zu beschauen und den Wehrt zu bestimmen, den sie gehabt hätten, wenn sie wohlbehalten und ohne Havarey angelangt wären; 3° die Akten über den öffentlichen Verkauf der havarirten Waare, welche den Betrag des Verkaufs und der außerordentlichen Kosten, welche dadurch verursacht worden, enthalten müssen, wie wir weiterhin anzeigen wollen.

Die Versicherer ihrerseits sind schuldig, sobald ihnen die Dokumente von der vorgefallenen Havarey oder Verlust der Waaren, die sie versichert haben, vorgelegt werden, die Verlustrechnungen, welche der Mäkler nach den ihm vom Versicherten eingelieferten Dokumenten entwerfen muß, entweder selbst nachzusehen oder durch einige in Assekuranzgeschäften erfahrne Männer nachsehen zu lassen. Sie müssen auch die Vergütung des Schadens, unbedeutender Fehler oder Mängel in den Dokumenten wegen, nicht in die Länge ziehen, denn haben sie mit ehrliebenden und rechtschaffenen Leuten zu thun, so würden sie sich durch Umzüge und Vorenthaltung ihrer rechtmäßigen Schuld schlecht empfehlen. Die Gesetze begünstigen ohnehin die Versicherer aus dem Grunde sehr, weil ihre Geschäfte sie so häufig der Gefahr bloß stellen, Schlachtopfer des Betrugs und der Unredlichkeit zu werden, allein der Versicherer verdient auch nicht die geringste Achtung, der die Begünstigung der Gesetze zu misbrauchen fähig ist und nicht eher seine Quote an dem erlittenen Verlust des Versicherten bezahlen will, bis er dazu gezwungen wird, wenn er gleich überzeugt ist, daß er sie wird bezahlen müssen, er mag wollen oder nicht. Und doch müssen wir gestehen, daß es nur gar zu viele Versicherer von dieser Art giebt. Wahrscheinlich würde man deren nicht so viele finden, wenn die Menschen in der Wahl ihres Standes mehr ihre Neigungen und ihren Geschmack als ihre eigene oder ihrer Eltern Konvenienz zu Rathe zögen. Wahrlich treiben viele den Assekuranzhandel ohne gehörige Kenntniß noch ein wohl überdachtes System davon inne zu haben, wodurch sie in den Stand gesezt werden könnten, ihre Absichten mit einiger wahrscheinlichen Sicherheit zu erreichen, daher kommt es auch, daß sie bey Unfällen immer die grösten Schwürigkeiten der Bezahlung wegen machen und ihre Schuldigkeit ganz vergessen zu haben scheinen, die sie doch durch Unterzeichnung der Polize übernommen und dadurch versprochen haben, allen erfolgenden Schaden zu vergüten. Solche Versicherer und nicht minder die, welche ohne erforderliche Kapitale die Verwegenheit haben, das Glück ehrlicher Leute aufs Spiel zu setzen und Gefahren zu übernehmen, die sie zu vergüten unvermögend sind, bedecken sich mit Schande und verdienen nicht den Negotianten beygezählet zu werden, deren Handlungen auf Rechtschaffenheit und guten Glauben gegründet seyn müssen. Mögten doch alle, die solche Gesinnungen hegen, in ihren Unternehmungen unglücklich seyn und, durch öffentliche Verachtung und Abscheu gebrandmarkt, andern zur Warnung dienen, die ihr Beyspiel zur Nachfolge reizen könnte!

Diese

Diese bisher angeführten Grundsätze werden nicht nur Negotianten, Kommissionären, Spekulanten, Bankiers und Assekurirern zu Regeln dienen, sondern sie können auch von Schiferhedern, die Schiffe zum Frachthandel ausrüsten, benuzt werden. Dieser Handel ist im Grunde auch nichts anders als ein Spekulationshandel, und man kann also alles das darauf anwenden, was wir oben von Waarenspekulationen angeführet haben, denn Schifsfrachten steigen und fallen ebenfalls nach dem Verhältnis der Menge vorräthiger Schiffe im Preise, und so oft sich viele Schiffe in einem Hafen finden, so müssen die Frachten so sehr fallen, daß die Eigenthümer nicht einmal die Ausrüstungskosten daraus ziehen können, und dann ist dieser Handelszweig nichts weniger als vortheilhaft. Gleiche Bewandnis hat es mit verschiedenen andern Zweigen des Handels, die ebenfalls von Spekulationen abhängen und gleichen Misfällen unterworfen sind.



Zweyter Abschnitt.

Ordnungen und Gewohnheiten in Assekuranz- und Havareygeschäften.

§. I.

Assekuranz oder Versicherung ist ein Kontrakt, durch den Privatleute, welche man Assekurirer oder Versicherer nennt, oder auch ganze Assekuranzgesellschaften alle Gefahr, die bey einer Seeunternehmung vorfallen können, übernehmen und sich verbindlich machen, allen Verlust und Schaden zu ersetzen, den ein Schif und die darin geladenen Waaren während der Reise und auf der See durch Sturm, Schifbruch, Strandung, Anstoßung, Veränderung des Weges, der Reise oder des Schifs, durch Feuer, Wegnahme, Beschlag auf Befehl eines Regenten, Kriegserklärung, Repressalien und überhaupt durch Unfälle auf der See nehmen kann, gegen eine festgesezte Vergütung von ½, 1, 2, 3, 4, 5 bis 10 und mehrere Procente, nach Beschaffenheit der Umstände und der größeren oder geringeren Gefahr, welche Vergütung der Versicherte baar bezahlen muß, sobald der Versicherer die Polize unterzeichnet hat. Diese Vergütung wird in der Assekuranzterminologie Prämie genannt. Doch muß man hiebey anmerken, daß die Versicherer nicht verbunden sind, für Gefahr und Schaden zu stehen, wenn eine Veränderung mit der Reise, Wege oder Schiffe ohne ihrem Wissen und Willen vorgenommen werden, weil man in solchem Fall dafür hält, daß der Schaden durch Versehen der Versicherten verursacht worden. Um dem Misbrauch vorzubeugen, den schlechte Leute von dieser Freyheit machen könnten, erklären die Assekuranzordnungen alle Versicherungen für nichtig, wobey die festgesezten Bedingungen nicht aufs pünktlichste von den Versicherten beobachtet werden. Da jeder

jeder Staat, ja fast jede Stadt besondere Assekuranzordnungen hat, und ihre Anzahl also sehr groß und es nicht möglich ist, sie alle einzurücken, so halten wir es am gerathensten zu seyn, nur die amsterdammer Ordnungen hier ausführlich vorzulegen, weil diese Stadt, des ausgebreiteten Handels wegen, den sie seit Jahrhunderten durch die ganze Welt führet, mit Recht verdienet, andern Oertern hierin zum Muster zu dienen. Um aber unsere Leser in Ansehung der Gewohnheiten, welche in andern Ländern die Kraft eines Gesetzes haben, nicht in Unwissenheit zu lassen, wollen wir das Bemerkenswürdige in Anmerkungen unter den amsterdammer Verordnungen anführen. Diese Methode scheinet uns die schicklichste zu seyn, um die verschiedenen Verordnungen unter einem Gesichtspunkt zu bringen.

Obgleich diese Verordnungen die Gefahren und Havareyen hinlänglich erklären, welchen Schiffe und Güther sowohl für Rechnung der Versicherer als der Versicherten unterworfen seyn können, so setzen sie doch nicht die Grundsätze, nach welchen die Vertheilungen bey den Havereyen zu machen sind, genau genug ins Licht und aus einander. Daraus erwachsen unendliche Streitigkeiten, nicht nur zwischen den Versicherern und Versicherten, sondern auch zwischen den Kommissionären und ihren Kommittenten, für deren Rechnung und auf deren Ordre sie die Assekuranzen besorget haben. Zur Vereinigung der verschiedenen Meynungen hierüber haben wir für nothwendig gehalten, Beyspiele von einigen in Havareygeschäften vorgekommenen Fällen zu geben und dadurch zu zeigen, wie die Vertheilungen zu Amsterdam würklich gemacht worden. Damit wir nun im Stande seyn mögten, diese wichtige Materie desto genauer und vollständiger abzuhandeln, so haben wir den Herrn Angely, einen Negotianten in Amsterdam, dessen Erfahrung und Kenntnis der Gesetze und Gewohnheiten in Assekuranz- und Havereyangelegenheiten allgemein anerkannt und geschäzt sind, um seinen Beystand angesprochen, und er hat die Güte gehabt, uns ein Memoire über Havarey-Reglements mitzutheilen, das er zu seinem eignen Gebrauche aufgesezt hat, mit der Erlaubnis, öffentlichen Gebrauch davon zu machen. Zuerst wollen wir nun die amsterdammer Verordnungen in Assekuranzsachen vollständig und mit den nöthigen Erweiterungen vorlegen, und in den Anmerkungen die Verordnungen und Gewohnheiten anderer Länder über diesen Gegenstand hinzuthun.

§. II.

Verordnungen der Stadt Amsterdam in Assekuranz- und Havarey-Sachen.

Art. 1. Erstlich wird festgesezt, daß alle Klauseln und Bedingungen in den Assekuranzpolizen, die dieser Ordnung entgegen sind, als null und nichtig angesehen werden sollen, wenn gleich die Kontrahirenden dieser Ordnung ausdrücklich entsagt haben sollten.

Art. 2.

Art. 2. Das Versicherungsinstrument, oder die Polize, muß den Namen des Schifs enthalten, das von hier nach ein auswertiges Reich oder Land, oder von einem Auswertigen Orte hieher oder nach einen andern Ort abgehen soll; imgleichen den Namen des Schiffers oder Kapitäns, der das Schif führet, es wäre dann, daß man ihn nicht wüste, in welchem Fall es doch nothwendig in der Polize zu bemerken ist; Ebenfalls soll der Name dessen angemerkt werden, der die Ordre zur Assekuranz gegeben hat, imgleichen das Datum des Briefes, worinn die Ordre enthalten ist, (a) alles bey Strafe der Ungültigkeit. Auch soll die Assekuranz keines Ristorno fähig seyn, wenn nicht der Name des Befrachters oder desjenigen, der die Kommission dazu gehabt, mit dem Namen dessen, an dem die Waare konsigniret worden, ausdrücklich in der Polize angezeigt worden. Ferner muß in der Polize der Ort, von dem das Schif abgehet, und der Ort, wohin es gehet, bestimmt angezeigt werden, alles bey Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit der in der Assekuranz festgesezten Bedingungen, wenn der Fehler vom Versicherten herrühret, ist der Fehler dagegen von dem Verfertiger der Polize begangen, so kann der Versicherte sich an dem halten. Den Ladungsort darf man nur in dem Fall anzeigen, wenn die Waaren an einem andern Orte eingenommen werden, als dem, von welchem die Assekuranz ihren Anfang nehmen soll; Bey Versicherungen aber, die auf den Körper des Schifs und auf das zur Grosaventur beydes auf Waaren und Schif geliehene Geld sich beziehen, ist es nicht nöthig, den Ladungsort anzugeben.

Art. 3. Man kann auch Waaren und Schiffe dann noch versichern lassen, wenn sie bereits von ihrem Ladungsorte abgegangen sind, wenn die Zeit der Abfahrt in der Polize (*) angezeigt worden, nur muß sich nicht die Klausel darin finden: **unangesehen der frühern oder spätern Abfahrt des Schifs**: als welche in den Polizen einzurücken schlechthin verboten ist. Weis der Versicherte die Zeit der Abfahrt des Schifs selbst nicht, so muß er solches anzeigen und das Datum und den Ort des Briefes, worin die Versicherung aufgegeben ist, in der Polize aufnehmen lassen, bey Strafe der Nullität. Ferner ist der Versicherte, im Fall Verlust oder Schade entstehet, verbunden, seine Unwissenheit eidlich zu bestätigen, wenn aber dieß auch geschiehet, können dennoch die Versicherer nicht gehindert werden, den Beweis des Gegentheils zu führen. Führen sie diesen Beweis aus, so dürfen sie nicht nur dem Versicherten nichts bezahlen, sondern diese werden noch oben drein verurtheilet, jenen

a) Nach der zu Amsterdam und an allen übrigen europäischen Handelsörtern angenommenen Gewohnheit braucht nur die Person oder Personen in der Polize genannt zu werden, welche dem Mäkler auftragen, die Versicherung zu schließen, oder es auch selbst thun. Zuweilen fügt man doch die Worte hinzu: Für eigne Rechnung, oder: für Rechnung eines Andern; In Kriegszeiten aber: Für neutrale Rechnung, oder: für Rechnung des Eigenthümers, so wie die Umstände es erfordern.

(*) Wir theilen am Ende dieses Buchs ein Formular davon mit.

jenen doppelte Prämien zu bezahlen und alle Kosten, die sie auf der Führung des Beweises verwenden müssen, zu erstatten, und dem Fiskal vorbehältlich gegen solche Versicherte als Meineidige zu verfahren.

Erweiterung dieses 3ten Artikels, unterm 28 Jan. 1775.

Man kann auch Schiffe und Waaren versichern lassen, wenn sie bereits von dem Orte abgegangen sind, auf den die Versicherung sich beziehet, wenn man nur die Zeit, da Schiffe und Waaren würklich abgegangen sind, richtig in der Polize anzeigen läst; findet sich aber, daß der Versicherte die Zeit der Abfahrt unrichtig in der Polize angegeben und Schiffe und Waaren wären früher, als angezeigt, abgegangen, so dürfen die Versicherer für keine Gefahr haften, sie sind aber schuldig die Assekuranzprämie, nach Abzug eines Procents zurückzugeben. Hat gegenseits der Versicherte würklich keine Nachricht von dem Abgange weder durch Briefe noch auf eine andere Art erhalten, so muß er in der Polize seine Unwissenheit von dem Abgange zugleich aber auch das Datum anzeigen lassen, unter dem er seine Ordres gestellet und die lezten Nachrichten von Schif und Waaren erhalten hat, alles bey Verlust seines sonstigen ihm aus der Polize zustehenden Rechts.

Hat der Versicherte in der Polize sezen lassen, daß ihm von der Abfahrt nichts bekannt sey, und es findet sich nachher, daß Schif und Waaren vor dem Dato seiner Ordre abgegangen sind, so soll der Versicherte im Fall eines Unglücks oder Verlustes gehalten seyn, seine Unwissenheit hierin persönlich zu beschwören, wenn er selbst den Auftrag zur Versicherung gemacht hat, oder, wenn er es nicht gethan, derjenige, von dem die Ordre zur Assekuranz gegeben ist, oder diejenigen, welche die Besorgung der Assekuranz entweder für eigene Rechnung oder in Kommission gehabt haben, oder endlich die, welche sie nachgesucht und bewürkt haben.

In Fällen, wo die Versicherer gehörig beweisen können, daß hierin unredlich gehandelt worden und daß einer oder anderer der genannten Personen die Abfahrt gewust habe, können sie von dem Versicherten auf keinerley Art aus der Polize belangt werden, sondern der Versicherte ist vielmehr verpflichtet das der Schadloshaltung wegen empfangene Geld zurück zu geben, wenn er es bereits erhalten hätte. Nicht weniger sind die Schuldigen anzuhalten, den Versicherern eine neue Prämie zu bezahlen und ihnen alle Kosten zu erstatten, die sie sowohl zur Erhaltung der Beweise als an Proceßkosten aufwenden müssen, alles nach der Taxe der Kommissarien, mit Vorbehalt des Rechts des Fiskals, wieder sie als Betrüger zu verfahren.

Art. 4. Unter umliegende Stellen des Orts, von dem die Assekuranz ihren Anfang nehmen soll, wird nicht bloß der Ladungsplaz sondern auch die Ankerpläze, Häfen, Leuchtthürme, Buchten, Tonnen und andere Wahrzeichen aller Art verstanden, die das Schif zu passiren hat.

Art. 5

Art. 5. Die Gefahr der Versicherer fängt mit dem Augenblik an, da die versicherten Waaren auf dem Kai oder ans Ufer gebracht worden, um in Böte, Barken oder Leichter geladen und an Bord des Schifs, das sie einnehmen soll, gebracht zu werden, und dauert bis auf den Augenblick, da das Schif an dem Orte seiner Bestimmung angelangt ist und die versicherten Waaren ausgeladen und ans Ufer oder Kai gebracht sind. In dem Fall aber, da die Versicherten die Ausladung der Waaren verzögern oder das Schiff anstatt eines Magazins gebrauchen sollten, höret die Gefahr der Versicherer funfzehn Tage nach der Ankunft des Schifs auf, es wäre dann daß die Ausladung wegen rechtmäßiger Hindernisse in diesem Zeitraum nicht hätte geschehen können, welches bey vorfallendem Unglück und Verlust bewiesen werden muß b).

In Ansehung des Schifs selbst fängt die Gefahr der Versicherer mit dem Augenblik an, da der Schiffer angefangen hat, die Güther oder Ballast zur versicherten Reise einzunehmen, und endigt mit dem ein und zwanzigsten Tage nach der Ankust des Schifs an dem Orte seiner Bestimmung, oder früher, wenn es eher ausgeladen worden c); erstrecket sich die Versicherung des Schifs aber auf die Hinn- und Rückreise, so höret die Gefahr auch nur mit der völlig vollbrachten Reise auf.

Art. 6. Der Versicherte auf Ladung und Waaren muß dem befrachteten Schiffer nicht zulassen, in irgend einen andern Hafen, als in der Polize angezeiget worden, einzulaufen oder seinen Weg zu verändern, bey Strafe der Nullität der Versicherung, wenn gleich in der Polize eingerückt seyn sollte: Mit Erlaubnis in einen oder andern Hafen einzulaufen oder ihn zu berühren d): Jedoch kann der Schiffer in

Ffff 2

b) Die Gefahren für versicherte Güther fangen nach den mehresten europäischen Assekuranzordnungen mit dem in diesem Artikel bestimmten Termin an, nur in England hebt sie nach dem Gesetz dann an, wenn die Waaren völlig eingeschift seyn, und englische Versicherer stehen solchergestalt für die Zufälle nicht, die den Waaren während des Transports vom Lande nachs Schif in Leichtern oder andern Fahrzeugen zustossen können. Dagegen endiget sich die Gefahr der Versicherer, sowohl zu London als zu Hamburg, nicht eher, als bis die Waaren völlig ans Land gebracht sind, ohne Einschränkung der zur Ausladung bestimmten Zeit. Diese Zeit ist zu Antwerpen auf 15 Tage und zu Stockholm und Kopenhagen auf 14 Tage gesetzt.

c) In Ansehung des Körpers des Schifs höret die Gefahr, nach den hamburgschen Gesetzen, erst nach der völligen Ausladung des Schifs, ohne alle Zeitbestimmung, auf; in Stockholm ist die Zeit auf 21 Tage nach Ankunft des Schifs an seinem Bestimmungsort und zu Kopenhagen auf dem 15ten Tag festgesetzt. In London endiget sich die Zeit der Gefahr innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Schifs in dem Hafen seiner Bestimmung.

d) Die französische Ordnung bestimmt, daß der Versicherer von der übernommenen Gefahr ohne Zurückgabe der Prämie frey seyn solle, wenn der Versicherte das Schif ohne seine Einwilligung nach einen entferntern Ort gehen läst, als der Bestimmungsplatz ist, dagegen aber die Assekuranz gültig bleibt, wenn das Schif nach einen nähern Ort gehet. Die englischen Verordnungen geben den Schiffern völlige Freyheit, auf der Reise nach ihrem

in einen andern Hafen, als seinen Bestimmungsort, einlaufen, wenn Noth ihn dazu zwinget. Thut er es ohne Auftrag des Versicherten, so stehet zwar die Assekuranz selbst fest, der Versicherer aber kann sich an den Schiffer halten. Wäre die Assekuranz für Rechnung des Rheders oder Eigenthümers gezeichnet, so ist sie in solchem Fall ungültig.

Art. 7. Es ist erlaubt nicht nur den Rumpf des Schifs sondern auch alle dazu gehörigen Masten, Stängen, stehendes und laufendes Tauwerk, Anker, Ankertaue, Seegel, Kanonen, Kriegs- und Mundbedürfnisse, ja so gar die Assekuranzprämie und das darauf vorgeschossene Geld, kurz ohne Ausnahme alles, was das Schif bis zum Auslaufen in die See gekostet hat, versichern zu lassen. Es stehet dem Eigenthümer oder Versicherten frey, das Schif mit allem Zubehör zu tariren, aber nicht über seinen wahren Wehrt, oder auch nur den ihm zustehenden Theil desselben. Ist aber in der Polize keine Taxe angegeben, und die kontrahirenden Theile wären bey einem vorgegangenem Unglück oder Haverey in Ansehung des Wehrts nicht einstimmig oder es fände sich, daß das Schif über seinen Wehrt zu hoch taxiret worden, haben die Kommißarien das Recht, eine Taxation vorzunehmen, der sich beyde Theile unterwerfen müssen. Die Versicherer können auch ihre Gründe vorbringen und ihr Recht verfolgen c).

Art. 8. Will man den Körper eines Schifs, das ganz aus Fichtenholz gebauet ist, versichern lassen, so muß es ausdrücklich in der Polize angemerkt werden, weil anderergestalt der Versicherer nur zur Ersetzung der Hälfte des erlittenen Verlustes oder Haverey verbunden seyn würde. Uebrigens gilt in Ansehung eines solchen Schiffes alles das, was im vorhergehenden Artikel des Schifskörpers wegen statuiret worden.

Art. 9. Versicherungen für Effekten, Produkten, Waaren, gemünztes Geld, Gold, Silber, Edelsteine, Perlen und andere Kleinodien, sie mögen zu Lande oder Wasser transportiret werden *), werden nach dem Uebereinkommen zwischen den Partheyen

rem Bestimmungsort nach des Schiffers Willkühr in jeden andern Hafen einzulaufen, ausser in dem Fall, wenn der Versicherte das Schif mit Vorbedacht in einen andern Hafen hätte einlaufen lassen, ohne den Versicherern Nachricht davon zu geben, um einer Erhöhung der Prämie zu entgehen, und ebenfalls in dem Fall, wenn die Versicherung für einen Eigenthümer des Schifs wäre gezeichnet worden, als in welchem die Versicherung ungültig wäre.

c) In Spanien ist es nicht erlaubt, mehr als $\frac{2}{3}$ des Wehrts auf den Körper eines Schifs, das nach Amerika gehet, zu zeichnen; allein dieß Gesetz wird nicht beobachtet und man zeichnet den ganzen Wehrt des ganzen Schifs. Die französische Ordnung verstattet $\frac{9}{10}$ des ganzen Wehrts des Schifs mit dem Zubehör zu zeichnen; die Stockholmsche und Hamburgsche den ganzen Wehrt; die Rotterdamsche nur $\frac{7}{8}$ und die Middelburgsche die Hälfte.

*) Unter Nummer 5 findet sich am Ende dieses Werks ein Formular zu einer solchen Assekuranzpolize.

theyen reguliret, jedoch daß darinn nichts dieser Verordnung entgegen festgesetzt werde. Die Strohmschiffer können ihre Fahrzeuge auch versichern lassen.

Art. 10. Unter der allgemeinen Benennung von Effekten, Produkten und Waaren werden aber nicht gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, Edelsteine, Perlen und andere Kleinodien, auch nicht Munition und Waffen verstanden, wer dergleichen Artikel also versichert haben will, muß es in der Polize ausdrücklich bemerken und, wenn es mit anderen Waaren verpackt ist, besonders anzeigen lassen, wiedrigenfalls wird die Versicherung als null und nichtig angesehen f).

Art. 11. Es ist auch erlaubt, verlohrne, genommene, beraubte, gestohlne und angehaltene Schiffe, Effekten, Waaren und Produkten, selbst nach ereignetem Unglück, versichern zu lassen, wenn nur der Eigenthümer zu der Zeit, da er die letzte Ordre zur Versicherung abgehen lassen, noch keine Kenntniß davon gehabt hat; eben so wenig muß auch der, welcher die Assekuranz besorgt, noch der Korrespondent oder Mäkler oder irgend ein anderer der mit der Sache zu thun hat, vor Vollziehung der Assekuranz davon gewust haben g).

Art. 12. Ist aber seit dem Schifbruch, Wegnahme, Diebstahl, Plünderung oder Anhaltung des Schifs eine so lange Zeit verstrichen, daß der Versicherte davon seewerts oder landwerts Nachricht erhalten können, nemlich anderthalb Meilen Weges auf eine Stunde Zeit gerechnet, so ist die Assekuranz für nichtig zu achten, woferne nicht der Versicherte oder sein Kommißionär, der die Assekuranz besorgt hat, eidlich erhärten und beweisen kann, daß der geschehene Verlust oder Schade ihm gänzlich unbekannt gewesen sey h).

Art. 13. Schiffer, Steuerleute, Matrosen, Kriegs- und andere Besatzung, welche sich am Bord des Schifs befinden, können ihren Gehalt oder Lohn nicht versichern lassen, aber wohl das Lösegeld, wenn sie etwa den Seeräubern in die Hände fallen sollten, ebenfalls die Waaren, die sie mit sich nehmen. Auf Wetten in Ansehung einer Reise oder andern ähnlichen Erfindungen sollen keine Versicherungen gezeichnet noch weniger ein gerichtliches Verfahren deshalb gestattet werden. Eben so wenig soll auf ein Schif oder Waaren gezeichnet werden, bevor es an dem Orte angelan-

f) Man sehe den 34 Artikel und die Anmerkungen dazu.

g) Eben dieß ist auch in London verordnet.

h) Die französische Ordnung bestimmt in Ansehung eines Versicherten, den man mistrauet, anderthalb Stunden auf eine Meile, in welcher Zeit er den Verlust einer Sache erfahren können, die er versichern lassen. Läst man aber die Worte: bey guten und schlechten Nachrichten: in die Polize einrücken, so ist die Versicherung richtig. Die genuesischen Statuten geben zwey italienische Meilen auf die Stunde zum Beweis, daß der Versicherte den Unfall erfahren können; die spanische Recopilacion de Leye bestehet nur eine Meile auf die Stunde.

gelanget ist, von dem die Gefahr zu laufen anfangen soll, wo nicht ausdrücklich in der Polize gesagt worden, daß das Schif noch nicht an dem bestimmten Orte angekommen sey; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 14. In Ansehung der Versicherungen auf die Person des Schiffers, der Besatzung und der Reisenden gegen die Ungläubigen oder Seeräuber sind die Versicherer gehalten, die versicherte Summe so bald zu bezahlen, als die Tratten zur Bezahlung des Lösegeldes acceptiret worden, oder noch früher, wenn Nachricht eingehet, daß die Person losgelassen und nach ein christliches Land abgesandt ist, wohl verstanden, wenn die ganze versicherte Summe würklich zum Lösegeld angewandt worden, ist aber die Person um eine geringere Summe losgekauft, so soll der Ueberschuß den Versicherern zurück gegeben werden.

Art. 15. Man kann auch die Fracht- und ordinäre Havareygelder versichern lassen, jedoch nach Abzug des Lohns der Besatzung und anderer Kosten, die auf der Reise vorfallen können, und zwaar für so viel als das Schif ordentlicherweise auf seiner Reise verliehren oder gewinnen kann oder als man aus der Certeparthie, Deklaration oder Konossementen beweisen mag; Will man die Fracht eines Schifs, das für eigne Rechnung des Eigenthümers mit Waaren befrachtet ist, versichern lassen, so muß auch die Taxe in der Polize bemerkt werden oder es wird im Fall der Verabsäumung nach den 7 und 22 Artikeln gehalten i).

Art. 16. Ein jeder, der Schiff und Güther in der Absicht versichern lassen will, beydes wieder anzukaufen oder zu ranzioniren, wenn es etwa vom Feinde sollte genommen werden, ist verbunden, solches ausdrücklich in der Polize anzuzeigen und zugleich die Summe aufzugeben, die der Schiffer oder Befehlshaber des Schifs zur Ranzion für Schif und Güther zu bieten Ordre hat. In diesem Fall haften die Versicherer für Schif und Güther, wenn es gleich ranzioniret worden, so lange, bis es an dem Orte seiner Bestimmung angelanget ist und die Güther ausgeladen sind, und sind schuldig, die Summe sowohl als die Auslösungskosten für die Person, die als Geissel für das Lösegeld gestellet worden, zu vergüten, welches, gleich einer großen Havarey, auf Schif und Güther vertheilet wird. Um allen Zweifeln und Schwierigkeiten vorzubeugen, soll man sich folgendes zur Vorsicht dienen lassen. Wird ein Schif genommen und wieder ausgelöset, bevor es die Hälfte seines Weges zurückgelegt hat, so sollen die Waaren nach ihrem Einkaufspreise mit Einschluß der Unkosten bis ins Schif und der Assekuranzpremie berechnet werden; Ereignet sich der Fall aber, nachdem das Schif über die Hälfte des Weges zurückgelegt hat, so sollen die Waaren nach dem Verkaufspreise berechnet werden. Das Schif aber soll allemal nach

i) In allen übrigen Ländern kann man die ganze Fracht nebst der ordinären Havarey und Assekuranzpremie versichern lassen.

nach seinem Wehrt und nach der in der Polize bestimmten Taxe gerechnet werden, es mag disseits oder jenseits der Hälfte des Weges genommen werden.

Art. 17. Der eingebildete Gewinst, den man auf diese oder jene Unternehmung zu machen hoft, muß in der Polize taxiret und darinn die Waaren bemerkt werden, worauf man diesen Gewinn zu machen hoft; die Ristorne aber kann von der Prämie auf diese Waaren nicht gefordert werden k).

Art. 18. Vermittelst einer Polize kann man auch alle Reiferbahnen, Zuckersiedereyen, Brauereyen, Mühlen und alle andere zu Fabriken dienende Gebäude mit den dazu gehörigen Effekten, Materialien und Geräthschaften, sowohl innerhalb als ausserhalb des Landes, imgleichen Häuser und Magazine gegen Feuersgefahr auf ein Jahr versichern lassen.

Erweiterung dieses 18ten Artikels, unterm 28ten Jan. 1775.

Man kann ebenfalls Plantagen, Reiferbahnen, Zuckersiedereyen, Mühlen, Branteweinsbrennereyen, Brauereyen, Kattundruckereyen, Färbereyen und alle andere Fabriken ohne einige Ausnahme mit allen dazu gehörigen Instrumenten und Geräthschaften, wie auch Magazine, Häuser und Niederlagen gegen Feuersgefahr versichern lassen. Imgleichen die Meublen und Verzierungen, die sich in solchen Häusern finden, nicht minder alle Güther und Waaren, die darinn niedergelegt sind, von welcher Natur und Beschaffenheit sie auch seyn mögen und die Gebäude mögen innerhalb oder ausserhalb Landes liegen. Alle diese Versicherungen sollen nach dem Formular der Assekuranzpolize unter Nummer 4 abgeschlossen werden.

Gleichermaaßen kann man einen jeden Gegenstand von einem würklichen Wehrte versichern lassen, nur muß derselbe und die zu versichernde Gefahr ausdrücklich und bestimmt in dem Assekuranzkontrakte angegeben werden. Dergleichen besondre Assekuranzkontrakte können, in Ermangelung ordentlicher oktroirter Polizen, auf Stempelpapier geschrieben werden, wenn nur die kontrahirenden Partheyen übereinkommen, daß eine solche auf Stempelpapier geschriebene Vereinbahrung eben so gültig seyn solle, als eine oktroirte würkliche Polize, alles zufolge der im 60ten Artikel der im Jahr 1744 unterm kleinen Siegel emanirten Verordnung festgesetzten Taxe. Bey einem sich ereignenden Verluste ist man schuldig, den durch den Kontrakt

k) Die stockholmische Ordnung verstattet bis 50 Procent über den wahren Wehrt der Waaren versichern zu lassen; die Kopenhagner, in Ansehung der Fahrten nach Amerika, bey der Rückreise den doppelten Wehrt der Waaren, die bey der Hinreise hingeschickt worden; Eben so die Middelburgsche, die Rotterdammer aber bestehet nur 10 Procent über den Betrag der hingeschickten Waaren, wenn der eigentliche Wehrt der aus Amerika erwarteten Returwaaren unbekannt ist.

trakt stipulirten Wehrt sowohl als den Belang des erlittenen Schadens darzuthun, alles bey Verlust seines Rechts, gegen die Versicherer zu verfahren oder sie zur Erstattung der Prämie nöthigen zu können.

Art. 19. Man kann auch die auf Großavantür oder auf eine glückliche Reise oder einem Seefahrer, Schiffer oder andern einschiffenden Person geliehene Gelder mit Inbegrif der Zinsen versichern lassen, wenn nur der Gelder und Zinsen ausdrücklich in der Polize Erwehnung geschiehet, ohne welche Erwehnung die Assekuranz als auf das angeliehene Kapital sich nur erstreckend angesehen wird.

Erfolget ein Unglück, als Schifbruch, Wegnahme oder Anhalten des Schifs durch Freund oder Feind, oder das Schif gehet gänzlich unter, so darf der Versicherte weiter nichts beweisen, als daß das Unglück sich würklich zugetragen habe, und zur Erstattung seines Schadens weiter nichts thun, als seinen Kontrakt vorzeigen, jedoch allemal unter der Bedingung, daß der Versicherte dem Versicherer eine Cession des mit dem anleihenden Seefahrer geschlossenen Kontrakts ausliefere. Ueberdem ist der Versicherte gehalten, in der Polize den Namen desjenigen, dem er auf Großavantür Anleihe gemacht, den Namen des Schifs, auf welchem die Reise gemacht wird, den Namen des Schiffers und des Orts, wohin die Reise gehet, anzugeben, und zwar alles bey Strafe der Nullität. Gehet aber auch der Schiffer während der Reise, wieder Willen des Anleihers oder aus Noth gezwungen, nach einen andern als den bestimmten Ort, so ist doch der Versicherer verbunden, seine Verbindungen zu erfüllen.

Ist aber dem Schiffer das Geld auf Großavantür anvertrauet und er verändert auf Befel seiner Rheder seine Reise, so ist der Versicherte schuldig, solches auf der ersten davon erhaltenen Nachricht den Versicherern anzuzeigen, und sie können sich wegen Erhöhung der Prämie entweder unter sich vergleichen oder die Entscheidung der Kommissarien überlassen. Wird dieß verabsäumet, so sind die Versicherer von ihrer Verbindlichkeit befreyet und dem Versicherten bleibt bloß der Regreß an den Schiffer offen, an den er sich des anvertrauten Geldes wegen zu halten hat.

Art. 20. Wiederfähret dem Schiffe während der Reise ein Unglück und der Schiffer muß, zur Rettung des Schifs und Fortsetzung der Reise, die Gelder angreifen, welche ihm auf Großavantür gegeben sind, so stehet es dem, der das Geld hergegeben hat, frey, den Betrag desselben nebst den Zinsen versichern zu lassen, wenn es auch bekannt seyn sollte, daß die Ausrüster, zusammen oder einige von ihnen, das ganze Schif oder ihren Antheil daran, vorher oder nachher, hätten versichern lassen.

Art. 21. Alle Versicherung für Waaren, die entweder an dem Orte selbst oder anderswo auf Großavantür genommen, wird, bey Konfiskation der Prämie zum

Vor-

Vortheil der Versicherer und bey willkührlicher Strafe, für null und nichtig erkläret. Sendet in zwischen der Nehmer auf Großavantür mehrere Waaren ab, als das angenommene Kapital beträgt, so kann er diesen Ueberschuß ebenfalls versichern lassen. Der Geber auf Großavantür, kann seinen ganzen Antheil daran versichern lassen, wenn er nur dahin siehet, daß die Ablieferung und der Empfang der Gelder für die auf Großavantür gegebene Waaren deutlich und klar in den Konossementen und Frachtbriefen specificiret, auch Datum und Ort, an wem und für wessen Rechnung sie gestellet worden, darinn bemerkt werden.

Dieß verstehet sich aber bloß von den Geldern, welche hier oder in den amerikanischen Kolonien auf hier gegeben werden. Wird die Assekuranz an andern Oertern gezeichnet, so muß die Sache nach den Großavantürkontrakten geschlichtet werden.

Wenn aber der Befrachter eines Schifs zur Assekuranz Ordre stellet und selbige verabredet und geschlossen wird, ehe und bevor Geld auf Großavantür darauf gegeben worden, so kann der, welcher das Geld nimmt, sein Recht an der Polize oder Versicherung dem Geber der Großavantur cediren, widrigenfalls kann der Versicherte dieser Polize wegen nicht allein nichts fordern, sondern die bezahlte Premie verbleibt auch dem Versicherer.

Versicherungen der Gelder, die zur Großavantür auf Waaren gegeben worden, sind von aller Großhavarey wie auch, ihrer Natur nach, von allem Rabat am Preise der etwa verdorbenen Waaren frey 1).

Erweiterung dieses 21ten Artikels unterm 28 Jan. 1756.

Alle Assekuranz auf Waaren, welche völlig und ihrem ganzen Wehrte nach entweder an dem Ladungs- oder einem andern Orte auf Großavantur gegeben, sie mag von dem Eigenthümer oder seinem Kommißionär, oder für den einen oder den andern geschlossen werden, wird für null und ungültig erklärt, die Prämie soll zum Vortheil des Versicherers eingezogen und der Eigenthümer oder sein Kommißionär zu willkührlicher Strafe gezogen werden. Sollte es sich aber finden daß die belegten Waaren mehr wehrt wären, als die darauf gegebene Summe betrüge, so stehet dem Eigenthümer oder dessen Kommißionär frey, den Ueberschuß nebst der großen Havarey versichern zu lassen, ohne dieses Ueberschusses wegen einiger Strafe unterworfen zu seyn.

Dagegen ist es dem Geber auf Großavantür oder seinem Gevollmächtigten erlaubt, das Kapital seines Geldes nicht nur, sondern auch die Zinsen und Assekuranzpremie

1) Die französischen und spanischen Verordnungen setzen fest, daß die Geber auf Großavantür ebenfalls zur großen Havarey nach Verhältnis der Summen des gegebenen Geldes beyzutragen haben.

prämie selbst versichern zu lassen. Unter dem allgemeinen Namen von Effekten, Güther, Waaren oder anderer einen Wehrt habenden Sachen, nichts ausgenommen, sollen aber keine Großavantürkontrakte verstanden werden. Wer sich wegen seines darauf gegebenen Geldes versichern laßen will, soll es deutlich und ausdrücklich in den Polizen anzeigen lassen.

Erwartet aber jemand Returen, ohne zu wissen worin sie bestehen, und er läßset sie nicht nur unter der allgemeinen Bestimmung von Effekten, Güther, Waaren und was ihm sonst von der Ladung zustehen könnte, nichts ausgenommen, sondern auch noch ausdrücklich auf Großavantürkontrakte versichern, so ist die Assekuranz völlig gültig, selbst in Ansehung der Zinse von dem auf Großavantür gegebenen Gelde; doch findet auch in diesem Fall die Ersetzung nicht statt, woferne der Versicherte nicht eidlich darzuthun vermag, daß er an den im Schiffe befindlichen Waaren oder an dem auf Großavantür gegebenen Gelde weder ein direktes noch inderektes Interesse habe.

Wenn bereits vorher, ehe noch ein Kontrakt auf Großavantür geschlossen worden, vom Eigenthümer oder Absender der Waaren Ordre zur Versicherung gestellet und nach Vorschrift der Ordnung gezeichnet wäre, so wird sie doch für so viel, als der Wehrt der belegten Waaren beträgt, ungültig und die Prämie muß zurück gegeben werden, nur geniest der Versicherer ein halb Procent davon.

Alle Versicherungen auf Großavantürkontrakte sind von der grossen Havarey und vom Rabat, den das Verderben der Waaren in ihrem Wehrte verurschen können, befreyet.

Art. 22. Mann kann alle Effekten, Güther und Waaren, nichts ausgenommen, imgleichen Gold, Silber, Edelsteine, Perlen und Kleinodien nach ihrem vollen Wehrte mit Inbegrif der Kosten bis ins Schif und der Assekuranzpremie versichern lassen. Alle Waaren und Effekten, deren Einkaufspreis oder Wehrt aufgegeben werden können, dürfen in dem Polizen nicht taxiret werden, dagegen müssen alle Artikel von besonderer Art oder Arbeit, alle die durch Tausch oder auf eine andre Art erlangt worden, nicht minder alle die man unter oder über den gewöhnlichen Preis erhalten hat und worüber man keine ordentliche Factura geben kann, in der Polize taxiret werden, mit Hinzufügung der Kosten bis ins Schif und der Assekuranzprämien. Widrigenfalls wird die Taxe der Beprüfung und Entscheidung der Kommissarien unterworfen und den Versicherern stehet frey, ihr Recht wahrzunehmen.

Art. 23. In Fällen, da jemand Waaren versichern läst, die er nachhin nicht absendet, oder die nicht verladen werden, oder ihm nicht zugesandt werden, oder auch da es sich nachher fände, daß die Waaren nicht so viel wehrt wären, als in der Polize aufgegeben worden, kann man die ganze bezahlte Prämie oder den Ueberschuß, gegen

Abgabe

Abgabe eines halben Procents an den Versicherer, zurückfordern; Wären aber die Waaren bereits ans Ufer gebracht oder in Barken, Bote oder Leichter geladen, um sie an Bord des zum Transport bestimmten Schifs zu bringen, und sie würden dann noch wieder zurückgenommen, so muß man den Versicherern ein Procent vergüten.

Auf gleiche Art kann man die Versicherungsprämie für Schiffe zurücknehmen, wird aber die vorgehabte Reise des Schifs, worauf gezeichnet worden, aufgehoben, so muß man den Versicherern ein Procent für die Ristorne und gelaufene Gefahr bezahlen m).

Könnte aber bey entstehendem Verlust oder Haverey durch Dokumente oder auf andere Art bewiesen werden, daß die versicherte Summe den Wehrt der Waaren übersteige, so sind die Versicherer nicht schuldig mehr, als den Wehrt der verladenen Waaren, zu ersetzen; wären diese von der Art, daß darüber keine Faktura oder Ordre könnte ausgegeben noch der Avanz darauf dargethan werden und also in der Polize hätten taxiret werden sollen, so soll ihr Wehrt festgesetzt und der Ueberschuß erstattet werden.

Art. 24. Bey Ristornen sowohl, als bey Havareyen und Verlust gehen die Versicherer zu gleichen Theilen, wenn sie ein und dieselbe Polize unterschrieben haben, wenn gleich sonst ein Unterschied im Datum sich unter ihnen fände n).

Sind aber über die nemliche Parthey Waaren mehr als eine Assekuranzpolize gezeichnet, so soll die erste der Zeit nach, womit die Assekuranz eröfnet worden, auch anfangen die versicherte Summe für den Wehrt der Waaren zu vergüten, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Polizen, und dieß soll auch in Ansehung des Ristorne und der Havarey statt finden.

Art. 25. Wird ein Versicherer schlecht, so kann der Versicherte die Quote, die er gezeichnet hatte, durch einen andern sowohl auf gute, als schlechte Nachrichten von neuem versichern lassen, wenn er nur dem schlechtgewordenen Versicherer oder seinem bestellten Kurator durch den Bothen der Assekuranzkammer wissen läßt, daß er seiner Versicherung entsage o).

Erweiterung dieses 25ten Artikels unterm 28 Jan. 1756.

Wird ein Versicherer schlecht, oder ein Versicherter findet es aus andern Ursachen gerathen, so stehet es ihm frey, er mag gute oder schlechte Nachrichten haben, sich

m) In allen andern Ländern wird für die Ristorne nur ein halb Procent berechnet.

n) Dieser Artikel ist auch in andern Ländern als Holland gebräuchlich, ob sich gleich zu Antwerpen die Gewohnheit seit undenklichen Zeiten findet, daß in dem Fall, da man zu viel versichert oder an mehr als einem Orte, jedoch ohne Arglist, Versicherung machen lassen, die erste Versicherung der Zeit nach gültig, und die letztern Versicherer mit ½ Procent Ristorn zufrieden seyn sollen.

o) Diese Gewohnheit ist auch an allen andern europäischen Oertern in Gebrauch.

sich von neuem versichern zu lassen, und zwaar kann dieß fürs ganze, oder für einen Theil geschehen, auch kann er die Prämie und andere Kosten der ersten Assekuranz mit versichern lassen, nur ist er verbunden, es dem ersten Versicherer, oder, wenn der ausgetreten, seinen Kuratoren durch den Bothen der Assekuranzkammer anzeigen zu lassen; nicht weniger muß der Versicherte dem zweyten Versicherer sein ganzes Recht und rechtmäßige Ansprüche, die er an dem ersten Versicherer, oder, wenn der schlecht geworden ist, an dessen Effekten haben könnte, cediren.

Art. 26. Wenn Könige, Fürsten, Staaten und Regenten ein versichertes Schif in ihren Landen anhalten, beschlagen oder bemächtigen lassen, sollen die Rheder und Befrachter in der Ungewißheit, ob das Schif werde wieder losgegeben, oder ob es dann noch im Stande seyn werde, seine weitere Reise nach den Bestimmungsort fortzusetzen, gehalten seyn, sechs Monate zu warten, wenn gleich die Aufhaltung des Schifs und der darinn geladenen kostbaren Waaren ihnen nachtheilig wäre, ehe und bevor sie diese Waaren verlassen können, nehmlich sechs Monat nach der Zeit, da sie durch den Bothen der Assekuranzkammer, (denn durch diesen muß dieser Auftrag bestellet werden) dem größten Theile der Versicherer, die sich an Ort und Stelle finden, die Anzeige davon thun lassen. Diese sechs Monat finden statt, wenn der Vorfall sich in Europa und innerhalb der im 39ten Artikel bestimmten Grenzen ereignet hat; Hat der Vorfall sich jenseits dieser Grenzen zugetragen, so können die Güther nicht eher als nach Ablauf eines Jahres verlassen werden, nemlich von der Zeit an zu rechnen, da die Anzeige geschehen. Es stehet aber den Versicherten frey, für ihre Sicherheit in Ansehung der Versicherer durch Bürgschaft oder Hypothek zu sorgen, oder sie der Entscheidung der Kommissarien zu unterstellen. Bey dem allen bleibt es allemal eine Obliegenheit der Versicherten, selbst oder durch ihre Korrespondenten für die Erhaltung und Losgabe der Waaren Sorge zu tragen, wobey es ihnen frey bleibt, die Waaren in ein oder mehrere andere Schiffe überladen zu lassen, in welchem Fall Kosten, Ausrüstung, Vermehrung der Fracht und die durchs Anhalten veranlaßte Beschädigung oder Verderben der Waaren den Versicherern, nach Verhältnis ihrer gezeichneten Summen, zur Last fallen.

Art. 27. Bey Waaren, welche einen grossen Raum einnehmen und dem Verderben leichter ausgesetzt sind, haben die Versicherten nicht nöthig, zur Verlassung der Waaren den völligen Ablauf der bestimmten sechs oder zwölf Monate abzuwarten sondern sie können die Sache nach den Umständen und der Konvenienz ihrer Angelegenheit so viel möglich zu beschleunigen suchen, sie müssen aber nicht verabsäumen wenigstens dem größten Theile ihrer Versicherer den Vorfall anzuzeigen, wie schon oben gesagt worden.

Art. 28.

Art. 28. Wenn ein versichertes Schif außer Stand gesezt wird, Dienste zu thun, oder versicherte Schiffe und Waaren vom Feinde genommen, geplündert, und verdorben werden oder ohne Hofnung der Zurückerhaltung verlohren gehen, so sind die Versicherten berechtiget, sie den Versicherern zu überlassen und diese haben zur Schadloshaltung der Versicherten drey Monat Zeit

Art. 29 Wenn es sich zutrüge, daß ein versichertes Schif oder Waaren ausblieben und es wären seit der Versicherung und Abfahrt des Schifs ein Jahr und ein Tag verstrichen, ohne daß man weder an dem Einladungs- noch Ausladungsorte die geringste Nachricht davon erhalten hätte (welches aber von den Fahrten im Innern von Europa, nach den Canarischen Inseln, dem Mittelmeer, der Levant, Archipelagus und dortigen Gegenden zu verstehen ist), so soll Schif und Güther für verlohren angesehen werden (p) und man soll die Bezahlung drey Monat nach geschehener Anzeige von den Versicherern verlangen können. In Ansehung weiter entfernter Häfen muß man inskünftige aber zwey Jahre warten.

Erweiterung dieses 29sten Artikels, unterm 28 Jan. 1756.

Wenn ein versichertes Schif ein Jahr und Tag nach gezeichneter Assekuranz und nach dem Dato seiner Abfahrt von dem Ladungsorte wegbleibt, ohne daß man von ihm weder an dem Orte, wo es geladen hat, noch an dem Orte, wohin es bestimmt war, einige Nachricht erhält, so soll ein solches Schif und die darin geladenen Güther für verlohren angesehen werden, wenn es nehmlich nach einen Ort innerhalb der Grenzen von Europa, nach den barbarischen Küsten, den Canarischen Inseln, dem Mittelmeer, der Levant, dem Archipelagus und den dortigen Gegenden oder nach Grönland und der Straße Davis bestimmt gewesen, und man soll berechtiget seyn von den Versicherern nach drey Monat die Bezahlung fordern zu können, nachdem man ihnen die Anzeige davon gemacht hat. In Ansehung der weiter, als die angezeigten, entfernten Oerter, kann man künftighin nur nach Verlauf von zwey Jahren das Schif für verlohren achten und die Zahlung von den Versicherern verlangen.

(p) Die hamburgische Assekuranzordnung setzet fest, daß die Versicherer, wenn man in drey Monat von einem Schiffe, das nach einen europäischen Hafen abgegangen ist, keine Nachrichten erhalten hat, verbunden seyn sollen, 92 Procent nach zwey Monat zu bezahlen, nachdem ihnen die Verlassung der versicherten Güther von den Versicherten durch den Mäkler bekannt gemacht worden. Wenn der Versicherer aber sich wegert, währent eines Zeitraums von einem Jahr und zwey Monaten nach Verlassung der Güther zu bezahlen, so soll der Versicherte berechtiget seyn, 100 Procent von der versicherten Summe ohne allen Abzug zu fordern und sogar, wenn er dem Versicherer mistrauet, nach Verlauf der drey Monat zu nöthigen, Sicherheit für die versicherte Summe zu bestellen. Nach der in Spanien üblichen Recopilation de Leyes muß man anderthalb Jahr nach der Abfahrt des Schiffes, dessen Schiksal unbekannt ist, warten, bevor man die Bezahlung der versicherten Summe fordern mag.

Bey dem allen bleibt es dem Versicherten frey die Niederlegung der stipulirten Summen bey der Assekuranzkammer vom Assekurirer zu verlangen, sobald sechs Monat nach dem Abgange des Schifs oder der Güther nach einem in Europa belegenen Hafen, nach der Barbarey, nach den Canarischen Inseln, nach dem Mittelmeer, nach der Levant, nach dem Archipelagus oder den umliegenden Gegenden, in Ansehung Grönlands und der Straße Davis aber, sobald das lezte Schif vom Fischfange, aus einem der Häfen dieses Landes zu Hause gekommen ist. Eben dieß kann er in Ansehung solcher Schiffe, welche über die vorher bestimmten Grenzen weiter hinaus gegangen sind, nach Verflißung eines Jahres thun. Sollten nun die versicherten Schiffe und Güther nachher dennoch an dem Orte ihrer Bestimmung anlangen, oder man erhielte zuverläßige Nachricht, daß sie in einem andern Hafen eingelaufen wären, und den Kommissarien werden glaubwürdige Beweise darüber vorgelegt, so erhält der Versicherer sein deponirtes Geld zurück und der Versicherte muß ihm dafür 4 Procent jährliche Zinse vergüten, von dem Tage an gerechnet, da es deponiret worden, bis auf den Tag, da der Versicherer es zurück erhält oder zurücknehmen können, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn das Schif oder Güther erst nach abgelaufener Zeit entweder von einem Jahr und Tag oder auch von zwey Jahr anlangten, oder es käme die gewisse Nachricht, daß sie in diesem oder jenem Hafen eingelaufen wären, nach dieser verflosnen Zeit an, so soll die Zinse mit dem Ablauf des Termins von einem Jahr und Tag oder von zwey Jahren, mit Inbegrif der oben in diesem Artikel erwehnten drey Monate, aufhören. In allen diesen Fällen sollen die Depositionskosten den Versicherer zur Last fallen, doch nie über ein Quart Procent steigen können.

Art. 30. Wenn Schaden und Verlust sich innerhalb Europa und den im vorigen Artikel bestimmten Grenzen ereignen, so sollen den Versicherten achtzehn Monate offen stehen, binnen welchen sie die Klagen wegen erlittenen Schadens oder grossen Havarey an Schiffen und Waaren gegen die Versicherer anstellen können; In Ansehung des über obgedachte Grenzen hinaus erlittenen Verlustes bleiben ihnen drey Jahre dazu frey. Nach deren Ablauf aber verliehren die Versicherten das Recht dazu.

Art. 31. In Ansehung großer Havareyen auf die im 9ten Artikel bestimmte Waaren, wie auch auf solche, welche zu Lande oder auf Flüssen transportiret werden, muß man die Bezahlung derselben in der Hälfte der im 30sten Artikel bestimmten Zeit bey Verlust seines Rechts von den Versicherern fordern.

Art. 32. Wenn versicherte Schiffe oder Waaren natürlicher weise vergehen oder beschädiget werden, ohne einem äußern Zufall, so ist der Versicherer dafür nicht verantwortlich.

Art. 33. Lässet Jemand ein für die Hin- und Herreise nach Westindien, nach Guinea, nach den grünen Vorgebürge, nach der Meerenge oder weiter entfern-

ten

ten Gegenden versichern, und das Schif sezt seine Ladungen mehrmalen ganz oder zum Theil um, schickt den Betrag dieses Handels oder die Returwaaren durch ein oder mehrere Schiffe zum grösten Vortheil nach Hause, der Versicherte verlängert auch die Handlung dieses Schiffes so sehr, daß es gänzlich außer Stand kommt ferner See zu halten oder es geräth auf irgend eine andere Art in Gefahr, oder wenn monatsweise befrachtete Schiffe weit über die Fracht bereits verdienet und gewonnen haben, im Angesicht des Landes oder beym Einlaufen in einen Fluß, durch Ungewitter oder Untauglichkeit zum Dienst verlohren wird, und die Versicherer würden in einem oder andern Fall verurtheilt, das Schif nach der bey der Abfahrt gemachten Taxe zu bezahlen, wenn gleich das Schif nicht die Hälfte oder Drittel dessen wehrt seyn mögte, was die Versicherer dafür bezahlen oder was dafür hätte gegeben werden können, wenn es nach einer behaltenen Reise verkauft worden wäre: in allen solchen Fällen sollen die Kommissarien befugt seyn, solche Maaßregeln zu nehmen, als sie für billig und anwendbar halten werden.

Art. 34. Wer sich unter der allgemeinen Benennung von Waaren und Güther oder aller Sachen, die dem Versicherten zustehen, nichts ausgenommen, versichern läst, und es findet sich nachher, daß darunter auch Wolle, Hanf, Flachs, trokne Fische, Hering, Getraide, Saamen, Zucker, Erbsen, Bohnen, Bücher, Käse und Papier begriffen gewesen und die große Havarey gehet über 10 Procent, so kann der Versicherte vom Versicherer nichts fordern, und es wird ausdrücklich untersagt, irgend eine Klausel dem entgegen den Polizen einzuverleiben. (q) Läst aber jemand einen dieser Artikel versichern und in der Polize ausdrücklich setzen, daß die Gefahr für

(q) Die französische Ordnung verlangt, daß alle Waaren, welche der Lekkage unterworfen sind, ausdrücklich in der Polize genannt werden oder, im Unterlassungsfall, aller Verlust und Schaden, der durch Sturm oder andere Zufälle verursacht werden mögte, den Versicherten zur Last fallen sollen, und sie nimmt bloß die Returwaaren aus einem auswertigen Reiche von dieser Regel aus. Die hamburgsche Ordnung verbietet, unter der Benennung von Kaufmannsgüthern, Getraide, Rosinen, Pflaumen, Vitriol, trokne Fische, Ocker, Hanf, Flachs, ungetheertes Tauwerk, Pulver und Bley, Kanonen und Kugeln, Waffen, Musketen, Pistolen, Flintensteine, Salpeter, Pech und Theer, Schifsholz und andere Materialien zum Schifbau auch alle übrige Artikel, welche eine Nation den Neutralen einer andern Nation, womit sie in Krieg verwickelt wäre, zuzuführen untersagen mögte, zu begreifen. Die schwedische Ordnung verlangt, daß Edelsteine, Perlen und andere kostbare Dinge, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, Waaren die leicht verderben, alle vorbergenannte Artikel imgleichen Peltereyen, Bücher, Papier und Saamen ausdrücklich in der Polize genannt werden sollen. Die Recopilacion der spanischen Seegesetze für Westindien verlangt, daß unter der allgemeinen Benennung von Kaufmannsgüthern keine Thiere, Sklaven, Schiffe, Schifsmunition, Frachten und Artillerie verstanden werden solle.

für einen von solchen Artikeln laufe, so sind die Versicherer nicht von Havarey frey, wenn sie nur nicht unter 3 Procent beträgt. (r)

Erweiterung dieses 34sten Artikels vom 28 Jan. 1756.

Unter dem, was in diesem Artikel Havarey unter 10 und 3 Procent genannt wird, soll nicht nur die Havarey oder der gewöhnliche Abgang an den Waaren, sondern auch die nothwendigen Kosten zur Konservation der Güther und zur Führung des Beweises des Verlusts begriffen werden, jedoch ohne Einmischung der großen Havarey.

Die Versicherer sind also gehalten, die große Havarey besonders zu bezahlen; keine große Havarey aber kann den Versicherern zur Last fallen, wenn sie nicht wenigstens, ohne die Kosten für Information und Briefporto, zu ein Procent hinansteigt; Steigt aber die große Havarey selbst über ein Procent, ohne die Nebenkosten, so werden die rechtmäßigen Kosten hinzugethan.

Art. 35. Die Havarey oder Schäden, welche den Waaren durch fremde Zufälle während der Reise verursacht werden, sollen über das ganze Kapital, das die Waaren wehrt seyn könnten, wenn sie glücklich und wohlbehalten an dem Orte ihrer Bestimmung anlangten, vertheilet werden. Den Verladern, Eigenthümern oder wer sonst die Waaren in Händen hat, stehet es auch frey, die Frachten für die Waaren versichern zu lassen, so wie sie bezahlet seyn würden, wenn die Waaren glücklich zur Stelle gekommen wären, jedoch unter der Einschränkung, daß die Versicherer nicht verbunden seyn sollen mehr, als den Betrag der entstandenen Havarey von diesen Waaren zu bezahlen, im Fall eines gänzlichen Verlustes aber sollen sie berechtiget seyn, die Ristorne für die Fracht von den Versicherten zu fordern.

Erweiterung dieses 35sten Artikels unterm 28 Jan. 1756.

Die den Waaren durch einen unvorhergesehenen Zufall während der Reise oder nach ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung verursachte Havarey oder Schäden sollen über das ganze Kapital nach der Qvote des Wehrts vertheilet werden, den die Waaren an dem Orte ihrer Bestimmung zu haben taxiret werden. Dagegen soll es

(r) Die amsterdammer Versicherer befolgen diese Ausnahme nicht, denn, wenn gleich in der Polize ausdrücklich gesezt worden, daß die Gefahr für einige der oben genannten Artikel laufen, so setzen sie doch die Erklärung hinzu, daß sie nicht für Havareyen über 10 Procent stehen wollen. Noch mehr, sie wollen überall keine Havareygefahr für Käse übernehmen. Die Hamburger machen hierüber nicht gleiche Schwürigkeiten, sondern übernehmen sie sogar über 3 Procent. In den Versicherungspolizen der Assekuranzkompagnie zu London werden Getraide, Fische, Tabak und Häute für frey von der kleinen Havarey erkläret, es wäre dann, daß das Fahrzeug Schifbruch litte und keine große Havarey entstünde. Dortige Privatversicherer erklären nur Getraide und Fische für havareyfrey. Alle in England gezeichnete Assekuranzen erklären Zucker, Rum, Hanf und Flachs für frey von Havarey unter 5 Procent, es wäre dann, daß keine große Havarey statt fände oder daß das Fahrzeug Schifbruch gelitten hätte.

es den Verladern, Eigenthümern oder wer sonst die Waaren in Händen hat, erlaubt seyn, den Schaden, welchen sie durch den Transport der havarirten Waaren leiden, und die ordinären Kosten, welche sie, gleich als wären die Waaren gut und wohlbehalten angelangt, tragen müssen, versichern zu lassen, also, daß die Versicherer, die darauf gezeichnet haben, so viele Procent von den von ihnen gezeichneten Summen zu bezahlen schuldig sind, als für den den Waaren verursachten Schaden oder Havarey gegeben worden.

Sollten bey einem gänzlichen Verlust Frachten und ordinäre Kosten nicht bezahlet seyn, so soll diese Assekuranzprämie zurückgegeben und dem Versicherer ein halb Procent von der Prämie bestanden werden.

Trägt es sich aber zu, daß der Verlust nicht total ist, sondern ein Theil der Waaren gerettet wird, so kommt dem Versicherer Fracht und ordinäre Kosten von dem Theil der Waaren zu, der nicht verlohren gegangen ist und wofür keine Frachten oder ordinäre Kosten bezahlet worden sind.

Art. 36. Die Versicherten sollen auch gehalten seyn den Versicherern alle Nachrichten mitzutheilen, welche sie von den den versicherten Schiffen etwa betreffenden Unglücksfällen, Beschlägen oder Schäden erhalten, und der Sekretär der Assekuranzkammer soll von solchen eingehenden Nachrichten glaubwürdige Abschrift n aus den Originalbriefen nehmen, damit sie denen, die Wissenschaft davon verlangen, jedoch auf ihre Kosten mitgetheilet werden können. Dagegen sind die Versicherten auch berechtiget, von den Versicherern eine Summe nach dem Verhältnis ihrer Zeichnungen und als nach den Umständen zur Abwendung oder Ersetzung des Verlustes, Schadens oder Beschlags nöthig erachtet wird, zu fordern.

Sollten aber die Versicherten es verabsäumen oder unterlassen den Versicherern dergleichen Nachrichten mitzutheilen, so sollen sie gehalten seyn, alle Kosten und Schäden, die den Versicherern aus solchem Unterlaß zuwachsen können, zu ersetzen, und es bleibt den Kommissarien überlassen, solche Kosten und Schäden nach Befinden der Umstände zu bestimmen.

Erweiterung dieses 36sten Artikels unterm 28 Jan. 1756.

Die Versicherten sollen auch verbunden seyn, den Versicherern von allen Nachrichten, die sie von dem Zustande der versicherten Schiffe und Güther und von den ihnen zustoßenden Unglücksfällen, Schäden oder Beschlägen erhalten, Bericht abzustatten, und davon soll der Sekretär der Assekuranzkammer authentische Kopeyen nach den Originalbriefen nehmen, damit sie den Versicherern wiederum auf ihre Kosten mitgetheilet werden können. Dagegen können auch die Versicherten von den Versicherern verlangen, daß sie ihnen eine solche Summe, als nach den Umständen zur Vorbauung oder Ersetzung des Schadens oder Beschlages erforderlich ist, nach der Quote ihrer gezeichneten Versicherungen auszahlen.

Wenn aber die Versicherten in dieser Berichtserstattung säumig sind, so sollen sie verpflichtet seyn, den Versicherern alle Kosten und Schäden, die aus solcher Vernachläßigung entstehen können, zu erstatten, wie es die Kommissarien nach den jedesmaligen Umständen für gut finden werden.

Um ferner allen in der Verordnung vom 25 Jan. 1640 und deren neuern Bestätigung vom 24 Jan. 1701 erwehnten Misbräuchen vorzubeugen, verordnet die Regierung hiemit, daß aller Verlaß, Insinuationen und Autorisationen in Assekuranzangelegenheiten nur durch den Sekretär oder Bothen der Assekuranzkammer gemacht, vollzogen und angezeigt werden sollen, dagegen allen Notarien, Mäklern und andern Personen untersagt seyn soll, dergleichen Akten zu machen, alles bey Strafe der Nullität und daß sie keine rechtliche Kraft haben und die Uebertreter überdem noch in eine Geldstrafe von 25 Gulden vertheilet werden sollen.

Art. 37. Alle Assekuranzprämien, die Versicherung mag allein auf die Hinreise oder auch zugleich auf die Rückreise gehen, sie mag so hoch hinanlaufen wie sie will, sollen sogleich nach Unterzeichnung der Polize bezahlet werden. (s) Gleichermaaßen sollen die monatlichen Assekuranzprämien für so viele Monate, als in der Polize bestimmt worden, baar bezahlet werden, in Ansehung der übrigen Monate kommt es auf den getroffenen Vergleich an, spätestens aber muß die Bezahlung am Ende der Reise geschehen, wenn das Schif an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist.

Hat der Versicherer dem Mäkler die Prämie geborgt, so kann er sich bloß an den halten; wird dagegen der Mäkler oder ein anderer schlecht, und der Versicherte hat ihnen die Prämie noch nicht bezahlet, so muß er sie dem Versicherer bezahlen.

Art. 38. Um allen Betrügereyen von Seiten der Mäkler und anderer, die sich mit Besorgung der Assekuranzen abgeben, vorzubeugen, ist ihnen auferlegt, sich keiner Polizen zu bedienen, die nicht oktroirt und vom Sekretär unterschrieben sind, auch von allem, was darinn mit der Hand hinzu geschrieben ist, genaue Abschriften aufzubewahren, alles bey Verlust ihrer gewöhnlichen Courtage und deren vierfache Abgabe an die Armen auch einer anderweitigen wilkührlichen Strafe nach Gutbefinden der Kommissarien.

Art. 39. Die Mäkler und andere, welche Assekuranzen besorgen, sind für die Courtage verbunden, die nach dem vorhergehenden Artikel genommenen Kopeyen bey sich zu verwahren, um sie erforderlichen Falls in der Assekuranzkammer aufweisen und den Interessenten beglaubte Abschriften davon mittheilen zu können, bey einer Geld-

(s) Die kopenhagner Assekuranzkompagnie verlangt ausdrücklich, daß die Prämie vor Aushändigung der Polize bezahlet werden solle. Die hamburgschen Versicherer sehen den Mäkler, der die Assekuranz besorget, als ihren Schuldner in Ansehung der Prämie an.

Geldstrafe, wenn in der Folge Schaden und Nachtheil daraus erwüchse, wenn sie keine Kopey in beglaubter Form aufbehalten hätten.

Die Assekuranzcourtage bezahlet nach einer alten Gewohnheit der Versicherer allein und beträgt ¼ Procent für jede Reise, dafür ist aber auch der Mäkler verbunden für die Prämie zu haften. (t)

Mäkler sowohl als andere sind befugt ihre Principalen der vorgeschossenen Prämien wegen vor den Kommissarien der Assekuranzkammer zu belangen, im Fall die Wiederbezahlung der Prämien verweigert würde, und nicht schuldig die Polize herauszugeben, ehe und bevor sie befriediget worden, sondern können sie vielmehr zur Hypothek zurückbehalten.

Mäkler und andere, die Assekuranzen besorgen, können selbst nicht versichern.

Erweiterung dieses 39sten Artikels unterm 16 April 1745.

Die Assekuranzcourtage wird nach einer alten Gewohnheit bloß vom Versicherer allein bezahlet und bestehet in einem Quart Procent für jede Reise. Dagegen sind die Mäkler verbunden, dem Versicherer die festgesezte Prämie auszuzahlen, sobald die Polize unterschrieben ist und dafür als für eigne Schuld zu haften, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versicherer schuldig ist, den Mäkler vor Ablauf der zweyten Woche nach geschlossener Assekuranz zur Bezahlung der kreditirten Prämie aufzufordern, bey Verlust seines Rechtes an ihn und eines Quart Procents von der Prämie zum Vortheil der Armen. In solchem Fall liegt es dem Mäkler ob, den Versicherten in der folgenden Woche zur Bezahlung der Prämie vor die Kommissarien der Assekuranzkammer fordern zu lassen, da dann die Kommissarien nach dem 55sten Artikel dieser Ordnung zu verfahren und den Versicherten anzuhalten haben, dem Versicherer 8 Procent Zinsen, von dem Tage der Urthel bis zur würklichen Zahlung gerechnet, zu bezahlen; Eine solche Urthel berechtiget auch zur Vollziehung der promtesten Exekution, die auch, ungeachtet einer eingewandten Appellation, jedoch gegen Kaution, vollzogen werden mag. Gleichergestalt soll dem Mäkler die promteste Gerechtigkeit gegen den Versicherten wiederfahren, im Fall derselbe die Prämie vorgeschossen hätte, und hat er nicht nöthig, die Polize auszuhändigen, ehe und bevor er befriediget worden, sondern er kann sie zur Hypothek zurück behalten. Verabsäumet dagegen der Mäkler den Versicherten in der folgenden Woche vorzufordern, nachdem der Versicherer die Prämie zufolge einer Assignation bezahlet hätte, so ist er nicht nur für solche verhaftet sondern verliehret auch die Hälfte seiner verdienten Courtage zum Besten des Versicherers.

Hh hh 2 Art. 40.

(t) In Hamburg, London, Frankreich und Spanien bezahlt der Versicherte die Courtage an den Mäkler, der die Versicherung geschlossen hat.

Art. 40. Weiter ist festgesetzet, daß alles, was in dieser Ordnung enthalten ist, von allen und jeden Assekuranzen verstanden werden soll, welche in dieser Stadt Amsterdam verabredet und geschlossen werden, die Versicherer mögen in oder außer der Stadt wohnen, Gewinn oder Verlust mag für Rechnung einheimischer oder Fremder, Freunde oder Feinde laufen, weil alle in Ansehung dieser Angelegenheiten als Einwohner dieser Stadt angesehen werden sollen. Daher sollen alle Havareyen und aller Verlust durch die Kommissarien nach Innhalt dieser Ordnung regulirt werden, es wäre dann, daß große Havareyen bereits außerhalb Landes an dem Bestimmungsorte des Schifs gerichtlich abgeschlossen worden.

Art. 41. Trüge es sich zu, daß in den Polizen etwas eingerückt worden, worüber in dieser Ordnung nichts festgesezt worden, so stehen dergleichen Klauseln und Stipulationen zur Entscheidung der Kommissarien.

Art. 42. Da aber die Vorfälle, woraus große Havareyen entstehen können, so mannigfältig sind und von so mancherley Umständen abhängen, daß es unmöglich wird, sie alle vorher zu sehen und in der Ordnung zu bestimmen, so bleibt es den Kommissarien vorbehalten, dergleichen Fälle nach den Vorschriften der Rechte, der gesunden Vernunft und Billigkeit zu bestimmen und zu entscheiden.

Art. 43. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Partheyen wegen Assekuranzangelegenheiten in dieser Stadt vorfallen, sollen in erster Instanz vor den Kommissarien der Assekuranzkammer angebracht und von ihnen nach Vorschrift dieser Ordnung abgemacht werden. Sie sollen ebenfalls alle Fragen, welche über Havareyangelegenheiten entstehen können, nach dem vorhergehenden Artikel entscheiden.

Art. 44. Die Kommissarien können auch zufolge dieser Ordnung alle Streitigkeiten entscheiden, welche über Assekuranzvorkommenheiten außerhalb dieser Stadt vorfallen, sobald sie zur Kompetenz der Assekuranzkammer oder der Börse dieser Stadt gehören.

Art. 45. Von allen Streitigkeiten, die wegen Havarey oder Schaden vor die Komissarien gebracht werden, gehöret ihnen für ihre Mühe und Besorgung $\frac{1}{2}$ Gulden von jedem hundert Gulden, wovon doch der Gehalt des Sekretärs mit bestritten wird. Dieß Geld wird vom Kläger bezahlet.

Art. 46. Gleichfalls genießen die Kommissarien ein Promille von allen Kapitalien, die zu großen Havareyen beyzutragen haben, so wie von den versicherten Summen, wenn der Prämien wegen Streit entstehet.

Art. 47. Sind die Kommissarien durch die eingelegten Polizen, Konnossemente, Fakturen, in gehöriger Form abgefaßten Certifikate und andere gültige Beweise hinlänglich überzeugt worden, daß das Schif oder dessen ingehabte Waaren würklich Schaden gelitten, so können sie drey Monat nach geschehener Anzeige von dem Schaden

den (v) befehlen, die verlangten Gelder entweder ganz oder zum Theil zu deponiren, jedoch können sie die Erlaubnis ertheilen, diese Gelder zu disponiren, sobald hinlängliche Kaution dafür gestellt worden, diese Gelder nebst 8 Procent wieder einzubringen, wenn die Restitution in der Folge nöthig gefunden werden sollte. In diesem Fall soll aber dem Beklagten auf sein Verlangen Kopey von allem ertheilet und ihm ein Tag zu seiner Vertheidigung eingeräumt werden, ehe die Kommissarien über das Depositum disponiren können.

Art. 48. Wird jemand eines entstandenen Verlustes wegen vorgefordert und erscheinet innerhalb drey Tagen nicht, um Kopey und Anberahmung eines Termins zu seiner Vertheidigung zu bitten, so wird wieder ihm zum ersten, zweyten und dritten Male verfahren und die Kommissarien sprechen beym dritten Male eine provisorische oder Definitivurthel wieder ihm, so wie die Umstände es erfordern.

Art. 49. Von den Definitivurtheln der Kommissarien so wie von ihrer Regulirung der großen Havareyen kann an die Schöppen dieser Stadt appelliret werden, dieß muß aber innerhalb zehn Tagen geschehen; Von ihren provisorischen Urtheln findet keine Appellation statt.

Art. 50. Sobald die Kommissarien die Repartitionen wegen vorgefallenen Havareyen, Schäden und Verlust reguliret und festgesetzet haben, sind die Versicherer schuldig, solche zu bezahlen, oder, in Ermangelung promter Zahlung, dem Versicherten acht Procent jährlicher Zinsen von der Zeit an, da die Repartitionen gemacht und publiciret worden, bis zur gänzlichen Abbezahlung der Gelder, wozu die Versicherer von den Kommissarien verurtheilet werden, zu vergüten.

Art. 51. Die Verabscheidungen und Urtheln der Kommissarien werden, gleich der Schöppen ihren, täglich vollzogen.

Art. 52. Wieder die wegen Verlust und Schaden ausbleibenden citirten Partheyen soll die Assekuranz von drey zu drey Tagen, zum ersten, zweyten und dritten Male verfahren. Die ausbleibenden Partheyen bezahlen bey der ersten Citation 6 Stüver, bey der zweyten 12 Stüver und bey der dritten wird wieder sie nach Vorschrift des 48sten Artikels verfahren. Obige Strafen wegen Ausbleibens werden zwar von dem Kläger ausgelegt, dem Ungehorsamen aber zur Last geführet.

(v) Die hamburgschen Versicherer sind gehalten, dem Versicherten zwey Monate nach geschehener Anzeige von dem Verlust der versicherten Sache 98 Procent auszuzahlen. In London ist es gewöhnlich, daß bey einem gänzlichen Verlust die Kompagnien acht Tage, Privatversicherer aber einen Monat nach beygebrachtem Beweise des Verlustes 98 Procent bezahlen. In Kopenhagen wird zwey Monat, und in Stockholm ein Monat, nachdem der Verlust berichtiget ist, bezahlet.

Art. 53. In Angelegenheiten, die große Havareyen betreffen, wird von acht zu acht Tagen mit Inbegrif der lezten Citation verfahren, nach deren Ablauf die Kommissarien gegen die Ungehorsamen nach dem Verhältnis ihrer Quote und der in der Deklaration festgesezten Taxe zu sprechen haben, so wie Recht und Billigkeit es fordern. Von einer solchen Urthel können Ungehorsame nicht appelliren, und in Ansehung der verwürkten Geldstrafen wird es nach dem vorhergehenden Artikel gehalten.

Art. 54. Jeder Negotiant ist gehalten, eine genaue Deklaration von dem Wehrte seiner Waaren einzugeben, damit sie der Citation einverleibt werden könne; Er soll auch, wenn die Kommissarien es für nöthig achten, seine Deklaration mit einem körperlichen Eide bestätigen.

Erweiterung dieses 54sten Artikels unterm 28 Jan. 1756.

Die Schiffer sollen ebenfalls gehalten seyn, eine Deklaration in rechtlicher Form über die ihnen entweder beym Einladen der Güther oder während der Reise zugestoßenen Havareyen, sogleich nach vollbrachter Ladung oder wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, zu machen und solche ungesäumt nebst den nöthigen Beweisakten, die an Ort und Stelle aufgenommen sind, einschicken, damit die Havarey berichtiget werden könne. Ist nun eine solche Havarey entweder an dem Bestimmungs- oder an dem Ladungsorte gerichtlich reguliret worden, so sind die Schiffer verbunden, sie nebst der Fracht von denen zu fordern, an welchen die Waaren addressiret gewesen und im Weigerungsfall, oder wenn die große Havarey hier reguliret werden muß, die Havarey auf dem Konossement zu reserviren und die Fracht zu quitiren. Im erstern Fall müssen sie den nöthigen Protest machen und solchen hieher einschicken, damit die Havarey von den Verladern oder Befrachtern eingezogen werden könne. Wird dieß von den Schiffern unterlassen, so sollen ihre Klagen vom Gericht nicht angenommen und sie ihrer Forderungen wegen gegen hiesige Negotianten, die die Waaren nur in Kommission oder für fremde Rechnung verladen haben, abgewiesen werden.

Erweiterung des 53sten und 54sten Artikels, unterm 28 Jan. 1775.

Auch in Rücksicht großer Havareyen soll ein jeder verbunden seyn, eine Anzeige aller seiner Waaren, Effekten und Güther mit Bestimmung des wahren Preises zu thun, wie es in den Citationszetteln verlangt wird, und um diese Anzeige desto gewisser zu erhalten, sollen die Citationen von acht zu acht Tagen wiederholet werden. Haben die Verlader oder Eigenthümer bey der dritten Citation ihre Anzeige nicht eingereicht, erscheinen auch nicht selbst um ihren Ungehorsam auf eine solche Art zu entschuldigen, daß die Richter damit friedlich seyn können, so sollen die Kommissarien zur Taxation ihres Antheils schreiten und solche nach ihrem Gutdünken machen. Diejenigen, welche keine Anzeige eingereicht noch ihr Ausbleiben entschuldiget haben, sollen

sollen verurtheilt werden, außer ihrem schuldigen Antheil an dem durch die große Havarey verursachten Schaden, noch einhundert Gulden Strafe zum besten der Armen hiesiger Stadt zu geben, welche Strafe die Diakonen beyzutreiben berechtiget seyn sollen, zu welchem Ende die Kommissarien ihnen einen Extrakt von solchem Ausschlage mitzutheilen haben. Von der festgesezten Taxation soll den Ungehorsamen und Ausbleibenden keine Appellation zugestanden werden.

Alle, welche die geforderte Anzeige überreichen, sind verbunden, sie auf Verlangen der Kommissarien mit einem Eide zu bestärken; Sollte aber jemand nach zweymaliger Citation durch den Bothen der Assekuranzkammer, auf Befehl der Kommissarien, zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeigen ausbleiben, oder beym Erscheinen die Abstattung des Eides wegern, so sollen die Kommissarien ebenfalls zur Taxation seines Antheils schreiten, wie oben festgesezt worden, und der, welcher nicht erscheinet oder den Eid nicht ablegen will, soll verurtheilet werden, nicht nur seinen Theil zum Verlust beyzutragen, sondern auch eine Geldstrafe von einhundert Gulden zum Vortheil der Armen zu erlegen, wobey der obigen Vorschrift zu folgen und ebenfalls keine Appellation davon zu gestatten ist.

Art. 55. Damit auch die Assekuranzprämien den Versicherern durch die Mäkler oder andere Personen promt bezahlet werden mögen, sollen die Kommissarien bevollmächtiget seyn, wieder die Schuldigen in zwey Fristen, von einem Tage zum andern, zu verfahren und nach Ablauf des lezten Recht zu schaffen.

Erweiterung dieses 55sten Artikels unterm 28 Jan. 1756.

Bey Verurtheilungen wegen Bezahlung anvertraueter oder vorgeschossener Prämiengelder, deren in diesem sowohl als in den 37sten und 39sten Artikeln erwehnet worden, sollen solche als baares Geld angesehen werden und es dabey keines weitläuftigen Verfahrens bedürfen.

Art. 56. Alle Assekuranzkontrakte müssen vorzüglich auf Treu und Glauben gebauet und aller Betrug und List davon ausgeschlossen seyn. Sollte es aber entdeckt werden, daß dem ungeachtet einiger Betrug, Arglist oder Ueberraschung von Seiten der Versicherer oder Versicherten, der Rheder oder Schiffer oder irgend eines andern angewandt worden, so sollen sie nicht nur ihres Betrugs nicht genießen, sondern sie sollen auch für allen von ihnen verursachten Schaden und Verlust haften und überdem noch andern zur Warnung, die sich verleiten lassen mögten, es ihnen nachzumachen, mit körperlicher auch wohl Lebensstrafe als öffentliche Räuber und Diebe belegt werden, wenn sie überwiesen worden, daß sie sich eines großen Verbrechens und Betrugs schuldig gemacht, alles nach Vorschrift der Gesetze dieses Landes.

Art. 57. In allen Fällen, da die Kommissarien die Ueberzeugung erhalten, daß jemand sich einer Malversation schuldig gemacht, wenn er z. B. auf Schiffe oder

Waaren

Waaren Versicherungen genommen, von welchen er wuste, daß sie bereits verlohren, genommen oder angehalten gewesen, oder wenn er auf eine Polize anfänglich zwar in gutem Glauben eine Summe zeichnen lassen, achher aber aus böser Absicht noch eine neue Summe hinzu zeichnen lassen; in solchen Fällen sollen die Kommissarien verbunden seyn, dergleichen Angelegenheiten und die Partheyen an den Justizhof dieser Stadt zu übergeben und alle ihnen von den Partheyen deshalb eingereichte Akten und Dokumente dahin einzusenden.

Art. 58. Bey allen Assekuranzen und Reassekuranzen, welche künftig auf mehrere Schiffe für eine beliebige Portion, oder auf Waaren die in mehrern Schiffen vertheilet sind, geschlossen werden, soll ein jeder verbunden seyn, besondere und einzelne Polizen zu nehmen, bey Strafe der Nullität und Ungültigkeit einer jeden Polize, worin es sich angemerkt findet, daß die Assekuranz oder Reassekuranz für mehr als ein Schif oder für mehrere Portionen Waaren in verschiedenen Schiffen gezeichnet worden; Es soll also auf dergleichen Polizen gar nicht geachtet noch gesprochen werden.

Art. 59. Kein Buchführer, Buchdrucker oder Andere in dieser Stadt sollen Assekuranzpolizen ohne Siegel drucken oder verkaufen, bey Strafe von dreyhundert Gulden. Gegenwärtiger Artikel ist unterm 28 Jan. 1756 abgeschaft.

Art. 60. Kein Versicherer oder Versicherter darf eine Polize unterzeichnen, die mit dem gehörigen Siegel nicht versehen oder vom Sekretär der Assekuranzkammer nicht unterzeichnet ist, der drey Stüver für jedes Siegel zu empfangen hat; alles bey einer Geldbuße von dreihundert Gulden und der Strafe, die in der unterm kleinen Siegel erlassenen Verordnung wieder die, die die Staatsabgaben schmälern, bestimmt ist.

Art. 61. Kein Mäkler oder Anderer darf eine Assekuranz oder Reassekuranz auf einer andern als ordnungsmäßig besiegelten Polize zeichnen lassen, das erste mal bey einer Strafe von einhundert Gulden, das zweytemal bey einhundert Gulden und sechswöchentlicher Suspension, und das drittemal bey zweyhundert Gulden und Kassation, wenn sie dessen überführet worden.

Durch die Erweiterung vom 28 Jan. 1775 ist festgesezt worden: daß es inskünftige nachgelassen seyn solle, alle Assekuranzen und Reassekuranzen, zufolge der Publikation der Herren Staaten dieser Provinz vom 13 Nov. 1773 auf ungestempelten Papier zu schreiben und zu vollziehen, so gar es auch mündlich zu thun, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versicherte oder dessen Gevollmächtigte in solchem Fall verpflichtet seyn solle, eine förmliche Assekuranzpolize, auf gehörig oktroirten Stempelpapier geschrieben und vom Sekretär der Assekuranzkammer unterschrieben, innerhalb vierzehn Tagen nach vollzogener Assekuranz, abfassen und wenigstens von einem der Versicherer, die die auf ungestempeltem Papier verfaste Polize unterschreiben

oder

oder den mündlichen Kontrakt vollzogen haben, unterschreiben zu lassen; dergleichen Polizen sollen nach den Formularen abgefaßt werden, die sich am Ende dieses Buchs finden.

Alles in Gemäsheit der obigen Publikation und bey den in der unterm kleinen Siegel publicirten Verordnung angedroheten Strafen wieder die Uebertreter, sie seyn Versicherte, Mäkler oder Andere. Für jede Polize soll auch, nach wie vor, dem Sekretär drey Stüver gegeben werden.

§. III.

Reglement, wornach Schäden, Verlust, schlechte Havareyen auf Waaren und große Havareyen in den Assekuranzordnungen zu bestimmen seyn mögten.

Schaden und Verlust, die Versicherer in Ansehung versicherter Gegenstände zu tragen übernehmen, sind von viererley Art, nemlich: 1º Gänzlicher Verlust des versicherten Gegenstandes, auf was für eine Art er auch verursacht werden möge; 2º Schlechte oder partikuläre Havarey und Schaden, der den versicherten Waaren durch einen Zufall zustößt; 3º Große Havarey eines Schifs, wozu auch die geladenen Waaren nach dem Betrage ihres Wehrts verhältnismäßig beytragen müssen, wenn sie selbst gleich keinen Schaden gelitten haben sondern wohlbehalten angekommen sind; 4º Grosse und schlechte Havarey zusammen *).

Beym gänzlichen Verlust ist nichts leichter als die Repartition, indem weiter nichts erfordert wird, als die Bezahlung der 98 Procent von der versicherten Summe vom

*) Es giebt dreyerley Arten von Havareyen: Schlechte; Große, und Gemeine. Unter schlechter Havarey verstehet man nichts anders, als den Schaden, den schlechtes Wetter einer Waare oder irgend einem andern Gegenstande während der Reise des Schifs, in dem sie geladen sind, zufüget und welcher allein von den havarierten Waaren oder Gegenstande getragen werden muß. Unter großer Havarey verstehet man den zufälligen oder freywilligen Schaden, den ein Schif zum Besten und zur Erhaltung der Ladung leidet; ein solcher Schade wird über alle Gegenstände, welche die Ladung ausmachen, und selbst über den Körper und Zubehör des Schiffes repartiret. Ordinäre Havarey entstehet endlich aus den Kosten, die Schiffe in den Hafen zu tragen haben, wo sie ein- oder ausladen, als Lots- Anker- und Hafengeld, Fracht für Leichter so die Güther vom Lande ans Schif oder aus dem Schif ans Land bringen; alle diese und andere Kosten, welche allgemein unter der Benennung ordinäre Havarey begriffen werden, muß das Schif allein tragen. Hiebey müssen wir doch anmerken, daß dem Schiffe zur Vergütung dieser Kosten gemeiniglich 10, 15, 20 bis 30 Procent von dem Belauf der in der Certepartie festgesetzten Fracht bestanden werden, ja in einigen Ländern müssen die Waaren, ausser der Fracht, so gar noch $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ von der ordinären Havarey des Schifs tragen, nachdem die Bedingungen in der Certepartie festgesetzt worden.

vom Versicherer zu verlangen. In den übrigen Fällen aber ist die Repartition lange so einfach nicht, vielmehr äusserst verwickelt und folglich schwer zu machen. Alle Negotianten gestehen auch ein, daß kein Geschäfte beym ganzen Assekuranzwesen schwerer sey, als Havareyrepartitionen oder Dispachen. Deshalb sind auch Streitigkeiten über diesen Gegenstand zwischen Versicherern und Versicherten gar nicht selten, mehrentheils aber entstehen sie aus bösen Absichten des einen oder andern Theils, nirgends aber sind sie schwerer zu entscheiden, als in Ländern, wo die Gesetze keine feste Vorschriften über Havareyangelegenheiten enthalten und die also gewissermaassen willkührlich verfahren müssen. Und doch sollte es nur einen bestimmten, festen und gerechten Grundsatz geben, wornach bey entstehenden Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten die gegenseitige Rechte deutlich und unbezweifelt bestimmt werden könnten! Einen solchen giebt es und der findet sich in der Ordnung der amsterdammer Assekuranzkammer, im 35 Artikel, welcher festsetzet, daß jeder Verlust, der aus dem Verkauf havarirter Waaren entstehet, über das rohe Kapital, das ist, der Wehrt der Waaren wenn sie wohlbehalten an Ort und Stelle angekommen wären, vertheilet werden solle. Man wird die Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Grundsatzes leichtlich einsehen, und eben so leicht wird man es begreifen, daß man auf verdorbene Waare verliehren kann, wenn sie auch gleich weder Vortheil noch Schaden gebracht hätte, im Fall sie wohlbehalten angekommen wäre, und wenn man sie gleich nach dem Betrag der Faktura mit Innbegrif der Prämie versichern lassen. Da Beyspiele die Sache am deutlichsten machen, so wollen wir einige beybringen und solche auslesen, die über alle mögliche Fälle Licht verbreiten können.

A.

Zu dem Ende müssen wir erstlich eine Verkaufsrechnung über eine Parthey Waaren vorlegen, welche von Bordeaux in gutem Stande angekommen sind, deren Wehrt wir mit Einbegrif der Kosten bis ins Schif zu 9000 Gulden annehmen, zu welcher Summe sie auch versichert worden, und bey ihrer Ankunft wehrt zu seyn geschäzt werden. - - - - - Fl. 10000.

Abzuziehende Kosten.

Fracht, Kapplaken, Havarey und Briefporto nach dem Konnossement - - - -	Fl.	470.	—
Eingangsrechte von so viel Tonnen oder Centnern -	„	150.	—
Prämie von 1 Procent vom Wehrt - - - -	„	80.	—
Boote und Ausladungskosten - - -	„	12.	—
Nach der Waage zu bringen und Ablieferung -	„	24.	—
Tonnengeld - - - - -	„	8.	—
Courtage zu ½ Procent vom Wehrt - -	„	50.	—
	ꝛ	794.	—

Trans.

Transport - - -	Fl. 794. —		
Briefporto und kleine Kosten - - -	„ 6. —		
Verkaufsprovision zu 2 Procent - - -	„ 200. —		
		Fl.	1000.
Reiner Betrag der Waaren -		„	9000.

B.

Man nehme nun an, diese Waaren wären havarirt und ihr öffentlicher Verkauf hätte nur gebracht: - - - - - Fl. 5100. —

Ordentliche Kosten.

Fracht, Kapplaken, Havarey und Briefporto -	Fl. 358. 10.		
Eingangsrechte von so viel Tonnen oder Centnern	„ 120. —		
Prämie zu 1 Procent vom Wehrt - -	„ 60. —		
Boote und Ausladungskosten - - -	„ 12. —		
Nach der Waage zu bringen und Ablieferungskosten	„ 18. —		
Tonnengeld - - -	„ 8. —		
Courtage zu ½ Procent - -	„ 25. 10.		
Briefporto und kleine Kosten - -	„ 6. —		
Verkaufsprovision zu 2 Procent - -	„ 102. —		
		„	710. —
		„	4390. —
Abzuziehende ausserordentliche Kosten, als Tagelohn für die Bearbeitung der Waare, Gerichtskosten, Taxationscourtage, Kosten und Abgaben von der öffentlichen Auction, zusammen -		„	100. —
Reiner Betrag der havarirten Waare -		Fl.	4290. —

An dieser Summe leidet der Versicherte einen Verlust von Fl. 4710, die er vom Versicherer zu fordern hat, welches er zufolge des 35ten Artikels auf folgende Art thut, nemlich:

C.

Wäre die Waare wohlbehalten angelanget, so würde sie zufolge der gerichtlichen Taxation oder nach dem Verkauf des unbeschädigten Theils, gegolten haben ein rohes Kapital von - - - - - Fl. 10000. —

In ihrem havarirten Zustand hat sie nur gebracht:	Fl. 5100.		
Davon abgezogen die durch die Beschädigung verursachten Kosten - - -	„ 100.		
		„	5000. —
	Verlust:	Fl.	5000. —

Diese Fl. 5000, in Verhältnis zu Fl. 10000, geben 50 Procent, welche, auf die versicherte Summe von 9000 Fl. vertheilet bringen - - - - - - - Fl. 4500.

Betrag aus dem Verkauf der havarirten Waaren nach obiger Rechnung B - - - - - „ 4290.

Verlust für den Versicherten - - - „ 210.

Bilanz: Fl. 9000.

Dieser Verlust von Fl. 210 für den Versicherten entstehet daher, daß weil die ordinären Kosten nach Stücken, Tonnen und Gewicht bezahlet werden, und nicht nach Procenten des Wehrts, wie die verdorbenen Waaren, sie auch nicht in dem Verhältnis des den Waaren zugefügten Schadens abnehmen, wie aus den folgenden Rechnungen abzunehmen ist.

D.

Ordinäre Kosten von den Waaren wenn sie unbeschädiget angelangt wären.		Kosten dieser Waaren im havarirten Zustande.		Kosten, welche dem Versicherer hätten zur Last fallen sollen, nach Verhältn. des Schadens.	
Fracht, Havarey ꝛc.	Fl. 470.	- - Fl. 58.	St. 10.	- - Fl. 239.	St. 14.
Eingangsrechte -	„ 230.	- - „ 180.	„ —	- - „ 117.	„ 6.
Ausladungskosten	„ 12.	- - „ 12.	„ —	- - „ 6.	„ 6.
Waage u. Abliefer.	„ 24.	- - „ 18.	„ —	- - „ 12.	„ 5.
Tonnengeld -	„ 8.	- - „ 8.	„ —	- - „ 4.	„ 2.
Courtage - -	„ 50.	- - „ 25.	„ 10.	- - „ 25.	„ 10.
Briefporto -	„ 6.	- - „ 6.	„ —	- - „ 3.	„ 1.
Provision - -	„ 200.	- - „ 108.	„ —	- - „ 102.	„ —
	Fl. 1000.	Fl. 710.	—	Fl. 510.	—
		Erhaltene Verringerung -	Fl. 290.	Verhältnismäßige Verringerung	Fl. 490.

Da die Verhältnißmäßige Veringerung Fl. 490, die erhaltene Veringerung aber nur Fl. 290 beträgt, so entstehet ein offenbahrer Verlust von Fl. 200, der den Versicherten persönlich trift, wenn er nicht Sorge getragen hat, auch diesen Theil der ordinären Kosten versichern zu lassen. An den ausserordentlichen Kosten verliehrt er ebenfalls 10 Gulden, welches daher kommt, daß die 100 Guldeu, als der Betrag der ausserordentlichen Kosten vom Verkauf der havarirten Waaren, auf das rohe Kapital der unverdorbenen Waaren von Fl. 10000 vertheilet worden, anstatt daß sie nur auf den absoluten Wehrt der ins Schif gelieferten Waaren, auf die Summe von den

versicher-

versicherten 9000 Gulden vertheilet werden mußten *), wie es der Strenge nach geschehen sollte. Indessen folgt man der erstern Methode, ob der 35te Artikel es gleich nicht ausdrücklich verordnet. Weil der Gegenstand aber unmöglich für den Versicherten von Bedeutung seyn kann, so verlohnt es nicht der Mühe, sich bey einer Sache aufzuhalten, die die Operation nur noch schwieriger machen würde.

Um es noch deutlicher zu zeigen, daß die Versicherer der Waaren nicht schuldig sind, weiter an den ordentlichen und ausserordentlichen Kosten als nach dem Verhältnis des erhaltenen Wehrts der havarirten Waaren Antheil zu nehmen, sondern alles, was darüber bezahlet werden muß, dem Versicherten zur Last falle, wollen wir annehmen, daß eine Ladung Roggen, nach Lissabon bestimmt und ins Schif geliefert 12000 Gulden wehrt, versichert worden. Der Spekulant miethet zum Transport ein Schif für 4000 Gulden; das Getraide langt vom Meerwasser so sehr verdorben an, daß der Policeyrichter der Stadt den Verkauf verbietet und befielet, es an einem von ihm angezeigten Ort auszuschütten, wodurch noch 400 Gulden ausserordentlicher Kosten verursacht werden, die der Eigenthümer, ausser der bedungenen Fracht, auch bezahlen

*) Die ganze Materie ist hinlänglich und deutlich auseinander gesetzt; Diese Methode aber, die ausserordentlichen Kosten nach dem Wehrte zu vertheilen, den die Waare gehabt hätte, wenn sie wohlbehalten an dem Orte ihrer Bestimmung abgelangt wäre, anstatt nach dem, den sie zur Zeit ihrer Einladung hatte, hat Gründe vor sich, die hier angeführt zu werden verdienen. Der 34te Artikel gestattet um so mehr, zum würklichen Schaden oder Verlust der Waaren oder eines jedweden versicherten Gegenstandes die ausserordentlichen Kosten zu schlagen, als sie durch den Schaden selbst unverhinderlich verursachet und eben gemacht werden, um den erlittenen Schaden zu beweisen, zu schätzen und zu modifiiren. Da nun diese Kosten immer als ein Theil des Schadens selbst angesehen werden, so folgt, daß sie gemeinschaftlich mit dem Schaden auf das rohe und vom Versicherten zum Theil mit getragene Kapital vertheilet werden müssen, weil dieser in Ansehung des Ueberschußes selbst Versicherer ist und ihm eben so wohl, als den übrigen Versicherern, die Beneficirung der Waaren oder des versicherten Gegenstandes zu gute kommt, die zu den ausserordentlichen Kosten eben die Veranlassung giebt. Ueberdem gereicht es dem Versicherten oft zum Vortheil, daß der 34te Artikel es erlaubt, diese Kosten auf die Schaden- oder Verlustrechnung zu führen, weil er dadurch ein Mittel erhält, seinen Schaden so weit auszudehnen, daß er berechtiget wird, die Ersetzung desselben vom Versicherer zu fordern, nemlich bis zu 3 oder 10 Procent. Zum Exempel, ein Schaden betrüge nur $2\frac{1}{4}$ oder $9\frac{1}{4}$ Procent oder gar $2\frac{15}{16}$ oder $9\frac{15}{16}$, so würde der Versicherte vergeblich vom Versicherer die Ersetzung desselben verlangen; stiegen aber die Kosten nur zu dem fehlenden $\frac{1}{4}$ oder gar zu $\frac{1}{16}$, so hätte er Recht die Ersetzung seines Schadens zu fordern, indem durch dieß $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{16}$ die in der Ordnung vorgeschriebene Summe vollgemacht würde. Es würde überdem für den Versicherer ein doppelter Verlust entstehen, wenn es dem Versicherten freystehen sollte auf der einen Seite in dem Falle, da er der ausserordentlichen Kosten zur Forderung der ordnungsmäßigen Ersetzung von 3 und 10 Procent nicht bedarf, eine besondere Rechnung darüber zu formiren, oder auf der andern Seite, diese Kosten zum Verlust zu schlagen, wenn er ohne sie zu einer Ersetzung nicht gelangen könnte. Anmerkung eines der vornehmsten Assekuranzmäkler zu Amsterdam.

zahlen muß, welches zusammen mit dem Wehrte der Ladung Fl. 16400 beträgt. Da er nun nur Fl. 12000 versichern lassen, so ist es klar, daß er vom Versicherer nichts weiter als den gänzlichen Verlust dieser Summe verlangen kann; hätte er sich völlig decken wollen, so hätte er nach Vorschrift des 35ten Artikels versichern lassen müssen:

Den Betrag der Faktura zu - - -		Fl. 12000. —
Die Fracht zu - -	Fl. 4000.	
Die ausserordentlichen Kosten zu -	„ 400.	„ 4400. —
Summe, die der Versicherer in solchem Fall bezahlen müssen		Fl. 16400. —

Was von einem großen Gegenstande und dem Ganzen gilt, das gilt auch von einem Kleinen und vom Theile; also hätte auch der Eigenthümer der von Bordeaux gekommenen Waaren, im ersten Fall A, wenn er gar nichts verliehren wollen, versichern lassen müssen:

Den Betrag der Faktura mit Inbegrif der Prämie zu -	Fl. 9000. —
Die ordentlichen Kosten, die sich beynahe gleich hoch belaufen, die Waare mag beschädiget oder wohlbehalten ankomen n. d. 35ten Artikel	„ 400. —
Den Theil der ausserordentlichen Kosten, der dem Versicherten nach der Repartitionsart zur Last fällt, wie wir oben angezeigt haben. -	„ 20. —
Zu versichernde Summe, wenn man völlig gedeckt seyn will,	Fl. 9420. —

Hieraus entstünde dann folgende Repartition:

E.

Wehrt der wohlbehalten angelangten Waare zufolge der gerichtl. Taxe		Fl. 10000.
Wehrt der havarirten Waare - -	Fl. 5100.	
Abzug für ausserordentliche Kosten -	„ 100.	„ 5000.
Entstehender Verlust - - -		Fl. 5000.

Diese 5000 Gulden betragen in Verhältnis der ganzen Summe von 10000 Gulden 50 p. C. welche auf den versicherten Wehrt der Waare v. Fl. 9000. machen	Fl. 4500.
Für 400 versicherte Gulden für den Theil der ordentlichen und ausserordentlichen Kosten, welche der Versicherer bezahlen muß - -	„ 210.
Betrag der havarirten Waaren, welche der Versicherte zurücknimmt, nach Abzug aller Kosten, nach der Rechnung B - - -	„ 4290.
Bilanz:	Fl. 9000.

Bey

Bey dieser Methode würde der Spekulant bey seiner Unternehmung weder etwas verdienet noch durch die betroffene Havarey etwas verlohren haben. Es tritt hiebey aber eine Schwierigkeiten, die darinn bestehet, daß man nicht zum voraus wissen kann, wie viel man wegen dieser ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu versichern habe, weil es dabey auf die grössere oder geringere Verminderung der Havareykosten ankommt. Indessen hat das Gesetz hierinn Maaße gegeben, indem es in dem Fall eines gänzlichen Verlustes, wobey gar keine Kosten zu bezahlen vorkommen, die Ristorne von den versicherten Kosten bestimmt, und dieß muß sowohl für einen Theil als fürs Ganze statt haben. Um sich also völlig zu decken, darf man nur die gesammten Kosten, die fast auf gleichen Fuß für verdorbene und gesunde Waaren bezahlet werden, versichern lassen. Läßt man aber auf der andern Seite die Kosten zu hoch versichern, so setzet man sich den Nachforschungen der Versicherer bloß, die dergleichen nie unterlassen, um nicht nöthig zu haben, mehrere Procente von der Summe zu bezahlen, als da hätte versichert werden sollen, dagegen aber sich für den Rest ristorniren zu lassen. In dergleichen Fällen muß der Versicherte eine formirte Rechnung produciren, die immer ihre Schwierigkeiten hat, besonders wenn die Havarey auswertig zu berichtigen ist. Das sicherste und einfachste Mittel für jeden Versicherten, der sich gegen Verlust in Ansehung der ordentlichen und ausserordentlichen Kosten decken will, ist, den Betrag derselben oder eine beliebige Summe unter der Benennung von imaginirten oder eingebildeten Gewinn versichern zu lassen. Dazu wird weder Rechnung erfordert, noch ist es der Ristorne unterworfen, die Waare mag gäzlich verlohren gehen oder nur verdorben werden. Der Versicherer eines eingebildeten Gewinns bezahlet die nemlichen Procente, als der Versicherer der Waare; das Gesetz sagt hierüber zwar nichts, es ist aber eine Gewohnheit die Niemand in Zweifel ziehet.

Gesetzt die von Bordeaux gekommene Waare, im Fall A, hätte mit den Kosten bis ins Schif nur Fl. 7000 gekostet, so wäre der Erfolg, daß der Spekulant bey ihrer wohlbehaltenen Ankunft, nach der Rechnung A, 2000 Gulden darauf verdient hätte; da sie aber um 50 Procent havarirt ist, so ist es natürlich, daß er auf den gesunden Theil nur 1000 Gulden verdienen kann.

F.

Wehrt der wohlbehalten angelangten Waaren - -		Fl. 10000.
Verkaufswehrt der Havarirten - -	Fl. 5100.	
Abzug der ausserordentlichen Kosten -	„ 100.	
		„ 5000.
Verlust:		Fl. 5000.

Diese

Diese Summe von Fl. 5000, in Verhältnis zu den Fl. 10000, beträgt 50 Procent, welche in Ansehung der versicherten Summe von Fl. 7000, als dem Wehrte der Waaren bey ihrer Absendung, machen - - Fl. 3500.
Auf die ordentlichen und ausserordentl. versicherten Kosten v. Fl. 420. „ 210.
Reiner Betrag der havarirten Waaren, nach dem Fall A. - „ 4290.

Der Versicherte erhält nur Fl. 8000.

da die Waaren doch, wenn sie wohlbehalten angekommen wären 9000 Gulden gegolten hätten.

Hätten die Waaren dagegen frey ins Schif 11000 Gulden gekostet, wären sie versichert worden und in gutem Stande an Ort und Stelle gekommen, so wären darauf 2000 Gulden verlohren worden, da sie nun aber auf die Hälfte verdorben waren, so konten nur 1000 Gulden daran verlohren werden, wie aus der folgenden Berechnung erhellen wird.

G.

Wehrt der im gesunden Zustande angekommenen Waaren -		Fl. 10000.
Ihr Wehrt im havarirten Zustande - -	Fl. 5100.	
Abzuziehende ausserordentliche Kosten - -	„ 100.	
		„ 5000.
Verlust:		Fl. 5000.

Die Fl. 5000, im Verhältnis zu Fl. 10000, betragen 50 Procent und diese machen von der versicherten Summe von Fl. 11000 - - Fl. 5500.
Von den ordentlichen u. ausserordentlichen Kosten v. Fl. 420 - „ 210.
Reiner Betrag der havarirten Waaren nach A - - - „ 4290.

Fl. 10000.

Diese beyden Fälle veranlassen häuffige Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherern. In dem ersten Fall behaupten die Versicherten, daß die Versicherer schuldig sind, sie in den Stand wieder zu setzen, worinn sie vor der ereigneten Havarey gewesen, weil sie den ganzen Betrag ihrer Waaren versichern lassen. Im zweyten Fall behaupten die Versicherer ihrerseits, daß der gute oder schlechte Ausgang einer Spekulation ihnen nichts angehe und daß sie bey ereignenden Unglücksfällen nicht verbunden sind, den Versicherten wieder in den Stand zu setzen, worinn er gewesen seyn würde, wenn die beschädigten Waaren wohlbehalten angekommen wären, und also auch nicht angehalten werden könnten, mehr als 50 Procent von dem rohen Kapital der 10000 Gulden, oder dem wahren Wehrte der gesund angelangten Waaren, nicht aber 50 Procent von der versicherten Summe von 11000 Gulden zu bezahlen, jedoch mit Restornirung der 1000 Gulden, als so viel nach der Meynung der Versiche-

Versicherer zu viel versichert worden. *) Diese Meinung hat nur zu sehr die Oberhand gewonnen, so falsch und ungerecht sie auch nach unsern obigen Vorstellungen ist, worin wir gezeigt haben, daß der im 35sten Artikel angenommene Grundsatz vernünftig und anpassend sey, weil er auf eine unumstößliche Wahrheit gegründet ist, nemlich: daß der Theil der Waaren, der, gesund oder verdorben, nicht zu Markt gebracht wird, **) weder Gewinn noch Verlust bringen könne; ***) und aus dieser Wahrheit fließet eine andere, nemlich: daß in dem einen Fall, wo noch etwas zu gewinnen ist, der Eigenthümer weniger gewinne, als er thun könnte, in dem entgegen gesezten Falle aber auch weniger verliehre, in beyden aber die Versicherer, da sie nie mehr als die Havarey der versicherten Summe verliehren können, nicht befugt sind, wie sie doch im leztern Fall offenbahr thun, das im 23sten Artikel enthaltene Gesetz vor sich anzuführen, wo es heist: **Im Fall eines entstandenen Schadens sollen die Versicherer nicht verbunden seyn, mehr als den wahren Wehrt der geladenen Waaren zu bezahlen, wenn sie gleich höher versichert wären.** Unter dem Wehrt wird hier der Einkaufspreis der Waaren mit Einschluß der Kosten, oder der durch die Taxe in der Polize festgesezte Preis zur Zeit der Ladung, nicht aber der höhere oder niedrigere Preis verstanden, den die Waaren haben können, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind. †). Der 23ste Artikel redet blos von

*) Dieß findet doch nie statt, indem die Versicherer sich wohl hüten wollen, die Ristorne von diesen 1000 Gulden anzubieten, für die sie die Gefahr bis zur Ankunft am Orte ihrer Bestimmung allemal gelaufen haben. Anmerkung eines Mäklers.

**) Weine, Branteweine, Oehle und andere flüßige Waaren, welche auslaufen, Salz das wegschmilzt, verdorbenes Getraide, das man über Bord werfen muß, kommt nicht an den Ort seiner Bestimmung. Anmerkung des Herrn Angely.

***) Man muß einen Unterschied machen zwischen einer Waare die völlig, aber um 50 Procent havarirt an Ort und Stelle kommt, und einer Waare, die zur Hälfte entweder geworfen oder auf der Reise verlohren gegangen ist. In dem ersten Fall muß die havarirte Waare Fracht, Eingangsrechte, Ausladungskosten und andere gewöhnliche Kosten, gleich der gesunden Waare, bezahlen; im andern Fall würde es aber ungereimt seyn, wenn man diese Kosten einer nicht vorhandenen Waare aufbürden wollte. Auch in der Ordnung wegen Schaden und Verlust werden beyde Fälle gehörig unterschieden, weil in dem einem nach dem 35 Artikel das rohe Kapital, das die gesunde Waare an dem Orte ihrer Bestimmung wehrt gewesen wäre, in dem andern aber ihr Wehrt am Ladungsort zum Bestimmungsgrunde angenommen wird. Anmerk. eines Mäklers.

†) Dieß Raisonnement ist sehr wahrscheinlich und verführerisch und die vorhergehende Darstellung zeigt eine richtige und überdachte Berechnung, die völlig wahr seyn würde, wenn das System, worauf sie gebauet zu seyn scheinet, in der Praxi befolget würde oder befolget werden könnte. Da aber die Schuldigkeit des Versicherers sich nicht weiter erstrekt, auch nicht weiter erstrecken kann, als den Versicherten für allen Seeschaden in Ansehung der versicherten Summen zu decken, so thut er derselben ein völliges Genüge, wenn er den Versicherten wieder in den Stand setzet, worin er gewesen seyn würde, wenn er die Waare gesund und wohlbehalten erhalten hätte; dieser konnte nemlich gewinnen, wenn die Waare in einem günstigen Zeitpunkte an dem Orte ihrer Bestimmung anlangte, er konnte verliehren, wenn

von dem Theil der Summe, den der Spekulant über den Betrag des Einkaufs mit Einschluß der Kosten bis ins Schif versichert haben mag und den er durch die Originalfakturen nicht darthun kann. Zum Exempel, wenn der Eigenthümer der im Fall G aufgeführten Waaren, anstatt der 11000 Gulden hätte 12000 Fl. versichern lassen, ohne dabey anzuzeigen, daß darunter 1000 Gulden für eingebildeten Gewinn gerechnet worden, so würde in dem Fall der Versicherer zu weiter nichts verbunden gewesen seyn, als 50 Procent von 11000 Gulden zu bezahlen und die überschießenden 1000 Gulden zu ristorniren. Dergleichen Schwierigkeiten auszuweichen, dürfen Eigenthümer nur den Wehrt der Waaren, die sie versichern lassen wollen, in der Polize tariren lassen und dabey sich ausbedingen, daß sie im Fall eines Schadens oder Verlustes zur Vorlegung der Fakturen nicht gehalten seyn wollen.

Das Gesez erlaubet Taxationen, weil sie in vielen Fällen unumgänglich sind, besonders in Rüksicht auf Eigenthümer und Fabrikanten, die oft die Produkten ihres Bodens oder die Fabrikaten ihrer Werkstätte versenden und also weder Einkaufsrechnungen noch Fakturen beybringen können; diese Taxation, wovon wir hier reden, muß aber mit jener, die bey havarirten Waaren vorkommt, nicht verwechselt werden. Die erste bestimmt den Wehrt der Waaren bey ihrer Abfahrt, den man völlig versichern lassen kann, Art. 7 und 22; Die zweyte ihren Wehrt, wenn sie wohlbehalten angekommen sind.

Da die großen Havareyen in so unendlich vielen Verschiedenheiten vorkommen, daß es dem Gesetz unmöglich gewesen ist, alle Fälle vorher zu sehen und zu bestimmen, so hat der 42 Artikel den Kommissarien der Assekuranzkammer die Entscheidung freygelassen. Die Ordnung will blos, daß bey großen Havareyen, welche sich vor der Hälfte des Weges zutragen, nach dem Wehrte der Waaren mit Einschluß der Kosten, bey Vorfällen aber, die sich über die Hälfte des Weges ereignen, der reine Betrag der Waaren dazu beytragen solle. Ob das Gesez gleich sich hierüber nicht weiter auslåst, so darf man doch nicht zweifeln, es dahin zu erklären, daß nur wohlbehaltene Waaren von ihrem Wehrte mit Einschluß der Kosten bis ins Schif beytragen sollen, wenn die große Havarey vor, aber nicht, wenn sie nach der Hälfte des Weges sich ereignet; denn es scheinet sehr natürlich und billig zu seyn, daß Waaren in keinem andern Fall dazu beyzutragen haben, als nach Verhältnis ihres behaltenen Wehrtes. Bey dem allen hat es den Anschein, daß die gegenseitige Meynung die allgemeinere sey, wovon man mehrere Beyspiele beybringen könnte, sogar eins, das die amsterdammer Assekuranzkammer noch neulich gegeben hat. Es betraf eine Ladung Salz, die zu . . . eingenommen und nach der Ostsee bestimmt war. Das Schif litte

wenn es in einem Ungünstigen geschah'. Sobald nun die von sachverständigen und dazu bestelleten Leuten gemachte Taxe des Wehrts der gesunden Waaren beweiset, daß daran 2000 Gulden wären verlohren worden, wenn die Waare bey ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung verkauft worden wäre, so ist der Versicherte nicht berechtiget zu verlangen, daß der Versicherer ihm diesen Schaden gut thun solle. Anm. eines Mäklers.

litte grosse Havarey, lief im Texel ein und kam nach Amsterdam, wo zweydrittel der Ladung geschmolzen befunden und der Ueberrest ausgeladen und verkauft ward, aber nur Fl. - - - brachte. Da die große Havarey auf der ersten Hälfte des Weges geschehen war, so ließen die Kommissarien, nach eingezogener Nachricht von dem Wehrte des Salzes vor seiner Abfahrt, der Fl. - - - betrug, das Salz nach dem Verhältnis dieses Wehrts zur großen Havarey beytragen. Man kann sich nicht vorstellen, wie dieß die Meynung des Gesetzes anfänglich seyn können, und eben so wenig ist es begreiflich, wie ein solches Reglement habe in Uebung kommen können. Wir wollen ein Exempel beybringen, welches überzeugend zeigen wird, daß ein solches Urtheil nichts weniger als richtig und billig sey. Wir wollen annehmen, ein Schif werde in Bourdeaux für Amsterdam mit 150 Oxhoft ordinären Pflaumen, die frey ins Schif 5000 Gulden kosten, und 150 Tonnen Wein an Wehrt 18000 Gulden, befrachtet. Das Schif wird genöthiget in Orient einzulaufen, um seinen Schaden auszubessern, und macht daselbst eine große Havarey auf 9000 Fl. Wie das Schif nachher in Amsterdam anlangt, finden sich die Pflaumen so sehr verdorben, daß nur 1000 Gulden daraus gelöset werden, woraus auf diesem Theil der Ladung dem Eigenthümer oder Versicherer ein Verlust von Fl. 4000 oder 80 Procent zuwächst. Demungeachtet müssen diese Pflaumen zur großen Havarey beytragen für Fl. 5000. —

Die wohlbehaltenen Weine für - - - -	„ 18000. —
Das Schif nach der Taxe für - - -	„ 7000. —
	Fl. 30000. —

Da diese Fl. 30000 nun Prorata jeder Summe zur Deckung der großen Havarey von Fl. 9000 beytragen müssen, so folget, daß die Pflaumen für den Wehrt von 5000 Gulden 1500 Gulden zuschießen müssen, welche mit dem Verlust auf den Pflaumen, groß 4000 Gulden, zusammen betragen 5500 Gulden. Dem Eigenthümer oder Versicherer kommt sie also auf 110 Procent zu stehen, mittlerweile die Weine und das Schif nur 30 Procent verliehren. Dieser so unverhältnismäßige Verlust bey einem gemeinschaftlichen Unglück rührt blos daher, daß das Schif nicht die Hälfte seines Weges erreicht hatte, denn wäre es zur Zeit seines Unglüks weiter auf seinem Wege vorgerükt gewesen, so würde folgende Repartition statt gefunden haben:

Betrag der verdorbenen Pflaumen - -	Fl. 1000. —
— — der Weine, ohne Schaden oder Vortheil -	„ 18000. —
Das Schif - - - - -	„ 7000. —
	Fl. 26000. —

Obige 9000 Gulden gut zu machen müssen also 26000 Gulden beytragen, welches $34\frac{8}{13}$ beträgt, und diese

von Fl. 1000. —	für die Pflaumen	Fl.	346.	3.	—
— „ 18000. —	für die Weine	„	6230.	15.	8.
— „ 7000. —	fürs Schif	„	2423.	1.	8.
Fl. 26000. —		Fl.	9000.	—	—

Und in diesem Fall hätten die schlechte Havarey auf die Pflaumen und die große Havarey zusammen nur einen Verlust von Fl. 4346. 3. — verursacht.

Die Repartition der großen Havarey zwischen den Versicherten und Versicherern soll, nach dem 34sten Artikel der Ordnung, nicht mit dem den Waaren zugestoßenen Schaden vermischt, sondern besonders gemacht werden. Da das Gesez nicht bestimmt, auf welche Kapitale diese Havareyen repartiret werden sollen, so müssen nothwendig willkührliche Entscheidungen daraus entspringen, die den Versicherern bald zum Vortheil bald zum Nachtheil gereichen. Und doch ist es fast allgemein gewöhnlich, die große Havarey über den Betrag der Faktura oder den in der Polize tarirten Wehrt zu vertheilen. Dieß ist freylich der kürzeste und am wenigsten schwierigste Weg; ist er aber auch in allen Fällen der Billigste? Beyspiele sollen es zeigen. Wir wollen eine große Havarey von Fl. 900. auf die, laut dem Fall A, von Bordeaux gekommenen Waaren annehmen.

H.

Wehrt der gesunden Waaren nach der Taxation		Fl. 10000. —
Betrag aus dem Verkauf der havarirten Waaren	Fl. 5100. —	
Abzuziehende außerordentliche Kosten	„ 100. —	
		„ 5000. —
Verlust		„ 5000. —
Wenn dieser auf das rohe Kapital der 10000 Fl. vertheilet wird, so macht es 50 Procent, welche auf die versicherte Summe Fl. 9000. — betragen		Fl. 4500. —
Große Havarey von Fl. 900. — die, auf den taxirten Wehrt oder den Betrag der Faktura von Fl. 9000. — vertheilet, beträgt 10 Procent, und also auf die versicherte Summe von Fl. 9000. — giebt		„ 900. —
Fält den Versicherern für die versicherte Summe von Fl. 9000. — zur Last 60 Procent oder		„ 5400. —
Verlust auf die ordentl. und außerordentli. Kosten		„ 210. —
Betrag der havarirten Waare	Fl. 4290. —	
Abzuziehende große Havarey	„ 900. —	
		„ 3390. —
Der Versicherte erhält überhaupt und für alles		Fl. 9000. —

Diese

Diese Bilanz ist nur gut und richtig, weil der Eigenthümer bey seiner Unternehmung weder gewonnen oder verlohren haben würde, und weil der Betrag der Faktura mit der versicherten Summe und dem gleich groß ist, was die Waare gebracht haben würde, wenn sie wohlbehalten zur Stelle gekommen wäre. In dem Fall aber, da, nach der Berechnung F, die Waare ins Schif geliefert nur die versicherte Summe von Fl. 7000. — betragen und, außer dem versicherten Schaden, noch Fl. 900. — zu der großen Havarey hätte beytragen müssen, würde nach den obigen Grundsätzen folgende Repartition herausgekommen seyn.

I.

Der auf das rohe Kapital von Fl. 10000. — zu vertheilende Verlust zu 50 Procent von der versicherten Summe von Fl. 7000. — beträgt - - -		Fl. 3500. —
Die auf den Wehrt der Waaren, den sie beym Einladen zufolge der Faktura oder Taxation hatten, zu vertheilende große Havarey, 12 $\frac{6}{7}$ Procent von der versicherten Summe von Fl. 7000. — beträgt - - -		„ 900. —
Zusammen fällt den Versicherern zur Last 62 $\frac{6}{7}$ P. C. von Fl. 7000.		„ 4400. —
Verlust an den ordentlichen und außerordentlichen Kosten -		„ 210. —
Betrag der havarirten Waaren - -	Fl. 4290. —	
Abzug wegen der großen Havarey - -	„ 900. —	
		„ 3390. —
Der Versicherte erhält zurück - - -		Fl. 8000. —

Und würde auf seine Unternehmung Fl. 1000. — gewinnen, wie er ebenfalls würde gethan haben, wenn keine große Havarey entstanden wäre, welches nicht billig ist, da dieser Gewinn ebenfalls dazu nach Verhältnis beytragen muß. Diese Methode ist also fehlerhaft, und die richtige in dem Fall, da die Waaren der Havarey ungeachtet noch Vortheil bringen, ist folgende

K.

Der Verlust auf das rohe Kapital von Fl. 10000. — beträgt 50 Procent, welche auf die versicherte Summe von Fl. 7000. — machen -	Fl. 3500. —
Die große Havarey von Fl. 900. — die auf den Wehrt der Waaren, Fl. 8000. — den sie gehabt hätten, wenn keine Havarey entstanden wäre, vertheilet, betragen 11 $\frac{1}{4}$ Procent und von dem versicherten Kapital von Fl. 7000. — machen -	„ 787. 10.
Zusammen zur Last der Versicherer 61 $\frac{1}{4}$ Procent von Fl. 7000. -	„ 4287. 10.

Transport. - - - -		Fl. 4287. 10
Verlust der ordentlichen und außerordentlichen Kosten - -		„ 210. —
Betrag der havarirten Waaren - -	Fl. 4290. —	
Abzug wegen der großen Havarey - -	„ 900. —	
		„ 3390. —
Der Versicherte würde also zurück erhalten - -		Fl. 7887. 10.

Und also Fl. 122. 10. weniger, als wenn die Waare ohne erlittene große Havarey angelangt wäre, und so ist es billig, indem diese Summe die Quote oder die $11\frac{1}{4}$ Procent von den gewonnenen Fl. 1000. — beträgt. Dagegen ist diese Methode wiederum nicht gut, wenn bey der Waare Verlust entstanden ist, wie in dem Fall G, indem sodann folgendes Resultat herauskommt.

L.

Der auf das rohe Kapital von Fl. 10000. — zu 50 Procent sich belaufende und auf die versicherte Summe von Fl. 11000. — zu vertheilende Verlust beträgt - -		Fl. 5500. —
Die auf Fl. 9000. — als dem Wehrte der Waaren, wenn keine Havarey vorgefallen wäre, zu vertheilende große Havarey von Fl. 900. — beträgt von Fl. 11000. zu 10 Procent -		„ 1100. —
Zur Last der Versicherer zu 60 P. C. von Fl. 11000. - -		„ 6600. —
Verlust auf die ordentl. und außerordentl. Kosten. -		„ 210. —
Betrag der havarirten Waaren - -	Fl. 4290. —	
Abzug wegen der großen Havarey - -	„ 900. —	
		„ 3390. —
Der Versicherte würde überhaupt zurück erhalten - -		Fl. 10200. —

Und also Fl. 200. — mehr, als wenn die Waare ohne Havarey angekommen wäre, und er würde nur Fl. 800. — verliehren, anstatt daß er Fl. 1000. — verliehren sollte. Dem kann aber abgeholfen werden, wenn die Repartition der großen Havarey auf den Betrag der Faktura oder den in der Polize taxirten Wehrt gemacht wird, und dann erfolgt dieß Resultat;

M.

Der auf das rohe Kapital von Fl. 10000. — zu vertheilende Verlust beträgt 50 Procent und macht also auf die versicherte Summe von Fl. 11000.	Fl. 5500. —
Die auf den Belauf der Faktura oder taxirten Wehrt von Fl. 11000 zu vertheilende große Havarey von Fl. 900. — beträgt	

Transport		Fl. 5500. —
$8\frac{2}{11}$ Procent und macht für die versicherte Summe von Fl. 11000.		„ 900. —
Zur Last der Versicherer fallen $58\frac{2}{11}$ P. C. von Fl. 11000.		„ 6400. —
Verlust an den ordentl. und außerordentl. Kosten		„ 210. —
Betrag der havarirten Waare	Fl. 4290. —	
Ab für bezahlte große Havarey	„ 900. —	
		„ 3390. —
Der Versicherte erhält also nur		Fl. 10000. —

Und verliehret also Fl. 1000, die er eigentlich auch verliehren muß. Alle Exempel, welche wir bisher beygebracht haben, stimmen also darin überein und beweisen, daß der Belauf großer Havareyen auf das netto Kapital, das die Waaren sowohl durch den Verkauf des havarirten Theils als durch die Deckung des Schadens bringen, vertheilet werden müsse, wenn dieß Kapital den Wehrt der Faktura oder die Taxe in der Polize übersteiget, und daß die daraus zur Gutmachung der großen Havarey entstehende Procente von den Versicherern der gezeichneten Summen bezahlet werden müssen, die Waaren mögen verdorben oder gesund ankommen. Aus diesen Exempeln erhellet ebenfals, daß in dem Fall, wenn der Betrag der havarirten oder gesunden Waaren an dem Orte ihrer Bestimmung geringer ist, als der Betrag der Faktura oder des in der Polize taxirten Wehrts, die große Havarey über dieß lezte Kapital vertheilet werden müsse. Diese Distinktion ist verwickelt und bey manchen Gelegenheiten schwer zu treffen, da das Gesetz, wie wir bereits erwehnet haben, deshalb nichts verordnet, indem der 16te und 54ste Artikel blos auf die Deklaration des Wehrts gehen, um die große Havarey zwischen Güther und Schif reguliren und repartiren zu können, wie der Innhalt der nachgesezten Citationen zeiget.

„N. N. wird durch die Herren Kommissarien zur Assekuranz und Havarey hie„mit zum ersten male citiret, am bevorstehenden Dienstage, den 7 August 1781 um „10 Uhr Morgens vor der Assekuranzkammer zu erscheinen, wegen der großen Ha„varey, die dem Schiffe genannt - - - - unter Kapitän - - - - auf der Reise von „Amsterdam nach - - - - betroffen hat; dabey wird ihm aufgegeben, die Menge, „Beschaffenheit, Stücke, Gewicht und wahren Wehrt der Waaren, die er mit dem „Schiffe des obgedachten Kapitäns erhalten hat, anzuzeigen, und zwar wie sie „zur Zeit der Ausladung gegolten haben, jedoch nach Abzug der Frachten, „Eingangsrechte und anderer kleinen Kosten, wobey der Wehrt einer jeden einzelnen „Waare besonders anzugeben ist; in Ermangelung dessen oder eines dieser Stücke „werden die Herren Kommissarien, nach dreymaliger Citation, zur Taxation seiner

„Waaren

„Waaren und Repartition der großen Havarey schreiten und die Strafe festsetzen, „wovon keine Appellation statt findet. Alles nach der Erweiterung des 53sten und „54sten Artikels in der Verordnung vom 31sten Jan. 1775.„

„N. N. wird durch die Herren Kommissarien zur Assekuranz und Havarey hie„mit zum erstenmale citiret, am bevorstehenden Dienstage den 7 August 1781 um „10 Uhr Morgens vor der Assekuranzkammer zu erscheinen, wegen der großen Hava„rey, die dem Schiffe genannt .... unter Kapitän .... auf der Reise von „Amsterdam nach .... betroffen hat; dabey wird ihm aufgegeben, die Menge, „Beschaffenheit, Stücke, Gewicht und wahren Wehrt der Waaren, die er mit dem „Schiffe des obgedachten Kapitäns erhalten hat, anzuzeigen, **und zwar wie sie „zur Zeit der Einladung gegolten haben**, wobey der Wehrt einer jeden „einzelnen Waare besonders anzugeben ist; In Ermangelung dessen oder eines dieser „Stücke werden die Herren Kommissarien, nach dreymaliger Citation, zur Taxation „seiner Waaren und Repartition der großen Havarey schreiten und die Strafe fest„setzen, wovon keine Appellation statt findet. Alles zufolge der Erweiterung des „53sten und 54sten Artikels in der Verordnung vom 31sten Jan. 1775.„

Hiebey ist zu bemerken, daß die Assekuranzprämie von dem Wehrte der Waaren nicht abgezogen, die Deklaration zufolge der erweiterten Ordnung von den Citirten unterschrieben und eidlich bestätiget werden muß. Bey Verabsäumung oder Unterlassung dieser Obliegenheiten werden die Waaren taxiret und die Citirten zu der Strafe verurtheilet, deren in der angeführten Erweiterung der Ordnung Erwehnung geschiehet, und von dieser Strafe wird keine Appellation zugestanden.

Das erste Formular wird jedem Interessenten zugestellet, wenn die große Havarey auf der ersten Hälfte des Weges sich ereignet hat; das zweyte, wenn sie auf der lezten Hälfte geschehen ist.

Die Berechnung mit den Versicherern eines Schadens wegen, der entweder durch eine große Havarey oder durch den Verlust an einer Waare entstehet, die nicht an dem Ort ihrer Bestimmung anlangt sondern unter Weges verkauft wird, ist ganz einfach. Der aus der Verkaufsrechnung erhellende Verlust wird, nach Abzug aller Kosten und der großen Havarey, auf den Betrag der Faktura oder den in der Polize taxirten Wehrt vertheilet und so viele Procente, als diese Repartition bringt, werden von jedem Versicherer von der von ihm gezeichneten Summe bezahlet.

Seit kurzem ist ein würklicher Verlust reguliret, der nach der zugelegten Rechnung fast alle bemerkten Fälle enthält. Er betraf eine Quantität Champagnerwein von 8510 Bouteillen, die für St. Petersburg zu Rouen geladen war, deren Wehrt frey ins Schif, zufolge der Faktura, 13000. — Gulden betrug, wofür sie auch versichert war.

Berech-

Berechnung einer grossen Havarey über 8510 Bouteillen Champagnerwein, welche zu Rouen in dem Schiffe . . geführet vom Kapitain . . verladen und nach St. Petersburg bestimmt waren.

a) Rechnung über den Verlust, wie das Schif in Carlskrona einlief, um auszubessern.

1096 Bouteillen, welche verdorben waren und zu Carlskrona verkauft wurden, brachten nach der Rechnung netto 60 Rtlr. 19 Schill. Schwedischen Geldes, welches nach dem Cours von 43 Schill. in holländischem Gelde 67 Rtlr. 20 St. oder 168 Fl. 10 St. Courant beträgt.

100 Bouteillen waren leer befunden.

1189 —— zerbrochen.

2385 Bouteillen, deren verhältnißmäßiger Wehrt zu

8510 Bouteillen, die nach der Faktura 13000 Fl. kosteten, betragen					Fl. 3643.	7.
Davon abgezogen den Betrag der zu Karlskrona verkauften 1096 Bouteillen. - - -					„ 168.	10.
Bleibt:					„ 3474.	17.
Hiezu komen, die in Karlskrona bezahlten Kosten, nemlich:						
An die Täucherkompagnie. -	Rthlr.	310.	45.	10.		
Verschiedene Kosten zu Stockholm -	„	45.	2.	2.		
Lohn eines von Helsingöer gehohlten Küpers zur Bearbeitung der Weine -	„	89.	—	—		
Provision vom Vorschuß und Korrespondenzkosten des Handelshauses in Helsingöer, das die Besorgung gehabt -	„	55.	28.	—		
Briefporto nach Karlskrona -	„	5.	18.	8.		
	Rtlr.	505.	46.	8.		
Welche zu 43 Schill. betragen in holländischen Gelde rtlr. 564. 40. oder	Fl.	1412.	—	—		
Briefporto und Dokumente zu Karlskrona -	„	3.	11.	—		
					„ 1415.	11.
Erster Verlust					Fl. 4890.	8.

Dieser Verlust muß auf den Betrag der Faktura von Fl. 13000. vertheilet werden, und da dieß auch die versicherte Summe ist, so bleiben dieselben Fl. 4890. 8.

b) Rechnung über den zweyten Verlust zu St. Petersburg.

Zu Karlskrona sind wieder eingeschift -	6125 Bout.
Rabat 5 P. C. und ordinärer Abgang -	305 —
Uebrig - - -	5820 Bouteillen

Transport - - - - - - Fl. 4890. 8.

Diese würden, weñ sie wohlbehalten angekomen wären, nach der gerichtl.
Taxe, die Bouteille zu 170 Kopeik. betragen haben Rubel 9894.
Haben aber als havarirte Waare, nach den gerichtlichen Dokumenten nur gebracht - R. 5510. 96.

Ausserordentl. Kosten.

Tagelohn an die Arbeiter R. 87. —
Aufsicht und Taxation „ 111. 70.
Auctionskosten und Dok. „ 110. — „ 308. 70. „ 5202. 26.

Zweyter Verlust R. 4691. 74.

Diese R. 4691. 74 betragen auf das rohe Kapital von 9894 Rubel $47\frac{2}{7}$ Procent, welche nach dem Verhältnis des versicherten Kapitals von Fl. 13000. bringen - - - „ 4434. 15.

Fl. 9325. 3.

c) Rechnung über den dritten Verlust.

Grosse Havarey von dem besagten Wein nach beygebrachter Rechnung v. R. 253. 13. den Rubel zu 40 Stüv. macht Fl. 506. 7.
Assekuranzprämie auf die große Havarey v. Fl. 1250. v. Karlskrona n. St. Petersb. zu $1\frac{1}{2}$ p. C. nebst Polize „ 20. 15.

Dritter Verlust „ 527. 2.

Welche auf den Betrag der Faktura von Fl. 13000 zu ertheilen, und da dieß die versicherte Sume ist, gleichfalls geben - „ 527. 2.

Verlust und grosse Havarey Fl. 9852. 5.

Diese Fl. 9852. 5. betragen auf Fl. 13000. - Fl. 75. 15. Procent.
Wovon 2 p. C. abzuziehen, weil der Schaden über 50 p. C. gehet „ 2. — —

Bleiben: 73. 15. Procent.

Diese Fl. 73. St. 15. von jedem hundert Gulden geben auf die versicherte Summe von Fl. 13000 - - - Fl. 9587. 10.

Wovon an Kosten ꝛc. abzuziehen.

Die Assekuranzprämie von Karlskrona nach St. Petersburg für Fl. 1250 - - - Fl. 20. 15.
Porto für Briefe und Dokumente - „ 3. 11.
Courtage für Berechnung des Verlustes zu $\frac{1}{3}$ Procent - „ 32. 10.
Provision von Fl. 9587. 10. zu 1 Procent - „ 95. 17. „ 152. 13.

Der Versicherte erhält netto zurück Fl. 9434. 17.

Bey

Bey dieser Berechnung lassen sich sechs Anmerkungen machen:

1º. Daß der Verlust auf den zu Karlskrona verkauften oder gebliebenen Wein, so wie auch der Theil der großen Havarey und die Kosten, die theils an die Täucherkompagnie theils sonst verwandt worden, auf den verhältnismäßigen Betrag der Faktura repartiret worden.

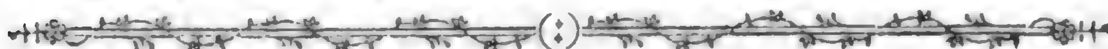
2º Daß der entstandene Verlust auf den zu St. Petersburg angekommenen Theil des Weins auf das rohe Kapital des Wehrts repartiret worden, den der Wein gehabt hätte, wenn er unverdorben angekommen wäre, nach dem 35ten Artikel.

3º Daß der übrige Theil der großen Havarey, mit Ausschluß dessen, was an die Täucherkompagnie bezahlet worden, pro Rata des Betrags der Faktura repartiret sey, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob bey dieser Unternehmung Gewinn oder Verlust gewesen.

4º. Der Verlust beträgt 75¼ Procent, und ist zu 73¼ Procent herabgesetzt, vermöge einer alten Gewohnheit, obgleich das Gesetz nicht befielt, zwey Procent abzuziehen, sobald der Verlust über 50 Procent gehet. Man hat sich auch in den Kopf gesetzt, 1 Procent abzuziehen, wenn der Verlust zu 50 Procent gehet, ja kärgliche Versicherer wollen jetzt wohl gar anfangen, 2 Procent davon abzuziehen, aber eine so üble Gewohnheit muß man nicht einreissen lassen.

5º. Von der versicherten Summe ist ½ Procent zum Vortheil des Mäklers abgezogen, der die Berechnung mit den Versicherern zugelegt hat; dieß ist gewöhnlich.

6º. Für Provision ist 1 Procent berechnet. Viele führen 2 auf, besonders bey weiten Fahrten, als von Amerika nach Europa, und dieß ist sehr gewöhnlich.



Formulare von Versicherungspolizen.

No. 1. Wir unterschriebene versichern hiemit an . . . oder jeden andern, dem es ganz oder zum Theil angehen mögte, Freund oder Feind, niemand ausgenommen, den Körper oder Kasko des Schifs . . . das Gott bewahre, mit seiner Artillerie, Munition, Geräthschaften und Zubehör; Von diesem obbenannten . . . oder einen andern zugehörigen Schiffe, genannt . . . vom Kapitän . . . geführet, oder wer es an seiner Stelle als Kapitän oder Patron führen oder befehligen wird, übernehmen wir alles Risiko, Perikel und Gefahr, von der Stunde und Tage an, da es seine Ladung einzunehmen anfängt, oder von der Stunde und Tage an, da es Ballast zu seiner Reise einzunehmen anhebt, und soll diese Versicherung erst am ein und zwanzigsten Tage, nachdem das Schif an seinem lezten Löschungsplatz wird angekommen seyn, zu Ende gehen, oder früher, wenn das Schif vor diesem 21ten Tage ausgeladen seyn sollte; auch soll dem Kapitän oder Patron erlaubt seyn, zum Nutzen und Vortheil der Reise das Schif vorwerts, rückwerts, zur Rechten oder zur Linken und nach welcher Seite sie es nützlich und nöthig halten, zu kehren und zu wenden;

Die von uns übernommene Gefahren begreiffen alle Seegefahren, hartes Wetter, Feuer, Wind, Arrest des Schifs von Freunden oder Feinden, Beschlag desselben von Königen, Königinnen, Prinzen, Herren und Privatpersonen, durch Marke- oder Contramarkebriefen, Unachtsamkeit des Schiffers oder der Matrosen, Schelmerey der Matrosen und alle übrigen Gefahren und Zufälle, denen das Schif ohne Zuthun des Versicherten auf irgend eine Art unterworfen werden kann, bedachte oder nicht bedachte, gewöhnliche oder ungewöhnliche, keine ausgenommen, sondern setzen uns bey allen diesen Fällen an des Versicherten Stelle und unterwerfen uns, ihm oder seinem Gevollmächtigten allen Schaden zu ersetzen und zu bezahlen, den er gelitten hat, nemlich ein jeder von uns, sowohl der erste als der lezte Versicherer, nach Verhältnis der Summe, die er hier untergezeichnet hat, und zwaar binnen drey Monaten, nachdem uns von dem Verlust oder Schaden gehörige Nachricht gegeben worden. In solchem Fall geben wir dem Versicherten und sonst jederman völlige Macht, zur Rettung und Erhaltung des Schifs . . . mit seinem Zubehör, zu unserm Schaden oder zu unserm Vortheil die Hand zu bieten, solches auch sogar, wenn es nöthig wäre, zu verkaufen und das Geld zu distribuiren, ohne nöthig zu haben, dazu erst unsere Einwilligung oder Erlaubnis einzuhohlen, wir unterwerfen uns auch die deshalb aufgewandten Kosten zu bezahlen, und allen Schaden, der daraus entstehen kann, zu ersetzen, man mag davon etwas retten oder nicht. In Ansehung der Kostenrechnung wollen wir dem Eide desjenigen, der sie gemacht hat, Glauben zustellen, ohne etwas dagegen einzuwenden. Gegen baare Bezahlung der Assekuranzprämie von . . . Procent verbinden wir uns zu allem obigen mit unsern Personen und Gütern, gegenwärtigen und zukünftigen, und entsagen uns als ehrliche Männer allen Chikanen nnd Ausflüchten wieder diese Assekuranz, und unterwerfen uns dagegen dem Ausspruche der Assekuranz- und Havareykammer dieser Stadt in Ansehung aller Streitigkeiten, die etwa Schadens oder der Prämie und deren Verbesserung wegen entstehen mögten, erwählen auch, in so ferne wir ausserhalb der Jurisdiktion der Assekuranzkammer wohnhaft seyn mögten, das Haus des Sekretärs dieser Kammer zu unser domicilium citandi et executandi. So geschehen zu Amsterdam den . . .
Gegenwärtige Polize ist von mir, dem ersten Versicherer, unterschrieben.

No. 2. Wir Unterschriebene versichern an . . . oder an jedem andern, dem es ganz oder zum Theil angehen kann, es sey Freund oder Feind, niemand ausgeschlossen, nemlich jeder von uns für die unten von uns gezeichnete Summe, die Güther, Waaren und Kaufmanschaften, von was für Sorte oder Sorten sie seyn mögen, verderblich oder unverderblich, nichts ausgenommen, bereits geladen oder noch zu laden in das Schiff, genannt . . . das Gott bewahre, geführet von Schiffer . . oder wer sonst als Schiffer darauf angestellet und gesetzt werden mag; Hievon übernehmen wir mittelst dieses das Risiko, Perikel und Gefahren zu stehen, von der Stunde und Tage an, da die Waaren von ihm oder seinem Gevollmächtigten an die Kay oder Wall gebracht sind, um ins Schif geladen oder durch

Schu-

Schuten, Barken oder Leichter an Bord des Schifs gebracht zu werden, und sollen diese Gefahren so lange dauern, bis die Güter und Kaufmanschaften an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt, ohne Schaden und Verderb gelöscht, frey und friedlich ans Land gebracht und ihm, dem Versicherten oder einem andern, der dazu gevollmächtiget, überliefert seyn werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ausladung binnen 15 Tagen nach Ankunft des Schiffes an dem Orte seiner Bestimmung vollbracht werde, es wäre dann daß die Ausladung rechtmäßiger Behinderungen wegen nicht hätte geschehen können, die aber im Fall eines Schadens oder Verlustes bewiesen werden müssen; dem Schiffe soll auch frey stehen, vorwerts und rückwerts, zur Linken und zur Rechten oder nach allen Seiten zu kehren und zu wenden, und aus Noth oder mit Willen die Häfen und Rheden zu suchen, welche der oder die Schiffer zum Nutzen und Fürderung der Reise für gut und dienlich halten und glauben; Sollten sie auch gezwungen seyn, die Güther in ein anderes oder mehrere Schiffe, große oder kleine, überzuladen, (welches sie aus eigner Macht sonder unsere Einwilligung und Erlaubnis thun mögen) so sollen und wollen wir die übernommene Gefahr und Risiko nichtsdestoweniger stehen, gleich als wären die Güther nicht überladen geworden; Und soll dieß Risiko bestehen in allen Gefahren von See, Ungewitter, Feuer und Wind, Arresten von Freunden und Feinden, Bekümmerung von Königen, Königinnen, Prinzen, Herren und Gemeinen, durch Marke- und Contramarkebriefe, Schelmereyen und Unachtsamkeit der Schiffer und Matrosen, und allen andern Gefahren und Zufällen, bedachten und unbedachten, gewöhnlichen und ungewöhnlichen, keine ausgenommen, die den Güthern auf einigerley Weise zustossen können, und stellen wir uns in allen solchen Fällen an seine des Versicherten Stelle und versichern, ihm oder seinem Gevollmächtigten allen Schaden und Verlust, den er würde gelitten haben, zu ersetzen und zu bezahlen, nemlich ein jeder von uns nach dem Verhältnis der Summe, die er gezeichnet hat, so wohl der erste als der letzte Versicherer, ohne Kürzung binnen einer Zeit von drey Monaten, nachdem wir von dem Verlust und Schaden gehörig benachrichtiget worden; In solchem Fall geben wir auch dem Versicherten und allen andern vollkommne Macht, es gereiche nun zu unserm Schaden oder Vortheil, zur Rettung und Bonificirung der Güther die Hand zu biethen, sie, wenns nöthig seyn sollte, zu verkaufen und das Geld zu verwenden, ohne von uns Einwilligung oder Erlaubnis einhohlen zu dürfen; Wir wollen auch die darauf gewandten Kosten bezahlen, es mag etwas davon gerettet werden oder nicht, und wollen der beeidigten Rechnung Glauben beymessen, ohne etwas darwieder einzuwenden. Dieß alles nehmen wir über uns gegen baare Bezahlung der Assekuranzprämie von . . . Procent, unter Verpfändung unserer Personen und Güther, gegenwärtigen und zukünftigen, und entsagen als ehrliche Männer allen Chikanen und Ausflüchten, die diesem entgegen seyn könnten, und unterwerfen uns gegentheils in Ansehung aller Zweifel, die sowol wegen Schadens als wegen der Prämie und deren Verbesserung entstehen mögten, dem Ausspruche der Assekuranz- und Havareykammer

dieser Stadt und erwählen, insoferne wir ausserhalb ihrer Jurisdiktion wohnhaft seyn mögten, das Haus des zeitigen Sekretärs dieser Kammer zu unser domicilium citandi et executandi. So geschehen zu Amsterdam den . . . und ist Gegenwärtiges von mir dem ersten Versicherer unterschrieben.

No. 3. Wir Unterschriebene versichern an . . oder jeden anderen, dem es angehen kann, nemlich ein jeder für die von ihm unten gezeichnete Sume von . . (mit Erlaubnis für den Kapitän oder Gevollmächtigten während der ganzen Reise an allen Plätzen und Landen anzulaufen, hin und her, vorwerts und rückwerts, zu segeln, anzulegen, zu löschen, ein und aus zu laden, nach Gefallen des Schiffers oder Gevollmächtigten, es sey mit der ohne Vorwissen des Versicherten oder Gevollmächtigten) und zwar auf die Person des . . . . welcher als . . . auf dem Schif . . . welches vom Kapitain . . geführet wird, fährt; Sollte auch dieß Schif verunglücken und seine Reise nicht fortsetzen können, so wollen wir doch dieß Risiko ferner stehen, der gedachte . . . mag sich auf ein oder mehrere andere Schiffe begeben, um seine obengedachte Reise fortzusetzen, es sey zu Wasser oder zu Lande; dieß Risiko nehmen wir aber nur in dem Fall auf uns, wenn gedachter . . . von Türken, Mohren, Barbaresken und andern unchristlichen Räubern sollte genommen, gefangen, weggeführet oder ranzioniret werden, als in welchem Fall wir geloben, ein jeder unsere volle gezeichnete Summe und alle dadurch verursachte Kosten zu seiner Loskaufung und Ranzion promt und ohne alle Abkürzung an den Versicherten oder Innhaber dieses zu bezahlen und zwaar sogleich als die Nachricht hier eingelaufen und uns Beweis vorgelegt seyn wird, daß er ausgelöset ist und die deshalb gezogenen Wechselbriefe acceptirt worden, oder noch früher, wenn es bekannt wird, daß die ausgelösete Person bereits in einem christlichen Lande angekommen sey, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn das Lösegeld geringer gewesen, der Ueberschuß den Versicherern zurückgegeben werden solle, indem unsere gezeichnete Summen blos zu seiner Loskaufung und Ranzion und was dazu gehören kann weiter aber nicht dienen sollen. Zur Nachlebung alles vorgeschriebenen verpfänden wir unsre Personen und Güther, gegenwärtige und zukünftige, und unterwerfen uns wegen aller Zweifel, die sowohl wegen Schadens als Prämie entstehen könnten, dem Ausspruche der Assekuranz und Havareykammer und erwählen, in so ferne wir ausserhalb ihrer Jurisdiktion gesessen seyn mögten, das Haus ihres zeitigen Sekretärs zu unser domicilium citandi et executandi, alles getreulich und ohne Argelist und haben wir an Premie empfangen . . . So geschehen zu Amsterdam ꝛc.

No. 4. Wir Unterschriebene versichern an . . . oder wen es sonst oder zum Theil angehen kann, Freund oder Feind, nemlich ein jeder von uns für die von ihm hier unter gezeichnete Summe, das Haus . . . (Grund und Boden, worauf es stehet, nicht mit in dieser Assekuranz begriffen) gelegen . . . und mit dem Hause zugleich alle Mobilien und Geräthe, welche sich in demselben befinden oder während der Zeit dieser Assekuranz hineingebracht werden mögen; wir versichern überdem noch alle Effekten, Güther und Waaren, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn mögen, keine ausgenommen, die schon jetzt in diesem Hause sind oder künftig und während dieser Assekuranz erst hineingebracht werden; wir

er-

erlauben dem Versicherten, so viele Effekten, Güther und Waaren hinein und wieder heraus zu bringen, als ihm gefällt.

Diese Versicherung erstrecket sich auf alle Feuersgefahr, die Feuersbrunst mag entstehen auf welche Art sie wolle, durch den Blitz oder gemeines Feuer, durch Nachläßigkeit, durch Versehn oder durch Bosheit der Bedienten, Nachbarn, Feinde, Räuber oder irgend eines andern, wer es auch seyn mag und auf was für Art das Feuer verursacht seyn mag, vorher bedacht oder nicht, gewöhnlich oder ungewöhnlich, und ohne alle Ausnahme. Diese Versicherung soll sich auch erstrecken auf alle Schäden, welche als Folgen der Feuersbrunst gehalten, geachtet und angesehn werden müssen, als zum Exempel: Verderbung und Verminderung der versicherten Sachen, durchs Wasser, das man beym Löschen gebraucht, Diebstahl und Verlust während des Feuers oder beym Aufräumen des Schutts.

Diese Assekuranz soll sich erstrecken auf . . . Monate; sie soll anfangen Mittags den . . . und endigen den . . um eben die Zeit. Das Haus ist taxiret zu Fl. . . die Mobilien zu Fl. . . die Geräthe zu Fl. . . und die Effekten, Güther und Waaren zu Fl. . . welche Taxation wir hiemit genehm halten. Und in Fall eines Unglücks soll vom Versicherten nichts weiter gefordert werden, als die Präsentation dieser Polize und der Beweis von der Feuersbrunst und des daraus entstandenen Schadens wie oben gesagt ist, welche Beweise zur Darthuung des Verlustes hinlänglich seyn sollen.

In Ansehung des Hauses . . . und der Geräthe soll die Taxation von zwey unpartheyischen Männern geschehen, die dazu von dem Richter des Orts, in dem das Haus belegen, verordnet worden, oder in dem Fall, da kein Richter an dem Orde vorhanden wäre, soll die Taxation durch zwey unpartheyische Männer verrichtet werden, die von solchen Personen zu bestellen sind, die an dem Orte ein Amt oder eine Bedienung bekleiden; Sollten sich aber auch dergleichen nicht finden, so wird man mit einer eidlichen Deklaration des Versicherten selbst oder desjenigen oder dererjenigen zufrieden seyn, welche die verbrannten, verdorbenen oder verlohrnen Sachen unter ihrer Aufsicht gehabt haben, und diese Deklaration soll die Summe bestimmen, welche erfordert werden, die Sachen wieder in den Stand zu setzen, worinn sie vor der Feuersbrunst gewesen sind. In Ansehung der Mobilien soll ein eidlichen Attest des Versicherten oder desjenigen oder dererjenigen, die die Sache unter Händen gehabt haben, hinlänglich seyn.

In Ansehung der Güther, Effekten und Waaren ist es erforderlich, daß die Bücher, Inventarien und andere gültige Dokumente vorgezeigt werden, sollten diese aber durch einen Zufall verlohren gegangen seyn (welches jedoch vom Versicherten selbst oder von dem oder denen, die die Geschäfte betrieben haben, eidlich zu erhärten ist) so will man der eidlichen Deklaration des Versicherten selbst oder dessen oder deren Glauben beymessen, welche die Geschäfte betrieben haben, oder die verbrannten, verdorbenen oder verlohrnen Sachen in Verwahrung hatten.

Ein solcher Schaden muß völlig von uns ersetzt werden, und zwar von einem jeden nach Verhältnis seiner gezeichneten Quote, ohne allem Abzug, und mit allen Kosten, die bei Gelegenheit des Feuers aufgewendet werden müssen, ohne das geringste daran zu kürzen, und alles dieß wollen wir einen Monat nachher bezahlen, nachdem uns der Schade gehörig bekannt gemacht worden, wogegen uns eine Assekuranzprämie von . . . Procenten baar ausgezahlet werden soll. Auch soll diese Assekuranz keiner Ristorne oder Verlassung fähig seyn.

Zur Versicherung verpfänden wir unsere Personen und Güther, gegenwärtige und künftige, und entsagen als ehrliche Leute allen Chikanen und Ausflüchten diesem entgegen, unterwerfen uns auch in Ansehung aller Streitigkeiten, die aus den vorher festgesetzten Klauseln entspringen könnten, dem Ausspruche der Assekuranz= und Havareykammer dieser Stadt, erwählen nicht weniger, in Ansehung dieser Assekuranzsache, falls wir ausserhalb der Jurisdiction dieser Kammer wohnhaft seyn sollten, das Haus ihres zeitigen Sekretairs zu unsern Wohnhaus. So geschehen zu Amsterdam . . . und unterzeichnet von mir dem ersten Versicherer.

No. 5.

No. 5. Wir Unterschriebene versichern an . . . oder jeden andern, dem es überhaupt oder zum Theil angehen mögte, es sey Freund oder Feind, niemand ausgenommen, nemlich ein jeder von uns für die Summe von . . . die wir hier unter gezeichnet haben,

Die . . . welche entweder bereits abgeschickt sind, oder mit der nächsten Post abgeschickt werden sollen oder . . . emballirt, in Kisten, Säcke oder Schachtel verpackt, gezeichnet und numerirt wie nebenstehend:	Die . . . welche entweder bereits geladen sind oder noch geladen werden sollen, in das Schiff . . . so nach . . . bestimmt ist, emballiret oder in Kisten oder Fässern verpakt, markirt und numerirt wie nebenstehend:

wofür wir durch gegenwärtiges alles Risiko, Gefahr und Perikel auf uns nehmen, von der Stunde und dem Tage an, da diese versicherten Sachen im Posthause, Wagen, Fahrzeuge oder wo sonst die Sachen abzugeben sind, werden abgeliefert und uns davon Nachricht gegeben seyn, und soll unsre Gefahr dauern, bis die obgedachten versicherten Sachen zu . . . ohne allem Schaden und Verlust werden abgeliefert und dem Versicherten oder dessen Kommissionair oder an ihre sonstige Addresse richtig behändiget seyn. Und soll der Versicherte nicht verbunden seyn, sein Eigenthum an den versicherten Sachen oder ihren Wehrt anders als durch diese Polize darzuthun, mit deren blossen Präsentation wir, im Fall eines Schadens oder Verlustes, völlig zufrieden seyn wollen, wenn gleich die versicherten Sachen weniger wehrt seyn oder gekostet haben sollten, als angegeben worden, und da die Schätzung und Taxe zu Fl. . . . mit unsrer Einwilligung festgesetzt ist, so soll sie in allen Fällen zur Richtschnur dienen. Sollte es auch während der Reise durch einen Zufall oder andern Umstand nothwendig werden, den Weg der versicherten Sachen zu verändern oder sie auf ein anderes Fuhrwerk oder in ein anderes Fahrzeug zu bringen, so sollen die Versicherten oder jeder anderer dazu bedürfenden Falls und zum Nutzen und Sicherheit der Sachen für ermächtiget angesehen werden, und werden dazu Kraft dieses ausdrücklich bevollmächtiget, als auch vorgedachte Effekten zu retten und zu bonificiren, und sogar, wenns nöthig seyn sollte, sie zu verkaufen und das Geld zu distribuiren, ohne unsre Einwilligung dazu einhohlen zu dürfen. Wir wollen auch alle zu dem Ende angewandte Kosten vergüten und allen daraus entspringenden Schaden ersetzen, die Sachen mögen gerettet werden oder nicht, nicht minder wollen wir der eidlichen Rechnung dessen, der die Sachen besorget, Glauben beymessen, ohne dagegen etwas einzuwenden. Uebrigens begreifen wir unter dem übernommenen Risiko alle Gefahren zur See und zu Lande, Ungewitter, Feuer, Wind, Arreste von Freunden oder Feinden, Bekümmerung von Königen, Königinnen, Prinzen, Herren und allen andern, Marke- und Contramarkebriefe, Nachlässigkeit und Schelmerey der Postillionen, Beamten, Schreiber, Manschaft der Fahrzeuge, Fuhrleute, Wirthe, Diebe, Räuber und alle übrigen Gefahren und Zufälle, welche den vielgedachten Effekten, bedacht und unbedacht, gewöhnlich oder ungewöhnlich, nichts überall ausgenommen, zustossen könnten. In allen diesen Fällen setzen wir uns an die Stelle des Versicherten, um ihn gegen allen Schaden und Verlust zu decken, der ihn betreffen könnte, ein jeder von uns nach Verhältnis der von ihm hier unten gezeichneten Summe, der erste Versicherer so gut wie der lezte, und versprechen dem Versicherten, an ihn oder seinen Gevollmächtigten binnen drey Monaten, nachdem uns gehörige Nachricht gegeben worden, den geschehenen Schaden und Verlust ohne alle Abkürzung zu bezahlen, dagegen uns an Prämie für diese Assekuranz . . . Procent baar ausgezahlet werden soll. Zu dem Ende verpfänden wir unsre Personen und Güther, gegenwärtige, und zukünftige, und entsagen als ehrliche Leute allen Chikanen und Ausflüchten, dem entgegen; Unterwerfen uns auch in Ansehung aller Streitigkeiten, die über diese Assekuranzsache unter uns entstehen könnten, dem Ausspruche der Assekuranz- und Havareykammer und erwählen in Ansehung dieser Angelegenheit, falls wir unter der Jurisdiktion, dieser Kammer nicht gesessen seyn sollten, das Haus ihres zeitigen Sekretairs zu unsern Wohnort. So geschehen zu Amsterdam den . . . und ist gegenwärtiges von mir dem ersten Versicherer unterzeichnet.

Ende des zweyten Bandes.

